Handbuch

der

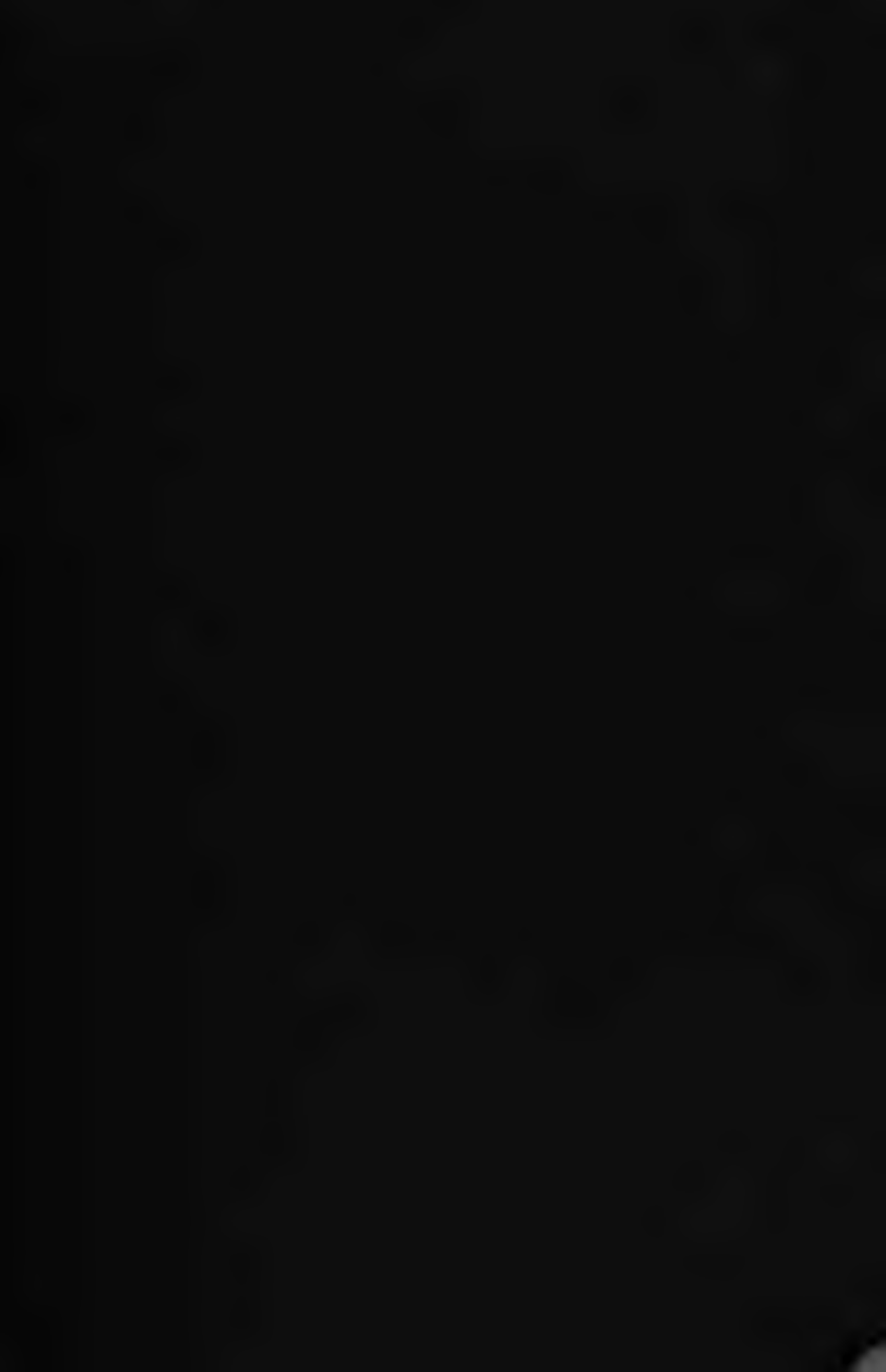
Verfassung und Verwaltung

von

Graf Hue de Grais



SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
ET
VE RI TAS



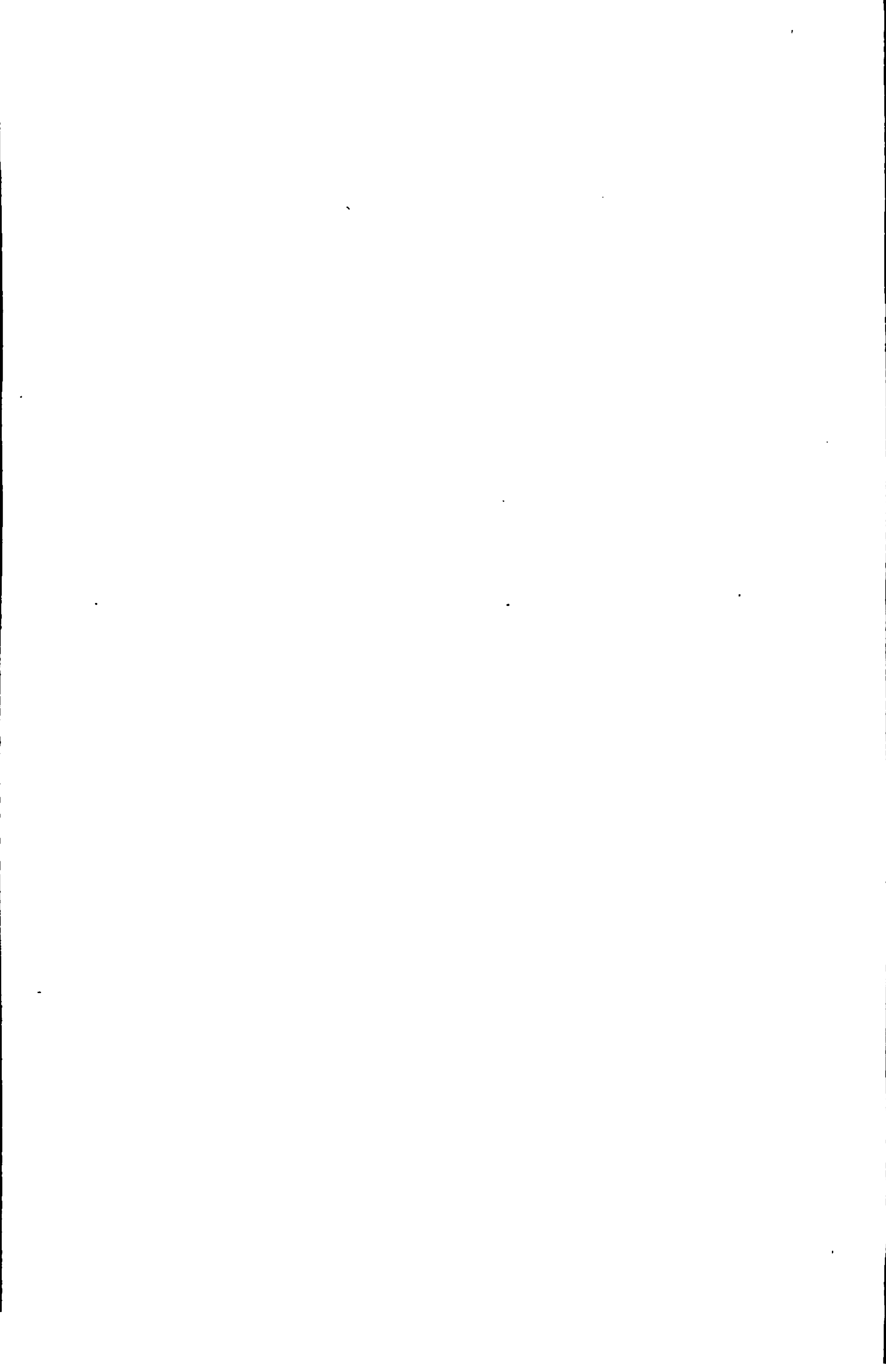
Handbuch

der

Verfassung und Verwaltung

in Preußen

und dem Deutschen Reiche.



Handbuch

der

Verfassung und Verwaltung

in Preußen

und dem Deutschen Reiche.

Von

Graf Hue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrathe, Regierungspräsidenten a. D.

Vierzehnte Auflage.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1901.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

Vorwort

zur vierzehnten Auflage.

Der am Schlusse des Jahres 1881 erschienenen ersten Auflage des vorliegenden Werkes sind in kurzen Zwischenräumen weitere Auflagen gefolgt. Anlage und Anordnung des Stoffes — wie solche sich in § 1 des Werkes dargestellt finden — sind in diesen späteren Auflagen unverändert geblieben; dagegen hat der Text auf Grund wiederholter Durchsicht wesentliche Verbesserungen und Erweiterungen erfahren. Da ferner alle inzwischen ergangenen Vorschriften und eingetretenen Aenderungen in jeder neuen Auflage vollständig nachgetragen worden sind, so hat das Werk den zahlreichen und eingehenden Umgestaltungen unseres öffentlichen Lebens unausgesetzt auf dem Fuße zu folgen und die jeweilig gültige Gesetzgebung stets in ihrer neuesten Gestaltung zur Darstellung zu bringen vermocht. Obwohl seit dem Erscheinen der dreizehnten Auflage erst kurze Zeit verstrichen ist, waren in die jetzt vorliegende vierzehnte Auflage doch wieder eine größere Anzahl neu erlassener Gesetze einzufügen, so die Gesetze über das Gemeindewahlrecht (§ 77 Anm. 13), die Waarenhaussteuer (§ 77^4 Abs. 4), die Gemeinde-, Amts- und Landesordnung und die direkten Steuern in Hohenzollern (§ 78 Anm. 21, 80 Anm. 18 und 137 Anm. 5), die Konsulargerichtsbarkeit (§ 85 Anm. 36), die Schutzgebiete (§ 86 Anm. 48), die Kriegsflotte (§ 113 Abs. 1), die Reichsschuldenordnung (§ 166 Abs. 6), die Aenderung der Sittlichkeitsvorschriften des Strafgesetzbuches (§ 247 Anm. 16), die gemeingefährlichen Krankheiten (§ 253 Abs. 2), die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (§ 257 Abs. 5), die Fürsorgeerziehung (§ 273 Abs. 3), den Zwischenkredit (§ 322 Abs. 4), die schlesischen Gebirgsflüsse (§ 324 Anm. 10), die Aenderung und Neufassung der Gewerbeordnung (§ 340 Anm. 11, $341^{II\ 2\ u.\ 3}$ und 353

Anm. 20), die Neuregelung der Unfallversicherung (§ 347), die Aenderung des Münzgesetzes (§ 356 Abs. 4) und den Postscheckverkehr (§ 371 Abs. 4). — Außerdem sind die Kapitel 1 und 3 im Interesse besserer Uebersichtlichkeit und größerer Vollständigkeit an mehreren Stellen umgearbeitet worden. — Die vierzehnte Auflage schließt — abgesehen von einzelnen schon aus dem laufenden Jahre übernommenen Bestimmungen — mit dem Jahre 1900 ab.

Berlin, im Februar 1901.

Der Verfasser.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 8 Anm. 3 Z. 10 lies: gilt, statt: gibt.
S. 11 Anm. 15 Z. 1 lies: MB. 150, statt: MB. 153.
S. 13 Z. 8 v. u. lies: Heerwesen, statt: Heerweeen.
S. 22 Nr. 2 Z. 2 v. u. lies: § 347 Abs. 2, statt: § 347 Abs. 6.
S. 27 Anm. 41 letzte Z. lies: Nr. 6, statt: Abs. 5 Nr. 2.
S. 50 Z. 4 lies: 2½ Mil., statt: ½ Mil.
S. 53 Anm. 49 Z. 2 füge ein: Below.
S. 60 Anm. 34 lies: Anm. 41, statt: Anm. 44.
S. 92 Anm. 56 letzte Z. lies: Nr. 6, statt: Abs. 5 Nr. 2.
S. 189 Z. 14 lies: 24), statt: 25).
S. 211 Z. 8 lies: andere, statt: anderen.
„ Anm. 57: Die Worte in Z. 10 u. 11: wodurch EG. § 4 fortgefallen ist, gehören in Z. 13 hinter: Reichsunmittelbare.
S. 246 Anm. 30 Spalte 2 Z. 2 lies: 68,2, statt: 68,1.
S. 275 Anm. 53 Z. 1 lies: §, statt: 3.
S. 312 Anm. 13 Z. 2 v. u. lies: Z. 00 (MB. 01 S. 2), statt: Z. 95 (MB. 137).
S. 325 Anm. 29 Z. 6 lies: § 347[5], statt: § 348[5].
S. 347 Z. 4 v. u. lies: 19ten, statt: 18ten.

Inhalt.

Drittes Kapitel. Auswärtige Angelegenheiten.

Viertes Kapitel. Heer und Kriegsflotte.

Fünftes Kapitel. Finanzen.

Achtes Kapitel. Kulturpflege.

Neuntes Kapitel. Wirthschaftspflege.

Abkürzungen.

Abs. = Absatz.
AE. = Allerhöchster Erlaß.
AG. = Ausführungsgesetz; dieses bezieht sich, wo kein anderer Hinweis gegeben ist, auf das vorangegangene Hauptgesetz, BGB., StGB. u. s. w.
AO. = Allerhöchste Ordre.
Anm. = Anmerkung.
Anw. = Anweisung.
Ausf. = Ausführung.
AVB. = Armeeverordnungsblatt.
BB. = Bundesrathsbeschluß.
BG. = Bundesgesetz.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch 18. Aug. 96 (RGB. 195).
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
BR. = Bundesrath.
Bearb. = Bearbeitung (Kommentar).
Bek. = Bekanntmachung.
Best. = Bestimmung.
Dekl. = Deklaration.
E. = Erlaß.
EG. = Einführungsgesetz; Beziehung wie bei Ausführungsgesetz.
Ed. = Edikt.
Entsch. = Entscheidungen.
Erg. = Ergänzung.
Erk. = Erkenntniß.
G. = Gesetz.
GB. = Gesetzblatt (Elsaß-Lothringen).
GS. = Gesetzsammlung.
GewO. = Gewerbeordnung (Neufassung RGB. 00 S. 871).
HGB. = Handelsgesetzbuch 10. Mai 97 (RGB. 219).
JMB. = Justizministerialblatt.
Instr. = Instruktion.
KA. = Kamptz' Annalen.
KJ. = Kamptz' Jahrbücher.
KG. = Kirchengesetz.
KGB. = Kirchengesetzblatt.
KGH. = Kompetenzgerichtshof.
KO. = Kabinetsordre.
KonkO. = Konkursordnung, Neufassung RGB. 98 S. 612.
Konv. = Konvention.
LR. = Landrecht.
LVG. = Landesverwaltungsgesetz 30. Juli 83 (GS. 195).
MB. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
O. = Ordnung.
OKR. = Oberkirchenrath.
OT. = Obertribunal.
OV. = Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts; die eingeklammerte römische und arabische Zahl weist Band und Seite der Entscheidungen (§ 53 Anm. 45) nach.
Pat. = Patent.
PlB. = Plenarbeschluß.
Pr. = Präjudiz.
Prot. = Protokoll.
Publ. = Publikandum.
R. = Reskript.
RE. = Runderlaß.
RG. = Reichsgesetz.
RGB. = Reichsgesetzblatt.
Regl. = Reglement.
Regul. = Regulativ.
StGB. = Strafgesetzbuch, Neufassung RGB. 76 S. 39.
StMB. = Staatsministerialbeschluß.
StPO. = Strafprozeßordnung 1. Feb. 77 (RGB. 253).
V. = Verordnung.
Verf. = Verfassung (des Reiches).
Vertr. = Vertrag.
Vf. = Verfügung.
v. H = vom Hundert.
VU. = Verfassungsurkunde 31. Januar 50 (GS. 17).
d. W. = des Werkes.
Z. = Zirkular.
ZB. = Zentralblatt.
ZB. UV. = Zentralblatt d. Unterrichtsverwaltung.
ZPO. = Zivilprozeßordnung, Neufassung RGB. 98 S. 410.
ZR. = Zirkularreskript.
ZustG. = Zuständigkeitsgesetz 1. August 83 (GS. 237).

Bemerkung.

1. Die den Sammlungen (RGB., GS., MB. 2c.) angefügte Zahl bedeutet die Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Jahreszahl nicht hinzugefügt ist, auf den Jahrgang, aus dem das Gesetz 2c. ist.
2. Abgekürzte Bezeichnung für Maaße und Gewichte § 355 Abs. 2 d. W.
3. Alle sonstigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.

Vorbemerkung.

I. Plan.

§ 1.

Das vorliegende Werk will eine vollständige, jedem Gebildeten verständliche und zugängliche Darstellung unserer gesammten öffentlichen Verhältnisse bieten. Unsere Gesetzgebung ist im Laufe der Zeit immer verwickelter, ihr Verständniß infolge umfassender Regelungen immer schwieriger geworden. Ein Hülfsmittel, vermöge dessen jeder Betheiligte sich leicht und schnell auf dem weiten Felde unseres öffentlichen Rechts zurechtzufinden vermag, ist nicht mehr zu entbehren. Es gilt dies für die Beamten; es gilt in noch höherem Maaße für die Laien, die sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes herangezogen sehen. Das Interesse am Staatsleben, welches Verfassung und Selbstverwaltung in immer weitere Kreise unserer Bevölkerung hineintragen, kann erst fruchtbringend werden, wenn es mit Verständniß und unbefangener Beurtheilung verbunden wird. Hierzu möchte das Werk beitragen.

Der Gegenstand der Darstellung durfte diesen Zeilen entsprechend nicht zu eng bemessen werden. Nur ein Theil der allgemeinen Staatszwecke findet zur Zeit seine Erfüllung noch in Preußen; ein anderer ist auf das Reich übergegangen. Dabei ergänzen und durchdringen sich beide Rechtsgebiete so vielfach, daß nur bei ihrer einheitlichen Zusammenfassung ein vollständiges Bild unseres Staatswesens entrollt werden kann. Das Werk erstreckt sich demgemäß sowohl auf die preußische als auch auf die Reichsgesetzgebung. Es beschränkt sich dabei nicht auf die einfache Wiedergabe der erlassenen Vorschriften, sucht diese vielmehr nach Entstehung und Bedeutung, sowie nach ihrer Gestaltung im praktischen Leben zur Anschauung zu bringen. Wo es zur Klarstellung nöthig erschien, sind vergleichende Hinweise auf die Gesetzgebung fremder Länder, statistische Angaben und technische Erläuterungen eingeflochten. Endlich bringt das Werk — und dieses ist der Hauptzweck der Anmerkungen — eine vollständige Uebersicht aller maßgebenden Vorschriften, und der Hinweis auf diese erstreckt sich zugleich auf die Sammlungen, in denen sie veröffentlicht sind, auf die Aenderungen, die sie später erfahren haben, und bei allen umfassenderen Bestimmungen auf die Abschnitte und Paragraphen, welche die einzelnen Gegenstände betreffen.

Das Werk entspricht hiernach einem doppelten Zwecke. Es enhält eine fortlaufende systematische Darstellung unserer öffentlichen Rechtszustände und daneben eine gleichmäßig geordnete Zusammenstellung aller in den verschiedenen Sammlungen zerstreuten Vorschriften. Es wird damit ebensowohl dem gerecht, der über die maßgebenden Grundsätze Aufklärung sucht, als dem, der die Gesetze selbst einsehen und wissen will, an welcher Stelle er die einzelne Bestimmung zu suchen hat.

Das Anwachsen des Stoffes, welches diese umfassende Aufgabe mit sich brachte, nöthigte auf der anderen Seite zu thunlichster Beschränkung, da nur bei mäßigem Umfange das Werk seinem Zwecke entsprechen und auch solchen Kreisen zugänglich gemacht werden konnte, die größere Kosten oder längere Zeit auf dasselbe nicht zu verwenden vermögen. Die Erörterung ist deßhalb überall auf die Hauptgrundsätze eingeschränkt unter Ausscheidung sowohl der Streitfragen, die mit der beliebten Meinungsvergleichung und Streiterörterung unsere Lehrbücher füllen, als der umfangreichen Ausführungsvorschriften, die unsere Gesetze und deren Bearbeitungen so weitläufig, unübersichtlich und trocken erscheinen lassen. Beides war für den vorliegenden Zweck entbehrlich. Die Erörterung der Streitfragen würde nur einer Minderzahl von Lesern Interesse geboten haben, denen Einzelwerke ohnehin leicht zugänglich sind, und die Ausführungsbestimmungen haben nur für die unmittelbare, praktische Anwendung Werth, bei der die Einsicht der Gesetze und Anweisungen selbst doch nicht zu umgehen ist und ein Hinweis auf diese ausreichend erscheint. Auf diesem Wege hat der Umfang des Werkes unbeschadet seiner Vollständigkeit wesentlich eingeschränkt werden können.

Aus gleichem Grunde ist Fassung und Ausdrucksweise möglichst kurz, zugleich aber auch möglichst einfach gehalten. Die Darstellung soll recht vielen verständlich und im guten Sinne des Wortes volksthümlich sein.

II. Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts.

§ 2.

Staat ist die selbstständige, dauernde Gemeinschaft einer Mehrheit von Menschen (Bevölkerung), die auf einem bestimmten Gebiete (persönliche und dingliche Grundlage), unter einer höchsten Gewalt und nach fester Ordnung (Recht) gebildet ist und den Schutz nach außen und innen sowie die Pflege der geistigen und materiellen Interessen bezweckt. Die Gestaltung der Staatsgewalt (Verfassung) bestimmt die Staatsform als Republik, absolute oder beschränkte (konstitutionelle) Monarchie[1]). Die Staatsgewalt in ihrer Ausschließlichkeit und Unabhängigkeit nach außen oder nach innen heißt Souveränität (suprema potestas)[2]). Sie äußert sich als Gesetzgebung oder Vollziehung, je nachdem

[1]) Reichsverfassung § 6 Abs. 4, preußische § 32 d. W. Im engeren Sinne wird das geschriebene Staatsgrundgesetz (Verfassungsurkunde, charte) als Verfassung bezeichnet.

[2]) Souveränität in Staatenverbindungen § 7 Anm. 1 d. W.

sie allgemeine Regeln festsetzt, oder nach solchen die einzelnen Fälle ordnet. Die **Gesetzgebung** schafft das Recht, indem sie neue Rechtssätze bildet oder bestehende ändert, aufhebt oder in rechtsverbindlicher Weise auslegt (authentische Interpretation und Deklaration)[3]. Das Recht der Gesetzgebung, — die in diesem weiteren Sinne auch die Feststellung des Staatshaushaltsvoranschlags und die Aufnahme der Staatsanleihen umfaßt[4]) — wird im konstitutionellen Staate vom Staatsoberhaupt und einer von der Bevölkerung gewählten Vertretung[5]) gemeinsam ausgeübt. Neben den auf diesem Wege zustandekommenden Gesetzen bestehen **Verordnungen**, die von den vollziehenden Organen erlassen werden. Auch sie können Rechtssätze enthalten, wenn diese Organe dazu allgemein oder besonders gesetzlich ermächtigt sind und heißen dann Rechtsverordnungen (Reglements, Regulative) während die nur dem Vollzuge dienenden Verordnungen als Verwaltungsverordnungen (Anweisungen, Instruktionen) bezeichnet werden[6]). Die **Vollziehung** theilt sich weiter in **Rechtsprechung** (Justiz) und **Verwaltung**[7]). Die Justiz ist im Rechtsstaate an bestimmte Formen und Voraussetzungen gebunden und deßhalb von der Verwaltung streng geschieden (§ 170). Die Verwaltung äußert sich in der Einrichtung der Behörden und Anstalten (Organisationsgewalt, § 43 Abs. 1), im Oberaufsichtsrecht und in der Befugniß zum Zwange (Zwangsgewalt)[8]).

Alles **Recht** zerfällt in öffentliches und in Privatrecht (§ 171). Das **öffentliche Recht**, das die Privatwillkür ausschließt, umfaßt im **Völkerrecht** das Recht der Staaten untereinander (§ 82), im **Staats- und Verwaltungsrecht**[9]) das Recht eines Einzelstaates und im **Kirchenrecht** die

---

[3]) Reichsgesetzgebung § 14, preußische § 37 d. W. — Das Recht entsteht durch Gesetz oder Gewohnheit (geschriebenes u. ungeschriebenes Recht). Das **Gewohnheitsrecht** ist für das öffentliche Recht von geringerer Bedeutung u. bei fortschreitender Entwickelung auch sonst zurückgetreten. Das BGB. hat es — gleich dem französischen und gemeinen Recht — nicht erwähnt; für das bestehend gebliebene Landesrecht gibt dagegen LR. Einl. § 3 u 4, wonach bestehende Gewohnheiten aufrecht erhalten werden, neue sich aber nicht gegen das geschriebene Recht bilden können. — J. S. des BGB. ist Gesetz jede Rechtsnorm EG. Art. 3, also auch das noch bestehende Gewohnheitsrecht in der Verordnung (Anm. 6).

[4]) Aenderung der Grenzen des Staatsgebietes (Reich § 8 Abs. 1, Preußen § 33 Abs. 1 d. W.), Voranschlag- und Staatsschuldengesetze (Preußen § 118 Abs. 4, § 127 Abs. 4, Reich § 165 Abs. 1, § 166 Abs. 6) sind keine eigentlichen Gesetze, sondern Verwaltungshandlungen in Gesetzesform. Das Gleiche gilt von den § 43 Abs. 1 erwähnten Gesetzen und von der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religionsgesellschaften § 275 Abs. 1.

[5]) Reichstag § 17, preußischer Landtag § 40—42 d. W.

[6]) Reich § 14 Abs. 3, Preußen § 37 Abs. 3 Nr. 2.

[7]) Die Lehre von den **drei Gewalten** (Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung), die im freien Staate selbstständig und von besonderen Organen gehandhabt werden sollten, wurde von Montesquieu (esprit des lois IX 6) unter Mißverständniß englischer Einrichtungen ausgebildet. Sie verkennt die Einheit der Staatsgewalt und die Ueberordnung der Gesetzgebung über die Rechtsprechung und Verwaltung und ist von der neueren Wissenschaft verlassen.

[8]) Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden § 222 Abs. 2 d. W., der Gerichte § 193 u. 199 Abs. 1; Steuerbeitreibung § 136 Abs. 4.

[9]) Gegensatz beider § 3 d. W. — Bearbeitungen für das Deutsche Reich durch Laband (3. Aufl. Freiburg 95), Zorn (2. Aufl.

besonderen Rechtsverhältnisse der Kirche. Die Verbindung des Staats- oder des Privatrechts mit dem Völkerrecht heißt äußeres (internationales) Staats- oder Privatrecht (§ 82 Abs. 3 Nr. 1), die rechtliche Beziehung der Kirche zum Staate Staatskirchenrecht (§ 276—278).

Während das Staats- und Verwaltungsrecht die Grundsätze des Rechts darstellt, handelt die Politik von den auf den Gründen der Zweckmäßigkeit beruhenden Mitteln zur Erreichung des Staatszweckes. Die Darstellung beider ist nicht zu trennen, da unser Staatsleben sich in fortgesetztem Flusse befindet und das Staats- und Verwaltungsrecht deßhalb niemals als fertig abgeschlossenes Ganzes hervortritt, die Verwaltung außerdem zugleich von Zweckmäßigkeitsrücksichten beherrscht wird. Je nachdem die Politik sich auf den Erlaß von Rechtssätzen oder auf deren Anwendung bezieht, wird sie als Gesetzgebungs- oder Verwaltungspolitik bezeichnet.

Die Bevölkerung in ihrer wirthschaftlichen Gliederung heißt Gesellschaft. Ihre Grundsätze bilden die gesellschaftliche (soziale) Ordnung. Der Staat, der diese Ordnung weder bilden noch leiten kann, hat gleichwohl die Bedingungen herzustellen, deren sie zu ihrer Entwickelung und Bewegung bedarf. Die hierbei leitenden Grundsätze bilden den Gegenstand der Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik (§ 300 Nr. 4 u. § 301 Abs. 1).

III. Eintheilung.

§ 3.

Der angegebene Zweck (§ 1) fordert eine thunlichst klare und übersichtliche Eintheilung, welche die einzelnen Theile als vollständige und abgerundete Bilder hervortreten läßt, diese aber zugleich fortlaufend zu einem einheitlichen Ganzen aneinanderreiht. Nur so war es möglich, vieles und mannigfaltiges zu bringen, ohne darüber das Ganze und seine leitenden Gesichtspunkte aus dem Auge zu verlieren.

Der Staat, der den Gegenstand der Darstellung bildet, kommt nach zwei Richtungen in Betracht. Er erscheint in seiner Gestaltung (Verfassung) und in der Erfüllung seiner einzelnen Aufgaben (Verwaltung). Erstere wird durch das Verfassungs- oder Staatsrecht, letztere durch das Verwaltungsrecht näher bestimmt. Jenes bildet den Gegenstand der fünf ersten, dieses den der vier letzten Kapitel des Werkes. Als Staat kommt in beiden Theilen neben Preußen das Deutsche Reich in Betracht, jedoch nicht in ganz gleicher Weise.

Berl. 95), Arndt (Berl. 00), u. unter Berücksichtigung des Landesstaatsrechts durch G. Meyer (5. Aufl. Leipz. 99 u. Verwaltungsrecht 93—4); für den preuß. Staat durch Frh. v. Stengel (Freib. 94), v. Rönne (5. Aufl. v. Zorn 1. Bd. 99 Berl.). Frh. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts 2 Bde. u. 3 Ergänzungsbände (Freib. 89—96). Handwörterbuch der Staatswissenschaften v. Conrad u. A. (2. Aufl. 1.—3. Bd. Jena 98—00).

Während im Staatsrecht Staat und Reich ziemlich getrennt nebeneinander hergehen, greifen im Verwaltungsrechte ihre Aufgaben fast überall ineinander.

Im Staatsrechte kommt zunächst der Staat in seiner Verfassung, seinen Aemtern (Behörden und Beamten) und seinen Gliedern zur Darstellung. Es geschieht dieses in nahezu gleichartiger Weise für das Reich (1. Kapitel) und für Preußen (2. Kapitel). Hieran schließen sich die Beziehungen des Staates zu fremden Staaten, seine Vertretung in den auswärtigen Angelegenheiten (3. Kapitel) und seine Vertheidigung durch Heer und Kriegsflotte (4. Kapitel). Beide Gegenstände sind zur Reichssache geworden. Den Schluß bilden die Finanzen, deren der Staat sowohl zum eigenen Dasein, als zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf und die für das Reich wie für Preußen in Betracht zu ziehen sind (5. Kapitel).

Das Verwaltungsrecht ist nach dem Rechts- und dem Wohlfahrtszwecke des Staates auf die beiden staatlichen Aufgaben zurückzuführen:

1. den Schutz der Person und des Eigenthums,
2. die Pflege der geistigen (kulturellen) und wirthschaftlichen (materiellen) Interessen.

Den Schutz gewährt die Rechtspflege (6. Kapitel) und die Polizei (7. Kapitel). Die Förderung der geistigen Interessen gelangt in der auf Kultus, Unterricht, Kunst und Wissenschaft gerichteten Kulturpflege (8. Kapitel), die der wirthschaftlichen Interessen in der die einzelnen Zweige des Gütererwerbes (Kapitalbildung, Bergbau, Land- und Forstwissenschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, Gewerbe, Handel und Verkehr) zusammenfassenden Wirthschaftspflege (9. Kapitel) zur Darstellung.

Erstes Kapitel.

Das Deutsche Reich.

I. Geschichte.

§ 4.

1. Der sich durch das gesammte Mittelalter hindurchziehende Kampf zwischen Königsgewalt und Landesherrschaft endigte im **älteren Deutschen Reiche** mit dem vollständigen Siege der letzteren[1]). Während die Kaiser ihre Kräfte in äußeren und inneren Kämpfen erfolglos aufrieben, konnte die Landesmacht sich ungehindert entfalten. Ihr fortgesetztes Wachsthum ließ schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Versuche zu weiterer Befestigung der kaiserlichen Macht zurücktreten und die Beherrscher Deutschlands mehr und mehr auf die Erweiterung der eigenen Hausmacht Bedacht nehmen. Wie ein letztes Aufflackern des Reichsgedankens tritt am Ausgange des Mittelalters die Eintheilung des Reichs in Kreise zum Zwecke der Erhaltung des Landfriedens und die Einsetzung des Reichskammergerichts hervor (1495). Doch auch diese Maßregeln konnten den allgemeinen Zersetzungsgang nicht aufhalten, den die mit der Reformation eintretende religiöse Spaltung und die dadurch hervorgerufene Einmischung des Auslandes noch wesentlich beschleunigten.

Der westfälische Friede (1648), der den Fürsten die Bündnißschließung mit auswärtigen Mächten zugestand, bezeichnet bereits den vollendeten Sieg der Landesgewalt, die in dem aufstrebenden brandenburg-preußischen Staate besonders mächtig emporwuchs. Das Reich sank zum bloßen Schattenbilde herab. Die Kriege mit Frankreich hat es nicht mehr überlebt. Nachdem im Rheinbunde die betheiligten Staaten zu voller Souveränität gelangt waren, schwand mit der Niederlegung der Kaiserwürde durch Franz II. auch sein letzter Rest (1806).

§ 5.

2. Obwohl diese Stürme zahlreiche, bisher reichsunmittelbare Herrschaften hinweggeweht hatten[2]), sah sich Deutschland noch immer in eine größere

---

[1]) Den entgegengesetzten Verlauf nahm der Kampf in Frankreich, wo die absolute Monarchie siegend hervorging. England steht in der Mitte zwischen Deutschland und Frankreich. Der Kampf führte hier in der magna charta (1215) zur Theilung der Gewalt zwischen König und Großen, aus der sich im Laufe der Jahrhunderte die konstitutionelle Monarchie herausgebildet hat.

[2]) Dies geschah durch Einziehung geistlicher Herrschaften (Säkularisirung) oder Verwandlung reichsunmittelbarer, weltlicher Herrschaften in mittelbare (Mediatisirung).

Zahl selbstständiger Staaten aufgelöst. Ein Zusammenschluß schien unerläßlich. Allen Einheitsplänen trat aber alsbald das Streben nach ungeschmälerter Aufrechterhaltung der neu erworbenen Souveränität hindernd in den Weg. Der **deutsche Bund**, der einen völkerrechtlichen Verein der souveränen deutschen Fürsten und freien Städte bildete[3]), trug diesem Streben volle Rechnung und schloß damit von vornherein jede gesunde Weiterentwickelung der deutschen Verhältnisse aus. Weder nach außen noch in seiner inneren Entwickelung vermochte Deutschland seinen Aufgaben zu genügen, und wo Erfolge erzielt wurden, geschah es unabhängig von der Bundeseinrichtung durch besondere Verträge, welche die durch gleiche Interessen verbundenen Staaten zusammenführten. So hat vor allem der Zollverein erfolgreich gewirkt, der die Mehrzahl der deutschen Staaten zu einem einheitlichen Zollgebiete zusammenschloß[4]). Obgleich nur auf kündbarem Vertrage beruhend und somit jeder festen und dauernden Grundlage entbehrend, auch in seiner Weiterbildung von den übereinstimmenden Beschlüssen aller Vereinsmitglieder abhängig, hat er doch wesentlich dazu beigetragen, die Nothwendigkeit des engeren nationalen Zusammengehens klar zu legen. Ueberall gab Preußen den Kern für solche Bildungen ab, und hierin lag bereits der bestimmte Hinweis auf die Rolle, zu der dieser Staat bei der späteren Neugestaltung Deutschlands berufen erschien.

Die Ohnmacht des Bundes dem Auslande gegenüber wich einem kräftigeren Vorgehen, als die beiden deutschen Großmächte sich zur Lösung der endlos verschleppten schleswig-holsteinischen Frage mit einander verbanden (1864). Aber mit dem Vorgehen war auch die Gemeinschaft gewichen. Das weiß-schwarz-gelbe Band der Waffenbrüderschaft, an das einzelne patriotische Hoffnungen sich geknüpft hatten, zerriß, sobald die beiden Mächte gemeinsam an die Einrichtung der eroberten Lande herantraten. Es kam zum neuen

---

Die Zahl der Landesherrschaften des älteren deutschen Reiches sank, als infolge des Lüneviller Friedens (1801) das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und die geschädigten Fürsten im Reichsdeputationshauptschluß (1803) durch Einziehung der geistlichen Herrschaften und der Mehrzahl der Reichsstädte schadlos gehalten wurden, von 296 auf 82; die Rheinbundsakte (1806) und die Beschlüsse des Wiener Kongresses verminderten sie weiter auf 38.

[3]) Bundesakte 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143) u. Wiener Schlußakte 15. Mai 20 (GS. 113).

[4]) Unter dem Schutze der Kontinentalsperre hatte sich besonders im westlichen Deutschland eine blühende Industrie entwickelt, die nach Wegfall dieser Schranke alsbald dem englischen Mitbewerbe erlag. Preußen sah sich infolge dessen zur Einführung von Grenzzöllen veranlaßt (§ 135 Abs. 3) und nöthigte damit die übrigen deutschen Staaten, deren Industrie hierdurch noch mehr als die englische geschädigt wurde, sich ihm wirthschaftlich anzugliedern. Mit dem Abschluß von Zollverträgen begannen Anhalt und das Großherzogthum Hessen (1828), Kurhessen u. Waldeck (1831). Hierauf folgte der bairisch-württembergische Zollverein, Sachsen u. der unter den thüringischen Staaten gebildete Zoll- u. Handelsverein (1833), Baden u. Nassau (1835), Frankfurt (1836), Lippe u. Braunschweig (1841), Luxemburg (1842) u. zuletzt der Hannover u. Oldenburg umfassende Steuerverein (1851), Dem Zollvereine gehörten hiernach alle deutschen Staaten außer Mecklenburg, Holstein, den Hansestädten, Oesterreich u. Liechtenstein an.

Kriege zwischen den bisherigen Verbündeten (1866) und dieser hat das Zurücktreten Oesterreichs von den weiteren Gestaltungen in Deutschland zur Folge[5]).

§ 6.

3. Damit war die Bahn für Deutschlands weitere politische Entwickelung frei geworden. Der geschlossene Frieden wurde der Ausgangspunkt für das **neue Deutsche Reich.** Der deutsche Bund löste sich auf und das durch Einverleibung eroberter Länder[6]) wesentlich verstärkte Preußen vereinbarte mit den übrigen 21 norddeutschen Staaten eine Verfassung, die nach Annahme durch den zu diesem Zwecke einberufenen Reichstag als Verfassung des norddeutschen Bundes veröffentlicht wurde[7]).

Mit den süddeutschen Staaten (Baiern, Württemberg, Baden und Südhessen) schloß der norddeutsche Bund neben einem Zollvereinigungsvertrage[8]) auch Schutz- und Trutzbündnisse, in denen die Betheiligten im Kriegsfalle ihre volle Heeresmacht unter dem Oberbefehle des Königs von Preußen zur Verfügung stellten[9]).

Schon nach wenigen Jahren sollten diese Bündnisse im Kriege mit Frankreich (1870) nicht nur ihre Feuerprobe bestehen; die Vereinigung sollte zugleich zu einer festeren und dauernden Gestaltung zusammenwachsen. Nachdem die süddeutschen Staaten durch die Novemberverträge dem norddeutschen Bunde beigetreten waren[10]), wurde die deutsche Kaiserwürde von den vereinten Fürsten und freien Städten dem König von Preußen angetragen und von diesem feierlich angenommen[11]). Die Mainlinie, die den Norden und Süden Deutschlands bislang getrennt hatte, war verschwunden, der norddeutsche Bund zum Deutschen Reiche erweitert.

Die neuen Einrichtungen erhielten in der Reichsverfassung ihren Ausdruck, die mit nur unwesentlichen Abweichungen den Inhalt der bisherigen Bundesverfassung und der Novemberverträge zusammenfaßte und mit dem dieserhalb berufenen Reichstage vereinbart wurde[12]). — Mit dem Reiche wurde das von Frankreich abgetretene Gebiet Elsaß-Lothringen vereinigt[13]).

---

[5]) Prager Frieden 23. Aug 66.

[6]) § 29 Abs. 7 d. W.

[7]) Publ. 26. Juli 67 (BGBl. 1).

[8]) Vertr. 8. Juli 67 (BGBl. 81). Durch diesen wurden ähnlich der Einrichtung des norddeutschen Bundes ein Zollbundesrath, ein Zollpräsidium u. ein Zollparlament eingeführt.

[9]) Der Abschluß erfolgte gleichzeitig mit den Friedensverträgen (1866).

[10]) Baden u. Südhessen Verfassung u. Schlußprot. 15. Nov. 70 (BGBl. 627 u. 650); Württemberg Vertr., Schlußprot. u. Mil.Konv. 25. Nov. 70 (BGBl. 654, 657 u. 658); Baiern Vertr. u. Schlußprot. 23. Nov. 70 (BGBl. 71 S. 9 u. 23).

[11]) Publ. 18. Jan. 71.

[12]) EinführungsG. 16 April 71 (RGB. 63). — Zugleich wurde eine Mehrzahl der norddeutschen Bundesgesetze zu Reichsgesetzen erklärt, das. § 2; für Baden u. Südhessen Art. 80 der Verf. von 1870 (Anm. 10); für Württemberg Art. 2[6] des Vertrags (Anm. 10); für Baiern III § 8 des Vertr. (Anm. 10) u. RG. 22. April 71 (RGB. 87). — Bearb. der Reichsverfassung v. Rönne (8. Aufl. Berl. 99), Zorn (Berl. 95), Arndt (dgl.) u. v. Seydel (2. Aufl. Freib. 97).

[13]) G. 9. Juni 71 (RGB. 212) § 1. — § 25—28 d. W

II. Reichsverfassung.

1. Uebersicht.

§ 7.

Das Deutsche Reich, begründet als „ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes", bildet einen Bundesstaat[1]), der nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, nach innen die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf den ihm zugewiesenen Gebieten bezweckt. Seine Bestandtheile findet das Reich in Land und Leuten (Nr. 2 und 3); sein Wirkungskreis (Nr. 4) wird ihm durch die Verfassung mit der Maßgabe vorgezeichnet[2]), daß er im Wege der ordentlichen Reichsgesetzgebung (Nr. 5) nicht nur geregelt, sondern auch erweitert werden kann[3]). Die Reichsgewalt (§ 2 Abs. 1), welche die Gesammtheit der zum Reiche vereinigten Landesregierungen ausübt, wird damit diesen letzteren gegenüber souverän. Sie kann sie zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten zwangsweise anhalten und hat sowohl Streitigkeiten der Staaten unter einander, als Verfassungsstreitigkeiten innerhalb dieser zu erledigen[4]). Träger dieser Gewalt sind der Bundesrath (Nr. 6), der Kaiser (Nr. 7) und der Reichstag (Nr. 8). In diesen erscheinen die drei Kräfte verkörpert, die das Reich geschaffen haben — die opferbereiten Einzelstaaten, das starke und siegreiche Preußen und die treibende öffentliche Meinung.

---

[1]) Die Zwecke des Staats können in dem einzelnen Staate ihre volle Erfüllung finden (Einheitstaat) oder zur Verbindung einer Mehrheit von Staaten Anlaß geben. Diese Verbindung heißt Staatenbund, so lange sie die Einzelstaaten nur durch Vertrag zusammenhält und deren Vollgewalt (Souveränität) unberührt läßt. Sie wird zum Bundesstaate, wenn sie selbst die Souveränität erlangt und durch die eigene Gesetzgebung über die Einzelstaaten hinweg zu den Staatsangehörigen in Beziehung tritt. Der Staatenbund ist ein völkerrechtliches, der Bundesstaat ein staatsrechtliches Gebilde; ersterer bildet ein Rechtsverhältniß, letzterer eine Staatspersönlichkeit. — Staatenbunde waren der deutsche Bund und die Schweiz vor 1848, Bundesstaaten sind das Deutsche Reich, die heutige Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

[2]) Reichsverfassung v. 1871 (RGB. 64) Art. 4. — Obwohl die Verfassung aus Verträgen hervorgegangen ist und die auf das Bundesverhältniß bezüglichen Ausdrücke noch vielfach beibehalten hat, bilden ihre Bestimmungen doch Verfassungs-, nicht Vertragsrecht, da sie nicht nur im Gesetzgebungswege zustande gekommen sind, sondern auch inhaltlich über den Bereich der Einzelverträge hinaus reichen und dem Reiche die Befugniß zur eigenen selbstständigen Gesetzgebung gewähren.

[3]) Dieses folgt aus Verf. Art. 78. — Die Befugniß bildet ein zwar nicht wesentliches, aber gewöhnliches Merkmal des Bundesstaates. Auch die Schweiz und die Vereinigten Staaten haben sie aufgenommen. In diesen wird sie von einer besonderen verfassungsgebenden Gewalt ausgeübt.

[4]) Das. Art. 19 u. 76.

2. Reichsgebiet.

§ 8.

Das Reichsgebiet umfaßt außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen 25 Staaten (4 Königreiche, 6 Großherzogthümer, 5 Herzogthümer, 7 Fürstenthümer und 3 freie Städte)[5].

Von dem Gebiete des vormaligen deutschen Bundes schieden Oesterreich, das Fürstenthum Liechtenstein und das Großherzogthum Luxemburg aus[6]; dagegen traten die vom Bunde ausgeschlossen gewesenen Provinzen Preußen und Posen, das an Preußen gefallene Herzogthum Schleswig, das vom Reiche erworbene Reichsland Elsaß-Lothringen und jüngst die Insel Helgoland (§ 33 Abs. 1) hinzu.

3. Reichsangehörigkeit.

§ 9.

a) Die Reichsangehörigkeit, die nur in Verbindung mit dem Erwerbe und Verluste der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und verloren wird (§ 34), ist mit besonderen **Rechten** verbunden. Sie bedingt ein gemeinsames Zugehörigkeitsverhältniß (Indigenat) für ganz Deutschland, das den Angehörigen eines Bundesstaates in jedem andern insoweit als Inländer erscheinen läßt, als er mit den Einheimischen in bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechtes, auf Wohnsitznahme, Grundstückserwerb, Gewerbebetrieb (§ 340 Abs. 6), Zulassung zu öffentlichen Aemtern (§ 63 Abs. 2

[5]) Das. Art. 1, Anschluß Elsaß-Lothringens G. 9. Juni 71 (RGB. 212). — Strafrechtlicher Schutz § 233 Abs. 2 d. W. u. § 175.

Größe und Bevölkerung des Reiches und der Einzelstaaten.

Einzelstaaten	Fläche qkm	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 95
Kgr. Preußen	348 607	31 855 123
" Baiern	75 865	5 818 544
" Sachsen	14 993	3 787 688
" Württemberg	19 517	2 081 151
Großhztb. Baden	15 081	1 725 464
" Hessen	7 682	1 039 020
" Oldenburg	6 427	373 739
" Mecklenb.-Schw.	13 127	597 436
" " Strelitz	2 929	101 540
" Sachsen-Weimar	3 615	339 217
Herzogth. Braunschweig	3 672	434 213
" Sachs.-Meiningen	2 468	234 005
" " Altenburg	1 324	180 213
Zusammen	515 307	48 767 453
Uebertrag	515 307	48 767 453
Hzgth Sachs.-Kob.-Gotha	1 958	216 603
" Anhalt	2 294	293 298
Fürstenth. Schw.-Rudolst.	941	88 685
" " Sondersh.	862	78 074
" Waldeck	1 121	57 766
" Reuß ältere Linie	316	67 468
" " jüngere "	826	132 130
" Schaumb.-Lippe	340	41 224
" Lippe-Detmold	1 215	134 854
Freie Stadt Bremen	257	196 404
" " Hamburg	415	681 632
" " Lübeck	298	83 324
Reichsl. Els.-Lothringen	14 507	1 640 986
Deutsches Reich	540 657	52 279 901

Durchschnittlich wohnen 95 Einwohner auf dem qkm; in der Dichtigkeit der Bevölkerung wird Deutschland nur von Belgien (206), England (121,8) und Italien (98) übertroffen. — Die Zunahme der Bevölkerung, die seit der letzten Zählung (1890) jährlich 1,12 v. H. betrug, entfiel fast ausschließlich auf die Großstädte und Industriegebiete.

[6]) Dieses war durch den Londoner Vertr. 11. Mai 67 nach Aufhebung des früheren preußischen Besatzungsrechts unter dem bisherigen Herrscherhause für neutral erklärt.

Nr. 1), Genuß sonstiger bürgerlicher Rechte[7]), Rechtsverfolgung und Rechtsschutz (§ 169 Abs. 4) gleich zu behandeln ist[8]); ferner sind Anhänger der verschiedenen religiösen Bekenntnisse in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung gleichberechtigt (§ 275 Abs. 1).

§ 10.

b) Das Recht der freien Wohnsitznahme führt weiter zur **Freizügigkeit**[9]). Diese ermöglicht den vollen Gebrauch des in der Arbeit gegebenen Kapitals und wird damit zu einem Gliede in der Ordnung der wirthschaftlichen Freiheit. Mit der Freizügigkeit ist ein einheitliches Wohnrecht im ganzen Reiche verbunden (§ 9). Aus dem Reichsgebiete können Reichsangehörige weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden[10]). Innerhalb dieses Gebietes kann ihnen, sobald sie den Nachweis der Reichsangehörigkeit und im Falle der Unselbstständigkeit den der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erbracht haben, der Aufenthalt oder die Niederlassung nicht versagt oder beschränkt werden[11]). Ausnahmen (Aufenthaltsbeschränkungen) sind nur zulässig:

1. im polizeilichen Interesse in den gesetzlich bestimmten Fällen[12]),
2. aus Rücksichten der Ortsarmenpflege[13]).

Der Anzug darf insbesondere weder von der Entrichtung eines Einzugsgeldes, noch von der Zusicherung der Wiederaufnahme (Heimkehrschein) abhängig gemacht werden[14]).

Heimathscheine kommen demgemäß nur dem Reichsauslande gegenüber in Betracht, während sie im Verkehre der Bundesstaaten untereinander nur als Ausweis der Landes- und Reichsangehörigkeit dienen. Diese Staatsangehörigkeitsausweise werden ohne Zeitbeschränkung, die Heimathscheine dagegen auf höchstens 5 Jahre ausgefertigt. Die Ausfertigung beider erfolgt in Preußen durch die Regierungspräsidenten, welche sie — insbesondere die der Staatsangehörigkeitsausweise — auf die Unterbehörden (Landräthe) übertragen können. Der Stempel beträgt M. 1,50[15]).

---

[7]) Freiheit der Person und Wohnung § 35 Abs. 2, § 225 u. 226, der Verehelichung § 204 Abs. 3, der Auswanderung § 11, der Meinungsäußerung (Preßfreiheit) § 235 d. W.

[8]) Verf. Art 3.

[9]) Freizügigkeits G. 1. Nov. 67 (BGBl. 55); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W., in Elf.-Lothringen G. 73 (RGB. 51) Art. I. — Mit der Schweiz ist die Niederlassung für die beiderseitigen Angehörigen durch Vertr. 90 (RGB. 131) geregelt.

[10]) StGB. § 9. — In Preußen war die Strafe der Ausweisung für Inländer schon 1774 aufgehoben. — Ausweisung der Ausländer § 230 Abs. 2, Auslieferung (auf Antrag des auswärtigen Staates) § 225 Abs. 5 d. W.

[11]) FreizG. § 1 u. 2 (Fassung EG. z. BGB. Art. 37).

[12]) Das. § 3, 10 u. 12. — § 230 d. W.

[13]) Das. § 1, 4—7 u. 9. — § 271 Abs. 4 d. W.

[14]) FreizG. § 8.

[15]) Verf. 25. Juli 98 (MB. 153) u. (Formulare) BB. 81 (MB. 86), 83 (MB. 84 S. 105) u. Bf. 99 (MB. 00 S. 5).

§ 11.

c) Die freie Bewegung der Reichsangehörigen reicht über die Grenze des Reiches hinaus und bedingt die **Auswanderungsfreiheit.** Diese unterliegt nur den durch die Wehrpflicht bedingten Einschränkungen (§ 34 Abs. 4 Nr. 2), insbesondere dürfen Abzugsgelder nicht erhoben werden[16]. Die Auswanderungsfreiheit ist aufrecht zu erhalten, auch nachdem die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterstellt[17]) und die Auswanderung durch Reichsgesetz geregelt worden ist[18]). Dieses soll die Auswanderer polizeilich gegen Ausbeutung schützen und politisch durch zuverlässige Auskunftertheilung, Fürsorge am Niederlassungsorte und Hinlenkung auf geeignete Ziele dem Deutschthum möglichst erhalten (nationale Auswanderungspolitik). Auswanderungsbehörden sind neben dem dem Reichskanzler zugetheilten Beirathe die in den Hafenorten angestellten Kommissare, die Landesbehörden und die Konsuln[19]). Unternehmer, welche die Auswanderung betreiben, und Agenten, welche sie gewerbsmäßig vermitteln, bedürfen der Erlaubniß, die an erstere nur für bestimmte Länder oder Orte vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrathes, an letztere von der Landesbehörde (Regierungspräsident) widerruflich und gegen Sicherheitsstellung ertheilt wird. Der Geschäftsbetrieb unterliegt der Beaufsichtigung[20]). Die Beförderung erfordert einen schriftlichen Vertrag und ist in Bezug auf wehrpflichtige, zu verhaftende oder festzunehmende und von fremden Regierungen oder von Kolonisations- und ähnlichen Unternehmungen angeworbene Personen verboten[21]). Für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern sind besondere Schutzvorschriften gegeben, die eine sichere und pünktliche Beförderung und eine angemessene Unterkunft und Verpflegung sichern sollen[22]).

---

[16]) BU. Art. 11. Uebereink. mit Dänemark 91 (RGB. 346). - In der Bevölkerung sahen die Staaten seit Mitte des 17. Jahrhunderts eine Grundlage ihrer Macht. Sie begünstigten deßhalb die Einwanderungen und erschwerten die Auswanderungen (die für Leibeigene u. Hörige überhaupt nur mit Genehmigung der Herrschaft möglich waren), durch Auflegung von Abgaben (gabella) für Auswandernde (Abfahrtsgelder) und ins Ausland gehende Erbschaften (Abschoß). — Deutschlands überseeische Auswanderung hat seit 1891 stetig abgenommen; sie umfaßte 1899 noch 23740 Personen.

[17]) RVerf. Art. 4[1].

[18]) G. 9. Juni 97 (RGB. 463). Bearb. v. Goetsch (Berl. 98) u. Stoerk (ebda., 99). — Die GewO. ist unanwendbar das. § 6. — Zuständige Behörden Bek. 98 (MB. 35).

[19]) G. 1897 § 38—41 u. 49. Beirath Regul. 98 (ZB. 98). Reichskommissare sind in Hamburg und Bremen bestellt.

[20]) Das. § 1—21 u. (Strafen) 43—48; Best. üb. den Geschäftsbetrieb 98 (RGB. 39), erg. 3 Bek. 98 (MB. 73 u. ZB. 335). Verzeichniß der zugelassenen Unternehmer Bek. 98 (ZB. 221). Stempel § 152 Anm. 28. d. W.

[21]) G. 1897 § 22—24. Strafe der betrügerischen Verleitung zur Auswanderung StGB. § 144, der Verletzung der Wehrpflicht § 88 Anm. 2 d. W.

[22]) Das. § 25—37 u. (Strafe) 46; Vorschr. üb. Auswandererschiffe 98 (RGB. 57 u. Berichtigung 917); deutsche, von außerdeutschen Häfen ausgehende Schiffe § 42 u. (Strafe) 47.

§ 12.

d) Die **Bevölkerung** des Reiches wie der Einzelstaaten unterliegt der periodischen Aufnahme, die seit 1875 alle 5 Jahre in den Mittel- und Endjahren der Jahrzehnte stattfindet und sich nach der am 1. Dezember des Aufnahmejahres ortsanwesenden Bevölkerung richtet. Diese und nicht die Wohnbevölkerung wird zu Grunde gelegt, weil es für letztere an einer festen Begriffsstimmung fehlt. Mit der Aufnahme, die für verschiedene Reichs- und Staatsverwaltungszwecke von Bedeutung ist[23]), pflegen anderweite statistische Erhebungen verbunden zu werden. Sie erfolgt durch Zählkarten, die von den zu Zählenden ausgefüllt, von den örtlichen Behörden gesammelt und von Zentralbehörden der Landesverwaltung — in Preußen vom statistischen Büreau — zusammengestellt werden. Die Methode wird als bewährt bezeichnet, erfordert jedoch einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten. Auch fällt neben der Erschwerung der Ueberwachung der Umstand störend ins Gewicht, daß die endgültige Feststellung der Ergebnisse erst längere Zeit nach der Aufnahme möglich wird.

4. Zuständigkeit des Reiches.

§ 13.

Der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Die auswärtigen Angelegenheiten nebst dem Schutze des Handels im Auslande und der Schiffahrt zur See[24]);
2. das Heerweeen und die Kriegsflotte[25]);
3. die Verwaltung der Reichsfinanzen[26]), insbesondere die Zölle und Reichssteuern[27]) und die Ausgabe von sichergestelltem (fundirtem) und nicht sichergestelltem Papiergelde[28]);
4. das bürgerliche und das Strafrecht nebst dem Schutze des geistigen Eigenthums und das gerichtliche Verfahren[29]); die Vorschriften über Beglaubigung öffentlicher Urkunden[30]) und die Entscheidung über Justizverweigerung[31]);

---

[23]) Die Bevölkerungsziffer ist unter anderem maßgebend für die Wahlbezirkseintheilung (Reichstag § 17 Abs. 2, Landtag § 42 Abs. 4 d. W.); für Ausscheidung der Städte aus dem Kreisverbande (§ 55 Abs. 1); für Aufbringung der Matrikularbeiträge im Reiche (§ 167 Abs. 4 d. W.; für Bemessung der Ausprägung von Scheidemünzen (§ 356 Abs. 4). Berufsstatistik § 340 Anm. 2.

[24]) Verf. Art. 3 Abs. 6; Art. 11, 4⁷ u. 54—56 (§ 82—86 u. 359 d. W.).

[25]) Das. Art. 4¹⁴, 57—68 u. 53 (§ 87 d. W.)

[26]) Verf. Art. 69—73 (§ 164—167 d. W.).

[27]) Das. Art. 4² u. 33—40. — Dem Reiche sind die meisten indirekten Steuern zugewiesen (§ 149 d. W.).

[28]) Das. Art. 4³ (§ 166 Abs. 7 d. W.).

[29]) Das. Art. 4¹³, ⁶, ¹¹ u. G. 20. Dez. 73 (RGB. 379) (§ 169 Abs. 4 d. W.).

[30]) Verf. Art. 4¹² (§ 207 d. W.).

[31]) Das. Art. 77.

5. die Bestimmungen über Paßwesen und Fremdenpolizei[32]) und
6. über die Presse und das Vereinswesen[33]);
7. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei[34]);
8. die Grundsätze über Freizügigkeit; das Heimaths-, Niederlassungs- und Armenwesen[35]);
9. die Gesetzgebung über Gewerbe und Handel, einschließlich des Versicherungswesens[36]) und Bankwesens[37]), über Erfindungspatente[38]), Maß-, Gewichts- und Münzwesen[39]);
10. die Herstellung der im Interesse der Landesvertheidigung und des Verkehrs erforderlichen Land- und Wasserstraßen, Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf gemeinsamen Wasserstraßen, Zustand der letzteren, Fluß- und sonstige Wasserzölle und Seeschiffahrtszeichen[40]), das Eisenbahnwesen[41]);
11. das Post- und Telegraphenwesen[42]).

Diese Zuständigkeit wird in zwei Richtungen eingeschränkt:

I. Räumliche Beschränkungen ergeben sich aus den Sonder- oder Reservatrechten:
   1. In Baiern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen ist die Biersteuer der Landesgesetzgebung vorbehalten[43]).
   2. Baiern und Württemberg verwalten unbeschadet einzelner, durch die Reichsgesetzgebung festgestellter Grundsätze das Post- und Telegraphenwesen selbstständig[44]).
   3. Beide Staaten genießen in betreff des Militärwesens einzelne Ausnahmerechte[45]).
   4. Auf Baiern findet die Gesetzgebung über Heimath- und Niederlassungswesen keine, die über das Eisenbahnwesen nur beschränkte Anwendung[46]).

II. Sachlichen Beschränkungen unterliegt die Zuständigkeit des Reiches an sich nicht. Es kann sein Thätigkeitsgebiet erweitern (§ 7 Abs. 1) und sich auf diesem völlig frei bewegen, insbesondere neben der Gesetz-

---

[32]) Verf. Art. 4[1] (§ 234 d. W.).

[33]) Das. Art. 4[16] (§ 235 u. 236 d. W.).

[34]) Das. Art. 4[15] (§ 252 Abs. 1 u. 334, 335 d. W.).

[35]) Das. Art. 3 u. 4[1]. — G. 6. Juni 70 (RGB. 360) § 1 u. § 36 ff. (§ 10 u. 270 d. W.).

[36]) Verf. Art. 4[1] u. [2] (§ 340—354 u. 303 Abs. 5 d. W.).

[37]) Das. Art. 4[4]. — G. 14. März 75 (RGB. 177) § 12 (§ 308 Abs. 6 u. 7 d. W.).

[38]) Das. Art. 4[5] (§ 350 d. W.).

[39]) Verf. Art. 4[3] (§ 355 u. 356 d. W.).

[40]) Das. Art. 4[8, 9] u. G. 3. März 73 (RGB. 47) (§ 358—360 d. W.).

[41]) Das. Art. 4[8] (§ 366 Abs. 2, § 368 Abs. 4 d. W.)

[42]) Das. Art. 4[10] (§ 369—372 d. W.).

[43]) Das. Art. 35 Abs. 2 u. G. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 4. — Fortfall des Vorbehalts in betreff der Branntweinsteuer in Süddeutschland § 159 Anm. 4 u. des Zollwesens in Hamburg u. Bremen § 149 Abs. 1 d. W.

[44]) Verf. Art. 4[10] u. 52.

[45]) Das. Schlußbest. z. Abschn. XI u. XII. — § 87 Abs. 3 u. 6 d. W.

[46]) Verf. Art. 4[1] u. 46.

gebung auch die Vollziehung in Verwaltung und Rechtspflege übernehmen. Thatsächlich hat indeß das Reich von dieser Befugniß nur beschränkten Gebrauch gemacht und sich der einzelnen Gegenstände in sehr verschiedenem Umfange bemächtigt:

1. Vollständig oder doch nahezu vollständig sind nur wenige Verwaltungszweige vom Reiche in Anspruch genommen (auswärtige, Marine-, Post- und Telegraphenangelegenheiten und die Reichsbank).
2. Auf anderen Gebieten hat das Reich sich auf die Gesetzgebung beschränkt und die Verwaltung und Rechtsprechung den Landesbehörden entweder ganz überlassen oder nur einzelne Zentralbehörden im Interesse einheitlicher Handhabung der gegebenen Grundsätze geschaffen (Reichsgericht, Bundesamt für Heimathwesen, Reichspatentamt, Reichsversicherungsamt, Reichseisenbahnamt).
3. Auch die Gesetzgebung hat endlich das Reich nicht überall vollständig übernommen, sich vielmehr verschiedentlich auf die Aufstellung leitender Grundsätze beschränkt und deren weitere Ausführung der Landesgesetzgebung überlassen. Die Reichsgesetze erlangen in diesen Fällen erst durch die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten praktische Anwendbarkeit.

Die Zuständigkeiten des Reiches gewähren hiernach ein ziemlich buntes Bild und folgen keinem festen Systeme. Der Grund liegt in der Art ihrer Entstehung. Nicht theoretische, sondern rein praktische Erwägungen haben das Reich in's Leben gerufen und weitergebildet, und dieser Systemlosigkeit verdanken die Reichseinrichtungen zum großen Theil ihre schnelle Entwickelung.

5. Reichsgesetzgebung.

§ 14.

Für das Zustandekommen der Reichsgesetze sind übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages erforderlich und ausreichend[47]). Hierbei gelten für die Beschlußfassung im Bundesrathe Maßgaben:

1. In Angelegenheiten des Militärwesens, der Kriegsmarine, der Zölle und Verbrauchssteuern giebt bei Meinungsverschiedenheiten die Stimme Preußens insoweit den Ausschlag, als sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht[48]);
2. Verfassungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit, sie gelten als abgelehnt, wenn sie 14 Stimmen gegen sich haben[49]);

[47]) Verf. Art. 5 Abs. 1, Art. 69 u. 73. — Das Vorschlagsrecht (Initiative) steht dem Bundesrathe wie dem Reichstage zu Art. 7 u. 23. — Bedeutung der Gesetzgebung § 2 Abs. 1 d. W.; Gesetzesform für Verträge § 82 Abs. 3, für Reichshaushaltsvoranschläge § 165 Abs. 1.

[48]) Verf. Art. 5 Abs. 2.

[49]) Das. Art. 78 Abs. 1.

3. Verfassungsvorschriften, welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in ihrem Verhältniß zur Gesammtheit feststellen, können nur mit deren Zustimmung abgeändert werden[50];
4. Bei Beschlußfassung über eine Angelegenheit, die nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden im Bundesrathe nur die Stimmen der betheiligten Bundesstaaten gezählt[51].

Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor[52]. Bestehende Landesgesetze treten, insoweit sie mit erlassenen Reichsgesetzen unvereinbar sind, außer Kraft: Reichsrecht bricht Landesrecht.

Neben den Reichsgesetzen können Reichsverordnungen erlassen werden. Der Unterschied zwischen beiden liegt in der Form der Entstehung (§ 2 Abs. 1). Die Verordnung bedarf keiner Zustimmung des Reichstages, kann vielmehr von dem Bundesrath oder dem Kaiser selbstständig erlassen werden[53].

Die Reichsgesetze erlangen ihre verbindende Kraft erst durch die Verkündigung (Publikation) im Reichsgesetzblatte und zwar mit dem 14ten Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Stückes in Berlin[54]. Für die Konsulargerichtsbezirke währt diese Frist in Europa, Egypten und an der Küste des schwarzen und des mitteländischen Meeres 2, sonst 4 Monate; die letztere Frist gilt auch für die Schutzgebiete[55]. Die Ausfertigung und Verkündung erfolgt durch den Kaiser[56]. — Das RGB., welches allen in Preußen wohnenden Abonnenten der preuß. Gesetzsammlung unentgeltlich geliefert wird[57], hieß bis 1870 Bundesgesetzblatt. Bis 1873 fanden darin auch alle Ausführungsverordnungen (Bekanntmachungen, Reglements) Aufnahme. Seit 1873 ist ein Zentralblatt für das Deutsche Reich eingerichtet, in welchem sie, nicht eben zum Vortheil der Einfachheit und Uebersichtlichkeit, zusammen mit statistischen Nachweisen, Einzelentscheidungen, Ernennungen u. s. w. veröffentlicht werden[58].

6. Der Bundesrath.

§ 15.

Im Bundesrath übt die Gesammtheit der Bundesregierungen die souveräne Reichsgewalt aus. Ihm gebührt deshalb neben der Mitwirkung bei der

[50]) Verf. Abs. 2. — Zu diesen Rechten gehören die § 13 Abs. 2 Nr. 1 erwähnten Sonderrechte.

[51]) Das. Art. 7 Abs. 4; die gleiche Vorschrift für den Reichstag (Art. 28 Abs. 2) ist aufgehoben G. 73 (RGB. 45).

[52]) Verf. Art. 2. Die allgemeinen gehen somit den besonderen Gesetzen vor.

[53]) Das. Art. 7², 50, 53 und 63. — Einstweilige Verordnungen mit Gesetzeskraft, wie sie für Preußen (§ 37 Abs. 3 Nr. 2 d. W.) und Elf.-Lothringen (§ 26 Abs. 2) vorgesehen sind, kennt die RVerf. nicht. — Arndt, das Verordnungsrecht des D. Reiches (Berl. u. Leipz. 84).

[54]) Das. Art. 2 u. V. 67 (BGB. 24); verb. § 16 Abs. 2.

[55]) G. 00 (RGB. 213) § 30 u. Schutzgeb. G. 00 (RGB. 813) § 3.

[56]) Verf. Art. 17; der Zustimmung (Sanktion) des Kaisers bedarf es nach Abs. 1 nicht.

[57]) Bek. 68 (MB. 265).

[58]) Bek. 76 (MB. 145).

Reichsgesetzgebung auch ihre Vorbereitung und, soweit sie nicht dem Kaiser besonders zugewiesen ist, ihre Ausführung[59]).

Nach seiner **Zusammensetzung** besteht der Bundesrath aus 58 Vertretern (Bevollmächtigten) der Landesregierungen, deren Preußen 17, Baiern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Staaten je einen entsenden. Die Bevollmächtigten stimmen nach der Instruktion ihrer Regierung. Jeder Staat kann demgemäß seine Stimme nur einheitlich abgeben[60]).

Die **Berufung** geschieht durch den Kaiser; sie muß mindestens einmal im Jahre und jedenfalls dann erfolgen, wenn der Reichstag zusammentritt oder ein Drittel der Stimmen sie verlangt[61]).

Den **Vorsitz** führt der vom Kaiser ernannte Reichskanzler oder dessen Stellvertreter. Der Kanzler kann sich durch jedes andere Bundesrathsmitglied vermöge schriftlicher Einsetzung vertreten lassen[62]).

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte **dauernde Ausschüsse** und zwar 1) für auswärtige Angelegenheiten, 2) für Landheer und Festungen, 3) für Seewesen (Marine), 4) für Zoll- und Steuerwesen, 5) für Handel und Verkehr, 6) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 7) für Justizwesen und 8) für Rechnungswesen[63]). — Besondere Ausschüsse sind außerdem für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung, für die Geschäftsordnung und für das Eisenbahngütertarifwesen bestellt.

7. Der Kaiser.

§ 16.

Der jedesmalige König von Preußen nimmt eine hervorragende Stelle unter den Monarchen ein. Er führt den Namen „**Deutscher Kaiser**“[64]), das Kaiserliche Wappen und die Kaiserliche Standarte[65]).

---

[59]) § 14 d. W. u. Verf. Art. 7 u. 16. — Oberaufsichtsrechte über die Bundesglieder Art. 19, 76 u. 77. — Strafrechtlicher Schutz StGB. § 105, 339.

[60]) Verf. Art. 6. — Schutz der Mitglieder Art. 10 u StGB. § 106, 339. — **Elf.-Lothringen** ist im Bundesrathe nicht vertreten, doch kann der Statthalter zu Berathungen über Landesangelegenheiten Kommissare abordnen G. 79 (RGB 165) § 7.

[61]) Verf. Art. 12—14. — GeschäftsO. 26. April 80.

[62]) Verf. Art. 15 u. G. 78 (RGB. 7) § 4.

[63]) Verf. Art. 8.

[64]) Verf. Art. 11. — Volljährigkeit, Erbfolge, Regentschaft und Stellvertretung bestimmen sich deßhalb nach preußischem Recht (§ 39 Abf. 1 u. 6 d. W.). — Verbrechen wider den Kaiser werden ebenso wie die wider den Landesherrn begangenen bestraft StGB. § 80, 94 u. 95. Zuständigkeit des Reichsgerichts § 175 d. W. — Der jedesmalige Thronfolger führt den Titel „Kronprinz des Deutschen Reiches“ und „Kaiserliche Hoheit“ A. E. 71 (MB. 2). — § 18 Anm. 1. — Der Kaiser bezieht aus Reichsmitteln keine Entschädigung, verfügt aber für Reichszwecke über einen Dispositionsfonds.

[65]) Erl. 71 (RGB. 318 u. Berichtigung S. 458) Nr. 2 u. 3. — Verwendung des Wappens zur Waarenbezeichnung § 351 Abs. 3 d. W. — Unbefugter Gebrauch StGB. § 360⁷.

Neben diesen Ehrenrechten sind dem Kaiser bestimmte **Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse** übertragen, insbesondere die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, die Kriegserklärung, welche, soweit nicht ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt, die Zustimmung des Bundesrathes erfordert, und die Friedensschließung[66]), die Berufung und Schließung des Bundesrathes und des Reichstages[67]), die Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung ihrer Ausführung[68]), die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten[69]), die Organisation des Heeres und der Kriegsflotte, der Oberbefehl über beide und die Ernennung der Offiziere und Beamten[70]), die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung[71]), das Begnadigungsrecht in Fällen erst- und letztinstanzlicher Entscheidung der Reichsgerichte[72]) und die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen (§ 26 Abs. 1) und der Schutzgewalt in den Schutzgebieten (§ 86 Abs. 1).

8. Der Reichstag.

§ 17.

Der Reichstag, der die einheitliche Vertretung des deutschen Volkes bildet[73]), nimmt eine ähnliche Stellung im Reiche wie die Landtage in den Einzelstaaten ein. Alle Reichsgesetze sind an seine Zustimmung gebunden (§ 14 Abs. 1). Ihm gebührt die Entlastung der Jahresrechnung[74]).

Der Reichstag besteht aus einer Kammer. Die **Wahl** zu dieser erfolgt für fünf Jahre mittelst allgemeiner und unmittelbarer (direkter) Wahlen und geheimer Abstimmung[75]). — Wähler ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft oder im Konkurse steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet[76]). Für Militärpersonen ruht das aktive

---

[66]) Verf. Art. 11 u. 56; Anordnung der Kriegsbereitschaft Art. 63 Abs. 4, des Kriegszustandes Art. 68. — Vertragsschlüsse § 82 Abs. 3 d. W., Erklärung des Belagerungszustandes und Einführung zeitweiliger Paßpflicht § 233 Abs. 6, § 234 d. W.

[67]) Verf. Art. 12.

[68]) Das. Art. 17, verb. Anm. 56. Ueberwachung der Zoll- u. Steuerverwaltung Art. 36 Abs. 2, des Konsulatwesens Art. 56 Abs. 1. — Verordnungsrecht beim Heere Art. 63 Abs. 3 u. 4, bei der Kriegsflotte Art. 53 Abs. 1, im Postwesen Art. 50 Abs. 2. Recht zum Erlaß vorläufiger Verordnungen in Els.-Lothringen § 26 Abs. 2 d. W. Gegenzeichnung der Anordnungen durch den Reichskanzler § 19 Abs. 1. Ausübung der Schutzgewalt in den Schutzgebieten § 86 Abs. 1.

[69]) Verf. Art. 18.

[70]) Das. Art. 53 u. 63. — § 87² d. W.

[71]) Verf. Art. 50.

[72]) Reichsgericht § 175 u. 199 Abs. 1 d. W.; Disziplinargerichte § 23 Abs. 5, Konsulargerichte § 85 Abs. 4, Schutzgebietsgerichte § 86 Abs. 1, Reichsmilitärgericht § 102 Abs. 2, Prisengerichte § 359 Abs. 1.

[73]) Verf. Art 29.

[74]) Das. Art. 72.

[75]) Das. Art. 20 u. 24 (Fassung des G. 88 RGB. 110); Wahl G. 31. Mai 69 (BGBl. 145) nebst Regl. 28. Mai 70 (BGBl. 275), Aenderung (Anl. D) Bek. 98 (ZB. 393). Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, Els.-Lothringen G. 73 (RGB. 161) § 3 u. 6. — Schutz des Wahlrechtes StGB. § 107—109; Stimmzettel und Druckschriften zu Wahlzwecken § 235 Anm. 21 u. Abs. 4.

[76]) WG § 1 u. 3.; StGB. § 34.

Wahlrecht[77]). Wählbar ist jeder aktiv Wahlberechtigte, der einem Bundesstaate seit mindestens einem Jahr angehört hat[78]). Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubes, gehen jedoch der Mitgliedschaft beim Eintritt in ein mit höherem Range oder Gehalte verbundenes Amt verlustig[79]). — Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Die Wahlkreise sind unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbevölkerung von 100 000 Einwohnern abgegrenzt. Ihre Zahl beträgt 397[80]). — Behufs Ausführung der Wahlen werden die Wahlkreise in Wahlbezirke zerlegt und Wahlvorstände für diese gebildet[81]). Die Wahl ist öffentlich und erfolgt im ganzen Reiche an einem vom Kaiser zu bestimmenden Tage[82]). Die Wähler, deren Berechtigung zuvor durch öffentliche Auslegung der Wählerlisten festzustellen ist[83]), wählen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel[84]). Die Ergebnisse werden von den Wahlvorständen ermittelt und hierauf von einem Wahlkommissar für den ganzen Wahlkreis zusammengestellt[85]). Als gewählt gilt derjenige, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist eine solche nicht erzielt, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos, andernfalls die engere Wahl unter den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben[86]).

Dem Kaiser steht es zu, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen[87]). Die Berufung muß mindestens einmal jährlich stattfinden[88]). Die Vertagung (Unterbrechung der Sitzungen) darf ohne Zustimmung des Reichstages nur für 30 Tage und nur einmal während derselben Sitzungsperiode erfolgen[89]). Zur Auflösung während der fünfjährigen Wahlperiode (Legislaturperiode) ist ein Beschluß des Bundesrathes und die Zustimmung des Kaisers erforderlich. Nach dieser muß die Zusammenberufung der Wähler binnen 60, die des neuen Reichstages binnen 90 Tagen erfolgen[90]).

Die Verhandlungen sind öffentlich[91]). Die Mitglieder des Bundesrathes können ihnen beiwohnen und müssen jederzeit gehört werden[92]). Der

[77]) WG. § 2; MilG. 74 (RGB. 45) § 49.

[78]) WG. § 4.

[79]) Verf. Art. 21. Stellvertretungskosten § 23 Anm. 19.

[80]) WG. § 5, Verf. Art. 20 u. G. 73 (RGB. 161) § 3; Wahlkreiseintheilung WahlRgl. § 23 nebst Anl. C, (Berichtigung RGB. 70 S. 488 Nr. II) u. Nachträgen 72 (RGB. 38), 73 (RGB. 144), 76 (RGB. 275), f. Helgoland G. 90 (RGB. 207) § 4 u. Bek. 91 (RGB. 111), f. Süddeutschland 71 (RGB. 35), f. Elf.-Lothringen Bek. 73 (RGB. 373).

[81]) WG. § 6 u. 9; WRegl. § 6—8 u. 10.

[82]) WG. § 9 u. 14; WR. § 9. — Die Oeffentlichkeit bezieht sich nach einer Entsch. des Kam.Ger. 3. Nov. 90 auf alle im Reiche Wahlberechtigte.

[83]) WG. § 7 u. 8.; WR. § 1—5.

[84]) WG. § 10. u. 11; WR. § 11—16.

[85]) WG. § 13; WR. § 17—22 u. 24—27.

[86]) WG. § 12; WR. § 28—35.

[87]) Verf. Art. 12.

[88]) Das. Art. 13.

[89]) Das. Art. 26.

[90]) Das. Art. 24 (Anm. 75) u. 25.

[91]) Das. Art. 22. — Die über die Verhandlungen herausgegebenen stenographischen Berichte enthalten (als Anlagen) auch die Gesetzentwürfe mit Begründung, Denkschriften u. Kommissionsberichten.

[92]) Das. Art. 9.

Reichstag regelt Geschäftsgang und Disziplin durch eine Geschäftsordnung[93]). Er ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder (199) beschlußfähig und beschließt nach absoluter Mehrheit[94]).

Die **Reichstagsmitglieder** sind an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden[95]) und wegen ihrer Abstimmungen und Aeußerungen nicht verantwortlich[96]). Während der Sitzungsperiode dürfen sie, wenn sie nicht bei Ausübung der That oder im Laufe des folgenden Tages ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Reichstages wegen strafbarer Handlungen oder zum Zwecke des Sicherungsarrestes verhaftet werden. Auf Verlangen des Reichstages wird auch jedes anhängige Strafverfahren und jede schwebende Untersuchungs- oder Zivilhaft für diese Zeit aufgehoben[97]). Endlich können sie ohne Genehmigung des Reichstages nicht außerhalb seines Sitzes als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden[98]). Die Reichstagsmitglieder dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen[99]).

III. Die Reichsbehörden[1]).

1. Uebersicht.

§ 18.

Das Reich, welches die Verwaltung der meisten ihm zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die Verrichtungen der unteren Instanzen den Landesbehörden belassen hat (§ 13 Abs. 2 II 2), entbehrt infolge dessen einer durchgebildeten Behördengliederung. Die Reichsbehörden sind vorwiegend obere Aufsichtsbehörden; nur für die auswärtigen Angelegenheiten (§ 83—86), die Kriegsflotte (§ 114 Abs. 3), die Reichsbank (§ 308 Abs. 7), das Post- und Telegraphenwesen (§ 370) und das Reichsland Elsaß-Lothringen (§ 27) besitzt

---

93) Das. Art. 27 u. GeschO. 10. Feb. 76 (Annalen d. D. Reiches 77 S. 490). Letztere ordnet insbesondere die Bildung der Kommissionen und Abtheilungen u. die Art der Berathung, welche für Gesetzentwürfe und Anträge des Bundesrathes in der Regel eine dreimalige ist.

94) Verf. Art. 28 Abs. 1; Anm. 51.

95) Verf. Art. 29.

96) Das. Art. 30. — Gleiches gilt von wahrheitsgetreuen Berichten über die Verhandlungen Art. 22. — Ebenso StGB. § 11 u. 12.

97) Verf. Art. 31 u. ZPO. § 904^{1} u. 905^{1}. — Der Ausschluß der Schuldhaft ist mit deren Aufhebung (§ 193 Abs. 2 d. W.) gegenstandslos geworden.

98) ZPO. § 382 Abs. 2 u. 402 u. StPrO. § 49 u. 72.

99) Verf. Art. 32; eine Strafandrohung fehlt. Bezügliche Rechtsgeschäfte sind dagegen nichtig BGB. § 134. Die Rückforderung für den Leistenden (LR. I 16 § 173 gab auch dem Fiskus ein Forderungsrecht) ist ausgeschlossen, wenn auch dieser gegen das Verbot verstieß das. § 817. — Im Uebrigen ist den Reichstagsabgeordneten das Recht zu freier Eisenbahnfahrt zwischen der Station ihres Wohnortes u. Berlin gewährt. Dieses Recht beginnt 8 Tage vor Eröffnung des Reichstages u. erlischt 8 Tage nach dessen Schlusse.

1) Die Reichsbehörden u. Reichsbeamten führen die Bezeichnung „Kaiserlich" V. 71 (RGB. 318) Nr 1. — Reichsdienstflagge § 113 Anm. 2 d. W. — Begriff der Behörde § 43 Anm. 1.

das Reich untere Verwaltungsbehörden. Die Ordnung der Behörden beruht auf dem Grundsatze strenger Zentralisation.

2. Der Reichskanzler.

§ 19.

Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrathe (§ 15 Abs. 4) und bildet die Spitze der gesammten Reichsverwaltung, in der alle Fäden der letzteren zusammenlaufen. Er muß alle kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen gegenzeichnen und übernimmt damit die Verantwortlichkeit für diese[2]). Für diese Gegenzeichnung sowie für seine sonstigen Obliegenheiten können in Fällen der Behinderung auf Antrag des Reichskanzlers Stellvertreter vom Kaiser ernannt werden. Die Stellvertretung kann den Gesammtumfang der Geschäfte umfassen, oder es können für einzelne Amtszweige, die sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden im ganzen Umfange oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises als Stellvertreter bestellt werden[3]).

Für die eigene Geschäftsverwaltung des Reichskanzlers besteht die Reichskanzlei. Die Stellung des Reichskanzlers ist regelmäßig mit der des preußischen Ministerpräsidenten verbunden, um die Einheitlichkeit der Reichs- und der preußischen Verwaltung zu wahren.

3. Die übrigen Reichsbehörden.

§ 20.

Alle übrigen Reichsbehörden bilden nur Organe des Kanzlers. Ihre Einrichtung ist sonach von der der Zentralbehörden in den Einzelstaaten, insbesondere in Preußen (§ 44 und 46) wesentlich verschieden. Der Grund liegt in der Einrichtung des Reiches, an dessen Spitze der kollegialisch gebildete Bundesrath steht. In diesem werden, ähnlich wie im preußischen Staatsministerium, die Gesetze und Verwaltungsmaßregeln berathen; neben ihm würde sich für ein zweites Kollegium kein Platz finden; ein solches würde jede kräftige Anbahnung ausschließen, deren gerade das Reich mit seinen zahlreichen schöpferischen Aufgaben besonders bedurfte.

Die Zahl der hiernach dem Reichskanzler zugeordneten Behörden hat sich mit der Ausdehnung der Reichsthätigkeit beständig vermehrt. Von dem ursprünglich gebildeten Reichskanzleramte haben sich im Laufe der Zeit immer neue Reichsämter als besondere, unter Staatssekretären[4]) stehende Behörden

---

[2]) Verf. Art. 17. Keiner Gegenzeichnung bedürfen die Anordnungen, die der Kaiser als Oberbefehlshaber des Heeres (Art. 63, verb. § 39 Anm. 7 d. W.) u. der Kriegsflotte (Art. 53 Abs. 1) erläßt.

[3]) G. 17. März 78 (RGB. 7). — § 20 Abs. 2 d. W. — Vertretung im Bundesrathe § 15 Abs. 4.

[4]) Die Staatssekretäre der 1—5 und 7 benannten Reichsämter führen für die Dauer ihres Amtes den Titel Excellenz AE. 89 (MB. 70).

abgelöst. Zuletzt ist dieses Amt selbst zu einem Reichsamt des Innern umgewandelt worden. Die Vorstände der wichtigeren Aemter sind zu Stellvertretern des Reichskanzlers für ihre Amtszweige bestellt (§ 19 Abs. 1). Zur Zeit bestehen demgemäß folgende Reichsämter:

1. Das auswärtige Amt (§ 83).
2. Das Reichsamt des Innern für alle nicht besonderen Behörden übertragenen Gegenstände[5]). Das Amt zerfällt in vier Abtheilungen, die erste für Angelegenheiten des Reichstages und der Reichsbehörden, für Reichsangehörigkeitssachen, Heer und Kriegsflotte, Polizei, Gesundheits- und Thierheilwesen; die zweite für Armensachen, Versicherungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gewerbewesen und Arbeiterversicherung; die dritte für den Schutz des geistigen Eigenthums, für Bank- und Börsenwesen, Patente, Muster und Markenschutz, Schiffahrt und Auswanderungen und die vierte für Handels- und wirthschaftliche Angelegenheiten. Unter dem Reichsamte stehen die Reichskommissare für das Auswanderungswesen (§ 11), die technische Kommission für Seeschiffahrt, die Reichsprüfungsinspektoren, das Schiffsvermessungsamt, das Oberseeamt und die Reichskommissare bei den Seeämtern (§ 359 Abs. 3), das Bundesamt für das Heimathwesen (§ 271 Abs. 5), die Disziplinarbehörden (§ 23 Abs. 5), die Reichsschulkommission[6]), das statistische Amt, die Kommission für Arbeiterstatistik[7]), das Gesundheitsamt (§ 252 Abs. 1), die physikalisch-technische Reichsanstalt (§ 297 Abs. 2), der Börsenausschuß (§ 354 Abs. 3), die Normalaichungskommission (§ 355 Abs. 4), das Patentamt (§ 350), das Reichsversicherungsamt (§ 347 Abs. 6) und das Kanalamt in Kiel[8]).
3. Das Reichsmarineamt (§ 114 Abs. 3).
4. Das Reichsschatzamt (§ 164).
5. Das Reichsjustizamt (§ 173 Abs. 1).
6. Das Reichseisenbahnamt (§ 366 Abs. 2).
7. Das Reichspostamt (§ 370).

Außerdem stehen unmittelbar unter dem Reichskanzler:

1. Die Reichsschuldenkommission (§ 166 Abs. 5).
2. Der Rechnungshof des Reiches (§ 165 Abs. 2).
3. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (§ 166 Abs. 4).
4. Das Reichsamt für die Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen)[9]).
5. Das Reichsbankdirektorium (§ 308 Abs. 7).

Zur Verwaltung seiner Militärangelegenheiten bedient das Reich sich des preußischen Kriegsministeriums (§ 99).

[5]) Erl. 67 (BGBl. 29), 71 (RGB. 102) u. 79 (RGB. 321).
[6]) § 88 Anm. 5.
[7]) § 340 Anm. 2.
[8]) § 358 Anm. 71.
[9]) § 166 Anm. 13.

IV. Die Reichsbeamten.

1. Begriff.

§ 21.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind — ähnlich dem preußischen Recht (§ 62—75), doch mit einzelnen den Beamten günstigeren Bestimmungen — gesetzlich geregelt[1]). Als Reichsbeamter gilt jeder Beamte, der entweder vom Kaiser angestellt oder nach der Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist[2]). Für die von diesem Gesetz nicht getroffenen Rechtsverhältnisse gelten die einzelnen Landesgesetze[3]).

Zu den Reichsbeamten gehören die Gesandten (§ 84), die Konsuln (§ 85), die Militärbeamten[4]), die Reichsbankbeamten[5]), die Post- und Telegraphenbeamten[6]) und die Beamten in Elsaß-Lothringen und in den Schutzgebieten (§ 86 Abs. 1).

Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten vermöge der ihnen gewährten größeren Unabhängigkeit ein[7]).

2. Anstellung.

§ 22.

Die Ernennung erfolgt durch den Kaiser. Die Bestallung wird für die höheren Beamten einschließlich der Konsuln durch ihn selbst, für die übrigen in seinem Namen durch den Reichskanzler oder die von diesem dazu ermächtigten Behörden ausgefertigt[8]). In einzelnen Fällen hat der Bundesrath mitzuwirken,

---

[1]) RBeamtenG. 31. März 73 (RGB. 61), erg. G. 87 (RGB. 194); AusfB. 74 (RGB. 135), erg. (§ 1) B. 99 (RGB. 730) u. in Anwendung auf Reichsbankbeamte (Anm. 5) B. 75 (RGB. 378), Landesbeamte in Elſ.-Lothringen § 27 Anm. 12, in den Schutzgebieten § 86 Anm. 50. Bearb. v. Pieper (Berl. 96).

[2]) RBG. § 1; ähnlich StGB. § 359. Zu den Reichsbeamten in dieser weiteren Bedeutung gehören auch die von den Landesregierungen für Zwecke des Reichsdienstes angestellten Beamten (mittelbare Reichsbeamte, Militär- u. niedere Postbeamte, Anm. 4 u. 6). Die RVerf. hatte nur die vom Kaiser angestellten Beamten als Reichsbeamte bezeichnet. — § 18 Anm. 1 d. W. — Begriff der Beamten überhaupt § 62 Abs. 2.

[3]) RBG. § 19.

[4]) Die Militärbeamten zählen, da sie in einem Militärverhältniß mit Militärrang stehen, zu den Militärpersonen MilG. 74 (RGB. 45) § 38 u. § 97 Abs. 1 d. W. Sie sind aber nicht Personen des Soldatenstandes MilStGB. 72 (RGB. 174) § 4 u. Anlage. Auf Personen des Soldatenstandes findet das RBeamtG. nur in Betreff der Defekte (§ 134—138) Anwendung § 157 das. Die Militärbeamten unterstehen der Militärstrafgerichtsbarkeit MStGerO. 1. Dez. 98 (RGB. 1189) § 1[1] und sind wegen militärischer Verbrechen u. Vergehen dem MStG. unterworfen MStG. § 43—45, 153, 154. — Militärjustizbeamte § 102 Abs. 4 d. W.

[5]) G. 75 (RGB. 177) § 28.

[6]) Verf. Art. 50 Abs. 3—5. — § 370 d. W.

[7]) § 182 Abs. 3 d. W. Dazu gehören die Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamtes für Heimathwesen u. des Rechnungshofes RBG. § 158 und die Räthe der Militärgerichte MStGO. 98 (RGB. 1189) § 81 u. 96, nicht aber die Beamten der Reichsanwaltschaft (§ 179 Abs. 1 u. § 183 d. W.).

[8]) Verf. Art. 18; RBG. § 4, 159 u. AusfB. § 2—4.

in anderen steht diesem die Ernennung ausschließlich zu[9]). Die Reichstagsbeamten ernennt der Reichstagspräsident[10]).

Die Anstellung erfolgt auf Widerruf oder auf Lebenszeit[11]). Vorbedingung ist neben dem Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte[12]) die nach den einzelnen Dienstzweigen verschiedene Befähigung[13]). Vor dem Dienstantritte ist zur Sicherung für Erfüllung der Amtspflichten ein Diensteid zu leisten[14]); die Verpflichtung zur Kautionsleistung ist aufgehoben[15]). Für Ausländer hat die Anstellung den Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit zur Folge[16]).

3. Pflichten.

§ 23.

Zu den Pflichten der Reichsbeamten gehört die gesetzmäßige und gewissenhafte Amtsführung und das achtungswürdige Verhalten in und außer dem Amte[17]). Die Beamten haben Amtsverschwiegenheit zu beobachten[18]) und ihre Thätigkeit voll und unbeeinflußt zu gewähren. Zur Entfernung aus dem Amte ist Urlaub[19]) und zur Annahme von Titeln, Orden, Geschenken und Nebenämtern, zum Gewerbebetriebe und zum Eintritt in den Vorstand, den Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Erwerbsgesellschaft eine besondere Erlaubniß erforderlich. Diese ist jederzeit widerruflich und in letzterem Falle überhaupt nur zulässig, wenn die Stelle nicht mit fortlaufender Vergütung verbunden ist[20]).

---

[9]) Dem Bundesrathe gebührt der Vorschlag in betreff der Mitglieder des Reichsgerichts, einschließlich der Reichsanwälte G. 77 (RGB. 41) § 127 u. 150, des Bundesamtes f. Heimathwesen G. 70 (RGB. 360) § 42, des Bankdirektoriums G. 75 (RGB. 177) § 27, des Patentamtes G. 91 (RGB. 79) § 13 u. des RVersicherungsamtes G. 00 (RGB. 578) § 11; die Begutachtung bei Anstellung der Reichsbevollmächtigten im Zoll- u. Steuerwesen Verf. Art. 36 u. der Konsuln das. Art. 56 u. die Ernennung in Ansehung der Mitglieder des Rechnungshofes G. 68 (BGBl. 483) § 2, der Disziplinarbehörden RBG. § 93, des Bankkuratoriums G. 75 § 25 u. des RInvalidenfonds G. 73 (RGB. 117) § 11.

[10]) RBG. § 156.

[11]) Das. § 2 u. 32.

[12]) StGB. § 34³.

[13]) Näheres bei den einzelnen Dienstzweigen; Militäranwaltschaft § 63 Abs. 4.

[14]) RBG. § 3; Formel V. 71 (RGB. 303); mittelbare Reichsbeamte (Anm. 2) RVerf. Art. 50 Abs. 3 u. 64 Abs. 1; Konsuln G. 67 (BGBl. 137) § 4; Elf.-Lothringen G. 71 (GB. f. EL. 339).

[15]) G. 98 (RGB. 29), nur die Kautionspflicht der Reichsbankbeamten (V. 75 RGB. 380 u. 80 RGB. 97) besteht fort, das. § 3.

[16]) G. 70 (RGB. 355) § 9. — G. 75 (RGB. 324).

[17]) RBG. § 10 u. 13; Inanspruchnahme im Rechtswege § 79 u. 154; verb. § 64 d. W.

[18]) RBG. § 11 u. 12.

[19]) Das. § 14 u. V. 74 (RGB. 129). — Zum Eintritt in den Reichstag bedarf es keines Urlaubes Verf. Art. 21; ein Gehaltsabzug findet nicht statt, die Stellvertretungskosten trägt das Reich RBG. § 14 Abs. 2. — Beurlaubung und Stellvertretung der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten § 84 Anm. 26 d. W. — Unabkömmlichkeit der Beamten im Mobilmachungsfalle § 91 Abs. 2 Nr. 2 d. W.

[20]) RBG. § 15, 16 u. StGB. § 331.

Im Interesse des Dienstes können nichtrichterliche Beamte[21]) unfreiwillig pensionirt oder einstweilen in den Ruhestand versetzt oder bei Nichterfüllung der Amtspflichten — soweit nicht die strafrechtliche Verfolgung eintritt[22]) — disziplinarisch bestraft werden.

Die unfreiwillige Pensionirung erfolgt im Falle geistiger oder körperlicher Unfähigkeit auf Grund eines voraufgegangenen Verfahrens[23]).

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung eines Wartegeldes von 3/4 des Gehaltes, mindestens aber 450 und höchstens 9000 M., kann bei Umbildung der betreffenden Behörde, für gewisse höhere Beamte auch außerdem vom Kaiser verfügt werden[24]).

Die Disziplinarbestrafung[25]) erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis und Geldstrafe) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung)[26]). Erstere steht innerhalb bestimmter Grenzen jedem Dienstvorgesetzten zu[27]); letzterer muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorausgehen, welches in Voruntersuchung und mündliche Verhandlung zerfällt[28]). Die erste Instanz bilden die für bestimmte Bezirke eingerichteten 22 Disziplinarkammern[29]). Die Berufung geht an den in Leipzig als dem Sitze des Reichsgerichts aus Mitgliedern des letzteren und des Bundesrathes zusammengesetzten Disziplinarhof[30]).

Bei Einleitung des Verfahrens oder in dessen Laufe kann die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) des Beamten mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehaltes verfügt werden. Im Falle einer Verhaftung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein[31]).

Defekte der Beamten bei Kassen und anderen Vermögensverwaltungen werden durch vollstreckbaren Beschluß der Verwaltungsbehörde festgestellt. Dem Beamten steht hiergegen der Rechtsweg offen[32]).

---

[21]) Richterliche Beamte Anm. 7.

[22]) Neben den allgemeinen bestehen besondere, die Beamten betreffende Strafvorschriften. Einzelne Handlungen werden härter bestraft, wenn sie von Beamten begangen werden StGB. § 128, 129, 155[2], 174[2] u. [3], andere sind überhaupt nur in diesem Falle strafbar § 331 bis 359.

[23]) RBG. § 61—68.

[24]) Das. § 24—31.

[25]) Das. § 72—133.

[26]) Das. § 72—76.

[27]) Das. § 80—83.

[28]) Das. § 84, 85, 94—109 (Oeffentlichkeit § 103).

[29]) Das. § 86—90, 92 u. 93. — Sitze u. Bezirke V. 73 (RGB. 293), Els.-Lothringen u. Schutzgebiete wie Anm. 1. — GeschO. 80 (ZB. 203) § 1—22 — Für Militärbeamte sind besondere Disziplinarkommissionen gebildet RBG. § 121—123. — Der Rechnungshof des Reiches (§ 165 Abs. 2 d. W.), das Reichsgericht (§ 175 d. W.) u. d. Bundesamt f. Heimathwesen (§ 271 Abs. 5 d. W.) bilden selbst die Disziplinarbehörde für ihre Mitglieder.

[30]) RBG. § 110—117, 86, 87, 91 u. G 79 (RGB. 157) § 1. — GeschO. (vor. Anm) § 23.

[31]) RBG. § 125—133.

[32]) Das. § 134—148 u. 154.

4. Rechte[33]).

§ 24.

Der Beamte genießt besonderen strafrechtlichen Schutz[34]) und das Recht auf Titel, Rang und Uniform, wie sie durch kaiserliche Verordnung festgestellt werden[35]). Die ihm außerdem zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche kann er als privatrechtliche im Rechtswege verfolgen[36]). Die Beschlagnahme, Verpfändung und Uebertragung des Diensteinkommens unterliegt mehrfachen Einschränkungen, welche dem Beamten unter allen Umständen ein angemessenes Einkommen sichern sollen[37]). Diese Ansprüche setzen sich zusammen wie folgt:

1. Das Gehalt wird monatlich oder vierteljährlich im voraus gezahlt[38]).
2. Als Bestandtheil des Gehaltes gebührt dem Beamten der Wohnungsgeldzuschuß, der nach der Zugehörigkeit des Dienstortes zu einer der Militärservisklassen abgestuft ist[39]).
3. Bei Dienstreisen werden Tagegelder und Reisekosten und bei Versetzungen Umzugskosten gewährt[40]).
4. Dienstunfähigkeit, verbunden mit einer der Regel nach mindestens 10jährigen Dienstzeit, begründet den Anspruch auf Pension. Ihr Betrag

---

[33]) Nach RBG. § 19 kommen alle Begünstigungen der Landesgesetze bezüglich der Besteuerung des Diensteinkommens (§ 77 Nr. 4 Abs. 5 d. W.) auch den Reichsbeamten zu Gute.

[34]) StGB. § 113, 114 u. 196. Die Amtsehrenbeleidigung bildet im StGB. kein selbstständiges Vergehen mehr.

[35]) RBG. § 17. Die Ehrenrechte sind gegen Mißbrauch geschützt StGB. § 360^{8} u. fallen fort mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte § 33 u. Dienstentlassung im Disziplinarwege RBG. § 75^{2}, verb. § 100. — Rangklassen u. Uniformen entsprechen den preußischen (§ 70 Abs. 7 d. W.). Insbesondere ist beigelegt der Rang der 3. Kl. den Oberpostdirektoren (AE. 82 RGB. 42), der 4. Kl. den Oberpost- u. Posträthen (AE. 71 RGB. 103), der 5. Kl. den Post- u. Telegraphendirektoren u. Inspektoren (zwei AE. 50 GS. 300 u. 399 u. 76 RGB. 186); der Rang der 3. Kl. der Subalternbeamten den Postmeistern (AE. 50 GS. 399) u. der der 4. Kl. den Telegraphensekretären (AE. 56 GS. 120).

[36]) RBG. § 149, 150 mit Erg. (Anm. 1), 151, 153 u. 155.

[37]) Das. § 6 (Abs. 2, der durch BGB. § 411 ersetzt wurde, ist aufgehoben EG. Art. 43). ZPO. § $811^{7, 8}$, 850 Abs. 1^{6-8}, Abs. 2, 4, 5 nebst § 832, 833; StPO. § 495.

[38]) RBG. § 4—6 nebst Bek. 85 (ZB. 205). Gehalt bei Einberufung zum Militär § 71 d. W. u. A. O. 88 (ZB. 169). — Die Gehaltsaufbesserung und die Einführung von Dienstaltersklassen erfolgte ähnlich wie in Preußen § 72 Abs. 1.

[39]) G. 30. Juni 73 (RGB. 166), Klasseneintheilung § 109 Abs. 3 d. W.

[40]) RBG. § 18, V. 75 (RGB. 249), erg. 79 (RGB. 313), AusfBek. 95 (ZB. 504). Klasseneintheilung Bek. 76 (ZB. 7), 86 (ZB. 35), 88 (ZB. 151), zwei V. 92 (ZB. 10 u. 177), 94 (ZB. 413), für das Reichsheer 95 (ZB. 207), 96 (ZB. 125) u. 99 (ZB. 184), die Kriegsflotte 87 (MarineVBl. 229); Ausdehnung auf Militär- u. Marinebeamte nach Maßgabe der V. 80 (RGB. 113), 81 (RGB. 101), 84 (RGB. 65), 86 (RGB. 235), 91 (RGB. 16) u. (Verzeichniß der Marinebeamten) 95 (ZB. 382), auf Beamte der Verw. des Kais. Wilh. Kanals V. 97 (RGB. 19), auf Reichseisenbahn- und auf Postbeamte bei Reisen zur Beförderung von Postsendungen nach Maßgabe der V. 75 (RGB. 253), auf Post- u. Telegraphenbeamte nach Maßgabe der V. 77 (RGB. 555) u. 94 (RGB. 491). — Gesandt-

wird nach dem zuletzt bezogenen festen Diensteinkommen und nach der Dienstzeit in der Weise berechnet, daß er mit vollendetem 10. Dienstjahre $^{15}/_{60}$ des Gehaltes beträgt und mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis höchstens auf $^{45}/_{60}$ steigt[41]).

5. Im Todesfalle wird den Hinterbliebenen für den Sterbemonat und das darauf folgende Gnadenvierteljahr das Gehalt (für den auf den Sterbemonat folgenden Monat auch die Pension) weitergezahlt[42]). Befand sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten im Auslande, so werden die Hinterbliebenen auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert[43]).

6. Den Hinterbliebenen werden Wittwen- und Waisengelder gewährt. Das Wittwengeld beträgt 40 v. H. der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde, das Waisengeld für jedes Kind, wenn die Mutter lebt, $^{1}/_{5}$ des Wittwengeldes, andernfalls $^{1}/_{3}$[44]).

V. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

1. Uebersicht.

§ 25.

Elsaß-Lothringen bildet nach seiner Vereinigung mit dem Reiche keinen selbstständigen Bundesstaat, sondern einen Bestandtheil (eine Provinz) des Reiches, der jedoch in Bezug auf Staatsangehörigkeit, Finanzen und Verwaltung selbstständig war[1]). Die Reichsgewalt beschränkte sich nicht auf die dem Reiche zugewiesenen besonderen Gegenstände, sondern erstreckte sich zugleich auf Landesangelegenheiten (§ 26 Abs. 1). Die Reichsverfassung trat am 1. Januar 1874 in Kraft[2]). Ihre Vorschriften, sowie die Grundsätze über Behörden und Beamte des Reiches sind mit den durch diese besondere Gestaltung bedingten Abweichungen auch für die Landesverwaltung maßgebend[3]). Im Laufe der Zeit sind Verfassung und Verwaltung des Landes selbstständiger geworden

---

schaftliche u. Konsularbeamte § 84 Anm. 26 d. W.

[41]) RBG. § 34—60 u. 6 (§ 42² u. 54 erg. Anm. 1), G. u. V. 86 (RGB. 80 u. 203), G. 87 (RGB. 194) u. 93 (RGB. 171) Art. 17. — Entschädigung bei Unfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben § 347 Abs. 5 Nr. 2 d. W.

[42]) RBG. § 7—9 u. 69 mit Erg. (Anm. 1).

[43]) G. 88 (RGB. 131).

[44]) G. 81 (RGB. 85, § 16 Abs. 2 ersetzt BGB. § 197 u. 201 und aufgehoben EG. Art 48), erg. (Erlaß der Beiträge G. 88 (RGB. 65), (Erhöhung) G. 97 (RGB. 455) Art. I u. IV, AusfBek. 81 (ZB. 183) u. Vorschr. 26. Aug. 85. — Anwendung auf RBankbeamte B. 81 (RGB. 117), 88 (RGB. 80) u. 97 (RGB. 613). — Entschädigung bei Unfällen wie Anm. 41.

[1]) RG. 9. Juni 71 (RGB. 212). — Im Sinne des BGB. gilt Els.-Lothringen als Bundesstaat EG. Art. 5. — Verwaltungsrecht v. Leoni u. Mandel (Freib. u. Leipz. 95. 2. Aufl.).

[2]) RG. 1871 § 2, RG. 72 (RGB. 208) u. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 1. — Einzelne Theile, wie das Zoll-, Militär-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen waren mit den entsprechenden Reichsgesetzen schon früher eingeführt. — Wappenzeichen AE. 29. Dez. 91 (GB. f. EL. 7).

[3]) § 27 u. § 63 Anm. 11 d. W. — Belagerungszustand § 233 Anm. 13.

(Autonomie). Es war als Mißstand empfunden, daß reine Landesangelegenheiten durch Organe wahrgenommen werden mußten, die außerhalb des Landes tagten und dem Lande ziemlich fremd gegenüberstanden. Demgemäß wurde, nachdem die neuen Einrichtungen einigermaßen befestigt erschienen, ein Statthalter in Straßburg eingesetzt, die gesammte Landesverwaltung dorthin verlegt und der Landesausschuß mit ausgedehnten Befugnissen auf dem Gebiete der Gesetzgebung ausgestattet[4]).

Wenn Elsaß-Lothringen sonach bei eigener Gesetzgebung, eigenen Finanzen und eigenen Behörden auch im Allgemeinen allen für die Einzelstaaten gegebenen Voraussetzungen entspricht, so bestehen doch noch folgende Abweichungen:

1. Es nimmt an der Ausübung der Reichsgewalt nicht Theil[5]),
2. Der oberste Leiter der eigenen Verwaltung ist Beauftragter des die Reichsgewalt im Namen des Reiches ausübenden Kaisers (§ 26 Abs. 6),
3. Für den Erlaß der Landesgesetze ist außer dem Landesausschuß auch der Reichstag zuständig (§ 26 Abs. 2).

2. Verfassung.

§ 26.

Die Staatsgewalt übt der Kaiser im Namen des Reiches aus. Einen Theil seiner Rechte hat er dem Statthalter übertragen, auf welchen gleichzeitig mehrere Befugnisse und Obliegenheiten des Reichskanzlers und des früheren Oberpräsidenten übergegangen sind. Die Anordnungen des Kaisers bedürfen der Gegenzeichnung des Statthalters, die des Statthalters der des Staatssekretärs[6]).

Die Gesetzgebung, früher vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes ausgeübt, ging mit Einführung der Reichsverfassung auf das Reich über[7]). Der Kaiser kann, so lange der Reichstag nicht versammelt ist, mit Zustimmung des Bundesrathes einstweilige Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die indeß der Verfassung und den Reichsgesetzen nicht widersprechen und sich nicht auf Anleihen oder Garantien erstrecken dürfen, auch dem nächsten Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werden müssen[8]). Durch Kaiserliche Verordnung können mit Zustimmung des Bundesrathes reichsgesetzliche Abänderungen der in Elsaß-Lothringen als Landesrecht geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften daselbst für landesrechtlich anwendbar erklärt werden[9]). Außerdem können Gesetze vom Kaiser im Einverständniß mit dem Bundesrathe erlassen werden, sobald der Landesausschuß ihnen zugestimmt hat. Diese Gesetzgebungs-

---

[4]) RG. 4. Juli u. V. 79 (RGB. 165 u. 281); verb. Anm. 9.

[5]) § 15 Anm. 60 d. W.

[6]) RG. 1871 § 3, 4 u. 1879 § 1, 2 u. 4 nebst V. 94 (RGB. 529). Anspruch auf Pension u. Wartegeld G. 86 (RGB. 129).

[7]) RG. 1871 § 3. Dabei gebührt — abweichend von den Reichsgesetzen (§ 14 Anm 56) — dem Kaiser als Träger der Staatsgewalt die Zustimmung (Sanktion).

[8]) RG. 1873 § 8.

[9]) G. 87 (RGB. 377).

form bildet die Regel, der Weg der Reichsgesetzgebung ist als Ausnahme vorbehalten. Die auf Grund dieses Vorbehaltes erlassenen Landesgesetze können nur auf gleichem Wege aufgehoben oder geändert werden. Sonst sind beide Arten von Landesgesetzen gleich berechtigt[10]). Die Veröffentlichung der Landesgesetze erfolgt durch das besondere Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen[11]).

Der Landesausschuß, dem auch das Recht zusteht, Gesetze vorzuschlagen und Petitionen dem Ministerium zu überweisen, besteht aus 58 Mitgliedern, von denen 34 durch die Bezirkstage, 20 durch die Landkreise und je eins durch die Gemeinden Straßburg, Mühlhausen, Metz und Kolmar gewählt werden. Der Kaiser kann den Landesausschuß vertagen oder auflösen. Die Auflösung zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich. Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in solchen Fällen innerhalb 3, die zum Landesausschuß innerhalb 6 Monaten stattzufinden[12]).

3. Behörden.

§ 27.

Die Einrichtung der Behörden und Verwaltungsbezirke knüpfte an die vorgefundenen Einrichtungen an, schuf aber einzelne neue Organe und erweiterte nicht unerheblich die Zuständigkeit der unteren Instanzen[13]). Die oberste Verwaltung erlitt bei Errichtung der Statthalterschaft eine völlige Umgestaltung, indem an die Stelle des Reichskanzleramtes für Elsaß Lothringen und des Oberpräsidiums ein Ministerium in Straßburg errichtet wurde. Dieses bildet eine einheitliche Behörde unter einem Staatssekretär und zerfällt in die vier Abtheilungen, des Innern, für Justiz und Kultus, für Finanzen, Gewerbe und Domänen, und für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten. Den Abtheilungen stehen Unterstaatssekretäre vor. Das Unterrichtswesen leitet der mit dem Ministerium verbundene Oberschulrath[14]). Als Beirath des Ministeriums besteht ein Landwirthschaftsrath, dessen Mitglieder theils von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen gewählt, theils von dem Statthalter ernannt werden[15]).

---

10) RG. 2. Mai 77 (RGB. 491).

11) G. 3. Juli 71 (GB. f. EL. 2) u. RG. 1879 § 22.

12) RG. 79 § 12—21. Kais. E. 74 u. 77 (RGB 77 S. 492 u. 493). — Die Verhandlungen sind öffentlich, die Geschäftssprache ist die deutsche RG. 81 (RGB. 98) u. (Gerichte) 89 (RGB. 95).

13) G. 30. Dez. 71 (GB. f. EL. 72 S. 49). — Die Landesbeamten sind nach Maßgabe des G. 23. Dez. 73 (das. 479, Art. I erg. G. 31. Mai 98 das. 51, Art. IV aufgeh. G. 13. Feb. 99 das. 3 § 53) Reichsbeamte (§ 21—24 d. W.), Disziplinarbehörden zwei V. 74 (RGB. 8 u. 128), Wittwen- u. Waisenversorgung G. 23. Dez. 73 (GB. f. EL. 515), § 8 ersetzt G. 7. März 98 (das. 11). Richter Anm. 22.

14) RG 4. Juli 79 § 3—8 nebst V. 23. Juli 79 (GB. f. EL. 81), 29. Juli 81 (das. 95), 5. Juni 82 (das. 81), 25. April 87 (das. 43) u. 16. Jan. 95 (das. 3). — Eine der Abtheilungen versieht der Staatssekretär. — Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Reiches § 165 Anm. 6 d. W. — Unterrichtswesen G. 12. Feb. u. V. 10. Juli 73 (GB. f. EL. 37 u. 166), letztere erg. V. 16. Nov. 87 (das. 81), Lehrerbesoldung G. 4. Mai 98 (das. 45).

15) V. 6. Nov. 95 (GB. f. EL. 111). — Beiräthe für Handel u. Industrie bilden die Handelskammern G. 31. März u. 14.

Zur Begutachtung der Gesetzentwürfe, Ausführungsverordnungen und sonstigen ihm überwiesenen Angelegenheiten ist unter dem Vorsitze des Statthalters ein **Staatsrath** aus den höchsten Verwaltungs- und Justizbeamten und 8 bis 12 vom Kaiser auf 3 Jahre ernannten Mitgliedern bestellt[16]).

Unter dem Ministerium stehen **Bezirkspräsidenten** für die Bezirke[17]).

Für die Verwaltungsrechtsprechung (s. g. contentieux) treten unter dem Vorsitze der Bezirkspräsidenten deren Hülfsarbeiter zu den Kollegien der **Bezirksräthe** zusammen; in ähnlicher Weise bildet sich unter dem Vorsitze des Statthalters der **Kaiserliche Rath für Elsaß-Lothringen**[18]).

Die Bezirke zerfallen in Kreise, für welche **Kreisdirektoren** bestellt sind[19]).

In den Gemeinden werden **Bürgermeister** und Beigeordnete aus den Mitgliedern des Gemeinderathes durch den Bezirkspräsidenten — in Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Gemeinden auf Vorschlag des Gemeinderathes durch Kaiserliche Verordnung — ernannt. Wenn der Vorschlag nicht zustande kommt oder ihm wiederholt nicht stattgegeben wird, kann das Ministerium einen einstweiligen Verwalter ernennen[20]).

Die **Verwaltung der Steuern** wird durch die Direktion der direkten Steuern und durch den Generaldirektor der indirekten Steuern in Straßburg geführt[21]).

Die neue **Gerichtsverfassung** steht seit dem 1. Oktober 1879 in Kraft[22]); oberstes Gericht ist das Reichsgericht[23]).

Die **Eisenbahnen** stehen im Eigenthume des Reichs und bilden keinen Gegenstand der Landesverwaltung[24]).

April 97 (das. 33 u. 35), in Gesundheitssachen die Aerztekammern G. 5. und der Apothekerrath G. 14. Juli 98 (das. 61 u. 69).

[16]) RG. 1879 § 9 u. 10.

[17]) Die Bezirke Lothringen, Ober- und Unter-Elsaß mit den Hauptstädten Metz, Kolmar u. Straßburg entsprechen in der Hauptsache den früheren Departements Mosel, Ober- und Niederrhein, die Präsidenten bei etwas erweiterter Befugniß den früheren Präfekten G. 30. Dez. 71 § 11 u. V. 10. Feb. 75.

[18]) G. 30. Dez. 71 § 8, 13, RG. 1879 § 11, G. 13. Juni 98 (GB. f. EL. 55), Verfahren V. 23. März 89 (das. 35). — Die Bezirksräthe entsprechen den früheren Präfekturräthen.

[19]) Die Kreise sind an Stelle der französischen Arrondissements, die Kreisdirektoren unter Erweiterung der Zuständigkeit an Stelle der früheren Unterpräfekten getreten G. 30. Dez. 71 § 14, V. 20. Sept. 73 u 28. Aug. 75.

[20]) GemO. 6. Juni 95 (GB. f. EL. 58), erg. G. 7. Juli 97 (das. 75). Durch diese ist den Gemeinden größere Selbstverwaltung eingeräumt worden.

[21]) G. 30. Dez. 71 § 12 u. 17.

[22]) § 173—187 d. W. — Vorbereitung zum höheren Justizdienste Reg. 27. Jan. 82, V. 19. Jan. 88 (GB. f. EL. 3), 10. Aug. 91 (das. 99) u. 14. April 98 (das. 43). — Rang u. Titel der Richter AE. 27. Dez. 98 (das. 95), Disziplinarverhältniß G. 13. Feb. 99 (das. 3). — Befähigung für den Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieherdienst Reg. 12. April 98 (GB. f. EL. 41). — AusfG. z. BGB. (§ 171 Anm. 4 d. W.) 17. April 99 (GB. f. EL. 43).

[23]) RG. 71 (RGB. 315) u. 77 (RGB. 77) § 14.

[24]) § 167 Anm. 13 d. W.

4. Kommunale Vertretungen.

§ 28.

Neben dem Landesausschusse bestehen auch für die Bezirke, Kreise und Gemeinden besondere Vertretungen in den Bezirkstagen, Kreistagen und Gemeinderäthen. Der Wirkungskreis der beiden ersteren beschränkt sich auf die Abgabe von Gutachten, die Kundgebung von Wünschen, die Vertheilung und die Bewilligung von Abgaben und auf einzelne Handlungen der Vermögensverwaltung. Zu Beschlüssen der letzteren Art bedarf es in der Regel der Bestätigung der Regierung[25]). Die Vertretungen gehen aus Wahlen der Bezirks-, Kreis- und Gemeindeeingesessenen hervor und können unter gewissen Voraussetzungen aufgelöst werden. In den Gemeinden dürfen in diesem Falle ihre Verrichtungen einem ernannten Ausschusse oder dem Bürgermeister übertragen werden[20]).

---

[25]) G. 24. Jan. 73 (GB. f. EL. 18) u. 15. Juli 96 (das. 65). — Die Vertretungen entsprechen den früheren General-, Arrondissements- u. Munizipalräthen.

Zweites Kapitel.

Der preußische Staat.

I. Geschichte.

1. Gebietsentwickelung.

§ 29.

Aus unscheinbaren Anfängen ist der preußische Staat allmälig, aber stetig zu seiner heutigen Bedeutung emporgewachsen.

Die 927 von Kaiser Heinrich I. gegründete Nordmark wurde 1134 als Mark Brandenburg an Albrecht den Bären aus dem Hause der Askanier verliehen und von diesem und seinen Nachfolgern erheblich nach Osten hin erweitert. Wechselnde Schicksale brachten das Land, mit dem seit 1356 durch die goldene Bulle die Kurwürde dauernd verbunden war, nach Aussterben dieses Hauses an das der Wittelsbacher (1324—73), der Luxemburger (1373 bis 1411) und schließlich 1415 an Friedrich I. von Hohenzollern, den Stammvater unseres heutigen Herrschergeschlechtes. Die Mark, welche derzeit nur die Alt-, Mittel- und Uckermark, die Priegnitz und das Land Sternberg mit zusammen 425 □M. umfaßte, wurde unter den nächsten Nachfolgern durch die Neumark (1455), das Herzogthum Krossen (1482), die Grafschaft Ruppin (1524) und das Land Beeskow-Storkow (1575) erweitert.

Wichtigere Erwerbungen brachten die folgenden Jahrhunderte. Unter Johann Sigismund wurden durch den Anfall der Herzogthümer Kleve mit Mark und Ravensberg (1614) und Preußen (1618) die Grenzen nach Osten und Westen soweit hinausgeschoben, daß diese Erwerbungen noch heute die äußersten Marksteine des Staatsgebietes bezeichnen. Der westfälische Frieden (1648) fügte das Fürstenthum Minden, das Herzogthum Magdeburg mit Halberstadt und Hohenstein hinzu und legte mit dem Erwerbe von Hinterpommern den Grundstock für die Provinz Pommern, die bald darauf durch Lauenburg und Bütow (1657) und das Herzogthum Vorpommern bis zur Peene (1720) weitere Ausdehnung erhielt.

Der Erwerb der Königswürde durch Friedrich I. (1701) gab diesem Machtzuwachs auch äußerlich den entsprechenden Ausdruck.

Durch den Hubertusburger Frieden (1763) wurden Schlesien und die Grafschaft Glatz, durch die drei polnischen Theilungen Westpreußen,

das Ermeland und der Netzedistrikt (1772), Südpreußen (Posen), Danzig und Thorn (1793) und die (später an Rußland übergegangen) Gebiete Neuschlesien und Neuostpreußen (1795) dem Staate einverleibt.

Völlig verändert ging das nunmehr zum Range einer Großmacht emporgestiegene Preußen aus den **Kriegen mit Napoleon** hervor. Durch den Tilsiter Frieden (1807) hatte es sich fast auf die Hälfte des bisherigen Länderstandes beschränkt gesehen und alle Besitzungen links der Elbe, sowie den größten Theil der Erwerbungen aus den polnischen Theilungen verloren. In den beiden Pariser Frieden erhielt es dagegen fast alle früheren Besitzungen — einschließlich der ihm erst durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) zugefallenen Bisthümer Münster und Paderborn, dem Eichsfeld und den Städten Mühlhausen und Nordhausen — wieder zurück[1]). Außerdem fielen ihm Neuvorpommern und Rügen, die Niederlausitz und ein Theil der Oberlausitz, die Herzogthümer Sachsen und Westfalen und fast der ganze Bestand der heutigen Rheinprovinz zu[2]).

Preußens Schwerpunkt war durch diese Veränderungen wesentlich nach Westen hin verschoben. Bisher nur Vorkämpfer im Osten, hatte es nunmehr auch eine Westmark zu vertheidigen. In seiner Gestaltung war indeß dieser erweiterten Aufgabe keine Rechnung getragen. Sein Gebiet war schlecht abgerundet, in zwei Theile zerrissen. Dieses Mißverhältniß ist erst durch die **neuesten Ereignisse** beseitigt. Nachdem 50 Jahre hindurch nur wenige kleinere, meist getrennt liegende Gebietstheile erworben waren (Hohenzollern 1850, das Jadegebiet 1853), brachte der auf den österreichischen Krieg folgende Prager Frieden einen umfangreichen Zuwachs, indem er als neue Lande die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, das Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, die Landgrafschaft Hessen, die freie Stadt Frankfurt und einige großherzoglich-hessische und bayrische Gebietstheile dem Staat hinzufügte (§ 33 Abs. 1). Die getrennten Gruppen der östlichen und westlichen Provinzen sahen sich durch die Gruppe der drei neuen Provinzen in Verbindung gebracht und Preußen, welches nunmehr ein Gebiet von 348607 qkm mit 31855123 Einwohnern aufweist, hat damit nicht nur an Umfang, sondern auch an innerer Kraft und Festigkeit erheblich gewonnen.

2. Innere Entwickelung.

§ 30.

Hand in Hand mit dieser räumlichen ging die innere Entwickelung des Staates, als deren wichtigster Ausgangspunkt die Regierung des großen

[1]) Preußen verzichtete nur auf den östlichen Theil seiner polnischen Erwerbungen, auf Anspach, Baireuth, Ostfriesland u. das im Reichsdeputationshauptschlusse erworbene Fürstenth. (Bisth.) Hildesheim.

[2]) Aeltere Besitzungen in dieser Provinz sind nur Kleve, Mörs u. Geldern.

Kurfürsten hervortritt. Dieser heilte die Wunden, die der dreißigjährige Krieg dem Lande geschlagen, und legte auf fast allen Gebieten die Keime zu Preußens späterer Größe.

Die erste Aufgabe war die Bildung und Erhaltung eines schlagfertigen Heeres, denn nur mit solchem war es möglich, ein so ungünstig und ausgedehnt belegenes Gebiet erfolgreich zu behaupten. Bereits in der ersten Entwickelungszeit der stehenden Heere (um 1650) besaß Preußen ein Heer von 25000 Mann. In der Folgezeit ist dieses beständig vermehrt und unter der rastlosen Fürsorge Friedrich Wilhelms I. erwuchs jene Armee, mit der Friedrich der Große seine beispiellosen Erfolge erringen konnte. Bedeutsame Folgen hatte hierbei die Kantonverfassung (1733), in der neben der bisherigen Werbung zum ersten Male eine förmliche Aushebung mit beschränkter Wehrpflicht hervortritt. Indem diese Kantonpflicht sich später zur allgemeinen Wehrpflicht erweiterte[8]), verwandelte sich das Söldnerheer zum „Volk in Waffen". — Die Bedeutung der Armee war damit über den Rahmen ihrer eigentlichen und unmittelbaren Zwecke hinausgewachsen. Wenn Preußen sich von jeher berufen sah und sich noch heute berufen sieht, die beim Auseinanderfalle des Reiches vereinzelten deutschen Stämme wieder fester zusammenen zu schließen, so haben ihm hierbei die Heereseinrichtungen die trefflichsten Dienste geleistet. Im Heere werden bei völlig gleichartiger Einrichtung überall dieselben Zwecke verfolgt. So entsteht ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, das durch ernste Arbeit im Frieden, wie durch gemeinsame Gefahr im Kriege weiter gefördert wird und das Heer zu einem fest in sich geschlossenen Ganzen zusammenwachsen läßt. Und dieses Heer greift durch steten Zu- und Abfluß in alle Theile unserer Bevölkerung so wirksam und erfolgreich über, daß es mehr als jede andere Einrichtung zum Bindemittel für das neue Deutschland geworden ist.

Der durch die Heereseinrichtung gesteigerte Bedarf nöthigte weiter zur genauesten Regelung der Finanzen. Auch hier legte der große Kurfürst den Grund, auch hier baute dann Friedrich Wilhelm I. mit seiner fast gewaltsamen Thatkraft erfolgreich weiter. Sein Sinn für Ordnung und Einfachheit, der gegen die Prachtliebe seines Vorgängers, wie gegen die Verschwendungssucht der benachbarten Höfe so vortheilhaft abstiecht, kam auch der Verwaltung des Landes zu statten. Seine Grundsätze sind uns erhalten geblieben: Sparsamkeit im Haushalte, gewissenhafte Beobachtung fester Grundsätze in betreff der Staatsschulden, der Anwendung des Papiergeldes, der Aufstellung des Voranschlages sind von jeher Vorzüge der preußischen Finanzverwaltung gewesen und haben unserem Staate trotz seiner geringen Hülfsquellen einen Kredit verschafft, den selbst die Zeiten der äußersten Noth nicht dauernd erschüttern konnten.

Um die erforderlichen Einnahmen zu schaffen, bedurfte es endlich der Förderung der Erwerbsthätigkeit. Boden und Klima des Landes

---

[8]) G. 3. Sept. 14 (GS. 79).

waren wenig günstig. Den Gegenden, in denen Kultur und Verkehr sich vorzugsweise entwickelt hatten, lag es ziemlich fern. Preußen sah sich sonach seinen großen Aufgaben mit nur beschränkten Mitteln gegenübergestellt. Es mußte seine Hülfsquellen in ausgiebigster Weise ausnutzen, um durch angestrengte Arbeit zu ersetzen, was die wenig verschwenderische Natur ihm versagt hatte. Auch dieser Aufgabe hat Preußens Regierung in vollstem Maße genügt. Betriebsame Kolonisten (französische Refugiés 1685, Salzburger 1732, Holländer) wurden herangezogen (Bevölkerungspolitik), Sümpfe durch Entwässerung in blühendes Ackerland verwandelt (Oderbruch, Netzeniederung), größere Kanäle angelegt, Manufakturen gegründet und Handelsverbindungen angeknüpft. — Diese rege Thätigkeit, die in Friedrich dem Großen ihren Höhepunkt erreichte, beruhte, der Entwickelung und dem Geiste des 18. Jahrhunderts gemäß, ausschließlich auf unmittelbarer staatlicher Einwirkung. Ein neues Element brachte im Beginn unseres Jahrhunderts die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, indem sie die eigene Thätigkeit der Bevölkerung zu wecken und zu beleben suchte. Auf der hierdurch geschaffenen Grundlage hat unsere wirthschaftliche Ordnung sich demnächst weiter entwickelt (§ 301 Abs. 1, 317 Abs. 1 u. 340 Abs. 4).

Eine nothwendige Voraussetzung für diese rastlose und umfassende Thätigkeit, die unter anderen auch auf den Gebieten der Rechtspflege (§ 169 Abs. 2) und des Schulwesens (§ 290 Abs. 3) hervortrat, war die Ausbildung eines tüchtigen Beamtenthums. Durch genaue Anweisung, strenge Ueberwachung, mehr aber noch durch das eigene Beispiel aufopfernder Pflichterfüllung haben sich Preußens Herrscher, vor allem Friedrich Wilhelm I., einen Beamtenstand geschaffen, der in selbstloser Hingabe und unermüdlicher Thätigkeit eine kräftige Stütze und eine wirksame Handhabe für alle ihre Bestrebungen geworden ist. Heer und Beamtenthum bilden die beiden Grundpfeiler, auf denen Preußens Macht trotz geringer Mittel so fest und wirksam aufgebaut werden konnte.

3. Staatsform.

§ 31.

Alles was Preußen bislang erreicht hat, seine rasche Machtenfaltung nach außen, wie seine gesunde Entwickelung im Innern ist wesentlich das Werk seiner Fürsten gewesen. Es konnte nur durch die kraftvolle Geltendmachung des Einzelwillens erreicht werden, wie er in der unumschränkten Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts hervortritt.

In Preußen wie im übrigen Deutschland sahen sich die Landesherren in ihren Landen schon seit dem 14. Jahrhundert durch Landstände beschränkt, die verschiedene Rechte, insbesondere das Steuerbewilligungsrecht für sich in Anspruch nahmen. Mit Entwickelung der landesherrlichen Gewalt trat seit dem dreißigjährigem Kriege die Macht dieser Stände allmälig zurück, um zuletzt ganz zu verschwinden. In Preußen geschah dies unter Friedrich Wilhelm I.,

der „seine souveraineté wie einen rocher von bronce stabilirte“[4]) und die ständischen Rechte als „alte längst vergessene Dinge“ bezeichnen durfte[5]).

Unser Staat erscheint seitdem völlig in dem Fürsten verkörpert, und Ludwigs XIV. Ausspruch (l'état c'est moi) darf auch auf Preußen angewendet werden, freilich in der völlig verschiedenen Bedeutung, daß in Frankreich der Staat den persönlichen Zwecken des Fürsten dienstbar gemacht wurde, Preußens große Könige dagegen sich selbst den Zwecken des Staates in gewissenhafter und hingebender Weise unterordneten. Dort war der Staat die Domäne seines Fürsten, hier der Fürst der erste Diener seines Staates. Dieses Pflichtbewußtsein der preußischen Herrscher bildet den Kern ihrer gesammten Thätigkeit und den Grund ihrer großen Erfolge. Durch dieses hat ihre Selbstständigkeit, oft sogar ihre Willkür dem Lande zum höchsten Segen gereicht. Unsere heutigen Anschauungen werden von Voraussetzungen getragen, die von denen jenes Zeitalters weit abliegen. Um so weniger dürfen wir vergessen, daß es wesentlich die absolute Staatsform war, der wir unsere großartige Entwickelung im vorigen Jahrhundert zu danken haben.

Doch auch diese Entwickelung sollte ihre Zeit haben; das Geschick des Staates hatte während dieser ausschließlich in der Hand des Herrschers gelegen und mit dem belebenden Geiste des großen Friedrich schwand auch Preußens Kraft dahin. Nach der tiefen Erniedrigung im Kriege mit Napoleon wollte die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung die Bevölkerung, die sie zur Selbstthätigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete befähigt hatte (§ 301 Abs. 1), auch zur Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten heranziehen. Dies ist der Gedanke der Stein'schen Städteordnung (§ 77 Abs. 1). Im gleichen Sinne, wenngleich in weit beschränkterem Umfange, wurden Provinzen (1823) und Kreise (1823—28) zu eigener Thätigkeit berufen. Eine allgemeine Landesvertretung, obwohl mehrfach verheißen[6]), kam dagegen nicht zustande. Erst die Stürme des Jahres 1848 haben sie zum Durchbruche gebracht.

Unter dem Eindrucke der Märzereignisse dieses Jahres trat der schon vorher aus den Provinzialständen gebildete vereinigte Landtag[7]) von neuem zusammen und stellte neben einigen Grundlagen für die künftige Verfassung[8]) ein Wahlgesetz fest[9]). Diese Regelungen führten noch zu keinem endgültigen Ergebnisse, und erst nach zweimaliger Auflösung der einberufenen

[4]) Erwiderung an die Stände von Preußen, welche eine Bestätigung ihrer Privilegien forderten (1717).

[5]) Ausspruch gegenüber den Jülich-Bergischen Ständen, welche sich auf ihre Privilegien beriefen (1723).

[6]) Bundesakte 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143) Art. 13; Wiener Schlußakte 15. Mai 20 (GS. 113) Art. 54—59; FinEd. 27. Okt. 10 (GS. 25) a. E. u. 7. Sept. 11 (GS. 253) § 14; V. betr. die Repräsentation des Volkes 22. Mai 15 (GS. 103); V. betr. Einführung des Staatsraths 20. März 17 (GS. 67) § 2a u. StaatsschuldenG. 17. Jan. 20 (GS. 9) § II u. XIII.

[7]) Pat. 3. Feb. 47 (GS. 33).

[8]) V. 6. April 68 (GS. 87).

[9]) G. 8. April 48 (GS. 89).

Versammlungen kam es durch regierungsseitige Festsetzung (Oktroyirung) zu dem noch heute maßgebenden Wahlgesetze, welches auf öffentlicher Abstimmung und Dreiklassentheilung der Wähler nach Maßgabe der Staatssteuern beruht[10]). Aus den Berathungen einer demgemäß zusammenberufenen Versammlung ging schließlich die Verfassung hervor, welche die Grundlage unserer heutigen staatlichen Ordnung geworden und als solche in alle später erworbenen Landestheile eingeführt ist (§ 32 u. 33 Abs. 1). Indem die Verfassung der bestehenden Monarchie bestimmt bezeichnete Einschränkungen auferlegt, sind in Preußen — im Gegensatze zum Reiche — die älteren Rechte des Landesherrn insoweit bestehen geblieben, als sie nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Verfassung zu Gunsten des Landtages eingeschränkt sind. In Zweifelsfragen spricht die Vermuthung für das Recht des Königs[11]).

Unsere Geschichte bietet hiernach das Bild einer mit geringen Unterbrechungen ruhig fortschreitenden, gesunden Entwickelung. An zeitweiligen Störungen hat es nicht gefehlt, aber vergeblich hat die Reaktion sie aufzuhalten, die Revolution sie zu überstürzen gesucht; immer war es Preußens eigene Kraft, die diese Schwierigkeiten überwunden und das Staatsschiff wieder in das richtige Fahrwasser eines ruhigen Fortschritts hineingeleitet hat. Und diese Kraft haben selbst die schwersten Schicksalsschläge nicht dauernd zu erschüttern vermocht. Oft, wo sie zu erlahmen begann, wo die preußische Ueberlieferung fast schon vergessen schien, hat sie sich wieder zu erneuter Arbeit emporgerafft und vor allem Preußen auch da nicht verlassen, wo es an die Erfüllung seines deutschen Berufes herantreten sollte. Zahlreiche neue Aufgaben sind seitdem für unser Staatswesen entstanden. In fast überstürzender Hast wuchsen neue Bildungen hervor, oft über das eigentliche Ziel hinausschießend. Gleichzeitig wurde durch schwindelhafte Erwerbsverhältnisse der Sinn für ernste Arbeit aus seiner Bahn gelenkt und dann durch soziale Irrlehren, durch religiöse Zerwürfnisse und zeitweilige Nothstände die ordnende Thätigkeit gelähmt.

In solchen Augenblicken vermag der Rückblick auf unsere geschichtliche Entwickelung uns sowohl Trost wie Belehrung zu gewähren. Er zeigt uns, daß Preußen mit noch geringeren Mitteln bereits weit größere Schwierigkeiten überwinden konnte, und er lehrt uns, auf welchem Wege sie überwunden sind. Möchte deshalb niemals vergessen werden, was Preußen in allen seinen Wechselfällen hochgehalten, und was dasselbe groß gemacht hat.

---

[10]) V. 30. Mai 49 (GS. 205); § 42 d. W.

[11]) VU. Art. 109. Vereinigung der gesammten Staatsgewalt im Staatsoberhaupte (monarchischer Grundsatz) LR. II 13 § 1, Wiener Schluß A. 15. Mai 20 Art. 57.

II. Verfassung.

1. Uebersicht.

§ 32.

Die preußische Verfassungsurkunde[1]) regelt die Form des preußischen Staates und stellt daneben für einzelne Verwaltungszweige eine Reihe leitender Grundsätze auf, die sie unter dem nicht ganz zutreffenden Titel „Rechte der Preußen" zusammenfaßt. Beide Theile sind nach Zweck und Bedeutung wesentlich von einander verschieden.

Der erstere Theil hat Preußen endgiltig in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingeführt. Er umfaßt die Vorschriften über Zusammensetzung und Regierung des Staates und stellt die Verfassung in der engeren und eigentlichen Bedeutung des Wortes fest. Dieser hier in Betracht kommende Theil betrifft das Staatsgebiet (Nr. 2), die Staatsangehörigkeit (Nr. 3), die Gesetzgebung (Nr. 4), den König (Nr. 5) und den Landtag (Nr. 6).

Dem andern Theile fehlt diese selbstständige Bedeutung. Seine Bestimmungen gelangen erst in der Einzelgesetzgebung zu praktischer Bedeutung und können nur mit dieser betrachtet werden[2]). Dabei ist ihr Einfluß ein ziemlich beschränkter geblieben, da einige nur wiederholen, was sich im wesentlichen bereits in der seitherigen Gesetzgebung anerkannt fand[3]), andere sich mit bloßen Hinweisungen auf erlassene oder zu erlassende Gesetze begnügen[4]). Die Absicht, in diesen Festsetzungen bestimmte Grundlagen für die übrige Gesetzgebung zu schaffen, die vermöge der erschwerten Voraussetzungen für Verfassungsänderungsgesetze[5]) den verschiedenen Zeitströmungen gegenüber feste Stützpunkte gewähren sollten, hat sich in diesem Umfange nicht erfüllt. Die wechselnden Bedürfnisse und Anschauungen haben auch hier ihr Recht behauptet, und wo Veränderungen der Einzelgesetzgebung die Verfassungsbestimmungen berührten, ist auch deren Abänderung stets ohne Schwierigkeit vor sich gegangen[6]).

Die Entstehung des Reiches hat die Bedeutung der preußischen Verfassung nicht unwesentlich eingeschränkt. Die Souveränität steht dem Reiche zu und Preußen hat damit die Stellung eines völlig selbstständigen Staates

[1]) Verfassungsurkunde 31. Jan. 50 (GS. 17). Bearb. Arndt (4. Aufl. Berl. 00) u. Schwartz (2. Aufl. Bresl. 98).

[2]) Vgl. über Art. 9 (Enteignungen) § 357 Abs. 3 u. § 312 Abs. 3 d. W.; üb. Art. 12—26 und 112 Abs. 3 (Kirche und Schule) § 275 Abs. 1, § 277 u. 290 Abs. 3; üb. Art. 29 u. 30 (Vereine) § 236; üb. Art. 40—42 (Freiheit des Grundeigenthums) § 317 Abs. 2 u. § 319 Abs. 1; üb. Art. 99 bis 104 u. 109 (Finanzen) § 118 Abs. 4, 120 Abs. 2, 127 Abs. 4 u. 136 Abs. 1.

[3]) Vll. Art. 4, 9, 11, 31, 33 u. 34.

[4]) Das. Art. 3, 17, 19, 26, 89, 98, 105 (G. 24. Mai 53) u. 113.

[5]) § 37 Abs. 3 Nr. 1 d. W.

[6]) Aufgehoben sind Art. 15, 16 u. 18 auf dem Gebiete der Kirche § 277 Anm. 15; Art. 40—42 auf dem der Agrargesetzgebung § 317 Anm. 11 d. W.; Art. 105 auf dem der Gemeindegesetzgebung § 76 Anm. 3.

eingebüßt[7]). Dies macht sich vor allem in der Gesetzgebung geltend, indem Reichsgesetze den Landesgesetzen überall vorgehen[8]). Insoweit erstere abweichende Festsetzungen treffen, haben deshalb auch die Vorschriften der preußischen Verfassung ihre Geltung verloren[9]).

2. Staatsgebiet.

§ 33.

Das preußische Staatsgebiet hat sich allmälig entwickelt[10]). Die Verfassung zählt ihm alle derzeit mit der Monarchie verbunden gewesenen Landestheile zu, unter der Festsetzung, daß seine Grenzen nur durch Gesetz verändert werden können[11]). Seit Erlaß der Verfassung sind demgemäß hinzugetreten: Hohenzollern[12]), das Jadegebiet[13]), das Königreich Hannover, Kurfürstenth. Hessen, Herzogth. Nassau, die Stadt Frankfurt[14]), mehrere vormals großherzoglich-hessische und bairische Theile[15]), Schleswig-Holstein und Lauenburg[16]) und einige kleinere spätere Erwerbungen[17]), insbesondere die Insel Helgoland[18]). — Das Fürstenthum **Waldeck**, dessen Verwaltung von Preußen seit 1867 durch Accessionsvertrag, jetzt bis auf weiteres übernommen ist[19]), gehört nicht zum preußischen Staate.

Das Staatsgebiet bildet ein geschlossenes Ganzes unter der Herrschaft des hohenzollernschen Königshauses. Da die Erbfolge innerhalb des letzteren untheilbar ist[20]), so folgt daraus auch die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Gebietes. — Unternehmungen gegen den Bestand des Staatsgebietes werden als Hochverrath bestraft[21]).

---

[7]) Hiernach würden die Bezeichnungen: „Staatsgebiet, Staatsangehörigkeit, Staatsverfassung" durch „Landesgebiet u. s. w." zu ersetzen sein. Die Gesetzgebung hat jedoch diese Ausdrucksweise nur bei den „Landesbehörden" u. „Landesgesetzen" zur Anwendung gebracht.

[8]) RVerf. Art. 2.

[9]) Militär: VU. Art. 34—38; Justiz: Art. 5—8, 10, 33, 86—97, 111 u. 116; Presse: Art. 27, 28 u. 113.

[10]) § 29 d. W. — Größe u. Bevölkerung § 55 Anm. 12 (Ueberſicht), periodische Feststellung der letzteren § 12 d. W.

[11]) VU. Art. 1 u. 2.

[12]) G. u. Pat. 50 (GS. 289 u. 295).

[13]) Pat. 54 (GS. 593) u. G. 73 (GS. 119).

[14]) G. 66 (GS. 555) u. je 4 Patente u. Proklamationen 66 (GS. 591—602). — Geschichtliche Entstehung von Hannover, Kurhessen u. Nassau drei JR. 67 (MB. 89, 53 u. 56).

[15]) G. 66 (GS. 876) u. je 2 Patente u. Proklam. 67 (GS. 137, 138, 173 u. 174).

[16]) G. 66 (GS. 875), Pat. u. Prokl. 67 (GS. 129 u. 131). — Geschichtliche Entstehung u. Zusammensetzung JR. 67 (MB. 241). — Das Herzogth. Lauenburg, anfänglich nur in Personalverbindung, ist durch G. 76 (GS. 169) mit dem Staate vereinigt.

[17]) G. 69 (GS. 540) u. 75 (GS. 199).

[18]) RG. 90 (RGB. 207) u. preuß. G. 91 (GS. 11). — Einführung von Reichsgesetzen RG. 91 (RGB. 21), 92 (RGB. 1052), zwei 93 (RGB. 193 u. 236), preußischen Gesetzen G. 91 (GS. 39), zwei V. 93 (GS. 61 u. 91), 94 (GS. 31), 95 (GS. 3) u. 97 (GS. 23).

[19]) Vertr. 87 (GS. 177) u. (Steuerfreiheit der Staatsbahnen) 83 (GS. 84 S. 1)

[20]) § 39 Abs. 1 d. W.

[21]) StGB. § 81 [3] u. [4].

Auch räumlich stellt sich das Staatsgebiet gegenwärtig als ein zusammenhängendes dar. Die von ihm eingeschlossenen Theile fremder Länder (Enklaven), wie die preußischen von anderen Ländern umschlossenen Gebietstheile (Exklaven) sind von nur untergeordneter Bedeutung.

Die Fläche des Staatsgebietes wird durch Landesvermessung (Landestriangulation) festgestellt. Ihrem Zwecke dient die Legung eines trigonometrischen Netzes und die Setzung von Marksteinen, für welche der erforderliche Grund und Boden gegen Entschädigung von den Eigenthümern abgetreten werden muß[22]). — Die obere Leitung führt in Preußen das Zentral-Direktorium der Vermessungen[23]).

3. Staatsangehörigkeit.

§ 34.

Die **Bevölkerung** des preußischen Staates ist fast zu $^2/_3$ evangelisch[24]) und vorwiegend deutsch. Dem Vordringen des polnischen Elements[25]) im Osten der Monarchie wird durch Förderung deutscher Ansiedlungen und Hebung des deutschen Schulwesens entgegengewirkt[26]).

a) **Erwerb und Verlust.** Der Grundsatz, daß die Reichsangehörigkeit kein selbstständiges Recht bildet, sondern nur in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben oder verloren wird[27]), hat zu einer einheitlichen Regelung des Gegenstandes innerhalb des Reiches geführt[28]).

Nach dieser wird in einem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben:

1. mittelbar durch Abstammung (nicht durch Annahme an Kindesstatt) von dem ehelichen Vater oder der unehelichen Mutter, durch Legitimation und für die Ehefrau durch Verheirathung[29]);

---

[22]) G. f. d. östl. Prov. 65 (GS. 1033), f. d. übrigen Landestheile außer Hohenzollern u. Jadegebiet 69 (GS. 729). — AusfInstr. 78 (MB. 190), Nachtr. 82 (MB. 281) u. 90 (MB. 91 S. 6). Abschreibung im Grundbuche G. 74 (GS. 239).

[23]) Statut 11. Juni 70. Vorsitzender ist der Chef des Generalstabes der Armee (§ 96 Abs. 3).

[24]) § 275 Anm. 3 d. W.

[25]) 1890 wurden 2816657 Polen gezählt.

[26]) Ansiedlungen § 322 Abs. 4. — Schulwesen 3 Gesetze 86 (GS. 143, 144 u. 185), § 344 Anm. 10, § 291 Anm. 17 u. § 293 Anm. 58 u. 59 d. W. — Kreistheilungen zu gleichem Zwecke § 55 Anm 15.

[27]) § 9 d. W. Abweichung für die Schutzgebiete § 86 Anm. 46. — Für die Schweiz gilt derselbe Grundsatz, wie im deutschen Reiche, während in den Vereinigten Staaten von Amerika das Vereinsbürgerrecht das Staatsbürgerrecht nach sich zieht.

[28]) RG. 1. Juni 70 (RGB. 355); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W., in Elf.-Lothringen G. 73 (RGB. 51) Art. 2 (damit sind § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 u. § 16 des RG. 1870 fortgefallen). Bearb. Dr. Cahn (2. Aufl. Berl. 96). — Aufstellung der Jahresübersichten Bf. 83 (MB. 41). Form der Naturalisations-, Renaturalisations-, Aufnahme- und Entlassungsurkunden Bf. 99 (MB. 00 S. 48), der Staatsangehörigkeitsausweise § 10 Anm. 15.

[29]) RG. 1870 § 2—5.

2. unmittelbar durch Verleihung. Diese erfolgt durch eine von dem Regierungspräsidenten ausgefertigte Urkunde, oder mit gleicher Wirkung durch Anstellung im Reichs- oder Staatsdienste. Sie heißt Aufnahme, wenn es sich um einen Reichsangehörigen handelt, andernfalls Naturalisation[30]). Die Aufnahme kann nur unter denjenigen Voraussetzungen versagt werden, unter denen eine Beschränkung der Freizügigkeit im Reiche zugelassen ist[31]). Für die Naturalisation wird dagegen vorausgesetzt, daß der sie Beantragende verfügungsfähig und unbescholten ist, Wohnung und Unterkommen am Niederlassungsorte findet und imstande ist, sich und seine Angehörigen daselbst zu ernähren. Hierüber ist der Vorstand der Gemeinde oder des Armenverbandes zu hören[32]).

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. mittelbar durch Legitimation seitens eines Nichtpreußen und für Frauen durch Verheirathung mit einem solchen[33]);
2. auf Antrag durch Entlassung, die durch eine von dem Regierungspräsidenten ausgefertigte Urkunde erfolgt und nur unter gewissen, durch die Erfüllung der Wehrpflicht bedingten Voraussetzungen versagt werden darf[34]);
3. unfreiwillig bei ununterbrochenem zehnjährigen Aufenthalte im Auslande ohne Besitz eines Reisepapiers oder Heimathscheines[35]), oder durch Ausspruch der Zentralbehörde des Heimathstaates bei Nichtbeachtung

---

[30]) Das. § 2$^{4, 5}$, 6, 9—12 (11 in der Fassung des EG. z. BGB. Art. 41^{I}), ZustG. § 155 u. G. 75 (RGB. 324).

[31]) RG. § 7. — § 10 Abs. 1 d. W.

[32]) RG. § 8. — Naturalisation früherer Reichsangehöriger BB. 91 (MB. 171) u. Bf. 97 (MB. 214). Anstellung naturalisirter Nichtdeutscher § 63 Anm. 11 d. W. — Nach Gegenseitigkeitsverträgen wird zum Theil die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt; Oesterreich ZR. 64 (MB. 281), Persien Vtr. 73 (RGB. 351) Art. 17, Marokko Vtr. 80 (RGB. 81 S. 103) Art. 15.

[33]) RG. § 13$^{4 \text{ u. } 5}$.

[34]) RG. § 13^{1}, 14, 14^{a} (EG. z. BGB. Art. 41^{II}), 15, 17 bis 19 (Fassung EG. z. BGB. Art. 41^{III}). Zuständigkeit wie Anm. 30. — Wehrpflichtige im Alter von 17 bis 25 Jahren bedürfen eines Zeugnisses der Ersatzkommission, daß sie die Auswanderung nicht nur zur Umgehung der Dienstpflicht nachsuchen RG. § 15^{1} u. WehrO. 88 (ZB. 89 S. 1) § 27$^{1-8}$. Für Militärpersonen des stehenden Heeres (auch für beurlaubte § 89 Abs. 3 d. W.) sowie für Offiziere des Beurlaubtenstandes u. Beamte ist die zu vorige Entlassung aus dem Dienste erforderlich RG. § 15^{3} u. MG. 74 (RGB. 45) § 60. Für Personen der Reserve, Ersatzreserve u. Landwehr ersten Aufgebots ist Genehmigung der Militärbehörde erforderlich, die nur im Falle der Einberufung versagt werden darf RG. § 15^{3}, G. 67 (BGBl. 131) § 15 Abs. 3 u. StGB. § 360^{3}, Verfahren § 198 Nr. 5 d. W.; ausgenommen sind jedoch die nach zweijähriger Dienstzeit entlassenen Mannschaften während des ersten Jahres G. 93 (RGB. 233) Art. II § 2 Abs. 1. Für die Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es nur der Anzeige G. 88 (RGB. 11) Art. II § 4^{3}. — Verbot der Auswanderung Wehrpflichtiger § 11 d. W.

[35]) Das. § 13^{3}, 21 (Abs. 2 in der Fassung des EG. z. BGB. Art. 41^{IV}) u. 25 nebst Bf. 98 (MB. 402). Das Recht auf Wiedererwerb (§ 21 Abs. 5) fällt mit dem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit fort OB. 94 (MB. 39). — Zur Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit kann die Frist für den Verlust durch Staatsvertrag auf 5 Jahre herabgesetzt werden. Vertr. des nordd. B. mit den Vereinig-

der Aufforderung zur Rückkehr im Kriegsfalle und bei unerlaubtem Eintritt in fremde Staatsdienste[36]).

Aufnahme- und Entlassungsurkunden — letztere soweit es sich um Uebergang in einen andern deutschen Staat handelt (Ueberwanderung) — sind kostenfrei[37]).

§ 35.

b) Mit der Staatsangehörigkeit sind **Pflichten und Rechte** verbunden[38]).

Die Pflichten bestehen in Gehorsam gegen den König, die Regierung und die Gesetze[39]), in der Wehr- und der Steuerpflicht (§ 88 u. 134), in der Verpflichtung zur Uebernahme gewisser Aemter[40]), zur Ablegung des Zeugnisses[41]) und zur Anzeige bestimmter Verbrechen[42]).

Die Rechte sind staatsbürgerliche (politische) oder bürgerliche. Die staatsbürgerlichen Rechte sind Ausfluß des preußischen Staatsbürgerrechts. Sie umfassen das aktive und passive Wahlrecht zu öffentlichen Aemtern und Vertretungen[43]). Die bürgerlichen Rechte stehen dagegen allen Reichsangehörigen gleichmäßig zu (§ 9). Sie bestehen positiv in dem Anspruch auf die schützende und pflegende staatliche Thätigkeit, negativ in gewissen Freiheiten von der staatlichen Einwirkung, die in der Verfassung in den s. g. Grundrechten verbürgt werden. Im einzelnen gehören dazu:

1. die Freiheit der Person in ihrer Bewegung und Häuslichkeit [Auswanderungsrecht (§ 11), Freizügigkeit und Eheschließungsrecht (§ 10 u. 204 Abs. 3), Freiheitsschutz und Hausrecht[44]], wie in ihrem geistigen

---

en Staaten v. Amerika 68 (BGBl. 228); ähnliche Verträge der süddeutschen Staaten.

[36]) RG. § 13^{2}, 20 u. 22.

[37]) RG. § 24; der Stempel f. Naturalisationen beträgt 50, bei Bedürftigkeit 5 M., während Urkunden über Entlassungen nur dem Ausfertigungsstempel (1,50 M.) unterliegen G. 95 (GS. 413) Tarif Nr. 43 u. 10.

[38]) Das Verhältniß wird am besten als „Staatsangehörigkeit“ bezeichnet. Der Ausdruck des LR. (Einl. § 37 u. 43): „Unterthan“ betont nur die Pflichten, der der VU. (Art. 3): „Staatsbürgerrecht“ lediglich die Rechte.

[39]) LR. II 13 § 1, 4 u. 16. — Der Homagialeid bei Erwerb von Rittergütern oder Ausübung ständischer Rechte ist aufgehoben G. 74 (GS. 195). Verzeichnisse dieser Güter (Rittergutsmatrikeln) werden dagegen wegen ihrer Bedeutung für ständische u. landschaftliche Wahlen (§ 41 Abs. 3, 80 Nr. 3, 81 Nr. 3 u. 328 Abs. 5 d. W.) weitergeführt. — Strafe des Widerstandes gegen die Staatsgewalt StGB. § 111—123.

[40]) Aemter der Selbstverwaltung § 77 bis 81 d. W.; Schiedsmannsamt § 185 Abs. 2; Schöffen- u. Geschworenenamt § 178 Abs. 2, § 177 Abs. 4; Vormundschaft § 205 Abs. 3.

[41]) ZPO. § 376, 380—390. — StPO. § 48—55. — StGB. § 138.

[42]) Das. § 139.

[43]) Strafe der Aberkennung das. § 31 bis 37 (§ 34^{6} neugefaßt EG. z. BGB. Art. 34^{1}). — Schutz das. § 105—109.

[44]) VU. Art. 5 u. 6. — Sklaven werden mit dem Betreten des Staatsgebietes frei G. 57 (GS. 160). Generalakte zur Bekämpfung des Sklavenhandels in Innerafrika nebst Dekl. 90 (RGB. 92 S. 605 u. 658), Ergänzung des auf Beschränkung des Spirituosenhandels gerichteten Kap. VI Konv. 99 (RGB. 00 S. 823). Ausführung V. 93 (RGB. 13). Bestrafung des Sklavenraubes u. des Sklavenhandels G. 95 (RGB. 425). — Aufhebung der Leibeigenschaft § 317 Abs. 1 d. W., der

Leben [Glaubens- und Preßfreiheit (§ 275 u. 235), Vereins- und Versammlungsrecht (§ 236)];

2. die Freiheit des Eigenthums [Unverletzlichkeit (§ 357 Abs. 3), Beseitigung der Grundbelastung (§ 317, 319, 320) und seines Erwerbes, Berufs- und Gewerbefreiheit (§ 340 Abs. 4)];
3. der formelle Schutz der 1. und 2. benannten Rechte [Petitionsrecht[45]), Verstattung des Rechtsweges (§ 170), Gleichheit vor dem Gesetze[46])].

§ 36.

c) **Bevorrechtete Klassen.** Im Anschluß an die Gleichheit vor dem Gesetze spricht die Verfassung die Aufhebung der Standesvorrechte aus. Sie faßt in betreff des Adels nur zusammen, was im einzelnen bereits durch eine Reihe älterer Gesetze ausgesprochen war[47]). Der Adel schließt nur noch die Befugniß zur Führung der Adelsbezeichnungen (Titel und Wappen) in sich[48]). Seine Bedeutung ist danach nur eine gesellschaftliche, keine rechtliche.

Eine bevorrechtete Stellung nehmen dagegen noch heute die Mitglieder des Königlichen Hauses, der Häuser Hannover, Kurhessen und Nassau und die der standesherrlichen Familien ein.

Schuldhaft § 168 Abs. 2. — Strafe der Freiheitsberaubung StGB. § 233—240 u. 341, der Hausrechtsverletzung § 123 u. 342. — Voraussetzungen der Verhaftung u. Haussuchung § 225 u. 226 d. W.

[45]) VU. Art. 32. — Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet, daselbst.

[46]) VU. Art. 4; § 36 d. W.

[47]) Das LR. II 9 bestimmt üb. Erwerb, Nachweis und Verlust des Adels. Diese und die Vorschriften über Rang und Stand der Ehefrau (I 1 § 193, 738—40), der ehelichen, der durch Verfügung der Staatsgewalt ehelich erklärten, der unehelichen und der angenommenen Kinder (I 2 § 59, 603, 641, 683—5) werden, als dem öffentlichen Recht angehörig, durch das BGB. — wenngleich dieses den Uebergang des Familiennamens regelt § 1355, 1577, 1616, 1706, 1758 u. 1772 — nicht berührt AG. z. BGB. Art. 89 1c. — Stempel bei Standeserhöhungen § 152 Anm. 27. — Die Stände waren im älteren Reiche:

a) der hohe Adel, geistliche und weltliche Fürsten mit Sitz und Stimme im Reichstage (Reichsstandschaft),
b) der Adel (Ritterschaft), der landsässige u. die keiner Landeshoheit unterworfene Reichsritterschaft,
c) der persönlich freie Bürgerstand und
d) der meist in Hörigkeit versunkene Bauernstand.

Diese Stände waren durch besondere Rechte und Beschäftigungen sowie durch Erschwerung des Uebertrittes streng von einander geschieden. Die Unterschiede schwanden jedoch durch den Fortfall der geistlichen Herrschaften und die Mediatisirung eines großen Theils des hohen Adels (§ 5 Anm. 2), durch die Beseitigung der Hörigkeit und der Sonderrechte bei Grundstückserwerb (§ 317 Abs. 1) und Gewerbebetrieb (§ 340 Abs. 4) und durch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit (§ 169 Abs. 3), gutsherrlichen Polizei (§ 214 Abs. 3) und ständischen Vertretung (§ 80 Abs. 2 u. 81 Abs. 2).

[48]) Strafe der Anmaßung des Adels StGB. § 360 8. Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Befugniß Erk. KG. 95 (JMB. 426). — In der Rheinprov. sind durch V. 37 (GS. 7) u. in Westfalen durch KO. 26./28. Feb. 37 (KJ. XLIX 155) einigen Adelsfamilien gewisse von dem Pflichttheile abweichende letztwillige Verfügungen gestattet (Autonomie); das BGB. läßt dieses unberührt EG. Art. 216.

Den Mitgliedern des Königlichen Hauses, sowie denen des ähnlich gestellten Hohenzollern'schen Fürstenhauses[49]) stehen zu:

1. Befreiung von der Militärpflicht, von der Quartierlast im Frieden und von der Vorspannleistung in betreff der Hofhaltungspferde[50]);
2. Einkommen- und Gemeindesteuerfreiheit[51]), Porto-, Telegramm- und Stempelfreiheit für die regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen[52]);
3. Bevorzugter Gerichtsstand vor dem Geheimen Justizrath (§ 176 Abs. 2), in nicht streitigen und Standesamtssachen vor dem Hausministerium (§ 39 Abs. 5);
4. Begünstigungen bei Eidesleistungen und Vernehmungen im Prozeß[53]) nebst gesetzlicher Vertretung durch ihre Behörden[54]);
5. Ausschluß des bürgerlichen Rechts, der Gerichtsverfassung, der Zivilprozeß-, Strafprozeß- und Konkursordnung, soweit die Hausgesetze Bestimmungen treffen[55]);
6. Besonderer strafrechtlicher Schutz[56]);
7. Mitgliedschaft im Herrenhause für die großjährigen Prinzen[57]).

Für die Familien der Häuser Hannover, Kurhessen und Nassau gelten die in Nr. 4 und 5 aufgeführten Bestimmungen[58]. Daneben gebührt ihren Mitgliedern die Freiheit von der Gebäudesteuer und von der Einkommensteuer[59]).

---

[49]) Vertr. 49 (GS. 50 S. 289). AE. 52 (GS. 771) u. 75 (GS. 580). — Befugniß zur Führung des Prädikates „Hoheit" AE. 50 (MB. 95).

[50]) G. 67 (BGBl. 131) § 1, G. 68 (BGBl. 523) § 4 u. G. 75 (RGB. 52) § 3.

[51]) Einkommensteuer G. 91 (GS. 175) § 3[1]; von der Kommunalgrundsteuer bleiben nur Schlösser und Gärten frei G. 93 (GS. 152) § 24 Abs. 1[a], Kommunaleinkommensteuer § 40 Abs. 1 Nr. 1, (Dienste) § 68 Abs. 5; der Landesherr ist auch aus dem Besitze der Königl. Familiengüter nicht kreisabgabenpflichtig OV. (XXXIII 1).

[52]) G. 69 (BGBl. 141) § 1, v. 77 (RGB. 524) § 1 Nr. 1 u. (Stempel) § 152 Abs. 2 d. W.

[53]) ZPO. § 219 Abs. 2, 375 Abs. 2, 479 Abs. 2 u. 482 Abs. 3. — StPO. § 71, erg. G. 98 (RGB. 252) Art. II.

[54]) AG. z. ZPO. 99 (RGB. 288) § 3.

[55]) EG. z. BGB. Art. 57, 58 nebst 60, 61, 216 u. AG. 99 (GS. 177) Art. 88; EG. z. GerVerfG. 77 (RGB. 77) § 5 u. z. StPO. 77 (RGB. 346) § 4, beide erg. G. 98 (RGB. 252) Art. II; EG. z. ZPO. 77 (RGB. 244) § 5, erg. G. 98 (RGB. 332) Art. II[1], z. KonkO. 77 (RGB. 390) § 7, erg. G. 98 (RGB. 248) Art. II[3]. — Wegen Befreiung von der Pflicht zur grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 50 d. W. — Die Bestimmungen des LR. über Unklagbarkeit der von preußischen Prinzen und Prinzessinnen ohne Genehmigung des Familienoberhauptes eingegangenen Darlehen (I 11 § 676, 677), über Erleichterung der Testamentsform für Familienangehörige des Landesherrn (I 12 § 176) u. über die Ehe zur linken Hand (II 1 § 193, 738—740 u. Abschn. 9) sind aufrecht erhalten EG. z. BGB. 99 (GS. 177) Art. 99[1b u. c].

[56]) StGB. § 96, 97 u. 100.

[57]) V. 54 (GS. 541) § 1[1] u. 2[1].

[58]) Anm. 53—55. — Für Vormundschafts-, Nachlaß- u. Theilungssachen sind die Oberlandesgerichte zuständig G. 99 (GS. 249) Art. 137. — Für die Ansprüche der Häuser an das Domänengut wurden besondere Abfindungen gewährt § 122 Abs. 2 d. W.

[59]) V. 67 für Hannover (GS. 533) § 8, Kurhessen (GS. 538) § 8, Nassau, Hess.

Standesherren sind diejenigen mediatisirten Fürsten und Grafen, die bei der Auflösung des Reiches Reichsstandschaft, Reichsunmittelbarkeit und die gewisse Regierungsrechte einschließende Landeshoheit besaßen[60]. Diesen hatte die Bundesakte gewisse Rechte gewährleistet[61], die durch die Landesgesetzgebung näher bestimmt sind und nach Aufhören des deutschen Bundes als Landesrecht fortbestehen[62].

Die Verfassung führte zu einigen Aenderungen. Zwar sollte sie der Wiederherstellung der Rechte nicht entgegenstehen[63], gleichwohl hat sie neue Festsetzungen erforderlich gemacht, die anfänglich durch Rezesse mit den betheiligten Häusern[64], später durch besondere Gesetze erfolgt sind[65]. Die wesentlichsten, zum Theil auch durch die allgemeine Gesetzgebung bestätigten Rechte sind:

1. Zugehörigkeit zum hohen Adel und als deren Ausfluß Ebenbürtigkeit mit den regierenden Fürstenhäusern,
2. Autonomie mit der Befugniß, Festsetzungen zu treffen, die für die eigenen Angehörigen verbindlich sind, jedoch von den Landes- oder Reichsgesetzen nicht abweichen dürfen,
3. Befreiung von der Militärpflicht und von der Quartierlast im Frieden[66],
4. Befreiung von der Gemeindeeinkommensteuer[67],
5. Das Recht der Familienhäupter auf Austräge, d. i. auf Gerichte von Standesgenossen in Strafsachen[68] und der Gerichtsstand vor den Oberlandesgerichten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit[69],
6. Mitgliedschaft im Herrenhause[70].

Homburg u. großh. hessische Theile (GS. 593) § 9 u. EinkommenstG. 91 (GS. 175) § 3².

[60] Anm. 47. — Die Fürsten Stolberg (Roßla, Stolberg u. Wernigerode) hatten sich schon vor Auflösung des Reiches durch Vertrag der Reichsunmittelbarkeit begeben, werden aber, da ihre Reichsstandschaft fortdauerte, den Standesherren zugezählt.

[61] BA. 15 (GS. 18 S. 143) Art. 14.

[62] Pr. V. 21. Juni 15 (GS. 105) u. Instr. 30. Mai 20 (GS. 81). Für Hannover (Fürst Bentheim) V. 23 u. 48, Kurhessen V. 33 u. 49, für Nassau einzelne Rezesse. Spätere Bestimmungen Anm. 65.

[63] G. 54 (GS. 363).

[64] Auf Grund der V. 55 (GS. 688) sind Rezesse abgeschlossen mit Wied am 25. Juni 60, Solms-Braunfels am 22. Nov. 61, Solms-Hohensolms am 22. Juli 62.

[65] G. 69 (GS. 490). Auf Grund dieses Gesetzes ergingen G. 75 (GS. 327) für Arenberg-Meppen, G. 78 (GS. 305) f. Sayn-Wittgenstein-Berleburg u. G. v. dems. T. (GS. 311) für Bentheim-Tecklenburg. — In betr. der 3 Grafschaften Stolberg G. (wegen Einf. der Kr.O.) 76 (GS. 245).

[66] G. 67 (BGBl. 131) § 1 u. G. 68 (BGBl. 523) § 4.

[67] G. 93 (GS. 152) § 40 Abs. 3. — Die Freiheit von der Staatseinkommensteuer ist gegen Entschädigung aufgehoben G. 91 (GS. 175) § 4 u. G. 92 (GS. 210).

[68] G. 27. Jan. 77 (RGB. 77) § 7 u. Instr. 20 (GS. 81) § 17.

[69] G. 78 (GS. 81) § 27, 41 u. 49¹. — In der Prov. Hannover sind die Landgerichte zuständig. — Aufhebung des besonderen Gerichtsstandes in streitigen Angelegenheiten GerVerfG. 99 (RGB. 371) § 12—16

[70] V. 54 (GS. 41) § 2².

4. Landesgesetzgebung.

§ 37.

a) Der **Erlaß der Gesetze** lag in der unumschränkten Monarchie wesentlich in der Hand des Königs. Man unterschied die eigentlichen, im Staatsministerium und Staatsrathe vorberathenen Gesetze (Edikte, Patente, Publikanda und Verordnungen) von den nur vom Könige vollzogenen und an eine Behörde gerichteten Kabinetsordres und den auf Spezialbefehl von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen.

Seit Erlaß der Verfassung ist zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages erforderlich. Diese drei sind gleichberechtigt. Jeder von ihnen hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen (Initiative) oder Abänderungen zu den eingebrachten Gesetzen (Amendements) zu beantragen. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsvoranschläge, die eine Einzelberathung in beiden Häusern nicht zulassen würden, sind jedoch zuerst dem Abgeordnetenhause, als dem nächsten Vertreter der steuerzahlenden Bevölkerung vorzulegen; die Staatshaushaltsvoranschläge können vom Herrenhause nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Ein von dem König oder von einem der Häuser abgelehnter Gesetzentwurf gilt als verworfen und darf in derselben Sitzungsperiode nicht wieder eingebracht werden[71]).

Das Gebiet der Landesgesetzgebung ist inzwischen durch die Reichsgesetzgebung wesentlich eingeschränkt worden (§ 13 u. 14). Neben den gewöhnlichen Gesetzen kommen in Betracht:

1. Verfassungsänderungen, welche die zweimalige, durch einen mindestens 21tägigen Zeitraum getrennte Abstimmung in beiden Häusern voraussetzen[72]),
2. Verordnungen (§ 2 Abs. 1). Die zum Erlaß von Rechtsverordnungen erforderliche gesetzliche Ermächtigung kann für den einzelnen Fall oder allgemein ertheilt werden. Letzteres ist geschehen für Polizeiverordnungen der Verwaltungsbehörden (§ 221) und für die vorläufigen Verordnungen mit Gesetzeskraft (Nothgesetze), die der König unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes erlassen kann, insofern der Landtag nicht versammelt ist. Diese dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen und sind dem Landtage bei seinem nächsten

[71]) VU. Art. 62 u. 64. — Bedeutung der Gesetzgebung § 2 Abs. 1 d. W. — Gesetzesform für Verträge § 82 Anm. 3, Staatshaushaltsvoranschläge § 118 Abs. 4 u. für Aufnahme von Staatsschulden § 127 Abs. 4 d. W.

[72]) VU. Art. 107. — Die erschwerende Form — die in anderen Staaten in dem Erforderniß einer höheren Zahl der Beschlußfähigkeit oder einer größeren Mehrheit (Reich § 14 Abs. 1 Nr. 2 d. W.) besteht — ist den Verfassungen des festländischen Europa entnommen. Amerika hat neben den gesetzgebenden besondere verfassunggebende Stellen. Dem englischen Rechte ist die Scheidung unbekannt.

Zusammentritt sofort vorzulegen[73]). — Die Verwaltungsverordnungen werden vom König oder den Verwaltungsbehörden zur Ausführung der Gesetze erlassen[74]).

§ 38.

b) **Veröffentlichung der Gesetze.** Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze[74]). Ihre Veröffentlichung (Publikation) erfolgte früher durch Verlesung von der Kanzel und öffentlichen Anschlag[75]), später neben letzterem durch auszugsweise Bekanntmachung in den Intelligenzblättern der Provinz[76]). Gegenwärtig wird sie durch Aufnahme in die Gesetzsammlung bewirkt[77]). Nur auf diesem Wege erlangen die Gesetze verbindliche Kraft. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nur dem Landtage, nicht den Behörden zu[78]). Die Gültigkeit beginnt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe in Berlin[79]). Bei Gebietsabtretungen werden die Gesetze besonders eingeführt; im Falle bloßer Grenzregulierungen treten sie dagegen ohne weiteres in Kraft[80]).

Zu Veröffentlichungen der Bezirks- und Provinzialbehörden dienen die Amtsblätter, welche für die Regierungsbezirke ausgegeben werden[77]).

Die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes ist gegenwärtig auf die Gemeinden und Gutsbezirke beschränkt[81]). Den Behörden werden beide unentgeltlich geliefert[82]).

Die zur Ausführung der Gesetze vom Könige erlassenen Verordnungen finden nur zum Theil ihre Aufnahme in die Gesetzsammlung. Uebrigens fehlt es für diese ebenso wie für die von den obersten Behörden erlassenen Aus-

---

[73]) VU. Art. 63.

[74]) Das. Art. 45.

[75]) V. 24. Aug. 1717 (C. C. M. II. Abth. 1 S. 613). — Die älteren landesherrlichen Verordnungen sind in den Sammlungen von Mylius enthalten. Die erste u. zweite heißen corpus constitutionum Marchicarum (C. C. M.) und reichen von 1415 bis 1747, die dritte, das novum corpus constitutionum Borussico-Brandenburgensicum (N. C. C.) umfaßt den Zeitraum von 1761 bis 1806.

[76]) LR. Einl. § 11.

[77]) G. 46 (GS. 151) § 1. Verweisung der landesherrlichen Einzelerlasse in die Amtsblätter G. 72 (GS. 357) nebst R. 22. Juli u. 12. Sept. 72. Einrichtung der GesSamml. V. 27. Okt. 10 (GS. 1), der Amtsblätter V. 28. März 11 (GS. 165). — Einf. beider in die Rheinprovinz u. in Hohenzollern V. 19 (GS. 148 u. Erl. 52 (GS. 588), i. d. Jadegebiet G. 55 (GS. 306), in Schleswig-Holstein u. Lauenburg V. 67 (GS. 139) u. G. 76 (GS. 169) § 11, in die übrigen neuen Provinzen V. 66 (GS. 743). — Ganzjährige Vorausbestellung KO. 74 (MV. 128). — Die Bezeichnung als GesSamml. für „die preußischen Staaten" erscheint nicht mehr zutreffend. — Zusammenstellung nach der Zeitfolge u. heutigen Geltung v. Keil und Gallenkamp, 5 Bde. (7. Aufl. Berlin 94/7), desgl. kürzer und nach Gebieten v. Illing (7. Aufl. v. Kautz Berl. 97).

[78]) VU. Art. 106. Für Reichsgesetze besteht diese Beschränkung nicht

[79]) G. 74 (GS. 23). Für Einzelerlasse währt die Frist 8 Tage G. 72 (Anm. 77) § 4; gleiches gilt für Polizeiverordnungen § 221 Anm. 40.

[80]) KO. 37 (GS. 71).

[81]) G. 73 (GS. 41), eingef. in Lauenburg G. 77 (GS. 87); V. 10 (GS. 1) § 6.

[82]) StMB. 61 (MV. 62 S. 1).

führungsbestimmungen an einem amtlichen Veröffentlichungsblatte. Das seit 1840 als Fortsetzung der Kamptz'schen Annalen erscheinende Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung bildet nur eine private Zusammenstellung, die zugleich wichtigern Einzelentscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte enthält. Eine zweckmäßigere Veröffentlichung ohne gleichzeitige Vermehrung der ohnehin übergroßen Zahl dieser Sammlungen würde unter besonderer Ueberschrift in der Gesetzsammlung möglich sein, die ohnehin seit Entstehung des Reiches einen großen Theil ihres Stoffes verloren hat.

5. Der König.

§ 39.

Die preußische Königskrone ist den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt (Primogenitur) und der agnatischen Linealfolge[1]). Mit ihr ist die deutsche Kaiserwürde stetig verbunden. Neben den ihm als Kaiser beigelegten Befugnissen (§ 16) stehen dem Könige als solchem bestimmte Regierungs-, Ehren- und Vermögensrechte zu.

Die Ausübung der Regierungsrechte ist den Forderungen des konstitutionellen Staates gemäß an gewisse Formen und Schranken gebunden. Vor dem Regierungsantritt hat der König die Aufrechterhaltung der Verfassung eidlich zu geloben[2]). Er beruft und schließt den Landtag und erläßt in Gemeinschaft mit diesem die Gesetze, deren Ausführung und Verkündigung ihm allein zusteht[3]). Er übt die vollziehende Gewalt aus, ernennt die Minister und übrigen Staatsdiener[4]). Die richterliche Gewalt wird dagegen in seinem Namen durch unabhängige Richter ausgeübt (§ 169 Abs. 3), wobei er das Recht der Begnadigung und Strafmilderung hat[5]). Alle Regierungshandlungen bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers, der damit die Verantwortlichkeit für diese übernimmt. Die Person des Königs ist unverletzlich[6]). Keiner

[1]) VU. Art. 53. — Die die Untheilbarkeit bedingende Primogenitur, zuerst in betreff der Kurfürsten durch die goldene Bulle (1356) eingeführt, hat von da ihren Weg in die deutschen Hausgesetze gefunden. Mit der Aufnahme in die VU. sind die bis dahin nur für die Familienglieder verbindlichen hausgesetzlichen Bestimmungen zu allgemein gültigen verfassungsrechtlichen geworden. — Durch Hervorhebung des Mannesstammes und der agnatischen Linealfolge wird die Thronfolge der Frauen und ihrer Nachkommen (Kognaten) ausgeschlossen. — Die Hausgesetze (Ordnung des Kurf. Albr. Achilles, Achillea 1473 und Geraer Hausvertrag 1603) werden in den Ed. 13. Aug. 1713 über die Unveräußerlichkeit und 17. Dez. 1808 über die Veräußerung der Domänen bestätigt.

[2]) VU Art. 54.

[3]) Das. Art. 51, 52, 62, 63 u. 45. — § 37 d. W. — Vertragsschlüsse § 82 Anm. 3

[4]) VU. Art. 45 u. 47. — § 63 Abs. 1 d. W. — Vollziehende Gewalt § 2 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 d. W.

[5]) VU. Art. 49. — Die Begnadigung ganzer Klassen heißt Amnestie. — Ermächtigung zur Nichteinziehung staatlicher Einnahmen G. 98 (GS. 77) § 18, (aus Verträgen) § 37 Abs. 3, (Defekten) § 38.

[6]) Das. Art. 43 u. 44. — Bestrafung der gegen die Person des Landesherrn gerichteten Verbrechen u. Vergehen StGB. § 80, 86, 94, 95, 98, 99 u. (des Regenten)

Gegenzeichnung bedürfen die Regierungshandlungen, die der König als oberster Kriegsherr vornimmt (Armeebefehle)[7], oder als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments (§ 286 Abs. 4) vollzieht. Bei Erledigung der Regierungsgeschäfte, soweit sie nicht durch Vermittelung der Minister erfolgt, bedient sich der König des Geheimen Zivil-, des Militär- und Marinekabinets[8]).

An Ehrenrechten gebührt dem König die Führung der Königlichen Amtsbezeichnungen, Titel, Wappen[9]) und Insignien (Krone und Scepter) und ein feierlicher Empfang auf Reisen[10]). Für Sterbefälle ist eine allgemeine Landestrauer vorgeschrieben[11]). Der König hat das Recht, Auszeichnungen, insbesondere Standeserhöhungen, Titel und Orden zu verleihen[12]).

---

97 und 101. — Eine Regelung der Ministerverantwortlichkeit (VU. Art. 61) ist nicht erfolgt.

[7]) AE. 61 (MB. 73).

[8]) Das Kabinet besteht seit der Zeit des großen Kurfürsten und wurde bei Umgestaltung der obersten Staatsbehörden ausdrücklich aufrecht erhalten V. 10 (GS. 3). — Seine Bedeutung im konstitutionellen Staate ist indeß eine wesentlich eingeschränktere. — Militärkabinet § 99 Anm. 3, Marinekabinet § 114 Abs. 2.

[9]) Die Bezeichnungen sind „Se. Majestät" u. „Allerhöchst". — Titel u. Wappen (größeres, mittleres u. kleineres) V. 17 (GS. 17), AE. 73 (GS. 307), erg. (C I 38) AE. 74 (GS. 128) und (C II Abs. 3 u. 4) AE. 97 (GS. 98 S. 2). — Verwendung des Wappens zur Waarenbezeichnung § 351 Abs. 3 d. W.

[10]) Regl. 29. Juli 90.

[11]) TrauerRegl. 7. Okt. 1797 § 1; die Bestimmungen des Regl. über die Privat- u. Familientrauer sowie über die Hoftrauer sind aufgehoben A. O. 45 (GS. 830).

[12]) VU. Art. 50, LR. II 13 § 7 u (Adel) II 9 § 9, 13 u. Anh. 118; Strafe unbefugter Annahme StGB. § 360⁸. — Titel § 70 Anm. 3 d. W. Der Verlust der Titel und Orden tritt mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ein StGB. § 33 u. 34². — Die preußischen Orden sind:
a) der schwarze Adlerorden (1701);
b) der rothe Adlerorden (1792, in vier Klassen und mit besonderen Abzeichen (Schleife, Eichenlaub, Krone);
c) der Hohenzollernsche Hausorden für Verdienste um das Königl. Haus, 1851 gestiftet, 1861 erweitert;
d) der Kronenorden (1861) in vier Klassen;
(b—d werden mit Schwertern für Auszeichnung vor dem Feinde verliehen);
e) der Orden pour le mérite mit einer militärischen (1740) und einer 1842 für Wissenschaft u. Kunst gestifteten Friedensklasse;
f) des Eiserne Kreuz, 1813 gegründet, 1870 mit zwei Klassen und einem Großkreuz erneuert; Ehrenzulage G. u. AE. 78 (RGB. 99 u. 361) u. (Anlegung von Eichenblättern) 95 (MB. 216);
g) der Johanniterorden, 1812 errichtet, 1862 neugeordnet;
h) der Luisenorden für Frauen, 1814 gestiftet, 1850 u. 1865 erneuert u. erweitert;
i) das Verdienstkreuz für Frauen u. Jungfrauen (1871);
k) das Allgemeine Ehrenzeichen, 1830 erweitert; Stiftung eines Kreuzes Stat. 00 (GS. 17);
l) die Rettungsmedaille Urk. 33 (GS. 85), Dekl. 38 (GS. 39 S. 29) u. Z. 95 (MB. 239).
m) das Militär-Ehrenzeichen in zwei Klassen (1864);
n) die Dienstauszeichnungen f. Offiziere, Unteroffiz. u. Gemeine u. die Landwehr-Dienstauszeichnung Anl. 9 zur HeerO. (§ 88 Anm. 1 d. W.);
o) der Wilhelmsorden für hervorragende Verdienste um die Wohlfahrt u. Veredelung des Volkes, insbes. auf sozialpolitischem Gebiete V. 96 (GS. 7);
p) die rothe Kreuzmedaille in 3 Klassen Urk. 98 (GS. 321).

Die Verwaltung der Ordensangelegenheiten führt die dem Präsidium des Staatsmin. unterstellte General-Ordenskommission AE. 50 (GS. 42). — Die mit Orden Beliehenen finden sich in der seit 1877 herausgegebenen Ordensliste verzeichnet. — Reihenfolge beim Tragen

Zu den Vermögensrechten[13]) zählt die vom König bezogene Zivilliste[14]). Ursprünglich stellte sie die Entschädigung für den Verzicht des Königshauses auf die Ansprüche aus den Einkünften der Domänen und Forsten dar und wurde mit 7719296 M. (½ Mill. Thaler in Gold) jährlich auf diese angewiesen. Demnächst ist sie um 7½ Mill. M. erhöht worden, welche den allgemeinen Staatseinkünften entnommen werden[15]).

Zur Verwaltung der persönlichen und Vermögensangelegenheiten des Königs und des Königl. Hauses besteht das Hausministerium[16]). Dieses bildet den ordentlichen Gerichtsstand in nicht streitigen Angelegenheiten, einschließlich der Standesamtssachen[17]). Gleiches gilt in betreff des Hohenzollernschen Fürstenhauses[18]). Dem Hausministerium unterstehen die Erbämter[19]) und die Standessachen[20]). Unter ihm stehen

1. Das Heroldsamt für Standes- und Adelssachen,
2. Das Königl. Hausarchiv,
3. Die Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Der König wird mit vollendetem 18. Lebensjahre volljährig. Im Falle der Minderjährigkeit oder sonstigen dauernden Verhinderung hat der der Krone zunächst stehende volljährige Agnat, oder in Ermangelung eines solchen das Staatsministerium den Landtag zur Beschlußnahme über die Regentschaft zu berufen[21]). Der Stellvertretung im Falle vorübergehender Behinderung wird in der Verfassung nicht gedacht, doch ist die Befugniß des Königs, eine

---

der Orden A. O. 71 (MB. 72 S. 2). — In Sterbefällen werden die Orden zurückgereicht, der schw. Adlerorden und die Orden I. Kl. an den König persönlich, die übrigen an die GenOrdenskommission ZR. 39 (MB. 88). — Strafe des unbefugten Tragens StGB. § 360⁸. Verlust bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte das. § 33 u. 34³.

An würdige, nicht unterstützungsbedürftige Ehepaare wird bei der goldenen oder diamantenen Hochzeit die Ehejubiläums-Medaille verliehen R. 25 Sept. 82. — Bei dem 7ten, ohne Dazwischenkunft von Töchtern in derselben Ehe geborenen Sohne kann die Annahme einer Pathenstelle von Sr. Majestät zugestanden werden; das früher übliche Pathengeschenk ist dagegen fortgefallen Z. 74 (MB. 93).

[13]) Steuer- u. Portofreiheit § 36 Abs. 3 Nr. 2. — In dem Vermögen scheiden sich die mit ihren Einkünften zum Unterhalt der Familie des Landesherrn bestimmten Familien- oder Hausfideikommißgüter von den durch den Landesherrn erworbenen, nicht mit solcher Zweckbestimmung versehenen sog. Schatullgütern. Den ersteren kommen die Vorrechte der Domänen (§ 121 Anm. 3) zu LR. II 14 § 12—15.

[14]) Eine Zivilliste wurde zuerst in England unter Georg III. zwischen Regierung u. Parlament vereinbart; sie wird hier für die Regierungszeit jedes Monarchen besonders festgestellt. Der Name kommt von der Liste der zivilen Verwaltungsausgaben, die ursprünglich aus dieser Summe zu bestreiten waren. In Frankreich wurde die Zivilliste infolge der während der Revolution erfolgten Einziehung der kön. Güter eingeführt.

[15]) G. 59 (GS. 204), 68 (GS. 61) u. 89 (GS. 27).

[16]) KO. 19 (GS. 2) Nr. 4.

[17]) RG. 75 (RGB. 23) § 72 Abs. 1.

[18]) AE. 52 (GS. 771) Nr. 1.

[19]) Bek. 38 (GS. 11) Nr. 1. — Die gleichzeitig vom Finanz-Min. abgetrennten Domänen gelangten 1848 an dieses zurück § 47 Abs. 1 d. W.

[20]) AE. 54 (GS. 516).

[21]) VU. Art. 54, 56—58.

solche nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze anzuordnen, niemals bezweifelt worden.

6. Der Landtag.

§ 40.

a) Der **Landtag** hat das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen (§ 37 Abs. 2) und zu gewissen Verträgen[22]). Gegenstand der Gesetzgebung und demgemäß an seine Zustimmung gebunden ist auch die jährliche Aufstellung des Staatshaushaltsetats (§ 118 Abs. 4), die Aufnahme von Anleihen (§ 127 Abs. 4) und die Einführung neuer Steuern (§ 136 Abs. 1). Er überwacht ferner die Finanzverwaltung, indem ihm die Jahresrechnungen zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt werden müssen (§ 120 Abs. 2). Wie in der Mehrzahl der übrigen größeren konstitutionellen Staaten ist auch in Preußen der Landtag aus zwei Häusern zusammengesetzt, dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten[23]). Beide stehen gleichberechtigt neben einander. Obwohl das Zustandekommen aller Gesetze von der Uebereinstimmung beider abhängig erscheint (§ 37 Abs. 2), erfolgen ihre Berathungen doch gesondert. Nur bei Beschlußnahme über Einsetzung einer Regentschaft treten sie zu gemeinsamer Verhandlung zusammen[21]). Die Legitimation seiner Mitglieder und die eigenen geschäftlichen Angelegenheiten ordnet jedes Haus für sich allein[24]). Ebenso kann jedes Haus selbstständig schriftliche Petitionen entgegennehmen, sie den Ministern überweisen, von letzteren Auskunft verlangen (Interpellation), Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen ernennen und Adressen an den König richten[25]).

Der Landtag tritt alljährlich zwischen Anfang November und Mitte Januar zur ordentlichen und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, zur außerordentlichen Sitzungsperiode zusammen. Die Berufung, wie der Schluß erfolgt durch den König für beide Häuser gleichzeitig[26]). Gleiches gilt von der Vertagung (vorübergehenden Unterbrechung der Sitzungen), die indeß

---

[22]) § 82 Anm. 3 d. W.

[23]) VU. Art. 62 Abs. 1. Die Benennung beruht auf G. 55 (GS. 316) § 1.

[24]) VU. Art. 78 Abs. 1. Beide Häuser haben Geschäftsordnungen erlassen. Diese regeln die Wahl der Präsidenten u. Schriftführer, der Abtheilungen und der zur Vorberathung bestimmten Fachkommissionen, die allgemein für bestimmte Gegenstände (Geschäftsordnung, Petitionen, Staatshaushalt, Justiz, Gemeindewesen, Unterrichtswesen, Agrarverhältnisse) oder besonders für einzelne Angelegenheiten erfolgt, die Form der Berathung, die für Gesetzvorlagen regelmäßig im Herrenhause zweimal, im Abgeordnetenhause dreimal stattfindet, die Festsetzung der Tagesordnung, die Redeordnung, die Form der Abstimmung, die durch Aufstehen, Auszählung oder Namensaufruf erfolgt u. die Handhabung der Ordnung. GeschO. f. d. Herrenhaus 15. Juni 92, f. d. Haus der Abg. 16. Mai 76, erg. 12. Feb. u. 5. Dez. 77.

[25]) VU. Art. 81 u. 82.

[26]) Das. Art. 51, 76 (Fassung des G. 57 GS. 369) u. 77 Abs. 1. — Jede Sitzungsperiode bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes, in der alle in ihr nicht zur Beschlußnahme gediehenen Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen für erledigt erachtet werden GeschO. f. d. H. d. Abg. (Anm. 24) § 74.

ohne Zustimmung des Landtages nur für 30 Tage und nur einmal während der Session erfolgen darf. Die **Auflösung** ist dagegen bei der heutigen Zusammensetzung des Herrenhauses nur noch auf das Abgeordnetenhaus anwendbar. Nach einer solchen muß die Versammlung der Wähler binnen 60, die des neuen Hauses binnen 90 Tagen erfolgen[27]).

Die **Sitzungen** sind in der Regel öffentlich[28]). Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, im Herrenhause die von 60 Mitgliedern erforderlich[29]). Ueber die Verhandlungen werden stenographische Berichte veröffentlicht, denen als Anlagen die Gesetzentwürfe mit Begründung und die Kommissionsberichte beigefügt sind[30]).

Die **Mitglieder des Landtages** schwören Treue und Gehorsam gegen den König und gewissenhafte Beobachtung der Verfassung[31]). Sie sind die unabhängigen Vertreter des ganzen Volkes und haben nach ihrer freien Ueberzeugung zu stimmen, ohne an Aufträge oder Instruktionen gebunden zu sein[32]). Sie können wegen ihrer Abstimmung und wegen der in Ausübung ihres Berufes gethanen Aeußerungen nicht außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Gleicherweise sind wahrheitsgetreue Berichte über Landtagsverhandlungen von der Verantwortung frei[33]). Die Landtagsmitglieder genießen ferner besonderen strafrechtlichen Schutz[34]); auch wird ihre Unabhängigkeit durch mehrfache Vorschriften gewahrt. Während der Sitzungsperiode dürfen sie, soweit sie nicht auf frischer That ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Hauses wegen strafbarer Handlungen oder Schulden verhaftet oder zur Untersuchung gezogen werden. Auf Verlangen des Hauses wird auch jedes anhängige Strafverfahren, wie jede schwebende Untersuchungs- oder Zivilhaft für diese Zeit aufgehoben[35]). Die Vernehmung der Landtagsmitglieder als Zeugen oder Sachverständige ist außerhalb des Sitzungsortes nur mit Genehmigung des Hauses zulässig[36]). Bei Annahme eines besoldeten Amtes oder bei Eintritt eines Staatsdieners in ein mit höherem Range oder Gehalte verbundenes Amt erlischt die Mitgliedschaft; sie kann nur durch Neuwahl wieder erlangt werden. Uebrigens bedürfen Beamte zum Eintritt in den Landtag keines Urlaubes. Niemand kann Mitglied beider Häuser sein[37]). Präsident und Mitglieder der Oberrechnungskammer sind vom Landtage ausgeschlossen[38]). — Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Tagegelder und Reisekosten, auf welche sie nicht verzichten dürfen[39]); die Herrenhaus-

---

27) VU. Art. 51, 52 u. 77.
28) Das. Art. 79.
29) Das. Art. 80 u. G. 55 (GS. 316) § 2.
30) ZR. 54 (MB. 91).
31) VU. Art. 108.
32) Das. Art. 83.
33) StGB. § 11 u. 12.
34) Das § 105 u. 106.
35) VU. Art. 84 Abs. 2—4; G. 77 (RGB. 346) § 6; ZPO. § 904 1 u. 905 1.
36) § 17 Anm. 98 d. W.
37) VU. Art. 78. — Uebernahme der Stellvertretungskosten auf Staatsfonds StMB. 69 (MB. 276).
38) VU. Art. 74 (Fassung des G. 72 GS. 277).
39) VU. Art. 84 u. G. 76 (GS. 345). Die Berechnung der Reisekosten erfolgt

mitglieder genießen gleich den Mitgliedern des Reichstages nur freie Eisenbahnfahrt[40]).

§ 41.

b) Das **Herrenhaus**, das — gegenüber dem von der wechselnden Stimmung im Volke abhängigen Abgeordnetenhause — die Stetigkeit der staatlichen Gesetzgebung sichern soll, ist durch Königliche Anordnung gebildet[41]). Es besteht aus den großjährigen Prinzen des Königl. Hauses und den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom Könige berufenen Mitgliedern. Für die Berufung wird preußische Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in Preußen, ein Alter von mindestens 30 Jahren, Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und Nichtbekleidung eines außerdeutschen Staatsamtes vorausgesetzt[42]).

Mit erblicher Berechtigung sind die Häuser der hohenzollernschen Fürstenfamilie und der standesherrlichen Familien, die 1847 zur Herrenkurie berufen gewesenen Fürsten, Grafen und Herren und die durch besondere Verordnung mit diesem Rechte Beliehenen berufen[43]).

Die Berufung auf Lebenszeit[44]) erfolgt für die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen[45]), für die aus besonderem Vertrauen ausersehenen[46]) und für die hierzu vorgeschlagenen Personen. Zum Vorschlage sind berufen:

1. Die Domstifter Brandenburg, Merseburg und Naumburg[47]),
2. die Grafenverbände der Provinzen[48]),
3. die Verbände der durch Großgrundbesitz ausgezeichneten Familien[49]),
4. die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes (Landschaftsbezirke)[48]),
5. die Universitäten[50]),
6. die größeren Städte[51]).

---

qemgemäß nach den für Staatsbeamte erlassenen Vorschriften (§ 73 Anm. 53).

[40]) § 17 Anm. 99.

[41]) V. 12 Okt. 54 (GS. 541), die auf Grund der durch G. 53 (GS. 181) ertheilten Ermächtigung erlassen u. an Stelle der Art. 65—68 der VU. getreten ist.

[42]) V. § 1, 7, 9 u. 10.

[43]) Das. § 2.

[44]) Das. § 3—6, 8. u. 11.

[45]) Oberburggraf, Obermarschall, Landhofmeister u. Kanzler.

[46]) Aus diesen sind Kronsyndiken zur Abgabe von Rechtsgutachten bestellt.

[47]) § 281 Am. 42b

[48]) § $4^{2\,4}$, § 8 der V. u. Regl. 65 (GS. 1077).

[49]) Zur Zeit die Familien Alvensleben, Arnim, Borcke, Bredow, Groeben, Kleist, Graf Königsmarck, Osten, Puttkamer, Schulenburg, Schwerin, Wedel u. Zitzewitz.

[50]) § 295 Anm. 83.

[51]) Zur Zeit die Städte Aachen, Altona, Barmen, Bielefeld, Berlin, Bonn, Brandenburg, Breslau, Bromberg, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M. u. a. O., Glogau, Görlitz, Greifswald, Halberstadt, Halle, Hannover, Hildesheim, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Königsberg, Krefeld, Liegnitz, Magdeburg, Memel, Minden, Mühlhausen, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Potsdam, Stettin, Stralsund, Thorn, Trier und Wiesbaden.

§ 42.

c) Das **Haus der Abgeordneten** besteht aus 433 Mitgliedern[52]), die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen[53]).

Wähler (aktiv wahlberechtigt) ist jeder selbstständige (verfügungsfähige) Preuße nach Vollendung des 24sten Lebensjahres, der sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung erhält und in der Gemeinde seit 6 Monaten Wohnsitz oder Aufenthalt hat[54]). Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht[55]).

Wählbar (passiv wahlberechtigt) ist jeder Preuße, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und 1 Jahr dem preußischen Staatsverbande angehört hat[56]).

Die **Wahlperiode** (Legislaturperiode) ist im Interesse größerer Stetigkeit von 3 auf 5 Jahre verlängert[57]). Die Wahl ist **mittelbar** (indirekt) und zerfällt in zwei Handlungen: die Wahl der Wahlmänner, deren einer auf je 250 Seelen zu wählen ist (Urwahl), und die der Abgeordneten durch die Wahlmänner[58]). Zum Zwecke der Wahl werden die nebst den Wahlorten gesetzlich festgestellten **Wahlbezirke**[59]) in Unterabtheilungen (Urwahlbezirke) von 750 bis 1749 Seelen zerlegt[60]). Die Urwahl erfolgt nach der **Dreiklassenordnung**, die ein Gleichgewicht der drei Stände, der Wohlhabenden, des Mittelstandes und der Unbemittelten herstellen soll. Die Urwähler werden innerhalb des Urwahlbezirkes nach ihren direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen so eingetheilt, daß jede Abtheilung $1/3$ der Gesammtsumme dieser Steuern und zwar die erste die Höchst-, die letzte die Geringst- und die gar nicht Besteuerten umfaßt. Die zu wählenden Wahlmänner werden auf die Abtheilungen gleichmäßig vertheilt.

---

[52]) VU. Art. 69, G. 51 (GS. 213) Art. I, v. 67 (GS. 1481) Art. I u. 76 (GS. 169) § 2.

[53]) Die V. 30. Mai 49 (GS. 205), die nur bis zum Erlaß eines Wahlgesetzes in Kraft bleiben soll (VU. Art. 115), ist, da letzteres noch nicht ergangen, noch maßgebend, auch in den 1866 erworbenen Landestheilen G. 69 (GS. 481) § 1, nachdem sie gem. G. 51 (vor. Anm.) in Hohenzollern eingeführt war. Einf. in Lauenburg G. 76 (GS. 169) § 2, in Helgoland G. 91 (GS. 11) § 3 u. 10. Die V. gilt vor den entsprechenden Vorschriften der VU. (Art. 70—72 u. 74) JR. 58 (MB. 222); Wahlregl. 8. Sept. 93 (MB. 164). Schutz des Wahlrechtes StGB. § 107—109 u. 339 Abs. 3; Druckschriften zu Wahlzwecken § 235 Anm. 21 u. 26.

[54]) V. § 8.

[55]) RMil. G. 74 (RGB. 45) § 49.

[56]) V. § 29.

[57]) VU. Art. 73 (Fassung des G. 88 GS. 137).

[58]) V. § 1 u. 4.

[59]) VU. Art. 69. — G. 27. Juni 60 (GS. 357), ergänzt f. Pommern G. 00 (GS. 99) § 10, f. Westpreußen u. Posen G. 87 (GS. 197) § 2, f. Posen G. 00 (GS. 94) § 3 u. 4, f. Schlesien G. 97 (GS. 92) § 2, f. Schl.-Holstein G. 72 (GS. 158) § 2 u. KrO. 88 (GS. 139) § 3 u. 4, insbesondere Lauenburg G. 76 (GS. 169) § 2 und Helgoland G. 91 (GS. 11) § 10; f. Hannover KrO. 84 (GS 181) § 1 u. Anl. B.; f. Hessen-Nassau KrO. 85 (GS. 193) § 1 u. Anl. B., erg. § 2 der G. 95 (GS. 78), 96 (GS. 40), 99 (GS. 67) u. 00 (GS. 155).

[60]) V. § 5—7 (§ 5 erg. G. 69 GS. 481 § 2[1]); Regl. § 1 u. 2.

Ist ihre Zahl nicht durch 3 theilbar, so fallen zwei überschießende der 1sten und 3ten Abtheilung, einer dagegen der 2ten Abtheilung zu. Die Berechtigung zur Wahl wird durch öffentliche Auslegung der Urwähler- und der Abtheilungslisten festgestellt[61]). — Die Dreiklassenordnung, die vielfach auch in der Gemeindeverfassung Eingang gefunden hat[62]), leidet an unverkennbaren Mängeln. Sie ist umständlich und vielfach willkürlich. Die Eintheilung der Urwahlbezirke und die Vertheilung der Wahlmänner auf die Abtheilungen ist häufig ungleichmäßig. Die gleiche Steuer kann in einem Bezirke eine ganz andere Bedeutung gewinnen, als in einem anderen. Gleichwohl ist es noch nicht gelungen, eine geeignetere, die Besteuerungsunterschiede berücksichtigende Wahlart zu finden[63]).

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt nach absoluter Mehrheit durch Stimmabgabe zu Protokoll. Als Wahlmann kann jeder Urwähler in seinem Urwahlbezirke gewählt werden[64]). In gleicher Weise erfolgt die Wahl der Abgeordneten[65]).

III. Die Staatsbehörden und deren Verfahren.

1. Uebersicht.

§ 43.

Die Einrichtung (Organisation) der Behörden[1]) umfaßt neben ihrer Zusammensetzung auch die Bestimmung ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, ihrer Sitze und ihres Verfahrens. Sie steht als Bestandtheil der vollziehenden Gewalt dem Könige zu (§ 2 Abs. 1 u. § 39 Abs. 2). Eine Mitwirkung des Landtages tritt nur insoweit ein, als eine Aenderung bestehender Gesetze (§ 37 Abs. 2), oder eine Mehrbelastung des Staatshaushaltvoranschlages damit verbunden ist (§ 118 Abs. 4). Im Wege der Gesetzgebung sind jedoch festzustellen die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer (§ 120 Abs. 3),

---

[61]) V. 1849 § 10—14, erg. G 93 (GS. 103, Aufhebung des § 5 G. 00 GS. 185 § 5, Einführung in Hohenzollern gem. G. 00 GS. 245). Nach dem G. 93 werden die infolge der neuen Steuergesetzgebung (§ 137 Abs. 3 d. W.) nicht mehr veranlagten Wähler mit 3 M. u. bei Nichterhebung von Gemeindesteuern die staatich veranlangten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in Ansatz gebracht, während die Bildung der Abtheilungen auch in den mehrere Urwahlbezirke umfassenden Gemeinden für die Urwahlbezirke erfolgt. Aufstellung der Listen V. 49 § 15, 16; Regl. § 1, 3—9 u. (verändertes Formular) MB. 95 S. 83.

[62]) Dreiklassenordnung bei den Gemeindewahlen § 77 Anm. 13.

[63]) Das Königreich Sachsen, das — um den wachsenden sozialdemokratischen Einfluß einzudämmen — 1896 das allgemeine Wahlrecht mit dem Dreiklassensysteme vertauschte, hat dabei die Einschränkungen getroffen, daß Steuerpflichtige, die mindestens 300 oder 38 Mk. Steuer zahlen, stets der 1. oder 2. Klasse zugerechnet werden, daß jeder Klasse mindestens 3 Wähler angehören müssen und daß Steuerpflichtige, die mehr als 2000 Mk. Steuer zahlen, nur mit diesem Betrage in Ansatz kommen.

[64]) V. § 17—25; Regl. § 10—22.

[65]) V. § 26—31; Regl. § 23 - 31.

[1]) Behörde im Gegensatz zum Beamten (§ 62) ist das von der Einzelperson unabhängige Amt, das auch eine Mehrheit von Beamten umfassen kann (§ 54 Anm. 9) und beim Wechsel der Person fortdauert.

die Einrichtung der Gerichte (§ 174—178) sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber der Verwaltung (§ 170) und die Bildung der gleichzeitig als Körperschaften in Betracht kommenden Kreise und Provinzen (Abs. 1 des § 80 und 81).

Die Staatsbehörden theilen sich in oberste, für den ganzen Staat bestimmte (Nr. 2), Mittel- (Provinzial-, Bezirks- und Kreis-)Behörden (Nr. 3), und Orts- (Lokal-) Behörden (Nr. 4). An die Einrichtung der Behörden schließt sich ihr Geschäftsgang (Nr. 5).

2. Oberste Behörden.

§ 44.

a) **Uebersicht.** Die älteste Verwaltungsbehörde in Preußen war der 1604 eingesetzte Geheime- oder Staatsrath. 1723 trat gleichzeitig mit der Bildung der Kriegs- und Domänenkammern (§ 57 Abs. 1), das General- (Oberfinanz-, Kriegs- und Domänen-) Direktorium in's Leben. Diese kollegialische Behörde, neben der, zur schnelleren Erledigung gewisser Geschäfte, 1728 ein büreaumäßig eingerichtetes Kabinetsministerium für die auswärtigen Standes- und Hausangelegenheiten und 1731 ein chef de justice eingeführt war, tagte unter dem Vorsitze des Königs und zerfiel in fünf Departements, deren Zuständigkeit theils nach Gegenständen, theils nach Provinzen abgegrenzt war.

Eine durchgreifende Umgestaltung brachten die Stein'schen Reformen (1808), deren Grundbestimmungen noch heute maßgebend sind[2]). Danach wurden die Geschäfte lediglich nach Gegenständen vertheilt und einzelnen obersten Beamten (Ministern) selbstständig übertragen, um der Verwaltung größere Einheit, Kraft und Regsamkeit zu verleihen[3]). Ihren Vereinigungspunkt fanden die Minister im Staatsministerium (c)[4]); der Staatsrath sollte nur eine berathende Behörde bilden (b).

Die Zahl der Minister, ursprünglich fünf, ist seitdem wiederholt vermehrt[5]). Auch die Zuständigkeit hat mehrfach gewechselt. Gegenwärtig bestehen:

1. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (zugleich Auswärtiges Amt des deutschen Reiches § 83),
2. das Kriegsministerium (§ 99),
3. das Justizministerium (§ 173 Abs. 2),

---

[2]) V. 27. Okt. 10. (GS. 3), erg. KO. 14 (GS. 40), 17 (GS. 289), 19 (GS. 2) u. Bek. 38 (GS. 11).

[3]) V. 1810 (Abschn. Staatsminister). Befugniß der Minister zum Erlaß reglementarischer Anordnungen KO. 32 (GS. 181), in betr. des Justizministers 37 (GS. 143). Ministerverantwortlichkeit § 39 Abs. 2 d. W.

[4]) Die Würde des an die Spitze der ganzen Verwaltung gestellten Staatskanzlers (V. 1810 Nr. II) wurde nach dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder besetzt.

[5]) Auswärtiges, Krieg, Justiz, Finanzen u. Inneres. Die später gebildeten Ministerien wurden aus dem Min. des Innern abgezweigt.

4. das Finanzministerium (d),
5. das Ministerium des Innern (e),
6. das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (f),
7. das Ministerium für Handel und Gewerbe (g),
8. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten (h),
9. das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten (i).

Neben den Ministerien bestehen als oberste Behörden das Oberverwaltungsgericht (k), die Oberrechnungskammer (§ 120 Abs. 3) und der evangelische Oberkirchenrath (§ 287 Abs. 1.).

§ 45.

b) Der **Staatsrath** wurde erst 1817 eingeführt[6]) und hat sich mit kurzer Unterbrechung[7]) bis heute erhalten. Er war seit Erlaß der Verfassung nur wenig in Thätigkeit getreten und ist später nur anläßlich der Sozialreform (§ 345) unter Zuziehung neuer Mitglieder wieder berufen worden[8]). Seine Aufgabe besteht in der Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen[9]). Er erfüllt sie in einer engeren oder in einer Plenarversammlung[10]) und setzt sich zusammen:

1. aus den Königlichen Prinzen, die das 18te Jahr erreicht haben,
2. aus den durch ihr Amt berufenen Staatsdienern, insbesondere den Ministern, Feldmarschällen, dem Präsidenten der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Kabinetsrath, dem Chef des Militärkabinets und — soweit sie in Berlin anwesend sind — den Oberpräsidenten und kommandirenden Generalen,
3. aus den durch besonderes Vertrauen berufenen Staatsdienern[11]).

§ 46.

c) Das **Staatsministerium** besteht aus dem Ministerpräsidenten, dessen Stellvertreter und den Staatsministern. Durch dieses soll die erforderliche Einheit der Verwaltung unter den selbstständig stehenden Ressortchefs hergestellt werden[12]). Demgemäß sind ihm überwiesen:

1. die Berathung der Gesetzentwürfe und Anordnungen von allgemeinem Interesse, der allgemeinen Verwaltungsübersichten, Pläne und Voranschläge;
2. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern;
3. die Vorschläge wegen Anstellung der Ober- und der Regierungs-

---

[6]) V. 20. März 17 (GS. 67) u. 6. Jan. 48 (GS. 15).

[7]) Die Aufhebung (1848) ist wieder rückgängig gemacht AE. 52 (MB. 21).

[8]) Das neue Regul. ist nicht veröffentlicht.

[9]) V. 1848 § 5.

[10]) Das. § 1. u. 2.

[11]) V. 1817 § 4 u. Dekl. 17 (GS. 122).

[12]) KO. 3. Juni 14 (GS. 40) Abs. 1. — Abweichung im Reiche § 20. d. W.

präsidenten, sowie der Präsidenten der höheren Gerichte, der Direktoren, Oberforstmeister und der im gleichen Range stehenden Beamten[13]).

Weiterhin wurden ihm übertragen:

4. die Befugniß zur Einleitung einer Regentschaft[14]), zur Erklärung des Belagerungszustandes (§ 233 Abs. 5) und die Verantwortlichkeit bei Erlaß vorläufiger Verordnungen[15]),
5. die letztinstanzliche Entscheidung in Disziplinarsachen (§ 66 Abs. 1),
6. die Entscheidung über Einverleibung von Landgemeinden und Gutsbezirken (§ 78 Nr. 1 Abs. 2) und die Beantragung der Auflösung kommunaler Vertretungen (Nr. 1 der § 79 u. 80).

Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen:

1. das Zentral-Direktorium der Vermessungen im preußischen Staate (§ 33 Abs. 4),
2. der Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte (§ 66 Abs. 1),
3. die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte (§ 63 Abs. 3),
4. der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (§ 170 Abs. 2),
5. das Oberverwaltungsgericht (k),
6. die Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen in Posen[16]),
7. das literarische Bureau.

Unter der oberen Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums stehen:

1. die Generalordenskommission[17]),
2. die Staatsarchive[18]).

§ 47.

d) Das **Finanzministerium** ist 1810 gebildet. Bei Einrichtung des Handelsministeriums (1848) ging das Salz-, Berg- und Hütten- und das Handels-, Fabriken- und Bauwesen auf dieses über; das Finanzministerium erhielt dafür die im Jahre 1835 an das Ministerium des Königl. Hauses abgetretenen Domänen und Forsten zurück[19]), die indeß später auf das landwirthschaftliche Ministerium übergingen[20]). Endlich sind dem Finanzminister die Feld(Land)messerangelegenheiten, soweit sie vorher bei der Bauverwaltung bearbeitet waren, überwiesen[21]).

Das Ministerium zerfällt gegenwärtig in 3 Abtheilungen:

1. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen, welcher die Generallotteriedirektion (§ 132 Abs. 1), die Münze in Berlin, die amtliche Probir-

---

13) KO. 17 (GS. 289) VIII.
14) VU. Art. 27 u. 28; § 39 Abs. 6 d. W.
15) VU. Art. 63; § 37 Abs. 3 Nr. 2 d. W.
16) § 322 Anm. 75.
17) § 39 Anm. 12 Abs. 2.
18) § 297 Anm. 19.
19) AE. 48 (GS. 109).
20) AE. 78 (GS. 79 S. 25) Nr. 1 u. G. 79 (GS. 123).
21) AE. u. Verf. 87 (GS. 88 S. 4); § 341 Nr. II 4 d. W.

anstalt in Frankfurt a. M.[22]) und die Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt (§ 75 Abs. 3) unterstellt sind;

2. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, unter der die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin steht[23]);
3. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle. Unter dieser stehen die Provinzialsteuerdirektionen (§ 150 Abs. 2), das Hauptstempelmagazin in Berlin und die zur Ueberwachung der Zölle und Reichssteuern im Gebiete des Reiches bestellten preußischen Beamten (§ 149 Abs. 2).

Unter der Leitung des Finanzministers steht die Generalstaatskasse[24]) Außerdem sind ihm die Seehandlung nebst dem Königlichen Leihamt (§ 121 Abs. 2), die Hauptverwaltung der Staatsschulden (§ 129) und die Zentralgenossenschaftskasse (§ 307 Abs. 1) untergeordnet, während die Oberprüfungskommission für Landmesser[21]) und die Rentenbank zugleich unter ihm und dem landwirthschaftlichen Minister stehen (§ 320 Abs. 2).

§ 48.

e) Das **Ministerium des Innern**[25]) besteht gleichfalls seit 1810. Sein Wirkungskreis wurde durch Abzweigung des Kultusministeriums (§ 49) und durch Uebertragung der Landwirthschaft und der Bau- und der Gewerbepolizei auf das Handelsministerium (§ 50) wesentlich eingeschränkt. Ein Theil der Gewerbepolizei, bei dem das polizeiliche gegen das gewerbliche Interesse überwiegt, ist indeß dem Ministerium des Innern zurückgegeben[26]). Die Geschäfte werden in zwei Abtheilungen bearbeitet.

Unter dem Ministerium des Innern stehen die statistische Zentralkommission[27]) und das statistische Bureau[28]), das Polizeipräsidium in Berlin (§ 214 Abs. 2) und das Domkapitel in Brandenburg[29]).

§ 49.

f) Das **Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten** (Kultusministerium) wurde von dem Ministerium des

---

[22]) § 356 Abs. 4 d. W. — Das Münzwesen ist durch AE. 59 (GS. 8) auf das FinMin. übergegangen.

[23]) § 57 Anm. 39.

[24]) KO. 17 (Anm. 2) Nr. I 1.

[25]) Von 1814—19 bestand ein besonderes Min. der Polizei. Von 1830—42 führte das Min. des J. d. Bezeichnung: „M. des J. u. der Polizei."

[26]) Gewerbe der Presse, der Unternehmer v. Fecht- u. Tanzschulen, v. Turn- u. Badeanstalten; der Pfandleiher; der an öffentlichen Orten ihre Dienste anbietenden Gewerbetreibenden; des Kleinhandels mit Getränken, der Gast- und Schankwirthschaft, der Schauspieler, Schausteller u. Musiker (auch beim Betriebe im Umherziehen) AE. 52 (GS. 83) u. 58 (GS. 501). — Dem Min. des Innern untersteht auch das Versicherungswesen. Versicherungsbeirath und Versicherungsinspektoren § 303 Anm. 9.

[27]) AE. 70 (MB. 89). — Die Komm. soll das einheitliche Zusammenwirken aller Zweige der Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Statistik herbeiführen.

[28]) AE. 48 (GS. 336). — Veröffentlichungen JM. 63 (MB. 25).

[29]) § 281 Anm 42b.

Innern abgezweigt[30]). Die Befugniß des Kultusministers zu reglementarischer Regelung gewisser Gegenstände der Unterrichts- und Medizinalverwaltung erstreckt sich auch über die neuen Provinzen[31]). Die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirchen in den älteren Provinzen sind auf den Oberkirchenrath und die Konsistorien übergegangen[32]). Aus dem Gebiete des technischen Unterrichtswesens, welches sonst dem Ministerium für Handel und Gewerbe zugewiesen ist (§ 50), unterstehen dem Kultusministerium noch die technischen Hochschulen und die Kunstschulen in Berlin und in Breslau (Abs. 3)[33]).

Das Ministerium zerfällt in vier Abtheilungen:

1. für die geistlichen Angelegenheiten;
2. für das höhere und technische Unterrichtswesen und die Kunst;
3. für das niedere Schulwesen;
4. für die Medizinalangelegenheiten.

Unter dem Ministerium stehen die Universitäten (§ 295), die Sachverständigenvereine (§ 296 Abs. 2), die wissenschaftlichen und Kunstanstalten (§ 297 Abs. 4 u. 5), die meteorologische Anstalt, die technischen Hochschulen (§ 349 Abs. 1) und das Kunstgewerbemuseum (§ 349 Abs. 3), die Turnlehrerbildungsanstalt, die schulwissenschaftlichen und medizinischen Prüfungskommissionen, die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen und der Apothekerrath (§ 252 Abs. 2), sowie die Charité in Berlin[34]).

§ 50.

g) **Ministerium für Handel und Gewerbe.** Durch Abzweigung von dem Min. des Innern wurde ein Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten begründet[35]). Ihm wurde außer dem später auf das Reich übergegangenen Postwesen und den Geschäften des Handelsamtes vom Finanzministerium das Salz-, Berg- und Hüttenwesen nebst dem Handels-, Fabriken- und Bauwesen und vom Ministerium des Innern die Landwirthschaft, die Bau- und ein Theil der Gewerbepolizei (§ 48 Abs. 1) überwiesen. Von dem Ministerium wurden nacheinander die Ministerien der Landwirthschaft (§ 52) und der öffentlichen Arbeiten (§ 51) abgezweigt, während ein Theil des technischen Unterrichtswesens auf das Kultusministerium übergegangen ist (§ 49 Abs. 1). Von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurde ihm indessen das Bergwesen wieder zurückgegeben[36]). Das Ministerium, zu dessen Verwaltungskreise auch die Privatbankanstalten, die Schiffahrt, die Rhederei und das Lootsenwesen gehören[37]), zerfällt jetzt in drei Abtheilungen:

---

[30]) AE. 17 (Anm. 2) Nr. III. — Uebergang der gesammten Medizinalverw. einschließlich der Medizinalpolizei AE. 49 (GS. 335). — Das Thierheilwesen ging später auf das landw. Min. über. Anm. 40.

[31]) V. 67 (GS. 667).

[32]) V. 77 (GS. 215) Art. I; — § 286 Abs. 6 u. § 287 Abs. 1 d. W.

[33]) AE 78 (GS. 79 S. 26) u. 84 (GS. 85 S. 95).

[34]) § 273 Anm. 44.

[35]) AE. 48 (GS. 109) I.

[36]) AE. u. G. 90 (GS 35 u. 37).

[37]) In Deichsachen ist d. landw. Minister zuständig, bei unterlaufendem Schiffahrts- oder Strompolizeiinteresse unter Hinzutritt

1. Zentral- und Handelsabtheilung;
2. Gewerbeabtheilung, die zugleich alle Arbeiterangelegenheiten umfaßt.

Unter diesen beiden Abtheilungen stehen die technische Deputation für Gewerbe (§ 340 Abs. 3), die ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen, die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, die gewerblichen Fortbildungsschulen und die Porzellanmanufaktur (§ 349 Abs. 3), die Aichungsbehörden (§ 355 Abs. 4) und die Navigationsschulen (§ 359 Abs. 3).

3. Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, unter der die geologische Landesanstalt, die Bergakademie, die Bergprüfungskommissionen und die Oberbergämter stehen (§ 311 Abs. 3).

§ 51.

h) Das **Ministerium der öffentlichen Arbeiten** ist von dem früheren Handelsministerium abgezweigt[38]) und besteht nach Abtrennung des Bergwesens[36]) aus fünf Abtheilungen:

1. Bauabtheilung für Staatsbahnen;
2. Verkehrsabtheilung;
3. Abtheilung für die allgemeine Bauverwaltung, der die Akademie des Bauwesens und die Prüfungsämter unterstehen (§ 262 Abs. 1 u. 263 Abs. 1);
4. Verwaltungsabtheilung für Staatsbahnen;
5. Finanzabtheilung.

Organe der Abtheilungen 1, 2, 4 und 5 bilden die Eisenbahndirektionen (§ 366 Abs. 3).

§ 52.

i) Das **Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten** ist von dem früheren Handelsministerium abgezweigt[39]) und seitdem fortgesetzt erweitert[40]), insbesondere durch Ueberweisung der früher vom Finanzministerium bearbeiteten Domänen und Forsten[41]).

Das Ministerium zerfällt in drei Abtheilungen:

1. für landwirthschaftliche und Gestütangelegenheiten;
2. für Domänen;
3. für Forst- und Jagdsachen.

---

des Handels- od. des Min. d. öff. Arbeiten AE. 49 (GS. 50 S. 3).

[38]) AE. 78 (GS. 79 S. 25) Nr. 2, 3 u. G. 79 (GS. 123). — Uebergang der Verkehrsabgaben § 360 Abs. 1 d. W.

[39]) AE. 48 (GS. 109).

[40]) Dem Min. wurden überwiesen das Gestütwesen AE. 48 (GS. 228), die Deichsachen Anm. 37, die Jagdpolizei G. 50 (GS. 165) § 31, die Rentenbanken, die zugleich unter dem FinMin. stehen § 47 Abs. 3 d. W., das Thierheil- (Veterinär-) wesen AE. 72 (GS. 594), das Grundkreditwesen AE. 74 (GS. 310) u. 76 (GS. 397) u. das ländliche Fortbildungsschulwesen AE. 95 (GS. 77).

[41]) AE. 78 (GS. 79 S. 25) 1; G. 79 (GS. 123).

Zum Verwaltungsbereiche der ersten Abtheilung gehören das Landesökonomiekollegium (§ 316 Abs. 4), die landwirthschaftlichen Lehranstalten (das. Abs. 5), das Oberlandeskulturgericht (§ 318 Abs. 3), die landwirthschaftlichen Kreditanstalten (§ 328 Abs. 4—6), die Zentralmoorkommission (§ 325 Abs. 2), die Haupt- und Landgestüte (§ 333 Abs. 2) und die technische Deputation für das Veterinärwesen nebst der Thierarzneischule in Berlin (§ 334 Abs. 1).

Zum Geschäftsbereiche der 3. Abtheilung gehören die Forstoberexaminationskommission und die Forstakademien (§ 125 Abs. 1).

§ 53.

k) Das **Oberverwaltungsgericht** bildet ein Glied der neuen Verwaltungsorganisation. Es besteht aus sieben Senaten mit dem Präsidenten, sechs Senatspräsidenten und den Räthen. Seine Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und müssen zu einer Hälfte für das Richteramt, zur anderen für die höhere Verwaltung befähigt sein[42]). Für Disziplinarentscheidungen tritt ein besonderer Senat zusammen[43]). Das Oberverwaltungsgericht bildet die oberste Stelle im Verwaltungsstreitverfahren und entscheidet auf Berufungen gegen erstinstanzliche, sowie auf Revisionen gegen zweitinstanzliche Endurtheile der Bezirksausschüsse[44]). In den letzteren Entscheidungen fällt ihm die wichtige Aufgabe zu, die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu wahren und durch Aufstellung fester Grundsätze rechtsbildend in die Verwaltung einzugreifen[45]). Später wurde ihm in betreff der Gewerbe-, Einkommen- und Ergänzungssteuer die Entscheidung über Beschwerden wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder wesentlicher Mängel des Verfahrens zugewiesen[46]).

3. Mittelbehörden.

§ 54.

a) **Uebersicht.** Die Mittelbehörden, welche in Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden gegliedert sind, erfuhren im Jahre 1872 durch die neue Organisation der Landesverwaltung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und in Hohenzollern eine völlige Umgestaltung. Diese knüpfte an die im Interesse erweiterter

[42]) G. 80 (GS. 328) § 17 bis 30a u. 88. — § 29 in der Fassung des G. 88 (GS. 226) — (der übrige Theil des Ges. ist aufgehoben LVG. § 154); Regul. 92 (MB. 133), Nachtr. 93 (MB. 123). — Rang § 70 Anm. 7 d. W.

[43]) G. 89 (GS. 107).

[44]) LVG. § 83, sowie § 93 u. 94. — Verfahren § 59 Abs. 4 d. W.

[45]) Sammlung der diesem Zwecke dienenden Entscheidungen seit 1877, 36 Bände (Berl., Heymann). Bearb. nach Gebieten in 3. Aufl. v. Kunze u. Kautz, 2 Bde. (Berl. 97/8 u. 2 Ergänzungsbände 99 u. 00) u. (ausführlicher) v. Kamptz u. Genzmer, 4 Bde. (Berl. 97/8).

[46]) Gewerbest.G. 91 (GS. 205) § 37, Einkommenst.G. 91 (GS. 175) § 44—49 u. Ergänzungsst.G. 93 (GS. 134) § 36. Die Steuersenate können in Kammern getheilt werden G. 93 (GS. 60); zur Zeit ist dies nicht geschehen. StMB. 30. März 00. Sammlung der Entscheidungen seit 93 7 Bde. (Berl., Heymann).

Selbstverwaltung erfolgte Neugestaltung der Organe in Kreis und Provinz (§ 80 Abs. 3 u. 81) an und bezweckte:

1. Die Dezentralisation der allgemeinen Landesverwaltung,
2. die Heranziehung von Laien zu den Geschäften dieser Verwaltung[1]),
3. die Ueberwachung dieser Verwaltung mittelst einer in festen Formen sich bewegenden und von unabhängigen Organen geübten Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Einrichtung erfuhr dann eine weitere Umgestaltung[2]) und wurde so zusammen mit den Kreis- und Provinzialordnungen in das übrige Staatsgebiet eingeführt[3]). Sie beschränkt sich auf die allgemeine, die s. g. innere Verwaltung[4]) und betrifft auch in dieser Begrenzung zunächst nur die Mittelbehörden[5]). Als solche hat sie in den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräthen drei selbstständige Behörden instanzmäßig übereinandergestellt, welchen in den Provinzialräthen, Bezirksausschüssen und Kreisausschüssen Kollegien mit Laienmitgliedern zur Seite treten[6]). Diese wirken in den durch

---

[1]) Selbstverwaltung bedeutet zunächst die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten öffentlicher Verbände durch selbstgewählte Organe (wirthschaftliche Selbstverwaltung). Die wichtigsten und allgemeinsten Selbstverwaltungskörper sind die Kommunalverbände (§ 76—81). Der Kreis dieser Angelegenheiten ist mit der Entwickelung der Selbstverwaltung erheblich erweitert worden. Eine fernere Bedeutung hat die Selbstverwaltung durch Heranziehung dieser Organe oder der von ihnen gewählten oder vorgeschlagenen Personen zu Geschäften der staatlichen Verwaltung erlangt (obrigkeitliche Selbstverwaltung). Diese früher auf Einzelgebiete beschränkte Heranziehung (§ 94 Abs. 3 u. 110 Abs. 4 Nr. 3; § 138 Abs. 1; § 177 Abs. 2 u. 4, 178 Abs. 2 u. 185) hat in der neuen Verwaltungsorganisation eine allgemeinere Gestaltung erfahren (§ 54 Abs. 2 u. Amtsvorsteher § 220 Abs. 3). Da für diese Personen die Besorgung der Staatsgeschäfte keinen Lebensberuf bildet, ist — im Hinblick auf die Entwickelung des englischen selfgovernment in den Friedensrichtern — auch diese ehren- oder nebenamtliche Thätigkeit als Selbstverwaltung bezeichnet worden (Gneist).

[2]) LVG. 30. Juli 83 (GS. 195) § 1 bis 49 u. (Schluß- u. Uebergangsbestimmungen) § 146—159; die § 50—126 des Ges. betreffen das Verfahren (§ 59 d. W.) u. § 127—145 die Polizeiverwaltung (§ 214 Abs. 3 d. W.). — Bearb. v. Stuldt u. Braunbehrens (Bd. I Organisationsgesetze 15/16. Aufl. u. II Prov. u. KrO. 14. Aufl. Berl. 99, III. Kommunalsteuer, Städte- u. LdgO. 14. Aufl. 97, IV u. V sonstige Einzelgesetze 13. u. 5. Aufl. 97 u. 00, VI Arbeiterversicherung 5. Aufl. 00); besondere Bearbeitungen für die westlichen u. die neuen Provinzen. Kürzere Bearb. der Organisations- u. Gemeindegesetze von Anschütz (Berl. 98).

[3]) LVG. § 154, 155; KrO. f. Han. 84 (GS. 181) § 120, f. Hess.-Nassau 85 (GS. 193) § 119, f. Westfalen 86 (GS. 217) § 102, f. d Rheinprov. (GS. 209) § 104, f. Schl.-Holstein KrO. 88 (GS. 139) § 155, f. Posen G. 89 (GS. 108).

[4]) LVG. § 3. Besondere Staatsverwaltungsbehörden bilden daneben die Militärbehörden (§ 100), die Behörden der indirekten Steuerverwaltung (§ 150 Abs. 2), die Justizbehörden und Gerichte (§ 173—180), die Kirchenbehörden (§ 283 u. 287 Abs. 2 u. 3), die Schulbehörden (§ 290 Abs. 5), die Bergbehörden (§ 311 Abs. 3), die landw. Behörden (§ 318 Abs. 2) u. die Eisenbahnbehörden (§ 366 Abs. 3). — Reichsbehörden § 18—20.

[5]) Die obersten Behörden und die Ortsbehörden werden abgesehen von dem Oberverwaltungsgericht (§ 53) nur mittelbar berührt; erstere wird insbesondere durch die mit der Organisation verbundene Dezentralisation von Einzelheiten der laufenden Verwaltung entlastet.

[6]) LVG. § 3 u. 4. — In dem Zusammenwirken der Beamten u. Laien. — wie es schon von dem Minister von Stein

das Gesetz bestimmten Fällen als Beschlußbehörden, die beiden letzteren auch als Verwaltungsgerichte. Der Oberpräsident, früher zugleich Präsident der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung, ist von der Verbindung mit dieser gelöst [7]), während der früher wesentlich als Organ der Regierung wirkende Landrath zu selbstständiger Bedeutung gelangt ist [8]). Die größte Veränderung hat die Bezirksbehörde erfahren. Für die kollegiale Verfassung der Regierungen [9]) war nach Einführung des gleichfalls kollegialen Bezirksausschusses kein Platz mehr vorhanden; die innere Verwaltung ist deshalb anstatt der dafür bestandenen Regierungsabtheilung dem persönlich verantwortlichen Regierungspräsidenten übertragen [10]).

§ 55.

b) In betreff der **Verwaltungsbezirke** liegt der Organisation die seitherige Eintheilung des Staates in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden zu Grunde. Neben den 12 Provinzen bestehen als besondere Bezirke der Stadtkreis Berlin und der Regierungsbezirk Sigmaringen. Die Eintheilung in Regierungsbezirke (zur Zeit 35) besteht abgesehen von Berlin für den ganzen Staat [11]). Gleiches gilt von der Eintheilung in

---

geplant war — verbinden sich in zweckentsprechendster Weise Gesetzes- u. Geschäftskunde mit unmittelbarer Anschauung und praktischer Erfahrung. Die Verwaltung wird dadurch vor einseitiger Auffassung bewahrt, das Interesse der Bevölkerung an den öffentlichen Angelegenheiten und ihr Vertrauen zur Regierung wächst und die Gegensätze zwischen den Interessen beider finden ihren Ausgleich.

[7]) LVG. § 17 u. (frühere Vorschrift) V. 15 (GS. 85) § 4 u. 32. — Die Regierungen werden in den älteren Gesetzen den Provinzialbehörden zugezählt, seit dem LVG. aber als Bezirksbehörden von diesen geschieden.

[8]) LVG. § 3. — § 58 Abs. 3 d. W.

[9]) Nach der Art der Besetzung der Behörden scheiden sich zwei Systeme. Im Büreausystem (bei vorzugsweiser Ausbildung in Frankreich auch Präfektursystem genannt) gipfelt die Behörde in einem einzelnen Beamten, der für ihre Maßregeln allein verantwortlich ist. Im Kollegialsystem besteht die Behörde aus mehreren (mindestens 3) Beamten, die nur nach Mehrheitsbeschluß entscheiden können. Das erstere System ermöglicht eine kraftvolle u. schöpferische Thätigkeit, eine rasche Durchführung u. eine wirkungsvolle Verantwortlichkeit, während bei letzterem eine vielseitigere und unbefangenere Beurtheilung und eine größere Gleichmäßigkeit des Verfahrens erreicht werden kann. — Die ältere preußische Gesetzgebung suchte beide Vorzüge dadurch zu vereinigen, daß sie den büreaumäßig eingerichteten oberen u. unteren Behörden in den die Mittelinstanz bildenden kollegialen Regierungen ein Gegengewicht gab; die neuere stellt dagegen in allen Instanzen Einzelbeamte u. Kollegien nebeneinander.

[10]) LVG. § 3 u. 17.

[11]) Das. § 1 u. 2. — Aeltere Provinzen V. 15 § 1. Die Vereinigung der Provinzen Ost- u. Westpreußen (1820) ist wieder beseitigt G. 77 (GS. 107). Dagegen bildet die aus der Vereinigung der Prov. Ober- und Niederrhein hervorgegangene Rheinprovinz noch jetzt eine Provinz, der dann das Fürstenthum Lichtenberg (Kreis St. Wendel KrO. 55 GS. 43) u. das Oberamt (jetzt Kreis) Meisenheim (G. 72 GS. 171) zugelegt sind. — Ausscheiden des Stadtkr. Berlin aus dem Verbande der Prov. Brandenburg ProvO. 75 (GS. 81 S. 234) § 2; desgl. aus ihrer Verwaltung LVG. § 1. — Reg.-Bez. Sigmaringen (Hohenzollern) V. 52 (GS. 35) § 1 — Neue Provinzen Schl.-Holstein AE. 68 (GS. 620), Anschluß von Lauenburg G. 76 (GS. 169) § 5 u. Helgoland G. 91 (GS. 11) § 3. — Hannover, Anschluß des Jadegebietes

Kreise[12]). Die größeren Städte bilden **Stadtkreise** neben den Landkreisen. Städte, die mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen mehr als 25000 (in

---

S. 73 (GS. 107); Vereinigung der früheren Berghauptmannschaft Klausthal mit dem RB. Hildesheim V. 68 (GS. 671); Umwandlung der früheren Landdrosteien in Regierungsbezirke LVG. § 2 Abs. 1.

[12]) (Siehe folgende Seite).

Uebersicht der Verwaltungsbezirke:

Nr.	Provinz	Größe qkm (ohne Haff- u. Küstengewässer; Aufstellung 1893/94)	Ortsanwes. Bevölkerung am 2. Dezbr. 1895	Regierungsbezirke (Die groß gedruckten Orte sind zugleich Sitze der Oberpräsidenten)	Zahl der Landkreise	Stadtkreise
1	Ostpreußen	36 990	2 006 689	**Königsberg**, Gumbinnen .	35	Königsberg, Tilsit.
2	Westpreußen . . .	25 521	1 494 360	**Danzig**, Marienwerder . . .	25	Danzig, Elbing, Graudenz, Thorn.
3	Brandenburg . . .	39 835	2 821 695	**Potsdam**, Frankfurt a. O. .	31	Brandenburg, Charlottenburg, Potsdam, Rixdorf, Schöneberg, Spandau, Frankfurt a. O., Forst, Guben, Kottbus, Landsberg.
4	Berlin (Stadtkr.)	63	1 677 304	Berlin	—	Berlin.
5	Pommern	30 116	1 574 147	**Stettin**, Köslin, Stralsund .	28	Stettin, Stolp, Stralsund.
6	Posen	28 966	1 828 658	**Posen**, Bromberg	40	Posen, Bromberg.
7	Schlesien	40 313	4 415 309	**Breslau**, Liegnitz, Oppeln .	61	Breslau, Schweidnitz, Görlitz, Liegnitz, Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte, Oppeln.
8	Sachsen	25 252	2 698 549	**Magdeburg**, Merseburg, Erfurt	39	Magdeburg, Halberstadt, Halle, Weißenfels, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen.
9	Schlesw.-Holstein	19 002	1 286 416	**Schleswig**	20	Altona, Flensburg, Kiel.
10	Hannover	38 510	2 422 020	**Hannover**, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich	69	Hannover, Linden, Hildesheim, Göttingen, Celle, Lüneburg, Harburg, Osnabrück, Emden.
11	Westfalen	20 209	2 701 420	**Münster**, Minden, Arnsberg	38	Münster, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Witten.
12	Hessen-Nassau . .	15 694	1 756 802	**Kassel**, Wiesbaden	38	Kassel, Hanau, Frankfurt a. M., Wiesbaden.
13	Rheinprovinz . . .	26 994	5 106 002	**Koblenz**, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen	61	Koblenz, Barmen, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Krefeld, München-Gladbach, Remscheid, Solingen, Bonn, Köln, Trier, Aachen.
14	Hohenzollern . . . (R.-Bez.)	1 142	65 752	Sigmaringen	4	
	Preußischer Staat	348 607	31 855 123*)		489 **)	76

*) Die jährliche Zunahme gegen die letzte Zählung (1890) betrug 1,12 v. H.
**) Die Durchschnittsbevölkerung der Landkreise beträgt 49 361.

Westfalen 30000, in der Rheinprovinz 40000) Einwohner haben, — ausnahmsweise auf Grund königlicher Verordnungen auch kleinere Städte — können nach voraufgegangener Vermögensauseinandersetzung aus dem Kreisverbande ausscheiden[13]). Die Provinzen (in Hessen-Nassau und Hohenzollern auch die Bezirke) und die Kreise bilden zugleich Kommunalverbände und können als solche nur durch Gesetze geändert werden[14]).

Bei dieser Eintheilung ist dem geschichtlichen Entwickelungsgange sehr eingehende Berücksichtigung zu Theil geworden, mehrfach auf Kosten der thatsächlichen Bedürfnisse. Die ungleichmäßige und theilweise zweckwidrige Abgrenzung mancher Bezirke hat bislang nur in wenigen Fällen Abhülfe erfahren[15]). Einzelne Theile der Provinzen liegen noch jetzt als Enklaven im Bereiche anderer: ein Denkmal vormaliger deutscher Zerrissenheit. Auf einzelnen Verwaltungsgebieten hat das praktische Bedürfniß diese Fesseln gesprengt, dadurch aber eine Mannigfaltigkeit erzeugt, die die Verwaltung erheblich erschwert und verwickelt[16]). Eine mehr einheitliche Gliederung, die allen oder doch nahezu allen Verwaltungszwecken sich anpaßt, erscheint im Interesse der Staats- wie der Selbstverwaltung dringend wünschenswerth.

§ 56.

c) **Oberpräsident und Provinzialrath.** Die staatliche Verwaltung der Provinz führt der Oberpräsident[17]), dem die erforderlichen Hülfsarbeiter

— Hessen-Nassau V. 67 (GS. 273) § 1, 2, 10 u. AE. 68 (GS. 1056). — Die Reihenfolge für die Aufführung der Provinzen ist — wie die vorstehende Uebersicht sie angiebt — festgestellt AE. 69 (MB. 233).

[12]) V. 15 § 35 und 36. — Kreiseintheilung in Schl.-Holstein V. 67 (GS. 1587) § 1, Kr. Lauenburg G. 76 (GS. 169) § 6; — Hannover LVG. § 2 Abs. 2 u. KrO. 84 (GS. 181) § 1 Abs. 1 u. Anl. A; — Hessen-Nassau KrO. 85 (GS. 193) § 1 Abs. 1 u. Anl. A. — In Hohenzollern heißen die Kreise Oberämter V. 52 § 2. Uebersicht s. vor. Seite.

[13]) § 4 u. 5 der KrO. 72 (GS. 81 S. 180) u. der KrO. f. Hannover, f. Hessen-Nassau, f. Westfalen u. f. d. Rheinprov. (Anm. 3); ZustG. § 2. Grundsätze für die Auseinandersetzung OV. (X 10).

[14]) § 80 Abs. 1 u 81 Abs. 1 d. W.

[15]) Theilung der Prov. Preußen (Anm. 11) u. einzelner übergroßer Kreise (Beuthen, Köslin u. Sternberg 1873, Konitz 1875, Bochum 1885, Inowrazlaw 1886, Dortmund, Hagen u. Mühlheim a. d. R. 1887). Außerdem wurden durch G. 87 (GS. 197) zur Förderung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen u. Posen 17 neue Kreise gebildet.

[16]) So gehört beispielsweise der Kr. Rinteln (Grafsch. Schaumburg) in der allgemeinen Verwaltung zu Hess.-Nassau, in der Justiz- u. der Militärverwaltung zu Hannover u. in der indirekten Steuer- u. der Postverwaltung zu Westfalen.

[17]) V. 1815 § 2, 3 u. Instr. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 1); Verhältniß zum Minister § 12, 13; der OPr. führt den Vorsitz im Provinzialschul- u. im Medizinalkollegium (§ 290 Abs. 5 u. 251 Anm 10 d. W.), aber nicht mehr in dem Konsistorium § 287 d. W. — Mitgliedschaft im Staatsrathe § 45 d. W. — Der OPr. der Prov. Brandenburg ist zugleich OPr. von Berlin LVG. § 41, verb. § 42, 43 u. 47. — In Hohenzollern, das nur in Militärsachen dem OPr. der Rheinprov. unterstellt ist, werden sonst die OPräsgeschäfte von dem RegPr. u den zuständigen Ministern wahrgenommen V. 52 (GS. 35) § 1, 5 u. 7, LVG. § 5 u. 18.

zur Seite stehen. Die Stellvertretung führt der Oberpräsidialrath[18]). Die Stellung des Oberpräsidenten ist dreifach:

1. er vertritt die obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlichem Anlaß, insbesondere im Kriegsfalle und bei Gefahr im Verzuge[19]);
2. er verwaltet unmittelbar die über den Bereich einer Regierung hinaus oder über die ganze Provinz sich erstreckenden Angelegenheiten, Anlagen und Anstalten[20]), die ständischen und Provinziallandtagssachen[21]), in Verbindung mit dem kommandirenden General die das Armeekorps betreffenden Militärsachen[22]), die Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche[23]) und einzelne ihm besonders zugewiesene Gegenstände[24]);
3. er hat die allgemeine Aufsicht über die Behörden der Provinz[25]). Der Oberpräsident, der hierbei eine Mittelbehörde zwischen Regierung und Minister nicht bilden sollte[26]), ist nunmehr wie erwähnt von der früheren Verbindung mit der Regierung gelöst und zur selbstständigen, in der Regel endgiltigen Beschwerdestelle, insbesondere in Kommunalsachen und in betreff polizeilicher Verfügungen geworden[27]).

Dem Oberpräsidenten steht der **Provinzialrath** zur Seite, der neben unmittelbarer Mitwirkung bei einigen wichtigeren, die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten auch über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses zu entscheiden hat[28]). Er besteht aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden,

---

18) Das. § 8 u. 9; besondere Vertretung als kön. Kommissar des Prov.landtags PrO. 75 (GS. 81 S. 234) § 26 u. im Vorsitz beim Prov.schulkoll. § 290 Anm. 9. — Oberpräsidialräthe haben den Rang der Räthe 3ter Klasse AE. 88 (GS. 76).

19) Instr. § 1^{III} u § $11^{2 u. 3}$.

20) Das. § 1^{I} u. 2^{2-4}, § 81 Anm. 43 u. § 273 Anm. 33 d. W. — Strombauverwaltung § 358 Abs. 1.

21) Instr. § 2^{I}, KO. 25 (GS. 26 S. 5) DII 1 u. ProvO. § 20, 26, 27 und 114. — § 81 Anm. 43 d. W.

22) Inst. § 2^{5}; Militärverwaltung § 9; Zivilversorgung § 10. — In Ersatzangelegenheiten bildet der OPr. mit dem kommandirenden General die dritte Instanz § 94 Abs. 3 d. W.

23) Instr. § 2^{6}. Diese Rechte (Konsist.-Instr. 17 GS. 237 § 3, 4, KO. 25 (Anm. 21) B 7 u. B. 45 GS. 443 § 1 u. 2) sind durch die der Kirche in dem (später aufgehobenen) Art. 15 der VU. gewährte Selbstständigkeit wesentlich eingeschränkt. Andererseits sind in der jüngsten Kirchengesetzgebung neue, auch der evangelischen Kirche gegenüber wirksame Aufsichtsrechte hinzugetreten § 276 Abs. 2 u. 278.

24) Genehmigung zu Apotheken Instr. § 11^{4b}, zu gemeinnützigen Anstalten § 11^{4d}, zu Sparkassen Regl. 38 (G. S. 39 S. 5) § 2, 19 u. 20, zu gemeinsamen Wittwen-, Sterbe- u. Aussteuerkassen KO. 33 (GS. 121) und StGB. § 360^{9}, zu Synagogensatzungen G. 47 (GS. 263) § 50, zu öffentlichen Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder der Provinz außer Kirchenkollekten Instr. § 11^{4e} u. § 246 Anm. 15 d. W., desgl. zu Ausspielungen AE. 68 (GS. 991). — Ernennung der Amtsvorsteher KrO. 72 (GS. 81 S. 180) § 56, der Standesbeamten Bek. 75 (MB. 275). — Polizeiverordnungsrecht § 221 Abs. 2 Nr. 2 d. W.

25) Instr. § 1^{II}, § 4—8 u. 11^{1}.

26) Das. u. B. 15 § 4.

27) ZustG. § 7 u. KrO. § 177; LVG. § 127 u. 130.

28) Das. § 4, 48, 49, verb. § 121. — Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W.

einem höheren Verwaltungsbeamten und fünf Mitgliedern, die vom Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzangehörigen gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Für alle Mitglieder werden Stellvertreter bestellt oder gewählt[29]). In Posen, wo die Wahl nicht auf die zum Provinziallandtage wählbaren Personen beschränkt ist, bedürfen die gewählten Mitglieder der Bestätigung des Ministers des Innern[30]).

§ 57.

d) **Bezirksregierung, Regierungspräsident und Bezirksausschuß.** Die von Joachim I. zur Verwaltung der Domänen eingesetzten Amtskammern waren nach Anerkennung der Domänen als Staatsgut (§ 122 Abs. 2) mit den Kriegskommissariaten, welche der große Kurfürst zur Verwaltung der von den Ständen bewilligten Heeressteuern eingeführt hatte, zu Kriegs- und Domänenkammern vereinigt, um dadurch die Streitigkeiten über die Zuständigkeit beider Behörden zu beseitigen (1723). Wegen ihrer großen Schwerfälligkeit wurden diese Kammern dann einfacher und beweglicher gestaltet und unter Beibehaltung des Kollegialsystems zu Regierungen erweitert[31]). Die diesen nach Wiederaufrichtung des Staates verliehene Verfassung hat in die neuen Provinzen Eingang gefunden und zu einem Theile sich bis heute erhalten[32]).

Der Wirkungskreis der Regierungen umfaßt alle inneren Landesangelegenheiten, die eine auf den Bezirk beschränkte Verwaltung zulassen und nicht besonderen Behörden vorbehalten sind[33]).

---

[29]) LVG. § 10—15. — Berlin § 43 Abs. 1. — Hohenzollern § 5. — Hessen-Nassau § 81 Abs. 4 d. W.

[30]) G. 89 (GS. 108) Art. II u. III.

[31]) V. 08 (GS. 464) u. 15 (GS. 85) § 9—14, 17, 19, 23—33. Bis 1804 hießen die später zu Oberlandesgerichten gewordenen Provinzialjustizkollegien Regierungen.

[32]) Regierungs-Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248), erg. KO. 31. Dez 25 (GS. 26 S. 5) u. Gesch.Anw. v. dems. Tage (KA. IX 821). — Einf. in Hohenzollern V. 52 (GS. 35) § 6—8, in Schl.-Holstein AE. 68 (GS. 620), in Hess.-Nassau V. 67 (GS. 273) § 1, 2, 5 und 6. — In Hannover, wo früher für die innere Verwaltung die Landdrosteien, für Kirchen- u. Schulsachen die Konsistorien u. für dir. Steuern, Domänen u. Forsten die Finanzdirektion zuständig waren, ist die Einrichtung der Regierungen mit den durch das LVG. eingeführten Abänderungen am 1. Juli 1885 eingetreten LVG. § 2, 25 bis 27, KrO. 84 (GS. 181) § 120.

[33]) RI. § 1, verb. Anm. 4. Die theilweise den Regierungen übertragen gewesene Verw. der indir. Steuern ist auf die Prov.-Steuerdirektionen (§ 150 Abs. 2 d. W.) u. die der Gemeinheitstheilungen u. Ablösungen auf die Gen.-Kommissionen (§ 318 Abs. 2 d. W.) übergegangen. — Der evangelischen Kirche gegenüber hat die Regierung nach Uebergang der Vermögensverwaltung auf die Konsistorien nur Aufsichtsrechte auszuüben u. auch von diesen ist ein Theil auf den Regierungspräs. übergegangen § 286 Anm. 25; letzteres gilt auch gegenüber der katholischen Kirche § 284 Anm. 13. — Im Schulwesen stehen nur die Elementar-, Bürger- u. Privatschulen unter den Regierungen, die höheren unter den Prov.-Schulkollegien (§ 290 Abs. 5 d. W.). — Allg. Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen RI. § 6—16 (verb. § 119 Anm. 13 d. W.), GeschA. II A; insbesondere geschäftlicher Verkehr mit auswärtigen Behörden RI. § 9 u. Z. 94 (MB. 102), Zwangsgewalt RI. § 11 Abs. 1 nebst V. 08 (GS. 17 S. 282) § 42 u.

Für die Bearbeitung der Geschäfte ist die frühere Dreitheilung beibehalten; sie zerfallen danach in:

1. Angelegenheiten des Innern (Hoheits-, Militär-, Kommunal-, Polizei-, Gesundheits-, Bau-, Armen-, landwirthschaftliche, Gewerbe-, Handels-, Verkehrs-, Juden-, Dissidenten- und statistische Sachen),
2. Kirchen- und Schulsachen,
3. direkte Steuern, Domänen und Forsten[34]).

An der Spitze der Regierung steht der *Regierungspräsident*[35]). Diesem sind durch die Verwaltungsorganisation die Angelegenheiten des Innern zur bureaumäßigen Bearbeitung übertragen[36]), während die zu 2 und 3 bezeichneten Gegenstände nach wie vor unter ihm von der Regierung kollegialisch bearbeitet werden. Um jedoch der Bezirksverwaltung die nöthige Einheit zu erhalten, ist dem Regierungspräsidenten die Befugniß beigelegt, auch in diesen Angelegenheiten Beschlüsse der Regierung außer Kraft zu setzen und in eiligen Sachen unter persönlicher Verantwortlichkeit selbstständig zu verfügen[37]). Für die ihm zur eigenen Bearbeitung übertragenen Angelegenheiten ist dem Regierungspräsidenten ein Stellvertreter (Oberregierungsrath) nebst den erforderlichen Hülfsarbeitern zugetheilt. Letztere können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an ihren Plenarberathungen Theil[38]).

Die kollegialische Bearbeitung der Angelegenheiten der Regierung erfolgt in der Regel in den zwei Abtheilungen für Kirchen- und Schulsachen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten[39]). An der Spitze der Abtheilungen

---

48, KO. 1825 D XII u. rhein. Ressortregl. 18 (KA. II 619) § 18. — Subalternbeamte KO. 1825 D IX. Die Büreaubeamten heißen Regierungssekretäre § 63 Anm. 17 d. W. — Bezirksstatistiken Z. R. 59 (MB. 325.)

[34]) RJ. § 2—5 u. KO. 1825 D II.

[35]) RJ. § 39 u. 40, KO. D I, GeschA. III u. IV Abs. 10. — Fortfall der Regierungsvizepräsidenten LVG. § 17 u. Ausf. 84 (MB. 15) I.

[36]) LVG. § 3 u. 18 nebst AusfVerf. III; verb. RJ. § 17, 19 u. $21^{9 \text{ u. } 13}$ nebst KO. 1825 DII 1 u. GeschA. IID. — Polizeiverordnungsrecht § 221 Abs. 2 Nr. 2. Die Zwangsbefugnisse, welche für die Regierungspräsidenten neu geregelt sind (§ 222 Abs. 2), richten sich gem. LVG. § 6 für die Regierungen noch nach RJ. § 11 nebst V. 08 (Anm. 33) § 48.

[37]) LVG. § 24, AusfVerf. (Anm. 35) VI. — RJ. § 39^4 u. KO. 1825 D VII.

[38]) LVG. § 19 u. 20, verb. § 8 u. 146, AusfVerf. II, III Abs. 9 u. V.

[39]) RJ. § 2^6, 3^1, 18—21, KO. D II 2 u. 3 u. GeschA. II C u. D. — Geschäftsgang RJ. § 22—33, KO. D V, VII u. VIII, Gesch.A. III u. IV Abs. 2—7; Unterschrift bei Berichten AE. 94 (MB. 197). — Anm. 9. — Bei der Regierung in Sigmaringen findet eine Scheidung in Abtheilungen nicht statt; ihre Mitglieder werden zugleich in den dem Regierungspr. überwiesenen Angelegenheiten beschäftigt LVG. § 21. In Stralsund u. Aurich fehlt die Kirchen- u. Schulabtheilung, die in Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Koblenz, Köln u. Aachen zugleich von dem dem Regierungspr. beigegebenen Oberregierungsrath geleitet wird LVG. § 22, V. 92 (GS. 96) u. 94 (GS. 173). — In Berlin werden die Kirchen-, Invaliden-, Pensions- u. Unterstützungs-, sowie die Wittwen- u. Waisensachen vom Polizeipräs., die Militär-, Bau- u. Kassensachen von der Min.Militär- u. Baukommission, die dir. Steuern von einer besonderen Direktion bearbeitet, während die Gemeindeaufsicht u. die Einleitung des Disziplinar-

stehen Oberregierungsräthe (Abtheilungsdirigenten)[40]) und bei der Finanzabtheilung beim Vorhandensein einer entsprechenden Forstfläche als Mitdirigent ein Oberforstmeister[41]). Außer diesen Beamten gehören zu den Regierungsmitgliedern die Regierungs-Räthe und -Assessoren[42]) und die technischen Mitglieder[43]). Jedem Mitgliede ist ein bestimmter, geschäftlich abgegrenzter Wirkungskreis (Departement, Dezernat) zugetheilt, innerhalb dessen es zunächst und vollständig verantwortlich ist[44]).

Eine gemeinschaftliche Berathung oder Beschlußfassung der Regierung (Plenum) ist für Gesetzentwürfe, allgemeine neue Einrichtungen und Grundsätze[45]), für Disziplinarsachen[46]) und für Konflikterhebungen[47]) vorgeschrieben. Unmittelbar unter dem Regierungspräsidenten sind die Kassensachen durch den Kassenrath[48]) und die technischen und Personalforstsachen durch den Oberforstmeister[49]) zu bearbeiten. Außerdem bildet die Regierung die Hinterlegungsstelle (§ 209).

Dem Regierungspräsidenten steht der Bezirksausschuß zur Seite, der mit Geschäften der Landesverwaltung auch die des Bezirksverwaltungsgerichts in sich vereinigt. Er besteht unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten aus zwei vom Könige lebenslänglich ernannten und aus vier vom Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus den Bezirkseingesessenen gewählten Mitgliedern. Den ernannten Mitgliedern, deren eins zum höheren Verwaltungsdienste, das andere zum Richteramte befähigt sein muß, dürfen weder Vertretungen oder Hülfeleistungen in den Geschäften des

verfahrens dem Oberpräs. zusteht LVG. § 42, 44—47, V. 77 (GS. 215) Art. 4 u. V. 81 (GS. 14). Schulwesen § 290 Anm. 9 d. W.

[40]) KO. 1825 D III u. RI. § 41. In Königsberg, Potsdam, Breslau, Oppeln, Schleswig, Arnsberg u. Düsseldorf ist in Angelegenheiten des Regierungspräsidenten ein zweiter Oberregierungsrath u. in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Kassel und Wiesbaden in den Finanzabtheilungen ein besonderer Oberregierungsrath als Leiter für die Steuerangelegenheiten bestellt V. 95 (GS. 187).

[41]) RI. § 43; KO. D II u. GeschA. II D.

[42]) RI. § 42. — Voraussetzung ist Befähigung für die höhere Verwaltung (§ 63 Abs. 3 d. W.) u. in betreff der als Rechtsberather der Regierungen angestellten Justitiarien (RI. § 44) richterliche Befähigung (§ 182 Abs. 2 d. W.)

[43]) Medizinalräthe RI. § 47 u. Instr. 17 (GS. 245) § 5; Bauräthe RI. § 48 u. etatsmäßige Bauinspektoren AE. 90 (GS. 131) nebst Z. 90 (MB. 92); Gewerbeschulräthe AE. 99 (GS. 00 S. 77); Gewerberäthe § 340 Abs. 3 d. W.; Versicherungsrevisoren § 303 Anm. 9; Bezirkspolizeikommissarien § 214 Anm. 6; Schulräthe RI § 46 u. V. 45 (GS. 440) § 7 (die geistlichen Räthe sind fortgefallen); Katasterinspektoren § 139 Abs. 2 d. W.; Forsträthe Erl. 50 (GS. 489) und Forstassessoren AE. 92 (MB. 321).

[44]) RI. § 22, 34—36, GeschA. III, IV Abs. 9; AusfVerf. (Anm. 35) III Abs. 8. — § 64 Anm. 23 d. W. — Verhalten der Regierungsbeamten RI. § 38 u. KO. 1825 D X.

[45]) RI. § 5, KO. D V u. VI.

[46]) G 52 (GS. 465) § 31. — § 66 d. W.

[47]) Bei Amtsvergehen (§ 64 d. W.) G. 47 (GS. 170) § 4 Abs. 3, über Unzulässigkeit des Rechtsweges (§ 170 Abs. 2 d. W) V. 79 (GS. 573) § 5 Abs. 3.

[48]) RI. § 45, KO. D II 5 u. GeschA. II E. — § 119 Anm. 31 d. W.

[49]) GeschA. II D Abs. 1.

Regierungspräsidenten, noch andere Aemter, außer richterlichen oder ohne Vergütung geführten, übertragen werden. Eins dieser Mitglieder wird mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze ernannt. Zu ihrer sonstigen Vertretung im Bezirksausschusse, sowie zur Vertretung der übrigen Mitglieder werden Stellvertreter ernannt und gewählt[50]). In Posen bedürfen die gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Bestätigung des Oberpräsidenten[50]).

§ 58.

e) **Landrath, Kreis- und Stadtausschuß.** Die Einrichtung der Landräthe reicht in der Mark Brandenburg bis in das 16. Jahrhundert zurück. Ursprünglich rein ständische Organe wurden sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung betraut. Diese Geschäfte haben bei fortgesetzter Ausdehnung der Staatsthätigkeit so zugenommen, daß die Landräthe zu Staatsbeamten geworden sind. Auf den ständischen Ursprung weist noch die heutige Bestimmung zurück, daß mit Ausschluß der Provinz Posen die Kreisversammlung bei Besetzung der Landrathsämter geeignete Personen, die dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag bringen darf[51]) und unter Bestätigung des Oberpräsidenten zwei Kreisdeputirte als Stellvertreter des Landraths zu wählen hat[52]). Die Einrichtung ist im Laufe der Zeit auf die später erworbenen Landestheile übertragen und auch in die neuen Provinzen eingeführt[53]).

---

[50]) LVG. § 28—34, 48 u. 49 nebst AusfVerf. (Anm. 35) IV u. V, für Berlin LVG. § 43 Abs. 2, 3 u. ZustG § 161; für Hohenzollern LVG. § 35; Hessen-Nassau § 81 Abs. 4 d. W. — Die Bildung von Abtheilungen (LVG § 29) ist erfolgt im RegB. Düsseldorf V. 88 (GS. 136) u. Arnsberg V. 89 (GS. 31). — Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W., Disziplinarverhältniß der Mitglieder und Stellvertreter § 66 Anm. 52 d. W., Rang der Verw.-Ger. Direktoren § 70 Anm. 18 d. W.

[51]) KrO. 72 (GS. 81 S. 180) § 74; KrO. f. Hannover § 22, f. Hessen-Nassau § 24, f. Westfalen § 30 u. f. d. Rheinprovinz § 30, 99² u 102. — Für Posen ist die frühere Mitwirkung der Kreisvertretung beseitigt A O. 33 (K. A. XVII 33).

[52]) KrO. § 75 Abs. 1. Tagegelder u. Reisekosten zwei R. 74 (MB. 226 u. 1875 S. 65). Die Bestellung eines staatlichen Kommissars ist dadurch nicht ausgeschlossen OV. (X 24). — Für kürzere Behinderungsfälle kann der Landrath mit Ausschluß des Vorsitzes im Kreisausschusse (u. der Ersatzangelegenheiten und Flurabschätzungen RE. 97 MB. 30) durch den Kreissekretär vertreten werden KrO. § 75 Abs. 2 u. § 136 Abs. 2. — Entsprechend KrO. f. Hannover § 23, Hessen-Nassau § 25, Westfalen § 31, die Rheinprovinz § 31, Schl.-Holstein § 67.

[53]) Schl.-Holstein KrO. 88 (GS. 139) § 66—69 u. (Helgoland) G. 91 GS. 11) § 4. — Hannover KrO. 84 (GS. 181) § 22—24, 26, 118, 119 u. Amts-O 10. Mai 59 (han.GS. I 483) § 5 u. 6; verb. § 214 Abs. 3 d. W. — Hessen-Nassau Kr.O 85 (GS. 193) § 24—26, 28, 117, 118 u. (Landkr. Frankfurt a. M.) § 30 u. 33. — In Hohenzollern ist (ohne zwingenden Grund) die Bezeichnung „Oberamtmann“ geblieben LVG. § 5 u. G. 52 (GS. 35) § 3, 9 u. 10

Geeignet zum Landrath sind außer den zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste befähigten auch die dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehörenden Personen, soweit diese mindestens 4 Jahre als Referendare bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, Bezirks oder der Provinz thätig gewesen sind. In letzterem Falle kann eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von 2 Jahren in Anrechnung gebracht werden[51]). — Abweichende Grundsätze gelten in Posen und Hohenzollern[54]).

Die Landräthe stehen unter den Regierungspräsidenten[55]). Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über alle Verwaltungszweige, für die keine besonderen Beamten bestellt sind[56]). Ursprünglich nur als ständige Kommissarien der Regierung gedacht[57]), sind sie durch die Verwaltungsorganisation selbstständiger gestellt, insbesondere ist ihre Zuständigkeit in Verbindung mit der des unter ihrem Vorsitze zusammentretenden Kreisausschusses wesentlich erweitert[58]).

Der **Kreisausschuß** in seiner zunächst für die Zwecke der Kommunalverwaltung erfolgten Zusammensetzung[59]) bildet zugleich eine entscheidende Stelle in Sachen der Landesverwaltung und das Verwaltungsgericht erster Instanz[60]).

In Stadtkreisen tritt in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an Stelle des Kreisausschusses der **Stadtausschuß**. Er besteht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aus vier Mitgliedern, die vom Magistrat aus seiner Mitte und — wo der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet — von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger zu wählen sind[61]).

---

[54]) In Posen kommt die ältere Vorschrift (Regul. 38 GS. 423) weiter zur Anwendung G. 87 (GS. 197) § 5, während in Hohenzollern (Anm 53) die Befähigung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erforderlich ist G 79 (GS. 160) § 16 u. G. 83 (GS. 99).

[55]) V. 15 (G. 85) § 44, LVG. § 18.

[56]) Instr. 31. Dez. 16, nicht veröffentlicht u. ohne Gesetzeskraft R. 22 (KA. VI. 929). — Kreisstatistiken ZR. 62 (MB. 230). — Stempel zur Vollziehung amtlicher Schriftstücke Z. 93 (MB. 94 S. 1).

[57]) V. 15 (Anm. 55) § 33. Dem entsprechend konnten sie mit Stimmrecht zu den Regierungssitzungen zugezogen werden. KO. 25 (GS. 26 S. 5) D V.

[58]) LVG. § 3, KrO. (Anm. 51) § 76 u. 77; KrO. f. Hannover § 24, Hessen-Nassau § 26, Westfalen § 32, d. Rheinprov. § 32, Schl.-Holstein § 68. — Zwangsbefugnisse § 222 d. W.

[59]) § 80 Abs. 3 d. W.

[60]) LVG. § 36; Dienststellung des Ausschusses u. seiner Mitglieder § 39, 40, 48 u 49; Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W.

[61]) LVG. § 37, 38 u. KrO. § 170. — Dienststellung, Zuständigkeit u. Verfahren wie vor. Anm. — In einzelnen Fällen (ZustG. § 109, 114, V. 31. Dez. 83 § 1) tritt in kreisangehörigen Städten über 10000 Einwohnern an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat LVG. § 4 Abs. 2. In Hannover ist die Zahl dieser Städte noch erweitert KrO. f. Han. § 28. Die Zuständigkeit dieser Magistrate ist enger begrenzt, als die der Stadtausschüsse und die der letzteren enger, als die der Kreisausschüsse.

§ 59.

f) **Zuständigkeit und Verfahren.** Die neue Verwaltungsorganisation[62]) hat sich nicht darauf beschränkt, neben der als Regel durchgeführten büreaumäßigen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte (Verwaltungsverfahren)[63]) für einen Theil dieser die kollegiale Behandlung durch Laienkollegien vorzusehen (Beschlußverfahren), sondern außerdem die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt, mittelst deren ein anderer Theil der Verwaltungssachen durch unabhängiger gestellte Behörden und in einem förmlichen, dem gerichtlichen nachgebildeten Verfahren entschieden wird (Verwaltungsstreitverfahren).

Diese dreifache Gestaltung des Verfahrens hat eine umfassende Neuregelung der Zuständigkeiten mit sich gebracht. — Das allgemeine Verwaltungsverfahren wird in der Provinz von dem Oberpräsidenten, im Regierungsbezirke von dem Regierungspräsidenten und der Regierung und im Kreise von dem Landrathe ausgeübt, während das Beschlußverfahren in diesen drei Bezirken von dem Provinzialrathe, Bezirksausschusse und Kreis- (Stadt-) Ausschusse gehandhabt wird, und die Entscheidung im Streitverfahren an höchster Stelle durch das Oberverwaltungsgericht, sonst aber gleichfalls durch den Bezirksausschuß und Kreis- (Stadt-) Ausschuß erfolgt[64]). Streit- und Beschlußverfahren finden sich sonach in der Hand der Bezirks- und der Kreisausschüsse vereinigt, die mit den im gewöhnlichen Verwaltungsverfahren zuständigen Regierungspräsidenten und Landräthen in engster Verbindung stehen. Die Scheidung der Verwaltungssachen, die zuerst zu völliger Sonderung der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden in der Bezirksinstanz geführt hatte, kommt deshalb nur noch für das Verfahren in Betracht. Ihre Nachtheile sind damit großentheils beseitigt, indem die Zuständigkeitsfragen nicht mehr zwischen den Behörden auftreten, sondern innerhalb dieser zum Austrage kommen[65]). Die umfangreiche und verwickelte Zuständigkeitsgesetzgebung, die unserer Verwaltung mit der neuen Organisation beschieden worden, ist dagegen geblieben. Grundsätzlich sollen Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte, soweit ihre Entscheidung nicht vorwiegend auf Verwaltungsermessen beruht und nicht nur vorläufig, vorbehaltlich des

---

[62]) § 54 d. W.

[63]) LVG. § 6. — Besondere Arten des Verwaltungsverfahrens in Militärsachen (Ersatzgeschäft) § 95, Kassensachen § 119 Abs. 4, Polizeisachen § 220—222, Bergsachen § 311 Abs. 3, landwirthschaftlichen Auseinandersetzungen § 318 Abs. 4, bei Ablösungen § 320, Enteignungen § 357 Abs. 3 d. W.

[64]) LVG. § 3, 4, 7 u 54; die Zuständigkeit der Selbstverwaltungskörper wird durch Gesetz bestimmt § 4 u. 7 Abs. 2. Für die durch Reichsgesetz dem Streitverfahren zugewiesenen Streitigkeiten kann Zuständigkeit und Instanzenzug durch Kön. V. bestimmt werden G. 85 (GS. 127). — Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich, wo Grundstücke in Frage stehen, nach deren Lage, sonst nach dem Wohnsitze der Betheiligten das. § 57—59.

[65]) Die Nothwendigkeit dieser Aenderung war in des Verfassers „Weiterführung der Verwaltungsorganisation“ Berl. 1878, sowie in § 57 der älteren Auflagen dieses Werkes näher entwickelt.

Rechtsweges erfolgt, im Streitverfahren erledigt werden, während von den übrigen Verwaltungssachen die wichtigeren und zu kollegialischer Behandlung geeigneten dem Beschlußverfahren vorbehalten bleiben. Ein fester Grundsatz, der in einer allgemeinen Formel (Generalklausel) hätte Ausdruck finden können, ist jedoch nicht gegeben. Es hat deshalb eine Regelung der einzelnen Fälle (Kasuistik) erfolgen müssen, die behufs rascherer Ueberleitung in das neue Verfahren zu einem umfangreichen, alle betreffenden Verwaltungszweige zusammenfassenden Gesetze geführt hat[66].

Für das allgemeine Verwaltungsverfahren sind die Rechtsmittel geordnet worden. Für die erste Anfechtung der Verfügungen dient in der Regel die Beschwerde, im Streitverfahren die Klage. Wo letztere zugelassen, ist erstere regelmäßig ausgeschlossen[67]. Die Frist beträgt für beide zwei Wochen. Sie schließt jede spätere Beschwerde aus (Ausschluß- oder Präklusivfrist) und hat, soweit nicht die Hinausschiebung der Ausführung nach dem Ermessen der Behörde das Gemeinwesen benachtheiligen würde, aufschiebende Wirkung[68]. Gemeinsam geregelt sind ferner der Geschäftsgang[69] und die Vollstreckung[70].

Das Verwaltungsstreitverfahren[71] gewährt trotz der im Interesse des Rechtsschutzes vorgeschriebenen Formen[72] dem Verwaltungsgerichte eine ziemlich freie Bewegung. Dieses kann unzulässige oder unbegründete Klagen durch Bescheid zurückweisen und, wo eine mündliche Verhandlung nicht ausdrücklich beantragt wird, ohne solche entscheiden, andererseits bei scheinbar begründeten Ansprüchen — ähnlich wie im gerichtlichen Mahnverfahren (§ 192

---

[66]) Zuständigkeits G. 1. Aug. 83 (GS. 237); Bearb. wie Anm. 2. Das Gesetz stellt sich als eine Reihe von Ergänzungsgesetzen auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten dar und wird mit dem Fortschreiten der Einzelgesetzgebung von dieser allmählich aufgesogen werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen demgemäß mit den Einzelgebieten zur Darstellung. — Ueber die Mängel dieser Gesetzgebungsweise S. 10 u. 11 der in vor. Anm. erwähnten Schrift.

[67]) LVG. § 50. — Abweichung bei Polizeiverfügungen § 222 Abs. 4 u. 6 d. W.

[68]) LVG. § 51—53 u. (Berechnung) ZPO. § 221, 222, 224 und BGB. § 187—193. — Gleiche Frist bei Berufungen u. Revisionen LVG. § 85 u. 95, bei weiteren Beschwerden § 121 und in Polizeisachen § 129.

[69]) Das. § 55, 56 u. Regulative 84 für Provinzialräthe (MB. 35), Bezirksausschüsse (MB. 37) und Kreis- (Stadt-) Ausschüsse (MB. 41); Geschäftsübersichten ZV. 84 (MB. 85 S. 1.) Heranziehung der königl. technischen Beamten ZR. 74 (MB. 119).

[70]) LVG. § 60. Zwangsverfahren betr. Zahlungen V. 79 (GS. 591) u. Anw. 15. Sept. 79, betr. Handlungen oder Unterlassungen § 57 Anm. 36 u. § 222 Abs. 2 d. W.

[71]) Daneben gelten gem. LVG. § 157 die besonderen Bestimmungen über das Verfahren in Disziplinarsachen (§ 66 d. W.), Armenstreitigkeiten (§ 271 Abs. 5), Gewerbekonzessionssachen (§ 341 Nr. I 1 u. 2 d. W). — Ein besonderes Verfahren besteht ferner in Waldschutzsachen § 330 Abs. 6 d. W. u. in betr. der Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen § 222 Abs. 4 d. W.

[72]) Die künstliche Uebertragung der Grundsätze des Zivilprozesses (insbes. über Klage, Parteien, Beweis, Gebundenheit des Richters an den Klagenantrag, Rechtskraft u. aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel) auf die Verwaltung ist neuerdings lebhaft bekämpft in „Zorn, Kritische Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit" (Verwaltungsarchiv II Heft 1 u. 2.)

Nr. 2 d. W.) — dem Beklagten durch Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgeben. Auch die Entscheidung fällt das Gericht nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung[73]). Gegen erstinstanzliche und nicht endgültige Entscheidungen findet die Berufung an den Bezirksausschuß und, wo dieser entschieden hat, an das Oberverwaltungsgericht statt; die Berufung ist bei dem Gerichte, welches entschieden hat, anzumelden und zu rechtfertigen[74]). Gegen zweitinstanzliche, nicht endgültige Endurtheile der Bezirksausschüsse ist — insofern unterlassene oder unrichtige Anwendung des betreffenden Rechts oder wesentliche Mängel des Verfahrens behauptet werden — die Revision an das Oberverwaltungsgericht zugelassen[75]). An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung[76]). Zur Erhebung von Kompetenzkonflikten sind auch im Streitverfahren die Zentral- und die Provinzialverwaltungsbehörden befugt. Die Entscheidung über die Zuständigkeit erfolgt durch die Verwaltungsgerichte und, wenn sich in derselben Sache Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht zuständig erklärt haben, durch das Oberverwaltungsgericht[77]).

Im Beschlußverfahren kann der Vorsitzende in unaufschieblichen oder klar liegenden Fällen selbstständig verfügen, soweit nicht ein kollegialer Beschluß vom Gesetze erfordert wird, oder die Abänderung eines durch Beschwerde angefochtenen Beschlusses erfolgt. Nach dem Ermessen der Behörde kann auch mündliche Verhandlung und förmliche Beweisaufnahme eintreten. Damit ist das Verfahren dem Streitverfahren näher gebracht. Beschwerden gegen erstinstanzliche, nicht endgültige Beschlüsse sind bei der beschließenden Behörde anzubringen und gehen an die nächst höhere Instanz, welche entgültig entscheidet. In einigen Ausnahmefällen geht die Beschwerde an den Minister. Endgültige Beschlüsse, welche die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht verletzen, können vom Vorsitzenden mittelst der Verwaltungsklage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden[78]).

---

[73]) LVG. § 63—81. Ausschließung u. Ablehnung der Gerichtspersonen § 61, 62; Beschwerden über Leitung des Verfahrens § 110, 111; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 112. — Die Geltendmachung des Anspruchs vor dem Verwaltungsgericht unterbricht die Verjährung BGB. § 220.

[74]) LVG. § 82—92. In Armenstreitsachen ist statt des OVG. das Bundesamt für Heimathwesen zuständig § 271 Abs. 5 d. W.

[75]) LVG. § 93—99 u. 101; Wiederaufnahme des Verfahrens LVG. § 100 u. 101.

[76]) Das. § 102—109, Z. u. Tarif 84 (MB. 30) u. f. Hannover Best. 85 (MB. 140); die zivilprozeßrechtlichen Gebühren der Zeugen u. Sachverständigen (§ 187 Abs. 4) gelten auch hier LVG. § 106. — Gerichtliche Geschäfte auf Ersuchen der Verwaltungsgerichte sind kostenfrei G. 95 (GS. 203) § 7. Die Stempelfreiheit des Verfahrens (LVG. § 102) umfaßt nicht die Vollmachten ZR. 96 (MB. 116). — Die Kosten und die (durch das BGB. nach EG. Art. 103 nicht berührten) Ansprüche auf ihre Rückerstattung verjähren in vier Jahren G. 99 (GS. 177) Art. 8.

[77]) LVG. § 113.

[78]) Das. § 115—126.

4. Ortsbehörden.

§ 60.

Die Orts- (Lokal-) verwaltung wird regelmäßig von den leitenden Behörden der Gemeinden (Magistraten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern) wahrgenommen[79]. Nur die Polizeiverwaltung wird in den großen Städten durch Königliche Behörden (§ 214 Abs. 2) und in den Landgemeinden der meisten Provinzen durch besondere, zwischen Kreis- und Gemeindebehörden eingeschobene Behörden (§ 214 Abs. 3) gehandhabt. In den westlichen Provinzen sind diesen Zwischengliedern auch Geschäfte der allgemeinen Verwaltung übertragen[80]. — In Ausübung aller obrigkeitlichen Gewalt stehen den Gemeindebehörden Zwangsbefugnisse zu (§ 222 Abs. 2).

5. Geschäftsgang.

§ 61.

Alle bei den Behörden eingehenden Sachen (Eingänge) werden unter fortlaufenden Nummern in ein Tagebuch (Journal) eingetragen, welches den Eingang und die demnächstige Erledigung nachweist. Die Erledigung erfolgt, soweit die Eingänge nicht nur für die Behörde selbst bestimmt sind und „zu den Akten" gehen, durch Schreiben. Diese können im Anschluß an die Eingänge selbst gefertigt und mit diesen abgesendet werden (Erledigung in Urschrift oder brevi manu) und heißen, wenn sie auf die Eingänge selbst gesetzt werden, Rand- (Marginal-) Schreiben. Sie finden Anwendung, wenn die Eingänge bei der Behörde nur durchlaufen oder sonst für diese keinen dauernden Werth haben, oder wenn ihre Rückgabe erfordert ist, was durch den Zusatz „unter Beding der Rückgabe" (sub petito oder sub voto remissionis) angedeutet wird. In allen anderen Fällen werden die Schreiben selbstständig entworfen. Der in abgekürzter Form unterzeichnete (signirte) Entwurf (Konzept) verbleibt bei der Behörde, während die von besonderen Beamten (Kanzlisten) gefertigte Reinschrift (Mundum)[81], nachdem sie mit dem Entwurfe verglichen (kollationirt) und vollzogen ist, zum Abgange gelangt. Die Eingänge, Entwürfe und sonstigen Verhandlungen werden nach Gegenständen gesondert, nach der Zeitfolge geordnet (Akten) und in besonderen Räumen (Registraturen) aufbewahrt[82].

---

79) § 78 Abs. 4 u. 79 Abs. 2; verb. § 77 Nr. 2 d. W. — Eine eigene Stellung nehmen die selbstständigen Städte der Provinz Hannover ein, welche, obwohl zu den Kreisen gehörig, doch die (übrigens den Kreisbehörden übertragenen) Geschäfte der Landesverwaltung wahrzunehmen haben KrO f. Han. § 27. (Weitere Befugnisse § 58 Anm. 61, § 215 Anm 24 u. § 222 Abs. 4). Selbstständig sind die Städte: Hameln, Nienburg, Peine, Goslar, Einbeck, Northeim, Osterode, Duderstadt, Münden, Uelzen, Stade, Bremervörde, Buxtehude, Verden, Aurich, Norden, Leer, Papenburg und Lingen.

80) Westf. LandGO. 56 (GS. 265) § 74 u. rhein. GemO. 45 (GS. 523) § 108.

81) Kanzlei Regl. 33 (KA. XLII 365); Justiz § 173 Anm. 7 d. W.

82) Aussonderung u. Vernichtung alter Akten ZR. 76 (MB. 254); b. d. Justiz zwei Bf. 00 (JMB. 569, 575 u. 577).

Die *Schreiben*, für welche bei allen Reichs- und Staatsbehörden ein einheitliches Format vorgeschrieben ist[83]), unterscheiden sich in Form und Ausdruck, je nachdem sie an vorgesetzte, untergebene (subordinirte), oder an gleichstehende (koordinirte) Behörden und Privatpersonen gerichtet sind. In ersterem Falle heißen sie Berichte, im zweiten Verfügungen und im dritten Schreiben. In Immediatberichten werden die Ausdrücke „allergnädigst" und „alleruntertänigst" gebraucht[84]). In den Berichten wird „gebeten", in den Schreiben „ersucht", in den Verfügungen „angewiesen". Auf allen Schriftstücken ist auf die erste Seite oben rechts die Orts- und Zeitangabe, links die schreibende Behörde und die Tagebuchnummer — bei längeren Schriftstücken auch die kurze Angabe des Inhalts (Rubrum) und der Anlagen — und unten links die Adresse zu setzen. Berichte werden auf den ersten drei Seiten in halber, von da ab in Dreiviertelbreite geschrieben. Der Geschäftsverkehr soll zur Verminderung des Schreibwerkes möglichst vereinfacht werden. Alle Schriftstücke sollen rein sachlich in klarer, knapper Ausdrucksweise gefaßt und alle Förmlichkeiten (Kurialien), unter anderem auch die persönlichen Anreden der eine Behörde bildenden Einzelbeamten vermieden werden[85]). Besondere Vorschriften sind über Zahlen-, Zeit- und Temperaturangaben ergangen[86]).

Die *Geschäftssprache* ist deutsch. Nichtdeusche Eingaben sind nur in dringenden Fällen zu berücksichtigen[87]). Entbehrliche Fremdwörter sind zu vermeiden[88]). — Die *Veröffentlichungen* (Publikationen) erfolgen durch bestimmte Blätter[89]).

---

[83]) 33 od. 37 cm Höhe u. 21 cm Breite ZR. 77 (MB 85) u. zwei 84 (MB. 51 u. 258). — Eintheilung in Ries zu 1000 Bogen Z. 83 (MB. 209). — Prüfung der Papiersorten Vorschr. des StM. 91 (JMB. 92 S. 9), der Tinten Z. 88 (MB. 119.)

[84]) ZR. 58 (MB. 203.)

[85]) Grundzüge des Staatsministeriums für den Geschäftsverkehr der Staats- u. Kommunalbehörden RE. der Min. d. In. u. d. Fin. 97 (MB. 144), ferner (ältere Vorschriften) V. 10 (GS. 3) Abschn. Staatsmin. Abs. 8 u. RegInstr. 17 (GS. 248) § 33. — Die hergebrachten, aber entbehrlichen Redewendungen enthält Rothe, über Kanzleistil (10. Aufl. Berl. 98).

[86]) Bei mehrstelligen Zahlen sind die Gruppen zu 3 Ziffern durch Zwischenräume, die Dezimalstellen durch Kommas zu bezeichnen StMB. 81 (MB. 90, JMB. 58). — Als gesetzliche Zeit ist in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des 15 Längengrades festgesetzt RG. 93 (RGB. 93). Temperaturangaben sind nach dem 100-theiligen Thermometer (Celsius) zu machen Z. 92 (MB. 249).

[87]) G. 76 (GS. 398) § 1—3, 10, 11 u. V. 81 (GS. 329). — Gerichtssprache § 174 Abs. 3. DolmetscherO. § 184 Anm. 18 d. W.

[88]) Die Ausscheidung entbehrlicher Fremdwörter ist neuerdings in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung bewirkt, erscheint aber noch weiterer Ausdehnung fähig. Sarrazin, Verdeutschungswörterbuch (2. Aufl. Berl. 89).

[89]) Für das Reich bestehen das R.-Ges.-Bl. u. das ZentralBl. (§ 14 Abs. 4 d. W.), für den preuß. Staat die GesSamml. u. das Min.Blatt der inn.Verw. (§ 38 d. W.), für Provinzen u. Reg.bezirke die Amtsblätter (das.), für die Kreise die Kreisblätter. — Besondere Veröffentlichungsblätter für das Heer § 99 d. W., die Kriegsflotte § 114 Abs. 3, für Verwaltung der Justiz § 173 Abs. 3, des Bauwesens § 262 Abs. 4, Unterrichts § 290 Abs. 5, Handels § 352 Abs. 3, der Eisenbahnen § 366 Abs. 3, der Post und Telegraphen § 370 Anm. 8,

Gebühren werden, abgesehen von einzelnen Amtshandlungen (Paßausfertigung, Zwangsvollstreckung) in Verwaltungssachen nicht mehr erhoben[90]. Besonders geordnet ist die geschäftliche Behandlung der Postsendungen (§ 371 Abs. 1) und Telegramme (§ 372 Abs. 2).

IV. Die Staatsbeamten[1].

1. Begriff und Arten.

§ 62.

Das durch die Verfassung verheißene allgemeine Staatsdienergesetz[2] ist nicht ergangen; neu geregelt wurden nur die Disziplinarverhältnisse (§ 66), das Pensionswesen (§ 74) und die Wittwen- und Waisenversorgung (§ 75). Sonst bildet noch das Landrecht die Grundlage[3].

Staatsbeamter ist jeder dauernd in ein unmittelbares oder mittelbares Dienstverhältnis (Amt) zur Ausübung von Verrichtungen der Staatsgewalt Berufene[4]. Mittelbar heißen diejenigen Staatsbeamten, die bei einer dem Staate untergeordneten, bei Erfüllung der staatlichen Aufgaben mitwirkenden Körperschaft (Provinz, Kreis, Gemeinde, Sozietät u. s. w.) in einem Beamten-

---

für Entscheidungen des OVerwGer. § 53 Anm. 45 u. 46, des Bundesamtes für Heimathwesen § 271 Anm. 17, für evangelische Kirchengesetze § 288 Abs. 2.

[90] V. 42 (GS. 309), f. die neuen Provinzen G. 68 (GS. 177) u. daneben f. Schlesw.-Holstein V. 72 (GS. 585). Bergamtsgebühren § 311 Anm. 7. — Andererseits sind einige Verwaltungsgebühren für Erlaubnißertheilungen in der Form des Stempels neu eingeführt worden § 152 Abs. 3. — Verjährung wie Anm. 76.

[1] Geschichte § 30 Abs. 5 d. W. — Die besonderen Verhältnisse der für einzelne Verwaltungszweige angestellten Beamten finden sich bei diesen vermerkt: Kommunalbeamte § 77 Nr. 2; Provinzialbeamte § 81 Abs. 3; gesandtschaftliche Beamte § 84 Anm. 26; Kassenbeamte § 119 Abs. 2; Forstbeamte § 125; Zoll- u. Steuerbeamte § 150 Abs. 3; Justiz- u. richterliche Beamte § 181—184; Polizeibeamte § 216—219; Medizinalbeamte § 252; Baubeamte § 262 Abs. 3 u. 263; Lehrer § 293—295; Beamte der Zentralgenossenschaftskasse § 307 Anm. 57; Bergbeamte § 311 Abs. 3; Thierärztliche Beamte § 334; Fischereibeamte § 339 Abs. 2; Eisenbahnbeamte § 366 Abs. 3 d. W. — Reichsbeamte § 21—24.

[2] VU. Art. 98.

[3] LR. II 10, nebst Ergänzungen eingeführt in Hohenzollern AE. 54 (GS. 80), in die neuen Provinzen V. 67 (GS. 1619) u. in Lauenburg G. 78 (GS. 97) § 1, 2, 6¹ u. V. 79 (GS. 363.) — Preuß. Beamtengesetzgebung von Pfafferoth (3. Aufl. 97).

[4] StGB. § 359. — Die Begriffsbestimmung des LR., nach welcher die Beamten vorzüglich bestimmt sind, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten u. befördern zu helfen, u. wonach sie dem Staatsoberhaupte besondere Treue u. Gehorsam schuldig und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid u. Pflicht zugethan sind (II 10 § 1—3), ist unvollständig. Wenn das LR. ferner den Beamten auch die Geistlichen (II 11 § 19 u. 96) u. Militärbedienten (II 10 § 4—67) zuzählt, so ist ersteres mit der der Kirche durch VU. Art. 15 gewährten Selbstständigkeit nicht mehr vereinbar, letzteres im Begriffe richtig, aber, was die Personen des Soldatenstandes anlangt, der völlig gesonderten Einrichtung des Militärwesens nicht entsprechend § 21 Anm. 4. — Merkmale der Beamteneigenschaft zwei Z 91 (MB. 92 S. 37 u. 36).

verhältnisse angestellt sind[5]). Das Beamtenverhältnis entspringt dem öffentlichen Rechte, bringt jedoch einzelne privatrechtliche Folgen mit sich (§ 64 und 71 Abs. 1).

Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten vermöge der ihnen gewährten größeren Unabhängigkeit ein (§ 182 Abs. 3).

Nach der Art ihrer Thätigkeit werden höhere, Subaltern- und Unterbeamte unterschieden. Bei den höheren Beamten wird eine wissentschaftliche, bei den Subalterbeamten eine geschäftliche Vorbildung vorausgesetzt, während die Unterbeamten vorwiegend zu nur mechanischen Verrichtungen angestellt sind.

2. Anstellung.

§ 63.

Die Ernennung erfolgt durch den König[6]), entweder unmittelbar[7]) oder in seinem Auftrage durch die oberen Behörden[8]). Sie erfolgt meist auf Lebenszeit; nur für untergeordnete Dienstverrichtungen findet eine Annahme auf Kündigung oder Widerruf statt. Der Angestellte erhält in der Regel eine Bestallung und hat den Dienst- und Verfassungseid zu leisten[9]).

Unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen sind die öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich[10]). Die Bedingungen sind:

1. Reichs- oder Staatsangehörigkeit, die indeß mit der Anstellung im Staatsdienste von selbst erworben wird[11]);

---

[5]) OB. (XVI 154).

[6]) BU. Art. 45 u. 47.

[7]) B. 27. Okt. 10 (GS. 3). Der König ernennt die Räthe bei allen Zentral- u. Prov.Behörden u. die im Range höher oder gleichstehenden Beamten (das. Abschn. Staatsmin. Nr. 5); ferner die Richter einschließlich der Handelsrichter G. 78 (GS. 230) § 7; die Universitätsprofessoren, die Direktoren der Gymnasien, Real- u. höheren Bürgerschulen u. Seminarien u. die Rendanten der Hauptkassen B. 10 Abschn. Min. d. Inn. u. B. 42 (GS. 43 S. 1) § 3. — § 46 Abs. 1 Nr. 3 d. W.

[8]) RegInstr. 17 (GS. 248) § 12.

[9]) BU. Art. 108 u. zwei B. 67 (GS. 132 u. 715). Die Verweisung auf den geleisteten Diensteid beim Uebertritt in ein anderes Amt (KO. 35 KA. XIX 9) ist fortgefallen Z. 88 (MB. 191). — Beeidigung der Kanzleiarbeiter StMB. 61 (MB. 267.)

[10]) BU. Art. 4. Die Verpflichtung zur Kautionsleistung, die durch das BGB. nicht berührt war EG. Art. 90, ist aufgehoben. Die Aufhebung betrifft jedoch die Gerichtsvollzieher und die Gemeindebeamten nicht G. 98 (GS. 19).

[11]) RG. 70 (RGB. 355) § 9. — Die Reichsangehörigen stehen in betreff der Zulassung zu öffentlichen Aemtern einander gleich RVerf. Art. 3. — Den in den Reichsdienst oder elsaß-lothringischen Landesdienst übertretenden Beamten bleibt die Wiederaufnahme in den preuß. Staatsdienst ohne Verlust am Diensteinkommen und Dienstalter gesichert AE. 81 (MB. 46, JMB. 56). Im Gegenseitigkeitsverkehre mit Waldeck wird die Uebernahme eines Beamten als Versetzung innerhalb des übernehmenden Staates angesehen; Dienstzeit u. Dienstalter kommen dabei in Anrechnung Accessionsvertr. (§ 33 Anm. 19) Art. 7. — Die Anstellung naturalisirter Nichtdeutscher im preußischen Staatsdienste (nicht im Kommunaldienste R. 48 MB. 2) fordert höhere Ermächtigung

2. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 172 Abs. 3 Nr. 2 u. 5);
3. Befähigung, die durch Prüfung, Supernumerariat, Militäranwartschaft oder Probedienstleistung erworben oder nachgewiesen wird, übrigens für die besonderen Verwaltungszweige abweichend geregelt ist[1]).

Die in der allgemeinen höheren Verwaltung Anzustellenden werden nach dreijährigem Studium der Rechte und Staatswissenschaften und Ablegung der ersten juristischen Prüfung zwei Jahre hindurch bei den Gerichtsbehörden beschäftigt und hierauf zu Regierungsreferendarien ernannt. Nach weiterer zweijähriger Thätigkeit in der Verwaltung und Bestehen einer zweiten Prüfung vor der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte erfolgt die Ernennung zum Regierungsassessor[12]). Die Stellen der Mitglieder und Abtheilungsdirigenten bei den Regierungen, der Mitglieder der Verwaltungsgerichte und Provinzialsteuerdirektionen, der Hülfsarbeiter bei den Ober- und Regierungspräsidenten sind den Regierungsassessoren und neben diesen mit einigen Maßgaben den zum höheren Justizdienste Befähigten ausschließlich zugänglich[13]).

Die Militäranwartschaft, der Zivilversorgungsschein wird durch Invalidität oder 12jährige Dienstzeit als Unteroffizier erworben. — Den Militäranwärtern sind die Stellen der Unterbeamten und Kanzlisten im Staats- und Reichsdienste ausschließlich vorbehalten. Die Subalternbeamtenstellen, für welche eine besondere wissenschaftliche und technische Vorbildung nicht erfordert wird, sind mit Ausschluß der Stellen bei den Zentralbehörden mindestens zur Hälfte in der dem Antheilsverhältnisse entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern zu besetzen. Durch den Kaiser oder Landesherrn kann im besonderen Interesse des Dienstes Bewerbern für eine bestimmte Stelle die Anstellungsberechtigung verliehen werden. Die so begünstigten stehen den Militäranwärtern gleich[14]). Den Angestellten wird die etwa er-

---

KO. 47 (MB. 305) u. StMB. 68 (MB. 197). Anstellung von Luxemburgern StMB. 80 (MB. 106).

[12]) G. 11. März 79 (GS. 160) u. Regul. 83 (MB. 84 S. 1), § 12, 21 u. 24 geändert StMB. 87 (MB. 135) u. (§ 19) 91 (MB. 164); Z. 88 (MB. 79). Anwendung auf anhaltische Referendare Vereinb. 99 (GS. 00 S. 33). Kom. v. L. Herrfurth (3. Aufl. Berl. 89). — Ausbildung in der Landwirthschaft RE. 96 (MB. 227).

[13]) G. § 9—13. — Befähigung zum Landrathsamte § 58 Abs. 2 d. W.

[14]) RG. 71 (RGB. 275) § 58, 75 bis 77, 81—93, v. 74 (RGB. 25) § 10, v. 78 (RGB. 149) Art III u IV u. v. 93 (RGB. 171) Art. 6, 7, 9, 10 u. 12. — Grundsätze für die Besetzung AE. 82 (MB. 225 u. 1891 S. 215, 1894 S. 74, 145, 1896 S. 90, 1897 S. 107 u. 1898 S. 108 u. 193), Zus. zu § 1 v. 95 (ZB. 17 u. 1897 S. 29); Ergänzungen:

a) Stellen im Reichsdienste (Anl. D) Bek. 88 (ZB. 89 S. 306 u. Anstellungsbehörden MB. 87 S. 1; beide geändert Bek. 89 (MB. 90 S. 3); Neufassung der Anl. D II (Militärverwaltung) Bek. 98 (ZB. 55 u. Behörden 58, erg. 1898 S. 350), der Anl. D III (Marine) Bek. 94 (ZB 414 u. Behörden 415), geänd. 98 (ZB. 57) u. erg. 2 Bek. 99 (ZB. 23 u. 138).
b) Verzeichniß d. Stellen in den Bundesstaaten 95 (ZB. 397), Nachtr. I 96 (ZB. 97 S. 2), II—IV 98 (ZB.

diente Militärpension bis zur Erfüllung ihres doppelten Betrages oder gewisser Mindestbeträge belassen[15]).

Die Pflanzschule für die Subalternstellen, soweit sie nicht mit Militäranwärtern zu besetzen sind, bildet das Zivilsupernumerariat. Für den Eintritt als Supernumerar wird vorausgesetzt:

1. Erfüllung der Militärpflicht,
2. Fähigkeit sich 3 Jahre hindurch selbst zu erhalten,
3. Abschlußprüfung der Untersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule), Reifezeugniß einer sechsklassigen solchen Anstalt oder höheren Bürgerschule oder vorzügliche praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei den Behörden[16]).

Die Annahme erfolgt bei den Regierungen[17]) und ähnlich bei den übrigen Provinzialbehörden[18]).

Bei Besetzung der nicht auf rein mechanische Dienstverrichtungen beschränkten Unterbeamtenstellen wird eine Probedienstleistung erfordert. Ihre Dauer beträgt in der Regel sechs Monate und höchstens ein Jahr[19]).

3. Pflichten.

§ 64.

a) **Ueberhaupt.** Für die Beamten erscheint die allen Staatsangehörigen obliegende Pflicht zu Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn und die Regierung noch gesteigert[20]). Sie haben ihr Amt gewissenhaft und gesetzmäßig

---

33, 289, u. 432), V 98 (ZB. 40), VI 00 (ZB. 449).

c) Gesammtverzeichniß der Stellen der zur Anstellung verpflichteten Privatbahnen Bek. 00 (ZB. 250).

d) Anstellung der mit Aussicht hierauf verabschiedeten Offiziere Z. 83 (MB. 201) u. 90 (MB. 173).

Anstellung der Gendarmen § 217 Abs. 2, der Schutzleute § 218, der Forstschutzbeamten § 125 Abs. 2 d. W. — Berücksichtigung der Militäranwärter in den Gemeinden § 77 Anm. 23, in den Provinzen § 81 Anm. 42.

[15]) RG. 1871 § 101—108, RG. 1874 § 15, 22 u. RG. 1893 Art. 11 u. 12; AusfBest. 75 (MB. 146).

[16]) ZR. 56 (MB. 57), 59 (MB. 60 S. 13) u. 80 (ZB. UB. 81 S. 381), StMB. u. AE. 91 (ZB. UB. 393) Nr. II; verb. 294 Abs. 2 d. W.

[17]) AO. 27 (KA. XI 869), 55 u. ZR. 56 (MB. 57). — Prüfung der Zivilsupernumerare und Militäranwärter Z. u. PrüfO. 94 (MB. 159). — Die Scheidung in 2 Besoldungsklassen (Sekretäre und Assistenten) ist beseitigt RE. 13. März 96 (nicht veröffentlicht) u. Polizeibehörden u. Landrathsämter) 96 (MB. 57 u. 58.)

[18]) Prov. Steuerdirektionen ZR. 77 (MB. 201), 80 (MB. 81 S. 1) u. StMB. 91 (vor. Anm.) Nr. III. — Katasterverwaltung R. 60 (MB. 103) u. 71 (MB. 318). — Generalkommissionen § 318 Anm. 19, Eisenbahndirektionen § 366 Anm. 16 d. W.

[19]) StMB. 36 (KA. XXI 1) u. AE. 82 (Anm. 14) § 19—21.

[20]) LR. II 10 § 2, 3 u. II 13 § 1, 16. — Unzulässigkeit des Eintretens für die gegen die Staats- oder Rechtsordnung gerichteten Bestrebungen OB. 88 (MB. 33) u. 97 (MB. 92); diese Pflicht, die auch den mittelbaren Staatsbeamten obliegt, bemißt sich nach den verschiedenartigen Aemtern verschieden OB. (XIV 404).

zu verwalten [21]) und sind namentlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet [22]). Die Pflichtverletzung hat dreifache Folgen, strafrechtliche, staatsrechtliche (disziplinarische), welche entsprechend den den Beamten obliegenden besonderen Pflichten das Strafrecht ergänzen (§ 66), und privatrechtliche, welche die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten aus Vertragsverhältnissen oder wegen unerlaubter Handlungen umfassen. Dabei kommt neben der Haftung des Fiskus für die Beamten die der Beamten gegenüber Privaten und gegenüber dem Staate in Betracht. Die Beamten haften für den entstandenen Schaden bei vorsätzlicher und — wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann — auch bei fahrlässiger Verletzung ihrer ihnen Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht. Bei Urtheilen in einer Rechtssache haften sie nur im Falle gerichtlich strafbarer Pflichtverletzung [23]). Eine Haftung des Staates oder der Körperschaft für den von ihren Beamten zugefügten Schaden ist reichsgesetzlich — abgesehen von den Grundbuchbeamten (§ 208 Abs. 3) — nur in soweit anerkannt, als es sich um die privatrechtliche Vertretung durch die Beamten handelt, während die Haftung für die in Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügten Schäden als öffentlich rechtliche der Landesgesetzgebung überlassen ist [24]). Die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung ist an die Genehmignng der vorgesetzten Behörde nicht gebunden [25]), doch ist die Frage, ob eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder die Unterlassung einer Amtshandlung vorliege, im Falle der Konflikterhebung der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde durch Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts festzustellen [26]).

§ 65.

b) Der Beamte ist ferner zur **vollen** (uneingeschränkten und unbeeinflußten) **Gewährung seiner Thätigkeit** verpflichtet. Er darf weder eigen-

---

[21]) RegInstr. 17 (GS. 248) § 8.

[22]) KO. 35 (GS. 237.) — Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige § 195 Anm. 10.

[23]) BGB. § 839, in der Amtspflicht erscheint die allgemeine Ersatzpflicht (§ 823) erweitert. Bei Haftung für Stellvertreter (§ 831) bleiben weitergehende, die Beamten betreffende landesrechtliche Vorschriften (LR. I 13 § 41—45) unberührt EG. Art. 78 u. AG. Art. 89 1b. Mehrere aus einer unerlaubten Handlung verantwortliche Beamte (Kollegien) haften dem Verletzten gegenüber als Gesammtschuldner BGB. § 840 Abs. 1, während in dem Verhältniß zu einander der Beamte haftet, der den Schaden verursacht hat § 841. Der Anspruch verjährt in 3 Jahren § 852. — Haftung der Beamten dem Staate gegenüber LR. II 10 § 88—91 u. (Beamtenkollegien) 127—145. Defekte § 68 d. W. Rechtskraft der Amtshandlungen minderjähriger Beamten LR. II 18 § 810. Pflicht zur Stempelverwendung StG. 95 (GS. 413) § 13, 15, 19 u. (Reichsstempel) § 155 Anm. 44 d. W.

[24]) BGB. § 89 Abs. 1 u. 31; EG. Art. 77. Das Landrecht und das gemeine Recht kennt diese Haftpflicht nicht.

[25]) VU. Art. 97.

[26]) G. 13. Feb. 54 (GS. 86), RG. 77 (RGB. 77) § 11; Verfahren G. 47 (GS. 170) u. LVG. § 114; der Antrag auf Vorentscheidung unterbricht die Verjährung BGB. § 210. Die Vorschrift

mächtig einen Dritten an seine Stelle setzen[27]), noch sich ohne besondere Genehmigung (Urlaub) aus dem Amte entfernen[28]). Eine Ausnahme tritt ein, wenn die Entfernung zur Erfüllung allgemeiner staatlicher Verpflichtung nothwendig wird, wie beim Eintritt in den Reichs- oder Landtag[29]), bei Einziehung zum Militär (§ 90 Nr. 2 Abs. 2) und bei Berufung als Schöffe oder Geschworener[30]). Die Behinderung ist jedoch behufs Ueberwachung der Dauer und Regelung der Vertretung den Vorgesetzten anzuzeigen[31]). Der Urlaub wird von der vorgesetzten Behörde ertheilt. In der allgemeinen Verwaltung ist dies die Regierung, oder für Beamte der letzteren und für Landräthe, der Regierungspräsident; bei längerer Dauer des Urlaubes ist der Oberpräsident oder Minister zuständig[32]). Dauert der Urlaub über 1½ Monate, so fällt das halbe, dauert er über 6 Monate, so fällt das ganze Gehalt fort, soweit nicht Gesundheitsrücksichten die Veranlassung sind[33]).

Der Genehmigung bedarf es zur Annahme von Orden und Geschenken[34]) und zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, von letzteren, soweit sie mit fortlaufender Vergütung verbunden sind[35]). Dies gilt von Gemeindeämtern[36]), Vormundschaften[37]), Gewerbebetrieben[38]) und von der Betheiligung bei Gründung oder Verwaltung von Aktien-, Kommandit-

---

gilt für mittelbare u. unmittelbare Staats-, nicht für Reichsbeamte.

[27]) LR. I 13 § 41—45, fortdauernd gültig G. 99 (GS. 177) Art. 89 1b u. (Haftung für Stellvertreter) EG. z. BGB. Art. 78.

[28]) LR. II 10 § 92, 93; G. 52 (GS. 465) § 8—13.

[29]) RVerf. Art. 21 u. VU. Art. 78. Die Stellvertretungskosten trägt der Staat StMB. 67 (MB. 326) u. 69 (MB. 276).

[30]) ZR. 49 (MB. 189). — Gewisse Beamte sind zu diesem Dienst überhaupt nicht heranzuziehen GerVerfG. 77 (RGB. 41) § 34⁴; G. 78 (GS. 230) § 33.

[31]) OB. (XVI 399.)

[32]) RegInstr. 17 (GS. 248) § 39⁶; Instr. 25 (GS. 26. S. 1) § 11⁴ h; ZR. 56 (MB. 194).

[33]) KO. 63 (MB. 137).

[34]) LR. II 20 § 360 nebst R. 47 (MB. 249) u. 56 (MB. 219) fordert Ministerialgenehmigung; ZR. 74 (MB. 252) verbietet die Annahme von Eisenbahnfreikarten. — Strafe der Bestechung StGB. § 331—335.

[35]) KO. 39 (GS. 235), Vf. 83 (MB. 39); dies gilt auch für unbesoldete KO. 40 (MB. 436), während bei mittelbaren Beamten die Uebernahme der mit dem Hauptamte unvereinbaren Nebenämter im Wege der Aufsicht zu hindern ist Vf. 82 (MB. 47). Nebenämter in anderen Staaten dürfen von Beamten, die vom Könige oder mit dessen Genehmigung angestellt sind, nur mit Allerhöchster Erlaubniß angenommen werden AE. 84 (ZB. UB. 517). — Baubeamte § 263 Abs. 2 d. W.; Meliorationsbauinspektoren § 323 Anm. 8. — Beschränkung des Erwerbes von Domänen- oder Forstgrundstücken durch Domänen- oder Forstbeamte § 123 Anm. 20, von Bergwerken und Kuxen durch Bergbeamte § 311 Abs. 3 d. W.

[36]) StMB. 51 (MB. 38). Der Genehmigung bedarf auch die Wahl zum Gemeindeverordneten, nicht die zum Kreistagsmitgliede Vf. 93 (MB. 126). — Gemeindeaufsichts-, richterliche u. Polizeibeamte, Geistliche und Lehrer sind von Gemeindeämtern ausgeschlossen § 78 u. 79 d. W.

[37]) BGB. § 1784 u. 1888 nebst AG. Art. 72.

[38]) RGewO. § 12 u. pr. GewO. 45 (GS. 41) § 19. — Musikmachen der Beamten Erl. 79 (MB. 158).

und Bergwerksgesellschaften. Die Betheiligung ist, wenn sie mit Vergütung verbunden ist, überhaupt unzulässig[39]). Eheschließungen sind anzuzeigen[40]).

§ 66.

c) Die Verletzung der Amtspflichten kann die strafrechtliche Verfolgung des Beamten nach sich ziehen. Hierbei bestehen neben den allgemeinen einige besondere Strafvorschriften für Beamte[41]). Die Amtspflichten reichen aber noch über das Strafgesetz hinaus. Der Beamte, der diese verletzt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt[42]), kann — soweit die Handlungen nicht im Strafgesetze vorgesehen sind und solange nicht wegen derselben Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung schwebt — im Disziplinarwege verfolgt werden. Die **Disziplinarbestrafung** für nicht richterliche Beamte[43]) erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe und gegen untere Beamte Arrest bis zu höchstens acht Tagen) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung). Erstere steht innerhalb gewisser Grenzen jedem Dienstvorgesetzten zu[44]); der letzteren muß, soweit es sich nicht um bloß widerruflich angestellte Beamte handelt[45]), ein förmliches Disziplinarverfahren vorausgehen, welches in Voruntersuchung und mündliche Verhandlung zerfällt[46]). Die erste Instanz

---

[39]) G. 10. Juli 74 (GS. 244).

[40]) StMB. 96 u. RE. 97 (MB. 52). Das — nach Wegfall der Beitrittspflicht zur allgemeinen Wittwenkasse bereits beseitigte — Erforderniß der Eheerlaubniß ist für Staatsbeamte und Geistliche aufgehoben G. 99 (GS. 177) Art. 42.

[41]) § 23 Anm. 22. — Die gerichtliche Verurtheilung zu längerer als einjähriger Freiheitsstrafe, zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizeiaufsicht zieht den Verlust des Amtes von selbst nach sich DiszG. (Anm. 43) § 7; verb. § 172 Abs. 3 d. W.

[42]) Das unwürdige Verhalten wird im Reichsbeamten G. den Amtspflichtverletzungen zugezählt § 23 Abs. 1 d. W., im preuß. DiszG. (folg. Anm.) § 2 aber neben diese gestellt. Darunter fallen Schuldenmachen KO. u. R. 41 (MB. 202 u. 262), Trunkenheit KO. 36 (KA. XXI. 13) u. Verletzung der Amtsverschwiegenheit Anm. 22. Regierungsbeamte KO. 25 (GS. 26 S. 5) D X.

[43]) Disziplinar G. 21. Juli 52 (GS. 465); eingef. in die neuen Provinzen nach Maßgabe der V. 67 (GS. 1613), in Lauenburg nach G. 79 (GS. 345) § 27. AusfG. in Waldeck V. 69 (GS. 209). — Bearb. v. Seydel (2. Aufl. Berl. 94). — Richterliche Beamte § 182 Abs. 3 d. W.

[44]) DiszG. § 14—21. — Bezeichnung der unteren Beamtenklassen der Steuerverwaltung StMB. 53 (MB. 113), der Polizeiverwaltung StMB. 53 (MB. 263), der Eisenbahn-, Bau-, Handels- und Gewerbeverwaltung StMB. 53 (MB. 54 S. 2). Unbeibringliche Geldstrafen dürfen nicht in Haftstrafen umgewandelt werden StMB. 50 (MB. 93). — Gewährung eines Theils der Pension bei Dienstentlassungen DG. § 16 Abs. 3 u. Vf. 98 (MB. 99 S. 1).

[45]) DiszG. § 83—86, R. 47 (MB. 141) u. 61 (MB. 159).

[46]) DiszG. § 14, 16, 17, 22, 23, 32—40 u. Z. (StMB.) 71 (MB. 134). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden StMB. 65 (MB. 177). Abweichend bei Verhandlung vor den Verw. Gerichten LVG. § 227², verb. Anm. 52. — Die thatsächliche Feststellung im Strafverfahren ist für den zur Beurtheilung derselben Thatsachen berufenen Disziplinarrichter bindend, da das Disziplinarverfahren nur eine den besonderen Pflichten der Beamten entsprechende Ergänzung des Strafverfahrens bildet OV. (XXII 428); die

bildet für die vom Könige oder von den Ministern angestellten Beamten der Disziplinarhof in Berlin, für alle übrigen Beamten die vorgesetzte Provinzialbehörde, die für diese Entscheidungen zu Plenarsitzungen mit mindestens 3 Mitgliedern zusammentritt[47]). Die Berufung geht an das Staatsministerium[48]). Urtheile, durch welche die Entlassung eines vom Könige ernannten oder bestätigten Beamten endgültig ausgesprochen wird, bedürfen der königlichen Bestätigung[49]).

Bei Einleitung des Verfahrens oder in dessen Laufe kann die vorläufige Dienstenthebung (Amtssuspension) mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehaltes verfügt werden. Im Falle einer Verhaftung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden oder diese gesetzlich nach sich ziehenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein[50]).

Mit entsprechenden Maßgaben findet das Gesetz Anwendung auf:

1. nicht richterliche Justizbeamte[51]),
2. Beamte der Selbstverwaltung[52]) und
3. Beamte der Militärverwaltung[53]).

§ 67.

d) Außer dem Disziplinarverfahren sind gegen Beamte gewisse **Verfügungen im Interesse des Dienstes** zulässig:

Rechtsprechung des Disziplinarhofes ist mit Rücksicht auf die der Disziplinarbehörde zugestandene freie Beurtheilung (DiszG. § 38 Abs. 1) zu dem entgegengesetzten Ergebnisse gelangt.

[47]) DiszG. § 24—41 und (Berlin) LVG. § 45, 47. Eisenbahndirektionen sind Provinzialbehörden G. 80 (GS. 271). — Auf Grund des DiszG. § 26 ist die Zuständigkeit der Prov.behörden durch StMB. 53 (MB. 227), 54 (MB. 75), 64 (MB. 137), 77 (MB. 78 S. 24) u. 94 (ZB. UB. 730) weiter ausgedehnt. Die richterlichen Mitglieder des Disziplinarhofes (§ 30) werden nach Aufhebung des Ober-Tribunals dem Kammergerichte in Berlin entnommen G. 79 (GS. 345) § 13. — Disziplinarbehörden für Waldeck-Pyrmont V 69 (GS. 209) u. (Anwendung auf Lehrer) 74 (GS. 353) u. 85 (GS. 67). — Die Entlassung kündbar angestellter Beamten bei den Regierungen erfolgt durch Plenarbeschluß RegInstr. 17 (GS. 248) § 50.

[48]) DiszG. § 41—46.

[49]) Das. § 47.

[50]) Das. § 48—54; StMB. 84 (MB. 159) u. ZR. des JustMin. 53 (MB. 229, JMB. 334).

[51]) Das. § 55, 66, 68—77 u. G. 1879 § 15—20. — Die früher dem Justizwaisenunterstützungsfonds überwiesenen Geldstrafen gegen Justizbeamte fließen jetzt zur Staatskasse AE. 85 (JMB. 170).

[52]) Die besondere Vorschrift des DiszG. § 78 ist nach ZustG. § 20[3] u. 36[3] fortgefallen OB. (XVIII 432). Gemeinde- u. Gutsvorsteher § 78 Anm. 13 d. W.; Bürgermeister, Magistratsmitglieder u. städtische Gemeindebeamte ZustG. § 20 Abs. 1—3, die Entfernung aus dem Amte wegen Dienstunfähigkeit erfolgt allgemein in dem Disziplinarverfahren vor dem Bezirksausschusse DiszG. § 94 u. 95, ZustG. § 20 Abs. 3 u. 5, OB. (XXIII 60); Amtsvorsteher u. Kreisbeamte KrO. § 68 u. 134[3]; Mitglieder der Provinzialräthe, Bezirks- u. Kreis- (Stadt-) ausschüsse LVG. § 14, 32 u. 39, der Provinzialausschüsse ProvO. 75 (GS. 81 S. 234) § 51; für Provinzialbeamte das. § 98. — Hohenzollern Amts- u. LandesO. (Neufassung 00 GS. 228) § 47 u. 77.

[53]) DiszG. § 79—82.

1. Sie können in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Gehalte unter Gewährung von Umzugskosten versetzt werden[54]).
2. Unmittelbare Staatsbeamte können — soweit es sich um die Umbildung von Behörden oder um bestimmte Beamte handelt — auf Wartegeld (zur Disposition) gestellt werden. Zu diesen Beamten gehören Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Ober- und Regierungspräsidenten, Intendanten, Staatsanwaltschaftsbeamte, Vorsteher königlicher Polizeibehörden und Landräthe, in den neuen Provinzen auch Oberregierungsräthe und Oberforstmeister. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern über 3600 M. die Hälfte bis höchstens 6000 M. Bei geringerem Gehalte wird der Hunderttheilsatz entsprechend höher. Wartegeldempfänger sind bei Stellenbesetzungen vorzugsweise zu berücksichtigen[55]).
3. Bei eintretender Dienstunfähigkeit können unmittelbare Staatsbeamte auf Grund eines besonderen Verfahrens gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden[56]). Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann der Beamte die Versetzung in den Ruhestand jederzeit erhalten und beanspruchen[57]).

§ 68.

e) **Defekte** der Beamten bei Kassen und anderen öffentlichen Verwaltungen sind nach Betrag und Ersatzpflicht durch Beschluß der Aufsichtsbehörde festzustellen. Die von den Provinzialbehörden dieserhalb erlassenen oder genehmigten Beschlüsse sind sofort vollstreckbar. Gleiches gilt von den durch die Kreisausschüsse als Aufsichtsinstanz über Gemeinde- und Amtskassen erlassenen Beschlüssen. Gegen den Defektenbeschluß ist neben dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde der Rechtsweg während eines Jahres zulässig[58]). Im Beschlusse ist zugleich über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden[59]).

4. Rechte.

§ 69.

a) **Ueberhaupt.** Den Pflichten der Beamten stehen Rechte gegenüber. Insoweit diese Ausflüsse des verwalteten Amtes bilden, werden sie Amts-

---

[54]) DiszG. § 87^1 u. 96.

[55]) Das. § 87^2, 94 u. 96, zwei AE. 48 (GS. 153 u. 338) u. (neue Prov.) V. 67 (GS. 1613) Art. VI.

[56]) DiszG. § 87^3 u. 88—96 (§ 88—93 auf Lehrer an höheren, nicht vom Staate allein unterhaltenen Schulen anwendbar G. 96 GS. 87 Art. VII) u. zwei StMB. 59 (MB. 45 u. 109). Verfahren bei widerruflich angestellten Beamten R. 73 (MB. 74 S. 23).

[57]) PensG. 72 (Fassung des G. 82 GS. 133 Art. 1) § 1 Abs. 3 u. § 30.

[58]) V. 24. Jan. 44 (GS. 52); städtische Beamte ZustG. § 17^5, ländliche § 32^5, Beamte der Amtsverbände KrO. 72 (GS. 81 S. 180) § 55^b Nr. 2. — Eisenbahndirektionen wie Anm. 47. — Niederschlagung G. 98 (GS. 77) § 38.

[59]) StMB. 63 (MB. 194).

befugnisse genannt. Das Strafgesetz, welches die Uebergriffe der Beamten mit Strafe bedroht[1]), bietet ihnen andererseits besonderen strafrechtlichen Schutz[2]). Außerdem gewährt der Staat den Beamten gewisse Ehren- und Vermögensrechte. Erstere bestehen in Rang, Titel und Uniform (b), letztere (c) während des Dienstes in Gehalt (d) und sonstigen Vergütungen (e) und nach Beendigung des Dienstes in Pension (f) und in Wittwen- und Waisenversorgung (g).

§ 70.

b) **Rang und Titel** nebst damit verbundenen Vorrechten werden mit der Bestallung erworben[3]). Sie können besonders verliehen werden, sind aber meist schon Folgen des Eintritts in eine bestimmte Beamtenstellung[4]).

Die höchste Klasse im Range der Beamten ist durch den Titel „Exzellenz" bedingt, welcher dauernd erst mit der Ernennung zum „Wirklichen Geheimrath" erworben, vorübergehend aber auch von den Staatsministern und Oberpräsidenten während der Dauer dieser Stellung geführt wird[5]). Außerdem bestehen für die höheren Beamten 5 Rangklassen:

I. Klasse: Unterstaatssekretäre, Abtheilungsdirektoren und Wirkliche Geheime Ober-Regierungs- (Finanz-, Justiz-, Kriegs-, Berg-) Räthe, Präsidenten der Oberrechnungskammer[6]) und des Oberverwaltungsgerichts[7]).

II. Klasse: Vortragende Räthe der Ministerien und Zentralbehörden mit dem Titel „Geheimer Oberregierungs- ꝛc. Rath", Regierungspräsidenten, Berghauptleute[6]), Oberverwaltungsgerichtsräthe[7]), Oberlandesgerichtspräsidenten[8]), Universitätsrektoren während der Amtsdauer[9]), der Polizei-

---

[1]) § 23 Anm. 22.

[2]) LR. II 18 § 16. — § 24 Anm. 34 d. W. — Recht zum Waffengebrauche für Forst- u. Jagdbeamte § 125 Anm. 37, Grenzaufsichtsbeamte § 150 Anm. 15, Gefängnißbeamte § 173 Anm. 5, Polizeibeamte 216 Anm. 25, Strafanstaltsbeamte § 229 Anm. 35.

[3]) LR. II 10 § 84. — Strafe unbefugter Führung StGB. § 360[8]. — Verlust bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte das. § 33 u. 34[3] u. bei Dienstentlassung im Disziplinarverfahren G. 52 (GS. 465) § 16[2]. — Titel, die nicht mit Rang oder ähnlichen Vorzügen verbunden sind, auch nicht bereits auf staatliche Beamtenklassen Anwendung finden, können unbeschadet des staatlichen Hoheitsrechtes (39 Abs. 3 d. W.) auch von Kommunalbehörden und sonstigen zur Anstellung von Beamten berufenen Stellen an solche verliehen werden. OV. (VI 52). — Allerhöchst vollzogene Patente über Titel- u. Charakterverleihungen sind stempelfrei RE. 96 (MB. 226).

[4]) V. 7. Feb. 17 (GS. 61).

[5]) AE. 49 (MB. 39) u. 5. Mai 88.

[6]) § 1—5 u. 7 der V. u. § 120 Anm. 36 d. W. — Ebenso der Oberlandstallmeister AE. 69 (GS. 95), und der Präsident des Oberkirchenraths, als Direktor einer früheren Ministerialabtheilung.

[7]) AE. 75 (GS. 602). — Die Senatspräsidenten stehen zwischen der 1. u. 2. Klasse AE. 79 (GS. 571).

[8]) AE. 79 (GS. 579), Zus. 4 erg. 98 (GS. 5) I.

[9]) KO. 18 (KA. III 427); ebenso der Rektor der technischen Hochschule in Berlin 20. April 92 (StA. Nr. 118).

präsident von Berlin[10]), die Generalsuperintendenten und der Feldprobst der Armee[11]).

III. Klasse: Sonstige vortragende Geheime Regierungs- ꝛc. Räthe, Vorsitzende der Generalkommissionen, der Seehandlung[12]) und der Bergwerksdirektion Saarbrücken[13]), Oberpräsidialräthe[14]), Provinzialsteuerdirektoren[15]), Präsidenten der Oberlandesgerichtssenate und der Landgerichte, Oberstaatsanwälte[8]), die älteren Oberkriegsgerichtsräthe[16]), die Rektoren der technischen Hochschulen in Hannover und Aachen und der landwirthschaftlichen und thierärztlichen Hochschule in Berlin[9]), der Amtsgerichtspräsident und der Erste Staatsanwalt bei dem Landgerichte in Berlin[17]).

Hinter dieser Klasse folgen die Oberregierungsräthe und Verwaltungsgerichtsdirektoren[18]) und hierauf die Oberforstmeister (§ 57 Abs. 5) und Polizeipräsidenten außer Berlin[6]), ferner die Bevollmächtigten zur Kontrole der Reichssteuern[19]).

IV. Klasse: Regierungs-, Oberberg-, Konsistorial- und Landräthe, Polizeidirektoren[6]), Gewerberäthe (§ 340 Abs. 3), Regierungs- und Forsträthe und Forstmeister[20]), Bergräthe[21]), Oekonomieräthe[22]), Landgerichtsdirektoren, Oberlandesgerichts-, Landgerichts-, Amtsgerichtsräthe, Erste Staatsanwälte nnd Staatsanwaltschaftsräthe[8]), die jüngeren Oberkriegs- und die älteren Kriegsgerichtsräthe[16]), ordentliche Professoren[23]), ältere Leiter und Professoren der höheren Schulen (§ 294 Abs. 2), einschließlich der Landwirthschaftsschulen (§ 316 Abs. 5) und der staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen (§ 349 Abs. 1)[24]), Archivare I. Klasse und Archivräthe[25]), Bauräthe[26]) und der Landesdirektor von Waldeck[27]).

V. Klasse: Nach den Rechnungs-, Steuer- und Polizeiräthen, Landrentmeistern[28]) und Gewerbeinspektoren (§ 340 Abs. 3) folgen die Assessoren[6]);

---

[10]) KO. 34 (GS. 19).

[11]) AE. 3. Dez. 32.

[12]) V. 1817 § 2, 4 u. 7; von den Räthen der Ministerien (und der Oberrechnungskammer Anm. 6) gehören ²/₃ der 2. u. ¹/₃ der 3. Rangklasse an AE. 18. Feb. 86. — Die Ernennung älterer Regierungs- und Landräthe zu „Geheimen Regierungsräthen“ ist nur eine Titelverleihung.

[13]) AE. 92 (GS. 203).

[14]) § 56 Anm. 18 d. W.

[15]) R. 26 (KA. X 934).

[16]) § 102 Anm. 24.

[17]) AE. 92 (GS. 105) u. 94 (GS. 27).

[18]) AE. 80 (GS. 349).

[19]) ZR. 75 (MB. 264).

[20]) AE 50 (GS. 489) Nr. 3 u. v. 91 (MB. 216), wonach der Titel „Forstmeister“ den älteren Oberförstern verliehen wird.

[21]) AE. 98 (GS. 333), wonach den älteren Revierbeamten, Direktoren u. Inspektoren der Titel „Bergrath“ verliehen werden kann.

[22]) AE. 98 (GS. 5) V.

[23]) KO. 17 u. 42 (MB. 43 S. 192). — Technische Hochschulen § 349 Anm. 3 d. W.

[24]) AE. 92 (GS. 264), 95 (GS. 264) u. 98 (GS. 5) VI u. VII.

[25]) AE. 97 (MB. 95).

[26]) AE. 79 (MB. 80 S. 4), 81 (MB. 178) u. 98 (GS. 5 III.

[27]) AE. 69 (GS. 648).

[28]) V. 1817 § 6 A Abſ 3, R. 55 (MB. 17) u. AE. 99 (GS. 157).

ferner gehören in diese Klasse die Amtmänner in Waldeck[27]), die Oberförster[29]), die Oekonomiekommissarien[22]), die Kataster- und die Aichungsinspektoren, die Land- und Amtsrichter, Staatsanwälte[8]), die Justizhauptkassenrendanten[30]), die jüngeren Kriegsgerichtsräthe[16]), die außerordentlichen Professoren und Seminardirektoren[23]), die Leiter und Oberlehrer der oben (IV. Kl.) bezeichneten Schulen[24]), die Archivare II. Klasse, sowie gewisse wissenschaftliche Beamte staatlicher Anstalten und Sammlungen[31]), die Bau- nnd Maschineninspektoren[26]) und Regierungsbaumeister[32]), Strafanstalts- und Direktoren der staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten[33]) und die Geistlichen der Charité, Straf- und Gefängnißanstalten[34]).

Die Titularräthe bilden zwei Klassen, welche den übrigen Rangklassen eingereiht sind. Die Räthe der ersten Klasse führen in der Regel den Titel „Geheime"[35]).

Die Rechtsanwälte folgen nach den Richtern; an ältere wird der Titel „Justizrath" verliehen[36]).

Die Subalternbeamten zerfallen in 4 Klassen, deren erste der 5ten der höheren Beamten entspricht:

I. Klasse: Ministerialsekretäre.

II. Klasse: Referendarien[37]) und Regierungsbauführer[26]).

III. Klasse: Ministerialkanzleisekretäre und Kanzlisten, Regierungssekretäre[37]), Kreis- und Oberamtssekretäre[38]), Polizeidistriktskommissare[39]).

IV. Klasse: Regierungskanzleisekretäre und Kanzlisten[37]).

Das Rangverhältniß der Zivilbeamten gegenüber den Personen des Soldatenstandes und den Geistlichen ist nicht näher geregelt.

Im Anschluß an die Rangklassen bestimmt sich die Uniform der Beamten[40]).

---

[29]) KO. 78 (MB. 284) u. Anm. 20.

[30]) AO. 85 (MB. 160).

[31]) AO. 90 (MB. 170).

[32]) AE. 86 (MB. 212).

[33]) AE. 68 (GS. 1067) u. 91 (MB. 216).

[34]) AO. 91 (MB. 92 S. 31).

[35]) V. 1817 § 6 A u. 7¹.

[36]) R. 78 (KJ. IX 235) u. KO. 35 (GS. 230).

[37]) V. 17 (Anm. 4) § 6 B. Diese Klasse zerfällt in 2 weitere Klassen, in deren 2te die Kön. Förster eingereiht sind AO. 97 (MB. 133), während zwischen der 2. Kl. u. den Unterbeamten die Oberwachtmeister der Gendarmerie stehen AE. 00 (GS. 183). — In der allgemeinen Verwaltung ist diese Scheidung fortgefallen § 63 Anm. 17.

[38]) KO. 43 (GS. 44 S. 15); AE. 74 (GS. 142).

[39]) AE. 97 (GS. 171).

[40]) V. u. Z. 89 (MB. 158 u. 204). — Staatseisenbahn- u. Baubeamte AE. 89 (MB. 90 S. 19), Ausdehnung auf die mit dem Charakter Bau- oder Gewerberath beliehenen Bau- u. Maschineninspektoren im Bereiche der Bau-, Unterrichts- u. landw. Verw. u. die Gewerbeinspektoren AE. 98 (MB. 99 S. 13). — Insbesondere Forstbeamte ZR. 47 (MB. 267), Regl. 68 (MB. 69 S. 41), Zus. 77 (MB. 59) u. Z. 83 (MB. 163), der Gemeinden AE. 99 (MB. 203); Steueraufsichtsbeamte Regl. 23. Juni 82; Polizeibeamte Z. 95 nebst Zusammenstellung (MB. 226) u. (Schutzmannschaft) Regl. 68, AE. 69 (MB. 90) u. 94 (MB. 117); Gefängniß- u. Strafanstaltsbeamte R. 69 (MB 198); Gestütsbeamte zwei AE. 62 (MB. 202 u. 203); Lootsen-

§ 71.

c) Das **Diensteinkommen**[41]) kann von den Staatsbeamten im Rechtswege in Anspruch genommen werden[42]). Seine Beschlagnahme, Verpfändung und Uebertragung unterliegt im Interesse der Unterhaltsfähigkeit der Beamten mehrfachen Einschränkungen[43]). Gleiches gilt von dessen Besteuerung durch die Gemeinden (§ 77 Nr. 4 Abs. 5). Durch Einberufung zum Militärdienste dürfen Beamte in ihrem Zivildienstverhältnisse keinen Schaden erleiden. Dies gilt vom Dienstalter (Anziennität), wie vom Gehalte. Von letzterem wird deshalb nur im Mobilmachungsfalle die etwaige Offizierbesoldung in Abzug gebracht und auch diese, wenn der Einberufene einen eigenen Hausstand mit Weib oder Kind hat und seinen Wohnort verlassen muß, nur insoweit, als Militär- und Zivilgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark übersteigen[44]). Ferner wird vom 1. Januar 1892 ab bestimmten Beamten die Zeit, um welche infolge der Erfüllung der aktiven Militärpflicht ihre Anstellung im Staatsdienste verzögert wird, auf ihr Dienstalter in Anrechnung gebracht[45]).

§ 72.

d) Die **Besoldung** (Gehalt) wird vierteljährlich im Voraus gezahlt[46]). Ein Anspruch auf Emporsteigen im Gehalte findet abgesehen von den Richtern

kommandeure und Hafenmeister AO. 91 (MB. 216). — Anlegung der Uniform bei feierlichen Gelegenheiten und bei Erscheinen vor dem Könige KO. 24 (KJ. XXIV 311).

[41]) Das Diensteinkommen wurde erhöht 1. durch Beseitigung d. Pensions-, Wittwen- u. Waisenkassenbeiträge unter Erhöhung des Pensionssatzes (§ 74 u. 75); 2. durch Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (§ 72 Abs. 2); 3. durch Einführung der Altersklassen (§ 72 Abs. 1) u. Gehaltsverbesserungen, die von unten beginnend und bei Gehältern von 12000 M. abschneidend, allmählich in den Jahren 1872 bis 1899 durchgeführt wurden. Sie betrugen im Durchschnitt für die höheren Beamten 10, für die mittleren u. unteren 20 v. H. des Gehaltes.

[42]) Rechtsweg G. 61 (GS. 241) § 1—8. — Das BGB. beläßt die vermögensrechtlichen Ansprüche u. Verbindlichkeiten der Beamten, Geistlichen u. Lehrer u. ihrer Hinterbliebenen aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse der Landesgesetzgebung, insoweit es darüber nicht besondere Bestimmungen trifft EG. Art. 80. Solche Bestimmungen ergingen — abgesehen von denen über Vormundschaftsübernahme § 65 Anm. 37, Eheschließung das. Anm. 40 u. Wohnungskündigung § 73 Anm. 54 — über die Verjährung der Ansprüche (in 4 Jahren) BGB. § 197 und über die Haftung des Fiskus für Beamte und der Beamten gegenüber Privaten § 64 d. W. Ebendahin gehören die Bestimmungen, daß der Pfändung nicht unterworfene Forderungen (folg. Anm.) nicht abgetreten werden können BGB. § 400 u. 411 und daß die Aufrechnung gegen sie unzulässig ist das. § 394; doch bleiben nach EG. Art. 81 für die Abtretung weitergehende landesgesetzliche Einschränkungen (Unabtretbarkeit der Ansprüche auf Ruhegehalt G. 72 GS. 268 § 26 und auf Wittwen- u. Waisengeld G. 82 GS. 298 § 17) u. für die Aufrechnung alle abweichenden landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

[43]) ZPO. § 811 7,8 u. 850 Abs. 1 7,8, Abs. 2, 4, 5 nebst § 832, 833; StPO. § 495. Daneben gilt KO. 34 (GS. 70) u. Z. 83 (MB. 144).

[44]) RMilG. (Fassung des G. 80 RGB. 103) § 66 u. Ausf.Best. 88 (MB. 121, JMB. 170).

[45]) AE. 91 (JMB. 361, MB. 1892 S. 80), Z. 93 (MB. 40) u. 94 (MB. 195).

[46]) G. 81 (GS. 17) § 1 u. v. 98 (GS. 77) § 21. Portofreie Zahlung an

(§ 182 Abs. 3) nicht statt. Der Betrag ist entweder für die einzelnen Stellen gleichmäßig festgestellt (Einzelgehälter), oder er steigt nach Dienstaltersklassen, in denen die Beamten in bestimmten, meist dreijährigen Perioden mit festen Sätzen von einem Mindest- zu einem Höchstgehalte aufrücken[47]). Das Gehalt besteht in Geld, ausnahmsweise auch in Naturalbezügen (Erleuchtung und Feuerung)[48]), Dienstgrundstücken und Dienstwohnung[49]).

Die unmittelbaren etatsmäßigen Beamten und Lehrer, die nicht schon Anspruch auf freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung haben, erhalten außerdem Wohnungsgeldzuschüsse, die nach dem Range der Beamten und nach der Zugehörigkeit des Dienstortes zu einer der sechs Militärservisklassen abgestuft sind[50]).

Neben dem Gehalte wird den Beamten, welche in ihrem Dienste regelmäßige Aufwendungen für Büreau, Pferde und dergl. zu machen haben, eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Sie wird in der Regel als Pauschsumme festgesetzt und zugleich mit dem Gehalte gezahlt[51]). Gleiches gilt von der den Beamten gewährten Schreibmaterialienvergütung[52]).

§ 73.

e) Neben den regelmäßigen beziehen die Beamten in gewissen Fällen **besondere Vergütungen** Bei Dienstgeschäften in einer Entfernung von mindestens 2 km vom Wohnorte werden Tagegelder und Reisekosten gewährt, die nach dem Range der Beamten abgestuft sind[53]). Nach dem

---

auswärts stehende Beamte Z. 82 (MB. 83 S. 7). Zahlung an kündbar angestellte Beamte Bf. 81 (MB. 164), an Hülfsarbeiter StMB. 59 (MB. 106). Verpflichtung zur Rückzahlung beim Ausscheiden Erk RGer. 81 (MB. 88 S. 148). — Unzulässigkeit der Abtretung und Verpfändung Publ. 02 (N. C. C. XI. 1213). — Rückstände verjähren in 4 Jahren BGB. § 197, 201.

[47]) Unterbeamte Z. 18. März erg. 31. Mai, 8. Sept. u. (Rechnungslegung) 18. Dez. 92 (MB. 169), erg. (Anrechnung früherer Dienstzeit bei Versetzungen und Beförderungen) Z. 93 (MB. 92) u. 95 (MB. 242), mittlere u. Kanzleibeamte Z. 93 (MB. 92) u. Rechnungslegung (MB. 196); dabei wird allen diesen Beamten die der etatsmäßigen Anstellung voraufgegangene diätarische Beschäftigung insoweit angerechnet, als sie 5 Jahre überdauert hat Z. 94 (MB. 65). — Höhere Beamte zwei Z. 94 (MB. 55 u. 64); Richter u. Staatsanwälte wie vor. Anm.

[48]) Diese können Unterbeamten in Dienstgebäuden, welche Heiz- 2c. Vorräthe unter sich haben, von den Provinzialbehörden gegen Entgelt widerruflich bewilligt werden AE. 62 (MB. 326).

[49]) Regul. 26; ZR. 80 (MB. 263, JMB. 330), erg. Nachtr. 98 (MB. 120). Bf. 82 (MB. 251), 86 (MB. 157), 88 (MB. 148), 89 (MB. 162) u. 00 (MB. 99); Forstbeamte Z. u. Vorschr. 93 (MB. 31). Verrechnung der Vergütungen G. 98 (GS. 77) § 28 u. 29, der Unterhaltungskosten StMB. 84 (MB. 119). — Wohnungen für geringer besoldete Beamte § 278 Nr. 5 d. W.

[50]) G. 12. Mai 73 (GS. 209) u. AusfVerf. 73 (MB. 167). — Klasseneintheilung § 109 Abs. 3.

[51]) Behandlung bei Stellvertretungen R. 50 (MB. 367). — Unentgeltliche Verabreichung von Formularen neben der Aufwandentschädigung Z. 94 (MB. 95 S. 2).

[52]) StMB. 63 (MB. 189, JMB. 214).

[53]) G. 24 März 73 (GS. 122); die Sätze sind erhöht und in Markrechnung und Metermaß übergeführt G. 75 (GS. 370) Art. II, B. 76 (GS. 107) u. 97 (GS. 193) nebst AusfBf. 97 (MB. 148)

Range werden auch die **Umzugskosten** bemessen, auf welche die Beamten bei Versetzungen neben den persönlichen Tagegeldern und Reisekosten Anspruch haben. Außeretatsmäßige Beamte erhalten in der Regel nur die letzteren. Beamte ohne Familie nur die Hälfte der Umzugskosten[54]).

Unterstützungen an besoldete Beamte werden nur bei besonderem Bedürfniß, **Remunerationen** nur nach Tüchtigkeit und Leistungen bewilligt. An besoldete höhere oder mittlere Beamte dürfen Unterstützungen nur bei außerordentlichem Bedürfniß und Remunerationen nur für außergewöhnliche Dienstleistungen gewährt werden[55]).

§ 74.

f) Den unmittelbaren Staatsbeamten und den Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten wird beim Ausscheiden aus dem Dienste ein **Ruhegehalt** (Pension) gewährt[56]). Dabei wird —

---

u. (Benutzung der Kleinbahnen) StMB. u. E. 98 (MB. 20); Reisekosten bei Eisenbahnrevisionen u. Strombefahrungen B. 76 (GS. 31); Tagegelder der Beamten der Lokalverw. der Zölle u. indir. Steuern B. 85 (GS. 125) u. 92 (GS. 240). — Ausf. JR. 73 (MB. 253), StMB. 84 (MB. 107) A—D, zwei 89 (MB. 88 u. 124), 95 (MB. 259) u. 96 (MB. 188). Beamte ohne bestimmten Rang werden durch den Verwaltungsvorgesetzten eingeordnet G. 1875 Art. I § 10. So erging für Forstbeamte Bf. 98 (MB. 36), Katasterkontroleure 73 (MB. 359), Bauinspektoren R. 73 (MB. 276), Landmesser und technische Sekretäre Z. 93 (MB. 258), Beamte der geistl., Unterrichts- u. Medizinalverw. 77 (MB. 242), Archivbeamte 90 (MB. 239), Spezialkommissare 86 (MB. 24), Fischmeister 79 (MB. 80. S. 23). — Besondere Sätze f. Justizbeamte § 181 Anm. 1, Gendarmen § 217 Anm. 27, Strafanstaltsbeamte im Aufsichtsdienst außerhalb der Anstalt § 229 Anm. 41, Medizinalbeamte § 251 Anm. 11, Auseinandersetzungsbehörden § 318 Anm. 27, Staatseisenbahnbeamte § 366 Anm. 16.

[54]) G. 24. Feb. 77 (GS. 15), erg. (§ 3) G. 96 (GS. 173); Ausf. JR. 77 (MB. 112), StMB. 84 (vor. Anm.) E u. f. Forstbeamte JR. 77 (MB. 145). — Besondere Sätze für Gendarmen und Staatseisenbahnbeamte wie Anm. 53, Volksschullehrer in Westpreußen u. Posen § 293 Anm. 59 d. W. — Vergütung des am bisherigen Aufenthaltsorte weiter zu zahlenden Miethszinses G. 77 § 4 Abs. 2. Beamte, Militärpersonen, Geistliche und öffentliche Lehrer können bei Versetzungen das Miethsverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (Schluß des Kalendervierteljahres, spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres) kündigen BGB. § 570, 565 u. 596 Abs. 3.

[55]) StMB. 97 u. G. 98 (GS. 77) § 23—26.

[56]) PensionsG. 27. März 72 (GS. 268), erg. durch G. 82 (GS. 133) u. (mittelbare Beamte) G. 91 (GS. 19) u. 84 (GS. 126). Das G. findet auf Lehrer u. Beamte an höheren Schulen (§ 294 Abs. 3) Anwendung, und zwar — soweit diese nicht vom Staate zu unterhalten sind — nach Maßgabe des G. 96 (GS. 87), nebst Ausf.Best. 96 (ZBUB. 452), wonach insbesondere die gesammte, im öffentlichen Schuldienste in Preußen zugebrachte Zeit anzurechnen und die Pension zur Unterhaltung der Schulen von den Verpflichteten gem. B. 46 (GS. 214) § 4—9, 16—18 u. AE. 48 (GS. 113) aufzubringen ist. Volksschullehrer § 293 Abs. 2. — Verfahren JR. 74 (MB. 249) und in betr. der indir. Steuerverw. 75 (MB. 66), der Baubeamten 82 (MB. 256), erg. (Abs. 6) 99 (MB. 80). — Das Bezugsrecht darf nicht abgetreten oder verpfändet werden PG. § 26. Bearb. v. Marcinowski (2. Aufl. Berl. 84). — Rechtsverhältniß wie Anm. 42. — Besondere Entschädigung bei Unfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben § 347 Abs. 5 Nr. 2 d. W.

soweit es sich nicht um Staatsminister oder um Beamte über 65 Jahre handelt — die eingetretene Dienstunfähigkeit und in der Regel eine mindestens 10jährige Dienstzeit vorausgesetzt[57]). Der Betrag wird nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der seit Beginn des 21sten Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeit in der Weise bemessen, daß er mit vollendetem 10ten Dienstjahre 15/60 des Gehaltes ausmacht und mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 1/60 bis auf 45/60 steigt[58]). Die Entscheidung hat der vorgesetzte und der Finanzminister; diese können sie aber auf nachgeordnete Behörden übertragen, soweit die Anstellung von diesen oder von den ihnen unterstellten Behörden ausgeht und haben von dieser Befugniß zu gunsten verschiedener Provinzialbehörden Gebrauch gemacht. Bei Beamten, die vom Könige ernannt sind, ist königliche Genehmigung erforderlich[59]). Der Bezug der Pension ruht bei Verlust der Reichsangehörigkeit oder bei Eintritt in ein Reichs- oder Staatsamt, insoweit Gehalt und Pension zusammen das frühere Gehalt übersteigen[60]).

§ 75

g) Die **Fürsorge für die Hinterbliebenen** umfaßt die Sterbe- und Gnadenbezüge und das Wittwen- und Waisengeld[61]).

Um den Hinterbliebenen der Beamten den Uebergang in die neue, meist beschränktere Stellung zu erleichtern, wird das Gehalt außer dem Sterbemonate noch für ein Gnadenvierteljahr fortgewährt. Die Gewährung umfaßt auch die Dienstwohnung mit Ausnahme der Arbeits- oder Sitzungsstube[62]). Die Gnadenbewilligung kommt der Wittwe, den Kindern und Enkeln zu, kann aber mit Genehmigung des Ministers auch armen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern und Pflegekindern belassen werden, die von dem Verstorbenen ernährt wurden. Sie ist der Beschlagnahme durch die Gläubiger und der

---

[57]) PG. § 1 (G. 1882) § 2—7 u. 20. Zwangsweise (unfreiwillige) Pensionirung dienstunfähiger Beamten § 67 Nr. 3 d. W.

[58]) PG. § 8—19 (§ 8 u. 16 in der Fassung des G. 1882, § 10 in der des G. 1884 u. § 19 in der des G. 90 GS. 43); G. 73 (GS. 209) § 6 und (Dienstzeit der Beamten des Kunstgewerbemuseums) G. 86 (GS. 205).

[59]) PG. § 21—23 (in der Fassung des G. 1884). Uebertragung auf die Provinzialbehörden der allgemeinen Verw. zwei Z. 84 (MB. 194 u. 231) u. (Geltung im Geschäftsbereiche des Kultusministers) 84 (ZBUV. 85 S. 136), der Forstverwaltung 84 (MB. 266), auf die Provinzialsteuerdirektoren (ZB. der Abgaben 1884 Nr. 22), im Bereiche der Justizbeamten Bf. 85 (JMB. 104), der Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung Z. 85 (MB. 30), auf die Eisenbahndirektionen Bek. 84 (Eisenb. VB. Nr. 28).

[60]) PG. § 27—29; ZR. 81 (MB. 77) u. 95 (MB. 88). — Militärpensionen RG. 71 (neu gefaßt 93 RGB. 171 Art. 11 u. 12) § 103 u. 108.

[61]) Rechtsverhältniß wie Anm. 42, Bearbeitung wie Anm. 56.

[62]) G. 81 (GS. 17) § 2—4 u. v. 98 (GS. 77) § 22; KO. 16 (GS. 134) Nr. 3. — Anwendbarkeit auf dauernd gegen feste Vergütung angestellte Hülfsarbeiter u. Hülfsschreiber AE. 55 (MB. 113). Städtische Beamte § 77 Nr. 2, Schullehrer § 293 Abs. 3 d. W.

Kommunalbesteuerung nicht unterworfen[63]). Von Pensionen wird außer dem Sterbemonate noch ein Gnadenmonat gewährt[64]).

Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten ein monatlich im voraus zu zahlendes Wittwen- und Waisengeld. Das Wittwengeld beträgt innerhalb bestimmter Mindest- und Höchstgrenzen 40 v. H. der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde. Das Waisengeld besteht, wenn die Mutter lebt, für jedes Kind in einem Fünftel des Wittwengeldes, andernfalls in einem Drittel. Mit der Wiederverheirathung der Wittwen oder der Vollendung des 18. Lebensjahres seitens der Waise erlischt der Bezug[65]). Diejenigen Beamten, welche bereits Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamtenwittwenkasse waren, konnten diese Mitgliedschaft beibehalten[66]). Insoweit verbleibt auch die königl. allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt in Wirksamkeit[67]), die von einer dem Finanzminister unterstellten Generaldirektion verwaltet wird[68]).

V. Kommunalverbände.

1. Uebersicht.

§ 76.

Der Staat gliedert sich in Provinzen, Kreise und Gemeinden (§ 55), und diese Glieder haben die doppelte Bedeutung als Bezirke der staatlichen Verwaltung und als Verbände zur Erreichung selbstständiger wirthschaftlicher Zwecke. In den Gemeinden ist letztere Bedeutung die ursprüngliche und überwiegende. Ihre Bezirke und Organe sind zunächst für die eigenen Angelegenheiten eingerichtet und erst später vom Staate für dessen Zwecke herangezogen. Umgekehrt bildeten die Provinzen und Kreise anfänglich Verwaltungsbezirke mit staatlichen Behörden, und erst die auf die Selbstverwaltung gerichteten Bestrebungen unserer Zeit haben sie als Verbände höherer Ordnung (weitere Kommunalverbände) mit körperschaftlichen Rechten und eigenen Organen ausgestattet[1]). Diese Bestrebungen traten bereits in den

---

[63]) KO. 19 (GS. 20 S. 45) u. § 77 Nr. 4 Abs. 5 d. W.

[64]) Pens.G. § 31.

[65]) G. 20. Mai 82 (GS. 298), erg. (Erlaß der Beiträge § 1—6) G. 88 (GS. 48) u. (§ 8 u. 12) G. 97 (GS. 169), AusfBest. 82 (MB. 100, 171 u. 248, JMB. 150 u. 1886 S. 123), 83 (MB. 54 u. 59, JMB. 139) u. 84 (MB. 85 S. 7, JMB. 85 S. 32). Anwendung auf im Reichsdienste wiederangestellte Pensionäre Z. 86 (MB. 118, JMB. 190). Uebertragung der Bewilligung auf die Provinzialbehörden f. die Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung Z. 85 (MB. 84), der Forstverw. zwei Z. 85 (MB. 138). Versorgung der Volksschullehrer-Wittwen u. Waisen § 293 Abs. 3 d. W.

[66]) G. 1882 § 22, 23 u. G. 88 Art. II.

[67]) Regl. 75 (NCC. V. c. 381) u. G. 56 (GS. 477).

[68]) Publ. 38 (GS. 11) III. 1.

[1]) Die Kommunalverbände haben sich von unten aufgebaut, während die Behörden von oben herab eingerichtet wurden. — Selbstverwaltung § 54 Anm. 1.

während der zwanziger Jahre erlassenen Kreis- und Provinzialordnungen hervor, haben aber erst in der jüngsten Neugestaltung ihren festen Abschluß gefunden[2]). Nach dieser wird bei vollständiger Ueberweisung einzelner Verwaltungszweige an die Selbstverwaltungskörper auch deren Mitwirkung bei Geschäften der allgemeinen Staatsverwaltung in ausgedehntem Umfange in Anspruch genommen (§ 54). Sonst ist die Kommunalgesetzgebung eine provinzielle geblieben und die Verfassung hat ausdrücklich festgesetzt, daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen durch besondere Gesetze bestimmt werde[3]).

Die Dreitheilung in Gemeinden, Kreise und Provinzen gestattet die Erfüllung aller staatlichen und Verbandszwecke, ohne daß es weiterer Zwischenglieder bedarf, und dieses tritt um so mehr hervor, je weiter die Einrichtung dieser Verbände entwickelt ist. Die Beseitigung der zwischen Provinzen und Kreisen noch bestehenden kommunalständischen Verbände ist hiernach nur eine Frage der Zeit[4]). Aus demselben Grunde erscheint auch die Einschiebung von Sammt- und Amtsgemeinden zwischen Kreis und Gemeinde verwerflich.

Die Einrichtung der Selbstverwaltung beruht auf dem Grundbesitz und der Mehrheitswahl der Betheiligten. Auf diesen Grundlagen bilden sich Vertretungen (Gemeinde-, Stadtverordnetenversammlungen, Kreis- und Provinziallandtage), welche die Verwaltung überwachen, während diese selbst von enger begrenzten Vertretungskörpern (Magistraten, Kreis-, Provinzialausschüssen) geführt wird, die Vorbereitung und Ausführung aber gewählten Einzelbeamten (Gemeindevorstehern, Bürgermeistern, Landesdirektoren) übertragen ist.

---

[2]) § 80 u. 81 d. W. — Geschichte § 31 Abs. 4. — Die Selbstverwaltung erscheint theils als Recht körperschaftlicher Verbände auf selbstständige Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, theils als ehrenamtliche Theilnahme der Staatsbürger an der staatlichen Verwaltung. — Preußen, wie im wesentlichen auch Deutschland, schlägt den Mittelweg ein zwischen dem streng zentralisirten Frankreich, welches die Selbstverwaltung nur als genau umschriebenes und eng eingegrenztes Glied der staatlichen Verwaltung kennt, und dem frei gestalteten England, das die gesammte örtliche Verwaltung bis auf die Justiz und einen Theil der Polizei in Gemeinde und Grafschaft verweist und dem Staate nur eine ergänzende Thätigkeit beläßt.

[3]) VU. Art. 105 (G. 53 GS. 228). Nach der ursprünglichen Fassung war eine gemeinsame Regelung für Stadt und Land beabsichtigt. Demgemäß ergingen die GemeindeO. u. die Kreis-, Bezirks- u. ProvO. 11. März 50 (GS. 213 u. 251). Beide sind aufgehoben und die früheren Vorschriften wieder in Kraft gesetzt G. 53 (GS. 238).

[4]) Kommunalständische Verbände für Verwaltung von Kredit- u. ähnlichen Anstalten u. Stiftungen bilden die Niederlausitz, die Oberlausitz u. die 7 Provinziallandschaften in Hannover f. die Fürstenthümer Kalenberg, Grubenhagen und Göttingen, d. Fürstenthum Lüneburg, die Grafschaften Hoya-Diepholz, das Herzogth. Bremen-Verden, das Fürstenth. Osnabrück, das Fürstenth. Ostfriesland u. das Fürstenth. Hildesheim V. 67 (GS. 1635). Aufgehoben sind dagegen die Verbände für die Neumark G. 81 GS. 10) u. für Alt- u. Neuvorpommern G. 81 (GS. 7). — Die Regierungsbezirke bilden, abgesehen

Mit der Erweiterung der Selbstverwaltung hat auch das **Finanzwesen der Kommunalverbände**, welches auf ähnlichen Grundlagen wie das des Staates[5]) beruht, eine erhöhte Bedeutung gewonnen. — Als Einnahmen finden sich neben Vermögenseinkünften, Gebühren, Beiträgen und Steuern auch Dotationen und Beihülfen, die von dem Staate oder den höheren Verbänden bei Uebertragung einzelner Verwaltungszweige oder zur Ausgleichung der zwischen Bedürfniß und Leistungsfähigkeit in den Verbänden hervortretenden Mißverhältnisse gewährt werden[6]). Die Vermögenseinnahmen sind nur in den Gemeinden von größerer Bedeutung (§ 77 Nr. 3). Den Schwerpunkt bilden überall die Steuern und auch hier treten die Gemeinden in den Vordergrund, da auf diese der Bedarf der höheren Verbände regelmäßig vertheilt wird, und so deren Steuern gemeinsam mit den Gemeindesteuern zur Veranlagung und Hebung gelangen (§ 77 Nr. 4).

2. Die Gemeinden.

§ 77.

a) **Gemeinden überhaupt.** (Begriff und Geschichte). Die Gemeinden i. w. S. zerfallen in Stadtgemeinden und Landgemeinden (Dörfer) nebst Gutsbezirken[7]). Die Gemeinde bildet den Grundstein des ganzen Staatsorganismus, den nicht weiter auflösbaren untersten Knoten, in dem alle Fäden des öffentlichen Lebens zusammenlaufen. Sie ist gleichzeitig wirthschaftlicher und politischer Verband und wurzelt bei dieser Doppeleigenschaft sowohl in der älteren Marken- wie in der früheren Gerichtsverfassung[8]). Sie ist dabei die

von Hessen-Nassau und Hohenzollern (§ 81 Nr. 2 d. W.), keine Verbände.

[5]) Voranschlags-, Kassen- u. Rechnungswesen § 119—121, Nutzung der Staatsgüter u. Forsten § 124, Staatsschulden § 128 u. (Inhaberpapiere) § 306 Abs. 3. — Grundstücksübertragungen des Staates auf Kommunalverbände oder unter diesen können durch Landesgesetz erfolgen EG. z. BGB. Art. 126. — Befreiung von der Grundbucheintragspflicht § 208 Anm. 50 d. W.

[6]) § 80 Anm. 4, 5 u. § 81 Anm. 27.

[7]) Die Zahl der Landgemeinden und Gutsbezirke hat sich in den letzten Jahren um etwas vermindert; 1895 wurden 1623 Stadtgemeinden, 36372 Landgemeinden und 16090 Gutsbezirke gezählt. Schön, Recht der Kommunalverbände in Preußen (Leipz. 97), Halbey, Gemeinde-, Verfassungs- u. Verwaltungsrecht (Berl. 1. Bd. 96); § 54 Anm. 2.

[8]) Die Entwickelung der Städte beruht auf dem Marktrechte, das rechtlich als Privilegium von dem Kaiser, später auch von den Landesherren verliehen wurde und wirthschaftlich die beliehenen Gemeinden zu Vereinigungspunkten des Handels u. Verkehrs und der Kaufleute und Handwerker werden ließ. Mit dem Marktrechte waren andere Privilegien, insbesondere Befreiungen von der allgemeinen Gerichtsbarkeit verbunden, infolge deren die Abhängigkeit von dem Könige, Bischofe oder Grundherrn (Mediatstädte) allmählich schwand. Die Privilegien wurden in den bedeutenderen Städten (Lübeck, Hamburg, Dortmund, Soest, Köln, Magdeburg, Kulm) zu Stadtrechten ausgebildet, die auch in benachbarte Städte Eingang fanden. Die Gerichtsbarkeit führte unter einem vom Gemeindeherrn ernannten Schultheiß das Schöffenkollegium. Aus diesem entwickelte sich seit dem 12. Jahrhundert der Rath, der die Bürgerschaft vertrat und regierte und allmählich den Schultheiß durch einen selbstgewählten Bürgermeister ersetzte. Der Rath ging aus den vornehmen Klassen der

Heimstätte aller Selbstverwaltung, wenngleich diese Bedeutung in den verschiedenen Stufen der staatlichen Entwickelung nicht immer in gleichem Maße zur Geltung gekommen ist. Während des Mittelalters konnte die Gemeinde sich ziemlich frei bewegen. Einschränkungen erlitt sie höchstens durch die Grundherrschaft; der Staat trat ihr nirgends in den Weg. Mit dem Wachsen der landesherrlichen Gewalt während der drei letzten Jahrhunderte trat die selbstständige Bedeutung der Gemeinden dagegen zurück. Der absolute Staat sah in ihr nur den Verwaltungsbezirk, im Gemeindevorsteher nur den Staatsbeamten, in der Gemeindesache nur die Staatsangelegenheit. Die weiteste Ausbildung fand dieses System in Frankreich, dessen Einrichtungen auf das westliche Deutschland nicht ohne Einfluß geblieben sind. Immerhin hatten sich

---

Bürgerschaft durch Wahl, später auch durch Selbstergänzung hervor; im 14. und 15. Jahrhundert erlangten auch die aufblühenden Zünfte (§ 340 Abs. 8) eine Theilnahme an der Verwaltung, die dann in Ermangelung jeder Ueberwachung vielfach unter eigensüchtigen Bestrebungen ausartete. — Völlig abweichend war die Entwickelung der Landgemeinden, deren ursprüngliche Bedeutung in der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung der Mark und in der gemeinsamen Benutzung der in Wald, Weide, Gewässern u. dgl. bestehenden Almende zu suchen ist (§ 321 Abs. 1 u. 322 Anm. 68). Im westlichen und südlichen Deutschland standen diese Gemeinden anfänglich frei neben den Gütern der Grundherrschaft, geriethen aber, als das Bedürfniß größeren Schutzes sich geltend machte, im Erbzins- u. Erbpachtverhältniß in Abhängigkeit zu den Grundherren, die außerdem ihr eigenes Gebiet mit Hörigen besiedelten und über Erbzinsleute und Hörige allmählich obrigkeitliche Gewalt erlangten (§ 317 Abs. 1). Nur in einzelnen Gegenden Süddeutschlands, in Kleve, Westfalen, Niedersachsen u. Friesland erhielten sich freie Bauerndörfer. Umfassendere Besiedelungen wurden im 12. u. 13. Jahrhundert in dem außerhalb der Reichsgrenze belegenen Nordosten Deutschlands durch die Markgrafen in Brandenburg, den deutschen Orden in Preußen und die pommerschen und schlesischen Herzöge geschaffen. Neben größeren Gütern, die sie gegen Ritterdienstpflicht unter Befreiung von bäuerlichen Besitzabgaben an Ritterbürtige verliehen (Rittergüter), gaben sie an Unternehmer eine Anzahl Hufen gegen die Verpflichtung, diese mit Ansiedlern zu besetzen, während die Unternehmer einige Hufen zinsfrei zu Lehen erhielten, mit denen das Schulzenamt erblich verbunden war. Als die Markgrafen dann im 14. Jahrhundert ihre Rechte in großem Umfange verpfändeten und veräußerten, wurden die markgräflichen Dörfer zu gutsherrlichen. Der Einziehung bäuerlicher Grundstücke (dem Legen der Bauern), auch wo diese frei (wüst) geworden waren, wurden später von den preußischen Königen unter Festsetzung bestimmter Normaljahre durch eine Reihe von Edikten (1714, 1717, 1739, Schlesien 1749 u. 1764, Westpreußen 1772, Ostpreußen 1806) entgegengetreten. Dadurch war der willkürlichen Ausdehnung der Rittergüter vorgebeugt und eine Abgrenzung zwischen Gemeinde- und Gutsbezirken angebahnt. Das gutsherrliche Aufsichtsrecht bestand jedoch fort. So im LR. (II 7 § 32—36, 47), wo jedoch die Verhältnisse der Dorfgemeine — wenn auch nur subsidiarisch — zum erstenmale für den ganzen Staat geregelt werden (II 7 § 18—86). Dabei wurde die Gemeinde — entsprechend der seit Anfang des 18. Jahrhunderts herrschenden Anschauung — als Körperschaft anerkannt (§ 19) u. damit der selbstständigen Weiterentwickelung zugeführt. Obwohl dann die wirthschaftlichen Verhältnisse durch die Agrargesetzgebung schon im Anfang des 19. Jahrhunderts völlig umgewandelt wurden, erfolgte die Neuordnung der Gemeindeverfassungen doch erst später. Zunächst erfolgte sie für Westfalen und die Rheinprovinz (§ 78[2]), während sie für die östlichen Provinzen erst nach Aufhebung der gutsherrlichen Aufsicht (§ 80 Anm. 6) im Jahre 1891 zum Abschluß gelangte (§ 78[1]).

einzelne Keime des freien Gemeindewesens durch diesen Zeitraum hindurch gerettet. An diese hat die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts wieder angeknüpft und die kommunale Selbstständigkeit mit dem heutigen Staatswesen zu vereinigen gesucht. Den Beginn machten die Städte, denen schon durch die Unabhängigkeit vom Grundherrn eine freiere Stellung verblieben war. Vorbild wurde die preußische Städteordnung des Freiherrn v. Stein, die zur Erweckung des Interesses und Antheiles der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten diese in ausgedehnter Weise zu persönlicher Thätigkeit im Dienste der Gemeinde berief[9]), in den später erworbenen Landestheilen jedoch in einer veränderten, die Staatsaufsicht stärker betonenden Gestalt zur Geltung gelangte[10]). Nach Beseitigung des Planes einer einheitlichen Regelung (§ 76 Abs. 1) ist die Gemeindegesetzgebung wieder zu dem früheren Grundsatze zurückgekehrt, nach welchem sowohl die einzelnen Landestheile, als innerhalb dieser die Stadt- und Landgemeinden ihre gesonderte Ordnung fanden. Nur einzelne Gegenstände haben eine gemeinsame Regelung erfahren. Insbesondere sind unbeschadet der verschiedenartigen inneren Verfassung (§ 78, 79) die Grundsätze über die äußere Stellung der Gemeinde, über Vermögensverwaltung und Steuern im wesentlichen gleichartig festgestellt:

1. Die Gemeinde beruht — wie der Staat (§ 2 Abs. 1) — auf einer dinglichen und einer persönlichen Grundlage, auf dem Gemeindebezirk und der Einwohnerschaft. Während in den älteren Gemeindeverfassungen das Gemeinderecht (Bürgerrecht), das nicht nur die politischen, sondern auch die wirthschaftlichen Berechtigungen in der Gemeinde in sich schloß, nur durch Geburt oder Verleihung erworben wurde, haben die neueren Gesetzgebungen diese Berechtigungen lediglich von gewissen persönlichen Eigenschaften abhängig gemacht. Sie entstehen und erlöschen mit diesen Voraussetzungen, ohne daß es einer Verleihung durch die städtischen Behörden oder einer Willensäußerung der Betheiligten bedarf[11]). Die Gemeindeangehörigkeit, die zur Tragung der Gemeindelasten verpflichtet und zur Benutzung der Gemeindeanstalten berechtigt, wird lediglich durch Wohnsitznahme erworben und diese darf nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt oder beschränkt werden[12]). Personen, die ohne im Gemeindebezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe, eine Pachtung oder Bergbau betreiben, heißen Ausmärker (Forensen) und haben nur die aus diesem Besitze oder Betriebe entspringenden Rechte und Pflichten. Die Gemeindeangehörigkeit fällt weder mit dem Recht

---

[9]) StädteO. 19. Nov. 08 (GS. 324).

[10]) Rev. StO. 17. März 31 (GS. 9).

[11]) Abweichungen in der hannoverschen StädteO. § 79 Anm. 54; Verleihung des Ehrenbürgerrechts § 79 Abs. 2 d. W.

[12]) § 10 d. W. — Die Wohnsitznahme hat neben der subjektiven eine objektive Grundlage und fordert außer dem Willen, einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalte und Mittelpunkte der Lebensverhältnisse zu machen, auch dessen Verwirklichung durch die That OV. (XV 58); entsprechend das BGB. § 7—11, das eine ständige Niederlassung voraussetzt, auch einen doppelten Wohnsitz kennt; Rheinprovinz G. 84 (GS. 807).

auf Unterstützung (Unterstützungswohnsitz § 271 Abs. 4), noch mit dem politischen Gemeindewahlrecht[13]) und der damit verbundenen Pflicht zur Uebernahme von Gemeindeämtern (Gemeinderecht oder Gemeindemitgliedschaft § 78 Nr. 1 Abs. 3, Bürgerrecht § 79 Nr. 1) zusammen, die beide von besonderen Voraussetzungen abhängig sind.

2. Die Gemeinde bildet eine Körperschaft[14]), deren Rechte und Pflichten sich in drei verschiedenen Beziehungen äußern. Anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber sind diese Beziehungen vorwiegend privatrechtlicher Natur und Gegenstand des bürgerlichen Rechtes[15]). Ihren Angehörigen gegenüber ist dagegen die Gemeinde mit mehrfachen besonderen Befugnissen (Besteuerungs- und Beitreibungsrecht Nr. 4, Zwangsbefugniß § 222 Abs. 2) ausgerüstet, die sie als Trägerin der öffentlich rechtlichen Staatsgewalt erscheinen lassen. Vor allem tritt ihre öffentlich rechtliche Bedeutung aber in den Beziehungen zu den über ihr stehenden öffentlichen Körperschaften hervor. Sie bildet nicht nur ein Glied des Kreises (§ 80 Abs. 1) und mit diesem der Provinz, sondern hat auch als örtlicher Bezirk der staatlichen Verwaltung (§ 55) eine Reihe von Pflichten[16]) und von Rechten, die insbesondere in der bevor-

---

[13]) Die Dreiklassenwahl (Landgemeinden § 78 Abs. 4, 7, 8, Städte § 79 Abs. 2, 3) erfolgt nach den für Landtagswahlen maßgebenden Grundsätzen (§ 42 Abs. 4), doch werden die Abtheilungen in den mehrere Urwahlbezirke umfassenden Gemeinden für die Gemeinden (nicht für die Urwahlbezirke) gebildet G. 30. Juni 00 (GS. 185) § 1. Daneben wird die Wahlberechtigung in den Gemeinden theils weiter (Ausmärker, juristische Personen, für manche Gemeinden Frauen und Minderjährige), theils enger (Mindeststeuerleistung, Bürgerrecht) begrenzt. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern werden ferner Wähler, deren Steuerbetrag den Durchschnittsbetrag der einzelnen Wähler, übersteigt, stets der 2. oder 1. Abtheilung zugewiesen u. im Falle der Zuweisung beide Abtheilungen durch Halbirung der auf sie entfallenden Gesammtsteuerbeträge von einander geschieden G. 00 § 2; durch ein mit Zweidrittelmehrheit beschlossenes Ortsstatut kann jedoch ein den Durchschnittsbetrag bis zur Hälfte übersteigender Betrag zu Grunde gelegt oder die Eintheilung der drei Abtheilungen nach $^5/_{12}$, $^4/_{12}$ u. $^3/_{12}$ vorgenommen werden § 3 u. 4. — AusfBest. 00 (MB. 225)

[14]) Anm. 8. — LGO. 91 (GS. 233) § 5, StO. 53 (GS. 261) § 9.

[15]) Befreiung von Stempel § 152 Abs. 2, von Gerichtskosten in Armensachen § 187 Abs. 3, Recht auf Fundsachen § 250, Haftung für Beamte § 64 b. W. Zahlungen und Aufrechnung wie beim Fiskus (§ 119 Anm. 28). — Beurkundung der Grundübertragungsverträge durch eigene Beamte § 207 Anm. 46; Gerichtsstand ZPO. § 17 u. 22; Zustellungen das. § 171 Abs. 2 u. 184; Zwangsvollstreckung EinfG. (Fassung des G. 98 RGB. 332 Art. II 3) § 15[3], preuß. GerO. Anh. § 153 nebst A. 47 (MB. 277) u. ZustG. § 17[4] u. 33[4]. — Stellung im Konkurse § 136 Anm. 26.

[16]) Verpflichtung zur Haltung der GS. und des Amtsbl. § 38 Abs. 3, zur Stammrollenführung § 95 Abs. 1, zu Friedens- u. Kriegsleistungen § 109—111, zur Mitwirkung bei Veranlagung und zur Hebung der Staatsteuern § 138 Abs. 1, zur Uebernahme der Standesamtsgeschäfte § 204 Abs. 2, zur Bestellung von Waisenräthen § 205 Abs. 5, zur Tragung der Polizeiverwaltungskosten § 214 Abs. 2, zum Schadenersatze bei Aufläufen § 233 Abs. 4, zu Einrichtungen bei gemeingefährlichen Krankheiten § 253 Anm. 17, zur Armenpflege § 271 Abs. 1, zur Unterhaltung der Volksschule § 291 Abs. 5, zur Stierhaltung § 333 Anm. 12, zur Arbeiterkrankenversicherung § 346 Abs. 4, zum Wegebau § 362 Abs 1. — Anordnung der den Gemeinden gesetzlich nach öffentlichem Rechte obliegenden, von diesen unter-

zugten Stellung ihrer Behörden und Beamten in Erscheinung treten. Die **Gemeindebehörden** sind öffentliche Behörden[17]. Die **Gemeindebeamten** haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten[18]. Die Anstellung und die Ansprüche auf Diensteinkommen sind für diejenigen Beamten der Ortsgemeinden, Amtsbezirke und Kreisverbände, die gegen Besoldung und nicht nur auf Probe, zur Ausbildung, vorübergehend oder nebenamtlich (zeitlich oder sachlich begrenzt) angestellt sind, durch ein Gesetz geregelt[19], das die Gehaltszahlung, die Gnaden- und Sterbebezüge und die Tagegelder und Reisekosten — die beiden ersteren entsprechend den für Staatsbeamte gegebenen Bestimmungen (§ 72 Abs. 1 u. § 75 Abs. 2)[20] — ordnet. — In Städten — wo dieses Gesetz auf Bürgermeister, Beigeordnete und Magistratsmitglieder nur bezüglich der Pensionsberechnung und Hinterbliebenenversorgung Anwendung findet — sollen Beamte (ausschließlich der Betriebsbeamten) in der Regel lebenslänglich angestellt werden. Bei auffälligem Mißverhältniß zwischen Gehalt und dienstlichen Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Erhöhung verlangen, die bei Widerspruch der Stadtgemeinde vom Bezirksausschusse festzustellen ist. Die Beamten haben Anspruch auf Pension nach Maßgabe der im Dienste der pflichtigen Gemeinde zugebrachten Dienstzeit und auf Wittwen- und Waisenversorgung, beides entsprechend den für unmittelbare Staatsbeamte maßgebenden Bestimmungen (§ 74 u. 75 Abs. 3)[21]. — Für Landgemeinden können die Verhältnisse der Beamten durch Ortsstatut geregelt werden; im Falle des Bedürfnisses können auch die für Städte gegebenen Be-

---

lassenen oder verweigerten Leistungen nach vorheriger Feststellung (Zwangsvorveranschlagung) ZustG. § 19, LandGO. 91 (GS. 233) § 141 n. Z. 90 (MB. 91 S. 6).

[17]) Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsgeschäfte § 60, der genossenschaftlichen, durch Auseinandersetzungen begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten § 321 Abs. 4, der Jagdangelegenheiten § 337 Abs. 2, der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten bezüglich des Arbeitsverhältnisses § 344 Abs. 8. — Testamentserrichtung bei Gefahr im Verzuge mit dreimonatlicher Gültigkeit während der Lebenszeit des Erblassers BGB. § 2249, 2250, 2252, EG. Art. 150 u. AG. Art. 80, Anw. 00 (Beil. z. JMB Nr. 32). — Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. Geschäfte als gerichtlicher Hülfsbeamter verjähren in 4 Jahren AG. Art. 8.

[18]) LR. II 17 § 69. — § 62 d. W. — Die Kautionsbestellung unterliegt — wo sie nicht, wie in den hannoverschen Städten u. den westfälischen u. rheinischen Landgemeinden gesetzlich vorgeschrieben ist — der Beschlußnahme der Gemeinden Bf. 98 (MB 122). — Nebenämter § 65 Anm. 35, Disziplinarbestrafung § 66 Anm. 52 d. W.

[19]) KomBeamt. G. 30. Juli 99 (GS. 141), in Hohenzollern gem. GemO. 00 (GS. 189) § 87—91 und Amts- u. LandesO. 00 (GS. 324) Abs. 2 der §§ 47 u 77 eingeführt. Anw. 99 (MB. 192).

[20]) KBG. § 1—6; über streitige Ansprüche beschließt unbeschadet des Rechtsweges der Kreis- (Bezirks-) Ausschuß § 7; Anw. Art. I, II. — Die Vorschriften gelten auch für Provinzialbeamte KBG. § 22.

[21]) Das. § 8—17 u. 24, entsprechend auf Kreiskommunalbeamte anwendbar § 21; Anw. Art. III, IV u. VI. — Für die Hinterbliebenenversorgung sind von den Provinzen (in Hessen-Nassau den Bezirken) Versicherungsklassen eingerichtet. — Genehmigung für kommunale Pensions-, Wittwen- u. Sterbekassen Bf 98 (MB. 140).

stimmungen durch den Kreisausschuß für anwendbar erklärt werden[22]). — Die Berücksichtigung der Militäranwärter ist ähnlich wie bei den Staatsbehörden (§ 63 Abs. 4) geregelt[23]). — Auf Gemeinde- und Anstaltsforstbeamte findet das Gesetz mit einigen Maßgaben Anwendung[24]); Stellen, die ein Jahreseinkommen von 750 Mark gewähren, aber keine höhere Befähigung erfordern, müssen mit forstversorgungsberechtigten Militärpersonen besetzt werden[25]). — Die Gemeinden unterliegen als öffentliche Körperschaften der staatlichen Aufsicht[26]).

3. Das Gemeindevermögen (Kämmereivermögen), das zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt ist (Verwaltungsvermögen) oder zur Bestreitung der Gemeindeausgaben dient (Finanzvermögen), steht dem Gemeindeglieder- oder Bürgervermögen gegenüber, dessen Eigenthum zwar gleichfalls der Gemeinde, dessen Nutzung jedoch einzelnen Gemeindemitgliedern als solchen zusteht[27]). Die Verwaltung des Gemeindevermögens unterliegt der staatlichen Aufsicht, um jede Vergeudung zum Nachtheile der folgenden Geschlechter auszuschließen. Aus diesem Grunde bedürfen Grundveräußerungen und Anleihen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde[28]). Besonders ausgedehnt ist

---

[22]) KOG. § 18, Amtsbezirke u. Sammtgemeinden Abs. 4, westfälische Aemter und rheinische Bürgermeistereien § 19, 20 u. 25¹, Hessen-Nassau § 25², Anw. Art. V.

[23]) Die Kommunalverbände ausschließlich der Landgemeinden mit weniger als 2000 Seelen haben die Kanzlei- und die im wesentlichen auf mechanische Dienstleistungen beschränkten Beamtenstellen sämmtlich und die Subalternbeamtenstellen im Büreaudienste mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen. Ausgenommen sind die Stellen, welche eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung erfordern und die Stellen der selbstständigen Kassenvorsteher u. Kassenbeamten G 21. Juli 92 (GS. 214). Die — unbeschadet weitergehender landesrechtlicher Bestimmungen — maßgebenden Grundsätze im Reiche enthält G. 93 (RGB. 171) Art. 12 u Bek. 99 (ZB. 268, MB 00 S. 47). AusfAnw. 92 (MB. 285), erg. 99 (MB. 235).

[24]) KBG. § 23, Anw. Art VII; Uniform § 70 Anm. 40 d. W. Forsthüter § 331 Abs. 5.

[25]) Best. 97 (MB 237) § 1 Abs. 2, 25 Abs 2 u. 29.

[26]) Die Aufsicht soll die Gemeinde an der Ueberschreitung der ihr gezogenen rechtlichen Schranken hindern, innerhalb dieser aber zu einer ihrem Zwecke entsprechenden Wirksamkeit anhalten. Die Aufsichtsbehörde hat dieserhalb das Recht, in die Verwaltung fortdauernd Einsicht zu nehmen, einzelne wichtigere Beschlüsse (Wahl der ersten Beamten, Inanspruchnahme des Vermögens § 77 Nr. 3, Besteuerung § 77 Nr. 4 Abs. 7) zu bestätigen, ungesetzliche oder unbefugte Beschlüsse zu beanstanden, äußerstenfalls die Auflösung der Vertretungen herbeizuführen (§ 79 Anm 44, § 80 Anm. 11), andererseits aber die gehörige Erfüllung der Pflichten durch Disziplinar- oder Ordnungsstrafen (§ 66 Anm. 52) und durch Zwangsvorveranschlagung (Anm. 16) zu erzwingen.

[27]) Weder das Gemeinde- (Kämmerei-), noch das Gemeindegliedervermögen kann durch Gemeinheitstheilung in Privatvermögen umgewandelt werden § 321 Anm. 57 d. W., wohl aber letzteres in Gemeindevermögen OV. (VIII 136). — Nicht zum Gemeindevermögen gehört das im Eigenthum der Körperschaften und Stiftungen oder einzelner Klassen von Gemeindegliedern (Interessenten) befindliche Vermögen (Verwaltung Anm. 17, Genossenschaftsforsten Anm. 29).

[28]) StO. § 56 u. LGem.O. § 114; letztere erwähnt gleich den übrigen neueren Gemeindeordnungen auch einseitige Schenkungen und Verzichtleistungen. Die Verwendung von Stammkapitalien fordert ihrem Wesen nach die gleiche Behandlung, bedarf aber nur nach der rhein LandGO. 45 (GS. 523) § 97 Abs. 1 der Genehmigung.

diese Aufsicht bei Gemeindeforsten, deren Erhaltung zugleich durch allgemeine Rücksichten geboten erscheint (§ 330 Abs. 4). In den älteren Provinzen hat die Bewirthschaftung dieser Forsten unter Anstellung befähigter Personen nach Betriebsplänen zu erfolgen, die der Genehmigung des Regierungspräsidenten unterliegen und einen nachhaltigen Betrieb sichern sollen[29]). Daneben können die Gemeinden im Landeskulturinteresse, erforderlichenfalls unter Beihülfe des Staates durch Beschluß des Bezirksausschusses zur Aufforstung unangebauter Grundstücke angehalten werden[30]). In Theilen der Provinz Hannover und Hessen-Nassau und in Hohenzollern ist die staatliche Aufsicht zur vollständigen Bewirthschaftung durch Staatsforstbeamte gesteigert (Beförsterung)[31]).

4. Die Kommunalabgaben sind im Anschlusse an die Aenderung der Staatssteuern (§ 137 Abs. 3) vollständig und einheitlich neugeordnet. Die Gemeinde bildet mit ihren Verkehrs- und ähnlichen Anlagen einen vorzugsweise wirthschaftlichen Verband. Demgemäß soll hier die Steuer nicht wie im Staate lediglich nach der Steuerfähigkeit, sondern zugleich nach dem Grundsatze der Leistung und Gegenleistung bemessen werden. Nur der minder leistungsfähigen Bevölkerung gegenüber konnte dieser Grundsatz nicht durchgeführt werden. Diese kann für die vorzugsweise durch sie veranlaßten Gemeindeausgaben (Polizei, Armenpflege und Volksschulwesen) nicht besonders herangezogen werden; hier hat umgekehrt der soziale Gesichtspunkt (§ 134 Abs. 4) zur Freilassung oder geringeren Heranziehung der unteren Einkommensklassen und der nothwendigen Lebensbedürfnisse geführt. Daneben sucht das Gesetz durch Ausbildung der Gebühren und Beiträge und der indirekten Besteuerung die Höhe der direkten Steuern herabzumindern und unter diesen wieder die Personalsteuern bei stärkerer Inanspruchnahme der vom Staate der Kommunalbesteuerung voll überlassenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu ermäßigen[32]). Die Besteuerung ist darum, abgesehen von Hunde- und Lust-

---

Grundsätze für Anleihen, insbesondere für Ausgabe von Inhaberpapieren Z 91 (MB. 84) u. 92 (MB. 321). Die Vermögensstücke werden im Lagerbuche nachgewiesen.

[29]) In den 7 östlichen Provinzen G. 14. August 76 (GS. 378), (die Frist in § 11 ist auf 2 Wochen herabgesetzt LVG. § 51, die Zuständigkeit dagegen nicht geändert ZustG. § 16 Abs. 2); zwei AusfInstr. 77 (MB. 259 u. 204). — Westfalen u. Rheinprov. V 24. Dez. 16 (GS. 17 S. 57) nebst KO. 39 (GS. 266). — Gemeindeforstbeamte Anm 24. — Diese Vorschriften gelten auch von Anstalts- u. Genossenschaftsforsten § 330 Anm. 13.

[30]) Oestl. Prov. G. 76 § 8, 9, Rheinprov. G. 56 (GS. 435) Art. 23 u. V. 58 (GS. 103).

[31]) Fürstenth. Hildesheim V 21 Okt. 15 Nr. I u. II; Fürstenth. Kalenberg, Göttingen-Grubenhagen G. u. Bek. 59 (han. GS. I 725 u. 739), ausgedehnt auf Hohenstein G. 60 (das. 164). — Kurhessen G. 21 (kurh. GS. 29) § 132, Aussch. 24 (das. 71). — Nassau Ed. 16 u. V. 54 (VBl. 160), erg. KrO. 85 (GS. 193) § 116 Abs. 2. — Hohenzollern V. 2 Aug. u. 25. Sept. 48. — Geltung für Anstalts- und Genossenschaftsforsten wie Anm. 29.

[32]) Kommunalabgaben G. 14. Juli 93 (GS. 152); Ausführung § 96, wo-

barkeitsteuern (Abs. 3) überhaupt nur insoweit zugelassen, als der Gemeindebedarf nicht durch anderweitige Einnahmen aus Vermögen, Gebühren und Beiträgen oder Zuschüssen beschafft wird, und auch dann ist durch direkte Steuern nur der nicht schon durch die indirekte Besteuerung gedeckte Betrag aufzubringen[33]).

Die Gebühren (§ 133) haben bei dem wirthschaftlichen Gepräge der Gemeinden für diese eine besondere Bedeutung. Sie lassen sich im voraus nach festen Normen und Sätzen bestimmen und werden als Verwaltungsgebühren für Handlungen oder als Benutzungsgebühren für die vorzugsweise Benutzung der von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Wasserwerke, Kanalisation, Schlachthäuser) erhoben. Verwaltungsgebühren sind für Genehmigung und Beaufsichtigung der Bauten, Märkte und — soweit keine Lustbarkeitsteuer (Abs. 3) erhoben wird — auch der Schaustellungen und Lustbarkeiten zulässig und dürfen auch von den Amtsbezirken, den Aemtern und den Landbürgermeistereien erhoben werden, die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges aber nicht übersteigen. Die Verwaltungsgebühren bedürfen allgemein, die Benutzungsgebühren insoweit der Genehmigung, als sie die Anlage-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten nicht decken, oder als zur Benutzung der Veranstaltungen eine Nöthigung besteht. Zuschüsse zu den Kosten der Herstellung oder auch der Unterhaltung von Veranstaltungen, die lediglich von den dadurch wirthschaftlich besonders geförderten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden — selbst wenn diese die Anstalten thatsächlich nicht benutzen —

---

durch insbesondere die bestehenden Ordnungen aufrechterhalten sind Abs. 4; Anweisung 10 Mai 94 nebst Uebergangsbest. v. dems. T. u. Mustern zu Steuerordnungen v. 95 (MB. 96 S. 5). Bearb. v. Nöll (3. Aufl. Berl 99). — Hohenzollern § 78 Anm. 21 d. W. — Das KomG. betrifft vorwiegend die Gemeindesteuern mit nur einzelnen Vorschriften für die weiteren Verbände (§ 80 Anm. 9, § 81 Anm. 33). Es kennt nur Abgaben in Geld u. Naturaldiensten (§ 362 Abs. 4); Naturalleistungen sind ausgeschlossen OV. (XXXVI 170). Wie überhaupt (Anm. 2) stehen auch in der Kommunalbesteuerung England und Frankreich im Gegensatze. England besitzt ein völlig selbstständiges Gemeindesteuersystem, welches ursprünglich auf der als lokalisirte Einkommensteuer erhobenen Armensteuer beruhte. An diese reihten sich weitere Zuschläge an (rate), die für jedes einzelne Bedürfniß besonders erhoben wurden (Zwecksteuersystem). Die Schätzung (communal taxation) ist die Grundlage für die staatliche income tax (§ 146 Anm. 54) geworden; sonst besteht keine Beziehung zwischen den Gemeinde- u. den Staatsfinanzen. — In Frankreich stehen dagegen neben starker Belastung des Verkehrs und Verbrauches (§ 148 Anm 2) die Gemeindesteuern als Zuschläge (centimes additionelles) in völliger Abhängigkeit von den Staatsteuern.

[33]) Kom. G. § 1, 2 u. Anw. Art. 1 u. 2. — Gewerbliche Unternehmungen sollen, soweit sie nicht zugleich einem öffentlichen Zwecke dienen, ihre Kosten, einschließlich der Zinsen und Tilgung des Anlagekapitals decken Kom. G. § 3 u. Anw. Art. 3. Als gewerbliche Unternehmungen kommen insbesondere die Beleuchtungs- u. Verkehrsanlagen in Betracht, während bei Wasserleitungen und Entwässerungsanlagen das öffentliche Interesse überwiegt.

erhoben werden, heißen Beiträge. Ihre Festsetzung bedarf der Genehmigung, die auf Grund eines besonderen Verfahrens erfolgt[34]).

Indirekte Gemeindesteuern sind mit der Maßgabe allgemein zugelassen, daß Verbrauchsteuern nur in den durch das Reichsgesetz gezogenen Grenzen[35]) erhoben werden und abgesehen von Wildpret und Geflügel auf Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffe nicht neu eingeführt werden dürfen. Die Hunde- und Lustbarkeitsteuern verfolgen zugleich polizeiliche Zwecke. Die über die Einführung oder Aenderung dieser Steuern zu erlassenden Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung[36]). Die Erhebung von Einzugsgeldern ist überall beseitigt[37])

Die direkten Steuern, welche nach festen gleichmäßigen Grundsätzen auf alle Pflichtigen zu vertheilen sind, können vom Grundbesitz und Gewerbebetriebe (Ertragsteuern, Realsteuern) und vom Einkommen (Einkommensteuer) erhoben werden. Ihre Einführung oder Veränderung muß, soweit sie nicht in Hunderttheilen der Staatsteuern bewirkt wird, durch Steuerordnungen er-

---

[34]) Verwaltungsgebühren Kom. G. § 6—8, Anw. Art. 4 u. 6 u. AE. 95 (GS. 96 S. 8), wonach die Gebühren für Genehmigung u. Beaufsichtigung der Bauten auch da erhoben werden dürfen, wo die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird; Ordnung der Baupolizeigebühren RE 96 (MB. 162); Benutzungsgebühren KomG. § 4, 5, 7 u. 8, Anw. Art. 4 u. 5; Beiträge KomG. § 9 12, Anw. Art. 7, insbesondere Schlachthausbeiträge § 257 Anm. 62, Kurtaxen KomG. § 12, Anw. Art. 8 u. O. B (XXXIV. 196), Straßenbaubeiträge § 266 Abs. 3 Nr. 2, Schulgeld § 291 Abs. 5, Marktstandsgelder § 354 Abs. 1 d. W. u. Verkehrsabgaben RE. 96 (MB. 129), § 360 Abs. 1 u. § 361 Anm. 6 d. W. — Beitreibung Anm. 51.

[35]) Zollvertr. 8. Juli 67 (BGB. 81) Art. 5 II § 7, 8 u. (ausländische Erzeugnisse) Art. 5 I nebst G. 85 (RGB. 109); RVerf. Art. 40; Anw. Art. 10[1].

[36]) KomG. § 13—19 u. Anw. Art. 9—12. — Für die Verbrauchsteuern kommen hauptsächlich nur noch die Getränke u. unter diesen das Bier in Betracht, das von dem am Orte gebrauten Biere mit 50 v H. der Brausteuer (§ 160 Abs. 2), von dem eingeführten mit 65 Pf. das hl besteuert werden kann. Muster Vf. 99 (MB. 00 S. 10). Daneben sind die Schlachtsteuer, deren Forterhebung nach ihrer Aufhebung als Staatsteuer (§ 146 Abs. 1 d. W.) den Gemeinden gestattet war G. 73 (GS. 222) § 2—5 u. (Wildpretsteuer) AE. 48 (GS. 131) u. (Strafverfahren) § 150 Anm. 16 d. W., in einigen Städten (jetzt Potsdam, Posen, Gnesen, Breslau, Koblenz mit Ehrenbreitenstein u. Aachen) u. die Mahl- und Schlachtsteuer in einigen Städten Hannovers und in verschiedenen Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau beibehalten. Die Befreiung der Militärspeiseanstalten (KO. 24 KA. VIII 1200 u. v. 36 das. XX 151, gültig in den neuen Landestheilen V. 67 GS. 1648 § 11 und im Gebiete des norddeutschen Bundes V. 68 GS. 571) ist aufrecht erhalten KomG. § 19 u. Anw. Art. 10[4]. — Umsatzsteuer beim Erwerb von Grundstücken RE. 95 (MB. 111) u. (Muster z. SteuerO.) 96 (MB. 71). — Die Hundesteuer kann außer von den Gemeinden auch von den Kreisen mit höchstens 5 M. für den Hund erhoben werden KomG. § 16 u. 93 (Fassung des G. 95 GS. 409) u. Anw. Art. 12 u. 59 III und Hohenzollern Amts- u. LandesO. 00 (GS. 324) § 9 a.

[37]) G. 67 (GS. 361) u. FreizügigkeitsG. 67 (BGBl. 55) § 8. — Bürgerrechtsgewinn- u. Einkaufsgelder in das besondere Bürgervermögen sind nicht ausgeschlossen KomG. § 96 Abs. 7. — § 78 Anm. 11, 22 u. § 79 Anm. 35.

folgen, die der Genehmigung bedürfen[38]). Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind die pflichtigen Personen und Gegenstände, die sich außerhalb der Gemeinde (auch im Auslande) befinden, außer Betracht zu lassen[39]). Beginn und Ende der Steuerpflicht folgen der Staatsteuer und treten mit dem Monate ein, der auf das bestimmende Ereigniß folgt[40]). Naturaldienste sind zulässig. Spanndienste sind nach Verhältniß des Wirthschaftszugviehes, Handdienste unter Zulassung der Stellvertretung und Geldabfindung auf alle Steuerpflichtigen gleichmäßig zu vertheilen[41]). Die Ertragsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer), welche den Gemeinden ganz überlassen sind (§ 137 Abs. 3), können in Hunderttheilen der staatlich veranlagten Steuern oder auf Grund besonderer Veranlagung herangezogen werden[42]). Die Wandergewerbesteuer (§ 144) ist nicht Gegenstand der Gemeindebesteuerung; nur das Feilbieten und Verauktioniren aus Wanderlagern ist neben der allgemeinen Gewerbesteuer einer Gemeindeabgabe unterworfen, die in Städten über 50000 Einwohner 50 M., in solchen von 2000 bis 50000 Einwohnern 40 M. wöchentlich beträgt. In kleineren Orten kommt sie mit 30 M. als Kreis-, in Hohenzollern als Amtsabgabe zur Hebung[43]). — Wie mit der Wanderlager-, verbinden sich auch mit der Waarenhaussteuer sozialpolitische Zwecke. Um der Bedrängniß des Kleinhandels durch übermäßigen Mitbewerb kapitalkräftiger Unternehmer entgegenzuwirken, ist der Kleinhandel der mit mehreren der vier Waarengruppen — 1. Lebens- und Genußmittel,

---

[38]) KomG. § 20—23 u. Anw. Art. 13—15. Die Mehr- oder Minderbelastung bei größerem oder geringerem Vortheile (§ 20 Abs. 2) entspricht dem Grundsatze der Gegenleistung u. findet besondere Anwendung bei der Grundsteuer (stärkere Heranziehung der Bauplätze nach Maßgabe des durch die Fluchtlinienfestsetzung erhöhten Werthes) § 27 Abs. 2 u. § 58, Anw. Art. 18 u. bei der Gewerbesteuer § 31. — Gleicher Grundsatz in Kreis § 18 Anm. 9 u. Provinz § 81 Anm. 33 d. W., sowie bei der außerordentlichen Wegelast § 362 Abs. 2 d. W.

[39]) Grundbesitz KomG. § 24 Abs. 1, Gewerbebetrieb § 28 Abs. 1, Einkommensteuer § 33 u. 35. — Bei Ausdehnung eines Steuergegenstandes über mehrere Gemeinden u. bei mehrfachem Wohnsitze findet eine verhältnißmäßige Vertheilung statt. Gewerbebetrieb das. § 32, Einkommensteuer § 47—52 (§ 48a, 49 u. 50 in der Fassung des G. 95 GS. 409), Anw. 33—37 u. Rechtsmittel Anm. 52. — Bei erheblichen, durch Betriebe in Nachbargemeinden veranlaßten Aufwendungen können diese Gemeinden (in Gutsbezirken die Gewerbetreibenden) zu Zuschüssen an die betroffene Gemeinde durch Beschluß des Kreisausschusses verpflichtet werden KomG. § 53 u. Anw. Art. 38.

[40]) KomG. § 60 u. Anw. Art. 41. Steuerpflicht in der Gemeinde des Aufenthaltsortes Anm. 35.

[41]) KomG. § 68 u. 90 Abs. 2, Anw. Art. 35.

[42]) Grund- u. Gebäudesteuer KomG. § 24—27 nebst Anw. Art. 16 u. 17, ferner (besondere Bauplatzsteuer) Anm. 38 u. (staatliche Veranlagung) § 139—141 d. W., besondere kommunale Veranlagung Bf. 99 (MB. 160); Gewerbesteuer KomG. § 28—32 nebst Anw. Art. 19—21 u. (staatliche Veranlagung) § 143 d. W. Muster u. Denkschr. RBf. 97 (MB. 150). Die Betriebssteuer ist Kreissteuer (§ 143 Abs. 5 d. W.), kann aber außerdem von der Gemeinde herangezogen werden KomG. § 58 u. Anw. Art. 22.

[43]) G. 27. Feb. 80 (GS. 174) nebst Anw. 4. März 80 u. Gew.-St. G. 91 (GS. 205) § 1 Abs. 2.

2. Bekleidungsgegenstände, Betten und Möbel (Garne, Stoffe, Teppiche), 3. Wirthschaftsgeräthe und Möbel, 4. Werth- und Kunstwaaren nebst Papierwaaren, Büchern, Waffen, Sportgegenständen, Spielwaaren, Nähmaschinen und Instrumenten — und mit einem Jahresumsatze von mindestens 400000 Mk. betrieben wird, einer Gemeindesteuer von 1 bis 2 v. H. dieses Umsatzes unterworfen. Die Veranlagung erfolgt alljährlich im Anschluß an die der Gewerbesteuer durch den Steuerausschuß der Klasse I (§ 143 Abs. 3), dem die Gewerbetreibenden Erklärungen über die Höhe dieses Umsatzes abzugeben haben; daneben ist der Beginn jedes Kleinhandels mit mehreren Waarengruppen anzuzeigen[44]. — Die Einkommensteuer bildet, da die Ergänzungsteuer (§ 147) der Gemeindebesteuerung nicht unterworfen ist, die einzige Personensteuer. Sie darf nur auf Grund der staatlichen Veranlagung und in der Regel nur durch Zuschläge zur Staatsteuer erhoben werden, kann aber zum Theile durch Aufwandsteuern mit Ausschluß der Mieth- und Wohnungsteuern ersetzt werden[45].

Die Steuerpflicht entspricht der Staatsteuerpflicht und umfaßt die Personen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, Grundvermögen besitzen oder ein Gewerbe betreiben, und die Aktien- und ähnliche Gesellschaften[46]. Außerdem kann die Gemeinde Neuanziehende besteuern, sofern der Aufenthalt über drei Monate währt[47]. Endlich ist der Staatsfiskus bezüglich des Einkommens aus Staatsgütern und Forsten, Bergbau und sonstigen Betrieben steuerpflichtig[48]. — Festbesoldete, mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte, Hof- und Militärbeamte und Kirchendiener können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Ruhe- und Wartegelder nur insoweit zu Kommunalauflagen herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach Maßgabe ihres persönlichen Einkommens erhoben werden. Das Diensteinkommen wird dann

---

[44]) G. 18. Juli 00 (GS. 294); Steuerpflicht § 1—7, Veranlagung § 8—16.

[45]) KomG. § 36, 37, 23 Abs. 2 u. 3 u. Anw. Art. 28, 29. Die früher vereinzelt erhobenen Miethsteuern werden infolge der eingeführten Einschränkungen KomG. § 23 Abs. 4 voraussichtlich fortfallen. — Nichtpreußen, die nicht des Erwerbes wegen in der Gemeinde wohnen, können für die ersten drei Jahre, Einkommen unter 900 M. aber überhaupt von der Steuer ganz oder theilweise befreit werden. Andernfalls werden letztere, da sie staatsteuerfrei sind (§ 146 Abs. 3), für die Gemeindesteuer in drei Stufen mit festen Steuersätzen besondes eingeschätzt KomG. § 38 u. 39, Anw. Art. 30 u. G. 91 (GS. 175) § 74 u. 75 — Mit Fabriken u. Bergwerken können feste Steuerbeiträge im voraus vereinbart werden KomG. § 43 u. Anw. Art. 31.

[46]) KomG. § 33 Abs. 1—3, § 34, 35 u. (Privatbahnen) § 46 u. (Vertheilung) Anm. 89; Anw. Art. 23 u. 24. Die Befreiung der Mitglieder des Königlichen u. Hohenzollernschen Hauses, der Gesandten u. Konsularbeamten (§ 146 Anm. 57 d. W.) gilt auch für die Gemeindesteuer KomG. § 40 u. Anw. Art. 25. Freiheit der Schullehrerseminare § 293 Anm. 54 d. W.

[47]) KomG. § 33 Abs. 4, Freizügigkeitsg. 67 (BGBl. 55) § 8 u. Anw. Art. 23². — Im Neuanziehen liegt nur das Neuankommen OV. (III 102); Aufenthalt bedeutet einen Zustand, der auch durch zeitweilige Abwesenheit nicht nothwendig unterbrochen wird OV. (XIV. 153).

[48]) KomG. § 33 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 u. Domänen u. Forsten § 44, Staatsbahnen § 45.

auch nur halb so hoch wie dieses persönliche Einkommen und mit höchstens 1 bis 2 v. H. des Gesammtbetrages veranlagt. Ganz befreit sind die Besoldungen und Ruhegehälter der Geistlichen und Elementarlehrer, Pensionen und Ruhegehälter der Beamten unter 750 M. sowie die entsprechenden Wittwen- und Waisengelder und alle Gnaden- und Sterbebezüge[49]). — Militärpersonen sind bis auf die dem Grundbesitze oder einem stehenden Gewerbe aufgelegten Lasten, und die auf das sonstige außerdienstliche Einkommen der Offiziere gelegte besondere Abgabe gleichfalls gemeindesteuerfrei (§ 98 Abs. 5). — Für die Heranziehung der einzelnen Steuerarten ist im Hinblick auf die den Gemeinden gleichzeitig obliegenden staatlichen und wirthschaftlichen Aufgaben ein gewisser Spielraum gegeben; andererseits sind zur Verhütung einer zu starken Heranziehung der Einkommensteuer bestimmte Grenzen gezogen. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Ertragsteuern) sind in der Regel gleichmäßig heranzuziehen; nur, wenn die zu einer dieser Steuern Pflichtigen besondere Vortheile genießen, kann diese stärker, doch höchstens mit dem doppelten Betrage herangezogen werden. Neben der Einkommensteuer sind die Ertragsteuern mindestens zu dem gleichen, höchstens zu einem um die Hälfte höheren Hunderttheilsatze heranzuziehen. Die Einkommensteuer kann jedoch freigelassen oder niedriger herangezogen werden, solange der Hunderttheilsatz der Ertragsteuern 100 nicht übersteigt. Werden aber bei Belastung der Einkommensteuer mit 150 v. H. die Ertragsteuern mit mehr als 150 v. H. erhoben, so können umgekehrt von dem Mehrbetrage für jeden Hunderttheil der Ertragsteuern 2 v. H. der Einkommensteuer erhoben werden. 200 v. H. der Ertragsteuern und 100 v. H. der Einkommen- und Betriebsteuern sollen nur aus besonderen Gründen und mit Genehmigung überschritten werden. Kommt kein Beschluß über die Vertheilung zustande, so werden die Ertragsteuern neben der Einkommensteuer mit einem um die Hälfte höheren Hunderttheilsatze erhoben[50]). Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerausschuß. Zur Abgabe von Erklärungen ist der Steuerpflichtige auf Fragen über bestimmte Thatsachen verpflichtet, sonst berechtigt. Die Hebung erfolgt regelmäßig für einen, zwei oder drei Monate[51]).

---

[49]) V. 23. Sept. 67 (GS. 1648) ist allgemein anwendbar, der nothwendige Wohnsitz (§ 8 der V. u. Anm. 12) bleibt aber unberücksichtigt KomG. § 41. Anwendbarkeit auf Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden u. auf Kanzleigehülfen OV. (XXII 36 u. 53), auf Reichsbeamte G. 78 (RGB. 61) § 19. Anw. Art. 26.

[50]) KomG. § 54—59 u. Anw. Art. 39 u. 40. — Der Spielraum für den Hunderttheilsatz der Personensteuer neben dem der Ertragsteuer ist hiernach dreifach abgestuft. Er bewegt sich, wenn letztere bis 100 v. H. beträgt, zwischen Freilassung und dem gleichen Hunderttheilsatze, bei einer Ertragsteuer von 100 bis 150 v. H. zwischen $^2/_3$ und dem gleichen Hunderttheilsatze und bei mehr als 150 v. H. der Ertragsteuer zwischen $^2/_3$ und dem gleichen Hunderttheilsatze zuzüglich je zweier v. H. für jedes über 150 hinaus erhobene v. H. der Ertragsteuer.

[51]) KomG. § 61—67, Anw. Art. 42 u.

Als **Rechtsmittel** gegen die Veranlagung zur Gemeindesteuer — nicht gegen die zu Grunde liegenden Staatsteuersätze — kann binnen 4 Wochen Einspruch bei dem Gemeindevorstande und gegen dessen Beschluß binnen zwei Wochen Klage bei dem Kreis- (Bezirks-) ausschusse erhoben werden, beides ohne aufschiebende Wirkung[52]).

Die **staatliche Aufsicht** ist soweit eingeschränkt, als das staatliche Steuerinteresse und der erforderliche Schutz der Minderheiten dieses zuläßt. Die vorbehaltenen Genehmigungen ertheilt der Kreisausschuß, für Städte der Bezirksausschuß; für einzelne Fälle wird ministerielle Zustimmung erfordert[53]). Die Aenderung oder Ergänzung eines gesetzwidrigen Zustandes erfolgt im Wege der Anordnung[54]).

§ 78.

b) **Landgemeinden und Gutsbezirke**[1]). Zu den Landgemeinden (Gutsbezirken) gehören alle Gemeinden, auf welche die Städteordnungen keine Anwendung finden (§ 79). Nach ihrer Verfassung zerfallen sie in **drei Gruppen**, von denen die erste die sieben östlichen Provinzen, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und Hohenzollern, die zweite die beiden westlichen Provinzen und die dritte Hannover umfaßt.

1. Die Bestimmungen in den **sieben östlichen Provinzen**, welche an zahlreichen Stellen verstreut und vielfach unzugänglich und veraltet waren, haben einer einheitlichen **Landgemeindeordnung** Platz gemacht[2]).

Mit Rücksicht auf die erhebliche Anzahl kleiner und leistungsunfähiger oder vermengt liegender Landgemeinden und Gutsbezirke ist deren **äußere Begrenzung** neu geregelt. Soweit sie ihre öffentlichen Verpflichtungen zu

---

43. Muster für einen Gemeindebeschluß Z. 95 (MB. 115). — Verschlossene Zustellung Vf. 98 (MB. 89). — Die Bestimmungen über Strafen KomG. § 79—82 u. Anw. Art. 48—50, Nachforderungen und Verjährungen KomG. § 83 - 88 und Anw. Art. 51—56, Kosten und Zwangsvollstreckung KomG. § 89 u. 90, Anw. Art. 57 u. 58 entsprechen den für die Einkommensteuer gegebenen (§ 136 und § 146 Abs. 8 d. W.). Die Beitreibung ist jedoch auf Gebühren, Beiträge und die nach festgestelltem Tarife erhobenen Vergütungen ausgedehnt KomG. § 90 Abs. 1 u. Anw. Art. 58 Abs. 2.

[52]) KomG. § 69—70, 75, 76 und (Fristen) 94; Anw. Art. 45 [1 u. 2] u. 60. Unzulässigkeit des Rechtsweges § 70 Anm. 11 d. W. — Ueber die Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens auf mehrere Gemeinden (Anm. 39) findet ein abweichendes Verfahren statt. Hier beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen der Kreis- (Bezirks-)ausschuß und gegen diesen Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zugelassen KomG. § 71—77 u. Anw. Art. 45 [3, 4].

[53]) KomG. § 77, Anw. Art. 46. Genehmigung der Steuerordnungen (KomG. § 18 u. 23 Abs. 6) § 77 Nr. 4 Abs. 3 u. 4 d. W. — Uebertragung der ministeriellen Genehmigung auf die Ober- und die Regierungspräsidenten § 20 u. (Grundsätze für die Genehmigung) Vf. 94 (MB. 95 S. 13 u. 15).

[54]) KomG. § 78, Anw Art. 47.

[1]) Geschichte § 77 Anm. 8.

[2]) LandgemO. 3. Juli 91 (GS 233), Uebergangsbestimmungen § 146, 148 bis 149 (§ 147 ist durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnungen Anm. 32 beseitigt) u. Anw. I v. 91 (MB. 181). — Bearb. v. Keil (Freiburg und Leipz. 96) u. Genzmer (2. Aufl. Berl. 00).

erfüllen außer stande sind, können sie durch Königliche Anordnung aufgelöst werden, worauf ihre Grundstücke durch Beschluß des Kreisausschusses mit einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen sind. Das Gleiche gilt von den überhaupt noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörenden Grundstücken (Eingemeindung). — Die Vereinigung ganzer Landgemeinden (Gutsbezirke) mit anderen Gemeinden (Gutsbezirken) erfolgt durch Königliche Verordnung, wenn die Betheiligten zustimmen, oder wenn bei ihrem Widerspruche das öffentliche Interesse (Unfähigkeit zur Erfüllung der öffentlich rechtlichen Verpflichtungen, Zersplitterung eines Gutsbezirkes oder Kolonienbildung auf solchem, erheblicher Widerspruch der kommunalen Interessen bei örtlich verbundener Lage) sie erheischt und die Zustimmung durch den Kreis (Bezirks)-ausschuß ergänzt wird. Unter denselben Voraussetzungen können einzelne Theile von Gemeinden (Gutsbezirken) von diesen abgetrennt und anderen Gemeinden (Gutsbezirken) zugelegt werden; doch genügt hier der Beschluß des Kreis-(Bezirks-)ausschusses. In beiden Fällen hat nach Erschöpfung des Instanzenzuges vor den Beschlußbehörden (§ 54 Abs. 2) auf Beschwerde des Oberpräsidenten das Staatsministerium endgültig zu entscheiden[3]). Ueber die Auseinandersetzung beschließt vorbehaltlich der Verwaltungsklage der Kreis- (Bezirks-) ausschuß, der dabei Vorausleistungen oder Beihülfen zur Ausgleichung der öffentlich rechtlichen Interessen der Betheiligten auflegen kann[4]). Durch diese vielgestaltigen und ziemlich umständlichen Vorschriften, die erst nach langwierigen Kämpfen zustande gekommen sind, soll das Interesse des Staates mit dem der Betheiligten vermittelt werden. In einem einfacheren Verfahren können benachbarte Gemeinden oder Gutsbezirke behufs Wahrnehmung einzelner Gemeindezwecke zu Verbänden (Zweckverbänden) zusammengelegt werden. Diese Verbandsbildung erfolgt bei Einverständniß der Betheiligten durch den Kreisausschuß, andernfalls, wenn das öffentliche Interesse sie erheischt und nachdem die Zustimmung durch Beschluß des Kreisausschusses ersetzt ist, durch den Oberpräsidenten. Die Beilegung der Rechte öffentlicher Körperschaften fordert Königliche Genehmigung. Die Rechtsverhältnisse werden durch ein Statut bestimmt; die Vertretung erfolgt durch den Verbandsvorsteher und Verbandsausschuß, in welchem jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk durch mindestens einen Abgeordneten vertreten sein muß[5]).

---

[3]) LGO. § 1, 2 u. Anw. II v. 91 (MB. 92 S. 2). — Grundsätzlich werden die Grenzen bei solchen Zusammenlegungen weder so weit gezogen werden dürfen, daß die Möglichkeit des unmittelbaren örtlichen Zusammenwirkens und der gemeinsamen Benutzung der Gemeindeeinrichtungen ausgeschlossen wird, noch so eng, daß die Gemeinde die zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Leistungsfähigkeit nicht erlangt. — Zuständigkeit der Regierungspräsidenten zur Benennung von Vorwerken und ähnlichen Anlagen ohne kommunale Selbstständigkeit Vf. 92 (MB. 256) u. zur Bestimmung der Bezeichnung u. Schreibweise der Ortsnamen 97 (MB. 135).

[4]) LGO. § 3 u. Anw. (vor. Anm.) Nr. 4 Gleiche Zuständigkeit bei Grenzstreitigkeiten LGO. § 4.

[5]) Das. § 128—133 und Anw. II (Anm. 3) Nr. 5. Gemäß § 131 Abs. 1

Für die innere Gestaltung der Landgemeinden[6]) kommen die Gemeindeangehörigkeit und das Gemeinderecht in Betracht. — Die Gemeindeangehörigkeit ist durch den Wohnsitz bedingt. Sie berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten und verpflichtet zur Theilnahme an den Gemeindesteuern und Lasten[7]). — Das Gemeinderecht, welches neben einigen allgemeinen Bedingungen (Selbstständigkeit, Reichsangehörigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Nichtempfang einer öffentlichen Armenunterstützung und Zahlung der schuldigen Gemeindeabgaben) einen mindestens einjährigen Wohnsitz im Gemeindebezirke und einen bestimmten Steuersatz voraussetzt (Gemeindemitglieder), umfaßt das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Gemeindeämter. Ausmärker (Forensen), juristische Personen, Frauen und unselbstständige Personen sind nur stimmberechtigt, wenn sie seit mindestens einem Jahre ein Grundstück in der Gemeinde besitzen, das den Umfang einer spannfähigen Ackerwohnung hat, oder mit einem Wohnhaus oder einer gewerblichen Anlage im Werthe solcher Ackernahrung versehen ist. Jeder Stimmberechtigte führt in der Regel eine Stimme; doch müssen mindestens ²/₃ sämmtlicher Stimmen auf die Grundbesitzer entfallen; auch sind Grundbesitzern mit 20 bis 50 M. Grund- und Gebäudesteuerertrag je 2, mit 50 bis 100 M. je 3 und über 100 M. je 4 Stimmen beizulegen. Steuersätze und Stimmenzahl können innerhalb bestimmter Grenzen erhöht oder ermäßigt werden[8]). — An Stelle der Gemeindeversammlung tritt, wenn die Zahl der Stimmberechtigten über 40 beträgt oder die Betheiligten es beantragen, eine Gemeindevertretung. Diese besteht aus dem Gemeindevorsteher, den Schöffen und 9 bis 24 nach der Dreiklassenordnung von den Stimmberechtigten auf 6 Jahre gewählten Vertretern. Mindestens ²/₃ müssen Angesessene sein[9]). — Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beschließt über alle dem Gemeindevorsteher nicht ausschließlich überwiesenen Gemeindeangelegenheiten und überwacht die Verwaltung[10]). Sie beschließt insbesondere über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens[11]) und stellt den Gemeindevoranschlag und

---

bilden die Verbände bei Uebernahme der Armenpflege die Gesammtarmenverbände (§ 271 Abs. 1 d. W.). — Die Erweiterung der Amtsbezirke (§ 214 Abs. 3 d. W.) zu Kommunalverbänden (KrO. § 53) ist aufgehoben LGO. § 146, das besondere Verfahren bei Bildung von Spritzenverbänden (§ 241 Anm. 67 d. W.) dagegen bestehen geblieben.

[6]) Anw. III v. 91 (MB. 92 S. 9). Rechtliche Stellung der Landgemeinde als Körperschaft LGO. § 5, Befugniß zu statutarischen Anordnungen § 6 und 147 Abs. 1.

[7]) LGO. § 7—9 u. 65—67. — An Stelle der § 10—38 nebst Anw. III B tritt das KomAbgG. § 77 Nr. 4 d. W.

[8]) Das. § 39—48 u. Anw. III A I.

[9]) LGO. § 49—67 u. Anw. III A II. Dreiklassenwahl § 77 Anm. 13 d. W.

[10]) LGO. § 102, 103; Geschäftsgang § 104—112.

[11]) Das. § 113—116, 68—70, 73 und Anw. III C 1–4, insbes. Zulässigkeit des Einkaufsgeldes LGO. § 72. — Verb. § 77 Nr. 3 d. W.

die Gemeinderechnungen fest[12]). — Die Verwaltung führt der Gemeindevorsteher (Schulze), dem zwei Schöffen zur Seite stehen. Die Schöffenzahl kann, wo es herkömmlich war oder durch Ortsstatut bestimmt wird, auf höchstens sechs erhöht werden. Vorsteher und Schöffen werden aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt, doch kann die Wahl des Vorstehers nach 3 Jahren auf 9 weitere Jahre erstreckt werden. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Landraths, die nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden kann[13]). In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus Vorsteher und Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt, auch kann in Gemeinden über 3000 Einwohnern ein besoldeter Gemeindevorsteher auf 12 Jahre ohne Beschränkung auf die Gemeindeglieder angestellt werden[14]). Gemeindebeamte werden auf Beschluß der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher angestellt und von diesem beaufsichtigt[15]).

Die Gutsbezirke entstanden aus dem Eigenthume des Gutsherrn, als die Bauern freie Eigenthümer ihrer Höfe wurden und die Dorfgemeinde räumlich diesem Eigenthume gegenübertrat[16]). Der Gutsbezirk findet somit, während die Gemeinde auf der Interessengemeinschaft einer Mehrheit benachbarter Bewohner beruht, in der Einheit eines größeren Grundbesitzes seine Grundlage. Die innere Gestaltung eines Gutsbezirkes weicht hiernach von der der Gemeinden völlig ab; nach außen hat aber der Gutsbesitzer mit den aus der Natur der Sache folgenden Maßgaben alle Rechte und Pflichten der Ge-

---

[12]) LGO. 119—121 u. Anw. III C 5—11. Der Voranschlag kann für 1—3 Jahre aufgestellt werden § 119, das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März G. 93 (GS. 152) § 95 Abs. 1.

[13]) LGO. § 74—85, 66[3] u. (Uebergangsbestimmung) § 149 Abs. 3; Dienstunkosten § 86, 87; Rechte und Pflichten § 88, insbesondere in der Polizeiverwaltung § 90, 91, StPO. § 157 nebst § 224 Anm. 6 d. W. Disziplinarverhältniß LGO. § 143, 144 u. (gegenüber dem Amtsvorsteher) KrO. 81 (GS. 180) § 65. Ausführung Anw. III A III u. IV. Als Amtszeichen sind Schulzenstäbe u. Armbinden gestattet KO. u. JR. 43 (MB. 55 S. 135). In neu zu beschaffenden Dienstsiegeln soll der preußische Adler nicht geführt werden zwei Verf. 91 (MB. 52). — Dorfgerichte § 180[7] d. W. — Aufhebung der Lehn- und Erbschulzen LGO. § 92—101; Anm. 8.

[14]) LGO. § 74 Abs. 6 u. § 89, sowie § 75 Abs. 2.

[15]) Das. § 117, 118 und 88 Abs. 4 Nr. 5; gewählte § 84 Abs. 6. — Gemeindepolizeibeamte § 219 u. Feld- u. Forsthüter § 331 Abs. 5 d. W. — Berücksichtigung Versorgungsberechtigter § 77 Anm. 23.

[16]) LR. II 7 § 18; OV. (II 117 u. 162). Genzmer, Entstehung u. Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke (Berlin 91). — Als Träger öffentlichrechtlicher Verpflichtungen werden die Gutsbezirke zuerst im ArmenG. 42 (GS. 43 S. 8) anerkannt; die derzeit ohne Widerspruch der Betheiligten thatsächlich mit den Gemeinden vereinigten Gutstheile sollten auch rechtlich zu den Gemeinden gehören das. § 6[3], durch G. 71 (GS. 130) § 74 aufrecht erhalten. — Bei ihrer öffentlichrechtlichen Bedeutung können Gutsbezirke durch privatrechtliche Verfügung nicht geändert werden OV. (I 109, VII 183 u. 103). Bestandtheile des Gutsbezirkes sind die in Schlesien, Brandenburg und Pommern vorkommenden Dorfauen, die in den Dorfschaften liegen und unbeschadet ihrer Bestimmung zu Plätzen und Straßen dem Gutsherrn gehören (Auenrecht) OV. (V 116).

meinde. Insbesondere tritt er in Person oder durch einen als Stellvertreter zu bestellenden Gutsvorsteher an die Stelle des Gemeindevorstehers[17]).

Die Aufsicht über die Landgemeinden und Gutsbezirke führt der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz der Regierungspräsident. In bestimmten Fällen wird die Beschlußnahme oder die Entscheidung des Kreisausschusses erfordert, erstere insbesondere in den Fällen, wo Gemeindebeschlüsse der Bestätigung bedürfen[18]).

Auf ähnlichen Grundsätzen beruhen die Landgemeindeordnungen in Schleswig-Holstein[19]), in Hessen-Nassau[20]) und in Hohenzollern[21]).

2. Die beiden westlichen Provinzen besaßen schon seit 1841 und 1845 eine formell abgeschlossene Landgemeindegesetzgebung und größere, vielfach mit Vermögen ausgestattete Gemeindeverbände. Gleichwohl war hier die kommunale Selbstthätigkeit unter dem Drucke der büreaukratischen Amtmanns- und Bürgermeistereinrichtung und mehrfacher einschränkender Aufsichtsbestimmungen nur schwach entwickelt, und die neuen Kreisordnungen, die sich ihrer Bestimmung nach auf die mit der Kreiseinrichtung zusammenhängenden Gegenstände beschränken mußten, haben hier nur theilweise Abhülfe geschafft. Die westfälischen Aemter und rheinischen Bürgermeistereien, die eine Mehrzahl von Einzelgemeinden umfassen, sind auch als Kommunalverbände nur zu geringer

---

[17]) LGO. § 122—127. — Die öffentlichen Lasten trägt regelmäßig der Gutsbesitzer LGO. § 122; eine Vertheilung kommt nur bei Kreissteuern (§ 80¹ d. W.), Kriegsleistungen (§ 110 Abs. 3) und Armenpflegekosten (§ 271 Anm. 9) in Frage.

[18]) Das. § 139—145. — § 77 Anm. 26 d. W.

[19]) G. 4. Juli 92 (GS. 147), nach dessen Art. V die LGO. in der veränderten Fassung als LGO. f. Schleswig-Holstein neu veröffentlicht ist Bek. 92 (GS. 154); an Stelle der § 10—38 ist das KomAbgG. getreten § 77 Nr. 4 d. W. — In den Kirchspielslandgemeinden der Kreise Husum u. Norder- u. Süderdithmarschen sind die Dorfschaften u. Bauerschaften als öffentliche Körperschaften für rein örtliche Zwecke (Nebenwege, Feldhüter, Nachtwächter, Feuerlöschwesen) bestehen geblieben. Für Helgoland besteht ein besonderes Gemeindestatut LGO. § 121 a—f. — Ausf. Anw. 14. Juli 92. — Zuständigkeit der Gemeindevorstände zur Sicherung von Nachlässen § 180⁷ d. W.

[20]) LGO. f. Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (GS. 301) u. G. 30. Juli 99 (GS. 141) § 25². Der Gemeindevorsteher heißt Bürgermeister § 45 Abs. 1; er kann in Gemeinden über 1200 Einwohnern mit Besoldung angestellt werden, welchenfalls die Wahl auf 12 Jahre erfolgt und nicht auf Gemeindemitglieder beschränkt ist § 46 Abs. 2. Ein kollegialer Gemeindevorstand (Gemeinderath) kann eingeführt werden; in Gemeinden über 500 Einwohnern bildet er die Regel § 45 Abs. 5—7 u. 60. Gutsbezirke sind nur im RB. Kassel zugelassen § 1, 2⁸, 94—99. Die Mitwirkung der Ortsbehörden (Ortsgerichte) in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 180⁷ d. W.) ist aufrecht erhalten § 65. — Ortspolizeiverwaltung § 214 Abs. 3 d. W.

[21]) Die auch für — die beiden unbedeutenden Städte — maßgebende hohenz. GemO. 3. Juli 00 (GS. 189) hat die frühere Bürger- zur Einwohnergemeinde gemacht (§ 7, 8), die land- u. forstwirthschaftlichen Nutzungen der besonders berechtigten Gemeindeangehörigen (Allmendgut) neu geregelt (§ 38—52) u. die Gemeindesteuern im Zusammenhang mit der Neuordnung der Staatsteuern (§ 137 Anm. 5) neugestaltet (§ 97—101). — Zuständigkeit der Ortsvorsteher in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 180⁷ d. W.

körperschaftlicher Bedeutung gelangt und vorwiegend Verwaltungsbezirke geblieben. Amtmänner und Bürgermeister werden jetzt vom Oberpräsidenten unter Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper ernannt. Hierbei soll zwar auf ehrenamtliche Bestellung besonders Bedacht genommen werden, seither sind sie jedoch vorzugsweise dem Subalternbeamtenthume entnommen. In ihrer Hand ruht ein großer Theil der Gemeindeverwaltung[22]). Im übrigen ist in beiden Provinzen die Theilnahme an den öffentlichen Geschäften (das Gemeinderecht) von einem Mindeststeuersatze abhängig. Die danach Berechtigten bilden die Gemeindeversammlung. In der Rheinprovinz heißen die ersteren Meistbeerbte und die letztere Gemeinde- oder Schöffenrath. Steigt die Mitgliederzahl über achtzehn, so werden unter Zugrundelegung der Dreiklassenordnung Gemeindeverordnete gewählt[23]).

3. In Hannover sind die früheren Bestimmungen im wesentlichen erhalten geblieben. Das hannoversche Landgemeindegesetz hatte den Grundsatz freier Selbstverwaltung schon früh zum Ausdrucke gebracht und für deren Durchführung bestimmte Anhaltspunkte gegeben, ohne einer freien Handhabung und einer eingehenden Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse beengende Schranken zu ziehen[24]).

§ 79.

c) **Die Städte**[25]). Die Verfassung der Städte zeigt gegenüber der der Landgemeinden eine größere Gleichartigkeit, hat aber ebenfalls in ihrer geschichtlichen Entwickelung einzelne provinzielle Verschiedenheiten bewahrt.

1. Unter den Städteordnungen behauptet die für die sieben östlichen Provinzen mit Ausschluß Neuvorpommerns erlassene die größte Be-

---

[22]) Westf. LandGemO. 19. März 56 (GS. 265), erg. KrO. 86 (GS. 217) § 23—29 u. 99²; Beseitigung des Einzugsgeldes (LGO. § 56) G. 61 (GS. 446), verb. § 77 Anm. 37 d. W., der Steuererhebung durch staatliche Erheber (LGO. § 44 u. 73) G. 93 (GS. 119) § 11 Abs. 3 und Ersatz der LGO. § 57—64 durch das KomAbgG. § 77 Nr. 4 d. W. Rechnungsjahr (LGO. § 46) wie Anm. 12. Gemeinde- u. Amtsbeamte § 77 Anm. 22; zwei Instr. 56 (MB. 147 u. 198). — Rheinische GemO. 23. Juli 45 (GS. 523), erg. G. 56 (GS. 435), KrO. 87 (GS. 209) § 23—29 u. 99³; Pensionirung der Bürgermeister G. 91 (GS. 330) Art. I u. III; wegen der Steuererhebung (GemO. § 79 u. 106), der Kommunalabgaben (§ 22—32 u. G. 56 Art. 7), des Rechnungsjahres (GemO. § 89) u. der Gemeinde- u. Bürgermeistereibeamten gilt das f. d. westf. LGO. Gesagte, Verb. § 77 Anm. 12 u. 30 d. W.; zwei Instr. 56 (MB. 166 u. 221). Feldgerichte, Schultheißen u. Schöffen im gemeinrechtlichen Gebiete GemO. § 174 ² nebst § 180⁷ d. W.

[23]) Westf. LGO. § 14—27. Rhein. GemO. § 44—59; ErgG. Art. 11—14. — Dreiklassenwahl § 77 Anm. 18 d. W.

[24]) Hann. LandgemG. und Bek. 28. April 59 (hann. GS. I 393 u. 409); an Stelle des LGG. § 63—68 und der Bek. § 47—60 tritt das KomAbgG. § 77 Nr. 4 d. W., Rechnungsjahr (Bek. § 42) wie Anm. 12; KrO. 84 (GS. 181) § 21, 35 bis 39 u. ZustG. § 24—37; verb. Landes-VerfG. 40 (hann. GS. I 141) § 46, 48, 52—54, 57—59, 78, ergänzt G. 48 (das. 261), G. u. Bek. 59 (das. 389 u. 397).

[25]) Geschichte § 77 Abs. 1 d. W. — Stadtrecht (systematisch u. geschichtlich) v. Leidig (Berl. 93).

deutung[26]), sowohl wegen des Umfanges ihres Geltungsgebietes, als wegen des Einflusses, den sie auf mehrere andere Städteordnungen ausgeübt hat (Nr. 2). Sie beruht auf dem Grundsatze voller Selbstverwaltung[27]) und ist gegenüber den einschränkenden Bestimmungen der revidirten zu der freieren in der Stein'schen Städteordnung herrschenden Auffassung (§ 77 Abs. 1) zurückgekehrt. Ihre Anwendung auf eine Gemeinde bestimmt sich nach deren geschichtlicher Entwickelung als Stadt, und diese wird entweder durch die seitherige Vertretung im Provinziallandtage oder durch die frühere Geltung einer der älteren Städteordnungen bestimmt[28]). Die Zugehörigkeit zur Gemeinde ist örtlich (Stadtbezirk)[29]) oder persönlich (Einwohnereigenschaft)[30]). Auf beiden ruht die Gemeindesteuerpflicht[31]). Von der Gemeindemitgliedschaft hebt sich das durch einen bestimmten Vermögensbesitz, Gewerbebetrieb oder Staatssteuersatz bedingte *Bürgerrecht* ab, welches das aktive und passive Wahlrecht in sich schließt, dagegen auch zur Uebernahme von Gemeindeämtern verpflichtet. Das Ehrenbürgerrecht ist nicht von diesen Voraussetzungen abhängig und mit keinen Verpflichtungen verbunden[32]). — *Organe* der Stadt sind die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat und der Bürgermeister. Die *Stadtverordnetenversammlung*, deren Mitglieder auf sechs Jahre nach der Dreiklassenordnung von den Bürgern, und zwar zur Hälfte aus den Hausbesitzern zu wählen sind[33]), vertritt die Stadtgemeinde und überwacht die Verwaltung[34]). Sie beschließt über Benutzung des Gemeindevermögens[35]), Auf-

[26]) StädteO. 30. Mai 53 (GS. 261) u. Instr. 53 (MB. 138). — Bearb. v. Oertel (3. Aufl. Liegn. 00 u. Zelle 3. Aufl. Berl. 96).

[27]) StO. § 9. — Recht zu statutarischer Anordnung § 11, ZustG. § 16 Abs. 3, Instr. Nr. VII u. (Fälle) StO. § 5, 12, 21, 29, 59, 70 u. Anm. 38. — Die Autonomie erstreckt sich nur auf die körperschaftliche Verfassung u. Verwaltung der Gemeinden, nicht auf die Begründung neuer Rechtsverbindlichkeiten (Unterhaltung der Bürgersteige) OV. (XVI 48).

[28]) StO. § 1 Abs. 1. — Besondere Regelung für Flecken ist vorbehalten Abs. 2 u. ZustG. § 22 Abs. 1.

[29]) StO. § 2; ZustG. § 8 u. 9. Zulegung von Landgemeinden u. Gutsbezirken oder Theilen von diesen zu Stadtgemeinden LGO. (Anm. 2) § 2^{6}.

[30]) StO. § 3. Die örtliche Zugehörigkeit berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten StO. § 4 Abs. 1. u. 2, ZustG. § 18. — § 77 Nr. 3 d. W.

[31]) An Stelle der St.O. § 4 Abs. 2, 53, 54 u. 68 tritt das KomAbgG. § 77 Nr. 4 d. W.

[32]) StO. § 5—8, 74, 75 erg. (§ 5^{4b}) GewO. § 13 u. N. 72 (MB. 224), wonach der Gewerbebetrieb vom Besitze des Bürgerrechts unabhängig ist, Gewerbetreibende aber nach 3 Jahren das Bürgerrecht erwerben müssen; weitere Ergänzungen (StO. § 5^{4d}; Steuersatz) G. 73 (GS. 213) § 9^{b} u. G. 91 (GS. 175) § 76, 77 u. (StO. § 7 Abs. 5, Konkurseröffnung) G. 79 (GS. 109) § 51—53; ZustG. § 10, 11, 18.

[33]) StO. § 12—28, erg. G. 91 (GS. 20) Art. I u. ZustG. § 10 bis 12. — Dreiklassenwahl § 77 Anm. 13.

[34]) StO. § 10, 35—37 u. (Geschäftsführung) § 38—48, nebst ZustG. § 10, 11 u. $17^{1 u. 2}$, Instr. Nr. XIII. Die Befugniß zur Berathung wie zur Beschlußfassung und somit auch das Petitionsrecht beschränkt sich auf Gemeindeangelegenheiten OV. (XIII 89).

[35]) StO. § 49, 51 u. 55. Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich zu Anleihen, zur Veräußerung von Grundstücken und von Gegenständen, welche einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwerth haben, zur Veränderung im Genuß der

bringung der Gemeindesteuern und Dienste [34]), Feststellung des Haushaltsvoranschlages [36]) und Abnahme der Gemeinderechnung [37]). — Der **Magistrat** besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) als Stellvertreter und aus Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern), denen nach Bedürfniß besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Baurath, Schulrath u. s. w.) hinzutreten. Alle Mitglieder werden von den Stadtverordneten gewählt, die unbesoldeten auf sechs, die besoldeten einschließlich des Bürgermeisters auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit und bedürfen der Bestätigung [38]). Der Magistrat bildet die Ortsobrigkeit und hat zugleich als Gemeindeverwaltungsbehörde das Gemeindevermögen, die Gemeindeeinkünfte und Anstalten zu verwalten, die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und auszuführen, die Stadt nach außen zu vertreten [39]) und die Gemeindebeamten anzustellen [40]). Der Bürgermeister und die besoldeten Mitglieder des Magistrats haben Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung [41]). — Der **Bürgermeister** leitet und beaufsichtigt die ganze Stadtverwaltung, führt alle örtlichen Geschäfte der Landesverwaltung und handhabt in der Regel die

---

Gemeindenutzungen StO. § 50 u. ZustG. § 16 Abs. 1 u. 3, zur Abtragung oder Veränderung der Stadtmauern KO. 20. Juni 30 (GS. 118), Instr. 30 (KA. XIV 774) u. ZR. 57 (MB. 144). — § 77 Nr. 3 d. W. — StO. § 52 ist aufgehoben u. das Bürgerrechtsgewinngeld u. Einkaufsgeld neu geregelt G. 60 (GS. 237); Wegfall des Einzugsgeldes § 77 Anm. 37.

[36]) StO. § 66, 67. Besoldungsvoranschlag § 64, ZustG. § 16 Abs. 3 u. Instr. Nr. X. — Rechnungsjahr wie Anm. 12.

[37]) StO. § 69—71.

[38]) Das. § 29—34 u. (Zulassung lebenslänglicher Wahl) G. 56 (GS. 129); Instr. Nr. IX, Zuständigkeit bei der Bestätigung ZustG. § 13; besondere Bestätigung der Gemeindepolizeibeamten § 219 d. W. — Amtszeichen (Kette, Medaille) werden vom Könige verliehen KO. 51 (MB. 86), ebenso der Titel „Oberbürgermeister". Die Bezeichnung der Magistratsmitglieder als Stadträthe, Rathsherren kann dagegen durch Ortsstatut eingeführt werden; erstere in der Regel in Städten über 10000, letztere in solchen über 5000 Einw. KO. 73 (MB. 59). Die rechtskundigen Mitglieder heißen Syndiken, die mit der Kassenverwaltung betrauten Kämmerer Instr. (Anm. 26) § 22. Die Amtsbezeichnung „Stadtältester" kann den Magistratsmitgliedern nach neunjähriger Dienstzeit von den städt. Vertretungskörpern verliehen werden StO. § 34. Die Vereidigung der Magistratsmitglieder (das.) erfolgt nach der für Beamte gegebenen Vorschrift § 63 Anm. 9. — Beurlaubung der Bürgermeister und Magistratsmitglieder Bf. 5. Dez. 67, insbes. als Polizeiverwalter Bf. 98 (MB. 99 S. 5).

[39]) StO. § 10 u. 56. — Geschäftsgang StO. § 57, Instr. Nr. XIII Abs. 1. — Bestellung von Deputationen für einzelne Geschäftszweige StO. § 59 (Schuldeputationen Instr. Nr. XIII Abs. 2, B. 26. Juni 11 KA. XVII 659, ZR. 54 MB. 46, R. 68 MB. 69 S. 12, die Mitglieder sind öffentliche Beamte, aber dem Disziplinargesetze nicht unterworfen OB. XXV 415; Gesundheitskommissionen § 252 Abs. 3 d. W) u. von Bezirksvorstehern StO. § 60 u. ZustG. § 14. — Verwaltungsberichte StO. § 61.

[40]) § 77 Nr. 2 d. W.

[41]) StO. § 65 nebst G. 99 (GS. 141) § 14 u. 15, ZustG. § 20 Abs. 4, Instr. Nr. XI. — Die Berechnung erfolgt bei lebenslänglicher Anstellung und nicht anderweitiger Vereinbarung nach den für Staatsbeamte maßgebenden Pensionssätzen (§ 74 d. W.), jedoch ohne Anrechnung des Militärdienstes Erk. OT. 76 (Striethorst Bd. 99 S. 86), Staatsdienstes R. 67 (MB. 68 S. 126) oder Dienstes in anderen Gemeinden R. 72 (MB. 102);

Ortspolizei[42]). Städte von nicht mehr als 2500 Einwohnern können eine vereinfachte Verfassung annehmen, in der der Magistrat durch einen zugleich den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führenden Bürgermeister ersetzt und die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs verringert wird[43]). — Die **Aufsicht** über die Stadtgemeinden wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geführt. In gewissen Fällen wird die Beschlußnahme oder die Entscheidung des Bezirksausschusses erfordert, erstere insbesondere zu allen der Aufsichtsbehörde vorbehaltenen Bestätigungen von Gemeindebeschlüssen. Die Beschwerde- und die Klagefrist dauert 2 Wochen[44]).

2. Die vorerwähnte Städteordnung hat den Städteordnungen für Westfalen und für die Rheinprovinz zum Vorbilde gedient[45]); auch die Aufsicht ist nach Einführung der Verwaltungsorganisation (§ 54 Abs. 2) dieselbe wie für die östlichen Provinzen geworden[46]). Nach der rheinischen Städteordnung werden jedoch die Magistratsgeschäfte der Regel nach von einem Bürgermeister versehen, dem ein oder mehrere Beigeordnete zur Seite stehen, und auch der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung gebührt[47]). — Die Städteordnungen für Schleswig-Holstein und für Frankfurt a. M.

---

abweichend hat bezüglich der Militärdienstzeit das Reichsgericht entschieden 96 (Entsch. f. Zivils. Bd. 37 S. 235). — Verfahren bei zwangsweiser Pensionirung der Gemeindebeamten u. Zwangsvorveranschlagung des Pensionsbetrages OV. (XXIII 60).

[42]) StO. § 58 nebst ZustG. § 20 Abs. 1 Nr. 2, StO. § 62 u. 63; Instr. Nr. XIV; Geschäfte als Amtsanwalt § 179 Abs. 1, Standesbeamter § 204 Abs. 2, Ortspolizeiverwalter § 214 Abs. 2, Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft § 224 Abs. 1 d. W. — Befugniß zur Verfügung von Warnungen und Verweisen gegen die Magistratsmitglieder OV. (XVII) 443).

[43]) StO. § 72, 73; ZustG. § 16 Abs. 3 u. § 17[1]. — Der Gemeindevorstand heißt auch hier Magistrat R. 56 (MB. 91).

[44]) ZustG. § 7, 16 Abs. 3, Instr. Nr. XVI u. (Streitsachen) ZustG. § 21. In Berlin tritt an Stelle des Regierungs- u. Oberpräsidenten der Oberpräsident u. Minister des Innern § 7 Abs. 2. — Beanstandung der Beschlüsse StO. § 57 u. ZustG. § 15, Auflösung der Stadtverordnetenversammlung StO. § 79 u. ZustG. § 17[3], Disziplinarbestrafung § 66 Anm. 52, sonst § 77 Anm. 26 d. W. — Aufsicht über die Polizeiverwaltung § 214 Anm. 10.

[45]) StO. f. Westfalen 19. März 56 (GS. 237), Instr. 9. Mai und (zu § 52) v. 31. Juli 59 (MB. 144 u. 198), erstere erg. ZR. 73 (MB. 300). — StO. f. d. Rheinprovinz 15. Mai 56 (GS. 406); § 77 Anm. 12 d. W.; Instr. 18. Juni u. (zu § 49) v. 31. Juli 56 (MB. 161 u. 221), erstere erg. ZR. 73 (MB. 300). Verleihung dieser StO. an Städte unter 10000 Einwohner AE. 56 (GS. 405) u. Instr. 56 (MB. 164). — Beide Städteordnungen sind in betreff der Kommunalabgaben durch G. 93 (§ 77 Nr. 4 d. W.) ergänzt; die Zeitbestimmungen (StO. f. Westf. § 19—21, für die Rheinpr. § 18—20) können statutarisch geändert werden G. 96 (GS. 99). Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April zum 31. März G. 93 § 95 Abs. 1; die Hinweise in Anm. 32, 33 u. 35 finden auch hier Anwendung.

[46]) Anm. 44; die abweichenden Bestimmungen der § 76 u. 77 der westf. u. der § 80 u. 81 der rhein. StO. sind damit fortgefallen.

[47]) Rhein. StO. § 9, 28, 66—68, verb. § 35, 53 u. 74. Einzelne weitere Abweichungen enthalten § 46, 49, 32 u. 71.

schließen sich eng an die für die älteren Provinzen erlassenen an[48]). Doch ist die Dreiklassenordnung verlassen und die staatliche Bestätigung auf Bürgermeister und Beigeordnete beschränkt[49]). In Schleswig-Holstein treten die Stadtverordneten in der Regel nur in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Magistrate zusammen[50]). Noch enger an die allgemeinen Grundsätze (Nr. 1) schließt die für Hessen-Nassau außer Frankfurt a. M. erlassene Städteordnung sich an, die auch die Dreiklassenordnung aufgenommen hat[51]). — Die Aufsicht wird nach den oben (Nr. 1) angegebenen allgemeinen Bestimmungen geführt[52]).

3. Einen selbstständigen Charakter hat die Gesetzgebung in den übrigen Landestheilen bewahrt. In Neuvorpommern sind unter Feststellung besonderer Stadtrezesse die älteren Verfassungen aufrecht erhalten; die Bürgermeister werden lebenslänglich vom Könige ernannt[53]). — Hannover besitzt eine besondere revidirte Städteordnung. Die städtischen Kollegien (Magistrat und Bürgervorsteher) können hier — wie in Schleswig-Holstein — zu gemeinsamer Verhandlung zusammentreten. Die Mitglieder des Magistrats (Senatoren) werden auf Lebenszeit von diesem und einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung gewählt[54]). — In Hohenzollern gilt die Gem.-O. zugleich für die Städte[21]).

3. Die Kreise.

§ 80.

Die Kreisverbände, die sich überall mit den Kreisverwaltungsbezirken decken, umfassen eine Mehrzahl von Gemeinden oder fallen, wo schon die ein-

---

[48]) Schl.-Holst. Städte- u. Flecken-O. 14. April 69 (GS. 589); Einf. in Lauenburg G. 70 (Woch. Bl. 521). — GemVerfG. f. Frankfurt a. M. 25. März 67 (G. 401). Finanzielle Auseinandersetzung mit dem Staate G. 69 (GS. 379). Eingemeindung der Stadt Bockenheim G. 95 (GS. 78). — Kommunalabgaben und Rechnungsjahr wie Anm. 45.

[49]) Schl.-Holst. StO. § 44 u. 32. Frankf. GVG. § 35, 40 u. 42. Der erste Bürgermeister wird hier aus den von der Stadt vorgeschlagenen Kandidaten vom Könige ernannt.

[50]) Schl.-Holst. StO. § 50—52.

[51]) StO. f. Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (GS. 254). Das Bürgerrecht wird statt durch ein-, durch zweijährigen Wohnsitz erworben § 5. In Städten bis zu 1200 Einwohnern erhalten die Bürgermeister regelmäßig nur Dienstaufwandsentschädigung § 69. Die vereinfachte Verfassung (ohne Magistrat) ist in allen Städten zulässig § 83, 84. Feld- u. Ortsgerichte u. Feldgeschworene (§ 180[7]) sind aufrecht erhalten § 68. Kommunalabgaben u. Rechnungsjahr wie Anm. 45.

[52]) ZustG. § 7—22; verb. StO. f. Westf. § 76—82, f. d. Rheinprov. § 81 bis 87, f. Schl.-Holstein § 91—92, f. Frankfurt a. M. § 79—83 u. f. Hess.-Nassau § 87—92.

[53]) G. 31. Mai 53 (GS. 291), ZustG. § 7—21 u. G. 99 (GS. 141) § 17. Kommunalabgaben und Rechnungsjahr wie Anm. 45.

[54]) Hann. StO. 24. Juni 58 (hann. GS. I 141) u. ZustG. § 7—21; verb. die (Anm. 24 erwähnten) Vorschriften des LandesVerfG. u. § 77 Anm. 11 d. W. — Kommunalabgaben u. Rechnungsjahr wie Anm. 45. — Stellung der selbstständigen Städte § 60 Anm. 79. — Ernennung und Pensionirung städtischer Beamten AE. 67 (GS. 728).

zelne Gemeinde den Voraussetzungen des Kreises entspricht, mit dieser zusammen (Stadtkreis, § 55 Abs. 1). Veränderungen der Kreisbezirke erfordern, soweit sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eintreten, ein Gesetz[1]). Die Kreise bilden Körperschaften zur Erfüllung öffentlicher Zwecke[2]). Ihre Leistungen sind ihnen entweder vom Staate zugewiesen[3]) oder durch eigene Entschließung übernommen. Die letztere Thätigkeit ist nicht genau begrenzt und greift namentlich in das den Gemeinden zugewiesene Thätigkeitsgebiet mehrfach hinüber, indem der Kreis diesen bei unzureichender Leistungsfähigkeit ergänzend und aushelfend zur Seite tritt. Zur Erfüllung dieser Zwecke sind den Kreisen neben dem Besteuerungsrechte besondere Dotationen[4]) und gewisse Einkünfte[5]) überwiesen. Verwaltung und Verwendung dieser Mittel bilden den Gegenstand des Kreishaushaltes.

Die Kreisverfassung wurde in Preußen während der zwanziger Jahre nach dem Vorbilde der älteren ständischen Verfassungen durch provinzielle Gesetze geordnet und in den vierziger Jahren durch das den Kreisen beigelegte Besteuerungsrecht wesentlich erweitert. Diese Gesetze traten nach Aufhebung einer auf den ganzen Staat berechnet gewesenen Einrichtung (§ 76 Abs. 1) wieder in Kraft und führten zu ähnlichen Bildungen auch in den neuen Provinzen. Zu vollen Kommunalverbänden mit wesentlich erweiterter Selbstverwaltung haben sich die Kreise aber erst in der neuesten Reformgesetzgebung entwickelt, welche die Kreisvertretung statt der früheren Stände auf die gesellschaftlichen Gruppen des größeren und des kleineren ländlichen Grundbesitzes und der Städte aufgebaut und dem als Verwaltungsstelle des Kreises gebildeten Kreisausschusse zugleich Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung übertragen hat. Die Gesetzgebung war zunächst für die östlichen Provinzen außer Posen gegeben (Nr. 1), ist demnächst aber in den neuen und westlichen Provinzen und in Hohenzollern (Nr. 2) und mit einigen Einschränkungen auch in Posen eingeführt worden (Nr. 3).

---

[1]) KrO. (Anm. 6) § 3—5 nebst ZustG. § 2 u. G. 75 (GS. 497) § 27.

[2]) KrO. § 2. — Ebenso die übrigen Kreisverfassungsgesetze (Anm. 16, 18 u. 19). — Gerichtsstand, Zustellungen und Zwangsvollstreckungen wie § 77 Anm. 15.

[3]) Kriegsleistungen § 111 u. 112 d. W.; Impfungskosten § 253 Abs. 4; Unterstützung der Hebeammenbezirke § 259 Abs. 3; außerordentliche Armenlast § 271 Abs. 3. — Die Kreise bilden die Sektionen der in jeder Provinz für die Unfallversicherung der land. u. forstwirthschaftlichen Arbeiter einzurichtenden Berufsgenossenschaften § 347 d. W.

[4]) G. 77 (GS. 187) § 1 bis 3 nebst ZR. 73 (MB. 137), G. 75 (GS. 497) § 26, 27; KrO. f. Schl.-Holstein 88 (GS. 139) § 61, 146 u. 147, f. Hannover 84 (GS. 181) § 109, 110, f. Hess.-Nassau 85 (GS. 193) § 110 u. 111, f. Westfalen 86 (GS. 217) § 97 u. 98, f. d. Rheinprovinz 87 (GS. 209) § 97 u. 98 u. f. Hohenzollern G. 85 (GS. 169). — Zuweisung der nach dem Feldzuge den Reservisten gewährten Darlehen G. 73 (GS. 176).

[5]) Ueberweisung der Jagdscheingelder § 337 Abs. 3, der Steuer von Wanderlagern in Gemeinden unter 2000 Einwohnern § 77 Nr. 4 Abs. 4, der Betriebs-(Schank-)steuer § 143 Abs. 5 d. W. Zulässigkeit der Hundesteuer § 77 Anm. 36.

1. Nach der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, **Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen**[6]) ist der Erlaß von **Kreisstatuten** und von Reglements über besondere Kreiseinrichtungen zulässig[7]). — Die **Kreisangehörigkeit**, die durch einen Wohnsitz innerhalb des Kreises bedingt erscheint, berechtigt zur Theilnahme an dessen Verwaltung und Vertretung, sowie an der Benutzung seiner Einrichtungen und Anstalten, verpflichtet dagegen zur Uebernahme unbesoldeter Aemter und zur Steuerleistung[8]). — Die **Kreissteuern** werden in der Regel mit dem gleichen Hunderttheilsatze der Grund- und Gebäudesteuer, der Gewerbesteuer in den Klassen I und II und der Staatseinkommensteuer der Kreisangehörigen auf die Gemeinden und Gutsbezirke vertheilt. Ausnahmsweise kann — im Hinblick auf das größere oder geringere Vorwiegen der Verkehrs- oder ähnlichen Anlagen — mit Genehmigung des Bezirksausschusses der Hunderttheilsatz für die Realsteuern auf das Anderthalbfache erhöht oder auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Art der Aufbringung ist den Gemeinden überlassen[9]). — **Dienststellen** der Kreisverwaltung sind der Kreistag, der Kreisausschuß und der Landrath. Die Zahl der Mitglieder des **Kreistages** wird nach der Bevölkerungszahl bemessen nnd nach demselben Maßstabe auf Stadt und Land vertheilt. Die Vertretung des Landes geht zu einer Hälfte aus den zu Wahl-

---

[6]) KrO. (13. Dez. 72, mit Aenderung G. 19. März 81 GS. 155 Art. I—III, gem. Art. V) neu veröffentlicht 81 GS. 180. Erläuterung ZR. 81 (MB. 69). Der zweite Titel der KrO., dessen § 22—45, 53 u. 78—83 ganz weggefallen sind, handelt sonst von den Amtsvorstehern und Landräthen, die hier trotz ihrer selbstständigen Bedeutung nur als Glieder und Aemter des Kreises aufgefaßt werden § 214 Abs. 3 u. § 58 d. W. — Die KrO. beseitigte — in Verfolg des Ed. 9. Oktober 07 (§ 317 Abs. 1 d. W.) — alle noch vorhandenen, mit dem Besitze bestimmter Güter verbundenen Vorrechte, die bevorzugte Vertretung der Rittergutsbesitzer im Kreistage, die gutsherrliche Polizei (§ 214 Abs. 3), die gutsherrliche Aufsicht über die Landgemeinden (§ 78 Abs. 6) und den Anspruch der Lehn- und Erbschulzengutsbesitzer auf das Schulzenamt (das. Abs. 4). — Anwendung der KrO. in den drei **Grafschaften Stolberg** KrO. § 181 u. G. 76 (GS. 245). — Bearb. v. Studt (§ 54 Anm. 2) Bd. 2.

[7]) KrO. § 20, 116[1] u. 176[1].

[8]) Das. § 6—9. — Wohnsitz § 77 Anm. 12 d. W.

[9]) KrO. § 10—12, 119, 124 u. 176[3] und KomAbgG. 93 (GS. 152) § 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. Abs. 2 nebst Anw. 10. Mai 94 Art. 59 Nr. I 1, 2 u. Bs. 97 (MB. 8). Befreiungen KrO. § 17. 18. Kreis- und Gemeindesteuerpflicht decken sich nicht, da Personen und Gegenstände, die seither kreissteuerfrei waren (eingetragene Genossenschaften KrO. § 14, Dienstwohnungen § 17), im KomAbG. (§ 24, 28, 33) aber der Gemeindebesteuerung unterworfen werden, nicht — wie Anw. Art. 59 Nr. 2 Abs. 2 es annimmt — durch KomAbgG. § 91 auch der Kreissteuer unterworfen werden OV. (XXIX 13). — Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile KrO. § 13, 119, 176[2] u. G. 93 § 91 Nr. 3 nebst Anw. Art. 59 Nr. I 3. — Heranziehung der Kreisausmärker, juristischen Personen, Handels-, Aktien- u. Bergwerksgesellschaften, Eisenbahnen und des Fiskus auf Grund besonderer (fingirter) Steuersätze u. Unzulässigkeit der Doppelbesteuerung KrO. § 14—16 u. G. 93 § 91 Nr. 4, Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise unterliegenden Einkommens, das. § 92 Nr. 1. Beschwerden KrO. § 19, ZustG. § 3 verb. § 170 Anm. 11.

bezirken vereinigten Landgemeinden, zur anderen aus dem Verbande derjenigen größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden hervor, welche zu einem Mindestsatze der Grund- und Gewerbesteuer (in der Regel 225 M.) oder mindestens zum Mittelsatze der Gewerbesteuerklassen I und II veranlagt sind[10]). Der Kreistag hat den Kreiskommunalverband zu vertreten und über die Kreis- und sonstigen ihm zugewiesenen Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen[11]). Die laufende Verwaltung führt der Kreisausschuß, der aus dem Landrath als Vorsitzendem und sechs vom Kreistage auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern besteht[12]). Der Kreisausschuß bildet zugleich die Beschlußbehörde in Landesverwaltungssachen und das Verwaltungsgericht erster Instanz[13]). In beiden Beziehungen entspricht ihm in Stadtkreisen der Stadtausschuß[14]). — Die Staatsaufsicht über die Landkreise wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten ausgeübt[15]).

2. Mit einzelnen Abweichungen ist die gleiche Einrichtung in die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in die Rheinprovinz eingeführt[16]). Die in Hannover, in Nassau und den vormals bairischen, landgräflich und großherzoglich hessischen Theilen neben

---

[10]) KrO. § 84—114 u. 183 nebst beigefügtem Wahlreglement u. G. 91 (GS. 205) § 80. Die Frist in § 112a währt jetzt zwei Wochen LVG. § 51. Ausführung Instr. 73 (MB. 81), ergänzt ZR. 88 (MB. 103). — Um das unverhältnißmäßige Uebergewicht der Gebäudebesitzer in den Vororten zu verhüten, muß in den Kreisen Teltow u. Niederbarnim wenigstens die Hälfte des Mindestsatzes auf die Grundsteuer entfallen, während Landgemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern als Städte gelten G. 00 (GS. 147).

[11]) KrO. § 115—117; Geschäftsgang § 118—125 u. ZR. 73 (MB. 215). Eingaben und Petitionen § 126. Kreishaushalt § 127—129. Genehmigung der Beschlüsse § 176, Beanstandung unbefugter oder ungesetzlicher § 178, Auflösung des Kreistages § 179.

[12]) KrO. § 130—166 (§ 138 u. 139 sind nur noch auf das Verfahren in Kreiskommunalsachen anwendbar, § 135, 140 bis 163, 165 ganz weggefallen); Disziplinarverhältniß § 66 Anm. 52; Kreiskommissionen KrO. § 167, 168. — Anstellung der Kreisbeamten § 77 Nr. 2 d. W.

[13]) § 58 Abs. 4 u. 59 d. W.

[14]) KrO. § 169, 170; verb. § 58 Abs. 5 d. W.

[15]) KrO. § 176—180, Abs. 2 des letzteren neugefaßt ZustG. § 4. — Die Aufsicht beruht auf ähnlichen Grundsätzen wie die über Gemeinden § 77 Anm. 26.

[16]) KrO. f. Schl.-Holstein 26. Mai 88 (GS. 139), nach welcher in einigen Kreisen der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer fortfällt § 71; Stadtkreis Altona § 134—138; Insel Helgoland G. 91 (GS. 11) § 7; im Kreise Herz. Lauenburg kommt nach Maßgabe des § 145 u. der V. 82 (GS. 343 u. 1883 S. 35) die KrO. 1872 (Anm. 6) zur Anwendung. — KrO. f. Hannover 6. Mai 84 (GS.181), besondere Stellung der selbstständigen Städte im Kreise § 60 Anm. 79 d. W. — KrO. f. Westfalen 31. Juli 86 (GS. 217 u. Berichtigung 1887 S. 10), f. Hessen-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193, § 23, 34 bis 40 aufgeh. LGemO. 97 GS. 301 § 118 Abs. 1) u. f. d. Rheinprovinz 30. Mai 87 (GS. 209). — Abweichend ist in allen diesen Provinzen die Verwaltung der Ortspolizei gestattet § 214 Abs. 3 d. W.; das KomAbgG. (Anm. 9) gilt auch hier. — Kreiseintheilung in den drei neuen Provinzen § 55 Anm. 12 d. W.

einander bestandenen Kreise und Amtsbezirke sind fortgefallen und durch neu abgegrenzte Kreise von mäßigem Umfange ersetzt worden[17]).

In ähnlicher Weise sind in Hohenzollern die vier Amtsverbände eingerichtet. Die Amtsversammlungen gehen indeß, da Grundbesitz und Städte sich hier weniger scharf abheben, allgemein aus Wahlen der Gemeinden hervor, auf welche die Abgeordneten nach der Volkszahl vertheilt werden. Nur dem Fürsten von Hohenzollern ist als Besitzer des Domanialgutes in jeder der Amtsversammlungen eine Virilstimme beigelegt[18]).

3. In der Provinz Posen ist der Kreistag noch aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Kreisstände). Die Rittergutsbesitzer führen Virilstimmen, Städte und Landgemeinden entsenden Abgeordnete[19]). Die früheren Befugnisse der Kreisstände[20]) sind durch die neuere Gesetzgebung erweitert. Nach dieser werden auch in Posen zur Wahrung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung (§ 58 Abs. 6. d. W.) Kreisausschüsse gebildet, deren Mitglieder jedoch auf Grund einer vom Kreistage aufzustellenden Vorschlagsliste vom Oberpräsidenten zu ernennen sind[21]). Dem Kreisausschusse kann durch Beschluß des Kreistages auch die Verwaltung der Kreisangelegenheiten übertragen werden[22]). Außerdem sind die allgemeinen Grundsätze über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden, soweit sie sich nicht auf die Zusammensetzung der Kreistage beziehen, sowie über Vertheilung der Kreisabgaben auf Posen ausgedehnt worden[23]).

4. Die Provinzen.

§ 81.

Die Provinzialverbände fallen regelmäßig mit den staatlichen Verwaltungsbezirken zusammen. Gleiches gilt von dem Stadtkreise Berlin, den Bezirksverbänden Kassel und Wiesbaden und dem Kommunalverbande Hohenzollern[24]). Veränderungen der Provinzialbezirke erfolgen, soweit sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eintreten, durch Gesetz[25]). Bei ihrer ersten Ein-

---

[17]) KrO. f. Han. § 1, 2, 111—117, f. Hess.-Nassau § 1, 2, 112—116.

[18]) Hohenzoll. Amts- u. LandesO. (2. April 73, mit Aenderungen G. 2. Juli 00 GS. 228 Art. I—III gem. Art. IV) neu veröffentlicht 00 GS. 324. Auch die neue Verwaltungsorganisation (§ 54 d. W.) kommt mit der Maßgabe des LVG. § 5 u. 35 daselbst zur Anwendung. Dotation Anm. 4.

[19]) KrO. f. Posen 20. Dez. 28 (GS. 29 S. 3). Aufsichtsbehörde ist der Oberpräsident § 56 Anm. 21, in höherer Instanz der Min. des Innern.

[20]) Vertretung des Kreiskommunalverbandes, Verwaltung seiner Angelegenheiten unter Leitung des Landraths, Begleitung und Unterstützung der Verwaltung des letzteren in den vorgesehenen Fällen KrO. § 1 u. 3; Petitionsrecht KO. 30 (GS. 7); Befugniß, Ausgaben zu beschließen, welche die Eingesessenen verpflichten G. 41 (GS. 58).

[21]) G. 19. Mai 89 (GS. 108) Art. IV.

[22]) Das. Das. Art. VB 2.

[23]) Das. Art. VB 1, 3—7; auch das KomAbgG. (Anm. 9) gilt für Posen.

[24]) § 55, insbes. Anm. 11. — Beseitigung der früheren Abweichungen ProvO. (Anm. 30) § 1 u. 3; Abweichung in Schl.-Holstein § 81 Nr. 2 d. W.

[25]) ProvO. (Anm. 30) § 4.

führung sollten die Provinzialvertretungen neben der Verwaltung ihrer Kommunalangelegenheiten auch alle Provinzial- und gewisse allgemeine Gesetze vorberathen[26]). Diese Thätigkeit hat mit Einführung der Landesvertretung ihre Bedeutung verloren. Sie erscheint nicht mehr als Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sondern nur als eine allgemeine Begutachtung der provinziellen Gesetzentwürfe, deren Einholung und Berücksichtigung im einzelnen Falle der Staatsregierung überlassen ist. Andererseits ist die verwaltende Thätigkeit der Provinzen wesentlich erweitert, indem ihnen unter Zuweisung von Renten aus der Staatskasse (Provinzialfonds) verschiedene früher dem Staate vorbehaltene Verwaltungszweige überwiesen sind[27]). Diese Wirksamkeit umfaßt neben der Gewährung von Beihülfen an die unteren Verbände auch die unmittelbare Verwaltung der zugehörigen Einrichtungen, Anstalten und Fonds und ist durch besondere Reglements geordnet[28]).

Die Provinzialverfassung, welche gleich der Kreisverfassung während der zwanziger Jahre in die einzelnen Provinzen Eingang fand[29]), hat seitdem die Schicksale der Kreisverfassung getheilt (§ 80 Abs. 2). Die Wahl der Abgeordneten, die früher von den drei Städten ausging, erfolgt nunmehr durch die Vertretungen der Land- und Stadtkreise. Die Neuordnung erging zunächst für die östlichen Provinzen außer Posen (Nr. 1) und wurde auf die neuen und westlichen Provinzen und Hohenzollern übertragen (Nr. 2); in Posen ist sie unter erheblichen Einschränkungen erfolgt (Nr. 3).

1. Die Provinzialordnung für Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen[30]) giebt den Provinzen

[26]) Anm. 29.

[27]) Provinzialfonds in Hannover G. 68 (GS. 223); im RB. Kassel G. 67 (GS. 1528), ergänzt G. 79 (GS. 225) § 5, 6 u. AE. 69 (GS. 525); im RB. Wiesbaden außer Frankfurt G. 72 (GS. 257). Die Gleichstellung der übrigen Landestheile erfolgte durch G. 73 (GS. 187), das zugleich Fonds zur Durchführung der KrO. überwies (Anm. 4). Für das ganze Staatsgebiet erging ferner unter Verstärkung der Fonds und Erweiterung der Verwendungszwecke das DotationsG. 8. Juli 75 (GS. 497); Vertheilung V. 77 (GS. 227). Verwendung zur Förderung der Kleinbahnen G. 92 (GS. 225) § 42. — Schl.-Holstein erhielt einen besonderen Fonds zur Entschädigung der Kriegsersatzansprüche G. 75 (GS. 367). — Gegenstand der Provinzialverwaltung sind demgemäß das Landarmenwesen (§ 271 Abs. 2) nebst den Landarmen- und Wohlthätigkeitsanstalten und milden Stiftungen (§ 272 Anm. 29); das Besserungswesen (§ 273⁴), einschließlich der Unterbringung verwahrloster Kinder § 273¹; die Fürsorge für das Hebeammenwesen (§ 259 Abs. 3), für das Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesen (§ 278³) und für Kunst und Wissenschaft (§ 297 Abs. 4 u. 5); das Feuersozietätswesen (§ 304 Abs. 3); die Verwaltung der Hülfskassen (§ 307 Abs. 2); das landwirthschaftliche Unterrichts- und das Landesmeliorationswesen (§ 316 Abs. 5, § 323 Abs. 2) und der Wegebau (§ 361, insbes. Anm. 7 u. 8). — Die Provinzen bilden die Bezirke der für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter eingerichteten Berufsgenossenschaften § 347 d. W.

[28]) DotG. § 25; Anm. 31.

[29]) G. 5. Juni 23 (GS. 129); verb. Anm. 50.

[30]) ProvinzialO. (29. Juni 75 GS. 335, mit Aenderung G. 22. März 81 GS. 176 Art. I, II, gemäß Art. III) neu veröffentlicht Bek. 81 (GS. 234). (Die die Bezirks- und Provinzialräthe

ausgedehnte Selbstverwaltungsbefugnisse; daneben greifen sie, da die Provinzialausschüsse die Laienmitglieder für die Bezirksausschüsse (§ 57 Abs. 7) und Provinzialräthe (§ 56 Abs. 2) zu wählen haben, auch in das Gebiet der staatlichen Verwaltung hinüber. — Ueber besondere Verfassungsangelegenheiten oder Provinzialeinrichtungen sind Provinzialstatuten oder Reglements zulässig[31]). — Der Provinzialverband stellt sich als eine Zusammenfassung der zu ihm gehörigen Kreise dar, was ebensowohl in der Bestimmung der Provinzialangehörigkeit[32]) und in der Vertheilung der Provinzialabgaben auf die Kreise[33]), als in der Zusammensetzung des Provinziallandtages hervortritt. Zu diesem entsendet jeder Kreis nach der Einwohnerzahl einen oder mehrere Abgeordnete[34]). Der Provinziallandtag wird alle zwei Jahre mindestens einmal vom Könige berufen[35]). Er vertritt die Provinz, stellt die Verwaltungsgrundsätze, den Voranschlag für den Provinzialhaushalt und die Einrichtung der Provinzialämter fest, beschließt über Kapitalverwendungen, Grundstücksveräußerungen, Anleihen und über die Ausschreibung von Abgaben und wählt die oberen Provinzialbeamten. Er besitzt das Petitionsrecht und hat die ihm von der Staatsregierung überwiesenen Gesetze und sonstigen Gegenstände zu begutachten[36]). Die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes führt der Provinzialausschuß und der Landesdirektor, ersterer als beschließende, letzterer als ausführende Stelle[37]). Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 7 bis 13 vom Provinziallandtage gewählten Mitglieder[38]). Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird ein Landeshauptmann (in Brandenburg Landesdirektor) unter königlicher Bestätigung auf 6 bis 12 Jahre vom Provinziallandtage gewählt, der von Amts wegen Mitglied des Ausschusses ist[39]). Die Provinzialbeamten, zu denen neben den dem Landeshauptmann zugeordneten oberen Beamten[40]) auch die erforderlichen

---

betreffenden § 62—86 sind fortgefallen). — Bearb. wie Anm. 6.

[31]) ProvO. § 8, 35, 95 Abs. 2, 119¹ u. 120; Fälle § 11, 38, 46, 47, 91, 93, 95 u. 96; die Veröffentlichung erfolgt durch die Amtsblätter.

[32]) Das. § 5 u. 6.

[33]) Das. § 7, 105—109 u. 119⁴; Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile § 110, 111, 119² u. G. 93 (GS. 152) § 91 Nr. 3; Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise unterliegenden Einkommens das. § 92 Nr. 2; Reklamationen ProvO. § 112, 113 u. ZustG. § 1; verb. § 170 Anm. 11 d. W.

[34]) ProvO. § 9—24 nebst beigefügtem WahlRegl. u. § 100.

[35]) Das. § 25—33. Königlicher Kommissar (§ 26, 27) ist der Oberpräsident § 56 d. W.

[36]) ProvO. § 34—44; Provinzialhaushalt § 101—104; Provinzialabgaben Anm. 33; Genehmigung der Beschlüsse ProvO. § 119 u. 120.

[37]) Sitze der Verwaltung sind für Brandenburg Berlin, für Sachsen Merseburg, sonst fallen die Sitze mit denen der Oberpräsidenten (Uebersicht zu § 55 Anm. 12. d. W.) zusammen.

[38]) ProvO. § 45—51 u. 100; Berufung § 52, GeschäftsO. § 53—57, Geschäfte § 58—61. — Disziplinarverhältniß § 51. — Provinzialkommissionen § 99 u. 100.

[39]) Das. § 87—92, 103 u. 46.

[40]) Das. § 93. Sie führen den Titel „Landesrath“ oder (als technische Beamte) „Landesbaurath“, „Landessyndikus“ AE. 77 (MB. 37). Von der Befugniß zu kollegialer Einrichtung des Landesdirektoriums hat nur die Provinz Sachsen Gebrauch gemacht.

Büreau-, Kassen- und Anstaltsbeamten gehören[41]), sind mittelbare Staatsbeamte; ihre Verhältnisse werden durch Reglement geregelt[42]). Die Staatsaufsicht über die Provinzialverbände wird vom Oberpräsidenten, in höherer Stelle vom Minister des Innern geführt[43]).

2. Mit unwesentlichen Abweichungen ist die gleiche Einrichtung in die Provinz Hannover eingeführt[44]). Der Landesdirektor bildet daselbst mit den ihm zugeordneten höheren — hier als Schatzräthe bezeichneten — Beamten ein Kollegium, das Landesdirektorium, und wohnt gleich diesen mit nur berathender Stimme den Sitzungen des Provinzialausschusses bei[45]). — In der Provinz Hessen-Nassau bestehen neben dem Provinzialverbande zwei den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden entsprechende Bezirksverbände. Ihre Thätigkeit liegt wesentlich auf wirthschaftlichem Gebiete. Die Bezirksversammlungen (Kommunallandtage) sind in der Form der Provinziallandtage zusammengesetzt. Ihre Verwaltungsausschüsse heißen Landesausschüsse, ihre ersten Beamten Landeshauptleute. Der Provinziallandtag besteht aus den Mitgliedern der beiden Bezirksversammlungen[46]). Ein Provinzialausschuß ist vorerst nicht gebildet; seine Geschäfte führt, was die laufende Verwaltung betrifft, der Oberpräsident, während die Wahlen, insbesondere die zu dem Provinzialrathe (§ 56 Abs. 2) und zu den Bezirksausschüssen (§ 57 Abs. 7) vom Provinziallandtage vollzogen werden[47]). — Mit geringeren Abweichungen ist die Provinzialordnung in Westfalen, in der Rheinprovinz und in Schleswig-Holstein eingeführt[48]). In dieser Provinz bilden indessen der Kreis Herzogthum Lauenburg und die Insel Helgoland besondere Kommunalverbände[49]).

Auf ähnlichen Grundlagen beruht die Einrichtung des Landeskommunalverbandes in Hohenzollern. In den Kommunallandtag entsenden die vier

---

[41]) ProvO. § 94 u. 95.

[42]) Das. § 96; Anm. 31. Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen für Kommunalbeamte § 77 Anm. 19, u. (Berücksichtigung der Militäranwärter) der für Städte maßgebenden Vorschriften (§ 77 Anm. 28 d. W.) ProvO. § 97; Dienstvergehen § 98.

[43]) Das. § 114—122; Anm. 35 u. 36. Der Oberpräsident führt die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Provinzial- und die Schulaufsicht über die Provinzialzwangserziehungs-Anstalten AE. 97 (GS. 227).

[44]) Die ProvO. (Anm. 30) ist durch G. 7. Mai 84 (GS. 237) mit einigen Aenderungen eingeführt und nach Art. V das. in der neuen Fassung als ProvO. f. Hannover veröffentlicht (GS. 243).

[45]) Das. § 87—93 u. 56. — Regl. 68 (GS. 979).

[46]) Die ProvO. (Anm. 30) ist durch G. 8. Juni 85 (GS. 242) mit einigen Aenderungen eingeführt und nach Art. X das. in der neuen Fassung als ProvO. f. Hessen-Nassau veröffentlicht (GS. 247) und Berichtigung des § 44 Abs. 2 (das. S. XXXII). Inkraftsetzung der § 43—71 V. 87 (GS. 487). Vermögensrechtliche Regelung infolge Einfügung des Stadtkreises Frankfurt in den Verband Wiesbaden und veränderter Abgrenzung der Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel zwei V. 86 (GS. 45 u. 47). — Regul. f. d. Verwaltung des Verbandes Kassel 68 (GS. 999), Wiesbaden 71 (GS. 299).

Oberämter je drei und die Fürsten Hohenzollern, Fürstenberg und Thurn und Taxis, sowie die Städte Hechingen und Sigmaringen je einen Abgeordneten. Der Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des aus vier Mitgliedern bestehenden Landesausschusses und dessen ausführendes Organ[18]).

3. In der Provinz Posen besteht der Provinziallandtag aus Abgeordneten der drei Stände (Ritterschaft, Städte und Landgemeinden)[50]). Auch hier ist ein Provinzialausschuß gebildet, dessen Mitglieder jedoch der Bestätigung des Ministers des Innern bedürfen. Der Provinzialausschuß und der Landeshauptmann verwalten die Angelegenheiten des provinzialständischen Verbandes[51]). Die Vertheilung der Provinzialabgaben folgt den allgemeinen Grundsätzen[52]).

---

[47]) G. 1885 Art. IV u. V.

[48]) Westfalen G. 1. Aug. 86 (GS. 254), Rheinprovinz G. 1. Juni 87 (GS. 249) u. Schleswig-Holstein G. 27. Mai 88 (GS. 191). Auf Grund des Art. V dieser Gesetze wurde die ProvO. in neuer Fassung veröffentlicht für Westfalen GS. 1886 S. 256, für die Rheinprovinz GS. 1887 S. 252 und für Schleswig-Holstein GS. 1888 S. 194. — Sitze der provinziellen Verwaltung sind Münster, Düsseldorf u. Kiel. — Die Titel für die oberen Provinzialbeamten (Anm. 40) gelten auch in der Rheinprovinz und in Schl.-Holstein AE. 77 (MB. 280); in Westfalen und in der Rheinprovinz führt der erste Beamte die Bezeichnung „Laudeshauptmann“. Einrichtung der Verwaltung in Schl.-Holstein Regl. 71 (GS. 372).

[49]) ProvO. f. Schl.-Holstein § 1a u. G. 91 (GS. 11) § 3.

[50]) Auf Grund des allgemeinen G. (Anm. 29) ergingen G. 24 (GS. 141), V. 30 (GS. 32 S. 9) u. 45 (GS. 46 S. 18), ergänzt (Verfahren bei ständischen Wahlen) V. 42 (GS. 213), (ländliche Bezirkswähler) KO. 30 (GS. 46), (Berechnung der Besitzzeit) V. 44 (GS. 706), (Löschung der Rittergüter) KO. 35 (GS. 9) u. (Abdruck ständischer Gutachten) KO. 33 (GS. 34 S. 91). Staatsaufsicht § 56 Anm. 21 b. W.

[51]) G. 19. Mai 89 (GS. 108) Art. VA u. V. 89 (GS. 177).

[52]) G. 89 Art. V A Nr. 6, verb. Anm. 33.

Drittes Kapitel.

Auswärtige Angelegenheiten.

I. Einleitung.

§ 82.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die früher in der Hand der Einzelstaaten lag[1]), ist nunmehr Sache des Reiches geworden, nachdem auf dieses neben dem ausschließlichen Rechte der Kriegserklärung und Friedensschließung (§ 16) fast alle Verwaltungszweige übergegangen sind, die Beziehungen zu auswärtigen Staaten bieten (§ 13). Das Reich ist damit dem Auslande als geeinigtes Ganzes in Achtung gebietender Stellung gegenübergetreten und vermag seinen Angehörigen einen Schutz zu gewähren, wie er während der früheren Zerrissenheit Deutschlands oft schmerzlich genug vermißt war.

Für die Einzelstaaten hat sich dagegen das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten wesentlich verengt. Ihr Verkehr mit außerdeutschen Staaten ist fast ganz geschwunden und auch die Beziehungen unter einander haben an Bedeutung verloren, seitdem die wichtigsten der früher durch Gegenseitigkeitsverträge geregelten Verhältnisse in der Reichsgesetzgebung ihre Erledigung finden (§ 13). Das Recht der gesandtschaftlichen und konsularischen Vertretung ist den Einzelstaaten zwar verblieben. Ihre gegenseitigen Beziehungen und ihre Verträge tragen aber eine vorwiegend örtliche Färbung und beschränken sich meist auf den Zusammenschluß mehrerer Staaten zu gemeinsamen Einrichtungen[2]).

Die Eingehung (Ratifikation) der Verträge des Reiches steht dem Kaiser zu, der dieses völkerrechtlich zu vertreten hat; insoweit sie sich indessen auf Gegenstände beziehen, die in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallen, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes, und zu ihrer Gültig-

[1]) Der westf. Friede (§ 4 Abs. 2 d. W.) gab den Reichsständen das Recht, untereinander und mit auswärtigen Mächten Verträge zu schließen.

[2]) Militärkonventionen § 87 Abs. 3 d. W; Verträge über gemeinsame Land- und Oberlandesgerichte § 176 Anm. 32, über den Thüringischen Zoll- und Steuerverein § 150 Abs. 1 und über den Anschluß an preußische Generalkommissionen § 318 Anm. 18. — Die früheren Staatsverträge werden durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 56.

keit die Genehmigung des Reichstages erforderlich[3]). Dem Inhalte nach betreffen diese Verträge entweder Fragen des Völkerrechts[4]) und der höheren Politik, wie die Schutz- und Trutzbündnisse und Friedensschlüsse (§ 6), oder der inneren Verwaltung in ihrer Einwirkung auf den Verkehr der Staaten untereinander. Die letzteren lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

1. Einige Verträge betreffen die persönlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen[5]), insbesondere ihre Niederlassung[6]), den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit[7]), die Uebernahme Auszuweisender und die Unterstützung Verarmter[8]), die Zulassung zum Armenrechte in Prozessen[9]) und die Regelung der Hinterlassenschaften (§ 85 Abs. 4).
2. Andere Verträge bezwecken die gegenseitige Unterstützung bei Verfolgung strafbarer Handlungen. Gegenstand dieser Verträge sind die Auslieferung von Verbrechern[10]) und Deserteuren (Kartellkonventionen)[11]), die Verfolgung der Zollvergehen (Zollkartelle) und der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel[12]), der Schutz des geistigen Eigenthums[13]) und der Muster- und Waarenbezeichnungen[14]).
3. Zur Förderung von Handel und Verkehr dienen die Handelsverträge[15]). Zoll-, Freundschafts- und Schiffahrtsverträge sind theils mit diesen verbunden, theils neben ihnen abgeschlossen[16]). Ein mehr örtliches Gepräge tragen die Stromschiffahrtsverträge[17]) und gleiches gilt von den Verträgen über den Anschluß anzulegender Kanäle oder Eisenbahnen. Allgemeine Bedeutung behaupten dagegen die Post- und Telegraphenverträge, unter denen durch seine weitreichende räumliche Ausdehnung der Weltpostverein besonders hervorragt[18]).

---

[3]) RVerf. Art. 11. — In Preußen werden Verträge vom König errichtet und bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn sie dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auflegen VU. Art. 48. — Die Mitwirkung des Reichs- und des Landtages beruht darauf, daß die Verträge nicht nur eine völkerrechtliche, sondern in der Rückwirkung auf die Staatsangehörigen auch eine staatsrechtliche Bedeutung haben.

[4]) Vereinbarungen über Grundsätze des Kriegsseerechts § 359 Abs. 1 d. W.; über Bedingungen neuer Besitzergreifungen an der afrikanischen Küste Anm 47; üb. Abstellung des Negerhandels § 35 Anm. 44; Genfer Konvention zur Linderung des Looses der im Felde Verwundeten § 106 Abs. 3 d. W.

[5]) Ausübung des Schutzrechts in Marokko Konv. 80 (RGB. 81 S. 103). — S. g. internationales Privatrecht § 171 Anm. 4 d. W.

[6]) § 10 Anm. 9.

[7]) § 34 Anm 32 u. 35.

[8]) § 271 Anm. 14.

[9]) § 173 Anm. 8.

[10]) § 225 Anm. 14 u. § 247 Anm. 16

[11]) § 102 Anm. 22.

[12]) § 331 Anm. 24.

[13]) § 296 Anm. 10.

[14]) § 331 Anm. 21.

[15]) § 352 Anm. 3. — Internationale Meterkonvention § 355 Abs. 1. — Konsularverträge Anm. 39.

[16]) Schiffahrtsverträge § 359 Anm. 25. — Ueberseeische Dampfschiffverbindungen § 352 Abs. 4.

[17]) § 360 Anm. 69.

[18]) § 369 Anm. 5—7.

II. Organe der auswärtigen Verwaltung.

§ 83.

1. Die Zentralbehörde ist das **auswärtige Amt**, das ein Organ des Reichskanzlers bildet (§ 20). Es besteht seit 1870, wo das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf das Reich übernommen wurde, und ist zugleich als preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wirksam (§ 44 Abs. 3 Nr. 1). Es zerfällt in die politische und Personalien-, die handelspolitische, die Rechts- und die Kolonialabtheilung. Letztere verwaltet die Kaiserlichen Schutzgebiete (§ 86) — soweit es sich nicht um die allgemeine und die auswärtige Politik handelt — unter unmittelbarer Verantwortlichkeit des Reichskanzlers; als sachverständiger Beirath steht ihr der Kolonialrath zur Seite[19]. Unmittelbar unter dem Reichskanzler stehen die Prüfungskommission für das diplomatische Examen und die archäologischen Anstalten in Rom und Athen (§ 297 Abs. 2). Dem auswärtigen Amte unterstehen die Gesandtschaften (Nr. 2) und die Konsulate (Nr. 3); erstere haben die allgemeinen staatlichen, letztere vorwiegend die Handelsinteressen ihrer Staaten im Auslande zu vertreten.

§ 84.

2. Die an der Spitze der **Gesandtschaften** stehenden Beamten zerfallen nach den unter den europäischen Mächten getroffenen Vereinbarungen[20] in Botschafter, Gesandte oder bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten und Geschäftsträger, die nach Rang und Stellung von einander verschieden sind[21]. Die Bestellung der Gesandten steht ebenso wie die Beglaubigung und der Empfang der fremden Gesandten dem Kaiser zu[22]; die Beglaubigung erfolgt durch Ueberreichung der Beglaubigungsschreiben (Kreditive). Mit dieser Zulassung erlangen die Gesandten das Recht, in dem fremden Lande innerhalb der durch die Gesetzgebung desselben gezogenen Grenzen Amtshandlungen im Namen und nach den Vorschriften des absendenden Staates vorzunehmen.

---

[19]) AE. 90 (RGB. 179) u. Bk. (ZB. 339).

[20]) Staatsverträge von Wien 19. März 15 u Aachen 21. Nov. 18.

[21]) Zur Zeit ist das Deutsche Reich vertreten durch: 8 Botschafter (in Frankreich, Großbritannien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Spanien, der Türkei u. den Vereinigten Staaten von Nordamerika), 15 Gesandte (in Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Dänemark, Schweden mit Norwegen, Portugal, Rumänien, Serbien, Griechenland, Persien, China, Japan, Brasilien, Mexiko u. den La Platastaaten) u. 9 Ministerresidenten, von denen einige persönlich den Gesandtencharakter tragen (in Luxemburg, Marokko, Siam, Haiti, Zentralamerika, Kolumbien, Venezuela, Chile u. Peru mit Ekuador). — Preußen unterhält Gesandte in Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Kgr. Sachsen (zugleich f. S. Altenburg, Anhalt u. Reuß), S. Weimar (zugleich f. S. Gotha, S. Meiningen u. beide Schwarzburg), Oldenburg (zugleich für Braunschweig u. beide Lippe) u. in Hamburg (zugleich f. Bremen, Lübeck u. beide Mecklenburg). Ein preußischer Gesandter ist ferner beim päpstlichen Stuhle bestellt.

[22]) Verf. Art. 11.

Die Gesandten haben die internationalen Beziehungen zu pflegen, Angehörige ihres Staates zu schützen und die politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse des fremden Landes fortdauernd zu beobachten. Sie sind befugt zur Vornahme von Zustellungen und Legalisation von Urkunden[23]), zur Ausstellung von Pässen[24]) und, soweit sie vom Reichskanzler dazu ermächtigt sind, zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes[25]). Die gesandtschaftlichen Beamten sind Reichsbeamte und als solche neben den allgemeinen einigen besonderen Vorschriften unterworfen[26]).

§ 85.

3. Die **Konsulate** weisen in ihrem Ursprunge auf die Handelsfaktoreien zurück, die im Mittelalter an größeren Handelsplätzen für die einzelnen Nationen gebildet waren und durch ihre Vorsteher die Rechte ihrer Landsleute wahrnahmen. Ihre heutige Gestaltung fanden sie im Laufe des Jahrhunderts in Frankreich und England. Nach dem Vorgange dieser Staaten wurde nach Entstehung des Reiches auch das deutsche Konsulatswesen geordnet.

Die Konsuln sollen das Interesse des Reiches und seiner Angehörigen an außerdeutschen Handelsplätzen schützen und fördern. Ursprünglich waren sie für die Handelsbeziehungen bestimmt; im Laufe der Zeit hat sich ihre Thätigkeit zum Schutze der sonstigen Interessen erweitert, wodurch das konsularische Amt sich dem gesandtschaftlichen genähert hat. Sie werden vom Kaiser ernannt[27]),

---

[23]) ZPO. § 199, 438 Abs. 2, verb. § 207 d. W.

[24]) PaßG. 12. Okt. 67 (BGBl. 33), verb. § 234, § 6 Abs. 1.

[25]) G. 6. Feb. 75 (RGB. 23) § 85 Abs. 2, verb. § 204 d. W.

[26]) § 21—24 d. W. — Strafe des dienstlichen Ungehorsams u. der Verletzung der Amtsverschwiegenheit StGB. § 353a. — Urlaub u. Stellvertretung der gesandtschaftlichen u. Konsularbeamten V. 23. April 79 (RGG. 134), erg. (§ 2 Abs. 1) V. 94 (RGB. 518); Anwendbarkeit auf preußische gesandtschaftliche Beamte AE. 79 (GS. 352) u. 94 (GS. 174). Tagegelder, Fuhr- u. Umzugskosten V. 23. April 79 (RGB. 127), erg. V. 81 (RGB. 27); Anwendbarkeit auf preußische gesandtschaftliche Beamte V. 79 (GS. 351) u. 81 (GS. 276). — Doppelrechnung der Dienstzeit in außereuropäischen Ländern G. 73 (RGB. 61) § 51 u. B.Beschl. 80 (ZB. 773) u. 86 (ZB. 55). — Den Gerichtsstand haben gesandtschaftliche Beamte und Berufskonsuln am letzten Wohnorte im Reiche, sonst in der Hauptstadt ihres Heimathsstaates ZPO § 15, (Zustellungen) § 200 u. (freiwillige Gerichtsbarkeit) G. 98 (RGB. 771) § 3; StPO. § 11. — Das auswärtige Gesandtschaftspersonal unterliegt der inländischen Gerichtsbarkeit nicht (Exterritorialität). In Betreff der Konsuln gilt dies nur, soweit es durch Vereinbarung festgesetzt ist Ger.-VerfG. 98 (RGB. 371) § 18—21. — Die auswärtigen Gesandten sind ferner befreit von militärischen Friedensleistungen (§ 109 u. 110 d. W.) und von allen Staat- u. Kommunalsteuern Eink.St.G. 91 (GS. 175), § $3^{3 \text{ u. } 4}$, KomAbgG. 93 (GS. 152) § $40^{2 \text{ u. } 3}$. Zölle werden ihnen aus der Reichskasse vergütet Zollvertr. 67 (BGBl. 81) Art. 15 u. V. des BR. 29. April 72. Stempelfreiheit § 152 Abs. 2 d. W.

[27]) RVerf. Art. 4^{7} u. 56 (§ 22 Anm. 9). — KonsulatsG. 8. Nov. 67 (BGBl. 137); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12. Dienstinstr. 6. Juni 71 u. Nachtr. 22. Feb. 73.

dem auch die Genehmigung zur Anstellung fremder Konsuln im Reiche zusteht (Ertheilung der Exequatur)[28].

Die Konsuln sind an den wichtigeren Plätzen als Beamte angestellt (Berufskonsuln), während an anderen Orten Privatpersonen — meist Kaufleute — mit den Konsulatsgeschäften betraut werden (Wahlkonsuln). Dem Range nach stufen sich die selbstständigen Konsularbeamten in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln ab. Den Generalkonsuln ist die allgemeine Aufsicht über die Konsulate eines größeren Gebietes übertragen, während Vizekonsuln in der Regel den größeren Konsulaten als Hülfsbeamte beigegeben werden. Alle Konsuln können mit Genehmigung des Reichskanzlers Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen[29]. — Die Konsuln sind Reichsbeamte und als solche neben den allgemeinen einigen besonderen Vorschriften unterworfen[26].

Aufgabe der Konsuln ist die Vornahme von Zustellungen und die Legalisation von Urkunden[30], die Ertheilung von Pässen[31], die Ausstellung von Zeugnissen, die Aufnahme von Notariatshandlungen, die Sicherstellung von Verlassenschaften, die Abgabe schiedsrichterlicher Entscheidungen und der Schutz und die Ueberwachung der heimathlichen Schiffe[32]. Die Ankunft der Schiffe in einem Konsulatsbezirke ist dieserhalb von den Schiffsführern zu melden[33]. Den Konsuln ist ferner die Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer übertragen, erforderlichenfalls unter Zuordnung besonderer Hülfsbeamten (§ 11). Auf Grund besonderer Ermächtigung des Reichskanzlers — die mit Rücksicht auf die verschiedenen in den einzelnen Staaten bestehenden Vorschriften und getroffenen Vereinbarungen ertheilt wird — sind außerdem einzelne Konsuln befugt zur Abhörung von Zeugen, zur Abnahme von Eiden[34], zur Vornahme von Eheschließungen und der Beurkundung des Personenstandes[35]. Das Gleiche gilt von der Konsulargerichtsbarkeit, die in Ländern mit weniger entwickelter Rechtspflege, in denen es durch Herkommen oder durch Verträge gestattet ist, von den Konsuln und den Konsulargerichten ausgeübt wird[36]. Berufungen

---

[28]) Diese Genehmigung ist als einzige Ausnahme von dem sonst vollständigen Uebergange des Konsulatwesens auf das Reich auch den Einzelstaaten für ihr Gebiet verblieben Vertr. 23. Nov. 70 (RGB. 71 S. 23) Nr. XII Abs. 1.

[29]) KonsG. § 2 u. 7—11. — Die Zahl der Konsularämter wächst beständig und beträgt zur Zeit 716, darunter 104 Berufskonsulate, (28 Generalkonsulate, 72 Konsulate und 4 Vizekonsulate); daneben bestehen 612 Wahlkonsulate nebst Konsularagenturen. Preußen hat Konsuln in Bremen, Cuxhaven, Lübeck u. Rostock bestellt.

[30]) Das. § 14 u. 19, verb. Anm. 23.

[31]) KonsG. § 25, verb. Anm. 24.

[32]) KonsG. § 12, 15—18 (16 erg. u. 17a zugefügt EG. z. BGB. Art. 38), 26—37; verb. § 359 Anm. 55. — Verlassenschaftsvertr. mit Rußland 74 (RGB. 75 S. 136) u. Z. 95 (MB. 40), Brasilien RGB. 99 S. 547 u. 550; ähnliche Vereinbarungen in mehreren Handels- u. Konsularverträgen Bf. 94 (JMB. 129).

[33]) G. u. AusfB. 80 (RGB. 181 u. 183).

[34]) KonsG. § 20, Bek. 91 (JMB. 343).

[35]) KonsG. § 13, verb. § 204 Anm. 12 d. W.

[36]) G. 7. April nebst Einf. V. 00 (RGB. 213 u. 999). — Die Konsulargerichtsbarkeit besteht in der Türkei, wo sie jedoch für Bosnien u. Herzogewina G. u.

bei dieser gehen an das Reichsgericht[37]). — Die Gebühren der Konsuln sind gesetzlich festgestellt[38]).

Daneben sind die Verhältnisse der Konsuln durch Konsularverträge mit einzelnen Staaten gegenseitig geregelt[39]).

III. Schutzgebiete.

§ 86.

In den Schutzgebieten (Kolonien)[40]) ist der auswärtigen Thätigkeit des Reiches ein neues Feld erwachsen. Dem Reiche war durch die Verfassung die Beaufsichtigung und Gesetzgebung bezüglich der Kolonisation und Auswanderung in überseeische Länder übertragen[41]) und damit eine Aufgabe gestellt, die in der Zeit des kolonialen Aufschwunges das ältere deutsche Reich in seiner Zerrissenheit (§ 4) nicht erfüllen konnte[42]). Die Schutzgebiete wurden in den beiden letzten Jahrzehnten erworben[43]). Das Reich trat zuerst mit einiger Zurückhaltung in die Kolonialbewegung ein, indem es die Besiedelung der Thätigkeit der Privatpersonen, insbesondere der Handelsgesellschaften überließ und sich auf den Schutz und die allgemeine Aufsicht beschränkte. Dieses Vorgehen

---

V. 80 (RGB. 146 u. 191) u. Tunis G. 83 (RGB. 263) u. V. 84 (RGB. 9) außer Uebung gesetzt u. für Egypten zu Gunsten der daselbst durch internationale Vereinbarung eingesetzten und zum Theil mit Europäern besetzten Landesgerichten durch eine auf Grund des G. 74 (RGB. 23) erlassene V. 75 (RGB. 381), erg. V. 97 (RGB. 17) — deren begrenzte Zeitdauer aufgehoben wurde G. u. V. 80 (RGB. 145 u. 192) — erheblich eingeschränkt ist. Sie wird ferner ausgeübt in Persien HandVertr. 73 (RGB. 351) Art. 13—16, Korea HVertr. 83 (RGB. 84 S. 221) Art. III, China und Siam. Für Japan ist sie aufgehoben HVertr. 96 (RGB. 715) Art. 20. — Einführung in die deutschen Schutzgebiete Anm. 52. — Die Gerichtsbarkeit umfaßt die Befugniß zum Erlaß von Polizeiverordnungen G. 00 § 51.

[37]) Das. § 14.

[38]) G. 1. Juli 72 (RGB. 245), § 8 aufgehoben G. 95 (RGB. 417).

[39]) Vertr. mit Italien 72 RGB. 134 u. Zus. 91 RGB. 113, Spanien 72 RGB. 211, Griechenland 81 RGB. 82 S. 101, Serbien 83 RGB. 62, Rußland 74 RGB. 75 S. 145, den Vereinigten Staaten 71 RGB. 72 S. 95, Japan 96 RGB. 732 u. (Inkraftsetzung) Bek. 99 RGB. 364, Brasilien 82 RGB. 69, Peru 97 RGB. 99 S. 662. In den Niederlanden ist der preuß. Vertr. 16. Juni 56 auf das Reich ausgedehnt Dekl. 11. Jan. 72 (RGB. 67). Marokko Anm. 5. Außerdem finden sich auf die Konsularverhältnisse bezügliche Bestimmungen in den Handelsverträgen § 156 Anm. 58 u. § 352, Anm. 3.

[40]) Kolonien sollen dem Handel feste Stützpunkte geben und der Auswanderung bestimmte Ziele bieten und das Mutterland im Bezuge der Kolonialwaaren unabhängig stellen. In den deutschen Schutzgebieten fallen nach den klimatischen und Anbauverhältnissen die beiden letzteren Gesichtspunkte weniger ins Gewicht.

[41]) RVerf. Art. 4¹. — Bearb. v. Frhr. v. Stengel (Annal. d. D. R. 95 S. 493).

[42]) Der Versuch, den der Große Kurfürst an der afrikanischen Goldküste mit der Kolonie Groß Friedrichsburg gemacht hatte (1682), scheiterte, da der junge Staat noch nicht die Kraft besaß, das Erworbene festzuhalten und weiter zu entwickeln.

[43]) Zu den ersten Besitzungen in Afrika u. Neuguinea nebst Marschall-, Brown- u. Providenceinseln traten das als Stützpunkt für Handel u. Kriegsflotte erworbene Kiautschou (1898), die von Spanien abgetretene, dem Schutzgebiete von Neuguinea

bewährte sich nicht. Das Reich hat deßhalb jetzt in allen Gebieten die vollen Hoheitsrechte übernommen[44]). Die Schutzgebiete sind damit der Souveränität des Reiches unterstellt; sie bilden ein Zubehör, aber keinen Bestandttheil des Reiches[45]), und ihre Bewohner sind keine Reichsangehörige[46]). Der Erwerb der Schutzgebiete stand als völkerrechtliche Handlung dem Kaiser allein zu[47]); ihre Verhältnisse sind dann aber zum Theil durch Gesetz geregelt worden[48]). Die die Hoheitsrechte umfassende Schutzgewalt übt der Kaiser im Namen des Reiches aus[49]). Dieserhalb sind besondere Behörden eingerichtet[50]) und ständige Schutztruppen gebildet[51]). Die Ausübung der Schutzgewalt unterliegt zwei Einschränkungen:

1. Auf die Gerichtsverfassung, das bürgerliche Recht, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Angelegenheiten der

---

zugelegten Inselgruppen der Karolinen, Palau u. Marianen (1899) und die laut Abkommens mit England (gegen Abtretung der Salomonsinseln Choiseul u. Isabel) und mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf das Reich übergegangenen Samoainseln (1900).

Uebersicht der Schutzgebiete.

Schutz-gebiete	Flächen-inhalt qkm	Ansässige 1899	
		Europäer (Weiße)	Deutsche
Togo	87 200	118	113
Kamerun	495 000	425	348
Südwest-afrika	835 100	2 872	1 879
Ostafrika	995 000	1 090	881
Neuguinea nebst Karolinen, Palau u. Marianen	242 376	258	151
Marschallinf.	400	71	39
Kiautschou	515	—	—
Samoa	2 570	400	200
Zusammen	2 658 161	5 234	3 611

[44]) In Togo und Kamerun waren Gesellschaften überhaupt nicht gebildet, in Südwestafrika gediehen sie nicht, und auch die Gesellschaften für Ostafrika und Neuguinea waren der Aufgabe nicht gewachsen.

[45]) Erk. des RGer. 15. Feb. 97. Die Schutzgebiete gehören zum Inlande, aber nicht zum Reichsgebiete.

[46]) Die Bewohner bestehen aus Reichsangehörigen, angesiedelten Ausländern und Eingeborenen. Die beiden letzteren gelten nur insoweit als Inländer, als dieses aus der Anwendung der eingeführten Gesetze (Anm. 52—54) auf sie folgt. Uebrigens kann ihnen ohne Staatsangehörigkeit die Reichsangehörigkeit verliehen werden SchG. (Anm. 48) § 9; Führung der Reichsflagge § 10; Religionsfreiheit § 14.

[47]) RVerf. Art. 11. — Bedingungen neuer Besitzergreifungen in Afrika Berliner Konferenzakte 85 (RGB. 215). Anm. 34 u. 35.

[48]) Schutzgebiets G. 86 (RGB.) 75, ist mit mehrfachen Aenderungen gem. G. 00 RGB. 809 Art. 2) in neuer Paragraphen- und Nummernfolge neu veröffentlicht 00 RGB. 813. AusfB. 00 (RGB. 1005). Der Reichskanzler ist ermächtigt, kommunale Verbände in den Schutzgebieten zu bilden B. 99 (RGB. 366) und die Verwaltung und Rechtspflege in den nicht zu den Schutzgebieten gehörenden, im deutschen Interessenkreise liegenden Gebieten zu ordnen B. 94 (RGB. 461).

[49]) SchG. § 1.

[50]) Zentralverwaltung § 83 d. W. — Der oberste Beamte des einzelnen Schutzgebietes heißt Gouverneur, in Neuguinea Landeshauptmann. — Die Landesbeamten sind Reichsbeamte gem. B. 96 (RGB. 691) und wegen der gesonderten Finanzverwaltung zugleich Landesbeamte Anm. 45; Disziplinarbehörden Art. 9 u. GeschO. 97 (ZB. 72). Den Landesbeamten können konsularische Befugnisse übertragen werden SchG. (Anm. 48) § 8.

[51]) Die afrikanischen Schutztruppen sind den Zivilbehörden unterstellt; gleichzeitig wurde die Wehrpflicht eingeführt. Die älteren Gesetze sind mit dieser Ergänzung neu veröffentlicht Bek. u. G. 96 (RGB. 653); AusfB. betr. die Wehrpflicht in Südwestafrika B. 97 (RGB. 167).

freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Strafrecht und Strafverfahren, welche durch Kaiserliche Verordnung eingeführt werden können, und die Kosten finden die Vorschriften über die Konsulargerichtsbarkeit (§ 85 Abs. 4) Anwendung, wobei an Stelle der Konsuln und Konsulargerichte besondere Beamte und Gerichte treten[52]). Im Anschluß daran wurden geregelt die Rechte an Grundstücken nebst Bergwerkseigenthum[53]) und die Eheschließung nebst Beurkundung des Personenstandes[54]).

2. Für die Schutzgebiete erfolgt die Aufstellung der Voranschläge, die Rechnungslegung und die Aufnahme von Anleihen gesondert nach gleichen Grundsätzen wie für das Reich[55]).

Deutschen Kolonialgesellschaften können auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Statutes Körperschaftsrechte durch den Bundesrath beigelegt werden. Geschieht dieses, so treten sie unter die Aufsicht des Reichskanzlers[56]).

Kiautschou hat eine ständige Besatzung der Marineinfanterie (§ 114 Abs. 2), in den australischen Schutzgebieten finden sich nur Polizeitruppen. Für die Schutztruppen in Afrika gelten die Militärstrafgesetze § 101 Anm. 8 u. 102 Anm. 16.

[52]) SchG. § 1—6 u. 16; Einrichtung der Staatsanwaltschaft § 6 [2a] und V. 97 (RGB. 98 S. 1). Nähere Bestimmungen für Kamerun u. Togo V. 88 (RGB. 211) u. Dienstanw. 88 (ZB. 404); Südwestafrika V. 90 (RGB. 171), Dienstanw. 90 (ZB. 304); Ostafrika V. 87 (RGB. 527) u. 91 (RGB. 1), Dienstanw. 91 (ZB. 13) mit Nachtr. 98 (ZB. 150); Neuguinea V. 86 (RGB. 187) u. 88 (RGB. 221); Marschallinseln V. 86 (RGB. 291) u 90 (RGB. 53); Kiautschou V. 98 (RGB. 173); Samoa V. 00 (RGB. 136).

[53]) Der maßgebende § 21 des Konf.-Ger.G. 00 (RGB. 213) läßt die abweichende Regelung durch Kais. V. zu. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften ist danach ausgeschlossen und der Reichskanzler zur Regelung ermächtigt in Ostafrika V. 91 (vor. Anm.) § 17, Kiautschou V. 98 (das.) § 3 u. Samoa V. 00 (das.) § 3. Besondere Kais. Verordnungen ergingen dagegen über die Rechte auf Grundstücken für Kamerun u. Togo (vor. Anm.) § 17–21, Südwestafrika 98 (RGB. 1063) u. (Aufgebot von Landansprüchen) 93 (RGB. 143), Neuguinea 87 (RGB. 879), Marschallinseln 89 (RGB. 145) u. über das Bergwesen für Kamerun (Schürfen) 92 (RGB. 1045), Südwestafrika 89 (RGB. 179), Ostafrika 98 (RGB. 1045) u. 00 (RGB. 847). Für Kamerun ist der Gouverneur zum Erlasse von Waldschutzverordnungen ermächtigt V. 94 (RGB. 231).

[54]) SchG. § 7. Das hiernach maßgebende G. 70 (§ 204 Anm. 12) war bereits in fast alle Schutzgebiete eingeführt SchG. § 16.

[55]) G. 92 (RGB. 369); verb. § 165 u. 166 Abs. 6 d. W.

[56]) SchG. §11—13. Danach können die Gesellschaften, für die die Form der Aktiengesellschaft vielfach nicht paßte, in einer dem Bedürfniß entsprechenden Gestaltung die Rechtsfähigkeit erlangen. Als solche Gesellschaften kommen, nachdem die Hoheitsrechte überall vom Reiche übernommen sind, nur noch Erwerbs- (Kolonisations-, Plantagen-, Handels-) Gesellschaften in Betracht.

Viertes Kapitel.

Heer und Kriegsflotte.

I. Einleitung.

§ 87.

Die bewaffnete Macht ist in erster Linie zum Schutze des Staates und seiner Angehörigen gegen äußere Feinde, außerdem auch zur Erhaltung der inneren Sicherheit[1]) bestimmt. Sie bildet die unerläßliche Ergänzung für die auswärtige Politik, die erst durch sie den festen Rückhalt und die erforderliche Sicherheit erlangt. Der Uebergang der bewaffneten Macht auf das Reich[2]) erschien demgemäß als eine durch dessen Wesen gebotene Nothwendigkeit; die Heereseinrichtung ist sogar selbst eine Haupttriebfeder für die Bildung des Reiches gewesen, da Deutschland in seiner von wohlgerüsteten Großmächten[3]) umschlossenen Lage eines starken bewaffneten Schutzes nicht entbehren konnte und die lockere Verbindung, welche die Truppenkörper im frühern deutschen Bunde zusammenhielt, sich hierzu als völlig unzureichend erwiesen hatte (§ 5).

Bei diesem Uebergange wurde die preußische Heereseinrichtung (§ 30 Abs. 2) zu Grunde gelegt, welche die allgemeine Wehrpflicht bereits in ausgedehntester Weise zur Geltung gebracht hatte. Neben dem Landheere wurde auch die Flotte auf das Reich übernommen, beide aber in verschiedener Weise. Die Flotte war preußisch und konnte ohne Vorbehalt und vollständig auf Kaiser und Reich übergehen[4]). Das Heer setzte sich dagegen aus den verschiedenen Kontingenten der Einzelstaaten zusammen, und diese behaupteten insoweit ihr Recht, als neben der Reichs- eine Kontingentshoheit sich forterhielt[5]). Die Kontingentshoheit tritt indeß gegen die Reichshoheit wesentlich zurück, so daß der Einheitlichkeit der Einrichtung kein Abbruch geschieht. Das Heer erscheint namentlich nach außen hin als festgeschlossenes

---

[1]) Hülfskommandos bei öffentlichen Nothständen KO. 99 (MB. 35). Verwendung zur Unterdrückung innerer Unruhen § 233 Abs. 3 d. W.; Vornahme von Verhaftungen u. vorläufigen Festnahmen § 225 Abs. 12; Mitwirkung bei Feuersgefahr § 241 Abs. 2.

[2]) Verf. Art. 4 14.

[3]) § 96 Anm. 40.

[4]) Verf. Art. 53.

[5]) Vertretung des Reichsmilitärfiskus durch die Kontingentsverwaltungen Erk. RGer. 87 (JMB. 88 S. 217).

Ganzes und darf in diesem Sinne als „Deutsches Reichsheer" bezeichnet werden.

Zunächst wird der Gegensatz zwischen Reichs- und Kontingentshoheit schon dadurch abgeschwächt, daß beide Hoheiten für Preußen und Elsaß-Lothringen in der Person des Kaisers zusammenfallen. Ein ähnliches Verhältniß ist ferner in den meisten anderen Staaten durch Abschluß von Militärkonventionen herbeigeführt, mittelst derer ihre Kontingente mehr oder weniger vollständig in dem preußischen Kontingente aufgegangen sind. Als besondere Kontingente sind nur Baiern, Württemberg und Sachsen stehen geblieben. Dabei sind Württemberg und in noch weiterem Umfange Baiern gewisse, noch über die Kontingentshoheit hinausreichende Vorrechte eingeräumt[6]).

Ein gemeinsames Band umschließt diese Kontingente in der Reichsmilitärverfassung, und dieses Band hat sich im Laufe der Entwickelung immer fester und unauflöslicher gestaltet. Ihre Wirkung äußert diese Verfassung in vier Richtungen:

1. Der Heeresaufwand wird aus Reichsmitteln bestritten. Die Friedensstärke, die im allgemeinen 1 v. H. der Bevölkerung entsprechen soll, wird durch Reichsgesetz festgestellt und unterliegt der periodischen Bewilligung[7]). Die gesonderte Aufführung des bairischen, württembergischen und sächsischen Kontingents im Etat betrifft hauptsächlich die Form.

2. Das Heer steht unter dem Oberbefehle des Kaisers, im Kriege uneingeschränkt, im Frieden nach Maßgabe der abgeschlossenen Konventionen und Bündnißverträge. Er hat das Recht der Besichtigung und bestimmt — soweit nicht Feststellungen durch Gesetz getroffen sind — über Stärke, Gliederung, sowie über Vertheilung (Dislokation) und Heeresdisziplin. Er befiehlt die Kriegsbereitschaft und den Belagerungszustand und ernennt die höheren — in den durch Konvention verbundenen Kontingenten auch die niederen — Offiziere. Die Bundesfürsten sind oberste Befehlshaber der zu ihren Kontingenten gehörigen Truppentheile und haben das Recht diese zu besichtigen[8]). Die Könige von Sachsen und Württemberg haben ein weitergehendes Ernennungs- und Vertheilungsrecht; in Baiern steht dem Kaiser im Frieden nur das Recht der Besichtigung zu[6]).

3. Die Gesetzgebung über das Militärwesen steht dem Reiche ausschließlich zu[9]).

4. Einrichtung, Ausbildung und Bewaffnung sind einheitlich geregelt. Diese Einheit tritt äußerlich darin hervor, daß, abgesehen von Baiern, alle Truppentheile fortlaufend beziffert, mit vereinzelten Abweichungen

---

[6]) Verf., Schlußbest. z. Abschn. XI u. f. Baiern Vertr. 70 (RGB. 71 S. 9) III § 5; Württemberg Mil. Konv. 70 (BGBl. 658).

[7]) Verf. Art. 58 u. 67.

[8]) Verf. Art. 63—66, 68 u. MG. 74 (RGB. 45) § 6—8. Form der Armeebefehle § 39 Abs. 2 d. W.

[9]) Anm. 2 u. § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 d. W.

gleichmäßig bekleidet und ausgerüstet sind und, neben der Landeskokarde, als gemeinsames Abzeichen die deutsche Kokarde tragen[10]). Noch wichtiger ist die Uebertragung der preußischen Militäreinrichtung auf das Reich geworden. Die Wehrpflicht wurde als Grundgesetz festgestellt (§ 88) und die preußische Militärgesetzgebung mit alleiniger Ausnahme der Militärkirchenordnung (§ 104) in das Gebiet des norddeutschen Bundes eingeführt. Sie hat inzwischen auf allen Gebieten einer allgemeinen Reichsgesetzgebung Platz gemacht, durch welche die Gleichmäßigkeit des Heerwesens im Reiche dauernd sicher gestellt ist und dem Verordnungsrechte der Kontingentherrschaften engere Grenzen gezogen sind.

Den wichtigsten Theil des Heerwesens bildet die Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres (Nr. II). Dem Zwecke des letzteren dient eine besondere, über verschiedene Gebiete sich erstreckende Heeresverwaltung (Nr. III). Neben der in der Wehrpflicht begründeten persönlichen Leistung fordert die Heereseinrichtung eine Reihe sachlicher Leistungen und Einschränkungen, zu denen theils die Reichsangehörigen unmittelbar, theils die Gemeinden verpflichtet sind (Nr. IV). Neben dem Landheere kommt die Kriegsflotte (Marine) in Betracht (Nr. V).

II. Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres.

1. Wehrpflicht.

a) Einleitung.

§ 88.

Wehrpflicht ist die allgemeine Verpflichtung zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht; sie bildet die Grundlage der gesammten Heeresverfassung. Sie wurde im ganzen Reiche eingeführt und hat später noch einige Erweiterungen erfahren[1]). Alle Reichsangehörigen, die zum Waffendienste oder zu einer ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden militärischen Dienstleistung

---

[10]) Verf. Art. 63; Befehle 97 (ABB. Beil. zu Nr. 7).

[1]) RVerf. Art. 57, 59 (Fassung des G. 88 Art. 1) u. G. 9. Nov. 67 (BGBl. 131); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12, insbes. in Baiern G. 71 (RGB. 398), in Elf.-Lothringen 72 (RGB. 31). Nähere Bestimmungen brachte das MilG. 2. Mai 74 (RGB. 45) mit den die Wehrpflicht erweiternden Gesetzen 80 (RGB. 103,) 88 (RGB. 11) Art II, 93 (RGB. 233) u. 2 Gesetze 99 (RGB. 213 u. 215); Bearb. v. Steidle (Würzb. 98). Zur Ausführung sind unterm 22. Nov. 88 erlassen:

a) eine WehrO. (ZB. 89 S. 1), Aenderung AE. u. Bek. 90 (ZB. 63 u. 69), AO. u. Bek. 93 (ZB. 157 u. 318) u. zwei Bek. 99 (ABB. 93 u. ZB. 165),

b) eine HeerO. (abgeändert Bek. 89 ABB. 56, zwei Bek. 90 ABB. 76 u. 130, 91 ABB. 206 u. 242, 92 ABB. 204, 94 ABB. 157, 97 ABB. 331, 98 ABB. 99 S. 17, 99 ABB. 201 u. 469), welche die WehrO. in militärdienstlicher Beziehung ergänzt.

fähig erscheinen, sind pflichtig. Die Wehrpflicht muß persönlich abgeleistet werden, die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Befreit sind nur die Mitglieder der regierenden und der mit diesem Vorrechte versehenen standesherrlichen Familien[2]).

Die Wehrpflicht dauert vom 17ten bis zum 45sten Lebensjahre und zerfällt in die Militärpflicht (§ 89), in die Dienstpflicht (§ 90—92) und die Landsturmpflicht (§ 93).

b) Militärpflicht.

§ 89.

Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung zu unterwerfen. Sie umfaßt die für diese vorgeschriebenen Meldungen und Gestellungen und beginnt mit dem Kalenderjahre, in dem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet. Die Gestellung findet am Orte des Aufenthaltes oder des Wohnsitzes statt, ohne daß die Landesangehörigkeit in Betracht kommt; es besteht militärische Freizügigkeit im ganzen Reiche[3]).

Die Militärpflichtigen werden:

1. bei völliger Brauchbarkeit und nach Maßgabe dieser in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge in einen Truppentheil eingestellt[4]),
2. bei völliger Unbrauchbarkeit befreit (ausgemustert), bei Unwürdigkeit (Bestrafung mit Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte) ausgeschlossen[5]),
3. bei bedingter Brauchbarkeit der Ersatzreserve oder dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen[6]),
4. bei zeitiger (vorübergehender) Unbrauchbarkeit im ersten und zweiten Militärpflichtjahre bis zur nächsten Aushebung zurückgestellt, im dritten aber gleichfalls der Ersatzreserve oder dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen[7]).

---

[2]) KrDG. §. 1. — In Helgoland bleiben die vor dem 11. Aug. 90 Geborenen befreit G. 90 (RGB. 207) § 3. — Wehrpflicht der Geistlichen § 282 Abs. 1 d. W. Wehrpflicht der Einwanderer und Ausländer MG. § 68, WO. § 21. — Ableistung der Wehrpflicht in den Schutzgebieten § 86 Anm. 51 d. W. — Beschränkung der Auswanderung in Rücksicht auf die Wehrpflicht § 34 Anm. 34 d. W. — Ausgewanderte bleiben bis zum Erwerbe einer anderweiten Staatsangehörigkeit militärpflichtig MG. § 11. — Nach Vereinbarung mit der Schweiz sind die beiderseitigen Angehörigen nicht zum Militärdienste heranzuziehen ZR. 59 (MB. 325). — Strafe für Verletzung der Wehrpflicht StGB. § 140—143; Verfahren § 198 Nr. 5 d. W. — Mitwirkung der Polizei- u. Gemeindebehörden bei der Ueberwachung MG. § 70, WO. § 106 nebst Anl. 3 u. 4.

[3]) KrDG. § 17; MG. (G. 80 Art. II) § 10, 12 u. 31; WO. § 22, 23, 25, 26, 62, 72. — Strafe MG. § 33.

[4]) WO. § 43; Mindestgröße für den Dienst mit der Waffe ist 1,57 m MG. § 17 Abs. 3, WO. § 31[2], HO. § 3—6 u. 10—12.

[5]) MG. § 15 u. 18; WO. § 37 u. 38; HO. § 9.

[6]) MG. § 16, G. 88 Art. II § 9 u. 19 Abs. 1; WO. § 39.

[7]) MG. § 17, 21, 22 u. G. 88 Art. II § 9 u. 19 Abs. 1; WO. § 31, 35; HO. § 8.

In gleicher Weise (Nr. 4) wird über diejenigen Militärpflichtigen entschieden, die wegen hoher Loosnummer als überzählig nicht zur Einstellung gelangen[8]), sich in Untersuchung befinden[9]) oder auf Reklamation wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden. Solche Berücksichtigung ist zulässig zur Unterstützung hülfloser Anverwandter, zur Erhaltung eines landwirthschaftlichen oder Fabrikbetriebes, zum Zwecke der Ausbildung und bei dauerndem Aufenthalt im Auslande. In den beiden letzten Fällen ist indeß nur die zeitweilige Zurückstellung, nicht die Ueberweisung zur Ersatzreserve gestattet[10]). Entsprechende Grundsätze kommen bei Entlassung derjenigen eingestellten Soldaten zur Anwendung, die nach dem Diensteintritte sich als unbrauchbar erweisen oder einen Reklamationsgrund geltend machen können[11]). Ihre Entlassung erfolgt zur Disposition der Ersatzbehörden. Außerdem entlassen die Truppentheile, für die die dreijährige Dienstzeit noch gilt (§ 88 Abs. 2), alljährlich eine Anzahl Mannschaften nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition, um diese während des dritten Dienstjahres bei entstehendem Ausfalle wieder einziehen zu können (Dispositions- oder Königsurlauber). Auch hierbei finden häusliche Verhältnisse Berücksichtigung[12]).

c) Dienstpflicht.

§ 90.

aa) Die **Dienstpflicht im Allgemeinen** währt vom vollendeten 20sten Lebensjahre bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem das 39ste Lebensjahr vollendet wird. Sie umfaßt die Pflicht zum Dienst im stehenden Heere (aktive Dienst- und Reservepflicht), die Landwehr- und die Ersatzreservepflicht. Während dieser Zeit gehört der Pflichtige 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20sten bis zum beginnenden 28sten Lebensjahre, dem stehenden Heere an. Davon entfallen für die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie 3, für die übrigen (Fußtruppen, fahrende Artillerie und Train) 2 Jahre auf den Dienst bei den Fahnen; die übrige Zeit entfällt auf die Reserve. Hierauf gehören die ersteren Mannschaften 3, die letzteren, falls sie freiwillig drei Jahre aktiv gedient haben, 3, sonst 5 Jahre der Landwehr des ersten Aufgebots an; die übrige Zeit entfällt auf das zweite Aufgebot, für das mehrere Erleichterungen bestehen. Die Dienstzeit wird von dem Diensteintritt ab berechnet; der Uebertritt in die Landwehr des ersten wie in die des zweiten Aufgebots erfolgt jedoch im Frieden erst bei der nächsten, auf Erfüllung

---

[8]) MG. § 13; WO. § 34, 35 u. 66.

[9]) MG. § 18; WO. § 30 u. 35. In diesem Falle ist die Zurückstellung bis zum 5. Dienstpflichtjahre zulässig.

[10]) MG § 19—22 (letzterer erg. G. 88 Art. II § 10); WO. § 32, 33 u. 35.

[11]) MG. § 52, 53 (G. 1880 Art. II), § 54 u. 55; WO. § 82, 83; HO. § 14 bis 18.

[12]) MG. § 60[5]; WO. § 111[10]; HO. § 87. Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande § 90 Abs. 3 d. W.

der Dienstzeit folgenden Frühjahrs- oder Herbstkontrollversammlung[13]. Im Kriege entscheidet lediglich das Bedürfniß über die Dauer der Wehrpflicht; Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus dieser finden alsdann nicht statt[14].

Um die höhere wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung möglichst wenig durch die Dienstpflicht zu stören, ist der einjährig freiwillige Dienst zugelassen. Junge Leute, welche die erforderliche Bildung durch Zeugnisse der hierzu berechtigten Lehranstalten oder durch Bestehen einer Prüfung nachweisen[15] und sich selbst bekleiden und verpflegen, brauchen nur ein Jahr bei der Fahne in einem selbst gewählten Truppentheile zu dienen. Die Einrichtung bildet zugleich die hauptsächliche Pflanzschule für die Reserve- und Landwehroffiziere[16]. — Auch anderen Pflichtigen ist der freiwillige Eintritt zu zwei-, drei- oder vierjährigem Dienste mit der Befugniß gestattet, bei körperlicher Tüchtigkeit schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre einzutreten und den Truppentheil zu wählen[17]. — Aus gleicher Rücksicht ist die Dienstzeit der Volksschullehrer und der Kandidaten des Volksschulamtes abgekürzt, die nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve entlassen werden[18].

Die Reservisten gehören nach ihrer Bestimmung zum stehenden Heere (Abs. 2), zugleich aber, da sie im Beurlaubtenverhältnisse stehen, zum Beurlaubtenstande, dem außerdem die Personen der Landwehr und Ersatzreserve, die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die zur Disposition der Truppentheile oder der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 89 Abs. 3) angehören[19]. Für den Beurlaubtenstand sind neben den Sonderbestimmungen für die Reserve und Landwehr (§ 91) und für die Ersatzreserve (§ 92) einige allgemeine Vorschriften gegeben. Die Beurlaubten stehen unter militärischer Kontrole und können zur Uebung herangezogen werden[20]. Im Mobilmachungsfalle müssen sie in das Inland zurückkehren,

---

[13]) KrDG. § 6 u. 7; MG. § 50 u. 62 nebst G. 80 Art. I § 4, G. 88 Art. II § 1—5 u. G. 93 Art. II (in § 3 geändert G. 99 RGB. 213 Art. II); WO. § 4—7, 11 u. 12; HO. § 13.

[14]) KrDG. § 14 u. G. 88 Art. II § 5 Abs. 2; WO. § 19.

[15]) Zeugnisse WO. § 90; Gesammtverzeichniß der Lehranstalten 00 (ZB. Anh. zu Nr. 29). — Zur Begutachtung der Anträge auf Anerkennung der Berechtigung von Lehranstalten besteht die Reichsschulkommission. — Prüfung WO. § 91 u. 92 nebst Anl. 2.

[16]) KrDG. § 11 u. 17 Abs. 2; MG. (G. 80 Art. II) § 14; WO. § 8, 24, 88, 89, 93 u. 94; HO. § 19 u. 20. — Verb. Anm. 24.

[17]) KrDG. § 10 u. 17 Abs. 2; MG. (G. 80 Art. II) § 10; WO. § 24, 84 bis 87.

[18]) MG. § 51; WO. § 9; HO. § 13[2]. AE. u. Z. 95 (MB. 254) u. Best. 00 (ABB. 77).

[19]) MG. § 56, G. 88 Art. II § 11; zum Beurlaubtenstande gehören nach ergangenem Aufrufe auch die Landsturmpflichtigen das. § 26 u. 30.

[20]) KrDG. § 15 Abs. 1 u. 17 Abs. 3; MG. § 57 u. 67; WO. § 105, 113 u. 114; Mitwirkung der Zivilbehörden bei der Kontrole MG. § 70 u. WO. § 106 mit Anlage 3. Ein besonderes G. 15. Febr. 75 (RGB. 65) erging über Kontrole (§ 1—3), Uebungen (§ 4, 5) u. Disziplinarstrafmittel (§ 6, 7). Die Mannschaften

sind aber sonst in der Wahl des Aufenthalts und in ihren bürgerlichen Verhältnissen nicht beschränkt[21]). — Bei Mobilmachungen und nothwendigen Heeresverstärkungen tritt die Unterstützung bedürftiger Familien der einberufenen Mannschaften ein, die von den Kreisen (Lieferungsverbänden) vorbehaltlich der Erstattung durch das Reich zu gewähren ist. Unterstützungsanspruch haben die Ehefrauen und ehelichen Kinder unter 15 Jahren und — soweit sie von dem Einberufenen zu unterhalten waren — auch die älteren Kinder, die Verwandten in aufsteigender Linie und die Geschwister. Die Unterstützung beträgt monatlich mindestens 6 (im Winter 9) M. für die Ehefrau und 4 M. für jedes Kind und kann in Naturerzeugnissen gewährt werden. Die Festsetzung erfolgt durch die Kreisausschüsse, denen je ein vom Bezirkskommando zu bestimmender Offizier ohne Stimmrecht beigeordnet wird[22]). Die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Reservisten, Land- und Seewehrleute und Ersatzreservisten, diese für die zweite und dritte Uebung, erhalten auf Verlangen Unterstützungen. Diese betragen für die Ehefrau 30, für andere Unterstützungsberechtigte je 10, zusammen höchstens 60 v. H. des ortsüblichen Tagelohns und werden aus Reichsmitteln erstattet[23]).

§ 91.

bb) An die aktive Dienstzeit schließt sich die **Reserve-** und an diese die **Landwehrpflicht.** Die Reserve und die Landwehr ersten Aufgebots besteht aus den im Heere ausgebildeten Soldaten; der Landwehr zweiten Aufgebots treten außerdem die ausgedienten Ersatzreservisten, welche geübt haben (§ 92), hinzu[24]). Die Reserve, welche die jüngsten Jahrgänge umfaßt (§ 90 Abs. 1), dient nur zur Verstärkung der stehenden Truppenkörper. Die Landwehr wird dagegen bei der Infanterie und Kavallerie regelmäßig in besonderen Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve des Heeres verwandt, während sie bei den übrigen Waffen bei Kriegsgefahr gleichfalls nach Bedarf zum stehenden Heere und zur Flotte einberufen wird[25]).

---

der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu den Kontrolversammlungen — die alljährlich zweimal stattfinden — nur einmal u. zu den Uebungen regelmäßig nur bis zum vollendeten 32sten Lebensjahre herangezogen werden G. 75 § 1, 4 u. WO. § 115, 116, HO. § 39, 40; dasselbe gilt von den Mannschaften der Ersatzreserve G. 88. Art. II § 12—15 u. 20, WO. § 115, 117. Die Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden zu Kontrolversammlungen u. Uebungen überhaupt nicht herangezogen G. 88 Art. II § 4[1] u. 20.

[21]) MG. § 58 u. 61 u. (gleichlautend) KrOG. § 15 Abs. 2; Beurlaubung in das Ausland MG. § 59 u. (2. Aufgebot) G. 88 Art. II § 4[4]. — Auswanderung § 34 Anm. 34 d. W.

[22]) RG. 28. Feb. 88 (RGB. 59).

[23]) RG. 10. Mai u. Bek. 92 (RGB. 661 u. 668), letztere geänd. Bek. 98 (RGB. 1305); zwei E. 92 (MB. 277 u. 365) u. 94 (MB. 154).

[24]) KrOG. § 7 Abs. 2; MG. § 50 Abs. 1 u. 2; G. 88 Art II § 15 Abs. 2.

[25]) KrOG. § 5 u. 6 Abs. 5; MG. § 63. — Ergänzung u. Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes KrOG. § 12, G. 75 (Anm. 20) § 5 u. HO. § 45—53.

Die **Einberufung** bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend[26]). Dabei sind folgende Abweichungen zugelassen:

1. Wegen **dringender häuslicher** und **gewerblicher Verhältnisse** können in begrenztem Umfange Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe, ausnahmsweise auch der Landwehr zweiten Aufgebots und Landwehrleute hinter diese letztere Jahresklasse zurückgestellt werden. Ueber die Gesuche wird von der verstärkten Ersatzkommission (§ 94 Abs. 3) in den jährlichen Musterungsterminen entschieden[27]).
2. **Beamte** dürfen, wenn deren Stellen selbst vorübergehend nicht offen gehalten werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist (**Unabkömmlichkeit**), hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden. Diese Vergünstigung betrifft zunächst nur die auch in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksamen Beamten, demnächst auch einzeln stehende Geistliche, Schullehrer, Lootsen, Kassenbeamte, Grenzaufsichtsbeamte, ferner Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Gestütsbeamte, Gendarmen und Schutzleute[28]).
3. Bei Kontrolentziehung und unentschuldigter Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles kann die Versetzung in eine jüngere Jahresklasse erfolgen[29]).

Im Falle der Einberufung zum Dienste stehen Reservisten und Landwehrleute unter den Militärgesetzen[30]). Sonst sind sie den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen und unterliegen nur den durch die **militärische Kontrole** gebotenen Einschränkungen und Disziplinarstrafbestimmungen. Sie haben demgemäß über ihren Aufenthalt die erforderlichen Meldungen zu erstatten, auch können Reservisten und Landwehrleute ersten Aufgebots im Frieden zu Uebungen und Kontrolversammlungen herangezogen werden[30]).

§ 92.

cc) Der **Ersatzreservepflicht** unterliegen — soweit die Deckung des ersten Bedarfs für die Mobilmachung es erfordert — zunächst die wegen hoher Loosnummer, sodann die wegen häuslicher Verhältnisse, hierauf die wegen geringer körperlicher Fehler und endlich die wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit nicht zur Einstellung gelangenden Militärpflichtigen (§ 89). Sie dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab. Die

---

[26]) KrOG. § 8; MG. § 62 Abs. 1. u. 63; WO. § 118[1, 2 u. 7].

[27]) MG. § 64 u. G. 88 Art. II § 6; WO. § 118[3 u. 4], 122—124.

[28]) MG. § 65; WO. § 118[4] und (Gründe) § 125, (Verfahren) § 126, (Eisenbahnbeamte) § 127, 128. — Ueber die Einwirkung der Einberufung auf die Zivilstellung, insbes. rücksichtlich des Gehaltes § 71 d. W.

[29]) MG. § 67.

[30]) Das. § 38 B 1 u. MStGB. 72 (RGB. 174) § 6.

Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen (§ 97 Abs. 3). Die Ersatzreservisten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 90 Abs. 2) und unterliegen auch sonst im allgemeinen den für die Landwehr des ersten Aufgebots geltenden Bestimmungen (§ 91). Sie können demgemäß schon im Frieden zu Uebungen und Kontrolversammlungen herangezogen werden[31]).

d. Die Landsturmpflicht.

§ 93.

Die weder dem Heere noch der Kriegsflotte angehörigen Wehrpflichtigen gehören vom 17ten bis zum 45sten Lebensjahre zum Landsturme. Dieser soll im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilnehmen und kann in Fällen außerordentlichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres und der Kriegsflotte herangezogen werden. Er zerfällt in zwei Aufgebote. Das erste Aufgebot umfaßt die Pflichtigen bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre. Es besteht demnach nur aus unausgebildeten Mannschaften und ist zur Ergänzung des stehenden Heeres bestimmt. In das zweite Aufgebot des Landsturmes treten dagegen die Landwehrpflichtigen nach vollendeter Dienstzeit über. Dieses wird deshalb in der Regel in besonderen Abtheilungen aufgestellt, soll aber nur in erheblichem Nothfalle aufgeboten werden. Der Aufruf erfolgt in der Regel durch Kaiserliche Verordnung und nach Jahresklassen. Die Aufgerufenen stehen unter den Militärgesetzen und werden militärisch ausgerüstet und bewaffnet. Solange kein Aufruf ergangen, sind die Landsturmpflichtigen keiner militärischen Kontrole und Uebung unterworfen[32]).

2. Ersatzwesen.

Das Ersatzwesen umfaßt die zur Durchführung der Wehrpflicht gegebenen, die Form betreffenden Vorschriften und betrifft die Ersatzbezirke und Ersatzbehörden und das Verfahren (Ersatzgeschäft).

§ 94.

a) **Ersatzbezirke und Ersatzbehörden.** Das Reich zerfällt in 22 Armeekorpsbezirke, diese in der Regel in je 4 Brigadebezirke, diese in Landwehrbezirke und diese in Kontrolbezirke (Hauptmeldeämter und Meldeämter). Für Berlin und Umgegend besteht eine Landwehrinspektion mit 4 Landwehrbezirken. Ueberhaupt steht die Militärbezirkseintheilung mit der Gliederung des Heeres (§ 96) in engster Verbindung, indem jeder Truppentheil seinen

---

[31]) G. 88 Art. II § 8—19, 20 u. 21; G. 15. Feb. 75 (RGB. 65); WO. § 13, 40, 117; HO. § 7 u. 41. Die Uebungspflicht dient jetzt nicht mehr der militärischen, sondern nur der Ausbildung in einigen Sonderzweigen (Krankendienst, Handwerk).

[32]) G. 88 Art. II § 15 Abs. 2, § 19, 23—33; WO. § 20, 39, 100—104, 120, 121.

Ersatz aus einem bestimmten Bezirke empfängt und der Regel nach auch in diesem seinen Standort hat. Dies Verhältniß dient zur Vereinfachung des Ersatzwesens, wie zur Beschleunigung der Mobilmachung[33]).

An der Spitze der Landwehrbezirke stehen **Bezirkskommandos**, welche die Vermittelung zwischen den Truppentheilen und dem Bezirke bilden, die Kontrole über die Beurlaubten ausüben und beim Ersatzgeschäfte mitwirken.

Die *Ersatzbehörden* sind aus Offizieren und Zivilbeamten zusammengesetzt und in *drei Instanzen* gegliedert. Die erste Instanz bildet für den mit dem Zivilverwaltungsbezirke (Kreise) zusammenfallenden Aushebungsbezirk die *Ersatzkommission*, welche aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehrbezirkskommandeur, und einem Verwaltungsbeamten (Landrath) oder dazu bestellten bürgerlichen Mitgliede besteht. Entsprechend ist als zweite Instanz für jeden Infanteriebrigadebezirk die *Obersatzkommission* aus einem Offizier, in der Regel dem Infanteriebrigadekommandeur, und einem höheren Verwaltungsbeamten zusammengesetzt. Für Entscheidungen, bei denen die bürgerlichen Verhältnisse der Pflichtigen in Frage kommen, wird die Ersatzkommission durch 1 Offizier und 4 bürgerliche Mitglieder, die Oberersatzkommission durch ein solches Mitglied verstärkt. Diese Mitglieder werden von den kommunalen Vertretungen (Kreis- und Provinziallandtagen) auf drei Jahre gewählt. Die *dritte* **Instanz** bildet für den Bezirk des Armeekorps der kommandirende General, in Preußen mit dem Oberpräsidenten, übrigens mit dem Leiter der Landesverwaltungsbehörde.

Die Leitung aller Ersatzangelegenheiten führt als *Ministerialinstanz* das preußische Kriegsministerium im Verein mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde, in Preußen mit dem Minister des Innern.

Neben den Ersatzkommissionen bestehen für bestimmte Bezirke (in Preußen für die Regierungsbezirke) *Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige*, die den Ersatzbehörden dritter Instanz untergeordnet sind[34]).

§ 95.

b) Das **Ersatzgeschäft** beginnt mit der *Vertheilung des Ersatzes*. Diese erfolgt auf die unter selbstständiger Militärverwaltung stehenden Kontingente (§ 87 Abs. 3) nach der Bevölkerung, innerhalb dieser Kontingente nach der bei der Musterung ermittelten dienstfähigen Mannschaft. Dabei

---

[33]) MG. § 5 (Fassung nach G. 90 RGB. 7 u. v. 99 RGB. 215); WO. § 1 u. (Bezirkseintheilung) Anl. 1, neugefaßt Bek. 95 (ZB. Anh. zu Nr. 13), Aenderung 96 (ZB. 38, 96 u. 100), 97 (ABB. 67), 98 (ABB. 368) u. AE. 99 Anl. 2 (ABB. 140), Königr. Sachsen (das. 169), 00 (ZB. 282). HO. § 2, (Landwehrbehörden) § 23, 24 u. (Listenführung) § 25—35. — Anm. 46.

[34]) MG. § 30^{3-5}, erg. G. 85 (RGB. 81); WO. § 2. Verzeichniß der Ersatzkommissionen ZB. 95 S. 69, der Zivilvorsitzenden 90 (ZB. 183), erg. 00 (ZB. 310). — Reisekosten der bürg. Mitglieder der Ersatzkomm. ZR. 76 (MB. 144) u. 80 (MB. 103), der landräthlichen Büreaugehülfen 97 (MB. 216).

kommen die aus dem Bezirke eingestellten Freiwilligen in Anrechnung[35]). — Dem Ersatzgeschäfte liegen Listen zu Grunde, die nach den Geburtsregistern und den von den Pflichtigen zu bewirkenden Meldungen aufgestellt werden. Sie zerfallen in die Stammrollen für die Gemeinden, die alphabetischen und die Restantenlisten für die Ersatz- und in die Vorstellungslisten für die Oberersatzkommissionen[36]).

Das Ersatzgeschäft theilt sich in die Musterung vor der Ersatzkommission, in welcher Zurückstellungen selbstständig verfügt werden können, sonst der eigentlichen Entscheidung nur vorgearbeitet wird[37]), und in die Aushebung vor der Oberersatzkommission, in welcher die endgültige Bestimmung erfolgt[38]). Im Kriege werden beide Geschäfte vereinigt[39]).

3. Das stehende Heer.

§ 96.

a) **Friedensaufstellung.** Die Reichsverfassung hatte bei Bewilligung der Friedensstärke die Festsetzung eines bis auf weiteres maßgebenden Pauschbetrages vorgesehen[40]). Inzwischen haben die fortgesetzten Rüstungen unserer Nachbarstaaten[41]) zu wiederholten Heeresverstärkungen geführt. Hierbei wurde seit 1874 der Weg periodischer Bewilligungen eingeschlagen. In diesem Sinne soll vom 1. Oktober 1899 ab die durchschnittliche Jahresstärke des Heeres allmählich auf 495500 Mann erhöht werden und so bis zum 31. März 1904 bestehen bleiben. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf diese Zahl ebenso wenig in Anrechnung, als die besonders durch den Voranschlag festgestellte Zahl der Offiziere, Unteroffiziere, Aerzte und Militärbeamten[42]).

Die Gliederung des Heeres erfolgt nach Waffengattungen und nach Truppenkörpern, von denen die größeren verschiedene Waffengattungen umfassen. Waffengattungen sind das Fußvolk (Infanterie) nebst Jägern und Schützen, die Reiterei (Kavallerie), die Feld- und die Fuß (Festungs)-artillerie, die Ingenieure (als Truppe Pioniere genannt), der Train (zur Beförderung des Heeresbedarfes) und die Verkehrstruppen[43]). Abgesehen von

---

[35]) KrOG. § 9 u. MG. § 9, erg. G. 93 (RGB. 185), durch das auch Art. 58 der RVerf. abgeändert ist; WO. § 51 bis 55 (Fassung AO. 93 ABB. 162); HO. § 1.

[36]) MG. § 31 u. 32; WO. § 44—50, Formulare für die Auszüge aus den Zivilstandesregistern (das. § 46 [7]) Z. 93 (MB. 36).

[37]) MB. § 30 [6 u. 7]; WO. § 3, 56 bis 68 u. (Grundsätze für die Entscheidungen) § 28—35.

[38]) MB. § 30 [6 u. 8]; WO. § 3, 69 bis 74 u. 77—79 u. (Grundsätze für die Entscheidungen) § 28, 36—43.

[39]) WO. § 95—99. — Gleiches gilt von den Schiffermusterungen § 115 Abs. 2 d. W.

[40]) RVerf. Art. 62.

[41]) Nach den Erfolgen der deutschen Waffen sind auch Frankreich (1873) u. Rußland (1878) zur allgemeinen Wehrpflicht übergegangen u. damit zu einer erheblichen Verstärkung ihrer Armeen gelangt.

[42]) RG. 25. März 99 (RGB. 213) Art I § 2 u. 4. — Die Gesammtstärke betrug (Voranschlag 1900) 600516.

[43]) Das Heer enthält an Infanterie 625 Bataillone, Kavallerie 482 Schwadronen, Feldartillerie 574 Batterien, Fuß-

der Infanterie steht an der Spitze jeder Waffengattung eine Inspektion, bei der Kavallerie, Fußartillerie und dem Ingenieur- und Pionierkorps eine Generalinspektion mit mehreren Inspektionen. Unter den Inspektionen stehen bei der Kavallerie und Artillerie Brigaden, sonst Bataillone. — Die Truppenkörper finden in den Armeekorps ihren Zusammenschluß, nur die Verkehrstruppen stehen außerhalb dieses Verbandes. Das deutsche Heer besteht aus dem Garde- und 22 Armeekorps, deren 3 bis 5 einer Armeeinspektion unterstehen. Den 22 Armeekorps entsprechen Korpsbezirke, die der Regel nach ihren Ersatz liefern und ihre Garnisonen umfassen. Im Korpsbezirk ist unbeschadet der Souveränitätsrechte der Einzelstaaten (§ 87 Nr. 2) der kommandirende General oberster Militärbefehlshaber[44]). — Das preußische Gardekorps wird aus ganz Preußen, den thüringischen Staaten und Elsaß-Lothringen ergänzt. Die Korps 1 bis 11, 17 und 18 entsprechen mit einigen, durch die verschiedene Größenausdehnung bedingten Abweichungen den preußischen Provinzen, denen die kleineren Bundesstaaten zugelegt sind[45]). Das 12. und 19. Korps wird durch Sachsen, das 13. durch Württemberg, das 14. durch Baden, das 15. durch Elsaß und das 16. durch Lothringen gestellt, während Baiern drei besondere Korps besitzt[46]). Jedes Armeekorps umfaßt neben den erforderlichen Fußartillerie-, Pionier- und Trainformationen 2 (das 1. u. 14. Korps 3) Divisionen, welche regelmäßig 2 Infanterie- und je 1 Kavallerie- und 1 Feldartilleriebrigade umschließen; nur im Gardekorps sind die 4 Kavalleriebrigaden zu einer besonderen Kavalleriedivision vereinigt. Die Brigaden zerfallen in 2 (ausnahmsweise 3) Regimenter und diese bei der Infanterie und Fußartillerie (ebenso wie die Eisenbahnregimenter) in 2—3 Bataillone (die ebenso wie die Pionier-, Train-, Jäger- und Schützenbataillone aus 4 Kompagnien bestehen), bei der Kavallerie in 5 Eskadrons und bei der Feldartillerie in 2 (ausnahmsweise 3)

---

artillerie 38, Pionieren 26, Verkehrstruppen 11 u. Train 23 Bataillone RG. 99 Art. I § 3. — Die Verkehrstruppen, deren Inspekteur dem Kaiser unmittelbar unterstellt ist, bestehen aus 1) der Eisenbahnbrigade mit 3 Regimentern und der Direktion der Militäreisenbahn, 2) der Inspektion der Telegraphentruppen mit 3 Bataillonen und der Kavallerie-Telegraphenschule und 3) der Luftschifferabtheilung.

[44]) MG. § 3 u. 5 (in der Fassung des G. 99 RGB. 215).

[45]) Es sind zugetheilt dem 1. Korps: Ostpreußen; dem 17.: Westpreußen u. der östliche Theil des RB. Köslin; dem 2.: das übrige Pommern u. RB. Bromberg; dem 3.: Brandenburg u. Stadt Berlin; dem 4.: Prov. Sachsen, Anhalt u. S.-Altenburg; dem 5.: RB. Posen u. Liegnitz; dem 6.: RB. Breslau u. Oppeln; dem 7.: RB. Münster u. Minden, der nördliche Theil des RB. Arnsberg, der östliche des RB. Düsseldorf u. beide Lippe; dem 8.: die Rheinprov. ausschl. der zum 7. u. 18. Korps gelegten Theile, Hohenzollern u. das oldenb. Fürstenthum Birkenfeld; dem 9.: Schl.-Holstein, RB. Stade, beide Mecklenburg, die Hansestädte u. das oldenb. Fürstenth. Lübeck; dem 10.: Hannover außer dem RB. Stade, Braunschweig u. Oldenburg; dem 11.: der nördliche Theil von Hessen-Nassau, Waldeck, S.Weimar, S Gotha, S Meiningen u. beide Schwarzburg u. Reuß; dem 18.: der südliche Theil des RB. Arnsberg u. der Prov. Hessen-Nassau, der Kreis Wetzlar u. (mit eigner Division) Hessen-Darmstadt.

[46]) MG. (Anm. 44) § 3 u. 4.

Abtheilungen, die sich aus 3 (einzelne aus 2) Batterien zusammensetzen. Von den Abtheilungen sind 15 reitende, die übrigen fahrende.

Außerhalb dieser Truppentheile steht der Generalstab der Armee, der in den großen Generalstab und in die Generalstäbe bei den höheren Truppenkommandos und den Gouvernements zerfällt. Ersterem liegt die Sammlung und Verarbeitung des auf die Kenntniß der verschiedenen Armeeeinrichtungen und Kriegsschauplätze bezüglichen Stoffes ob; letztere sollen die General- und Divisionskommandos in taktischer und strategischer Hinsicht unterstützen.

§ 97.

b) Die **Kriegsaufstellung** wird durch die Mobilmachung hergestellt, deren Anordnung dem Kaiser für das ganze Reich zusteht[47]). Sie umfaßt die Bildung der Feldarmee und die Aufstellung der Ersatz- und Besatzungstruppen und besteht in der Einberufung der Mannschaften und Beschaffung der erforderlichen Pferde, Vorräthe und Bestände. Behufs schnellen Vorgehens ist möglichste Beschleunigung geboten, die durch gehörige Vorbereitung (Mobilmachungsplan) und demnächstige Inanspruchnahme aller verfügbaren Mittel und Kräfte (Telegraphen, Eisenbahnen, Behörden) erreicht wird[48]).

In der Feldarmee wird die Friedensarmee, die neben 2 (3) Jahrgängen der Militärpflichtigen noch 5 (4) Jahrgänge der Reserve (§ 90 Abs. 1) heranzieht, mehr als verdoppelt. Die Friedensarmee ist hiernach weniger Selbstzweck, als Mittel zum Zwecke; sie bildet die Schule für das „Volk in Waffen" und zugleich den Rahmen, innerhalb dessen die einberufenen Verstärkungsmannschaften ihren Halt finden. Die Verstärkung erfolgt durch Einziehung der Reserve und Landwehr (§ 91 Abs. 1).

Ersatztruppen werden bei allen selbstständigen Truppentheilen gebildet, um den unvermeidlichen Abgang zu ersetzen und damit die Nachhaltigkeit des Vorgehens zu sichern. Die Kavallerieregimenter lassen dieserhalb die 5ten Schwadronen in den Standorten zurück, die übrigen Waffengattungen bilden besondere Truppenkörper (Ersatzbataillone, Ersatzkompagnien und Ersatzbatterien). Ihr Stamm besteht aus denselben Mannschaften wie der der Feldtruppen; zur Ergänzung ist die Ersatzreserve bestimmt (§ 92).

Die Besatzungstruppen werden aus der zu vorstehenden Zwecken nicht zur Verwendung gelangenden Landwehr der Infanterie und Kavallerie gebildet. Sie dienen zur Besetzung der Etappenstraßen, Festungen und wich-

---

[47]) RVerf. Art. 66 Abs. 4. Für Baiern erfolgt die Mobilmachung auf Veranlassung des Kaisers durch den König § 87 Abs. 4 Nr. 2 d. W. — Dem Zwecke der Mobilmachung dient der Kriegsschatz § 166 Abs. 3 d. W. — Die vorläufige u. theilweise Mobilmachung heißt Kriegsbereitschaft.

[48]) MG. § 6. — Schutz der Militärbrieftauben G. 94 (RGB. 453), AusfBest. 94 (ZB. 457); verb. § 331 Anm. 33 d. W.

tigeren Standorte, zur Bewachung der Kriegsgefangenen und zu ähnlichen Zwecken[49]).

Der Landsturm wird nur bei unmittelbarer Kriegsgefahr aufgerufen (§ 93).

4. Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

§ 98.

Die Militärpersonen, denen alle zum Heer und zur Kriegsflotte gehörigen Offiziere, Soldaten, Aerzte und Militärbeamten zugerechnet werden[50]), sind in Ausübung ihres Berufes, soweit der dienstliche Zweck oder die eigene Sicherheit es erfordern, zum Waffengebrauche berechtigt[51]). Außerdem sind sie gegen Thätlichkeiten und Beleidigungen durch besondere Strafbestimmung geschützt[52]).

Eine eigene Gerichtsbarkeit über Militärpersonen besteht nur in Strafsachen (§ 101, 102). In Zivilsachen bestimmt sich ihr Gerichtsstand nach der jeweiligen, bei Truppen im Auslande nach dem letzten deutschen Standorte[53]). Zustellungen und Ladungen erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde[54]). Zwangsvollstreckungen dürfen erst nach Anzeige bei dieser beginnen und in Militärdienstgebäuden (auf Kriegsfahrzeugen) nur von ihr vorgenommen werden. Auch bezüglich des Gegenstandes ist die Vollstreckung mehrfach eingeschränkt[55]).

Der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen Militärpersonen zur Verheirathung[56]), zum Gewerbebetriebe[57]) und zur Uebernahme von Kommunalämtern und Vormundschaften. Die letzteren dürfen sie ablehnen[58]). Zu Schöffen und Geschworenen sind sie überhaupt nicht zu berufen[59]). Das aktive Wahlrecht zum Reichs- und zum Landtage ruht für Militärpersonen; ausgenommen sind nur die Militärbeamten. Auch die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den Militärpersonen untersagt[60]).

---

[49]) KrDG. § 5.

[50]) MG. § 38; MilStG. 72 (RGB. 174) § 4, 5 u. Anlage. — Militärbeamte § 99 Anm. 1.

[51]) G. 37 (GS. 60); Einf. in die neuen Prov. V. 67 (GS. 921) Art. II G. — § 87 Anm. 1 d. W.

[52]) StGB § 113 u. 196.

[53]) MG. § 39, BGB. § 9 u. ZPO. § 14.

[54]) Das. § 172, 201 u. StPO. § 37, (Ladungen als Zeugen oder Sachverständige) ZPO. § 378 u. 402, StPO. § 48 Abs. 2 u. 72 u. (Festsetzung u. Vollstreckung der Strafen wegen Nichterscheinens oder Verweigerung des Zeugnisses) § 380 Abs. 4, 390 Abs. 4, 409 Abs. 3, StPO. § 50 Abs. 4, 69 Abs. 5, 77 Abs. 2.

[55]) MG. § 45 (Abs. 2 Satz 2 ist durch BGB. § 411 ersetzt u. aufgehoben EG. Art. 45). — ZPO. § 752, 790, 811[7, 8], 850, 904[2], 905[2], 912 u. 933. — StPO. § 495, 98 u. 105. — Verwaltungszwangsverfahren V. 99 (GS. 545) § 8. — Verjährung, Abtretung u. Aufrechnung wie § 71 Anm. 42.

[56]) LR. II 1 § 34, 35 u. Anh. § 65, MG. § 40 u. 60[4], BGB. § 1315 Abs. 1. Die nicht genehmigte Ehe ist strafbar, nicht ungültig MilStG. § 150.

[57]) MG. § 43 u. GewO. § 12 Abs. 2.

[58]) MG. § 41 u. 47.

[59]) GerVerfG. 98 (RGB. 371) § 34[9] u. 85.

[60]) MG. § 49.

In Kriegsfällen können ausrückende Militärpersonen letztwillige Verfügungen unter erleichterten Formen (privilegirte Testamente) errichten[61]). Im Auslande und beim Verlassen des Standortes nach der Mobilmachung können Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Militärjustizbeamten aufgenommen werden, welche diese dem Amtsgerichte des Standortes zu behändigen haben[62]). Die Beurkundung des Personenstandes außerhalb des Reiches erfolgt in diesem Falle unter schriftlicher Vermittelung der Vorgesetzten[63]).

Das Diensteinkommen der Unteroffiziere und Soldaten ist überhaupt, das der übrigen Militärpersonen im Mobilmachungsfalle von der Staatsteuer befreit[64]). Von der Kommunalsteuer waren alle Einnahmen der aktiven Militärpersonen frei, die nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herrührten[65]). Diese Vorschrift ist, soweit sie der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offizierrange stehenden Militärpersonen und der Pensionen der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegenstand, aufgehoben[66]) und dieses Einkommen in Preußen einer besonderen Gemeindeabgabe unterworfen, die dem festen Satze der zu entrichtenden staatlichen Einkommensteuer entspricht. Befreit sind jedoch Militärpensionen unter 750 Mark und Wittwen- und Waisenpensionen, Gnaden- und Sterbebezüge[67]).

Unter den militärdienstlichen Vergütungen (Sold, Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß[68]), Reisekosten[69]), Umzugskosten[70]) sind die Pensionen von besonderer Bedeutung, da die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes ein rascheres und leichteres Eintreten der Pensionirung mit sich bringt. Die Pensionsansprüche der im Kriege invalide gewordenen Offiziere und Soldaten des Heeres und der Kriegsflotte sind einheitlich im Reiche geordnet[71]). Sie können inner-

---

[61]) Das. § 44, Ausdehnung auf Personen an Bord außerhalb befindlicher Kriegsschiffe EG. z. BGB. Art. 44. Kostenfreiheit § 187 Abs. 3 d. W. — Eigenthumserwerb durch Erbeutung LR. I 9 § 193—204, Kaperei § 205—8 u. 209 bis 19. — Kriegsverschollenheit BGB. § 15. — Kündigung von Miethwohnungen bei Versetzungen § 73 Anm. 54.

[62]) G. 60 (GS. 240) § 1, 2, v. 78 (GS. 230) § 111 u. v. 99 (GS. 249) Art. 129; RMG. § 39 Abs. 3.

[63]) § 204 Anm. 12 d. W.

[64]) MG. § 46. — EinkommensteuerG. 91 (GS. 175) § 6³⁻⁵, Mannschaften des Beurlaubtenstandes und Schiffsbesatzung während des auswärtigen Dienstes das. § 65.

[65]) V. 22. Dez. 68 (BGBl. 571) f. d. nordd. Bund, laut Militärkonvention auch f. Baden u. Hessen.

[66]) G. 28. März 86 (RGB. 65).

[67]) G. 29. Juni 86 (GS. 181), ergänzt G. 92 (GS. 101); (Anwendung auf die Gendarmerie) 93 (GS. 152) § 42 Abs. 2. — Befreiung der Militärspeiseanstalten von Verbrauchsabgaben § 77 Anm. 36 d. W.

[68]) G. 73 (RGB. 166).

[69]) V. 15. Juni 73, Aenderung Vf. u. Best. 81 (AVB. 67 u. 134) nebst Erläuterung 85 (AVB. 25).

[70]) V. 78 (ZB. 326).

[71]) G. 27. Juni 71 (RGB. 275), erg. G. 74 (RGB. 25), 86 (RGB. 78) u. 93 (GS. 171); u. (Ausdehnung auf die vor 1870 geführten Kriege) 94 (RGB. 107). Einf. in Els.-Lothringen G. 75 (RGB. 69) Nr. 3; AusfBest. 75 (ZB. 142, JMB. 175), erg. Bek. 77 (ZB. 252) u. 94 (AVB. 46). — Sicherstellung der Ansprüche durch den Reichsinvalidenfonds § 166 Abs.

halb 6 Monaten nach endgültiger Entscheidung der Militärbehörde im Rechtswege geltend gemacht werden, wobei indeß nur diese über die persönlichen Voraussetzungen und über die Frage zu entscheiden hat, ob ein Kriegs- oder Friedensverhältniß anzunehmen ist[72]). Die Pensionssätze werden für Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte nach ähnlichen Grundsätzen berechnet, wie für Reichsbeamte (§ 24 Nr. 4), doch erhalten sie, wenn sie durch den Krieg invalide geworden sind, eine Erhöhung und im Falle der Verstümmelung oder sonstigen unheilbaren schweren Beschädigung eine weitere Zulage. Sind sie im Kriege geblieben oder infolge des Krieges gestorben, so erhalten ihre Wittwen und Kinder eine besondere Beihülfe[73]). — Abweichend ist die Versorgung der Unteroffiziere, Soldaten und unteren Militärbeamten geregelt. Diese tritt ein, wenn die Betheiligten durch Dienstbeschädigung oder nach achtjähriger Dienstzeit invalide geworden sind oder mindestens 18 Jahre gedient haben. Durch 12jährige Dienstzeit erlangen sie bei guter Führung den Anspruch auf Zivilversorgung. Dabei werden Ganz- und Halbinvalide unterschieden. Zu ersteren gehören die zu keinem Militärdienste, zu letzteren die noch zum Garnisondienste tauglichen Personen. Die Pension ist nach dem Range bemessen und außerdem nach dem Grade der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit und nach der Dienstzeit in 5 Klassen abgestuft. Sofern die Ganzinvalidität durch den Krieg herbeigeführt oder eine Verstümmelung eingetreten ist, werden Pensionszulagen gewährt. An Stelle der Pension kann die Verwendung im Garnisondienste oder die Zivilversorgung eintreten. Die Hinterbliebenen erhalten unter ähnlichen Voraussetzungen Beihülfen, wie die Hinterbliebenen der Offiziere[74]). Die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse empfangen einen besonderen Ehrensold[75]).

Die Wittwen und Waisen der Offiziere, Militärärzte im Offizierrange und der Militär- und Marinebeamten erhalten ein Wittwen- und Waisengeld, das nach ähnlichen Grundsätzen bemessen wird, wie das der Staatsbeamten[76]). Entsprechend ist die Fürsorge für Hinterbliebene der Personen

---

4 d. W. — Besondere Entschädigung der Personen des Soldatenstandes u. der Militär- u. Marinebeamten bei Betriebsunfällen § 347 d. W.

[72]) G. 1871 § 113—116 u. 1874 § 18.

[73]) G. 1871 § 2—47, 1874 § 2—6, 19 u, 1893 Art. 1—3, 23 u. 24.

[74]) G. 1871 § 58—102, 109—112, 1874 § 10—14, 17, 20, 21 u. 23 u. 1893 Art. 4—12, 21—24. — Zivilversorgung u. daneben stattfindende Einziehung, Weiter- oder Wiedergewährung der Pension § 63 Abs. 4 d. W. — Invalidenhäuser bestehen in Berlin, Stolp u. Karlshafen.

[75]) § 39 Anm. 12f.

[76]) G. 17. Juni 87 (RGB. 237, § 18 Abs. 2 ersetzt BGB. § 197, 201 u. aufgeb. EG. Art. 49) u. G. 97 (RGB. 455) Art. II, IV, V; AusfBest. 87 (MB. 166, 235 u. 237). Verb. § 75 Abs. 3 d. W. Erlaß der Wittwen- u. Waisengeldbeiträge G. 88 (RGB. 65) u. AusfBest. 88 (MB. 96). — Die Hinterbliebenen der im Auslande angestellten Personen des Soldatenstandes werden auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert G. 88 (RGB. 131). — Militärwaisenhäuser § 105 Abs. 4 d. W.

des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts geregelt[77]). Frühere Mitglieder der Landeswittwenkassen, die von dem Rechte des Austrittes keinen Gebrauch gemacht haben, können Wittwen- und Waisengeld nicht in Anspruch nehmen[78]). Für diese besteht auch die preußische Militärwittwenkassen einstweilen fort[79]).

Dem Zwecke der Versorgung dienen folgende besondere Einrichtungen:

1. Die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine, welche Offizieren, Militärbeamten und Unteroffizieren Gelegenheit zur Lebensversicherung gewährt, die ihnen durch Privatgesellschaften nicht oder nur unter besonderen Opfern geboten wird[80]).
2. Die Kaiser Wilhelmstiftung, welche den infolge des Krieges erwerbsunfähig gewordenen oder des Ernährers beraubten Personen Hülfe und Unterstützung leisten will[81]).
3. Die Generalstabsstiftung, welche neben Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke auch auf Unterstützung unbemittelter und strebsamer Offiziere und Beamten des Generalstabes gerichtet ist[82]).

III. Heeresverwaltung[1]).

1. Allgemeine Verwaltung.

§ 99.

a) Die oberste Verwaltungsbehörde für Preußen und die ihm angeschlossenen Kontingente bildet das **preußische Kriegsministerium**, das — ebenso wie die für Baiern, Württemberg und Sachsen bestehenden, besonderen Kriegsministerien — als Organ der Reichsmilitärgewalt anzusehen ist[2]). Es umfaßt das Zentraldepartement, das allgemeine Kriegsdepartement, das Armeeverwaltungsdepartement, das Versorgungs- und Justizdepartement, die Remonteinspektion und die Medizinalabtheilung[3]). Zum Dienstbereich des Kriegsministeriums gehört die Feldzeugmeisterei, der die Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie sowie die Artillerie- und

---

[77]) G. 13. Juni 95 (RGB. 261, § 8 Abs. 2 ersetzt BGB. § 197, 201 u. aufgeh. EG. Art. 51), G. 97 (vor. Anm.) Art. III—V; AusfBest. 95 (MB. 188).

[78]) G. 87 § 25—30.

[79]) Regl. 3. März 1792, erg. G. 65 (GS. 817) nebst Instr. 65 (MB. 311) u. G. 97 (GS. 185).

[80]) Stat. 10. Juni 93.

[81]) Stat. 71 (MB. 190).

[82]) G. 77 (RGB. 523), Statut 78 (RGB. 13) u. G. 88 (RGB. 141).

[1]) Militärbeamte § 21—24 d. W., insbesondere Anm. 4, 29 u. 40; Klasseneintheilung V. 95 (RGB. 431). — Der technische Betrieb der Heeresverwaltung unterliegt der Krankenversicherung (§ 346 Abs. 3) und der Unfallversicherung (§ 98 Anm. 71).

[2]) § 87 d. W. — Die Vermittelung bildet der Bundesrathsausschuß für das Landheer u. die Festungen (§ 15 Abs. 5), in denen die genannten Staaten vertreten sind.

[3]) Publ. 1809 (GS. 785), Eintheilung AO. u. Bek. 98 (AVB. 317 u. 319). Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen § 121 Anm. 2 d. W. — Im Voranschlag des Kriegsministeriums steht gem. KO. 83 (AVB. 56) auch das die persönlichen Angelegenheiten bearbeitende Militärkabinet § 39 Abs. 2 d. W.

die Traindepotinspektion unterstellt sind. Zu Veröffentlichungen dient seit 1. April 1867 das Armeeverordnungsblatt.

§ 100.

b) Provinzialverwaltungsstellen des Kriegsministeriums sind die **Intendanturen,** deren eine für jedes Armeekorps besteht. Sie sind gleichzeitig Organe des kommandirenden Generals. Ihr Geschäftskreis umfaßt die gesammte Heereswirthschaft (Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung der Truppen, Kassen- und Rechnungswesen)[4]. Insoweit es sich um Leistungen der Gemeinden und Privatpersonen für militärische Zwecke handelt, sind die Regierungspräsidenten zuständig[5]. Den Intendanturen sind die Divisionsintendanturen[6], die Proviant- und die Bekleidungsämter, die Garnisonverwaltungen uud die Garnisonbauverwaltung unterstellt.

2. **Militärrechtspflege.**

Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich auf Strafsachen[7]. Die besonderen Vorschriften über das Militärstrafrecht finden in den Eigenthümlichkeiten der Heereseinrichtung und in der Nothwendigkeit einer strengen Handhabung der Mannszucht ihre Begründung und sind sachlich und förmlich einheitlich im Reiche geordnet.

§ 101.

a) Sachlich gilt das **Militärstrafgesetzbuch,** das dem allgemeinen Reichsstrafgesetzbuch entspricht[8]. Es enthält Strafbestimmungen für militärische Verbrechen und Vergehen und schließt, wo solches der Fall, die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Militärpersonen aus[9]. Die Strafen bestehen in:

1. Todesstrafe, die durch Erschießen vollstreckt wird[10],
2. Freiheitsstrafe, welche bis zu 6 Wochen als (Stuben-, gelinder, mittlerer oder strenger) Arrest, darüber hinaus als Gefängnis und als Festungshaft bezeichnet wird[11], und
3. Ehrenstrafe (Entfernung aus dem Heere, Dienstentlassung gegen Offiziere, Degradation gegen Unteroffiziere, Versetzung in die zweite Klasse gegen Unteroffiziere und Gemeine)[12].

Die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedrohten strafbaren Handlungen heißen militärische Vergehen, die mit längerer Freiheits- oder Todesstrafe be-

[4] KO. 20 (KA. IV 904). — GarnisonbauO. u. BekleidungsO. 88 (AVB. 71 u. 63).

[5] GeschAnw. für die Reg. 25 (KA. IX 821) B Abs. 3 u. LVG. § 17.

[6] KO. 60 (MB. 155) u. 62 (MB. 63 S. 60).

[7] RMG. § 39. — GerVerfG. 99 (RGB. 371) § 16 u. EinfG. 27. Jan. 77 (RGB. 77) § 7.

[8] MilStrafgesetzbuch 20. Juni 72 (RGB. 174), EinfG. (das. 173). — Anwendbarkeit auf die afrikanischen Schutztruppen (§ 86 Anm. 51) V. 96 (RGB. 669). — Bearb. v. Koppmann (2. Aufl. München 85).

[9] StGB. § 10; MilStG. § 3. — Begriff der Militärpersonen § 98 Abs. 1 d. W.

[10] MilStG. § 14. — MilStGerO. (Anm. 16) § 183.

[11] MilStG. § 15—29.

[12] Das. § 30—42.

drohten militärische Verbrechen[13]). Soweit diese Strafvorschriften das Verhältniß der Militärpersonen im Felde zum Gegenstande haben, werden sie als Kriegsgesetze bezeichnet[14]). Die übrigen Vorschriften betreffen die Verletzung der besonderen militärischen Dienstpflichten[15]).

§ 102.

b) Die neue **Militärstrafgerichtsordnung** hat sich den Grundsätzen des bürgerlichen Strafprozesses insoweit genähert, als die Anforderungen der Mannszucht es zuließen. In ihr werden die Verfassung der Militärgerichte und das Verfahren völlig neu für das Reich geordnet[16]).

Der Militärgerichtsbarkeit unterliegen alle — auch die vor dem Diensteintritte begangenen — Strafthaten der Militärpersonen des aktiven Heeres und der Kriegsflotte, sowie der zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere. Für die Personen des Beurlaubtenstandes (§ 90 Abs. 3) erstreckt sie sich nur auf einzelne, mit dem militärischen Dienstverhältnisse zusammenhängende Handlungen, für die Offiziere außerdem auf die Herausforderung zum Zweikampfe. Nur mit Geldstrafe und Einziehung bedrohte Zuwiderhandlungen in Finanz-, Polizei-, Jagd- und Fischereisachen verbleiben den bürgerlichen Behörden[17]). — Die Gerichtsbarkeit zerfällt in die niedere für Uebertretungen und die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen der nicht im Offizierrange stehenden Personen und in die höhere für alle übrigen Strafthaten und wird von den Gerichtsherren und den erkennenden Gerichten ausgeübt. — Gerichtsherren sind die zuständigen Befehlshaber (Regimentskommandeure und Kommandanten kleiner Festungen für die niedere, Divisionskommandeure und Kommandanten größerer Festungen für die höhere Gerichtsbarkeit und kommandirende Generale in der Rechtsbeschwerde- und Berufungsinstanz); ihre Wirksamkeit liegt wesentlich auf dem Gebiete der Strafverfolgung, des Ermittelungsverfahrens und der Strafvollstreckung; als Organe, insbesondere für die Führung der Untersuchung und die Vertretung der Anklage stehen ihnen in der niederen Gerichtsbarkeit Gerichtsoffiziere, in der höheren richterliche Militärjustizbeamte (Abs. 4) zur Seite. — Die erkennenden Militär-

---

[13]) MilStG. § 1.

[14]) Kriegsverrath und Gefährdung der Kriegsmacht im Felde das. § 57—63; eigenmächtiges Beutemachen, Plünderung, Bedrückung der Landeseinwohner durch die Nachzügler (Marodiren) § 127—136.

[15]) Fahnenflucht (Desertion) das. § 69—79 nebst den nach EinfG. § 2 in Kraft gebliebenen § 108 u. 109 des MStGB. 45 (GS. 278) u. (Transporte) § 231 Anm. 51 d. W.; Feigheit MStG § 84 bis 88; Unbotmäßigkeit (Insubordination) § 89—113 u. Berichtigung RGB. 73 S. 138.

[16]) MilStrafGerO. 1. Dez. 98 (RGB. 1189), dazu EinfG. v. dems. T. (RGB. 1289), das neben den Uebergangsbestimmungen (§ 23—32) weitere Erläuterungen enthält; AusfBest. 24. Juli 00 (ABB.). Die MStGO. ist am 10. Okt. 00 in Kraft getreten EG. § 1 u. zwei B. 99 (RGB. 00 S. 1 u. 2) u. gilt für die afrikanischen Schutztruppen (§ 86 Anm. 51) gem. B. u. AusfBest. 00 (RGB. 831 u. 839), für Kiautschou 00 (RGB. 304) u. für das ostasiatische Expeditionskorps B. 00 (RGB. 779 u. 1004). — Bearb. v. Hertz (Berl. 00).

[17]) MStGO. § 1—11; EG. § 3.

gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Die mit 3 Offizieren besetzten Standgerichte sind für die niedere, die mit 1 Kriegsgerichtsrath und 4 Offizieren besetzten, bei den Divisionen gebildeten Kriegsgerichte für die höhere Gerichtsbarkeit bestimmt. Berufungen gehen von den Standgerichten an die Kriegsgerichte und gegen deren erstinstanzliche Entscheidungen an die bei den Generalkommandos gebildeten, mit 2 Oberkriegsgerichtsräthen und 5 Offizieren besetzten Oberkriegsgerichte. Für Revisionen besteht das Reichsmilitärgericht in Berlin. An der Spitze dieses Gerichtes steht ein General (Admiral); zur Wahrnehmung des öffentlichen, insbesondere des militärischen Interesses ist eine aus einem Obermilitäranwalt und mehreren Militäranwälten bestehende Militäranwaltschaft eingerichtet. An der Rechtsprechung nimmt der Präsident nicht Theil; diese erfolgt durch Senate, die mit einem Senatspräsidenten und mehreren Räthen und Offizieren besetzt sind[18]. Für das bairische Heer ist ein besonderer Senat gebildet[19].

Das Verfahren beruht auf der Anklageform, ist mündlich und, soweit die Oeffentlichkeit nicht wegen Gefährdung der Staatssicherheit, der Ordnung und Sittlichkeit oder der militärdienstlichen Interessen ausgeschlossen wird, öffentlich. Die Vertheidigung ist unbeschränkt; Rechtsanwälte werden jedoch nur bei bürgerlichen Vergehen in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit zugelassen. Ueber die Beweisaufnahme urtheilt das Gericht nach seiner Ueberzeugung. Bei Uebertretungen kann die Strafe durch Strafverfügungen festgesetzt werden, gegen die binnen einer Woche Einspruch erhoben werden kann, worauf das ordentliche Verfahren eintritt[20]. — Rechtsmittel sind wie beim bürgerlichen Strafprozesse die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen, die Berufung gegen Urtheile und die Revision gegen Urtheile der Oberkriegsgerichte in Fällen behaupteter Gesetzesverletzung[21]. Gegen im Felde oder an Bord ergangene Urtheile finden Rechtsmittel nicht statt. — Die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit wird durch eine Bestätigungsorder ausgesprochen[22]. Im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochene Personen werden nach den allgemeinen Grundsätzen entschädigt[23].

---

[18]) Das. § 12—92; EG. § 4—9; Gerichtsoffiziere MStGO. § 99—102, Militäranwaltschaft § 103—7.

[19]) EG. § 33 u. G. 99 (RGB. 135).

[20]) MStGO. § 115—362 (§ 137 berichtigt RGB. 59 S. 132); EG. § 10—14, 16—18 u. 22. Voraussetzungen für den Ausschluß der Oeffentlichkeit AE. 00 (ZB. 496).

[21]) MStGO. § 363—415.

[22]) Das. § 416—435; Strafvollstreckung § 450—464, EG. § 15 u. 19 u. Kosten MStGO. § 469—471. — Von den über die Auslieferung von Deserteuren abgeschlossenen Kartellkonventionen sind in Geltung die Konv. mit Dänemark 20 (GS. 21 S. 33) u. die im deutschen Bunde geschlossene Konv. 31 (GS. 41), erg. Dekl. 32 (GS. 177) u. AE. 64 (GS. 572), in Bezug auf Oesterreich Art. XIII des Prager Friedens (§ 6 Anm. 5) und auf Baiern, bezüglich dessen auf Fangprämien gegenseitig verzichtet ist AE. 85 (GS. 349). — Führung der Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Urtheile B. des Bundesraths 82 (ZB. 309) u. 96 (das. 426) in den Schutzgebieten B. 00 (Anm. 16) § 33.

[23]) MStGO. § 436—449 u. 465 bis 468 nebst § 197 d. W.

Die höheren **Militärjustizbeamten** (Kriegsgerichts-, Oberkriegsgerichts- und Räthe beim Reichsmilitärgerichte) müssen zum Richteramte (§ 182 Abs. 2) befähigt sein[24]). Ihre Dienstvergehen werden in einem besonderen Verfahren verfolgt, für das Disziplinarkammern bei den Oberkriegsgerichten und ein Disziplinarhof bei dem Reichsmilitärgerichte bestehen[25]).

§ 103.

c) Neben der militärgerichtlichen ist bei Dienstvergehen die **Disziplinarbestrafung** der Militärperson zugelassen und zwar auch für die leichteren im Militärstrafgesetze vorgesehenen Fälle[26]). Die näheren Vorschriften erläßt der Kaiser[27]).

Ferner bestehen unabhängig von den Militärgerichten **Ehrengerichte**[28]) zur Beurtheilung solcher Handlungen und Unterlassungen der Offiziere, die an sich nicht strafbar, gleichwohl dem Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind und solcher Fälle, in denen Offiziere zum Schutze ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen. Die Entscheidung der Ehrengerichte kann auf Warnung, Entlassung mit schlichtem Abschied oder Entfernung aus dem Offizierstande lauten und bedarf der Allerhöchsten Bestätigung. Die Ehrengerichte bestehen für Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere aus dem Offizierkorps, für Stabsoffiziere aus einem General und 9 Stabsoffizieren des Armeekorps. Zur Vorbereitung der Entscheidungen wählen die Ehrengerichte alljährlich einen Ehrenrath[29]), dem insbesondere eine ausgleichende Wirksamkeit zur Verhinderung des Zweikampfes übertragen worden ist[30]).

3. Militärkirchenwesen.

§ 104.

Nach der preußischen Militärkirchenordnung[31]) werden die Militärgeistlichen der einzelnen Konfessionen im Kriege wie im Frieden nach Bedürf-

[24]) MilG. 74 (RGB. 45) § 7 Abs. 1; MStGO. § 93 - 98; Militärgerichtsschreiber § 108—110, Militärjustizverwaltung § 111 bis 114; EG. § 20, 21 u. (Uebergangsbestimmungen) 26—32. — Rang u. Uniform (§ 70 d. W.) beim Reichsmilitärgericht AE. 00 (ZB. 441), DiensteidV. 00 (RGB. 1035), Rang bei den Militärgerichten AE. 00 (ABB. Nr. 10).

[25]) G. 1. Dez. 98 (RGB. 1297); RBeamtG. 73 (RGB. 61) § 158 Abs. 1.

[26]) EinfG. z. MStGB. § 3.

[27]) RMilG. § 8; DiszStO. f. d. Heer 72 (ABB. 330), Aenderung (§ 47) AO. 87 (das. 241); AO. u. Bek. 00 (ABB. 2 u. 7) III u. GeschO. für die Disziplinarkammern 00 (ABB. 12) u. (§ 14) AO. 88 (ABB. 89 S. 5). — Disziplinarmittel gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes § 90 Anm. 20, des Landsturms § 93 d. W.

[28]) Eine Rechtspflege in Ehrensachen findet sich zuerst im schwedischen Heere während des dreißigjährigen Krieges. Von dort fand sie Eingang in das brandenburgische Heer; eigentliche Ehrengerichte bestehen seit 1808.

[29]) V. 2. Mai 74 (§ 13 geänd. AO. 91 ABB. 246) u. Kriegsflotte V. erg. (Kiautschou) 99 (Mar.VBl.).

[30]) AO. 1. Jan. 97.

[31]) MilKirchenO. 12. Feb. 32 (GS. 69); sie wurde in die neuen Provinzen (Hannover u. Bereich des 11. u. 9. Korps) eingeführt zwei V. 67 (GS. 919 u. 1849)

niß angestellt. Die evangelischen stehen unter dem Feldpropst der Armee, der ein Organ der das Militärkirchenwesen leitenden Minister des Kultus und des Krieges bildet und der gesammten Militärgeistlichkeit unmittelbar vorgesetzt ist. Bei den Korps sind in der Stellung der Superintendenten Militäroberprediger und unter diesen Divisions-, Garnison- und Anstalt- (Institut-) Geistliche angestellt. Neben diesen geistlichen Vorgesetzten sind die Militärgeistlichen als Militärbeamte den betreffenden Militärbefehlshabern unterstellt[32]). Die Wahl des Feldpropstes und des Garnisonpredigers in Berlin erfolgt durch den Kaiser, die der übrigen Geistlichen durch den Feldpropst[33]). Die Seelsorge in Standorten, in denen kein Militärgeistlicher angestellt ist, wird einem Zivilgeistlichen übertragen, dem damit die Rechte und Pflichten der Militärgeistlichen zufallen. Aeußerstenfalls wird sie durch Bereisung bewirkt[34]). Außer bei der Seelsorge und Kirchenbuchführung[35]) haben die Militärgeistlichen auch bei den Unterrichtsanstalten mitzuwirken[36]). Jedem Geistlichen ist ein Militärküster beigegeben[37]).

Zu den Militärgemeinden gehören die Militärpersonen nebst deren Frauen und im Hause befindlichen Kindern[38]). Die Militär- und Garnisonkirchen stehen im Eigenthume des Staates und unter landesherrlichem Patronat[39]).

Die Militärkirchenverfassung wird durch die neuere Kirchengesetzgebung nicht berührt[40]).

4. Militär-Erziehungs- und Unterrichtswesen[41]).

§ 105.

Dieses umfaßt die Vor- und die Weiterbildung der Offiziere, sowie die Erziehung und den Unterricht der Unteroffiziere und Mannschaften.

Das auf die Ergänzung des Offizierkorps berechnete Militär-Erziehungs- und Bildungswesen wird durch eine Generalinspektion geleitet. Unter dieser stehen die Obermilitärstudienkommission, die Oberexaminationskommission, das Kadettenkorps und die Kriegsschulen. — Die

---

u. 68 (GS. 69 S. 77), auf das Reich indessen nicht übertragen Reichsverf. Art 61.

[32]) MilKO. § 1-6, 21—32 (§ 33 ist aufgehoben AO. 92 ABB. 233). Diensteinkünfte u. Weiterbeförderung § 94—108; Tagegelder AE. 56 (MB. 176).

[33]) MilKO. § 7—20 u. AE. 67 (GS. S. 47).

[34]) MilKO. § 5 u. 58.

[35]) Das. § 50—82. Für jeden Standort u. jede Militärgemeinde ist ein Kirchenbuch in einfacher Ausfertigung zu führen AE. 68 (GS. 694) u. 95 (ABB. 231).

[36]) MilKO. § 83—93.

[37]) Das. § 109—112.

[38]) Das. § 34—48.

[39]) Das. § 113—120.

[40]) G. 73 (GS. 191) § 29; Kirchengem. u. SynO. 73 (GS. 74 S. 151) § 48[4].

[41]) Als Schulen für den Militärdienst selbst sind aufzuführen: die Infanterieschießschule in Spandau, die Feld- u. die Fußartillerieschießschule in Jüterbog, die Militärreitanstalt in Hannover, die Militärturnanstalt in Berlin und das zur Förderung der Gleichförmigkeit im Infanteriedienste bestimmte Lehrbataillon in Potsdam. Aerztliche u. thierärztliche Militärbildungsanstalten § 106, 107 d. W.

Oberexaminationskommission zerfällt in die beiden Abtheilungen für die Offiziers- und für die Portepeefähnrichsprüfung[42]). Das Kadettenkorps soll Söhnen von Offizieren die Mittel, anderen Personen die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung für den Kriegsdienst bieten und bildet damit eine Pflanzschule für das Offizierkorps[43]). — Die Kriegsschulen, welche unter einer eigenen Inspektion stehen, sind für die kriegswissenschaftliche Ausbildung der Offiziere bestimmt[44]).

Die Weiterbildung der Offiziere vermittelt die Kriegsakademie in Berlin, die in wissenschaftlicher Beziehung dem Chef des Generalstabes, sonst dem Kriegsminister unterstellt ist[45]). Die weitere technische Ausbildung der Fußartillerie- und Ingenieuroffiziere erfolgt auf der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin[46]).

Behufs Heranbildung junger Leute zu Unteroffizieren bestehen Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen[47]). Die darin aufgenommenen sind zu demnächstiger vierjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Truppentheile verpflichtet[48]). — Die Militärknabenerziehungsanstalt in Annaburg (RB. Merseburg) wurde 1738 von August III. von Sachsen begründet und ist zur Erziehung von Söhnen im Dienste befindlicher oder mit den Invalidenwohlthaten ausgeschiedener Soldaten bestimmt. In der damit verbundenen Militärschule werden gleichzeitig Zöglinge für die Unteroffizierschulen vorbereitet. Die Dienstpflicht der so ausgebildeten kann für jedes Jahr, während dessen sie auf Staatskosten unterhalten worden sind, um zwei Jahre über die aktive Dienstzeit hinaus verlängert werden[49]). Die Anstalt steht gleich den Unteroffizierschulen unter der Inspektion der Infanterieschulen in Berlin[50]). — Das große Militärwaisenhaus zu Potsdam wurde 1724 durch Friedrich Wilhelm I. begründet und 1829 unter Einrichtung eines Mädchenwaisenhauses in Pretsch auf Militärwaisenknaben beschränkt,

---

[42]) AO. 99 (ABB. 477) u. B. üb. Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes 80 (ABB. 61), § 5 ergänzt Bf. 81 (ABB. 139).

[43]) Aufnahmebest. 93 (ABB. 198). — Einrichtung AO. 77 (MB. 79), geänd. AO. 88 (ABB. 118) u. (Lehrplan) 90 (ABB. 27). — Das Kadettenkorps umfaßt die Hauptanstalt in Groß-Lichterfelde u. die Provinzialanstalten in Potsdam, Köslin, Wahlstatt, Plön, Naumburg, Oranienstein, Bensberg, Dresden u. Karlsruhe.

[44]) Kriegsschulen (AO. 13. Aug. 98 u. Instr. f. d. Inspekteur 75 ABB. 36) bestehen in Danzig, Potsdam, Anklam, Neiße, Glogau, Hannover, Kassel, Hersfeld, Engers u. Metz.

[45]) AO. 72 (ABB. 350) u. Best. 75 (AB. 258). — DienstO. 88 (ABB. 113).

[46]) AO. 82 (ABB. 23), 85 (das. 199) u. 96 (ABB. 93) Nr. 9.

[47]) Dienstvorschr. 2. Febr. 95. Unteroffizierschulen bestehen in Marienwerder, Potsdam, Weißenfels, Ettlingen, Biebrich und Jülich, Vorschulen in Bartenstein, Greiffenberg i. P., Wohlau, Weilburg, Jülich, Neu-Breisach u. Annaburg, letztere in Verbindung mit der dortigen Erziehungsanstalt.

[48]) WehrO. (§ 88 Anm. 1) § 86; HeerO. (das.) § 13 [7 u. 9]; Aufnahmebedingungen ZR. 71 (MB. 66).

[49]) WO. § 10. — Aufnahmegrundsätze ZR. 81 (MB. 63).

[50]) Vorschr. 81 (ABB. 151) u. 86 (ABB. 185); der Inspektion sind auch die Inf.-Schießschule u. die Mil.-Turnanstalt (Anm. 41) unterstellt.

die daselbst gleichzeitig militärisch vorgebildet werden. Beide Anstalten stehen unter einem Direktorium, dessen Chef der Kriegsminister ist[51]). Für Aufhebung der aus dem Einrückungszwange und der Herausgabe der Intelligenzblätter bezogenen Einkünfte empfängt das Waisenhaus eine Entschädigungsrente aus der Staatskasse[52]). — In einzelnen größeren Standorten bestehen für Kinder der im Dienste stehenden Unteroffiziere und Soldaten besondere **Garnisonschulen**.

5. Militärmedizinalwesen[53]).

§ 106.

Die Militärärzte des aktiven Dienst- und des Beurlaubtenstandes bilden mit den Lazarethgehülfen und Krankenwärtern das **Sanitätskorps** und, soweit sie im Offizierrange stehen, das **Sanitätsoffizierkorps**. Die Rang- und Dienstverhältnisse des letzteren sind entsprechend denen des Offizierkorps geregelt[54]). An der Spitze des Sanitätskorps steht der zugleich der Medizinalabtheilung im Kriegsministerium vorstehende Generalarzt der Armee, während durch die Generalärzte der Verband der Militärärzte innerhalb der Armeekorps geleitet wird. Bei den Truppentheilen und Anstalten sind Oberstabsärzte, Stabsärzte, Assistenz- und Unterärzte angestellt[55]). Das Sanitätsoffizierkorps ergänzt sich durch Mediziner, die

a) auf der **Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin** (1795 als pepinière gegründet) ausgebildet sind[56]), oder
b) ihrer Dienstpflicht genügen[57]), oder
c) nach erlangter Befähigung als Arzt auf Beförderung eintreten[58]).

Das **militärärztliche Hülfspersonal im Frieden** bilden die Sanitäts-Unteroffiziere, -Gefreite und -Soldaten[59]). Approbirte Apotheker genügen ihrer Dienstpflicht als einjährig-freiwillige **Pharmazeuten** in einer Militärapotheke. Im Beurlaubtenstande werden sie in Ober- und Unterapotheker eingetheilt[60]).

---

[51]) Aufnahmebedingungen 97 (AVB. 152); HeerO. § 13⁸.

[52]) G. 49 (GS. 441).

[53]) Sicherungsmittel gegen ansteckende Krankheiten Reg. 35 (GS. 240) § 15, 40, 42, 62, 65, 69, 73, 82 u. 89. — Die Ausführung der nach dem R. SeuchenG. 00 (RGB. 306) zu ergänzenden Maßregeln (§ 253 Abs. 2 d. W.) liegt den Militär- und Marinebehörden ob das. § 39.

[54]) V. über die Organisation des Sanitätskorps 73 (AVB. 103); Aenderungen Beil. z. AVB. 1877 Nr. 6, 1895 S. 41.

[55]) Das. § 1, 2 u. 13, vgl. § 7—11.

[56]) Das. § 4; HeerO. § 13⁵; Aufnahmebest. 15. April 96. — Regl. f. d. militärärztl. Prüfung 69 (MV. 70 S. 156) u. Vorschr. 81 (AVB. 164).

[57]) Mediziner können der Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe genügen oder nach 6 monatlichem Dienste sich zurückstellen lassen, um nach erlangter Approbation die übrigen 6 Monate als Unterarzt zu dienen V. 73 § 5; HeerO. § 22. — Unterärzte des Beurlaubtenstandes V. 73 § 12 u. 24.

[58]) Das. § 6.

[59]) AE. 99 (AVB. 45).

[60]) HeerO. § 19 u. 21 (Fassung 99 AVB. 469), 21, 36¹⁰.

Für die Krankenpflege im Felde werden Krankenwärter und Krankenträger ausgebildet[61]; eine wirksame Unterstützung erwächst dabei der Militärverwaltung durch die freiwillige Krankenpflege[62]. Die Pflege Verwundeter ist durch zwischenstaatlichen Vertrag geregelt[63].

6. Militärveterinärwesen.

§ 107.

Dieses steht unter einer besonderen, dem Kriegsministerium unterstellten Inspektion des Militärveterinärwesens. Das roßärztliche Personal, das sich in der Regel durch Zöglinge der Militärroßarztschule ergänzt, besteht aus Korps- und Oberroßärzten und Roß- und Unterroßärzten. Erstere sind obere Militärbeamte, letztere gehören zu den Personen des Soldatenstandes. Für den Hufbeschlag bei den Truppentheilen sind Fahnenschmiede angestellt[64]. Unter der Inspektion stehen die Militärroßarztschule und die Lehrschmieden[65]. Approbirte Thierärzte können ihrer Militärpflicht als ein- oder dreijährig-freiwillige Unterroßärzte genügen[66].

IV. Heereslasten.

1. Uebersicht.

§ 108.

Außer dem persönlichen Militärdienste sind die Staatsangehörigen zu gewissen sachlichen Leistungen oder Unterlassungen verpflichtet. Da grundsätzlich Entschädigung für diese geleistet wird, ihre Vertheilung auf die Pflichtigen auch nicht nach einem allgemeinen Maßstabe, sondern nach dem hervortretenden militärischen Bedürfnisse sich richtet, so fallen sie unter den Begriff der Enteignung, nicht unter den der Besteuerung. Die Lasten sind verschieden, je nachdem sie im Frieden oder im Kriege gefordert werden, oder als Eigenthumsbeschränkungen in der Umgebung von Festungen sich darstellen.

---

[61] KriegssanitätsO. 10. Jan. 78, Aenderung 90 (ABB. 158) u. 99 (ABB. 52).

[62] Eintheilung, Bekleidung und Ausrüstung AE. 98 (ABB. 348). — Die deutschen Vereine vom rothen Kreuz bestehen aus dem unter Leitung eines Zentralkomités stehenden preuß. Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, der in Provinzial-, Kreis- und Lokalvereine getheilt und mit den Landesvereinen im übrigen Deutschland durch ein besonderes Zentralkomité verbunden ist. Hand in Hand mit diesem geht der ähnlich gegliederte vaterländische Frauenverein § 272 Anm. 27 d. W.

[63] Genfer Konv. 64 (GS. 65 S. 841); dieser sind alle europäischen und außer Mexiko alle größeren amerikanischen Staaten, überhaupt 36 beigetreten.

[64] MilitärveterinärO. 97 (ABB. 174); die der früheren MBO. 86 als Anhang I angefügte SeuchenInstr. ist in Kraft geblieben.

[65] Erstere befindet sich in Berlin; Lehrschmieden bestehen in Berlin, Königsberg, Breslau, Hannover, Frankfurt a M. und Gottesaue in Baden.

[66] MBO. § 19 u. 20. — Roßärztliches Personal des Beurlaubtenstandes § 35 bis 37.

2. Friedensleistungen.

§ 109.

a) Die **Quartierleistung** ist besonders geregelt[1]). Für die Unterbringung der Mannschaften und Pferde in den Standorten der Truppen (Garnisonen) reichen die hierzu verfügbaren Gebäude (Kasernen) in der Regel nicht aus; auf Märschen und an Orten vorübergehenden Aufenthaltes (Kantonnements) fehlen sie fast immer. In beiden Fällen müssen deshalb Privatgebäude in Anspruch genommen werden, und dieser Nothwendigkeit entspricht die Quartierleistungspflicht. Sie erstreckt sich ihrem Umfange nach auf die Gewährung von Wohnungs- und Stallräumen für Mannschaften und Dienstpferde. Bei Kantonnirungen, die nicht von vornherein auf länger als 6 Monate festgesetzt sind, müssen diese Räume auch für Offiziere und Beamte und deren Pferde und für Gelaß zu Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalen gewährt werden[2]).

Die Verpflichtung ist dinglich. Sie lastet auf allen benutzbaren Baulichkeiten, soweit diese nicht für den Wohnungsbedarf, Wirthschafts- oder Gewerbebetrieb unentbehrlich sind. Befreit sind Gebäude, die sich im Besitze regierender oder standesherrlicher Familien befinden, zu Gesandtschaftswohnungen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche, insbesondere zu kirchlichen, Unterrichts-, Armen-, Kranken- und Gefängnißzwecken dienen und Gebäude, die nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Erbauung noch nicht zwei Jahre gestanden haben[3]). Der Anspruch gegen die Gebäudebesitzer wird indeß nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Gemeinden und Gutsbezirke geltend gemacht. Auf diese wird die Einquartierung nach Grundsätzen vertheilt, welche für jeden Kreis im voraus durch eine Kreiseinquartierungskommission festgestellt sind, während die Untervertheilung innerhalb der Gemeinden in Garnisonorten durch Aufstellung eines Katasters, sonst durch Gemeindebeschluß oder Ortsstatut geregelt wird. Auf letzterem Wege kann auch die Unterbringung in gemietheten Quartieren und der Anschluß von Gutsbezirken an benachbarte Gemeinden in Beziehung auf die Einquartierungslast beschlossen werden[4]). Die Quartierpflicht kann durch Gestellung anderer Quartiere erfüllt werden; ihre Nichterfüllung hat Zwangsmaßregeln, insbesondere Beschaffung des Quartiers auf Kosten der Pflichtigen zur Folge[5]).

---

[1]) Quartierleistungsgesetz 25. Juni 68 (BGBl. 523) u. Instr. 68 (BGBl. 69 S. 1). — Einf. in Baden G. 71 (RGB. 400), Baiern u. Württemberg Gesetze 75 (RGB. 41 u. 48), Elf.-Lothringen G. 71 (GB. f. E.-L. 187).

[2]) QG. § 1—3 u. Anl. A, ergänzt (Offizierquartiere u. s. g. enges Quartier) G. 87 (RGB. 245) Art. 1; Instr. § 1.

[3]) QG. § 4; Instr. § 2. Dienstwohnungen in Dienstgebäuden sind pflichtig R. 75 (MB. 289).

[4]) QG. § 5—7, 9 u. 18; Instr. § 3, 4, 7—9. — ZustG. § 50 u. 51. — Umquartierung QG. § 14 u. Instr. § 14. — Form der Vertheilung durch Marschrouten, Quartieranweisung u. Quartierbillets QG. § 8 und Instr. § 5, 6, 10—12.

[5]) QG. § 10, 11; Instr. § 13. — Beschwerden QG. § 12, 13.

Die Quartierleistung kann nur gegen **Entschädigung** (**Servis**) gefordert werden. Diese bestimmt sich nach einem Tarif, der auf Eintheilung aller Ortschaften in 5 Servisklassen beruht. Berlin, Frankfurt a. M., Altona, Hamburg, Bremen, Dresden, München, Stuttgart, Straßburg, Mülhausen i. E. und Metz bilden eine besondere Klasse A[6]).

§ 110.

b) Ein ferneres Gesetz regelt die **anderen Naturalleistungen im Frieden**[7]). Auch auf diese sieht sich die Militärverwaltung angewiesen; doch sollen sie nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der militärische Bedarf nicht auf anderem Wege gedeckt werden kann[8]). Für die Leistungen wie für etwa vorkommende Beschädigungen wird Vergütung gewährt. Der Anspruch muß jedoch bei dessen Verlust im ersteren Falle im Laufe des folgenden Kalenderjahres, im letzteren innerhalb 4 Wochen geltend gemacht werden[9]). Die Leistungen werden theils von den Gemeinden, theils unmittelbar von den Pflichtigen gefordert.

Die **Vermittelung der Gemeinden** tritt in folgenden Fällen ein:

1. Zur **Vorspannleistung** sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet, soweit letztere nicht zum Hofhalte der regierenden Familie gehören, im Besitze der Gesandtschaften, Gestüte oder Militärverwaltungen stehen oder zum Dienste oder Berufe der Offiziere, Beamten, Aerzte, Thierärzte und Posthalter erforderlich sind. Der Vorspann wird in der Regel nur für einen Tag und nur auf Märschen, im Biwak oder Lager oder bei vorübergehender Einquartierung in Anspruch genommen. Die Vergütung erfolgt nach periodisch vom Bundesrathe festgestellten Sätzen[10]).
2. Bei vorübergehender Einquartierung ist außer dem Quartier **Naturalverpflegung** zu gewähren, die in der Regel der eigenen Kost des Quartiergebers entsprechen soll. Die Vergütung beträgt vorbehaltlich der Erhöhung bei besonderen Preissteigerungen für die volle Tageskost 80 Pf., ohne Brod 65 Pf. Für Offiziere wird ein höherer Betrag

---

[6]) QG. § 1, 3 u. 19, Tarif u. Klasseneintheilung G. 97 (RGB. 619), Beil. II neugefaßt G. 00 (RGB. 139 u. 167) § 5, Beil. III erg. Bek. 99 (RGB. 704); Tarif u. Klasseneintheilung unterliegen von 10 zu 10 Jahren, die Klasseneintheilung das erste mal schon nach spätestens 5 Jahren der Revision G. 97 § 3 u. G. 87 (RGB. 159). — Berechnung und Geltendmachung QG. § 16, 17; Instr. § 15 (Fassung des Erl. 70 BGBl. 514 u. v. 85 RGB. 9), § 16 u. 17. — Einverleibte Gemeinden treten in die Servisklasse der neuen Gemeinde BB. 91 (ZB. 149).

[7]) RG. (13. Feb. 75 RGB. 52, mit Aenderungen G. 98 RGB. 357 gem. Art. IV) neu veröffentlicht RGB. 361. — AusfB. 98 (RGB. 921).

[8]) RG. § 3 u. 5, § 10 u. 12.

[9]) Das. § 16 u. AusfB. — Die Festsetzung der Vergütung für Beschädigungen erfolgt in gleicher Weise wie bei Flurschäden) Abs. 4 Nr. 3 d. W.). — Entschädigung berechtigter Dritter EG. z. BGB. Art. 52 u. 53.

[10]) RG. § 3, 9[1] u. AusfB.

gezahlt; diese haben jedoch in Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern nur Morgenkost zu beanspruchen[11]).

3. **Futtervorräthe** (Fourage) sind gleichfalls nur auf Märschen oder bei vorübergehender Einquartierung zu liefern. Die Vergütung erfolgt nach dem monatlichen Durchschnitt der höchsten Tagespreise am Hauptmarktorte mit einem Aufschlage von 5 v. H.[12]).

Alle diese Leistungen werden nach ähnlichen Grundsätzen wie die Quartierleistung sowohl auf die Gemeinden, als innerhalb dieser vertheilt. Die Gemeindevorstände sind für die gehörige Beschaffung verantwortlich und eintretendenfalls zum Ersatze der aufgewendeten Kosten verpflichtet. Die Vergütungen werden an die Gemeindebehörde zur sofortigen Vertheilung an die einzelnen Leistenden gezahlt[13]).

Unmittelbare Leistungen sind:

1. Die **Stellung von Schiffsfahrzeugen** für die Marine[14]);
2. die **Eisenbahnbeförderung** zu bestimmten Tarifsätzen[15]);
3. die **Benutzung der Grundstücke** (ausschließlich der Gebäude, Höfe, Gärten, Weinberge und Schonungen) zu Truppenübungen und der Brunnen, Tränken, Schmieden für das militärische Bedürfniß. Die Festsetzung der Vergütung für Beschädigungen, insbesondere für **Flurschäden**, erfolgt mangels Einigung unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung durch eine Kommission, der außer einem Zivilkommissar, einem Offizier und einem Militärbeamten mindestens zwei unter Mitwirkung der Kreistage auszuwählende Sachverständige angehören müssen[16]).

3. Kriegsleistungen.

§ 111.

a) Die **allgemeinen Kriegsleistungen** sind in ähnlicher Weise reichsgesetzlich geordnet, wie die während des Friedens geforderten[17]). Auch sie

---

[11]) RG. § 4, 9² u. AusfB.

[12]) RG. § 5, 9³ u. AusfB..

[13]) RG. § 2, 6—8 u. 9 Abs. 2 u. AusfB, ZustG. § 50.

[14]) RG. § 10 u. AusfB.

[15]) RG. § 15 u. AusfB.; MilTransportO. 18. Jan. 99 (RGB. 15. erg. S. 156, 392 u. 1900 S. 785 u. 1011) nebst Tarif 99 (RGB. 108)

[16]) RG. § 11—14 nebst AusfB., Entschädigung der als Protokollführer zugezogenen Supernumerare B. 95 (GS. 183), Gebühren der zugezogenen Ortseingesessenen JM. 78 (MB. 235) u. 80 (MB. 245); Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum Instr. 83 (MB. 220, JMB. 237). — Die Abhaltung militärischer **Schießübungen** bildet eine Handlung der Staatshoheit; die Polizei kann diese nicht im Sicherheitsinteresse verbieten, hat solches vielmehr im Wege der Verhandlung oder Beschwerde zu wahren OB. (II 399).

[17]) RG. 13. Juni 73 (RGB 129), Einf. in Elf.-Lothringen G. 73 (GB. f. EL. 262); AusfB. 76 (RGB. 137), erg. (§ 10—12 u. Beil. A 2) B. 85 (RGB. 197) Art. I nebst B. 88 (RGB. 142) Art. I u. B. 90 (RGB. 75) I; Beil. B u. C neu veröffentlicht Bek. 94 (ZB. 341 u. 426).

sollen nur in dem unerläßlichen Umfange und in der Regel nur gegen Vergütung in Anspruch genommen werden[18]). Die Forderungen des Krieges treten indeß viel umfassender und plötzlicher auf und fordern eine so schleunige und unmittelbare Befriedigung, daß die Kriegsleistungspflicht nothwendig ausgedehnter wird und auch die Ersatzleistung einigen Einschränkungen unterworfen ist.

Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen besteht nur während des mobilen Zustandes[19]) und ruht auf den Gemeinden, den Kreisen oder den einzelnen Pflichtigen. Die Heranziehung der letzteren erfolgt zur Gestellung von Schiffsfahrzeugen und Pferden oder zur Gewährung der Eisenbahnbeförderung. In betreff der Vergütungen bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtsweges nach den Landesgesetzen. Die Festsetzung erfolgt, soweit sie nicht besonders im Gesetze geordnet ist, durch Abschätzungskommissionen, die aus je einem Zivilkommissar, einem Offizier, einem Militärbeamten und zwei von den Kreisen zu wählenden Sachverständigen bestehen[20]).

Die Gemeinden haben Naturalquartier und Verpflegung nebst Futtervorräthen, Vorspann, Arbeitskräften und Stoffen zur Herstellung von Wegen, Befestigungen und zu sonstigen militärischen Zwecken zu gewähren und die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu überweisen. Sie sind berechtigt, dabei die zu Gemeindebeiträgen Verpflichteten gegen die ihnen selbst gewährte Vergütung heranzuziehen. Diese Vergütung ist bei Naturalquartier, soweit dieses nicht an die Friedensgarnison, an Ersatz- und Besatzungstruppen gewährt wird, sowie für Ueberlassung aller nicht nutzbar verwertheten Gebäude und Grundstücke ausgeschlossen. Uebrigens wird sie nach den Friedenssätzen oder nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen geleistet, und zwar in der Regel durch Anerkenntnisse, die auf den Namen lauten, verzinst und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eingelöst werden[21]).

Von den Kreisen (Lieferungsverbänden) kann zur Füllung der Kriegsmagazine der anderweit nicht zu beschaffende Bedarf an Vieh, Brod, Hafer, Heu und Stroh gefordert werden (Landlieferungen). Bei der Beschaffung können diese Verbände sich der Vermittelung der Gemeinden bedienen. Die Vergütung erfolgt wie bei den Gemeindeleistungen[22]).

Schiffsfahrzeuge müssen für Kriegszwecke zu vorübergehender Benutzung oder dauernder Verwendung verfügbar gestellt werden. Die Entschädigung

---

[18]) RG. § 2.

[19]) Das. § 1 u. 32.

[20]) Das. § 33, 34; AusfV. Nr. 16. — Entschädigung Dritter wie Anm. 9.

[21]) RG. § 3—15, 20—22; AusfV. Nr. 1—8 u. 11a; Form der Marschrouten V. 82 (RGB. 47), erg. V. 88 (RGB. 142) Art. II u. 90 (RGB. 75) II.

[22]) RG. § 16—22; AusfV. Nr. 9, 10 u. 11b. Für die Vertheilung kommt noch G. 51 (GS. 362) § 5[3] zur Anwendung KrO. 81 (GS. 180) § 116[2]. — Im Kriege 1870/71 sind Landlieferungen nicht in Anspruch genommen.

wird in ersterem Falle wie bei den Gemeindeleistungen durch Anerkenntniß, in letzterem durch Baarzahlung geleistet[23].

Zur Beschaffung der Mobilmachungspferde müssen im Kriegsfalle alle Pferdebesitzer ihre kriegstauglichen Pferde in dem erforderlichen Umfange gegen vollen und baaren Ersatz des Werthes der Militärverwaltung überlassen. Die Befreiungen entsprechen im wesentlichen den Befreiungen vom Vorspann. Die Schätzung findet unter Leitung des Landraths durch periodisch für jeden Kreis gewählte Sachverständige statt[24].

Die Eisenbahnverwaltung ist zur Beförderung der Mannschaften, Pferde und Geräthe und zur Hergabe ihres Personals und ihrer Bau- und Betriebsmittel verpflichtet. Die Entschädigung erfolgt nach festgesetzten Tarifen, die Zahlung in ähnlicher Weise wie bei den Gemeindeleistungen. Der Betrieb der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe ist von den Anordnungen der Militärbehörde abhängig[25].

4. Grundeigenthumsbeschränkungen vor Festungen[26].

§ 112.

Die Eigenthümlichkeit des Festungskrieges macht die Fernhaltung aller Anlagen aus der Umgebung der Festungen erforderlich, die dem Angreifer irgend welche Deckung gewähren können. Zu diesem Zwecke ist die Umgebung je nach der Entfernung von der Befestigungslinie in drei Rayons mit einer Breite von 600, von 375 und von 1275 m eingetheilt. Der Raum zwischen vor einander liegenden Befestigungen wird als Zwischenrayon, der stadtwärts vor einer Zitadelle liegende Rayon als Esplanade bezeichnet[27]. Geländeveränderungen und bauliche Anlagen innerhalb der Rayons sind theils von einer besonderen Genehmigung der Festungskommandantur abhängig, theils ganz unzulässig. Diese Einschränkungen steigern sich mit der Annäherung an die Festung. Während im dritten Rayon nur dauernde Erhöhungen und Vertiefungen und thurmartige Bauten ausgeschlossen werden, sind im zweiten alle Massivbauten, im ersten alle Wohngebäude, Feuerungsanlagen und schwerer zerstörbaren Baulichkeiten untersagt. Gegen die Entscheidungen und sonstigen Anordnungen ist binnen 4 Wochen die Berufung zugelassen. Ueber diese, sowie über Genehmigung größerer Anlagen innerhalb der Rayons und über Aenderungen der letzteren entscheidet die vom Kaiser berufene und dem Reichsschatzamte unterstehende Reichsrayonkommission[28]. Für Werthverminderungen

[23]) RG. § 23, 24; AusfB. Nr. 12.

[24]) RG. § 25—27; gemäß AusfB. Nr. 13 erging Regl. 86 (MB. 224) nebst Bf. 94 (MB. 95 S. 24). Vorspannbefreiungen § 110 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

[25]) RG. § 28—31; AusfB. Nr. 14 u. 15; TransportO. wie Anm. 15.

[26]) RG. 21. Dez. 71 (RGB. 459); Einf. in Elſ.-Lothringen G. 72 (RGB. 56).

[27]) RG. § 1—7. — Feststellung bei Neuanlage von Befestigungen § 8—12.

[28]) Das. § 13—33.

in Folge des Rayongesetzes wird, insofern sie über die seitherigen Beschränkungen hinausgehen, Entschädigung geleistet. Sie besteht bei Werthverminderungen unter einem Drittel des Werthes in einer sich abtragenden Rente, sonst nach Wahl in Rente oder Kapital. Die Feststellung erfolgt unbeschadet des Rechtsweges im Verwaltungsverfahren[29]).

Im Falle der Armirung sind alle baulichen Anlagen, Materialvorräthe und Pflanzungen innerhalb der Rayons auf Erfordern zu beseitigen. Insoweit nicht nach der früheren Gesetzgebung die Pflicht zu unentgeltlicher Entfernung besteht oder die Errichtung im ersten oder zweiten Rayon nach Absteckung der Rayonlinie erfolgt ist, wird für die Beseitigung Entschädigung gewährt[30]). Für Grundstücke, die im Falle der Armirung in Anspruch genommen und nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben werden, wird die Entschädigung im Enteignungsverfahren festgestellt[31]).

Die Anlegung von Festungen steht gleich der Ernennung der Festungskommandanten dem Kaiser zu[32]). Eine wesentliche Umgestaltung hat das deutsche Festungswesen neuerdings erfahren. Auf Grund der im letzten Kriege gesammelten Erfahrungen ist unter Aufgabe einzelner minder wichtiger Festungen die Herstellung größerer Waffen- und Vertheidigungsplätze durch Verstärkung und Erweiterung der beibehaltenen herbeigeführt[33]).

V. Die Kriegsflotte.

1. Uebersicht.

§ 113.

Die Kriegsflotte (Marine) ist ausschließliche Reichssache und als solche einheitlich gestaltet. Ihr Bestand sowie dessen Ersatz und Indiensthaltung ist durch Gesetz festgestellt worden. Er soll in dem Zeitraum von 1901—17 derartig erhöht werden, daß — abgesehen von Torpedos, Schul- und Spezialschiffen — die Schlachtflotte aus 2 Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen und (als Aufklärungsschiffen) 8 großen und 24 kleinen Kreuzern,

---

[29]) RG. § 34—45, erg. (Entschädigung berechtigter Dritter § 36 Abs. 4 u. § 37) EG. z. BGB. Art. 54, verb. 52 u. 53. — JustG. § 153. — Oesterreich und Rußland kennen keine Entschädigungen, Frankreich hat sie erst bei der Befestigung von Paris zugestanden und Holland sie neuerdings gesetzlich anerkannt.

[30]) RG. § 43 u. 44.

[31]) Kriegsl.G. 73 (RGB. 129) § 14. — Enteignung § 357 Abs. 3 d. W.

[32]) RVerf. Art. 64 u. 65. Baiern hat sich eine selbstständigere Stellung vorbehalten Schlußprot. 70 (BGBl. 71 S. 23) XIV.

[33]) Aufgehoben wurden Stettin, Minden, Erfurt, Wittenberg, Kosel und bis auf die Küstenwerke Kolberg u. Stralsund, endlich Landau Schlußprot. 70 XIV. § 3. — Die beibehaltenen wichtigeren Festungen sind westlich: Metz, Straßburg, Wesel, Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm (Vertr. 16. Juni 74) u. Ingolstadt; östlich: Danzig, Königsberg, Graudenz, Thorn, Posen, Glogau und Neiße; im Innern; Küstrin, Spandau, Magdeburg u. Torgau und die Küstenfestungen Memel, Pillau, Swinemünde, Friedrichsort, Sonderburg, Düppel u. Wilhelmshaven.

die Auslandsflotte aus 3 großen und 10 kleinen Kreuzern und die Materialreserve aus 4 Linienschiffen, 3 großen und 4 kleinen Kreuzern bestehen wird. Je 2 Geschwader bilden die aktive und je 2 die Reserve-Schlachtflotte; erstere wird ganz, letztere zur Hälfte dauernd in Dienst gehalten. Diese Verstärkung war im Kriegsfalle zur Vertheidigung unserer Küsten und zur Offenhaltung unserer Häfen, im Frieden zum Schutze unseres Seehandels und unserer ausgedehnten Kolonien unerläßlich geworden. Die Kriegsflagge ist schwarz-weiß-roth mit dem preußischen Adler und eisernen Kreuze. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die Flotte, bestimmt deren Einrichtung und Zusammensetzung und ernennt die Offiziere und Beamten. Der Kieler und der Jadehafen sind als Reichskriegshäfen in schifffahrts- und hafenpolizeilicher Beziehung den Marinebehörden unterstellt und ähnlich den Festungen gegen schädliche Einrichtungen und Anlagen gesichert[2]).

Die Einrichtung der Kriegsflotte und ihrer Verwaltung ist selbstständig und von der des Landheeres getrennt (Nr 2). Die Grundsätze über Ergänzung des Heeres finden jedoch mit den durch die Sache gebotenen Maßgaben auch auf die Flotte Anwendung (Nr. 3). Gleiches gilt von den Rechten und Pflichten der Militärpersonen und den Friedens- und Kriegsleistungen (Nr. 4).

2. Einrichtung.

§ 114.

Die 1870 an die Spitze der Kriegsflotte gestellte Admiralität wurde 1889 unter Trennung zwischen Befehlsstelle und Verwaltung in das Oberkommando und das Reichsmarineamt zerlegt. Das Oberkommando wurde 1899 aufgehoben und damit die Einrichtung entsprechend der des Landheeres gestaltet.

Im Oberbefehle stehen unmittelbar unter dem Kaiser für die persönlichen Angelegenheiten das Marinekabinet, für die Prüfung der Verwendungsfähigkeit der Flotte der Admiralstab der Marine (entsprechend dem Generalstabe der Armee § 96 Abs. 3) und zur Ausführung der Besichtigungen der Generalinspekteur der Marine. Weiter unterstehen dem Kaiser die Chefs der Marinestationen für die Ostsee in Kiel und für die Nordsee in Wilhelmshaven, sowie die jeweiligen Geschwaderchefs und der Inspekteur des Bildungswesens. Unter dem Stationschef der Ostsee stehen die Inspektionen des Torpedowesens

---

[1]) RVerf. 4[7 u. 14], G. 14. Juni 00 (RGB. 255); die Kriegsflotte ist hierdurch unter Fortfall von 8 Küstenpanzern um 17 Linienschiffe, 10 größere u. 29 kleinere Kreuzer vermehrt worden. — Linienschiffe sind Panzerschiffe über 5000 t Wasserverdrängung (deplacement), Kreuzer gepanzerte u. ungepanzerte Schiffe über 800 t. — Die Zahl der Offiziere u. Mannschaften betrug (Voranschlag 1900) 28326.

[2]) RVerf. Art. 53 (Fassung des G. 93 RGB. 185 Art. I) Abs. 1—3, u. Art. 55 u. RG. 83 (RGB. 105). Für die nicht zur Führung der Reichskriegsflagge berechtigten Reichsbehörden besteht die Reichsdienstflagge V. 92 (RGB. 1050) § 2—4 u. zwei Bek. 93 (ZB. 9 u. 112). — Führung der Kriegsflagge auf den Privatschiffen der deutschen Landesherren und Prinzen AE. 86 (RGB. 59).

und der Marineinfanterie (3 Seebataillone zur Vertheidigung der Kriegshäfen, des Schutzgebietes Kiautschou und zur Besatzung der Schiffe), unter dem Stationschef der Nordsee die Inspektion der Marineartillerie (4 Matrosenartillerieabtheilungen mit dem Detachement Kiautschou)[3]). Unter dem Inspekteur des Bildungswesens stehen die Marineakademie zur wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere, die Marineschule zur Vorbereitung für die Seekadetten- und Seeoffizierberufsprüfung[4]) und die Deckoffizierschule zur Fortbildung des Maschinisten- und Steuermanns- sowie des Torpedopersonals.

Das Reichsmarineamt bildet die oberste Reichsbehörde für die Verwaltungs- und die technischen Angelegenheiten der Marine und wird unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Staatssekretär geleitet[5]). Zu Veröffentlichungen dient seit 1870 das Marineverordnungsblatt. Unter dem Reichsmarineamte stehen das Torpedowesen in technischen und Verwaltungssachen, die Marinedepotinspektion mit den zugehörigen Artillerie- und Minendepots, die Werften[6]), die Seewarte in Hamburg (§ 399 Abs. 3), die beiden Intendanturen, die Bekleidungs- und Sanitätsämter, die Rechtspflege und die Seelsorge in den Marinestationen[7]) und das Gouvernement von Kiautschou.

3. Ergänzung.

§ 115.

Die Grundlage bildet gleichfalls die allgemeine Wehrpflicht, der alle Seeleute von Beruf einschließlich der Maschinisten und Schiffshandwerker durch Dienst in der Kriegsflotte genügen. Als Seeleute werden die Personen angesehen, die mindestens ein Jahr auf deutschen Handelsschiffen gedient oder die Seefischerei gewerbsmäßig betrieben haben[8]). Im Bedarfsfalle darf auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung hinübergegriffen werden[9]). Die Wehrpflicht bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen[10]) mit folgenden Maßgaben. Die aktive Dienstzeit der Berufsseeleute und Maschinisten kann bei gehöriger technischer Vorbildung auf ein Jahr abgekürzt, die Entlassung

---

[3]) AE. 14. März 99.

[4]) Vorschr. über Ergänzung des Seeoffizierkorps 1899 (im MarVBl.).

[5]) AE. 89 (RGB. 47) u. (Gliederung) 17. April 99. — Auf Marinebeamte finden das RBeamt.G. 73 (RGB. 61), insbes. § 121 u. 122 und die V. 74 (RGB. 129), insbes. § 7 u. 8 Anwendung. — § 21—24 d. W., insbes. Anm. 4, 29 u. 40 das. — Klasseneintheilung wie § 99 Anm. 1 d. W. Der technische Betrieb der Marineverwaltung unterliegt der Krankenversicherung (§ 346 Abs. 3) und der Unfallversicherung (§ 98 Anm. 71). — Der Rang der Marinejustizbeamten ist gleich dem im Landheere (§ 70 Anm. 16) geregelt AE. 27. Aug. 00 (MarVBl.).

[6]) Die Werften (Danzig, Kiel und Wilhelmshaven) dienen dem Schiffs-, Hafen- u. Maschinenbau. — Anstellung der Schiffs- u. Maschinenbaumeister Vorschr. 3. Jan. 90, erg. § 294 Abs. 2 d. W.

[7]) AE. 72 (RGB. 361). — Ergänzung des Personals Regl. 86 (MarVBl. Beil. zu Nr. 17), des Bureaupersonals Regl. 86 (dgl. zu Nr. 22).

[8]) RVerf. Art. 53 (Anm. 2). — KrDG 67 (BGBl. 131) § 13².

[9]) G. 93 (Anm. 2) Art. II § 1 Abs. 3.

[10]) § 88—93 d. W. und MarineO. 12. Nov. 94 (besonders abgedruckt).

eingeschiffter Mannschaften dagegen bei späterer Rückkehr in den Heimathshafen bis zu dieser verschoben werden. In betreff des einjährig freiwilligen Dienstes wird die Befähigung auch durch Ablegung der Steuermannsprüfung erworben. Selbstbekleidung und Selbstverpflegung wird dabei nicht erfordert. Seeleute, die nach vorschriftsmäßiger Anmusterung in Dienst getreten sind, werden für die Dauer der letzteren im Frieden zum Dienst nicht herangezogen. Gleiches gilt von der Zeit des Besuches einer Navigations- oder Schiffsbauschule. Die Marinereserve, die Seewehr des ersten und des zweiten Aufgebots und die Marineersatzreserve entspricht den gleichen Bildungen im Landheere. Sie steht einschließlich der Offiziere unter Kontrole der Bezirkskommandos, und kann, abgesehen von dem zweiten Aufgebote, zu Uebungen herangezogen werden [11]).

Das Ersatzwesen ist das des Landheeres (§ 94, 95); doch finden zu gunsten der schifffahrtreibenden Militärpflichtigen an Orten, wo deren eine größere Zahl vorhanden ist, besondere Schiffermusterungen im Dezember statt. Die Pflichtigen können bis zu diesen zurückgestellt werden und erhalten in ihnen die endgültige Entscheidung [12]).

4. Rechte und Pflichten der zugehörigen Personen. Friedens- und Kriegsleistungen.

§ 116.

Die zur Marine gehörenden Soldaten und Beamten zählen zu den Militärpersonen [13]) und haben Rechte und Pflichten der letzteren [14]). Insbesondere finden die Militärpensionsgesetze mit einigen Maßgaben auf sie Anwendung [15]). Gleiches gilt vom Militärstrafrechte [16]). — Urkunden über Todesfälle auf in Dienst gestellten Schiffen sind dem Standesamte des letzten Wohnortes zuzufertigen [17]).

Die Vorschriften über Friedens- und Kriegsleistungen (§ 108—111) finden, soweit die Natur der Sache es zuläßt, auch auf die Marine Anwendung [18]). Besonders auf die letztere bezieht sich die Pflicht zur Gestellung von Schiffsfahrzeugen (§ 110 Abs. 4 Nr. 1 u. § 111 Abs. 5).

---

[11]) KrDG. § 6, 13 nebst G. 88 (GS. 11) Art. II § 20—22 u. 35, WehrO. (§ 88 Anm. 1 d. W.) § 14—18, 23, 41, 88², 116⁴ u. 11, 117³, 8 u. 11.

[12]) WehrO. § 75 u. 76.

[13]) MilSt.G. 72 (RGB. 174) § 4. — Marinebeamte Anm. 5.

[14]) § 98 d. W. — Der Satz ist in betreff der im ReichsMilG. 2. Mai 74 enthaltenen Vorschriften nicht zweifellos, weil der vorzugsweise von den Rechten und Pflichten der Militärpersonen handelnde dritte Abschnitt die Ueberschrift „Vom aktiven Heer" trägt und dieser Ausdruck sich anderweit (KrDG. § 2) im Gegensatz zur Marine angewendet findet.

[15]) § 98 Abs. 6 d. W. — Besondere Vorschriften für die Marine: RG. 71 (RGB. 275) § 48—57, v. 74 (RGB. 25) § 7—9 u. 20, v. 87 (RGB. 149) u. v. 93 (RGB. 171) Art. 13—15.

[16]) § 101 u. 102 d. W. — Zusatzbestimmungen für die Marine enthalten § 162—166 des Mil StG. — DisziplinarStrafO. für die Marine 4. Juni 91.

[17]) § 204 Anm. 12 d. W.

[18]) Friedensleistungen Instr. 98 (RGB. 921) zu § 1—18. Kriegsleistungen B. 76 (RGB. 137) Nr. 17

Fünftes Kapitel.

Finanzen.

I. Einleitung.

§ 117.

Das Finanzwesen (Staatswirthschaft) umfaßt neben der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der zur Deckung des Staatsbedarfes erforderlichen Mittel. Umfang und Art dieses Bedarfes werden durch die Aufgaben bestimmt, welche der Staat auf den einzelnen Verwaltungsgebieten zu erfüllen hat. Die Entwicklung der Finanzverwaltung steht deßhalb mit der der allgemeinen Staatsthätigkeit im engsten Zusammenhange und reicht wie diese nicht über die Mitte des 17ten Jahrhunderts zurück[1]). Um diese Zeit führte die Vermehrung der bis dahin wesentlich aus den Einkünften der Domänen und Regalien[2]) bestrittenen Staatsbedürfnisse zu der Besteuerung, die dem Finanzwesen ein neues Gepräge und eine mit den gesteigerten Ansprüchen an die Staatsthätigkeit mehr und mehr wachsende Bedeutung verliehen hat (§ 135).

Innerhalb der deutschen Staaten hat andererseits das Finanzwesen in neuester Zeit dadurch wesentliche Einschränkungen erfahren, daß ein Theil der staatlichen Aufgaben auf die Selbstverwaltungskörper (§ 81 Abs. 1), ein anderer auf das Deutsche Reich (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) überging. Mit dem letzteren Uebergange ist eine besondere Reichsfinanzverwaltung entstanden, die zwar mit der Finanzverwaltung der Einzelstaaten, aus der sie hervorgegangen ist, noch vielfach verwachsen ist, sich aber mit der zunehmenden Bedeutung des Reiches zu immer größerer Selbständigkeit entwickelt.

---

[1]) Begründer des Finanzhaushaltes war der französische Minister Colbert. — Entwicklung in Preußen § 30 Abs. 3 d. W. — Wirthschaftliche Grundlage § 308 d. W. — Bearbeitungen der Finanzwissenschaft: Stein (5. Aufl. Leipzig 86) und Wagner (auf Grund des Werkes von Rau, 3. Ausg. Leipzig und Heidelberg, im Erscheinen), Schönberg Handbuch der polit. Oekonomie 3. Theil (Tüb. 4. Aufl. 97).

[2]) Die Verwaltung dieser Gegenstände durch Kammern gab der die Finanz- und die Polizeiwissenschaft umfassenden Kameralwissenschaft den Namen. Mit der veränderten Eintheilung der Verwaltungslehre ist der Ausdruck verschwunden.

Die preußische Finanzverwaltung, die, weil sie die Grundlage bildet, vor der des Reiches zu betrachten ist, umfaßt die Einnahmen und Ausgaben des preußischen Staates. Das Verhältniß beider zu einander und ihre gehörige Vertheilung wird durch den Voranschlag (Etat) festgestellt, während ihre Verwaltung im Kassen- und Rechnungswesen erfolgt (Nr. II). Daneben kommen — da die Ausgaben ihrem Wesen nach in die Einzelgebiete der Verwaltung fallen — nur die Einnahmen in Betracht, die theils auf privat-, theils auf staatsrechtlichem Titel beruhen. Die privatrechtlichen Einnahmen fließen aus dem Staatsvermögen (Nr. III), dem die Staatsschulden gegenüber stehen (Nr. IV). Auf staatsrechtlichem Titel beruhen die staatlichen Nutzungsrechte, Regalien und Gebühren (Nr. V) und die zur Deckung des gesammten übrigen Bedarfes von den Staatsangehörigen erhobenen Steuern (Nr. VI). Indem ein Theil der letzteren vom Reiche in Anspruch genommen wird, ist hiermit der Uebergang zu den Reichsfinanzen gegeben (Nr. VII).

Die Einrichtung der preußischen Finanzverwaltung ist nicht in allen Instanzen dieselbe. Als Zentralbehörde verwaltet das Finanzministerium die Voranschlags-, Kassen- und Rechnungssachen und die Steuern (§ 47), während Domänen und Forsten dem landwirthschaftlichen Ministerium unterstellt sind (§ 52). In der Mittel- und Unterinstanz ist dagegen die Verwaltung der indirekten Steuern besonderen Behörden übertragen (§ 150 Abs. 2), während die der direkten Steuern zusammen mit den Staatsgütern und Forsten von den Regierungen in besonderen Finanzabtheilungen wahrgenommen wird (§ 57 Abs. 4). Diese verwalten die Staatsgüter unmittelbar, während in der Verwaltung der Forsten die Oberförster (§ 125), in der der direkten Steuern bei der Veranlagung die Landräthe und Katasterbeamten und bei der Erhebung die Kreiskassen und Gemeinden mitwirken (§ 138).

II. Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen [1].

§ 118.

1. Der **Staatshaushalts-Voranschlag (-Etat)**, der die voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die erforderlich werdenden Ausgaben enthält, hat eine staatswirthschaftliche und eine staatsrechtliche Bedeutung [2]).

In staatswirthschaftlicher Beziehung soll er eine Uebersicht der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben gewähren, damit im voraus das Gleichgewicht (Bilanz) zwischen beiden festgestellt werden kann. Einnahme und

[1]) Dieses bildet den Wirkungskreis der ersten Abtheilung d. Fin.Min § 47 d. W. — Herrfurth, G., das pr. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen (3. Aufl. Berl. 96 nebst Ergänzungsheft 99).

[2]) Etat bedeutet Voranschlag; die Bezeichnung „Budget“ entstammt dem Beutel, in dem der Voranschlag dem englischen Parlament überreicht wird.

Ausgabe sind zu diesem Zwecke, soweit deren Beträge nicht bereits feststehen, nach dem Durchschnitt der letzten Jahre mit möglichster Genauigkeit abzuschätzen. Je nachdem der Voranschlag die gesammten oder nur die reinen Einnahmen und Ausgaben nachweist, unterscheidet man Brutto- und Nettovoranschlag. Ersterer macht die Ergebnisse jedes Verwaltungszweiges unmittelbar ersichtlich, letzterer zeigt, wie sie zustande kommen; ersterer ist übersichtlicher, letzterer vollständiger und deßhalb in neuerer Zeit mehr zur Anwendung gelangt [8]. — Der Umstand, daß im Staate ein Theil der Ausgaben ein nothwendig gegebener ist, während in den Steuern eine bewegliche, den Umständen nach stärker anzuspannende Einnahmequelle zur Verfügung steht, führt zu einem Unterschiede zwischen der Staats- und der Privatwirthschaft, da die letztere ihre Ausgaben lediglich nach den Einnahmen zu bemessen hat. Die Abhängigkeit der staatlichen Einnahmen von den Ausgaben ist aber keine unbedingte. Auch der Staat hat neben den nothwendigen weitere Ausgaben, die nur mehr oder minder nützlich erscheinen und deßhalb nach den vorhandenen Mitteln zu bemessen sind, während andererseits auch der Besteuerung gewisse Grenzen gezogen sind (§ 134). Einnahme und Ausgabe können deßhalb nicht getrennt, sondern nur im steten Rückblick der einen auf die andere bemessen werden. Beide stehen auch in Wechselwirkung zu einander, denn jede richtig angelegte Ausgabe wirkt wiedererzeugend. Sie thut dies mittelbar, wenn sie nur auf Schutz- und Kulturzwecke gerichtet ist, unmittelbar, wenn sie sich auf die materiellen Interessen erstreckt. Indem sie mit der Steuerkraft die Staatseinnahmen erhöht, gestattet sie bis zu einem gewissen Grade erneute und erhöhte staatliche Verwendungen. Die richtige Sparsamkeit im Staatshaushalte beruht deßhalb nicht darauf, daß die Ausgaben möglichst niedrig gehalten oder die Steuerkraft möglichst wenig angespannt wird; sie muß vielmehr in jedem Einzelfalle den Werth abwägen, den eine Staatsleistung im Verhältniß zu den durch sie erforderten Opfern hat.

Gelingt es nicht, das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen, so entsteht ein Ueberschuß oder ein Fehlbetrag (Defizit). Beide können ihren Ursachen nach vorübergehend oder dauernd sein. Dementsprechend hat die Verwendung oder Deckung sich zu gestalten. Ein einmaliger Ueberschuß, der nicht etwa in einem früher hervorgetretenen oder demnächst zu erwartenden Fehlbetrage aufgeht, darf für außerordentliche Zwecke (Schuldentilgung, einmalige Einrichtungen u. dgl.) verwendet werden, während ein dauernder zur Befriedigung fortlaufender Mehrbedürfnisse oder zur Verminderung der ordentlichen Steuern Anlaß bieten wird. In gleicher Weise darf nur für vorübergehend hervortretende Fehlbeträge, soweit sie nicht in

---

[8]) Preußen Anm. 8, Reich § 165 Abs. 1 d. W — Zweijähriger Durchschnitt in Preußen ZR. 78 (MB. 79). — Für nicht im voraus zu bestimmende Ausgaben kann der Voranschlag den Behörden feste, nicht zu überschreitende Summen (Kredite) zur Verfügung stellen.

vorhandenen oder bevorstehenden Ueberschüssen Deckung finden[4]), das außerordentliche Hülfsmittel des Staatskredits (§ 126 Abs. 3) oder der Vermögensveräußerung (§ 123) in Anspruch genommen werden, während bei dauerndem Fehlbetrage durch Ausgabenverminderung oder Steuererhöhung geholfen werden muß. Die Grenze zwischen beiden Fällen muß fest gezogen werden, wenn nicht ein einmaliger Fehlbetrag sich zum dauernden entwickeln und die akute zur chronischen Krankheit sich ausbilden soll.

Die staatsrechtliche Bedeutung des Staatshaushaltsvoranschlags folgt aus der konstitutionellen Staatsform. Das ursprüngliche Steuerbewilligungsrecht war in England durch Hinzufügung des Verwendungszweckes (seit 1688) allmählich zum Budgetrecht geworden. Diesem Vorbilde entsprechend fordert die preußische Verfassung, daß der Voranschlag alljährlich im voraus durch Gesetz festgestellt werde[5]). Dem englischen Grundsatze, daß gesetzlich feststehende Einnahmen und Ausgaben nicht Gegenstand parlamentarischer Bewilligung sind, ist nur insoweit Rechnung getragen, als die bestehenden Steuern solange forterhoben werden dürfen, bis ein Gesetz sie ändert[6]). Die auf Gesetz oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhenden, sowie die zur Erhaltung des Staates unerläßlichen Ausgaben, deren Weiterleistung nicht unterbleiben darf, finden somit auch in dem Falle ihre Deckung, daß der Voranschlag nicht, oder nicht rechtzeitig zustande kommt. — Der genehmigte Voranschlag bildet die Grundlage für die Einziehung der Einnahmen und die Ermächtigung zur Leistung der Ausgaben und damit die bindende Richtschnur für die gesammte Verwaltung. Das gilt auch in betreff der einzelnen Voranschlagstitel. Die Uebertragung etwaiger Ersparnisse eines Verwaltungszweiges auf einen anderen (Transferirung, Virement) muß besonders vorgesehen sein. Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtages[7]). — **Die Rechtsgrundsätze über den Staatshaushalt**, wie sie sich bei der Verwaltung in Vorschriften und thatsächlicher Uebung gebildet hatten, sind neuerdings gesetzlich festgelegt. Dadurch soll ihre Handhabung sicherer und gleichmäßiger gestaltet und für das Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung sowie der einzelnen Verwaltungszweige untereinander eine feste Grundlage geschaffen werden[8]).

---

[4]) Sind Ausgaben zu leisten, bevor die entsprechenden Einnahmen eingehen, so entsteht ein Kassen- oder Rechnungsfehlbetrag, der durch Aufnahme schwebender Schulden (§ 126 Abs. 5 d. W.) gedeckt werden darf.

[5]) VU. Art. 99. — § 37 Abs. 2 d. W. u. § 2 Anm. 4.

[6]) VU. Art. 109.

[7]) VU. Art. 104 Abs. 1 u. G. 72 (GS. 278) § 19.

[8]) Staatshaushalts-(Komptabilitäts-)G. 11. Mai 98 (GS. 77) mit Ausf. Anw. 8. Juni 98 (MB. 133). Das G. besteht aus 3 (äußerlich nicht hervorgehobenen) Theilen. Der erste betrifft die Einrichtung des Voranschlages u. dessen Mittheilung an die Oberrechnungskammer (§ 1—12); dabei sollen die besonderen, sogen. mittelbaren Staats- oder Nebenfonds nur dann in den Voranschlag aufgenommen werden, wenn sie nicht juristische Persönlichkeit besitzen, während sie sonst — als nicht zum Staatsvermögen gehörend — dem Landtage nur durch Nachweisungen mitzutheilen sind § 2

Die Aufstellung des preußischen Voranschlags erfolgt für das Voranschlagsjahr, welches zur Erleichterung der rechtzeitigen Fertigstellung auf die Zeit vom 1. April bis 31. März verlegt ist[9]). Auf Grund der von den Ministern und obersten Verwaltungschefs aufgestellten einzelnen Voranschläge wird der allgemeine Staatshaushaltsvoranschlag vom Finanzminister zusammengestellt[10]). Sein Umfang ist durch den Uebergang verschiedener Verwaltungszweige auf das Reich und die Selbstverwaltungskörper erheblich eingeschränkt. Der Voranschlag zerfällt in Einnahmen und Ausgaben; letztere zerfallen in dauernde und in einmalige und außerordentliche[11]). Daneben werden im Voranschlag unter den Einnahmen wie unter den dauernden Ausgaben getrennt aufgeführt:

A. die einen Ueberschuß abwerfenden Einnahmezweige (Staatsgüter und Forsten, Lotterie, Seehandlung, Bergwerke, Eisenbahnen und Steuern), denen als Ausgaben die Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten gegenüberstehen;

B. die allgemeine Finanzverwaltung und die Dotationen (Zuschuß zur Kronfideikommißrente, Staatsschulden, Landtagskosten);

C. die Staatsverwaltung.

Jeder dieser Theile zerfällt nach den Ministerien oder selbstständigen Verwaltungen in Hauptvoranschläge, diese für die einzelnen Verwaltungen in Einzelvoranschläge und letztere nach den einzelnen Gegenständen in Kapitel und Titel[12]).

---

bis 5. — Der zweite Theil betrifft die Handhabung des Voranschlags (Einnahmen u. Ausgaben gemeinsam § 13—15, Einnahmen 16—19, Ausgaben 20—36, Verträge 37, Defekte 38), wobei Bruttoverwaltung (Anm. 2) u. Zentralisirung als Regel gelten. Nach ersterer sind Einnahmen u. Ausgaben zum vollen Betrage anzusetzen, ohne daß gegenüberstehende Ausgaben (Verkaufskosten, Tantièmen) u. Einnahmen (Verkaufserlöse § 2[1]) u. — falls die betreffenden Fonds nicht mehr offen sind — auch Zurückerstattungen u. Rückeinnahmen davon abgesetzt werden dürfen § 19, 20 u. 36. Infolge der Zentralisirung werden alle Einnahmen, für die keine besondere Bestimmung zu treffen ist, zur Deckung des allgemeinen Ausgabenbedarfes (allgemeine Finanzverwaltung) verwendet § 16. — Der dritte Theil betrifft den Abschluß u. die Legung der Rechnung § 39—54 (Abschlüsse Anm. 24, Reste Anm. 33, Legung u. Abnahme der Rechnung Anm. 34 u. 38).

[9]) G. 76 (GS. 177). Bezeichnung des Voranschlagsjahres nach dem seinen größten Theil umfassenden Jahre Best. 98 (MB. 154), der Vierteljahre nach den Monaten (z. B. April/Juni 1881) ZR. 77 (MB. 78 S. 3).

[10]) KO. 26 (GS. 45), Ausf.B. 26 (KA. X. 649) u KO. 45 (GS. 265).

[11]) Einmalige u. außerordentliche Ausgaben werden abweichend vom Reiche (§ 165 Abs. 1 d. W.) zusammen aufgeführt.

[12]) Die reinen Einnahmen u. Ausgaben des preuß. Staates berechnen sich aus dem Voranschlage 1900 (GS. 55):

I. Einnahme (abzüglich der Betriebs-, Erhebungs- u. Verwaltungskosten):

1.	Vermögenseinnahme aus Domänen und Forsten (abzüglich der Kronfideikommißrente mit 7719296 M., § 122 Abs. 2 d. W.) 49,3, aus Berg-, Hütten- und Salzwerken 25,2, aus Eisenbahnen 535,8, Seehandlung 2, zusammen .	612,3 Mil. M.
2.	Lotterieregal	9,8 „ „
	Summe	622,1 Mil. M.

§ 119.

2. Das **Kassenwesen** umfaßt die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung aller Staatsgelder und ist streng zentralisirt. Den Mittelpunkt bildet die Generalstaatskasse, neben der nur die Generallotterie, die Generalmilitär- und die Staatsschuldentilgungskasse als zentrale Kassen beibehalten sind. Alle Einnahmen und Ausgaben der Generalstaatskasse gehen durch die Regierungshauptkassen, die demgemäß gleichfalls Sammelkassen für die verschiedenen Verwaltungszweige innerhalb der Regierungsbezirke bilden[13]). Unter diesen Kassen stehen die Kreiskassen[14]) und als Einzelkassen für besondere Gegenstände die Domänen- und Forstkassen[15]), die Hauptzoll- und Hauptsteuerkassen für Zölle und indirekte Steuern, die Gerichtskassen (§ 187 Abs. 5), die Oberbergamts-, Berg- und Hüttenamtskassen und die Eisenbahnkassen.

Zu den Kassenbeamten gehören die Landrentmeister bei den Regierungshauptkassen[16]) und die Rentmeister bei den Kreiskassen[17]). Bei ersteren wie

---

Uebertrag	622,1 Mil. M.
3. Allgemeine Finanzverwaltung [darunter Antheil an dem Ertrage der Zölle, Tabak- und Branntweinsteuer und Reichsstempelabgabe (§ 167 Abs. 5) 290 und der hinterlegten Gelder 26 Mil.]	354,9 „ „
4. Steuern, direkte 182,1, indirekte (unmittelbar preußische) 48,2 Mil., zusammen	230,3 „ „
Summe	1207,3 Mil. M.
II. Dauernde Ausgaben (abzüglich der gegenüberstehenden Einnahmen):	
1. Dotationen: Zuschuß zur Kronfideikommißrente (Nr. I 1) 8 Mil. M., öffentliche Schuld 272,5, Landtag 1,8, zusammen	282,3 Mil. M.
2. Allgemeine Finanzverwaltung, [darunter: Matrikularbeiträge (§ 167 Abs. 4 d. W.) 298, hinterlegte Gelder 26 Mil.]	389,2 „ „
3. Staatsverwaltung: Staats- u. ausw. Min. 3,4, Fin.-Min. (Ob.Präs., Regierungen, Pensionen) 98, Min. d. öff. Arb. 22,6, f. Gew. 6,7, der Justiz 35,6, Min. des Innern (Landräthe, Polizei, Strafanstalten) 51, f. Landwirthschaft 17,4, der geistl. u. s. w. Ang. 134,1, zusammen	369,7 „ „
III. Einmalige u. außerordentliche Ausgaben	166,1 „ „
Summa	1207,3 Mil. M.

Schwarz u. Strutz, der Staatshaushalt u. die Finanzen Preußens (Berl. 00) Bd. 1 Ueberschußverwaltungen, Bd. 2 Zuschußverwaltungen (bisher erschienen Buch 1, geistliche, Unterrichts- u. Medizinalverwaltung).

[13]) Gesch. Anw. 21. Mai 87. — Abrechnung mit der Reichshauptkasse § 165 Anm. 4.

[14]) Gesch. Anw. 19. Dez. 94.

[15]) Gesch. Anw. 3. 2. Febr. 88 (MB. 87). Die den Regierungen durch Reg. Instr. § 12 übertragene Ernennung der Forstkassenrendanten erfolgt durch den Landwirthschaftsminister AO. 95 (MB. 236).

[16]) Rang § 70 Anm. 28.

[17]) AE. 84 (MB. 259). — Prüfung Bek. 6. Jan. 84.

bei allen größeren Kassen sind besondere Beamte für das Zahlungsgeschäft (Kassirer, Rendanten), für die Buchungen (Buchhalter) und für den Bureau- und den Unterbeamtendienst (Kassenschreiber und Kassendiener) angestellt[18]). Die Thätigkeit der Kassenbeamten setzt besondere Sorgfalt und Zuverlässigkeit voraus. Die vorgesetzte Behörde kann ihre Anrechte auf den Grundbesitz der Kassenbeamten eintragen lassen[19]). Unterschlagungen der letzteren sind mit besonderer Strafe bedroht[20]); ihre Defekte werden in einem eigenen Verfahren festgestellt (§ 68).

Der **Kassenraum**, in dem alle Kassenvorräthe und nur diese aufzubewahren sind, muß unbedingt sicher, insbesondere mit festen Fensterverschlüssen versehen sein[21]).

Das **Verfahren in Kassensachen**, welches durch allgemeine[22]) und besondere für die verschiedenen Kassen gegebene Vorschriften[13, 14]) geregelt ist, soll den Gang des Kassengeschäfts genau nachweisen und den Stand der Kasse jederzeit ersichtlich machen. Jede Einnahme und Ausgabe ist deßhalb sogleich in in die **Kassenbücher** einzutragen[23]). Im Tagebuche (Journale) befinden sich alle Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge zusammengestellt, während sie in dem — für jeden voranschlagsmäßigen Verwaltungszweig zu führenden — Handbuche (Manuale) unter Gegenüberstellung mit dem voranschlagsmäßigen Soll nach dem Verwaltungszweige (Voranschlagstitel), im Kontobuche nach der Person (Kasse), mit der die Kasse in Abrechnung steht, gesondert aufgeführt werden. Vorläufige und einstweilige Einnahmen (Asservate) und Ausgaben (Vorschüsse) werden besonders gebucht. — Zum Nachweise des Standes der Kassen in einem gegebenen Augenblicke dienen die **Kassenabschlüsse** (Kassenextrakte). Sie werden täglich, monatlich, vierteljährlich und jährlich aufgestellt; der letzte Vierteljahrabschluß bildet zugleich den Jahres(Final)abschluß[24]). Nach diesem dürfen Eintragungen für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht mehr erfolgen. Die Abschlüsse, welche bei den Regierungen und im Finanzministerium — bei diesem von der hierfür eingesetzten Hauptbuchhalterei[25]) — zusammengestellt werden, gewähren einen Ueberblick über das Gesammtergebniß der Finanzverwaltung während eines bestimmten Zeitraumes, das später in der Rechnung (§ 120) den erforderlichen näheren Nachweis erhält. — Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Anweisungen (Ordres) der zuständigen Behörden zu

---

[18]) LR. II 14 § 46.
[19]) LR. II 14 § 45—51, 60—64 u. KO. 33 (GS. 81).
[20]) StGB. § 350, 351 u. 353.
[21]) ZR. 68 (MB. 69 S. 7).
[22]) Kassenregl. 28 (KA. XII 285).
[23]) Die Vernichtung der Kassenbücher, Rechnungen u. Belege erfolgt regelmäßig nach 10 Jahren zwei Regul. 44 u. 61 (MB. 224), Nachtr. 93 (MB. 259).
[24]) StHG. (Anm. 8) § 39—41; der Abschluß der Kassenbücher erfolgt für die Einzelkassen, die mit den Provinzialhauptkassen abrechnen, am 26., für die übrigen am 30. April, für die Provinzialhauptkassen am 10., für die Zentralkassen am 30. Mai und für die Generalstaatskasse am 10. Juni AE. 11. Sept. 76.
[25]) ZR. 59 (MB. 25).

rechtfertigen (justifiziren), die Ausgaben außerdem durch Belege (Quittungen), die, insoweit es sich um stattgehabte Lieferungen oder Leistungen handelt, bezüglich der Richtigkeit bescheinigt sein müssen[26]). Als Belege für Zahlungen an Privatempfänger bis zum Betrage von 800 M. sind Posteinlieferungsscheine zugelassen[27]). — Die Zahlungen finden in der Regel nur im Kassenraume statt[28]) und sind in Reichsmünzen[29]) oder Reichskassenscheinen[30]) zu leisten. Jede Kasse bedarf zu ihrer Verwaltung eines Bestandes (Betriebsfonds), dessen Höhe von den zunächst bevorstehenden Einnahmen und Ausgaben abhängt. Entbehrliche Bestände sind der höheren Kasse sofort abzuliefern und nothwendige Zuschüsse von dieser rechtzeitig zu erbitten. Zahlungen, die eine Kasse im Auftrage (Delegation) einer höheren Kasse leistet, werden dieser unter Einreichung der Belege angerechnet. Die Anrechnung bildet für die auftragende Kasse gleichzeitig ein Einnahme- und ein Ausgabegeschäft. Die Generalstaatskasse und die Regierungshauptkassen leisten jetzt Zahlungen durch die Reichsbank (§ 308 Abs. 7), mit der sie im Giroverkehre stehen. Die nachgewiesenen Guthaben bilden einen Theil des Baarbestandes dieser Kassen.

Zur Aufsicht über die Kassenverwaltung sind für die einzelnen Kassen Kassenkuratoren bestellt[31]). Zur Ueberwachung finden Kassenrevisionen statt, die ordentlichen in der Regel monatlich an bestimmten Tagen statt, die außerordentlichen (extraordinären) mindestens einmal jährlich zu unvermutheter Zeit[32]).

§ 120.

3. **Das Rechnungswesen.** Die Rechnung zeigt, wie sich nach Ablauf des Jahres der Plan erfüllt hat, der vor dessen Beginn im Voranschlage aufgestellt war. Das Voranschlagsjahr ist deßhalb zugleich das Rechnungsjahr; die Titel des Voranschlags sind auch die der Rechnung. Die letztere fügt

---

[26]) JR. 76 (MB. 190). — Bescheinigungen von Quittungen üb. Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder Z. 86 (MB. 35).

[27]) StMB. 99 (MB. 54 u. 82).

[28]) Die Verpflichtung folgt für Zahlungen an öffentliche Kassen aus BGB. § 270, aus diesen aus EG. Art. 92 u. AG. Art. 11. — Aufrechnungen sind nur den einzelnen Kassen gegenüber zulässig BGB. § 395.

[29]) MünzG. 73 (RGB. 233) Art. 14 § 1. — Reichssilbermünzen müssen in jedem Betrage von den Reichs- u. Landeskassen angenommen werden Art. 9; ebenso bei allen Zahlungen Thalerstücke im Werthe von 3 M. bis zu ihrer Außerkurssetzung Art. 15^{1}.

[30]) G. 74 (RGB. 40) § 5.

[31]) KO. 23 (GS. 159) Nr. 1c. — Bei den Regierungshauptkassen steht die Kuratel den Präsidenten, die besondere Aufsicht den Kassenräthen zu § 57 Anm. 48. Kuratoren der Kreiskassen sind regelmäßig die Landräthe, Gesch. Anw. 5. Feb. 95.

[32]) KO. 19. Aug. 23 (der daselbst vorgeschriebene Zeitraum ist das Voranschlagsjahr StMB. 79 JMB. 100), die Minister können von der Vorschrift der gleichzeitigen Revision der an demselben Orte befindlichen Kassen absehen, auch statt der einmonatlichen die zwei- oder dreimonatliche Revision anordnen KO. 92 (MB. 321). — Einf. i. d. neuen Provinzen V. 68 (GS. 232). — Revision der Reg.hauptkassen § 57 Anm. 48, außerordentliche der Kreiskassen Anw. 5. Feb. 95, ordentliche, Gesch.Anw. (vor. Anm.).

dem voranschlagsmäßigen „Soll" das „Ist" hinzu und ergiebt dadurch am Schlusse des Rechnungsjahres[34]) neben den erwachsenen Beständen oder Vorschüssen auch die den festen Voranschlagssätzen gegenüber gemachten Ersparungen oder Ueberschreitungen und verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste[33]).

Aus den Einzelrechnungen über die einzelnen Verwaltungen wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsvoranschlag jedes Jahres vom Finanzminister zusammengestellt und mit diesen und einer Uebersicht der Staatsschulden dem Landtage zur Entlastung (Decharge) der Staatsregierung vorgelegt[34]).

Den Mittelpunkt für die Rechnungslegung bildet die Oberrechnungskammer. Sie wurde 1717 zur selbstständigen Ueberwachung der gesammten Staatswirthschaft durch Prüfung der Rechnungen und der von den Behörden angewendeten Verwaltungsgrundsätze gegründet und bildete im absoluten Staate nur eine Verwaltungsstelle. Seit Erlaß der Verfassung hat sie die verfassungsmäßige Ueberwachung der Staatsrechnung durch den Landtag zu unterstützen und vorzubereiten und ist dieserhalb durch Gesetz als selbstständige, dem Könige unmittelbar untergeordnete Behörde eingerichtet[35]). Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Landtags sein und sind rechtlich, insbesondere in Bezug auf ihr Disziplinarverhältniß den richterlichen Beamten gleichgestellt[36]). Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen über den Staatshaushaltsvoranschlag zu prüfen und festzustellen und die Ab- und Zugänge im Staatseigenthum, sowie die Verwaltung der Staatsschulden zu überwachen. Neben der gehörigen Belegung der Rechnungen hat sie auch die Beobachtung der maßgebenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze und die etwaige Nothwendigkeit ihrer Abänderung zu prüfen. Dabei sind ihr alle Provinzial- und Ortsbehörden in Angelegenheiten ihrer Verwaltung untergeordnet[37]). Außerdem hat sie die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt, bevor sie dem Landtage vor-

---

[33]) Einnahmereste werden als solche in der Jahresrechnung nachgewiesen und für das nächste Jahr in Solleinnahme gestellt StHG. (Anm. 8) § 92; Ausgabereste werden unter Zurückbehaltung der erforderlichen Beträge gleichfalls für das nächste Jahr — doch nur für dieses — in Sollausgabe gestellt. Weiter am Jahresschlusse verbleibende Bestände gelten als erspart mit Ausnahme der Bau- und derjenigen Fonds, für die die Uebertragbarkeit im Einzelvoranschlag besonders ausgesprochen ist das. § 43—46 u. 13 Abs. 2.

[34]) VU. Art. 104 Abs. 2. — StHG. (Anm. 8) § 47, 52—54.

[35]) Das. u. G. 27. März 72 (GS. 278); Geschäftsgang das. § 7, 8 u. Regul. 22. Sept. 73 (GS 458), ergänzt (§ 5) durch AE. 77 (GS. 130) u. (§ 6) durch AE. 74 (GS. 294); daneben steht die Instr. 24 (KA. IX 2) noch theilweise in Geltung, nach der die Oberrechnungskammer auch auf ergiebige Gestaltung der Einnahmen u. sparsame Verwaltung der Ausgaben hinzuwirken hat. — Hertel, d. pr. Ob.-Rechnungskammer (Berl. 83 mit Ergänzungsheft 90).

[36]) G. 72 § 2—6 nebst G. 79 (GS. 345) § 8 u. 14. Die Mitglieder heißen zu $^2/_3$ Geheime Oberregierungs- und zu $^1/_3$ Geheime Regierungsräthe mit dem Range der 2. u. 3. Klasse AE. 68 (GS. 69 S. 961) u. 94 (GS. 33).

[37]) VU. Art. 104 u. G. 72 § 9—17.

gelegt wird (Abs. 2), mit ihren Bemerkungen bezüglich der Richtigkeit und Voranschlagsmäßigkeit zu versehen[38]).

III. Staatsvermögen.

1. Staatsvermögen überhaupt.

§ 121.

Der Staat in seinen auf privatrechtlichem Gebiete liegenden Vermögensverhältnissen heißt Fiskus[1]) und ist als solcher den Vorschriften des Privatrechts und dem Urtheilsspruche der Gerichte in derselben Weise unterworfen, wie jeder Privatmann[2]). Die früheren Vorrechte des Fiskus sind fast ausnahmslos beseitigt[3]). Seine Befreiung von Staatsteuern[4]), Stempel- (§ 152 Abs. 2) und Gerichtskosten (§ 187 Abs. 3) bildet kein Vorrecht, sondern folgt aus der Vereinigung des Berechtigten mit dem Verpflichteten in einer Person.

---

[38]) BU. Art. 104 u. G. 72 § 18 u. 19. Der Oberrechnungskammer werden dieserhalb die Uebersichten der im Jahre stattgehabten Einnahmen u. Ausgaben u. die von den Kassen gelegten u. von den zuständigen Behörden vorgeprüften (abgenommenen) Kassenrechnungen eingereicht StHG. (Anm. 8) § 47—51. — Wirksamkeit im Reiche § 165 Abs. 2 d. W.

[1]) In weiterer Bedeutung ist der Fiskus der Staat als Träger aller Finanzrechte, auch der auf staatsrechtlichem (staatshoheitlichem) Titel beruhenden, u. wird nach dem betreffenden Verwaltungszweige als Militär-, Domänen- oder Steuerfiskus bezeichnet. — Das LR. (II 14 § 1) bezeichnet ihn zu eng u. nur im objektiven (nicht im subjektiven) Sinne als „Gesammtheit der Staatseinkünfte".

[2]) LR. II 14 § 76, 77, 81, 82 u. G. 77 (RGB. 244) § 4. — Die Unterstellung unter das Privatrecht ist deutschrechtlich, während das englische u. französische Recht (nach Vorgang des römischen) dem Staate auch in vermögensrechtlicher Beziehung den öffentlichrechtlichen Charakter beilegt. — Der Fiskus stellt mit seinen Verwaltungsstellen (fiskalischen Stationen) nur eine Rechtsperson dar PlBOT. 50 (Entsch. XX 19), Abweichung § 119 Anm. 28. Erbrecht und Aneignungsrecht § 131 d. W. Haftung des Fiskus für seine Vertreter (Beamten) § 64 d. W. Sein Gerichtsstand wird durch den Sitz der ihn vertretenden Behörde bestimmt ZPO. § 18. Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Gebiete der Justizverwaltung § 189 Anm. 11. — Beurkundung der Grundübertragungsverträge durch eigene Beamte § 207 Anm. 46 u. Befreiung von der grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 50 d. W. Die Ressortchefs sind zum Erwerbe unbeweglicher Sachen ermächtigt und können diese Befugniß auf unterstellte Behörden übertragen AE. 86 (JMB. 97); letzteres ist geschehen im Geb. der Militärverw. AO. 87 (JMB. 211), der Eisenbahnverw. Bek. 86 (JMB. 139) u. der Bauverw. Bek. 86 (das. u. MB. 95). Der Finanzminister ist zur Veräußerung entbehrlicher Grundstücke der Steuerverwaltung ermächtigt AE. 68 (JMB. 94 S. 161). — Der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus hat ein Benehmen mit der Aufsichtsbehörde voranzugehen, preuß. GerO. I 35 § 33 u. Anh. § 242, EG. z. ZPO. (Fassung G. 98 RGB. 332 Art. II 3) § 15^{3}.

[3]) Vorrechte in betreff der Einziehung vertragsmäßiger Forderungen, von denen die Erreichung bestätigter Voranschläge abhängt, der Zwangsverwaltung der Pachtstücke bei säumiger Pachtzahlung oder schlechter Wirthschaft und der Zwangsentfernung des Pächters nach abgelaufener Pachtzeit V. 08 (GS. 17 S. 282) § 42^{2-4} u. KO. 25 (GS. 26 S. 5) D. XIIa; in betreff der Zahlungen § 119 Abs. 4 und der Steuerforderungen im Konkurse § 136 Abs. 5 d. W. — Sicherungshypothek EG. z. BGB. Art. 91.

[4]) Erbschaftssteuer § 153 d W. — Die Befreiung von Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer ist gegenstandslos geworden, da

Die einzelnen Gegenstände des Staatsvermögens dienen entweder allgemeinen staatlichen Zwecken, wie die öffentlichen Straßen, Flüsse und Häfen, und die Dienstgebäude (Verwaltungsvermögen), oder sie sind lediglich oder doch vorwiegend zur Gewinnung von Staatseinnahmen bestimmt (Finanzvermögen)[5]). Erstere fallen unter die Verwaltungszweige, denen sie dienen, letztere bilden den Gegenstand der Finanzverwaltung und bestehen in Staatsgütern und Forsten (§ 122—125), in Kapitalfonds[6]) und in gewerblichen Anlagen[7]). Zu diesen gehört die Seehandlung. Sie wurde 1772 zur Belebung des darnieder liegenden auswärtigen Handels gegründet, dann als selbstständige Staatsanstalt neu eingerichtet[8]), später jedoch dem Finanzminister untergeordnet[9]). Sie ist zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte und gewerblicher Unternehmungen ermächtigt[10]) und wird gegenwärtig als staatliche Handels- und Geldanstalt verwaltet, welche Handel und Gewerbe unterstützen soll. Unter ihr steht das königliche Leihamt[11]).

2. Staatsgüter und Staatsforsten[12]).

§ 122.

a) **Geschichte.** Die Staatsgüter (Domänen, bis in das 18te Jahrhundert Kammergut genannt) nahmen in Deutschland an zwei verschiedenen Stellen ihren Ausgangspunkt. Die Landesherren befanden sich im privatrechtlichen Besitze umfangreicher Güter, die sie durch Kauf, Erbschaft und

---

diese Steuern den Gemeinden überlassen sind (§ 137 Abs. 3 d. W.) und die Gemeindesteuerfreiheit fortgefallen ist § 77 Nr. 4 Abs. 5.

[5]) Das LR., welches in Th. II Tit. 14 die Staatseinkünfte und fiskalischen Rechte überhaupt u. in Tit. 15 u. 16 die einzelnen Rechte u Regalien (§ 130 Anm. 1) behandelt, scheidet die zum allgemeinen Gebrauche zugelassenen Vermögensgegenstände als „gemeines Gut" (II 14 § 21) von dem übrigen „besonderen Staatseigenthum" (das. § 11). — Staatsbauten § 264, Dienstwohnungen § 72 Abs. 1 d. W.

[6]) Diese sind, nachdem unter Aufhebung des früheren Staatsschatzes G. 71 (GS. 593) ein Reichskriegsschatz gebildet ist (§ 166 Abs. 3 d. W.), nur noch von untergeordneter Bedeutung. — Der vormalige kurhessische Hausschatz ist auf den Staat übergegangen G. 81 (GS. 140).

[7]) Die wichtigsten sind die Staatseisenbahnen und die staatlichen Bergwerke, Hütten u. Salinen. Beide gehören, weil sie neben den fiskalischen auch öffentliche Interessen verfolgen u. mit der Privatindustrie in engster Verbindung stehen, in die Wirthschaftspflege (§ 311—315 u. 365—368 d. W.). Gleiches gilt von der königl. Porzellanmanufaktur (§ 349 Abs. 3). — Auf das Reich übergegangen sind die Bank (§ 308 Abs. 5) und die Staatsdruckerei (§ 166 Abs. 2).

[8]) G. 20 (GS. 25).

[9]) AE 48 (GS. 109) Nr. II 2.

[10]) KO. 45 (GS. 98.) — Bedingungen für Aufbewahrung von Werthpapieren Bf. 99 (MB. 190). — Zur Zeit besitzt die Seehandlung die Bromberger Mühlen und die Flachsgarn-Maschinenspinnerei in Landshut; sie wird im Voranschlag mit dem Geschäftsgewinn aufgeführt G. 98 (GS. 77) § 6, der (1900) 2 Mill. Mark betrug.

[11]) § 307 Anm. 58.

[12]) Unter Domänen i. w. S. werden alle nutzbaren Vermögensstücke und Rechte des Staates, i. e. S. nur dessen Feldgüter verstanden. — Das besondere Recht der Domänen (LR. II 14 § 16—20 u. 36 bis 43), das in die neuen Landestheile eingeführt ist, gehört dem öffentlichen Recht an u. wird durch das BGB nicht berührt. Forstwirthschaft u. Forstpolizei § 330 u. 331, Gemeinde- und Anstaltsforsten § 77[3]

andere privatrechtliche Erwerbsarten weiter vermehrten. Andererseits traten die früher den Landesherren in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamte überwiesenen Reichsgüter und alle später durch Eroberung, Mediatisirung, Säkularisation[13]) und andere staatsrechtliche Titel erworbenen Güter hinzu. Beide Theile des Kammergutes waren nicht von einander geschieden. Es bedurfte auch solcher Scheidung nicht, so lange aus ihnen alle Kosten des Hofhaltes und der Landesverwaltung gedeckt werden konnten. Als aber hierzu unter Bewilligung der Landstände Steuern erhoben werden mußten, die in eine besondere, von der Kammerkasse getrennte Landkasse flossen, trat das Kammergut in eine Mittelstellung zwischen das reine Privatvermögen des Fürsten und das Landesvermögen. Die Landstände beanspruchten nunmehr eine Mitwirkung bei seiner Verwaltung, die die Landesherren wegen des gemischten Charakters dieses Gutes nicht zugestehen wollten. Die Frage, die seit Einführung der Verfassungen noch brennender geworden ist, wurde meist erst nach längeren Kämpfen zum Austrage gebracht[14]).

In Preußen wies das LR. das Eigenthum an den Domänen dem Staate, ihre Benutzung aber dem Oberhaupte zu[15]). Bereits 1713 war der Grundsatz der Unveräußerlichkeit ausgesprochen und damit die Eigenschaft als Staatseigenthum anerkannt. Hiervon mußte zwar in den Unglücksjahren 1806/7 abgewichen werden; die Veräußerung wurde aber nur gegen Schadloshaltung und nur insoweit für zulässig erklärt, als die Staatsbedürfnisse und das Interesse des Königl. Hauses sie nothwendig oder vortheilhaft erscheinen ließen[16]). Abgesehen von dem Vorbehalt in betreff des Königl. Hauses ist dieser Grundsatz auch auf die später hinzugetretenen Domänen ausgedehnt[17]). Bei Regelung des Staatsschuldenwesens wurde das Königl. Haus mit einer Rente von 7719296 M. (Kronfideikommiß) auf die Domänen angewiesen. Im Uebrigen wurden letztere den Staatsgläubigern als Sicherheit bestellt und

---

u. § 330 Abs. 4 d. W. — Oelrichs, Domänenverwaltung des preuß. Staates (3. Aufl. von Günther Bresl. 00). Staatsforstverwaltung v. Schlieckmann, (3. Aufl. Berl. 00) u. v. Hagen, die forstlichen Verhältnisse Preußens (3. Aufl. v. Donner Berl. 94).

[13]) Einziehungen geistlicher Güter fanden infolge der Reformation u. des Reichsdeputationshauptschlusses (§ 5 Anm. 2 d. W.) statt. Für Preußen Ed. 30. Okt. 10 (GS. 32).

[14]) Hierbei sind drei Wege eingeschlagen. Während in den größeren Staaten (Preußen, Baiern, Württemberg, Sachsen) das seit dem 18. Jahrhundert als Domänen bezeichnete Kammergut als Staatsgut unter Ueberweisung einer Rente (Zivilliste) an den Landesherrn anerkannt wurde, ist es in einigen kleineren Staaten (Baden, S.-Koburg-Gotha, Schw.-Rudolstadt u. Sondershausen, Reuß ä. u. j. L., Schaumburg-Lippe) an die regierenden Familien als Eigenthum unter Vorbehalt eines festen Beitrags zur Landesverwaltung überwiesen und in anderen (Hessen, Oldenburg, S.-Meiningen, S.-Altenburg, Anhalt, Waldeck) zwischen Herrscherhaus u. Landeskasse getheilt worden.

[15]) LR. II 14 § 11.

[16]) Ed. u. Haus-G. 6. Nov. 09 (GS. 1806/10 S. 604). LR. II 14 § 16—20.

[17]) Durch Säkularisation erworbene Domänen Dekl. u. V. 12 (GS. 108), Domänen in den neu und wieder erworbenen Landestheilen V. 19 (GS. 73), in den 1866 erworbenen Provinzen V. 67 (GS. 1182) § 1.

damit als Staatsgut anerkannt[18]). — Gleiches gilt in Betreff der 1866 erworbenen Provinzen[17]), in denen die früheren Herrscher durch besondere Entschädigungen abgefunden worden sind[19]).

§ 123.

b) **Veräußerung.** Für die Frage, ob eine Veräußerung des staatlichen Domänen- und Forstbesitzes[20]) angemessen sei, kommen neben den rechtlichen[21]) und finanziellen auch volkswirthschaftliche Rücksichten in Betracht.

In Betreff der Staatsforsten ist sie jedenfalls zu verneinen. Bei der hohen Bedeutung der Erhaltung eines angemessenen Waldbestandes und der nur in beschränktem Umfange möglichen Einwirkung auf Gemeinde- und Privatforsten (§ 330 Abs. 4) muß der Staat auch unmittelbar eingreifen, indem er die vorhandenen Forsten zu erhalten und sie — wie es seit 1846 regelmäßig geschieht — durch Ankauf und Aufforstung geeigneter Flächen (Berghänge, Heide- und Oedland) zu erweitern sucht.

Bestrittener ist die Frage in Betreff der Feldgüter. Für ihre Veräußerung wird der finanzielle Grund angeführt, daß bei Verwendung des Erlöses zur Schuldentilgung an Verwaltungskosten gespart und eine höhere Rente erzielt werde. Diesem Gewinne steht aber der Vortheil gegenüber, den das Steigen der Grundrente und die höhere Sicherheit jeder Kapitalanlage in Grund und Boden gewährt. In volkswirthschaftlicher Beziehung wird dann darauf hingewiesen, daß die Staatsgüter bei ihrem Uebergang in Privatbesitz besser bewirthschaftet werden können, auch bei Vermehrung der kleineren Betriebe die Ansiedelung kleiner Besitzer und die Schöpfung oder Hebung des Bauernstandes ermöglichen würden[22]). Andererseits bietet ein ausgedehnter Grundbesitz nicht nur der Staatswirthschaft ein sicheres Rücklagekapital, sondern kommt dem

---

[18]) V 17. Jan. 20 (GS. 9) Nr. III, bestätigt VU. Art. 59. — Der Mehrbetrag der heutigen Zivilliste (§ 39 Abs. 4 d. W.) erfolgt aus den allgemeinen Staatseinkünften. — Diese Verpfändung ist mit Abtragung der älteren Schulden gegenstandslos geworden § 127 Anm. 4 d. W.

[19]) Die Abfindung des vorm. hann. Königshauses (Welfenfonds) war mit Rücksicht auf dessen feindselige Haltung mit Beschlag belegt V. 68 (GS. 166), G. u. Bek. 69 (GS. 322 u. 323). Diese Beschlagnahme ist aufgehoben G. 92 (GS. 79). — Die gleiche in betr. des vormaligen Kurfürsten v. Hessen ergriffene Maßregel ist mit dessen Tode weggefallen G. 75 (GS. 583). Vorm. kurhess. Fideikommißvermögen Anm. 6. — Schadloshaltung des herz. Schl.-Holsteinschen Hauses G. 85 (GS. 98).

[20]) Bedingungen der Veräußerung ZR. 65 (MB. 294), erg. ME 23. Juli 78; der Lizitation ZR. 69 (MB. 296); Zuständigkeit ZR. 70 (MB. 147); Voraussetzungen des freihändigen Verkaufs ZR. 38 (KA. XXII 36). — Patronatrechte werden nicht mit verkauft Bek. 12 (GS. 3). — Der Erwerb durch Domänen- u. Forstbeamte des Bezirks fordert höhere Genehmigung Bek. 12 (GS. 16), KO. 21 (GS. 158).

[21]) Eine Mitwirkung des Landtages — wie sie andere Verfassungen vorsehen — ist in Preußen nicht ausgesprochen; sie folgt indeß aus dem Budgetrecht (§ 118 Abs 4 d. W.).

[22]) Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter in den Provinzen Westpreußen u. Posen § 322 Anm. 75.

Staate auch bei Erfüllung sonstiger Aufgaben (landwirthschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, Meliorations-, Pferdezuchtanlagen u. dgl.) zu statten. Hiernach ist abgesehen von dem Falle der Noth der Verkauf der vorhandenen Staatsgüter der Regel nach nicht zu empfehlen und nur ausnahmsweise da zuzulassen, wo die Beibehaltung eines Staatsgutes mit Schwierigkeiten verknüpft ist oder sein Verkauf unter besonders günstigen Bedingungen bewirkt werden kann. Zweckentsprechend ist jedenfalls der Verkauf vereinzelt liegender Grundstücke (Streuparzellen), deren Verwaltungskosten meist zu dem Werthe in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Aus letzterem Grunde empfiehlt sich auch die Ablösung der auf dem Staatsgute ruhenden Lasten und Abgaben. Die preußische Regierung hat sie sowohl im Interesse der Befreiung des Grundeigenthums als in dem der Vereinfachung der Verwaltung fortgesetzt betrieben. Neben der allgemeinen Gesetzgebung (§ 320) sind mehrfach besondere Gesetze für die Staatsgüter und Staatsforsten ergangen[23]). Auch die Lasten, bei denen der Fiskus als Berechtigter erscheint, sind großentheils abgelöst.

§ 124.

c) **Bewirthschaftung**[24]). Die Forsten werden vom Staate unmittelbar bewirthschaftet[25]). Die Geschäfte der Forstverwaltung umfassen neben der Beschreibung der Forsten (Statistik, Vermessung, Kartirung und Abschätzung)[26]) den Waldbau, den Forstschutz[27]) und die Forstnutzung. Letztere geschieht in der Regel durch Versteigerung (§ 330 Abs. 2).

Die Nutzung der Staatsgüter erfolgt dagegen der Regel nach durch Verpachtung größerer Gutsgebiete auf 18 Jahre. Dem Pächter ist dabei in der Wahl der Bewirthschaftungsart ziemlich freie Hand gelassen. Das Pachtjahr beginnt mit dem 1. Juli. Auch hier bildet das Meistgebot die Regel[28]). Auch

---

[23]) Holz- u. Kohlennutzung im Oberharze V. 67 (GS. 1621). Fixirung der Bauholzabgaben i. d. vorm. Prov. Hanau u. Fulda auf die Gemeinden G. 73 (GS. 350); Abstellung des Besoldungsholzes für Dorfschulzen in Hessen G. 75 (GS. 197).

[24]) Anwendung der altpreußischen Einrichtungen in den neuen Provinzen zwei V. 67 (GS. 1129 u. 1183). — Ertrag der Domänen (1900) 26,6 Mil. M (39,50 je ha), der Forsten 37,3 Mil. M. Die Fläche betrug 1900 an Domänen (1050 Vorwerke) 335880 ha, an Forsten 2808116 ha.

[25]) Hierbei sind die allgemeinen Grundsätze des Forstwirthschaftsbetriebes (§ 330 Abs. 2 d. W.) maßgebend.

[26]) Anleitung zur Waldwerthberechnung ZR. 86 (MB. 244). — Anwendung der neuen Maße und Gewichte ZR. 69 (MB. 70 S. 141). — Forstlich phänologische Beobachtungen Z. 85 (MB. 86).

[27]) Ausführung des Forstpolizeigesetzes (§ 331 d. W.) in Staatsforsten ZR. 80 (MB. 190).

[28]) Die Verpachtung findet sich seit dem Ersatz der Natural- durch die Geldwirthschaft, zuerst in dem wirthschaftlich entwickelteren Westen (Kleve 1757), im folgenden Jahrhundert auch in den Marken angewendet. — Pachtvertrag § 327 Abs. 3; allgemeine Bedingungen der Domänenverpachtung (die regelmäßig für 18 Jahre erfolgt) v. 1. März 00. — Grundsätze für die ausnahmsweise freihändige Verpachtung von Domänen- und Forstgegenständen ZR. 77 (MB. 178) u. 81 (MB. 222). — Zur Erfüllung der Versicherungspflicht besteht

die mit dem Grundbesitze verbundenen besonderen Nutzungen (Jagd[29]), Fischerei und dergl.) werden der Regel nach meistbietend verpachtet.

§ 125.

d) **Verwaltungsorgane**[24]). Die oberste und die Provinzialverwaltung erfolgt durch das landwirthschaftliche Ministerium (§ 52) und durch die Finanzabtheilungen der Regierungen. Für die technische Bearbeitung der Forstsachen sind berufsmäßig ausgebildete Forstbeamte bestellt. Im Ministerium sind unter einem Oberlandforstmeister mehrere Landforstmeister, bei den Regierungsabtheilungen Oberforstmeister als Mitdirigenten und Forsträthe als Mitglieder angestellt. Letztere verwalten gleichzeitig Forstinspektionsbezirke und führen in diesen die Aufsicht über die Oberförster und die Ueberwachung des Forsthaushalts[30]). — Die Oberförster sind die forstlichen Ortsverwaltungsbeamten[31]). — Alle diese Stellungen setzen neben der praktischen eine wissenschaftliche Vorbildung und die Ablegung zweier Prüfungen voraus. Nach der ersten (Tentamen) wird der Forsteleve zum Forstreferendar, nach der zweiten (Staatsprüfung) zum Forstassessor ernannt[32]). Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt auf den Forstakademien in Eberswalde und Münden[33]).

Unter den Oberförstern stehen die Forstschutzbeamten (Revierförster Hegemeister, Förster, Waldwärter und Forsthülfsaufseher)[34]). Die Forstanstellungsberechtigung wird durch Militärdienst im Jägerkorps, praktische Beschäftigung und Unterweisung und das Bestehen zweier Prüfungen erworben[35]).

---

eine Sozietät für Ost- u. Westpreußen, Pommern, Brandenburg u. Sachsen. — Verdienten Domänenpächtern werden die Titel „Oberamtmann" und „Amtsrath" verliehen.

[28]) Bedingungen RE. 96 (MB. 203).

[29]) § 57 Abs. 4 d. W. JR. 34 (KA. XVIII 37).

[30]) GeschäftsAnw. 70 (MB. 71 S. 69). — Forstkassenrendanten § 119 Anm. 15.

[31]) Best. 1. Aug 83 (MB. 183), § 5 geändert RE. 88 (MB. 89 S. 3) u. 97 (MB. 139).

[32]) Regulativ u. Statuten v. 84, erg. § 294 Abs. 2 d. W. Im Anschluß an die Akademien ist das forstliche Versuchswesen eingerichtet JR. 72 (MB. 123) u. 85 (MB. 86 S. 8). Els.-Lothringen, Mecklenb.-Schwerin, Oldenburg u. Anhalt haben sich den preußischen Anstalten angeschlossen, Baiern, Württemberg, Sachsen, Baden u. Braunschweig besitzen ähnliche Einrichtungen.

[34]) Stellung als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft § 224 Anm. 6. — Instr. f. Förster 23. Okt. 68, § 2 Abs. 1 aufgeh. Bf. 96 (MB. 74), § 37 geändert Bf. 00 (MB. 128). — Das Oberverwaltungsgericht erklärt die Forstbeamten als Beamte der Jagdpolizei, auch außerhalb des Dienstbezirks, dieses jedenfalls für in diesem Bezirke begangenen Strafthaten u. bei Gefahr im Verzuge für zuständig (XXXII 436); das Kammergericht hält sie dagegen kraft eigener Befugniß zur Verfolgung der außerhalb ihres Schutzbezirks begangenen Strafthaten nicht für befugt Bf. 00 (MB. 101).

[35]) Best. 1. Okt. 97 (MB. 237), Zusätze 99 (MB. 262). — Für die niedere Forstlaufbahn bestehen die Forstschule in Gr Schönebeck u. die Forstlehrlingsschule in Proskau.

Die Staatsforstbeamten haben neben den allgemeinen Rechten der Beamten[36]) das Recht zum Waffengebrauche[37]) und können ein für allemal gerichtlich beeidigt werden (§ 331 Abs. 8).

IV. Staatschulden.

1. Begriff und Arten.

§ 126.

Durch Aufnahme einer Staatschuld (Anleihe) wird die Ausgabe eines einzelnen Jahres auf eine Reihe von Jahren vertheilt. Die Anleihe bildet sonach einen auf die Zukunft gezogenen Wechsel. Sie soll entweder das gestörte Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme wiederherstellen (Finanzschuld), oder Eisenbahnen, Telegraphen, Kanäle, Stromregulirungen und ähnliche Anlagen ermöglichen, die wiedererzeugend wirken und dadurch ihre Kosten demnächst mittelbar oder unmittelbar zurückerstatten (Anlageschuld). Beide Schuldarten sind wesentlich von einander verschieden. Die Finanzschuld hat den rein finanziellen Zweck, einen Fehlbetrag (§ 118 Abs. 3) zu decken; die Bedeutung der Anlageschuld liegt dagegen auf volkswirthschaftlichem Gebiete. Sie ist erst in neuester Zeit entstanden und hat das Staatschuldenwesen in ein völlig verändertes Licht gerückt. So lange es nur Finanzschulden gab, durfte aus der Zunahme der Schulden ohne weiteres auf eine Verschlechterung der Finanzlage geschlossen werden[1]). Seitdem aber die Staaten größere gewinnbringende und gemeinnützige Unternehmungen in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen und dieserhalb Anleihen aufgenommen haben, trifft dieser Schluß nicht mehr zu. Die Anlageschulden sind nicht mehr ein Zeichen finanzieller Schwäche, sondern umgekehrt eines gewissen Aufschwunges. Der Wohlstand eines Staates kann deßhalb nicht mehr nach dem Stande seiner Schulden bemessen werden, es müssen diesen vielmehr zunächst die durch die Anlageschulden geschaffenen Werthe gegenüber gestellt werden. Aus gleichem Grunde ist die Zulässigkeit einer Schuld nicht mehr nach den beschränkten, für Finanzschulden maßgebenden Grundsätzen (§ 118 Abs. 3) zu bemessen, es muß vielmehr, wo es sich um Anlagen handelt, das Verhältniß ermittelt werden, in dem ihr Werth zu dem Preise der Anleihe steht.

---

[36]) § 69—75 d. W. Rang u. Uniform § 70, insbes. Anm. 20, 29, 37 u. 40, Dienstwohnung § 72 Anm. 49, Tagegelder u. Umzugskosten § 73 Anm. 53 u. 54. — Unfallversicherung der Forstbeamten u. Forstarbeiter § 347 Nr. 2 u. 6 d. W. Invalidenversicherung Bf. 99 (MB 262). — Brandversicherungsverein für preuß. Forstbeamte ZR. 80 (MB. 81 S. 28).

[37]) G. 37 (GS. 65) nebst KO. 37 (GS. 38 S. 257), 40 (GS. 129), 42 (GS. 111) u. 55 (GS. 633); Instr. 17. April 37 nebst RVerf. 97 (MB. 175) u. (Kommunal- u. Privatforstbeamte) 97 (MB. 193) Einf. in die neuen Prov. V. 67 (GS. 921) Art II F. — Strafe der Widersetzlichkeit StGB. § 117—119.

[1]) Noch Adam Smith prophezeite aus der wachsenden Staatschuld den Untergang aller Staaten (wealth of nations Buch 5 Kap. 3).

Der Preis einer Anleihe findet seinen Ausdruck in der Höhe des Zinses oder, wenn letzterer feststeht, des Kurses. Kurs ist der Verkehrswerth, zu dem eine Schuld bei der ersten Begebung (Emission) oder bei einer späteren Uebertragung gehandelt wird. Dieser braucht dem Nenn(Nominal)werthe nicht zu entsprechen. Zins und Kurs bedingen sich gegenseitig. — Bei dauerndem Herabgehen des Zinsfußes kann der Staat die Anleihe kündigen und zu geringerem Zinssatze wiederbegeben (Schuldumwandlung, Konvertirung). — Konsolidation ist die Umwandlung mehrerer zu verschiedenen Zins- oder sonstigen Bedingungen ausgegebenen Anleihen in eine einzige, einheitlich gestaltete.

Der Zins wird um so niedriger sein, je größer die Sicherheit ist, die durch eine Anlage geboten wird. Diese Sicherheit giebt der Staatskredit. Er beruht auf der Annahme, daß ein Staat die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen könne und wolle und gründet sich daher ebenso so sehr auf die Ordnung seines Haushaltes und die Ergiebigkeit seiner Hülfsquellen, als auf die politische Festigkeit seiner Stellung und die Gewissenhaftigkeit seines Auftretens.

Neben die verzinsliche tritt die unverzinsliche Schuld, wenn der Staat zur Ausgabe von Papiergeld (Staatsnoten) schreitet. Diese Staatsnoten sollen in gleicher Weise wie die Banknoten dem Bedürfniß nach bequemen Umlaufsmitteln entgegenkommen. Sonst sind beide wesentlich von einander verschieden. Während die Banknoten der Regel nach durch Niederlegung entsprechender Werthe sichergestellt (fundirt) und jederzeit einlösbar sind (§ 308 Abs. 4, 6 u. 7), werden die Staatsnoten nur allgemein durch den Kredit und die Einnahmen des Staates verbürgt. Sie erscheinen also nur solange und insoweit gesichert, als dieser Kredit reicht und Staatseinnahmen für sie verfügbar sind. Ihre Einlösung durch Annahme als Zahlungsmittel bei den Staatskassen ist nur solange möglich, als Zahlungen an letztere zu leisten sind. Der Umstand, daß die Ausgabe von Papiergeld ein äußerst bequemes und vermöge der Zinsersparniß vortheilhaftes Mittel zur Geldbeschaffung ist, hat diese Grenze oft überschreiten lassen[*]).

Von der dauernden wird die schwebende Schuld unterschieden. Zu solcher wird die Finanzschuld, sobald sie durch bestimmt bevorstehende Einnahmen gedeckt werden soll, die nur wegen späterer Fälligkeit noch nicht zur Verwendung gelangen können. Ihre Begebung erfolgt mittelst laufender Kredite (Kontokorrente), wie sie in England und jetzt auch im deutschen Reiche (§ 165 Abs. 1) und in Preußen (§ 119 Abs. 4) durch die Bank, in Frankreich durch

---

[*]) Frankreich machte den Anfang während der Revolution mit den Assignaten; andere Staaten folgten. Ueberall führte aber die übermäßige Ausgabe von Papiergeld zu dessen schneller Entwerthung. Als die öffentlichen Kassen es nicht mehr aufnehmen konnten, vermochte auch der dem Papiergelde im allgemeinen Verkehre beigelegte Zwangskurs (Papierwährung) nicht zu verhindern, daß es nur mit Aufgeld (Agio) gegen vollwerthige Zahlungsmittel eingetauscht werden konnte und neben empfindlichen Verlusten für die Besitzer auch die Erschütterung des Staatskredits zur Folge hatte.

die mit der Hebung der Staatseinnahmen betrauten Generaleinnehmer gewährt werden, oder mittelst der in Deutschland und Oesterreich üblichen Schatzanweisungen, verzinslichen Schuldverschreibungen mit bestimmten kurzen Fälligkeitsterminen (§ 128 Abs. 3 u. 166 Abs. 6). Die erstere Einrichtung ist vollkommener und vortheilhafter, da sie eine wiederkehrende regelmäßige Benutzung ermöglicht und größere Betriebsfonds entbehrlich macht. Andererseits setzt sie neben einem streng geordneten Finanzwesen das Vorhandensein einer größeren Kapitalmacht voraus, welche die Kredite jederzeit zu beschaffen vermag.

Neben der Aufnahme der eigenen Schulden kann der Staat zur Förderung gemeinnütziger Anlagen mit seinem Kredit auch anderen Unternehmern zuhülfe kommen. Dies geschieht in der Form der Garantien, mittelst deren ein bestimmter Ertrag zugesagt und eintretendenfalls der erforderliche Zuschuß geleistet wird. Der Staatskredit erscheint hier als Bürge für den Privatkredit. Am ausgedehntesten sind die Garantien bei Eisenbahnanlagen angewendet worden.

2. Geschichte.

§ 127.

Schon seit dem Mittelalter waren von den Landesherren zu Lasten der Kammergüter (§ 122) Kammerschulden und von der Körperschaft der Landstände Landesschulden aufgenommen worden. Wenn diese Schulden auch im 18. Jahrhundert durch die steigenden Kosten der stehenden Heere und die Verschwendungssucht der Höfe vielfach eine bedenkliche Höhe erreichten, bewahrten sie doch den Charakter einer vorübergehenden Belastung. In Preußen führte in dieser Zeit die Sparsamkeit der preußischen Könige (§ 30 Abs. 3) umgekehrt zur Bildung eines Staatschatzes, der im Frieden gesammelt wurde, um im Falle des Krieges außerordentliche Aufwendungen zu ermöglichen[3]).

Mit der französischen Revolution trat ein Umschwung ein. Diese und die sich anschließenden Kriege brachten so umfangreiche Anleihen und eine so erhebliche Ausgabe von Papiergeld[3]) mit sich, daß an eine alsbaldige Rückzahlung nicht mehr gedacht werden konnte. Um den gesunkenen Kredit wieder zu heben und die Gläubiger sicher zu stellen, schritten die Staaten schließlich zu einer allgemeinen Regelung des Schuldenwesens. In Preußen wurde diese erst 1820 möglich. Die Schulden wurden in einem Etat zusammengestellt und veröffentlicht und durch Verpfändung des gesammten derzeitigen Staatsvermögens, insbesondere der Domänen, Forsten und säkularisirten Güter, sichergestellt[4]).

---

[3]) Friedrich d. Gr. übernahm einen Schatz v. 9 Mil. Thlr. (1740) u. hinterließ einen solchen von 60 Mil. (1786). Reichskriegschatz § 166 Abs. 3 d. W.

[4]) G. u. Etat 17. Jan. 20 (GS. 9 u. 17) u. KO. 26 (GS 57) Nr. I. — Die verzinsliche Schuld betrug damals 180, die unverzinsliche 11 Mil. Thlr. — Die dieserhalb angeordnete Kontrole der Veräußerung von Domänen- u. Forstgrundstücken ist mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Tilgung der älteren Schulden aufgehoben Bf. 96 (JMB. 342).

Bis zum Jahre 1848 wurde die Schuld durch regelmäßige Tilgung wesentlich gemindert, von da ab durch neue Anleihe, insbesondere durch fortgesetzte Aufnahme von Anlageschulden (§ 126 Abs. 1), und durch Uebernahme der Schulden der 1866 erworbenen Landestheile[5]) wieder vermehrt. Diese neueren Schulden wurden nicht mehr durch Verpfändung sicher gestellt; sie beruhen im Gegensatz zu den älteren Schulden nur auf dem allgemeinen Staatskredit. Die Staatschuld ist seitdem fortgesetzt gestiegen und damit zu einer ständigen Einrichtung geworden. Da sie — im Gegensatz zur Privatschuld — unkündbar und in viele, leicht übertragbare Antheile zerlegt war, wurde sie gleichzeitig zu einem beliebten Mittel der Kapitalanlage, bei der die Rücksicht auf Rückzahlung gegen die auf einen bequemen und gesicherten Zinsgenuß zurücktrat. Dieser Entwickelung entsprach in Preußen die Konsolidation, welche die früher in 115 Titel zersplitterte Staatschuld auf eine einheitliche Form zurückführte und damit die Kapital- in eine Rentenschuld umwandelte[6]). Der dabei auf 4½ v. H. festgesetzte einheitliche Zinssatz ist dann entsprechend dem Sinken des Zinsfußes wiederholt herabgesetzt, indem die späteren Anleihen zu dem niedrigeren Zinssatze von 4, 3½ u. 3 v. H. begeben und die Tilgung auf die höher verzinslichen Anleihen gerichtet wurde, daneben aber auch die letzteren mehrfach gekündigt und nur solchen Inhabern belassen wurden, die sich mit dem niedrigeren Zinse einverstanden erklärten[7]). Zugleich mit der Konsolidation trat an Stelle der Zwangstilgung — die auf 1 v. H. der ursprünglichen Schuld unter Herabsetzung der Tilgungsbeträge von 10 zu 10 Jahren festgestellt war[8]) — eine freie Tilgung, die nur aus den Ueberschüssen des Staatshaushaltes erfolgen sollte, soweit der Voranschlag nicht anderweit über sie

[5]) G. 68 (GS. 169), 69 (GS. 355) u. (Frankfurt a. M.) 69 (GS. 379) § 2.

[6]) G. 19. Dez. 69 (GS. 1197). — § 126 Abs. 2 d. W. — Mit dem Ausdrucke Konsolidation (Konsolidirung) wird außerdem die Verwandlung einer schwebenden in eine bleibende oder einer Papiergeld- in eine verzinsliche Schuld bezeichnet. — Mittelst der zuerst in England und Frankreich angewendeten Rentenschuld wird nicht die Rückzahlung eines Kapitals, sondern die Gewährung eines festen Zinses zugesichert. Diese Form bezeichnet das Verhältniß der Unkündbarkeit besser, läßt den Unterschied zwischen Kurs und Nennwerth verschwinden und gewährt dem Schuldenwesen des Staates ein übersichtlicheres und einheitlicheres Gepräge.

[7]) § 126 Abs. 2 d. W. Umwandlung der viereinhalbprozentigen Anleihe auf 4 v. H. G. 85 (GS. 55) und der vierprozentigen Anleihen auf 3½ v. H. G. 96 (GS. 269). Die durch letzteres Gesetz umgewandelten Schuldverschreibungen sind bis 1. April 1905 unkündbar das. § 10. — Die Umwandlung wird durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 98.

[8]) G. 20 (GS. 9) § V—VII u. 24. Feb. 50 (GS. 57) § 7, 8. — Die Tilgung wird entweder zwangsweise im voraus durch Gesetz festgestellt oder frei nach der jeweiligen Finanzlage bemessen. Der Tilgungsbetrag wird in ersterem Falle in Hunderttheilen der jeweiligen Schuld (meist ½—2 v. H.) oder in einem festen, nach der ursprünglichen Schuld bemessenen u. gleichmäßig neben dem Zinse bis zur Tilgung fortgezahlten Betrage bestimmt. Dem Tilgungsfonds (sinking fund) fließen die ersparten Zinsen zu, so daß die Tilgung mit zunehmender Geschwindigkeit verläuft. Diese in England von Pitt (1816) u. Walpole geförderte u. auch anderwärts beliebte Einrichtung wurde in den dreißiger Jahren wieder verlassen.

verfügt[9]). Die neueste Gesetzgebung ist dann wieder zur festen Tilgung zurückgekehrt, um diese von den wechselnden Verhältnissen und Anschauungen und den schwankenden Erträgen der mit der Eisenbahnübernahme erheblich angewachsenen Betriebsverwaltungen unabhängig zu machen (§ 128 c). — Die Zielpunkte der Verwaltung in den letzten Jahrzehnten sind hiernach Vereinfachung der Schuld, eine dem Sinken des Zinsfußes entsprechende Herabminderung der Zinslast und eine regelmäßige angemessene Tilgung.

Neben dieser wirthschaftlichen erfolgte die **staatsrechtliche Entwicklung** des Staatschuldenwesens. Schon bei seiner ersten Regelung[4]) war zugesagt, daß neue Anleihen nur mit Zustimmung und unter Mitgarantie der zukünftigen reichsständischen Versammlung aufgenommen werden sollten. Diese Verheißung ist erst durch die Verfassung erfüllt worden, nach der die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates nur auf Grund eines Gesetzes stattfinden[10]).

3. Aufnahme, Verzinsung und Tilgung.

§ 128.

Der gegenwärtige **Betrag der preußischen Staatschuld**[11]) wird schon durch den Werth der Staatsbahnen gedeckt, so daß das übrige Staatsvermögen schuldenfrei erscheint. Die für die Verwaltung der Staatschulden maßgebenden Grundsätze[12]) betreffen deren Aufnahme, Verzinsung und Tilgung.

a) Die **Aufnahme** erfolgt regelmäßig durch Ausgabe von Schuldurkunden (Obligationen), die auf den Inhaber lauten[13]). Diese Schuldform wurde als die einfachere und beweglichere in Preußen nicht nur der in England und Frankreich üblichen Eintragung in ein Schuldbuch[14]) vorgezogen, sondern hatte auch die früher mehrfach angewendeten Schuldurkunden auf Namen vollständig

---

[9]) G. 69 (Anm. 5) § 2 u. 3.

[10]) VU. Art. 103. — § 37 Abs. 2 d. W. u. § 2 Anm. 4 — Die Uebersicht der Staatschulden ist alljährlich dem Landtage vorzulegen VU. Art. 104 Abs. 2.

[11]) Die **preußische Staatschuld** betrug (1. April 00):

a)	allgemeine Staatschuld, Schulden von Hannover und Frankfurt a. M. 5,2, konsolidirte zu $3^1/_2$ (vormals 4) v. H. (Anm. 7) 3587, zu $3^1/_2$ v. H. 1914 u. zu 3 v. H. 862,4 . .	6468,6 Mil.M.
b)	Eisenbahnschuld (§ 365 Abs. 2 d. W.) . . .	123 „
c)	Hinterlegungsgelder (§ 128 Abs. 5 d. W.)	26 „
		6617,6 Mil.M.

[12]) Ausdehnung auf die **neuen Provinzen** Anm. 5. — Sattler, das Schuldenwesen des pr. Staates und des d. Reiches (Stuttg. 93).

[13]) Ausstellung BGB. § 793 Abs. 2, EG. Art. 100[1] u. AG. Art. 17 § 1.

[14]) Auch in **England** findet seit 1865 neben der Eintragung der Schuldtitel (consols) in das „great book“, welches die Bank für den Staat führt, die Ausgabe von Inhaberpapieren statt. — In **Frankreich**, wo die gleiche Eintragung von der Finanzverwaltung besorgt wird u. bei allen Hauptsteuereinnahmestellen zugelassen ist, wurden schon früher Schuldverschreibungen (tit es) in Form von Auszügen aus dem „grand livre“ ausgestellt.

verdrängt. Da aber die Inhaberpapiere geringere Sicherheit gegen Diebstahl und zufällige Verluste boten, ist eine zweite Form der Staatschuld zugelassen, indem alle konsolidirten Schuldverschreibungen bei der Schuldenverwaltung eingeliefert und durch Eintragung in ein Staatschuldbuch in gleichwerthige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können[15].

Bis 1867 wurden alle Anleihen durch die Seehandlung begeben; seitdem werden sie entweder zu bestimmten Preisen an Bankhäuser überlassen, oder wenn genügende Nachfrage zu gewärtigen steht, zu öffentlicher Zeichnung ausgelegt (mittelbare oder unmittelbare Begebung). Dasselbe gilt auch von den zu vorübergehender Deckung der Ausgaben ausgegebenen Schatzanweisungen (schwebende Schuld)[16].

Die Staatschuldverschreibungen dürfen zur Anlegung von Sparkassen- und Mündelgeldern verwendet werden (pupillarische Sicherheit)[17]. Sie unterliegen den allgemeinen Vorschriften über Inhaberpapiere (§ 306 Abs. 3).

Eine besondere Art der Staatschuld bilden die Hinterlegungsgelder (Depositalgelder), welche in den gesetzlichen Hinterlegungsfällen bei den Regierungshauptkassen eingezahlt werden und in das Eigenthum des Staates übergehen. Sie werden mit 2 ½ v. H. verzinst und nach Maßgabe der Bestände zu den durch Anleihen zu deckenden Ausgaben verwendet[18].

b) In betreff der Verzinsung ist die Begebung von Prämienanleihen und die Ausgabe von Papiergeld dem Reiche vorbehalten (§ 166 Abs. 6 u. 7).

Die Erhebung der Zinsen erfolgt gegen Zinsscheine (Koupons), die mit den Schuldscheinen für einige Jahre ausgegeben und nach deren Ablauf gegen Einlieferung eines Erneuerungsscheines (Talon) erneuert werden[19]. Diese Erneuerung findet alle 4, bei den konsolidirten Schulden alle 10 Jahre statt. Die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Zinsscheine ist ausgeschlossen[20]. Die Zinsen sind bei allen öffentlichen Kassen einlösbar und verjähren in vier Jahren nach der Fälligkeit[21].

c) Die Tilgung, die durch Kündigung zu baarer Rückzahlung oder durch Ankauf von Staatspapieren erfolgen kann, ist — wie es bezüglich der Eisenbahnschuld bereits bestimmt war (§ 365 Abs. 2) — durch Gesetz festgestellt. Sie beträgt mindestens ⅗ v. H. der jeweiligen Staatschuld; außerdem sind die

---

[15] G. 20. Juli 83 (GS. 120), erg. 91 (GS. 105) u. EG. z. BGB. Art. 97, AG. Art. 16, Inkraftsetzung V. 84 (GS. 269); Ausf.Best. 91 (MB. 77). — Durch Verpfändung von Buchschulden kann Sicherheit nur bis zu ¾ des Kurswerthes geleistet werden BGB. § 232, 236.

[16] In Preußen zuerst zur Deckung außerordentlicher Kriegsausgaben angewendet G. 66 (GS. 607) § 3^1, 4 u. 6.

[17] V. 38 (GS. 39 S. 5) Nr. 5 u. § 205 Anm. 83b d. W.

[18] HinterlO. 79 (GS. 249) § 1—10, 94—96 u. V. 79 (GS. 383). — § 209 d. W.

[19] G. 69 (GS. 490).

[20] § 306 Anm. 47 d. W.

[21] BGB. § 197.

vollen Staatshaushaltsüberschüsse zur Tilgung zu verwenden[22]). Diese Tilgungspflicht gilt, da es sich um eine Rentenschuld handelt, nicht den Gläubigern gegenüber.

4. Verwaltungsstellen.

§ 129.

Die Verwaltung führt die Hauptverwaltung der Staatschulden. In Bezug auf Ausgabe, Verzinsung und Einziehung der Schuldurkunden ist sie selbstständig und allein verantwortlich, sonst ist sie dem Finanzminister untergeordnet. Sie besteht aus einem Direktor und mindestens drei Mitgliedern. Unter ihr stehen die Staatschuldentilgungskasse und die Kontrole der Staatspapiere[23]). — Die Aufsicht über die Hauptverwaltung führt die Staatschuldenkommission, die aus dem Oberrechnungskammerpräsidenten und je drei auf drei Jahre gewählten Mitgliedern des Herren- und des Abgeordnetenhauses besteht[24]). Die Mitglieder der Hauptverwaltung und der Präsident der Oberrechnungskammer werden in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts, die von den Häusern des Landtages gewählten Kommissionsmitglieder in öffentlicher Sitzung der letzteren eidlich verpflichtet[25]).

V. Regalien und Gebühren.

1. Uebersicht.

§ 130.

Die Regalien (jura regalia) bildeten die Gesammtheit der den Landesherren als solchen zustehenden Rechte. Sie wurden später in höhere und niedere geschieden. Erstere betrafen die eigentlichen Hoheitsrechte; unter niederen verstand man die nutzbaren Rechte (Finanzregale), und diese wurden dann vorzugsweise Regalien genannt[1]).

Der Ausdruck findet sich bereits in der Konstitution Kaiser Friedrichs I. (1158), welche nach Unterwerfung Mailands die kaiserlichen Gerechtsame den lombardischen Vasallen gegenüber feststellte. Bei Abschwächung der kaiserlichen

[22]) G. 8. März 97 (GS. 43) u. § 127 Abs. 3 d. W. — Die hannoverschen Schulden (Anm. 11) unterliegen noch der Auslosung G. 69 (GS. 355) § 1.

[23]) G. 24. Feb. 50 § 1—6, 16 u. 17 nebst G. 13. Feb. 84 (GS. 64). Der Verwaltung sind die Regierungen unterstellt.

[24]) G. 50 § 10—13, 15—17.

[25]) Das. § 9 u. 13 u. G. 29. Jan. 79 (GS. 10).

[1]) LR. II 14 § 24—43. Im einzelnen behandelt das LR. dann im Tit. 15 die Rechte u. Regalien an Land- u. Heerstraßen, Strömen, Häfen u. Meeresufern, denen das Fischerei-, Zoll-, Post- und Mühlenregal zugezählt wird, in Tit. 16 die Regalien an erb- und herrenlosen Gütern, einschließlich des Jagd- und Bergwerksregals und in Tit. 17 als Nutzung der Gerichtsbarkeit das Konfiskations- u. das Abzugsregal. — Durch das BGB. werden die Regalien nicht berührt EG. Art. 73; dies gilt nicht von dem Anfallrecht § 131 Abs. 1 d. W.

Gewalt gingen die Regalien zunächst auf die Kurfürsten[3]), später auch auf die übrigen Landesherren über. Sie bildeten deren finanzielles Sonderrecht, über welches sie selbstständig verfügen konnten, während die Erhebung von Steuern an die Bewilligung der Stände gebunden war.

Die neuere Entwickelung unseres Staatslebens mit ihren auf Befreiung des Verkehrs und Gewerbes gerichteten Bestrebungen hat die Bedeutung der Regalien fast vollständig verwischt. Das Verkehrswesen wird vom Staate nicht mehr als Finanzquelle, sondern um seiner selbst willen gepflegt; die Verwaltung des Post- und des Münzwesens, der Straßen, Ströme und Häfen ist damit aus dem Kreise der Regalien in das Gebiet der Wirthschaftspflege übergetreten und hat nur insoweit eine nebensächliche finanzielle Bedeutung bewahrt, als der Staat für die vorzugsweise Benutzung der von ihm erhaltenen Anstalten eine Entschädigung in Gestalt von Gebühren erhebt (Nr. 4). Nachdem ferner der Privaterwerb des Staates jedes Vorrechtes entkleidet war (§ 121 Abs. 1), mußten Jagd, Fischerei, Forsten und Bergwerke gleichfalls den Charakter der Regalität verlieren. Gleiches gilt von den mit Ausschluß privater Mitbewerbung vom Staate betriebenen Handelsgeschäften (Monopolen). Nur als Erhebungsformen für gewisse Steuern erhielten sich einzelne Monopole eine Zeit lang fort[3]). Andere Regalien endlich hörten entweder ganz auf, wie das Abzugsregal (§ 11), oder sie wurden in Verbrauchssteuern umgewandelt, wie das Zoll- und das Salzregal (§ 156, 163). Als Finanzquellen sind die Regalien damit, wo sie nicht gänzlich verschwanden, wie in England und Frankreich, auf vereinzelte Ueberbleibsel zusammengeschrumpft. In Preußen besteht zur Zeit nur das Anfallrecht auf herrenlose Gegenstände nebst dem Bernsteinregal (Nr. 2) und das Lotterieregal (Nr. 3).

2. Anfallrecht.

§ 131.

Das Anfallsrecht umfaßt den Anspruch des Staates auf herrenlose Sachen. Dazu gehören erblose Verlassenschaften[4]) und vom Eigenthümer aufgegebene Grundstücke, bezüglich deren der Fiskus ein Aneignungsrecht hat[5]).

---

[2]) In der goldenen Bulle (1356) werden demgemäß das Münz-, Zoll-, Bergwerks-, Salz-, Judenschutz- und Abzugsrecht aufgeführt.

[3]) Preußen hatte vordem das Spielkarten- u. Salzmonopol. — Größere Bedeutung hat das in anderen Ländern ausgebildete Tabaksmonopol § 161 Abs. 5 d. W.

[4]) BGB. § 1936 nebst den Sondervorschriften § 1942, 1964—6, 2011, 2104, 2149 u. ZPO. § 780 Abs 2. — Das Recht steht öffentlichrechtlichen Körperschaften, Stiftungen u. Anstalten nur insoweit zu, als sie es rechtsgültig vom Staate erworben haben EG. Art. 138 u. LR. II 16 § 20, gebührt aber dem Fiskus und anderen juristischen Personen bezüglich des Nachlasses der in ihren öffentlichen Anstalten verpflegten oder unterstützten Personen EG. Art. 139, LR. II 19 § 50—75 u. II 16 § 22. — Anfall des Vermögens aufgelöster Vereine § 237 Anm. 50 u. erloschener Stiftungen § 210 Abs. 1 d. W.

[5]) BGB. § 928 Abs. 2 nebst EG. Art. 129, 130 u. 190. — Bewegliche

Das Heimfallsrecht an Lehen ist dagegen mit der Aufhebung des staatlichen Obereigenthums bis auf die Thron- und die außerhalb des Staates belegenen Lehen fortgefallen[6]).

In Ostpreußen besteht von der Ordenszeit her das Bernsteinregal, das als Rest des früheren Bergregals anzusehen ist[7]). In Westpreußen und Pommern beschränkt sich der Anspruch des Fiskus auf den im Meere oder am Strande gefundenen Bernstein[8]).

3. Lotterieregal.

§ 132.

Die Staatslotterie wurde als Finanzquelle gegründet. In Preußen geschah dies in der Noth des siebenjährigen Krieges. Trotz mannigfacher Angriffe ist sie seitdem beibehalten, wobei neben finanziellen Rücksichten auch die Annahme bestimmend war, daß das Lotteriespiel an sich nicht zu hindern, aber nur bei unmittelbarer staatlicher Leitung gehörig zu überwachen sei. Die Einrichtung hat aber im Laufe der Zeit mehrfache Milderungen erfahren. Anfänglich bestand ein Lotto neben der Klassenlotterie[9]). Zu Beginn des Jahrhunderts erfolgte eine Neuregelung[10]); das Lotto wurde umgestaltet[11]) und bald darauf ganz abgeschafft; die Klassenlotterie wurde beibehalten, erlitt aber verschiedene Einschränkungen[12]). Demgemäß erfolgt nunmehr die Ziehung nach einem bestimmten Plane in der Weise, daß zunächst nur ein Theil der Gewinne gezogen wird, ihre Mehrzahl aber für die letzte Ziehung aufgespart bleibt. Der Staat bezieht 14 8/10 v. H. von jedem Gewinne. Die Verwaltung führt die dem Finanzminister unterstellte General-Lotteriedirektion[13]).

Zum Schutze der Staatslotterie ist der Handel mit ihren Loosen und Loosabschnitten von besonderer Ermächtigung abhängig gemacht[14]). Damit soll

herrenlose Sachen kann jeder sich aneignen, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist und das Aneignungsrecht eines Andern dadurch nicht verletzt wird BGB. 958. Funde § 250 d. W.

[6]) G. 50 (GS. 77) § 2[1].

[7]) G. 67 (GS. 272). Die von Stantien u. Becker angekauften Bernsteinwerke G. 99 (GS. 105) werden von einer Direktion in Königsberg verwaltet.

[8]) LR. II 15 § 80. — Westpr. ProvR. 44 (GS. 103) § 73, 74 u. G. 65 (GS. 873) Art. III.

[9]) Man unterscheidet die Zahlen- und die Klassenlotterie. Die erstere (Lotto), die bei kleinen Einsätzen und hohen Gewinnaussichten besonders nachtheilig wirkt, stammt aus Genua, die letztere aus Holland.

[10]) Lott.Ed. 28. Mai 10 (GS. 1806/10 S. 712), Einf. in Hohenzollern G. 53 (GS. 180). — Aufhebung der Lotterien in Hannover, Osnabrück, Frankfurt a. M. AE. 67 (GS. 1056). — Reichsstempelabgaben von Lotterieloosen § 154 Abs. 3 Nr. 3 d. W. — Das Lotteriewesen in Preußen v. Marcinowski (Berl. 92 u. Ergänzungsheft 94).

[11]) Lott.Ed. § 2.

[12]) KO. 41 (GS. 131).

[13]) Lott.Ed. § 6 u. 12. — Die Lotterie liefert — nach einer im Jahre 1886 erfolgten Vermehrung der Loose — (1900) einen Ertrag von 9,8 Mill. M.

[14]) G 91 (GS. 353). — Untersagung des sonstigen Loosehandels § 341 II 3 Abs. 2 d. W.

gleichzeitig der mißbräuchlichen Ausbeutung der Spielsucht vorgebeugt werden. Aehnliche Zwecke verfolgen die im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassenen Verbote der unerlaubten Ausspielungen und des Spielens in auswärtigen Lotterien (§ 246 Abs. 1), sowie das Verbot der Prämienanleihen (§ 166 Abs. 6).

4. Gebühren.

§ 133.

Gebühren sind Vergütungen für besondere im Einzelinteresse erfolgende staatliche Leistungen. Es kann sich dabei um Amtshandlungen des Staates oder um Benutzung staatlicher Anstalten handeln. Ueberall wird indeß die Erfüllung eines allgemeinen Verwaltungszweckes vorausgesetzt und hierdurch unterscheidet sich die Gebühr von dem nur Finanzzwecke verfolgenden Regale. Dem Gegenstande nach erstrecken sich die Gebühren auf nahezu alle Verwaltungsgebiete und werden ebensowohl für den staatlichen Schutz geleistet, wie die Gerichts- und Verwaltungskosten, als auf den Gebieten der Kultur- und Wirthschaftspflege, wie Stolgebühren und Schulgeld und die Wege-, Hafen-, Post-, Telegraphen- und Münzgebühren. Die besondere Gestaltung des Gebührenwesens fällt in diese Einzelgebiete.

Die festgestellte Gebühr heißt Taxe; ihre Gesammtheit bildet den Tarif. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund eines Gesetzes erheben[15]), während die zur Staatskasse fließenden als Abgaben nach denselben Grundsätzen erhoben werden, wie die Steuern (§ 136 Abs. 1). Die Beamtengebühren (Sporteln) treten gegen die zur Staatskasse eingezogenen Gebühren mehr und mehr zurück. Die Gebühr darf die betreffende Aufwendung des Staates nicht überschreiten, braucht sie aber nicht zu decken, kann vielmehr in dem Maße gegen sie zurückbleiben, als durch die Aufwendung zugleich allgemeine Zwecke gefördert werden. Der Grundsatz, daß der Staat seine Aufgaben um ihrer selbst und nicht um des finanziellen Erfolges willen zu erfüllen habe, der auch die Verkehrsanstalten aus dem Kreise der Regalien ausscheiden ließ, hat zu einer allmählichen Herabsetzung der Gebühren geführt[16]). Gleichwohl hat die Gebühr sich erhalten, entweder weil besondere Zwecke mit ihr verbunden wurden, wie die Verminderung der Prozesse durch die Höhe der Gerichtsgebühren (§ 187 Abs. 1), oder finanzielle Rücksichten dazu Anlaß boten. In diesem Sinne hat die Gebühr neuerdings wieder erweiterte Anwendung gefunden[17]).

---

[15]) BU. Art. 102. — Berechnung im Voranschlage S. 98. (GS. 77) § 27. Einziehung § 136 Abs. 4 d. W.

[16]) § 130 d. W. — Aufgehoben sind die Verwaltungsgebühren § 61 Abs. 4, einzelne Stolgebühren § 287 Anm. 45 u. die Bergamtsgebühren § 311 Anm. 7, ermäßigt das Briefporto § 371 Anm. 23. — Aufhebung des Volksschulgeldes § 291 Abs. 6.

[17]) Stempelsteuer § 152 Abs. 3, Kommunalabgaben § 77 Nr. 4 Abs. 2.

An die Gebühren schließen sich die Einnahmen an, welche dem Staate aus Strafen und Einziehungen (Konfiskationen) erwachsen (§ 172 Abs. 3 Nr. 3 und 7).

VI. Steuern.

1. Steuern im allgemeinen.

§ 134.

a) **Grundlagen der Besteuerung.** Steuern sind Zwangsbeiträge, die der Staat kraft seiner Finanzhoheit oder ein öffentlicher Verband kraft staatlicher Ermächtigung zur Bestreitung seiner allgemeinen Bedürfnisse nach bestimmtem Maßstabe erhebt[1]). Diese allgemeine Zweckbestimmung scheidet die Steuern von den Gebühren, die für einzelne Gegenleistungen entrichtet werden. Beide werden unter der Bezeichnung Abgaben zusammengefaßt.

Die Steuer muß unter Ausschluß aller Befreiungen allgemein und der Leistungsfähigkeit entsprechend gleichmäßig vertheilt, nicht über das nothwendige Bedürfniß hinaus erhöht und so wenig drückend als möglich angelegt werden[2]). Dabei sind direkte und indirekte Steuern zu unterscheiden. Die direkten Steuern werden durch unmittelbare Schätzung des Einkommens oder eines Einkommenzweiges gefunden (Einkommen- und Ertragsteuern, Abs. 3), die indirekten dagegen mittelbar im Anschluß an wirthschaftliche Verträge des Verkehrs oder des Verbrauchs (Verkehr- und Verbrauchsteuern) ermittelt, welche ein Merkmal der Steuerfähigkeit abgeben. Je schwieriger es bei Vermehrung der Steuern wurde, das zu besteuernde Einkommen im Wege unmittelbarer Schätzung vollständig und gleichmäßig zu erfassen, um so wichtiger mußte eine Besteuerung werden, die solche Schätzung entbehrlich machte. Der Einfluß, den die indirekte Steuer durch die Zölle auf den Handels- und gewerblichen Verkehr ausübt, hat diese Bedeutung noch gesteigert. Andererseits wird der indirekten Steuer vorgeworfen, daß sie nur schwankende Erträge liefere, schwer zu überwachen sei und dadurch die Umgehung (den Schmuggel) fördere, daß sie den Verkehr beschränke, die nothwendigsten Lebensmittel vertheuere und sich der Steuerfähigkeit der zu Besteuernden nicht genügend anpasse. Diese Vorwürfe treffen nicht oder nur bedingt zu. Kein Land darf dem Grundsatze der Verkehrsfreiheit das Interesse seiner Industrie dauernd zum Opfer bringen; die nothwendigsten Lebensmittel brauchen der Besteuerung nicht oder nur mit der nöthigen Beschränkung unterworfen zu werden; die Vertheilung der direkten Steuern weist aber gleichfalls in ihrer thatsächlichen Gestaltung so zahlreiche Unregelmäßigkeiten auf, daß sie auch in dieser Beziehung einen Vorzug nicht

---

[1]) Gemeindesteuern § 77 Nr. 4, Kreissteuern § 80 Abs. 3, Provinzialsteuern § 81 Abs. 3, Kirchensteuern § 281, Schulsteuern § 291 Abs. 5 d. W.

[2]) Anm. 9.

nicht für sich in Anspruch nehmen können. Dabei fehlt der direkten Besteuerung die ausgleichende Wirkung, welche bei der indirekten den Steuerdruck in stets beweglicher, den örtlichen Umständen und Handelsverhältnissen sich anpassender Weise auf Erzeuger, Händler und Verzehrer vertheilt und diese sogar im Auslande zu erfassen vermag[3]). Die direkte Steuer trifft endlich den Pflichtigen weit empfindlicher, weil sie zur vorgeschriebenen Zeit erhoben und nöthigenfalls zwangsweise beigetrieben wird, während die indirekte sich in Betrag und Fälligkeit dem Preise und Verbrauche der besteuerten Waare anschließt: die indirekte Steuer zahlt der Pflichtige, wenn er kann und will, die direkte dagegen, wenn er soll und muß. — Wegen dieser Vorzüge haben die übrigen Großstaaten, insbesondere England und Frankreich, den weit überwiegenden Theil ihres Staatsbedarfes von jeher durch indirekte Steuern gedeckt. Deutschland und Preußen verfolgten den umgekehrten Weg[4]); insbesondere wurden die direkten Steuern den immer mehr anwachsenden kommunalen Lasten fast ausschließlich zu Grunde gelegt. Erst die neuere Zeit hat Wandel geschaffen, indem zunächst die hervorgetretenen Mehrbedürfnisse des Reiches wesentlich durch Erhöhung der indirekten Steuern gedeckt (§ 154 bis 163 d. W.) und schließlich die direkten Ertragsteuern vom Staate den Kommunalverbänden überlassen wurden (§ 137 Abs. 3 d. W.).

Die direkte Steuer beruht auf dem Ertrage eines Gegenstandes oder einer Thätigkeit, des Steuerobjektes. In Beziehung auf eine bestimmte zu besteuernde Person, das Steuersubjekt, werden diese Erträge zum Einkommen. Das Einkommen entsteht aus den regelmäßig wiederkehrenden Jahreseinnahmen einer Person, während ihre einmaligen Einnahmen dem Vermögen zuwachsen. Man unterscheidet demgemäß Ertrag- und Einkommensteuern, je nachdem von dem Steuergegenstande (Objekte) oder der Steuerperson (dem Subjekte) ausgegangen wird. Die Einkommensteuer faßt somit alle in einer Person vereinigten Ertragsteuern einheitlich zusammen. Da sie hierbei auch die Berücksichtigung der von dem einzelnen Ertrage unabhängigen persönlichen Verhältnisse (Schulden, Arbeitskraft, Krankheit u. s. w.) möglich macht, würde sie an sich geeignet sein, alle einzelnen Steuern zu ersetzen. Hier tritt indeß die große Verschiedenartigkeit der einzelnen Einkommenszweige hindernd in den Weg.

---

[3]) Die Ueberwälzung tritt ein, wenn eine Steuer von einem andern als dem Zahlenden getragen wird. Sie ist wie die Preisbestimmung (§ 299 II) von Angebot und Nachfrage abhängig und wird dadurch für die Betheiligten zu einer wirthschaftlichen Machtfrage. Sie kommt auch bei der direkten Steuer vor, tritt aber wegen der größeren Beweglichkeit hauptsächlich bei der indirekten Steuer auf.

[4]) Während Preußen in den früheren Jahrzehnten seine direkten Steuern mehrfach erhöhte, wurden an indirekten die Mahl- und Schlachtsteuer (§ 146 Abs. 1), die Weinsteuer (§ 148 Anm. 1), die Zeitungssteuer (§ 151 Anm. 19) und das Chausseegeld (§ 361 Anm. 6) ganz beseitigt und die Salzsteuer (§ 163 Abs. 3) wesentlich ermäßigt. — Einschränkung der indirekten Gemeindebesteuerung § 77 Nr. 4 Abs. 3 d. W.

Das Einkommen setzt sich aus dem Ertrage des Grund und Bodens, des Kapitals und der Arbeitskraft zusammen. Grund- und Kapitaleinkommen ist durch Besitz gesichert (fundirtes oder Besitzeinkommen) und gewährt dadurch eine weit nachhaltigere steuerliche Leistungsfähigkeit, als das (nicht fundirte) Arbeitseinkommen. Ein fernerer Unterschied waltet zwischen dem Grund- und dem Kapitaleinkommen ob. Ersteres ist festliegend und jederzeit erkennbar und bietet dadurch für die Veranlagung und Einziehung sichere Grundlagen, während das bewegliche und schwer zu übersehende Kapitaleinkommen sich der Besteuerung leichter entziehen kann. Diese Verschiedenheiten werden um so fühlbarer, je stärker die Steuerkraft angespannt wird, und so haben sich überall, wo allgemeine Einkommensteuern eingeführt wurden, die bestehenden Ertrag- und die indirekten Steuern neben diesen erhalten und weiter entwickelt[5]).

Dazu tritt die verschiedene Bedeutung, die das Einkommen für den Einzelnen hat, je nachdem es sich auf den mindesten, zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag (Existenzminimum) beschränkt, oder daneben nützliche, aber entbehrliche Ausgaben zuläßt, oder auch noch Mittel für besonderen Aufwand oder für Kapitalbildung gewährt. Die neuere Zeit hat diesen Rücksichten erhöhte Beachtung zugewendet und damit den volkswirthschaftlichen und sozialen Gesichtspunkt gegen den finanziellen in den Vordergrund gerückt. Die Steuer darf niemals den unentbehrlichen Lebensunterhalt entziehen. Die Steuerfähigkeit wächst infolge dessen in dem Maße, in dem ein Einkommen diesen Mindestbetrag für den Unterhalt übersteigt. Das hat in der indirekten Besteuerung zu geringerer Heranziehung der nothwendigen Lebensbedürfnisse und zur stärkeren der Aufwandgegenstände, in der Gewerbe- und Einkommensteuer zur Freilassung der unteren und zur stärkeren Heranziehung der höheren Stufen geführt. Der Steuerfuß, d. i. der Hunderttheilsatz der Steuer im Verhältniß zum Einkommen darf demgemäß bis zu einem gewissen Grade steigen (Progressivsteuer)[6]). — Aus wirthschaftlichen Rücksichten wird der Höhe der Steuer noch eine engere Grenze gezogen. Sie darf nicht, oder doch nur äußerstenfalls und vorübergehend bis dahin angespannt werden, daß sie die wirthschaftliche Weiterentwickelung, insbesondere die Kapitalbildung ausschließt. Aufgabe der Verwaltung ist es vielmehr, mit den ihr durch die Besteuerung zufließenden Mitteln auf diese Weiterentwickelung befruchtend einzuwirken und so die Steuer-

[5]) Frankreich, welches alle Steuern durch eine einzige zu ersetzen versuchte (1790), kehrte bald wieder zu seinen historischen Steuern zurück und hat in seinem Steuersystem die indirekten Steuern sogar vorzugsweise entwickelt § 148 Anm. 2. — Die neueste preußische Gesetzgebung (§ 137 Abs. 3) hat die früher nur als Ergänzung der Ertragsteuern behandelte Einkommensteuer, die sie durch Einführung der Steuererklärungspflicht vervollkommnete, zur Hauptsteuer gemacht und sie nach Ueberweisung der Ertragsteuern an die Kommunalverbände noch durch eine Vermögensteuer (§ 147) ergänzt. Die indirekte Steuer fließt hiernach in der Hauptsache dem Reiche, die Einkommensteuer dem Staate und die Ertragsteuer den Kommunalverbänden zu.

[6]) Progressiv sind in Preußen die Einkommensteuer (§ 146 Abs. 4 d. W.) und die Eisenbahnabgabe (§ 145 Abs. 1).

kraft immer von neuem zu fördern und zu stärken. Die wiedererzeugende Kraft der Anlageschulden (§ 126 Abs. 1 u. 118 Abs. 2) wohnt in diesem Sinne auch der Besteuerung bei.

Mittelst der Steuerkontingentirung soll die Steuer in den Grenzen eines im voraus festgestellten Bedarfes gehalten und damit jeder einseitig fiskalischen Einschätzung vorgebeugt werden. Man scheidet die direkten Steuern in Quotität- und Repartition- oder kontingentirte Steuern. Bei ersteren steht der Steuerfuß fest, der Steuerbetrag (das Steuersoll) muß danach ermittelt werden; bei der Repartitionsteuer ist dagegen dieser Steuerbetrag (das Kontingent) fest bestimmt und wird auf die einzelnen Steuerobjekte nach Maßgabe der durch Schätzung gefundenen Werthe vertheilt[7]).

§ 135.

b) **Geschichte.** In den Steuern findet der Bedarf eines Staates nur insoweit seine Deckung, als dieser nicht durch andere Einnahmen beschafft werden kann. Die Steuern konnten deshalb erst entstehen, als die übrigen Einnahmen nicht mehr ausreichten. Ihre älteste Form bildeten in Deutschland die Beden, freiwillig von den Landständen, zuerst für den einzelnen Bedarfsfall, später dauernd übernommene Beiträge, die als Vermögensteuern auf dem Grundbesitze als der derzeitigen Haupteinnahmequelle lasteten. Daneben entwickelten sich einzelne Zölle, zuerst mit dem Charakter des Schutzgeldes (Geleitszoll)[8]). Erst als nach dem dreißigjährigen Kriege die Leistungsfähigkeit der Grundbesitzer erschöpft schien, wurde in der verschiedene Verbrauchsabgaben zusammenfassenden Accise die Besteuerung des beweglichen Kapitals versucht. Diese wurde die gewöhnliche Steuerform für die Städte, auf die der Betrieb von Handel und Gewerbe beschränkt war. Auf dem Lande erhielt sich dagegen die aus den Beden hervorgegangene Grundsteuer unter verschiedenen Bezeichnungen (Schoß, Kontribution, Lehnpferdegeld, Servis) ziemlich unverändert fort.

Den vermehrten Ansprüchen, welche im 18. Jahrhundert die Entwickelung der stehenden Heere und die Verschwendung der Höfe mit sich brachten, vermochten diese einfachen Steuern nicht mehr zu genügen. Es galt Mittel zu finden, die eine ausgiebigere und nachhaltigere Ausnutzung der vorhandenen Steuerkraft zuließen. Diesem Streben kam die erwachte Wissenschaft zuhülfe. Die Volkswirthschaft lehrte die Bedingungen der Gütererzeugung, die Philosophie den Zweck und die Aufgaben des Staates näher erkennen[9]) und unter

---

[7]) Die Kontingentirung stammt aus Frankreich, wo die direkte Steuer auf die Departements vertheilt und diesen zur Untervertheilung überlassen wird. In Preußen findet sie bei der Grundsteuer (§ 140 Abs. 1) und in gewissem Sinne auch bei den Zuschlagsteuern der Kommunalverbände (§ 77 Nr. 4 Abs. 4) Anwendung.

[8]) Zollregal § 130 d. W.

[9]) Den Anlaß gaben die Physiokraten in Quesnays bekanntem Wort: pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi. Während diese nur

diesen Einflüssen verdichteten die bis dahin ziemlich planlos aufgelegten Steuern sich zu Steuersystemen.

In Preußen, wo sich gleichfalls Grenzzölle und unter scharfer Trennung von Stadt und Land Grundsteuer und Accise[10]) entwickelt hatten, führte zu Anfang des Jahrhunderts die verschiedenartige Gestaltung in den einzelnen Landestheilen und das vermehrte Finanzbedürfniß zu einer umfassenden Regelung[11]). Die gleichzeitige Verheißung, daß als Ersatz für das verschwundene Steuerbewilligungsrecht (§ 31 Abs. 2) eine Nationalrepräsentation eingeführt und alle Exemtionen abgeschafft werden sollten, ging zwar erst in neuerer Zeit in Erfüllung (§ 136 Abs. 1), inzwischen wurde jedoch eine einheitliche Ordnung des Steuerwesens herbeigeführt und dabei den Anforderungen der Verkehrs- und Gewerbefreiheit erweiterte Rechnung getragen. Nachdem die Ausdehnung der Konsumtionsteuern von Brot, Fleisch, Bier und Branntwein auf das Land sich als nicht durchführbar erwiesen und diese deshalb hier und in den kleinen Städten einer Personensteuer (Kopfsteuer) Platz gemacht hatten[12]), veranlaßten die neuen Erwerbungen der Jahre 1814/15 in Verbindung mit der fortgesetzt durch den Krieg hervorgerufenen Finanznoth eine erneute Regelung des Abgabenwesens. Die indirekten Steuern wurden nach Beseitigung der Binnenzölle[13]) sowohl in betreff der Grenzzölle[14]) als der Verbrauchsteuern[15]) neu geordnet, dann aber den engeren Grenzen des Staatsverbandes entrückt und zunächst auf den Zollverein, später auf das Reich übertragen. Nur die 1822 für sich geregelte Stempel- und Erbschaftsteuer sind im wesentlichen dem preußischen Staate verblieben (§ 152, 153). Die direkten Steuern erhielten 1820 eine neue Ordnung, die eine einheitliche Gestaltung und gerechtere Vertheilung brachte und bis in die jüngste Zeit hinein die Grundlage gebildet hat[16]).

---

die Grundsteuer anerkannten (§ 300 Nr. 2), stellte Ad. Smith bereits ein System auf, das in den bekannten 4 Sätzen gipfelt: allgemeine Beitragspflicht nach Verhältniß des Einkommens; bestimmte, nicht willkürliche Steuer; Erhebung in der am wenigsten unbequemen und kostspieligen Weise; Bemessung nach dem Vortheile, den der einzelne an der Verwaltung hat. — Der letztere Grundsatz — nach dem Montesquieu (esprit des lois XIII) die Steuer als den einen Theil des Vermögens bezeichnet, den der Besteuerte hingiebt, um den andern sicherer und besser zu genießen — hat hauptsächlich für die Kommunalbesteuerung Bedeutung erlangt (§ 137 Abs. 3).

[10]) Die Accise wurde 1684 allgemein geregelt und 1766 nach französischem Vorbilde als Regie eingerichtet. Ihre drückende Form veranlaßte die Wiederaufhebung (1787).

[11]) FinEd. 27. Okt. 10 (GS. 25). — Im Anschlusse ergingen besondere Gesetze für Accise und Zölle, für Gewerbesteuer (§ 142 Anm. 35 d. W.), Stempelsteuer und für die (1814 wieder beseitigte) Luxussteuer.

[12]) FinEd. 7. Sept. 11 (GS. 253).

[13]) V. 11. Juni 16 (GS. 193).

[14]) G. 26. Mai 18 (GS. 65).

[15]) G. u. O. 8. Feb. 19 (GS. 97 u. 102).

[16]) G. 30. Mai 20 (GS. 134). — In Helgoland werden die Steuern vorläufig noch für die Gemeinde verwendet G. 91 (GS. 11) § 9.

§ 136.

c) **Gemeinsame Vorschriften.** Nach der Verfassung dürfen Steuern und Abgaben nur auf Grund von Etats oder besonderen Gesetzen erhoben werden, die bestehenden sind indeß fortzuerheben, bis ein Gesetz sie ändert[17]. Der fernere Grundsatz, daß Bevorzugungen nicht eingeführt und die bestehenden abgeschafft werden sollen[18], gelangte demnächst mit der Grundsteuerregulirung (§ 140) zur Durchführung.

In betreff der Verjährung müssen bei direkten Steuern Ansprüche auf Befreiung oder Ermäßigung innerhalb dreier Monate und Nachforderungen des Fiskus vor Ablauf des Voranschlagsjahres geltend gemacht werden. Indirekte Steuern können nur binnen Jahresfrist zurück- oder nachgefordert werden. Die Erbschaftsteuern verjähren in 10, die Stempelgefälle sowie alle Rückstände der bereits zur Hebung gestellten direkten und indirekten Steuern in 4 Jahren[19]. Sind die Rückstände mit Uebertretungen verbunden, so verjähren sie mit diesen theils in 5, theils schon in 3 Jahren[20].

Das gewöhnliche Rechtsmittel gegenüber der Besteuerung ist die Berufung. Der Rechtsweg ist nur zugelassen, wenn:

1. die Befreiung auf Grund von Privilegium, Vertrag oder Verjährung oder
2. die Ueberlastung in der Bestimmung des Antheils bei Vertheilung einer Last auf mehrere Pflichtige behauptet[21]),
3. wenn die Eigenschaft einer Abgabe als Steuer, oder

---

[17]) VU. Art. 100 u. 109.

[18]) Das. Art. 101; G. 24. Feb. 50 (GS. 62). — Die Befreiungen u. Bevorzugungen, welche vorzugsweise die Rittergüter betrafen, wurzelten in der früheren Heeresverfassung. Von den zur Unterhaltung der Kriegstruppen eingeführten Grundsteuern waren die Rittergüter — auch nachdem der von diesen zu leistende Reiterdienst fortgefallen war — theils ganz frei geblieben, theils waren sie zu geringeren Abgaben (Donativ-, Lehnpferde- u. Ritterpferdegeldern) herangezogen worden.

[19]) G. 18. Juni 40 (GS. 140), für Staatsteuern mit diesen, für Kommunal- u. ähnliche Abgaben (§ 14 des G.) durch G. 82 (GS. 297) u. unter Ausdehnung auf sonstige öffentliche Gebühren, für diese u. für Verkehrsabgaben (§ 2) durch G. 99 (GS. 177) Art. 9 in die neuen Provinzen eingeführt. Das Kalenderjahr ist auf das Voranschlagjahr (§ 118 Abs. 5 d. W.) verlegt G. 76 (GS. 288) § 1. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruches auf Befreiung oder Ermäßigung ist verkürzt auf 4 Wochen für die Gewerbesteuer § 143 Abs. 4 d. W., Einkommensteuer § 146 Abs. 7, für Kommunalsteuern § 77 Nr. 4 Abs. 6, Provinzialabgaben § 81 Anm. 33, auf 2 Monate für Kreisabgaben § 80 Anm. 9 u. Amtsabgaben § 214 Anm. 14; Zulässigkeit der Verwaltungsklage § 170 Anm. 11.

[20]) G. 52 (GS. 250) Art. V u. V. 67) (GS. 921) Art. XI. EinfG. z. StGB. (RGB. 70 S. 195) Art. 7. Für Stempel-, Erbschaft- und Spielkartensteuer, Grenzzölle, Branntwein-, Brau- u. Tabaksteuer gelten die § 152, 153, 155 u. 158—161 d. W. aufgeführten Gesetze.

[21]) LR. II 14 § 78—80 u. 2—9, V. 08 (GS. 17 S. 282) § 36, 37, 41 u. (Geb. des franz. Ress. Regl. 18 KA. II 619) § 15. Sonderrechte (jura singularia), wie die Gemeindesteuervorrechte der Beamten sind nicht solche Privilegien der OV. (VI 119). — Privatrechtliche Vertheilung der Lasten von Sachen bei Kauf u. bei Nutznießung BGB. § 103, 995, 1047.

4. die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe bestritten,
5. wenn die Tilgung oder Verjährung einer Steuer behauptet wird.

In den Fällen zu 4 und 5 muß der Anspruch binnen 6 Monaten geltend gemacht werden[22]).

Alle Steuern unterliegen der **Beitreibung** im **Verwaltungswege**. Diese erfolgt durch Vollstreckungsbeamte (Exekutoren). Das Gleiche gilt von den Steuern der öffentlichen Verbände, den Gebühren und den im Verwaltungsverfahren festgesetzten Strafen. Das Verfahren ist mit Rücksicht auf die neue Prozeßgesetzgebung neu geregelt[23]). Die deutschen Bundesstaaten leisten sich bei der Einziehung gegenseitig Beistand[24]). Zwangsversteigerungen von Grundstücken sind zur Deckung von Steuerstrafen nur zulässig, wenn der Grundbesitzer im Auslande wohnt und anderes Vermögen im Inlande nicht vorhanden ist[25]).

Im **Konkurse** hat der Fiskus für Steuerforderungen an beschlagnahmten Sachen die Rechte des Faustpfandgläubigers. Sonst nimmt er in der Reihe der Konkursgläubiger die zweite Stelle ein[26]).

Bei **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ist, soweit es sich nur um Geldstrafen oder Einziehungen handelt, ein Verwaltungsverfahren vorbehaltlich des Rechtsweges zugelassen[27]).

2. Direkte Steuern[1]).

a) Direkte Steuern überhaupt.

§ 137.

aa) das heutige **direkte Steuersystem** umfaßt:

1. **Die Grund- und Gebäudesteuer** (b);
2. **die Gewerbesteuer nebst der Eisenbahnabgabe** (c);

---

22) G. 61 (GS. 241) § 9, 10 u. (Stempelabgabe) G. 95 (GS. 413) § 26 u. 35.

23) G. 99 (GS. 388) § 5, V. 99 (GS. 545) u. AusfAnw. 28. Nov. 99 (i. d. Amtsbl.). Dem Verfahren unterliegen direkte und indirekte Staat-, Kirchen- u. Gemeindeabgaben, Gebühren, Strafen u. Kosten das. § 1 u. § 1 d. V. f. d. östl. Prv. 53 (GS. 909), f. Neuvorpommern, 58 (GS. 85), f. Westfalen 45 (GS. 444), f. d. Rheinprovinz 43 (GS. 351), f. d. neuen Provinzen 67 (GS. 1553). Beschlagnahme der Staatschuldbuchforderungen G. 83 (GS. 120) § 7, des Arbeits- und Dienstlohnes § 193 Abs. 2 d. W.

24) RG, 9. Juni 95 (RGV. 256).

25) Indirekte Steuern G. 97 (GS. 237) § 54 Abs. 2. — Verfahren § 193 Abs. 3 d. W.

26) KonkO. § 49^{1} u. 61^{2}. — Gleiche Rechte haben die Provinzial-, Kreis-, Amts- u. Gemeindeverbände.

27) StPO. § 459—469; EinfG. dazu § 6^{3}. — GebstG. 61 (GS. 317) § 17 Abs. 4. — GewerbesteuerG. 91 (GS. 205) § 73 u. (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 76 (GS. 247) § 27—30 u. Anw. 76 (MB. 77 S. 15); GewO. § 149 Abs. 3. — EinkstG. 91 (GS. 175) § 70. Indirekte Steuern § 150 Abs. 4 d. W.

1) Eintheilung in Einkommen- u. Ertragsteuern § 134 Abs. 4 d. W., in Quotität- u. Repartition- (kontingentirte) Steuern das. Abs. 7. — Der Ertrag der direkten Steuern stellt sich (Staatsh. 00) auf 182,1 Mil. M.

3. die Einkommensteuer (d);

4. die Ergänzungsteuer (e).

Alle diese Steuern waren allgemeine Staatsteuern[2]), nur Helgoland blieb ausgeschlossen[3]). Durch die Reichsgesetzgebung werden die direkten Steuern nur insoweit berührt, als diese jede Doppelbesteuerung beseitigt, indem das Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Gehalt und Pensionen nur von dem Staate besteuert werden darf, in dem es bezogen wird, während das sonstige Einkommen nur da heranzuziehen ist, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in dessen Ermangelung seinen Aufenthalt hat[4]).

Eine eingreifende Aenderung hat die direkte Besteuerung in jüngster Zeit erfahren. Grundbesitz und Gewerbebetrieb wurden seither sowohl von der Einkommensteuer als von den Ertragsteuern betroffen. Diese doppelte staatliche Besteuerung wurde dadurch noch drückender, daß die Ertragsteuern die Schulden unberücksichtigt ließen. Außerdem mußten den Gemeinden, an die immer neue und erhöhte Anforderungen herantraten, auch neue Steuerquellen erschlossen werden, und hierzu erschienen die Ertragsteuern besonders geeignet, da in der Gemeindebesteuerung die Rücksicht auf Gegenleistung und Kostenvermehrung weit mehr ins Gewicht fällt, als bei der Staatsteuer. Aus diesen Gründen sind vom 1. April 1895 ab die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbe- und Betriebsteuer für den Staat außer Hebung gesetzt. Diese Steuern werden jedoch vom Staate weiter veranlagt und verwaltet[5]), da die Ergebnisse ihrer Veranlagung nach wie vor auf anderen Verwaltungsgebieten Benutzung finden[6]) und auch ferner als Grund-

---

[2]) Die Einführungsbestimmungen (Anm. 15) kommen nach Neuregelung aller übrigen Steuern nur noch für die Grund- u. Gebäudesteuer in Betracht.

[3]) § 135 Anm. 16.

[4]) BG. 13. Mai 70 (BGBl. 119); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12, in Elf.-Lothringen G. 72 (GB. f. EL. 61). — Aehnliche Grundsätze sind mit Oesterreich vereinbart Vtr. 99 u. G. 00 (GS. 259) § 1, auch ist der Finanzminister zu ähnlichen Vereinbarungen u. Anordnungen unter Wahrung der Gegenseitigkeit ermächtigt das. § 2.

[5]) G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 1 u 3. In Hohenzollern, wo die für Sigmaringen maßgebenden direkten Steuern auch in Hechingen eingeführt waren G. 67 (GS. 269) u. V. 69 (GS. 117), sind die Grund-, Gefäll-, Gebäude- u. Gewerbesteuer gleichfalls zu Gunsten der Kommunalverbände außer Hebung gesetzt und die sonstigen direkten Steuern (Kapitalien-, Dienstvertrag- u. Hundesteuer) durch die allgemeine Einkommen- u. Ergänzungsteuer (§ 146 u. 147 d. W.) ersetzt worden G. 00 (GS. 252). — Die durch § 2 gleichfalls außer Hebung gesetzten Bergwerksteuern — die dem Bergregale entstammten und nach den auch in die neuen Provinzen eingeführten Gesetzen 51 (GS. 261) u. 62 (GS. 351) mit 2 v. H. des Bruttoertrages erhoben wurden — werden nicht weiter veranlagt, sind also ganz fortgefallen. Heranziehung des Bergbaues zur Gewerbesteuer § 143 Abs. 2 Nr. 2 d. W. — Die Außerhebungsetzung erstreckt sich auf etwa 100 Mil. M., wovon je 40 auf die Grund- u. Gebäudesteuer und 20 auf die Gewerbesteuer entfallen.

[6]) Wahlrecht nach der Dreiklassenordnung § 42 Abs. 4 d. W., zum Kreistage im Verbande der größeren Grundbesitzer § 80 Abs. 3, Stimmrecht in den Landgemeindeversammlungen § 78 Nr. 1 Abs. 3. Vertheilung der Kosten der Handelskammern § 352 Abs. 3. Die Grund- u. Gebäude-

lage für die Gemeindebesteuerung dienen sollen. Die Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer sind infolge dessen nur noch der Form nach Staatsteuern, der Sache nach Gemeindesteuern, da ihre Erhebung den Gemeinden anheimgestellt ist[7]). Als direkte Staatsteuern kommen dagegen außer der Wandergewerbesteuer (§ 144) und der Eisenbahnabgabe (§ 145) nur noch Personensteuern in Betracht und als solche ist, um die dem Staate mit der Neuregelung erwachsenden Ausfälle zu ersetzen[8]), neben der seitherigen Einkommensteuer (§ 146) eine Ergänzungsteuer neueingeführt (§ 147).

§ 138.

bb) **Die Verwaltung der direkten Steuern** wird in der Zentralstelle von der zweiten Abtheilung des Finanzministeriums, in der Provinzialstelle von den Finanzabtheilungen der Regierungen wahrgenommen[9]). In der örtlichen Verwaltung erscheinen Veranlagung und Hebung von einander getrennt. Die Veranlagung geschieht durch die Kreis- und Gemeindebehörden unter ausgedehnter Mitwirkung von Kommissionen, die aus Steuerpflichtigen oder Vertretern der Selbstverwaltungskörper zusammengesetzt sind. Die Hebung erfolgt jetzt überall durch die Gemeinden (Gutsbezirke). Diese sind auch bezüglich der Staatsteuern zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Veranlagung und zur Hebung und Beitreibung verpflichtet[10]).

Besonders ist die Katasterverwaltung eingerichtet, die die Veränderungen in die Grund- und Gebäudesteuerbücher nachzutragen hat (Fortschreibung). In bestimmten, in der Regel mit den Kreisen zusammenfallenden Bezirken sind Katasterämter mit Katasterkontroleuren eingerichtet. Sie stehen unter den Regierungen und dem Finanzminister. Bei ersteren sind demgemäß je ein bis zwei Katasterinspektoren mit dem Range der Regierungsassessoren, bei letzterem ist ein Generalinspektor des Katasters angestellt[11]).

---

steuerkataster bilden ferner die Grundlage für die Grundbücher § 208 Anm. 60.

[7]) G. 93 § 1; abweichende Behandlung der Betriebsteuer § 143 Abs. 5 d. W — Die infolge der Ueberweisung an die Gemeinden nöthig gewordenen Aenderungen trifft G. 93 § 6—10, ferner (Veranlagung der von der Staatsteuer befreiten Gemeindesteuerpflichtigen Anm. 22, 29 u. 38) § 4 u. (Verpflichtung der Gemeinden zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Veranlagung sowie zur Hebung und Beitreibung dieser Steuern) § 11, 14, 15 u. 16 Abs. 1.

[8]) Der übrige Ausfall (Anm. 5) wurde durch erhöhte Erträge der Einkommensteuer und durch den Fortfall der Ueberweisung aus den Erträgen der Getreide- u. Viehzölle an die Kommunalverbände (Ges. Huene 85 GS. 128) gedeckt das. § 28.

[9]) § 47 u. 57 d. W.; Berlin § 57 Anm. 39.

[10]) G. 93 § 16 Abs. 2, V. 94 (GS. 5) u. (Ergänzungsteuer) Anm. 69 u. 74. — Die staatlichen Steuererheber in den westlichen und neuen Provinzen (KO. 41 GS. 29 u. G. 70 GS. 85 § 11) sind damit fortgefallen. — Da die gleichen Grundsätze auch für die den Gemeinden überlassenen Steuern gelten (Anm. 7), ist das Verfahren für Staat- u. Gemeindesteuern einheitlich geordnet. — Kontrole u. Verrechnung der Strafen, Kosten u. Nachsteuern Anw. 16. März 95.

[11]) Anm. 27 u. 33. — PrüfungsO. für Katasterbeamte 17. Dez. 92, für

b) Grund- und Gebäudesteuer.

§ 139.

aa) **Einleitung.** Die Grundsteuer bildet eine Ertragsteuer von dem nutzbaren Grund und Boden. Die genauere Ermittelung dieses Ertrages fordert die besondere Vermessung und Abschätzung (Bonitirung) aller einzelnen Flächen und erscheint vermöge ihres Umfanges und der damit verbundenen Kosten nur für einen längeren Zeitraum ausführbar[12]). Die Grundsteuer erlangt damit eine gewisse Stetigkeit[13]), und durch diese hatten die älteren preußischen Grundsteuern sich trotz ihrer Ungleichmäßigkeit bis in die neuere Zeit hinein behaupten können. Eine allgemeine Neuregelung erfolgte, nachdem schon vorher in den beiden westlichen Provinzen die Umlegung der besonders drückenden, während der Fremdherrschaft aufgelegten Steuern bewirkt war[14]), erst in neuerer Zeit[15]).

In ihrer weiteren Bedeutung umfaßt die Grundsteuer auch die mit Gebäuden besetzte Fläche, und die Gebäudesteuer war früher von der übrigen Grundsteuer nicht geschieden. Die in dem Gebäude hervortretende unlösbare Verbindung des Baukapitals mit dem Grundkapitale bietet indeß durch die große Veränderlichkeit des Werthes und durch die Nutzbarkeit des Grundstückes

---

Landmesser § 341 Anm. 41 d. W.; Tagegelder u. Reisekosten § 73 Anm. 53 d. W. — Gebührentarif für Katasterauszüge 21. Feb. 96, Kartenauszüge (außer Rheinprov. u. Hohenzollern) 10. März 86, Fortschreibungen 15. Dez. 98 (in den Amtsblättern); Stempelfreiheit der Auszüge § 152 Abs. 2 d. W. Die Fortschreibungsgebühren werden durch die Gerichtskassen eingezogen Tar. 98 u. Vf. 99 (JMB. 9). — Die Generaldir. des rheinisch-westf. Katasters (V. 64 GS. 683 § 2) ist aufgehoben AO. u. ZR. 71 (MB. 314).

[12]) In England beruht die Besteuerung des Grund und Bodens (land tax) auf einer oberflächlichen Schätzung des durch den Pachtwerth angezeigten Grundeinkommens. Diese Grunbeinkommensteuer folgt hier lediglich den für die allgemeine income tax (Anm. 54) gegebenen Regeln. Den Gegensatz bildet die auf Einzelvermessung und Abschätzung der Grundstücke beruhende eigentliche Grundsteuer (Grundertragsteuer). — Die Ergebnisse der Ermittelung werden im Kataster (capitum registrum) zusammengefaßt, wie es zuerst in Oesterreich aufgestellt (censimento Milanese 1708—60) u. später von Frankreich nachgeahmt wurde (1807). Von hier ging die Einrichtung mit den der Fremdherrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen auf Preußen über, wo es demnächst (Anm. 15) zu allgemeiner Geltung gelangte.

[13]) Die Grundsteuer verliert dadurch im Laufe der Zeit die Natur der Steuer und wird, indem sie den Preis des einzelnen Grundstücks mitbestimmt, zur Reallast. In diesem Sinne wurde in England die ältere Grundsteuer 1798 für ablösbar erklärt. Grundsteuerentschädigungen in Preußen § 139 Abs. 3 d. W.

[14]) G. 39 (GS. 30). Die durch V. 44 (GS. 596) angeordnete Revision des Katasters wurde mit Rücksicht auf die neue Grundsteuerregulirung wieder rückgängig gemacht G. 26. Sept. 62 (GS. 386).

[15]) Gesetze 21. Mai 61 betr.:
a) Die Grundsteuer von den Liegenschaften (Anm. 20),
b) die Gebäudesteuer (Anm. 28).

Einführung in Schl.-Holstein V. 67 (GS. 543) u. (Aufhebung der älteren Steuern) V. 77 (GS. 129), 81 (GS. 305), 82 (GS. 375), 83 (GS. 105), 85 (GS. 170) u. 87 (GS. 133); in Lauenburg G. 75 (Wochenbl. 127 u. 171); in Hannover V. 67 (GS. 533), Jadegebiet G. 73 (GS. 107) § 5; Kurhessen V. 67 (GS. 538); Nassau, Hess.-Homburg und großh. hess. Theile V. 67 (GS. 593), vormals baierische V. 67 (GS. 842); Kreis Meisenheim V. 77 (GS. 761). —

als Wohnung so wesentliche Abweichungen, daß bei entwickelterem Steuerwesen eine gesonderte Behandlung der Gebäudesteuer unerläßlich geworden ist. So sind in Preußen alle mit Gebäuden besetzten Flächen nebst zugehörigen Hofräumen und Hausgärten der eigentlichen Grundsteuer entzogen und der Gebäudesteuer unterworfen[16]).

Die für Aufhebung der Grundsteuerbefreiung gewährten Entschädigungen[17]) mußten nach Außerhebungsetzung der Grund- und Gebäudesteuer (§ 137 Abs. 3) zurückgezahlt werden, soweit die Grundstücke nicht inzwischen durch ein lästiges Rechtsgeschäft veräußert waren. Bei Vererbungen kam nur der Bruchtheil in Betracht, der mittelbar oder unmittelbar auf den zeitigen Eigenthümer vererbt war[18]). Die Zurückzahlung erfolgte in Kapital oder in einer — bei 3½ v. H. Zins und ½ v. H. Tilgungsbeitrag — in 60½ Jahren getilgten Rente[19]).

§ 140.

bb) Die Regelung der **Grundsteuer i. e. S.** (Grundsteuer von den Liegenschaften)[20]) erfolgte unter Feststellung einer Summe von insgesammt 39600000 Mk., die nach Maßgabe des Reinertrags auf die einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke vertheilt wurde (Kontingentirung)[21]). — Befreiung genießen die dem Reiche, dem Staate und den Kommunalverbänden gehörenden und zu einem öffentlichen Zwecke oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, Verkehrs- und Deichanlagen, die den Kirchen, Unterrichts-, Gefängniß-, Armen-, Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten gehörenden und für deren Zwecke unmittelbar benutzten Grundstücke, sowie in dem seitherigen Umfange die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer[22]). — Den Reinertrag der Grundstücke bildet der bei Annahme einer gemeingewöhnlichen Kultur und Bewirthschaftung durchschnittlich zu erzielende Rohertrag nach Abzug der Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten und der Zinsen des Gebäude- und Inventarienkapitals. Zu letzterem gehört das forstliche Be-

---

Ueberweisung an die Gemeinden § 137 Abs. 3 d. W.

[16]) GrundsteuerG. (Anm. 20) § 1.

[17]) G. 61 (GS. 327) u. 70 (GS. 85) § 1, 15—17.

[18]) G. 93 (GS. 119) § 17—22.

[19]) Das. § 23—27.

[20]) GrundsteuerG. 21. Mai 61 (GS. 253). Nach Einführung in die neuen Prov. (Anm. 15) erging für diese das AusfG. 70 (GS. 85). — Lauenburg V. 77 (GS. 229). — In Hohenzollern fand bislang nur eine Landesvermessung für Hechingen statt G. 59 (GS. 190) Anm. 5.

[21]) GrundstG. § 3, 7 u. 8; G. 67 (GS. 185) § 1—31 u. v. 70 § 2. — Besondere Vorschrift für die westl. Prov., wo die Vertheilung im Anschluß an das vorhandene Kataster (Anm. 14) erfolgte, GrundstG. § 9 u. V. 64 (GS. 683) § 1 u. 6. — Die in diesen Provinzen bestandenen Grundsteuerdeckungs- u. Grundsteuererneuerungsfonds wurden aufgehoben G. 93 (GS. 119) § 6.

[22]) KomAbgG. 93 (GS. 152) § 24. Die danach auf den ganzen Staat ausgedehnte KO. 34 (GS. 87) erhält die kommunalen Realverpflichtungen auch nach späterer Erwerbung eines Grundstückes zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken aufrecht. — Grundstücke des Reiches RG. 73 (GS. 113) § 1.

triebs-, nicht aber das auf Meliorations- oder Schutzanlagen verwendete Kapital. Der wirthschaftliche Zusammenhang mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wird ebenso wenig berücksichtigt, wie das Vorhandensein von Realrechten oder Reallasten. Die Ermittelung des Reinertrages bei Veranlagung der Grundsteuer erfolgte kreisweise durch Kommissionen Eingesessener unter Leitung staatlich ernannter Kommissare[23]). Die Kosten der Ermittelung trug der Staat[24]).

Mit Abschluß der Veranlagung, die bei der Grundsteuer sich zwischen 9 und 10 v. H. des Reinertrages berechnete, wurde die Steuer in den Einzelbeträgen wie in der Gesammtsumme dauernd festgestellt. Die Ergebnisse sind in gemeindeweise angelegten Flurbüchern und Mutterrollen zusammengestellt. In ersteren finden sich die Grundstücke nach ihrer Lage, in letzteren nach ihren Eigenthümern aufgeführt[25]).

Veränderungen der Grundsteuer (Ab- und Zugänge) finden nach Abschluß der Veranlagung nur statt, wenn Steuergegenstände durch Eintritt der Steuerfreiheit, Heranziehung zur Gebäudesteuer, Eintritt bleibender Ertragsunfähigkeit oder einer infolge von Ueberschwemmungen herbeigeführten erheblichen und bleibenden Ertragsverminderung oder durch Untergang ausfallen oder in umgekehrtem Falle neu hinzutreten[26]). Die Aenderung und die vorkommenden Besitzwechsel bilden den Gegenstand der Fortschreibung[27]).

§ 141.

cc) Von der **Gebäudesteuer**[28]) sind die Königlichen Schlösser und die Gebäude befreit, die dem Reiche, dem Staate oder den Kommunalverbänden gehören und zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, ferner die Kirchen, Unterrichts-, Gefängniß-, Armen-, Kranken- und gewisse Wohlthätigkeitsanstalten, sowie in dem seitherigen Umfange die Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer[29]). Die Steuer ist Quotitätssteuer (§ 134 Abs. 5) und beträgt bei Wohngebäuden 4, bei anderen

---

[23]) GrundstG. § 6 nebst Anweisung.

[24]) G. 67 (GS. 26).

[25]) G. 67 (Anm. 21) § 6—10 u. V. 64 § 15.

[26]) GrundstG. § 10 u. G. 89 (GS. 99). — Mit der Steuer (§ 137 Abs. 3) sind auch deren Ausfälle auf die Gemeinden übergegangen, die auch über Erlaß oder Ermäßigung entscheiden G. 93 (GS. 119) § 11 Abs. 2.

[27]) G. 67 (Anm. 21) § 32—39. — Anw. I u. II (ausschl. Hohenzollern) 21. Feb. 96. Kostentragung G. 93 (GS. 119) § 14. — Fortschreibung bei landwirthsch. Auseinandersetzungen G. 75 (GS. 325). — Erhaltung der Uebereinstimmung der Kataster mit den Grundbüchern je zwei Vf. 77 (JMB. 103 u. 161), u. 85 (das. 186 u. 233), Vf. 90 (das. 109).

[28]) GebäudesteuerG. 21. Mai 61 (GS. 217); Einf. in die neuen Prov. Anm. 15.

[29]) Anm. 22. — Daneben muß die Befreiung der landwirthschaftlichen u. der für Brennmaterialien, Rohstoffe u. Zugvieh bestimmten gewerblichen Gebäude (GebstG. § 3 [7]) als fortbestehend angesehen werden, da diese als schon durch die Grund- u. Gewerbesteuer besteuert gelten.

Gebäuden 2 v. H. des jährlichen Nutzungswerthes[30]). Der Nutzungswerth wird ermittelt:

1. in Städten und solchen Ortschaften, in denen entsprechende Vermiethungen vorkommen, nach dem mittleren durchschnittlichen Miethswerthe der letzten 10 Jahre,
2. sonst durch Klasseneintheilung der Gebäude nach ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit in Verbindung mit den Gesammtverhältnissen der zugehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke[31]).

Die Einschätzung erfolgt unter Aufsicht des Finanzministers und der Regierungen durch Veranlagungskommissionen, die von den Kreistagen gewählt werden und unter dem Vorsitze staatlicher Ausführungskommissare zusammentreten[32]).

Die die Steuer beeinflussenden Veränderungen müssen von dem Eigenthümer angezeigt werden. Diese Ab- und Zugänge bilden mit den Besitzwechseln den Gegenstand der Fortschreibung[33]).

Die Veranlagung wird alle 15 Jahre neu festgestellt[34]). Die Ergebnisse der letzten Feststellung traten mit dem Jahre 1895 in Kraft.

c) Gewerbesteuer.

§ 142.

aa) **Uebersicht.** Die Gewerbesteuer erfaßt zwei begrifflich verschiedene, thatsächlich aber unlösbar mit einander verbundene Gegenstände, sie trifft neben dem zur weiteren Erzeugung werbend angelegten Kapitale auch die gewerbliche Arbeit (Arbeitsverdienst, Unternehmergewinn), die dieses Kapital erst beleben und fruchtbringend machen muß. Sie bildet deshalb, obwohl an sich Ertragsteuer, doch bereits den Uebergang zur Einkommensteuer, da die persönliche Arbeit von dem Steuersubjekte nicht getrennt werden kann.

---

[30]) GebStG. § 4, 5. — Der Hundertheilsatz ist wesentlich geringer bemessen als bei der Grundsteuer, weil von dem Nutzungswerthe die Ausbesserungs-, Abnutzungs- und Versicherungskosten nicht abgezogen werden.

[31]) Das. § 6—8. — Die erstere Besteuerung erscheint als Gebäudezins-, die letztere als Gebäudeklassensteuer. Beide sind Gebäudesteuern und lasten als solche auf dem Hauseigenthümer. Die in Frankreich entstandene Miethsteuer (contribution des portes et fenêtres) bildet dagegen eine Einkommensbesteuerung des Miethers, für dessen Gesammteinkommen in der gezahlten Miethe ein Merkmal gefunden wird. In Deutschland ist sie nur als Gemeindesteuer einstweilen zugelassen § 77 Anm. 44 d. W.

[32]) GebStG. § 9—13; Anm. 7.

[33]) GebStG. § 15—19. Anw. III v. 21. Feb. 96 (wie Anm. 27). Steuerzugänge infolge von Neubauten oder Verbesserungen erfolgen mit Ablauf des Rechnungsjahres (nicht mehr der beiden folgenden Jahre § 19 1), in dem sie eingetreten sind KomAbgG. 93 (GS.152) § 26 Abs. 4. Diese Veränderungen sind spätestens bis 30 Juni des folgenden Rechnungsjahres anzumelden G. 93 (GS. 119) § 8 Abs. 2.

[34]) GebStG. § 20.

In Preußen erfolgte die Steuerentrichtung früher durch Lösung eines Gewerbescheines[35]). Diese Form erschien mit der demnächst eingeführten Gewerbefreiheit nicht mehr vereinbar und wurde in betreff des stehenden Gewerbes verlassen. Die Gewerbesteuer erscheint seitdem nicht mehr als Bedingung, sondern als Folge des Gewerbebetriebes (bb). Beibehalten wurde die Gewerbescheinpflicht nur bei dem Wandergewerbe, dessen Besteuerung damit eine abweichende wurde (cc) und gleich der besonderen Besteuerung der Eisenbahnen (dd) dem Staate verblieb (§ 137 Abs. 3).

§ 143.

bb) In betreff **der Steuer vom stehenden Gewerbe** ist an Stelle der seitherigen Gesetzgebung, welche bis 1820 zurückreichte und trotz zahlreicher Ergänzungen den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprach, ein neues Gewerbesteuergesetz erlassen. Dieses hat die nicht mehr zutreffende Unterscheidung nach den Arten des Gewerbebetriebes und nach den Ortsklassen (Abtheilungen) aufgegeben, zugleich aber der neueren Entwickelung des Gewerbebetriebes entsprechend durch Erleichterung der kleineren Gewerbetreibenden und stärkere Heranziehung der größeren Betriebe eine gerechtere Vertheilung der Steuer ermöglicht[36]).

Gegenstand der Besteuerung sind die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe. Mehrere Betriebe derselben Personen werden — abgesehen von der Betriebsteuer (Abs. 5) — als ein Gewerbe behandelt[37]). Befreit sind:

1. die ausschließlich oder hauptsächlich gemeinnützigen öffentlichen Anstalten, während sonst alle Gewerbebetriebe des Staates, der Reichsbank, der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände steuerpflichtig sind;
2. die Land- und Forstwirthschaft, Viehzucht, Jagd, Fischzucht, der Obst- und Weinbau einschließlich der Molkerei- und ähnlichen Genossenschaften zur Verarbeitung und Verwerthung selbstgewonnener Erzeugnisse, wogegen Kunst- und Handelsgärtner, gewerbsmäßige Viehmäster, Milch-, Obst- und Fischereipächter, die Brennereien, der Bergbau nebst der Ausbeutung von Torfstichen, Kies- und ähnlichen Gruben, Stein- und Kalkbrüchen der Steuer unterliegen;
3. die amtliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erziehende Thätigkeit (Aerzte, Rechtsanwälte, Land- und Feldmesser, Markscheider);

---

35) Ed. 2. Nov. 10 (§ 135 Anm. 11).

36) GewerbesteuerG. 24. Juni 91 (GS. 205). Ueberweisung an die Gemeinden § 137 Abs. 3 u. (der Betriebsteuer) an die Kreise § 143 Abs. 5 d. W. Ausf.Anw. 4. Nov. 95 (3 Theile). — Kom. v. Fuisting (2. Aufl. Berl. 00, kleinere Ausg. 95) u. Falkmann (3. Aufl. von Strutz Berl. 98).

37) GwstG. § 1, 2, 17—21 u. 38. AusfAnw. Art. 1—3, 12—14 u. 19. — Zerlegung des Steuersatzes der über mehrere Gemeindebezirke verbreiteten Betriebe KomAbgG. 93 (GS. 152) § 32 Abs. 1 u. § 76. — Besondere Gemeinde- u. Gewerbesteuer für Waarenhäuser § 77[4] Abs. 4.

4. Kredit- und Konsumvereine und Genossenschaften, soweit sie den Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken, keinen offenen Laden halten und die Vertheilung des Gewinnes oder des Vermögens bei der Auflösung ausschließen[38];
5. der Marktverkehr (§ 354 Abs. 1);
6. der Betrieb der Eisenbahnen mit Ausschluß der Kleinbahnen[39].

Die Veranlagung erfolgt in vier Klassen, in welche die einzelnen Betriebe nach der Höhe ihres Ertrages oder dem Werthe ihres Anlage- und Betriebskapitals im abgelaufenen Geschäftsjahre eingereiht werden. Betriebe unter 1500 M. Ertrag oder 3000 M. Kapital bleiben ganz frei. Veranlagungsbezirke bilden in Klasse I die Provinzen, in Klasse II die Regierungsbezirke, sonst die Kreise. Die Steuer beträgt in Klasse I ein v. H. des Ertrages in Stufen, welche um 48 M. Steuer (4800 M. Gewerbeertrag) steigen. In Klasse II bis IV geschieht die Besteuerung — entsprechend der schon früher bestandenen und bewährten Einrichtung — nach Mittelsätzen. Dieserhalb bilden die Steuerpflichtigen der einzelnen Klassen II, III und IV in jedem Veranlagungsbezirke eine besondere Steuergesellschaft. Der von dieser aufzubringende Steuerbetrag wird durch Vervielfachung des Mittelsatzes mit der Zahl der Gewerbebetreibenden gefunden, auf diese aber innerhalb bestimmter Höchst- und Mindestsätze nach dem Umfange des Betriebes vertheilt[40]. — Die Veranlagung geschieht durch Steuerausschüsse. Ihre Mitglieder sind in Klasse I zu $^2/_3$ von den Provinzialausschüssen zu wählen, während $^1/_3$ nebst dem Vorsitzenden vom Finanzminister ernannt wird. In Klasse II bis IV bestehen die Ausschüsse aus einem Kommissar der Regierung als Vorsitzendem und den von den Steuerpflichtigen (Steuergesellschaft) auf drei Jahre zu wählenden Abgeordneten[41]. — Die Gewerbetreibenden sind ver-

---

[38]) GwStG. § 3—5 und KomAbgG. § 28 Abs. 1 u. 2; Anw. Art. 4—11.

[39]) KomAbgG. § 28 Abs. 3; Besteuerung der Eisenbahnen § 145 und (Kleinbahnen) 365 Abs. 4 d. W.

[40]) GwStG. § 6—14, 22—24, Anw. Art. 15—18. — Steuerklassen und Steuersätze stellen sich wie folgt:

Klasse	Gewerbeertrag M.	Anlage- und Betriebskapital M.	Steuersatz (M). Mindest-	Mittel-	Höchst-
IV	1500 bis ausschl. 4000	3000 bis ausschl. 30000	4	16	36
III	4000 „ „ 20000	30000 „ „ 150000	32	80	192
II	20000 „ „ 50000	150000 bis ausschl. 1 Mill.	156	300	480
I	50000 od. mehr	1 Mill. od. mehr	1 v. H. des Ertrages.		

[41]) GwStG. § 10, 15 u. (Uebergangsbest.) § 16, ferner § 46—50. Tagegelder, Reisekosten u. Gebühren § 51, Dekl. u. B. 94 (GS. 93 u. 201), Befugnisse GwStG. § 25—27; Verfahren § 29—32. — Strafen der Verletzung des Dienstgeheimnisses § 72. — Anw. Art. 20—24, 30—41.

pflichtet, Beginn und Ende des Gewerbebetriebes der Gemeindebehörde anzuzeigen[42]), auch auf Aufforderung des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des Ausschusses über gewisse thatsächliche Verhältnisse ihres Gewerbebetriebes Auskunft zu ertheilen[43]).

Als Rechtsmittel stehen dem Steuerpflichtigen der Einspruch bei dem Steuerausschusse, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Regierung und gegen deren Entscheidung im Falle der Gesetzesverletzung die Beschwerde beim Oberverwaltungsgerichte zu. In Klasse I ist die Regierung am Sitze des Ausschusses zuständig. Die Frist beträgt für alle 3 Rechtsmittel 4 Wochen. Das Recht der Berufung hat auch der Vorsitzende des Ausschusses[44]). — Im Laufe des Steuerjahres kann die Steuer, wenn außerordentliche Ereignisse den Betrieb wesentlich schädigen, ermäßigt oder erlassen werden[45]).

Neben der allgemeinen Gewerbesteuer ist eine besondere Betriebsteuer für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus zu entrichten. Sie beträgt für Betriebe, die nach den allgemeinen Grundsätzen (Abs. 2) frei sein würden, 10 M., sonst nach den 4 Gewerbesteuerklassen 15, 25, 50 und 100 M. jährlich. Die Festsetzung erfolgt durch die Landräthe, in den Stadtkreisen durch die Gemeindevorstände; die Beschwerde geht an die Regierung und an den Finanzminister. Die Betriebsteuer verfolgt — gleich der Wandergewerbesteuer (§ 144 d. W.) — zugleich polizeiliche Zwecke. Sie ist deshalb gleichfalls im voraus für das Jahr zu entrichten. Sie ist auch nicht den Gemeinden überlassen, die sie nur nach Maßgabe des Bedarfes und besonderen Beschlusses erheben würden, fließt vielmehr in ihrem vollen Betrage den Kreisen zu[46]).

§ 144.

cc) Die Entrichtung der **Wandergewerbesteuer** erfolgt durch Lösung eines Gewerbescheines, da sie anderweit nicht genügend gesichert sein würde[47]).

[42]) GwstG. § 52, 53, 56, 58, G. 93 (GS. 119) § 10 u. (Uebergangsbestimmung) GwstG. § 57; Anw. Art. 25 bis 29; Strafe § 70. — Mit dieser Anzeige fällt die nach der GewO. der Gemeindebehörde zu machende Anzeige (§ 341 Anm. 19) zusammen. Die Steuerpflicht beginnt und endet mit dem auf die Betriebseröffnung und Abmeldung folgenden Vierteljahre das. § 33, 34. — Hebung § 39 bis 43 u. Anm. 10.

[43]) GwstG. § 27, 54 (erg. G. 00. GS. 294 § 13 Abs. 2), 55 u. 56 u. (Uebergangsbestimmung) § 57. Alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen (juristische Personen, Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften) haben ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der Regierung einzureichen § 28. — Strafen § 71.

[44]) Das. § 35-37 u. 29, 30 u. 74 (§ 75 aufgehoben G. 94 GS. 119 § 16). Anw. Art. 42—45; § 53 d. W.

[45]) GwstG. § 44; Niederschlagung § 45; G. 93 (GS. 119) § 11 Abs. 2 u. Zusbest. VI.

[46]) GwstG. § 59—69; besondere Berücksichtigung vorübergehenden Betriebes § 61, des Verkaufes von selbstgewonnenem Most u. Wein § 67, der Kaffeeschänken § 3, G. 93 (GS. 119) § 12 u. Ausf.Anw. 5. März 94, erg. (Nichtbesteuerung des Kleinhandels mit denaturirtem Spiritus) Vf. 1. April 96. — Gemeindebesteuerung § 77 Anm. 42 d. W.

[47]) G. 3. Juli 76 (GS. 247) § 1

Die Gewerbescheinpflicht fällt in der Regel mit der im polizeilichen Interesse für diesen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Wandergewerbescheinpflicht[48]) zusammen. Der Gewerbeschein ist deshalb in der Regel mit dem Wandergewerbeschein verbunden[49]). Die im voraus für das Kalenderjahr zu entrichtende Jahressteuer beträgt regelmäßig 48 Mark, kann aber bei ausgedehnterem Betriebe einzelner Gewerbe auf 72, 96 und 144 Mark erhöht oder bei geringerem Betriebe auf 36, 24, 18, 12 und 6 Mark ermäßigt werden[50]).

§ 145.

dd) Die **Eisenbahnabgabe** wird nach dem Reinertrage bemessen, wie er nach den Ergebnissen des Kalenderjahres unter Abzug der Betriebs- und Verwaltungskosten sowie der Beiträge zum Reservefonds und zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen festgestellt wird. Die Sätze werden steigend bei einem Reinertrage bis 4 v. H. mit $^1/_{40}$, außerdem je von dem Mehrertrage über 4 bis 5 v. H. mit $^1/_{20}$, über 5 bis 6 v. H. mit $^1/_{10}$ und über 6 v. H. mit $^2/_{10}$ erhoben. Dieser hohe, durchschnittlich 10 v. H. des Ertrages darstellende Steuerbetrag findet in der bevorzugten, diesen Unternehmungen eingeräumten Stellung seine Begründung[51]).

Der Ertrag, der anfänglich zum allmählichen Ankaufe der Privatbahnen verwendet werden sollte, fließt jetzt zur Staatskasse[52]). Infolge der Verstaatlichung aller wichtigeren Bahnen[53]) hat die Steuer nur noch geringe Bedeutung.

d) Einkommensteuer[54]).

§ 146.

Die direkte persönliche Steuer war in Preußen ursprünglich Kopfsteuer und als Ergänzung für die in den Städten erhobene indirekte Verzehrungs-

bis 26, (§ 2, erg. G. 96 GS. 273); Anw. 27. Aug. 96. — Besondere Besteuerung der Wanderlager durch die Kreise und Gemeinden § 77⁴ Abs. 4 d. W.; sonst unterliegt das Wandergewerbe nicht der Gemeindebesteuerung G. 93 (GS. 152) § 28 Abs. 4.

[48]) § 342 d. W.

[49]) G. 76 § 6 Abs. 5. — Eine Ausnahme bilden rohe, nicht selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- u. Forstwirthschaft, welche gewerbeschein-, aber nicht wandergewerbescheinpflichtig sind das. § 1 [1] u. GewO. § 59 [1].

[50]) G. 76 § 9 u. Berichtigung GS. 76 S. 272.

[51]) Die Abgabe sollte ursprünglich den Staat für die Schmälerung der Erträge des Postregals entschädigen EisenbG. 38 (GS. 505) § 36—39 und wird durch die Außerhebungsetzung der Ertragsteuern (§ 37 Abs. 3 d. W.) nicht berührt. G. für inländische Aktiengesellschaften 53 (GS. 449) u. 59 (GS. 243), für sonstige Eisenbahnen 67 (GS. 465). — Einf. in die neuen Prov. V. 67 (GS. 1639). — Kleinbahnen sind frei § 365 Abs. 4 d. W.

[52]) G. 59 (GS. 243).

[53]) § 365 Abs. 1 d. W.

[54]) Vaterland der allgemeinen Einkommensteuer ist England. Die berühmte income tax Robert Peels (1842) trifft nicht das Gesammteinkommen der Person, sondern das Einkommen in seinen Quellen, das in 5 Gattungen (Grundeigenthum und Grundgerechtigkeit; Pächtergewinn;

steuer auf das platte Land beschränkt (§ 135 Abs. 3). Beides hat sich im Laufe der Zeit vollständig verloren. Die Verzehrungsabgabe wurde als Mahl- und Schlachtsteuer auf die großen und mittleren Städte beschränkt (1820) und auch aus diesen bis zu ihrer Aufhebung[55]) mehr und mehr durch die direkte Besteuerung verdrängt. Zugleich erfuhr die Personensteuer eine mehr und mehr ins Einzelne gehende Abstufung. Die Kopfsteuer wurde zur Klassensteuer mit einigen nach der Lebensstellung des Steuerpflichtigen unterschiedenen Klassen (1820). Auf diese ist dann später für Einkommen über 3000 M. eine nach dem Einkommen abgestufte klassifizirte Einkommensteuer aufgesetzt (1851). Hierauf hat diese Einkommensermittelung auch bei der Veranlagung der Klassensteuer Eingang gefunden (1873).

Ihren Abschluß fand diese Entwicklung in dem neuesten Einkommensteuergesetze, das Klassen- und Einkommensteuer zu einer einheitlichen Einkommensteuer verschmolz und zugleich unter Erleichterung der minder bemittelten Bevölkerungsschichten und stärkerer Heranziehung der großen Einkommen eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast durch zweckentsprechendere und eingehendere Ermittelung des Einkommens anstrebt[56]).

Die Steuerpflicht bestimmt sich bei der Einkommensteuer gleichzeitig nach der Person des zu Besteuernden (Subjekt) und nach dem Gegenstande der Besteuerung (Objekt). Preußen und Angehörige anderer Bundesstaaten unterliegen ihr in dem durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung (§ 137 Abs. 2) bedingten Umfange. Für erstere erlischt die Steuerpflicht bei mehr als zweijährigem Aufenthalte im Auslande. Ausländer sind steuerpflichtig, soweit sie in Preußen Wohnsitz haben oder sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Steuer alle Personen mit ihrem Einkommen aus den in Preußen gezahlten Gehältern und Pensionen und aus in Preußen belegenen Grundstücken, Gewerbe- und Handelsanlagen. — Außer den natürlichen (physischen) Personen erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, und auf Konsumvereine mit offenem Laden, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben. Das Einkommen dieser Gesellschaften bestimmt sich durch die Dividenden und sonstigen Gewinnantheile, denen einerseits die Beiträge zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung

---

Zinsgewinn; Gewerbe u. allgemeines Einkommen; Amtseinkommen) nach besonderen Regeln behandelt wird. Sie bildet eine lokalisirte Einkommensteuer, die als solche in der Kommunalbesteuerung eine hervorragende Bedeutung gewonnen hat § 77 Anm. 32. — Fuisting, Geschichtl. Entwicklung des preuß. Steuerwesens (Berl. 00).

[55]) G. 73 (GS. 222). — Fortdauer als Gemeindesteuer § 77 Anm. 36 d. W.

[56]) EinkommensteuerG. 24. Juni 91 (GS. 175), Einf. in Hohenzollern Anm. 5. § 82—84 aufgehoben G. 93 (GS. 134) § 49 Abs. 4. Ausf.Anw. 6. Juli 00. — § 134 Anm. 5 d. W. — Kom. v. Fuisting (5. Aufl. Berl. 00).

oder Geschäftserweiterung und zum Reservefonds zugesetzt, andererseits zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Gesellschaften 3½ v. H. des Aktienkapitals abgerechnet werden. — Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von 900 M.[57]). — Gegenstand der Besteuerung ist das reine Einkommen nach seinen Quellen als Kapital, Grundbesitz mit Pacht und Miethe, Handel und Gewerbe mit Bergbau und sonstigen einen Gewinn bringenden Beschäftigungen, Rechten und Vortheilen. Feststehende Einnahmen und Ausgaben werden nach ihrem Betrage, anderen nach dem Durchschnitte der vorangegangenen drei Jahre berechnet. Die Veranlagung erfolgt nach Haushaltungen[58]).

Die Steuersätze bemißt der dem Gesetz beigefügte Tarif im allgemeinen auf 3 v. H. des Einkommens. Dieser Satz fällt jedoch bei Einkommen unter 9500 M. (Degression) und steigt bei solchen über 30500 M. (Progression) bis zu einem Einkommen von 100000 M., wo eine 4prozentige Besteuerung eintritt[59]).

Zu besserer Feststellung der thatsächlichen Erwerbs- und Einkommensverhältnisse sind Steuererklärungen (Deklarationen) für die bereits mit mehr als 3000 M. veranlagten und für die besonders dazu aufgeforderten Steuerpflichtigen vorgeschrieben. In den Erklärungen ist neben den abzuziehenden Schulden und Lasten das Einkommen nach seinen Quellen (Abs. 2) getrennt aufzuführen. Soweit dieses nur durch Schätzung zu ermitteln ist, kann gestattet werden, daß statt des Einkommens dessen thatsächliche Unterlagen angegeben werden. Versäumnisse ziehen den Verlust der Rechtsmittel und bei Nichterklärung auf wiederholte Aufforderung einen 25prozentigen Steuerzuschlag nach sich[60]).

---

[57]) EinkStG. § 1—5 nebst Anw. Art. 1, 2 u. 34, verb. EG. § 12b, 16 u. 24 Abs. 2 nebst Anw. Art. 26 u. 27. — Befreiung der Mitglieder des Königlichen u. des Hohenzollernschen Fürstenhauses § 36 Anm. 51 d. W., des ehemals hannoverschen, kurhessischen u. nassauischen Herrscher-Hauses das. Anm. 59, der fremden Gesandtschafts- u. Konsularbeamten § 85 Anm. 26, wodurch EG. § 4 fortgefallen ist, des Militärdiensteinkommens § 98 Abs. 5 d. W. — Heranziehung der vormals Reichsunmittelbaren § 36 Anm. 67 d. W. — Ausländer Anm. 4. — Besondere Heranziehung des Einkommens unter 900 M. zu Kommunalabgaben § 77 Anm. 45 d. W. — Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften u. s. w. (systematisch) von Simon (Berl. 92).

[58]) EG. § 6—16, insbesondere Begriff des Einkommens § 7 u. 8 u. Anw. Art. 3, Berücksichtigung von Remunerationen u. sonstigen den Beamten herkömmlich zu bestimmten Zeiten gewährten Vergütungen Z. 93 (MB. 258), abzugsfähige Beträge EG. § 9 u. Anw. Art. 4, 24, 25 u. 43 (Lebensversicherungsprämien § 303 Anm. 10 d. W.), Berechnung EG. § 10 u. 11 u. Anw. Art. 5, 6 u. 42, Bestimmung nach den einzelnen Quellen EG. § 12—16 u. Anw. Art. 7—23.

[59]) EG. § 17—19 u. Anw. Art. 45. — Insbesondere Berücksichtigung der Kinderzahl EG. § 18 u. Anw. Art. 44, ungünstiger wirthschaftlicher Verhältnisse EG. § 19.

[60]) Das. § 24—33 u. 38 Abs. 2 nebst Anw. Art. 28—31, 50—54, 61 u. (Strafe unrichtiger Angabe) EG. § 66. — Die Einrichtung bestand bereits im Kgr. Sachsen, in Baden, Sachsen-Weimar u. den Hansestädten.

Der Veranlagung geht eine Voreinschätzung voraus. Voreinschätzungsbezirke bilden grundsätzlich die Gemeinden und Gutsbezirke, Veranlagungsbezirke die Kreise; doch können mehrere der ersteren zusammengelegt, auch innerhalb eines Kreises mehrere Veranlagungsbezirke gebildet werden. Die Mitglieder der Voreinschätzungs- und der Veranlagungskommission werden auf 6 Jahre zum kleineren Theile von der Regierung ernannt, zum größeren von der Gemeinde und von dem Kreistage gewählt. Den Vorsitz führen der Gemeindevorstand und der Landrath oder ein besonderer Regierungskommissar. Die Steuer für Einkommensbeträge bis 3000 M. wird von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagen und von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission festgestellt. Im Falle der Beanstandung des Vorschlages und in Betreff der Einkommensbeträge über 3000 M. hat die Veranlagungskommission Beschluß zu fassen[61]).

Als Rechtsmittel steht dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission innerhalb 4 Wochen die Berufung an die Berufungskommission offen. Für jeden Regierungsbezirk wird eine Berufungskommission gebildet. Die Mitglieder werden zum kleineren Theile einschließlich des Vorsitzenden vom Finanzminister ernannt, zum größeren von dem Provinzialausschusse aus den Bezirkseinwohnern auf 6 Jahre gewählt[62]). — Gegen die Entscheidungen der Berufungskommission ist im Falle der Gesetzesverletzung die Beschwerde beim Oberverwaltungsgerichte zugelassen[63]). — Innerhalb des Steuerjahres kann die Steuer bei Erbesanfällen erhöht und bei Verminderung des Einkommens um mehr als den vierten Theil infolge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder außergewöhnlicher Unglücksfälle ermäßigt werden[64]). — Gegen die Versäumniß von Ausschlußfristen infolge unabwendbarer Zufälle ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen[65]).

Die Hebung erfolgt in Vierteljahrstheilen unentgeltlich durch die Gemeinde[66]). Unterlassene oder unrichtige Angaben sind mit Strafe bedroht[67]).

---

[61]) EG. § 31—39, 78 u. Anw. Art. 40, 41, 46—49, 55—61, GeschäftsO. der Kommission EG. § 50—54 u. Anw. Art. 68—71, Strafe der Verletzung des Dienstgeheimnisses EG. § 69 u. 70; § 71 ist aufgehoben G. 93 (GS. 119) § 16; Tagegelder, Reisekosten u. Gebühren § 72, Dekl. u. V. 92 (GS. 93 u. 201). Dienstverhältniß des Vorsitzenden zu den Gemeinde- u. Gutsvorständen Z. 94 (MB. 95 S. 12). — Ort der Veranlagung EG. § 20, Anw. Art. 35, Vorbereitung EG. § 21—23, Anw. Art. 36 bis 39 u. (Strafe) EG. § 68, Oberaufsicht § 55. — Mittheilungen der Amtsgerichte EG. § 85, Vf. d. JustMin. 94 (JMB. 314), 95 (das. 263), 96 (das. 364) u. 00 (das. 428). — Unentgeltliche Mitwirkung der Gemeinden § 138 Abs. 1 d. W.

[62]) EG. § 40—43, 63, 71, 78 u. 79 u. Anw. Art. 62—67; Geschäfts-O., Tagegelder, Reisekosten u. Dienstverhältniß des Vorsitzenden wie vor. Anm.

[63]) EG. § 44—49; § 53 d. W.

[64]) EG. § 56—61. — Niederschlagung § 64.

[65]) ErgänzungsteuerG. (Anm. 68) § 47. Die Vorschrift ist der für das Verwaltungstreitverfahren gegebenen (§ 59 Anm. 73 d. W.) nachgebildet.

[66]) EinkstG. § 62—64, Anw. Art. 81 bis 83. — § 138 Abs. 1 d. W.

[67]) EinkstG. § 66, 68 u. 70, Anw. Art. 84. Nachzahlung § 67 u. 80, Anw. Art. 85.

e) Ergänzungsteuer.

§ 147.

Die Ergänzungsteuer ist eine Vermögensteuer. Sie ergänzt nicht allein den Ausfall, den der Staat mit der Ueberweisung der Ertragsteuern an die Gemeinden erlitten hat (§ 137 Abs. 3 d. W.), sondern auch die Einkommensteuer, indem sie die an sich steuerfähigen, aber der Liebhaberei oder der Spekulation wegen ertraglos gelassenen Vermögensstücke (Parks, Baugrundstücke) trifft und zugleich eine Vorbelastung des Besitzeinkommens vor dem Arbeitseinkommen (§ 134 Abs. 3) ermöglicht. Vor den Ertragsteuern gewährt sie den Vorzug, daß sie das Gesammtvermögen, mithin auch die Schulden berücksichtigt[68]).

Die Steuerpflicht erstreckt sich auf alle einkommensteuerpflichtigen (§ 146 Abs. 3), natürlichen (physischen) Personen nach dem Gesammtwerthe des von ihnen und ihren Haushaltungsangehörigen besessenen Vermögens, welches die in Preußen belegenen Grundstücke nebst Zubehör, das Bergwerkseigenthum, die Nießbrauchs- und sonstigen in Geld schätzbaren Rechte und Gerechtigkeiten, ferner die in Preußen verwendeten Anlage- und Betriebskapitalien und endlich das sonstige Kapitalvermögen (baares Geld, Werthpapiere und Forderungen) umfaßt. Außer den einkommensteuerpflichtigen sind ferner ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle natürlichen Personen nach dem Werthe ihres preußischen Grundbesitzes, Anlage- und Betriebskapitales steuerpflichtig. Von diesem Aktivvermögen kommen die Schulden in Abzug. Bewegliche körperliche Sachen (Möbel, Hausgeräth), die nicht als Zubehör eines Grundstückes oder als Bestandtheile eines Anlage- oder Betriebskapitales anzusehen sind, bleiben ebenso außer Ansatz, wie das zu den laufenden Ausgaben bestimmte baare Geld und andererseits die Haushaltungschulden. Steuerfrei bleiben kleine Vermögen bis zu 6000 M., ferner die Vermögen bis 20000 M., soweit sie kein Einkommen über 900 M. (§ 146 Abs. 3) gewähren, oder bei einem Einkommen bis zu 1200 M. weiblichen, zur Unterhaltung minderjähriger Angehöriger verpflichteten Personen oder vaterlosen minderjährigen Waisen gehören[69]).

---

[68]) Ergänzungsteuer G. 14. Juli 93 (GS. 134), Einf. in Hohenzollern Anm. 5. Ausf.Anw. 6. Juli 00. — Bei Vertheilung öffentlicher Lasten nach dem Maßstabe der direkten Steuern bleibt die Ergänzungsteuer außer Ansatz ErgG. § 51. — Kom. v. Fuisting (Berl. 99) u. Strutz (3. Aufl. Berl. 95).

[69]) ErgG. § 2—17, (insbes. Werthbestimmung § 9—16, Besteuerungsgrenze § 17); Anw. Art. 1—18. — Die Schätzung erfolgt nach dem gemeinen, d. h. demjenigen Werthe, den ein Gegenstand für jeden Besitzer haben kann; der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche und der aus zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entstehende Werth der besonderen Vorliebe bleibt unberücksichtigt. — Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben unentgeltlich mitzuwirken Erg.G § 45 Abs. 1.

Der Steuersatz beträgt unter besonderen Ermäßigungen für Vermögen bis zu 32000 M. ½ von Tausend des gemeinen Werthes. Dieser Satz bildet die untere Grenze der Steuerstufen[70]).

Die Veranlagung schließt sich in Betreff der Unterlagen, des Verfahrens und der Organe eng an die der Einkommensteuer an. Eine Voreinschätzung findet jedoch nicht statt, wogegen für die Werthermittelung ein Schätzungsausschuß aus dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, mindestens zwei von der letzteren aus ihrer Mitte abgeordneten und zwei ständigen, durch die Regierung ernannten Mitgliedern gebildet wird. Die Steuerpflichtigen sind zur Vermögensanzeige berechtigt, an deren thatsächliche Angaben die Kommission in soweit gebunden ist, als keine Beanstandung erfolgt[71]). Der Veranlagungszeitraum beträgt 3 Jahre[72]).

Die Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) entsprechen den für die Einkommensteuer gegebenen Bestimmungen und das Gleiche gilt von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[73]), sowie von der Erhebung und den Strafen[74]).

3. Indirekte Steuern.

a) Indirekte Steuern überhaupt.

§ 148.

aa) **Uebersicht.** Die Merkmale, nach denen die indirekte Steuer sich bestimmt, sind der Verkehr und der Verbrauch (§ 134 Abs. 2). Für den Verkehr hat sich seit Anfang des Jahrhunderts im Stempel eine allgemeine Erhebungsform ausgebildet (b). Die Verbrauchsgegenstände verschwinden dagegen mit dem Verbrauche und sind damit jeder ferneren Ueberwachung entrückt. Für diese mußte eine andere Form gefunden werden, die ohne allzugroße Belästigung und ohne unverhältnißmäßige Erhebungskosten ausreichende Ueberwachungsmittel bot. Die Erhebung war deshalb auf einen Zeitpunkt zu verlegen, in dem die beim Verbrauche sehr vielfältig vertheilten steuerbaren Gegenstände sich noch ungetheilt in größeren Mengen bei einander finden. Im

---

70) Erg. G. § 18, 19; Anw. § 19—21. — Eine Herabsetzung oder Erhöhung des Satzes war für den Fall vorgesehen, daß das Ergebniß der ersten Veranlagung von dem veranschlagten Betrage (35 Mil. M.) erheblich abweiche EG. § 48 u. 50 u. die Sätze sind demgemäß unter entsprechender Abrundung um 5,2 Pf. für jede M. erhöht V. 95 (GS. 265).

71) Erg.G. § 20—32 u. 46, Anw. Art. 22—44 u. 52, (insbes. Schätzungsausschuß EG. § 23, Anw. Art. 32—35, Vermögensanzeige EG. § 26 u. 30, Anw. Art. 33—38). Die für die Einkommensteuer-Veranlagungskommission maßgebenden Bestimmungen über Tagegelder und Reisekosten (Anm. 61) gelten auch für den Steuerausschuß Erg.G. § 45 Abs. 5 u. V. 94 (GS. 6).

72) Erg.G. § 37 Abs. 1.

73) Erg.G. § 33—36, 47 u. (Kostenerstattung) § 45 Abs. 2 u. 3; Anw. Art. 45—51; verb. § 146 Abs. 7 d. W. Veränderungen während des Veranlagungszeitraumes § 38—41.

74) Erg. § 42—44 u. 46; verb. § 146 Abs. 8 d. W.

Verkehre mit dem Auslande bot sich dieser Zeitpunkt bei Ueberschreitung der Grenze. So entwickelten sich aus dem Zollregale (§ 130) die Grenzzölle, die sich allgemein bis auf den heutigen Tag erhalten haben (c). Aehnliche Abgaben entstanden zwar auch im inneren Verkehre als Thorsteuer (Accise, Oktroi); diese waren aber ihrer Natur nach auf die größeren Städte beschränkt und selbst in diesen für den Verkehr so lästig, daß sie meist wieder beseitigt sind. Die Steuererhebung von den im Inlande erzeugten Verbrauchsgegenständen schloß sich deßhalb an die Herstellung an, die der Staat sich entweder ausschließlich selbst vorbehielt (Monopol) oder im Privatverkehre überwachte und besteuerte (Fabrikationssteuer). In Deutschland sind im Interesse der gewerblichen Freiheit alle Monopole beseitigt; es kommen somit neben Stempeln und Grenzzöllen als innere Verbrauchsteuern nur Fabrikationsteuern in Betracht (d).

Die Scheidung der Grenzzölle von den inneren Verbrauchsteuern ist hiernach eine nur äußerliche, durch die Art der Erhebung bedingte. Ihre Gegenstände sind, soweit deren Herstellung überhaupt im Inlande stattfindet, dieselben und beide Abgaben zerfallen nach diesen in Genußmittel- und Lebensmittelsteuern. Die Genußmittelsteuern sind wesentlich Luxussteuern. Sie schließen sich der Wohlhabenheit der Besteuerten an und sind demgemäß einer starken, nur durch die Rücksicht auf den finanziellen Erfolg bedingten Anspannung fähig. Ihre wichtigsten Gegenstände sind im Auslandverkehre die Kolonialwaaren, im inneren Verkehre die Getränke Branntwein (§ 159) und Bier (§ 160)[1], der Tabak (§ 161) und der Rübenzucker (§ 162). Die Lebensmittelsteuern treffen dagegen ohne solche Abstufung auch die minder wohlhabenden Klassen. Durch die indirekte Erhebungsform wird ihr Druck zwar wesentlich abgeschwächt, im Uebrigen sprechen aber dieselben volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Gründe gegen sie, wie gegen die Besteuerung der kapitallosen Arbeit (§ 134 Abs. 4 und § 146 Abs. 2). In Deutschland sind sie bis auf die Salzsteuer abgeschafft, und auch diese hat bedeutende Ermäßigungen erfahren (§ 163)[2].

---

[1]) Eine dritte Getränkesteuer bildete die durch G. 65 (GS. 265) wieder beseitigte Weinsteuer.

[2]) Die wieder eingeführten Getreide- u. Viehzölle (§ 157 Abs. 2 Nr. 1) sind ihrem Wesen nach Schutzzölle. — In entschiedenem Gegensatze stehen Englands u. Frankreichs Steuersysteme. England hat sowohl die Monopole als die Lebensmittelsteuern beseitigt, die indirekte Besteuerung auf nur wenige Genußmittel beschränkt und auch bezüglich dieser alle örtlichen Steuern ausgeschlossen. — In Frankreich haben sich dagegen die indirekten Steuern besonders üppig entfaltet. Die örtlichen, auf die Lebensmittel gelegten Steuern (octrois), die schon während der Revolution wieder eingeführt waren, bilden die Hauptquelle der Gemeindewirthschaft und sind seitdem auch für den Staat in immer weiterem Umfange nutzbar gemacht. Daneben besteht das hohe enregistrement (Anm. 17) und das Monopol auf Tabak (§ 161 Anm. 22), Schießpulver und Schwefelhölzer. — Die in beiden Ländern sehr hohen indirekten Steuern sind somit in England möglichst intensiv, in Frankreich möglichst extensiv angelegt.

§ 149.

bb) **Uebergang auf das Reich.** Die Grenzzölle stehen mit der Handels- und Gewerbepolitik im engen Zusammenhange (§ 156) und können ihrer Natur nach nur für ein größeres, abgerundetes Gebiet erhoben werden. Die einzelnen deutschen Staaten erschienen hierzu nicht geeignet. Die Erhebung der Zölle und der mit ihnen in Verbindung stehenden Verbrauchsteuern wurde deßhalb über die engeren Grenzen der Einzelstaaten hinausgeführt, um im Zollvereine ein erweitertes und zweckentsprechenderes Gebiet zu erhalten (§ 5 Abs. 1). Das Deutsche Reich, für welches außerdem das Interesse der Beschaffung eigener Einnahmen hinzutrat, gab diesem Verhältniß eine festere und dauernde Gestaltung[3]) und übt die Gesetzgebung über Zölle und Verbrauchsteuern ausschließlich aus. Hamburg und Bremen sind dem Zollverbande erst im Jahre 1888 unter Belassung eines beschränkten Freihafengebietes angeschlossen worden[4]). Ausgenommen sind nur noch Baiern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen in Betreff der Brausteuer[5]). Die indirekte Besteuerung ist damit in der Hauptsache auf das Reich übergegangen. Nur die Stempelsteuer verblieb den Einzelstaaten, doch gelangten auch von dieser nach einander die Wechsel-, Börsen- und Spielkartensteuern an das Reich (§ 154, 155).

Als Reichsteuern kommen demnach die Wechsel-, Börsen und Spielkartenstempelsteuern, die Grenzzölle und die vom Branntwein, Bier, Tabak, Zucker und Salz erhobenen Verbrauchsteuern in Betracht. Die Ordnung dieser Steuern ist Sache der Reichsgesetzgebung. Ihre Erträge fließen in die Reichskasse, ihre Erhebung und Verwaltung erfolgt jedoch durch die Einzelstaaten, die somit die indirekten Reich- und Staatsteuern gemeinsam erheben und verwalten können[6]). In Bezug auf die Reichsteuern findet eine gegenseitige Ueberwachung statt durch Reichsbevollmächtigte, die den Provinzial-, und durch Stationskontrolleure, welche den örtlichen Behörden beigeordnet sind[7]).

---

[3]) Zollvertr. 8. Juli 67 (BGBl. 81) u. RVerf. Art. 70 u. 33, 35 Abs. 1 u. 40; der Vertrag, auf den Art. 40 der RVerf. hinweist, ist dadurch, soweit er nicht durch Bestimmungen der RVerf. aufgehoben oder ersetzt wird, zu einem Bestandtheile dieser Verfassung geworden; Aenderung des Art. 5[1] G. 85 (RGB. 109). — Im Zollverbande stehen außerdem das nicht zum Reiche gehörige Großh. Luxemburg Vertr. 72 (RGB. 330) § 14 u. die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg Vertr. 90 (RGB. 91 S. 59); ausgeschlossen ist Helgoland G. 90 (RGB. 207) § 2.

[4]) RVerf. Art. 34; Hamburg G. 82 (RGB. 39) § 1, (Beitrag des Reiches zu den Herstellungskosten § 2—4); Bremen G. 85 (RGB. 79).

[5]) RVerf. Art. 35 Abs. 2; Zahlung von Aversen § 167 Abs. 3 d. W.; Uebergangsabgaben § 160 Abs. 2. — Dem bairischen Zollverwaltungsgebiete sind die von Baiern umschlossenen thüringischen Gebiete Ostheim und Königsberg zugelegt. — Anschluß der süddeutschen Staaten an die Branntweinsteuergemeinschaft § 159 Anm. 4 d. W.

[6]) Verfahren bei der Abführung ZR. 76 (MB. 117). — Der Ertrag der indirekten Steuern stellt sich (1900) für das Reich auf 856,1, für Preußen auf 48,2 Mill. M.

[7]) RVerf. Art. 36; Rang § 70 Anm. 19 d. W.; Tagegelder und Reisekosten ZR. 76 (MB. 117).

§ 150.

cc) Der **Verwaltung** der indirekten Steuern in Preußen haben die freie Stadt Lübeck und die Fürstenthümer Lippe und Waldeck nebst einigen oldenburgischen[8]) und hanseatischen Gebietstheilen sich angeschlossen. Außerdem sind die sächsisch-thüringischen Staaten mit den anstoßenden preußischen Gebieten zum thüringischen Zoll- und Steuervereine zusammengetreten, innerhalb dessen diese Abgaben gemeinsam unter einem von Preußen ernannten Generaldirektor verwaltet werden[9]).

Die indirekte Steuerverwaltung ist von den übrigen Verwaltungszweigen völlig gesondert. Die Zentralverwaltung wird von der dritten Abtheilung des Finanzministeriums und die Provinzialverwaltung von den Provinzialsteuerdirektionen wahrgenommen[10]). Die Einrichtung der letzteren ist bureaumäßig[11]); an ihrer Spitze stehen Provinzialsteuerdirektoren[12]). Ihre örtlichen Verwaltungsorgane bilden die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und unter diesen die Steuerämter und Salzsteuerämter erster und zweiter Klasse[13]). Die Verwaltung der Verkehrsabgaben und die damit zusammenhängende Vermessung der Flußschiffe ist auf die Bauverwaltung übergegangen (§ 360 Abs. 1).

Die Grenz- und Steueraufsichtsbeamten haben das Recht zur Vornahme von Haus- und Körperdurchsuchungen[14]) und zum Waffengebrauche[15]).

Als Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen in allen Zoll- und indirekten Steuersachen ist das schon früher angewendete und wegen der Einfachheit, Schnelligkeit und Billigkeit bewährte Unterwerfungs (Submissions) verfahren durch Gesetz einheitlich geregelt worden. Der Beschuldigte kann sich dem Strafbescheide der Steuerbehörde sogleich unterwerfen oder Beschwerde

---

[8]) Bek. 79 (GS. 567).

[9]) Vtr. 89 (GS. 90 S. 13). Die RVerf. läßt diese Abmachungen bestehen Art. 36 Abs. 1.

[10]) Diese wurden seit 1823 allmählich, zuletzt für Brandenburg (AE. 75 GS. 76 S. 167), eingeführt, während ursprünglich das gesammte Steuerwesen den Regierungen übertragen war RegInstr. 17 (GS. 248) § 8 [1]. Den Geschäftsbezirk bilden die Provinzen; doch sind die Kreise Schmalkalden und Ilfeld zu Sachsen, der Kr. Rinteln (ebenso wie die Lippischen Fürstenthümer und Waldeck) zu Westfalen und der Kr. Wetzlar zu Hessen gelegt. Die Sitze der Provinzialsteuerdirektionen sind bis auf Berlin, Altona u. Köln die der Oberpräsidenten (Uebersicht zu § 55 Anm. 12).

[11]) KO. 24 (KA. VIII 1005) u. Gesch. Anw. 25 (das. IX 821) II C Abs. 2. Annahme von Supernumerarien § 63 Anm. 18 und von Hülfsarbeitern ZR. 74 (MB. 297).

[12]) Die Mitglieder bedürfen der Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste neben praktischer Vorbereitung in der Steuerverwaltung G. 79 (GS. 160) § 10. Rang § 70 Anm. 15.

[13]) VereinszollG. 69 (BGBl. 317) § 18, 128, 131 u. 133. — Verzeichniß ZB. 87 S. 138.

[14]) VZollG. § 19, 126, 127, 129 u. 132. — Uniformirung § 70 Anm. 40. — Unabkömmlichkeit bei Einberufung zum Militär § 91 d. W. — Tagegelder § 73 Anm. 53.

[15]) G. 34 (GS. 83). Das G., dessen § 1—7 u. 13 in Schl.-Holstein eingeführt wurden (V. 67 GS. 1265 § 1 u. 2 [1]) und die entsprechend im Zollvereinsgebiete maßgebenden Grundsätze (G. 38 GS. 34 § 27) sind noch anwendbar VZollG. § 19.

oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung dagegen erheben. Bei Umwandlung einer Geld- in eine Gefängnißstrafe ist das Gericht zuständig[16]:

b) Stempelsteuer.

§ 151.

aa) **Einleitung.** Der Stempel bildet eine billige, praktische und darum beliebte Steuererhebungsform. Seine Hauptanwendung findet er bei den von Verkehrsgeschäften erhobenen Steuern und diese werden deßhalb selbst als Stempelsteuer bezeichnet[17]. Daneben werden auch einzelne Verbrauchsteuern und Gebühren in dieser Form erhoben[18].

Neben der allgemeinen Stempelsteuer (bb) wurden besonders geregelt der Erbschaftstempel (cc), der Wechsel- und Börsenstempel (dd) und der Spielkartenstempel (ee), die beiden letzteren als Reichsteuern. Zeitungs- und Kalenderstempelsteuern sind beseitigt[19].

Die Verwaltung des Stempelwesens erfolgt überall durch die vorher (§ 150) aufgeführten Behörden. Bei den Provinzialsteuerdirektionen sind zur besonderen Aufsicht Erbschaft- und Stempelsteuerämter eingerichtet, die zur Einsichtnahme aller Verhandlungen der Behörden, Beamten (auch der Notare), Aktien- und ähnlichen Gesellschaften (§ 309), der eingetragenen Genossenschaften, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und Auktionatoren berechtigt sind. Außerdem haben alle Staats- und Kommunalbehörden und Beamten die Stempelverwendung sowohl selbst zu beachten, als Zuwiderhandlungen Dritter zur Anzeige zu bringen[20].

---

[16]) G. 26. Juli 97 (GS. 237), Ausf.-Vorschr. 97 (JMB. 249), Nr. 9 neugefaßt Bek. 99 (JMB. 123); § 136 Abs. 6 u. 198³ d. W. Das G. ist anwendbar auf Gemeinde-, Schlacht- und Wildpretsteuer, soweit diese vom Staate erhoben wird § 58, u. auf Waarenbezeichnungen § 59 (§ 351 Abs. 3 d. W.), nicht aber auf Ordnungstrafen in Stempelsachen gegen Beamte und Notare (Anm. 38). — Niederschlagung und Milderung der Strafen AE. 97 (GS. 402), Ausf. 97 (JMB. 266).

[17]) Der Stempel kam im 17. Jahrhundert in Holland auf. In Preußen fand er 1685 Eingang u. 1810 (§ 135 Anm. 11) u. 1822 eine durchgreifende Neuregelung. — Die Registrirungsabgabe (enregistrement) ist französischen Ursprungs (1790), wurde später in Italien (1861) u. Oesterreich (1876) eingeführt und besteht auch in Elf.-Lothringen, wo es jedoch durch das StempelG. 97 (GB. f. E.-L. 47) erheblich eingeschränkt ist. Die zivilrechtliche Vorschrift, wonach gewisse Rechtsgeschäfte zur Erlangung eines sichern Datums der öffentlichen Eintragung bedürfen (Franz.GB. Art. 1328), ist durch Ausdehnung dieser Eintragung über ihren Zweck und durch Belastung mit einer hohen Abgabe zu einer ergiebigen Finanzquelle geworden. Die Abgabe erscheint sonach nicht als Gebühr, sondern als Steuer. — Aufhebung in der Rheinprovinz G 22 (GS. 57) § 1 u. 24 (GS. 80).

[18]) Die Spielkartensteuer bildet eine Verbrauchsteuer in Stempelform § 155, die Erbschaftsteuer dagegen eine Verkehrsteuer ohne diese Form § 153; statistische Gebühr § 157 Abs. 3 u. Brief- u. Telegraphenporto § 371 Abs. 1, 372 Abs. 4. — In Baden, Württemberg, Hessen und dem rechtsrheinischen Baiern (Anm. 17) finden sich Steuern und Gebühren im Stempel zusammengefaßt.

[19]) G. 74 (RGB. 65) § 30.

[20]) StempelG. (Anm. 21) § 30 u. 31, ESt G. (Anm. 39) § 31, WStG. (Anm.

§ 152.

bb) Die **allgemeine Stempelsteuer** ist neu geregelt worden. Leitend war dabei die Rücksicht auf die neue Verkehrsentwicklung und die schonende Behandlung der unbemittelten Bevölkerungsklassen[21]).

Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Inhalt der Urkunde[22]). Den Gegenstand der Steuer bildet zunächst nicht das Rechtsgeschäft selbst, sondern dessen Beurkundung, da nur diese äußerlich erkennbar erscheint[23]); die Steuerpflicht und die Höhe der Steuer bemißt sich jedoch nach dem Rechtsgeschäfte selbst. Die Steuer ist dabei entweder nach dem Gegenstande dieses Geschäftes fest bestimmt (Verhandlungstempel), oder sie muß nach dessen Werthe berechnet werden (Werthstempel). Der Verhandlungstempel ist einfacher, der Werthstempel dagegen gerechter und deßhalb in dem neuen Gesetze in erweitertem Umfange angewendet worden. — Befreiung genießen sachlich Urkunden, die einen Werth bis 150 Mark darstellen oder die Erfüllung der staatlichen Militär- und Steuerpflicht betreffen, Auseinandersetzungs- und Enteignungsachen, Katasterauszüge und Schiedmannsverhandlungen. Persönlich befreit sind der König, die Königin und Königlichen Wittwen, der Reichs- und der preußische Fiskus und deren öffentliche Anstalten, die Kirchen und mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Religionsgesellschaften, die Unterrichts-, öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser, die Gemeinden in Schul-, Armen- und Kirchenangelegenheiten und die gemeinnützigen Baugesellschaften, während ausländischen Landesherren, Fisken und Anstalten, sowie den Vorstehern der fremden Missionen die Stempelfreiheit im Falle der Gegenseitigkeit zugestanden werden kann. Bei zweiseitigen Verträgen zwischen einer befreiten und einer pflichtigen Person hat letztere die Hälfte des Stempels zu zahlen. Bei Lieferungen an den Fiskus trägt der Uebernehmer den vollen Stempel[24]).

Der Steuerbetrag bestimmt sich nach dem dem Gesetze angehängten alphabetischen Tarife[25]). Die einzelnen Sätze betragen mindestens 0,50 M.

---

43) § 20 u. 21, RStG. (Anm. 44) § 38 bis 40, SpG. (Anm. 49) § 21.

[21]) StempelsteuerG. 31. Juli 95 (GS. 413), insbes. Fristenberechnung § 28 u. BGB. § 186—193, Kosten StG. § 29, Uebergangs- u. Schlußbestimmungen § 34 bis 36. — Das G. gilt im ganzen Staatsgebiete außer Helgoland u. Hohenzollern; für letzteres sind die auf Stempel bezüglichen Bestimmungen des G. 75 (GS. 235) nebst G. 83 (GS. 189) § 3 u. G. 95 (GS. 203) § 131 Abs. 1 maßgebend. — Ausf.Anw. 13 u. Dienstvorschr. 14. Febr. 96, erstere erg. Bf. 28. Dez. 97 (i. d. Amtbl.) mit Nachtr. Nov. 00. — Bearb. v. Gaupp u. Loeck (4. Aufl. Berl. 98) u. (eingehender) Heinitz (2. Aufl. Berl. 00).

[22]) StG. § 1—3, (Verpflichtung) 12, (Haftbarkeit) 13, (Verjährung) 27; Rechtsweg § 136 Abs. 3 d. W.

[23]) Ausnahme Anm. 32. — Erstattung bei nicht zustande gekommenem Rechtsgeschäfte StG. § 25.

[24]) StG. § 4 u. 5. Daneben bleiben die früher gewährten sachlichen u. persönlichen Befreiungen in Kraft § 4 h und § 5 Abs. 4.

[25]) Das. § 1 und Tarif.

und steigen regelmäßig[26]) auch um diesen Betrag. — Der **Verhandlungstempel** beträgt meist, insbesondere für Verträge und Vergleiche, für Ausfertigungen und Protokolle der Behörden und für amtliche Zeugnisse in Privatsachen 1,50 M.[27]). Die Stempelabgabe für Erlaubnißertheilungen[28]) stellt sich als Verwaltungsgebühr (§ 77 Nr. 4 Abs. 2 und § 133) dar. — Der **Werthstempel** wird nach Hunderttheilsätzen oder nach festen Abstufungen des ermittelten Werthes[29]) bestimmt. Im Einzelnen bestehen folgende Sätze: Fideikommißstiftungen 3 v. H.[30]); Kauf- und Tauschverträge über inländische unbewegliche Sachen 1, über andere Gegenstände 1/3 v. H.[31]); Pacht- und Miethverträge 1/10 v. H.[32]); Gesellschaftsverträge für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 309 Abs. 4) je nach dem Betrage des Stammkapitals 1/50 bis 1, für Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 309 Abs. 2 u. 3) 1/50 v. H.[33]); Schuldverschreibungen (außer den bereits reichsstempelpflichtigen Werthpapieren § 154 Abs. 3 Nr. 1) 1/12, Darlehen auf längstens Jahresfrist und kaufmännische, nicht auf Order ausgestellte Verpflichtung-

---

[26]) Ausnahmen bei Genehmigungen (Fristverlängerung) nach Tar. Nr. 22c u. d, Anm. 28, Schuldverschreibungen Anm. 34 und Versicherungsverträgen Anm. 35.

[27]) Tar. Nr. 71 u. 67, ferner 10, 53 u. 77, insbes. Unterschriftsbeglaubigungen durch die gesetzlich dazu berufenen Behörden zwei RE. 96 (JMB. 343 u. MB. 202); ebenso Bestallung besoldeter Beamten Tar. Nr. 12 u. Approbationen der Aerzte u. Apotheker Nr. 22b. — Pässe zahlen nach dem Vermögensverhältniß 1,50 und 0,50, Leichenpässe 5 und 1,50 M. Tar. Nr. 49. — Naturalisationen § 34 Anm. 37 d. W. — Dem höchsten Stempel (600 bis 6000 M.) unterliegen Standeserhöhungen Tar. Nr. 60.

[28]) Apotheken 50 Mk. (vererbliche und veräußerliche 1/2 v. H., mindestens 50 M.), Zweigapotheken 5 M. Tar. Nr. 22a; Privatkrankenanstalten, Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirthschaften, Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, Singspielhallen (§ 341 II 2 d. W.) gemäß der Gewerbesteuerklasse 1,50—100 M. Nr. 22c; Verlängerung der Polizeistunde über 2 Wochen hinaus 1 M. Tar. Nr. 51; gewerbliche Anlagen (§ 341 I 1) bei Anlagekosten bis 100000 M. 1—100 M., darüber hinaus für je 50000 M. 50 M. mehr Nr. 22d; ebenso Eisenbahnanlagen das. l u. m; Dampfkessel (§ 341 I 2) 1,50 M. das. e; Pfandleiher (§ 341 II 2 Abs. 3) 15 M. das. f; Versicherungsunternehmer (§ 303 Abs. 5) 20 und 100 M. das. g u. h; Auswanderungs-Unternehmer und Agenten (§ 11) 25 u. 100 M. das. i u. k; Straßenverkehrsgewerbe (§ 341 II 5) 3—20 M. das. n. — Mit Rücksicht auf die kommunale Gebührenpflicht (§ 77 Nr. 4 Abs. 2) ist die Bauerlaubniß stempelfrei Tar. Nr. 10b, während die Erlaubniß für Lustbarkeiten nur dem Stempel von 0,50 oder 1,50 M. unterliegt das. Nr. 39 u. RE. 96 (MB. 239).

[29]) Ermittelung des Werthes StG. § 6, 8 u. 10; die Steuerpflichtigen müssen über den Werth Auskunft ertheilen § 7. Nebenausfertigungen sind dem Duplikatstempel (1,50 M. Tar. Nr. 16) unterworfen § 9.

[30]) Tar. Nr. 24.

[31]) Das. Nr. 32. Entsprechend beträgt der Stempel für Auflassungen 1 v. H. das. Nr. 8 u. für Auktionen 1/3 v. H. Tar. Nr. 9. — Börsenmäßige Kaufgeschäfte § 154 Abs. 3 Nr. 2 d. W. — Schenkungen Anm. 39.

[32]) Tar. Nr. 48; danach hat bei unbeweglichen Gegenständen, die nur bei einer jährlichen Pacht (Miethe) über 300 M. pflichtig sind, der Verpächter (Vermiether) alle in dem Kalenderjahre in Geltung gewesenen Verträge (auch die mündlichen) im Januar des folgenden Jahres in ein Verzeichniß einzutragen und dieses bei einer Steuerstelle zu versteuern. — Besondere Bestrafung StG. § 17 Abs. 2.

[33]) Tar. Nr. 25.

scheine über Leistungen von Geld jedoch nur $^1/_{50}$ v. H.[34]); Versicherungsverträge (unter Freilassung der Versicherungen bis 3000 M. und der auf Gegenseitigkeit ohne Gewinnzweck begründeten Anstalten) bei Lebens- und Rentenversicherung $^1/_{20}$, Unfall- und Haftpflichtversicherung $^1/_2$, Feuer-, Hagel- und Viehversicherung $^1/_{1000}$ v. H.[35]); Vollmachten 1,50—10 (Generalvollmachten 20) M.[36]).

Die Entrichtung des Stempels erfolgt durch Niederschrift der Erklärung auf Stempelpapier oder durch Entwerthung (Kassirung) von Stempelpapier oder Stempelmarken zu den Urkunden. Sie hat regelmäßig binnen 2 Wochen nach der Ausstellung zu erfolgen[37]). Zuwiderhandlungen werden mit dem Vierfachen des hinterzogenen Stempels, mindestens mit 3 M. — in einzelnen besonderen Fällen mit dem Zehnfachen und mindestens 30 M. — bestraft. In geringeren Fällen und gegen Beamte und Notare werden Ordnungsstrafen festgesetzt. Eine Umwandlung der Geld- in Freiheitstrafen und eine Zwangsvollstreckung in Grundstücke der Inländer findet nicht statt[38]).

§ 153.

cc) Die **Erbschaftsteuer** wird bei Erwerbung einer Erbschaft entrichtet. Obwohl sie hiernach zu den indirekten Steuern gehört, nähert sie sich doch, weil sie nach der Höhe der Erbschaft bemessen wird und die Wirkung der Vermögensteuer hat (§ 147 Abs. 1), der direkten Steuer. Sie bildet eine beliebte und verbreitete Steuerform, weil sie leicht zu tragen und einfach zu veranlagen ist. Da die Beerbungen von schriftlicher Beurkundung nicht abhängig sind, kann die Erbschaftsteuer auch nicht in der Form eines Stempels erhoben werden. Sie bildet sonach eine Verkehrsteuer, die nicht Stempelsteuer ist. In neuerer Zeit ist sie deßhalb auch gesondert von der allgemeinen Stempelgesetzgebung behandelt. Dem gleichen Stempel wie die Erbschaften sind schriftliche Schenkungen unter Lebenden unterworfen[39]). Die Steuer, von der Erbschaften bis 150 M., sowie die der Verwandten auf- und absteigender Linie, der Ehegatten und der Dienstboten (dieser im Betrage bis

---

[34]) Tar. Nr. 58; Lombarddarlehen auf höchstens Jahresfrist, sowie Bücher und Bescheinigungen der öffentlichen und der gemeinnützigen Sparkassen sind frei.

[35]) Das. Nr. 70.

[36]) Das. Nr. 73.

[37]) StG. § 14—16 u. 32. Stempelverwendung bei Pacht- u. Miethverträgen Anm. 32, bei den Gerichten § 187 Abs. 4 d. W. — Unbefugter Handel mit Stempelzeichen StG. § 33; Strafen der Fälschung StGB. § 275, 276 Abs. 1, 360 Nr. 4 (Fassung des G. 91 RGB. 107 Art. IV) u. 5, § 364 u. Uebereink. mit Oesterreich und Liechtenstein 65 (GS. 1019 u. 1020).

[38]) StG. § 17—20. — Verfahren StG. § 21 u. Anm. 16, gegen Beamte u. Notare StG. § 19 Abs. 3, G. 97 (GS. 237) § 60 u. Bf. 98 (MB. 203). — Vollstreckung StG. § 22. — Verjährung § 23.

[39]) ErbschaftsteuerG. (30. Mai 73 mit Ergänzung 91) neu veröffentlicht 91 GS. 78; (§ 2—4 u. 46 sind, soweit sie nicht für Hohenzollern gelten, aufgehoben G. 95 GS. 418 § 35). Schenkungen G. 95 (GS. 413) Tar. Nr. 56. — Bearb. u. System v. Schück u. Crusen (Berl. 96).

900 M.), des Reichs- und des preußischen Fiskus, der Kirchen und mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Religionsgesellschaften, der Armenverbände, öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf-, Besserungs-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten sowie Waisenhäuser und milder Stiftungen befreit sind, bewegt sich je nach dem Grade der Verwandtschaft zwischen 1 und 8 v. H. der Erbschaft[40]. Die Erbschaftsteuerämter (§ 151 Abs. 3) erhalten von den Standesämtern Auszüge aus den Sterberegistern und von den Gerichten Abschriften der eröffneten Testamente. Außerdem muß ihnen jeder steuerpflichtige Erbesanfall binnen 3 Monaten angezeigt und demnächst näher erläutert (deklarirt) werden[41]. Auf diesen Grundlagen ermitteln sie den reinen Werth der Erbschaftmassen und stellen darnach die Steuer fest[42].

§ 154.

dd) Die **Wechselstempelsteuer** ist Reichsteuer. Sie stuft sich nach dem Werthe ab und beträgt bis zu 1000 M. für jede angefangenen 200 M. je 10 Pf. und für jede weiterhin angefangenen 1000 M. je 50 Pf. mehr, im allgemeinen also $^1/_2$ vom Tausend. Die Entrichtung muß stattfinden, bevor ein Wechsel aus den Händen, oder weiter gegeben wird und erfolgt durch Verwendung von Stempelblankets oder Aufkleben von Stempelmarken[43].

Auf gleiche Weise gelangt die s. g. **Börsensteuer** zur Hebung[44]. Diese ist die jüngste aller Abgaben und bezweckt die Besteuerung der erst mit der neueren Verkehrsentwicklung entstandenen und seither steuerfrei gelassenen beweglichen Anlagewerthe. Sie wurde eingeführt und später wesentlich erhöht, da sie in nicht drückender Weise von Geschäften erhoben wird, die als solche nicht Gegenstand der Gewerbesteuer sind und einer besonderen Verkehrsteuer

---

[40]) Tarif zum ES., Befreiungen erg. G. 95 (GS. 412 (Art. I 3 u. RG. 73 (RGB. 113) § 1.

[41]) ErbG. § 31—37. — Strafen § 43 bis 48. — Vf. 73 (JMB. 74 S. 3) u. 99 (das. 299). — § 204 Anm. 11 d. W.

[42]) ES. § 5—28 (§ 10 u. 15 erg. G. 95 Art. I 1 u. 2) u. 41.

[43]) Wechselstempelsteuer G. 10. Juni 69 (BGBl. 193); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12, in Elf.-Lothringen G. 71 (GB. f. E.-L. 175). — Anderweite Fassung der § 2 u. 3 G. 79 (RGB. 151). — Ausf.Bek. 71 (RGB. 267) Nr. III, IV, zwei v. 81 (RGB. 245 u. 271), 82 (ZB. 26, JMB. 27), 84 (ZB. 27) u. 86 (RGB. 60); Erstattung verdorbener Stempelzeichen Bek. 69 (BGBl. 595), erg. 99 (RGB. 553). — Bearb. v. Gaupp (6. Aufl., v. Loeck, Berl. 97).

[44]) Das G. 1. Juli 81 (RGB. 185) ist nach mehrfachen Aenderungen auf Grund des G. 00 (RGB. 260) Art. 9 Abs. 3 in neuer Nummerfolge der Abschnitte und Paragraphen zusammengefaßt als Reichsstempelgesetz 14. Juni 00 (RGB. 275 u. Berichtigung 556). Ausf.Best. 00 (ZB. 335 u. 437), insbes. (allgemeine Bestimmungen) Nr. 1 u. 68—77. Die Bezeichnung als ReichsstempelG. ist nicht ganz zutreffend, da zu den Reichsstempelabgaben auch Wechsel- und Spielkartenstempel gehören. — Hebung u. Verwaltung der Steuer G. § 41—54, Ausf.B. Nr. 78 bis 93, insbes. Zulassung der RechtswegesG. § 43, Befreiungen § 53; Verwendung des Ertrages § 167 Abs. 5 d. W.

um so eher unterworfen werden konnten, als auch der Grundstücksverkehr mit einem Stempel belastet war (§ 152 Abs. 3). Dazu kommt, daß diese Geschäfte, wo sie in Spekulation ausarten (§ 354 Abs. 2), wirthschaftlich und sozial verderblich wirken und deßhalb besser in gewissen Schranken gehalten werden.

Die Steuer betrifft Werthpapiere, Rechtsgeschäfte, Spiel und Wette und Schiffahrtsurkunden:

1. Aktien zahlen 2 (ausländ. $2^1/_2$) v. H. des Werthes, Kuxen (§ 312 Abs. 4) 1,50 M. und für Einzahlungen nach dem 1. Juli 1900 noch 1 v. H. des Werthes. Die für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen sind mit 6 vom Tausend besteuert; inländische Schuldverschreibungen auf den Inhaber der Kommunalverbände, der Grundbesitzerkorporationen, Grundkredit- und Hypothekenbanken und Transportgesellschaften zahlen nur 2 vom Tausend; Reichs- und Bundesstaatspapiere sind frei. Die Steuerpflicht tritt mit der Ausgabe oder der Inverkehrsetzung der bereits ausgegebenen Papiere ein[45].
2. Der Abschluß von Kauf- und Anschaffungsgeschäften unterliegt, wenn es sich um Werthpapiere oder ausländisches Geld handelt, einem Stempel von $^2/_{10}$ vom Tausend, wenn er über börsenmäßig gehandelte Waaren und auf Grund von Börsengebräuchen erfolgt, einem solchen von $^4/_{10}$ vom Tausend. Geschäfte über im Inlande von einem der Vertragschließer erzeugte oder hergestellte Waaren sind frei. Ueber die steuerpflichtigen Geschäfte muß eine Schlußnote doppelt ausgestellt, mit Stempelmarke versehen, nach der Zeitfolge beziffert und von beiden Vertragschließern fünf Jahre hindurch aufbewahrt werden (Schlußnotenzwang)[46].
3. Von Spiel und Wette sind für Loose und Einlagen 20 (für ausländische 25) v. H. zu zahlen. Ausspielungen mit einem Gesammtwerthe von höchstens 100 M. oder zu ausschließlich mildthätigen Zwecken mit einem Gesammtwerthe von höchstens 25 000 M. sind frei[47].
4. Schiffsfrachturkunden sind mit einem Stempel von 1 M. (im Verkehre zwischen Häfen der Nord- und Ostsee mit 10 Pf.) besteuert[48].

§ 155.

ee) Die **Spielkartensteuer** ist ihrem Wesen nach Verbrauchsteuer in Stempelform. Als solche ist sie auf das Reich übernommen, wodurch erst der

---

[45]) RStG. § 1—5; Tarif Nr. 1—3, Ausf.B. Nr. 2—21.

[46]) RStG. § 6—21; Tarif Nr. 4. Ausf.B. Nr. 22—42.

[47]) RStG. § 22—31; Tarif Nr. 5. Ausf.B Nr. 43—60. Stempelpflichtigkeit der Ausspielungen bei Jahrmärkten und Volksfesten Bek. 83 (ZB. 347).

[48]) RStG. § 32—40; Tarif Nr. 6. Ausf.B. Nr. 61—67.

freie Verkehr mit Spielkarten im Reiche möglich geworden ist. Sie beträgt 30 Pf., bei mehr als 36 Blättern 50 Pf. für das Spiel und wird entrichtet, sobald die Karten aus dem Auslande eingeführt[49]) oder in inländischen Fabriken hergestellt werden. Anlage, Einrichtung und Betrieb der letzteren unterliegen deshalb der Ueberwachung der Steuerbehörden. Der Handel mit Spielkarten ist frei, darf aber im Umherziehen nicht betrieben werden; auch können die Vorräthe der Händler jederzeit von den Steuerbeamten eingesehen werden. Ungestempelte Karten unterliegen der Einziehung[50]).

c) Grenzzölle[51]).

§ 156.

aa) **Einleitung.** Grenzzölle werden bei Ein-, Aus- oder Durchfuhr der Waaren über die Landesgrenze erhoben[52]). Für das ein einheitliches Zollgebiet bildende Deutsche Reich kommen nur die Einfuhrzölle in Betracht; die Aus- und Durchfuhrzölle, welche auch anderwärts nur geringe Bedeutung haben, sind beseitigt[53]).

Die Zölle haben neben der finanziellen auch eine volkswirthschaftliche Bedeutung und werden hiernach als Schutz- und Finanzzölle geschieden. Beide treten jedoch in den einzelnen Zöllen meist zusammen auf; nur wenige der letzteren stellen sich als reine Finanz- oder reine Schutzzölle dar[54]). Im allgemeinen tritt die finanzielle Bedeutung der Zölle gegen die volkswirthschaftliche zurück. Sie bietet auch keine Besonderheiten, da finanziell die Zölle nur eine durch die Entrichtung an der Grenze eigenartig gestaltete Erhebungsform für Verbrauchsteuern bilden, mit denen sie ihrem Inhalte nach zusammenfallen (§ 148 Abs. 1).

---

[49]) Der von den eingeführten Karten gezahlte Zoll (60 M. für 100 kg neben dem inländischen Stempel) enthält zugleich einen Schutzzoll Zolltarif 79 (RGB. 207) Nr. 32.

[50]) RG. 3. Juli 78 (RGB. 133); zwei Ausf. Bek. 78 (ZB. 408, MB. 205 u. 270); das angeschlossene Reg. über den Betrieb der Spielkartenfabriken ist ergänzt zwei Bek. 79 (ZB. 286 u. 516) u. 86 (ZB. 59). Verbot des Hausirhandels GewO. § 56⁴. — Bearb. wie Anm. 43. — Im Reiche bestanden (1898) 34 Fabriken.

[51]) Geschichte § 135, insbes. Zollverein § 5 Abs. 1, Uebergang auf das Reich § 149 d. W.

[52]) Die Ein- und Ausfuhr kann außerdem aus politischen oder polizeilichen Rücksichten beschränkt oder verboten werden V. ZollG. (Anm. 75) § 2. Dahin gehört die Pferde- und Waffenausfuhr im Kriegsfalle (China V. 00 RGB. 789), die Ausfuhr von Lebensmitteln bei Nothständen, die Einfuhr bei Seuchen § 253 Anm. 17, Viehseuchen § 335 Abs. 2 u. 3 d. W., Beschränkung der Fleischeinfuhr § 257 Abs. 2, von Pflanzen u. Obst zur Bekämpfung der Schildlaus und von Reben beim Auftreten der Reblaus § 382 Anm. 48, 49.

[53]) RVerf. Art. 33. Anm. 3. — Die Zollfreiheit ist bei der Durchfuhr als Grundsatz, bei der Ausfuhr als Regel anerkannt VZollG. § 1, 5 u. 6. Ausfuhrabgaben werden seit Aufhebung des Lumpenzolles (G. 73 GS. 241 § 1 II) nicht mehr erhoben.

[54]) Finanzzölle sind die Eingangsabgaben von solchen Waaren, die im Inlande weder selbst, noch in Ersatzmitteln gefertigt, oder daselbst gleich hoch besteuert werden. Finanzzölle waren ferner die Durchgangsabgaben, Schutzzölle dagegen die Ausgangsabgaben.

In volkswirthschaftlicher Beziehung stehen sich der Freihandel und das Schutzzollsystem gegenüber.

Der Freihandel glaubt in Anlehnung an die Lehren des Ad. Smith[55]) durch völlig freien Mitbewerb und den ungehinderten wirthschaftlichen Austausch der Nationen unter einander die Gütererzeugung und den Wohlstand am sichersten zu fördern. Fände der Grundsatz bei allen Staaten gleichmäßige Annahme, so würden diese einigermaßen gleichberechtigt einander gegenüberstehen. So lange aber noch fast alle Verkehrstaaten ihr Gebiet mit Schutzzollschranken umgeben haben, würde der einzelne Staat, der in diesem Sinne vorgehen wollte, die eigenen wirthschaftlichen Interessen denen der übrigen Staaten zum Opfer bringen und sich einer Waffe begeben (Kampf-, im Falle der Erwiderung Retorsionszölle), die die übrigen fortgesetzt gegen ihn anwenden können. Durch die Freihandelspolitik eines einzelnen Staates ist deshalb ebensowenig die allgemeine Verkehrsfreiheit herzustellen, als seine Abrüstung den allgemeinen Frieden begründen würde. Daneben kommt die Ungleichheit der Bedingungen in Betracht, unter denen die einzelnen Zweige der Gütererzeugung in den verschiedenen Staaten betrieben werden. Ein Staat vermag demgemäß seine Waare zu geringeren Preisen anzubieten als ein anderer. Die fortgesetzte Erleichterung des Verkehres und die Verminderung der Beförderungskosten fördern diesen Wettbewerbungskampf, dem die erzeugende Thätigkeit des auf dem betreffenden Gebiete minder begünstigten Staates endlich erliegen müßte, wenn hier nicht durch Schutzzölle ein Ausgleich geschaffen würde. Die Freihändler wenden dagegen ein, daß die unbeschränkte Mitbewerbung billige Preise und damit den allgemeinen Wohlstand fördere. Billige Preise haben indeß nur bedingten Werth und bleiben immer noch für denjenigen zu hoch, der nicht in den Stand gesetzt wird, diese zu bezahlen. Das erste Erforderniß bleibt deshalb, die Bevölkerung durch Förderung ihrer Erwerbsthätigkeit zahlungsfähig zu erhalten. Erst unter dieser Voraussetzung vermag sie von der ihr durch die Einfuhr gebotenen Kaufgelegenheit überhaupt Gebrauch zu machen, und höhere Preise und die durch sie bedingten höheren Löhne sind in diesem Sinne nicht nur als Anzeichen und Folge, sondern auch als Ursache der größeren Wohlhabenheit eines Landes anzusehen.

Während der Freihandel, der einen internationalen, weltbürgerlichen Standpunkt einnimmt, für die Thätigkeit des Verkehrsstandes eintritt, erstrebt der Schutzzoll, der durch das selbstständige Wirthschaftsinteresse des einzelnen Staates bestimmt wird, den Schutz der nationalen Arbeit. Jener sucht mög-

[55]) § 300 Anm. 20 d. W. — Der Freihandel überträgt die Lehre von der Arbeitstheilung (§ 299 I 2 u. 300 Nr. 3) auf den internationalen Verkehr — Bei Smith erscheint übrigens der Freihandel nur als das schließliche Ziel. Er billigt demgemäß nicht nur Finanz-, Retorsions- u. Zölle im Interesse der Landesvertheidigung, sondern will auch die sonstigen Schutzzölle zur Erhaltung der Arbeiter nur allmählich beseitigen, läßt auch die indirekte Besteuerung zu.

lichst billig zu kaufen, dieser möglichst theuer zu verkaufen. Der Schutzzoll wurde hauptsächlich durch das Merkantilsystem (§ 300 Nr. 1) gefördert, das den Staat gegen das Eindringen fremder Waaren zu schützen suchte. Er steht jedoch von der völligen Ausschließung, von dem Verbote fremder Waareneinfuhr (Prohibitivsystem, § 352 Abs. 2) ab und beschränkt sich darauf, der inländischen vor der auswärtigen Gütererzeugung durch beschränkte Besteuerung der letzteren einen mäßigen Vorsprung zu gewähren. Der Schutzzoll hat den Industrien in den einzelnen Staaten unverkennbar große Dienste geleistet und ihr Emporkommen einem mächtigeren auswärtigen Mitbewerbe gegenüber vielfach erst möglich gemacht. Soweit und so lange deshalb durch Angebot des Auslandes der Preis einer Waare unter die mittleren inländischen Herstellungskosten herabgedrückt wird, ist ein Schutzzoll für diese Waare unerläßlich. Dies gilt von der Land- und Forstwirthschaft wie von der Industrie; die Interessen beider fallen in diesen den Gesammtwohlstand der Nation bedingenden Fragen zusammen.

Die vollständige Durchführung der Freihandelsidee würde hiernach nur unter Preisgebung der wichtigsten Erwerbsinteressen möglich werden. Andererseits fordert die Verkehrs- und Erwerbsfreiheit, daß der Zollschutz nicht weiter und nicht länger ausgedehnt werde, als zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich ist, daß insbesondere nicht durch Fernhaltung der nöthigen Rohstoffe der eigenen Erzeugung aus diesem Zolle eine Beschränkung erwachse. Die Einhaltung dieser Grenzlinie gehört zu den schwierigsten Aufgaben der gesammten Verwaltung, da sie die stetige Berücksichtigung der mannigfaltigen und wechselnden Verhältnisse aller Erwerbszweige voraussetzt und daneben auch diejenigen Bestrebungen zu bekämpfen hat, die unter dem Deckmantel des Schutzzolles einseitige Erwerbsinteressen verfolgen.

Die zollpolitischen Beziehungen der Staaten unter einander können sich so gestalten, daß ein Staat einen allen übrigen Staaten gegenüber gleichmäßig anwendbaren (autonomen) Zolltarif aufstellt, den er jederzeit einseitig erhöhen kann; oder er kann durch Handelsverträge mit den einzelnen Staaten die Zölle für längere Zeit festlegen (Konventionaltarife), und so abweichende Sätze (Differentialzölle) im Verkehre mit ihnen erheben. Hierbei können sich die Staaten im voraus alle diejenigen Vortheile vertragsmäßig zusichern, die einem anderen Staate später etwa von ihnen gewährt werden (Meistbegünstigung). Die Zugeständnisse können der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen oder im Tarife im voraus durch Höchst- und Mindestsätze begrenzt werden.

Während die übrigen Verkehrstaaten die Eingangzölle mehr und mehr erhöht hatten[56]), waren in Deutschland die Grundsätze eines gemäßigten

---

[56]) Nur in England hat die Freihandelsidee nach längerem Kampfe dauernd gesiegt. Den Anfang dieses Kampfes bezeichnet der Streit um die Kornzölle, deren Abschaffung seit 1838 von Manchester aus (Manchesterpartei, Cobden) in Anlehnung an die Lehre Bastiats (§ 299 Anm. 6 u. 300 Anm. 21) lebhaft betrieben u. 1846

Schutzzollsystems von Preußen auf den Zollverein übergegangen. Da dieser aber zu jeder zollpolitischen Maßnahme der Uebereinstimmung aller Vereinsglieder bedurfte, erschien jede kräftige nationale Wirthschaftspolitik von vornherein ausgeschlossen. In der Abhängigkeit von den Nachbarstaaten konnte Deutschland deren Zugeständnisse nur durch Abminderung seiner Eingangzölle erkaufen und entzog damit der heimischen Industrie einen großen Theil des bisher ihr gewährten Schutzes[57]. Der drohende Verfall der deutschen Gütererzeugung und Industrie nöthigte zur Umkehr und führte nach Uebergang des Zollwesens auf das Reich (§ 149) zur Aufstellung eines autonomen Tarifes, der die Verhältnisse der inländischen Erzeugung wieder eingehender berücksichtigte und später, insbesondere in der 1885 und 1887 eingetretenen Erhöhung der land- und forstwirthschaftlichen und einiger industrieller Zölle weiter ergänzt wurde[58]).

Inzwischen war durch fortgesetzte Erhöhung der Eingangzölle in den übrigen Verkehrstaaten die deutsche Ausfuhr mehr und mehr eingeschränkt. Da ferner mit dem 1. Februar 1892 diejenigen Verträge abliefen, die vermöge der Meistbegünstigung auch dem deutschen Handel den Mitgenuß der vereinbarten mäßigeren Zollsätze gesichert hatten, hat Deutschland in den neuen Zoll- und Handelsverträgen mit Oesterreich, Italien, der Schweiz und Belgien, ferner mit Rumänien, Serbien und Rußland den Weg der Kon-

---

unter Robert Peel erreicht wurde; den Abschluß bildet der Zolltarif von 1853 und der französische Handelsvertrag von 1860, der unter Beseitigung aller Einfuhrverbote auf dem Grundsatze der Konventionaltarife und Meistbegünstigung beruht. Mit den Kornzöllen waren auch die Industriezölle und die Navigationsakte (§ 300 Anm. 18) gefallen; England erhebt seitdem nur einzelne Finanzzölle. — Frankreich hält dagegen mit einer durch die Handelsverträge herbeigeführten Unterbrechung (1860—71) noch jetzt an dem Schutzzollsysteme fest.

[57]) Der gemäßigte Schutzzoll wurde in Deutschland durch den Württemberger Fr. List (1789—1846) vertreten. Zwischen den Einzelnen und die Menschheit stellt er als nothwendiges wirthschaftliches Mittelglied die Nation. Durch den Schutzzoll gewinnt diese an erzeugenden Kräften, was sie an Werthen verliert. Uebrigens unterscheidet er drei wirthschaftliche Entwicklungstufen Während der reine Ackerbaustaat mit dünner Bevölkerung und geringer Kapitalbildung der industriellen Schutzzölle noch nicht bedarf, sind diese während der Entwicklung der eigenen Industrie im Manufakturstaate — insbesondere also in Deutschland — unentbehrlich. Der vollendete Wirthschafts- (Ackerbau-, Manufaktur- und Handels-)staat kann sie dann wieder entbehren. — Auf der anderen Seite fand Ende der vierziger Jahre in der deutschen Freihandelsschule (Prince-Smith, Faucher und Michaelis) der unbedingte Freihandel eine eifrige und erfolgreiche Förderung.

[58]) Zolltarif G. (15. Juli 79 RGB. 207, mehrfach erg., zuletzt durch G. 85 das. 93 u. auf Grund des § 5 des letzteren) in jetzt gültiger Fassung neu veröffentlicht RGB. 85 S. 112 u. (Berichtigung des § 3) S. 253; weitere Ergänzung G. 21. Dez. 87 (RGB. 533) u. 14. Mai 95 (RGB 233) Nr. 11, geänd. G. 14. Juni 00 (RGB. 298) Nr. I. Die besondere Anwendung regelt das amtliche Waarenverzeichniß VZollG. (Anm. 75) § 12, Bek. 95 (ZB. 376), 96 (ZB. 633), 97 (ZB. 407), 98 (ZB. 274, 292 u. 486), 99 (ZB. 373 u. 426), 00 (ZB. 411 u. 607) Nr. I. Ertheilung amtlicher Auskunft in Zollangelegenheiten Best. 98 (ZB. 84). — Bearb. v. Appelt-Behrend (4. Aufl. Wittenb. 97).

ventionaltarife betreten, indem unter Zusicherung der Meistbegünstigung gegenseitige Zollermäßigungen für zwölf Jahre vereinbart wurden[59]). Deutschland gewährte insbesondere gegen einige Zugeständnisse in der Eisen- und Gewebeindustrie Ermäßigungen der landwirthschaftlichen und einiger Industriezölle, sowie der Zölle für Wein und Südfrüchte[60]). Durch diese Verständigungen sollte ein engerer Zusammenschluß der mitteleuropäischen Staaten und damit ein Kernpunkt für den Anschluß anderer Staaten geschaffen werden. Ohne mit dem Grundsatze des Schutzes der nationalen Arbeit zu brechen, sollte in dem erweiterten Wirthschaftsgebiete dem einzelnen Staate der Absatz seiner Erzeugnisse ermöglicht und ein größerer bestimmender Einfluß auf die weitere zollpolitische Entwicklung gewonnen werden. Endlich sollte den Zollverhältnissen eine größere Stetigkeit gesichert und auch politisch eine größere Annäherung der Staaten angebahnt werden.

§ 157.

bb) Der **Zolltarif**, der die zollpflichtigen Waaren in alphabetischer Reihenfolge einzeln aufführt, bildet den inhaltlichen Theil der Zollgesetzgebung[61]). Die Verzollung erfolgt regelmäßig nach dem Rein(Netto)gewichte, ausnahmsweise nach dem Roh(Brutto)gewichte oder nach Stücken (Vieh) oder Maßen (Holz)[62]). Alle Mengen unter 50, Postsendungen bis zu 250 Gramm, Er-

[59]) Den Handels- u. Zollverträgen v. 6 u. 10. Dez. 91 mit Oesterreich-Ungarn (RGB. 92 S. 3), Italien (das. 97), Belgien (das. 241) und der Schweiz (das. 195, erg. 1896 S. 1) folgten solche mit Serbien 21./9. Aug. 92 (RGB. 93 S. 269), Rumänien 21. Okt. 93 (RGB. 94 S. 1) u. Rußland 10. Feb. 94 (RGB. 153). Ausführung des Zollkartells mit Oesterreich G. 95 (RGB. 253). Das Recht der Meistbegünstigung besitzen Spanien Notenwechsel 99 (RGB. 335), Nordamerika, das das seit 1828 mit Preußen und den Hansestädten getroffene Abkommen dem Reiche gegenüber als verbindlich anerkannt hat (1900) u. Frankreich Friedensvertr. 71 (RGB. 223) Art. 11 und Konv. 71 (RGB. 72 S. 7) Art 17; Schutzgebiet Tunis Erkl. 96 (RGB. 97 S. 7). — Der Meistbegünstigungsvertr. mit England, der — da dieses keine Schutzzölle erhebt Anm. 56 — nur den englischen Kolonieen gegenüber Bedeutung hat, ist außer Kraft getreten Bek. 31. Juli 98. Der Bundesrath hat diesen Ländern außer Kanada u. Barbados bis auf Weiteres das Meistbegünstigungsrecht zugestanden G. u. Bek. 00 (RGB. 305 u. 777). — Die Ermäßigungen und Befreiungen können gegen Einräumung angemessener Vortheile auch anderen Staaten vom Bundesrathe zugestanden werden G. 92 (RGB. 300); andererseits können — im Wege des Retorsionsrechtes — die Zölle für Waaren aus solchen Staaten, welche deutsche Schiffe und Waaren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, bis zu 100 v. H. über den Tarif erhöht und zollfreie Waaren mit Zoll bis zu 20 v. H. des Werthes belastet werden ZTG. § 6 nebst G. 95 (RGB. 283) Nr I. Ursprungszeugnisse aus den meistbegünstigten Ländern Bek. 92 (ZB. 71).

[60]) Einen Ausgleich für den verminderten Schutz der Landwirthschaft erstrebte die Aufhebung des Identitätsnachweises (§ 157 Nr. 1 Abs. 4) und der Getreidestaffeltarife (§ 368 Anm. 43).

[61]) Die von dem Zolltarife (Anm. 58) abweichenden Sätze, welche infolge der Handelsverträge (Anm. 59) für die vertrags- und meistbegünstigten Staaten eingeführt werden, sind neben den zolltarifmäßigen Sätzen in Klammern aufgeführt.

[62]) ZTG. § 2. Der Abzug für die Verpackung (Tara) ist besonders geregelt Best. ZB. 88 S. 184, erg. (§ 1E) Bek. 98 (ZB. 198), 99 (ZB. 155) u. 00

zeugnisse der im Grenzverkehre betriebenen Land- und Forstwirthschaft, gebrauchte Bekleidungsgegenstände, Haus-, Fabrik- und Handwerksgeräthe, bei Zuzügen und Reisen als Transportmittel benutzte Wagen und Thiere, Fässer, Säcke u. s. w., Muster und Proben, Baumaterialien zu Seeschiffen, Kunstsachen und Alterthümer bleiben zollfrei[63]).

Die einzelnen Zollsätze sind für Gegenstände, die der Bearbeitung unterliegen, im Interesse der heimischen Industrie in der Weise abgestuft, daß Rohstoffe, soweit sie überhaupt zollpflichtig sind, am niedrigsten, Halbfabrikate höher und Ganzfabrikate am höchsten besteuert sind (§ 156 Abs. 6). Die Zölle sind in der Regel für 100 kg bemessen und scheiden sich nach Zweck und Bedeutung der Gegenstände wie folgt:

1. Im Interesse der Land- und Forstwirthschaft sind die gegen Ende der sechsziger Jahre beseitigten Zölle großentheils wiederhergestellt. Der Getreidezoll, der den heimischen Ackerbau gegen die Masseneinfuhr aus den billiger erzeugenden südosteuropäischen, amerikanischen und ostindischen Ländern schützen will, beträgt für Weizen und Roggen 5 (3,50), für Hafer 4 (2,80), Malz 4 (3,60), Gerste 2,25 (2), Buchweizen 2, Mais 2 (1,60), Hülsenfrüchte 2 (1,50), getrocknete Rüben und Cichorien 1, Oelfrüchte 2 M.[64]); Mühlenfabrikate zahlen 10,50 (7,30) M.[65]).

   Die Zölle auf Vieh und thierische Erzeugnisse — Pferd 20 (10), Ochs 30 (25,50), Kuh und Stier 9, Jungvieh und Schwein 6 (5) M. für das Stück; Fleisch 20 (17 u. 15), Butter 20 (16), Käse 20, Schmalz 10, anderes Thierfett 2 M. für 100 kg — sind gleichfalls hauptsächlich gegen die südosteuropäische und amerikanische Einfuhr gerichtet[66]).

   Die Holzzucht ist durch Zölle auf Borke und Gerberlohe mit 0,50 M. (frei) und auf Bau- und Nutzholz geschützt, welches nach dem Grade der Zurichtung 0,20 M., 0,40 (0,30) M. oder 1 (0,80) M. — 1,20, 2,40 (1,80) oder 6 (4,80) M. je Festmeter — entrichtet. Brennholz ist gleich den Kohlen frei[67]).

(ZB. 300). — Die früher übliche u. noch von Rußland u. Amerika vielfach angewendete Verzollung nach dem Werthe ist wegen der Schwierigkeit der Feststellung von Deutschland und England verlassen oder doch nur in zusammenfassender Abstufung nach allgemeinen äußeren Merkmalen beibehalten.

[63]) ZTG. § 4 u. 5, erg. G. 86 (RGB. 123); Schiffsbau-Reg. 89 (ZB. 431), erg. BB 97 (ZB. 35), 98 (ZB. 292) u. 00 (ZB. 312 u. 545). — Gesandte § 84 Anm. 26 d. W.

[64]) Zolltarif Nr. 9 (G. 21. Dez. 87 § 1¹ u 2); verb. Anm. 60 u. 61.

[65]) Das. Nr. 25q² (G. 21. Dez. 87 § 1³ u. 2); verb. Anm. 61.

[66]) ZollT. Nr. 39, 37, 25 f, g, o, 26 h, l; verb. Anm. 61. Denaturirung von Talg für gewerbliche Zwecke BB. 85 (ZB. 273). Unterscheidung der Fette u. Kerzenstoffe zwei Instr. 96 (ZB. 54 u. 644), erg. 00 (ZB. 610) Nr. II.

[67]) ZollT. Nr. 13 (Aenderung G. 95 II 2) u. 34; verb. Anm. 61.

Im Falle der Wiederausfuhr von Getreide und Holz ist deren zollfreie Niederlage in Transitlägern gestattet; bei Ausfuhr von Getreide, Oelfrüchten und Fabrikaten der Mühlen und Mälzereien können Einfuhrscheine ertheilt werden, die zur zollfreien Einfuhr einer entsprechenden Waarenmenge berechtigen (Aufhebung des Identitätsnachweises zur Wiederbelebung der Getreideausfuhr im nordöstlichen Deutschland)[68]).

2. Auf dem Gebiete des Bergbaues und der Bergbau(Montan)-industrie stehen die Eisenzölle voran, die infolge des französischen Handelsvertrages aufgehoben waren und zur Wiederbelebung der durch in- und ausländische Massenerzeugung stark bedrückten und gegen England nicht mitbewerbsfähigen Eisenindustrie wieder eingeführt sind. Der Zoll von Roheisen beträgt 1 M. und steigt bei schmiedbarem Eisen, Eisenblech und Draht bis zu 5, bei groben Eisenwaaren bis zu 15, bei feinen bis zu 60 M. Blei und Zink sind, weil sie überwiegend ausgeführt werden, Kupfer und Zinn, weil sie einen wichtigen Stoff für die heimische Industrie darstellen, ebenso wie alle Erze und edlen Metalle frei[69]).

3. Für die Gewebe(Textil)industrie kommen Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide in Betracht. Ihre Rohstoffe sind zollfrei. Als Halbfabrikate erscheinen die Garne, als Ganzfabrikate die Stoffe und die Bekleidungs (Konfektions) gegenstände. Dementsprechend sind die Zollsätze unter Berücksichtigung der Feinheit der Waaren im Interesse der Gewebe der Spinnerei und Weberei abgestuft. Der höchste Zoll wird für Seidengaze mit 1000 M. bezahlt. Auch auf diesem Gebiete hatte der Mitbewerb Englands, Oesterreichs und Belgiens und in Betreff der Seidenwaaren Frankreichs die deutsche Industrie erheblich geschädigt, was sich namentlich bei der früher durch die hohen französischen Zölle geschützten oberelsässischen Industrie geltend machte[70]).

---

[68]) ZTG. § 7, Fassung des G. 94 (RGB. 335) mit Ausf.Best. 98 (ZB. 100, erg. 1899 S. 256); Reg. für Mühlen u Mälzereien 00 (ZB. 131), Oelmühlen 1898 (ZB. 2). — Privattransitlager für Getreide 94 (ZB. 243, erg. 99 S. 51, 253 u. 00 S. 48). Die Getreidetransitlager heißen gemischt, wenn aus ihnen nach Wahl in das Inland oder Ausland verfrachtet werden kann. Diese Lager sind neuerdings lebhaft angegriffen und auch zum Theil beseitigt worden (1896), weil sie ihrer eigentlichen Bestimmung zuwider vorwiegend für den inländischen Absatz ausgenutzt wurden, bei Lagerung großer unverzollter Getreidevorräthe die spekulative Getreideeinfuhr begünstigten und die Preisbildung schädlich beeinflußten. Die mit dem Absatze aus größeren Lagern verbundenen Vortheile werden dagegen jetzt durch Verkaufsgenossenschaften (§ 328 Abs. 7 d. W) erstrebt. — Holzlagerregul. 97 (ZB. 330).

[69]) ZollT. Nr. 6, 3, 7, 19, 33, 42 u. 43. — Kurzes schmiedbares Stabeisen zahlt aus den Vertragsstaaten (Anm. 59) 1,50 statt 2,50 M.

[70]) Das. Nr. 2, 22, 30 (erg. G. 99 RGB. 133 nebst Anw. 00 ZB. 600), 41. Zwirnspitzen aus den Vertragsstaaten (Anm.

4. Von sonstigen Industriezweigen ist die Anfertigung von Thonwaaren, von Glas, Papier, Leder, Kautschuk und von Waaren daraus, von Kurzwaaren, Seife, Lichten und Oelen durch Zölle geschützt[71]). Gleiches gilt von der Anfertigung von Zündhölzern als Ausgleich für die dieser Industrie aus sicherheitspolizeilichen Gründen auferlegten Einschränkungen[72]).

5. Als Finanzzölle kommen die Zölle von Material- und Gewürz- (Spezerei)-waaren in Betracht. Den höchsten Ertrag liefern die Zölle von Wein mit 24, in Flaschen 48, Schaumwein 120 M. und Kaffee mit 40, gebrannter mit 50 M. Daran schließen sich Thee mit 100 M., Reis mit 4 M., Südfrüchte mit 12, 24 und 30 M., Gewürze mit 50 M. und Petroleum mit 6 M.[73]).

Auch die Zölle von Branntwein (§ 159 Abs. 7), Bier (§ 160 Abs. 2), Tabak (§ 161 Abs. 7), Zucker (§ 162 Abs. 3) und Salz (§ 163 Abs. 4) sind in dem der inländischen Verbrauchssteuer entsprechenden Umfange Finanzzölle. Abgesehen vom landwärts eingehenden Salze ist der Zoll etwas höher als die Verbrauchssteuer und stellt insoweit einen Schutzzoll dar.

Im Interesse der Statistik des Waarenverkehres mit dem Auslande müssen alle ein-, aus- und durchgeführten Waaren nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsort schriftlich angemeldet werden. Befreit sind zollfreie Waaren in Sendungen bis zu 250 Gramm und die oben erwähnten von der Verzollung ausgeschlossenen Gegenstände. Dabei wird eine statistische Gebühr für die Reichskasse in Reichsstempelmarken erhoben, welche 5 Pf. für je 5 Stück Vieh, je 500 kg verpackter oder 1000 kg unverpackter Waaren; und 10 Pf. für je 10000 kg an Massengütern in Wagen- oder Schiffsladungen beträgt. Gebührenfrei sind zollpflichtige oder nur durchgeführte Waaren und Postsendungen[74]).

---

59) zahlen 600 statt 800 M. — Seidenzwirn zur Verarbeitung Best. 96 (ZB. 627).

[71]) Das. Nr. 38, 10, 27, 21, 17, 20, 31, 23, 26a—f, erg. G. 14. Mai 95 II 6 u. 7: die Vertragsstaaten (Anm. 59) genießen einige Begünstigungen.

[72]) Das. Nr. 5d; § 341 Anm. 21.

[73]) Das. Nr. 25e (erg. G. 14. Juni 00 Nr. 2), m (G. 14. Mai 95 II 5), w, s, h, i u. 29; Wein u. Südfrüchte aus den Vertragsstaaten (Anm. 59) genießen einige Begünstigungen. — Der Kakaozoll kann im Falle der Wiederausfuhr der daraus hergestellten Waaren ganz oder theilweise vergütet werden G. 92 (RGB. 601), AusfBest. 96 (ZB. 378, erg. 98 S. 449) u. 00 (ZB. 477). — Steuerfreie Ablassung des Petroleums zu gewerblichen Zwecken Bek. 96 (ZB. 593).

[74]) RG. 20. Juli 79 (RGB. 261); Ausf.Best. und Dienstvorschr. 96 (ZB. 508 u. 549); statist. Waarenverzeichniß und Verzeichniß der Massengüter Bek. 95 (ZB. 376), 96 (ZB. 590), 97 (ZB. 411), 98 (ZB. 489), 99 (ZB. 412) u. 00 (ZB. 411) II. — Die Abgabe bildet keine Gebühr, da keine Gegenleistung stattfindet (§ 133 Abs. 1 d. W.), sondern einen Zoll.

§ 158.

cc) Die **Zollordnung**, der förmliche Theil der Zollgesetzgebung, ist darauf gerichtet, den Eingang der Zölle unter möglichst geringer Belästigung des Verkehres zu sichern[75]). Dies fordert gewisse Verkehrsbeschränkungen bei Einfuhr zollpflichtiger oder verpackter Waaren, dabei aber eine entsprechende Leichtigkeit und Einfachheit des Verfahrens. Dazu treten mehrere besondere Vergünstigungen. Gegenstände, die zur Verarbeitung mit der Bestimmung der Wiederaus- oder Wiedereinfuhr über die Grenze ein- oder ausgehen (Veredelungsverkehr), können vom Eingangszolle befreit werden[76]). Besonders wichtig ist der Zollkredit, der dem Zollpflichtigen den Vorschuß ersparen soll, den er bis zum Absatz der eingeführten Waare zu leisten haben würde. Er kann durch Stundung des Zollbetrages oder unter einstweiliger Sicherstellung der Waaren durch Hinausschiebung der Verzollung gewährt werden. Die Sicherstellung erfolgt durch Waarenverschluß oder durch Aufbewahrung in zollfreien Niederlagen, die, wenn es sich um bloße Durchführung durch das Zollgebiet handelt, Transitläger genannt werden[77]). Rückzölle heißen hierbei die im Falle bereits stattgehabter Zahlung wiedererstatteten Zölle[78]).

Andererseits bestehen neben den erforderlichen Strafvorschriften[79]) besondere Ueberwachungsmaßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels (Schmuggels),

[75]) Diese Vorschriften bilden den Hauptinhalt des Vereinszoll G. 1. Juli 69 (BGBl. 317) nebst AusfAnw. u. Begleitschein-Regul. (ZB 88 S. 489 u. 501), erg. Bek. 94 (ZB. 52) u. (Nr. 32 I Abs. 2) 99 (ZB. 252). Das G. betrifft den Verkehr überhaupt (§ 16—35 u. 93), auf Unterelbe u. Kaiser WilhelmKanal Regul. 88 (ZB. 430 u. 1895 S. 279), auf der Unterweser Reg. 88 (ZB. 861), auf dem Rheine Reg. 89 (ZB. 591), BB. 71 u. 00 (ZB. 300), den Verkehr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen (§ 36—58), auf Eisenbahnen (§ 59—73, Regul. 88 ZB. 578, erg. 1895 S. 265), zur See (§ 74—90, Normativbest. für die Hafenregulative 88 ZB. 761), den Verkehr der Posten (§ 91 u. Regul. 88 ZB. 605, erg. 1899 S. 9) u. der Reisenden (§ 92). — Das G., welches für den nordd. Bund erlassen u. als Landesgesetz in den süddeutschen Staaten eingeführt war, bildet, nachdem die Gesetzgebung in Zollsachen auf das Reich übergegangen ist (RVerf. Art. 35), ein Reichsgesetz. — Zollabfertigungsvertr. mit der Schweiz 96 (RGB. 97 S. 195).

[76]) VZG. § 111—118. Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande § 111 u. Regul. 78 (ZB. 211). KontenRegul. für den Vertrieb unverzollter ausländischer Waaren nach dem Auslande 87 (ZB. 585), erg. Bek. 94 (ZB. 92). — Zolltarife durch die Landesbehörden BB. 86 (ZB. 401). — Vertr. mit Belgien üb. den grenzüberspringenden Fabrikverkehr (Spinnen, Walken u. Färben) 00 (RGB. 781).

[77]) VZG. § 95—110 (§ 108 Abs. 2 geändert G. 89 RGB. 53); Niederlage-, Privatlager- und Weinlager-Regul. (ZB. 88 S. 551, 233, 253, 1889 S. 410, 1895 S. 302, 1897 S. 123), Branntwein § 159 Anm. 10 d. W.; Getreide Anm. 68, Zollregul. für Reisstärkefabriken 91 (ZB. 180), § 9 geänd. Bek. 95 (ZB. 58) u. 96 (ZB. 576).

[78]) Diesen entsprechen bei den Verbrauchssteuern die Steuervergütungen, die, wenn sie den geleisteten Steuerbetrag uebersteigen, zu Ausfuhrzuschüssen (Prämien) werden.

[79]) VZG. § 134—164. Die Uebertretung der Ein-, Durch- u. Ausfuhrverbote heißt Kontrebande (§ 135), die Abgabenhinterziehung Defraudation (§ 136). Haftverbindlichkeit für Angehörige, Gehülfen, Diener u. Beamte § 153. — Strafverfahren § 150 Abs. 4 d. W.

namentlich im Grenzbezirke[80]). Die Verbindung zweier Staaten zu gegenseitiger Unterstützung bei Ueberwachung des Schleichhandels heißt Zollkartell[81]).

d) Verbrauchsteuern[1]).

§ 159.

aa) **Branntweinsteuer.** Der Branntwein ist als Genußmittel und wegen der sittlichen und gesundheitlichen Gefahren, die mit seinem übermäßigen Genusse verbunden sind, für eine hohe Besteuerung vorzugsweise geeignet. Gleichwohl war diese Steuerquelle im Deutschen Reiche früher nur unvollständig ausgenutzt. Die Verwendung des Branntweins zu technischen Zwecken, insbesondere zur Herstellung von Essig und chemischen Waaren, fiel dabei zwar weniger entscheidend ins Gewicht, seitdem in dem Holzgeiste ein Mittel zur Ungenießbarmachung (Denaturirung) des Branntweins gefunden war. Die Branntweinfabrikation[2]) hatte sich aber gleichzeitig zu einem bedeutsamen Nebengewerbe der Landwirthschaft herausgebildet, das bei Verwendung der Kartoffeln zum Brennen eine ergiebige Ausnutzung des im Osten unseres Vaterlandes vorherrschenden Sandbodens vielfach erst möglich gemacht und durch Verwerthung der Rückstände der Brennereien (Schlempe) als Viehfutter Viehzucht und Ackerbau in diesen weniger begünstigten Landestheilen erheblich gefördert hatte.

---

[80]) VZG. § 16, 119—124.

[81]) Die Zollkartelle bilden ebenso wie die gegenseitigen Erleichterungen im Zoll- und Grenzverkehre Gegenstand der Handelsverträge (Anm. 59 u. 352 Anm. 3).

[1]) Nach der Art der Erhebung unterscheidet man Rohstoff(Material)- u Fabrikatsteuern. Letztere werden von dem fertigen Erzeugnisse, erstere von dem verwendeten Stoffe vor der Fabrikation oder in einem bestimmten Zeitabschnitte dieser erhoben. Die Rohstoffsteuer wird als Flächensteuer (nach der Größe des zur Erzeugung des Rohstoffes bebauten Fläche), als Gewichtssteuer oder als Werthsteuer erhoben. Die erste ist die einfachste, aber, da sie weder die Menge noch die Beschaffenheit berücksichtigt, auch die unvollkommenste dieser Steuerarten (§ 161 Abs. 3). — Die Rohstoffsteuer erleichtert die Erhebung und Ueberwachung, trifft aber ihren Gegenstand nicht gleichmäßig, da aus derselben Menge Rohstoff nach dessen Gehalte oder der Entwickelung der Betriebseinrichtungen eine verschiedene Ausbeute gewonnen werden kann. — Bei erhöhter Inanspruchnahme dieser Steuern ist deshalb mehr und mehr von der Flächen- zur Werthsteuer u. von der Rohstoff- zu der Fabrikatsteuer übergegangen.

[2]) Zur Herstellung des Branntweins (Brennerei) werden Getreide u. Kartoffeln verwendet. Das in diesen Rohstoffen enthaltene Stärkemehl (Dextrin) wird durch Einwirkung von Malz (Anm. 11) in Malzzucker verwandelt und dadurch gährungsfähig gemacht (Einmaischen, Maische). Die Maische wird nach eingetretener Zuckerbildung durch Zusatz von Hefe zur Gährung gebracht, wobei der gelöste Zucker in Alkohol und Kohlensäure zerlegt wird, und liefert durch Abdampfung (Destillation) in einem geschlossenen Kessel (Blase) den Branntwein oder Spiritus. Außerdem wird Branntwein aus zuckerhaltigen Stoffen, insbes. Melasse (Anm. 32c) gewonnen. Der Gehalt, den der Spiritus neben Wassertheilen an Alkohol besitzt, wird nach dem von Tralles hergestellten Alkoholometer bestimmt. Dieses sinkt wegen des geringeren spezifischen Gewichtes des Alkohols in die zu messende und auf 12,5 Grad Reaumur abgekühlte Flüssigkeit um so tiefer ein, je mehr Alkohol diese enthält. Das Maß des Einsinkens wird durch Grade (0 bis 100) bezeichnet. — Die Branntweinindustrie hat sich erst seit Beginn des Jahrhunderts entwickelt. Im Reichssteuergebiete (§ 149 Abs. 1 d. W.) waren (1899) 60926 Brennereien

War schon damit eine schonende Berücksichtigung des Brennereigewerbes bei der Besteuerung geboten, so trat der weitere Umstand hinzu, daß das Gewerbe diesen Aufschwung zum großen Theile der Art seiner Besteuerung verdankte. Die Steuer war in Preußen seit 1820 Rohstoffsteuer und wurde nach dem zum Einmaischen bestimmten Raume bemessen (Maischbottichsteuer). In dieser Form war sie sowohl auf die neuen Provinzen, als auf die übrigen zum derzeitigen Branntweinsteuergebiete gehörigen Staaten übertragen worden[3]). Während die Beibehaltung dieser Steuerart im Interesse der Landwirthschaft lag, war doch bei der Ungleichmäßigkeit ihrer Vertheilung jede Steigerung der Steuer ausgeschlossen.

Aus diesem Grunde wurde ein neues Branntweinsteuergesetz (1887) eingeführt, das inzwischen (1895) weiter ergänzt ist. Dieses verfolgt neben dem finanziellen einen sittlichen, einen volkswirthschaftlichen und — indem es die kleineren Betriebe gegen den erdrückenden Mitterwerb der größeren zu schützen sucht — auch einen sozialpolitischen Zweck (§ 134 Abs. 4). Es unterscheidet dieserhalb drei Steuerarten, indem es neben der älteren, zeitgemäß verbesserten Maischbottich- und Rohstoffsteuer eine Verbrauchsabgabe und eine Brennsteuer neu einführt[4]). Der Schwerpunkt liegt in den beiden letzteren, so daß die Branntweinsteuer in der Hauptsache zur Fabriksteuer geworden ist. Das Gesetz unterscheidet ferner drei Arten von Brennereien, erstens die landwirthschaftlichen, die ausschließlich Kartoffeln und Getreide verwenden und alle gewonnenen Rückstände und den Dünger in der eigenen Wirthschaft verwerthen, zweitens die nur im Südosten des Reiches vorkommenden Materialbrennereien, die lediglich nicht mehlige Stoffe (Obst, Treber), jedoch mit Ausschluß von Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeiten und drittens die gewerblichen, zu denen alle übrigen Brennereien gehören[5]).

Die Verbrauchsabgabe ist beim Uebergange des Branntweins in den Verkehr von dem zu entrichten, der diesen zur freien Verfügung erhält. Der ausgeführte Branntwein bleibt frei, und dasselbe gilt nach näherer Bestimmung

---

im Betriebe (davon 41214 in Baden u. Elf.-Lothringen). Der Verbrauch von Trinkbranntwein betrug 4,5 l auf den Kopf.

[3]) Anm. 4. — Branntweinsteuergebiet § 149 Abs. 1 d. W.

[4]) BranntweinsteuerG. 24. Juni 87 (RGB. 253), erg. G. 91 (RGB. 888) und 95 (RGB. 265) und auf Grund des Art. V des letzteren neu veröffentlicht RGB. 276. — Uebergangs- u. Schlußbestimmungen § 46 50, insbesondere Einf. in Baiern, Württemberg und Baden (wo die Steuer bis dahin Landessteuer war RVerf. Art. 35; § 47 und 48 nebst drei B. 87 (RGB. 491, 487 u. 485) und in Hohenzollern (wo daneben eine Wirthschaftsabgabe vom Wein- und Branntweinschank und Kleinhandel erhoben wird G. 56 GS. 457 und B. 67 GS. 189) BranntweinsteuerG. § 49 nebst B. 87 (RGB. 489). — AusfBest. (Grundbest., BrennereiO., MeßuhrO., BegleitscheinO., LagerO., ReinigungO., AlkoholermittelungsO., BefreiungsO., Vorschr. üb. Statistik) 00 (ZB. 473 u. Beil.); Revision der Probenehmer Anw. 00 (ZB. 589). — Bearb. v. Teßmer (2. Aufl. Greifsw. 97). — Fortfall der Gewerbesteuerfreiheit § 148 Abs. 2 Nr. 2 d. W.

[5]) BranntweinsteuerG. § 41 I Abs. 2 und III u. § 42 I Abs. 2.

des Bundesrathes von dem zu gewerblichen oder wirthschaftlichen Zwecken verwendeten; außerdem kann der Bundesrath auch den zu wirthschaftlichen oder Heilzwecken verwendeten freilassen. Die Abgabe wird nach einem doppelten Satze erhoben. Sie beträgt von einem bestimmten Theile des in den Inlandsverkehr tretenden Branntweins — der alle 5 Jahre nach dem Durchschnittsverbrauche der vorangegangenen 5 Jahre neu festgestellt und nach der seitherigen Betriebsmenge oder den Betriebsverhältnissen innerhalb gewisser Grenzen auf die am 1. April 1887 vorhanden gewesenen, sowie auf die nach einjährigem Betriebe neu hinzutretenden landwirthschaftlichen und Material-Brennereien vertheilt wird (Kontingent) — 50 Pf., sonst 70 Pf. für das Liter[6]. Damit soll den bestehenden und den neu hinzutretenden, nicht gewerblichen Brennereien ein angemessener Schutz gegen einen durch Uebererzeugung verursachten Preisdruck gewährt werden, ohne damit die weitere Entwickelung des Brennereigewerbes und die Ausfuhr des Branntweins einzuschränken.

Die landwirthschaftlichen und die Materialbrennereien genießen noch eine weitere Erleichterung. Während von den gewerblichen Brennereien ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe im Betrage von 16—20 Pf. für das Liter reinen Alkohols erhoben wird, entrichten die landwirthschaftlichen noch die Maischsteuer in der früheren Höhe von 1,31 M. für jedes hl Maischraum und jede Einmaischung unter abgestufter Ermäßigung für kleinere Brennereien, während die Materialbrennereien noch der früheren Rohstoffsteuer unterliegen. Landwirthschaftliche und Materialbrennereien können jedoch statt dessen gleichfalls einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe beantragen, der dann je nach der erzeugten Menge für erstere auf 12—20 Pf., für letztere auf 8—20 Pf. festgesetzt wird[7].

Von den größeren, über 300 hl erzeugenden Brennereien wird endlich als Zuschlag zur Verbrauchsabgabe noch eine, nach der erzeugten Menge steigende (progressive) Brennsteuer erhoben, die je nach der Höhe der Erzeugung regelmäßig 0,5—6 M. vom hl beträgt. Diese soll der übermäßigen Erzeugung vorbeugen, zugleich aber die Mittel zu einer Ausfuhrvergütung (Prämie) von 6 M. für das hl gewähren und dadurch den Mitbewerb auf dem Weltmarkte, insbesondere gegenüber dem durch hohe Ausfuhrprämien unterstützten österreichisch-ungarischen und russischen Branntwein ermöglichen[8].

---

[6]) BrG. § 1—8 (§ 1 geändert Art. I—III des G. 4. April nebst Bek. 98 RGG. 159 u. 1018) und (Schutz- u. Strafbestimmungen) 5—38. — Der Reinertrag der Abgabe wird auf die Einzelstaaten nach dem Maßstabe der Matrikularbeiträge vertheilt § 39. — Der Reinigungszwang (§ 4 und 25) ist aufgehoben G. 89 (GS. 49).

[7]) G. 8. Juli 68 (BGBl. 384), das ursprünglich für das nichtpreußische Branntweinsteuergebiet erlassen, dann entsprechend ergänzt und auf das ganze Branntweinsteuergebiet ausgedehnt ist BrG. § 40—43

[8]) BrG. § 43 a—d, letzterer erg. G. 98 (Anm. 6) Art. IV. Kleinhandel (§ 34 I. Anm. 31 d. W.) § 43 e, insbes. mit denaturirtem Branntwein Best. 96 (ZB. 67).

Der inländische Brennereibetrieb ist durch Eingangszoll (240 und 160 M. für 100 kg Branntwein)[9]) und durch Ausfuhrvergütung für die entrichtete Maischsteuer geschützt[10]).

§ 160.

bb) **Brausteuer.** Das Bier ist ein gesunderes Getränk als der Branntwein und vermag bei weitgehenderer Verbreitung den Genuß des letzteren zu beschränken. Wenn durch diese Rücksicht der Höhe der Biersteuer eine Grenze gezogen wird, so bildet das Bier andererseits einen geeigneteren Steuergegenstand als der Branntwein, weil es weder als Roherzeugniß für die Industrie, noch als Förderungsmittel der Landwirthschaft in Betracht kommt. Seine Herstellung hat sich unabhängig von der letzteren selbstständig entwickelt und einen Umfang gewonnen, der sie zu einer ergiebigen Steuerquelle geeignet macht[11]).

Die Steuer wird als Rohstoffsteuer erhoben. Die Mängel einer solchen treten auch hier hervor, obwohl bei der einfacheren Gestaltung der Fabrikation in geringerem Grade. Mit Ausschluß von Baiern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, wo die Biersteuer als Landessteuer erhoben und neben einem Aversum im Verkehre mit dem übrigen Deutschland eine Uebergangsabgabe gezahlt wird[12]), ist die Steuer für das Reich einheitlich geregelt[13]). Sie beträgt von Malz und Reis 2, von Stärke 3 und von Zucker, Syrup und anderen Malzersatzmitteln 4 M. für jede 50 kg; sie kann aber auch auf einen Abfindungsbetrag festgestellt werden (Fixation). Der ohne Brauanlage zum eigenen Bedarfe bereitete Haustrunk bleibt frei[14]). Die Versteuerung erfolgt in der Regel vor dem Einmaischen, ausnahmsweise vor dem Vermahlen des Malzes und bedingt eine steuerliche Uebermachung der zur Brauerei und

---

[9]) G. 00 (RGB. 298) Nr. 2b. Uebergangsabgabe BrG. § 45.

[10]) G. 68 (Anm. 7) § 5. Vergütung bei Ausfuhr alkoholhaltiger Parfümerien, Zahn-, Mund- und Kopfwässer Vorschr. 95 (ZB. 507). Branntwein-Niederlage-Regul. ZB. 87 S. 441, erg. Bek. 97 (ZB. 47). — Im Verkehre mit Luxemburg, wo eine ähnliche Steuer eingeführt ist, findet unter Wegfall der Uebergangsabgabe u. Ausfuhrvergütung gegenseitige Abrechnung statt Abk. 96 (RGB. 676).

[11]) Die Bierbereitung (Brauerei) erfolgt, indem Malz (gekeimtes Getreide, meist Gerste) geschroten und mit Wasser eingerührt wird (Einmaischung), sodann (in der Regel unter Zusatz von Hopfen) gekocht und schließlich zur Gährung gebracht wird. Die Art der Gährung ist vorzugsweise für die verschiedenen Biergattungen bestimmend. — Von 100 kg Malz werden etwa 5 hl Bier gewonnen. — Die Zahl der Brauereien betrug (1898) im Brausteuergebiete 7312, der Bierverbrauch 103,7 (in Baiern 243,5) l für den Kopf der Bevölkerung.

[12]) Verf. Art. 35; f Elsaß-Lothringen RG. 73 (RGB. 161) § 4. — Uebergangsabgabe Bek. 83 (RGB. 84 S. 3). — Die süddeutschen Biersteuern sind ungefähr doppelt so hoch als die norddeutsche und auch in der Form der Erhebung und durch Staffelung zu Gunsten der kleineren Betriebe von dieser verschieden.

[13]) BrausteuerG. 31. Mai 72 (RGB. 153 u. Berichtigung Beil. zu Nr. 16). — Aenderung des § 44 G. 76 (RGB. 237). — AusfVorschr. 88 (ZB. 677). — Bearb. v. Bertho (Berl. 85).

[14]) BraustG. § 1—5.

zur Aufbewahrung der Braumaterialien dienenden Räume[15]). Die Strafbestimmungen entsprechen den für die Grenzzölle gegebenen[16]). Der inländische Brauereibetrieb ist durch Eingangszoll (6 M. für 100 kg)[17]) und Ausfuhrvergütung[18]) geschützt.

§ 161.

cc) **Tabaksteuer.** Seit der Entdeckung Amerikas hat nicht nur der Gebrauch des Tabaks allgemein Verbreitung gefunden, auch der Anbau und die Verarbeitung dieses Erzeugnisses hat sich in ausgedehnter Weise entwickelt[19]). Als Genußmittel vermag der Tabak unbestritten eine hohe Steuer zu tragen; ihre Anlegung bietet aber erhebliche Schwierigkeiten und diese steigern sich in dem Maße, als der Ertrag höher geschraubt werden soll und neben der Einfuhr die eigene Tabakindustrie eines Landes vorgeschritten ist. In den Tabak bauenden Ländern[20]) finden sich drei Besteuerungsarten vor: die Rohstoffsteuer, die Fabrikatsteuer und das Monopol. — Die Rohstoffsteuer wird als Flächen-, Gewicht- oder Werthsteuer erhoben. Die Flächensteuer ist die unvollkommenste dieser Steuerarten[1]). Bei der Gewichtsteuer bleibt zwar nur die Beschaffenheit unbeachtet; die Steuer bedingt aber eine lästige Ueberwachung und zwingt den Tabaksbauer, die Steuer bis zur Verwerthung des Erzeugnisses baar vorzuschießen. Der Werthsteuer endlich steht die Schwierigkeit einer zureichenden Werthbestimmung entgegen. — Bei der Fabrikatsteuer finden Stempelmarken Anwendung, die bei der Verpackung des Fabrikates angebracht werden müssen[21]). Auch sie ist mit Werthbestimmung und lästigen Ueberwachungsmaßregeln verbunden. — Unter diesen Umständen hat sich das Tabakmonopol trotz aller vom Standpunkte der Theorie und des Handelsinteresses gegen Monopole zu Felde geführten Gründe in den meisten Ländern Europas behauptet[22]). Dieses giebt

---

[15]) Das. § 9—26.

[16]) Das. § 27—42.

[17]) Tarif (§ 156 Anm. 58) Nr. 25a (Fassung des G. 00 RGB. 298 Nr. 2a).

[18]) BraustG. § 6.

[19]) Die Tabakindustrie umfaßt den Anbau, die Fabrikation u. den Handel. — Im Zollgebiete wurde (1898) der Anbau von 139171 Personen auf 17652 ha, also wesentlich im kleinen betrieben. Vorzugsweise betheiligt sind Baden, Preußen (Uckermark), Baiern (Pfalz) und Els.-Lothringen. — Die Herstellung ist, weil sie ohne Kapital und Arbeitstheilung möglich ist, gleichfalls vorwiegend Kleinindustrie (Hausbetrieb). Die getrockneten und gesonderten (sortirten) Blätter werden mit salziger Brühe eingemacht (saucirt) u. in eine gewisse Gährung gebracht (fermentirt). Hierauf erhalten sie, nachdem sie wieder getrocknet sind, die bestimmte Form als Zigarren, Rauch- oder Schnupftabak. — Der Handel wird nur im großen betrieben. Hauptmarkt ist Bremen, demnächst Hamburg.

[20]) In England ist der Tabakbau seit Karl II. ganz verboten; die Steuer konnte hier auf Grenzzölle beschränkt bleiben.

[21]) Eine derartige Stempelabgabe wird in den Vereinigten Staaten und in Rußland (Tabakaccise) neben einer besonderen Gewerbesteuer von der Tabakindustrie erhoben.

[22]) Mit Ausnahme von England, Rußland (Anm. 20 u. 21) u. Deutschland beherrscht das Monopol alle Länder Europas

Fabrikation und Handel ausschließlich in die Hand des Staates, der damit in die Lage kommt, durch entsprechenden Preisaufschlag eine beliebige Steuer aufzulegen. Dieser Aufschlag kann ohne Schwierigkeit mit dem Werthe des Fabrikates gesteigert werden (Progressivsteuer) und so bildet das Monopol die einzige Steuerform, die eine gehörige Abstufung und dadurch eine hohe Belastung des Tabaks möglich macht. Wo das Monopol sich auf den Handel mit dem im Inlande erzeugten Tabak beschränkt und die Einfuhr gegen entsprechende Verzollung frei läßt, wird es als Rohtabaksmonopol bezeichnet. Die Mängel dieser Besteuerung bestehen in dem Erforderniß einer großen Beamteneinrichtung und in der Nothwendigkeit, bei seiner Neueinführung die Tabaksgewerbetreibenden entsprechend abzufinden.

In Preußen, wo unter Friedrich dem Großen mit der Regie vorübergehend das Monopol bestanden hatte[23]), war 1819 die Flächensteuer eingeführt. Sie wurde 1868 auf das Gebiet des norddeutschen Bundes ausgedehnt, ist dann aber einer für das Reich eingeführten Gewichtsteuer gewichen[24]). Diese wird mit 45 M. für 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Blätter erhoben[25]). Die bepflanzten Flächen müssen in vorgeschriebener Weise behandelt[26]) und der Steuerbehörde angezeigt werden, worauf diese die Feststellung der zu versteuernden Mengen durch vorläufige Abschätzung vor der Ernte und durch Verwiegen nach dieser bewirkt[27]). Bei Entrichtung der so ermittelten Steuer treten mehrfache Vergünstigungen ein, so die Verwahrung des Tabaks in steuerfreien Niederlagen, die Uebertragung der Steuer auf den Käufer und ihre Stundung[28]). Außerdem ist die Flächensteuer mit 4,5 Pf. für den Quadratmeter als Ausnahme für kleine Tabakfelder unter 4 Ar beibehalten, da für diese die zur Gewichtsermittelung erforderliche Einrichtung zu umständlich sein würde[29]). Die Strafbestimmungen sind ähnlich wie bei den Grenzzöllen geregelt[30]).

Der Eingangzoll für 100 kg beträgt bei Rohtabak 85 M., bei Zigarren 270 Mk., bei anderen Tabakfabrikaten 180 M. Hierdurch, sowie

(43,7 v. H. seiner Bevölkerung). — In Frankreich besteht es seit Ludwig XIV. Steuerfuß u. Steuerertrag sind beständig gestiegen. — In Oesterreich war es 1670 (in Ungarn erst 1851) eingeführt u. bis 1784 verpachtet.

[23]) § 135 Anm. 10.

[24]) TabaksteuerG. 16. Juli 79 (RGB. 245), erg. (§ 12, 16 u. 19) G. 85 (RGB. 83); AusfBek. nebst Dienstvorschr. 80 (ZB. 153 und 327), erg. Bek. 83 (ZB. 84 S 1), 86 (ZB. 71), Nachtr. 88 (ZB. 748), BB. 91 (ZB. 74), 97 (ZB. 323) u. 98 (ZB 466). — Bearb. v. Reinhold (2. Aufl. 91).

[25]) TabakstG. § 2.

[26]) Das. § 22, 3 u. 4.

[27]) Das. § 5—15 u. G. 85 § 1.

[28]) TabakstG. § 16—21 u. G. 85 § 2, 3; Steuerfreie Niederlagen Regul. 80 (ZB. 386), Steuerkreditirung 80 (ZB. 468), erg. (§ 1 Abs 2) Bek. 86 (ZB. 32) und Nachtr. 88 (ZB. 748).

[29]) TabakstG. § 23—26; Verwendung von Ersatzmitteln BBeschl. 79 (ZB. 753), 80 (ZB. 209) u. 86 (ZB. 32).

[30]) TabakstG. § 32—47.

durch eine entsprechende Ausfuhrvergütung wird der inländischen Tabakskultur und Fabrikation ein Zollschutz gewährt[31]).

§ 162.

dd) **Zuckersteuer.** Dem aus Ostindien stammenden und seit der Entdeckung Amerikas über alle Tropenländer verbreiteten Zuckerrohr ist im Laufe des 19ten Jahrhunderts durch die Zuckerrübe ein erheblicher Mitbewerb erwachsen. Die Rübenzuckerindustrie bezeichnet einen Sieg menschlicher Erfindung über die Macht des Klimas. Mit ihr hat der Zucker aufgehört Kolonialwaare zu sein. Die Entdeckung wurde 1747 durch Margraf in Berlin gemacht, aber erst durch seinen Schüler Achard praktisch verwerthet. Ueber die Schwierigkeiten, mit denen die junge Industrie zu kämpfen hatte, half die napoleonische Kontinentalsperre (1806—11) mit ihrer gewaltigen Preissteigerung für alle Kolonialwaaren erfolgreich hinweg und seitdem hat sich die Zuckerherstellung[32]) in Deutschland in hohem Maße weiter entwickelt. Sie hat den Volkswohlstand erhöht, den Betrieb der Landwirthschaft gefördert und eine neue, ergiebige Steuerquelle geschaffen.

---

[31]) Das. § 1, 30, 31 u. gleichlautend Tarif (§ 156 Anm. 58) Nr. 25v. — Tarasätze BB. 84 (ZB. 106) und 85 (ZB. 157); Ausfuhrvergütung Regul. 88 (ZB. 834). erg. ZB. 98 S. 198.

[32]) Die Zuckerherstellung erfolgt in vier Abschnitten (Gewinnung u. Läuterung des Rübensaftes, Darstellung u. Raffinirung des Zuckers).

a) Der Rübensaft wird durch Auslaugung der in kleine Streifen (Schnitzel) zertheilten Rüben (Diffusion) gewonnen. Die vom Zuckersafte befreiten Rückstände dienen als Viehfutter.

b) Zur Befreiung des Saftes von den die Krystallbildung hindernden Salzen u. mineralischen Stoffen (Läuterung, Scheidung) wird Kalk zugesetzt, mit dem diese Stoffe sich verbinden u. mittelst Filtrirens durch Knochenkohle und Anwendung von Kohlen- oder Phosphorsäure gemeinsam entfernen lassen.

c) Mit dem Erkalten des durch Einkochen verdickten Saftes erfolgt die Krystallbildung. Der zurückbleibende Saft (Syrup) gestattet die mehrmalige Wiederholung dieses Verfahrens, wodurch ein zweites, drittes u. viertes Erzeugniß gewonnen wird. Der eine Krystallisirung nicht mehr zulassende Syrup heißt Melasse und wird als Viehfutter oder zur Spiritusbereitung verwendet. Daneben ist das Osmose-, das Elutions- u. das Strontianverfahren auf weitere Gewinnung des in der Melasse unkrystallisirt verbliebenen Zuckers gerichtet worden.

d) Die Reinigung des so gewonnenen Rohzuckers von dem ihm anhaftenden, den Geschmack und die Farbe beeinträchtigenden Unreinigkeiten (Raffinirung) geschieht durch nochmaliges Einkochen u. Läutern u. zwar in der Regel in besonderen Fabriken. Das Ausbringen des Zuckers zur Raffinade (Rendement) schwankt zwischen 60 u. 96 v. H.

Wichtig für den Handel wie für die Besteuerung ist die Bestimmung des Zuckergehaltes. Das aus Holland stammende Verfahren der Feststellung nach Typen (Mustern, Proben) ist unzureichend, da Farbe u. Gestalt sich künstlich herstellen lassen. Man hat deshalb die Polarisation angewendet, die auf dem Gesetze beruht, daß der durch ein Kalkspathkrystall gegangene (polarisirte) Lichtstrahl, wenn er durch eine Zuckerauflösung geführt wird, eine nach der Menge der in dieser enthaltenen Zuckertheile verschiedene Richtung annimmt. In diesem mittelst eines Werkzeugs (des Saccharimeters) ausgeführten optischen Verfahren lassen sich indessen größere Zuckermengen nur dann bestimmen, wenn sie dieselbe Zuckerart unvermischt enthalten. Die Versuche zur Behebung dieses Mangels sind noch nicht abgeschlossen.

Die Zuckersteuer war anfänglich Rohstoffsteuer, die nach der Menge der verarbeiteten Rüben bemessen wurde. Obwohl die Rübenzuckerindustrie bei dieser — demnächst auf das Reich übertragenen[33]) — Besteuerung großen Aufschwung nahm und durch ausgedehnte Ausfuhr lohnenden Absatz fand[34]), trat doch schließlich bei vermehrtem Angebote ein erheblicher Preisrückgang ein. Dabei hatte die Erhebung der Steuer vom Rohstoffe einen starken Antrieb zur Erhöhung der Zuckerausbeute geboten und wenn auch dadurch der Betrieb des Rübenbaues wie der Zuckerherstellung sich hoch entwickelte[35]), so erwuchs doch daraus zugleich eine Benachtheiligung der weniger ertragsreichen Bodenarten und der kleineren Betriebe, die dieser Entwickelung nicht so schnell zu folgen vermochten. Außerdem erlitt die Staatskasse empfindliche Ausfälle, da die für den ausgeführten Zucker gezahlten Vergütungen bei dem unsicheren Ausbeuteverhältniß meist höher waren, als die davon erhobene Zuckersteuer.

Diesen Mißständen sucht die neueste Zuckersteuergesetzgebung — ähnlich wie die neuere Branntweinbesteuerung (§ 159 Abs. 3) —, der durch fortgesetzte Ausdehnung der Betriebe immer zunehmenden Ueberzeugung zu steuern und gleichzeitig den Wettbewerb sowohl der kleinen mit den großen Betrieben, als auch der inländischen mit der ausländischen Industrie zu erleichtern[36]). Zu diesem Zwecke sind drei Steuerarten eingeführt. Die Rohstoff- wurde durch eine Fabrikatsteuer ersetzt, die als Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) beim Eintritt des Zuckers aus der Steuerüberwachung in den freien Verkehr mit 20 M. für 100 kg erhoben wird; der ausgeführte Zucker bleibt frei[37]). Demnächst (1896) ist als Zuschlag zu dieser Verbrauchsabgabe eine gestaffelte Betriebsteuer eingeführt, die sich für je 100 kg Rohzucker bei einer jährlichen Erzeugung bis 4 Mill. kg auf 10 Pf. beläuft und bei jeder Mehrerzeugung von 1 Mill. kg um 2½ Pf. steigt. Ferner unterliegt der Zucker, der über eine bestimmte, nach dreijährigem durchschnittlichen Betriebe festgestellte Menge (Kontingent) hinaus erzeugt wird, einem weiteren, dem

---

[33]) RVerf. Art. 35; Einf. in Elf.-Lothringen V. 71 (RGB. 325) § 3.

[34]) Im Betriebsjahre 1899 wurden in 402 Fabriken (311 in Preußen) 12,1 Mill. t Rüben verarbeitet. Daneben bestanden 49 Raffinerien u. 6 Melasseentzuckerungsanstalten. Die Anbaufläche umfaßte 426 458 ha. Auf 1 ha wurden durchschnittlich 28,5 t Rüben geerntet. — Der Verbrauch belief sich 1841 auf 2½ kg auf den Kopf der Bevölkerung, 1898 auf 12,4 kg.

[35]) 1840 wurde der Zentner Zucker aus 17, 1891 schon aus 7,80 Zentner Rüben hergestellt.

[36]) ZuckersteuerG. (31. Mai 91 RGB. 295, erg. G. 96 RGB. 109 u. gem. Art. IV Abs. 3 des letzteren) neu veröffentlicht 96 RGB. 117, AusfBest. 96 (ZB. 231), erg. (§ 1) 97 (ZB. 318), (§ 3) 11. Mai 98 (ZB. 246), (§ 70) 97 (ZB. 145), (§ 122) 12. Juni u. (Anl. D § 26) 1. Mai 99 (ZB. 192 u. 129). Kontingentirung $\frac{1898}{1903}$ Vorschr. 97 (ZB. 218), erg. (§ 122) Bek. 99 (ZB 192), (Anl. D § 26) 1. Mai 99 (ZB 129). — Beschränkung der Verwendung künstlicher Süßstoffe § 257 Abs. 1 Nr. 2 d. W.

[37]) ZG. 91 § 1—6; Ueberwachung § 7—42; Strafen § 43—64; Uebergangsbestimmungen § 82, 83.

Ausfuhrzuschusse für Rohzucker gleichkommenden Zuschlage[38]). Dieser Ausfuhrzuschuß (Prämie) mußte gewährt werden, da Deutschland mit seiner ausgedehnten Zuckererzeugung auf den Absatz im Auslande angewiesen war, dabei aber mit anderen Zucker erzeugenden Staaten, die, wie Oesterreich-Ungarn und Frankreich, die Ausfuhr durch hohe Zuschüsse förderten, nicht in Mitbewerb treten konnte. Der Zuschuß beträgt für den Rohzucker 2,50, übrigens 3 und 3,55 M. für je 100 kg[39]). Der Eingangzoll ist auf 45 M. für je 100 kg erhöht[40]).

§ 163.

ee) **Salzsteuer.** Das Salz bildet kein Genuß-, sondern ein Lebensmittel. Als solches erscheint es für eine höhere Besteuerung um so weniger geeignet, als sein Verbrauch sich nicht nach der Wohlhabenheit abstuft, auch das Salz zu landwirthschaftlichen und technischen Zwecken Verwendung findet. Daß das Salz gleichwohl fast überall in hohem Maße besteuert wurde, erklärt sich aus seiner Geschichte. Von dem Bergregale wurde ein besonderes Salzregal abgezweigt (§ 130) und als Finanzquelle stark ausgebeutet. Der monopolartige Betrieb der Salzwerke bot hierzu einen bequemen Weg. So blieb auch, nachdem das Regal bereits den Charakter der Verbrauchssteuer angenommen hatte, das Monopol als zweckmäßigste Erhebungsform für diese bestehen. Erst nachdem in unserem Jahrhundert Bedeutung und Wesen der Steuer näher ergründet war, wurde die Abgabe wesentlich herabgesetzt, das Monopol auch vielfach in eine Produktsteuer umgewandelt[41]).

Preußen hat lange am Monopol festgehalten. Der 1820 einheitlich geregelte Salzpreis war indeß 1842 ermäßigt und für Viehsalz noch weiter herabgesetzt. Zur Verhütung von Hinterziehungen bestand für einzelne Grenzbezirke ein Salzzwang (Salzkonskription), nach welchem auf jeden Kopf eine bestimmte Menge Salz entnommen werden mußte.

Im Jahre 1867 wurde dann auf Grund einer Uebereinkunft unter den Zollvereinsstaaten das Salzmonopol durch eine Salzsteuer ersetzt[42]), die jetzt als Reichsteuer erhoben wird[43]). Alles Salz mit Ausnahme des zur Ausfuhr, zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (Sodaherstellung) bestimmten unterliegt einer Steuer von 12 M. für 100 kg[44]). Salzwerke

---

[38]) ZG. § 65–76.

[39]) Das. § 77–79. — § 158 Anm. 78 d. W.

[40]) ZG. § 80, 81.

[41]) In England ist seit 1825 jede Salzabgabe aufgehoben. Frankreich führte für das in der Revolution beseitigte Monopol eine Produktionsteuer ein (1806). Auch Rußland besitzt eine solche, während Oesterreich u. Italien das Monopol beibehalten haben.

[42]) Uebereink. 8. Mai u. BG. 12. Okt. 67 (BGBl. 49 u. 41); Eins. in einige dem Zollgebiet angeschlossene Theile V. 68 (GS. 957); AusfBest. 88 (ZB. 618), erg. BBeschl. 91 (ZB. 92 S. 2), 95 (ZB. 176) u. 00 (ZB. 12). Bearb. v. Trautvetter (Berl. 98).

[43]) RVerf. Art. 35.

[44]) G. 1867 § 2 u. 20. — Abraumsalze (§ 323 Anm 5) können freigelassen werden BB. 78 (ZB. 435). — Die Un-

und Salzfabriken müssen im Falle der Neueröffnung oder Betriebsveränderung der Steuerbehörde angezeigt werden und stehen unter deren Ueberwachung[45].

Der Eingangzoll ist für das seewärts eingehende Salz der inländischen Steuer gleich, sonst aber (für 100 kg) um 0,80 M. höher gestellt[46]. Dieser Differentialzoll beruht auf dem Mitbewerbe Frankreichs, welches von ausländischem Salze eine um den gleichen Betrag höhere Abgabe erhebt.

Uebrigens hat die Eröffnung der reichen Steinsalzlager bei Staßfurt und Erfurt, sowie die vermehrte Salzgewinnung im Neckargebiete die inländische, meist in den Händen des Staats befindliche Erzeugung so gesteigert, daß der ganze Verbrauch durch sie gedeckt werden kann[47].

VII. Finanzen des Reiches.

1. Reichschatzamt.

§ 164.

Das Finanzwesen des Reiches hat in dem Reichschatzamte seine oberste Verwaltungsbehörde erhalten, welche als Organ des Reichskanzlers (§ 20 Abs. 2 Nr. 5) in zwei Abtheilungen das Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen, das Reichsvermögen, die Reichschulden einschließlich des Reichspapiergeldes und des Münzwesens und die Zoll- und Steuersachen verwaltet[1].

Dem Reichsschatzamte unterstehen außer den in § 165 u. 166 benannten Finanzbehörden die Reichszollbevollmächtigten (§ 149 Abs. 2) und die Reichsrayonkommission (§ 112 Abs. 1).

2. Reichshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 165.

Ueber den Reichshaushalt, der alle Einnahmen und Ausgaben umfaßt, wird für das Voranschlagsjahr vor dessen Beginne ein Voranschlag (Etat) durch Gesetz festgestellt[2]. Der Reichshaushaltsvoranschlag, der seither — abweichend vom preußischen Voranschlage (§ 118 Abs. 5) — die reinen Ein-

---

brauchbarmachung zum menschlichen Genusse heißt Denaturirung ZB. 1888 S. 642, 1895 S. 167 u. 265, 1896 S. 68 u. 625, 1898 S. 246; Unzulässigkeit der Karbolsäure BB. 84 (ZB. 178).

[45] G. 67 § 3—10; Strafen § 11 bis 18.

[46] Das. § 19 u. Tarif (§ 156 Anm. 57) Nr. 25 t.

[47] Im Rechnungsjahre 1898 wurden im Zollgebiete in 81 Salzwerken (Bergwerken u. Salinen) 3,9 Mil. t Stein- u. Siedesalz gewonnen und 422538 t (7,7 kg für den Kopf) von Speisesalz verbraucht; zu steuerfreien Zwecken (Viehfütterung, Düngung und in gewerblichen Betrieben) wurden 538206 t (9,9 kg für den Kopf) verbraucht.

[1] Erl. 79 (RGB. 196).

[2] RVerf. Art. 69—71 u. Anm. 30. — Bedeutung des Voranschlags § 118 d. W., des Voranschlaggesetzes § 2 Anm. 4. — Voranschlag für die Schutzgebiete § 86 Anm. 55.

nahmen und Ausgaben nachwies, wird jetzt gleichfalls in die Bruttoeinrichtung (§ 118 Abs. 2) übergeführt. Die Ausgaben, die voranstehen, zerfallen in fortdauernde und einmalige, letztere bilden weiter den ordentlichen und außerordentlichen (durch außerordentliche Einnahme zu deckenden) Voranschlag. Das Voranschlagsjahr läuft vom 1. April bis 31. März[3]). Die Zentralkassengeschäfte besorgt die Reichshauptkasse, die eine Geschäftsabtheilung der Reichsbank-Hauptkasse bildet[4]).

Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und Reichstage zur Entlastung alljährlich Rechnung zu legen[5]). Die Vorprüfung und die Ueberwachung der voranschlagsmäßigen Verwaltung erfolgt durch die preußische Oberrechnungskammer (§ 120 Abs. 3), die hierbei um einige Mitglieder verstärkt wird und unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches“ eine besondere unabhängige Reichsbehörde bildet[6]).

3. Reichsvermögen und Reichschulden.

§ 166.

Durch Uebertragung des Eigenthums und der dinglichen Rechte an allen unmittelbar zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung dienenden Gegenständen ist das Reich zum selbstständigen Vermögenssubjekte geworden[7]). Der damit von den einzelnen Staatsfisken geschiedene Reichsfiskus hat gleiche Rechte mit jenen in betreff der Befreiung seines Eigenthumes von Steuern[8]) und des Gerichtsstandes[9]). Außerdem genießt er Befreiung von Porto[10]) und Gerichtskosten[11]).

Gegenstand des Reichsvermögens sind der Antheil des Reiches an der Reichsbank (§ 308 Abs. 7), die Reichsdruckerei[12]), die Reichseisenbahnen[13])

---

[3]) G. 76 (RGB. 121); Elf.-Lothringen G. 78 (GE. für E L. 7).

[4]) Bek. 71 (RGB. 126) u. 75 (ZB. 821); § 308 Abs. 7 d. W. Anschluß an den Reichsbank-Giroverkehr Bek. 98 (ZB. 299). — GeschA. 75 (Auszug MB. 76 S. 64). — Abrechnung mit den Landeskassen, zwei ZR. 78 (MB. 144 u. 146).

[5]) RVerf. Art. 72.

[6]) G. 68 (BGBl. 433), § 3 geänd. G. 75 (RGB. 61). — Die Uebertragung ist alljährlich erneuert, zuletzt durch G. 00 (RGB. 31); sie bezieht sich auch auf Elf.-Lothringen, die Schutzgebiete und die Reichsbank. — Instr. für den Rechnungshof 75 (ZB. 157), § 4 u. 5 geänd. Bek. 77 (ZB. 182).

[7]) G. 25. Mai 73 (RGB. 113); entbehrlich oder unbrauchbar werdende Grundstücke sind dem Bundesstaate zurückzugeben, soweit deren Ersatz nicht aus dem Erlöse zu decken ist § 5—7; Einf. in Elf.-Loth. G. 73 (GB. f. E.L. 387) — Vertretung § 87 Anm. 5 d. W.

[8]) G. 73 § 1 Abs. 2 (§ 121 Abs. 1 d. W.); das Reich unterliegt damit nach Ueberlassung der Grund- und Gebäudebesteuerung an die Gemeinden (§ 137 Abs. 3 d. W.) auch diesen Steuern, während der Gewerbesteuer nur die Reichsbank unterworfen ist § 143 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

[9]) ZPO. § 20.

[10]) G. 69 (BGBl. 141) § 2.

[11]) § 187 Abs. 3 d. W.

[12]) G. 79 (RGB. 139) u. § 370 Anm. 8.

[13]) Die Eisenbahnen in Elf.-Lothringen traten durch den Frankfurter Frieden (Zusatzartikel 71 RGB. 234) in das Eigenthum des Reiches, welches demnächst auch

und verschiedene bei dem Reiche gebildete Fonds, vor allem der Reichskriegschatz und der Reichsinvalidenfonds.

Der Reichskriegschatz besteht aus 120 Mill. M., welche der französischen Kriegsentschädigung entnommen wurden und in baarem gemünzten Gelde für Zwecke der Mobilmachung niedergelegt sind. Er soll die unverzügliche Durchführung der letzteren sichern und darf deshalb weder zinsbar belegt noch anderweit benutzt werden, muß auch bei stattgehabter Verwendung stets wieder entsprechend ergänzt werden[14]).

Der gleichfalls der französischen Kriegsentschädigung mit 561 Mill. M. entnommene Reichsinvalidenfonds bezweckt die Sicherstellung der infolge des Krieges 1870/71 an Militärpersonen und deren Hinterbliebene gesetzlich zu zahlenden Pensionen und Versorgungen. Die Verwendung ist dann auf die Unterstützung hülfsbedürftiger alter Krieger ausgedehnt. Für diese Ausgaben sind alljährlich die Zinsen und ein Theil des Bestandes derart zu verwenden, daß der Fonds bis zuletzt ausreicht[15]). Die Bestände werden zinsbar belegt[16]) und von der ähnlich der Reichschuldenverwaltung zusammengesetzten und der Aufsicht der Reichschuldenkommission unterstellten Verwaltung des R.Inv.Fonds verwaltet[17]). Ueber die nach Erfüllung des Zweckes entbehrlich werdenden Bestände kann nur durch Reichsgesetz verfügt werden[18]).

Dem Vermögen steht die Reichschuld gegenüber[19]), die in eine verzinsliche und in eine unverzinsliche zerfällt. Die verzinsliche Schuld wird — regelmäßig unter Ausgabe von Inhaberpapieren (§ 306 Abs. 3) — durch Anleihen oder — wenn es sich um Deckung vorübergehender Bedürfnisse handelt — durch Ausgabe von Schatzanweisungen begeben (Abs. 6), während die unverzinsliche Schuld in den Reichskassenscheinen zur Erscheinung gelangt (Abs. 7).

---

die Verwaltung der Wilhelm-Luxemburger Bahn übernahm § 6 das. u. G. 72 (RGB. 329). Die Verwaltung führt unter dem Reichsamte für die Reichseisenbahnen in Berlin (AE. 78 RGB. 79 S. 193) die Generaldirektion in Straßburg.

[14]) G. 11. Nov. 71 (RGB. 403). — Verwaltung V. 74 (RGB. 9), erg. (§ 2) V. 97 (RGB. 169). — Der Reichskriegschatz hängt mit der Wehrverfassung (§ 97 d. W.) zusammen und ist durch die in den Kriegsjahren 1866 und 1870 mit dem preußischen Kriegsschatze gemachten günstigen Erfahrungen hervorgerufen. Er dient gleich diesem nur der ersten Ausrüstung, während der ältere, in Preußen ohne Beschränkung des Betrages angesammelte Staatsschatz (§ 127 Anm. 3) der Kriegsführung überhaupt galt.

[15]) G. 23. Mai 73 (RGB. 117) § 1. — Erweiterte Bestimmung G. 77 (RGB. 495) § 1, G. 78 (RGB. 99) § 4, 79 (RGB. 119) § 2 u. 3, G. 93 (RGB. 171) Art. 25, 26, G. 95 (RGB. 237) nebst V. 95 (GS. 476) u. Z. 95 (MB. 191), G. 99 (RGB. 339).

[16]) G. 73 § 2—10 u. 79 § 1. — Der Bestand betrug 1898: 406 Mill. M.

[17]) G. 73 § 11—14 und GeschA. 74 (RGB. 104).

[18]) G. 73 § 15.

[19]) Staatsschulden überhaupt § 126 d. W. — Die Reichschuld betrug 1899 2340,4 Mill. M. neben 120 Mill. Reichskassenscheinen. Die 4 prozentigen Reichschulden sind in gleicher Weise wie in Preußen (§ 127 Anm. 7) in 3½ prozentige umgewandelt G. 8. März 97 (RG. 21). — Litteratur wie § 128 Anm. 12 d. W.

Die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Garantien zulasten des Reiches erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung[20]). Die Grundsätze über Aufnahme und Verwaltung der Reichschulden sind im Anschluß an die im bürgerlichen Recht durch das BGB. und die ZPO. eingetretenen Aenderungen einheitlich zusammengestellt[21]). Danach erfolgt die außerordentliche Beschaffung der Geldmittel durch verzinsliche Anleihen oder durch Schatzanweisungen, deren Umlaufzeit, wenn es sich um Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel handelt, auf 6 Monate beschränkt ist. Die nähere Bestimmung trifft der Reichskanzler. Die Tilgung erfolgt durch Ankauf von Schuldverschreibungen. Das Reich kann die für die Inhaber unkündbaren Schuldverschreibungen in der gesetzlich festzustellenden Frist insgesammt oder in Theilbeträgen kündigen[22]). Verwaltungsbehörde ist die preußische Hauptverwaltung der Staatschulden unter der Benennnng „Reichschuldenverwaltung"; die fortlaufende Aufsicht führt eine Reichschuldenkommission, die aus je 6 Mitgliedern des Bundesrathes und des Reichstages und dem Präsidenten des Rechnungshofes zusammengesetzt ist[23]). Erweislich vernichtete Schuldurkunden werden ersetzt, angeblich abhanden 'gekommene unterliegen dem Aufgebot und der Kraftloserklärung durch die Gerichte; für Zinsscheine ist diese ausgeschlossen[24]). Prämienanleihen, bei denen der Zins ganz oder theilweise als Gewinn verloost wird, sind nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches zulässig[25]). Bei der Aufnahme der Anleihen werden regelmäßig auf den Inhaber lautende Schuldurkunden ausgegeben. Diese können jedoch wie in Preußen (§ 128 Abs. 2) durch Eintragung in ein Reichschuldbuch in gleichwerthige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden[26]).

Die unverzinsliche Reichschuld (§ 126 Abs. 4) wird durch die Reichskassenscheine gebildet. Die Grundsätze über Ausgabe von sichergestelltem (fundirtem) und nicht sichergestelltem Papiergelde sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung[27]). Die Reichskassenscheine sind danach mit dem dem Reichskrieg-

---

[20]) RVerf. Art. 73. § 14, § 2 Anm. 4 d. W.

[21]) R.SchuldenO. 19. März 00 (RGB. 129). — Uebergangsbestimmungen § 20 bis 22.

[22]) Das. § 1—8. — Unterzeichnung der Schuldurkunden § 4 nebst BGB. § 739 Abs. 2.

[23]) R.Sch.O. § 9—15.

[24]) Das. § 16—19. BGB. § 798 bis 800 u. (Zinsscheine) 803, 804, ZPO. § 1004—18, Zahlungsperre BGB. § 799 Abs. 2 u. 802, ZPO. § 1019—22.

[25]) G. u. AusfBek. 71 (RGB. 210 u. 255).

[26]) G. 31. Mai 91 (RGB. 321), § 9 neugefaßt EG. zum BGB. Art. 50, § 11 Abs. 2 neugefaßt G. 98 (RGB. 771) § 188, Inkraftsetzung § 24 u. V. 92 (RGB. 303); Ausführung 2 Bek. 92 (MB. 139 u. 153, ZB. 25 u. 157). Sicherheitsleistung durch Verpfändung wie § 128 Anm. 15.

[27]) RVerf. Art. 4 3. — Ein sichergestelltes Papiergeld bilden die auf 100 M. und darüber lautenden Reichsbanknoten § 308 Abs. 7 d. W. — Der Ausdruck „Papiergeld" trifft nicht ganz zu, da eine allgemeine Annahmepflicht weder in betreff der Reichsbanknoten, noch der Reichskassenscheine (folg. Anm.) besteht.

schatze entsprechenden Betrage von 120 Mill. M. in Abschnitten von 5, 20 und 50 M. ausgegeben. Sie müssen bei allen Kassen des Reiches und der Einzelstaaten in Zahlung genommen und von der Reichshauptkasse auf Erfordern jederzeit baar eingelöst werden. Im Privatverkehre findet ein Zwang zur Annahme nicht statt[28]). Das mannigfaltige Papiergeld der Bundesstaaten, mit dem Deutschland früher zum Schaden des Verkehrs überschwemmt war, ist eingezogen; für die Folge ist die Papiergeldausgabe durch die Bundesstaaten nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig[29]).

4. Reichs-Einnahmen und Ausgaben[30]).

§ 167.

Der Bedarf des Reiches findet zunächst in den Einnahmen aus den ihm überwiesenen Verwaltungen (Gebühren) und Steuern (§ 149 Abs. 2) seine Deckung.

Nur einzelne dieser Verwaltungen, wie die Reichsbank, die Reichseisenbahnen und das Post- und Telegraphenwesen, liefern Ueberschüsse. Baiern und Württemberg, die das Post- und Telegraphenwesen selbst verwalten, haben an den daraus dem Reiche zufließenden Einnahmen keinen Theil[31]).

---

[28]) G. 30. April 74 (RGB. 40) § 1, 5—7 u. Anm. 19. — Behandlung falscher und unbrauchbarer Kassenscheine ZR. 76 (MB. 222). — Der strafrechtliche Schutz ist der des Metallgeldes § 356 Anm. 78 u. 79, erstreckt sich aber zugleich auf das zur Anfertigung verwendete besondere Papier G. 85 (RGB. 165).

[29]) G. 74 § 2—4 u. 8.

[30]) Einnahmen u. Ausgaben des Reiches (Voranschlag 1900 RGB. 189, Nachträge 241 u. 245). Nach einem in Berathung begriffenen 3. Nachtrag sollen die Kosten des Feldzugs nach Ostasien mit 152,7 Mill M. durch Anleihe beschafft werden.

IA. Fortdauernde Ausgaben:

1.	Reichstag, Reichskanzler 0,9, Ausw. A. 12,5, R.A. des Innern u. R.Eisenbahnamt 49,1, R.JustizVerw. 2,1	64,6 Mill. M.
2.	R.Schatzamt u. Rechnungshof 521,1, Reichschuld 77,7 . . .	598,8 „ „
3.	R.Heer 541,8, Marine 73,9	615,7 „ „
	Zusammen	1279,1 Mill. M.
	Uebertrag	1279,1 Mill. M.
4.	Allg. Pensionsfonds .	68,1 „ „
5.	R.Inv.Fonds . . .	30 „ „
	Zusammen	1377,3 Mill. M.
IB.	Einmalige Ausgaben: (ordentlicher Etat 197, außerordentlicher 85,8) .	282,8 Mill. M.
	Gesammtausgabe	1660,1 Mill. M.

II. Einnahmen:

1.	Zölle und Verbrauchsteuern 789,7, Reichstempelabgaben 66,4 .	856,1 Mill. M.
2.	Verwaltungen: Post u. Telegraphen 50,7, R.Eisenbahnen 27,8, R.Druckerei, Banken u. versch. Verw. 35,6 .	114,1 „ „
3.	Matrikularbeiträge .	527,6 „ „
4.	Kaufgelder und Ueberschüsse u. Ausgleichsbeträge	46,5 „ „
5.	R.Inv.Fonds . . .	30 „ „
6.	Außerordentliche Deckungsmittel	85,8 „ „
	Zusammen	1660,1 Mill. M.

[31]) RVerf. Art. 52 Abs. 4.

An Steuern fließen dem Reiche die meisten indirekten Abgaben zu[32]). Die hierbei ausgeschlossenen Staaten (§ 13 Abs. 2 Nr. I 3) haben dafür besondere Beiträge (Aversen) zu leisten[33]).

Die durch Steuern nicht gedeckten Bedürfnisse des Reiches werden von den Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung durch Matrikularbeiträge aufgebracht. Die Festsetzung erfolgt durch den Voranschlag, ihre Ausschreibung durch den Reichskanzler[34]). Der Vertheilungsmaßstab entspricht nicht der Leistungsfähigkeit, bildet aber, da es an einer gleichmäßigen Einschätzung im Reiche fehlt, die allein mögliche Grundlage.

Der Betrag der Matrikularbeiträge ist sonach veränderlich. Wenngleich sie bei der stetigen Zunahme des Bedarfes beständig gestiegen sind, so lieferten doch die dem Reiche zugewiesenen indirekten Steuern (Abs. 1) durch ihre Neugestaltung und das Anwachsen des Verkehres so erhebliche Mehrerträge, daß die Erhebung von Matrikularbeiträgen ganz hätte entbehrt werden können. Um jedoch die bundesmäßige Gestaltung des Reiches besser zum Ausdruck zu bringen, das Bewilligungsrecht des Reichstages durch Forterhebung der Matrikularbeiträge sicher zu stellen und den Bundesstaaten Antheil an den erhöhten Steuereinnahmen zu sichern, wurde bestimmt, daß dem Reiche von der Mehreinnahme aus der Erhöhung der Zölle (§ 156 Abs. 8) und der Neuregelung der Tabaksteuer (§ 161 Abs. 6) nur der feste Betrag von 130 Mill. M. zufließen, der Mehrbetrag aber — gleich dem Ertrage der später eingeführten Börsensteuer[35]) und Branntweinverbrauchsabgabe[36]) — den Bundesstaaten nach dem Maßstabe der zu leistenden Matrikularbeiträge überwiesen werden sollte[37]). Die damit verbundenen Absichten wurden nur unvollkommen erreicht; dagegen wurde durch die Anordnung nicht nur die Uebersicht und die Abrechnung erschwert, sondern bei den fortgesetzten Schwankungen der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungen auch der Haushalt der Bundesstaaten erheblich gestört. Auch im Reiche, dessen Mehrbedarf lediglich den Bundesstaaten zur Last fiel, wurde vielfach nicht mit der nöthigen Sparsamkeit gewirthschaftet, zumal hier die selbstständige Verantwortlichkeit und die entscheidende Stellung, wie sie der preußische Finanzminister besitzt, fehlte. Mehrausgaben, die das Bedürfniß überschritten oder mit der Finanzlage nicht vereinbar waren und die Aufnahme von Anleihen für solche begegneten nicht immer dem gehörigen Widerspruch und die Reichschuld, die als reine Finanzschuld einer starken Tilgung besonders bedurft hätte, wuchs ohne solche unausgesetzt. Wenn es demgegenüber auch noch nicht gelungen ist, das finanzielle Verhältniß zwischen Reich und Bundesstaaten dauernd fester zu gestalten, so ist

---

32) Das. Art. 33—40. — § 149 d. W.

33) RVerf. Art. 38 Abs. 3 u. 4; G. 73 (RGB. 161) § 4.

34) RVerf. Art. 70.

35) R.StempelG. 00 (RGB. 275) § 55.

36) § 159 Anm. 6 d. W.

37) G. 79 (RGB. 207) § 8 (s g. Frankensteinsche Klausel).

doch neuerdings anläßlich der günstigeren Finanzlage alljährlich durch besondere Gesetze bestimmt worden, daß

1. dem Reiche behufs stärkerer Schuldentilgung ein höherer Betrag aus den Steuereinnahmen zufließt,

2. $^{3}/_{4}$ des Ueberschusses, um den die Ueberweisungen an die Bundesstaaten die Matrikularbeiträge übersteigen, dem Reiche zu gleichem Zwecke verbleiben,

3. wenn die Matrikularbeiträge demnächst die Ueberweisungen um mehr als den Betrag der in dem vorhergehenden Jahre erhaltenen Ueberweisungen übersteigen, der Mehrbetrag insoweit unerhoben bleiben und vom Reiche zulasten des außerordentlichen Voranschlags aufzubringen sein soll, als Mittel zur Schuldentilgung nach Nr. 2 verfügbar gewesen sind; hierdurch soll ein Ausgleichbestand geschaffen werden, der die Reichs- und die Bundesstaatsfinanzen fester abgrenzt und letztere stetiger gestaltet[38]).

[38]) G. 97 (RGB. 95), 98 (RGB. 138), | 99 (RGB. 189) u. 00 (RGB. 178).

Sechstes Kapitel.

Rechtspflege.

I. Einleitung.

1. Uebersicht.

§ 168.

Gegenstand der Rechtspflege (Justiz) bilden das bürgerliche Recht (Zivilrecht, Privatrecht) und das Strafrecht (Kriminalrecht). Die Gerichtsbarkeit (richterliche Gewalt) zerfällt ferner in die streitige und nicht streitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit, je nachdem sie Streitfragen zwischen zwei Parteien zu entscheiden hat oder sich über andere Geschäfte erstreckt. Die Entscheidung von Rechtsstreiten (Prozessen) bildet den Schwerpunkt der Rechtspflege (richterliche Thätigkeit). Sie weist eine eigenthümliche Gestaltung auf und scheidet sich durch strengere Formen von der Verwaltung (Nr. 3). Die Gerichtsbehörden üben neben dieser entscheidenden aber auch eine verwaltende Thätigkeit aus, die theils die Ordnung der eigenen Angelegenheiten betrifft (Justizverwaltung), theils auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Erscheinung tritt.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das gesammte Gebiet der Rechtspflege in der Reichsgesetzgebung durch umfassende Gesetze geordnet worden (§ 169 Abs. 4). Diese Gesetze sind von Einführungsgesetzen begleitet, die hauptsächlich die Ueberleitung der neuen Ordnungen in das bestehende Recht bezwecken. Den Reichsgesetzen gegenüber geschieht dieses unmittelbar und vollständig, der Landesgesetzgebung gegenüber aber meist nur in allgemeinen Vorbehalten, die erst in weiteren Ausführungsgesetzen der einzelnen Bundesstaaten die erforderliche Regelung finden.

Bei dieser Neuordnung (Abs. 2) wird das inhaltliche (materielle) und das förmliche (formelle) Recht geschieden. In der streitigen Gerichtsbarkeit ist diese Scheidung fast vollständig durchgeführt. Hier ist deshalb das inhaltliche (bürgerliche und Straf-)Recht (II) und das förmliche Recht, welches die Gerichtsverfassung (III) und das Verfahren (Prozeß) in seinen Einzelzweigen (Zivilprozeß, Strafprozeß und Konkurs) umfaßt (IV), gesondert zu betrachten; nur im Konkurse ist das inhaltliche von dem förmlichen Rechte

nicht geschieden. Dasselbe gilt zum Theil noch von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, obwohl auch bei dieser mit der reichsgesetzlichen Neuregelung eine vermehrte Sonderung beider Gebiete eingetreten ist (V).

2. Geschichte.

§ 169.

Die Gerichtsbarkeit[1]) stand im älteren deutschen Reiche dem Kaiser zu, der ihre Ausübung den Grafen übertrug, später den Landesherren überließ. Daneben blieb eine Gerichtsbarkeit des Kaisers und Reiches bestehen, die in den Hofgerichten an dem jeweiligen Sitze des Kaisers (judex curiae) und in einzelnen Reichsgerichten zur Geltung kam. Aus den Hofgerichten entwickelte sich seit 1501 der Reichshofrath in Wien, aus den Reichsgerichten seit 1495 das Reichskammergericht in Speier, später in Wetzlar. Ersteres trug mehr den Charakter eines persönlichen Gerichts des Kaisers und entschied namentlich über Aberkennung von Fürstenthümern und Grafschaften; letzteres bildete der Hauptsache nach die zweite Instanz gegen Urtheile der Landgerichte. Seine Zuständigkeit wurde indeß schon vor Auflösung des Reiches durchbrochen, indem die Kurfürsten, später auch die übrigen größeren Landesherren sich durch s. g. privilegia de non appellando von ihr frei zu machen wußten. Die Weiterentwickelung der Rechtspflege war damit in die Einzelstaaten verlegt.

Für Preußen wurde mit diesem Privilegium (1746) der erste Anstoß zu einer umfassenden Umgestaltung der Rechtspflege gegeben, die der Unklarheit und Unsicherheit der Rechtsbestimmungen und dem schleppenden Prozeßgange Abhülfe schaffen sollte. Sie begann unter Friedrich dem Großen und endete gegen Ablauf des Jahrhunderts mit der zusammenfassenden Bearbeitung (Kodifizirung) des gesammten Rechtes. Das allgemeine Landrecht (1794) umfaßte neben dem Privatrechte auch das Straf-, Staats- und Kirchenrecht. Die Gerichtsordnung regelte den Zivilprozeß (1793), die Kriminalordnung den Strafprozeß (1805). Daneben wurde eine Hypotheken- und eine Depositalordnung erlassen (1783).

Diese Gesetzgebung hat unbeschadet einzelner Abänderungen bis in die neueste Zeit die Grundlage unseres Rechtslebens gebildet. Eine wichtige Aenderung trat mit der Verfassung ein. Die Privatgerichtsbarkeit und der privilegirte Gerichtsstand wurden aufgehoben und in Strafsachen ein mündliches und öffentliches Verfahren mit Geschworenen eingeführt[2]). Die richter-

[1]) Die Gerichtsbarkeit schied sich ursprünglich in Rechtsprechung (Urtheilsfindung) und Gerichtsherrlichkeit. Letztere schloß das Recht in sich, den Urtheilsspruch herbeizuführen und zu vollziehen. Sie war lediglich Aufgabe der vom Kaiser ernannten Richter (Grafen), während die Urtheilsfindung den aus der Gemeinde entnommenen Schöffen, die das Recht schöpften oder schufen, zufiel. Mit dem Aufhören der Gau- und Schöffengerichte nach Einführung der fremden Rechte fielen beide Thätigkeiten in der Hand des Richters zusammen.

[2]) V. 2 u. 3. Jan. 49 (GS. 1. u. 14).

liche Gewalt sollte fortan unter Wegfall aller Ausnahmegerichte nur im Namen des Königs durch unabhängige Richter ausgeübt werden[3]). Fast gleichzeitig erfolgte die Umgestaltung des inhaltlichen Strafrechts[4]).

Im neuen deutschen Reiche ist das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden[5]). Diese begann mit Einführung eines gemeinsamen Strafrechts (§ 172 Abs. 1) und Handels- und Wechselrechts (§ 353 u. 306 Abs. 2) unter Einsetzung eines Reichsoberhandelsgerichts[6]) und mit Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe unter den Einzelstaaten[7]). Demnächst schaffte sie eine gleichmäßige Gerichtsverfassung (§ 174 Abs. 1) und ein einheitliches Verfahren im Zivilprozeß (§ 188 Abs. 3), Strafprozeß (§ 194) und Konkurse (§ 200 Abs. 2). Nachdem auch das bürgerliche Recht, von dem bis dahin außer dem Handels- und Wechselrechte nur einzelne Gegenstände reichsgesetzlich geordnet waren, einheitlich geregelt (§ 171 Abs. 2) und in Verbindung damit auch die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Hauptsache gleichmäßig geordnet worden ist (§ 203 Abs. 2), erscheint die Landesgesetzgebung im wesentlichen auf die Ausführung der Reichsgesetze (§ 168 Abs. 2), die Regelung des Verfahrens vor einigen Sondergerichten (§ 180) und auf die Justizverwaltung (§ 173) beschränkt. Damit ist eine umfassende Rechtseinheit in Deutschland hergestellt. Sie bildet eine neue Frucht unserer nationalen Einigung, die aber auch selbst wieder befruchtend auf diese zurückwirkt.

3. Gebiet der Rechtspflege.

§ 170.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung erfolgte in Preußen bereits mit der Neueinrichtung der Behörden im Jahre 1808. Die Aufgabe des Staates zum Schutze der Einzelnen gegen Rechtsverletzungen[8])

[3]) VU. Art. 86 u. 87 (Aenderung § 176 Anm. 32), Art. 7; § 174 Abs. 2 d. W. — Die noch von Friedrich Wilhelm I selbst ausgeübte Rechtsprechung (Kabinetsjustiz) war schon unter Friedrich dem Großen beseitigt worden.

[4]) StGB. 51 (GS. 93).

[5]) RVerf. Art. 4[13], erg. G. 20. Dez. 73 (RGB. 379); Einf. in Elf.-Lothringen G. 75 (RGB. 69) Nr. 6.

[6]) G. 69 (BGBl. 201).

[7]) RVerf. Art. 3 u. G. 69 (BGBl. 305). — Rechtshülfe wird auch bei Einziehung von Staats- u. öffentlichen Verbandssteuern, von Gebühren und von im Verwaltungsverfahren festgesetzten Strafen gewährt § 136 Abs. 4 d. W.

[8]) Der Grundsatz, daß die zwangsweise Geltendmachung der Rechte Sache des Staates ist, erleidet eine Ausnahme in der Selbstvertheidigung und der Selbsthülfe. Die Selbstvertheidigung ist nicht widerrechtlich, wenn sie erfolgt zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs einer Person (Nothwehr) BGB. § 227 u. StGB. § 53 (§ 172 Abs. 4 d. W.), oder zur Abwendung der durch eine fremde Sache drohenden Gefahr, wobei der anzurichtende Schaden nicht außer Verhältniß zur Gefahr stehen darf BGB. § 228 u. 904. Die Selbsthülfe (Wegnahme oder Beschädigung einer Sache, Beseitigung des Widerstandes eines Verpflichteten oder Festnahme eines fluchtverdächtigen Schuldners) ist gestattet, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohnedem der Anspruch gefährdet sein würde das. § 229 bis 231.

fällt auf den Gebieten des bürgerlichen und des Strafrechts den Gerichten zu. Dieser Grundsatz ist auch in der Reichsgesetzgebung dahin festgestellt, daß den Gerichten alle Rechtsstreitigkeiten zugewiesen sind, für die nicht entweder die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte begründet ist. Die genaue Grenzbestimmung zwischen beiden Gebieten ist jedoch den Einzelstaaten verblieben, welche ihren Gerichten jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung übertragen können. Die Abgrenzung bildet den Ausgangspunkt aller staatlichen Thätigkeit und erfolgt deshalb ausschließlich im Wege der Gesetzgebung[9]). Die Gerichte haben ihre Entscheidung allein nach Recht und Gesetz zu fällen, während die Verwaltungsbehörden innerhalb der gesetzlichen Vorschriften auch durch Zweckmäßigkeitsrücksichten geleitet werden. Erstere finden im Gesetze ihren Zweck, letztere ihre Schranke. Diese Grundsätze sind indeß aus praktischen Gründen und im Anschluß an die bestehenden Einrichtungen mehrfach verlassen. Auch die Rechtspflege bedingt eine Verwaltung (Justizverwaltung), und neben dieser ist den Gerichten die vorwiegend aus Verwaltungshandlungen bestehende freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen. Andererseits sind die Verwaltungsbehörden mehrfach mit Entscheidung der in der Verwaltung unterlaufenden privatrechtlichen Streitfragen betraut (Administrativjustiz). Die neuere Gesetzgebung suchte auch in den letzteren Fällen den Privatrechten einen ausgedehnteren Rechtsschutz zuzuwenden und hat der Verwaltung über einzelne Gegenstände das Entscheidungsrecht nur vorläufig, vorbehaltlich des Rechtsweges eingeräumt[10]), andere unter Ausdehnung des Rechtsweges ihr ganz entzogen[11]). Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat endlich auch in den den Verwaltungsbehörden verbliebenen Sachen für gewisse, die Privatrechte berührende Angelegenheiten ein an gerichtliche Formen und Voraussetzungen gebundenes Verfahren geschaffen (§ 59) und dabei durch Beseitigung des Rechtsweges in einzelnen Fällen, wo dieser in das Gebiet des öffentlichen Rechts hinein aus-

---

[9]) GerVerfG. 98 (RGB. 371) § 13; EinfG. 77 (RGB. 77) § 4. — BU. Art. 96. — Droop, der Rechtsweg in Preußen (Berl. 99).

[10]) Dahin gehören Enteignungen (§ 357 Abs. 3), Gesinde- u. Miethsstreitigkeiten (§ 249 Abs. 1 u. 3) und Strafverfügungen bei Uebertretungen (§ 228) oder Steuerzuwiderhandlungen (§ 136 Abs. 6).

[11]) G. 24. Mai 61 (GS. 241), nach Maßgabe der V. 67 (GS. 1515) Art. I, II u. V in den neuen Provinzen und nach Maßgabe des G. 78 (GS. 97) § 3 in Lauenburg eingeführt. Der Rechtsweg ist danach ausgedehnt:

a) auf vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten (§ 1—8),

b) auf gewisse Fälle der Befreiung von Staatsteuern (§ 9 u. 10 des Ges., u. § 136 Abs. 3 d. W.),

c) desgl von Kirchen- u. Pfarrabgaben (§ 15, 16 des G. u. KO. 36 GS. 198).

Ueber die Beitragspflicht zu Kreis-, Gemeinde-, Schul-, Synagogen- u. ähnlichen Abgaben wird jetzt sowohl bei Klagen gegen Beschlüsse in betreff der Veranlagung, als bei Streitigkeiten der Pflichtigen unter einander im Verwaltungstreitverfahren entschieden ZustG. § 160.

Rechtsweg gegen den Fiskus § 121 Anm. 2, gegen Polizeiverfügungen § 222 Abs. 4 d. W.

gedehnt war, eine angemessenere Abgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung herbeigeführt [12]).

Streitigkeiten über Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikte) können nur von den Zentral- oder Provinzialbehörden erhoben werden. Durch die Erhebung wird das Verfahren unterbrochen. Der besondere Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 6 dem Oberlandesgericht in Berlin angehören, die übrigen zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein müssen [13]).

II. Das inhaltliche Recht.

1. Das bürgerliche Recht.

§ 171.

Das bürgerliche Recht in Preußen hatte sich seither in den drei Rechtsgebieten des Landrechts, des gemeinen und des französischen Rechts verschieden entwickelt. Das Allgemeine Landrecht von 1794 [1]) galt in den 1815 zum Staate gehörigen Landestheilen. Ausgenommen waren 1. Neuvorpommern und Rügen und die ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, wo — ebenso wie in den später erworbenen Theilen (Hohenzollern, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau) — das gemeine deutsche Recht galt, das sich aus der Aufnahme des römischen Rechts und dessen Aenderung durch das kanonische und das deutsche Recht entwickelt hatte und 2. das linke Rheinufer nebst dem vormaligen Großherzogthum Berg, wo das im französischen bürgerlichen Gesetzbuche (code civil) zusammengestellte französische Recht eingeführt war [2]). — Das französische Recht hatte die Provinzialrechte

---

[12]) Anm. 11 Abs. 2 u. § 222 Abs. 5.

[13]) GerVerfG. (Anm. 9) § 17 u. EinfG. (das.) § 17. V. 79 (GS. 573). — EinfG. (z. ZPO.) 77 (RGB. 244) § 15[1]. — Rechtsprechung des Kompetenzgerichtshofes, systematisch zusammengestellt v. Stötzel (Berlin 97). — Verfolgung der Beamten wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse § 64 d. W. — Kompetenzkonflikte im Verwaltungstreitverfahren § 59 Abs. 4.

[1]) Das LR. geht von der Person aus, die es im ersten Theile nach den einleitenden Bestimmungen (Tit. 1 – 7) als Einzelperson in ihrem wichtigsten und unbedingtesten Vermögensrechte, dem Eigenthume behandelt (Tit. 8—23), während der zweite Theil stufenweise die Verbindung der Einzelpersonen zu erweiterten Persönlichkeiten betrifft, wie sie in der Familie (Tit. 1—4) nebst Gesinde (Tit. 5), den Körperschaften (Tit. 6), den Ständen der Bauern (Tit. 7), Bürger (Tit. 8), des Adels (Tit. 9), der Beamten (Tit. 10), der Geistlichkeit (Kirche Tit. 11) u. Lehrer (Unterricht Tit. 12) und endlich im Staate selbst hervortritt, der allgemein (Tit. 13), in seinen Vermögensrechten (Tit. 14—16, vgl. § 130 Anm. 1 d. W.) und in seinen Schutzverhältnissen (Gerichtsbarkeit Tit. 17, Vormundschaft Tit 18, Armenpflege Tit. 19 u. Strafrecht Tit. 20) betrachtet wird. Das LR. umfaßt somit außer dem bürgerlichen auch das öffentliche (Staats-, Kirchen- u. Straf-) Recht.

[2]) Im übrigen Reiche galt in der Rheinpfalz, in dem linksrheinischen Hessen u. in Elsaß-Lothringen das französische Recht, das in Baden als Badisches Landrecht besondere Bearbeitung gefunden hatte (1809); in Ansbach-Bayreuth war das preußische Landrecht eingeführt, für das Königreich Sachsen ein eigenes bürgerliches Gesetzbuch herausgegeben (1863); in den übrigen Ländern galt das gemeine Recht.

vollständig beseitigt; im Gebiete des Landrechts und des gemeinen Rechts, die beide nur eine ergänzende (subsidiäre) Geltung in Anspruch nahmen, bestanden sie dagegen fort. Die Absicht ihrer einheitlichen Zusammenstellung (Kodifizirung) ist jedoch nur für Ost- und für Westpreußen ausgeführt[3]).

An Stelle dieses zersplitterten, vielfach veralteten Rechtszustandes ist das gesammte bürgerliche Recht vom 1. Januar 1900 ab in dem Bürgerlichen Gesetzbuche neu und einheitlich im Reiche geordnet worden[4]). Dieses läßt die privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze insoweit in Kraft, als es sie nicht unmittelbar ändert oder beseitigt; dagegen hebt es (im Wege vollständiger Kodifikation) die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze auf allen Gebieten auf, die es nicht (meist wegen ihres Zusammenhanges mit dem öffentlichen Rechte) ganz oder theilweise der Landesgesetzgebung vorbehält[5]). Das öffentliche Recht wird nur insoweit berührt, als das BGB. auf einzelne, mit dem bürgerlichen Rechte zusammenhängende Gebiete übergreift. Durch das BGB. wird somit grundsätzlich das gesammte öffentliche Recht

---

[3]) Ostpreuß. Prov. R. 1801/2 (Nov. corp. const. XI 407 u. 871). — Westpr. Prov. R. 44 (GS. 103); Einf. in Danzig G. 57 (GS. 87); Aufhebung in Posen G. 63 (GS. 374), Aenderung des § 44, G. 50 (GS. 43).

[4]) Bürgerliches Gesetzbuch 18. Aug. 96 (RGB. 195); das EinfG. von demf. Tage (RGB. 604) regelt nach den allgemeinen Bestimmungen Art. 1—6 das Verhältniß des BGB. a) zum Recht des Auslandes (Anwendung des BGB. im Auslande u. des ausländischen Rechts im Reiche, s. g. internationales Privatrecht) Art. 7—31, b) zum bisherigen Reichsrechte Art. 32—54 (Anm. 5), c) zum bisherigen Landesrecht Art. 55—152 (Anm. 5) u. d) zu den beim Inkrafttreten vorhandenen rechtlichen Thatbeständer Art. 153 bis 217. Das preuß. AusfG. 20. Sept. 99 (GS. 177), führt das Verhältniß zu den Landesgesetzen weiter aus (§ 168 Abs. 2 d. W.).

[5]) Die Aenderungen des Reichsrechts EG. Art. 32 nebst 33 u. 4 sind theils in EG. Art. 34—51, theils in besonderen abändernden oder neuen Gesetzen erfolgt, die gleichzeitig mit dem BGB. in Kraft getreten sind Art. 1. Dahin gehören das GerVerfG. (§ 174 Anm. 9) nebst GebührenO. für Gerichtsvollzieher (§ 184 Anm. 22) u. Rechtsanwälte (§ 186 Anm. 35), das GerichtskostenG. (§ 187 Anm. 39), die ZProzO. (§ 188 Anm. 3), die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 193 Anm. 64), die KonkO. (§ 200 Anm. 1), die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 203 Anm. 1), die GrundbuchO. (§ 208 Anm. 57) u. das Hand.GB. (§ 358 Anm. 14). Das Wechselrecht (§ 306 Abs. 2 d. W.) wird durch diese Aenderungen nicht betroffen. — Ueber das Landesrecht bestimmt EG. Art. 55 nebst 3, 4 u. 218. Die Vorbehalte betreffen allgemeine Gebiete (Art. 56—76) oder besondere Rechtsverhältnisse Art. 77—152). Zu den allgemeinen Gebieten gehören insbesondere das Berg-, Agrar- (nebst Fideikommiß-, Lehn-, Anerben- u. Rentengüter-)recht, das Wasser-, Jagd- u. Fischereirecht, ferner das Verlags- u. das Versicherungsrecht (Art. 75 u. 76), für welche jedoch eine besondere reichsgesetzliche Regelung bevorsteht. Das AG., das sich vorwiegend mit den vorbehaltenen besonderen Rechtsverhältnissen befaßt, hebt das LR. (Anm. 1) in seinen das Privatrecht betreffenden Bestimmungen (Theil I u. II 1—3 u. 5) bis auf einzelne besonders hervorgehobene Paragraphen ganz auf, während es die das öffentliche Recht betreffenden übrigen Titel nur in einzelnen Bestimmungen als beseitigt anführt Art. 89¹; das rheinische bürgerliche Gesetzbuch (Anm. 2) wird bis auf wenige das Wasser-, Weide- u. Nachbarrecht betreffende Artikel ganz beseitigt Art. 89², das gemeine Recht dagegen nur in den Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand u. über die Privatpfändung ausdrücklich aufgehoben Art. 89³.

und das Reichsprivatrecht aufrecht erhalten, das Landesprivatrecht dagegen aufgehoben.

Das BGB., das in 5 Büchern den Allgemeinen Theil, die Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht behandelt[6]), steht zwar, besonders in den beiden ersten Büchern, auf römischrechtlicher Grundlage, berücksichtigt aber schon in diesen alle entwicklungsfähigen deutschen Rechtsbildungen[7]); in erweitertem Umfange geschieht dieses in den drei letzten Büchern. Dabei sucht es den Anforderungen unserer rasch fortschreitenden Entwickelung überall gerecht zu werden. In diesem Sinne hat das BGB. — während das Landrecht noch auf dem thunlichst alles regelnden, bevormundenden Standpunkte des 18. Jahrhunderts (§ 301 Abs. 1) steht — dem freien Ermessen des Richters, der Berücksichtigung der guten Sitte und der Verkehrssitte einen weiten Spielraum geöffnet[8]) und zugleich die möglichste Erleichterung

[6]) Das erste Buch enthält die grundlegenden Bestimmungen, insbesondere über (natürliche u. juristische) Personen (Abschn. 1), Sachen (2), Rechtsgeschäfte (3), Verjährung (5). Das zweite Buch behandelt die Schuldverhältnisse (vermögensrechtliche Beziehungen der Personen zu einander) allgemein (Abschn. 1—6) u. in der Einzelgestaltung dieser Verhältnisse (Abschn. 7), wie sie aus Rechtsgeschäften, insbes. Kauf (Tit. 1), Schenkung (2), Miethe u. Pacht (3), Darlehen (5), Dienstvertrag (6), Werkvertrag (7), Auftrag (10), Verwahrung (12), Gesellschaft (14), Bürgschaft (18), (wegen des Versicherungs- u. des Verlagsvertrages Anm. 5), oder aus unerlaubten Handlungen (Tit. 25) erwachsen. Das dritte Buch umfaßt im Sachenrecht (Beziehungen der Person zur Sache), vielfach gesondert für bewegliche u. unbewegliche Sachen, den Besitz (Abschn. 1), die allgemeinen Rechte an Grundstücken — Grundbuchwesen § 208 Abs. 2 d. W., — (Abschn. 2), das Eigenthum (Abschn. 3) u. die Einzelrechte an fremden Sachen (Erbbaurecht Abschn. 4, Dienstbarkeiten 5, Vorkaufsrecht 6, Reallasten 7, Hypothek, Grundschuld u. Rentenschuld 8 u. Pfandrecht 9). Das im vierten Buche enthaltene Familienrecht betrifft in 3 Abschnitten die bürgerliche Ehe (§ 204 Abs. 3 d. W.), die Verwandtschaft und die Vormundschaft (§ 205 d. W.). In dem im fünften Buche behandelten Erbrechte stehen die gesetzliche Erbfolge (Abschn. 1, Verzicht 7) u. die rechtliche Stellung des Erben (Abschn. 2, Erbschein 8, Erbschaftskauf 9) voran; darauf folgen die Verfügungen von Todeswegen (Testament 3, Erbvertrag 4) nebst den Vorschriften über Pflichttheil (5) u. Erbunwürdigkeit (6).

[7]) Dahin gehört die (mit Rücksicht auf den Lebensversicherungs- u. Leibverdingsvertrag erlassene) Vorschrift, daß Dritte aus einem Vertrage unmittelbar Forderungsrechte erwerben können BGB. § 371, ferner die Sicherstellung des Pächters u. Miethers durch Anerkennung des Satzes, daß bei Grundstücken Kauf nicht Miethe bricht § 327 Anm. 46, die Fürsorgepflicht bei dem Darlehns-, Dienst- u. Werkvertrage Anm. 10 u. die Gewährspflicht beim Viehkaufe § 333 Abs. 6 d. W.

[8]) Dies gilt bei Auslegung der Verträge BGB. § 157 u. Willenserklärungen § 133; Nichtigkeit der gegen die gute Sitte verstoßenden — insbesondere der wucherischen — Rechtsgeschäfte BGB. § 138, Herausgabepflicht bei dagegen verstoßender Annahme einer Leistung § 817, 819 u. Ersatzpflicht bei vorsätzlicher Schadenszufügung § 826. Als solcher Verstoß gilt die Heirathsvermittelung gegen Lohn § 656 u. auf gleichem Grunde beruht das Verbot der Ausübung eines Rechtes, wenn sie nur eine Schadenszufügung bezweckt § 226. — Nach der Verkehrssitte bestimmt sich, ob eine bewegliche Sache zu den vertretbaren gehört § 91 u. ob sie ein Zubehör bilden § 97; daneben ist die Verkehrssitte in zahlreichen Einzelfällen entscheidend, so nach § 343, 519, 560, 612, 632, 657, 689, 904, 906, 1019 u. 20, 1641, 2205.

und Sicherung des Verkehres erstrebt[9]). Das BGB. erstrebt ferner den möglichst wirksamen Schutz der Rechte der Persönlichkeit, insbesondere den Schutz der wirthschaftlich Schwachen gegen Uebervortheilung und Ausbeutung[10]). Vor allem tritt aber die nationale Bedeutung des BGB. hervor. Wenn früher die deutsche Rechtsprechung für die Hälfte unserer Bevölkerung auf fremdsprachliche Quellen angewiesen war, so steht ihr jetzt im ganzen Reiche ein deutsches Gesetzbuch offen, das sich durch reine Sprache, schlichte Ausdrucksweise und knappe Fassung besonders auszeichnet.

2. Das Strafrecht.

§ 172.

a) Das Strafrecht war der erste Gegenstand, dessen die Reichsgesetzgebung sich auf dem Gebiete der Rechtspflege bemächtigte. Vorbild war das preußische Strafgesetz, doch hat das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich[11]) den Gedanken einer fortschreitend milder werdenden Auffassung in noch stärkerem Maße zum Ausdruck gebracht, mehrfach wohl über die zulässige Grenze hinaus. Dagegen zeichnet sich das deutsche Strafgesetzbuch durch seine knappe und klare Ausdrucksweise, wie durch seine übersichtliche Anordnung vor anderen Gesetzen vortheilhaft aus. Schwierigkeiten bietet nur die Abgrenzung gegen das Landesstrafrecht, welches durch das Reichstrafgesetz nicht beseitigt, sondern nur in denjenigen Gebieten ersetzt wird, die Gegenstand des letzteren bilden. Hiernach sind alle besonderen Strafvorschriften der Landesgesetze, namentlich die auf Vereine, Steuern, Feld- und Forstpolizei, Forstdiebstahl, Jagd und Fischerei

---

[9]) Formfreiheit § 207 Abs. 1 d. W., Vereinfachung u. Verkürzung der Verjährungsfristen (für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen 4 Jahre BGB. § 197, aus Rechtsgeschäften des täglichen Verkehrs 2 Jahre § 196, auf Gewährleistung aus Kaufgeschäften bei Grundstücken 1 Jahr, bei beweglichen Sachen 6 Monate § 477, auf Ersatz aus Mieth- u. Leihverträgen 6 Monate § 558 u. 606; Viehmängel § 333 Abs. 6 d. W.), Beschränkung der Ersitzung (bewegliche Sachen BGB. § 937 bis 945, Grundstücke § 208 Anm. 50 d. W.), Schutz des gutgläubigen Erwerbers BGB. 932—936, HGB. (§ 353 Anm. 14) § 366, 367, öffentlicher Glauben des Grundbuches § 208 Abs. 3 d. W.

[10]) Die Fürsorge erstreckt sich auf die durch ihr Dienst- oder Schuldverhältniß oder wegen Geschäftsunkunde Schutzbedürftigen. Sie erscheint im Dienstvertrage BGB. § 616—8, 629 (Gesinde § 249 Anm. 27, u. nach HGB. Handlungs-Gehülfen u. Lehrlinge § 353 Anm. 20 d. W.), im Werkvertrage § 267 Anm. 39, ferner im Schutze gegen Wucher und Zinsübervortheilung § 306 Abs. 5 d. W., in der besonders in den Nebengesetzen (Anm. 5) behandelten Einschränkung der Zwangsvollstreckungen zur Erhaltung des wirthschaftlichen Bestandes § 193 Anm. 59 u. im Rechte zur Kündigung ungesunder Wohnungen § 265 Anm. 19.

[11]) Reichstrafgesetzbuch; EinfG. 31. Mai 70 (BGBl. 195). — Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12, insbes. in Baiern G. 71 (BGBl. 87) § 7, in Els.-Lothringen G. 71 (GBl. f. EL. 255) u. 88 (RGB. 127). Das Strafgesetzbuch ist (mit den inzwischen ergangenen Aenderungen G. 71 RGB. 442 u 76 RGB. 25) neu veröffentlicht 76 RGB. 40. Die weiteren Aenderungen ergeben sich aus Anm. 20, 26, 27, 30—35 u. den daselbst gegebenen Hinweisen. — Bearbeitungen von Oppenhoff (13. Aufl. Berl. 96), Olshausen (6. Aufl. Berl. 01), (kleiner) v. Daude (7. Aufl. Berl. 99).

bezüglichen in Kraft geblieben. Auch neue landesgesetzliche Strafbestimmungen können auf diesen Gebieten erlassen werden, doch dürfen nur Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung und Entziehung öffentlicher Aemter darin angedroht werden[12]).

Die Strafthaten (Delikte) zerfallen nach der Höhe der angedrohten Strafen in drei Gattungen. Sie heißen Verbrechen, wenn Todes- oder Zuchthausstrafe oder eine Festungshaft von mehr als 5 Jahren in Frage steht, Vergehen, wenn geringere Festungshaft oder Gefängniß oder Geldstrafe über 150 Mk. angedroht wird, Uebertretungen, wenn die Strafe nur in Haft oder geringerer Geldbuße besteht[13]). Auf die innerhalb des Reiches begangenen strafbaren Handlungen finden die Strafgesetze regelmäßig Anwendung; für die im Auslande begangenen kommen sie nur ausnahmsweise in Betracht[14]).

Als Strafen sind folgende zugelassen:

1. Die Todesstrafe, die durch Enthauptung in umschlossenem Raume vollstreckt wird[15]), ist auf Fälle des Mordes, des gegen Kaiser oder Landesherrn gerichteten Mordversuches und der unter Anwendung von Sprengmitteln mit vorauszusehendem Erfolge bewirkten Tödtung eingeschränkt[16]).
2. Die Freiheitsstrafen bestehen in Zuchthaus, Gefängniß, Festung und Haft. Die Zuchthausstrafe ist mit Zwangsarbeit verbunden, wird lebenslänglich oder auf 1 bis 15 Jahre verhängt und zieht die dauernde Unfähigkeit zum Militärdienste und zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich. Die ihr nachstehende Gefängnißstrafe kann mit angemessener Beschäftigung verbunden werden. Ihre Dauer beträgt 1 Tag bis 5 Jahre. Mit den geringsten Beschränkungen in bezug auf die persönliche Freiheit ist die Festungshaft (custodia honesta) verbunden, mit einer Dauer von 1 Tag bis zu 15 Jahren oder auf Lebenszeit. Die Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Sie wird bis zu höchstens 6 Wochen, und nur bei Uebertretungen und einzelnen Vergehen angewendet[17]).

---

[12]) EinfG. § 2 und 5; die gleichfalls aufgeführten Gebiete der Zölle, Presse u. Post sind jetzt Gegenstand der Reichsgesetzgebung (§ 149, 235 Abs. 2 u. 369 Abs. 2 d. W.). — Kom. der strafrechtlichen Nebengesetze des Reiches v. Stenglein (2. Aufl. Berl. 95), in Preußen v. Groschuff (Berl. 95).

[13]) StGB. § 1.

[14]) Das. § 3—8. — Sonderbestimmungen in betr. der Militärpersonen § 101 d. W., der Reichs- und Landtagsmitglieder § 17 Abs. 5 u. § 40 Abs. 4 d. W.

[15]) StGB. § 13. — Vollstreckung StPO. § 485 u. 486.

[16]) StGB. § 80, 211 u. G. über Sprengstoffe (§ 341 Anm. 38) § 5 Abs. 3.

[17]) StGB. § 14—26, 31, 60 u. 77. — Vollstreckung § 229 und (vorläufige Aussetzung) § 199 Abs. 1, Zwangsbeschäftigung u. polizeiliche Nachhaft § 273⁴ Abs. 2 d. W.; Vollstreckung der Festungshaft Regl. 73 (JMB. 302).

3. Geldstrafen sind im Falle der Unbeibringlichkeit in Freiheitsstrafen umzuwandeln, wobei ein Tag dem Betrage bis zu 15 M. entspricht[18]).
4. Auf Verweis kann in besonders leichten Fällen gegen jugendliche Personen erkannt werden[19]).
5. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann neben der Todes-, Zuchthaus-, oder unter Umständen neben einer mindestens dreimonatigen Gefängnißstrafe auf 1 bis 10 Jahre verhängt werden. Die Wirkung tritt mit Ablauf der Freiheitsstrafe ein und erstreckt sich auf alle öffentlichen Rechte. Die Bestrafung kann sich indeß auch auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter beschränken[20]).
6. Die Polizeiaufsicht und die Ausweisung der Reichsausländer aus dem Reichsgebiete ist gleichfalls als Nebenstrafe zulässig[21]).
7. Der Einziehung (Konfiskation) unterliegen alle bei Verbrechen, Vergehen und gewissen Uebertretungen gebrauchten oder für sie bestimmten, oder durch sie hervorgebrachten Gegenstände, sofern diese dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören[22]).

Der Versuch ist nur bei Verbrechen und bei einzelnen Vergehen strafbar und wird milder bestraft als die vollendete That[23]). — Als Theilnahme gilt die Mitthäterschaft, die Anstiftung und die Beihülfe; letztere wird gleichfalls milder und bei Uebertretungen überhaupt nicht bestraft[24]). — Ganz ausgeschlossen bleibt die Strafe bei vorhandener Unzurechnungsfähigkeit, Nöthigung, Nothwehr, Nothstand, Unkenntniß der die Strafbarkeit bedingenden Umstände und bei jugendlichem Alter vor vollendetem 12ten Jahre. Im Alter bis zum 18ten Jahre ist die Bestrafung milder und von der Voraussetzung abhängig, daß der Angeschuldigte die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß[25]). — Antragsstrafthaten sind solche Handlungen, deren Bestrafung vom Antrage der Betheiligen abhängig ist. Der Antrag muß binnen 3 Monaten gestellt werden[26]). — Verbrechen und Vergehen verjähren in 3 bis 30 Jahren, Uebertretungen in 3 Monaten, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen in 2 bis 20 Jahren[27]). — Im Falle des Zusammentreffens strafbarer Handlungen kommt bei Verletzung mehrerer Strafgesetze durch dieselbe Handlung (ideale Konkurrenz) das Gesetz, welches

---

18) StGB. § 27—30 u. 78.

19) Das. § 57⁴.

20) Das. § 32—37 (34⁶ neugefaßt EG. z. BGB. Art. 34I).

21) Das. § 38, 39. — § 230 d. W.

22) StGB. § 40—42. Anwendungen § 152, 295, 296a, 360, 367 u. 369².

23) Das. § 43—46.

24) Das. § 47—50.

25) Das. § 51—59, (§ 55 neugefaßt EG. z. BGB. Art. 34II). — § 273¹ Abs. 2 d. W.

26) StGB. § 61—65 (letzterer neugefaßt EG. z. BGB. Art. 34III). — Form des Antrages StPO. § 156.

27) StGB. § 66—72 (§ 69 in der Fassung des G. 93 RGB. 133).

die schwerste Strafe androht, zur Anwendung. Werden durch mehrere selbstständige Handlungen ein oder mehrere Strafgesetze verletzt (reale Konkurrenz), so erleidet die schwerste der verwirkten Strafen eine entsprechende Erhöhung[28]).

Die einzelnen Strafthaten und deren Bestrafung bilden den zweiten (besonderen) Theil des Strafgesetzbuches[29]). Verbrechen und Vergehen finden sich gemeinsam aufgeführt. An die gegen die Staaten und deren Beherrscher gerichteten (politischen) Verbrechen und Vergehen[30]) schließen sich die gegen die öffentliche Ordnung und das Sittengesetz verstoßenden und die auf die Religion bezüglichen an[31]). Hierauf folgen die gegen die Personen, insbesondere deren Ehre, Leben und Gesundheit[32]) und gegen das Eigenthum gerichteten Handlungen[33]). Daran schließen sich die gemeingefährlichen und im Amte begangenen Verbrechen und Vergehen[34]). Den Schluß bilden die Uebertretungen, die indeß nur zum geringeren Theile im Reichsstrafgesetzbuche behandelt, übrigens der Landesgesetzgebung und der Regelung durch Polizeiverordnungen überlassen sind[35]).

---

[28]) Das. § 73—79 u. (Gesammtstrafe, wenn die Einzelstrafen von verschiedenen Bundesstaaten festgestellt sind) BB. 85 (JB. 270, JMB. 310).

[29]) Diese einzelnen Strafbestimmungen werden bei den einzelnen Verwaltungszweigen nachgewiesen.

[30]) Abschn. 1—6 (§ 80—122). — Aufruhr, Hoch- und Landesverrath § 233 Abs. 2 d. W.

[31]) Abschn. 7—13 (§ 123—184); insbesondere Hausfriedensbruch § 123, 124, Meineid § 153—163, unerlaubte Ausstellung von Inhaberpapieren § 306 Anm. 45 d. W., Sittenverbrechen u. -Vergehen § 247 Anm. 16 u. 17. — Verletzung der Wehrpflicht § 88 Anm. 2. — Münzverbrechen u. -Vergehen § 356 Anm. 78 u. 79.

[32]) Abschn. 14—18 (§ 185—241); insbes. Beleidigung § 185—200 (§ 195 erg. EG. z. BGB. Art. 34 VI), Zweikampf (Duell) § 201—210, Mord u. Todtschlag § 211—222, Körperverletzung § 223 bis 233 (Unzulässiger Gebrauch von Sprengstoffen § 341 Anm. 38 d. W.), Verletzungen der persönlichen Freiheit § 234—241 (§ 235, 237, 238 erg. EG. z. BGB. Art. 34 VII–IX).

[33]) Abschn. 19—26 (§ 242—305); insbes. Diebstahl u. Unterschlagung § 242—8 (Entziehung elektrischer Arbeit G. 00 RGB. 228), Raub und Erpressung § 249—256, Hehlerei § 257—262, Betrug § 263—5, Urkundenfälschung § 267—280, Bankerutt (§ 281—3 u. EG. § 2 Abs. 3) wird jetzt nach der Konk.O. (§ 200 Abs. 3 d. W.) bestraft, strafbarer Eigennutz § 284—302 (die Bestrafung des Mißbrauchs der Waarenbezeichnungen ist statt des § 287 besonders geregelt § 351 Anm. 19 d. W., ebenso die des Wuchers durch Einschiebung der §§ 300a–e u. 367[16] u. Aenderung des § 360[12] gem. § 306 Anm. 50 d. W.), Sachbeschädigung § 303—5.

[34]) Abschn. 27 (§ 306—330, zur Erhöhung des Schutzes der Verkehrsanlagen sind § 316 Abs. 1 geändert § 368 Anm. 35 d. W., ferner § 317, 318 neugefaßt u. 318a u. 364 Abs. 2 eingeschoben § 371 Anm. 19 u. 372 Anm. 30 d. W.) u. Abschn. 28 (§ 331—359).

[35]) Abschn. 29 (§ 360—370). Es betreffen den öffentlichen Schutz der Sicherheit u. Ordnung § 360—5 (die Fürsorge für Angehörige ist durch Einschiebung des § 360[10] gesichert § 273 Anm. 54), den der persönlichen Sicherheit u. Freiheit § 366, 367 (die Strafbestimmungen für den Verkehr mit verfälschten u. verdorbenen Lebensmitteln § 367[7] sind erweitert § 257 Anm. 56 d. W.), den des Vermögens § 368—370.

III. Gerichtsverfassung.

1. Justizverwaltung.

§ 173.

Das Reichsjustizamt hat die Justizangelegenheiten des Reiches wahrzunehmen, insbesondere die Reichsgesetze vorzubereiten und die Verwaltung in betreff des Reichsgerichts zu führen.

Das Justizministerium bildet die oberste Justizverwaltungsbehörde für Preußen[1]). Die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind ihm unterstellt. Seine Entscheidung ist auf Beschwerden über Disziplin, Geschäftsbetrieb und Verschleppungen beschränkt; eine Einwirkung auf die Rechtsprechung steht ihm nicht zu[2]). Unter dem Justizminister steht die für die ganze Monarchie eingesetzte Justizprüfungskommission[3]).

Zu den Gegenständen der Justizverwaltung gehört die Aufsicht über die Gerichtspersonen (§ 181—186), die Verwaltung der Grundstücke und Räumlichkeiten[4]), insbesondere der gerichtlichen Gefängnisse[5]), über die gerichtlichen Kassen (§ 187 Abs. 5) und die Rechnungslegung[6]). Der Geschäftsgang ist im wesentlichen der der Verwaltungsbehörden[7]). Im Geschäftsverkehre mit dem benachbarten Auslande bestehen einige auf Gegenseitigkeit be-

---

[1]) V. 27. Okt. 10 (GS. 3). Neue Prov. vier V. 65 (GS. 603—6) u. V. 67 (GS. 140). — Uebertragung einzelner Geschäfte des Just.-Min. auf die Provinzialbehörden Vf. 74 (JMB. 109).

[2]) G. 78 (GS. 230) § 77, 84 u. 85.

[3]) G. 69 (GS. 656) § 2.

[4]) Zuständigkeit Vf. 74 (JMB. 101). — Justizbauverwaltung AO. u. Vf. 74 (JMB. 214) u. (einmalige u. außerordentliche Ausgaben) Vf. 86 (JMB. 182).

[5]) Die GefängnißO. 98 (JMB. 292), die die Grundsätze des BB. 28. Okt. 97 (§ 299 Anm. 38) für die Gerichtsgefängnisse durchführt, betrifft die Verwaltung, Beamten u. Ordnung in den Gefängnissen u. die Behandlung der Gefangenen; Aenderung (§ 8 u. 75) 00 (JMB. 86). — Verpflegungskostentarif 75 (JMB. 237) u. Verf. 83 (JMB. 81). — Unfallversicherung § 347[5] d. W. — Verrechnung des Arbeitsverdienstes u. der Unfallversicherungsbeiträge Vf. 99 (JMB. 106). — Waffengebrauch der Gefängnißbeamten Best. u. JR. 39 (JMB. 114 u. 157). — Unter der Justizverwaltung stehen die für Untersuchungsgefangene und zur Vollstreckung von Haft- u. Gefängnißstrafen bestimmten Anstalten. Größere Gerichtsgefängnisse in Danzig-Oliva, Berlin (Stadtvogtei) mit Filiale, Beuthen, Hannover u. Frankfurt a. M.; Zentralgefängnisse in Gollnow, Wronke u. Bochum; Untersuchungsgefängnisse in Berlin (Moabit); Strafgefängnisse in Plötzensee u. Tegel, Glückstadt u Frankfurt a M. (Preungesheim); einige größere Gefängnisse sind dem Minister des Innern unterstellt (§ 229 Anm. 32 d. W.

[6]) Anw. 80 (besonders herausgegeben, Vf. 80 JMB. 156 und Berichtig. 1881 S. 2); Verwaltung der Etatsfonds Vorschr. 00 (JMB. 300), Bureaubedürfnißfonds Vf. 83 (JMB. 154); Behandlung der Einnahmen und Ausgaben Anw. 79 u. Vf. 81 (JMB. 267); Prüfung der Beläge Vf. 85 (JMB. 223) — Ansatz von Rechnungsgebühren Vf. 99 (JMB. 865). Rechnungsrevisoren Instr. 85 (JMB. 221 u. Anl.) u. Vf. 86 (JMB. 248).

[7]) § 61 d. W. — KanzleiO. 95 (JMB. 40 u. Beil.) nebst Vf. 97 (JMB. 21) u. 30. Mai 99 (das. 159). — Entscheidungen der Justizverwaltung sind kostenfrei G. 95 (GS. 203) § 134.

ruhende Erleichterungen[8]). Die amtlichen Veröffentlichungen im Gebiete der Justizverwaltung erfolgen seit 1839 in dem Justizministerialblatte. Die früheren sind in den Kamptzschen Jahrbüchern enthalten.

2. Gerichte.

§ 174.

a) **Uebersicht.** Die Verfassung der ordentlichen Gerichte ist durch Reichsgesetz geregelt[9]), ihre Einrichtung jedoch bis auf das Reichsgericht den Einzelstaaten belassen. Neben den ordentlichen sind besondere Gerichte (§ 180) nur in bestimmten Fällen zugelassen[10]).

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Staatsgerichte geübt, unter Ausschluß jeder Kabinetsjustiz, jeder privaten oder geistlichen Gerichtsbarkeit und aller Ausnahmegerichte[11]).

Die Gerichte haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu gewähren[12]). Ihre Verhandlungen sind mit Ausnahme der Berathungen und Abstimmungen in der Regel öffentlich. Die Aufrechterhaltung der Ordnung (Sitzungspolizei) und die Leitung der Berathung und Abstimmung liegt dem Vorsitzenden ob[13]). Die Gerichtssprache ist deutsch[14]). Während der vom 15. Juli bis 15. September währenden Gerichtsferien werden nur Straf- und gewisse

---

[8]) Bf. betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben 87 (JMB. 139). — In dem Abkommen mit Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Italien, Portugal, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden-Norwegen u. Rußland v. 96 u. 97 (RGB. 99 S. 285 u. 295) ist neben Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen bei Sicherheitsstellung für Prozeßkosten (Art. 11—13), im Armenrecht (Art. 14—16) und bei Personalhaft (Art. 17) auch der unmittelbare Geschäftsverkehr der Behörden, bei Zustellungen (Art. 1—4) und bei Vornahme gerichtlicher Handlungen der bürgerlichen Handelssachen (Art. 5—10) vereinbart. — Wegfall der Gebührenerhebung im Rechtshülfeverkehr mit Dänemark Bek. 00 (ZB. 503); ferner Oesterreich Bf. 56 (JMB. 210 u. 90 (JMB. 345); Gerichtsbehörden Bek. 84 (JMB. 114); Gerichtsbezirk Warschau Vertr. 1879 (GS. 138), 1884 (GS. 72) u. 1893 (GS. 83), Ausf.Verf. 79 (JMB. 474), 83 (JMB. 32), 94 (JMB. 167) u. 96 (JMB. 309), Gerichtsverfassung und Zivilprozeßverfahren in Rußland Bf. 97 (JMB. 122); Gerichtsbehörden der Schweiz Bf. 79 (JMB. 20 u. 232) u. 88 (das. 103).

[9]) GerichtsVerfassungsG. (27. Jan. 77 RGB. 41, mit Aenderung G. 88 RGB. 252 Art. I, gem. G. 98 RGB. 242 § 1[1]) in neuer Fassung veröffentlicht 98 RGB. 371. — EG. 77 (RGB. 77), erg. (§ 5, 9, 10) G. 98 (RGB. 252) Art. II u. III. — Preuß. AusführungsG. 78 (GS. 230), erg. G. 99 (GS. 249) Art 130.

[10]) GVG. § 13; EinfG. § 2—4; AusfG. § 16.

[11]) GVG. § 1, 15, 16. — Diese Grundsätze waren in Deutschland bereits mit geringen Ausnahmen anerkannt. Für Preußen § 169 Abs. 3 d. W.

[12]) GVG. § 157—169; AG. § 87 u. Erg.

[13]) GVG. § 170—185 u. 194—200. Strafe für Verletzung der Geheimhaltung G. 88 (RGB. 133) Art. II, verb. § 238 Anm. 4 u. § 247 Anm. 16 d. W. — Amtstracht der Richter, Gerichtsschreiber, Staats- und Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen AG. § 89 u. AE. 79 (JMB 172).

[14]) GVG. § 186—193 und (Elsaß-Lothringen) G. 89 (RGB. 95).

eilige Sachen erledigt. Diese Vorschriften finden auch auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten entsprechende Anwendung[15]).

Die ordentlichen Gerichte sind das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Zuständigkeit vertheilt sich auf diese Gerichte wie folgt:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bildet das Amtsgericht, in wichtigeren Sachen das Landgericht die erste Instanz[16]); Berufungen und Beschwerden gehen vom Amtsgericht an das Landgericht, von diesem an das Oberlandesgericht[17]).
2. In Strafsachen findet eine Dreitheilung statt. Kleinere Straffälle werden vor den bei den Amtsgerichten gebildeten Schöffengerichten, Berufungen gegen deren Entscheidung und wichtigere Fälle vor den bei den Landgerichten gebildeten Strafkammern, schwerere Fälle vor den ebendaselbst gebildeten Schwurgerichten verhandelt[18]).
3. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet das Amtsgericht regelmäßig die erste Instanz (§ 178 Abs. 1). Beschwerden gehen an das Landgericht, wo dieses zuständig war, an das Oberlandesgericht und wo letzteres zuständig war, an den Justizminister. Für die weitere Beschwerde — die nur zulässig ist, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf Verletzung des Gesetzes beruht und das Amtsgericht die erste Instanz bildet — ist das Kammergericht zuständig. Will dieses bei Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts abweichen, so entscheidet das letztere[19]).

Alle diese Gerichte mit Ausnahme der Amtsgerichte sind Kollegialgerichte. Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft (§ 179).

Die Richter sind möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung beschränkt und von dem nur geschäftlichen Dienste befreit. Zu schärferer Durchführung dieses Grundsatzes (der s. g. Passivität der Gerichte) ist nach dem französischen Vorbilde der greffiers und huissiers die Einrichtung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher eingeführt, denen die Einleitung und die Ausführung der Entscheidung zufällt (§ 184). Das Hinterlegungswesen ist zum größeren Theile auf die Verwaltungsbehörden übertragen (§ 209).

Neben den Richtern ist das Laienelement in ausgedehntem Umfange zu den Geschäften der Rechtsprechung herangezogen. Dies tritt in der Ein-

---

[15]) GVG. § 201—204; AG. § 91.

[16]) GVG. § 23 u. 70.

[17]) Das. § 71 u. 123 1 u. 4. — Revision § 175 u. 191 Nr. 2 d. W.

[18]) GVG. § 27, 73—76 und 80. — Revisions- und Beschwerdeinstanz § 175, 176 u. 197 Nr. 2 d. W.

[19]) RG. 98 (RGB. 771) § 19, 27 bis 29, G. 99 (GS. 249) Art. 3—8, AG. (Anm. 9) § 41—43 u. 57, erg. G. 99 Art. 130 VI u. VIII; GrundbO. 98 (RGB. 754) § 71—81. — Zuständigkeit des Reichsgerichts Anm. 27.

richtung der Handelsrichter (§ 177 Abs. 2), der Schiedsmänner (§ 185) und der Schöffen (§ 178 Abs. 2) hervor, welche neben der beibehaltenen Einrichtung der Geschworenen (§ 177 Abs. 4) neu eingeführt wurden.

§ 175.

b) **Das Reichsgericht** hat seinen Sitz in Leipzig[30]). Seine Mitglieder (Präsident, Senatspräsidenten und Räthe) werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernannt. Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig[31]). Bei dem Reichsgerichte sind sieben Zivil- und vier Strafsenate gebildet, welche bei abweichender Ansicht zu vereinigten Zivil- und Strafsenaten zusammentreten[32]). Das Plenum entscheidet nur über innere Angelegenheiten[33]). Die Aufgabe des Reichsgerichts besteht in der Wahrung der Rechtseinheit und der gleichmäßigen Auslegung der Reichsgesetze. Der Umfang dieser Aufgabe wächst mit Ausdehnung der Reichseinrichtung ständig. Schon dem zuerst ins Leben gerufenen Reichsoberhandelsgerichte waren im Laufe der Zeit mehrfach Gegenstände übertragen worden, die mit dem Handelsrechte nicht mehr zusammenhingen. Die Erbschaft dieses nunmehr aufgehobenen Gerichts ist dem Reichsgerichte zugefallen[34]). Außerdem entscheidet dieses über Revisionen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen[35]), gegen Urtheile der Schwurgerichte und — soweit es sich um Verletzung der Reichsgesetze handelt — der Strafkammern in Strafsachen[36]) und über weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls ein Oberlandesgericht von der Entscheidung eines anderen Oberlandes- oder des Reichsgerichts abweichen will[37]). In Staaten mit mehreren Oberlandesgerichten kann ein Theil dieser Zuständigkeiten einem obersten Landesgerichte übertragen werden[38]), eine Befugniß, von der indeß nur Baiern Gebrauch gemacht hat. Andererseits können auch andere nach den bisherigen Prozeßgesetzen von den obersten Landesgerichten zu entscheidende Sachen dem Reichsgerichte zugewiesen werden[39]). Preußen hat von dieser Befugniß in einigen Fällen Gebrauch ge-

---

[30]) RG. 77 (RGB. 415).

[31]) GVG. § 125—131 u. 134. — Zustellungsbeamte Vorschr. 83 (ZB. 159). — Einziehung u. Berechnung der Kosten G. 98 (RGB. 252) Art. IV, Bek. 99 (JMB. 423) u. 00 (JMB. 9). Dienstanw. 79 (ZB. 473) nebst Bek. 87 (ZB. 309) und 88 (JMB. 68).

[32]) GVG. § 132—134, 137—140.

[33]) Das. § 128, 129, 131; Geschäftsgang § 141 u. GeschO. 80 (ZB. 190), erg. Bek. 86 (ZB. 300).

[34]) EinfG. § 14 u. RG. 79 (RGB. 157).

[35]) GVG. § 135; § 191 Nr. 2 d. W.

[36]) GVG. § 136; § 197 Nr. 2 d. W.

[37]) G. 98 (RGB. 771) § 28, GrundbO. (das. 751) § 79 u. (Kosten) G. 98 (RGB. 252) Art. IV.

[38]) EG. § 8—10, erg. G. 77 § 1 u. G. 98 (RGB. 252) Art. III. Binnenschiffahrt G. 98 (RGB. 868) § 138 Abs. 2, Flößerei G. 95 (RGB. 341) § 31.

[39]) EG. § 15—17. Einrichtung von Hülfssenaten zu diesem Zwecke B. 79 (RGB. 299)

macht[30]). Endlich entscheidet das Reichsgericht in erster und letzter Instanz über Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich[31]).

§ 176.

c) Die **Oberlandesgerichte**, deren Bezirke und Sitze in Preußen durch Gesetz bestimmt werden[32]), sind gleichfalls mit einem Präsidenten und mehreren Senatspräsidenten und Räthen besetzt und zerfallen in Zivil- und Strafsenate. Sie bilden die Beschwerde- und Berufungsinstanz für die Landgerichte und — soweit es sich nicht um Verletzung von Reichsgesetzen handelt — auch die Revisionsinstanz für die Strafkammern. Sie bearbeiten ferner die Lehns- und Fideikommiß- und die nicht streitigen Angelegenheiten der Standesherren[33]).

Das OLG. in Berlin heißt Kammergericht[34]). Bei diesem ist der Geheime Justizrath gebildet, vor welchem die Mitglieder der Königlichen und der Hohenzollernschen Familie ihren persönlichen Gerichtsstand haben[35]). Die Revisions- und oberste Beschwerdeinstanz bildet das Reichsgericht[36]).

§ 177.

d) Die **Landgerichte**, deren Sitze und Bezirke in Preußen gleichfalls durch Gesetz bestimmt werden[37]), sind mit einem Präsidenten und mehreren

---

[30]) V. 79 (RGB. 287). Uebertragung aus anderen deutschen Staaten RGB. 1879 S. 288—298 u. 1881 S. 37 u. 38.

[31]) GVG. § 136[1] u. G. 93 (RGB. 205) § 12.

[32]) AG. § 47, G. 78 (GS. 109) § 1 u. 3. — Die Bezirke entsprechen den Provinzen (in Hess.Nassau den Reg.Bezirken), doch sind zugelegt zu Sachsen der Kreis Ilfeld u. die Fürstenth. Schw. Sondershausen und Anhalt (Vertr. 78 GS. 79 S. 173 u. 182), zu Hannover der Kr. Rinteln u. die Fürstenthümer Lippe (Vertr. 78 GS. 219) u. Pyrmont, zu Westfalen der landrechtliche Theil der Rheinprov. (§ 171 Abs. 1 d. W.), zum R.B. Kassel der Kr. Biedenkopf und das Fürstenth. Waldeck, zum R.B. Wiesbaden der gemeinrechtliche Theil der Rheinprov. (§ 171 Abs. 1 d. W.) u. Hohenzollern, zur Rheinprov. das Fürstenthum Birkenfeld (Vertr. 78 GS. 79 S. 165). — Die Sitze befinden sich in Königsberg, Marienwerder, Berlin (§ 176 Abs 2 d. W.), Stettin, Posen, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Hamm, Kassel, Frankfurt a. M. und Köln. — In betreff der Kreise Schleusingen, Schmalkalden, welche zum Landgericht Meiningen (Vertr. 78 GS. 79 S. 189) und des Kreises Ziegenrück, welcher zum Landger. Rudolstadt gehört (Vertr. 78 GS. 79 S. 196, Art. 10 geänd. 25. Feb. 98 das. 113) ist Preußen bei dem OLG. in Jena betheiligt Vertr. 78 (GS. 79 S. 203). Die Art. 86 u. 87 der VU. sind mit Rücksicht hierauf geändert G. 79 (GS. 18).

[33]) GVG. § 119—124; AG. § 48—50 und 57. — Besondere Zuständigkeit des Kammergerichts (Abs. 2) in Strafsachen EG. § 9 u. AG. § 50, in Sachen der freiwill. Gerichtsbarkeit § 174 Abs. 4 Nr. 3 d. W.

[34]) AE. 79 (GS. 587).

[35]) AG. § 18 u G. 51 (GS. 181) Art. III. — EG. (z. ZPO.) 77 (RGB. 244) § 5, AG. 99 (GS. 388) § 4; EG. (z. StPO.) 1. Feb. 77 (RGB. 346) § 4; EG. (z. KonkO.) 77 (RGB. 390) § 7, erg. G. 98 (RGB. 248) Art. II[3].

[36]) EG. § 3 u. V. 79 (RGB. 287) § 2.

[37]) AG. § 37 u. G. 78 (GS. 109) § 2—4 u. Anlage, erg. G. 84 (GS. 63), 85 (GS. 107) § 3, V. 88 (GS. 51) u. V. 92 (GS. 104). Einrichtung für Berlin u. Umgebung G. 99 (GS. 391). — Betheiligung Preußens bei den Landgerichten Meiningen u. Rudolstadt u. Zutheilung der Fürstenthümer Schw.Sonders-

Direktoren und Mitgliedern besetzt. Bei diesen Gerichten sind Zivil- und Strafkammern eingerichtet und Untersuchungsrichter für je ein Geschäftsjahr bestellt[38]). Die **Zivilkammern** bilden die erste Instanz in allen Sachen, die nicht vor die Amtsgerichte gehören und die zweite Instanz für Entscheidungen der letzteren[39]).

Zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten können nach Bedürfniß bei den Landgerichten **Kammern für Handelssachen** gebildet werden, welche aus einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern bestehen. Letztere werden vom König auf Vorschlag der Handelskammern (§ 352 Abs. 3) ehrenamtlich auf drei Jahre ernannt[40]). Die Kammern entscheiden über Beschwerden in den den Amtsgerichten zugewiesenen Handelsangelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[41]).

Die **Strafkammern** entscheiden in erster Instanz über die nicht vor die Schöffengerichte gehörigen Vergehen und über einzelne Verbrechen, in zweiter über Berufungen gegen Urtheile der Schöffengerichte[42]). Bei großer Entfernung des Landgerichtssitzes kann bei einem Amtsgerichte für ein oder mehrere Amtsgerichtsbezirke eine (abgezweigte) Strafkammer gebildet werden[43]).

Ueber die sonstigen Verbrechen entscheiden die **Schwurgerichte**[44]). Diese treten bei den Landgerichten periodisch zusammen und bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern und 12 nur zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. — Das Amt der Geschworenen ist Ehrenamt; die Berufung erfolgt nach gleichen Grundsätzen, wie die zum Schöffenamte[45]).

§ 178.

e) Den **Amtsgerichten**, deren Sitze und Bezirke durch königliche Verordnung bestimmt waren, jetzt aber nur durch Gesetz geändert werden können[46]),

---

hausen, Pyrmont, Waldeck u. Birkenfeld zu den Landgerichten Erfurt, Hannover, Kassel u. Saarbrücken, Anm. 32. — Bei Bildung der Landgerichtsbezirke wurde von einer regelmäßigen Einwohnerzahl von 250000 ausgegangen.

[38]) GVG. § 58—69; AG. § 37, 38.

[39]) GVG. § 70, 71; AG. § 39, 41—43, erg. G. 99 (GS. 249) Art. 130 V u. VI.

[40]) GVG. § 100–118; AG. § 46. Verzeichniß der Kammern je zwei Verf. 79 (JMB. 210 u. 211) und 94 (JMB. 147), erg. (§ 2) Vf. 94 (JMB. 93), (§ 5 Abs. 2) 85 (JMB 185), 93 (JMB. 191 u. 192); Bezirke Bek. 91 (JMB. 92 S. 3).

[41]) G. 98 (RGB. 771) § 30; verb. § 143 Abs. 1 u. 145 Abs. 1.

[42]) GVG. § 72—77.

[43]) Das. § 78, Vf. 79 (JMB. 207) u. 82 (JMB. 321).

[44]) GVG. § 80 u. EG. § 6. Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen § 172 Abs. 2 d. W. — In Preußen waren von 1848 bis 1853 für alle politischen und Preßvergehen die Schwurgerichte zuständig. Hiervon ist im GVB. ebenso abgesehen, wie von der seit 1853 bestandenen Verweisung des Hoch- u. Landesverrathes vor einen besonderen Staatsgerichtshof.

[45]) GVG. § 79, 81—99; AG. § 44, 45. — Gemeinschaftliche Schwurgerichte im OLG. Bezirk Jena (Anm. 32) Vertr. 78 (GS. 79 S. 216), Nachtr. 89 (GS. 197) u. 98 (GS. 343).

[46]) AG. § 21. — Sitze und Bezirke V. 78 (GS. 275) u. 79 (GS. 393) mit zahlreichen Ergänzungen. Berlin u. Umgebung wie Anm. 37. — Abhaltung von Gerichtstagen AG. § 22.

stehen Einzelrichter vor. Soweit sie mit mehreren Richtern besetzt sind, werden die Geschäfte örtlich oder sachlich unter diese vertheilt. Einem — bei größeren Gerichten mehreren — von ihnen wird die allgemeine Dienstaufsicht übertragen[47]). Die Amtsgerichte sind für Vermögensansprüche bis zu 300 M. und für alle Streitsachen zuständig, die sich auf ein Mieths-, Gesinde- oder Arbeitsverhältniß, auf das Verhältniß Reisender zu Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern und Handwerkern, auf Viehmängel, Wildschäden und Schwängerungen beziehen. Sie bearbeiten ferner das Aufgebotsverfahren[48]) und die Konkurse (§ 202 Abs. 1) und leiten die Zwangsvollstreckungen, auch wenn die Erkenntnisse von höheren Gerichten ergangen sind (§ 193 Abs. 1). In nicht streitigen Angelegenheiten stehen ihnen die Verwaltung der Grundbuch-, Vormundschafts- und Stiftungssachen, die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Schiffsregister, die im Handels- und Genossenschaftsgesetze außerdem vorgesehenen Handlungen, das Verlassenschaftswesen und die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung der Rechtshandlungen zu[49]).

Für Strafsachen werden unter dem Vorsitze des Amtsrichters und unter Berufung zweier Schöffen für jede einzelne Sitzung Schöffengerichte gebildet. In ihnen sind — abweichend von den gesondert tagenden und auf Beantwortung der Schuldfrage beschränkten Schwurgerichten — die Laien mit dem Richter zu einem Kollegium vereinigt und zu voller Entscheidung berufen. Die Schöffengerichte sind für Uebertretungen und die mit höchstens 3 Monaten Gefängniß oder 600 M. Geldbuße bedrohten Vergehen, ferner für einfache Beleidigungen und leichte Fälle des Diebstahls, Betruges, der Unterschlagung, Hehlerei und Sachbeschädigung zuständig[50]). Das Amt der Schöffen ist Ehrenamt. Ausgeschlossen sind Personen, die infolge von Bestrafung oder Konkurs hierzu unfähig, wegen Gebrechen ungeeignet oder noch nicht 30 Jahre alt sind, ferner solche, die noch nicht zwei Jahre in der Gemeinde wohnen oder Armenunterstützung empfangen, endlich Dienstboten, Religionslehrer, Volksschullehrer, Militärpersonen, richterliche, Staatsanwaltschafts-, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungs- und gewisse höhere Beamte. Zur Ablehnung des Amtes berechtigt die Mitgliedschaft in einer deutschen gesetzgebenden Versammlung, die Erfüllung der Pflicht als Geschworener oder Schöffe im letzten Geschäftsjahre, die Stellung als Arzt oder Apotheker ohne Gehülfen, die Vollendung des 65sten Lebensjahres und die Unfähigkeit zur Tragung des erforderlichen Auf-

---

[47]) GVG. § 22; AG. § 23, 24 (Abs. 2 erg. G. 99 GS. 249 Art. 130 IV). — Bei dem Amtsgericht Berlin wird Dienstaufsicht und Disziplin durch einen Amtsgerichtspräsidenten wahrgenommen G. 92 (GS. 77) u. Vf. 00 (JMB. 559); Raug § 70 Anm. 17 d. W.

[48]) GVG. § 23, 24.

[49]) G. 98 (RGB. 771) § 35, 65, 69, 72, 125, 145; GrundbO. 98 (RGB. 754) § 1 nebst AG. 99 (GS. 807) Art. 1. — § 203 Anm. 3 d. W.

[50]) GVG. § 25—30, verb. § 75. — In den Schöffengerichten ist ein Theil der altgermanischen Gaugerichtsverfassung (§ 169 Anm. 1) wieder ins Leben gerufen.

wandes[51]). — Die zu Schöffen geeigneten Personen werden alljährlich in Listen für die Gemeinden (Urlisten) und Amtsgerichtsbezirke zusammengestellt. Ein Ausschuß, der aus dem Amtsrichter, einem Verwaltungsbeamten und sieben von der Kreis- (Amts- oder Gemeinde-) Vertretung gewählten Vertrauensmännern zusammengesetzt ist, entscheidet endgültig über die erhobenen Einsprüche und die für das Geschäftsjahr zu berufenden Schöffen und Vertreter (Haupt- und Hülfsschöffen). Die Schöffen werden in der durch Ausloosung bestimmten Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen[52]).

§ 179.

f) Bei jedem Gerichte besteht eine von diesem unabhängige **Staatsanwaltschaft.** Sie bildet eine einheitliche Behörde ohne kollegialische Verfassung und wird beim Reichsgerichte durch den Oberreichsanwalt und Reichsanwälte, bei den Oberlandesgerichten durch den Oberstaatsanwalt und Staatsanwälte, bei den Landgerichten durch den ersten Staatsanwalt und Staatsanwälte und bei den Schöffengerichten durch Amtsanwälte versehen[53]). Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft deren Anordnungen Folge zu leisten[54]).

Die Zuständigkeit in streitigen Sachen bestimmt sich nach den Prozeßordnungen. Im bürgerlichen Streitverfahren liegen der Staatsanwaltschaft nur wenige Geschäfte ob[55]). Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt in dem auf der Grundlage der öffentlichen Klage aufgebauten Strafverfahren, in dem der Staatsanwaltschaft die Rolle des Anklägers zufällt (§ 196 Abs. 1). Zugleich steht ihr die Strafvollstreckung zu[56]). In nicht streitigen Sachen ist die frühere Zuständigkeit bestehen geblieben[57]). Der Staatsanwaltschaft liegt

---

[51]) GVG. § 31—35; AG. § 33. — Strafe unwahrer Entschuldigung StGB. § 138. — Helgoland G 93 (RGB. 193).

[52]) GVG. § 36—57; AG. § 34—36. Aufstellung der Urlisten ZR. 79 (MB. 105) und 82 (MB. 26).

[53]) GVG. § 142—152; AG. § 58—61, 66 u. 67. GeschO. f. d. Sekretariate der Staatsanwaltschaften 99 bei den Landgerichten (JMB. 525), den Oberlandesgerichten (das. 601). — Amtsanwälte AG. § 62 bis 65 u. AmtsanwaltsO. 79 (JMB. 260), Art. 8 und 9 aufgeh. Vf. 85 (JMB. 175) § 17, Ergänzungen (Art. 59 Abs. 1) Vf. 95 (JMB. 414) u. (Art. 73 Abs. 3) Vf. 97 (JMB. 249).

[54]) GVG. § 153; — § 224 d. W.

[55]) Ehe- und Entmündigungssachen § 192³⁻⁵ d. W.

[56]) StPO. § 483. — Die Staatsanwaltschaften führen im Reiche auf Grund wechselseitiger Mittheilung Strafregister über die in ihrem Bezirke Geborenen B. des BR. 82, erg. 96, Ausf.Vf. 96 (JMB. 267 u. 294, MB. 167), erg. Vf. 97 (JMB. 92). Berichtigung bei Todesfällen Z. 90 (MB. 139, JMB. 280), erg. 99 (MB. 39). — Mittheilungen der Staatsanwaltschaft an andere Behörden über Untersuchungen u. Bestrafungen Vf. 79 (MB. 221, JMB. 251), erg. (Nr. 2—24) Vf. 84 (das. 65); (Nr. 3) 80 (MB. 112, JMB. 58); (Nr. 4) 96 (JMB. 339), 98 (das. 24) u. 99 (das. 146); (Nr. 7) 81 (MB. 178, JMB. 159); (Nr. 12) 96 (JMB. 243) u. 00 (das. 86); (Nr. 17) 88 (das. 167); (Nr. 20) 99 (das. 278); (Münz-Verbrechen u. -Vergehen) Vf. 86 (JMB. 105).

[57]) AG. § 58.

insbesondere die Ueberwachung der Erfüllung der durch das Handelsgesetzbuch den Kaufleuten auferlegten Verpflichtungen ob[58]). In den neuen Provinzen hat sie die Verwaltung des Gefängnißwesens[59]).

§ 180.

g) **Besondere Gerichte** neben den ordentlichen sind nur für wenige bestimmte Sachen zugelassen und auch letztere kann die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen[60]). In Preußen bestehen neben dem Kompetenzgerichtshofe (§ 170 Abs. 2) und dem geheimen Justizrath (§ 176 Abs. 2) nur:

1. die Militärgerichte[61]);
2. die Disziplinargerichte für Richter (§ 182 Abs. 3), Beamte (§ 23 Abs. 5 und 66 Abs. 1), Geistliche (§ 277 Nr. 2 und 287 Abs. 4) und Studirende (§ 295 Abs. 3);
3. die Austrägalgerichte der Standesherren[62]);
4. die auf Staatsverträgen beruhenden und in ihrer Einrichtung sich eng an die ordentlichen Gerichte anschließenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte[63]);
5. die Gerichte in Ablösungs- und landwirthschaftlichen Auseinandersetzungssachen (Generalkommissionen und Oberlandeskulturgericht, § 318);
6. die Gewerbegerichte (§ 344 Abs. 8);
7. Dorfgerichte, Ortsgerichte und Ortsvorsteher in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[64]).

---

[58]) G. 99 (GS. 303) Art. 3.

[59]) V. 67 (GS. 921) Art. XIII.

[60]) GVG. § 14 u. 16; EG. § 3, 5 (erg. G. 98 RGB. 252 Art. II) u. 6; (die durch GVG. § 14[3] zugelassenen Gemeindegerichte finden sich nur in Württemberg u. Baden.

[61]) GVG. § 16; EG. § 7; § 102 d. W.

[62]) EG. § 7. § 36 Abs. 5 Nr. 5 d. W.

[63]) GVG. § 14[1]; zwei Gesetze u. V. 97 (GS. 129, 132 u. 609), letztere erg. V. 00 (GS. 314). — Durch die Rheinschiffahrtsakte 68 (GS. 69 S. 798) Art. 33, 34 u. 40 hatte Holland, durch die Elbschiff.A. 21 (GS. 22 S. 9) Art. 26 u. Add. Akte 44 (GS. 458) § 46—51 Oesterreich (auch nach Aufhebung der Elbzölle G. 70 BGB. 416) Anspruch auf solche Gerichte. — Die auf Deutschland beschränkten, die Weser und den Neckar betreffenden Gerichte sind fortgefallen.

[64]) Den im Gebiete des LR. bestehenden Dorfgerichten, die aus Schulzen und Schöffen zusammengesetzt und der Aufsicht der Amtsgerichte unterstellt sind, steht die Sicherung von Nachlassen (BGB. § 1960), die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen u. meistbietender Verpachtungen und die Aufnahme von Taxen zu LR. II 7 § 79 u. 86, G. 99 (GS. 249) Art. 104—110, 119 u. 126 Abs. 1; Verfahren u. Gebühren Vf. 99 (JMB. 806). Aehnliche Zuständigkeit besitzen die Gemeindevorstände in Schleswig-Holstein, die Ortsvorsteher in Hohenzollern und die Bürgermeister in den vormals nassauschen, hessen-homburgschen und großherzoglich hessischen Theilen G. 99 § 111—120. In diesen Theilen und den vormals kurhessischen Theilen des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt, sowie im Gebiete des vormaligen Justizsenats Ehrenbreitenstein (rechtsrheinischer Theil des RB. Koblenz) können mit ähnlicher Zuständigkeit Ortsgerichte errichtet werden das. § 121—124, 126, 127; Einrichtung V. 99 (GS. 640), Verfahren u. Gebühren Vf. 99 (JMB. 889). Beurkundungen von Kauf- und

3. Gerichtspersonen.

§ 181.

a) **Uebersicht.** Die Justizbeamten[1]) scheiden sich in die selbstständig gestellten Richter und in die nicht richterlichen Beamten. Der Aufsicht des Justizministers und der Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind zwar alle Justizbeamten unterworfen[2]), doch bleibt die aus dieser Aufsicht fließende Befugniß zur Ertheilung von Rügen und Verhängung von Ordnungsstrafen[3]), ebenso wie die eigentliche Disziplinarbestrafung[4]) auf die nicht richterlichen Beamten beschränkt, während für die Richter besondere Vorschriften bestehen. Zu den nicht richterlichen Beamten zählen die Staatsanwälte und niederen Gerichtsbeamten, zu den Justizpersonen außerdem die Schiedsmänner, Rechtsanwälte und Notare.

§ 182.

b) Die **Richter** werden auf Lebenszeit vom Könige ernannt[5]).

Die Befähigung zum Richteramte wird durch Ablegung zweier Prüfungen dargelegt. Der ersten geht ein dreijähriges Rechtsstudium auf einer Universität, — davon mindestens drei Halbjahre auf einer deutschen —, der zweiten eine mindestens vierjährige praktische Beschäftigung bei den Gerichten, Staats- und Rechtsanwälten voraus. Der Ablegung der ersten Prüfung folgt die Ernennung zum Referendar, der der zweiten die zum Gerichtsassessor[6]). Die in einem Bundesstaate Bestandenen können in jedem andern zur Vorbereitung oder zum Richteramte zugelassen werden[7]). Zu letzterem ist auch jeder ordentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität befähigt[8]).

Tauschverträgen über Grundstücke im vorm. Herz. Nassau § 207 Anm. 46. d. W. — Gebühren verjähren in 4 Jahren G. 99 (GS. 177) Art. 8.

[1]) Tagegelder und Reisekosten V. 73 (GS. 74 S. 2), erg. V. 76 (GS. 119) u. 00 (GS. 319), auf den OLGBez. Köln ausgedehnt V. 80 (GS. 53), für Beamte der Oberlandes- u. Landgerichte außer Kraft gesetzt V. 98 (GS. 297). — Beurlaubungen Vf. 85 (JMB. 175). — Das Gehalt steigt nach Altersstufen bei Subalternbeamen Vf. 93 (JMB. 91), erg. zwei Vf. 94 (JMB. 120 u. 121), den Gefängnißdirektoren u. mittleren Beamten Vf. 97 (JMB. 129). Richter Anm. 10.

[2]) AG. § 77—79, 82 u. 83; GVG. § 152.

[3]) AG. § 80, 81.

[4]) § 66 d. W., insbes. Anm. 51.

[5]) GVG. § 6 u. 10; AG. § 7 u. 2 (erg. G. 99 GS. 249 Art. 130 II).

[6]) GVG. § 2; G. 69 (GS. 656), ergänzt G. 74 (GS. 212) u. AG. § 1 u. 2; Regul. 23 (MB. 135, JMB. 131), § 1—11 neu gefaßt Vf. 90 (JMB. 277), § 11 Abs. 1 u. 2 desgl Vf. 99 (JMB. 57), § 23 erg. Vf. 88 (JMB. 64); für das Universitätsstudium (§ 5 Abs. 5b) ist das BGB. in den Mittelpunkt des Unterrichts gestellt und die seminaristische Lehrweise vorgeschrieben Vf. 97 (JMB. 19, erg. Nr. IIb u. IV) Vf. 99 (JMB. 150); Gebühr Vf. 91 (JMB. 133). — Prüfungskommission § 173 Abs. 2 d. W.

[7]) GVG. § 3 u. 5. — Elf.-Lothringen § 63 Anm. 11 u. § 27 Anm. 22 d. W.

[8]) GVG. § 4.

Die Richter haben einen bestimmten **Rang**[9]) und einen Rechtsanspruch auf **Gehalt**, das sich für die Senatspräsidenten und Räthe der Oberlandesgerichte, die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte und die Ober- und ersten Staatsanwälte nach Dienstaltersstufen, für die Land- und Amtsrichter und die Staatsanwälte dagegen nach einem gemeinsamen für die Monarchie gebildeten Besoldungsetat regelt, in dem diese nach dem Dienstalter als Gerichtsassessor aufrücken[10]). Damit soll die Unabhängigkeit der Richter sichergestellt werden. Gleichem Zwecke dient die Vorschrift, daß Richter unfreiwillig nur durch Richterspruch unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Formen ihres Amtes enthoben, oder an eine andere Stelle, oder in den Ruhestand versetzt werden dürfen[11]). Das Disziplinarverfahren gegen Richter, die ihre Amtspflichten verletzen oder sich des durch den Beruf erforderten Ansehens und Vertrauens unwürdig zeigen, ist demgemäß abweichend von den allgemeinen Disziplinarvorschriften geregelt[12]).

§ 183.

c) Die **Staatsanwälte** gehören zu den nicht richterlichen Justizbeamten[13]), müssen aber zum Richteramte befähigt sein. Die dieserhalb und für die Ernennung, das Rangverhältniß und Gehalt in betreff der Richter gegebenen Vorschriften finden auch auf die Staatsanwälte Anwendung[14]).

§ 184.

d) Zu den **niederen Gerichtsbeamten**[15]) gehören die mit der neuen Gerichtsverfassung eingeführten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher und die Gerichtsdiener[16]).

In dem **Gerichtsschreiber** findet sich der gesammte Subalterndienst bei einem Gerichte (Gerichtsschreiberei) vereinigt. Der Gerichtsschreiber führt

---

[9]) § 70 d. W. — Bei den Amts- u. Landgerichten führen sie den Amtstitel „Amtsrichter" u. „Landrichter" AG. § 8.

[10]) GVG. § 7 u. 9; AG. § 10 u. 11 u. G. 97 (GS. 157) nebst Vf. 97 (JMB. 124).

[11]) GVG. § 8; AG. 3—5 u. G. 56 (GS. 201) § 1. — Entsprechende Vorschriften enthielt bereits die VU. Art. 87. Das in letzterer ausgesprochene Verbot der Uebertragung anderer besoldeter Staatsämter (Art. 88) war aufgehoben G. 56 (GS. 297). — Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des BGB. konnten Richter über 65 Jahre mit ihrer Zustimmung zum 1. Okt. 1899 oder 1. Jan. 1900 in den einstweiligen Ruhestand mit vollem Gehalt für 3 Jahre versetzt werden G. 99 (GS. 123).

[12]) G. 51 (GS. 218), erg. G. 56 (GS. 201) u. (Außerkraftsetzung für Militärjustizbeamte) G. 98 (RGB. 1297) § 37. Einf. i. d. neuen Prov. gem. V. 67 (GS. 1613); Anpassung an die neue Gerichtseinrichtung u. Einf. i. Lauenburg G. 79 (GS. 345). An Kosten werden nur Auslagen erhoben G. 95 (GS. 403) § 123. — Handhabung der Disziplin bei dem Amtsgerichte Berlin § 178 Anm. 47 d. W.

[13]) § 181 d. W.

[14]) GVG. § 147—152; AG. § 60, 61, 66, 67.

[15]) Zuständigkeit bei der Anstellung Vf. 85 (JMB. 96).

[16]) DienstO. 99 (JMB. 862).

das Protokoll in den Gerichtssitzungen, hat Anmeldungen, Gesuche, Wechselproteste, Inventuren und Siegelungen aufzunehmen und Beglaubigungen und Ausfertigungen zu ertheilen[17]). Die Anstellung der Gerichtsschreiber erfolgt nach vorgeschriebener Vorbereitung und Prüfung gegen Gehalt[18]). Das erforderliche Schreibwerk müssen die Gerichtsschreiber auf Verlangen gegen Entschädigung selbst beschaffen[19]).

Die Gerichtsvollzieher sind mit der Vornahme von Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen betraut[20]), und zur Aufnahme von Wechselprotesten und zur Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, Siegelungen und Inventuren zuständig[21]). Sie dürfen Gebühren erheben[22]).

§ 185.

e) **Schiedsmänner** zu vergleichsweiser Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten waren seit 1827 in ganz Altpreußen mit Ausnahme der Rheinprovinz eingeführt. Nachdem die neue Justizgesetzgebung das gerichtliche Einschreiten wegen der durch Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen von dem zuvorigen erfolglosen Sühneversuche vor einer Vergleichsbehörde abhängig gemacht hatte[23]), wurde die Einrichtung auf den ganzen Staat ausgedehnt[24]). Zugleich wurde den Schiedsmännern außer dem Falle der Beleidigung und Körperverletzung[25]) auch die gütliche Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten über vermögens-

---

[17]) GVG. § 154; AG. § 68, 70 Abs. 1, 71 u. 72; G. 99 (GS. 249) Art. 18, 35, 36 u. 38. GeschäftsO. f. d. Gerichtsschreibereien 99 der Amtsgerichte (JMB. 395, bearb. v. Peters 3. Aufl Berlin 01) Landgerichte (das. 473), OLandesgerichte (das. 563). — Wenig entsprechend der sonst erstrebten deutschen Ausdrucksweise ist ihnen der Amtstitel „Sekretär" bei gelegt Vf. 79 (JMB. 471). — Die Stellen der Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten sind mit denen der Gerichtsschreiber (Sekretäre) zu einer Besoldungsklasse vereinigt Vf. 96 (JMB. 85).

[18]) G. 79 (GS. 99), § 5 neu gefaßt G. 99 (GS. 249) Art. 131; GerSchrO. 99 (JMB. 849). Die Anstellung als Dolmetscher ist auf Gerichtsschreiber beschränkt DolmO. 99 (JMB. 856), erg. 00 (JMB. 617). — Die etatsmäßigen Stellen sind abgesehen von denen der Dolmetscher vollständig, die diätarischen zu ¹/₂ den Militäranwärtern vorbehalten Vf. 95 (JMB. 97).

[19]) G. 79 § 8, 2 Vf. 79 (JMB. 308 u. 361), 84 (JMB. 18) u. 85 (JMB. 5).

[20]) ZPO. § 166 u. 753; StPO. § 37. — § 175 Anm. 21 u. § 193 Abs. 1 u. 2 d. W. — Justizverwaltung B. 99 (GS. 545) § 6 Abs. 4.

[21]) GVG. § 155 u. 156; AG. § 73, 74 (erg. G. 99 GS. 249 Art. 130 I u. IX), 38 u. 76. — GerVollzO. 00 (JMB. 345) nebst zwei Vf. 00 (JMB. 385 u. 402); GeschAnw. 99 (JMB. 627 u. Berichtigung 789), erg 00 (JMB. 59). Vornahme freiwilliger Versteigerungen Vf. 81 (MB. 247, JMB. 212) u. 95 (JMB. 417). — Kautionen § 63 Anm. 10 d. W.

[22]) GebO. (24. Juni 78 RGB. 166, mit Aenderungen gem. G. 98 GS. 342) neu veröffentlicht 98 RGB. 683; pr. G. 99 Abschn. 2 (GS. 317, gem. Art. 29) neu veröffentlicht 99 GS. 385. Gebühr für Wechselproteste § 316 Anm. 44 d. W. Sonstige Gebühren Vf. 99 (JMB. 721). — Verjährung in 2 Jahren BGB. § 196 15. — Von 1900 ab sind die Gerichtsvollzieher gegen festen Gehalt angestellt; die Gebühren werden zur Staatskasse eingezogen.

[23]) StPO. § 420.

[24]) SchiedsmannsO. 29. März 79 (GS. 321). — Kom. v. Florschütz 12. Aufl. (Berl. 98).

[25]) SchO. § 33—39.

rechtliche Ansprüche übertragen, soweit solche von den Parteien beantragt wird. Alle demgemäß aufgenommenen Vergleiche haben die Wirkung der gerichtlichen[26]). Die Verhandlungen sind sportel- und stempelfrei[27]). Die Parteien finden damit Gelegenheit, die Weitläufigkeiten und Kosten des Prozeßverfahrens zu vermeiden.

Für die einzelnen Gemeinden werden Schiedsmänner und Stellvertreter auf drei Jahre gewählt. Größere Gemeinden werden in Bezirke getheilt, kleinere zu solchen vereinigt. Die Wahl steht im letzterem Falle der Kreis-, sonst der Gemeindevertretung zu. Die Gewählten werden bestätigt und vereidigt. Sie haben die Rechte der Beamten und stehen unter Aufsicht des Land- und Oberlandesgerichtspräsidenten und des Justizministers. Das Amt ist Ehrenamt. Zur Wählbarkeit gehört ein Alter von 30 Jahren, Wohnsitz im Bezirke, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und des Verfügungsrechts über das Vermögen. Staats- und besoldete Beamte der Kommunal- und Kirchenverwaltung bedürfen der Genehmigung. Zur Ablehnung berechtigen das Alter von 60 Jahren, anhaltende Krankheit, lange oder häufige Abwesenheit, Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes oder die des Schiedsmannsamtes während der letzten drei Jahre und sonstige Billigkeitsgründe. Unbefugte Ablehnung kann für 3 bis 6 Jahre mit Verlust des Gemeinderechts und mit um $^1/_8$ bis $^1/_4$ stärkerer Heranziehung zu den Gemeindelasten gestraft werden[28]).

§ 186.

f) Die **Rechtsanwälte**[29]) sind die berufenen Vertreter und Vertheidiger der Parteien vor Gericht. Ihre Thätigkeit erstreckt sich sonach neben der Prozeßvertretung (Anwaltschaft, Prokuratur) auch auf die Rechtsvertheidigung (Advokatur).

Außerhalb der Anwaltsprozesse (§ 189 Abs. 2) sind die bei einem Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte im ganzen Reiche zuständig[30]). Sonst ist die Zulassung durch die Fähigkeit zum Richteramte bedingt und nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zu versagen[31]). Mit diesen Einschränkungen besteht freie Advokatur.

Das Verhältniß des Rechtsanwalts zum Auftraggeber ist an sich Gegenstand des Privatrechts, bringt dabei aber für ersteren mehrere besondere Ob-

---

[26]) SchO. § 12—32 (Abs. 3 neugefaßt G. 99 GS. 284 Art. 2) u. 47.

[27]) Das. § 40—46 u. G. 95 (GS. 413 § 4g, 15 Abs. 3, § 35 und Tarif Nr. 67 Abs. 2, wodurch SchO. § 40 u. 41, soweit sie den Stempel betreffen, ersetzt sind.

[28]) SchO. § 1—11; ZR. 79 (MB. 209, JMB. 304), § 4 geänd. Vf. (MB. 63, JMB. 87).

[29]) RechtsanwO. 1. Juli 78 (RGB. 177). — Bearb. von Sydow (8. Aufl. Berl. 92).

[30]) RAO. § 26 u. 27.

[31]) Das. § 1—25, 104, 107—110, 112—114, B. 79 (GS. 387) und AusfVf. 79 (JMB. 151). — Zulassung beim RGerichte RAO. § 98—101.

liegenheiten mit sich. Neben der Erfüllung dieser und der durch den Beruf an sich geforderten Pflichten muß der Rechtsanwalt sich auch innerhalb und außerhalb seines Berufes der durch diesen bedingten Achtung würdig zeigen[32]). Zuwiderhandlungen werden in einem besonderen ehrengerichtlichen Verfahren verfolgt und mit Warnung, Verweis, Geldbuße oder Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bestraft[33]).

Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirkes zugelassenen Rechtsanwälte bilden die Anwaltskammer. Diese wählt einen Vorstand von 9 bis 15 Mitgliedern, welchem die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Aufsicht über die Anwälte, insbesondere die Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt und die Entscheidung von Streitigkeiten der Anwälte unter einander und mit ihren Auftraggebern obliegt[34]).

Die Gebühren der Rechtsanwälte sind durch Reichsgesetz nach ähnlichen Grundsätzen geregelt, wie die Gerichtskosten[35]). Abweichende Verabredungen sind dadurch nicht ausgeschlossen[36]). Die Regelung ist auf die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in den durch Landesgesetz geregelten Angelegenheiten ausgedehnt[37]).

4. Gerichtskosten.

187.

Die Gerichtskosten (Sporteln) bilden eine Gebühr (§ 133), die für die Benutzung der staatlichen Rechtspflege erhoben wird. Sie sind durch das Privatinteresse der Betheiligten bedingt, neben dem auf einzelnen Gebieten (Strafrechtspflege, Vormundschafts- und Grundbuchwesen) auch das öffentliche Interesse in Betracht kommt. Sie fallen im bürgerlichen Streitverfahren der unterliegenden Partei zur Last[38]) und dienen somit zugleich als Schutzmittel gegen mißbräuchliche Benutzung der Gerichte durch unbegründete oder ungenügend vorbereitete Anträge.

Das Kostenwesen ist für die streitige Gerichtsbarkeit durch Reichsgesetz geregelt[39]), während die Kosten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche

---

[32]) Das. § 28—40 u. StGB. § 31 Abs. 2, § 300, 352, 355, 358 u. 359.

[33]) RAO. § 62—97, 115 u. 116. — Bestrafung der Ungebühr in den Gerichtssitzungen durch das Gericht GVG. § 180 bis 183.

[34]) RAO. § 41—61, 102, 105, 106 u. 111.

[35]) RGebO. (7. Juli 79 RGB. 176, mit Aenderung gem. G. 98 RGB. 342) neu veröffentlicht 98 RGB. 692. — Verjährung der Gebühren in 2 Jahren BGB. § 196[15]. — Bearb. v. Meyer (3. Aufl. Berl. 99).

[36]) GebO. § 93. Sondervorschrift für die Arbeiterversicherung § 347 Anm. 45.

[37]) G. 99 Abschn. 1 (GS. 317, gem. Art. 29) neu veröffentlicht 99 GS. 381. — Notariatsgeschäfte § 208 Abs. 3.

[38]) ZPO. § 91—107.

[39]) RGerichtskostenG. (18. Juni 78 RGB. 141, mit Aenderungen, G. 29. Juni 81 RGB. 178 Art. 1, gem G. 98 RGB. 342) neu veröffentlicht 98 RGB. 659. Bearb. v. Pfafferoth (7. Aufl. Berl. 00).

Vermögen (§ 193 Abs. 3) und die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch der Landesgesetzgebung belassen sind[40]).

Die Kostenpflicht bestimmt in streitigen Sachen der Richter; sonst liegt sie dem Antragsteller, bei den von Amtswegen betriebenen Geschäften dem Betheiligten ob[41]). — Befreit sind neben den durch besondere Anordnungen bestimmten Rechtssachen der Reichs- und der preußische Fiskus; öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser, ferner im öffentlichen Interesse begründete Stiftungen sowie Gemeinden in Armenangelegenheiten; Volksschulen, öffentliche Unterrichtsanstalten, Kirchen und Pfarreien, soweit sie keine Ueberschüsse abwerfen und nicht lediglich das Interesse der Nutznießer in Frage kommt; Militärpersonen bezüglich letztwilliger Verfügungen im Falle der Mobilmachung und der Todeserklärungen im Kriege; gemeinnützige Baugesellschaften; sonstige gemeinnützige Privatunternehmungen auf Grund besonderer Bewilligung[42]). — Befreit sind ferner alle diejenigen, welche die Kosten neben dem eigenen und der Familie Unterhalt nicht aufzubringen vermögen (Armenrecht)[43]). Ausländern steht diese Wohlthat nur im Falle der Gegenseitigkeit zu[44]).

Der Kostenbetrag wird nicht für die einzelnen gerichtlichen Handlungen, sondern für die gesammte Thätigkeit des Gerichts bei einem Rechtsgeschäfte in Pauschsätzen festgestellt, die nach dem Werthe steigen[45]). Diese Pauschsätze umfassen regelmäßig auch die Stempel[46]). Daneben kommen jedoch die baaren Auslagen in Ansatz[47]). Zu diesen gehören außer den Gebühren, Tagegeldern

---

[40]) Preuß. GerichtskostenG. (25. Juni 95 GS. 203, mit Aenderungen gem. G. 99 GS. 177 Art. 86 § 2) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 99 GS. 326. Das G. behandelt im ersten Theile (§ 1—118) die freiwillige, im zweiten (119—36) die streitige Gerichtsbarkeit (in § 124—36 insbesondere die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen) und giebt im dritten (§ 137—46) Schlußbestimmungen.

[41]) RGKG. § 86—92 und (Fälligkeit) § 93—97; verb. für Strafsachen § 199 Abs. 2, für die freiwillige Gerichtsbarkeit § 203 Anm. 2 b. W. — Preuß. GKG. § 1—5, (Fälligkeit) 11 und (Gebührenpflicht bei Säumniß u. Beschwerden) 109—112.

[42]) RGKG. § 98 u. (Reichsgericht) V. 83 (RGB. 84 S. 1). — PrGKG. § 7 bis 10 (§ 8 u. 10 sind auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1 u. 3).

[43]) ZPO. § 114—127; StPO. § 419 Abs. 3; insbes. obrigkeitliche Vorbescheinigung ZPO. § 118, Z. 87 (MB. 118, JMB. 187) u. 95 (MB. 223, JMB. 322). — PrGKG. § 17 (auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1).

[44]) § 173 Anm. 8.

[45]) Werthbestimmung RGKG. § 9 bis 17. — PrGKG. § 18—28. — Die Beträge stellen sich auf mindestens 20 Pf. und werden auf Zehnpfennigbeträge abgerundet RGKG. § 7, PrGKG. § 32.

[46]) RGKG. § 2. — PrGKG. § 29 u. 18. Wo ausnahmsweise Stempel zu erheben sind (§ 69, 97 und 114 Abs. 3), werden sie als Gerichtsgebühren eingezogen § 30 u. 31 (auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1). — Ausführung (mit Bezug auf das StempelG. 95 GS. 413) Vf. 96 (JMB. 63), erg. 00 (JMB. 505).

[47]) RGKG. § 79—80 b. — PrGKG. § 113—118, verb. § 6 u. 141 (§ 115 ist auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1).

und Reisekosten der Justizbeamten[48]) auch die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen[49]). — Nach diesen Grundsätzen sind die Sätze für die einzelnen Geschäfte besonders festgestellt, sowohl in der streitigen[50]) wie in der freiwilligen Gerichtsbarkeit[51]).

Die Kostenerhebung wird in bürgerlichen und Konkurssachen regelmäßig durch Einforderung eines Vorschusses sicher gestellt[52]), während solcher in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nur zur Deckung baarer Auslagen nach dem Ermessen des Gerichts erfordert wird[53]). Festsetzung und Einziehung der Kosten sind näher geregelt[54]). Die letztere erfolgt durch die bei allen Amtsgerichten bestehenden Gerichtskassen, die gleich den Gefängnißkassen Sonderkassen und Organe der für die Oberlandesgerichtsbezirke errichteten Justizhauptkassen bilden[55]).

IV. Verfahren.

1. Verfahren in bürgerlichen Streitsachen.

a) Einleitung.

§ 188.

Das Rechtsverfahren ist ein Zweig des öffentlichen Lebens und kann bei vorgeschrittenem Verkehre der einheitlichen Regelung in einem größeren Gebiete nicht entbehren. Gleichwohl bestanden in Deutschland eine Reihe von Prozeßordnungen, die zum Theil auf völlig verschiedenen Grundsätzen beruhten.

---

[48]) Anm. 1, 22 u. § 186 Abs. 5 d. W.; Vf. 86 (JMB. 327).

[49]) GebührenO. (30. Juni 78 RGB. 173, mit Aenderungen gem. G. 98 RGB. 342 § 1) neu veröffentlicht 98 RGB. 689. Der Anspruch muß binnen 6 Monaten geltend gemacht werden § 16; sonst verjähren diese Gebühren in 2 Jahren BGB. § 196[17].

[50]) Bürgerl. Rechtsstreitigkeiten RGKG. § 8—49 u. 101, ferner Anm. 38; Strafsachen RGKG. § 59—78, ferner § 199 Abs. 2 d. W.; Konkurssachen RGKG. § 50 bis 58. — Verb. Anm. 40.

[51]) Allgemeine Bestimmungen PrGKG. § 1—32; Urkunden § 33—56; Grundbuchsachen § 57—70; Registerführung § 71 bis 80; Nachlaßsachen u. Auseinandersetzungen § 81—90; Vormundschaftssachen § 91—95; Fideikommisse, Stiftungen u. Vermögensverwaltungen § 96, 97; sonstige Angelegenheiten § 98 bis 108; gemeinschaftliche Bestimmungen § 109—112.

[52]) RGKG. § 81—85 nebst § 3 u. 90. ZPO. § 108—113. § 173 Anm. 8 d. W.

[53]) PrGKG. 3 6, 58[6] nebst Vf. 95 (JMB. 272), § 86 Abs. 1, verb. § 15.

[54]) RGKG. § 4 u. PrGKG. § 14, Nachforderung RG. § 5 u. PrG. § 12, Niederschlagung RG. § 6 u. PrG. § 17, Verjährung PrG. § 13 u. 119 Abs. 2, Einziehung das. § 16 (§ 13, 16 u. 17 sind auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1).

[55]) KassenO. 00 (JMB. 102), vereinfachte Kosteneinziehung in größeren Städten § 27 u. Vf. 00 (JMB. 279); Giroverkehr Kass.O. § 65, Vf. 99 (JMB. 129) u. 00 (JMB. 76); außerordentliche Revisionen Vf. 85 (JMB. 222), Nr. 12 aufgehoben Vf. 99 (JMB. 126); die zwangsweise Beitreibung erfolgt nach den § 193 Abs. 1 u. 2 d. W. aufgeführten Vorschriften durch die Gerichtsvollzieher (§ 184 Abs. 3). — Einziehung beim Reichsgerichte § 175 Anm. 21. — Die Bundesstaaten haben sich bei der Einziehung Beistand zu leisten GKG. § 99; Anw. 80 (ZB. 278), Einziehungsbehörden ZB. 1885 Beil. Nr. 13, erg. JMB. 97 S. 24 u. 99 S. 116.

Für Preußen hatten sich in der Allgemeinen GerichtsO. und in dem rheinisch-französischen Verfahren zwei entgegengesetzte Einrichtungen entwickelt. Die GerO. hatte getreu dem Geiste der Neugestaltung der Justiz unter Friedrich dem Großen ein Instruktionsverfahren eingeführt, in dem der Richter von Amtswegen das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältniß auf jede Weise erforschen sollte[1]). Dieses Verfahren erwies sich als nicht durchführbar; spätere Gesetze (1833 und 1846) kehrten deshalb zur Verhandlungs- und Eventualmaxime des gemeinen deutschen Prozesses[2]) zurück und suchten gleichzeitig durch Hinzufügung einer Schlußverhandlung Annäherung an den Grundsatz der Mündlichkeit. Im Wesen blieb indeß in dem voraufgehenden Schriftenwechsel die schriftliche Grundlage bestehen. In dieser Gestaltung wurde das Verfahren später (1849 und 1867) auf die Gebiete des gemeinen Rechts übertragen. Nur die Provinz Hannover blieb ausgeschlossen. In dieser wurde die dortige ProzeßO. beibehalten, welche ebenso wie der im rheinischen Rechtsgebiete maßgebend gebliebene Code de procédure civile den Grundsatz der Mündlichkeit zu vollem Ausdrucke gebracht hatte.

Die ZivilprozeßO., die die verschiedenen deutschen Prozeßvorschriften durch neue einheitliche Bestimmungen für das ganze Reich ersetzt hat, ist im Anschluß an das BGB. ergänzt mit einigen die Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens und den Schutz der Persönlichkeit bei der Entmündigung und Zwangsvollstreckung bezweckenden Aenderungen[3]).

b) Grundlagen des Verfahrens.

§ 189.

Die Zuständigkeit wird sachlich durch die Gerichtsverfassung (§ 174 Abs. 5 Nr. 1)[4]), örtlich durch den Gerichtsstand (Forum) bestimmt. Dieser richtet sich nach dem Orte, an dem die Parteien wohnen, die streitige Sache belegen oder die fragliche Handlung vorgenommen ist[5]). In vermögensrechtlichen Sachen können die Parteien sich über ein an sich zuständiges Gericht

[1]) § 169 Abs. 2 d. W.

[2]) Nach der Verhandlungsmaxime ist der Richter in seiner Entscheidung lediglich an die Vorträge der Parteien gebunden; nach der Eventualmaxime haben letztere alle Angriffs-, Vertheidigungs- und Beweismittel bei Strafe des Ausschlusses auf einmal vorzubringen, auch wenn davon erst später und unter Umständen (eventuell) Gebrauch gemacht werden soll.

[3]) ZivPrO. (30. Januar 77 RGB. 83, mit Aenderung G. 98 (RGB. 256, gem. G. 98 RGB. 342 § 17) in neuer Fassung und Paragraphenfolge veröffentlicht 98 RGB. 410; EinfG. 30. Jan. 77 (RGB. 244), erg. G. 98 (RGB. 332) Art. II. — Preuß. AusfG. (79 GS. 281, mit Aenderung G. 99 GS. 284, gem. Art. 7) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 99 GS. 388. — Bearb. v. Förster (2. Aufl. Berl. 99), Struckmann u. Koch (7. Aufl Berl. 00), Petersen u. Ernst (4. Aufl. Lahr 99), Reincke (4 Aufl. Berl. 00); Reichszivilprozeß (Lehrbuch) v. Fitting (10. Aufl. Berl. 00).

[4]) ZPO. § 1, Werthbestimmung des Streitgegenstandes § 2—11.

[5]) ZPO. § 12—37, verb. § 36 Anm. 55 d. W.; BGB. § 7 bis 11.

erster Instanz vereinbaren (Prorogation)[6]. — Richter, die in der Sache befangen erscheinen, sind laut Gesetz oder nach Ablehnung durch die Parteien von der Entscheidung ausgeschlossen[7].

Die Parteifähigkeit entspricht der Rechtsfähigkeit, die Prozeßfähigkeit der Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten (Geschäftsfähigkeit des bürgerlichen Rechts). Ehefrauen sind als solche nicht beschränkt[8]. In Streitsachen vor den ordentlichen Gerichten mit Ausschluß der Amtsgerichte ist die Vertretung durch einen bei dem Gerichte zugelassenen Vertreter geboten (Anwaltsprozesse)[9]. In den übrigen Fällen können alle prozeßfähigen Personen als Bevollmächtigte oder Beistände auftreten[10]. Die Vollmachten müssen schriftlich ausgestellt und auf Verlangen der Gegenpartei beglaubigt sein. Sondervollmachten werden nicht erfordert[11].

Im Verfahren ist der Grundsatz der Mündlichkeit zum vollsten Siege gelangt. Bestimmend war dabei die Erwägung, daß, wenn das schriftliche Verfahren größere Sicherheit und Uebersichtlichkeit gewährt hatte, dafür im mündlichen Verfahren nicht nur eine wesentliche Abkürzung erreicht, sondern vor allem die Sache über die Form, das inhaltliche über das förmliche Recht erhoben werden konnte. Die Mündlichkeit fordert die Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter. Die mündliche Verhandlung wird zur Haupthandlung, in dem der ganze Rechtsstreit sich abspielt. Die Schriftsätze (Klage und Klagebeantwortung), die im preußischen Prozesse die eigentlichen Grundlagen des Verfahrens bildeten, dienen nur noch zur Vorbereitung. Ihr Inhalt ist für den Richter nur insoweit maßgebend, als er in der mündlichen Verhandlung wiederholt wird. Die Eventualmaxime, durch welche im schriftlichen Verfahren der vollständige Abschluß jedes Schriftsatzes erzielt werden sollte, wurde damit entbehrlich und ist fortgefallen. Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung und demnächst auch in der Berufungsinstanz vorgebracht werden. Die Verhandlungsmaxime ist beibehalten, erhält jedoch durch die richterliche Prozeßleitung die erforderliche Begrenzung[12].

---

[6]) ZPO. § 38—40.

[7]) Das. § 41—49.

[8]) Das. § 50—77; BGB. § 1 u. 104—115 Nicht rechtsfähige Vereine § 237 Anm. 42 d. W. — ZPO. § 51, 57 u. AG. § 2 handeln von dem gesetzlichen u. dem amtlich bestellten Vertreter, ZPO. § 59—63 von der Streitgenossenschaft, § 64—77 von der Betheiligung Dritter am Rechtsstreite.

[9]) Das. § 78 u. 180[6]; verb. § 137 Abs. 4 u. 141.

[10]) Das. § 79 u. 90. — Unfähige u. geschäftsmäßige Bevollmächtigte und Beistände (Winkelkonsulenten) können in der mündlichen Verhandlung zurückgewiesen werden, die geschäftsmäßigen, soweit sie nicht von der Justizverwaltung zugelassen sind § 157 nebst Vf. 99 (JMB. 272); Untersagung des Betriebes § 341 II[3] Abs. 2 d. W.

[11]) ZPO. § 80—90; Vertretung des Fiskus G. 85 (GS. 65) u. 2 Vf. 85 (JMB. 119 u. 121).

[12]) ZPO. § 128—165, verb. 273, 282 u. 529.

Um ferner den Richter möglichst auf die Rechtsprechung zu beschränken, sind ihm alle Geschäfte abgenommen, die mit gleichem Erfolge von untergeordneten Personen oder von den Parteien selbst geführt werden können. Die **Zustellungen** sind in die Hand der Parteien gelegt (Privatbetrieb), die indeß vor den Amtsgerichten und in Anwaltsprozessen im Falle der Wahrung einer Nothfrist die Vermittelung der Gerichtsschreiber in Anspruch nehmen können. Die Zustellung wird durch die Gerichtsvollzieher entweder unmittelbar oder durch die Post bewirkt. Zwischen Anwälten kann sie unmittelbar geschehen[13]). Der Regel nach erfolgt die **Terminansetzung** durch den Richter, die **Ladung** durch die Parteien[14]).

Fristen können auf Gesetz, richterliche Bestimmung oder Vereinbarung beruhen. Sie werden unter Einrechnung des Anfangstages berechnet und laufen mit dem Schlußtage, soweit dieser kein Sonn- oder allgemeiner Feiertag ist, ab. Ihr Lauf ruht während der Gerichtsferien[15]). Dies gilt nicht von den im Gesetze als solchen bezeichneten Nothfristen, die außerdem jeder Einwirkung der Parteien entzogen sind[16]). Gegen Versäumung von Prozeßhandlungen und Fristen findet unter Umständen **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** statt[17]). Ein **Stillstand** in dem einmal eingeleiteten Prozesse kann infolge gesetzlicher Vorschrift eintreten oder durch richterliche Bestimmung oder Vereinbarung der Parteien herbeigeführt werden (Unterbrechung, Aussetzung oder Ruhen des Verfahrens)[18]).

c) Verfahren in erster Instanz.

§ 190.

Das erstinstanzliche Verfahren findet entweder vor dem (kollegialen) Landgerichte oder vor dem Einzelrichter (Amtsgerichte) statt (§ 174 Abs. 5 Nr. 1). **Im Verfahren vor den Landgerichten** ist die **Klage**, die von einem beim Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalte unterzeichnet sein muß, dem Gerichtsschreiber einzureichen und nach Bestimmung des Termins durch den Präsidenten dem Verklagten zuzustellen. Die zwischen Zustellung und Termin liegende Einlassungsfrist beträgt mindestens 1 Monat, in Markt- und Meß-

---

[13]) ZPO. § 166—207 u. (Zustellung von Amtswegen ohne Zuziehung des Gerichtsvollziehers) 208—213 u. Vf. 99 (JMB. 728), erg. 00 (JMB. 564); insbes. Zustellung durch Niederlegung der Schriftstücke bei den Polizei- oder Gemeindevorstehern § 182 u. ZR. 80 (MB. 129, JMB. 95), durch die Post § 193—7 u. Anw. des RPostA. 99 (JMB. 722, ZB. 00 S. 329). Zustellung in Konsulargerichtsbezirken G. 00 (RGB. 213) § 28. — Zuständigkeit der Notare G. 99 (GS. 249) Art. 31 Abs. 2.

[14]) ZPO. § 214—20.

[15]) Das. § 221—9 u. BGB. § 186 bis 193.

[16]) ZPO. § 223 u. 224. Beispiele in § 339, 516, 552, 586, 958 u. 1044.

[17]) Das. § 230—8.

[18]) Das. § 239—52. — Unterbrechung durch Kompetenzkonflikt § 170 Abs. 2 d. W.

sachen 24 Stunden[19]). Die Klage bestimmt die Grundlage des Rechtsstreites; durch ihre Erhebung wird die Streitsache rechtshängig[20]).

In der mündlichen Verhandlung (§ 189 Abs. 3) entscheidet das Gericht auf Grund der Parteivorträge[21]) nach freier Ueberzeugung und zwar zunächst über etwa vorgebrachte prozeßhindernde Einreden[22]), sodann zur Hauptsache[23]). Der Entscheidung geht — soweit die behaupteten Thatsachen nicht zugestanden oder offenkundig sind[24]) — die Beweisaufnahme voraus. Sie erfolgt auf Grund der zugleich mit den Behauptungen anzugebenden Beweismittel[25]) durch Beweisantretung der Partei oder durch Beweisbeschluß des Gerichts. Sie findet regelmäßig vor dem Prozeßgerichte statt und bildet keinen selbstständigen Abschnitt, sondern nur einen Theil, einen Zwischenfall für das eigentliche, von der Klage bis zum Urtheil ununterbrochen fortlaufende Verfahren[26]). Die Ergebnisse des Beweises unterliegen der freien Würdigung des Richters, der dabei durch Beweisregeln nur wenig eingeschränkt wird[27]).

Die Urtheile sind Zwischen- oder Endurtheile. Letztere entscheiden den Streit entweder unbedingt oder bedingt in Hinblick auf einen abzuleistenden Eid. Sie entscheiden ihn ganz, oder — wenn nur Theile des Streitgegenstandes spruchreif sind — theilweise (Theilurtheile). Die Zwischenurtheile beschränken sich auf die Entscheidung einzelner selbstständiger Angriffs- und Vertheidigungsmittel oder eines Zwischenstreites. Das Urtheil wird im Termine oder in einem sofort und nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine verkündet und daneben den Parteien auf deren Betreiben zugestellt[28]). Versäumt eine Partei den Verhandlungstermin, so ergeht ein Versäumniß- (Kontumazial-) Urtheil, in dem der nicht erschienene Kläger abgewiesen und in betreff des nicht erschienenen Beklagten das Zugeständniß der klägerischen thatsächlichen Anführung angenommen wird. Gegen das Versäumnißurtheil kann die Partei binnen 2 Wochen Einspruch erheben[29]).

Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten kommen vorstehende Bestimmungen mit denjenigen Abweichungen zur Anwendung, welche das Ver-

---

[19]) ZPO. § 253—262.

[20]) Das. § 263—272 u. 281.

[21]) Das. § 273, 278—80, 297, 298.

[22]) Das. § 274—6.

[23]) Das. § 286. Zulässigkeit des Sühneversuches § 296, eines vorbereitenden Verfahrens in Rechnungs- u. ähnlichen Sachen § 277 u. 348—54.

[24]) ZPO. § 288—93. — Gleiche Bedeutung haben die gesetzlich vermutheten Thatsachen EG. § 16 1.

[25]) ZPO. § 282, 283 u. 294. — Beweismittel sind Augenschein (§ 371, 372); Zeugen u. Sachverständige (§ 287 und 373—414, Vereidigungsverfahren § 478—84, allgemeine Beeidigung von Sachverständigen AG. z. GVG. § 86 in Fassung des G. 99 GS. 249 Art. 130X u. Vf. 00 JMB. 48, Gebühren § 187 Anm. 49 d. W., Vernehmung öffentlicher Beamten § 195 Anm. 10); Urkunden (ZPO. § 415—44, EG. § 17) u. Eid (ZPO. § 445—84).

[26]) ZPO. § 284, 284, 355—70 u. (Sicherung des Beweises) § 485—94.

[27]) Das. § 286, 287. — Die Beweisregeln betreffen namentlich die Beweise durch Urkunden u. Eid (Anm. 25).

[28]) Das. § 300—329.

[29]) Das. § 330—347.

hältniß des Einzelrichters, der Wegfall des Anwaltzwanges[30]) und die geringere Bedeutung des Streitgegenstandes mit sich bringen[31]). Die Klageform ist erweitert; die Klage kann schriftlich oder zu-Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht, in die Ladungsurkunde aufgenommen oder bei gleichzeitigem Erscheinen der Parteien an einem ordentlichen Gerichtstage mündlich vorgetragen werden[32]); die Einlassungsfrist ist auf 3 Tage, außerhalb des Gerichtsbezirkes auf 1 Woche herabgesetzt[33]). Endlich findet gegenüber dem Parteibetriebe eine erweiterte gerichtliche Einwirkung statt, sowohl bei den Zustellungen[34]) als in der mündlichen Verhandlung[35]).

d) Rechtsmittel.

§ 191.

Die Rechtsmittel dienen zur Anfechtung richterlicher Entscheidungen vor einem höheren Richter und sind bei diesem anzubringen. Nicht zu den eigentlichen Rechtsmitteln gehören demnach die Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumniß (§ 189 Abs. 5), der Einspruch gegen Versäumnißurtheile (§ 190 Abs. 3) und die aus verschiedenen Gründen behufs Wiederaufnahme eines rechtskräftig geschlossenen Verfahrens zugelassenen Nichtigkeits- und Restitutionsklagen[36]), da über alle diese Streitfragen der erste Richter entscheidet. Als Rechtsmittel kommen somit nur folgende in Betracht:

1. Gegen erstinstanzliche Urtheile ist binnen Monatsfrist die Berufung zulässig, welche lediglich eine Wiederholung des Rechtsstreites vor einem anderen Richter bezweckt[37]).
2. Im Interesse der Rechtseinheit ist in gleicher Frist gegen Endurtheile der Oberlandesgerichte die Revision an das Reichsgericht zugelassen. Voraussetzung ist, daß die Verletzung eines ein größeres Gebiet umfassenden Gesetzes behauptet wird und in Vermögenssachen der Werth den Betrag von 1500 M. übersteigt[38]).
3. Die Beschwerde an das nächst höhere Gericht findet gegen bestimmte, eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird. Sie bewegt sich in einfachen Formen und ist, abgesehen von dem Falle der „sofortigen Beschwerde", an keine Frist gebunden[39]).

---

30) ZPO. § 79, 83, 88, 90, 129, 166.
31) Das. § 495—510.
32) Das. § 496, 499, 500.
33) Das. § 498.
34) Das. § 497; § 189 Abs. 4 d. W.
35) ZPO. § 503.
36) Das. § 578—91.
37) Das. § 511—44. — Instanzenzug § 174 Abs. 5 Nr. 1 d. W.
38) ZPO. § 545—66, EG. § 6 u. V. 79 (RGB. 299), ausschl. des § 3 v. Reichstag genehmigt Bek. 80 (RGB. 102) u. erg. durch G. 81 (RGB. 38), 86 (RGB. 207) u. 93 (RGB. 139). — EG. z. GerVerfG. § 8, z. BGB. Art. 6.
39) ZPO. § 567—76; sofortige Beschwerde § 577 u. (Einzelfälle) 46, 71, 102, 105, 135, 252, 387.

e) Besondere Arten des Verfahrens.

§ 192.

Ein außerordentliches, summarisches Verfahren ist in der ZPO. nicht vorgesehen, da das ordentliche Verfahren sich vermöge seiner Dehnbarkeit den verschiedenartigen Streitsachen genügend anpaßt. In Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer beschleunigten Rechtshülfe oder auf die eigenthümliche Gestaltung des zur Entscheidung stehenden Rechtsverhältnisses ist nur in folgenden Fällen ein besonderes Verfahren zugelassen:

1. Im Urkunden- und Wechselprozesse können durch Urkunden nachweisbare Forderungen auf Geld, auf andere vertretbare Sachen oder auf Werthpapiere, einschließlich der Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldforderungen verfolgt werden. Dem Beklagten ist dabei vorbehaltlich besonderer Geltendmachung anderweiter Einwendungen nur ein beschränktes Vertheidigungsrecht eingeräumt. Der Kläger erlangt hiermit eine beschleunigte vorläufige Rechtshülfe. Für Wechselklagen ist außerdem die Zuständigkeit des Gerichts des Zahlungsortes und eine kürzere Einlassungsfrist vorgeschrieben[40]).
2. Forderungen von Geld, anderen vertretbaren Sachen oder Werthpapieren, denen Gegenleistungen nicht gegenüberstehen, einschließlich der Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldforderungen können im Mahnverfahren vor den Amtsgerichten geltend gemacht werden. Dieses Verfahren gipfelt in einem Zahlungsbefehle, den der Richter für vollstreckbar erklärt, wenn nicht innerhalb einer Woche Widerspruch erhoben wird[41]). Der Vollstreckungsbefehl hat die Bedeutung eines Versäumnißurtheiles[42]).
3. In Ehesachen ist das Landgericht zuständig und wegen des öffentlichen Interesses eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zugelassen. Der Klage auf Scheidung oder Herstellung des ehelichen Lebens muß ein Sühneversuch vor dem Amtsgerichte vorausgehen. Die Nichtigkeitsklage kann außer den Ehegatten auch der Staatsanwalt und ein betheiligter Dritter erheben[43]).
4. Nach ähnlichen Grundsätzen ist das Verfahren zur Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern geregelt[44]).
5. Die Entmündigung Geisteskranker und Geistesschwacher erfolgt auf Antrag der Betheiligten unter Mitwirkung des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichtes, das den Geisteszustand von Amtswegen

[40]) ZPO. § 592—605. — Ueber den auf ähnlichen Voraussetzungen beruhenden Arrestprozeß § 193 Abs. 5 d. W.

[41]) ZPO. § 688—703.

[42]) Das. § 700; § 190 Abs. 3 d. W.

[43]) ZPO. § 606—39, 888. — Ausschluß der Oeffentlichkeit GerVerfG. § 171. — Die Scheidung besteht in voller Lösung des ehelichen Bandes (Ehescheidung) oder in Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft BGB. § 1564—86 u. EG. Art. 17.

[44]) ZPO. § 640—4. — BGB. § 1591 ff.

festzustellen hat[45]). Das Verfahren gilt mit einigen Abweichungen für Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht, die auch von dem fürsorgepflichtigen Armenverbande beantragt werden kann[46]).

6. Das **Aufgebotsverfahren** besteht in einer öffentlichen gerichtlichen Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten mit der Wirkung, daß ihre Unterlassung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat. Die Bekanntmachung erfolgt im Reichsanzeiger; zuständig ist das Amtsgericht[47]). Das Verfahren kann für die nach Landesgesetz zulässigen Aufgebote landesgesetzlich geregelt werden. In Preußen ist die ZPO. anwendbar, soweit dabei der Eintritt von Rechtsnachtheilen durch Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß[48]).

7. Innerhalb der für den Abschluß von Vergleichen gezogenen Grenzen können die Parteien sich durch Vereinbarung einem **schiedsrichterlichen Verfahren** unterwerfen (Schiedsvertrag). Die Entscheidung erfolgt durch einen oder mehrere erwählte Schiedsrichter auf Grund der Ermittelung des Sachverhaltes. Der Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils[49]).

---

[45]) ZPO. § 645—79. — BGB. § 6^{1}. — Verfahren Bf. 99 (JMB. 388). — Ausschluß der Oeffentlichkeit GerVerfG. § 172. — Begutachtung krankhafter Gemüthszustände zwei Z. 87 (MB. 120).

[46]) ZPO. § 680—7 u. AG. § 3. — BGB. § $6^{2, 3}$.

[47]) Die Zulässigkeit der Aufgebote bestimmt sich nach dem BGB. u. dem HGB., das Verfahren regelt die ZPO. allgemein § 946—59, u. durch besondere Bestimmungen für Aufgebote zwecks Todeserklärung (BGB § 13—20) § 960—76 u. Bek. 00 (RGB. 128), Ausschließung eines Grundeigenthümers (BGB. § 927) § 977—81, der Hypotheken-, Grundschuld- u. Rentenschuldgläubiger (BGB. § 1170, 1171) § 982—7 u. entsprechend der (nach BGB. § 887, 1104, 1112, 1269) dinglich Berechtigten § 988, der Nachlaßgläubiger (BGB. § 1970) § 989—1001 u. der Schiffspfandgläubiger (HGB. § 765, Binnenschiff.-G. 98 RGB. 868 § 110) § 1002, 1024 Abs. 1 u. AG. Art. 18. Daran schließt sich das Aufgebotsverfahren zwecks Kraftloserklärung von Urkunden ZPO. § 1003—24. insbes. von Inhaberpapieren (§ 306 Abs. 3 d. W.) § 1004—9, Werthpapieren mit Zinsscheinen § 1010—8 u. in Betreff der Zahlungssperre (BGB. § 799 Abs. 2 u. 802) § 1019—22, der Erbscheine (BGB. § 2361 Abs. 2, verb. 1507 u. 2368) G. 98 (RGB. 771) § 84. — Landesgesetze Anm. 48.

[48]) EG. § 11 (Fassung des G. 98 RGB. 332 Art. II^{2}) u. AG. Art. 10. Dies gilt von Aufgeboten der Familienglieder bei Familienstiftungen § 210 Anm. 78 d. W. u. der Anwärter bei Familienfideikommissen u. Lehen das. Anm. 82, ferner der Kurscheine § 312 Abs. 4 u. der hinterlegten Gelder, Werthpapiere u. Kostbarkeiten § 209 Abs. 2 d. W. — Nach sonstigen Vorbehalten (ZPO. § 1023 u. 1024) ist landesgesetzlich für Aufgebote gewisser dinglich Berechtigter (vor. Anm.) eine erleichterte Veröffentlichung AG. § 8 u. für Aufgebote von Legitimationspapieren (BGB. § 808 nebst EG. Art. 102 Abs. 2) sowie Hypotheken-, Grundschuld- u. Rentenschuldbriefen (BGB. § 1162) u. unbekannter Wiederkaufsberechtigter bei Rentengütern (AG. 99 GS. 177 Art. 29 § 11) eine solche u. eine abgekürzte Aufgebotsfrist eingeführt worden AG. z. ZPO. § 7, 9 u. 11.

[49]) ZPO. § 1025—48. Unterbrechung der Verjährung eines vor einem Schiedsgericht geltend zu machenden Anspruchs BGB. § 220. — Mit dem Verfahren vor den Schiedsmännern (§ 185 Abs. 1 d W.) hat dieses Verfahren nichts gemein.

f) Zwangsvollstreckung[50]).

§ 193.

Die regelmäßige Voraussetzung der Zwangsvollstreckung (Exekution) bildet ein Urtheil, das rechtskräftig geworden[51]) oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist[52]) und mit der Vollstreckungsklausel versehen sein muß[53]). Die Vollstreckung erfolgt unter Leitung der Amtsgerichte durch die Gerichtsvollzieher[54]). Beim Tode des Schuldners wird sie in den Nachlaß fortgesetzt[55]).

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen erfolgt durch Pfändung; mit dieser erlangt der Gläubiger ein Pfandrecht[56]). Reicht die Pfändung zur Sicherstellung des Gläubigers nicht aus, so ist der Schuldner zur Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses (Inventars) und zu dessen Bekräftigung durch den Offenbarungseid verpflichtet. Im Weigerungsfalle kann er durch Haft hierzu angehalten werden[57]). Die Schuldhaft ist dagegen aufgehoben[58]). Körperliche Sachen werden durch Inbesitznahme gepfändet und — soweit sie nicht in Geld bestehen — bis zur Höhe der schuldigen Forderung im Wege öffentlicher Versteigerung verwerthet. Ausgeschlossen sind die zum Lebensunterhalte, Erwerbe und Berufe erforderlichen Gegenstände[59]). — In Forderungen und andere Vermögensrechte geschieht die Vollstreckung indem das Amtsgericht dem Drittschuldner die Zahlung an den Schuldner untersagt. Forderungen aus Wechseln und anderen übertragbaren Papieren werden durch Inbesitznahme der letzteren gepfändet. Bei Pfändung der Forderungen auf Sachen sind diese abzunehmen und gleich gepfändeten körperlichen Sachen zu verwerthen. Nicht zu pfänden sind die zum Lebensunterhalte und im Interesse des Berufes unentbehrlichen Bezüge[60]). Gleiches gilt vom Arbeits-

---

[50]) Oeffentlich rechtliche u. sozialpolitische Bedeutung in Rücksicht auf die wirthschaftliche Erhaltung § 171 Anm. 10 d. W.

[51]) ZPO. § 704—7.

[52]) Das. § 708–21.

[53]) Das. § 724—49. — Vollstreckung aus Urtheilen ausländischer Gerichte § 722, 723 u. (Oesterreich) Vf. 00 (JMB. 79), aus sonstigen Schuldtiteln § 794 bis 801.

[54]) Das. § 750—74 u. 789–93. Einstellung od. Beschränkung § 775—8, Kostentragung § 788.

[55]) Das. § 779—87.

[56]) Das. § 803–6.

[57]) Das. § 807 u. 899—915. Offenbarungseid außerhalb des Rechtsstreites § 203 Anm. 3 u. § 206 Anm. 42 d. W.

[58]) G. 29. Mai 68 (BGBl. 237), § 2 ist aufgehoben EG. § 13 1; Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

[59]) ZPO. § 808–27; Hausgeräthe u. Haushaltsgegenstände sollen nicht gepfändet werden, wenn der Erlös zu dem Werthe außer Verhältniß stehen würde § 812. — Betriebsmittel der Eisenbahnen Anm. 63, der Posten G. 71 (RGB. 347) § 18 u. 20. — Unpfändbare Sachen (ZPO. § 811, 812) unterliegen nicht dem Pfändungsrechte des Vermiethers BGB. § 559 u. Gastwirthes 704 u. gehören nicht zur Konkursmasse KonkO. § 1 Abs. 4.

[60]) ZPO. § 828–63. Unpfändbare Forderungen können weder aufgerechnet BGB. § 394 (Ausnahme beim Gesindelohn § 249 Anm. 25, bei Hebungen aus Kranken-, Hülfs- u. Sterbekassen § 345 Anm. 26 d. W.), noch abgetreten werden § 400. Pfändung der Schuldbuchforderungen des Reiches G. 91 (RGB. 321) § 7 Abs. 4, des Staates G. 83 GS. 120) § 7, Abs. 4, des Diensteinkommens der Justizbeamten Vf. 86 (JMB. 192), der Offiziere u. Militärbeamten des Heeres

oder Dienstlohne, soweit nicht öffentliche Abgaben oder Jahresvergütungen über 1500 M. in Frage stehen[61]). — Reicht ein abgepfändeter und hinterlegter Geldbetrag zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht aus, so findet ein Vertheilungsverfahren vor dem Amtsgerichte statt[62]).

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erstreckt sich auf Grundstücke und ihnen gleichgestellte Berechtigungen, auf eingetragene Schiffe, auf der Hypothek oder dem Schiffspfandrecht unterliegende Gegenstände und erfolgt durch Eintragung einer Sicherheitshypothek, durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung[63]). Die beiden letzteren sind gesondert und, nachdem im BGB. ein gemeinsames Liegenschaftsrecht geschaffen ist (§ 208 Abs. 1), auch reichsgesetzlich geordnet[64]). Zuständig ist das Amtsgericht der belegenen Sache; die Zustellungen erfolgen von Amtswegen[65]). Von dem Verfahren bleiben die vor dem betreibenden Gläubiger eingetragenen Forderungen unberührt (sogen. Deckungsgrundsatz); bei der Versteigerung wird deßhalb nur ein solches Gebot zugelassen, das diese Forderungen und die Kosten des Verfahrens deckt (geringstes Gebot)[66]). — Auch die Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege geschieht, wenn sie gegen das unbewegliche Vermögen gerichtet ist, unter Vermittelung des Amtsgerichts[67]).

Die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe bestimmter Sachen erfolgt bei beweglichen Gegenständen durch Abnahme, nöthigenfalls unter Auferlegung des Offenbarungseides, bei unbeweglichen durch Außerbesitzsetzung. Handlungen sind auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten zu be-

---

zwei Bf. 98 (JMB. 92 u. 230), der Kriegsflotte 98 (ZB. 496).

[61]) ZPO. § 850 [1] u. G. 21. Juni 69 (BGBl. 242); Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.; erg. (§ 2) G. 98 (RGB. 332) Art. III u. (Sicherung der Alimentenansprüche unehelicher Kinder gegen den Vater) G. 97 (RGB. 159) Art. 1.

[62]) ZPO. § 872—82.

[63]) ZPO § 864—70 u. BGB. § 1147; die Zwangsvollstreckung in Privat- u. Kleinbahnen (Bahneinheit) kann landesgesetzlich geregelt werden § 871, verb. § 367 Absatz 3 d. W.

[64]) G. u. EG. (24. März 97 RGB. 97 u. 135, mit Aenderungen gem. G. 98 RGB. 342 § 2) neu veröffentlicht RGB. 98 S. 713 u. (EG.) 750. Das G. behandelt im ersten Abschnitt nach allgemeinen Vorschriften (§ 1—14) die Zwangsversteigerung (§ 15—145) u. die Zwangsverwaltung (§ 146—61), im zweiten Abschnitt (§ 162—71) die Zwangsversteigerung von Schiffen § 359 Anm. 39 d. W. u. im dritten (§ 172—84) einige außerhalb des Vollstreckungsverfahrens liegende Fälle. Bearb. v. Wolff (Berl. 99) u. Jäckel (Berl. 00). — Preuß. Ausf. G. 23. Sept. 99 (GS. 291). — Kosten § 187 Anm. 40 d. W. — Freiwillige gerichtliche Versteigerung von Grundstücken § 203 Anm. 3.

[65]) RG. 98 § 1—3. — Bekanntmachung EG. Art 6 u. Bf. 99 (JMB. 790), Geschäftsführung u. Gebühren des Verwalters EG. Art. 14 u. Bf. 99 (JMB. 791).

[66]) RG. § 44 Abs. 1. Durch diesen für den Grundkredit wichtigen Grundsatz wird der voranstehende Gläubiger gesichert, der Ueberschuldung vorgebeugt und der Schuldner vor rücksichtsloser Ausübung des Beitreibungsrechtes gesichert. — Der mehrfach beantragten Uebertragung des nordamerikanischen Heimstättenrechts, das einen unantastbaren Familienbesitz schaffen will, steht das Bedenken entgegen, daß sie neben Erschütterung des Grundkredits auch die Lässigkeit u. Unwirthschaftlichkeit fördern würde.

[67]) V. 99 (GS. 545) § 51, 52.

wirken, oder, soweit dieses nicht möglich, ebenso wie Unterlassungen durch Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Haft zu erwingen[68]).

Eine vorläufige Sicherungsmaßregel der Zwangsvollstreckung bildet der dingliche oder persönliche Arrest, falls es sich um Geldforderungen handelt[69]), und die einstweilige Verfügung, wenn eine persönliche Leistung oder die Regelung eines streitigen Rechtszustandes in Frage steht[70]).

2. Strafverfahren.

a) Einleitung.

§ 194.

Wie im Zivilprozesse machte sich auch im Strafprozesse das Bedürfniß geltend, die verschiedenartigen Prozeßvorschriften in Deutschland einheitlich zusammenzufassen, zumal das inhaltliche Strafrecht bereits einheitlich geordnet war (§ 172 Abs. 1). Die Anklageform und die Grundsätze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit unter Zuziehung des Laienelementes zu dem Amte der Rechtsprechung waren schon vorher in fast ganz Deutschland eingeführt und die auf den gleichen Grundsätzen beruhende neue ReichsstrafprozeßO.[1]), welche die landesrechtlichen Vorschriften für das Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten ersetzte[2]), hat deshalb geringere Aenderungen mit sich gebracht als die ZivProzO. Als die wichtigsten sind die Einführung der Schöffengerichte (§ 178 Abs. 2), die Zulassung der Privat- und Nebenklage (§ 196 Abs. 1) und die Einschränkung der Rechtsmittel (§ 197) hervorzuheben.

b) Grundlagen des Verfahrens.

§ 195.

Die Zuständigkeit wird sachlich durch die Gerichtsverfassung[3]), örtlich durch den Gerichtsstand (Forum) bestimmt. Der Gerichtsstand der begangenen That ist mit dem des Wohnsitzes und dem gewöhnlichen Aufenthalt des Beschuldigten gleichberechtigt, während der Gerichtsstand der Ergreifung nur als Ausnahme Anwendung findet[4]). In der Sache befangene Richter sind gesetzlich oder nach Ablehnung durch die Parteien ausgeschlossen[5]).

Die gerichtlichen Entscheidungen, welche in die das Hauptverfahren abschließenden Urtheile und in Beschlüsse oder Verfügungen zerfallen, werden

---

[68]) ZPO. § 883—98.

[69]) Das. § 916—34.

[70]) Das. § 935—45 u. EG. § 16[3] (G. 98 RGB. 332 Art. II[4]).

[1]) StrafPrO. 1. Feb. 77 (RGB. 253); EinfG. (das. 346). — Uebergangsbest. G. 31. März 79 (GS. 332) § 35 bis 48. — Bearb. v. Löwe (jetzt Hellweg, 10. Aufl. Berl. 00).

[2]) EG. § 3 u. 6.

[3]) StPO. § 1 u. 6. Landesherr u. landesherrliche Familie § 36 Abs. 1[3]. — § 174 Abs. 5 Nr. 2 d. W. — Zuständigkeit in zusammenhängenden Strafsachen StPO. § 2 bis 5 u. 13.

[4]) Das. § 7—9; verb. § 10—21 (§ 11 erg. EG. 99 (GS. 177) Art. 35[1]).

[5]) Das. § 22—32.

den anwesenden Betheiligten verkündet, den abwesenden zugestellt[6]). Die **Fristen** werden nach gleichen Grundsätzen berechnet wie im Zivilprozesse (§ 189 Abs. 5), jedoch durch die Gerichtsferien nicht unterbrochen[7]). Bei Versäumung infolge unabwendbarer Anlässe kann **Wiedereinsetzung** beansprucht werden[8]).

Zur Feststellung des Thatbestandes dienen die **Untersuchungshandlungen**. — **Zeugen** sind in der Regel einzeln und eidlich zu vernehmen, Landesherren und Mitglieder der landesherrlichen, der hohenzollernschen und der 1866 entthronten Familien nur in ihrer Wohnung, Minister und Mitglieder des Bundesrathes oder einer gesetzgebenden Versammlung nur am Ort ihres Sitzes oder Aufenthaltes. Von der allgemeinen Zeugenpflicht sind Verlobte, Ehegatten und nahe Verwandte, sowie in Rücksicht auf ihren Beruf Geistliche, Vertheidiger, Rechtsanwälte, Aerzte und Beamte ausgenommen. Das Erscheinen der Zeugen und die Zeugnißablegung kann durch Geld- und Haftstrafen erzwungen werden[9]). Die vom Richter nach Bedarf zuzuziehenden **Sachverständigen** erscheinen als dessen Gehülfen[10]). Für gewisse Fälle ist richterliche **Inaugenscheinnahme** vorgeschrieben[11]). — Andere Maßnahmen bilden die **Beschlagnahme** und **Durchsuchung**, die **Verhaftung** und **vorläufige Festnahme**[12]). — Zur weiteren Aufklärung erfolgt die **Vernehmung** des Beschuldigten[13]), dem die Vertheidigung in ausgedehntester Weise und in jeder Lage des Verfahrens gestattet ist[14]).

c) Verfahren in erster Instanz.

§ 196.

Das Verfahren setzt eine **Klage** voraus, welche für dessen Grenzen bestimmend ist. Die **öffentliche Klage** wird von der Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe erhoben und vorbereitet, daß bei Gefahr im Verzuge die erforderlichen Untersuchungshandlungen vom Amtsrichter vorgenommen werden können, und daß gegen ablehnende Bescheide der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Entscheidung vom Verletzten beantragt werden darf[15]). Neben der öffent-

---

[6]) StPO. § 33—41. — Die Zustellung erfolgt nach den Grundsätzen der ZPO. (§ 189 Abs. 4 d. W.). Vereinfachte Zustellung Vf. 79 (JMB. 194) u. 82 (JMB. 53).

[7]) StPO. § 42, 43; GerVerfG. § 202 [1].

[8]) StPO. § 44—47.

[9]) Das. § 48—71, letzterer erg. G. 98 (RGB. 252) Art. II. — Gebühren § 70; § 187 Anm. 49 d. W. — Zeugenvernehmung der Beamten Anm. 10.

[10]) StPO. § 72—85. — Gebühren § 84; § 187 Anm. 49 d. W. — Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen oder Sachverständige StMErl. 83 (MB. 80), Vf. des JustMin. 83 (JMB. 155) und Z. 86 (MB. 181, JMB. 137).

[11]) StPO. § 86—93. — Verfahren bei Leichenöffnungen § 87 u. Regul. 75 (JMB. 75).

[12]) StPO. § 94—132. — Die Ausführung erfolgt in der Regel durch die Polizei, § 225—227 d. W.

[13]) StPO. § 133—136.

[14]) Das. § 137—150 (§ 149 Abs. 2 erg. EG. z. BGB. Art. 35 [II]).

[15]) Das. § 151—75. — Antragsstrafthaten § 172 Abs. 4 d. W.

lichen findet eine Privatklage statt, die aber nicht jedermann (Popularklage), sondern nur dem Verletzten zusteht und nur für die auf Antrag strafbaren Beleidigungen und Körperverletzungen zugelassen ist[16]). Der zur Privatklage Berechtigte kann sich dem Staatsanwalte, wenn dieser Klage erhebt, im Wege der Nebenklage anschließen. Gleiche Befugnisse haben diejenigen Personen, die durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Klageerhebung wegen einer gegen ihre Person oder gegen ihr Vermögen gerichteten Handlung herbeigeführt haben oder zur Forderung einer Buße berechtigt sind[17]).

Im Strafprozesse ist unbeschadet der Anklageform der Richter nicht wie im Zivilprozesse an die Vorträge der Parteien gebunden, sondern zu selbstständiger Erforschung der Wahrheit verpflichtet. Diesem Zwecke dient insbesondere die gerichtliche Voruntersuchung, die die Frage klar stellen soll, ob der Angeschuldigte weiter zu verfolgen sei. Sie findet in Reichs- und Schwurgerichtssachen stets, in Strafkammersachen aber nur auf Antrag der Parteien statt. Bei den Schöffengerichten tritt sie überhaupt nicht ein[18]). Im Falle der weiteren Verfolgung wird das Hauptverfahren eröffnet; der Angeschuldigte wird zum Angeklagten[19]). Die Hauptverhandlung erfolgt nach der erforderlichen Vorbereitung[20]) in unmittelbarer Gegenwart der mitwirkenden Parteien und Gerichtspersonen, des Staatsanwalts und eines Gerichtsschreibers und setzt der Regel nach auch die des Angeklagten voraus[21]). Der Vernehmung des letzteren schließt sich die Beweisaufnahme an, bei der Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu vernehmen und Urkunden zu verlesen sind[22]). Hieran reihen sich die Schlußvorträge des Staatsanwalts und des Angeschuldigten, wobei diesem das letzte Wort gebührt[23]). Das Urtheil wird nach freier, aus der Verhandlung geschöpfter Ueberzeugung gefällt. Es lautet auf Verurtheilung, Freisprechung oder — wenn es bei Antragsstrafthaten an dem Antrage fehlt — auf Einstellung des Verfahrens. Das Urtheil nebst Gründen ist am Schlusse der Verhandlung oder spätestens eine Woche darauf durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe zu verkünden[24]). Die Entscheidungen erfolgen durch Stimmen-

---

[16]) ZPO. § 414—434. — StGB. § 185—187 u. 223 nebst § 195 u. 196. — Vorheriger Sühneversuch § 185 d. W.

[17]) StPO. § 435—446. — StGB. § 188 u. 231.

[18]) StPO. § 176—195. — In der dabei dem Staatsanwalte wie dem Beschuldigten eingeräumten Befugniß zu selbstthätiger Mitwirkung betritt die StPO. einen Mittelweg zwischen dem auch in der Voruntersuchung von dem Grundsatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit geleiteten englischen Prozesse u. dem mit geheimer u. schriftlicher Voruntersuchung verbundenen französischen Verfahren.

[19]) StPO. § 196—211 u. 155.

[20]) Das. § 212—224.

[21]) Das. § 225—236.

[22]) Das. § 237—256.

[23]) Das. § 257, 258.

[24]) Das. § 259—268 u. 275. — Beschluß der Unzuständigkeit § 269 u. 270. — Protokoll über die Hauptverhandlung § 271—274 u. Bf. 85 (JMB. 359).

mehrheit; nur die dem Angeklagten nachtheiligen, die Schuldfrage betreffenden erfordern eine Zweidrittelmehrheit[25]).

Die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten (§ 177 Abs. 4) beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank und der Beeidigung der Geschworenen[26]). Den Parteivorträgen geht die Fragestellung des Gerichts an die Geschworenen voraus, welche deren Entscheidung auf die mit „Ja" oder „Nein" zu beantwortende Schuldfrage beschränkt[27]). Die Entscheidung (Spruch) erfolgt nach einer Belehrung durch den Gerichtsvorsitzenden in abgesonderter Berathung. Die Schuldigsprechung fordert gleichfalls eine Zweidrittelmehrheit[28]). Auf Grundlage des Spruches fällt das Gericht sein Urtheil[29]).

Gegen Abwesende kann eine Hauptverhandlung nur wegen solcher Handlungen stattfinden, die mit Einziehung oder Geldstrafe bedroht sind[30]). In allen anderen Fällen ist nur ein Verfahren zur Sicherung der Beweise zulässig; auch kann an Stelle der Verhaftung das inländische Vermögen beschlagnahmt werden[31]).

d) Rechtsmittel.

§ 197.

Rechtsmittel[32]) können von dem Staatsanwalte, wie von dem Beschuldigten oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dem Ehemanne eingelegt werden[33]). Gleiches gilt von der in bestimmten Fällen grober Rechtsverletzung zugelassenen Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens[34]). Die dabei freigesprochenen oder mit geringerer Strafe belegten und die von diesen zu unterhaltenden Personen können Entschädigung aus der Staatskasse beanspruchen[35]). — Als eigentliche Rechtsmittel kommmen folgende in Betracht:

1. Die Berufung (Appellation). Diese bezweckt eine Wiederholung der Verhandlung in ihrem ganzen Umfange. Sie erscheint mit dem Grundsatze der Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung nicht wohl vereinbar und ist deßhalb nur gegen Urtheile der Schöffengerichte zugelassen. Die Einlegungsfrist beträgt eine Woche[36]).
2. Die Revision beschränkt sich auf die Frage der Gesetzverletzung und läßt die thatsächliche Würdigung, welche der Straffall beim ersten Richter gefunden hat, unangetastet. Sie findet gegen Urtheile der Land-

---

[25]) GerVerfG. § 198; StPO. § 262.
[26]) Das. § 276—289.
[27]) Das. § 299—299.
[28]) Das. § 300—313.
[29]) Das. § 314—317.
[30]) Das. § 318—326.
[31]) Das. § 327—337.
[32]) Begriff § 191 d. W. — Instanzenzug § 174 Abs. 5 Nr. 2.
[33]) StPO. § 338—345.
[34]) Das. § 399—413.
[35]) G. 20. Mai 98 (RGB. 345), in den Konsulargerichtsbezirken anwendbar G. 00 (RGB. 213) § 71.
[36]) StPO. § 354—373.

gerichte (Strafkammer) und Schwurgerichte statt. Die Frist für die Einlegung beträgt gleichfalls eine Woche[37]).

3. Die Beschwerde richtet sich nur gegen Beschlüsse und Verfügungen. Sie geht an das nächst höhere Gericht und ist abgesehen von den Fällen der „sofortigen Beschwerde" an keine Frist gebunden[38]).

e) Besondere Arten des Verfahrens.

§ 198.

Neben dem ordentlichen kommen in folgenden Fällen besondere Arten des Verfahrens zur Anwendung:

1. durch amtsrichterlichen Strafbefehl können für Uebertretungen und mit höchstens 3 Monat Gefängniß oder 600 M. Strafe bedrohte Vergehen[39]) Strafen bis 150 M. oder 6 Wochen nebst etwa verwirkter Einziehung festgesetzt werden (Mandatverfahren). Im Falle des Einspruches entscheidet das Schöffengericht im gewöhnlichen Verfahren[40]).
2. Letzteres gilt auch beim Einspruche gegen polizeiliche Strafverfahren[41]).
3. Bei Zuwiderhandlungen in betreff der öffentlichen Abgaben und Gefälle ist unbeschadet des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ein Verwaltungsstrafverfahren zugelassen, auch die Verwaltungsbehörde zur eigenen Verfolgung im gerichtlichen Verfahren ermächtigt[42]).
4. Für Forst- und Feldrügesachen können die Landesgesetze ein besonderes Verfahren und die Verhandlung ohne Schöffen anordnen[43]).
5. Gegen ausgewanderte Wehrpflichtige ist als Ausnahme des oben (§ 196 Abs. 4) erwähnten Grundsatzes ein Ungehorsamsverfahren zugelassen[44]).
6. Ein besonderes Verfahren findet endlich bei selbstständig erfolgender Einziehung einzelner Gegenstände[45]), sowie bei Vermögensbeschlagnahmen[46]) statt.

---

[37]) Das. § 374—398.

[38]) Das. § 346—353. Fälle der sofortigen Beschwerde § 28, 46, 122, 209, 270, 412, 463 u. 494.

[39]) GerVerfG. § 27 1 u. 2.

[40]) StPO. § 447—452 u. (Formulare) Bf. 84 (JMB. 260).

[41]) StPO. § 453—458; EG. § 6 3 u. § 5. — Polizeiliche Strafverfügungen § 228 d. W.

[42]) StPO. § 459—469 u. EG. § 6 3. — Verfahren bei Steuern § 136 Abs. 6 u. § 150 Absatz 4 d. W., bei Postgefällen § 371, insbes. Anm. 20.

[43]) EG. § 3 Abs. 3; Verfahren bei Feld- u. Forstfreveln u. Forstdiebstählen § 331 Abs. 4 u. 8 d. W.

[44]) StPO. § 470—476; vgl. StGB. § 140—143 u. 360 3; Bf. 80 (MB. 104) u. 92 (JMB. 65).

[45]) StPO. § 477—479; StGB. § 42 u. NachdrucksG. 70 (RGB. 339) § 21, 22 u. 25.

[46]) StPO. § 480; StGB. § 93 u. 140.

f) Strafvollstreckung und Kosten.

§ 199.

Die **Vollstreckung** erfolgt nach beschrittener Rechtskraft durch die Staatsanwaltschaft ausschließlich der Amtsanwälte. Das Begnadigungsrecht steht dem Landesherrn, in bezug auf erstinstanzliche Entscheidungen des Reichsgerichts dem Kaiser zu[47]). In Preußen darf der Justizminister bei solchen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, für die bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, die Strafvollstreckung aussetzen. Dies gilt insbesondere für die erstmalig, zu weniger als sechs Monaten verurtheilten Personen unter 18 Jahren[48]).

Die **Kosten** sind im Falle der Verurtheilung vom Angeklagten, im Falle der Freisprechung von der Staatskasse oder von dem Privatkläger zu tragen. Bei Anzeigen, die wider besseres Wissen oder fahrlässiger Weise gemacht sind, können sie auch dem Anzeigenden auferlegt werden. Bei Antragsstrafthaten fallen die durch Zurücknahme erwachsenden Kosten dem Antragsteller zur Last[49]). — Transport- und Haftkosten kommen als baare Auslagen in Ansatz[50]).

3. Konkurs.

§ 200.

a) **Einleitung.** **Zweck** des Konkurses ist die ausschließliche und gemeinschaftliche Befriedigung einer Mehrheit von Gläubigern aus dem Vermögen eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners.

Auch hier hat das Interesse des Verkehrs eine **einheitliche Regelung im Reiche** herbeigeführt[1]). Die Rechtssicherheit hat dadurch erheblich gewonnen, zumal dabei nach Vorgang der preußischen Konkursordnung (1855) die zahlreichen und verwickelten Vorrechte beseitigt wurden, die im gemeinen deutschen Prozesse das Verfahren erschwerten und verzögerten.

Geschichtlich hatte sich der Konkurs, der vorzugsweise bei Kaufleuten eintritt, zunächst nur für diese ausgebildet. So erscheint er als Falliment in den Staaten des Mittelalters, zuerst in Italien. Diese Beschränkung hat in-

[47]) StPO. § 481—495 u. Vf. 79 (JMB. 237).

[48]) AE. 95 (JMB. 348). Die Maßregel bildet einen Versuch auf dem Wege zur **bedingten Verurtheilung**, wie sie vor 20 Jahren in Massachussets und später in England, Belgien u. Norwegen zur Hülfe für die Verurtheilten u. Ersparung von Vollstreckungskosten eingeführt worden ist.

[49]) StPO. § 496—506. Kostensätze § 187 Anm. 50 d. W.

[50]) GerKostG. 98 (RGB. 659) § 79 7 u. 8, GebO. 98 (RGB. 683) § 13 7, pr. GerKostG. 99 (GS. 326) § 113 8, 9 u. 140. — Festsetzung und Einziehung der Transportkosten in Hannover u. Hessen-Nassau Reg. 71 (MB. 346), noch gültig Vf. 81 (MB. 82 S. 35). — § 224 Anm. 8 d. W.

[1]) **KonkursO.** (10. Feb. 77 RGB. 351, mit Aenderungen G. 98 RGB. 230, gem. G. v. dems. T. RGB. 342 § 1) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 98 RGB. 612; Einführungsgesetze 10. Feb. 77 (RGB. 390) u. 17. Mai 98 (RGB. 248). — Preuß. AusfG. 6. März 79 (GS. 109). — Bearb. v. Sydow (8. Aufl. Berl. 99) u. Kurlbaum (6. Aufl. Berl. 00).

deß ihre Bedeutung verloren, seitdem der Kaufmannstand aus seiner früheren Abgeschlossenheit herausgetreten ist. In der neueren Gesetzgebung ist sie deshalb großentheils beseitigt[2]). Auch die noch in dem preußischen Gesetze festgehaltene Scheidung zwischen kaufmännischem und allgemeinem Konkurse ist von der deutschen Konkursordnung verlassen.

Im Begriffe steht der Konkurs dem Streitverfahren am nächsten, insbesondere der Zwangsvollstreckung. Er ist deshalb als ein gemeinschaftliches Beitreibungsverfahren bezeichnet worden. Andererseits erscheint in ihm mit dem förmlichen Rechte, auf das der Prozeß sich beschränken kann, auch das inhaltliche Recht eng verbunden. Ferner fehlt dem Konkurse die Eigenschaft eines eigentlichen Rechtsstreites, in dem Parteien einander gegenüberstehen. Beide Umstände verleihen ihm ein eigenes Gepräge und weisen ihm seinen Platz zwischen dem Prozesse und der freiwilligen Gerichtsbarkeit an.

Die Konkursordnung erhält neben dem Konkursrechte (b) und dem Konkursverfahren (c) besondere Strafbestimmungen, mittelst derer sowohl der betrügerische und der einfache (leichtsinnige) Bankerott, als jede absichtliche Verkürzung der Gläubiger bedroht ist[3]).

§ 201.

b) Durch das **Konkursrecht** werden die Ansprüche der Konkursgläubiger an die Konkursmasse näher bestimmt. Die letztere umfaßt das gesammte zur Zeit der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner gehörende Vermögen, soweit dieses der Zwangsvollstreckung unterliegt. Auch das Gesammtgut bei der ehelichen Gütergemeinschaft gehört zur Konkursmasse[4]). Konkursgläubiger sind alle, die zur Zeit der Konkurseröffnung einen begründeten persönlichen Vermögensanspruch gegen den Gemeinschuldner haben. Ihr gleiches Interesse bedingt eine Gemeinschaft, die in dem gemeinsamen Anspruche auf gleichmäßige Befriedigung hervortritt[5]). Mit der Konkurseröffnung geht das Verfügungs- und Verwaltungsrecht von dem Gemeinschulder auf einen Konkursverwalter über[6]). Gleichzeitig erleidet ersterer in Ausübung seiner bürgerlichen und politischen Rechte mehrfache Einschränkungen[7]).

---

[2]) Nordamerika 1867, England 1869, Dänemark 1872. — In Frankreich hat sich diese Beschränkung — welche den Konkurs in den code de commerce verweisen ließ — bis heute erhalten. — Deutschland, welches schon seither dem Konkurse seine Stelle im allgemeinen Prozesse angewiesen hatte, ist dagegen vor dieser beschränkteren Auffassung bewahrt geblieben.

[3]) KonkO. § 239—244, EG. 77 § 3[3].

[4]) KonkO. § 1, 2. — § 193 Anm. 59 d. W.

[5]) KonkO. § 3, 5, 12—15.

[6]) Das. § 6—11. — Wirkung d. Eröffnung auf Verjährung u. Miteigenthum § 16.

[7]) Er verliert das Wahlrecht zum Reichstage (§ 17 Abs. 2 d. W.), das Bürgerrecht (§ 79), die Fähigkeit zum Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter (§ 177 Abs. 2 u. 4, § 178 Abs. 2), Vormunde (§ 205 Abs. 3) u. Handelskammer-, Handwerkerkammer- oder stimmberechtigten Innungsmitgliede (§ 352 Abs. 3 u. § 343).

Die vor der Konkurseröffnung eingegangenen Rechtsgeschäfte oder vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners[8]) unterliegen der Anfechtung, wenn dadurch einzelne Vermögensstücke unrechtmäßig der Masse entzogen sind[9]). Nach gleichen Grundsätzen ist die Anfechtung außerhalb des Konkurses geregelt[10]). Gegenstände, die sich im Vermögen des Gemeinschuldners befinden, ohne diesem zu gehören, unterliegen der Aussonderung und Herausgabe an die Berechtigten[11]). Von hervorragender Bedeutung sind dabei die Ansprüche der Ehefrau, denen gegenüber die Gläubigerschaft neben dem Anfechtungsrechte durch die weitere Vorschrift geschützt ist, daß erstere die von ihr während der Ehe erworbenen Gegenstände nur in Anspruch nehmen kann, wenn sie nachweist, daß sie nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind[12]).

Aus der so umgrenzten Konkursmasse findet die Absonderung derjenigen Gläubiger statt, die einen Anspruch auf bestimme einzelne Vermögensstücke geltend machen können, wie die Realgläubiger in betreff des unbeweglichen Vermögens (§ 193 Abs. 3) und die Faustpfandgläubiger in betreff der Faustpfänder[13]). Hiernach dürfen die zur Aufrechnung befugten Gläubiger ihre Forderungen außerhalb des Konkursverfahrens geltend machen[14]). Sodann folgen als Massegläubiger diejenigen, deren Ansprüche erst nach der Konkurseröffnung in bezug auf die Konkursmasse entstanden und deshalb vorweg aus dieser zu befriedigen sind[15]). Den Schluß bilden die auf das Konkursverfahren selbst angewiesenen Konkursgläubiger, die ihre Befriedigung nacheinander in 6 Klassen und innerhalb dieser gleichmäßig nach Verhältniß der Beträge erhalten[16]).

§ 202.

c) Für das **Konkursverfahren** ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Gemeinschuldner seinen Gerichtsstand hat[17]). Dieses ernennt den Konkursverwalter[18]), während als Vertreter der zu wesentlich selbstständiger Geltung gebrachten Gläubigerschaft der Gläubigerausschuß[19]) und die Gläubigerversammlung berufen sind[20]).

Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt im Falle der Unfähigkeit zur Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Gemeinschuldners oder eines

---

8) KonkO. § 17—28.
9) Das. § 29—42.
10) G. (21. Juli 79 RGB. 277, mit Aenderungen G. 98 RGB. 248 Art. VII, gem. G. v. dems. T. RGB. 342 § 1) neu veröffentlicht 98 RGB. 709.
11) KonkO. § 43—6.
12) Das. § 45.
13) Das. § 4, 47—52; EG. 98 Art. III; AG. § 6 u. 7. — Vorrecht der Pfandbriefgläubiger der Hypothekenbanken G. 99 (RGB. 375) § 35; verb. § 43.
14) KonkO. § 53—6.
15) Das. § 57—60.
16) Das. § 61—70; AG. § 8—11.
17) KonkO. § 71—7.
18) Das. § 78—86.
19) Das. § 87—92.
20) Das. § 93—9. — Stellung des Gemeinschuldners § 100, 101.

Gläubigers durch Beschluß des Gerichts[21]). Das Verfahren beginnt mit der Ermittelung und Feststellung der Theilungsmasse[22]) und der Schuldenmasse[23]) (Aktiv- und Passivmasse) und endet durch Vertheilung, Zwangsvergleich oder Einstellung des Verfahrens. Die Vertheilung wird in Hunderttheilsätzen der Forderungen ausgedrückt und erfolgt, sobald ausreichend baare Masse vorhanden ist, oder ihre Verwerthung beendet oder etwa zurückbehaltene Beträge der Masse frei geworden sind (Abschlags-, Schluß- oder Nachtragsvertheilung)[24]).

Schneller und einfacher führt der vergleichsweise Abschluß des Verfahrens zum Ziele, durch den gleichzeitig die bessere Ausnutzung schwer verkäuflicher Gegenstände und der Erwerbsthätigkeit und Geschäftsverbindungen des Gemeinschuldners ermöglicht und das Eintreten Dritter für ihn angebahnt wird. Das Gesetz läßt deshalb unter Genehmigung des Gerichts auch einen Zwangsvergleich (Akkord) zu, sobald die Mehrzahl der Gläubiger mit einer Dreiviertelmehrheit der Forderungen solchen beschließt[25]). — Die Einstellung des Konkurses erfolgt, wenn alle Betheiligten zustimmen oder die Masse sich als zu unbedeutend herausstellt[26]).

Besondere Bestimmungen gelten für das Konkursverfahren über:

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und offene Handelsgesellschaften, für die das Verfahren außer im Falle der Zahlungsunfähigkeit auch bei Ueberschuldung eintritt[27]),
2. der Nachlaßkonkurs, der gleichfalls die Ueberschuldung voraussetzt[28]),
3. das inländische Vermögen eines im Auslande in Konkurs gerathenen Schuldners[29]).

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Einleitung.

§ 203.

Zur Verhütung von Rechtstreitigkeiten sind gewisse Rechtsgeschäfte und die Rechtsangelegenheiten gewisser Personen einer theils nothwendigen, theils in das Ermessen der Parteien gestellten amtlichen Mitwirkung unterworfen. Obwohl diese Geschäfte nur theilweise den Gerichten übertragen sind, auch die

---

[21]) Das. § 102—16; AG. § 12—14.
[22]) KonkO. § 117—37.
[23]) Das. § 138—48.
[24]) Das. § 149—72.
[25]) Das. § 173—201.
[26]) Das. § 202—6.
[27]) Das. § 207—12 u. 244 nebst HGB. § 131 ^{3}, 144, 240 Abs. 2, 292 Abs. 1 ^{3} u. 325 ^{8}. — Die Vorschriften über Aktiengesellschaften (KonkO. § 207, 208) gelten auch für juristische Personen (§ 237 Abs. 2 d. W.) u. für Vereine, die als solche verklagt werden können KonkO. § 213, ferner für Gesellschaften mit beschränkter Haftung G. 98 (RGB. 846) § 63, 64. — Genossenschaften G. 98 (RGB. 810) § 98 bis 118.
[28]) KonkO. § 214—36.
[29]) Das. § 237, 238.

neuere Gesetzgebung die Gerichte möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung zu beschränken sucht (§ 189 Abs. 4), wird diese Thätigkeit doch als freiwillige oder nicht streitige Gerichtsbarkeit bezeichnet. Der Grund für die amtliche Mitwirkung liegt entweder in der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Rechtshandlungen oder in der Unfähigkeit der handelnden Personen.

Für die inhaltlich im BGB., im HGB. und in den sonstigen Reichsgesetzen geregelten Gebiete ist auch das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einheitlich im Reiche geordnet worden[1]. Die allgemeinen Vorschriften über Rechtshülfe, Zuständigkeit, Beweisaufnahme, Fristen und Beschwerden entsprechen in der Hauptsache den für den Zivilprozeß gegebenen (§ 189 und 191[3]). Die Ablehnung eines Richters ist jedoch ausgeschlossen; auch sind die Gerichtsferien auf das Verfahren ohne Einfluß; die Richter verfahren von Amtswegen[2]. Die einzelnen Vorschriften betreffen den Personenstand (Nr. 2), die Vormundschaft (Nr. 3), die Nachlaßsachen (Nr 4), die gerichtlichen und notariellen Urkunden (Nr. 5), die Grundbuchsachen (Nr. 6), Hinterlegung (Nr. 7) und die Stiftungen, Familienfideikommisse und Lehen (Nr. 8). Für Personenstand und Grundbuchsachen sind besondere Reichsgesetze ergangen, die Hinterlegung, Familienfideikommisse und Lehen sind dagegen der Landesgesetzgebung belassen[3].

Für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind regelmäßig die Amtsgerichte zuständig[4]. Für die Beglaubigung von Unterschriften und die Beurkundung von Rechtsgeschäften sind daneben die Notare bestimmt. Ursprünglich wurden sie vom Reiche bestellt[5]. Später entwickelte sich die Einrichtung in den einzelnen Landesherrschaften verschieden. In Preußen, wo sie

---

[1]) EG. z. BGB. § 1. — RG. über die freiwillige Gerichtsbarkeit (17. Mai 98 RGB. 189, mit Aenderungen, gem. G. 88 RGB. 342 § 2) neu veröffentlicht 98 RGB. 771. — Zur Ergänzung u. Ausführung (RGB. § 200 Abs. 1) u. zur Regelung der durch die Reichsgesetzgebung nicht berührten Gebiete erging das preuß. AG. 21. Sept. 99 (GS. 249). Bearb. v. Birkenbihl (Berl. 00) u. Rausnitz (desgl.).

[2]) FrGerG. § 1—34, 194, 199. Die Vorschriften gelten im Wesentlichen auch für die durch Landesgesetze den Gerichten überwiesenen Geschäfte AG. Art. 1 u. (Beschwerde) 3—6; über die weitere Beschwerde entscheidet das Kammergericht Art. 7, 8; Kostenpflicht Art. 9—14; gerichtliche Zwangsgewalt Art. 15—17.

[3]) Außerdem werden geregelt Handelssachen (§ 353 Anm. 14 u. 16 d. W.) FGG. § 125—58 u. AG. Art. 29, 30, Vereinssachen (§ 237 Abs. 2 d. W.) FGG. § 159, 160, die Güterregister § 161, 162, (Führung der Vereins-, Genossenschafts-, Handels- u. Güterrechtsregister AG. Art. 29, Best. u. Vf. 99 JB 438 u. JMB. 302, nebst § 310 Anm. 103 d. W. Uebertragung der Registerführung für benachbarte Amtsgerichte auf das Amtsgericht I in Berlin Vf. 99 JMB. 560), Schiffspfandrecht (§ 359 Anm. 39 d. W.) FGG. § 100—24, Offenbarungseid, Untersuchung u. Verwahrung von Sachen u. Pfandverkauf § 163—6 u. freiwillige gerichtliche Versteigerung von Grundstücken AG. Art. 66—76, verb. 31, 33 u. 38 u. FGG. § 181.

[4]) FGG. § 35, 65, 69, 72, 125, 145 u. 167 Abs. 1. — Besondere Zuständigkeit der Dorfgerichte, Gemeindevorstände u. Ortsbehörden (AG. Art. 104 bis 27) § 180[7] d. W.

[5]) Reichs-NotariatsO. 1512.

bereits 1880 bis auf die Oberlandesgerichtsbezirke Celle und Köln einheitlich gestaltet war, ist sie jetzt für den ganzen Staat gleichmäßig geordnet worden[6]. — Die Notare, die zum Richteramte in einem Bundesstaate befähigt sein müssen, werden vom Justizminister unter Zuweisung eines Amtsbezirks auf Lebenszeit ernannt; die Ernennung eines Rechtsanwalts zum Notar kann für die Dauer seines Hauptamtes erfolgen[7]. Die Notare sind Staatsbeamte, zählen zu den nichtrichterlichen Justizbeamten (§ 181) und stehen unter der Aufsicht des Justizministers, der Oberlandes- und der Landgerichtspräsidenten[8]. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften[9]. Die Notare beziehen für ihre Thätigkeit Gebühren, die nach dem Werthe des Gegenstandes bemessen werden[10].

2. Personenstand.

§ 204.

Während früher die Beurkundung des Personenstandes regelmäßig im Anschlusse an die von den Religionsparteien damit verbundenen Handlungen vor sich ging, hat in neuerer Zeit die selbstständige und staatsrechtliche Bedeutung, welche dieser Beurkundung beiwohnt, zu ihrer Uebertragung auf bürgerliche Behörden geführt. Sie erfolgte in Preußen 1874 unter Einwirkung der kirchlichen Wirren (§ 277) zugleich mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe. Das preußische Gesetz hat nach kurzer Geltung einem Reichsgesetze Platz gemacht, das durch die neuere Gerichtsgesetzgebung mehrfach ergänzt und bezüglich des Eheschließungsrechts unter Aufrechterhaltung des grundsätzlichen Standpunktes ganz umgestaltet worden ist[11].

---

[6]) AG. Art. 77—103.

[7]) Das. Art. 77—80.

[8]) Das. Art. 81 Abs. 1, StGB. § 31 Abs. 2 u. 359; Nebenämter AG. Art. 82, Pflicht zur Amtsverschwiegenheit Art. 90 u. StGB. § 300, zur Stempelverwendung § 64 Anm. 23, § 151 Abs. 3 u. § 152 Abs. 4 d. W. — Aufsicht u. Disziplinarverhältniß § 91—94 u. 103, G. 79 (GS. 345) § 21—24, ferner § 66 Anm. 51 d. W. — Amtsstellung Vf. 99 (JMB. 834).

[9]) AG. Art. 88; in Betracht kommen insbes. Nachlaßsachen u. Beurkundungen (§ 206 u. 107 d. W.), Siegelungen Art. 87, Wechselproteste WechselO. 69 (BGBl. 382) Art. 87; Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden ZPO. § 797 Abs. 2; Geschäftsbetrieb AG. Art. 95, 96, Vertretung u. Verwahrung der Papiere beim Ausscheiden Art. 97—103. — Entsprechende Zuständigkeit der Konsuln KonsG. 67 (BGBl. 137) § 16, 17 u. 17a (EG. z. BGB. Art. 38 II); vereinfachtes Verfahren in den Schutzgebieten G. 00 (RGB. 813) § 6 8.

[10]) GebO. (25. Juni 95 GS. 256, mit Aenderungen AG. Art. 134, gem. Art. 135) neu veröffentlicht 99 GS. 374. Die Gebühren verjähren in 2 Jahren BGB. § 196 15.

[11]) PersonenstandsG. 6. Feb. 75 (RGB. 23), erg. EG. z. BGB. Art. 46. Ausf.-Anw. mit Formularen 99 (RGB. 225). Einführung in Helgoland V. 99 (RGB. 675). — Zuständige Behörden PG. § 84 u. Bek. 99 (MB. 189). — Abgekürzte Registerauszüge in Angelegenheiten der Krankenversicherung Z. 93 (MB. 236), der Wittwenverpflegungsanstalt u. der Knappschaftskassen 2 Vf. 99 (MB. 104). — Mittheilung der Todtenlisten an die Erbschaftssteuerämter G. 91 (GS. 78) § 31, Z. 73 (MB. 74 S. 24) erg. Vf. 87 (MB. 203) u. 00 (MB. 189) und an die Ortspolizeibehörden und Staats-

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch **Standesbeamte** mittelst Eintragung in die vorgeschriebenen Geburts-, Heiraths- und Sterberegister. Die Eintragung geschieht kostenfrei. Die Beamten werden vom Staate für bestimmte Bezirke bestellt. In Bezirken, die den Bereich einer Gemeinde nicht überschreiten, werden die Standesamtsgeschäfte regelmäßig durch den Vorsteher oder einen von der Gemeindebehörde mit staatlicher Genehmigung angestellten Beamten versehen. Geistliche sind nicht zu bestellen, Gemeindebeamte dagegen zur Uebernahme des Amtes verpflichtet[12]. Die Kosten tragen regelmäßig die Gemeinden, denen auch etwaige Gebühren und Strafen zufließen[13]. Die Aufsicht führt in Landgemeinden der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses (§ 78 Abs. 6), in Stadtgemeinden der Regierungspräsident[14]; die Anweisung zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung, die Berichtigung der Register und die Aufbewahrung der jährlich einzureichenden Abschriften (Nebenregister) erfolgt indeß durch die Gerichte[15].

Geburten sind innerhalb einer Woche, die Vornamen der Geborenen binnen zwei Monaten anzuzeigen. Verpflichtet zur Anzeige sind der Vater, die Hebeamme, der Arzt, jede andere zugegen gewesene Person und die Mutter[16]. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes (Vaterschaft) darf erst nach Erklärung vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde eingetragen werden[17]. Die Annahme an Kindesstatt setzt einen

---

anwaltschaften § 179 Anm. 56, des Stoffes über die Bewegung der Bevölkerung an das statistische Bureau ZR. 75 (MB. 65). — Familienstammbücher Z. 95 (MB. 135). — Bearb. v. Kruse (5. Aufl. Berl. 00).

[12]) PG. § 1—6 u. preuß. G. 74 (GS. 95) § 3 Abs. 5; § 56 Anm. 24. — Führung der Standesregister PG. § 12 bis 16, gerichtliche Aufbewahrung der Nebenregister § 16 Abs. 2 u. FGG. § 69 u. 197; Beurkundung auf See § 61 bis 64, für Militärpersonen außerhalb des Reiches oder auf in Dienst gestellten Marinefahrzeugen PG. § 71, V. 75 (RGB. 313) und 79 (RGB. 5), für die Landesherren und deren Familie PG. 72. Beurkundung in Grenzpfarreien PG. § 75 (Fassung des EG. z. BGB. Art. 46 V), für Reichsangehörige im Auslande PG. § 85 u. G. 4. Mai 70 (RGB. 599) § 1, 2, 9—14 u. (Einführung in die Schutzgebiete) § 86 Anm. 54 d. W. Das G. gilt in Süddeutschland § 6 Anm. 12 u. Elf.-Lothringen G. 75 (RGB. 69) Nr. 2.

[13]) PG. § 7—10, 16, 70 nebst Tarif. § 16 und Tarif finden auch auf die gerichtlich geführten Standesregister oder Kirchenbücher Anwendung pr. GerKostG. 99 (GS. 326) § 80. ZustG. § 154 Abs. 3. — Strafen PG. § 67—69 (Fassung des EG. z. BGB. Art. 46 III, IV).

[14]) PG. § 11 Abs. 1, 2; ZustG. § 154 Abs. 1, 2.

[15]) RG. § 11, 65, 66, FGG. § 70 u. 186.

[16]) PG. § 17—27 u. 68. Aufhebung der rheinischrechtlichen Vorschriften üb. Eintragung der Vornamen G. 94 (GS. 79). Eintragung fremdsprachlicher Namen Vf. 98 (MB. 58). — Anm. 25.

[17]) PG. § 25; BGB. § 1718 u. (behufs Legitimation durch nachfolgende Ehe) 1720 Abs. 2, AG. Art. 70, 71, AusfAnw. (Anm. 11) § 14—16 u. Vf. 18. Okt. 99 (MB. 189). — Die **Legitimation** kann durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung der Staatsgewalt erfolgen BGB. § 1719 bis 40. Zuständig ist für Preußen der Justizminister, bei Annahme eines adligen Namens unter Zustimmung des Königs V. 99 (GS. 562) Art. 13.

Vertrag voraus, der vom Amtsgerichte bestätigt sein muß[18]). Die Eintragung in das Geburtsregister erfolgt in beiden Fällen durch Randvermerk[19]). — Eheschließungen, deren Voraussetzungen durch das BGB. bestimmt werden (inhaltliches Eheschließungsrecht)[20]), können rechtsgültig nur nach vorherigem, durch zweiwöchentlichen Aushang zu bewirkenden Aufgebote[21]) durch eine in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Standesbeamten abgegebene Erklärung geschlossen werden (förmliches Eheschließungsrecht)[22]). Vor diesem Zeitpunkte sind religiöse Ehefeierlichkeiten unzulässig[23]). — Sterbefälle sind spätestens am folgenden Wochentage vom Familienhaupte oder vom Eigenthümer des Sterbehauses dem Standesbeamten anzuzeigen. Eine vorherige Beerdigung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet[24]).

Mit dem Personenstande steht die Führung bestimmter Zunamen im

---

[18]) BGB. § 1741—72, FGG. § 65 bis 68 u. B. 99 (vor. Anm.) Art. 14.

[19]) PG. § 26, FGG. § 71.

[20]) BGB. § 1303—15. Die Ehehindernisse sind aufschiebend oder trennend; bei letzteren gilt die Ehe als nicht geschlossen (Nichtigkeit, § 1323—9), oder sie ist bis zur erfolgten Anfechtung gültig (Anfechtbarkeit § 1330—5). — Nach § 1315 bedarf es der Genehmigung für Militärpersonen (§ 98 Anm. 56), für Landesbeamte, soweit die Landesgesetze es vorschreiben (§ 65 Anm. 40) u. für Ausländer (Erfordernisse u. Form) EG. Art. 13; letztere bedürfen eines gesandtschaftlich oder konsularisch zu beglaubigenden Zeugnisses der Heimathbehörde, daß dieser Ehehindernisse nicht bekannt sind u. daß die Ausländer nebst Ehefrau u. Kinder ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung nicht verlieren AG. Art 43 § 1—5 u. (vertragsmäßige Befreiung der Angehörigen einzelner Staaten) Bf. 99 (MB. 188). Eines Verehelichungszeugnisses bedürfen auch die Bewohner des rechtsrheinischen Baierns (Art. 43 § 6), deren Ehen mangels dieses Zeugnisses zwar nicht rechtsungültig, aber für die bairischen Heimathverhältnisse unwirksam sind Z. 92 (MB. 248) u. 99 (MB. 00 S. 8). — Preußen erhalten bei Eheschließung im Auslande eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten, daß es in Preußen einer obrigkeitlichen Erlaubniß nicht bedarf R. 53 u. 66 (MB. 104). Die Ausstellung kann den Landräthen übertragen werden R. 61; in Hessen-Nassau sind sie neben dem RegPräs. zuständig R. 69 (MB. 30). Anm. 12. — Befreiung von Ehehindernissen (BGB. § 1322 Abs. 1) gewährt, wenn es sich um die Wartezeit der Wittwen handelt, das Amtsgericht, sonst der Justizminister B. 99 (GS. 562) Art. 10 u. 11. — Die polizeilichen Ehebeschränkungen waren schon früher beseitigt G. 68 (BGBl. 149), Einf. in Süddeutschland außer Baiern § 6 Anm. 12 d. W.; ebenso die Eheverbote des LR. (II 1 § 30—33) wegen Ungleichheit des Standes G. 69 (GS. 365).

[21]) BGB. § 1316 u. (Befreiung) 1322 Abs. 2, 3 u. B. 99 (GS. 562) Art. 12; PG. § 44—50 (Fassung des EG. z. BGB. Art. 46 II); Muster für Anmeldungen Bf. 99 (MB. 100).

[22]) BGB. § 1316—22. Die Regelung der Zuständigkeit (§ 1320, 1321) begründet nur eine Dienstpflicht für den Standesbeamten; Unzuständigkeit macht, wenn die Verlobten in gutem Glauben sind, die Ehe nicht ungültig § 1319. — Eintragung in das Heirathsregister PG. § 54, 55. — Form der Eheschließung im Auslande G. 70 (Anm. 12) § 3—9, erg. EG. z. BGB. Art. 40, in Konsulargerichtsbezirken G. 00 (RGB. 213) § 36, Schutzgebieten wie Anm. 12. Ehescheidungen § 192 Anm. 43 d. W.

[23]) PG. § 67 (Fassung des EG. z. BGB. Art. 46 III). — Die kirchlichen Verpflichtungen werden durch die bürgerliche Eheschließung nicht berührt BGB. § 1588. Hinweis auf diese Verpflichtungen bei Aufgeboten, Eheschließung u. Geburten RE. 97 (MB. 51).

[24]) PG. § 56—60.

Zusammenhange. Namensänderungen fordern staatliche Genehmigung[25]. Die Namensführung ist privat und strafrechtlich geschützt[26].

3. Vormundschaft.

§ 205.

Die im römischen Rechte als Privatrechtsverhältniß auftretende Vormundschaft hatte in Deutschland durch Hinzutritt der staatlichen, in der Regel von den Gerichten wahrgenommenen Aufsicht eine wesentliche Aenderung erfahren. Im Landrecht war diese gemeinrechtliche Obervormundschaft besonders ausgedehnt, während in der preußischen Vormundschaftsordnung (1875) der Vormund wieder selbstständiger gestellt und in den Familien- und Waisenräthen auch die Familie und Gemeinde in die vormundschaftliche Verwaltung hineingezogen wurden. Auf gleicher Grundlage beruht das BGB., das das Vormundschaftsrecht inhaltlich für das ganze Reich neu geregelt hat[27].

Als Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht des Wohnsitzes zuständig[28]. Im Allgemeinen wird die Vormundschaft über Minderjährige, über Großjährige und die Pflegschaft unterschieden.

a) Eine Vormundschaft über Minderjährige ist einzuleiten, wenn diese nicht unter elterlicher Gewalt stehen[29]. Die Bevormundungsfälle sind von dem Standesbeamten und dem Waisenrathe (Abs. 6) dem Gerichte anzuzeigen[30], das den Vormund von Amtswegen bestellt und verpflichtet. Eine kraft Gesetzes eintretende Vormundschaft besteht nicht; doch sind zunächst die vom

---

[25]) KO. 22 (GS. 108), auch die veränderte Schreibweise bedarf der Genehmigung Vf. 00 (MB. 207); Zuständigkeit des RegPräs. AE. 67 (GS. 1310), auch in betreff der Vornamen Vf. 98 (MB. 191); Verfahren ZR. 67 (MB. 246). Stempel 30, bei Bedürftigkeit 5 M. G. 95 (GS. 413) Tarif Nr. 42. — Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Ehefrau (BGB. § 1577) u. eines ehelichen Kindes, das den Namen des Ehemannes der Mutter annehmen soll (BGB. § 1706) sind vom Standesbeamten zu beglaubigen u. durch Randvermerk einzutragen AG. Art. 68.

[26]) BGB. § 12 u. StGB. § 360 [8].

[27]) BGB. § 1773—1921 nebst EG. Art. 23 u. AG. 99 (GS. 177) Art. 72 bis 78. — Das förmliche Vormundschaftsrecht giebt FGG. (Anm. 1) § 35—64. Kosten § 187 Anm. 51 d. W.

[28]) FGG. § 35—47.

[29]) BGB. § 1773. — Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 21sten Lebensjahres ein BGB. § 2; nach Vollendung des 18ten ist Volljährigkeitserklärung möglich § 3—5 u. (Verfahren) FGG. § 56 u. 196. — Die elterliche Gewalt (BGB. § 1626—98, Verfahren § 192 [4] d. W.) — die auf allen privat- u. öffentlichrechtlichen Gebieten die väterliche Gewalt ersetzt hat AG. Art. 69 — umfaßt die Sorge für die Person u. das Vermögen minderjähriger Kinder einschließlich ihrer Vertretung BGB. § 1626—42, mit dem Rechte der Nutznießung an ihrem Vermögen § 1649—64. Sie wird zunächst vom Vater ausgeübt § 1627, der in der Beaufsichtigung durch das Vormundschaftsgericht freier gestellt ist als der Vormund § 1665—75 (Anm. 34 u. 35); die Mutter nimmt nur an der Sorge für die Person Theil § 1634. Wenn der Vater todt ist oder die elterliche Gewalt verwirkt, übt die Mutter sie allein aus §1684—6, 1696—8, der aber ein Beistand bestellt werden kann § 1687—95.

[30]) FGG. § 48—50 u. Vf. 99 (MB. 00 S. 2).

Vater, der ehelichen Mutter und den Großeltern benannten Personen zu berufen; erst wo solche fehlen, sind die Vormünder nach Anhörung des Waisenrathes auszuwählen. Zur Ablehnung berechtigt nur weibliches Geschlecht, Vollendung des 60. Lebensjahres, Vorhandensein von mehr als 4 eigenen ehelichen, minderjährigen Kindern, Krankheit oder Gebrechlichkeit, entfernter Wohnsitz, Erforderniß einer Sicherheitsleistung[31]), Führung von mehr als einer Vormundschaft oder Pflegschaft. Der Gegenvormund, der insbesondere bei erheblicher Vermögensverwaltung zu bestellen ist, soll die pflichtgemäße Führung der Vormundschaft überwachen[32]).

Die Führung der Vormundschaft umfaßt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels einschließlich seiner Vertretung. Der Vormund führt die Vormundschaft selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit, ist aber in bestimmten Fällen an die Genehmigung des Gerichtes oder des Gegenvormundes gebunden. Gleich diesem ist er dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt[33]).

---

[31]) BGB. § 1774—91. Bestellung von Militärpersonen § 98 Abs. 3 d. W., Beamten § 65 Anm. 37, auch für Reichsbeamte geltend § 21 Anm. 3; Bevormundung durch die Anstaltsvorstände § 273 Anm. 34; Fürsorgeerziehung verwahrloster Kinder das. Anm. 35.

[32]) BGB. § 1792, 1799, 1832—6.

[33]) BGB. § 1793—1836 u. (Befreiungen auf Anordnung der Eltern) § 1852—7. — Die für die verzinsliche Anlegung von Mündelgeld im Interesse der Sicherheit vorgeschriebenen Bedingungen (Mündelsicherheit) haben durch ihre Anwendung auf andere Privatrechtsverhältnisse (§ 234, 1079, 1288, 1377, 1642, 2119) u. auf die Vermögensverwaltung verschiedener öffentlichrechtlicher Körperschaften u. Anstalten eine weit über das Vormundschaftsrecht hinausreichende Bedeutung erlangt. Die Anlegung darf erfolgen:

a) in Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen an inländischen Grundstücken innerhalb des 15fachen (bei erststelliger Beleihung 20fachen, bei höherer Beleihungsfähigkeit von bestimmten öffentlichen Anstalten 30fachen, auf Grund Königlicher Verordnung 40fachen) Grundsteuerreinertrages oder bei ländlichen Grundstücken innerhalb $^2/_3$, bei städtischen innerhalb $^1/_2$ des durch Taxe des Gerichts oder der erwähnten Anstalten ermittelten Werthes,
b) in verbrieften und Schuldbuchforderungen, die gegen das Reich oder einen Bundesstaat gerichtet oder von diesem gewährleistet sind,
c) in Rentenbriefen, kündbaren oder regelmäßig tilgbaren Schuldverschreibungen, die von deutschen Kommunalverbänden oder deren Kreditanstalten oder mit staatlicher Genehmigung von kirchlichen Verbänden ausgestellt sind, in Pfandbriefen bestimmter öffentlicher Kreditanstalten, Inhaberpapieren, die von preußischen Hypothekenaktienbanken auf Grund von Darlehen an öffentliche Körperschaften oder unter ihrer Gewährleistung ausgegeben sind,
d) in öffentlichen, vom Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten für geeignet erklärten Sparkassen.

BGB. § 1807, EG. Art. 212 u. 99, AG. Art. 73—75. Das nicht auf diese Weise anzulegende Geld ist bei der Reichsbank, einer öffentlichen Bank (Seehandlung § 121 Abs. 2, Zentralgenossenschaftskasse § 307 Abs. 1, Landesbanken u. landschaftlichen Kreditanstalten § 328 Abs. 3—5 d. W.) oder für geeignet erklärten Privatbanken (nicht bei den Hinterlegungstellen § 209) anzulegen BGB. § 1808, EG. Art. 144, AG. Art. 76; — Inhaber-

Bei Beaufsichtigung der Vormünder durch die Gerichte[34]) stehen diesen in den Gemeindewaisenräthen Hülfsorgane zur Seite, die bei Gefährdung des Vermögens dem Gerichte Anzeige zu machen, sonst bei der persönlichen Fürsorge für die Mündel in ähnlicher Weise mitzuwirken haben, wie die Gegenvormünder bei der Vermögensverwaltung. Als Waisenräthe werden für eine oder mehrere Gemeinden ein oder mehrere Gemeindemitglieder bestellt. Das Amt ist unentgeltliches Ehrenamt[35]). — Ferner hat das Gericht auf Anordnung der Eltern oder auf Antrag der Betheiligten einen Familienrath einzusetzen, der aus 2 bis 6 Verwandten oder Verschwägerten unter Vorsitz des Richters besteht und die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichtes ausübt[36]).

Die Beendigung der Vormundschaft erfolgt mit der Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung des Mündels oder mit dessen Wiedereintritt in die elterliche Gewalt. Das Amt des Vormundes endigt, wenn dieser stirbt, wegen Unfähigkeit oder aus sonstigen Gründen entlassen oder wegen Pflichtwidrigkeit entsetzt wird[37]).

b) Ueber Volljährige wird eine Vormundschaft nur im Falle der Entmündigung eingeleitet. Auf diese finden die allgemeinen Bestimmungen mit einigen Maßgaben Anwendung. Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden[38]).

c) Eine Pflegschaft ist zu bestellen, wo die Vertretung einer Person nur für ein einzelnes Geschäft oder für einen begrenzten Kreis von Angelegenheiten erforderlich wird. Diese Fälle treten ein, wenn die elterliche Gewalt oder Vormundschaft aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen widerstreitender Interessen nicht ausgeübt werden kann. Besondere Fälle bilden die Fürsorge für Gebrechliche, Abwesende, unbekannte Betheiligte, für eine Leibesfrucht und für ein durch öffentliche Sammlung für einen vorübergehenden Zweck zusammengebrachtes Vermögen. Die Pflegschaft ist nach dem Vorbilde der Vormundschaft geordnet[39]).

---

papiere der Mündel sind regelmäßig zu hinterlegen oder auf Namen umzuschreiben BGB. § 1814 bis 20 u. HinterlO. (Fassung des AG. Art. 84 IX) § 47, 47a u. 48.

[34]) BGB. § 1837—48 u. (Genehmigungen vor. Anm.) 1821—31. Die Haftung für Verletzung der Amtspflicht gegenüber Dritten (§ 64 d. W.) liegt dem Vormundschaftsrichter dem Mündel gegenüber ob § 1848 u. (bei der elterlichen Gewalt Anm. 29) 1674. — Wirksamkeit der Verfügungen FGG § 51—53 u. 55, Eintragung der Sicherungshypothek § 54, Beschwerden § 57—64.

[35]) BGB. § 1849—51 u. (Einrichtung) AG. Art. 77, nach dessen § 2 auch Pflegerinnen zur Ueberwachung der Kinder u. weiblichen Mündel bestellt werden können.

[36]) BGB. § 1858—61 (EG. Art. 147 Abs. 1 u. FGG. § 190 u. 195 kommen für Preußen nicht in Betracht).

[37]) BGB. § 1882—95.

[38]) Das. § 1896—1908. — Entmündigung § 192 Nr. 5 d. W.

[39]) BGB. § 1909—21; Nachlaßpflegschaft Anm. 41.

4. Nachlaßsachen.

§ 206.

Die nach dem BGB. eintretende gerichtliche Mitwirkung bei Regelung des Erbrechtes übt das Amtsgericht (Nachlaßgericht) aus[40]. Dieses hat für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen[41]) und eine Reihe einzelner Geschäfte vorzunehmen[42]), insbesondere zur Auseinandersetzung von Miterben auf Antrag eines Betheiligten ein Vermittelungsverfahren einzuleiten und im Falle der Einigung diese zu beurkunden und zu bestätigen. Aus der bestätigten Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung statt[43]). Das Gericht kann das Verfahren auf Antrag eines Betheiligten einem Notar überweisen; die Bestätigung der Auseinandersetzung verbleibt indeß dem Gerichte[44]).

5. Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 207.

Nach dem BGB. bedarf es in der Regel keiner besonderen Form der Rechtsgeschäfte. Wo solche jedoch durch Gesetz oder Vereinbarung der Parteien vorgeschrieben ist, macht ihr Mangel das Rechtsgeschäft nichtig. Besondere Formen sind die Schriftform, welche die Unterzeichnung durch eigenhändige Unterschrift oder durch ein gerichtlich oder notariell zu beglaubigendes Handzeichen voraussetzt, die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift und die gerichtliche oder notarielle Beurkundung (Aufnahme der Erklärung), welche die Schriftform und die öffentliche Beglaubigung ersetzt[45]).

---

[40]) FGG. § 72—4. — Staatsverträge über Nachlaßbehandlung § 85 Anm. 32 d. W.

[41]) BGB. § 1960. (Die weitergehenden landesgesetzlichen Befugnisse des Nachlaßgerichts EG. Art. 140 sind für Preußen aufgehoben AG. Art. 79). Mitwirkung der Dorfgerichte u. Ortsbehörden § 180[7] d. W. Die Polizeibehörden haben Todesfälle, die eine Sicherung erfordern, dem Gerichte anzuzeigen AG. 99 (GS. 249) Art. 19; beim Tode eines Beamten tritt die Mitwirkung seiner Behörde oder Aufsichtsbehörde ein das. Art. 20. — Anordnung der Nachlaßpflegschaft (BGB. § 1960—2) FGG. § 75, der Nachlaßverwaltung (BGB. § 1975—92) das. § 76.

[42]) Bestimmung einer Inventarfrist für den Erben (BGB. § 1994—2000) FGG. § 77, Gewährung der Akteneinsicht § 78, Abnahme des Offenbarungseides (BGB. § 2006) § 79, Fristbestimmung bei Vermächtnissen (BGB. § 2151—4, 2192, 2193, 2198) § 80, Verfügung bezüglich des Testamentsvollstreckers (BGB. § 2200, 2202, 2216—24, 2227) § 81, 82, Einforderung der Testamente (BGB. § 2259 Abs. 1) § 83, Ausfertigung der Erbscheine (BGB. § 2353—70) § 85 (Kraftloserklärung § 192 Anm. 47 d. W.).

[43]) FGG. § 86—98, 192 u. (Anwendung auf Theilung des ehelichen Gesammtgutes) 99. Theilungsgrundsätze BGB. § 2042—9.

[44]) FGG. § 193, AG. Art. 21—27 u. (Kostenpflicht) 28.

[45]) BGB. § 125. Die Schriftform (§ 126, 127) ist vorgeschrieben für Stiftungsgeschäfte (§ 210 Abs. 1 d. W.) u. Pacht- u. Miethverträge über Grundstücke für länger als ein Jahr (BGB. § 566, 581 Abs. 2), die öffentliche Beglaubigung (§ 129) für Anmeldungen zum Vereinsregister (§ 237 Anm. 47 d. W.) u. Erklärungen behufs grundbuchlicher Eintragung (GrundbO. 98 RGB. 754 § 29), die gerichtliche oder notarielle Beurkundung (BGB. § 128) für Grundstücksübertragungen (§ 313), Schenkungsversprechen (§ 518), Testamente, soweit sie nicht eigenhändig geschrieben und unter-

Für die öffentliche Beglaubigung und die Beurkundung sind die Amtsgerichte und Notare (§ 203 Abs. 3) zuständig[46]). Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften bedarf es regelmäßig der Zuziehung von Zeugen nicht; ist jedoch ein Betheiligter taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen. Wenn mit einem Stummen oder am Sprechen Verhinderten eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist oder ein Betheiligter erklärt, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen, das in Urschrift in Verwahrung des Gerichts oder Notars bleibt, in Ausfertigung aber von den Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern gefordert werden kann[47]). Die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen darf nur erfolgen, wenn diese in Gegenwart des Richters oder Notars vollzogen oder anerkannt werden; von dem Inhalt der Urkunden darf der Richter oder Notar ohne Zustimmung der Betheiligten nicht Kenntniß nehmen. Für diese Beglaubigungen und sonstigen einfachen Zeugnisse bedarf es keines Protokolls[48]).

6. Grundbuchsachen.

§ 208.

Das Recht an Grundstücken (Liegenschaftsrecht) war in Preußen im Jahre 1872 durch Annahme der **Grundbucheinrichtung** neu geregelt

---

schrieben sind (§ 2231, 2238), Erbverzichte (§ 2348, 2352), u. Erbschaftskäufe (§ 2371). Für die Beurkundung ist die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien an sich nicht erforderlich, gleichwohl für einzelne Rechtsgeschäfte besonders vorgeschrieben (Auflassung § 208 Abs. 2 u. Eheschließung § 204 Abs. 3 d. W.; ferner Eheverträge BGB. § 1434, Annahme an Kindesstatt § 1750 Abs. 2, 1770 u. Erbverträge § 2276, 2290 Abs. 4).

[46]) FGG. § 167 u. (auf Kriegsfahrzeugen im Auslande) 184; AG. Art. 31 bis 39 (von der Ermächtigung, die Zuständigkeit für die Beurkundung auf die Gerichte oder die Notare zu beschränken EG. z. BGB. Art. 141 hat Preußen keinen Gebrauch gemacht). — Die Zuständigkeit anderer Behörden u. Beamten zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt FGG. § 191 u. AG. Art. 32 Abs. 1. Abgesehen von den Standesbeamten (§ 204 Abs. 2 d. W.), den Dorf- u. Ortsgerichten u. Ortsbehörden (§ 180[7] d. W.) u. der Formerleichterung bei Rentengutsbildungen (§ 322 Anm. 77) u. bei freiwilliger Abtretung zu enteignender Grundstücke (§ 357 Anm. 9) können Grundabtretungsverträge, bei denen ein Betheiligter durch eine öffentliche Behörde vertreten wird, durch den von dieser bestimmten Beamten beurkundet werden EG. z. BGB. Art. 142 u. AG. Art. 12 § 2 u. 4. Die gleiche Befugniß haben die Bürgermeister im vormaligen Herzogthum Nassau bei allen Grundstücksabtretungen, falls am Orte kein Amtsgericht ist und der Werth 500 M. nicht übersteigt das. § 3 u. 4. — Anerkennung der Urkunden öffentlicher Behörden u. Beamten im Verkehre mit Oesterreich Vertr. u. zwei Bek. 81 (RGB. 4, 8 u. 256); Ausdehnung auf Bosnien u. Herzegowina Vertr. u. Bek. 81 (RGB. 253, 255). — Gebühren einzelner Staaten JMB. 99 S. 36.

[47]) FGG. § 168—82 u. 198 u. AG. Art. 2, 40—65. — Besondere Vorschriften enthält das BGB. für die Aufnahme von Testamenten § 2232—48 u. Erbverträgen § 2276.

[48]) FGG. § 183 u. AG. Art. 56—60 u. 54.

worden, die die Grundsätze und das Verfahren der älteren Hypothekenordnung von 1783 unbeschadet der gebotenen Sicherheit erheblich vereinfacht und damit den Bedürfnissen des vermehrten Umsatzes der Grundstücke und eines erleichterten Grundkredits Rechnung getragen hatte. Zunächst auf das landrechtliche Gebiet berechnet war die Einrichtung später auf fast alle Theile des Staates übertragen worden. Das BGB. hat die Grundbucheinrichtung, die es auf alle Rechte an unbeweglichen Sachen ausdehnte, übernommen und damit ein gemeinsames Liegenschaftsrecht für das Reich geschaffen (Abs. 2), das in förmlicher Beziehung in der Reichs-Grundbuchordnung seinen Abschluß gefunden hat (Abs. 3)[49].

Die Grundbucheinrichtung soll die Rechte an Grundstücken, wie sie dem Eigenthümer, dem Grundberechtigten und dem Grundgläubiger zustehen, völlig sicher stellen; das Grundbuch hat dieserhalb die Grundstücke, die genannten Berechtigten mit allen vorkommenden Veränderungen genau nachzuweisen. Die Grundlagen für das Grundbuchrecht sind die Einigung, die Eintragung und die Oeffentlichkeit. Jede Rechtsänderung an einem Grundstück (Uebertragung des Eigenthums, Belastung mit einem Rechte, Uebertragung oder Belastung solchen Rechtes) ist abhängig:

1) in der Regel (abgesehen von den Fällen der Erbfolge, Zwangsvollstreckung und Enteignung) von der Einigung der Betheiligten,
2) von der Eintragung in das Grundbuch.

Die Einigung bildet einen dinglichen Vertrag, der von dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte völlig unabhängig ist. Einer besonderen Form bedarf die Einigung — abgesehen von der Auflassung — nicht, da ihre volle Wirksamkeit erst mit der Eintragung eintritt. Die Betheiligten sind aber an die Einigung nur gebunden, wenn sie gerichtlich oder notariell oder von dem Grundbuchamte erfolgt ist. Zur Aufhebung eines Rechtes genügt die Erklärung des Berechtigten und die Löschung im Grundbuche[50]. — Aus der

---

[49]) Liegenschaftsrecht von Turnau u. Förster (Berl. 00).

[50]) BGB. § 873—8. — Das Rangverhältniß der eingetragenen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge oder — bei Eintragung in verschiedene Abtheilungen des Grundbuches — nach dem Tage der Eintragungen § 879—882; Abweichung für Landeskulturrenten EG. Art. 118 u. § 328 Abs. 5 d. W. — Zur Sicherung eines vertragsmäßigen oder gesetzlichen, persönlichen Anspruchs an einem Grundstücke dient die Vormerkung im Grundbuche, die auf Grund einstweiliger Verfügung oder der Bewilligung des Betroffenen erfolgt BGB. § 883—8; steht der Inhalt des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann die Berichtigung gefordert u. ein Widerspruch eingetragen werden § 849—9. — Durch Eintragung kann der Eigenthümer die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem herbeiführen § 890 u. (Vorbehalt für die Landesgesetzgebung) EG. Art. 119³ u. § 266 Anm. 23 d. W. — Aus der Dinglichkeit des Rechtsverhältnisses folgt, daß der Eigenthümer Rechte an dem eigenen Grundstücke haben kann BGB. § 889, 1143, 1163, 1168, 1170—3, 1177 u. daß die Ansprüche aus eingetragenen Rechten nicht verjähren § 901, 902, während allein durch die Eintragung bei 30jährigem Besitze das Eigenthum erworben wird (Tabularer-

Oeffentlichkeit folgt — neben der förmlichen Vorschrift, daß die Grundbücher für alle Betheiligten zugänglich sind (Abs. 3) — auch inhaltlich die Rechtsvermuthung, daß ein eingetragenes Recht besteht, ein gelöschtes nicht besteht, soweit dem Erwerber nicht die Unrichtigkeit der Eintragung bekannt ist (öffentlicher Glaube des Grundbuchs)[51]). — Die zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke erforderliche Einigung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamte erklärt werden (Auflassung)[52]). — Rechte, die das Grundstück eines anderen belasten und deshalb der Eintragung bedürfen, sind im BGB. das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, das Vorkaufsrecht und die Grund (Real-) lasten[53]). Daran schließen sich die Hypothek, die Grund- und die Rentenschuld. Diese bilden das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen, sind aber bei ihrer eigenartigen Gestaltung als solches im BGB. nicht bezeichnet. Sie dienen dem Grundkredit (§ 328 Abs. 3) und geben das Recht, die Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus einem Grundstücke zu fordern. Dieses Recht in seiner Reinheit ist die Grundschuld, die eine persönliche Forderung nicht voraussetzt. Tritt diese hinzu, so entsteht die Hypothek. Die Grundschuld kann in eine Hypothek und diese in eine Grundschuld umgewandelt werden. Eine Unterart der Grundschuld ist die Rentenschuld, bei der die bestimmte Geldsumme in regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu zahlen ist. Sie ist für den Gläubiger unkündbar und nur für den Schuldner gegen eine

---

sitzung (§ 900. — Mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung oder die Rechtsstellung ihrer Besitzer sind von der Eintragungspflicht (EG. Art. 127) befreit u. nur auf Antrag einzutragen die Grundstücke des Reiches, des Staates, der Kommunalverbände, Kirchen, Klöster u. Schulen, die öffentlichen Gewässer, Wege u. Eisenbahnen GrundbO. (Anm. 57) § 90, 91 u. (Eigenthumsübertragung) G. 99 (GS. 177) Art. 27 u. V. 99 (GS. 519) Art. 1. Von der Befugniß zur Ausdehnung auf Grundstücke des Landesherrn u. der landesherrlichen, sowie der ihnen gleichgestellten Familien ist noch nicht Gebrauch gemacht.

[51]) BGB. § 891—3. Entsprechende Vermuthung begründet bei beweglichen Sachen der Besitz § 1006.

[52]) BGB. § 925, 926; Stempel § 152 Anm. 31 d. W.; Abweichung für das rheinische Rechtsgebiet EG. Art. 143 Abs. 1 u. AG. Art. 26. — Andere Erwerbsarten sind die Ersitzung auf Grund der Eintragung Anm. 50 oder des Aufgebotes § 192 Anm. 47 u. die Aneignung durch den Fiskus nach Verzicht des seitherigen Eigenthümers § 131 Anm. 5 d. W.

[53]) Erbbaurecht (BGB. § 1012—17) § 265 Anm. 19 d. W. — Die Dienstbarkeit kann dem jeweiligen Eigenthümer eines bestimmten Grundstückes zustehen (Grunddienstbarkeit, BGB. § 1018—29 u. EG. Art. 113—6, 187 u. 184) oder an eine bestimmte Person geknüpft sein; zu letzteren gehören der (auch an beweglichen Sachen stattfindende) Nießbrauch (BGB. § 1030—67) u. die beschränkten (nur mit einzelnen Nutzungen oder anderen Befugnissen verbundenen) persönlichen Dienstbarkeiten (§ 1090- 3). — Vorkaufsrecht (§ 1094—1104) § 319 Abs. 1 d. W. — Grund(Real)lasten verpflichten — während die Dienstbarkeiten auf einem Unterlassen oder Dulden beruhen — zu wiederkehrenden Leistungen u. können sowohl zu Gunsten einer bestimmten Person, als des jeweiligen Eigenthümers eines bestimmten Grundstücks bestellt sein (BGB. § 1105—12 u. EG. Art. 113—116, verb. § 319 Anm. 31 d. W.).

im voraus festzusetzende Ablösungssumme nach einer sechs Monate vorher erfolgten Kündigung ablösbar. Diese Schuldform, die im Mittelalter zur Umgehung des Zinsverbotes aufgekommen und später bei den auf Befreiung des Grundeigenthums gerichteten Bestrebungen fortgefallen war, ist wieder zugelassen, weil sie der Natur des Grundbesitzes als Rentenquelle besser entspricht und den Grundeigenthümer gegen unzeitige Kündigung sichert[54]). Ueber die Eintragung wird ein (Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuld-) Brief ertheilt, der bei der Hypothek ausgeschlossen, bei der Grund- und der Rentenschuld auf den Inhaber ausgestellt werden kann[55]). Für die eingetragenen Geldsummen nebst Zinsen und Kosten haftet das belastete Grundstück nebst den damit noch in wirthschaftlichem Zusammenhange befindlichen Früchten, den Mieth- und Pachtzinsen für ein Jahr nach der Fälligkeit, den Versicherungsgeldern, dem Zubehör und den zugeschriebenen Grundstücken[56]).

Das *förmliche Recht* (die GrundbuchO.) umfaßt die Zuständigkeit der Behörden, die Einrichtung der Grundbücher und das Verfahren[57]). — *Grundbuchämter* sind die Amtsgerichte[58]). Für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Amtspflicht eines Grundbuchbeamten haftet der Staat, der vom Beamten Ersatz verlangen kann[59]). — Die *Grundbücher*, deren Einsicht jedem Betheiligten gestattet ist, werden für bestimmte Bezirke eingerichtet; in ihnen erhält in der Regel jedes Grundstück ein Grundbuchblatt, doch kann bei zersplittertem Besitz über mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Blatt geführt werden[60]). *Eintragungen* erfolgen regelmäßig auf Antrag[61]). Die *Hypotheken-, Grund- und Rentenschuld-*

---

[54]) Hypothek BGB. § 1113—83, 1190; eine besondere Art bildet die Sicherheitshypothek, bei der das Recht sich nur nach der Forderung (nicht nach der Eintragung) bestimmt § 1184—6; bei Forderungen aus Inhaberpapieren, Wechseln u. anderen durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen findet sie ausschließlich Anwendung § 1187—9. — Grundschuld § 1191—8 u. Rentenschuld § 1199—1203 u. AG. Art. 35. — Gültig gebliebene landesgesetzliche Bestimmungen EG. Art. 91, 117, 118 u. (Uebergangsbestimmungen) 184, 192—5 u. AG. Art. 33, 34. Unschädlichkeitszeugniß § 319 Abs. 2 d. W.

[55]) BGB. § 1116, 1117, 1144 u. 1195; Aufgebot 1162 nebst § 192 Anm. 47 d. W.

[56]) BGB. § 1118—32 u. 1192.

[57]) GrundbO. (24. März 97 RGB. 139, mit Aenderung gem. G. 98 RGB. 342 § 2) neu veröffentlicht 98 RGB. 754. — Pr. AusfG. 26. Sept. u V. 13. Nov. 99 (GS. 307, 519, 657). — Bearb. v. Willenbücher (2. Aufl. Berl. 00). — Kosten § 187 Anm. 51 d. W. — Bergwerkseigenthum § 312 Anm. 12, Schiffspfandrecht § 359 Anm. 39, Bahngrundbücher § 367 Abs. 3.

[58]) GO. § 1 Abs. 1; AG. Art. 1—7.

[59]) GO. § 12; AG. Art. 8.

[60]) GO. § 1—11. Einrichtung der Grundbücher § 1 Abs. 2, 85—97, 99, AG. Art. 29 u. Vf. 99 (JMB. 349), erg. (§ 43) 00 (das. 34). Die Bezeichnung der Grundstücke erfolgt nach den Grund- u. Gebäudesteuerbüchern GO. § 2 Abs. 2 u. V. 99 Art. 2, verb. § 140 Anm. 27 d. W. Das Verfahren bei Anlegung der Grundbücher u. der Zeitpunkt, in welchem sie als angelegt anzusehen sind, wird durch Kön. V. bestimmt EG. z. BGB. Art. 186, GO. § 82 u. V. 99 Art. 3—36 u. Bek. 00 (GS. 19). Anlegung in Nassau V. 99 (GS. 595) u. Vf. 00 (JMB. Beil. zu Nr. 21).

[61]) GO. § 13—55, 98; AG. § 9, 10; öffentliche Lasten sind nicht einzutragen

briefe, die einen mit der Nummer des Grundbuchblattes versehenen Auszug aus dem Grundbuche enthalten, werden von dem Grundbuchbeamten ertheilt[62]). Beschwerden gegen Entscheidungen des Grundbuchamtes gehen an das Landgericht, über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht[63]).

7. Hinterlegung.

§ 209.

Die Verschiedenartigkeit in der Einrichtung des Hinterlegungs- (Depositen-) wesens, die am stärksten zwischen der im landrechtlichen Gebiete gültigen DepositalO. von 1783 und der jede Mitwirkung der Gerichte ausschließenden rheinischen Verfassung sich geltend machte, ist nach Eintritt der neuen Gerichtsverfassung einer einheitlichen Ordnung gewichen[64]). Sie beschränkt sich auf die Bestimmung der Zuständigkeit und des Verfahrens, während Zweck und Voraussetzungen Gegenstand des bürgerlichen Rechtes bilden und im BGB. neu geregelt sind[65]). Mit Rücksicht hierauf hat auch die Hinterlegungsordnung eingreifende Aenderungen erfahren[66]). Den Gerichten, denen die eigentlichen Hinterlegungsgeschäfte abgenommen wurden, verblieb lediglich:

1. die nur vorläufige Verwahrung von Geld, Kostbarkeiten und Werthpapieren, die an den Inhaber gezahlt werden können[67]),
2. die Hinterlegung anderer Sachen, insbesondere der sonstigen Werthpapiere und Urkunden[68]).

Sonst sind für die eigentliche Hinterlegung der zu 1 bezeichneten Sachen die Regierungen zu Hinterlegungsstellen unter Aufsicht des Finanzministers bestimmt. Die Bezirke sind den Gerichtsbezirken entsprechend abgegrenzt worden[69]). — Das Verfahren ist für die Hinterlegung von Geld und für die von Werthpapieren und Kostbarkeiten verschieden. Während ersteres zur Vermeidung nutzloser Kapitalansammlung in das Eigenthum des Staates übergeht und von diesem mit 2½ v. H. verzinst wird[70]), werden letztere un-

---

§ 11 Abs. 1, Waldgenossenschaftslasten § 11 Abs. 2, Rentenbank- u. Rentengutsrenten § 12 Abs. 1, Eintragungen bei Auseinandersetzungen § 12 Abs. 2, 13, 14, Lehen u. Fideikommissen § 15—20, landschaftlichen Kreditanstalten § 21.

[62]) Das. § 56—70.

[63]) Das. § 71—81.

[64]) HinterlegungsO. 14. März 79 (GS. 249), § 90, 91, aufgehoben AG. (Anm. 67) Art. 84^{XXI}, § 98 erg. G. 95 (GS. 307) nebst Bf. 99 (MB. 00 S. 5). Bearb. v. Bartels (Berl. 00).

[65]) Hinterlegung zur Sicherheitsleistung BGB. § 232—5, zur Befreiung von einer Schuld § 372—86, 1142 Abs. 2, 1171, 1224, 1269; verb. § 806 Anm. 46 d. W.

[66]) EG. z. BGB. Art. 144—6 u. AG. Art. 84.

[67]) HO. § 70—85 mit Erg. AG. Art. 84^{XV-XXI}; AusBf. 99 (JMB. 870).

[68]) HO. § 87—89 (Fassung des AG. Art. 84^{XX}). Ausf. wie vor. Anm.

[69]) HO. § 1—6 (§ 4 erg. AG. Art. 84^{I}); zur Hinterlegung von Werthpapieren können die Minister in gewissen Fällen auch die (Anm. 33) bezeichneten Kreditanstalten bestimmen AG. Art. 85 nebst E. 99 (MB. 00 S. 7). Anw. 79 (JMB. 326). — Bezirke Best. (Nr. 2) 79 (JMB. 217). — Hinterlegungsstelle f. Berlin ist die Mil.- und Baukommission HO. § 2 u. Best. (Nr. 1) 79 (JMB. 217).

[70]) HO. § 7—10 und (Zinssatz von 2½ v. H.) B. 79 (GS. 383). — Ein-

verändert verwahrt[71]). Mit Ablauf von 10 Jahren hört, wenn nicht ein neuer Antrag erfolgt, die Verzinsung auf[72]; nach weiteren 20 (in einzelnen Fällen 31) Jahren kann das Geld gerichtlich aufgeboten werden[73]). Bei unverzinslichen Geldbeträgen, Werthpapieren und Kostbarkeiten tritt das Aufgebot regelmäßig erst nach 30 Jahren ein[74]).

8. Stiftungen, Familienfideikommisse und Lehen.

§ 210.

Stiftung ist die Widmung eines bestimmten Vermögens zu einem bestimmten dauernden Zwecke, sie erfordert ein an schriftliche Form gebundenes Stiftungsgeschäft und staatliche Genehmigung. Die Stiftung muß einen Vorstand haben; bei Verwaltung durch eine öffentliche Behörde kann auch diese Vorstand sein. Die Verfassung wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Stiftung verliert ihre Rechtsfähigkeit durch Konkurs[75]). Außerdem kann sie aufgehoben oder durch Umwandlung der Zweckbestimmung umgewandelt werden, wenn die Erfüllung des Zweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet. Das Vermögen fällt alsdann an die in der Verfassung bestimmten Personen, wo diese fehlen, wenn die Stiftung von einer öffentlichen Körperschaft errichtet oder verwaltet war, an diese, sonst an den Fiskus. Beide haben es möglichst dem Stiftungszwecke entsprechend zu verwenden[76]). Für die staatliche Genehmigung bedarf es der Prüfung, ob der Zweck dem Gemeinwohl entspricht und ob die Verfassung den möglichen verschiedenen Zwecken und Bedürfnissen angepaßt ist. Beides ist entbehrlich, wenn der Zweck im Voraus feststeht, wie es bei der — lediglich den Interessen der Mitglieder bestimmter Familien dienenden — Familienstiftung der Fall ist. Während deshalb die Aufsicht über sonstige Stiftungen eine Verwaltungsangelegenheit bildet und zur Entstehung wie zur Verfassungsänderung und Aufhebung die Genehmigung des Königs oder der Aufsichtsbehörde erfordert wird[77]), bildet die Genehmigung der Familienstiftung eine Handlung

zahlung § 11—21 (18 u. 19 in der Fassung des AG. Art. 84 II); Auszahlung § 22—35 (§ 30, 31, 33 erg. AG. Art. 84 III—V, § 35 aufgeh., soweit er Stempel betrifft G. 95 GS. 413 § 35). Ueber diese entscheidet nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde, auf die diese Aufgabe der Rechtspflege übergegangen ist Erk. KGH. 93 (MB. 94 S. 51). — Die Hinterlegungsgelder bilden einen Theil der Staatsschuld § 128 Abs. 5 d. W.

[71]) HO. § 36, 38—52) (mit Ergänzung u. Neufassung AG. Art. 84 VI—X).

[72]) Das. § 53—57.

[73]) Das. § 58—62 nebst Zusätzen (§ 58a, b u. 61 Nr. 4) AG. Art. 84 XI, XII; Verfahren § 192 Anm. 48 d. W.

[74]) HO. § 63—69 (§ 64 u. 67 erg. AG. Art. 84 XIII, XIV).

[75]) BGB. § 80—86. Für öffentlich-rechtliche Stiftungen wird nur die Haftung und die Pflicht zur Anzeige im Falle der Ueberschuldung für den Vorstand festgesetzt § 89.

[76]) Das. § 87, 88, AG. Art. 5 § 2 u. V. 99 (G. S. 562) Art. 5 Abs. 2. — Der Werth der sehr umfangreichen milden und wohlthätigen Stiftungen wird erheblich dadurch abgeschwächt, daß sie die wirklichen Bedürfnisse der Armuth und die zu deren Abhülfe bereits bestehenden Einrichtungen oft nicht genügend berücksichtigen und dabei für alle Zeit festgelegt sind.

[77]) AG. Art. 4 u. V. 99 (GS. 562) Art. 4. 5. Genehmigung von Zuwen-

der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch das Amtsgericht erfolgt und nur die Prüfung der Fassung und Gesetzmäßigkeit voraussetzt. Die Aenderung der Verfassung und die Aufhebung der Stiftung erfordert einen einstimmigen Familienbeschluß, den das Amtsgericht aufzunehmen und zu genehmigen hat[78]).

Von der Familienstiftung unterscheidet das Familienfideikommiß sich dadurch, daß, während jene eine juristische Person bildet, als deren Gläubiger der Genußberechtigte erscheint, das Familienfideikommiß im Eigenthume dieses Berechtigten steht und nur in betreff der Veräußerung, Verpfändung und Vererbung einer dinglichen Beschränkung zu Gunsten der Nachfolger unterworfen ist. Die Familienfideikommisse, deren Zweck in der Erhaltung des Familienglanzes besteht, finden sich in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert. Die Verfassung hatte sie untersagt, doch ist ihre Errichtung seitdem wieder zugelassen; auch das BGB. hat sie nicht berührt[79]). Das Landrecht hat sie gegen die bisherige gemeinrechtliche Uebung auf bestimmte Vermögensgegenstände und auf landwirthschaftlich benutzte Grundstücke mit mindestens 7500 M. Reinertrag und Kapitalien von höchstens 30000 M. eingeschränkt[80]). Eine wesentliche Voraussetzung für sie bildet eine bestimmte Erbfolgeordnung unter den Berechtigten (Agnaten), und nach dieser werden Seniorate, Majorate, Minorate und Primogenituren unterschieden[81]). Durch Familienbeschlüsse können Fideikommisse jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden[82]). Zuständig in Fideikommißsachen sind regelmäßig die Oberlandesgerichte. Die Beschwerdeinstanz bildet der Justizminister[83]).

Ein Theil dieser Vorschriften gilt auch für Lehen[84]), die jedoch, nachdem das Oberlehnseigenthum aufgehoben und der Lehnsverband nahezu vollständig aufgelöst ist (§ 319 Abs 1), nur noch geringe Bedeutung beanspruchen.

---

dungen § 237 Abs. 5 d. W. Stempel Erbsch. StG. 91 (GS. 78) § 7

[78]) AG. Art. 1, 2 u. (bestehende Stiftungen) 3. — Aufgebotsverfahren (Art. 2 § 11) § 192 Anm. 47 d. W.

[79]) VU. Art. 40 u. G. 25. Juni 52 (GS. 319). — EG. z. BGB. 59—61. — Der Fideikommißbesitz in Preußen umfaßte (1896) 2,1 Mil. ha, 6,12 v. H. der Gesammtfläche; von dem Bestande waren 12,92 v. H. Forsten. — Wirthschaftliche Bedeutung § 322 Abs. 2 d. W.

[80]) LR. II 4 § 47—61. — Im LR. war der Fideikommißinhaber nur nutzbarer Eigenthümer, während das Obereigenthum der Gesammtfamilie zustand. Nach neuerer Anschauung ist er voller Eigenthümer, die Anwärter erscheinen nur als Berechtigte. Dem entspricht die grundbuchliche Eintragung Anm. 61. — Errichtung LR. II 4 § 62—71, Nachweis der Ahnen KO. 30 (GS. 129), Stempel § 152 Abs. 3 d. W. — Rechte und Pflichten des Fideikommißbesitzers LR. II 4 § 72—133, insbes. beim Schatz I 9 § 94—6, bei Vermächtnissen I 12 § 475, 476, Anfechtbarkeit der ehelichen Geburt II 2 § 17, 18, elterliche Gewalt AG. z. BGB. Art. 69.

[81]) LR. II 4 § 134—226. Erbschaftssteuer G. 91 (GS. 78) § 26.

[82]) Vd. 9. Okt. 07 (GS. 06/10 S. 170) § 9, G. 15. Feb 40 (GS. 20), insbes. Aufgebot der Anwärter § 9—11. Einf. in Neuvorpommern G. 86 (GS. 162).

[83]) G. 78 (GS. 230) § 49[1] nebst G. 55 (GS. 175). Kosten § 187 Anm. 51 d. W.

[84]) LR. I 18 § 1—679 und Lehnskuratoren II 18 § 996—1002.

Siebentes Kapitel.

Polizei.[1]

I. Begriff und Arten.

§ 211.

Der Begriff der Polizei hat sich geschichtlich entwickelt. Früher umfaßte diese die gesammte innere Staatsthätigkeit; später wurden die Kameralien (Finanzen und Volkswirthschaft) ausgesondert[2]). Immerhin umschloß sie neben dem Schutze, den der Staat zu gewähren hat, noch einen Theil der auf Förderung der Erwerbsthätigkeit gerichteten staatlichen Wirksamkeit. Seit Beginn des Jahrhunderts erscheint auch diese von der Polizei getrennt. Der Begriff der früher der Sicherheitspolizei gegenübergestellten Wohlfahrtspolizei ist damit fortgefallen[3]).

In dieser eingeschränkteren Bedeutung erstreckt sich die Aufgabe der Polizei nur noch auf die Bekämpfung der durch Ereignisse oder Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen, die sie theils vorbeugend (präventiv), theils abwehrend (repressiv) zur Ausführung bringt[4]).

Inzwischen hatte die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung eine weitere Einschränkung der polizeilichen Thätigkeit herbeigeführt, indem die Rechtspflege die (repressive) Abwehr der durch Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren mit der Maßgabe allein übernahm, daß die Polizei ihr dabei nur vorbereitend und helfend zur Seite trat. Diese Thätigkeit bildet den Gegenstand

---

[1]) v. Mohl Polizeiwissenschaft (3. Aufl. Tübing. 66). — Förstemann Prinzipien des preuß. Polizeirechts (Berl. 69).

[2]) § 117 Anm. 2 d. W.

[3]) Die frühere Wohlfahrtspolizei gehört nunmehr in das Gebiet der Wirthschaftspflege (Kap. 9). — Beide staatliche Aufgaben, die heute in der Bezeichnung „innere Verwaltung" zusammengefaßt sind, werden bereits im LR. II 13 § 2 und 3 einander gegenübergestellt; ebenso RegInstr. 17 (GS. 248) § 7 Abs. 1.

[4]) Das AR. (II 17 § 10) bestimmt: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung u. zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei." Durch diese für die einzelnen Gebiete im G. 11. März 50 (GS. 265) § 6 näher bezeichnete Aufgabe wird — soweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen bedingen § 257 Abs. 1, 266 Anm. 29 u. 341 Abs. 2 II — die polizeiliche Thätigkeit begrenzt; sie ist insbesondere auf Nachtheile oder Belästigungen nicht auszudehnen OB. (XI 344).

der Strafpolizei (Nr. III). Erscheint die Polizei hierin nur als Gehülfin der Rechtspflege, so verblieb ihr eine selbstständige Wirksamkeit sowohl in der Abwehr schädlicher Ereignisse (Unfallspolizei, Gesundheitspolizei), die sie nach wie vor vorbeugend und abwehrend auszuüben hat, als in der nur vorbeugenden Abwehr der aus Rechtsverletzungen drohenden Gefahren. Die Gefahren können äußere oder innere sein, sie können die allgemeine Sicherheit oder die öffentliche Ordnung und Sitte oder das Leben und die Gesundheit des Einzelnen bedrohen und hiernach scheidet sich die im weiteren Sinne auch die Unfallspolizei umfassende Sicherheitspolizei (Nr. IV) von der Ordnungs- und Sittenpolizei (Nr. V) und dem Gesundheitswesen (Nr. VI).

Fällt auch den Zwecken nach die gesammte polizeiliche Wirksamkeit in eines dieser Gebiete, so bildet doch die Polizei keine in sich abgeschlossene selbstständige Thätigkeit der inneren Verwaltung, durchdringt vielmehr deren ganzes Gebiet, so daß fast in jedem Theile neben der pflegenden auch die schützende und strafende Hand des Staates hervortritt. Die Eintheilung in Strafpolizei, Sicherheits- und Unfallspolizei, Ordnungs- und Sittenpolizei und Gesundheitswesen wird deshalb nur auf die allgemeine Polizei angewendet. Nur diese wird nach dem verfolgten Zwecke eingetheilt (Zweckpolizei), während die auf den einzelnen Verwaltungsgebieten hervortretende polizeiliche Thätigkeit, obwohl auch diese die angeführten Zwecke verfolgt, doch nach diesen Gebieten benannt wird und nur im Zusammenhange mit ihnen betrachtet werden kann (Sachpolizei). Es gilt dieses von den Gebieten des Bauwesens (Nr. VII) und des Armenwesens (Nr. VIII), die wegen ihres vorwiegend polizeilichen Charakters im Anschlusse an die Polizei zur Darstellung gelangen; es gilt auch von den einzelnen Gebieten der Wirthschaftspflege, in denen ebenfalls eine polizeiliche Thätigkeit in größerem oder geringerem Umfange hervortritt[5].

II. Polizeiverwaltung.

1. Polizeibehörden.

§ 212.

a) **Zentralbehörde** ist der Minister des Innern (§ 48). Seine Zuständigkeit erstreckt sich indeß nur auf die allgemeine Polizei, während unter dem Kultusminister die Gesundheitspolizei, unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Bau-, Wege- und Eisenbahnpolizei, unter dem Handelsminister die Berg-, Hafen- und Schiffahrts- und der größte Theil der Gewerbepolizei und unter dem Landwirthschaftsminister die Landwirthschafts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Viehseuchenpolizei stehen[5].

---

[5]) Versicherungspolizei § 303, 304; Bergpolizei § 313 Abs. 2; Wasserpolizei § 324—326; Feld- und Forstpolizei § 331, 332; Viehseuchenpolizei § 335; Jagdpolizei § 337; Fischereipolizei § 339; Gewerbepolizei § 341, 342; Marktpolizei § 354 Abs. 1; Maß- und Gewichtspolizei § 355; Schiffahrts-, Hafen- und Strom-

§ 213.

b) Die **Landespolizei** bildet den Gegensatz zur Ortspolizei. Während diese die Interessen der nachbarlich örtlichen Gemeinschaft zu schützen hat, umfaßt die Landespolizei ihrem Begriffe nach die Abwehr der den Staat oder die Gesellschaft als solche bedrohenden Gefahren, und fällt in diesem Sinne mit der *höheren (politischen oder Staats-) Polizei* zusammen. Daneben werden indeß als landespolizeiliche alle diejenigen Verrichtungen angesehen, die ihrer höheren Bedeutung oder ihrer größeren Schwierigkeit wegen thatsächlich von einer unteren Behörde nicht wahrgenommen werden. Landespolizeibehörde ist der Regierungspräsident[6]). Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf nahezu alle Gebiete der Polizeiverwaltung. Nur einzelne besondere Zweige, wie die Berg- und die Eisenbahnpolizei, werden von besonderen Behörden verwaltet (§ 313 Abs. 2 u. 368 Abs. 2). Dem Oberpräsidenten sind, abgesehen von einzelnen besonders bestimmten Gegenständen[7]), nur die sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckenden Angelegenheiten und die bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge erforderlichen Anordnungen vorbehalten[8]).

§ 214.

c) Mannigfaltiger hat sich die **Ortspolizei** (Lokalpolizei) gestaltet, die sich gleichfalls über fast alle Gebiete der Polizeiverwaltung erstreckt[9]). Sie wird zwar überall im Namen des Königs geübt, doch sind ihre Organe sowohl für Stadt und Land als für die einzelnen Provinzen verschieden.

In den Städten wird die Polizei regelmäßig von den Bürgermeistern verwaltet[10]), doch kann sie in wichtigeren Gemeinden, insbesondere in solchen von mehr als 10000 Einwohnern, durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen königlichen Behörden übertragen werden[11]). In diesem Falle be-

---

polizei § 358 Abs. 2; Wegepolizei § 364; Eisenbahnpolizei § 368 Abs. 2 d. W.

[6]) RegInstr. 17 (GS. 248) § 2^{2-4} u. LVG. § 17. Beigabe von Bezirkspolizeikommissaren im Range der Polizeiinspektoren (zunächst in den Bezirken Arnsberg und Düsseldorf) AE. 99 (GS. 23). — Erlaß v. Polizeiverordnungen § 221 d. W. — Unmittelbar der Landespolizeibehörde vorbehalten ist die Strom-, Hafen- u. Schiffahrtspolizei § 358 Abs. 2 u. der Erlaß von Polizeiverordnungen über die Sonntagsheiligung § 244 d. W.

[7]) Instr. 25 (GS. 26 S. 1) § $11^{4\,b\,u.\,c}$; Strombaudirektionen § 358 Abs. 1 d. W.

[8]) Instr. (vor. Anm.) § 2^{3} u. § 11^{2}.

[9]) Ausgenommen sind neben der Berg-, der Eisenbahn- u. der Strom-, Hafen- u. Schiffahrtspolizei (Anm. 6 u. 7) die Fischereipolizei § 339 (Anm. 99) u. die den Landräthen vorbehaltenen Gebiete Anm. 24. — Unterrichtswesen § 290 Anm. 8.

[10]) *Aeltere Prov.*: G. üb. d. Polizeiverw. 11. März 50 (GS. 265) § 1, StädteO. f. d. östl. Pov. 53 (GS. 261) § 62, f. Westf. 56 (GS. 237) § 62 u. f. d. Rheinprov. 56 (GS. 406) § 57; *neuere Prov.*: V. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 1, StädteO. f. Schl.-Holstein 69 (GS. 589) § 89; f. Hess.-Nassau u. Hohenzollern sind die in Anm. 22 angeführten Gesetze u. f. Hannover, wo die Magistrate zuständig sind, StädteO. 58 (hann. GS. I 148) § 71, 78 und 79 maßgebend. — Die Aufsicht in Polizeisachen führt in den kreisangehörigen Städten der Landrath Anm. 24.

[11]) G. über d. PolV. § 2. Schl.-Holstein

streitet der Staat die Kosten der Polizeiverwaltung; die Gemeinden tragen jedoch einen nach der Einwohnerzahl abgestuften Beitrag von 0,70 bis 2,50 M. für den Kopf der Bevölkerung bei[12]). Die Behörden heißen Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen; doch führen auch die Vorsteher der letzteren zum Theil den Titel als Polizeipräsident. Dem Polizeipräsidium in Berlin sind neben den ortspolizeilichen auch landespolizeiliche Befugnisse beigelegt[13]).

In Betreff der Landgemeinden hatte sich in den östlichen Provinzen die mit dem Besitze eines Gutes verbundene Polizeigewalt (gutsherrliche Polizei) mit einigen Unterbrechungen bis in die neueste Zeit behauptet. In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen sind nunmehr unter Aufhebung dieser Polizeigewalt besondere Amtsbezirke gebildet, innerhalb deren die Ortspolizei von Amtsvorstehern möglichst als Ehrenamt, nöthigenfalls aber unter kommissarischer Anstellung von Berufsbeamten verwaltet wird[14]). Die Einrichtung ist unter Erweiterung der Befugniß der Behörden zur Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher auf Schleswig-

---

StädteO. § 89 Abs. 3 u. 4; Frankfurt a. M., wo der Polizeipräsident zugleich Landrath des gleichnamigen Landkreises ist u. in diesem die Ortspolizei verwaltet V. 67 (GS. 917) § 30—32. — Die ähnlichen Bestimmungen in den übrigen neuen Landestheilen sind aufrecht erhalten V. 67 (Anm. 10) § 2.

[12]) G. 20. April 92 (GS. 87). Dem Staate liegen nur die durch Einsetzung, Unterhaltung u. Ausrüstung des nöthigen Dienstpersonals unmittelbar erwachsenden Kosten ob, nicht die infolge der verwaltenden Thätigkeit mittelbar entstehenden Ausgaben für Anstalten und Einrichtungen (Zwangsheilung Geschlechtskranker) 2 OV. (XXVII 62) u. Erk. RGer. 95 (MB. 248). Die Beiträge sollen zur Vermehrung der Gendarmen im Interesse der übrigen Stadtgemeinden verwendet werden das. § 1. — Verhältnißmäßige Herabsetzung der Beiträge bei Ueberweisung einzelner Zweige der Polizeiverwaltung an die Gemeinden § 6 u. (Berechnung) OV. (XXV 26).

[13]) Polizeipr. in Berlin (Regl. 22 KA. VIII 491 u. KO. 30 das. XIV 359; OV. VIII 331), das die Landespolizeibehörde über den Polizeidirektionen in Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf bildet G. 00 (GS. 247) u. in Straf- und Sittenpolizei für weitere Berliner Vororte zuständig ist G. 89 (GS. 129), Polizeipr. in Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Hannover mit Stadt Linden, Frankfurt a. M. (Anm. 11) u. Köln; Polizeidir. in Danzig, Posen, Potsdam, Kiel hier nach StädteO. (Anm. 10), Kassel, Wiesbaden, Aachen, Koblenz, Hanau u. Fulda. Die zwei letztgenannten werden als Nebenämter von den Landräthen verwaltet. — Prüfung der Büreaubeamten Z. 95 (MB. 137), Anstellung Bf. 98 (MB. 20), der Meldeamtsbeamten 99 (MB. 53). — § 218 d. W.

[14]) KrO. 81 (GS. 180) § 46—52, 54—63, 65—68 (§ 53 ist aufgehoben § 78 Anm. 44 d. W.); ferner ZustG. § 5 u. 6, wonach die staatliche Aufsicht von dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses u. in höherer und letzter Instanz von dem RegPräs. geführt wird; ZR. u. AusfInstr. 73 (MB. 150 und 153) Art. 2 u. 4. — Amtsunkosten KrO. § 69—73, ZR. 73 (MB. 137) u. 81 (MB. 75). — Amtsausschüsse KrO. § 51—55a, ZR. 73 (MB. 74 S. 13). — Amtsvorsteher sind mittelbare Staatsbeamte; die Bezeichnung „Königlich" steht ihnen nicht zu R. 74 (MB. 169); ZR. 78 (MB. 79 S. 1). — Die Zahl der Amtsbezirke in den oben genannten Provinzen belief sich (1875) auf 5658 mit durchschnittlich je 1600 Einwohnern und je 6 Gemeinden oder Gutsbezirken; 340 Amtsbezirke umfaßten eigene Gemeinden oder Gutsbezirke.

Holstein übertragen[15]). Einzelne zu einem Landkreise gehörige Landgemeinden oder Gutsbezirke können bezüglich der Polizeiverwaltung durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse mit dem Bezirke einer kreisangehörigen Stadt vereinigt werden[16]). Aehnlich, nur mit ausgeprägterem Beamtencharakter, bestehen in Posen Distriktskommissare[17]), in Westfalen Amtmänner[18]) und in der Rheinprovinz Landbürgermeister[19]). Für Hannover, wo von der Befugniß zur Einführung der Amtsvorsteher kein Gebrauch gemacht worden ist, wird die Ortspolizei von den Landräthen verwaltet[20]). Damit erweitert sich naturgemäß die Thätigkeit der Gemeindevorsteher auf diesem Gebiete, denen auch im Gesetze mehrere ortspolizeiliche Verrichtungen überwiesen werden[21]). Noch weiter ist diese Zuständigkeit in Hessen-Nassau und in Hohenzollern ausgedehnt, indem hier die Ortspolizei unter unmittelbarer Aufsicht der unteren Staatsverwaltungsbehörden von den Organen der Gemeindeverwaltung selbst gehandhabt wird[22]). Diese Einrichtung setzt ein entwickeltes Gemeindeleben und einigermaßen befähigte Gemeindeorgane voraus, verdient aber, wo diese vorhanden sind, schon um deswillen den Vorzug, weil sie der Ortspolizeibehörde ihre Stelle im eigenen Orte zuweist, wo sie unausgesetzt beobachten und unmittelbar eingreifen kann. Sie vermeidet daneben die Einschiebung von Zwischenbehörden zwischen Landrath und Gemeindebehörde und macht damit die Verwaltung einfacher und billiger. Sie verhindert aber vor allem die Einführung unterer Beamten in die örtliche Verwaltung, die anderenfalls nicht überall zu umgehen ist.

§ 215.

d) Eine eigentliche **Kreispolizei** hat sich erst in neuester Zeit gebildet. Der Landrath war ursprünglich nur Kommissar der Regierung[23]) und hat erst allmählich eine selbstständige polizeiliche Stellung erhalten. Seine wesentlichsten Aufgaben auf diesem Gebiete sind die Aufsicht über die Ortspolizeibehörden[24])

---

[15]) KrO. 88 (GS. 139) § 32—65.

[16]) KrO. 81 § 49a u. ZustG. § 6. In Schl.-Holstein ist die Befugniß auf Städte, Stadtkreise u. zu solchen gehörige Landgemeinden ausgedehnt KrO. (vor. Anm.) § 36.

[17]) KO. 36 (KA. XX 943), Anstellung Instr. 87 (MB. 179), Rang § 70 Anm. 89 d. W.

[18]) Westf. LGemO. 56 (GS. 265) § 4 u. 69—70 u. KrO. 86 (GS. 217) § 27 bis 29 u. 99².

[19]) Rhein. GemO. 45 (GS. 523) § 108 u. KrO. 87 (GS. 209) § 28.

[20]) KrO. 84 (GS. 181) § 24, 25 u. 28—30

[21]) Das. § 34⁵⁻⁸; LGemG. 59 (hann. GS. I 393) § 69, 70.

[22]) LGemO f. Hessen-Nassau 97 (GS. 301) § 63 u. (Bildung gemeinschaftlicher Ortspolizeibezirke) 64. — GemG. f. Hohenz. 00 (GS. 189) § 71.

[23]) V. 15 (GS. 85) § 33.

[24]) KrO. 81 § 77, V. 15 (GS. 85) § 33 u. (Ordnungsstrafrecht) OV. (XVI 404). Die Landräthe führen hiernach die Aufsicht in allen kreisangehörigen Städten, unbeschadet der abweichenden Zuständigkeit bei Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern (§ 222 Abs. 4 d. W.). In Hannover sind jedoch alle selbstständigen Städte (§ 60 Anm. 79) der Aufsicht des Landraths entzogen LVG. § 155 Abs. 3 u. KrO. 84 (GS. 181) § 27. — Besondere Zuständigkeit in der Viehseuchenpolizei

und das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen (§ 221 Abs. 2 Nr. 3) und polizeilichen Zwangsmaßregeln (§ 222 Abs. 2). Erst damit ist der Landrath zur eigentlichen Polizeibehörde geworden.

2. Polizeibeamte.

§ 216.

a) **Uebersicht.** Neben den allgemeinen Bestimmungen über Beamte (§ 62—75 u. 77 Nr. 2) bestehen über die Befugnisse und Einrichtung der unmittelbar ausführenden (Exekutiv-) Beamten mehrfache besondere Vorschriften. Sie haben das Recht zur Festnahme von Personen (§ 225), zur Durchsuchung (§ 226), zur Beschlagnahme (§ 227), und im Falle der Noth zum Waffengebrauche[25]). In der Einrichtung werden die staatlich angestellten und besoldeten Gendarmen (b) und Schutzmänner (c) von den Gemeindepolizeibeamten (d) unterschieden. Neben diesen allgemeinen Polizeibeamten giebt es solche für einzelne besondere Verwaltungszwecke[26]).

§ 217.

b) Die **Gendarmerie** war bereits 1812 gebildet, erhielt aber erst 1820 ihre heutige Gestaltung[27]), in welcher sie auch auf die neuen Provinzen übertragen wurde[28]). Sie ist in Rücksicht auf Wirthschaft, Disziplin, Gerichtsstand und innere Verfassung militärisch eingerichtet, steht unter einem Militärvorgesetzten und wird den Armeekorps entsprechend in Brigaden eingetheilt. Jede Brigade besteht aus einem Brigadier und einer Anzahl von Offizieren, Oberwachtmeistern, berittenen und Fußgendarmen. In ihren Dienstobliegenheiten stehen die Gendarmen dagegen unter den Zivilbehörden, denen sie zugewiesen sind, insbesondere unter den Landräthen. Den Ortspolizeibehörden sind sie nicht unterstellt, haben jedoch ihren Aufforderungen zu entsprechen[29]). Die

---

§ 335 Anm. 38, Jagdpolizei § 337 Anm. 67, Chausseepolizei § 364 Anm. 29. Sonst hat der Landrath in den der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Geschäftskreis regelmäßig nicht einzugreifen OV. (X 357).

[25]) GendInstr. (Anm. 27) § 28 u. V. 1867 (Anm. 28) § 18; Anwendbarkeit auf die übrigen ausübenden Beamten KO. 54 (MB. 69).

[26]) Forstschutzbeamte § 125 Abs. 2 d. W.; Fischereibeamte § 339 Anm. 99.

[27]) V. 30. Dez. 20 (GS. 21 S. 1) u. DienstInstr. v. dems. T. (das. S. 10). — Der Gerichtsstand ist der des stehenden Heeres § 11 d. V. u. § 101 d. W. Die MilStGerO. 1. Dez. 98 findet auf Gendarmen Anwendung EinfG. § 2 Abs. 3, nicht aber das MilStrafGB. 20. Juni 72, gem. EinfG. § 2 Abs. 2, das frühere preuß. MStGB. 45 (GS. 278) I § 48[2, 3] u. 188 gilt deshalb fort. — Disziplinaruntersuchung KO. 29 (KA VIII 560) u. ZR. 50 (MB. 179). — Reisekosten u. Tagegelder V. 74 (GS. 131) u. 98 (GS. 103). — Umzugskosten V. 79 (GS. 22) u. 83 (GS. 347). — Pensionirung G. 72 (GS. 268) § 4. — Gemeindesteuerfreiheit wie Militärpersonen § 97 Abs. 5 d. W. — Unabkömmlichkeit bei Einziehung zum Militär § 90 Abs. 2 Nr. 2 d. W.

[28]) Hohenzollern Erl. 50 (GS. 51 S. 703). — Schl.-Holstein, Hannover u. Hessen-Nassau V. 67 (GS. 777).

[29]) KrO. 81 § 65 Abs. 2. — Instr. für die Thätigkeit bei größeren Truppenübungen 90 (MB. 101). — Annahme nicht staatlicher Zuwendungen Z. 90 (MB. 242).

unmittelbare militärische Aufsicht über die Gendarmen wird durch Gendarmerieoffiziere und Oberwachtmeister geführt[30]).

Die Gendarmen werden aus den geeigneten Unteroffizieren mit mindestens 9jähriger Dienstzeit entnommen und nach sechsmonatlicher Probedienstleistung angestellt. Der Dienst in der Gendarmerie wird bezüglich der Zivilversorgungsansprüche dem Militärdienste zugerechnet[31]).

§ 218.

c) Die Einrichtung der **Schutzmannschaft** entspricht mit Ausschluß der militärischen Einrichtung überall der der Gendarmerie. Sie wurde 1848 in Berlin, später auch in den übrigen Städten mit königlicher Polizeiverwaltung eingeführt. Die Einstellung von Unteroffizieren mit 9jähriger Dienstzeit ist zulässig, insofern geeignete versorgungsberechtigte Bewerber nicht vorhanden sind[32]). Die besondere Aufsicht führt unter dem Polizeipräsidenten (Direktor) in Berlin der Polizeioberst mit Polizeihauptleuten, Leutnants und Wachtmeistern, in den übrigen Städten der Polizeiinspektor mit den Polizeikommissarien. Letztere sind für bestimmte Zweige der Polizeiverwaltung (Kriminal-, Fuhrkommissarien) oder Bezirke (Revierkommissarien) bestellt.

§ 219.

d) Die **Gemeindepolizeibeamten** sind Polizeisergeanten oder Polizeidiener[33]). Die Anstellung setzt Zivilversorgungsberechtigung[31]), eine 3 bis 6monatliche Probezeit und Genehmigung des Regierungspräsidenten voraus[34]). Die Beaufsichtigung erfolgt in mittleren Städten durch Polizeikommissarien, in größeren außerdem durch Polizeiinspektoren.

3. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 220.

a) **Uebersicht.** Die Aufgaben der Polizei bieten mehrfache Besonderheiten. Vielfach dulden sie keinen Aufschub; das Eingreifen muß unmittelbar und schleunig erfolgen. Ihre Wirksamkeit ist ferner nicht nur gegen bestimmte, sondern auch gegen mögliche oder doch nur wahrscheinliche Ereignisse und Handlungen gerichtet und muß dabei alle besonderen Verhältnisse des Lebens eingehend berücksichtigen, die sich in ihrer wechselnden Mannigfaltigkeit nicht im

---

[30]) Rang der Oberwachtmeister § 71 Anm. 37 d. W. — Zur theoretisch fachlichen Ausbildung sind Gendarmerieschulen in Wohlau und Einbeck eingerichtet.

[31]) BBeschl. 82 (ZB. 123) § 1, erg. Bek. 95 (ZB. 17); § 63 Abs. 4 d. W.

[32]) KO. 48 u. 52 (MB. 55 S. 119), 75 (MB. 201) u. E. 85 (MB. 231). Einstweilige Einstellung nach 6jähriger Dienstzeit AO. 98 (MB. 197). — Waffengebrauch AE. 54 (MB. 69). — Uniform § 70 Anm. 40 d. W.

[33]) Uniform wie Anm. 32. — Gemeinde-Feld- u. Forsthüter § 331 Abs. 5 d. W.

[34]) § 4 des PVG. u. der V. 1867 (Anm. 10).

Voraus bestimmen lassen. Endlich bedarf die Polizei, um ihrer Aufgabe genügen zu können, des Ansehens und muß in diesem geschützt werden.

Alle diese Umstände haben dazu geführt, die Polizei mit einer Reihe besonderer Befugnisse auszustatten und dabei ihrem eigenen Ermessen einen ausgedehnteren Spielraum zu gewähren. Die Polizei kann solche polizeiliche Gebiete, die dem zeitlichen Wechsel oder der örtlichen Verschiedenheit in höherem Grade unterworfen sind, unter Androhung von Strafen durch Polizeiverordnung allgemein regeln (b), sie kann daneben in gewisse Verhältnisse durch Polizeiverfügung bestimmend eingreifen und diese durch Zwangsmaßregeln durchsetzen (c)[35].

Diese Befugnisse sind regelmäßig mit Einschränkungen der Person und des Eigenthums verbunden[36]. So lange Gesetz und Verordnung nicht geschieden waren, schien dies unbedenklich. Seitdem aber mit Beginn des Jahrhunderts der Grundsatz der Unterordnung der Verwaltung unter das Gesetz maßgebend geworden, ist man unausgesetzt bemüht, Rechtssicherheiten zu schaffen, die gegen eine eigenmächtige oder zu weit gehende Anwendung dieser Befugnisse sichern sollen; die Frage, welche Einschränkungen dabei möglich sind, ohne den Zweck der Polizei zu beeinträchtigen, bietet erhebliche Schwierigkeiten und ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

§ 221.

b) Der Erlaß von **Polizeiverordnungen** erscheint im Landrecht als Majestätsrecht. Den Ministern stand diese Befugniß zu; die Regierungen waren dagegen an höhere Genehmigung gebunden[37] und die Ortspolizeibehörden auf wenige Gegenstände der Feldpolizei beschränkt[38].

Ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht ist erst später eingeführt[39] und demnächst durch die neue Verwaltungsgesetzgebung erweitert und unter Theilnahme der Selbstverwaltungskörper allen Polizeibehörden beigelegt wie folgt:

---

[35]) Eine dritte Befugniß bildet die polizeiliche Strafverfügung (§ 228 d. W.). Die Polizeibehörde erscheint als Trägerin der drei Gewalten (§ 2 Anm. 6), in der Polizeiverordnung als Gesetzgeber, in der Strafverfügung als Richter u. nur in der Polizeiverfügung als eigentliche Verwaltungsbehörde.

[36]) Wer eine Sache in einen polizeiwidrigen Zustand versetzt, ist zu dessen Beseitigung verpflichtet, auch wenn er behauptet, die Sache gehöre ihm nicht oder w. er sie an einen anderen abtritt OV. XXXIV 429. — Biermann, Privatrecht u. Polizei in Preußen (Berl. 96).

[37]) LR. II 13 § 6. — RegInstr. 17 (GS. 248) § 11 u. StMB. 45 (MB. 40). Ausgedehntere Befugniß nach franz. R. 42 (MB. 209).

[38]) FeldpolO. 47 (GS. 376) § 2, 10, 25, 40, 73, 74.

[39]) PVG. 50 (GS. 265) § 5—17, Form ZR. 50 (MB. 176); neue Prov. V. 67 (GS. 1529) § 5—17, Form ZR. 67 (MB. 364); Lauenburg G. 70 (WBl. 13) § 5—17. Sachlich wird das Polizeiverordnungsrecht — ebenso wie das Polizeiverfügungsrecht § 22, OV. XI 365 — durch den Begriff der Polizei (Anm. 4) eingeschränkt. — Rosin, Polizeiverordnungsrecht (2. Aufl. Berl. 96).

1. Den **Ministern** für das Staatsgebiet oder Theile von diesem auf den ihnen besonders zugewiesenen und auf den Gebieten der Eisenbahn-, Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei, sowie in betreff der Zubereitung und des Vertriebes von Giften und explodirenden Stoffen, mit Strafandrohung bis zu 100 M.[40]);
2. den **Ober-** und den **Regierungspräsidenten** über alle im Interesse der Provinzen oder mehrerer Bezirke, und der Bezirke oder mehrerer Kreise zu regelnde Gegenstände, unter Zustimmung der Provinzialräthe und der Bezirksausschüsse — in eiligen Fällen auch vorbehaltlich dieser auf höchstens 3 Monate — mit Strafandrohung bis zu 60 M.[41]);
3. den **Landräthen** für die Kreise oder mehrere Ortspolizeibezirke, unter Zustimmung der Kreisausschüsse, mit Strafandrohung bis zu 30 M.[42]);
4. den **Ortspolizeibehörden**, für die Ortspolizeibezirke oder eine oder mehrere Gemeinden, mit einem Strafmaße von 9 M., bei Zustimmung der Regierungspräsidenten und in Stadtkreisen von 30 M. In den Städten ist dabei die Zustimmung der Gemeindevorstände erforderlich; nur für die zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehörigen Verordnungen genügt die Berathung mit diesen. Auf dem Lande ist in allen Fällen die Zustimmung der Amtsausschüsse erforderlich[43]). An deren Stelle tritt in den nur aus einer Gemeinde bestehenden Amtsbezirken die Gemeindevertretung[44]).

Der Minister kann alle polizeilichen, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses die kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften außer Kraft setzen[45]). Der Richter hat nur die Gesetzmäßigkeit, nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverordnungen zu prüfen. Im Unvermögensfalle erkennt er statt der Geldstrafe auf verhältnißmäßige Haft[46]).

Die Zahl der Polizeivorschriften ist infolge dieses Verordnungsrechtes erheblich gewachsen und die Uebersicht über diese vielgestaltigen Bestimmungen sehr schwierig geworden. Man hat durch Zusammenstellungen zu helfen gesucht, aber ohne dauernden und gründlichen Erfolg. Nur die eingeschränkte

---

[40]) LVG. § 136, Form u. Bekanntmachung § 140; Beginn der Wirksamkeit § 141. — Verordnungen der Konsuln § 85 Anm. 36 d. W., in den Schutzgebieten G. 00 (RGB. 813) § 15 Abs. 2.

[41]) LVG. § 137—139, Form u. Bekanntmachung § 140, Beginn der Wirksamkeit § 141. — Verordnungen über Sonntagsheiligung § 244, Bergpolizei § 313 Abs. 2, über Schiffahrts-, Hafen- und Strompolizei § 358 Abs. 2 d. W.

[42]) LVG. § 142 u. 144 Abs. 2; PVG. § 5 u. 6.

[43]) LVG. § 143, 144, PVG. § 5—7; KrO. 81 (GS. 180) § 62. — Sicherheitspolizei § 232 Anm. 1. — Benehmen mit den Kommandanturen R. 40 (MB. 361) u. 52 (MB. 218).

[44]) KrO. § 51 ² u. Erk. OT. 76 (MB. 203).

[45]) LVG. § 145; PVG. § 8—10 u 16.

[46]) PVG § 17, 18; StGB. § 18, 28 u. 29. — Die Prüfung der Rechtsgültigkeit steht auch den Verwaltungsgerichten zu; sie erstreckt sich über die Frage, ob der Gegenstand der Polizeiverordnung überhaupt in das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit (§ 211 Anm. 4) fällt, nicht auf die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit OB. (IX 353 u. XXIII 352).

und zweckentsprechende Anwendung dieses wichtigen Rechts vermag hiergegen einige Abhülfe zu schaffen.

§ 222.

c) Wesentlich von den Polizeiverordnungen verschieden sind die **Polizeiverfügungen**[47]). Richten jene sich gegen eine Mehrheit von Fällen und Personen, so haben diese einen bestimmten Fall, meist auch eine bestimmte Person im Auge. Jene werden deshalb veröffentlicht (publizirt), diese zugestellt (insinuirt). Der Hauptgegensatz liegt indessen in der Verschiedenheit ihrer Zwecke. Die Polizeiverordnung will ähnlich dem Strafgesetz eine Rechtsverletzung gesühnt sehen, die Polizeiverfügung ihr vorbeugen, indem sie eine bestimmte Handlung oder Unterlassung herbeizuführen sucht.

Zur Durchführung aller obrigkeitlichen Verfügungen stehen den Polizeibehörden Zwangsbefugnisse zu. Neben dem gesetzlichen Zwangsmittel der Androhung von Geld- und Haftstrafe können sie die zu erzwingende Handlung auf Kosten des Inanspruchgenommenen durch dritte bewirken lassen[48]). Das Recht steht den nachstehend (Nr. 2) benannten Behörden für alle obrigkeitlichen Anordnungen wie folgt zu:

1. Die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist möglichst durch einen dritten auf Kosten des Inanspruchgenommenen zu bewirken;
2. persönliche Leistungen oder Unterlassungen sind durch Androhung und Festsetzung von Geld- oder verhältnißmäßiger Haftstrafe zu erzwingen, bezüglich deren die Gemeinde-(Guts-)vorsteher bis 5 M. oder 1 Tag, die Ortspolizei- oder städtischen Gemeindebehörden in Landkreisen bis 60 M. oder 1 Woche, in Stadtkreisen gleich den Landräthen bis 150 M. oder 2 Wochen, die Regierungspräsidenten bis 300 M. oder 4 Wochen gehen dürfen;
3. unmittelbarer Zwang ist nur äußerstenfalls anzuwenden.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels sind dieselben Rechtsmittel wie gegen die Anordnung selbst zulässig. Gegen die Festsetzung und Ausführung findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege mit zweiwöchentlicher Frist statt[49]).

---

[47]) Polizeiverfügungen sind polizeiliche Gebote oder Verbote; darunter fallen nicht Mahnungen unter Hinweis auf die bei Nichtbeachtung eintretende Strafe OV. (XXXIV 429) u. Verbote auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung OV. (XXXV 336).

[48]) PVG. § 20; neue Prov. § 18 der in Anm. 89 angeführten Vorschriften.

[49]) LVG. § 132, 133. Die Geldstrafen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (§ 136 Abs. 4 d. W.), doch ohne vorgängige Anmahnung Z. 88 (MB. 90). — Die Haft wird nach StGB. § 28 u. 29 berechnet. — Mit Strafe bedrohte Handlungen unterliegen keinem Zwangsverfahren mittelst Geld- oder Haftstrafe OV. (V 278, MB. 79 S. 236), doch gehört die Verhinderung strafbarer Handlungen zu den Aufgaben der Polizei OV. (IX 275). — Vermöge der Zwangsgewalt sind die Polizeibehörden befugt, Personen zwangsweise vorzuladen OV. (XV 423 u. MB. 87 S. 242), auch Zwangs-

Als Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und der Kreispolizeibehörden ist wahlweise entweder die Beschwerde bei dem Landrath und (in Städten mit über 10000 Einwohnern und gegen Verfügungen des Landraths) bei dem Regierungspräsidenten — und gegen deren Bescheid an den Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten mit nachfolgender Klage beim Oberverwaltungsgerichte im Falle behaupteter Rechts- oder Sachwidrigkeit —, oder bei letzterer Voraussetzung auch die Verwaltungsklage bei dem Kreis- und dem Bezirksausschusse zugelassen. Gegen polizeiliche Verfügungen der Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an die Oberpräsidenten und gegen deren Bescheid bei behaupteter Rechts- oder Sachwidrigkeit die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Beschwerde oder Klage gegen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden sind bei den Behörden anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. In kreisangehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie in den selbstständigen Städten der Provinz Hannover sind die Regierungspräsidenten und Bezirksausschüsse zuständig[50]).

Diese Entscheidungen sind endgültig; doch ist, wenn auf diesem Wege eine Polizeiverfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird, über die Vertretungsverbindlichkeit des Beamten nach den allgemeinen Rechtsregeln (§ 64) im Rechtswege zu entscheiden[51]). Dem letzteren unterliegen auch nach wie vor alle durch die Verfügung berührten privatrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der etwaige Entschädigungsanspruch und die Frage, wem unter mehreren Betheiligten eine geforderte Leistung obliege[52]). Dagegen finden die gewöhnlichen Rechtsmittel (vor. Absatz) jetzt auch in dem Falle statt, daß die Befreiung von der auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird[53]).

Das geschilderte Verfahren erscheint ziemlich verwickelt und weitläufig, während gerade für Polizeisachen eine einfache Gestaltung und rasche Erledigung unerläßlich ist. Es belastet ferner das Oberverwaltungsgericht mit der Entscheidung von thatsächlichen und Zweckmäßigkeitsfragen, die dem Wesen und der Bedeutung dieses Gerichtshofes wenig entsprechen. Es kann endlich durch die wahlweise Zulassung zweier verschiedener Rechtsmittel zu einer völligen

---

gestellungen (Sistirungen) vorzunehmen und dieserhalb in die Wohnungen einzudringen. Erk. RG. 80 (MB. 234). — Fortdauernde Zwangsbefugniß der Regierungen § 57 Anm. 36 d. W.

[50]) LVG. § 127—130; § 59 u. § 215 Anm. 24 d. W.; Berlin LVG. § 127c; Hohenzollern § 130 Abs. 2; Hannover KrO. 84 (GS. 181) § 28¹, verb. § 60 Anm. 79 d. W. — Besondere Zuständigkeit u. eigenes Verfahren in Schulbau-, Wasserpolizei- u. Wegesachen § 291 Abs. 5, 324 Anm. 17 u. 364 Abs. 2 d. W.; nur die Klage ist zulässig bei Versagung der Verbreitung von Druckschriften § 235 Abs. 3, der Anlage von Ansiedelungen u. Kolonien § 266 Abs. 5 u. der Gewerbelegitimationskarten § 341 Abs. 3, sowie bei der Wildschadenfeststellung § 337 Abs. 4.

[51]) G. 11. Mai 42 (GS. 192) § 1, 6; LVG. § 131.

[52]) G. 42 § 4.

[53]) LVG. § 127 Abs. 4 nebst GerVerfG. 98 (RGB. 371) § 13, wodurch § 2 u. 3 des G. 42 beseitigt sind.

Rechtsverwirrung führen, sobald mehrere durch eine polizeiliche Verfügung Betroffene verschiedene Wege einschlagen und entgegengesetzte Entscheidungen herbeiführen.

III. Strafpolizei.

1. Uebersicht.

§ 223.

Die frühere Gesetzgebung unterschied Kriminal- und Polizeigerichtsbarkeit und wies ersterer die Untersuchung und Bestrafung der (vorsätzlichen oder schuldbaren) Verbrechen, letzterer die der Uebertretungen zu[1]). Thatsächlich war die Polizeigerichtsbarkeit in der Regel mit der Polizeiverwaltung verbunden[2]). Hierin mußte eine Aenderung eintreten, als mit der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung die Verfolgung aller Rechtsverletzungen zur Sache der Gerichte wurde[3]). Dabei blieb indeß die zur Erforschung und ersten Verfolgung berufene Staatsanwaltschaft in Ermangelung eigener örtlicher Organe auf die Mitwirkung der örtlichen Polizeibehörden angewiesen (Nr. 2). — Ferner wurde den letzteren das Recht der Strafverfügung übertragen, die jedoch der gerichtlichen Entscheidung nicht vorgreift (Nr. 3). — Der Vollstreckung der Strafe und der Erfüllung des Strafzweckes dienen endlich verschiedene Anstalten und Einrichtungen, welche den Verwaltungsbehörden unterstellt und somit als Gegenstände der Polizeiverwaltung zu behandeln sind. Hierzu gehören die Gefängnisse und Strafanstalten, die Polizeiaufsicht und die Transporte (Nr. 4—6).

2. Die Polizei als Hülfsorgan der Staatsanwaltschaft.

§ 224.

a) **Einleitung.** Die polizeiliche Thätigkeit auf diesem Gebiete, die Straf(Kriminal)polizei ist keine selbstständige, sondern nur eine aushelfende, ergänzende. Die Polizei erscheint dabei nur als Gehülfin der Staatsanwaltschaft. Schon nach preußischem Rechte hatte sie das Einschreiten der letzteren vorzubereiten und zu unterstützen[4]). Das französische Recht hat diese Thätigkeit als gerichtliche Polizei zu einem eigenen, den Gerichten unterstellten Zweige der Polizeiverwaltung ausgebildet[5]), und die neue Reichsgerichtsverfassung hat sich diesem Vorgange in soweit angeschlossen, als sie den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ausdrücklich die Stellung von Organen der Staatsanwaltschaft zuweist[6]). Diese sind demgemäß, soweit sie ihr Amt

---

[1]) LR II 17 § 11 u. 16.

[2]) Das LR. (II 17 § 115) scheint von besonderen Polizeigerichten auszugehen.

[3]) § 170 Abs. 1 d. W.

[4]) V. 3. Jan. 49 (GS. 14) § 4.

[5]) Code d'instruct. crim. Art. 2.

[6]) GVG. 98 (RGB. 371) § 153; Disziplinarg. 52 (GS. 465) § 57, 58, 63 nebst G. 79 (GS. 345) § 16. — Zu diesen Beamten gehören in Städten mit königl. Polizeiverwaltung die Kommissare; in anderen Städten die Bürgermeister

nicht als Ehrenamt versehen, dem Staatsanwalt des Landgerichts und dem Oberstaatsanwalt unterstellt, welche, sobald die vorgesetzte Behörde vergeblich um Abhülfe ersucht worden, zu Rügen und zu Ordnungsstrafen bis 100 M. gegen sie befugt sind [7]).

Die Polizei hat demgemäß bei Verübung strafbarer Handlungen den örtlichen Befund festzustellen und dessen unveränderte Erhaltung zu sichern. Leichen von Personen, welche unbekannt oder eines nicht natürlichen Todes verstorben sind, dürfen nur unter Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters beerdigt werden [8]). Die Polizei ist dieserhalb zur Vornahme aller nothwendigen, keinen Aufschub gestattenden Anordnungen ermächtigt [9]), aber, sofern damit Beschränkungen der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Person und des Eigenthums verbunden sind, an Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen und Formen gebunden. Im einzelnen kommt die Freiheitsentziehung (b), die Durchsuchung (c) und die Beschlagnahme (d) in Betracht.

§ 225.

b) **Freiheitsentziehung.** Die persönliche Freiheit ist verfassungsmäßig gewährleistet und strafgesetzlich geschützt. Ihre Beschränkung ist nur unter den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen und Formen zugelassen [10]).

(außer in den Stadtkreisen u. größeren Städten Vf. 79 MB. 80 S. 28), Polizei-Inspektoren u. -Kommissarien; auf dem Lande die Guts- u. Gemeinde- u die Amtsvorsteher, die Amtmänner in Westfalen u. die Bürgermeister in der Rheinprovinz ZR. 79 (MB. 265), 79 (MB. 80 S. 28) u. (Aenderung der Nr. XII 2) 94 (MB. 191), die Polizeibezirks- u. die Polizeikommissare in Westfalen u. der Rheinprov. 2 Vf. 96 (MB. 104 u. 166) u. 97 (MB. 133), die Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher, Forsthülfsjäger und auf Forstanstellungsberechtigung dienenden Waldwärter Vf. 81 (MB. 82 S. 34), zwei Vf. 83 (MB. 24 u. 181), die versorgungsberechtigten Gemeindeforstschutzbeamten einschl. der Hülfsaufseher Vf. 99 (MB. 45 u. 264), die Fischereiaufseher Vf. 85 (MB. 49).

[7]) G. 78 (GS. 230) § 80, 81; ZR. 79 (MB. 80 S. 2).

[8]) StPO. § 157. — Erledigung bezüglicher Ersuchen des Untersuchungsrichters § 187. — Ermittelungen im Militärstrafverfahren MilStGO. 98 (RGB. 1189) § 153—5 u. 161. — Ueb. Gewährung von Sachverständigengebühren entscheidet innerhalb der für die Gerichte maßgebenden Sätze (§ 187 Anm. 49) die Polizeibehörde; sie fallen, wenn nicht Dritte erstattungspflichtig sind, der Polizeiverwaltung zur Last R 65 (MB. 282); Zeugengebühren haben die Polizeiverwaltungen nicht zu gewähren Vf. 99 (MB. 00 S. 57). — Die allgemeinen Zwangsbefugnisse (§ 222 Abs. 2 d. W.) sind dabei anwendbar Z. 92 (MB. 222). Ueber Beschwerden ist jedoch im Justizaufsichtswege (G. 78 GS. 230 § 85), nicht in dem allgemeinen für Polizeiverfügungen vorgeschriebenen Verfahren (§ 222 Abs. 4 d. W.) zu entscheiden OV. (XXVI 386) u. ZR. 96 (MB. 79); auf militärgerichtliche Angelegenheiten erstreckt sich diese Zuständigkeit nicht OV. (XXXII 387). — Der Polizeiverwaltung fallen die durch Feststellung der strafbaren Handlungen entstehenden Kosten insoweit zur Last, als sie nicht Theile der gerichtlichen Untersuchung bilden oder auf Verlangen des Staatsanwalts erfolgen ZR. 50 (MB. 188), 66 (MB. 23) u. (neue Provinzen) 69 (MB. 170). — Bei Transporten durch Kön. Polizei- u. Strafanstaltsbeamte werden die Kosten von der Justizverwaltung nicht erstattet E. 97 (MB. 196).

[9]) StPO. § 161.

[10]) VU. Art. 5; StGB. § 234—241 u. 341. — Unzulässigkeit der Sklaverei

Demgemäß sind **Verhaftungen** nur auf Grund schriftlichen Haftbefehls des Richters gegen Angeschuldigte zulässig, die der That und zugleich der Flucht oder einer unerlaubten Einwirkung auf Thatbestand oder Beweismittel dringend verdächtig sind. Die nur wegen Fluchtverdachts Verhafteten können gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden[11]).

Unter gleichen Voraussetzungen sind die Staatsanwaltschaften und die Polizei- und Sicherheitsbeamten auch ohne richterlichen Haftbefehl zu **vorläufiger Festnahme** befugt, sobald Gefahr im Verzuge obwaltet. Wird ein Unbekannter oder der Flucht Verdächtiger auf frischer That betroffen, so ist jedermann zur Festnahme berechtigt. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter zuzuführen[12]).

Gegen zu Verhaftende, die flüchtig sind oder sich verborgen halten, können die Richter und Staatsanwaltschaften, gegen Entwichene auch die Polizeibehörden **Steckbriefe** erlassen, welche unter Bezeichnung der Person und der Anschuldigung zur Verhaftung öffentlich auffordern[13]).

Die gegenseitige **Auslieferung** der Verbrecher ist mehrfach durch Verträge mit auswärtigen Staaten sichergestellt[14]). Sie fordert Genehmigung

---

§ 35 Anm. 44 d. W. — Vorbild war die englische habeas-corpus-Akte (1679).

[11]) StPO. § 112—126, 130 u. 132. — Die Verfolgung Flüchtiger kann von den Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates auf das Gebiet eines anderen fortgesetzt werden GVG. 98 (RGB. 371) § 168.

[12]) StPO. § 127—129 nebst Z. 81 (MB. 183), bei Steuervergehen (§ 150 Anm. 16) G. 97 (GS. 237) § 19. — Zuständigkeit der Gemeindevorsteher KrO. 81 (GS. 180) § 30¹, f. Hannover 84 (GS. 181) § 35, f. Schl.-Holstein 88 (GS. 139), § 27¹. — Vorläufige Festnahme der Militärpersonen MilStGO. (Anm. 8) § 180, 181. Verhaftung und vorläufige Festnahme durch Militärwachen AO. u. Instr. 81 (MB. 60), erg. (§ 12) RE. 96 (MB. 44) u. 99 (MB. 49). — Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die Festgenommenen in reinlichem Zustande abzuliefern OB. (XIII 102).

[13]) StPO. § 131. — Benutzung der Strafregister (§ 179 Anm. 56 d. W.) zu diesem Zwecke Z. 87 (MB. 271). Für Steckbriefe u. strafpolizeiliche Bekanntmachungen im Reiche besteht das **deutsche Fahndungsblatt**, das beim Polizeipräsidium in Berlin herauskommt u. den Polizeibehörden u. Gendarmen geliefert wird Best. 99 (MB. 37). — Verhinderung der Auswanderung § 11 Anm. 21 d. W.

[14]) Verfahren gegenüber Oesterreich ZR. 75 (MB. 76 S. 50) und in betr. des Verfahrens Anw. 93 (MB. 21). — Vertr. mit Frankreich 45, weiter anwendbar Vertr. 71 (RGB. 72 S. 7) Art. 18 Abs. 4, Ergänzungen Bf. 99 (MB. 185); — Belgien 74 (RGB. 75 S. 73 u. Berichtigung 1879 S. 2); — den Niederlanden Vtr. 96 u. (zwischen Schutzgebieten u. Kolonien) 97 (RGB. 731 u. 747) nebst Bf. 99 (MB. 144); — Luxemburg 76 (RGB. 223); — Großbritannien 72 (RGB. 229), Ausf. 75 (MB. 190), Ausdehnung auf die deutschen Schutzgebiete Vertr. 94 (RGB. 535); — Schweden u. Norwegen 78 (RGB. 110); — der Schweiz 74 (RGB. 113) u. Bf. 98 (MB. 37); — Italien 71 RGB. 446), 73 (ZB. 271), Z. 91 (MB. 212) u. Bf. 93 (MB. 246); — Serbien Art. XXV des Konsularvertr. (§ 85 Anm. 39 d. W.); — Spanien 78 (RGB. 213); — Transvaal Art. 31 des Handelsvertr. (§ 352 Anm. 3 d. W.); — dem Kongostaate 90 (RGB. 91 S. 91 u. 111); — den V. St. v. Amerika 52 (GS. 53 S. 645), auf den nordd. Bund ausgedehnt Vertr. 68 (BGB. 228) Art. 3; — Brasilien 77 (RGB. 78 S. 293); — Uruguay 80 (RGB. 83 S. 287). — Mit Rußland hat Preußen die gegenseitige Auslieferung bei Verbrechen und Vergehen gegen den Landesherrn oder dessen Familie, bei Mord, Mordversuch u.

der Minister des Auswärtigen und der Justiz[15]). Die Kosten trägt jeder ausliefernde Staat innerhalb seines Gebietes[16]). Inländer unterliegen der Auslieferung nicht[17]).

Außer den Fällen der Verhaftung und vorläufigen Festnahme sind die Polizeibehörden befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe solches erforderlich machen. Es muß jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung oder das zur Ueberweisung an die zuständige Behörde Erforderliche veranlaßt werden[18]).

§ 226.

c) **Durchsuchung.** Die Verfassung bezeichnet die Wohnung als unverletzlich und im Strafrecht wird der Hausfriedensbruch mit Strafe bedroht. Das Eindringen in die Wohnung und ihre Durchsuchung ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet[19]). Es muß der Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung vorliegen und die Ergreifung des Verdächtigen oder die Auffindung von Beweismitteln bezweckt werden. Bei Nachtzeit sind Durchsuchungen der Wohnungen nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Die Anordnung der Durchsuchung von Wohnung und anderen Räumen, von Personen und den ihnen gehörigen Sachen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den zu deren Hülfsbeamten bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten zu. Bei den ohne Beisein des Richters oder Staatsanwalts vorgenommenen Durchsuchungen sind möglichst ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindemitglieder zuzuziehen[20]).

§ 227.

d) **Beschlagnahme.** Verfassungsmäßig ist das Eigenthum unverletzlich, insbesondere die Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet[21]). Demgemäß dürfen im Strafverfahren Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder der Einziehung unterliegen, in Verwahrung genommen, oder, wenn sie sich im Gewahrsam einer Person befinden und von dieser nicht freiwillig herausgegeben

Dynamitverbrechen u. -Vergehen durch Uebereink. 85 (St. Anz Nr. 20) vereinbart; Ersuchen um Festnahme Vf. 96 (MB. 233), Auslieferungsorte u. Behörden 99 (MB. 209).

[15]) Eins. in die neuen Prov. AE. 67 (GS. 1264) u. JR. 81 (MB. 244); vorläufige Festnahme zwecks demnächstiger Auslieferung RVf. 97 (MB. 214).

[16]) R. 75 (MB. 269).

[17]) StGB. § 9.

[18]) G. 50 (GS. 45) § 6; Zuständigkeit wie Anm. 12. — Zwangsgestellung § 222 Anm. 49 d. W.

[19]) VU. Art. 6; StGB. § 123, 124 u. 342.

[20]) StPO. § 102—111 u. (außerhalb des Strafverfahrens) G. 50 (GS. 45) § 7—9 u. 12, bei Steuervergehen (§ 150 Anm. 16) G. 97 (GS. 237) § 17, 18.

[21]) VU. Art. 9, 33 u. 6.

werden, beschlagnahmt werden. Für die Anordnung der Beschlagnahme gelten gleiche Voraussetzungen wie für die Durchsuchung, doch kann die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen, die an den Beschuldigten gerichtet sind, nicht durch die Polizei angeordnet werden[22]). Die Beschlagnahme auf dem Gebiete der Presse ist besonders geregelt (§ 235 Abs. 2).

3. Polizeiliche Strafverfügungen.

§ 228.

Um die meist einfach liegenden geringeren Uebertretungen[23]) leichter, schneller und wohlfeiler erledigen zu können, als es im gerichtlichen Strafverfahren möglich sein würde, ist der Polizeibehörde die Befugniß zur Strafverfügung beigelegt. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat[24]), kann wegen der in diesem verübten Uebertretungen Geld- oder Haftstrafe bis zu 30 M. oder 3 Tagen, sowie Einziehung der etwa verwirkten Gegenstände verfügen. Die Verfügung tritt außer Kraft, wenn binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird. Gegen Versäumniß dieser Frist wegen unabwendbarer Zufälle kann das Amtsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verfügen[25]). Ausgeschlossen bleibt die Strafverfügung bei Forstdiebstählen (§ 331 Abs. 8), steuer- und bergpolizeilichen (§ 136 Abs. 6 und 313 Abs. 2) und vor die Gewerbegerichte (§ 340 Abs. 3) gehörigen Uebertretungen[26]), ferner gegen Militärpersonen, soweit die Strafe sich nicht auf Geldbuße und Einziehung beschränkt[27]). Die endgültig festgesetzten Geldstrafen und die eingezogenen Gegenstände fallen dem zur Tragung der sächlichen Polizeikosten Verpflichteten zu, der auch alle entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen hat[28]).

4. Gefängnisse und Strafanstalten.

§ 229.

Die Gefängnisse dienen zur Vollstreckung der Haft- und kürzeren Gefängnißstrafen (§ 172 Abs. 3 Nr. 2) und zur Unterbringung der in Unter-

---

[22]) StPO. § 94—101, bei Steuervergehen G. 97 (GS. 237) § 13—16 u. 18.

[23]) § 172 Abs. 2 d. W.

[24]) Zuständig sind hiernach in der Regel die Ortspolizeibehörden (§ 214 d. W.), ausnahmsweise die Regierungspräsidenten und die von diesen beauftragten Behörden in Strompolizeisachen (R. 62 MB. 27) u. die Landräthe bei Chausseepolizeizuwiderhandlungen (§ 364 Anm. 29). — Aehnliche Befugniß der Seemannsämter § 359 Abs. 4 d. W.

[25]) StPO. § 453—458; EinfG. 77 (RGB. 346) § 6³. — Preuß. G. 23. April 83 (GS. 65) nebst Anw. u. Vf. 83 (MB. 152 u. 175). — Nachträgliche Herabminderung der Strafe Z. 92 (MB. 345) u. 94 (MB. 43), Beitreibung der Geldstrafen wie § 222 Anm. 49 d. W. — Strafverfügungen gegen Schüler sind den Schulbehörden mitzutheilen Vf. 98 (MB. 22).

[26]) G. 83 § 2, erg. G. 97 (GS. 387, Anw. § 2).

[27]) G. 83 § 11, Anw. § 22 u. MilStGO. (Anm 8) § 2.

[28]) G. 83 § 7 u. (Stempelfreiheit) § 6; § 214 d. W. — Die Erträge der

suchungshaft befindlichen, sowie der vorläufig fest- und in polizeiliche Verwahrung genommenen Personen[29]). Sie zerfallen in Gerichts- und Polizeigefängnisse. Die Unterhaltung der ersteren erfolgt durch den Staat[30]), die der letzteren durch die zur Tragung der Polizeikosten verpflichteten Gemeinden[31]).

Die Zuchthaus- und längeren Freiheitsstrafen werden in den eigentlichen Strafanstalten vollstreckt[32]). Diese stehen unter Aufsicht des Ministers des Innern[33]) und der Regierungspräsidenten[34]) und werden von besonderen Strafanstaltsbeamten[35]) verwaltet. Die Einrichtung ist im allgemeinen dieselbe[36]). Alle Strafanstalten sind von Stempel- und Gerichtskosten, sowie von Erbschafts- und Gebäudesteuer befreit[37]).

Eine einheitliche gesetzliche Regelung, wie sie bezüglich der Freiheitsstrafen durchgeführt ist, hat die Strafvollstreckung im Reiche noch nicht erfahren. Der

von den Amtsvorstehern festgesetzten Geldstrafen fließen den Amtskassen zu KrO. 81 (GS. 180) § 73.

[29]) Vollzug der Haft- und Gefängnißstrafe u. Untersuchungshaft Vf. 76 (MB. 30), § 4 geändert ZR. 77 (MB. 287). Unzulässigkeit der Prügelstrafe als Disziplinarmittel R. 69 (MB. 130). — Unfallfürsorge für Gefangene § 348⁵ d. W. — Der Haftkostensatz ist allgemein auf 80 Pf. täglich festgesetzt Z. 83 (MB. 72). Der Ersatzanspruch des Staates wird durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 103.

[30]) Befreiung der Gemeinden von der Beitragsleistung G. 55 (GS. 579) u. f. Schl.-Holstein V. 67 (GS. 1073) § 2 u. von der Bewachung KO. 29 (GS. 93). Gerichtsgefängnisse § 173 Anm. 5 d. W.

[31]) G. 50 (GS. 265) § 3 u. 1. Aug. 55 § 3. — Neue Prov. V 67 (GS. 1529) § 3.

[32]) Die unter dem Min. des Innern stehenden 52 Strafanstalten (Zuchthäuser) u. Gefängnisse sind theils gemeinsam, theils nach Geschlechtern oder nach Bekenntnissen gesondert. Strafanstalten in Wartenburg, Insterburg, Rhein, Graudenz, Mewe, Berlin (Moabit), Brandenburg, Sonnenburg, Luckau, Naugard, Rawitsch, Kronthal, Fordon, Brieg, Görlitz, Jauer, Sagan, Ratibor, Gr.-Strehlitz, Lichtenburg, Delitzsch, Rendsburg, Celle, Lüneburg, Münster, Kassel, Ziegenhain, Diez, Werden u. Siegburg; Straf- u. Gefängnißanstalten in Striegau, Kassel-Wehlheiden; Gefängnisse in Kottbus, Breslau, Wohlau, Halle, Hameln, Herford, Hamm, Münster, Aachen, Düsseldorf, Düsseldorf-Derendorf, Elberfeld, Kempen. Kleve, Koblenz, Köln, Bonn, Saarbrücken, Siegburg, Trier. Die Zahl der Gefangenen belief sich 1897 auf 25471 und zeigte gegenüber der früheren starken Zunahme in den letzten Jahren einen allmählichen Rückgang. Der tägliche Verpflegungssatz beträgt 29 Pf.

[33]) R. 36 (KA. XX 979); neue Provinzen V. 67 (GS. 921) Art. XIV.

[34]) RegInstr. 17 (GS. 248) § 2² u. LVG. § 17.

[35]) Rang der Str.A.Inspektoren § 70 Anm. 33; Ordnung des Dienstes der Oberbeamten Regl. 90 (MB. 237). — Waffengebrauch Z. 94 (MB. 84). — Anstellung der Str.A.Geistlichen ZR. 53 (MB. 265).

[36]) Anwendung des Regl. f. Rawitsch 4. Nov. 35 auf die Strafanstalten in den älteren Provinzen mit Ausnahme der Rheinprov. ZR. 35 (KA. XIX 1080) u. auf die Strafanstalt in Werden (RB. Düsseldorf) R. 37 (KA. XXI 1045). — Form der Jahresberichte Z. 86 (MB. 148). Haftkostensatz wie Anm. 29. Wiedereinziehung der Kosten Z. 85 (MB. 14, JMB. 37). — Speisung und Bekleidung ZR. 74 (MB. 176), Speiseetat Z 87 (MB. 181. — Die (als Strafe durch KO. 48 GS. 123 aufgehobene) körperliche Züchtigung ist als Disziplinarmittel noch zugelassen. — Ablieferung der Leichen an Anatomien Z. 89 (MB. 132). — Soweit diese Anstalten auch für Untersuchungsgefangene dienen (Schlesien, Rheinprov.), bestimmt sich die Behandlung der letzteren nach Z. 84 (MB. 241), Nr. 1 erg. Z. 85 (MB. 106).

[37]) Befreiung von Stempel § 152 Abs. 2, Erbschaftssteuer § 153, Gerichtskosten § 187 Abs 3 d. W.

Bundesrath hat jedoch gemeinsame Grundsätze festgestellt, die bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Strafen einstweilen zur Anwendung kommen[38]).

Der leitende Gedanke jeder Strafvollstreckung ist die Besserung des Sträflings, und die lebhafteste Erörterung hat hierbei seit lange die Frage der Einzelhaft hervorgerufen. Diese kann nur nach der Persönlichkeit des Sträflings entschieden werden. Der verkommene Verbrecher erblickt in der Einzelhaft eine Verschärfung, während sie für den auf der Bahn der Entsittlichung weniger Vorgeschrittenen die mildere Form bildet, auch die Möglichkeit der Besserung in sich schließt. Das Strafgesetz überläßt deshalb ihre Anwendung dem Ermessen der Verwaltung; doch darf sie ohne Zustimmung des Gefangenen nicht über drei Jahre ausgedehnt werden[39]).

In Verbindung damit steht die Beschäftigung, welche die geistige und körperliche Frische erhalten und einen redlichen Erwerb nach der Entlassung erleichtern soll. Für Zuchthäusler erscheint sie als Zwangsarbeit; für die mit Gefängniß Bestraften ist sie nur zugelassen[40]). Besondere Beachtung hat die Beschäftigung außerhalb der Anstalt gefunden, weil sie die Gesundheit vorzugsweise fördert, den Uebergang zur Freiheit erleichtert und eine bessere finanzielle und volkswirthschaftliche Ausnutzung der Arbeitskräfte zuläßt. Andererseits fordert diese Beschäftigung gewisse Rücksichten. Bei den mit Gefängniß Bestraften ist sie von deren Zustimmung abhängig, während Zuchthäusler nur getrennt von freien Arbeitern beschäftigt werden dürfen[41]).

Zur Erleichterung des Ueberganges in die Freiheit dient endlich die vorläufige Entlassung. Die zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der

[38]) BB. 97 (ZB. 368).

[39]) StGB. § 22. — Die Entsittlichung u. Verwilderung, welche das Zusammenleben in den Strafanstalten zur Folge hatte, brachte 1786 in dem von einer Gesellschaft in Philadelphia begründeten pennsylvanischen oder Zellensysteme die Einzelhaft zur strengen Durchführung. Dabei wurde unter dem Einflusse der herrschenden Sekte der Quäker der Hauptwerth auf religiöses Insichgehen gelegt, die Beschäftigung dagegen vernachlässigt. Die Folge war vielfach eine körperliche und geistige Erschlaffung der Bestraften und diese Erfahrung führte zu dem gemilderten Auburnschen oder Schweigsystem, nach welchem die Sträflinge getrennt schlafen, aber nach Maßgabe der Arbeitsfähigkeit in Klassen getheilt und gemeinsam unter strenger Aufsicht und Fernhaltung jedes gegenseitigen Verkehrs beschäftigt werden. Einen weiteren Fortschritt bezeichnet das seit 1854 besonders in England und der Schweiz verbreitete irische oder Progressivsystem, das auch auf das deutsche Strafgesetz eingewirkt hat. Dies beginnt mit einer nach der Persönlichkeit bemessenen, durchschnittlich neunmonatlichen Einzelhaft, läßt dann eine mit zunehmenden Vortheilen und Erleichterungen verbundene gemeinsame Beschäftigung folgen, um mit einer widerruflichen Beurlaubung unter polizeilicher Aufsicht zu enden (Abs. 6).

[40]) StGB. § 15 u. 16. — § 172 Abs. 3 Nr. 2 d. B. — Beschäftigung mit Handwerkerarbeiten ZR. 82 (MB. 18), landwirthschaftlichen Meliorationen u. eigener Land- u. Viehwirthschaft zwei Bf. 95 (MB. 21), erg. 97 (MB. 235) u. 99 (MB. 239). — Arbeitsprämien unterliegen keiner Beschlagnahme Z. 85 (MB. 209).

[41]) G. 11. April 54 (GS. 143). — Entschädigung der Aufsichtsbeamten B. 98 (GS. 65).

Strafe verbüßt haben, bei guter Führung durch den Justizminister auf Widerruf entlassen werden. Sie stehen unter besonderer Ueberwachung der Ortspolizei[42]).

Zu religiös-sittlicher Hebung der Gefangenen und entlassenen Gefangenen, sowie zur Vermittelung des Unterkommens und redlichen Erwerbes für die letzteren bestehen *Gefängnißvereine*, die sich 1892 zu einem Verbande zusammengeschlossen haben[43]).

5. Polizeiaufsicht, Aufenthaltsbeschränkung und Ausweisung.

§ 230.

Neben der Strafe kann das Gericht in bestimmten Fällen auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkennen. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Art des Verbrechens und der Führung während der Strafzeit durch die Regierungspräsidenten für einen Zeitraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und hat die Wirkung, daß Haussuchungen jederzeit stattfinden dürfen und dem Verurtheilten von der höheren Landespolizeibehörde der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann[44]). Eine *Aufenthaltsbeschränkung* ist gegen Angehörige des Jesuitenordens zulässig (§ 285 Abs. 2). — In den älteren Provinzen kann die Landespolizeibehörde außerdem die wegen sicherheits- oder sittlichkeitswidriger Handlungen Bestraften vom Aufenthalt an gewissen Orten ausschließen[45]).

Gegen Ausländer kann in den vorgenannten Fällen an Stelle der Polizeiaufsicht oder Aufenthaltsbeschränkung die *Ausweisung aus dem Reichsgebiete* verfügt werden[46]). Außerdem ist diese gegen solche Ausländer zulässig,

---

[42]) StGB. § 23—26; Instr. 71 (MB. 47, JMB. 35) Ueber die zeitweilige Haftentlassung (Beurlaubung) bestimmt ZR. 70 (MB. 197) u. 79 (MB. 80 S. 17).

[43]) ZR. 79 (MB. 274) u. 95 (MB. 170). — Besonders erfolgreich hat seit lange die rheinisch-westfälische Gefängnißgesellschaft gewirkt.

[44]) StGB. § 38, 39 u. 361^1. Instr. 00 (MB. 212, JMB. 525) u. (bei Verurtheilung in einem anderen Bundesstaate) BBeschluß 72 (MB. 193). — Aufsichtsführung durch die Gemeindevorsteher § 91^2 der LandGO. f. d. östl. Prov. 91 (GS. 233) u. f. Schl.-Holst. 92 (GS. 155), KrO. f. Hannover 84 (GS. 181) § 34^2. — Unzulässigkeit der Ertheilung von Wandergewerbescheinen GewO. § 57^2. — Besondere Aufsicht über vorläufig entlassene Sträflinge § 229 Abs. 6 d. W. — Ein Nachrichtenverkehr über Vorbestrafungen Neuanziehender besteht nur für die größeren Städte Z. 89 (MB. 130). — Führung der Strafregister bei den Staatsanwaltschaften § 179 Anm. 56.

[45]) G. 42 (GS. 43 S. 5) § 2^2 nebst BG. 67 (BGBl. 55) § 3 Abs. 1, AusfR. 60 (MB. 61 S. 11). Dies Recht besteht fort OB. (MB. 59, Entsch. IX 415), betrifft aber nicht den nur vorübergehenden (besuchsweisen) Aufenthalt (X 336).

[46]) StGB. § 39^2, sowie § 285 Abs. 2 d. W. — Vollziehung Bek. 90 (ZB. 378), erg. Bf. 00 (MB. 232); Durchtransport durch die deutschen Staaten Z. 95 (MB. 23). — Strafe unbefugter Rückkehr StGB. § 361^2. — Die Transportkosten trägt jeder Bundesstaat innerhalb seines Gebietes ZR. 73 (MB. 221) u. 98 (MB. 19), auch bei Ausweisung oder Uebernahme Hülfsbedürftiger E. u. Bf. 95 (MB. 23 u. 247). — Ausweisung nach Oesterreich Z. 76 (MB. 77 S. 40), 80 (MB. 114) u. 85 (MB. 14), aus und nach der Schweiz NiederlassungsVtr. (§ 10 Anm. 9

die wegen gewerbsmäßigen Glückspieles, Landstreichens, Bettelns, Arbeitscheu, Unzucht oder Obdachlosigkeit verurtheilt sind[47]). — Daneben besteht für die Bundesstaaten das Recht der Landesverweisung, die jedoch auf Reichsangehörige nach dem Grundsatze der Freizügigkeit keine Anwendung findet[48]). Ausgenommen sind jedoch solche Personen, die in einem Bundesstaate nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können oder innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind[49]).

6. Transporte.

§ 231.

Der Transport ist eine Haft, die durch den damit verbundenen Ortswechsel ihre eigenthümliche Gestalt gewinnt. Das Verfahren ist gleichmäßig geregelt[50]), wogegen die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten sich je nach dem Zwecke des Transportes verschieden bestimmt[51]). Auch die zu treffenden Sicherheitsmaßregeln sind nach den obwaltenden Umständen verschieden. Während in wichtigeren Fällen, insbesondere bei Verbrechern und Fahnenflüchtigen, der Gendarmerietransport Anwendung findet[52]), werden einfache Transporte durch angenommene Zivilpersonen besorgt. In minder gefährlichen Fällen ersetzt endlich die Ausstellung des Zwangspasses (Reiseroute) den Transport, in welcher dem Inhaber bei Strafe aufgegeben wird, sich ohne Aufenthalt auf vorgeschriebenem Wege nach dem Bestimmungsorte zu begeben[53]).

---

d. W.) Art. 4 u. 8; Behörden RVf. 97 MV. 203). — Ausweisung Verarmter § 271, insbes. gegenseitige Uebernahme) Anm. 14 d. W.

47) StGB. § 284, 361 3—8 u. § 362.

48) Zuständigkeit der unteren Polizeibehörden Vf. 82 (MV. 50); Unzulässigkeit der Verwaltungsklage für Reichsausländer LVG. § 130 Abs. 3. Strafe wie Anm. 46.

49) G. 67 (BGBl. 56) § 3 Abs. 2; Z. 94 (MV. 147), vier 95 (MV. 18, 28, 166 u. 261).

50) GenTransportInstr. 16 (KA. XI 509), ergänzt ZR. 17 (KA. I Heft 3 S. 152) u. 18 (KA. II 1088). — Hann. Bek. 62 (hann. GS. II 27). — Eisenbahntransporte Z. 86 (MV. 46).

51) Die Verpflichtung der Gemeinden LR. II 7 § 37 8) ist in betreff des Transports Aufgegriffener zum Sitze der Ortsobrigkeit aufrecht erhalten R. 75 (MV. 203), desgl. in betr. der Einlieferung Fahnenflüchtiger Vf. 81 (MV. 82 S. 8). Die Kosten der Ausweisung von Ausländern sind dagegen Kosten der Landespolizei Vf. 00 (MV. 137). — Polizeitransporte in Strafsachen Anm. 8. — Gerichtlicher Transport im Strafprozeß § 199 Abs. 2 d. W. — Transport in die Arbeitsanstalten § 273 4 Abs. 2. — Auslandstransporte (Auslieferungsverträge) Anm. 14 u. 46.

52) V. 20 (GS. 21 S. 1) § 12 5, 7.

53) ZR. 40 (MV. 165) u. 58 (MV. 193). — Hann. Bek. 59 (hann. GS. I 613). — Nothwendige Reiseunterstützungen der Zwangspaßinhaber gehören zu den Transport-, nicht zu den Armenpflegekosten ZR. 63 (MV. 197).

IV. Sicherheitspolizei.

1. Uebersicht.

§ 232.

Die Sicherheitspolizei bezweckt den Schutz des Gemeinwesens, der Person und des Eigenthumes im Gegensatze zu dem Schutze der Ordnung und Sitte und der wirthschaftlichen Thätigkeit[1]). Sie umfaßt in dieser weiteren Bedeutung auch die eigenartig gestaltete Unfallpolizei (Nr. 6); im übrigen hat sie die Rechtsverletzungen zu bekämpfen, die Staat und Gesellschaft oder die einzelnen Bewohner gefährden. Soweit es sich hierbei um Bekämpfung der öffentlichen Gefahren handelt, fällt sie mit der höheren oder politischen Polizei zusammen[2]). Ihr liegt hiernach zunächst die Abwehr der unmittelbaren Angriffe ob, die in Gestalt von Aufruhr, Hoch- oder Landesverrath gegen den Staat gerichtet sind (Nr. 2). Sodann soll sie den Gefahren vorbeugen, welche aus der Freiheit des Reiseverkehres, der Presse und des Vereinslebens dem Gemeinwesen erwachsen können (Nr. 3, 4 und 5). Diese Freiheiten sind verfassungsmäßig gewährleistet, und die hierauf gerichtete Gesetzgebung, die mit Ausnahme des Vereinswesens vom Reiche ausgegangen ist, bestrebt sich, die erforderlichen Einschränkungen auf das geringstmögliche Maß herabzusetzen[3]).

2. Auflauf und Aufruhr. Belagerungszustand.

§ 233.

Nächst der äußeren ist die innere Sicherheit die erste Lebensbedingung jedes Staatswesens. Die Abwehr der gegen diese gerichteten Angriffe bildet die wichtigste Aufgabe der gesammten inneren Verwaltung. Die Gesetzgebung hat nach Vorgang der französischen dieserhalb Strafbestimmungen erlassen und das Verfahren bei Aufständen geregelt.

Jede gegen die Person des Herrschers, gegen die Verfassung und das Gebiet des Reiches oder eines deutschen Staates gerichtete verrätherische Handlung wird als Hochverrath und jede Förderung einer feindlichen Macht zum Nachtheile des Reiches als Landesverrath bestraft[4]). Außerdem ist die öffent-

---

[1]) Kön. Befehl 12 (GS. 43) Abs. 5. Der Begriff hat, obwohl er kein feststehender ist, doch im Polizeiverordnungsrechte praktische Bedeutung erlangt § 221 Abs. 2[4] d. W.

[2]) § 213 d. W. — Bestrafung der gemeingefährlichen Verbrechen u. Vergehen StGB. § 306—330, insbesondere der verbrecherischen Verwendung von Sprengstoffen § 341 Anm. 38.

[3]) Die Einschränkungen im Kampfe mit der katholischen Kirche sind großentheils beseitigt § 277 d. W. Ebenso sind die Einschränkungen, die gegenüber den gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (§ 300 Nr. 4) durch das Ausnahmegesetz 78 (RGB. 351) eingeführt waren, mit dem 1. Okt. 1890 fortgefallen.

[4]) StGB. § 80—93 u. 360[1]; die Strafbarkeit des Verraths militärischer Geheimnisse ist (unter Neufassung der § 89, 90 u. Ergänzung der § 92, 360[1]) erweitert, insbes. auf die Mittheilung an Mittelspersonen u. das bloße Auskundschaften (Spionage) ausgedehnt G. 93 (RGB. 205). — Veröffentlichungen

liche Aufreizung, der Aufruhr und die Zusammenrottung[5]; die heimliche oder verbotwidrige Ansammlung von Waffen und die Führung (in Stöcken oder Röhren) verborgener Waffen mit Strafe bedroht[6].

Für das Verfahren der Polizeibehörden bei Aufläufen sind die älteren Vorschriften noch anwendbar[7]. Die Polizeibehörde hat danach unverzüglich mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten und, wo diese nicht ausreichen, die bewaffnete Macht in Anspruch zu nehmen. Letztere darf nur auf Grund solcher Inanspruchnahme und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten[8]. Der versammelten Menge gegenüber ist eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen vorgeschrieben[9]. Im Nothfalle darf das Militär von der Waffe Gebrauch machen[10].

Für Beschädigungen bei Aufläufen sind alle Theilnehmer als Gesammtschuldner, demnächst aber die Gemeinden haftbar[11].

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit unter Außerkraftsetzung einzelner bürgerlicher Rechte, insbesondere der Preß- und Vereinsfreiheit der Belagerungszustand erklärt werden, um damit eine strenge einheitliche Leitung der Vollzugsgewalt herbeizuführen. Die Erklärung erfolgt durch das Staatsministerium, in dringenden Fällen, insbesondere bei Kriegsgefahr durch den obersten Militärbefehlshaber des gefährdeten Gebietes. Auf diesen geht damit die gesammte vollziehende Gewalt über. Sicherheitswidrige Handlungen sind mit verschärfter Strafe bedroht und werden in einem abgekürzten Verfahren von Kriegsgerichten abgeurtheilt. Auch ohne Belagerungszustand können die gedachten bürgerlichen Rechte außer Kraft gesetzt werden (sog. kleiner Belagerungszustand). In dem einen wie in dem anderen Falle ist dem Landtage über die Maßregel Rechenschaft zu geben[12].

Für das Reichsgebiet mit Ausschluß Baierns kann der Kaiser nach gleichen Grundsätzen den Belagerungszustand erklären[13].

---

durch die Presse über Gerichtsverhandlungen, bei denen die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, sind mit Strafe bedroht G. 88 (RGB. 133) Art. III, StPO. § 480.

[5]) StGB. § 110 u. 111; — § 115 u. 116; — § 124, 125 u. 127.

[6]) Das. § 360² u. 367⁹. Zulässigkeit der Beschränkung des Waffentragens durch Polizeiverordnung Bf. 91 (MB. 27).

[7]) V. 30. Dez. 1798 § 1—8 u. 17. Aug. 35 (GS. 170) § 8—10.

[8]) BU. Art. 36.

[9]) StGB. § 116.

[10]) G. 20. März 37 (GS. 60).

[11]) V. 35 § 11 u. G. 11. März 50 (GS. 199), durch BGB. nicht berührt EG. Art. 108. Für die bewaffneten Sicherheitsvereine (§ 7) ist noch die durch die Amtsblätter veröffentlichte KO. 1. Okt. 30 anwendbar.

[12]) BU. Art. 111 u. G. 4. Juni 51 (GS. 451); Einf. in die neuen Prov. V. 67 (GS. 921) Art. II H.

[13]) RVerf. Art. 68 u. EinfG. (z. StGB.) 70 (RGB. 195) Art. 4, (Baiern Vtr. 70 RGB. 71 S. 9 Nr. III § 5 u. V). — Besonderes, dem preußischen entsprechendes RG. f. Elf.-Lothringen 92 (GGB. 667).

3. Paßwesen und Fremdenmeldung.

§ 234.

Die frühere Rechtlosigkeit der Fremden hatte seit Beginn des vorigen Jahrhunderts in der Periode des Polizeistaates dem Grundsatze Platz gemacht, daß jede Reise an obrigkeitliche Erlaubniß gebunden und ohne solche strafbar sei. Diese Erlaubniß führte zum Ausweisscheine und wurde zur Grundlage des Paßwesens. Als der wachsende Verkehr die Durchführung des Grundsatzes unmöglich machte, wurde die Paßpflicht auf bestimmte Reisen (Auslandsreisen) oder Klassen Reisender (Handwerksgesellen, Postreisende) eingeschränkt[14]. Im Reiche ist aus der zwangsmäßigen Paßführung eine freigestellte geworden. Eine Paßpflicht kann nur ausnahmsweise oder vorübergehend bei Gefährdung der staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung eingeführt werden. Gleichzeitig wurde die Paßertheilung nach einheitlichen und vereinfachten Grundsätzen geregelt[15]. — Den letzteren Zweck verfolgte bereits die unter den deutschen Staaten vereinbarte Einrichtung der Paßkarten, die noch gegenwärtig als Ausweismittel neben den Pässen zugelassen sind[16]. Das Paßgesetz hat die Verpflichtung, daß jedermann sich auf amtliches Erfordern über seine Person auszuweisen hat, ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Vorschrift hat indeß bei ihrer Unbestimmtheit keine große praktische Bedeutung gewonnen und insbesondere der überhand nehmenden Landstreicherei keinen Einhalt gethan. Solches wird nur durch Wiedereinführung der Paßpflicht für das arbeitsuchende Publikum möglich werden, wozu durch Einführung der Arbeitsbücher für minderjährige Arbeiter (§ 344 Abs. 2) ein wenigstens vorläufiger Schritt gethan ist.

Weder die Paßfreiheit noch die Freizügigkeit hat die Vorschriften über die Fremdenmeldung beseitigt[17], die entweder als Meldung Reisender und Führung von Fremdenbüchern durch die Gastwirthe oder als Meldung der An-, Ab- und Umzüge in einer Gemeinde durch Polizeiverordnungen näher geregelt sind. Aufenthaltsbeschränkungen dürfen mit diesen Meldungen nicht verbunden werden[18].

[14]) PaßEd. 22. Juni 17 (GS. 152).

[15]) PaßG. 12. Okt. 67 (BGBl. 33); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W.; Ausf. ZR. 67 (MB. 68 S. 4). Die Zeitdauer beträgt ein, ausnahmsweise zwei Jahre Bf. 99 (MB. 209). Stempel § 152 Anm. 27 d W. Paßpflicht besteht zur Zeit für die aus Rußland kommenden Reisenden B. 79 (RGB. 155) und 94 (RGB 501). Grenzkarten RE. 97 (MB. 114).

[16]) Vertr. 50 (MB. 51 S. 7) u. ZR. 53 MB. 235).

[17]) PaßG. § 10 u. FreizG. 67 (BGBl. 55) § 10.

[18]) G. 42 (GS. 43 S. 5) § 8—10, R 37. (MB. 46 S. 10) u. OB. (VII 382). — Entgegennahme durch die Gemeindevorsteher KrO. 81 (GS. 180) § 30⁴, f. Hannover 84 (GS. 181) § 34⁴, f. Schl.Holstein 88 (GS. 139) § 27⁴. — Meldepflicht der Beamten Z. 91 (MB. 88). — Die dieserhalb ausgestellten Abzugsscheine sind stempelfrei R. 47 (MB. 172) u. gebührenfrei R. 67 (MB. 309).

4. Die Presse.

§ 235.

Presse ist die Vervielfältigung des Gedankens durch den Druck. Diese erfolgt einmalig in dem Buche und in der Broschüre, oder wiederkehrend in der periodischen und Tagespresse. Die Presse hat gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunst die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich gelenkt. Zuerst wurde jede Veröffentlichung von einer Erlaubniß abhängig gemacht. Diese als Zensur bezeichnete Einrichtung, als deren Erfinder Papst Alexander VI. gilt, fand in Deutschland in den Religionstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts ihre weitere Ausbildung. In Preußen war die Zensur bis zum Jahre 1848 maßgebend, wenn auch zeitweise in mildester Form. Seitdem ist sie beseitigt und das Recht der freien Meinungsäußerung grundsätzlich anerkannt. Den Ausschreitungen der Presse wird nicht mehr vorbeugend, sondern nur abwehrend durch das Strafgesetz entgegengewirkt[19]).

Die damit begründete Preßfreiheit ist nach Uebergang der Preßangelegenheiten auf das Reich noch erweitert[20]). Der Betrieb des Preßgewerbes ist frei und der Entziehung nicht unterworfen. Auf jeder Druckschrift, soweit diese nicht nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dient, muß der Name des Druckers und Verlegers (beim Selbstverlage der des Verfassers oder Herausgebers), bei periodischen (in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden) Druckschriften auch der des verantwortlichen Schriftleiters (Redakteurs) angegeben sein. Die periodische Presse ist zur Aufnahme thatsächlicher Berichtigungen und gegen Einrückungsgebühren auch amtlicher Bekanntmachungen verpflichtet. Von jeder periodischen Druckschrift, soweit sie nicht ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dient, ist bei der Ausgabe ein Abdruck der Polizeibehörde unentgeltlich zu liefern. Letztere kann bei gewissen Zuwiderhandlungen die Druckschrift beschlagnahmen, hat aber in kurzen Fristen die gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Die Gerichte haben bei strafbarem Inhalt die Unbrauchbarmachung aller Abdrücke, Platten und Formen auszusprechen[21]).

Der ortspolizeilichen Erlaubniß[22]) und der Mitführung des Erlaubnißscheines bedarf es

---

[19]) VU. Art. 27 u. 28. — Die s. g. Theaterzensur wird dadurch nicht berührt § 341 Anm. 30 d. W.

[20]) RVerf. Art. 4[16] u. RPreßG. 7. Mai 74 (RGB. 65), Einf. in Elf.-Lothringen nach Maßgabe des G. 98 (GB. f. EL. 73). — Kom. v. Schwarze (3. Aufl. Erlangen 96) u. Delius (Hann. 95); Reichspreßrecht v. Klöppel (Leipz. 94).

[21]) RPrG. u. StGB. § 41 u. 42, verb. Anm. 4; einfache Stimmzettel gelten nicht als Druckschriften G. 84 (RGB. 17). — Abgabe von Pflichtexemplaren an die Bibliotheken § 297 Anm. 18, Zeitungspostgebühr § 371 Anm. 28 d. W.

[22]) ZustG. § 116 (in Hannover KrO. 84 GS. 181 § 28[2]), § 118 u. 162.

1. zum gewerbsmäßigen (auf Erwerb gerichteten) Verkaufen, Vertheilen oder Anschlagen von Druck- und anderen Schriften und Bildwerken[23]),
2. zum unentgeltlichen Vertheilen und zum Anschlagen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen an öffentlichen Orten[24]); außerdem kann die nicht gewerbsmäßige Vertheilung solchen Personen verboten werden, denen ein Wandergewerbeschein nicht ertheilt werden darf[25]).

Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften während der Wahlen zum Reichstage und Landtage und zur gewerbsmäßigen Vertheilung von Schriften oder Bildwerken in geschlossenen Räumen bedarf es keiner Erlaubniß[26]). Vom Feilbieten im Umherziehen (Kolportagebuchhandel) sind alle in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß gebenden, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen oder in Lieferungen ohne bestimmte augenfällige Angabe des Gesammtpreises vertriebenen Schriften und Bildwerke ausgeschlossen, die Händler haben ein vom Bezirksausschusse genehmigtes Verzeichniß der zugelassenen Schriften und Bildwerke mit sich zu führen[27]). Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesezimmern, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern müssen den Beginn ihres Gewerbebetriebes unter Angabe der Räumlichkeit, sowie jeden Wechsel der letzteren der Polizeibehörde anzeigen[28]).

Ausländische periodische Druckschriften können, wenn wegen ihres strafbaren Inhalts zweimal binnen Jahresfrist Verurtheilung erfolgt ist, innerhalb 2 Monaten nach Rechtskraft des letzten Urtheils für zwei Jahre vom Reichskanzler verboten oder des Postvertriebes verlustig erklärt werden[29]).

5. Vereine und Versammlungen.

§ 236.

a) **Vereins- und Versammlungsrecht.** Verein und Versammlung decken sich nicht, stehen aber vielfach miteinander in Berührung. Verein ist die freiwillige dauernde Verbindung mehrerer Personen zu bestimmtem gemeinschaftlichem Zwecke, Versammlung die zeitweilige Zusammenkunft mehrerer Personen zu gemeinsamer Berathung oder Beschlußfassung. Den Verein scheidet von der Versammlung die längere Dauer und die dadurch bedingte festere Ordnung.

---

[23]) GewO. § 43 Abs. 1 u. 2, Strafe § 148⁵ u. 149¹.

[24]) PreußG. 51 (GS. 273) § 10 (Ausschluß anderer Anschläge und Plakate als amtlicher Bekanntmachungen u. Ankündigungen des täglichen Lebens) § 9 u. (Strafe) § 41; fortdauernde Geltung gem. RPreßG. § 30 Abs. 2, Erk. des KamG. 96 (MB. 68) u. OB. (V 413).

[25]) RPrG. § 5, erg. GewO. § 43 Abs. 6; verb. § 342 Abs. 1 d. W.

[26]) GewO. § 43 Abs. 3—5.

[27]) GewO. § 56 Abs. 3 (G. 96 RGB. 685 Art. 12), Abs. 4 u. ZR. 84 (MB. 22); Zuständigkeit B. 83 (GS. 84 S. 7) § 3; AusführungsAnm. 99 (MB. 65) III. — Rekurs GewO. § 63 Abs. 1; Strafe § 149².

[28]) GewO. § 14 Abs. 2, § 15 und (Strafe) § 148³.

[29]) RPrG. § 14 u. G. 71 (RGB. 347) § 3.

Er wirkt infolge dessen nicht so rasch und unmittelbar wie die Versammlung, seine Einwirkung ist aber stetiger und nachhaltiger. Gemeinsam ist beiden der durch Vereinigung erstrebte gemeinschaftliche Zweck. Aus diesem Grunde hat auch die Gesetzgebung beide meist gemeinsam behandelt.

Während die frühere Gesetzgebung eine scharfe Ueberwachung der Vereine und Versammlungen bezweckte und allgemein ihr Verbot zuließ[30]), findet sich gegenwärtig die Vereins- und Versammlungsfreiheit in Preußen grundsätzlich anerkannt. Sie erscheint als weitere Folge des Rechts der freien Meinungsäußerung (§ 235 Abs. 1), schließt aber nicht aus, daß das Recht — ohne Einmischung in die inneren Verhältnisse — in seiner Ausübung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingeschränkt wird[31]). Das Vereinswesen bildet Gegenstand der Reichsgesetzgebung[32]); ein Reichsvereinsgesetz ist indeß bislang nicht erlassen.

Alle Preußen dürfen zu **Vereinen** zusammentreten, sofern deren Zwecke den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen[33]). Beschränkungen unterliegen jedoch solche Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Diese müssen Statuten und Mitgliederverzeichnisse binnen 3 Tagen nach der Stiftung oder eingetretenen Aenderung der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einreichen. Ausgenommen sind die mit Körperschaftsrechten versehenen kirchlichen und religiösen Vereine[34]). Politische Vereine sind außerdem dahin beschränkt, daß sie Frauen, Schüler und Lehrlinge nicht aufnehmen dürfen[35]).

Versammlungen ohne Waffen und in geschlossenen Räumen bedürfen keiner Genehmigung, sind jedoch, sofern darin öffentliche Angelegenheiten er-

[30]) LR. II 6 § 1—10. — Der Bundes-Beschl. 32 (GS. 116) verbot politische Vereine und Volksversammlungen fast unbedingt.

[31]) VU. Art. 29, 30 u. VereinsG. 11. März 50 (GS. 277); Einf. i. d. neuen Prov. V. 67 (GS. 921) Art. II A, Lauenb. G. 76 (GS. 169) § 10. Bearb. v. Delius (Berl. 2. Aufl. 96, System v. Caspar Berl. 94). — Die strafrechtlichen Bestimmungen des VG. sind durch EG. z. StGB. § 2, die strafprozeßrechtlichen (Schließung der Vereine § 8 u. 16) durch EG. z. StPrO. § 6² aufrecht erhalten.

[32]) RVerf. Art. 4¹⁶. — Die Grundsätze üb. Vereins- u. Versammlungsrecht im Reiche bei Reichstagswahlen (RG. 69 BGBl. 145 § 17) entsprechen den preußischen. — Anm. 35.

[33]) StGB. § 128 u. 129. — Aufhebung des Verbotes der Arbeiterkoalition § 344 Abs. 2 d. W. — Ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht des Regierungspräsidenten über erlaubte Privatgesellschaften (Vereine) besteht nicht OV. (XVII 403).

[34]) VG. § 2, Strafe § 13. Die Pflicht zur Einreichung besteht, wenn sie versäumt ist, auch für die folgenden Vorsteher Erk. Kam Ger. 99 (MB. 245).

[35]) VU. Art. 30 Abs. 3, VG. § 8 u. 21, Strafe § 16. Das weitere Verbot, mit gleichartigen Vereinen in Verbindung zu treten ist aufgehoben RG. 99 (RGB. 669). — Politische sind solche Vereine, die den Staat und dessen Einrichtungen erörtern. Sie bilden den engeren Begriff unter den mit öffentlichen Angelegenheiten überhaupt befaßten Vereinen, zu denen außerdem auch die auf kommunalem, religiösem und sozialem Gebiete thätigen Vereine gehören. Nach Entsch. des Reichsgerichts (III. Straffen. 25. Jan. 92) wird ein Verein, der wirthschaftliche Ziele unter Inanspruchnahme der staatlichen Mitwirkung in Gesetzgebung und Verwaltung verfolgt, dadurch noch nicht zu einem politischen.

örtert oder berathen werden sollen, 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen hat und sich darin durch einen oder zwei Abgeordnete vertreten lassen kann. Werden diese Vorschriften nicht beachtet oder Anträge oder Vorschläge erörtert, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, so kann die Versammlung aufgelöst werden. Zu Versammlungen unter freiem Himmel und öffentlichen Aufzügen ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, herkömmliche Hochzeitszüge und in hergebrachter Art stattfindende Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge[36].

Auf das Heer finden diese Vorschriften nur beschränkte Anwendung[37].

§ 237.

b) **Bevorrechtete Vereine.** Die Vereinsfreiheit erleidet eine Ausnahme, sobald der Zweck des Vereins eine Erlaubniß bedingt[38], oder besondere von staatlicher Genehmigung abhängige Vorrechte in Anspruch genommen werden[39].

Das wichtigste dieser Vorrechte bildet die Rechtsfähigkeit (juristische Persönlichkeit, Körperschaftsrechte). Ein Verein bildet an sich eine bloße Privatgesellschaft, in der die Theilnehmer nur persönlich gebunden sind, aber weder unter einander noch dritten gegenüber als Einheit erscheinen. Durch die Körperschaftsrechte wird dagegen der Verein zur rechtlich anerkannten und geschützten Gesammtheit (Körperschaft, Korporation) und damit zu jeder vermögensrechtlichen Handlung befähigt[40]. Auch erlangt der Verein dadurch

---

[36]) VU. Art. 29 Abs. 2, VG. § 1—7, 9—12, 14, 15, 17—21; Ueberwachung der Prozessionen R. 74 (MB. 201); auch den hergebrachten Prozessionen kann aus allgemein polizeilichen Rücksichten (Schutz des öffentlichen Gottesdienstes einer anerkannten Religionsgesellschaft) entgegengetreten werden OV. (XXIII 409). — Geldsammlung und die Erhebung von Eintrittsgeldern in öffentlichen Versammlungen kann durch Polizeiverordnung nicht von ortspolizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden Z. 92 (MB. 193). — Oeffentliche Versammlungen sind an die allgemein geltende Polizeistunde (§ 245 Abs. 2 d. W.) gebunden OV. (XXIII 339 u. XXXII 391) u. können aus Rücksicht auf die Festtagsheiligung eingeschränkt werden OV. (XXXV 424 u. MB. 97 S. 197). — Aus dem Ueberwachungsrecht folgt nicht die Befugniß zur Auflösung einer Versammlung wegen Gebrauches einer den Polizeibeamten nicht geläufigen Sprache OV. (I 347 u. XXXII 395).

[37]) VU. Art. 38 u. 39. — RMilG. 74 (RGB. 45) § 49.

[38]) Dahin gehören Eisenbahn-, Kredit-, Versicherungs- und ähnliche Gesellschaften. Das Nähere gehört in die Einzelgebiete.

[39]) Kriegervereine (Militärbegräbniß- und Unterstützungsvereine) bedürfen ortspolizeilicher Genehmigung KO. 42 (MB. 98), noch anwerbbar OV. (MB. 79 S. 73), gegen Versagung u. Zurücknahme findet das Verwaltungsstreitverfahren nicht statt OV. (das. 99 S. 119, XXXVI 426). — Mustersatzungen Bek. 91 (MB. 89), erg. (§ 18) Bf. 98 (MB. 148). Besondere Vorschriften bestehen über Uniformirung u. Führung von Fahnen.

[40]) Mit den Körperschaftsrechten erlangt eine Gesammtheit von Personen (universitas personarum) oder Sachen (pia corpora) die Eigenschaft der juristischen (moralischen) Person u. damit die Fähigkeit, als Rechtssubjekt aufzutreten und Rechtshandlungen vorzunehmen. Voraussetzung ist in beiden Fällen der gemeinsame Zweck, der zu seiner

das übrigens nur den Behörden vorbehaltene Recht, Petitionen unter einem Gesammtnamen vorzubringen[41]).

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit[42]) wird durch Gesetz geregelt[43]). Das BGB. unterscheidet dabei Vereine, die auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb und solche die auf einen anderen — s. g. idealen (religiösen, sittlichen, geistigen, sozialen, politischen) — Zweck gerichtet sind. Die ersteren — die nur in beschränktem Umfange insoweit in Frage kommen, als sie nicht besonders durch die Reichsgesetzgebung geregelt[44]) oder der Landesgesetzgebung vorbehalten sind[45]) — erlangen die Rechtsfähigkeit durch Verleihung[46]), die letzteren durch die unter bestimmten Voraussetzungen zugelassene Eintragung in das von den Amtsgerichten geführte öffentliche Vereinsregister (eingetragene Vereine)[47]). Die Anmeldung ist vom Gericht der Verwaltungsbehörde mitzutheilen, die gegen die Eintragung Einspruch erheben darf, wenn der Verein nach öffentlichem Rechte unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Der Einspruch kann im Verwaltungsstreitverfahren (§ 59 Abs. 4) angefochten werden[48]).

Verwirklichung bestimmter Organe bedarf. Sachliche Gesammtheiten sind die Stiftungen (§ 210 Abs. 1 d. W.), persönliche die Körperschaften. Zwischen beiden stehen die mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Anstalten. — Das BGB., das neben den natürlichen Personen (§ 1—20) die juristischen Personen behandelt, zählt zu diesen im bürgerlichen Recht nur Vereine (§ 21 bis 79) u. Stiftungen (§ 80—88), im öffentlichen Recht neben Fiskus, Körperschaften u. Stiftungen auch Anstalten (§ 89). Oeffentlich rechtliche sind alle zur Erfüllung staatlicher Zwecke verpflichtete Körperschaften, insbes. neben dem Reichs- u. dem preußischen Fiskus (§ 166 Abs. 1 u. 121 Abs. 1 d. W.) die Provinzen, Kreise u. Gemeinden (§ 81, 80 u. 77 Nr. 2, die Armenverbände (§ 271 Abs. 1 u. 2), die Schulgemeinden (§ 291 Abs. 5) u. die Deichverbände (§ 326).

[41]) VU. Art. 32.

[42]) Auf nicht rechtsfähige Vereine finden die Vorschriften über die Gesellschaften (BGB. § 705—40) Anwendung das. § 54; sie können jedoch verklagt u. die Urtheile gegen sie vollstreckt werden ZPO. § 50 Abs. 2 u. § 735.

[43]) VU. Art. 31; Kolonialgesellschaften § 86 Abs. 2, Religionsgesellschaften § 275 Abs. 1 d. W.

[44]) Aktien- u. andere Handelsgesellschaften § 309 u. 353 Abs. 3, Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften § 310, Innungen § 343, gewerbliche Hülfskassen § 346 Abs. 1, Krankenkassen das. Abs. 4, Berufsgenossenschaften § 347[1] d. W.

[45]) Dazu gehören außer den Anm. 40 erwähnten öffentlichrechtlichen Verbänden insbesondere die Wasser-, Wald- u. Fischereigenossenschaften § 324 Abs. 4, 330 Abs. 7 u. 339 Abs. 2 d. W.

[46]) BGB. § 22 u. 33 Abs. 2. Die Verleihung erfolgt durch die zuständigen Minister V. 99 (GS. 562) Art. 1, bei Vereinen, die ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, durch den Bundesrath BGB. § 23 u. EG. Art. 10.

[47]) BGB. § 21, 55—79, die Anmeldungen bedürfen der öffentlichen Beglaubigung § 77; Führung der Vereinsregister G. 98 (RGB. 771) § 159, AG. 99 (GS. 249) Art. 29 Abs. 1, Best. 99 (JB. 438) § 1—11 u. Vf. 99 (JMB. 302).

[48]) BGB. § 61—63; unerlaubte u. verbotene Vereine § 236 Abs. 8 d. W., politische Anm. 35. — Zuständig für die Einspruchserhebung ist der Landrath (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde), für die Entscheidung der Bezirksausschuß V. 99 (GS. 562) Art. 3.

Die Verfassung rechtsfähiger Vereine (das s. g. innere Vereinsrecht) wird gleichfalls im BGB. geregelt[49]). Sie können durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden und verlieren die Rechtsfähigkeit beim Konkurse und durch Entziehung im Verwaltungsstreitverfahren (§ 59 Abs. 4), im Falle gesetzwidriger Verletzung des Gemeinwohles oder der Verfolgung anderer als satzungsmäßiger Zwecke[50]).

Der Erwerb von Rechten durch juristische Personen ausschließlich der Familienstiftungen (§ 210 Abs. 1) ist dahin beschränkt, daß Schenkungen, Zuwendungen von Todes wegen und Grundstückserwerbungen im Werthe von mehr als 5000 M. der Genehmigung bedürfen. Das Gleiche gilt von allen Grundstückserwerbungen durch außerdeutsche juristische Personen. Die Genehmigung ertheilt der König oder die durch Königl. Verordnung bezeichnete Behörde[51]).

6. Unfallpolizei.

§ 238.

a) **Uebersicht.** Während in Beziehung auf Rechtsverletzungen die Polizei nur vorbeugend zu selbstständiger Thätigkeit gelangt, da sie bei deren abwehrender Bekämpfung lediglich als Gehülfin der Justiz mitzuwirken hat (§ 211 Abs. 3), ist ihre Thätigkeit in Bezug auf Unfälle an diese Schranke nicht gebunden. Sie wirkt hier vorbeugend wie abwehrend und hat Unfälle nicht allein zu verhüten, sondern auch, wenn sie eingetreten sind, deren nachtheilige Einwirkungen durch Rettungs- und ähnliche Maßregeln zu beseitigen oder zu verringern. Jedermann ist hierbei, wenn er dazu von der Polizeibehörde aufgefordert wird, zu entsprechender Beistandsleistung verpflichtet[52]). Für gefahrvolle Lebensrettung wird als Auszeichnung die Rettungsmedaille verliehen[53]). Für Wiederbelebungsversuche Scheintodter oder Verunglückter werden außerdem Prämien gewährt[54]).

---

[49]) BGB. § 24—53 (Vorstand § 26—30 u. 40, Mitgliederversammlung § 32—37 u. 40, Mitgliederrechte § 38—40 u. G. 98 RGB. 771 § 160 nebst EG. z. BGB. Art. 163). Die Vorschriften gelten auch für die durch Verleihung rechtsfähigen Vereine. Die früheren Vorschriften (LR. II 6 § 26—202) kommen jedoch noch auf die vor Inkrafttreten des BGB. bestandenen u. die auf Landesgesetz beruhenden (Anm. 45) Vereine zur Anwendung EG. Art. 163—7 u. 82, AG. Art. 89 1c.

[50]) BGB. § 41—44. Die Zuständigkeit ist ähnlich wie Anm. 48 geregelt V. 99 (GS. 562) Art. 2. — Das Vermögen fällt an die in der Satzung bestimmten Personen, mangels solcher, wenn es ausschließlich den Interessen der Mitglieder diente, an diese, sonst an den Fiskus BGB. § 45, 46, EG. Art. 85 AG. Art. 5 § 1.

[51]) EG. Art. 86, AG. Art. 6, 7. Bei außerpreußischen deutschen Aktien- u. ähnlichen Gesellschaften sind die Minister zuständig V. 99 (GS. 562) Art. 6.

[52]) StGB. § 360 10; bei Waldbrand, Feld- u. ForstpolizeiG. 80 (GS. 230) § 44 4; in Bergwerken BergG. 65 (GS. 705) § 205, 207.

[53]) § 39 Anm. 121 d. W. — Lebensrettungsprämien R. 50 (MB. 127).

[54]) ZR. 20 (KA. V 147).

Auch die Unfallpolizei kommt hier nur insoweit in Betracht, als sie nicht in besondere Verwaltungsgebiete fällt. Wo die Person in Leben und Gesundheit gefährdet erscheint, wird sie zur Gesundheitspolizei (§ 253—257), wo besondere Gründe des Unfalls in bestimmten Betrieben liegen, zur Baupolizei (§ 265—268), Bergpolizei (§ 313 Abs. 2), Wasserpolizei (§ 324—326), Gewerbepolizei (§ 341, 342, 344), Schiffahrtspolizei (§ 358, 359 Abs. 3) oder Eisenbahnpolizei (§ 368 Abs. 2). In der Unfallpolizei sind deßhalb nur die allgemeinen Unfallursachen zu erörtern, welche entstehen können durch Herab- und Einsturz (b), Zersprengungen (c), Feuer (d) oder Thiere (e).

§ 239.

b) Neben den in die Baupolizei gehörigen Vorschriften über Errichtung und Erhaltung der Gebäude beugt das Strafgesetz der **Beschädigung durch Umstürzen und Herabfallen** vor[55]) und gebietet die gehörige Bedeckung oder Bewährung der Brunnen, Gruben und Abhänge[56]). Diese Vorschrift ist in Betreff der Sand-, Thon-, Lehm- und Kiesgruben und der Kalk- und Steinbrüche durch Polizeiverordnungen weiter ausgeführt, durch die insbesondere die gehörige Abböschung der Seitenwände vorgeschrieben wird.

§ 240.

c) **Zur Verhütung von Zersprengungen** (Explosionen) verbietet das Strafgesetz das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, sowie in gefährlicher Nähe der Gebäude und feuerfangenden Sachen[57]) und die Uebertretung von Verordnungen, die wegen Zubereitung, Aufbewahrung und Beförderung von Sprengstoffen ergangen sind[58]). Im Umherziehen dürfen weder Sprengstoffe, noch leicht entzündliche Oele oder Spiritus aufgekauft oder feilgeboten werden[59]).

Eigene Sicherungsvorschriften sind daneben für Dampfkessel, Schießpulver-, Zündstoff- und ähnliche Fabriken gegeben (§ 341 I 1 und 2).

---

55) StGB. § 366^{8}. — LR. I 8 § 74, 75. — Betrieb der Luftschiffahrt Z. 92 (MB. 211).

56) StGB. § 367^{12}; Feld- u. ForstpolG. 80 (GS. 230) § 29.

57) StGB. § 367^{8} u. 368^{7}. — Militärische Schießübungen § 111 Anm. 16 d. W.

58) StGB. § 367^{5}. — MinPolV. betr. den Verkehr mit Sprengstoffen 93 (MB. 225), erg. (§ 21) 98 (MB. 99 S. 58) nebst Z. 94 (MB. 47) u. (Militär- u. Marineverwaltung) 93 (MB. 94 S. 19). Zuständigkeit des Ministers § 221 Abs. 2 Nr. 1 d. W. Gewerbepolizeiliche Genehmigung u. Strafe des verbrecherischen u. gemeingefährlichen Gebrauchs § 341 II 2 Abs. 4 d. W. — Petroleum u. flüchtige Mineralöle ZR. 83 (MB. 159). Im Handel ist Petroleum, das nach dem Abelschen Apparate schon bei Erwärmung auf weniger als 21 Grad entflammbare Dämpfe entwickelt, besonders zu bezeichnen V. 82 (RGB. 40), 2 Bek. 82 (ZB. 196 u. 344) u. 84 (ZB. 250). — Sicherheitsvorschriften für elektrische Hochspannungsanlagen Vf. 98 (MB. 230), für Mittelspannungsanlagen 00 (MB. 194), für Starkstromanlagen 2. Ausg. (Berl. 98).

59) GewO. § 56^{6} u. 146^{4}.

§ 241.

d) Die Polizei hat sowohl den Ausbruch des Feuers zu verhüten, als für Löschung ausgebrochener Brände zu sorgen. Der erstere vorbeugende Theil der **Feuerpolizei** fällt, soweit er sich auf Gebäude bezieht, in das Gebiet der Baupolizei. Daneben verbietet das Strafgesetz die gefährliche Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände[60]) und die Annäherung mit Feuer oder Licht an diese[61]). Gleichem Zwecke dient die polizeiliche Aufsicht über das Feuerversicherungswesen (§ 304).

Weit umfangreicher ist die abwehrende Feuerpolizei[62]), insbesondere das Feuerlöschwesen gestaltet. Bei Unglücksfällen oder gemeiner Noth und Gefahr muß auf polizeiliche Aufforderung jedermann Hülfe leisten, soweit er dies ohne erhebliche eigene Gefahr zu thun vermag[63]). Daneben bedingt aber das Feuerlöschwesen eine über das ganze Land verbreitete Einrichtung, die neben der Bereithaltung des nöthigen Personals auch das Vorhandensein der erforderlichen Geräthe bezweckt. Die Beschaffung ist Pflicht der Gemeinden oder der einzelnen Gemeindemitglieder und bei Strafe geboten[63]). In Nothfällen tritt das Militär aushelfend ein[64]).

Im einzelnen wird die Verpflichtung durch Feuerlöschordnungen geregelt, welche sowohl über die Feuerlöschanstalten, als über das Lösch- und Rettungsverfahren Bestimmung treffen[65]). Die Regelung ist je nach Bedürfniß und Mitteln in den einzelnen Gemeinden verschieden. Die größeren Städte haben besondere, lediglich diesem Zwecke dienende und für ihn ausgebildete Feuerwehren mit wesentlich vervollkommneten Lösch- und Rettungsvorrichtungen. Sie haben sich entschieden bewährt und, wo sie eingeführt sind, die weitere Ausdehnung der Feuersbrünste fast vollständig verhindert. — In mittleren Orten sind zu gleichem Zwecke freiwillige Feuerwehren gebildet, die theils aus freier Vereinigung der Bürger hervorgehen, theils sich an bestehende Turner-, Krieger- und ähnliche Vereine anlehnen[66]). — Für kleinere Gemeinden beschränkt sich die Feuerlöscheinrichtung auf eine von den Gemeindemitgliedern selbst bediente Feuerspritze nebst deren Zubehör an Feuerhaken, Leitern und

---

[60]) StGB. § 367⁶; Lagerung solcher Gegenstände u. Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen § 368 Abs. 2 d. W.; Lagerung von Maschinenausputz u. Wollabgängen in Wollspinnereien R. 43 (MB. 157) u. 62 (MB. 307). — Aufhebung älterer gesetzlicher Bestimmungen in Schl.-Holstein und dem RB. Kassel G. 95 (GS. 167); verb. Anm. 65.

[61]) StGB. § 368 [5 u. 7]. — Waldungen § 331 Anm. 32 d. W. — In Feuer arbeitende Gewerbetreibende StGB. § 369 [3].

[62]) Statistik der Brände ZR. 80 (MB. 231) u. 81 (MB. 170).

[63]) LR. II 7 § 37 [12 u. 18]; StGB. § 368 [8].

[64]) KO. 18 (GS. 155).

[65]) Regelung Vf. 98 (MB. 99 S. 6); sie erfolgt durch Polizeiverordnung. Aufhebung der älteren gesetzlichen Vorschriften in Schlesien G. 87 (GS. 95).

[66]) Sie bilden Organe der Polizeibehörden OB. (VIII 403); verb. Z. 84 (MB. 161).

Eimern. Ganz kleine Gemeinden sind behufs dieser Beschaffung zu Verbänden vereinigt[67]).

§ 242.

e) **Zur Verhütung von Unfällen durch Thiere** bedroht das Strafgesetz das zu schnelle Fahren und Reiten, sowie das mit Gefahr verbundene Einfahren und Zureiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen, ferner in Städten das Schlittenfahren ohne feste Deichsel oder Geläute mit Strafe[68]). Gleiches gilt von dem Unterlassen der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf Thiere[69]). Verboten ist das Hetzen der Hunde auf Menschen[70]). In den größeren Städten wird außerdem der Beschädigung durch Hunde mittelst des Maulkorbzwanges vorgebeugt. Daneben kann der zu starken Vermehrung der Hunde durch Erhebung einer Kommunalhundesteuer entgegengewirkt werden[71]).

V. Ordnungs- und Sittenpolizei.

1. Uebersicht.

§ 243.

Die Polizei hat die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Erregung ungebührlichen Lärms und groben Unfugs ist ebenso mit Strafe bedroht, wie die Uebertretung der die Erhaltung der Ruhe und Reinlichkeit auf Plätzen und Straßen bezweckenden Vorschriften[1]). Außerdem bedarf es der Fernhaltung aller Verletzungen der Religion und Sittlichkeit.

In der Periode des Polizeistaats war dieser Zweig der polizeilichen Thätigkeit besonders entwickelt. Unmäßigkeitsstrafen und Luxusreglements zeugen von dem genauesten Eingehen auf die verschiedenen Lebensverhältnisse. Die neuere Gesetzgebung beobachtet eine größere Zurückhaltung. Sie geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Förderung der Religiosität und Sittlichkeit zunächst der individuellen Entwickelung unter Einwirkung der Kirche und Schule zu belassen sei und hat demgemäß neben der Abwehr der diesen Bestrebungen entgegentretenden Hindernisse vorwiegend nur die öffentlichen Verletzungen der Religion und Sitte zum Gegenstand ihrer Thätigkeit gemacht. Diese Grenzen sind auch in neuester Zeit nicht überschritten worden, obschon mit der zunehmenden sittlichen Verwilderung eine strengere Handhabung der Ordnungs- und Sittenpolizei nöthig geworden ist.

---

[67]) ZustG. § 139, 140, 160. — Schlesien G. 87 (Anm. 65) § 2.

[68]) StGB. § 366 2 u. 4.

[69]) Das. § 366 5 u. 367 11. — Bienenstände kann die Polizeibehörde aus gefährlicher Nähe der Straßen entfernen OB. (MB. 79 S. 7).

[70]) StGB. § 366 6.

[71]) § 77 4 Abs. 3 d. W. — Maßregeln gegen die Tollwuth § 335 Abs. 4 2.

[1]) StGB. § 360 11 u. 366 10.

Im einzelnen sind die Maßregeln gerichtet gegen Störung der religiösen Ordnung (Nr. 2), Mißbrauch und Uebermaß des Wirthshausbesuches und der Lustbarkeiten (Nr. 3 und 4), geschlechtliche Ausschweifung (Nr. 5) und Thierquälerei (Nr. 6). Endlich wird im Interesse der öffentlichen Ordnung bei Regelung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, zwischen Miether und Vermiether (Nr. 7), sowie in betreff gefundener Sachen (Nr. 8) die Mitwirkung der Polizei in Anspruch genommen.

2. Sicherung der religiösen Ordnung.

§ 244.

Das Strafgesetz verbietet die Gotteslästerung, die Beschimpfung der christlichen Kirchen und der mit Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaften, die Störung des Gottesdienstes, die Leichen- und Gräberschändung und sichert die Feiertagsheiligung[2]). Ueber die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage werden die näheren Vorschriften durch Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gegeben, die gewisse Verrichtungen für den ganzen Feiertag, andere für die Stunden des Gottesdienstes untersagen und den doppelten Zweck verfolgen, äußere Störungen von dem Gottesdienste und der Sonntagsfeier fern zu halten und die der Theilnahme daran sich entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen[3]). Als gemeiner Buß- und Bettag ist der Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage bestimmt[4]). Der Charfreitag gilt als allgemeiner Feiertag, doch ist in vorwiegend katholischen Gemeinden die herkömmliche Werkthätigkeit nur insoweit verboten, als es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe gottesdienstlicher Gebäude handelt[5]). Die besonderen Beschränkungen, denen die Gewerbetreibenden bezüglich der Beschäftigung ihrer Arbeiter an Sonn- und Festtagen unterliegen (§ 344) Abs. 2), bezwecken die Sonntagsruhe, nicht die Sonntagsfeier.

---

[2]) StGB. § 166—168, 304 u. 366[1].

[3]) KO. 7. Feb. 37 (GS. 19). Die gleiche Zuständigkeit ist in die neuen Provinzen und Hohenzollern unter Aufhebung aller älteren Bestimmungen eingeführt G. 92 (GS. 107). — § 236 Anm. 36 d. W. — Bei Fristen werden Sonn- u. Feiertage nicht eingerechnet BGB. § 193, ZPO. § 222 Abs. 2. — Der Schutz der äußeren Ordnung des Gottesdienstes (Kirchstuhlordnung) bildet einen Theil der Landespolizei OV. (MB. 55 S. 22); verb. § 281 Anm. 50 d. W. — Zusammenstellung der in allen Bundesstaaten geltenden Vorschriften, Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1885/6 Nr. 71.

[4]) G. u. V. 12. März 93 (GS. 29 u. 30) u. f. Hannover KG. u. V. 93 (GS. 30 u. 31) u. 94 (GS. 118). Die Vorschrift gilt nicht in Hohenzollern, ist dagegen in alle norddeutschen Staaten außer Mecklenburg und Reuß ä. L. eingeführt.

[5]) G. 99 (GS. 161).

3. Aufsicht über Wirthshausbesuch und Lustbarkeiten.

§ 245.

Neben den unmittelbar gegen Trunksucht, Verschwendung und Liederlichkeit gerichteten Maßnahmen (§ 273⁴ Abs. 2) hat die Polizei diesen Lastern durch Aufsicht über Gast- und Schankwirthe entgegenzutreten.

Nächst den beschränkenden Vorschriften in betreff der Konzessionirung[6]) wird die Uebertretung der **Polizeistunde** an dem Wirthe und, wenn dieser die Gäste zum Fortgehen aufgefordert hat, an letzteren bestraft[7]). In der Regel ist diese Stunde auf 10 Uhr Abends festgesetzt. In größeren Orten ist sie allgemein oder für die geeigneten Wirthschaften weiter hinausgerückt.

Durch Polizeiverordnung ist den Wirthen mehrfach die Verabreichung von Getränken an Trunkenbolde[8]) und an Schüler untersagt.

Oeffentliche **Tanzlustbarkeiten** sind von besonderer Erlaubniß abhängig, die nur in beschränktem Umfange ertheilt wird[9]).

4. Verbotene Spiele und Sammlungen.

§ 246.

Das Strafgesetz verbietet **gewerbsmäßige** und **öffentliche Glückspiele**, sowie die Gestattung solcher an öffentlichen Versammlungsorten[10]). Verboten ist ferner das **Spielen in außerpreußischen Lotterien**[11]), der Verkauf von Losen und die Veröffentlichung der Gewinne durch in Preußen erscheinende Zeitungen. Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ist an obrigkeitliche Erlaubniß geknüpft, die für kleinere Volksbelustigungen von der Ortspolizeibehörde, sonst vom Oberpräsidenten und bei Ausdehnung über mehrere Provinzen vom Minister des Innern ertheilt wird[12]).

---

[6]) § 341 Nr. II 2 Abs. 2 d. W. — Verpflichtung der Gast- und Schankwirthe zur Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße § 355 Abs. 6.

[7]) StGB. § 365. Stempel § 152 Anm. 28 d. W.

[8]) JR. 41 (MB. 42 S. 16).

[9]) GewO. § 33c; Vf. 59 (MB. 339) und Polizeiverordnungen. — Abgaben von Tanzlustbarkeiten oder Ueberwachungsgebühr § 77⁴ Abs. 2 u. 3. Stempel wie Anm. 7. — Geschlossene Gesellschaften (auch nur zu Lustbarkeitszwecken zusammen getretene OB. XXXV 436) in geschlossenen Räumen bedürfen zu Tanz oder Theateraufführungen keiner Erlaubniß OB. (IX 406), als geschlossen sind jedoch solche Vereine nicht anzusehen, deren Mitglieder keinen individuell abgeschlossenen Personenkreis bilden (XXVII 428). Auch geschlossene Gesellschaften unterliegen jedoch der Konzessionspflicht u. der Kommunalsteuer von Lustbarkeiten beim Betriebe von Gast- u. Schankwirthschaft u. Kleinhandel mit Branntwein u. Spiritus. — Theateraufführungen und Singspielhallen § 341 (Anm. 31 u. 33).

[10]) StGB. § 284, 285 u. 360¹⁴. — Privatrechtlich wird durch Spiel (auch in staatlich nicht genehmigten Lotterien), Wette u. (soweit nicht beide Theile in das Börsenregister eingetragen sind § 354 Abs. 3 d. W.) auch durch das Differenzgeschäft eine Verbindlichkeit nicht begründet BGB. § 762—764.

[11]) G. 85 (GS. 317), ungeachtet des StGB. (folg. Anm.) rechtsgültig OB. (XXXV 330). Das Rechtsgeschäft ist nichtig BGB. § 134.

[12]) StGB. § 286; Erl. 68 (GS. 991) u. Vf. 68 (MB. 304), 76 (MB. 113) u. 84 (MB. 21). — Lotterie-(Prämien-) Anleihen § 166 Abs. 6, Staatslotterie

Der Handel mit geringeren als den genehmigten Antheilen oder Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen ist mit Rücksicht auf die dabei unterlaufende Uebervortheilung und Anreizung zur Spielsucht verboten[13]). — Die öffentlichen Spielbanken sind im ganzen Reiche aufgehoben[14]).

Die Abhaltung öffentlicher **Sammlungen** (Kollekten) bedarf nach Polizeiverordnungen der Genehmigung[15]).

5. Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifung.

§ 247.

Das Strafgesetz verbietet neben den Sitten-Verbrechen und -Vergehen die Erregung öffentlichen Aergernisses durch unzüchtige Handlungen und die Verbreitung oder Ausstellung unzüchtiger Schriften und Bilder[16]).

Ferner sind mit Haftstrafe und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus Weibspersonen bedroht, die unbeaufsichtigt gewerbsmäßig Unzucht treiben (Prostitution), oder im Falle der Beaufsichtigung den dieserhalb erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln. Statt der Einsperrung in ein Arbeitshaus — die vor vollendetem 18. Lebensjahr überhaupt unzulässig ist — kann die Verurtheilte in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl untergebracht werden. Diese Aufsicht ist nur über Frauenzimmer zu verhängen, deren Eigenschaft als Dirnen durch bestimmte Thatsachen (Bestrafung wegen

---

§ 132 d. W. — Wetten auf Rennplätzen (Totalisatoren) Z. 86 (MB. 201) und (Reichsstempelsteuer) § 154 Abs. 3[3] d. W.

[13]) G. 94 (GS. 73). Die GewO. ist unanwendbar, soweit sie nicht besondere Bestimmungen enthält § 6; dahin gehört das Verbot des Handels mit Lotterieloosen im Umherziehen GewO. § 56[5], 56a[2] u. 148[7a], gegen Theilzahlungen § 306 Abs. 5 d. W. u. die Untersagung des Loosehandels § 341 II 3 Abs. 2.

[14]) BG. 68 (BGBl. 367); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W.

[15]) Der Erlaß solcher Verordnungen ist zulässig sowohl für öffentliche Kollekten Erk. OT. 53 (MB. 164) u. (Zuständigkeit) § 56 Anm. 24 als für Hauskollekten, die sich auf eine bestimmte Klasse von Personen beschränken Erk. OT. 76 (MB. 77 S. 11); dies gilt nicht von den in Versammlungen stattfindenden Sammlungen § 236 Anm. 36 d. W.; auch bedürfen öffentliche Aufforderungen zur Einzahlung freiwilliger Beiträge keiner Genehmigung R. 72 (MB. 334). — Kirchenkollekten bedürfen der Genehmigung der höheren Kirchenbehörde KO. 56 (MB. 116); außerhalb der Kirchengebäude ist zu diesen die Genehmigung der Staatsbehörde (Minister, Ober- oder Regierungspräsident) erforderlich G. 76 (GS. 125) Art. 24[7] u. V. 76 (GS. 395).

[16]) Doppelehe (Bigamie) StGB. § 171 (Abs. 1 u. 3 erg. EG. z. BGB. Art. 34 V), Ehebruch § 172, verbotener Beischlaf § 173, 174, widernatürliche Unzucht § 175, Verführung und Nothzucht § 176—179 u. 182, Kuppelei, deren Bestrafung durch Neufassung der § 180, 181 verschärft u. durch Zufügung des § 181a auf Zuhälter ausgedehnt ist G. 00 (RGB. 301) u. auch bei Verleitung zur Auswanderung stattfindet G. 97 (RGB. 463) § 48 und Uebereink. mit den Niederlanden u. Belgien (RGB. 91 S. 356, 375), öffentliches Aergerniß StGB. § 183, Ausstellen u. Verbreiten unzüchtiger Schriften u. Bilder (dessen Bestrafung durch Neufassung des § 184 verschärft u. durch Zufügung des § 184a auf gröbliche Verletzungen des Schamgefühls gegenüber jugendlichen Personen u. des § 184b auf Aergerniß erregenden Mittheilungen aus nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen ausgedehnt ist) G. 00 (RGB. 301).

gewerbsmäßiger Unzucht oder geschlechtliche Krankheit) erwiesen ist[17]). Sie erfolgt im Interesse der Gesundheit, Ordnung und Sitte, und besteht in periodischer Untersuchung des Gesundheitszustandes, Verbot des Besuches bestimmter Gebäude und Orte, des Bewohnens bestimmter Häuser, des Umhertreibens und jedes auffälligen Benehmens an öffentlichen Orten. Bordelle sind unzulässig[18]).

Das außereheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechtes (Konkubinat) ist gesetzlich nur insoweit verboten, als diesen die Eheschließung wegen begangenen Ehebruchs untersagt ist. Es soll indeß durch polizeiliche Zwangsmaßregeln auch da verhindert werden, wo es zu einem öffentlichen Aergernisse Anlaß giebt[19]).

6. Verbot der Thierquälerei.

§ 248.

Mit Strafe wird bedroht, wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt[20]). Besondere Polizeiververordnungen bestehen in betreff der an sich nicht zu verbietenden[21]) Benutzung der Hunde zum Ziehen. Der Schutz der nützlichen Vögel (§ 332 Abs. 1) dient zugleich dem Interesse der Landwirthschaft.

Zur Verhinderung der Thierquälerei bestehen Thierschutzvereine.

7. Polizei in Gesinde- und Wohnungssachen.

§ 249.

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde beruht auf einem durch die Gesindeordnungen[22]) näher bestimmten Vertrage, mittelst dessen der eine Theil sich auf feste Zeit zu häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten gegen bestimmten Lohn verpflichtet. Das Verhältniß ist privatrechtlich und

---

[17]) StGB. § 361⁶, 362 (Fassung des G. 00 RGB. 301) u. Vf. 50 (MB. 247). Gewerbsmäßige Unzucht liegt nur bei Hingabe an mehrere Männer gegen Entgelt — nicht bei Unterhalt durch einen einzelnen Mann — vor OV. 11. Juli 99 (Verw. Bl. Nr. 61). — Arbeitshäuser § 273 Anm. 52 d. W. — Kosten der zwangsweisen Heilung § 214 Anm. 12 d. W.

[18]) KO. 31. Okt. 45.

[19]) KO. 10 (KA. XVIII 785), ZR. 54 (MB. 71) u. OV. (VII 370). Verb. Gew.O. § 62 Abs. 5 u. 63 Abs. 2. — Ausländer sind auszuweisen R. 52 (MB. 293).

[20]) StGB. § 360¹³. — Behandlung der Versuche an lebenden Thieren (Vivisektionen) auf den Landesuniversitäten Z. 85 (MB. 25). — Vermeidung unnöthiger Thierquälerei beim Schlachten Z. 90 (MB. 55).

[21]) R. 62 (MB. 63 S. 13).

[22]) Es ergingen Gesindeordnungen für das Gebiet des LR. am 8. Nov. 10 (GS. 101), bearb. von Lindenberg (5. Aufl. Berl. 00); für die Rheinprov. 44 (GS. 410), auf den landrechtlichen Theil dieser Prov. (§ 171 Abs. 1 d. W.) ausgedehnt V. 47 (GS. 356); für Neuvorpommern 45 (GS. 391); für Schl.-Holstein 40 (schl.-holst. Samml. 35), erg. G. 99 (GS. 177) Art. 14 § 2; in d. Prov. Hannover für die Bez. Hannover, Hildesheim u. Lüneburg 44 (hann. GS. I 161); für Hessen-Nassau: kurh. GesO. 1797 u. 1801 (erg. G. 99 Art. 14 § 3) u. 1816 nebst V. 23 (kurh. GS. 57) u. nass. Ed. 19 (VB. 121).

unterliegt der endgültigen Entscheidung des Richters. Um aber den Störungen vorzubeugen, die bei Nichterfüllung des Vertrages inzwischen eintreten würden, ist der Polizei das Recht zur vorläufigen Entscheidung und zwangsweisen Vollstreckung eingeräumt[23]).

Im Ganzen wird das Gesinderecht durch das BGB. nicht berührt[24]); nur in einzelnen Bestimmungen sucht dieses eine größere rechtliche Selbstständigkeit und einen wirksameren Schutz für das Gesinde herbeizuführen. Anwendung finden demgemäß die Vorschriften des BGB. über die Geschäftsfähigkeit[25]), die Vertretungsverbindlichkeit[26]) und die Krankenfürsorge[27]). Ein

---

[23]) GesO. § 33, 47, 51, 160, 167 u. ZR. 12 (MB. 41 S. 330), ferner § 33, 83 u. 172. — Die Entscheidung stellt sich in Betreff des Verfahrens und der Rechtsmittel als Polizeiverfügung (§ 222 d. W.) dar OV. (I 398). — Die Kosten der Zurückführung trägt die Ortspolizeiverwaltung Vf. 90 (MB. 79). — Diebstahl u. Unterschlagung an geringwerthigen Sachen wird gegen Gesinde nur auf Antrag verfolgt StGB. § 247.

[24]) EG. z. BGB. Art. 95 Abs. 1. — Für das — im LR. (II 5 § 177—95) im Anschluß an den Gesindedienst geregelte — Verhältniß der Hausoffizianten, der Erzieher u. Privatsekretäre ist jetzt das BGB. (§ 611—30) maßgebend AG. Art. 89[1c], während die früher dem Gesinde zugezählten Schiffsknechte jetzt unter die GewO. fallen § 360 Anm. 71 d. W.

[25]) BGB. § 104—15, 131, EG. Art. 95 Abs. 2; danach erlangen Minderjährige, die von dem gesetzlichen Vertreter zum Diensteintritt ermächtigt sind, die volle Rechtsfähigkeit bezüglich des Dienstvertrages BGB. § 113, auch die Ehefrau kann sich vermiethen, der Ehemann hat nur ein beschränktes Kündigungsrecht § 1358. Andererseits kann die Ehefrau selbstständig Dienstboten annehmen (Schlüsselgewalt) § 1357. — Die Draufgabe (Miethgeld) — die nach GesO. § 23 den schriftlichen Vertrag ersetzte. — gilt nach dem grundsätzlich von der Formfreiheit ausgehenden BGB. nur als Zeichen des Vertragsabschlusses § 336—8. Für Lebenszeit oder länger als 5 Jahre geschlossene Dienstverträge kann der Verpflichtete nach 5 Jahren mit sechsmonatlicher Frist kündigen § 624, EG. Art. 95 Abs. 2. Der Dienstberechtigte kann (in Abweichung von dem Grundsatze § 193 Anm. 60 d. W.) Entschädigungsansprüche wegen Pflichtverletzung gegen den Lohn aufrechnen AG. Art. 14 § 1 Abs. 3. Sonst bestimmt der Dienstvertrag sich noch nach der GesO. Er gilt, wenn nichts besonderes verabredet ist, bei städtischem Gesinde für ein Vierteljahr, bei ländlichem für ein Jahr geschlossen § 41 u. verlängert sich stillschweigend, wenn nicht 6 Wochen u. 3 Monate vor seinem Ablaufe gekündigt wird, um den gleichen Zeitraum § 114, 115. Strafe der Annahme des Gesindes ohne Nachweis § 12 u. EG. Art. 95 Abs. 1. Der Vertrag kann aufgelöst werden nach Kündigung GesO. § 110—6 u. (vor Ablauf der Dienstzeit) 143—9, in gewissen Fällen ohne Kündigung durch die Herrschaft § 117—35, in anderen durch das Gesinde § 136—42. Die Kündigung kann durch stillschweigende Willensäußerung (Verlassen des Dienstes) erfolgen OV. XV 435. Gesindevermiether § 341[2] Abs. 3 d. W.

[26]) BGB. § 278, 831, 840 Abs. 2, EG. Art. 95 Abs. 2. Die hierdurch aufrecht erhaltenen weitergehenden Bestimmungen der Gesindeordnungen sind beseitigt AG. Art. 14 § 1 Abs. 2.

[27]) Die Fürsorge dauert 6 Wochen, aber nicht über das Dienstverhältniß hinaus, auch können die Kosten vom Lohne abgezogen werden (nach GesO. § 86, 87, die als dem Gesinde günstiger aufrecht erhalten sind, fallen beide Beschränkungen bei Erkrankungen durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben fort); der Berechtigte muß das Gesinde gegen Gefahr für Leben u. Gesundheit bei Verrichtung des Dienstes schützen, auch in Wohnung, Verpflegung u. Beschäftigung die für Gesundheit, Sittlichkeit u. Religion erforderlichen Einrichtungen treffen BGB. § 617—9, EG. Art. 95 Abs. 2. Die Verpflichtung des Dienstherrn zur Krankenfürsorge tritt nicht

Züchtigungsrecht steht dem Berechtigten nicht zu[28]). Ein Wohnsitz wird durch das Dienstverhältniß nicht begründet[29]).

Zur Sicherung des Dienstvertrages sind *Gesindedienstbücher* eingeführt[30]), für die unter Aufhebung aller Abgaben eine gleichmäßige Form in der ganzen Monarchie vorgeschrieben ist. Die in einem Bundesstaate ausgestellten Dienstbücher gelten im ganzen Reiche[31]). Die *Verletzung der Dienstpflichten* durch die Dienstboten und ländlichen Arbeiter ist in den älteren Provinzen mit Strafe bedroht. Gleiches gilt von der Erzwingung von Handlungen oder Zugeständnissen durch Arbeitseinstellung[32]). Das erstere Verbot gilt für die Dienstboten auch in Schleswig-Holstein[33]) und Hessen-Nassau[34]).

In betreff des *Wohnungsmiethverhältnisses* hat die Polizeibehörde die Räumungsfristen bei Ablauf der Miethzeit durch Polizeiverordnung zu bestimmen[35]), Streitigkeiten bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes wegen rückständiger Miethe einstweilen zu regeln und etwaigen Gewaltthätigkeiten vorzubeugen[36]).

8. Polizei in betreff gefundener Sachen.

§ 250.

Bei Funden soll dem Verlierer sein Recht gewahrt und, wo dieses nicht mehr möglich erscheint, dem Finder das Eigenthum verschafft werden. Das BGB., das den Gegenstand neu geregelt hat, sucht den Finder dabei möglichst unabhängig zu stellen und hat deßhalb auch die Mitwirkung der Polizei wesentlich eingeschränkt. Finder ist, wer eine verlorene Sache entdeckt und an sich nimmt. Er hat dem Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten un-

ein, wenn durch Krankenversicherung (§ 346 Abs. 3) oder durch die öffentliche Armenpflege (§ 271 Abs. 4) gesorgt wird. — Durch kürzere unverschuldete Behinderung verliert der Dienstbote den Gehaltsanspruch nicht BGB. § 616, AG. Art. 14 § 1 Abs. 1.

[28]) EG. Art. 95 Abs. 3. Auch nach der preuß. GesO. bestand kein Züchtigungsrecht; § 77 (Straflosigkeit bei geringen Thätlichkeiten der durch Ungebührlichkeit gereizten Herrschaft) fällt nicht darunter Bf. 98 (MB. 201).

[29]) AG. Art. 14 § 1 Abs. 4.

[30]) G. 46 (GS. 467); die Strafandrohung beruht auf Polizeiverordnungen R. 54 (MB. 13). — Hannover G. 53 (hann. GS. III 9), Ausschr. 34 (das. II 13) u. 56 (das. I 755).

[31]) G. 72 (GS. 160), Bek. 73 (ZB. 73).

[32]) G. 24. April 54 (GS. 214); die Zuständigkeit des Landraths bei Betheiligung des Ortspolizeiverwalters (§ 1 Abs. 3) ist fortgefallen § 212 Abs. 3 d. W.

[33]) G. 78 (GS. 86).

[34]) G. 86 (GS. 173) u. f d. vorm. bair. Theile PolStGB. 10. Nov. 61 Hauptst. 15.

[35]) G. 34 (GS. 92) § 2 u. f. d. neuen Provinzen G. 90 (GS. 177) § 2. Zugleich wird die Kündigungsfrist näher bestimmt § 1 dieser Gesetze und das Ruhen der Räumungspflicht an Sonn- und Festtagen vorgeschrieben § 3 das. Die Vorschrift wird durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 93. — Kündigung ungesunder Wohnungen § 265 Anm. 19 d. W.

[36]) BGB. § 561—63; StGB. § 289. — Zur Aufrechterhaltung der Ruhe oder Verhinderung einer Strafthat kann die Polizeibehörde den Miether bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts schützen OV. (VII 375).

verzüglich Anzeige zu machen, inzwischen die Sache zu verwahren und sie, wenn das Verderben zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist, unter Anzeige bei der Polizeibehörde öffentlich versteigern zu lassen. Der Finder ist berechtigt, die Sachen oder den Versteigerungserlös bei der Polizeibehörde abzuliefern. Wenn der Name oder Wohnort des Finders unbekannt ist und der Werth über 3 Mark beträgt oder wenn die Polizeibehörde es anordnet, ist er zur Ablieferung verpflichtet. Dem Finder gebührt Ersatz für die Aufwendungen und ein Finderlohn, der 5, von dem Mehrwerth über 300 Mark und bei Thieren 1 v. H. des Werthes der Sache beträgt. Zur Geltendmachung beider Ansprüche hat er ein Rückbehaltungsrecht[37]). Der Finder erwirbt das Eigenthum an der Sache mit Ablauf eines Jahres, wenn ihm inzwischen kein Empfangsberechtigter bekannt geworden ist, bei Sachen, die nicht mehr als 3 Mark werth sind, wenn er den Fund auf Nachfrage nicht verheimlicht hat. Verzichtet der Finder, so tritt die Gemeinde ein[38]). Funde in Geschäftsräumen oder in den Beförderungsmitteln öffentlicher Behörden oder Verkehrsanstalten sind diesen abzuliefern und können von ihnen nach öffentlicher Bekanntmachung öffentlich versteigert werden. Der Erlös fällt, wenn sich in 3 Jahren kein Empfangsberechtigter meldet, den Behörden (Fiskus, Gemeinde) oder den Inhabern der Verkehrsanstalten zu. Finderlohn und Eigenthumsanspruch des Finders fallen hier fort[39]).

VI. Gesundheitswesen.

1. Uebersicht.

§ 251.

Die Gesundheit ist die erste und wichtigste Voraussetzung jeder geistigen und wirthschaftlichen Entwickelung. Vielfach von Ursachen abhängig, die der einzelne nicht zu beherrschen vermag, wird sie damit zu einem Gegenstande, dem der Staat seine Fürsorge zuzuwenden hat.

Bis in den Anfang des 18ten Jahrhunderts hinein war diese staatliche Thätigkeit lediglich gegen die Krankheitsgefahr gerichtet. Sie beschränkte sich auf die Einrichtung des Heilwesens und auf den Kampf gegen Ausbruch und Verbreitung der Seuchen[1]). Erst das Auftreten der Cholera (1830) lehrte

---

[37]) BGB. § 965—972; Anw. 99 (MB. 211).

[38]) BGB. § 973—76. Binnen 3 Jahren kann der Geschädigte die Herausgabe nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812—22) fordern § 977.

[39]) Das. § 978—83, Bek. 98 (RGB. 912). StMBeschl. 99 (JMB. 379, MB. 00 S. 2). — Sondervorschriften für zollpflichtige Gegenstände G. 69 (BGBl. 317) § 104 u. 157, Postsendungen G. 71 (RGB. 347) § 26, Strandgüter StrandO. 74 (RGB. 73) § 20—35. – Das Eigenthum an einer gefundenen Sache, die so lange verborgen lag, daß der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), wird zur Hälfte von dem Finder u. dem Eigenthümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen lag BGB. § 984.

[1]) Preuß. MedO. u. Ed. 1685 u. 1725 (Mylius X 4 S. 11 u. 219).

erkennen, daß der Schwerpunkt des Gesundheitswesens in der Pflege der Bedingungen der Gesundheit liege. Seitdem und besonders in neuester Zeit sind bedeutsame Fortschritte in dieser Richtung gemacht worden[2]). Das Ziel ist aber noch nicht erreicht und es müssen, bevor dieses geschieht, zahlreiche Vorurtheile überwunden werden, die namentlich die örtliche Gesundheitspflege zur Zeit noch beherrschen.

Die Thätigkeit des Staates erfordert besondere Verwaltungsstellen (Nr. 2). Sie äußert sich vorbeugend in betreff der der Gesundheit drohenden Gefahren, oder als Kampf gegen die bereits eingetretene Krankheit. Die erstere Thätigkeit ist wesentlich polizeilicher Natur. Sie bildet den Gegenstand der Gesundheitspolizei (Sanitätspolizei) (Nr. 3) und richtet sich gegen die Gefahren, die durch ansteckende Krankheiten, durch den Verkehr mit Giften und die Berührung mit Leichen oder durch schädliche Ausdünstungen erwachsen (Nr. 3 a—d). Sie soll aber auch alle nachtheiligen Einwirkungen beseitigen, die durch mangelhafte Nahrung, Wohnung, Wartung oder Beschäftigung hervorgerufen werden können. Die Fürsorge für Wohnung, Wartung und Beschäftigung fällt in besondere Gebiete[3]); die Sorge für gesunde Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dient dagegen dem allgemeinen Gesundheitszwecke und ist hier zu betrachten (Nr. 3 e).

Die Bekämpfung der Krankheiten bildet den Gegenstand des Heilwesens (Medizinalwesens). Dieses umfaßt die Fürsorge für das Vorhandensein geeigneter Medizinalpersonen (Aerzte, ärztliche Gehülfen und Hebammen, Nr. 4 a) und Heilstätten. Zu diesen gehören die Apotheken (Nr. 4 b) und daneben die Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten (§ 273[3]) und die öffentlichen Badeanstalten, Gesundbäder und Brunnen[4]).

2. Verwaltung des Gesundheitswesens.

§ 252.

Die Medizinalpolizei ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung[5]). Demgemäß wurden durch Reichsgesetz geordnet die Bekämpfung bestimmter gemein-

[2]) Hygiene ist die Lehre von der Erhaltung und Förderung der Gesundheit. — Hygienemuseum in Berlin Z. 87 (MB. 77), hyg. Anstalt in Posen. Handbuch der Hygiene von Weyl 8—10 Bände (Jena 93 ff.); Pistor, das Gesundheitswesen nach deutschem Reichs- und preuß. Landesrecht (2 Bde. Berl. 96 u. 98). Gesundheitsbüchlein, gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege, bearb. im Kais. Gesundheitsamt (8. Abdr. Berl. 99).

[3]) Baupolizei § 266 Anm. 28, Kinderpflege § 273[1] Abs. 1, Wohnungspflege § 273[5], Gesundheitspflege in Volksschulen § 292, insbes. Anm. 43 u. 47, in gewerblichen Betrieben § 344[2 u. 7] d. W.

[4]) Gesundbäder und Brunnen sind Staats- oder Privatanstalten. Erstere stehen unter den Finanzabtheilungen der Regierungen. Die Badepolizei wird von Badekommissaren verwaltet. Die Anstalten finden sich in Kranz u. Norderney (Seebäder), Rehburg, Oeynhausen (unter dem Oberbergamt in Dortmund), Hofgeismar, Nenndorf, Wilhelmsbad, Ems, Fachingen, Geilnau, Niederselters, Schlangenbad, Langenschwalbach, Weilbach und Bertrich.

[5]) RVerf. Art. 4[15]. — Der Ausdruck Medizinalpolizei ist nicht ganz zutreffend, da auch die Gesundheits- oder Sanitätspolizei einbegriffen ist.

gefährlicher Krankheiten (§ 253 Abs. 2), das Impfwesen (§ 253 Abs. 4), die Lebensmittelpolizei (§ 257) und die Ausübung der ärztlichen Praxis (§ 258). Als technische Behörde ist ein Gesundheitsamt eingesetzt und in Verbindung mit diesem ein Reichsgesundheitsrath gebildet[6]).

Sonst erfolgt die Verwaltung durch die Landesbehörden. In oberster Instanz geschieht ihre Bearbeitung durch die vierte Abtheilung des Kultusministeriums (§ 49); das Viehseuchenwesen steht jetzt unter dem Landwirthschaftsminister (§ 52). — Die Provinzialbehörde bildet, abgesehen von einigen dem Oberpräsidenten vorbehaltenen Gegenständen[7]), der Regierungspräsident (§ 57). Diesem wie dem Minister sind in den Medizinalräthen technische Beamte zugetheilt. Nur begutachtende Organe bilden daneben für das gesammte Staatsgebiet die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen[8]) und der Apothekerrath[9]) und für die Provinzen die Medizinalkollegien[10]).

In den Kreisen sind als technische Berather der Landräthe (in Stadtkreisen der Polizeibehörden) Kreisärzte angestellt, denen nach Bedarf Hülfsärzte beigegeben werden können. Für beide ist eine Prüfung vorgeschrieben. Die Kreisärzte erhalten eine feste pensionsfähige Besoldung; soweit sie vollbesoldet sind, ist ihnen die Privatpraxis untersagt. Der Kreisarzt hat die gesundheitlichen Verhältnisse, Anordnungen und Anstalten zu überwachen und kann bei Gefahr im Verzuge vorläufige Anordnungen gegen die Weiterverbreitung gemeingefährlicher Krankheiten selbstständig treffen. Er nimmt auf Ersuchen an den Sitzungen des Kreisausschusses und Kreistages mit berathender Stimme Theil und ist der Gerichtsarzt seines Bezirks[11]). Daneben ist für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern zur Förderung der gesundheitlichen Verhältnisse und Einrichtungen eine Gesundheitskommission zu bilden, der der Kreisarzt mit berathender Stimme beiwohnt. Auch in kleineren Gemeinden kann eine Gesundheitskommission gebildet werden[12]).

Den Organen der Selbstverwaltung steht ferner auf dem Gebiete des Gesundheitswesens insofern eine Mitwirkung zu, als ein Theil der Heil-

---

[6]) R.Seuch.G. (Anm. 14) § 43.

[7]) Apotheken § 56 Anm. 24, gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Provinzialanstalten § 81 Anm. 43.

[8]) Gesch. Anw. 88 (MB. 193). Zuziehung von Vertretern der Aerztekammern V. 87 (GS. 169) § 3 u. V. 92 (GS. 222).

[9]) Gesch. Anw. 29. April 96.

[10]) Instr. 23. Okt. 17 (GS. 245). Neue Prov. V. 67 (GS. 1570), Lauenburg G. 76 (GS. 169) § 5. Zuziehung von Vertretern der Aerztekammern wie Anm. 8. Für Berlin ist das Med.Koll. der Prov. Brandenburg zuständig LVG. § 41, für Hohenzollern das der Rheinprov. G. 52 (GS. 35) § 1. Den Vorsitz führen die Oberpräsidenten, ihre Vertretung die Oberpräsidialräthe; nur für Berlin tritt der besondere Vertreter im Prov.Schulkollegium (§ 290 Anm. 9) auch hier ein.

[11]) G. 16. Sept. 99 (GS. 172) § 1—9, 13—15 u. 17. — Vergütungssätze für Med.Beamte G. 9. März 72 (GS. 265), ergänzt (§ 1) durch V. 74 (GS. 354), (§ 2 u. 5) durch V. 76 (GS. 411) u. 97 (GS. 193) Art. V Abs. 2.

[12]) G. 99 § 10—13, 16 u. 17. Die Zusammensetzung entspricht der der städtischen Deputationen (§ 79 Anm. 39 d. W.).

und Pflegeanstalten auf die Provinzen übergegangen ist (§ 259 Abs. 3 u. 273 Nr. 2 u. 3).

3. Gesundheitspolizei.

§ 253.

a) Der Kampf gegen **gemeingefährliche Krankheiten** (Seuchenpolizei) wurde früher, namentlich im 16. Jahrhundert der orientalischen Pest gegenüber, durch vollständige Absperrung geführt. Dieses Mittel ist als undurchführbar längst verlassen. Dagegen haben die europäischen Staaten gemeinsame Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest und die zu diesem Zwecke in dem Rothen Meere und dem Persischen Golfe einzurichtende gesundheitliche Ueberwachung getroffen[13]). In der sonstigen Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten hat das Reich sich bis lang auf einzelne dieser Krankheiten beschränkt (Abs. 2), die anderen noch der Landesgesetzgebung überlassen (Abs. 3).

Nach Reichsgesetz[14]) ist jeder Erkrankungs-, Todes- und Verdachtsfall an Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest) und Pocken (Blattern) von dem Arzt, dem Haushaltungsvorstand, jeder sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Person, dem Inhaber der Wohnung oder Behausung und dem Leichenschauer der Polizeibehörde anzuzeigen[15]). Diese hat die Krankheit durch den beamteten Arzt (§ 252 Abs. 3) zu ermitteln[16]) und die erforderlichen Schutzmaßregeln anzuordnen, die in ärztlicher Beobachtung, Absonderung der kranken, krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Personen bestehen und mit aufschiebender Wirkung nicht angefochten werden können[17]). Für Gegenstände, die infolge der nothwendigen Desinfektionen beschädigt oder vernichtet sind, wird Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt[18]).

---

[13]) Internationale Sanitätsübereinkunft 97 (RGB. 00 S. 43), geändert (Art. 35) Dekl. 00 (RGB. 821). — Eine fernere Uebereinkunft mit den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, der Schweiz, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland und Montenegro 93 [RGB. 94 S. 343, Beitritt Großbritanniens das. S. 519, 1895 S. 461 u. (Kolonien) 1899 S. 266, Serbiens und Liechtensteins S. 152, Rumäniens 1897 S. 776] erstrebt unter Vermeidung unnöthiger Verkehrsbelästigungen den gesundheitlichen Schutz beim Auftreten der Cholera.

[14]) R.Seuch.G. 30. Juni 00 (RGB. 306), allgemeine (insbes. die Zuständigkeit betreffende) Vorschr. § 35—43, Strafvorschriften § 44—46. — Vorläuf. AusfBest. bezüglich der Pest 00 (RGB. 849).

[15]) R.Seuch.G. § 1—5.

[16]) Das. § 6—10. Nach § 10 kann eine allgemeine Leichenschau vorübergehend angeordnet werden; die dauernde Einführung ist vielfach gewünscht, in Ermangelung geeigneter Beschauer aber noch nicht für durchführbar erachtet.

[17]) Das. § 11—27. Die erforderlichen Einrichtungen, insbes. in Bezug auf Wasserversorgung und Fortschaffung der Abfallstoffe liegen den Gemeinden ob § 35 u. 23. — Beschränkung des Gewerbebetriebs im Umherziehen § 15² u. GewO. § 56b Abs. 2, des Einlasses von Beförderungsmitteln, Waaren- u. Gebrauchsgegenständen u. Personen aus dem Auslande R.Seuch.G. § 24, 25, zwei V. 99 (RGB. 369 u. 703) u. Bek. 00 (RGB. 555) u. (Paßpflicht) § 234 Anm. 15 d. W.

[18]) R.Seuch.G. § 28—34.

Die daneben in Kraft gebliebenen[19]) **landesrechtlichen Vorschriften**[20]) enthalten allgemeinen Maßregeln (Anzeigenpflicht, Abstellung größerer Vereinigungen, nöthigenfalls Schließung der Kirchen und Schulen, Abschließung der Kranken und Gestorbenen, Desinfektion)[21]) und besondere Vorschriften für einzelne Krankheiten[22]). Als solche kommen noch in Betracht der Unterleibstyphus[23]); Ruhr; die sich rasch entwickelnden (akuten) Ausschlagskrankheiten (Masern, Scharlach und Rötheln); ansteckende Augenentzündung[24]); Geschlechtskrankheit[25]); Krätze; Weichselzopf; Kopfgrind; Krebs; Schwindsucht[26]) und Gicht. Durch Polizeiverordnungen wurden später die Diphtherie[27]), das Kindbettfieber und die Genickstarre hinzugefügt.

Im Wege der Reichsgesetzgebung ist das Impfwesen geregelt[28]). Alle Kinder müssen vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Lebensjahres, alle Schüler im 12. Lebensjahre geimpft werden, soweit sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden und im dritten Jahre nochmals zu wiederholen. Zur Impfung sind nur Aerzte befugt[29]). Die erforderliche Lymphe wird aus den den Oberpräsidenten unterstellten Schutzpockenimpfanstalten abgegeben[30]). Für die nicht durch Privatärzte Geimpften findet die Impfung unentgeltlich durch Impfärzte statt, die für bestimmte Bezirke angestellt sind. Die Kosten tragen in Preußen die Kreise[31]). — Außerdem kann beim Ausbruche von Pockenseuchen

---

[19]) Das. § 48.

[20]) Regul. 8. Aug. 35 (GS. 240), Strafen jetzt StGB. § 327.

[21]) Reg. § 9, 10 u. 12—22 u. Beil. § 1—14; die Sanitätskommissionen (Reg. § 1—8 u. 11) sind durch die Gesundheitskommissionen (Anm. 12) ersetzt. Vorschr. in betr. der Schulen § 14, Vf. 84 (MB. 198 u. ZB. UB. 809) u. 85 (MB. 179).

[22]) Reg. § 35—41, 59—91 u. Beil. § 16, 17, 19—24; die Vorschriften über Viehseuchen (Reg. § 92—122 u. Beil. § 25—27) sind durch das Reichsviehseuchen-G. (§ 335 d. W.) ersetzt.

[23]) Reg. § 35—40 u. Beil. § 16; Kennzeichen des zu den Ausschlagskrankheiten zählenden (jetzt nach Abs. 2 unter das R.SeuchG. fallenden) Fleck(Hunger)typhus ZR. 81 (MB. 22).

[24]) Reg. § 62—64, Beil. § 20 u ZR. 62 (MB. 328). — Verhütung der Uebertragung durch die Schulen RE. 98 (ZB. UB. 99 S. 372).

[25]) Reg. § 65—73, Beil. § 21; Ueberwachung der Dirnen § 247 Abs. 2 d. W.

[26]) Reg. § 90, 91 u. Beil. § 24; Vorbeugungsmaßregeln Z. 92 (MB. 261 u. 254) u. 97 (MB. 98 S. 4). Lungenheilstätten § 273² d. W.

[27]) Z. 74 (MB. 109). — § 260 Anm. 33 d. W.

[28]) ReichsImpfG. 8. April 74 (RGB. 31). — Durch die Impfung (Vaccination) wird das Kuhpockengift künstlich auf den Menschen übertragen, um diesen für die Ansteckung durch Menschenblattern unempfindlich zu machen, die in früheren Zeiten verheerend wirkten. Sie wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts in England durch Jenner erfunden und hat sich von dort über Deutschland verbreitet.

[29]) Das. § 8 Abs. 1, ZR. 76 (MB. 127); Ausführung der Impfungen Z. 86 (MB. 51), geänd. (§ 6) Vf. 96.

[30]) IG. § 9 u. Instr. 76 (MB. 77 S. 10). Infolge Bundesrathsbeschlusses kommt zur Vermeidung von Krankheitsübertragungen vorwiegend die Thierlymphe zur Anwendung. Anstalten an den Provinzialhauptorten, in Königsberg zugleich für Westpreußen, in Berlin zugleich für Prov. Brandenburg, in Halle für Sachsen, in Kiel für Schl.-Holstein.

[31]) IG. § 6, 7; Impflisten u. Impf-

die Zwangsimpfung aller ansteckungsfähigen Personen, auch der Erwachsenen angeordnet werden[32]).

§ 254.

b) Der Handel mit **Giften** ist von besonderer Genehmigung abhängig, die nur an zuverlässige, unbescholtene Personen ertheilt wird (§ 341 II 2 Abs. 3). Im Umherziehen dürfen Gifte und gifthaltige Waaren nicht aufgekauft oder feilgeboten werden[33]). Der Kleinhandel mit gewissen Giften ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten (§ 260 Abs. 3). Die unerlaubte Zubereitung oder Feilhaltung von Giften ist mit Strafe bedroht, desgleichen die Nichtbefolgung der über die Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung und Feilhaltung erlassenen Sicherungsvorschriften. Zum Erlasse der letzteren sind die Minister befugt (§ 221 Abs. 2 Nr. 1)[34]). Ein besonderes Reichsgesetz regelt die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben. Zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung der zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmittel, sowie zur Herstellung der Schönheits- (kosmetischen) Mittel, der zum Verkaufe bestimmten Spielwaaren, Tapeten, Möbelstoffe, Teppiche, Bekleidungsgegenstände, Kerzen, künstlichen Blumen und Früchte, Schreibmaterialien und Lichtschirme dürfen solche Farben nicht verwendet werden; bei Herstellung des Anstriches in Wohn- und Geschäftsräumen sind arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben ausgeschlossen[35]). Gleichfalls durch Reichsgesetz ist bestimmt, daß Eß-, Trink- und Kochgeschirre und sonstige zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung dienende Geräthe, Gefäße und Umhüllungen nur bis zu einem bestimmten Maße blei- oder zinkhaltig sein dürfen[36]).

§ 255.

c) Die Beförderung von **Leichen** ist zur Verhütung von Ansteckungen nur auf Grund von Leichenpässen gestattet, deren Ausstellung der Regel nach durch die Landräthe erfolgt[37]). Mit mehreren deutschen Staaten und mit Oesterreich ist die gegenseitige Anerkennung dieser Pässe vereinbart.

---

scheine § 7, 8, 10 u. 11, BB. 74 (MB. 255) u. 78 (MB. 242). — Kosten G. 75 (GS. 191) nebst 2 R. 75 (MB. 99, 181).

[32]) JG. § 18 Abs. 3.

[33]) GewO. § 56⁹.

[34]) StGB. § 367 3 u. 5 nebst GewO. § 34 u. pr. GewO. 45 (GS. 61 S. 441) § 49. — MinPolB. 95 (MB. 265). — Ueberwachung der Droguenhandlungen § 341 II 3 Abs. 2 d. W.

[35]) G. 87 (RGB. 277) u. Bek. 88 (ZB. 131).

[36]) G. 87 (RGB. 273), erg. 88 (RGB. 114). — Einrichtung u. Betrieb der Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken § 344 Anm. 11 d. W.

[37]) LR. II 11 § 463 u. 464. — RO. 33 (GS. 73), Z. 57 (MB. 58 S. 2) u. 88 (MB. 184); zuständige Behörden in den Bundesstaaten § 368 Anm. 40, in Oesterreich Z. 90 (MB. 63). — Stempel § 152 Anm. 27 d. W.

Zur Verhütung des Lebendigbegrabens sind Beerdigungen nur mit Vorwissen der Behörde gestattet[38]). Dabei wird der Ablauf einer dreitägigen Frist nach dem Ableben oder die besondere Untersuchung durch den Arzt oder die Ortsbehörde erfordert[39]). In einzelnen größeren Orten ist eine regelmäßige Leichenschau polizeilich eingeführt[40]). Das öffentliche Ausstellen der Leichen und das Oeffnen der Särge bei der Begräbnißfeier ist verboten[41]). Die Beerdigungen sollen weder in Kirchen, noch in bewohnten Gegenden der Städte, noch ohne besondere Anzeige außerhalb der öffentlichen Begräbnißplätze (**Kirchhöfe**) stattfinden[42]). Die letzteren sind in der Regel Eigenthum der Kirchengesellschaften und von diesen zu unterhalten[43]). Ihre Benutzung darf indeß den Mitgliedern anderer aufgenommener Religionsgesellschaften, die eigene Kirchhöfe nicht besitzen, nicht versagt werden[44]). Die Anlegung neuer Kirchhöfe erfordert polizeiliche Genehmigung[45]). Die außer Gebrauch gesetzten dürfen aus Rücksichten der Gesundheitspolizei und der Ehrfurcht erst nach 40 Jahren verkauft oder anderweit in Gebrauch genommen werden[46]).

§ 256.

d) Die **Verhütung schädlicher Ausdünstungen** fällt, soweit es sich um Wohnungen handelt, in das Gebiet der Baupolizei (§ 266 Abs. 2) und, soweit die Reinhaltung der Straßen in Frage steht, in das der **Straßenpolizei** (§ 364 Abs. 5). Nach Polizeivorschriften[47]) sollen schmutzige, insbesondere übelriechende oder der Verwesung unterliegende Gegenstände und Flüssigkeiten von den Straßen ferngehalten, letztere aber gleichzeitig von dem

[38]) LR. II 11 § 475 u. 476. — StGB. § 367 1 u. 2. — Erforderniß vorheriger Eintragung in die Standesregister § 204 Abs. 3 d. W., der Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters bei unnatürlichen Todesfällen § 224 Abs. 2.

[39]) R. 27 (KA. XI 168).

[40]) RegB. Kassel B. 24, Bf. 68 (MB. 207) Nr. 11. — Anm. 16.

[41]) KO. 1801 u. 1803 (KA. XV 832) u. Polizeiverordnungen.

[42]) LR. II 11 § 184, 186, 187. — Rhein. Rechtsgeb. Franz. Dekr. 12. Juni 1804 (Daniels IV 535) u. (Aufhebung des Art. 15) KO. 20 (KA. IV 532).

[43]) LR. II 11 § 183 u. 761; die Grundsteuerfreiheit (G. 93 GS. 152 § 24e) steht ihnen auch in diesem Falle zu OB. (V, 125). — Die Gemeinden u. Gutsbezirke im Gebiete des LR. sind zur Anlegung nicht verpflichtet, soweit nicht ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht sich gebildet hat OB. (XXXVI, 440). Abweichung im rhein. Rechtsgebiete Präjud. OT. 55 (Entsch. XXX 475). — Die landesgesetzlichen Rechte zur Benutzung eines Platzes auf einer öffentlichen Begräbnißstätte (Erbbegräbnisse, LR. II 11 § 185 u. OB. VI 385) werden durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 133.

[44]) LR. II 11 § 188, 189 u. f. Westfalen B. 47 (GS. 116).

[45]) Die Genehmigung erfolgt im Gebiete des LR. (II 11 § 764, 765) durch die Ortspolizeibehörde OB. (XX 411) u. Z. 91 (MB. 189). Bei kirchlichen Begräbnißplätzen ist jedoch der Regierungspräsident zuständig, evangelische Kirche B. 93 (GS. 10) Art. 1 2, katholische Kirche G. 75 (GS. 241) § 50 5 u. B. 93 (GS. 13). — Die Entfernung von Ortschaften soll 188,31 m (50 Ruthen) betragen R. 59 (MB. 98).

[46]) KO. 30. (KA. XIV 183). Ausnahmen gestattet der Regierungspräsident, für katholische Begräbnißplätze der Oberpräsident AE. 93 (MB. 127).

[47]) StGB. § 366 10.

trotzdem sich ansammelnden Schmutze regelmäßig gereinigt werden[48]). Das Bedürfniß in beiden Beziehungen macht sich im wesentlichen nur an bewohnten Straßen geltend und steigert sich mit der Größe und Bedeutung der Wohnplätze. In den Landgemeinden sind vor allem die Abflüsse aus den Dungstätten auf die Straßen Gegenstand des Verbotes geworden und ihre Abstellung liegt ebensowohl im Interesse der Gesundheit und des Verkehres, wie in dem des Wegebaues und der Landwirthschaft.

In den Städten macht die Dichtigkeit der Bevölkerung und die Menge der Abfallstoffe besondere Maßnahmen zur Beseitigung der festen Abfälle und der Abwässer nothwendig. — Die festen Abfälle bestehen aus Straßen- und Hauskehricht (Müll). Sie werden regelmäßig abgefahren unter möglichster Verhinderung der Staubentwicklung. Nur in vereinzelten Fällen hat die Schwierigkeit, die großen Mengen des Hauskehrichts unterzubringen, zu dessen Verbrennung geführt. — Schwieriger und mannigfaltiger ist die Beseitigung der Abwässer (Spüljauche) gestaltet, die durch Abfuhr oder durch Kanalisation nach verschiedenen Systemen erfolgen kann. Das gesundheitliche Interesse fordert deren rasche und vollständige Entfernung, das finanzielle und landwirthschaftliche Interesse daneben die möglichste Verwerthung der in ihnen enthaltenen Dungstoffe. Obwohl diese Zwecke von den einzelnen Systemen nicht in gleicher Weise erfüllt werden, kann die Auswahl unter ihnen doch nur im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Oertlichkeit und der Lebens- und Leistungsverhältnisse der Bewohner getroffen werden[49]).

---

[48]) Die Reinigung ist Sache der Gemeinden R. 29 (KA. XIII 341), innerhalb dieser aber meist auf die angrenzenden Hausbesitzer gelegt. — Sonst gehört die Beseitigung der den öffentlichen Interessen zuwiderlaufenden Beschaffenheit eines Grundstücks zu den Pflichten des Eigenthümers OB. (VII 348 u. entsprechend VIII 330, X 180, XII 310 u. XIII 326), soweit diese Pflichten nicht durch besonderes Gesetz geregelt sind (XVI 321).

[49]) Die Spüljauche wird durch das Aborts-, das Wirthschafts-, das Fabrik- und das Tage-(Straßen-)wasser gebildet. Für die Abfuhr kommt nur das Abort- und nach Umständen das Wirthschafts- u. Fabrikwasser in Betracht, während die Kanalisation regelmäßig alle Abwässer aufnimmt und diese nur ausnahmsweise getrennt abführt. — Die Abfuhr geschieht aus Gruben oder in Tonnen. Bei den Gruben ist — auch wenn die Abfuhr geruchlos durch Einpumpen in luftleere Fässer (pneumatisch) erfolgt — infolge der Ausdünstungen und des Undichtwerdens und Ueberlaufens eine Verunreinigung der Luft und des Bodens und ein Verlust an Dungstoffen unvermeidlich. Zweckentsprechender ist die Abfuhr in verschlossenen, mit den Aborten durch Abfallrohre verbundenen Tonnen, zumal wenn dabei zerriebener Torf (Torfmull) verwendet wird, der die Ausdünstungen durch Aufsaugen der Gase und Flüssigkeiten verhindert. — Noch gründlicher und rascher werden die Abwässer aus den Zuleitungsröhren u. aus dem umgebenden Erdreiche durch die Kanalisation entfernt, die mit einem Röhrennetze den Untergrund des zu entwässernden Geländes durchzieht. Umfänglichere Kanalisationen bedürfen der Ministerialgenehmigung RE. 96 (MB. 70). — Das Verbot der Einleitung des unreinen Kanalwassers in die Flüsse (zwei ZR. 77 MB. 158 u. 257) nöthigt dabei zu einer vorherigen Reinigung, obwohl die Wahrnehmung, daß die unreinen Stoffe im fließenden Wasser zum Theile durch Zersetzung verschwinden (Selbstreinigung

§ 257.

e) Die **Lebensmittelpolizei** soll Schutz gegen die Gefahren und Nachtheile gewähren, die durch Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel, sowie einzelner Gegenstände des täglichen Gebrauches (Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirre, Petroleum) entstehen. Wo die Gesundheit gefährdet erscheint, ist ein vollständiges Verbot gerechtfertigt; wo es aber nur gilt, den Käufer vor Täuschung und den Verfertiger echter Waare vor unberechtigtem Mitbewerbe zu schützen, wird nur die gehörige Erkennbarkeit der nachgeahmten Waare gefordert[50]):

1. die Polizeibeamten dürfen zur Untersuchung Proben dieser Gegenstände aus den Verkaufsräumen gegen Entgelt entnehmen, auch in den Verkaufsräumen der wegen solcher Fälschungen bestraften Personen Besichtigungen vornehmen[51]).

2. Der Verkehr mit diesen Gegenständen, insbesondere die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung kann polizeilich geregelt werden; dieses geschieht durch kaiserliche Verordnung, die dem nächsten Reichstage vorzulegen ist und von diesem außer Kraft gesetzt werden kann[52]). — Eine reichsgesetzliche Regelung hat außer der Verwendung gesundheitsschädlicher Farben und blei- und zinkhaltiger Gefäße und Umhüllungen (§ 254) auch der Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, Kunstbutter und Wein erfahren. Die Verwendung künstlicher Süßstoffe (Sacharin), die ohne entsprechenden Nährwerth eine höhere Süßkraft als raffinirter Zucker besitzen, gilt als Verfälschung und darf bei gewerbsmäßiger Herstellung, Feilhaltung und Veräußerung von Bier, Wein, Likören, Fruchtsäften, Syrupen und Konserven nicht stattfinden[53]). Unter Kunstbutter (Margarine) werden alle der Milchbutter oder dem

---

der Flüsse), jetzt einer milderen Auffassung Eingang verschafft hat. Die Reinigung wirkt mechanisch, chemisch u. bakteriologisch, jenachdem sie die ungelösten oder die in der Lösung begriffenen — besonders die stickstoffhaltigen — Bestandtheile beseitigt, oder die Lebewesen, insbesondere die Krankheitskeime vernichtet. Die Reinigung erfolgt durch Klärung oder Berieselung. Zur Klärung der Abwässer reicht der Niederschlag beim ruhigen Stehenlassen oder die Filtrirung nicht aus, weil dabei nur die ungelösten Stoffe entfernt werden. Die Abwässer werden deßhalb mit Kalk u. chemischen Stoffen gemischt, die sich mit dem größten Theile der unreinen Stoffe verbinden und mit diesen als Schlamm zu Boden sinken (Fällung). Noch vollständiger wird die Reinigung der Abwässer u. zugleich die Verwerthung der darin enthaltenen Dungstoffe durch eine genügend ausgedehnte Berieselung erreicht. Die gesammelten Abwässer werden dabei durch Druckpumpen der Rieselanlage zugeführt u. dort über geneigt angelegte (aptirte) u. gehörig drainierte (§ 325 Abs. 2) Felder geleitet, welche die Schmutzstoffe zurückhalten. Vogel, die Verwerthung der städtischen Abfallstoffe (Berl. 96).

[50]) RG. 79 (RGB. 145), durch das FleischschauG. (Anm. 57) nicht berührt das. § 29, Handhabung Z. 83 (MB. 236). Bearb. v. Meyer u. Finkelnburg (2. Aufl. Berl. 85). Milchuntersuchung § 333 Anm. 13; Bierdruckvorrichtungen R. 80 (MB. 81 S. 21). Prüfung der Nahrungsmittelchemiker 3 Bek. 95 (ZB. 253, 398 u. 433).

[51]) RG. 79 § 1—4 u. 9.

[52]) Das. § 5—8. — Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen V. 91 (RGB. 11). — V. über den Petroleumverkauf § 240 Anm. 58.

[53]) G. 98 (RGB. 919).

Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen verstanden, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Zur Vermeidung von Täuschungen darf Kunstbutter nur unter Anbringung der Bezeichnung „Margarine" an den Verkaufsstellen, Gefäßen, Umhüllungen oder Stücken mit einem die Erkennbarkeit erleichternden Zusatze (Sesamöl), sowie — abgesehen von dem Kleinhandel in Orten unter 5000 Einwohnern — nur unter Trennung der Geschäftsräume für Kunst- und für natürliche Butter gewerbsmäßig, hergestellt, verkauft oder feilgehalten werden. Die Vermischung von Butter oder größeren Milch- oder Rahmmengen mit Kunstbutter oder anderen Speisefetten ist verboten. In ähnlicher Weise ist Milchkäse und Schweineschmalz vor der Verwechselung mit Margarinekäse und Kunstspeisefett geschützt[54]). Dem Weine dürfen gewisse schädliche Stoffe nicht zugesetzt werden; zugleich ist bestimmt, welche Herstellungsarten als Fälschungen oder Nachmachungen im Sinne des Gesetzes anzusehen sind[55]).

3. Die Strafbestimmungen sind erweitert und verschärft; insbesondere ist die Fälschung als solche auch da für strafbar erklärt, wo weder die Voraussetzungen des Betruges nach Gefährdungen der menschlichen Gesundheit vorliegen[56]).

Der Fleischüberwachung insbesondere dienen neben der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau die Schlachthäuser und die mikroskopischen Untersuchungen des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. — Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ist reichsgesetzlich geregelt[57]). Das zum Genusse für Menschen bestimmte Schlachtvieh unterliegt vor und nach der Schlachtung der amtlichen Untersuchung. Nothschlachtungen sind von der ersten und die auf den eigenen Gebrauch beschränkten Hausschlachtungen, falls keine Erkrankungsmerkmale hervortreten, von beiden Untersuchungen befreit[58]). Die Bildung der Beschaubezirke und die Anstellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden[59]). Bei der Untersuchung kann das Fleisch für

[54]) G. u. Bek. 97 (RGB. 475 u. 591) II u. 3 Bek. 98 (MB 64, 199 u. 252); chemische Untersuchung von Fetten u. Käsen Anw. 98 (ZB. 201). — Die Herstellung der Kunstbutter erfolgt, indem dem erwärmten Rinderfette die leichter schmelzbaren Theile entzogen und rein oder mit Milch verarbeitet werden; das erst bei höherer Hitze schmelzende und deshalb zurückbleibende Stearin wird zur Herstellung von Lichten verwendet.

[55]) G. u. Bek. 92 (RGB. 597 u. 600) und (chemische Untersuchung) 96 (ZB. Anh. zu Nr. 27). — Nicht verboten — weil chemisch nicht nachweisbar — sind die Entsäuerung durch kohlensauren Kalk (Schaptalisirung) u. der Zusatz von Zucker in bestimmter Menge zum Most (Gallisirung).

[56]) RG. 79 § 10—16, letzterer erg. G. 87 (RGB. 276); daneben StGB. § 367[7], vgl. § 263, 324 u. 325.

[57]) Schlachtvieh- u. FleischschauG. 3. Juni 00 (RGB. 547), Inkraftsetzung § 30 u. V. 00 (RGB. 775); Strafen § 26—28. — Bei Pferden muß die Untersuchung von approbirten Thierärzten vorgenommen u. das Fleisch im Verkehr als Pferdefleisch bezeichnet werden § 18.

[58]) G. u. FG. § 1—4; verb. § 20 u. 24[1].

[59]) Das. § 5; verb. § 22, 23 u. 24, insbes. Nr. 2.

tauglich, untauglich oder bedingt tauglich erachtet werden[60]). Das aus dem Auslande eingehende Fleisch mit Ausschluß von Wildpret und Federvieh unterliegt der Untersuchung bei der Einfuhr. Die doppelte Schau fällt hier fort. Dafür dürfen frisches Fleisch nur in ganzen Thierkörpern, Pökelfleisch nur in Mengen von mindestens 4 kg und Büchsenfleisch, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch überhaupt nicht eingeführt werden[61]). — Die Schlachthäuser bezwecken neben größerer Reinlichkeit im Betriebe die bessere gesundheitliche Ueberwachung des Schlachtviehes und des Fleisches sowie die Beseitigung der mit den Einzelschlachtstätten verbundenen Verunreinigungen und Ausdünstungen. Nach Errichtung öffentlicher Schlachthäuser kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß in den Privathäusern der Stadt und — soweit es sich um den städtischen Gewerbebetrieb der in der Stadt wohnenden Schlächter und Händler mit frischem Fleische handelt — auch in ihrem Umkreise nicht geschlachtet werden darf, und daß sowohl das in das Schlachthaus gebrachte Vieh vor und nach dem Schlachten, als das von außerhalb eingebrachte Fleisch durch Sachverständige untersucht werden muß[62]). — Die Trichinenuntersuchung beruht auf Polizeiverordnung und wird durch amtlich angestellte Fleischbeschauer bewirkt[63]). — Auf gleichem Wege ist das Aufblasen des Fleisches verboten[64]).

Besondere Bedeutung für die Gesundheit hat das Wasser, das als Trinkwasser, zur Herstellung von Speisen und Getränken und zur Reinigung verwendet wird. Man unterscheidet das Tagewasser, das sich in Flüssen und Seen findet, von dem Grundwasser, das die durchlässigen (gröberen, sandigen) Erdschichten durchdringt, sich dann über den undurchlässigen sammelt und natürlich in Quellen oder künstlich in Brunnen[65]) zu Tage gefördert wird. Dieses Grundwasser ist durch den Erdboden von Unreinigkeiten, insbesondere von den pflanzlichen Krankheitskeimen (Bakterien) befreit (filtrirt), die dem

---

[60]) Das. § 6—11; verb. § 19, 21, 22² u. 24, insbes. Nr. 3.

[61]) Das. § 12—17; verb. § 22³ u. 25.

[62]) G. 18. März 68 (GS. 277), 9. März 81 (GS. 273), nebst S. u. FG. § 20 Abs. 2, GewO. § 23 Abs. 2 u. ZustG. § 131, Benutzungsbeiträge u. Untersuchungsgebühr G. 68 § 5, G. 93 (GS. 152) § 11 Abs. 2 u. 3 u. OV. (XXXIV 64). — Gewerbliches Genehmigungsverfahren § 341 I 1 d. W.

[63]) ZR. 66 (MB. 77), 75 (MB. 49) u. 78 (MB. 152) nebst S. u. FG. § 24. Angestellte Fleischbeschauer sind Gewerbetreibende i. S. der GewO. § 36, Bf. 77 (MB. 166). — Verwendung trichinöser u. finniger Schweine 2 ZR. 76 (MB. 26 u. 45), finniger Rinder u. Kälber Bf. 97 (MB. 98 S. 6), erg. 98 (MB. 139 u. 154). — Gewährspflicht beim Viehkauf § 333 Abs. 6 d. W.

[64]) Erl. 85 (MB. 54).

[65]) Brunnen werden in größerer oder geringerer Tiefe (Tief- u. Flachbrunnen) angelegt, indem entweder die Erde bis auf die Grundwasser führende Schicht ausgehoben und die Wandung durch Mauern oder Balken gestützt und von der umgebenden Erdschicht abgeschlossen wird (Kessel- oder Schachtbrunnen), oder indem eiserne Röhren in die Erde eingetrieben werden (Röhrenbrunnen), in denen das Wasser durch eigenen Druck emporsteigt (artesische), oder durch am oberen Ende angebrachte Pumpwerke gehoben wird (abessinische).

Tagewasser anhaften. Andererseits nimmt das Grundwasser aus dem Erdboden Kohlensäure und mittelst dieser Kalk- und Magnesiasalze auf. Es wird damit zum harten Wasser, das besser zum Trinken zusagt als das weiche Tagewasser, aber für wirthschaftliche Zwecke weniger geeignet ist, weil es schlecht löst und beim Kochen Salze absetzt (Kesselstein). Das Tagewasser wird durch die kleineren (Haus-) Filter nur unvollkommen gereinigt. Durch Abkochen werden zwar die Krankheitskeime vernichtet, das Wasser verliert aber zugleich die Kohlensäure und mit dieser den erfrischenden Geschmack. Das zu Genußzwecken bestimmte Wasser wird deshalb regelmäßig aus Brunnen entnommen. In größeren und dichter bewohnten Ortschaften, wo die Brunnen nicht ausreichen, das Brunnenwasser auch vielfach durch die in den oberen Erdschichten verbreiteten Unreinigkeiten verdorben wird, werden jedoch meist besondere Wasserleitungen angelegt[66]).

4. Heilwesen[1]).

§ 258.

a) **Aerzte** und Zahnärzte bedürfen der Approbation, welche auf Grund einer Prüfung von dem Kultusminister ertheilt wird. Nur wenn sie approbirt sind, dürfen sie den Arzt- oder einen gleichlautenden Titel führen, vom Staat oder den Gemeinden anerkannt oder mit öffentlichen Verrichtungen betraut werden und die Heilkunde im Umherziehen ausüben[2]). Sonst ist diese Ausübung nicht mehr von der Approbation abhängig; Begriff und Strafbarkeit der Medizinalpfuscherei (Quacksalberei) sind damit fortgefallen. — Die Prüfung

[66]) Die Wasserleitungen führen das Wasser aus Stellen, wo es in ausreichender Menge u. geeigneter Beschaffenheit vorhanden ist, in fest verschlossenen Röhren durch natürlichen Druck oder durch Pumpwerke der Verbrauchsstelle zu. Das Tagewasser wird dabei durch ausgedehnte Sandfilteranlagen geleitet, die bei zweckmäßiger Anlage und sorgfältigem Betriebe die gröberen Unreinigkeiten und die Krankheitskeime größtentheils zurückhalten. Das Grund-, insbesondere das Tiefgrundwasser ist zwar von diesen Stoffen frei, enthält dafür aber meist Eisenoxydul, das sich in den tieferen, dem Sauerstoff der Luft nicht zugänglichen Erdschichten vorfindet und im Wasser löst. Das Grundwasser wird dadurch nicht gesundheitschädlich, aber unrein. Es wird deshalb zunächst mit der Luft in Berührung gebracht, worauf das Eisenoxydul durch Oxydation zu Eisenoxyd wird, welches braune unlösliche Flocken im Wasser bildet und sich dann leicht aus diesem entfernen läßt.

[1]) § 251 Abs. 4 d. W.

[2]) GewO. § 29, 40 Abs. 1 u. 56 a[1]; Zurücknahme § 53 Abs. 1, 54, Anw. 99 (MB. 127) Nr. 49—52 u. ZustG. § 120[1]; Strafe unbefugter Bezeichnung GewO. § 147[3]. — Einf. der Vorschr. in Elsaß-Lothringen G. 72 (RGB. 350). — Zulassung der beiderseitigen Medizinalpersonen im Grenzverkehre mit Belgien Vtr. 73 (GGB. 55), den Niederlanden 73 (RGB. 74 S. 99) u. (Thierärzte) 98 (RGB. 99 S. 221), Luxemburg 83 (RGB. 84 S. 19, Oesterreich 82 (RGB. 83 S. 39) u. der Schweiz 84 (RGB. 45). — Als Auszeichnung wird den Aerzten der Titel „Sanitäts- und Geheimer Sanitätsrath“ verliehen, während der Titel „Medizinalrath“ den Medizinalbeamten (§ 252 Abs. 2 u. 3 d. W.) vorbehalten ist.

der Aerzte[3]) umfaßt auch die Geburtshülfe und Wundarzneikunde (Chirurgie). Die Scheidung der Wundärzte von den Aerzten ist entsprechend der neueren Anschauung von der Einheit der Heilkunde seit 1852 verlassen. — Eine Vereidigung der Aerzte findet nicht mehr statt[4]).

Befreit sind die Aerzte von der Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeämter (§ 78 Abs. 4 u. 79 Abs. 2) und des Schöffen- und Geschworenendienstes (§ 178 Abs. 2 u. 177 Abs. 4), sowie zur Gestellung der zu ihrem Berufe nöthigen Pferde im Kriegsfalle (§ 110 Abs. 2[1]). Im Falle der Zuziehung zu Zweikämpfen bleiben sie straflos[5]). Die ihnen kraft ihres Standes anvertrauten Geheimnisse müssen sie bewahren; auch unterliegen sie dieserhalb keinem Zeugnißzwange[6]). Der frühere Zwang zur Hülfeleistung ist aufgehoben[7]). Die Bezahlung ist der Vereinbarung überlassen und erfolgt in Ermangelung solcher nach der Gebührenordnung[8]).

Zur Wahrnehmung der ärztlichen Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung aller Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege ist für jede Provinz eine Aerztekammer errichtet, deren Mitglieder von den in der Provinz wohnhaften Aerzten auf 3 Jahre gewählt werden. Die Aufsicht führt der Oberpräsident[9]). Die Kammer kann unter dessen Genehmigung Beiträge auf die wahlberechtigten Aerzte umlegen; sie wird vermögensrechtlich durch ihre Kasse vertreten, die Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden kann[10]). Mit den Aerztekammern sind — ähnlich den An-

---

[3]) Prüfung der Aerzte Bek. 83 (ZB. 191), Vorprüfung (das. 198); Aenderungen der ersteren Bek. 00 (ZB. 477), (§ 29) 85 (ZB. 75) u. Ausdehnung auf die Schutzpockenimpfung) 87 (ZB. 110), der letzteren (§ 7) Bek. 88 (ZB. 9); Befreiungsgesuche Bek. 84 (ZB. 123). Prüfung der Zahnärzte Bek. 89 (ZB. 417). Auslegung der Prüfungsordnungen Bek. 99 (ZB. 124). — Entbindung von der ärztlichen Prüfung auf Grund wissenschaftlicher Leistungen Bek. 69 (BGBl. 687).

[4]) ZR. 69 (MB. 70 S. 74).

[5]) StGB. § 209.

[6]) Das. § 300 u. ZPO. § 383[5].

[7]) GewO. § 144 Abs. 2. — Sie unterliegen jedoch der allgemeinen Pflicht zur Beistandsleistung § 238 Abs. 1 d. W. Ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichts- u. Ordnungsstrafrecht besteht weder über Aerzte OV. (XXXI 271), noch über Apotheker (XXXIII 356).

[8]) GewO. § 80 Abs. 2. — Nach Aufhebung der älteren Taxen (G. 96 GS. 90) sind allgemeine Höchst- und Mindestsätze festgestellt, zwischen denen die Gebühr nach Lage des Einzelfalles (Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, Vermögenslage, örtliche Verhältnisse) zu bestimmen ist. Die Mindestsätze kommen — soweit nicht besonders schwierige u. zeitraubende Leistungen in Frage stehen — für Unbemittelte, Armenverbände, Staatsfonds, milde Stiftungen, Knappschafts- und Arbeiterkrankenkassen zur Anwendung GebO. 96 (MB. 105). — Gebühren verjähren in 2 Jahren BGB. § 196[14].

[9]) V. 25. Mai 87 (GS. 169), Neufassung des § 3 Abs. 1 V. 92 (GS. 222), des § 4 V. 99 (GS. 17), des § 11 V. 98 (GS. 115), Aufhebung des § 5 G. 99 (Anm. 10) § 56, 57, Ergänzung des § 8 Abs. 5 V. 96 (GS. 1) Art. II. Aerztekammerausschuß das. Art. I. Die brandenburgische Aerztekammer in Berlin umfaßt auch den Stadtkreis Berlin, die rheinische auch die hohenzollernschen Lande. — Els.-Lothringen § 27 Anm. 14 d. W.

[10]) G. 25. Nov. 99 (GS. 563) § 49 bis 55.

waltskammern (§ 186 Abs. 4) — ärztliche Ehrengerichte für alle Aerzte ausschließlich der beamteten, der Militär- und Marineärzte verbunden. Diese haben über Verletzungen der Standesehre und der Berufspflichten zu entscheiden und dabei sowohl die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln als die Strafgewalt auszuüben. Die Strafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafen bis zu 3000 M. und zeitweilige oder dauernde Entziehung des Wahlrechts zur Aerztekammer. Berufungen gehen an einen unter dem Vorsitze des Direktors der Medizinalabtheilung (§ 252 Abs. 2) gebildeten Ehrengerichtshof[11]).

Zum Bereiten und Verkaufen von Arzneimitteln (Dispensiren) sind die Aerzte nicht befugt[12]); doch bestehen folgende Ausnahmen:

1. An Orten, in deren Nähe sich keine Apotheke befindet, ist den Aerzten das Halten einer Hausapotheke für die nothwendigsten Mittel in ihrer Praxis gestattet[13]);
2. Zahnärzte dürfen äußerliche Arzneimittel für ihre Praxis bereiten und feilhalten[14]);
3. Homöopathischen Aerzten kann das Dispensiren ihrer Arzneimittel nach Ablegung einer Prüfung erlaubt werden[15]).

Zur Unterstützung nothleidender Aerzte und ihrer Angehörigen bestehen verschiedene Hülfsvereine[16]).

§ 259.

b) **Aerztliche Gehülfen.** Die Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie durch Heildiener (Chirurgengehülfen) ist nach der Gew.O. gleichfalls frei. Dagegen kann denen, die eine Prüfung bestehen, das Recht beigelegt werden, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen[17]). Gleiches gilt von Hühneraugenoperateuren[18]). Militärlazarethgehülfen stehen den geprüften Heildienern gleich[19]).

Die Krankenpflege wird daneben durch die in den Krankenanstalten (§ 273[3]) ausgebildeten Wärter und Wärterinnen ausgeübt[20]).

Die gewerbliche Ausübung des Berufes der **Hebeammen** setzt ein Prüfungszeugniß der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde voraus[21]).

---

[11]) Das. § 1—14; das Strafverfahren § 15—18 entspricht dem disziplinargerichtlichen (§ 66 d. W.) AusfBest. 21. Dez. 99. — Bearb. v. Altmann (Berl. 00).

[12]) LR. II 8 § 460; StGB. § 367[3].

[13]) ApothO. (Anm. 26) § 14 u. (Begriff der Hausapotheke) R. 61 (MB. 62 S. 11).

[14]) R. 12 (KA. V 201).

[15]) Regl. 43 (GS. 305). — Prüfung ZR. 44 (MB. 290). — Einf. in die neuen Prov. Erl. 69 (MB. 89).

[16]) Hufelandstiftung KO. 30 (KA. XX 1036).

[17]) ZR. 69 (MB. 70 S. 74).

[18]) R. 70 (MB. 229).

[19]) ZR. 70 (MB. 158).

[20]) Krankenschwestern § 272 Anm. 28.

[21]) GewO. § 30 Abs. 2, 40 Abs. 1; Zurücknahme der Approbation § 53 Abs. 1 u. 54, gem. OB. (IX 302), verb. ZustG. § 120[5]; Zulassung im Grenzverkehre wie Anm. 2. — Bei Neuregelung des Hebeammenwesens in Preußen ist der frühere

Die Vorbildung wird auf Hebeammenlehranstalten erworben, deren Verwaltung auf die Provinzen übergegangen und durch besondere Satzungen geregelt ist[22]). Die ausgebildeten und mit Prüfungszeugnissen versehenen Hebeammen werden vereidigt und stehen unter der Aufsicht des Kreisarztes[23]) Um das Land mit den erforderlichen Hebeammen zu versorgen, sind für bestimmte Bezirke besondere Bezirkshebeammen angestellt. Diese empfangen eine feste Vergütung, gegen welche sie zahlungsunfähigen Personen nöthigenfalls unentgeltliche Hülfe leisten müssen[24]). Der Gewerbebetrieb der übrigen Hebeammen wird durch diese Anstellungen nicht beeinträchtigt. — Die Hebeammenunterstützungsfonds zu Beihülfen und Prämien für Bezirkshebeammen sind gleichfalls auf die Provinzen übergegangen[22]). Die Abgaben, welche früher bei Trauungen und Taufen zu gunsten dieser Fonds erhoben wurden, sind aufgehoben. Hebeammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebeamme nicht aufbringen können, sind durch die Kreise zu unterstützen[25]).

§ 260.

c) Die Entwicklung der **Apotheken** hat mit der des Arztwesens gleichen Schritt gehalten. In Deutschland, wo es am vollständigsten ausgebildet erscheint, hat die Landesgesetzgebung die Apotheken von jeher als öffentliche, der staatlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegende Anstalten angesehen und zu ihrem Betriebe eine fachliche Bildung erfordert[26]). Die neuere deutsche

Standpunkt verlassen, wonach wie bei Aerzten und Geburtshelfern (§ 258 d. W.) die Approbation für das ganze Reich gelten und zur Führung des Titels, nicht auch zur Ausübung des Berufes die Voraussetzung bilden sollte. Auch § 80 der GewO., welcher für Aerzte Taxen zuläßt, wird auf Hebeammen nicht mehr angewendet Vf. 83 (MB. 211), erg. 84 (MB. 124) u. 00 (MB. 100). Aufhebung der Taxen für Schl.-Holstein G. 75 (GS. 201). — Verjährung der Gebühren wie Anm. 8.

[22]) G. 75 (GS. 497) § 12 u. 13. — Aenderung des Reglements ProvO. 81 (GS. 233) § 120. — Aufnahmebedingungen Vf. 83 (vor. Anm.) § 3. Hebeammenlehranstalten bestehen in Königsberg (staatlich), Gumbinnen, Danzig, Frankfurt a O., Lübben (von der Landesdeputation der Niederlausitz verwaltet), Stettin, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Wittenberg, Erfurt, Hannover, Celle, Osnabrück, Paderborn, Marburg (staatlich) und Köln.

[23]) Vf. 84 (Anm. 21) § 2, 4—6. — Anw. zur Verhütung des Kindbettfiebers Z. 88 (MB. 208).

[24]) Allg. Vf. § 7—11. — Hebeammenbezirke bilden keine Körperschaften u. haben kein Besteuerungsrecht OV. (XII 168).

[25]) G. 28. Mai 75 (GS. 223).

[26]) In England ist der Verkauf von Arzneimitteln frei; in Frankreich können Apotheken von geprüften Apothekern unbeschränkt eingerichtet werden, doch unterliegen sie der Aufsicht. — Die erste preußische ApothekerO. wurde 1693 erlassen. Sie fand im Medizinaledikt von 1725 (§ 251 Anm. 1) Aufnahme und wurde später durch die noch gültige ApothO. 11. Okt. 1801 (Nov. corp const. XI 555, Aufhebung des Anh. Abschn. I betr. Aufbewahrung u. Verabfolgung der Giftwaaren G. 95 GS. 519) ersetzt. — Die altpreußischen Grundsätze sind im RegBez. Kassel eingeführt R. 68 (MB. 207) Nr. 8; für Hannover gilt dagegen die ApothO. 20 (hann. (GS. 21 I 17). — Eine gemeinsame deutsche ApothO. ist erstrebt, aber noch nicht zustande gebracht.

Gesetzgebung greift nur insoweit in diese Verhältnisse ein, als sie die Fachbildung für das Reich einheitlich geordnet hat[27]).

Der Betrieb des Apothekergewerbes hat eine doppelte Voraussetzung:

1. Die Approbation des Apothekers. Sie erfolgt nach bestandener Prüfung in der Arzneikunde (Pharmazeutik)[28]).
2. Die Konzession der Apotheke. Diese erfolgt durch den Oberpräsidenten (§ 252 Abs. 2) und ist überall erforderlich, wo kein Realprivilegium vorliegt[29]). Man unterscheidet deßhalb konzessionirte und privilegirte Apotheken. Die konzessionirten Apotheker durften seither beim Abgange einen befähigten Geschäftsnachfolger vorschlagen[30]), wodurch diese Konzessionen in ihrem Werthe den Apothekerprivilegien ähnlich geworden waren. Diese Befugniß wird jedoch, um eine gewinnsüchtige Ausbeutung zu verhüten, bei neuen Konzessionen nicht mehr ertheilt[31]). Die Anlage neuer Apotheken ist nur im Falle des Bedürfnisses bei wesentlicher Vermehrung der Volksmenge oder bedeutender Erhöhung ihres Wohlstandes zulässig[32]).

Infolge der Ausschließlichkeit des Apothekergewerbes dürfen gewisse Heilmittel, Droguen und chemische Präparate im Kleinverkaufe nur in den Apotheken verkauft werden[33]). Andererseits müssen in ihnen die Heilmittel nach genauer

— Pistor, das Apothekerwesen in Preußen (Berl. 93).

[27]) GewO. § 6, 29, 40 Abs. 1.

[28]) Das. — Prüfung der Apotheker Bek. 75 (ZB. 167 u. 1884 S. 155); Aenderung (§ 4²) Bek. 79 (ZB. 850, MB. 1880 S. 59) u. (§ 17a) 89 (ZB. 421); Auslegung wie Anm. 3. Zurücknahme der Approbation wie Anm. 2. — Prüfung der Apothekergehülfen Bek. 75 (ZB. 761, MB. 1876 S. 27), Aenderung 79 (ZB. 91, MB. 30), 79 (ZB. 850, MB. 1880 S. 59), 82 (ZB. 458, MB. 1883 S. 45) u. 83 (ZB. 12). Zulassung von Ausländern zur Prüfung ZR. 80 (MB. 81 S. 4). — Die Bestimmungen der GewO. über Gehülfen u. Lehrlinge (§ 344 d. W.) finden auf Apotheken keine Anwendung GewO. § 41 Abs. 2 u. § 154 Abs. 1; dasselbe gilt von der Invalidenversicherung § 348 Abs. 2 d. W. — Vereidigung der approbirten Apotheker ZR. 69 (MB. 70 S. 74). — Beaufsichtigung Anm. 7.

[29]) ApothO. 1801 Tit. I § 1—6. — In den unter französischer, bergischer u. westfälischer Herrschaft gestandenen Landestheilen giebt es keine privilegirten Apotheken. Auch sonst sind Privilegien seit dem Ed. 1810 (§ 135 Anm. 11) nicht mehr ertheilt. — Stempel für die Konzessionen § 152 Anm. 28 d. W.

[30]) KO. u. MinE. 46 (MB. 209) u. KO. u. MinE. 86 (MB. 161).

[31]) AE. u. MinE. 94 (MB. 119 u. 146). Wittwen und Waisen eines Apothekers können die Apotheken weiter verwalten lassen ApothO. I § 4. — Unzuläßigkeit der Verpachtung Z. 86 (MB. 198).

[32]) V. 11 (GS. 359).

[33]) Auf Grund der GewO. § 6 Abs. 3 erging V. 90 (RGB. 9), erg. 95 (RGB. 455), 97 (das. 707) u. (Diphtherieserum) V. 94 (RGB. 95 S. 1) u. Z. 95 (MB. 41. Strafe StGB. § 367³. Untersagung des Handels § 341 II 3 Abs. 2 d. W. — Im Umherziehen dürfen Arznei- u. Geheimmittel nicht angekauft oder feilgeboten werden Gew. § 56⁹. Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln Vf. 98 (MB. 22). Aufhebung älterer Vorschriften G. 93 (GS. 81 u. 8. Juni 96 (GS. 149). — Anw. über Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren in Apotheken 10. Dez. 1800 (N.

Vorschrift (Arzneibuch) zubereitet, aufbewahrt und vorräthig gehalten werden[34]). Die Arzneipreise werden durch Taxen festgestellt; Ermäßigungen auf Grund freier Vereinbarung sind zulässig[35]).

Die Apotheken stehen unter der Aufsicht des Kreisarztes und unterliegen der periodischen Besichtigung[36]). Für Apotheker gelten in betreff der Bewahrung der im Gewerbe anvertrauten Geheimnisse und — soweit sie ohne Gehülfen arbeiten — auch in betreff des Geschworenen- und Schöffendienstes gleiche Grundsätze wie für Aerzte (§ 258 Abs. 2).

VII. Bauwesen.

1. Uebersicht.

§ 261.

Zur Erfüllung der auf dem Gebiete des Bauwesens ihm obliegenden Aufgaben bedarf der Staat der Baubehörden und Baubeamten, und zur Vorbildung der letzteren besonderer Unterrichtsanstalten. Diese Einrichtung und die allgemeinen bei Staatsbeamten zu beobachtenden Grundsätze bilden den Gegenstand der Staatsbauverwaltung (Nr. 2).

Sonst äußert sich die staatliche Thätigkeit in betreff des Bauwesens verschieden, je nachdem es sich um Hochbau, Wasserbau oder Straßen- und Eisenbahnbau handelt. Die letzteren Zweige des Bauwesens fallen in besondere Verwaltungsgebiete[1]), so daß hier nur der Hochbau in Frage kommt. Die Wirksamkeit des Staates auf diesem Gebiete ist wesentlich polizeilich und wird als Baupolizei bezeichnet (Nr. 3).

2. Staatsbauverwaltung.

§ 262.

a) **Baubehörden.** Zentralbehörde ist der Minister der öffentlichen Arbeiten, in dessen Geschäftskreise das Bauwesen die dritte Abtheilung bildet.

---

corp. const. X 3245) u. ZR. 78 (MB. 117); Anm. 26 und § 254 d. W. — Schilder, die den Irrthum hervorrufen, ein Drogengeschäft sei eine Apotheke, kann die Polizeibehörde beseitigen OV. (MB. 81 S. 80).

[34]) ApothO. 1801 Titel III. — Das deutsche Arzneibuch ist 1900 in 4ter Ausgabe erschienen. — Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit u. Bezeichnung der Arzneigläser Z. 91 (MB. 123) u. 96 (MB. 123), geänd. (§ 11) 98 (MB. 88) u. erg. zwei Z. 99 (MB. 77 u. 231).

[35]) GewO. § 80 Abs. 1. — Die Arzneitaxe wird wegen Aenderung in den Einkaufspreisen alljährlich neu festgestellt.

[36]) ApothO. 1801 Tit. II. — Einrichtung, Betrieb u. Besichtigung Z. 93 (MB. 94 S. 3), erg. (§ 13) Bf. 8. Dez. 98 (MB. 99 S. 3), (§ 16) Z. u. (Prüfung der Waagen u. Gewichte durch die Aichämter § 14 u. 24 Abs. 2) Bek. u. Z. 95 (MB. 194 u. 196), (§ 32) Bek. 00 (MB. 10).

[1]) Wasserbau § 324—326 und 358; Wegebau § 363; Eisenbahnbau § 367 d. W. — Gemeinsame Vorschriften über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen § 347 Nr. 1, 3 u. (unmittelbare Staatsbaubeamte) Nr. 6.

Unter ihm steht neben den Prüfungskommissionen die Akademie des Bauwesens, die das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten hat und in die beiden Abtheilungen für Hochbau und für Ingenieur- und Maschinenwesen zerfällt[2]).

Provinzialbehörde ist der Regierungspräsident, dem in den Bauräthen technische Berather zugetheilt sind[3]).

Als örtliche Behörden sind die allgemeinen Polizeibehörden und neben diesen als technische Stellen die Kreisbaubeamten wirksam. Die Thätigkeit der letzteren beschränkt sich nach Uebergang des Wegebaues auf die Provinzen im wesentlichen auf den Hoch- und den Wasserbau. Für beide Zweige sind in der Regel besondere Baukreise abgegrenzt und besondere Beamte angestellt. Die königlichen Kreisbaubeamten führen den Titel „Kreisbauinspektor“[4]), während den von den Kreisverbänden angestellten der Titel „Kreisbaumeister“ beigelegt werden soll[5]).

Amtliche Veröffentlichungsblätter sind die Zeitschrift für Bauwesen und das neben dieser seit 1881 erscheinende Zentralblatt der Bauverwaltung.

§ 263.

b) **Baubeamte.** Die Anstellung im Staatsdienste für das Bau- und Maschinenfach setzt eine bestimmte Vorbildung und die Ablegung zweier Prüfungen voraus. Die erste, der ein mindestens vierjähriges Studium auf einer technischen Hochschule (§ 349 Abs. 1) vorausgehen muß, ist bei einem der drei technischen Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen abzulegen. Auf Grund dieser erfolgt die Ernennung zum Regierungsbauführer (Regierungsmaschinenbauführer). Hieran schließt sich eine mindestens dreijährige praktische Ausbildung. Das Bestehen der zweiten vor dem technischen Oberprüfungsamte in Berlin abzulegenden Prüfung berechtigt zur Führung des Titels: Regierungsbaumeister[6]).

---

[2]) AE. 80 (GS. 261); Instr. 80 (MB. 212).

[3]) § 57 Abs. 4 d. W. — Einrichtung in Hannover E. 69 (GS. 1178). — Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen § 121 Anm. 2 d. W. — Besondere Einrichtung der Strombauverwaltungen § 358 Abs. 1 d. W.

[4]) ZR. 80 (MB. 116); — Rang u. Uniform § 70 (Anm. 26 u. 40) d. W., Tagegelder u. Reisekosten § 73 Anm. 53; Vergütung für Nebenarbeiten Z. 91 (MB. 19); Zuziehung zu Kirchen- u. Schulbauten ZR. 81 (MB. 26); zu den Landesverwaltungsgeschäften der Kreisausschüsse § 59 Anm. 69 d. W., bei Genehmigung von Neubauten Vf. 75 (MB. 285). — Dienstanweisung f. Bauinsp. der Hochbauverwaltung 88 (MB. 188).

[5]) ZR. 80 (MB. 272); § 70 Anm. 3 d. W.

[6]) Prüfungsvorschr. 95 (MB. 143), Anw. für die praktische Ausbildung 95 (MB. 177). — Anerkennung der ersten (Vor- u. Haupt-) Prüfung im Verkehre mit Braunschweig u. Hessen 2 Bek. 98 (MB. 202 u. 228). — Uniform § 70 Anm. 40 d. W. — Tagegelder der Regierungsbaumeister in der allgemeinen und in der Bauverwaltung des Innern 2 Z. 86 (MB. 250 u. 252). — Unfallversicherung Anm. 1. — Anstellung der Bauschreiber und technischen Sekretäre Z. 93 (MB. 131).

Die Staatsbaubeamten führen die vorstehenden Titel mit dem Zusatze „Königliche". Ihnen liegt neben der staatlichen Aufsicht über das gesammte Bauwesen auch die unmittelbare Leitung der vom Staate auszuführenden Bauten ob[7]). Die selbstständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung ist untersagt; nur wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, kann sie widerruflich von der vorgesetzten Behörde erlaubt werden[8]).

§ 264.

c) **Verfahren.** Für Staatsbauten sind gleichmäßige Grundsätze aufgestellt und die den Regierungen in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften auch auf die übrigen Verwaltungsbehörden ausgedehnt[9]).

Im Interesse geschäftlicher Vereinfachung und größerer Selbstständigkeit der mittleren und unteren Baubehörden ist die Veranschlagung[10]), Prüfung (Revision) und Abnahme durch Baubeamte auf Bauten mit einem 500 M. übersteigenden Werthe beschränkt, während die ministerielle Nachprüfung (Superrevision) nur für solche Anschläge erfordert wird, die 30000 M. (bei Wiederherstellungsbauten 9000 M.) übersteigen. Gleiches gilt in betreff derjenigen Privatbauten, für welche eine diesen Beträgen entsprechende Staatsbeihülfe in Anspruch genommen wird[11]).

Verdingungen erfolgen regelmäßig im Wege der öffentlichen Ausschreibung[12]).

Im Kassen- und Rechnungswesen[13]) findet bei größeren Bauten die Bildung von Sonderbaukassen statt[14]). Bei Unternehmungsbauten sind entsprechende Abschlagszahlungen zulässig[15]).

Technische Vorschriften bestehen für die Bauten zu einzelnen beson-

---

[7]) Verantwortlichkeit Z. 94 (MB. 86).

[8]) 2 ZR. 86 (MB. 93 u. 185).

[9]) Instr. 24 (KA. IX 2) § 18 u Erl. 92 (MB. 150). — Best. über die Bauart 93 (MB. 134). — Inventarienzeichnungen Z. 83 (MB. 223). — Unfallverhütung u. Arbeiterschutzeinrichtungen Z. 90 (MB. 262). — Zentralheizungsanlagen Anw. 93.

[10]) Förmliche Behandlung ZR. 81 (MB. 185).

[11]) RegInstr. 17 (GS. 248) § 21 [9] u. G. 98 (GS. 77) § 30. — KO. 68 (MB. 152) u. 74 (MB. 118), AE. u. ZR. 80 (MB. 177) u. 93 (MB. 253). — Aufstellung der Revisionsnachweisungen 3 ZR. 80 (MB. 278 u. 1881 S. 1 u. 12). — Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Staatshochbauten Bf. 85 (MB. 161).

[12]) RegInstr. § 13, G. 98 (GS. 77) § 37 u. ZR. 80 Nr. 2; allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Staatsbauten u. von Lieferungen Bf. 00 (MB. 107); Glaslieferungen und Glasarbeiten 2 Z. 94 (MB. 123); größere zusammengesetzte Eisenkonstruktionen E. 91 (MB. 233), geänd. (§ 8 Abs. 2), 98 (MB. 222 u. 1899 S. 18).

[13]) Instr. 71 (MB. 255), ZR. 73 (MB. 124) u. 75 (MB. 187 u. 201). — Verrechnung der Invaliden- und Altersversicherungskosten Z. 91 (MB 52).

[14]) Entschädigung der Rendanten Reg. 53 (MB. 54 S. 82), ZR. 62 (MB. 308) u. 73 (MB 276). Reisekosten u. Tagegelder Bf. 95 (MB. 44).

[15]) 2 ZR. 74 (MB. 231 u. 232) u. 80 (MB. 177) Nr. 3.

deren Zwecken[16]) und allgemein über die Form der Mauerziegel[17]), über die Lieferung von Portlandzement und Verwendung der Schwemmsteine[18]).

3. Baupolizei.

§ 265.

a) Die dem Eigenthümer beim Bauen auferlegten Einschränkungen beruhen auf dem allgemeinen **Baurecht**[19]) oder auf besonderen, als Polizeiverordnungen (§ 221 und 266 Abs. 2) erlassenen **Bauordnungen.** Diese sind verschieden, je nachdem es sich um große, mittlere oder kleinere Städte oder um Landgemeinden handelt. Sie weichen aber auch in den einzelnen Landestheilen nach der Bauweise[20]) von einander ab, wie sie durch Klima,

[16]) Kirchenbauten § 281 Anm. 52, Schulbauten § 291 Anm. 37.

[17]) ZR. 70 (MB. 283).

[18]) Z. 87 (MB. 189) und 97 (MB. 96); ZR. 73 (MB. 308) u. Prüfungsstation für Baumaterialien § 349 Anm. 2.

[19]) Das BGB. sieht die Belastung eines Grundstückes mit dem erblichen und veräußerlichen Bebauungsrechte vor (Erbbaurecht) § 1012 - 17 u. verpflichtet den Nachbar, ein ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit u. unwidersprochen über die Grenze hinaus errichtetes Gebäude gegen Entschädigung durch Geldrente zu dulden (Ueberbau) § 912—916. Daneben kommen die Bestimmungen über Grunddienstbarkeiten (BGB. § 1018—1029, insbes. 1022, EG. Art. 115, 116, 120 Abs. 2 Nr. 2, 128, 787 u. LR. I 22 § 55—62) in Betracht. Ueber die gesetzlichen Einschränkungen zu gunsten der Nachbarn (Nachbarrecht) enthält das BGB. einige allgemeine Grundsätze § 905—909 u. läßt sonst die landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt, die im öffentlichen Interesse das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken EG. Art. 111. Demgemäß bleiben nach AG. Art. 89 I b die Vorschriften des LR. I 8 § 33—69, 71—82, 125—131, 133, 138—140, 142 bis 4, 146—8, 152, 153, 155, 156, 162 bis 7, 185 u. 186 in Kraft, die jedoch erst in Ermangelung besonderer Polizeigesetze Anwendung finden. — Das Rechtsverhältniß zwischen Besteller und Bauunternehmer bestimmt sich nach den Vorschriften über den Werkvertrag BGB. § 631—51, insbes. (Verjährung bei Mängeln in 5 Jahren) 638 u. (Sicherungshypothek) 648. — Die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit einer Wohnung giebt dem Miether ein unbeschränktes Kündigungsrecht BGB. § 544. — Durch Polizeiverordnung kann vorgeschrieben werden, daß in Wohnvierteln alle Gebäude einer feuergefährlichen oder lästigen gewerblichen Anlage eine bestimmte Entfernung von Grundstücks- oder Straßengrenzen einhalten müssen OV u. Bf. 98 (MB. 99 S. 14). — Baltz, preuß. Baupolizeirecht (2. Aufl. Berl. 00).

[20]) Die **Bauweise** wird durch die verwendeten Baustoffe bestimmt; zur Verwendung kommen Steine, Holz u. Eisen. Die Gebäude heißen, je nachdem ihre Umfassungswände ganz aus Stein oder aus Holzgerüsten mit Steinfüllung bestehen, massiv oder Fachwerk. Die in die Erde reichenden Grundmauern (Fundamente) werden jedoch auch bei Fachwerksbauten massiv aufgeführt, während Balkenlage u. Dachstuhl auch bei Massivbauten regelmäßig in Holz hergestellt werden. Nach einer neueren Bauweise, die Festigkeit und Feuersicherheit mit Leichtigkeit verbindet, werden Wände und Wölbungen aus Eisen- und Drahtgeflecht hergestellt, auf das eine Stuckmasse (Rabitz) oder Zementmörtel (Monnier) aufgetragen wird. — Die **Steine** sind natürliche (Feld- oder Bruch-) Steine oder künstliche, aus Thon geformte und in Ziegelöfen gebrannte Ziegelsteine. Zu ihrer festen Verbindung dient der Mörtel, der aus Lehm, Kalkmörtel oder Zement besteht. Lehm ist das einfachste und billigste Bindemittel, aber wenig fest und gegen Nässe nicht widerstandsfähig. Dauerhafter ist der Kalkmörtel, eine Mischung des Aetzkalkes, der aus dem natürlich als Gestein vorkommenden kohlensauren Kalke durch Brennen in Kalköfen

Baustoffe und Lebensgewohnheit verschieden bedingt wird. In diesem Sinne bestehen besondere Bauordnungen sowohl für die Provinzen oder Bezirke, als innerhalb dieser für die großen Städte und für Stadt und Land[21]). Die für Städte gültigen Vorschriften können vom Bezirksausschusse auf die innerhalb dieser oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegenden und zum platten Lande gehörigen Gebäude ausgedehnt werden[22]).

---

gewonnen wird u. in Wasser gelöscht ist, mit reinem Quarzsande. Im Laufe der Zeit nimmt dieser Mörtel die beim Brennen entwichene Kohlensäure aus der Luft wieder auf und verhärtet zu Stein. Noch fester und auch unter Wasser erhärtend (hydraulisch) ist der Zement, ein hart gebranntes und dann zermahlenes Gemisch aus Kalk und Thon. — Das Bauholz (§ 330 Anm. 1 u. 7) dient zum Aufbau der Fachwerkswände, der Balkenlage und des Dachstuhles. In der Fachwerkswand finden sich die wagerecht auf der Grundmauer lagernden Schwellen, die senkrecht auf diese gestellten Stiele (Säulen), die wagerecht darüber lagernden Rahmstücke (Rähmen), die die Stiele verbindenden wagerechten Riegel und die sie absteifenden schräggestellten Streben. Die Balken werden auf die Rahmstücke der Längswände — bei Massivbauten auf diese Wände selbst — quer über das Gebäude verlegt und in Räumen, wo stützende Zwischenwände fehlen, bei großer (über 6 m betragender) Spannung durch in der Mitte parallel den Längswänden aufgelegte Balken (Unterzüge, Träger), sowie durch freistehende Säulen gestützt. Die Balkenlage wird gegen das obere Geschoß durch die Dielung, gegen das untere durch in Balken eingelassene, mit Strohlehm umwundene Hölzer (Staken) und durch aufgenagelte Bretter (Verschalung) abgeschlossen, die zur Befestigung des Deckenputzes mit Rohr benagelt werden; statt der Verschalung werden neuerdings durch Drähte verbundene Rohrgewebe angewendet. Der Dachstuhl wird auf die oberste Balkenlage — bei flach gedeckten Gebäuden zur Gewinnung eines nutzbaren Bodenraumes auf einer erhöhten Umfassungswand (Drempel) — aufgebaut, indem die im Winkel gegeneinander gestellten Sparren auf die Balkenköpfe oder auf einem über diesen liegenden Rähm befestigt werden. Größere, über 4 m lange Sparren werden noch durch Balkenwerk gestützt. Auf die Sparren werden Latten oder Bretter aufgenagelt u. diese tragen die Bedachung, die aus Stein, flachen Ziegelsteinen oder Biberschwänzen Z. 88 MB. 215, Sförmig gebogenen Dachpfannen, ineinander gefugten Falzziegeln oder Schieferplatten), Pappe (mit Theer getränkt), Holzzement (Mischung aus Theer, Pech und Schwefel mit Kiesaufschüttung) oder Metall (Zink oder Eisenblech) bestehen kann. Stroh-, Rohr- und Holzschindeldächer sind wegen ihrer Feuergefährlichkeit nur beschränkt zugelassen Anm. 27. Die höchste Dachkante wird First, ein nach allen 4 Seiten abfallendes Dach Walmdach genannt. — Das Eisen findet wegen seiner Festigkeit und bequemen Herstellung besonders da Anwendung, wo es auf Raumersparniß oder schnelle Herstellung ankommt. Das spröde Gußeisen wird vorwiegend zu Säulen und Stützen, das zähe Schmiedeeisen dagegen zu Trägern (Tragbalken) benutzt. Auch zum Fachwerkbau hat Eisen Verwendung gefunden. Das Eisen ist jedoch theurer als Holz, auch keineswegs, wie früher angenommen wurde, feuersicher.

[21]) Allgem. Grundsätze Bf. 19. Dez. 80. — Aufhebung der einer polizeilichen Regelung entgegenstehenden älteren Vorschriften in Schlesien für die Städte Erl. 57 (GS. 167) und für Landgemeinden Erl. 62 (GS. 338), in Frankfurt a. M. G. 84 (GS. 297). — Dispense von baupolizeilichen Bestimmungen ertheilt in der Regel der Kreis- u. der Bezirksausschuß ZustG. § 145 und 162, auch für ausgeführte Bauten OB. (XXIX 354) u. Bf. 96 (MB. 52). — Sorge für Arbeiterwohnungen § 273⁵ d. W.

[22]) B. 46 (GS. 339) u. ZustG. § 143.

§ 266.

b) Die **Genehmigung der Neu- und Umbauten** (Bauerlaubniß) ertheilt die Ortspolizeibehörde[23]). Dies gilt auch von Staatsbauten[24]). Wer ohne Genehmigung baut oder von ihr abweicht, verwirkt Strafe und hat zu gewärtigen, daß der Bau, wenn er schädlich, gefährlich oder verunstaltend ist, auf seine Kosten abgeändert, oder, soweit dieses nicht möglich ist, abgetragen wird[25]).

Mit dem Bauerlaubnißgesuche sind Lage und Einrichtung des Gebäudes durch die erforderlichen Zeichnungen (Lageplan, Grundriß und Aufriß, Ansichtszeichnung) ersichtlich zu machen. Bei der Genehmigung kommen neben den Rücksichten des Verkehres[26]), der Festigkeit des Baues, der Feuersicherheit[27]), der Gesundheit[28]) und der Schönheit[29]) auch die des Schutzes der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe[30]) in Betracht.

Diese Rücksichten fordern ferner eine ordnungsmäßige **Anlegung der Straßen und Plätze**[31]), und es können dieserhalb Straßen- und Bauflucht-

[23]) LR. I 8 § 65—69, auch die Zusammenziehung besonders bezifferter Baustellen fordert Genehmigung das. § 76, 77 (§ 208 Anm. 50); Anm. 4 u. 21. Zulässigkeit von Gebühren § 77^4 Abs. 2, Stempelfreiheit § 152 Anm. 28 d. W. — Bauten an Eisenbahnen § 368 Anm. 37, an Chausseen § 364 Anm. 29. — Gewerbliche Anlagen § 341 Anm. 21. — Einrichtung u. Betrieb der Aufzüge (Fahrstühle) Bf. 99 (MB. 167). — Gegen Versagung oder eingeschränkte Ertheilung sind die in bezug auf Polizeiverfügungen gegebenen Rechtsmittel (§ 222 Abs. 4) zulässig OV. (XII 363).

[24]) RE. 78 u. 98 (MB. 124).

[25]) StGB. § 368^3 u. 367^{15}. — LR. I 8 § 71 u. 72. Dispense Anm. 21.

[26]) LR. I 8 § 78—80, 82 verbietet die Verengung der Straßen. — Wo Baufluchtlinien nicht bestehen, kann die Entfernung von dem Rande öffentlicher Wege durch Polizeiverordnung bestimmt werden OV. (XXXVI 338). Einschränkungen im Interesse der Nachbarn (Nachbarrecht) finden sich in den in Anm. 19 aufgeführten Bestimmungen des LR.

[27]) Entfernung der Gebäude von einander (Auseinanderbau auf dem Lande) u. von anderen feuergefährlichen Anlagen (Pulvermagazinen KO. 22 u. R. 34 KA. XVIII 1109, gewerblichen Anlagen § 341 I 1, Eisenbahnen § 368 Abs. 2; Herstellung der Bedachungen, Feuerungen u. Schornsteine aus feuersicherem Stoffe nach Maßgabe der Polizeiverordnungen Bek. 53 (GS. 754); Zugänglichkeit der Treppen u. Ausgänge. Besondere Vorschriften für Theater u. ähnliche Räumlichkeiten Z. 89 (MB. 180, 198 u. Berichtigung 1889 S. 267) u. 91 (MB. 69).

[28]) Die Wohnungen müssen trocken bezogen werden und für Luft und Licht zugänglich sein. — In der Regel sollen Gebäude — abgesehen von Gassen (Anm. 31 — nicht höher als die Straßenbreite sein und nicht mehr als vier bewohnte Geschosse enthalten. — Spülabtritte Z. 87 (MB. 246) u. § 256 Abs. 2 d. W.

[29]) Die Baufreiheit ist insoweit eingeschränkt, als grobe Verunstaltungen der Städte, Straßen und öffentlichen Plätze verboten sind LR. I 8 § 66, 71 u. 78; sonst sind die allgemeinen Grenzen der polizeilichen Thätigkeit (§ 211 Anm. 4 maßgebend, demgemäß sind Baubeschränkungen, die die Aussicht auf ein Denkmal erhalten sollen, unzulässig OV. (IX 353), wogegen eine im gesundheitlichen Interesse ergehende Bestimmung einzelner Bezirke für landhausmäßige Bebauung statthaft erscheint (XXVI 323).

[30]) Dazu gehört die Verherrlichung revolutionärer Vorgänge OV. (XXXVI 403).

[31]) G. 2. Juli 75 (GS. 561). Einf. in Lauenburg G. 78 (GS. 97) § 8^6. Bearb. v. Friedrichs (4. Aufl. von Strauß, Berl. 99). — Das Gesetz verfolgt außer dem baupolizeilichen (negativen) Bauverbote

linien im voraus einzeln oder für größere Flächen (Bebauungspläne) mit der Wirkung aufgestellt werden, daß über die dadurch bestimmte Grenze Neubauten, Um- und Ausbauten versagt werden können und die Gemeinde befugt wird, die über die Straßenfluchtlinie hinausliegende Grundfläche dem Eigenthümer zu entziehen[32]). Eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde tritt erst ein, wenn das so ausgeschlossene Gelände für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird, von daraufstehenden Gebäuden freigelegt werden muß oder zu einem Bauplatze gehört, der bereits anderweit an eine fertige Straße und an eine festgelegte Baufluchtlinie grenzt[33]). Außerdem kann durch Ortsstatut festgestellt werden, daß,

1. wenn Straßen oder Straßentheile noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen[34]);
2. die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtung neuer Straßen und Straßentheile, sowie deren zeitweilige, jedoch höchstens 5jährige Unterhaltung von den Unternehmern der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern, sobald diese Gebäude an der neuen Straße errichten, übernommen werden muß[35]).

Die Errichtung von Feuerstellen innerhalb einer Entfernung von 75 m von größeren Waldungen ist nur auf Grund eines die Verhütung von Feuersgefahr bezweckenden Verfahrens vor der Polizeibehörde zulässig[36]).

Neue Ansiedelungen (Anbauten außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft) fordern — abgesehen von der Rheinprovinz und Hohenzollern — eine besondere ortspolizeiliche Genehmigung, die bei mangelnder

auch den wegebaulichen (positiven) Zweck der Straßenanlegung OV. (XXX 67). — Die Aufstellung von Denkmälern für Mitglieder des Kön. Hauses oder in den Residenzstädten (Berlin, Potsdam, Charlottenburg) fordert Kön. Genehmigung KE. 97 (MB. 107). Die gewöhnliche Mindestbreite beträgt bei Hauptstraßen 30 m, bei Nebenstraßen 20 m und bei Gassen 12 m.

[32]) G. 75 § 1—11, 16, ZustG. § 146, 162 u. LVG. § 121. Die Vorschriften werden durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 111. Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen Vorschr. 76 (MB. 131). — Das Verbot erstreckt sich nicht auf Umzäunungen OV. (XXV 379).

[33]) G. 75 § 13 u. 14.

[34]) Das. § 12 u. (Ausschluß der Entschädigung) 13, ZustG. § 146.

[35]) G. 75 § 15, G. 93 (GS. 152) § 10 u. ZustG. § 146. — Die Verpflichtung trifft auch die Besitzer von Fabrikgebäuden Erl. 87 (MB. 82). Der Bürgersteig bildet einen Theil der öffentlichen Straße OV. (VIII 189), kann jedoch unbeschadet des öffentlichen Interesses von dem Hausbesitzer benutzt werden, soweit dieser das Steinpflaster zu unterhalten hat LR. I 8 § 78, 81 u. 82. Hieraus folgt keine allgemeine durch Polizeiverordnung näher zu regelnde Unterhaltungspflicht für den Hausbesitzer, wie das ObTrib. sie angenommen hatte (MB. 78 S. 55), solche Pflicht kann nur auf ein nachzuweisendes Ortsrecht gegründet werden OV. (X 203), auch nicht durch Statut eingeführt werden § 79 Anm. 27 d. W.

[36]) Feld- u. Forstpol. G. 80 (GS. 230) § 47—52 (Frist in § 50 jetzt 2 Wochen LVG. § 51); Hohenzollern § 90.

Zugänglichkeit zu versagen ist, und außerdem bei Gefährdung der benachbarten Felder, Gärten, Forsten oder der Jagd, Fischerei und des Bergbaues auf Grund eines Einspruchsverfahrens vor dem Kreis- und dem Bezirksausschusse versagt werden kann[37]). Die früheren aus persönlichen Gründen entnommenen Beschränkungen der Ansiedelungsfreiheit sind fortgefallen. — Die Anlegung einer Kolonie (Mehrzahl zusammenhängender Ansiedelungen) setzt außerdem die vorherige Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse und die Genehmigung des Kreisausschusses — in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde — voraus[38]).

Besonderen Beschränkungen unterliegen Neubauten innerhalb des Festungsrayons (§ 112).

§ 267.

c) **Ueberwachung der Bauausführung, Bauabnahme.** Mit Strafe ist sowohl die gefahrdrohende Verletzung der Regeln der Baukunst bedroht, als die Außerachtlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beim Bauen[39]). Ein Nachweis der Befähigung oder Vorbildung der Bauhandwerker wird dagegen nicht mehr erfordert[40]). Die Sicherheit der Bauausführung ist dadurch wesentlich verringert, insbesondere auf dem Lande, wo es ohnehin nicht selten an der genaueren technischen Ueberwachung fehlt. In den Städten sind meist mehrere technische Revisionen vorgeschrieben, nach Vollendung des Rohbaues, nach der des ganzen Baues, theilweise auch schon nach Legung der Grundmauern. Das Beziehen der Wohnungen ist vielfach erst gestattet, nachdem eine bestimmte Frist nach der letzten Revision verstrichen ist.

§ 268.

d) **Einschränkungen bezüglich vorhandener Bauten** bestehen insoweit, als alle Feuerstellen in baulichem und brandsicherem Zustande erhalten, insbesondere Gebäude, welche einzustürzen drohen, auf polizeiliche Aufforderung

---

[37]) G. 25. Aug. 76 (GS. 405) § 13 bis 17, 21 (Frist in § 17 jetzt 2 Wochen LVG. § 51) u. ZustG. § 147; AusfInstr. 77 (MB. 103) § 14—18; Schl.Holstein G. 88 (GS. 243) § 13—24 u. (Kr. Herz. Lauenburg) G. 74 (Wochenbl. 291) nebst ZustG. § 148; Hannover G. 87 (GS. 324) § 14—24; Hessen-Nassau G. 90 (GS. 173). Ergänzung der 4 Gesetze zu Gunsten des Bergbaues G. 99 (GS. 497). — (Ueber den auf die Lastenvertheilung bezüglichen Theil dieser Gesetze § 319 Abs. 2; Bearb. das.). — Die Bauerlaubniß bleibt daneben erforderlich OV. (VII 314).

[38]) G. 76 § 18—21 u. 24. Zulässigkeit der Kautionsbestellung für die spätere Regelung Bs. 98 (MB. 224). — Schl.-Holstein, Hannover u. Hessen-Nassau wie vor. Anm. — Begriff der Kolonie OV. (XXIV 387 u. XXXV 397).

[39]) StGB. § 330 u. 367[14]; GewO. § 120 Abs. 3 u. § 147[4]. — Das Rechtsverhältniß bei Bauten bestimmen die Vorschriften über den Werkvertrag BGB. § 631—651, insbes. Sicherungshypothek des Bauunternehmers § 648.

[40]) Baugewerkschulen § 349 Anm. 3 d. W.

ausgebessert oder niedergerissen werden müssen[41]). Im Falle der Unterlassung kann, abgesehen von der Strafe, das Gebäude auf Kosten des Eigenthümers hergestellt, auf seine Gefahr verkauft, der Gemeinde zugeschlagen oder abgebrochen werden[42]). Auch außerdem soll die Polizei Bauanlagen auf Straßen, welche den Verkehrenden Gefahr drohen, nicht dulden[43]).

Zur Erhaltung der Kunst- und geschichtlichen Denkmäler ist unter dem Kultusminister ein Konservator der Kunstdenkmäler angestellt[44]). Die Wegnahme und Beschädigung öffentlicher Denkmäler ist untersagt[45]) und jede wesentliche Veränderung an öffentlichen Gebäuden und Denkmalen an Allerhöchste Genehmigung geknüpft[46]). Gemeinden dürfen nach Vorschrift der Städte und Landgemeindeordnungen Sachen, die einen geschichtlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Werth haben, ohne Genehmigung weder veräußern noch verändern. Gleiches gilt von Stadtmauern, Thoren, Thürmen und Wällen[47]).

VIII. Armenwesen.

1. Uebersicht.

§ 269.

Armuth ist die Noth, der Mangel der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse. Wo der einzelne sich nicht mehr zu helfen vermag, muß der Staat ergänzend eintreten. Dieses fordert nicht nur die Nächstenliebe, sondern auch die Politik; denn Noth kennt kein Gebot und wird dadurch häufig zur Quelle der Rechtsverletzungen. Die Hülfe hat dem Eintreten der Armuth nach Möglichkeit vorzubeugen, sodann aber, wo diese eingetreten ist, dafür zu sorgen, daß sie wieder beseitigt oder doch möglichst unschädlich gemacht werde, und daß kein Hülfsbedürftiger ohne die erforderliche Unterstützung bleibe[1]).

Eine Verpflichtung zu unmittelbarer staatlicher Hülfsleistung ist damit nicht gegeben. Der Staat hat nur die Unterstützungspflicht im Wege der Gesetzgebung festzustellen und ihre Erfüllung im Wege der Aufsicht zu überwachen[2]). Unmittelbare Hülfe gewährt er nur bei außerordentlichen Nothständen und auch diese ist mehr auf die Erhaltung im wirthschaftlichen Bestande als auf Unterstützung und Schadensvergütung gerichtet[3]). Kleinere einmalige Beihülfen bis

[41]) StGB. § 368^{4} u. 367^{13}.

[42]) LR. I 8 § 33—64; Zwangsversteigerung G. 99 (GS. 291) Art. 28 bis 32.

[43]) LR. I 8 § 73.

[44]) ZR. u. Instr. 44 (MB. 38 u. 39). Außerdem sind Provinzialkonservatoren angestellt.

[45]) LR. I 8 § 35; StGB. § 304.

[46]) KO. 15 (GS. 206).

[47]) LandgO. 91 (GS. 233) § 114, StädteO. 53 (GS. 261) § 50^{2}.

[1]) LR. II 19 § 1.

[2]) KO. 36 (GS. 37 S. 2) u. G. 71 (GS. 130) § 33.

[3]) Fürsorge für die oberschlesischen Typhuswaisen G. 51 (GS. 462), Beseitigung des Nothstandes in Ostpreußen G. 67 (GS. 1929), desgl. in Pommern und Schl.-Holstein infolge der Sturmfluth

zu 60 M. können daneben in geeigneten Fällen, insbesondere an verschämte Arme aus den zur Verfügung der Regierungspräsidenten stehenden Armen- und Wohlthätigkeitsfonds gewährt werden[4]).

Die Thätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens ist in der Hauptsache eine pflegende (Armenpflege). Der Polizei fällt dabei nur eine vermittelnde vorläufige Thätigkeit zu, indem sie Obdachlose unterzubringen und die Unterstützung Hülfsbedürftiger in dringenden Fällen herbeizuführen hat[5]). Hierauf und auf die der Verarmung vorbeugende Bekämpfung der Bettelei und Landstreicherei (§ 273 Nr. 4) beschränkt sich die Wirksamkeit der Armenpolizei.

Die Aufgaben der Armenpflege sind beständig gewachsen, da nicht nur die Zahl der Armen, sondern auch die Anforderungen, welche die Menschenliebe und die Lebensansprüche (standard of life) stellen, fortdauernd zunehmen[6]). Auch die Arbeiterversicherung (§ 345—8) hat mehr in dieser Richtung als in der einer Erleichterung der Armenverbände eingewirkt.

In der geschichtlichen Entwickelung (Nr. 2) ist die Pflicht zur öffentlichen Armenpflege allmählich zu einer festen gesetzlichen Ordnung gelangt (Nr. 3). Neuerdings hat sich die öffentliche Armenpflege auch in der Art ihrer Ausübung weiter entwickelt und eine engere Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit angestrebt (Nr. 4). Hierbei haben auch die einzelnen Gebiete dieser Thätigkeit eine weitere Ausbildung erfahren (Nr. 5).

2. Geschichte.

§ 270.

Die Armenpflege lag in der ersten Hälfte des Mittelalters wesentlich in den Händen der Kirche. Die Spenden wurden als gutes Werk betrachtet und oft sehr reichlich und ohne bestimmten Plan gewährt. Mit der Entwicklung des Lehnwesens trat die Fürsorgepflicht des Lehnsherrn für seine Vasallen hinzu. In den Städten sorgten zunächst die Gilden für ihre Angehörigen; später wurde die Armenpflege zu einem Gegenstande der städtischen

G. 73 (GS. 185), in Oberschlesien G. 80 (GS. 17) u. 81 (GS. 25), § 3 erg. G. 89 (GS. 102), im Stromgebiete des Rheines infolge der Hochwasser G. 83 (GS. 3), desgl. der Weichsel G. 85 (GS. 105), 86 (GS. 211) u. 88 (GS. 103), erg. 89 (GS. 102), der Oder u. Elbe 98 (GS. 28).

[4]) ZR. 25 (KA. IX 445), 68 (MB. 241) und 85 (MB. 78).

[5]) LR. II 19 § 15; R. 72 (MB. 46) Nr. 2 u. OV. (I 337 u. VII 129—136).

[6]) Im Arbeiterhaushalte entfallen auf die Ernährung etwas über 50, auf Wohnung 20—25 (auf dem Lande etwas weniger) u. auf Kleidung 10—15 v. H. des Einkommens. — Im Reiche wurden (1885) 1592000 Personen (3,4 v. H. der Bevölkerung) aus öffentlichen Kassen unterstützt. Der Aufwand betrug 90 Millionen, durchschnittlich 55 M. für jeden Unterstützten. Für Preußen betrug die Zahl der Unterstützten 953292 (3,37 v. H.), der Aufwand 53 Mill. M. Zahl der Armenverbände Anm. 9. Die Armenstatistik gewährt kein vollständiges Bild, da sie nur die öffentlich — nicht die sonst oder überhaupt nicht — unterstützten Armen nachweist, auch der Begriff der Armuth nicht feststeht, u. die Art der Unterstützung nicht näher bestimmt werden kann.

Verwaltung. Nach Eintritt der Reformation und Zerfall des Lehnsverhältnisses wurde diese Hülfe unzureichend, besonders als die Noth des dreißigjährigen Krieges die Zahl der Bedürftigen stark vermehrte. Seitdem hat die Landesgesetzgebung sich der Armenpflege zugewendet und die Verpflichtung der Gemeinden auf diesem Gebiete bestimmter geregelt[7]). In den meisten deutschen Staaten wurde dabei der Unterstützungsanspruch von der besonderen Verleihung des Heimathsrechtes durch die Gemeinden abhängig und dadurch zu einer Beschränkung der Aufnahme Neuanziehender. Preußen knüpfte jedoch von dem Grundsatze der Freizügigkeit ausgehend den Anspruch an die thatsächliche Wohnsitznahme und schuf damit einen besonderen, mit der Gemeindeangehörigkeit und dem allgemeinen Wohnsitz (§ 77[1]) nicht zusammenfallenden Unterstützungswohnsitz (1842). Nach Einführung der Freizügigkeit im Reiche (§ 10) ist diese Einrichtung dann auch in die Reichsgesetzgebung übernommen[8]).

3. Armenpflegepflicht.

§ 271.

Die Verpflichtung der Armenpflege ruht demgemäß in erster Linie auf den Ortsarmenverbänden. Sie fallen in der Regel mit den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zusammen; doch können auch deren mehrere zu Gesammtverbänden in den östlichen Provinzen in der Form der Zweckver-

[7]) Für Preußen wurde diese Verpflichtung neben Strafandrohung gegen das Betteln wiederholt ausgesprochen 1684, 1715, 1748 u. LR. II 19 § 10. — Die romanischen Länder haben bei reichen Armenstiftungen keine vollständige öffentliche Armenpflege. In Frankreich ist die Armenpflege in das Belieben der Gemeinden gestellt; eine Verpflichtung besteht nur für die Pflege der Kinder und Geisteskranken in den Departements und seit 1893 für die Krankenpflege in den Gemeinden. — England hat das Armenwesen schon bald nach Einziehung der geistlichen Güter umfassend geregelt; nach der Elisabethakte (1601) sollte der Staat im ganzen Lande für Unterstützung der Hülfsbedürftigen sorgen. Dies geschah sehr reichlich; sogar Zuschüsse zu unzureichenden Löhnen wurden gewährt. Die Armenlast wuchs infolge dessen außerordentlich und die Armenpflege wurde in zahlreichen Fällen mißbräuchlich ausgenutzt. Dies führte unter den Einflüssen der Lehre von Malthus (§ 299 Anm. 21) zu der Maßregel, daß alle arbeitsfähigen Armen in streng überwachten Arbeitshäusern (workhouses) untergebracht wurden (1834). Ferner wurde eine staatliche Zentralbehörde eingesetzt und die Vereinigung der bis dahin ausschließlich verpflichteten Kirchspiele zu Kreisverbänden, zunächst für die Arbeitshäuser, später auch für sonstige umfassendere Pflegezwecke vorgesehen.

[8]) RG. über den Unterstützungswohnsitz (6. Juni 70, erg. G. 94 RGB. 259 u. gemäß dessen Art. 3) in jetzt gültiger Fassung veröffentlicht RGB. 94 S. 262; Einf. in Lauenburg G. 71 (Woch.Bl. 183) u. 79 (GS. 134), in Südhessen Verf. 70 (BGBl. 627) Art. 80[II], Baden u. Württemberg G. 71 (RGB. 391). — In Baiern, wo die Armenpflege an das Heimathsrecht geknüpft ist, und in Elsaß-Lothringen gilt noch die Landesgesetzgebung Anm. 14. (Das Heimathrecht gilt auch in Oesterreich, kann jedoch hier seit 96 durch 10jährigen Aufenthalt ersessen werden). — Preuß. AusführungsG. 8. März 71 (GS. 130), Instr. 71 (MB. 132). — Bearb. v. Eger (4. Aufl. Breslau 00), Wohlers, jetzt Krech (8. Aufl. Berl. 98), Kelch (Berl. 94).

bände (§ 78 Abs. 3) vereinigt werden. Die Uebertragung der Pflicht auf die Ortsverbände beruht darauf, daß diese die Arbeitskräfte wirthschaftlich ausnutzen und dabei die Armenpflege billiger und sachgemäßer bewirken können[9]).

Wo ein Ortsarmenverband zur Leistung der Unterstützung nicht verpflichtet oder nicht vermögend ist, tritt der Landarmenverband ein, der in Ostpreußen und Herzogthum Lauenburg mit dem Kreise, in Hessen-Nassau und Hohenzollern mit dem Bezirke, sonst mit dem Provinzialverbande zusammenfällt[10]).

Daneben besteht die außerordentliche Armenlast. Zur Unterbringung von hülfsbedürftigen Geisteskranken, Geistesschwachen (Idioten), Fallsüchtigen Taubstummen und Blinden in geeignete Anstalten, deren ausreichende Errichtung und Erhaltung den Landarmenverbänden obliegt, müssen die Kreise den Ortsarmenverbänden mindestens zwei Drittel der Kosten zuschießen. Daneben bleiben etwa vorhandene Verbände zur Tragung der außerordentlichen Armenlast bestehen. Diese können gleich den Kreisen und Landarmenverbänden auch die Fürsorge für Sieche unmittelbar übernehmen[11]).

Die Verpflichtung der Ortsarmenverbände ist eine vorläufige oder endgültige. Erstere liegt dem Ortsarmenverbande ob, in dessen Bezirke die Hülfsbedürftigkeit hervortritt. Sie erfolgt vorbehaltlich des Kostenersatzes durch den endgültig verpflichteten Verband. Nur bei Erkrankung von Personen, die auf länger als eine Woche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen und deren Angehörigen, sowie von Lehrlingen fällt für die ersten 13 Wochen dieser Erstattungsanspruch fort. Diese Pflicht soll

---

[9]) RG. § 2—4 u. 6—8; AG. § 2 bis 25, insbes. Heranziehung der Grundbesitzer u. Einwohner eines Gutsbezirks § 8; ZustG. § 40 u. 44[1]. Armendeputationen AG. § 3—5. — Im Jahre 85 bestanden als Ortsarmenverbände 1238 Städte, 31408 Landgemeinden, 11346 Gutsbezirke und 3376 gemischte Bezirke, zusammen 47368 Verbände. — Gesammtarmenverbände finden sich fast nur in Schlesien (2836 neben 3192 Ortsarmenverbänden, Grundlage bildet hier das Ed. 14. Dez. 1747), in Neuvorpommern (106 neben 62 Ortsarmenverbänden, hier fallen sie mit den Kirchspielsverbänden zusammen) und in Hannover.

[10]) RG. § 2, 5—8, 30a u. 32, wonach zur Inanspruchnahme des Landarmenverbandes die stattgehabte Vornahme der geeigneten Ermittelungen genügt; AG. § 26 bis 30, 34, 37—39. Die Landarmenverbände haben unvermögenden Ortsarmenverbänden Beihülfen zu gewähren AG. § 36, ZustG. § 42. Die Landarmenkosten werden nach den direkten Steuern auf die Kreise vertheilt AG. § 29, ZustG. § 44[2]. — ProvO. 81 (GS. 234) § 128. — Landarmenverbände für Ostpreußen Regl. 64 (GS. 621), Westpreußen Regl. 67 (GS. 1709), Brandenburg 2 V. 78 (GS. 94 u. 143), Pommern V. 76 u. 77 (GS. 77 S. 2 u. 95), Posen V. 71 (GS. 329), erg. (§ 3) 88 (GS. 134), Schlesien V. 71 (GS. 345) u. 78 (GS. 91), Sachsen V. 71 (GS. 473) u. 78 (GS. 127), Schl.-Holstein V. 71 (GS. 377), Hannover V. 71 (GS. 325), Westfalen V. 71 (GS. 461), die Rheinprov. V. 71 (GS. 477), AE. 73 (GS. 251) u. 82, den RB. Kassel V. 71 (GS. 323), den RB. Wiesbaden V. 71 (GS. 378) u. ProvO. 85 (GS. 247) § 101, f. Hohenzollern V. 74 (GS. 311).

[11]) AusfG. § 30—31e u. 68 Abs. 2 (Fassung des G. 91 GS. 300 Art. I u. III) nebst Z. 91 (MB. 166) u. § 32. — Anstalten § 273 Nr. 3 d. W.

den Ausgleich für die wirthschaftliche Ausnutzung dieser Personen in dem Aufenthaltsorte bilden[12]). — Die endgültige Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes ist durch den **Unterstützungswohnsitz** innerhalb dieses Verbandes bedingt, der für die Frau durch Verehelichung, sonst durch Abstammung oder ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 18 ten Lebensjahre erworben wird, und durch Erwerb eines anderweiten Unterstützungswohnsitzes oder zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem 18 ten Lebensjahre verloren geht. Dieses frühere Alter ist jetzt mit Rücksicht auf die früher eintretende wirthschaftliche Selbstständigkeit gewählt[13]). — **Ausländer**, zu denen in Armenpflegesachen auch die Baiern und Elsaß-Lothringer gehören, werden in Krankheitsfällen den Inländern gleich behandelt. Die Kosten tragen die Landarmenverbände[14]). — Diese Regelung bedingt eine Einschränkung der Freizügigkeit (§ 10). Die Gemeinden sind demgemäß zur **Ausweisung** Neuanziehender befugt, wenn diese sich weder eine eigene Wohnung, noch ein Unterkommen verschaffen können, oder nachweislich die Kräfte oder Mittel zum nothdürftigen Lebensunterhalte nicht besitzen, solchen auch von unterstützungspflichtigen Verwandten nicht erhalten. Auch nach dem Anzuge können Hülfsbedürftige, deren Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, in die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zurückgewiesen werden[15]).

Streitigkeiten der Armenverbände wegen öffentlicher Unterstützung Hülfsbedürftiger unterliegen dem Verwaltungsstreitverfahren vor den Bezirksausschüssen. Zuständig ist der Bezirksausschuß, der dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist. Die landesgesetzlichen Vorschriften

[12]) RG. § 28, 29, 34 u. 35. Für die Kostenerstattung unter preußischen Armenverbänden bestehen feste Sätze RG. § 30, AG. § 35 u. Tarif 76 (MB. 259). — Vorrecht der Charité Anm. 41.

[13]) RG. § 9—27 u. 33.

[14]) Das. § 60; AG. § 64. — Verträge über wechselseitige Unterstützung u. Uebernahme Auszuweisender bestehen gegen Oesterreich Bek. 75 (ZB. 475), die Schweiz Niederlassungsvertr. (§ 10 Anm. 9 d. W.) Art. 4 u. 8, Behörden RVf. 97 (MB. 203), Italien 73 (ZB. 281, MB. 74 S. 70), Dänemark 73 (ZB. 74 S. 31, MB. 74 S. 71), erg. Bek. 81 (ZB. 407 u. 427, MB. 225), 83 u. 84 (MB. 84 S. 5 u. 191), 98 (ZB. 149), Belgien 77 (ZB. 411), Rußland 2 Vf. 94 (MB. 93 u. 209), 95 (MB. 237) u. 97 (MB. 140); gegen Frankreich besteht die gleiche Uebung ohne Abkommen. — Gegen Baiern u. Elf.-Lothringen ist nach dem sonst durch das UnterstützungswohnsitzG. beseitigten § 7 des FreizG. 67 (BGBl. 55) noch der s. g. Gothaer Vertr. 15. Juli 51 (GS. 711) nebst Vertr. 53 (GS 877) u. Bek. 54 (GS. 32) anwendbar RVerf. Art. 3 Abs. 4 u. Art. 4. Nr. 1. Laut Uebereinkommen zwischen Preußen und Elf.-Lothringen sollen jedoch Unterstützungsbedürftige, die sich nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre fünf Jahre hindurch in einem der Staaten aufgehalten haben, sowie deren Angehörige nicht abgeschoben werden; die bis dahin etwa aufgewendeten Unterstützungsbeträge werden den preußischen Gemeinden aus dem Landesfiskus von Elf.-Lothringen erstattet Vf. 99 (MB. 00 S. 78).

[15]) FreizG. 67 RGB. 55) § 1 u. 4—7; UnterstG. (Anm. 8) § 31, 32 u. 55—58. Transportkosten für Reichsangehörige § 230 Anm. 46.

sind auch bei Ansprüchen auswärtiger Verbände maßgebend[16]). Berufungen in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten (außer Baiern und Elsaß-Lothringen) gehen an das Bundesamt für Heimathwesen in Berlin als letzte Instanz. Daneben ist das Amt von einzelnen Staaten, insbesondere von Preußen als letzte Instanz für die im eigenen Gebiete vorkommenden Streitsachen anerkannt[17]). — Streitende preußische Armenverbände können statt dieses Verfahrens die schiedsrichterliche Entscheidung des Kreisausschusses oder einer Kreiskommission in Anspruch nehmen[18]).

Der Anspruch auf Unterstützung bildet keinen Rechtsanspruch, sondern begründet nur eine öffentliche Zwangspflicht. Er umfaßt Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, Krankenpflege und angemessenes Begräbnißgeld; Schulgeld fällt nicht darunter[19]). Er kann nur im Verwaltungswege geltend gemacht werden; Beschwerden gehen an den Kreisausschuß, in Städten über 10000 Einwohnern an den Bezirksausschuß[20]). Anderweitige Verpflichtungen zur Unterstützung Hülfsbedürftiger[21]) werden durch die öffentliche Armenpflege nicht berührt. Der Anspruch des Armenverbandes auf Ersatz seiner Leistungen durch verpflichtete Dritte unterliegt dem Rechtswege[22]); doch kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag des Armenverbandes Eheleute, eheliche Eltern und Kinder, oder die uneheliche Mutter und deren Kinder auf Grund vorgängiger Entscheidung nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung[21]) zur Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung anhalten[23]).

[16]) RG. § 37—41 u. (Vollstreckung) § 53—59; dazu § 52 u. AG. § 49, 57 bis 59; ferner ZustG. § 39 u. (erstinstanzliches Verfahren) die § 59 Abs. 4 d. W. aufgeführten Vorschriften. — Die Ansprüche verjähren in 2 Jahren RG. § 30a. — Die Heimathsdeputationen (AG. § 40 bis 48 u. 50—56) sind mit Durchführung der Verwaltungsorganisation fortgefallen. — Die Erstattung verausgabter Unterstützungskosten unterliegt dem Rechtswege AG. § 68 (Fassung des G. 91 GS. 300 Art. III).

[17]) RG. § 37, 41—52, AG. § 57—59 u. GeschO. 73 (ZB. 4). — Letzte Instanz im eigenen Gebiete bildet das Bundesamt für Preußen, Hessen, S.-Weimar, Kob.-Gotha, Altenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Reuß j. L., Waldeck, beide Schwarzburg u. Lippe, Lübeck u. Bremen. — Die Entscheidungen werden besonders herausgegeben (32 Hefte bis 1900).

[18]) AG. § 60—62 u. ZustG. § 43¹.

[19]) AG. § 1 u. Entsch. des BundesA. 72 (MB. 263).

[20]) AG. § 63 u. ZustG. § 41.

[21]) Verpflichtet sind Verwandte in grader Linie BGB. § 1601, der uneheliche Vater bis zum 16. Lebensjahre des Kindes § 1708, Ehegatten § 1360 u. 1361 u. die Herrschaft gegen erkranktes Gesinde § 249 Anm. 27 d. W. Reihenfolge in Erfüllung der Unterhaltspflicht BGB. § 1606—9, Umfang u. Art. § 1610—5; danach ist der Unterhalt in Geldrente zu gewähren § 1612 u. nicht für die Vergangenheit zu fordern § 1613.

[22]) RG. § 61, 62 u. AG. § 68 Abs. 1, durch BGB. nicht berührt EG. Art. 103; dasselbe gilt von dem Erbrecht in den Nachlaß der in Anstalten verpflegten Personen (LR. II 19 § 50—75) EG. Art. 139. — Dem Verwaltungsstreitverfahren unterliegen Ansprüche der Armenverbände gegen Arbeiterkrankenkassen KrVersG. 92 (RGB. 417) § 57b, 58 u. 72 u. auf Invaliden- u. Altersrenten J.VersG. 99 (RGB. 463) § 49—51.

[23]) AG. § 65 (mit den Zusätzen gemäß G. 91 GS. 300 Art. II), 67 u. ZustG. § 43¹; die Vorschrift wird durch das BGB. nicht berührt. EG. Art. 103.

4. Ausübung der Armenpflege, Privatwohlthätigkeit.

§ 272.

Auf dem Gebiete des Armenwesens haben in jüngster Zeit die Vereine eine besonders rege Thätigkeit entfaltet und die Grundsätze für die Ausübung der Armenpflege erheblich geklärt[34]). Es kommt nicht auf das Wohlthun an sich, sondern darauf an, daß dieses an der rechte Stelle und in der rechten Weise geschieht. Jede ohne Noth, zu reichlich oder an Unwürdige gewährte Unterstützung ist nicht nur überflüssig, sondern wirkt schädlich, da sie dem Bedachten den Antrieb zu eigener Thätigkeit und das Bewußtsein der wirthschaftlichen Verantwortlichkeit raubt und die mit Täuschung und Heuchelei verbundene Bettelei fördert, in weiterem Verfolg aber den allgemeinen Wohlthätigkeitssinn abschwächt und dadurch auch den wirklich Bedürftigen schädigt. Zur Vermeidung dessen muß jeder Einzelfall in bezug auf die Bedürftigkeit und Würdigkeit des zu Unterstützenden eingehend und fortdauernd geprüft und die Unterstützung selbst nach Maß und Art dem Einzelfalle genau angepaßt werden (Individualisirung). Die Unterstützung soll dem Bedürftigen ein menschliches Dasein ermöglichen, sie darf aber nicht über das Nothwendige hinausgehen und keinenfalls das gewöhnliche Verdienst des freien Arbeiters übersteigen. Der Noth kann aber auch nur dann wirksam vorgebeugt werden, wenn die Unterstützung zweckmäßig verwendet und der Unterstützte nach Möglichkeit wirthschaftlich gehoben wird. Mit der Unterstützung muß deshalb die sittliche und wirthschaftliche Einwirkung verbunden werden. Damit tritt — wie bei dem Gesundheitswesen (§ 251 Abs. 2) — die vorbeugende Armenpflege in den Vordergrund, indem es mehr darauf ankommt, durch rechtzeitiges Eingreifen den Eintritt der Noth zu verhindern, als die bereits eingetretene Noth zu bekämpfen.

Bei dieser Entwickelung hat die Privatwohlthätigkeit, die durch Privatpersonen, Vereine und kirchliche Körperschaften geübt wird, erhöhte Bedeutung gewonnen. Mit der öffentlichen muß diese private Armenpflege in engste Verbindung treten, was durch wechselseitige Verständigung und Auskunftertheilung zwischen beiden, wirksamer aber durch Zusammenarbeiten aller in der Armenpflege thätigen Personen bei gleichmäßiger Eintheilung der örtlichen Bezirke erreicht werden kann und der Privatarmenpflege meist erst zu planmäßigem Vorgehen und zu gehöriger Ordnung verhelfen wird. An sich ist die private von der öffentlichen Armenpflege völlig verschieden. Diese beruht auf Gesetz, jene auf inneren Beweggründen. Die öffentliche Armenpflege ist an feste Voraussetzungen gebunden, die private vermag sich freier zu bewegen, sich dem Einzelfalle mehr anzupassen, zwischen der verschuldeten und der un-

[34]) Generalbericht über die Thätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege u. Wohlthätigkeit von Münstermann (Leipz. 96); ferner die Armenpflege, Einführung in die praktische Pflegethätigkeit von demselben (Berl. 97).

verschuldeten Armuth besser zu unterscheiden und dieser auch über das unbedingt Nothwendige hinaus zu helfen. Sie darf der Verarmung vorbeugen, während die öffentliche Armenpflege nur die bereits eingetretene Noth zu bekämpfen hat und vermag weit wirksamer auf sittlichem und wirthschaftlichem Gebiete einzugreifen. Dabei führt die private Thätigkeit der Armenpflege durch Sammlungen und Geschenke erhebliche Mittel[25]) und in den freiwilligen Helfern auch willkommene Kräfte zu. Die private Armenpflege vermag hiernach die öffentliche sehr wirksam zu unterstützen und zu ergänzen. Wie in der allgemeinen Selbstverwaltung (§ 54 Abs. 12) bewährt sich auch hier das Zusammenwirken der unmittelbaren praktischen Erfahrung des Laien mit der Kenntniß und der Schulung des Beamten. Die thätige Nächstenliebe, die mit Wohlwollen auf alle Einzelverhältnisse einzugehen weiß, paart sich mit dem ernsten Gerechtigkeitssinn, der unberechtigte Ansprüche mit Strenge abzuweisen vermag. In diesem Sinne war die Mitarbeit der Bürger im **Ehrenamte** bereits in der öffentlichen Armenpflege der größeren Städte mit Erfolg nutzbar gemacht worden[26]). Aus gleichem Grunde hat die **Frauenthätigkeit** im Armenwesen eine erhebliche Bedeutung gewonnen, insbesondere auf den Gebieten der Kinder-, Kranken- und hauswirthschaftlichen Pflege[27]). Die Wirksamkeit der Frauen findet in den als Mitglieder geistlicher Orden oder besonderer Genossenschaften ausgebildeten Schwestern[28]) Vorbild und Anregung.

---

[25]) Letztwillige Zuwendungen, die ohne nähere Bestimmungen an Arme vermacht werden, fallen der öffentlichen Armenkasse der Gemeinde zur Vertheilung unter Arme zu BGB. § 2072. Die Vollziehung von Schenkungen u. letztwilligen Zuwendungen kann, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, außer von dem Erben auch von der Behörde verlangt werden BGB. § 525 Abs. 2 u. 2194. Zuständig sind die Minister, die die Befugniß auf nachgeordnete Behörden übertragen können V. 99 (GS. 562) Art. 7. — Stiftungen § 210 Abs. 1 d. W.

[26]) Nach dem **Elberfelder System** wird die Stadt in Bezirke getheilt; diesen stehen von den Stadtverordneten zu wählende Vorsteher vor, die der für die ganze Stadt bestellten Armendeputation untergeordnet sind. Jeder Bezirk zerfällt in Quartiere, in denen ein Armenpfleger für 2—4 Familien berufen wird. Dieser hat alle Gesuche persönlich zu untersuchen und kann geringere Beträge selbstständig gewähren, während größere von der aus den Pflegern gebildeten Bezirksversammlung, in der Regel nur für 2 Wochen bewilligt werden.

[27]) Die umfassendste Einrichtung besitzt der **vaterländische Frauenverein**, der als Hauptzweck die Fürsorge für Verwundete und Kranke im Kriege (§ 105 Abs. 3 d. W.) verfolgt, daneben aber um seine Kräfte dauernd zu üben und zu erhalten, in der Bekämpfung außerordentlicher Nothstände und jeder dauernden Noth auch eine wirksame Friedensthätigkeit entfaltet hat und in der Ausbildung und Erhaltung von Krankenpflegerinnen diesen doppelten Zwecken gerecht wird. Der preußische Verein bildet mit den Landesvereinen von Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Meckl.-Schwerin, Oldenburg, S.-Weimar und Anhalt den Verband der deutschen Frauenvereine und umfaßte (1900) 941 Zweigvereine nebst 3 Hülfsvereinen mit einem Gesammtvermögen von 10,5 Mill. M. Die Zweigverbände sind für die Provinzen (in Hessen-Nassau für die Regierungsbezirke) zu größeren Verbänden zusammengeschlossen.

[28]) In der **katholischen Kirche** ist neben anderen (Boromäerinnen, graue Schwestern) die von Vinzens de Paulo 1633 gegründete Genossenschaft der **barm-**

Der Unmittelbarkeit der Armenpflege dient ferner deren Dezentralisation. Die öffentliche Armenpflege wird deshalb regelmäßig in den Gemeinden (§ 271 Abs. 1) und innerhalb der größeren Gemeinden in kleineren Bezirken ausgeübt[25]). Andererseits hat die zu geringe Leistungsfähigkeit wieder zum Zusammenschluß der kleineren Verbände geführt (Zentralisation), sobald kostspielige Einrichtungen in Frage kamen, die größere Mittel oder besondere technische Kräfte erforderten. Da ferner die zunehmende Bewegung der Bevölkerung den Zusammenhang des Einzelnen mit der Gemeinde mehr und mehr gelöst hatte, mußte der unmittelbaren Armenpflege in den Gemeinden die der Kreise und Landarmenverbände ergänzend hinzutreten (§ 271 Abs. 3). Auch in der Privatarmenpflege finden sich ähnliche Gliederungen.

In Zusammenhang damit steht die Scheidung in offene und geschlossene Armenpflege, je nachdem die Fürsorge in der Wohnung des Bedürftigen oder in Anstalten[29]) erfolgt. Die offene Armenpflege erleichtert die Individualisirung (Abs. 1) und die Scheidung zwischen guten und schlechten Pfleglingen. Sie beläßt die Armen in der Familie, in den gewohnten Lebensverhältnissen; sie erhält damit das Bewußtsein der Verantwortlichkeit und fördert die Rückkehr zur wirthschaftlichen Selbstständigkeit. Die Anstaltspflege erleichtert dagegen die Ueberwachung durch Arbeitszwang und Erziehung, die

herzigen Schwestern am bekanntesten. Diese treten nach einer Probezeit durch ihr Gelübde in feste Verbindung mit dem Mutterhause, das ihre Versorgung übernimmt und sie in Anstalten oder einzelne Niederlassungen (Gemeindepflege) entsendet. Zulassung der mit der Krankenpflege befaßten Orden der katholischen Kirche G. 75 (GS. 217) § 2, 3 u. V. 80 (GS. 285) Art. 6. — In der evangelischen Kirche wurden — nachdem diese hauptsächlich durch die von Wichern zur Bethätigung der gesammten christlichen Liebesarbeit ins Leben gerufene innere Mission die Pflegethätigkeit (Diakonie) wieder aufgenommen hatte — ähnliche Anstalten zur berufsmäßigen Ausbildung von Helfern begründet. Auch diese Anstalten bilden, wenngleich dabei die evangelische Freiheit gewahrt wurde, den Mittelpunkt für die Thätigkeit der daraus hervorgegangenen Personen und auch hier trat die Wirksamkeit männlicher Kräfte (Brüder, Diakonen, Stadtmissionare) gegen die der Schwestern erheblich zurück. Sie findet sich zuerst in den reformirten Gemeinden der Niederlande und hat in Deutschland in der von Pastor Fliedner 1836 gegründeten Diakonissenanstalt in Kaiserswerth, die 1894 in 68 Mutterhäusern 10412 Schwestern umfaßte, die größte Bedeutung erlangt. — Wie hier die Krankenpflege den Ausgangspunkt und das Krankenhaus die Bildungsstätte für die Ausbildung abgab, haben auch öffentliche und Vereins-Krankenanstalten die Ausbildung sogenannter Laienschwestern übernommen Am bekanntesten sind die Schwestern des Johanniterordens (§ 281 Anm. 42c) und die durch den vaterländischen Frauenverein (vor. Anm) ausgebildeten Schwestern vom rothen Kreuz.

[29]) Rechtsverhältnisse der Armenanstalten LR. II 19 § 32, 44, 49—89, insbes. Körperschaftsrechte § 42, Erbrecht § 131 Anm. 4 d. W., Befreiung vom Stempel § 152 Abs. 2, Erbschaftssteuer § 153, Gerichtskosten § 187 Abs. 3; staatliches Oberaufsichtsrecht R. 41 (MB. 42 S. 8). Neben den Gemeindearmenhäusern, die theils nur Wohnung, theils auch Verpflegung gewähren, bestehen die Landarmenanstalten, deren einzelne mit Besserungsanstalten (Anm. 33) verbunden sind, andere selbstständig bestehen (Wittstock, auch Siechenanstalt. Schrimm, Freiburg i. Schl., Kattowitz, Geseke u. Trier). — Anstalten für Einzelzwecke Anm. 30, 33, 44, 47—50 u. 52.

sachgemäße Wirthschaft und Pflege und die Anwendung besonderer technischer Mittel und Kräfte. Jede Pflegeart hat hiernach je nach den obwaltenden Verhältnissen ihre eigenen Vorzüge. Die geschlossene Armenpflege muß insbesondere da eintreten, wo die Armen zu eigener Wirthschaftsführung und Hülfe unfähig sind, wie es bei alten und alleinstehenden, bei kranken und gebrechlichen und bei arbeitsscheuen und verwahrlosten Personen der Fall ist.

Trotz der Entwickelung der Geldwirthschaft (§ 399 Nr. II Abs. 2) hat die Naturalunterstützung sich in der Armenpflege noch vielfach behauptet. Auf dem Lande tritt sie in der sogenannten Reihenverpflegung auf, in den Städten in der Verabreichung der nothwendigen Lebensbedürfnisse und Heizstoffe oder von Suppenmarken für die Volksküchen. Sie ermöglicht den billigeren und besseren Bezug der Waaren und sichert — ebenso wie die Verabreichung der Unterstützungen in kürzeren Zwischenräumen — die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungen. Dem Bedenken, daß sie die eigene wirthschaftliche Thätigkeit der Verpflegten einschränke, wird vorgebeugt, wenn sie sich auf die allgemein nothwendigen Rohstoffe beschränkt und die Beköstigung nur da gewährt, wo eine geordnete Wirthschaftsführung ausgeschlossen ist.

5. Einzelgebiete der Armenpflege.

§ 273.

Die Verarmung kann verschuldet oder unverschuldet sein; die Umstände, auf die sie zurückzuführen ist, können körperliche (Kindheit, Krankheit und Gebrechen), wirthschaftliche (Mangel an Arbeit oder Geschicklichkeit) oder sittliche (Liederlichkeit, Müßiggang und Trunksucht) sein. Dementsprechend unterscheiden sich auch die Mittel, welche die Armenpflege anzuwenden hat. Als Sondergebiete kommen dabei die Kinderpflege, die Fürsorge für Kranke, für Gebrechliche, für Arbeitslose und für Obdachlose in Betracht.

1. Die Kinderpflege hat vollständig oder ergänzend einzutreten, je nachdem die Elternpflege ganz fehlt oder nur unzureichend ist. — Der vollständigen Fürsorge bedürfen verlassene, verwaiste, gebrechliche und verwahrloste Kinder. Bei verlassenen Kindern, deren Eltern unbekannt sind[30]) oder aus sonstigen Gründen nicht zur Fürsorge herangezogen werden können, sowie bei Waisen tritt zunächst die Vormundschaft ein (§ 205); daneben muß aber die Gelegenheit zur Unterbringung dieser Kinder geschafft werden, die in Anstalten oder Familien erfolgen kann. Für die Anstaltspflege, die haupt-

[30]) Findelhäuser, in denen neben ausgesetzten auch unbemerkt (in s. g. Drehladen) abgegebene Kinder Aufnahme fanden, wurden unter dem Einflusse der Kirche in Italien schon im 12. Jahrhundert eingerichtet und später unter Napoleon I in Frankreich eingeführt (1811). Mehr vereinzelt kamen sie in England (London) und Deutschland (Hamburg) vor. Wegen der Gefahr des Aussetzens der Kinder u. der Vermehrung der unehelichen Geburten sind sie jetzt fast ganz verschwunden.

sächlich in Waisenhäusern[31]) erfolgt, spricht die sorgfältigere Erziehung und leichtere Ueberwachung, während die Familienpflege einfacher, praktischer und billiger ist, auch die Belassung der Waisen in den Verhältnissen des gewöhnlichen Lebens und die Berücksichtigung der einzelnen Persönlichkeiten besser ermöglicht. Die Familienpflege fordert jedoch eine strenge Auswahl der Familien und eine sorgfältige Ueberwachung der Pflege. In diesem Sinne ist bestimmt, daß die Inpflegenahme von Kindern unter 6 Jahren gegen Entgelt (Haltekindern) der Polizei angezeigt werden muß, welche die gehörige Ernährung, Unterbringung und Pflege zu überwachen hat[32]). Wo unmittelbare Hülfe nöthig ist oder körperliche oder geistige Mängel eine besondere Fürsorge erheischen, tritt die Anstaltspflege in den Vordergrund. Kranke und gebrechliche Kinder werden ähnlich wie Erwachsene (Nr. 2 u. 3) untergebracht.

Für verwahrloste Kinder besteht die Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung), die neben der Armenpflege auch den Zwecken der Jugenderziehung und der vorbeugenden Polizei dient und dadurch besondere Bedeutung gewinnt, daß jugendliche Personen der bessernden und erziehenden Einwirkung noch zugänglicher, zugleich aber für die schädlichen Einflüsse einer schlechten Umgebung weit empfänglicher sind als Erwachsene. Die Fürsorgeerziehung, die einen Eingriff in die elterlichen und vormundschaftlichen Rechte darstellt, fällt damit in das Familienrecht. Die Verwahrlosung ist entweder auf Zustände des häuslichen Lebens oder auf Eigenschaften des Kindes selbst zurückzuführen und diese treten entweder in dessen gesammtem Verhalten oder in der Begehung bestimmter strafbarer Handlungen hervor. — In letzterem Falle gehört die Maßregel in das Gebiet des Strafrechts, nach dem

1. bei Angeschuldigten zwischen dem 12. und 18. Jahre, die bei mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit der begangenen Handlung freizusprechen sind, in dem Urtheile zu bestimmen ist, ob sie ihrer Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt[33])

[31]) Das erstere größere Waisenhaus war das Francke'sche in Halle 1698. — Militärwaisenhaus § 105 Abs. 4 d. W. — Sonst sind die Waisenhäuser meist von Gemeinden oder durch Stiftungen begründet. Staatliche bestehen in Königsberg i. Pr., Züllichau, Oranienburg, Kassel, Hanau u. Steele, provinzielle in Stargard in Pom., Reichenbach u. Langendorf (Prov. Sachsen). Vormundschaft der Anstaltsvorstände wie Anm. 35. — Die Waisenanstalten haben sich durch ihre Einrichtung zum Theil der Familienpflege genähert, indem sie Gruppen von 8—12 Pfleglingen in besonderen Häusern (cottages) bildeten. In dieser Weise ist das von Wichern gegründete rauhe Haus in Horn bei Hamburg eingerichtet.

[32]) RE. 74 (MB. 173) u. 96 (MB. 67). Die Regelung durch Polizeiverordnung wurde erst möglich, nachdem die GewO. auf den Gegenstand für nicht anwendbar erklärt war GewO. § 6.

[33]) Staatliche Erziehungsanstalten (Besserungs-, Rettungshäuser) in Konradshammer bei Oliva (für Ost- und Westpreußen, Pommern u. Posen), in Wabern, St. Martin bei Boppard, Gräfrath u. Steinfeld bei Aachen, provinzielle in Tempelburg bei Danzig, Strausberg, Schubin (kath.), Zerkwitz (ev.), Lublinitz u. Moritzburg bei Zeitz; die Schulaufsicht über diese führt der Oberpräsident AE. 97 (GS. 227). Die sonstigen Anstalten sind Privatunternehmungen. — Ueber Minder-

oder privaten Anstalten, Vereinen oder Familien zu überweisen sind[34]),

2. Kinder unter 12 Jahren, die bei Begehung strafbarer Handlungen überhaupt nicht strafrechtlich zu verfolgen sind, auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts in eine Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden können[35]).

Nach bürgerlichem Rechte können Kinder, auch wenn sie keine strafbare Handlung begangen haben, auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts nach näherer Bestimmung der Landesgesetze in gleicher Weise untergebracht werden, wenn sie durch Schuld des Vaters verwahrlosen oder unter Vormundschaft stehen[36]). Das dieserhalb für Minderjährige unter 18 Jahren ergangene preußische Gesetz erstreckt sich zugleich auf solche Minderjährige, die wegen jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden können (Nr. 2) und sonst wegen unzulänglicher Erziehung dem völligen sittlichen Verderben verfallen würden. Die Unterbringung darf nicht in Arbeits- und Landarmenhäusern und nur, solange der körperliche oder geistige Zustand es erfordert, in Anstalten für Kranke und Gebrechliche erfolgen. Die Kosten tragen, soweit sie nicht eigenes Vermögen oder unterstützungspflichtige Verwandte[21]) besitzen, die Provinzial- (in Hessen-Nassau und Hohenzollern die Kommunal-) Verbände unter Zuschuß von $^2/_3$ aus der Staatskasse. Die Ausstattung und Ueberführung der Unterzubringenden liegt den Ortsarmenverbänden ob[37]).

Eine ergänzende Fürsorge für Kinder erfolgt durch deren Bewahrung, wenn die Eltern durch Arbeit an der Beaufsichtigung und Pflege behindert sind[38]) und durch gesundheitliche Pflege, wenn die Eltern diese wegen unzureichender Mittel nicht gewähren können[39]).

---

jährige, die in einer der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde unterstellten Anstalt untergebracht sind, hat der Anstaltsvorstand die Rechte und Pflichten des Vormundes. Er hat die Aufnahme in die Anstalt dem Vormundschaftsgerichte mitzutheilen und genießt die zulässigen vormundschaftlichen Befreiungen EG. z. BGB. Art. 136 u. AG. Art. 78; das BGB. kennt keine gesetzliche Vormundschaft.

[34]) StGB. § 56 u. AO. 82 (MB. 209); die Kosten trägt der Staat; eine Einziehung aus dem etwa vorhandenen Vermögen findet nicht statt Vf. 88 (MB. 89 S. 6).

[35]) StGB. § 55 (Fassung des EG. z. BGB. Art. 34 II).

[36]) BGB. § 1666 u. 1838, EG. Art. 135. — Zurückführung entlaufener minderjähriger Kinder Vf. 52 (MB. 53 S. 13).

[37]) G. 2. Juli 00 (GS. 264).

[38]) Kinder bis zu 3 Jahren werden in Krippen, ältere Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Kinderbewahranstalten (nicht ganz zutreffend auch als Warteschulen oder Kleinkinderschulen bezeichnet) und schulpflichtige Kinder in Knaben- und Mädchen-Horten und Heimen untergebracht. Eigentliche Warteschulen bedürfen der Genehmigung der Ortsschulbehörde Instr. 39 (MB. 40 S. 94) § 11.

[39]) Kränkliche Kinder werden mit gesunder Milch versorgt oder in besonderen Heilstätten in Sool- u. Seebädern untergebracht, während den erholungsbedürftigen Kindern der größeren Städte der Aufenthalt an gesunden Orten während der Sommerferien in geeigneten Familien oder in größeren, von Lehrern oder Lehrerinnen geleiteten Gruppen (Ferienkolonien) ermöglicht wird. Diese Kolonien sind jetzt

2. Die Krankenpflege ist durch die Arbeiterversicherung erheblich gefördert worden. Diese hat auf die Gemeinde und die Privatarmenpflege anregend eingewirkt, insbesondere der vorbeugenden Krankenpflege neue Wege erschlossen (§ 347[1] u. 348 Abs. 3). Die Krankenpflege umfaßt die Gewährung der ärztlichen Hülfe und der Arzneimittel und die Errichtung von Krankenanstalten. — Neben der Anstellung von Armenärzten kommt die von Krankenschwestern[38]) in Frage; in den größeren Städten bieten Polikliniken und Unfallmeldestellen Gelegenheit zu unentgeltlicher Hülfe[40]). Ferner sind außer der Arznei auch Heilmittel (Stärkungsmittel, Verbandzeug) und Krankengeräthe (Krankenwagen, Bade- und Desinfektionseinrichtungen) vorzusehen. Die Frage, ob die Pflege in Krankenanstalten oder in der Wohnung des Erkrankten den Vorzug verdient, ist nach den umgebenden Verhältnissen und nach der Natur der Krankheit zu entscheiden. In vielen Fällen kann durch sachgemäße Anstaltspflege schwereren Erkrankungen oder längerem Siechthum erfolgreich vorgebeugt werden. Hiernach muß sowohl für das Vorhandensein der nöthigen Krankenhäuser als für eine geordnete Gemeindepflege gesorgt werden, die in den geeigneten Fällen für rechtzeitige Ueberführung der Kranken in diese Anstalten sorgen kann. Größere Krankenhäuser bieten vollkommenere Einrichtungen und tüchtigere ärztliche Kräfte, kleinere sind dagegen einfacher und billiger herzustellen und für die Erkrankten leichter erreichbar. Es empfiehlt sich deßhalb, daß neben größeren Anstalten in den Hauptorten auch kleinere für einfachere Erkrankungen an geeigneten kleineren Verkehrsmittelpunkten errichtet werden. Die Krankenhäuser sind öffentliche, vom Staat, von Provinzen, Kreisen und Gemeinden errichtete[41]) oder Privatanstalten. Private Kranken-, Entbindungs-

in einer Zentralstelle für Sommerpflege vereinigt. — Schutz der arbeitenden Kinder vor Ueberanstrengung § 344 Abs. 7 d. W.

[40]) Diese Stellen sind durch Samaritervereine begründet und unterhalten. 1896 bestanden deren 28 in Deutschland, die zu einem Bunde zusammengetreten waren.

[41]) Die allgemeinen Krankenanstalten (Hospitale) sind ursprünglich aus Stiftungen hervorgegangen; später erscheinen sie als Lehrstätten an den Universitäten und zuletzt hauptsächlich als Ausflüsse der Ortsarmenpflege in Gemeinde- u. Kreisanstalten. — Staatsanstalten sind die Charité in Berlin u. das Haupthofhospital St. Elisabeth in Kassel. Die Charité steht unmittelbar unter dem Kultusminister KO. 46 (GS. 166) u. Reg. 80 (GS. 133); wegen aufgewendeter Kur- u. Verpflegungskosten kann sie die Gemeinden unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne an den Formen u. Voraussetzungen der Armenpflege gebunden zu sein das. § 7 u. Bek. 80 (MB. 168), die allgemeinen Verpflegungssätze (§ 271 Anm. 12) sind indeß maßgebend RBf. 97 (MB. 192). Damit verbunden ist die Anstalt für Ansteckungskrankheiten. — Provinzialanstalten sind die Hospitäler in Königsberg (Löbnichtsches), Stettin (St. Petri) u. Treptow, die Heil- u. Pflegeanstalten in Freiburg i. S., Lublinitz u. Kattowitz, das Landarmen- u. Krankenhaus in Geseke und die Landkrankenhäuser in Kassel, Eschwege, Hersfeld, Fulda, Hanau, Rinteln u. Schmalkalden. Die Entbindungsanstalten sind regelmäßig mit den Hebeammenlehranstalten (§ 259 Anm. 22) verbunden; eine besondere staatliche Entbindungsanstalt besteht in Kassel. — Befreiung von Stempel § 152 Abs. 2, Erbschaftssteuer § 153 u. Gerichtskosten § 187 Abs. 8 d. W. — Anlage der öffentlichen u. Privat-Kranken-, Entbindungs- u. Irrenanstalten RBf. 95 (MB. 261).

und Irrenanstalten bedürfen der Genehmigung, die bei Unzuverlässigkeit der Unternehmer, gesundheitswidriger Einrichtung oder erheblichen Gefahren und Nachtheilen untersagt werden kann[42]) und unterliegen der besonderen Aufsicht[43]). — Neben den eigentlichen Krankenhäusern bestehen einige Heime für Genesende[44]). In neuester Zeit sind ferner Lungenheilstätten errichtet, in denen auch den Unbemittelten die Heilung der besonders verheerenden Lungenschwindsucht[45]) durch Aufenthalt in gesunder Luft und kräftige Ernährung ermöglicht wird.

Eine Ergänzung der Krankenpflege bildet die Hauspflege in Fällen, wo die Hausfrau der Fürsorge für Haushalt und Kinder durch Krankheit entzogen ist. Nach ähnlichen Grundsätzen bestimmt sich die Fürsorge für Wöchnerinnen.

3. Die Pflege der Gebrechlichen hat durch die Regelung der außerordentlichen Armenlast (§ 271 Abs. 3) eine festere Grundlage gewonnen. Die Gebrechen sind geistige (Geisteskrankheit, Schwachsinn) oder körperliche (Blindheit, Taubstummheit, Fallsucht, Verkrüppelung); dazu tritt das Siechthum. Die Pflege erfolgt vorwiegend in Anstalten; die öffentlichen Anstalten stehen unter Verwaltung der Provinz[46]). Die Irrenanstalten entstanden erst im dritten Jahrzehnt des Jahrhunderts. Die anfängliche Unterscheidung zwischen Heil- und Bewahranstalten ist aufgegeben, da die Heilbarkeit der Geisteskrankheiten sich nicht sicher vorausbestimmen läßt[47]). In den Blinden- und Taub-

---

[42]) GewO. § 30, 40, ZustG. § 115 u. 118. Frist für den Beginn GewO. § 49, 50, Zurücknahme § 53, 54 u. ZustG. § 120^{1}; Anw. 99 (MB. 127) Nr. 84. — Krankenanstalten der Orden und ähnlichen Wohlthätigkeitsvereinigungen Z. 93 (MB. 128). — Die Zahl hat seit Erlaß der GewO. erheblich zugenommen.

[43]) R. 70 (MB. 265). Anlage vor. Anm. — Aufnahme und Entlassung Anw. 95 (MB. 272), erg. 96 (MB. 104). Wasserheilanstalten Regl. 42 (GS. 243) § 2—4 u. 7.

[44]) Genesungsheime (Sanatorien) in Berlin und Breslau, ferner in Bremen, München u. Stuttgart.

[45]) Die Zahl der Schwindsüchtigen im Reiche wurde (1897) auf 1,3 Mil. berechnet. Die Krankheit raffte 1888/92 von den etwa 11 Mil. Bewohnern der größeren Städte 34,443 (über 3 vom Tausend) hinweg und bedingte annähernd 3 v. H. aller Sterbefälle.

[46]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 4^{4} u. ProvO. 81 (GS. 233) § 128. Aenderung der Reglements § 120 das. — Prov. Hannover G. 68 (GS. 223) § 1^{3}. — RBez. Kassel Erl. 67 (GS. 1528) Nr. 2 u. G. 69 (GS. 525) § 1^{4}. — RBez. Wiesbaden G. 72 (GS. 257) § 1^{2}.

[47]) Irrenanstalten in Allenberg bei Wehlau, Kortau bei Allenstein, Schwetz, Neustadt in Westpr, Konradstein bei Stargard, Eberswalde, Neu-Ruppin, Landsberg, Sorau, Ueckermünde, Treptow a. R., Lauenburg, Owinsk, Dziekanka, Kosten (zugleich Idiotenanstalt), Brieg, Bunzlau, Kreuzburg, Leubus, Plagwitz, Rybnik, Tost, Altscherbitz bei Schkeuditz, Nietleben bei Halle, Neustadt i. H. (Pflegeanst.), Schleswig, Göttingen, Hildesheim mit Tochteranstalt Einum, Osnabrück, Lengerich, Marsberg, Münster Aplerbeck, Eichelborn bei Benninghausen (Pflegeanst.), Marburg, Haina (Landeshospital), Merxhausen (dgl.), Weilmünster (Heil- u. Pflegeanst.), Eichberg (Nassau), Andernach, Bonn, Galkhausen bei Langenfeld, Düren, Grafenberg bei Düsseldorf, Aachen (Mariaberg), Düsseldorf (Departementalirrenanstalt), Merzig, St.

stummenanstalten[48]) sowie in den Anstalten für Fallsüchtige (Epileptische) und Geistesschwache[49]) wird die Entwickelung der bildungsfähigen Keime zur Ermöglichung eines wenn auch beschränkten Erwerbes erstrebt. — Für Altersschwache und Invaliden ist mehrfach durch Stiftungen gesorgt (Hospitäler). Ihre Versorgung in diesen oder in ihren Familien ist durch die Alters- und Invalidenversicherung (§ 348) wesentlich unterstützt worden. Daneben bestehen einzelne besondere Siechenhäuser[50]).

4. Bei der Sorge für Arbeit ist zu unterscheiden, ob die Arbeitslosigkeit auf Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsscheu oder Arbeitsmangel beruht.

Während den Arbeitsunfähigen neben der Arbeiterversicherung (§ 345 bis 348) nur durch die allgemeine Armenpflege zu helfen ist, bildet die Arbeitsscheu eine Hauptursache der Verarmung und deßhalb einen wichtigen Gegenstand der vorbeugenden (polizeilichen) Staatsthätigkeit. Das Gesetz bedroht mit Haft Personen, die

1. als Landstreicher (zweck- und arbeitslos) umherziehen,
2. betteln oder Kinder und Hausgenossen nicht vom Betteln abhalten,
3. diese Personen (Nr. 2) nicht von Diebstahl, Zoll- und Steuer-, Feld- und Forst-, Jagd- und Fischereivergehen abhalten,
4. infolge Spieles, Trunkes und Müßigganges in einen Zustand gerathen, in dem zu ihrem oder der von ihnen zu ernährenden Personen Unterhalt durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß,
5. sich der Pflicht zur Unterhaltung dieser Personen (Nr. 4) trotz Aufforderung der Behörde entziehen,

Thomas (Bewahranstalt) in Boppard (staatlich) u. Sigmaringen (Fürst Karl-Landesspital, V. 74 (GS. 308).

[48]) Provinzialbehörde für die Schulaufsicht ist das Provinzialschulkollegium AE. 85 (GS. 350). Blindenanstalten in Königsberg, Königsthal bei Danzig, Steglitz bei Berlin (staatlich), Stettin, Bromberg, Breslau (Privatanstalt), Halle mit Zweiganstalt in Barby, Kiel, Hannover, Paderborn (katholisch), Soest (evangelisch), Frankfurt, Wiesbaden, Neuwied u. Düren. — Taubstummenanstalten in Königsberg (Prov.-A. u. private ostpreuß. Centralanst.), Angerburg, Rössel, Marienburg, Schlochau, Danzig (städtisch), Berlin (staatlich und städtisch), Wriezen, Guben, Weißensee (jüdisch), Stettin, Cöslin, Stralsund (städtisch), Posen, Schneidemühl, Bromberg, Breslau, (Privatanstalt), Liegnitz (dgl.), Ratibor (dgl.), Erfurt, Halberstadt, Osterburg, Weißenfels, Halle, Schleusingen (Taubstummenheim), Schleswig, Emden, Hildesheim, Osnabrück, Stade, Büren u. Langenhorst (katholisch), Petershagen und Soest (evangelisch), Homberg, Kamberg (Nassau), Essen, Brühl, Kempen, Neuwied, Trier, Elberfeld, Aachen u. Köln (Privatanstalt). — Geschichte und Statistik des Taubstummenbildungswesens ZB. UB. 84 S. 523. — PrüfungsO. für Taubstummenlehrer und Anstaltsvorsteher 81 (MB. 167). — Ausbildung taubstummer Lehrlinge § 344 Anm. 15.

[49]) Provinzialidiotenanstalten in Lübben u. Potsdam (Wilhelmstift), Anstalt für Fallsüchtige in Potsdam, desgl. u. für Blöde in Uchtspringe (Altmark). Heil-Pflegeanst. für Geistesschwache in Langenhagen.

[50]) Provinzialsiechenanstalten in Pr.-Eylau (Wilhelm-Augusta), Wittstock (auch Landarmenanst.) u. Bütow.

6. aus Arbeitsscheu angemessene Arbeit verweigern, wenn sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden,
7. sich in der von der Behörde bestimmten Frist kein Unterkommen verschaffen (verschuldete Obdachlosigkeit).

Außer in den Fällen zu 3 u. 5 kann daneben gegen die Bestraften zum Zwecke der Besserung die Unterbringung in ein Arbeitshaus bis zu 2 Jahren (korrektionelle Strafhaft, Detention) oder die zwangsweise Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten und bei Ausländern die Ausweisung verfügt werden. Die Zulässigkeit dieser Unterbringung spricht der Richter aus, die Dauer setzt der Regierungspräsident fest[51]). Die Kosten, ausschließlich der dem Staate zur Last fallenden Transportkosten, tragen die Landarmenverbände (Provinzen). Auf diese sind deßhalb die Arbeitshäuser (Besserungsanstalten) übergegangen[52]). — Verschwender und Trunksüchtige können entmündigt werden. Sie sind damit — gleich den über 7 Jahre alten Minderjährigen und den Geistesschwachen — in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt und können verpflichtende Willenserklärungen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters abgeben[53]). — Besondere Maßregeln bestehen gegen umherziehende Zigeuner[54]).

Bezüglich des Arbeitsmangels ist ein Recht auf Arbeit weder zu begründen, noch durchführbar. Es scheitert an der Möglichkeit, jederzeit und jeden Ortes die geeignete Arbeit zu schaffen; das Recht würde auch die freie

---

[51]) Den Grundsatz enthält LR. II 19 § 3, die Ausführung StGB. § 361 $^{3-5}$ u. $^{7-10}$ (^{10} durch G. 94 RGB. 259 Art. 2 hinzugefügt) u. § 362 (Fassung G. 00 RGB. 301). Bf. 85 (MB. 237) u. 96 (JMB. 339), erg. (Nr. 1) 98 (das. 24). — Die Nachhaft bildet keinen Theil der Strafe, sondern eine infolge dieser angeordnete Besserungsmaßregel E. 85 (MB. 47).

[52]) G. 71 (GS. 130) § 38. — Die Arbeitshäuser dienten ursprünglich den Gemeinden zur Verwerthung der Arbeitskraft der in der geschlossenen Armenpflege unterhaltenen Armen. Später wurden sie von größeren Verbänden zur Wiedergewöhnung Arbeitscheuer an die Arbeit errichtet (workhouses in England Anm. 7). Voraussetzung bildet in beiden Fällen die Arbeitsfähigkeit. Demgemäß scheiden sich heute Besserungsanstalten, Armenarbeitshäuser u. Armenhäuser für Arbeitsunfähige. — Die Besserungsanstalten (auch Korrektions-, Korrigenden- oder Arbeitsanstalten oder -Häuser benannt) sind durch besondere Reglements geordnet und finden sich in Verbindung mit den Landarmenanstalten (§ 272 Anm. 29 d. W.) in Tapiau (Ostpreußen), Konitz, Landsberg, Prenzlau, Strausberg, Neustettin, Ueckermünde, Bojanowo, Fraustadt, Schweidnitz, Schadeleben b. Gr. Salze, Moritzburg bei Zeitz, Himmelsthür bei Hildesheim, Wunstorf mit Tochteranstalt in Oerrel, Benninghausen, Breitenau (Hessen) und Hadamar. Nicht mit Landarmenanstalten vereinigt sind die Besserungsanstalten in Rummelsburg (für Berlin), Glückstadt mit Unteranstalt in Bockelholm, Moringen (Werkhaus) und Brauweiler. Städtische Arbeitshäuser besitzen Greifswald und Stralsund. — Steuer- u. Sportelfreiheit gleich den Strafanstalten (§ 229 Anm. 87). — Die Prügelstrafe als Disziplinarmittel ist unzuläßig ZR. 73 (MB. 124).

[53]) BGB. § 6$^{2, 3}$ u. 106—114. Verfahren § 192^{5} d. W. — Auf die Enthaltsamkeit vom Branntweingenusse suchten früher die an verschiedenen Orten errichteten Mäßigkeitsvereine hinzuwirken; neuerdings hat der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Bremen seine Bestrebungen gegen die Ursachen der Trunksucht selbst gerichtet.

[54]) RBf. 87 (MB. 244).

Arbeit schädigen und, indem es den Versorgten die Selbstverantwortung abnimmt, entsittlichend wirken[55]). Dagegen bildet die Förderung der Arbeitsgelegenheit eine wichtige Aufgabe der Wohlfahrtspflege in Staat und Gemeinde, die theils durch Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten in Zeiten der Noth, theils durch Erleichterung der Erwerbsthätigkeit (§ 301 Abs. 1) und den Schutz der nationalen Arbeit (§ 156 Abs. 5) erfüllt wird. In jüngster Zeit ist der Einrichtung der *Arbeitsnachweise* besondere Beachtung gewidmet[56]), da die gewerbsmäßige Arbeitsvermittelung theils nicht ausreicht, theils mit ungerechtfertigter Ausbeutung der Arbeitsuchenden verbunden ist. Der Arbeitsnachweis beugt der Verarmung vor und hat zugleich eine hohe wirthschaftliche Bedeutung. Er kann von den Arbeitgebern (Innungen, Arbeitgeberverbänden, Landwirthschaftskammern) oder den Arbeitern (Gewerkschaften und Fachvereinen, trades unions in England und Arbeiterbörsen in Paris) oder von unabhängigen Organen (Behörden, Kommunalverbänden und gemeinnützigen Vereinen) ausgehen. Die letzteren verdienen den Vorzug, weil die Nachweise in der Hand der Arbeitgeber oder Arbeiter leicht zu Machtmitteln im sozialen Gegenseitigkeitskampfe werden. Die Nachweise der Gemeinden und gemeinnützigen Verbände sind deßhalb auch in der Zunahme begriffen und zu einem Verbande zusammengeschlossen, der durch periodische Veröffentlichungen über die Lage des Arbeitsmarktes einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Arten herbeizuführen sucht und, wenn er auch einen Rückfluß überzähliger städtischer Arbeitskräfte auf das Land (§ 327 Abs. 2) nur in beschränktem Maße herbeigeführt hat, doch den übermäßigen Zuzug zu den Städten etwas wird eindämmen können.

Die *Arbeiterkolonien* sollen den durch Wandern und Betteln heruntergekommenen Wanderern, die sich der Arbeit entwöhnt haben, eine Zuflucht bieten und durch zeitweilige Beschäftigung die Rückkehr zu Arbeit und geregeltem Leben ermöglichen[57]). Die gleichzeitig eingerichteten *Naturalverpflegungs-*

[55]) Auch aus LR. II 19 § 2 u. 6 folgt kein Recht auf Arbeit. — Gescheitert sind die Maßnahmen der englischen Gilbertsakte 1782/96, wie die französischen Nationalwerkstätten 1848. — Aus gleichem Grunde ist die in einigen Schweizerkantonen versuchte Versicherung gegen Arbeitslosigkeit mißglückt.

[56]) Vf. 98 (MB. 77) u. 99 (MB. 00 S. 40). — Vermittelung für entlassene Strafgefangene § 229 Abs. 7.

[57]) Anregung u. Vorbild bot die f. Westfalen u. Lippe in Wilhelmsdorf bei Bielefeld von dem Paster v. Bodelschwingh gegründete und geleitete Anstalt; ähnliche Arbeiterkolonien entstanden f. Ostpreußen in Karlshof b. Rastenburg, f. Westpreußen in Hilmarshof b. Konitz, f. Brandenburg in Friedrichswille bei Reppen, f. Berlin in Berlin mit Tegel, f. Pommern in Meierei b. Schivelbein, f. Posen in Alt-Latzig b. Filehne, f. Schlesien in Wunscha b. Rothenburg u. in Hohenhof (katholisch), f. Sachsen in Seyda b. Zahna u. in Magdeburg, f. Schl.-Holstein in Rickling bei Kiel, f. Hannover u. Braunschweig in Kästorf b. Gifhorn, f. Westfalen (neben Wilhelmsdorf) in Maria-Venn (katholisch), f. d. RB. Wiesbaden u. d. Großh. Hessen in Neu-Ulrichstein b. Kirchhain u. f. d. Rheinprov. in Lühlerheim b. Wesel u. in Elkenroth b. Altenkirchen (katholisch). — Im übrigen Deutschland finden sich Arbeiterkolonien in Hamburg, f. Oldenburg u. Bremen in Dauelsberg b. Delmenhorst, f. Kgr. Sachsen in Schneckengrün b. Plauen, f. Thüringen

stationen, die, statt der planlos dem Bettler gewährten Unterstützung, mittellosen Wanderern gegen eine Arbeitsleistung Unterkunft und Verpflegung für eine Nacht gewähren sollten, sind wegen der steigenden Kosten, der Schwierigkeit der Arbeitsbeschaffung und der Gefahr der Förderung des Wanderns großentheils wieder eingegangen. Aehnliche Ziele verfolgen die Vereine gegen Bettelei, die jedoch in engerer Verbindung mit der Ortsarmenpflege vorwiegend gegen die einheimische Bettelei gerichtet sind. Um diese nicht durch Gaben zu fördern, verbinden sich die Mitglieder zu einer geordneten Wohlthätigkeit, während sie sich der unmittelbaren Verabreichung von Almosen enthalten[58]).

5. Sorge für Wohnung und Häuslichkeit. Das allgemeinste Hülfsmittel gegen Wohnungsnoth bilden die Asyle für Obdachlose in größeren Städten, die ohne Gegenleistung ein einmaliges Nachtlager, auch wohl Bad und Morgensuppe gewähren. Der Grundsatz der Gewährung ohne Personenausweis (Anonymität) wird jetzt aus denselben Gründen verworfen, die gegen eine ohne Prüfung erfolgende Armenpflege (§ 272 Abs. 1) sprechen. — Ferner bilden gesunde, entsprechend geräumige und billige Wohnungen eine wesentliche Voraussetzung für das wirthschaftliche Wohlergehen; die Sorge für solche wird damit zu einem wichtigen Zweige der vorbeugenden Armenpflege[59]). Die Herstellung kann auf die Beschaffung von Miethwohnungen oder bei Herstellung von Einfamilienhäusern auf die Ermöglichung späteren Erwerbes gerichtet sein. Sie kann durch gemeinnützige Vereine, insbesondere Baugenossenschaften[60]) oder durch größere Arbeitgeber erfolgen[61]). So hat der Staat zur Erbauung von Miethhäusern für seine Arbeiter und gering besoldeten Beamten 20 Mill. M. verfügbar gemacht, die vorzugsweise der Berg- und der Eisenbahnverwaltung zu gute kommen[62]). — Aus gleichem Grunde wird der Haushaltungsunterricht für Mädchen der ärmeren Stände gefördert, der in oder neben der Volksschule oder in besonderen Fortbildungsschulen ertheilt werden kann.

---

in Geilsdorf, f. Baiern I in Simonshof u. II in Herzogsägemühle, f. Württemberg I in Dornahof bei Altshausen u. II in Erlach, f. Baden in Ankenbuck im Schwarzwalde. Diese Kolonien sind zu einem Verbande zusammengeschlossen. — Bis März 97 waren überhaupt 91361 Kolonisten aufgenommen.

[58]) RVerf. 79 (MB. 29).

[59]) Kündigung ungesunder Wohnungen § 265 Anm. 19.

[60]) Stempelfreiheit § 152 Abs. 2 d. W.

[61]) Die Herstellung von Arbeiterwohnungen wird neuerdings durch Baudarlehen der Invalidenversicherungsanstalten (§ 348 Abs. 5) gefördert. — Neben dem Neubau ist nach dem Vorgange der Engländerin Octavia Hill auch die Umgestaltung unbrauchbarer Wohnungen in brauchbare unternommen, auch durch Hausordnungen oder Miethsbedingungen eine erziehliche Einwirkung auf die Miether erstrebt worden. — Gesammelte Pläne von Arbeiterwohnhäusern v. Dr. Albrecht (Berl. 96).

[62]) G. 95 (GS. 521), 98 (GS. 137), 99 (GS. 165) u. 00 (GS. 293).

Achtes Kapitel.

Kulturpflege.

I. Kirche und Religionsgesellschaften.

1. Einleitung.

§ 274.

Die christliche Glaubensgemeinschaft wird Kirche genannt. Sie beruht (als unsichtbare Kirche) auf der Uebereinstimmung der religiösen Ueberzeugung, fordert aber zugleich äußere Einrichtungen (sichtbare Kirche), die an die gemeinsame Andachtübung sich anschließen und in Verfassung und Recht ihren Ausdruck finden (Kirchenverfassung, Kirchenrecht)[1]).

Die Kirche trat zuerst in Einzelgemeinden auf, an deren Spitze Aelteste (Presbyteren) standen. Diese sonderten sich allmählich von dem Volke (Laien) als ein auserwählter Stand (Klerus), der in seiner streng gegliederten Einrichtung zum Hauptbindeglied für die zerstreuten Einzelgemeinden wurde. Die Aufsicht führten Bischöfe, die in den Hauptorten als Metropoliten (Patriarchen) zu besonderem Ansehen gelangten. Der Bischof von Rom (Papst) nahm, gestützt auf die Bedeutung Roms als Welthauptstadt und die angebliche Einsetzung durch Christi Auftrag an den Apostel Petrus, einen besonderen Rang für sich in Anspruch. Günstige Umstände ließen die so entstandene römisch-katholische Kirche, die sich entsprechend der Verschiedenheit in Sitte und Denkart vollständig von der morgenländischen (griechischen) Kirche getrennt

---

[1]) Kirchenrecht ist das die Kirche betreffende Recht (jus ecclesiasticum). Daneben steht das von der Kirche ausgegangene Recht (jus canonicum), das sich mehrfach über nicht zur Kirche gehörige Gegenstände verbreitet hat und deßhalb mit jenem nicht überall deckt. — Bearb. v. Friedberg (4. Aufl. Leipz. 95), verb. § 284 Anm. 11, § 286 Anm. 19 u. § 288 Anm. 52 d. W. Das Landrecht, welches in Theil II Tit. 11 ein vollständiges Kirchenrecht enthält, leitet die Kirche ohne Rücksicht auf die innere Nothwendigkeit aus dem Begriff der Gesellschaft ab und unterscheidet als Religionsgesellschaften:

a) die zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbundenen Kirchengesellschaften (Abschn. 1—11) und
b) die zu anderen Religionsübungen vereinigten geistlichen Gesellschaften (Klöster, Stifte, Orden) Abschn. 12 bis 20. — § 281 Anm. 42, § 283 Anm. 6 u. § 285 d. W.

Die BU. Art. 13 unterscheidet zwischen Religions- und geistlichen Gesellschaften.

hatte, rasch und mächtig emporwachsen. Thatkräftige Kirchenfürsten förderten dieses Wachsthum und machten gleichzeitig die Gewalt des Papstthums innerhalb der Kirche zu einer nahezu unumschränkten. Mit solchen Mitteln gerüstet trat sie in den großen Kampf mit dem deutschen Keiserthum ein, der in der ersten Hälfte des Mittelalters um die Weltherrschaft geführt wurde und in dem Falle des Hohenstaufischen Kaiserhauses (1268) zu Gunsten der Kirche seinen Abschluß fand. Der innere Verfall, der sich der Kirche alsbald bemächtigte, schloß die weiteren Folgen des Sieges aus und gab den Anstoß zur Reformation, die in der bis dahin einheitlich gestalteten abendländischen Kirche eine dauernde Spaltung hervorrief und dadurch deren Machtstellung weiter erschütterte. Die neben der katholischen entstandene evangelische Kirche, die sich demnächst nach der lutherischen und reformirten Lehre in zwei Bekenntnisse (Konfessionen) spaltete, hat sich nach längerem Ringen zu völliger Gleichberechtigung in Deutschland emporgekämpft und damit den Grundstein zur Glaubens- und Religionsfreiheit gelegt (Nr. 2).

Inzwischen hatte sich in Europa ein vollständiges Staatensystem entwickelt, und bei der Zerrissenheit der Kirche erhielt in den Einzelstaaten die Staatsgewalt von neuem das Uebergewicht. So entstand das Territorialsystem, das nach dem Satze „cujus regio, illius religio“ die Kirche unbedingt vom Staate abhängig machte und die kirchlichen und landesherrlichen Befugnisse völlig zusammenwarf. — Dieser Zustand hat erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts sein Ende erreicht. Der Staat hat der Kirche aus eigenem Antriebe eine selbständige Stellung eingeräumt, dadurch aber eine genauere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nothwendig gemacht (Nr. 3) Der Kirche als solcher sind mehrere gemeinsame Rechtsverhältnisse eigen (Nr. 4), doch findet sie ihre eigentliche Gestaltung gesondert für die katholische und für die evangelische Kirche (Nr. 5 und 6). Gleiches gilt von den übrigen Religionsgesellschaften (Nr. 7).

2. Glaubens- und Religionsfreiheit.

§ 275.

In den Religionsfriedensschlüssen hatte der Grundsatz der Glaubens- und Religionsfreiheit nur beschränkte Anerkennung gefunden[1]). Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts gelangte er zu umfassender Geltung. Preußen mit

[1]) Der westfälische Friede (1648) ließ im Reiche nur Katholiken und Protestanten (Lutheraner und Reformirte) zu, denen er in der Beziehung zum Reiche gleiche Rechte gewährte. In den Territorien, welche durch das bis dahin von dem Landesherrn unbedingt ausgeübte Aufnahmerecht (Reformationsrecht, jus reformandi) bereits ein wesentlich konfessionelles Gepräge angenommen hatten, ließ der Friede dieses Recht mit der Einschränkung bestehen, daß den Konfessionen der Besitzstand des Normaljahres (1624), der Vermögensbesitz im Falle der Auswanderung, der Anspruch auf Hausandacht und ein gleiches bürgerliches Recht gesichert werde.

seiner aus verschiedenen Bekenntnissen zusammengesetzten Bevölkerung ging hierin voran[3]). Das Landrecht hat den Grundsatz der Duldung (Toleranz) zum bestimmten Ausdrucke gebracht[4]). Noch weiter ist später die Verfassung gegangen, die neben der Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsübung auch die der Vereinigung zu Religionsgesellschaften mit der Einschränkung gewährleistet hat, daß Körperschaftsrechte von letzteren nur durch besondere Gesetze erworben werden können[5]). Ferner wurde der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse mit der Maßgabe unabhängig gemacht, daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten hierdurch kein Abbruch geschehen darf. Im Reiche, wo zur Zeit des Bundes der Grundsatz auf die drei christlichen Bekenntnisse beschränkt war, ist er gegenwärtig allgemein anerkannt[6]). Bei den mit der Religionsübung in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Feiertagen, Eidesleistungen) soll indeß lediglich die christliche Religion zu Grunde gelegt werden[7]). Dadurch blieb eine engere Verbindung des Staates mit den christlichen Kirchen gewahrt.

---

[3]) Mit Annahme der Reformation trat das Aufnahmerecht (§ 276 [1]), das den Andersgläubigen nur die Auswanderungsfreiheit gewährte, in Kraft (Märkische KirchenO. 1540). Johann Sigismund mußte aber bei seinem Uebertritt zur reformirten Lehre den Ständen das Verbleiben bei dem lutherischen Bekenntniß gewährleisten (1614), vertragsmäßig auch den Katholiken in Kleve, Berg u. Ostpreußen Gleichberechtigung gewähren. Gleiches geschah dann auch bezüglich der seit Mitte des vorigen Jahrhunderts hinzugetretenen größeren katholischen Landestheile. — Die Bevölkerung von Preußen setzte sich (1895) zusammen aus 10252818 (34 v. H.) Katholiken; 19232449 (64 v. H.) Evangelischen (Unirten, Lutherischen und Reformirten, § 288 Anm. 60 d. W).; 95349 sonstigen Christen (Brüdergemeinde, Baptisten, Irvingianer, Mennoniten, Freigemeindlern, Dissidenten); 372059 (1,2 v. H.) Israeliten; 4092 Bekennern sonstiger und unbestimmter Religionen. Vorwiegend evangelisch sind Ostpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schl.-Holstein, Hannover u. die RegBez. Breslau u. Liegnitz, vorwiegend katholisch dagegen Posen, die Rheinprovinz, Hohenzollern, sowie die RBez. Münster und Oppeln.

[4]) LR. II 11 § 1—9 u. Pat. 30. März 47 (GS. 121). — Eheliche Kinder aus gemischten Ehen sind, wenn die Eltern nicht über deren anderweite Erziehung einig sind, in der Religion des Vaters zu unterrichten LR. II 2 § 77, 78, 81—84 u. Dekl. 1803 (Nov. C. Const. XI 1931), Ausdehnung auf die westl. Prov. KO. 25 (GS. 221); uneheliche LR. II 2 § 642; diese Vorschriften werden durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 134.

[5]) VU. Art. 12 u. 13 (durch BGB. nicht berührt EG. Art. 84). — Die Staatsgenehmigung (LR. II 11 § 10) ist damit weggefallen; die Religionsgesellschaften unterliegen nur den Beschränkungen des Vereinsgesetzes (§ 235 d. W.) und sind, wenn sie Körperschaftsrechte erlangt haben, auch von diesen befreit V. 50 (GS. 277) § 2 Abs. 3. Körperschaftsrechte (§ 237 Abs. 2 d. W.) besitzen zur Zeit die katholische und evangelische Kirche LR. II 11 § 17, die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner Gen.-Konz. 45 (GS. 516) Nr. 3 u. Instr. 47 (MB. 317), die Herrnhuter und böhmischen Brüder Gen.-Konz. 1746 u. 1763, die Synagogengemeinden G. 47 (GS. 263) § 37 und die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden LR. II 11 § 940. — Verleihung an Mennoniten G. 74 (GS. 238), an Baptisten 75 GS. 374). — Mit Körperschaftsrechten versehene Religionsgesellschaften sind frei von Stempel § 152 Abs. 2 und Erbschaftssteuer § 153 d. W.

[6]) BU. Art. 12, RG. 69 (BGBl. 292), Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

[7]) VU. Art. 14.

Als eine Folge der Religionsfreiheit ist es anzusehen, daß der in vorgeschriebener Form vor dem Richter erklärte **Austritt aus der Kirche** oder aus einer mit Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaft die Befreiung von den kirchlichen Verbandslasten nach sich zieht[8]).

3. Verhältniß des Staates zur Kirche.

§ 276.

a) In der Anerkennung der Religionsfreiheit tritt der Staat nur negativ der Kirche gegenüber. Seine Beziehung zu ihr erscheint damit aber noch nicht erschöpft, sie äußert auch ihre positive Wirkung. Der Inbegriff der hieraus fließenden Rechte wird im Gegensatz zu der von den Organen der Kirche selbst ausgeübten Kirchengewalt (Kirchenregiment, jus sacrorum oder in sacra) als **Kirchenhoheit** (jus circa sacra) bezeichnet. Während die Einwirkung der Kirche auf bürgerliche Rechtsverhältnisse fast völlig beseitigt ist[9]), kann der Staat seinem eigensten Wesen nach auf gewisse Rechte gegenüber der Kirche nicht verzichten. Die Kirchenhoheit bildet demgemäß einen nothwendigen Bestandtheil der Staatshoheit. Sie umfaßt:

1. Das **Aufnahmerecht** (jus reformandi), jetzt nur die Verleihung der Körperschaftsrechte umfassend[10]),
2. Das **Schutz- und Schirmrecht** (jus advocatiae), vermöge dessen der Staat sowohl den nöthigen strafrechtlichen und polizeilichen Schutz (§ 244), als die erforderliche Rechtshülfe bei vermögensrechtlichen Ansprüchen[11]) zu gewähren hat und
3. das **Oberaufsichtsrecht** (jus supremae inspectionis), mittelst dessen er allen sein eigenes Gebiet verletzenden und gefährdenden Uebergriffen entgegentritt.

Diese staatliche Aufsicht ist nicht allein den einzelnen Konfessionen gegenüber verschieden, sie hat sich auch je nach dem wechselnden Verhältnisse zwischen Staat und Kirche im Laufe der Zeiten mehrfach geändert[12]). Die Bestimmung ihrer Grenzen bietet große Schwierigkeiten und ist zu einer Quelle endlosen Streites geworden.

---

[8]) G. 73 (GS. 207), Ausf. Vf. 73 (JMB. 183). Gebühr 3 M. G. 95 (GS. 203) § 104.

[9]) In diesem Sinne erfolgte die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit § 174 Abs. 2 d. W., die Einführung der Zivilehe § 204 u. die Beseitigung der kirchlichen Schulaufsicht § 290 Abs. 5.

[10]) § 275, insbes. Anm. 2, 3, 5 d. W.

[11]) Dazu gehört die Regelung streitiger Bausachen Anm. 53 u. die Beitreibung kirchlicher Abgaben Anm. 54.

[12]) Während im Mittelalter der Staat vielfach von der Kirche abhängig erschien, der absolute Staat des 17. u. 18. Jahrhunderts dagegen tief in ihr inneres Leben hineingriff, sucht die Gegenwart in der Scheidung der Kirchenhoheit von der Kirchengewalt die beiderseitigen Gebiete fester gegeneinander abzugrenzen.

§ 277.

b) **Im Verhältniß der Kirche zum Staate** war ersterer durch die preußische Verfassung die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, der ungehinderte Verkehr mit ihren Oberen und die freie Besetzung der kirchlichen Stellen gewährt[13]). In der fest und vollständig eingerichteten katholischen Kirche konnte diese Vorschrift nicht allein ohne weiteres zur Durchführung gelangen, sie erhielt auch durch milde Handhabung des Grundsatzes seitens des Staates, sowie durch geschicktes und thatkräftiges Vorgehen der Bischöfe bald eine über ihre Absicht hinausgehende Anwendung. Die Aufsicht des Staates und die Unterordnung der Kirche unter die Staatsgesetze wurde allmählich ganz in Frage gestellt. Dazu kam, daß mit Aufstellung des Unfehlbarkeitsdogmas[14]) der Papst ein unbedingtes Anordnungsrecht für sich in Anspruch nahm, das bei dem allumfassenden Charakter des katholischen Lehrbegriffes in das staatliche Gebiet tief hineingriff und vermöge der in dieser Kirche geübten strengen Disziplin in weiten Kreisen sich Geltung verschaffte. Demgegenüber suchte die s. g. Maigesetzgebung die vielfach verwischte Grenzlinie zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt wieder bestimmter zu ziehen. Sie war zunächst durch die Politik der katholischen Kirche hervorgerufen und wesentlich gegen diese gerichtet, sollte jedoch das staatliche Aufsichtsrecht allgemein, also auch der evangelischen Kirche gegenüber, feststellen. Um dabei jeden aus den Bestimmungen der Verfassung herzuleitenden Einwand abzuschneiden, wurden diese aufgehoben[15]). Nachdem diese Gesetzgebung nach längerem Streite (Kulturkampf) zum größten Theil wieder beseitigt worden ist[16]), besteht jetzt folgender Rechtszustand:

1. Für die Uebertragung eines geistlichen Amtes in der christlichen Kirche wird die Eigenschaft als Deutscher, das Abgangszeugniß auf einem deutschen Gymnasium und ein dreijähriges Studium auf einer deutschen Universität vorausgesetzt. Von diesen Erfordernissen kann der Kultusminister entbinden. Die Errichtung von Knabenkonvikten und Knabenseminaren (mit Gymnasialunterricht) ist untersagt. Konvikte für Besucher von Gymnasien

---

[13]) VU. Art. 15, 16 u. 18. — Das Erforderniß staatlicher Zustimmung zu kirchlichen Erlassen (jus placeti LR. II 11 § 117 u. 118) war damit beseitigt.

[14]) Constitutio: Pastor aeternus 18. Juli 70.

[15]) G. 75 (GS. 259) betr. Aufhebung der VU. Art. 15, 16 und 18.

[16]) G. 80 (GS. 285), 82 (GS. 307), 83 (GS. 109), 86 (GS. 147) und 87 (GS. 127). — Insbesondere wurden die Strafmittel der Aufenthaltsbeschränkung u. Entziehung der Reichs- u. Staatsangehörigkeit wieder beseitigt RG. 90 (RGB. 65) und die eingestellt gewesenen staatlichen Leistungen an Bischöfe u. katholische Geistliche wieder aufgenommen G. 82 Art. 2. Endlich wurden die inzwischen angesammelten Sperrgelder (16 Mill. M.) den Diözesen zurückgegeben, um in diesen nach dem Beschlusse besonderer Kommissionen zunächst zur Entschädigung der von der Einziehung Betroffenen verwendet zu werden. Aus den verbleibenden Summen sind Diözesanfonds gebildet, deren Erträge nach Vereinbarung zwischen dem Kultusminister und dem Diözesanoberen zu kirchlichen Zwecken zu verwenden sind G. 91 (GS. 227).

und Universitäten sind dagegen zugelassen. Dasselbe gilt von Anstalten zu theologisch praktischer Ausbildung (Prediger- und Priesterseminarien)[17]). Die Uebertragung ist unzulässig, wenn der Anzustellende der gesetzlichen Erfordernisse für das geistliche Amt ermangelt oder auf Grund von Thatsachen, welche auf bürgerlichem oder staatsbürgerlichem Gebiete liegen, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Uebertragung darf erst erfolgen, wenn der Anzustellende dem Oberpräsidenten benannt und von diesem nicht innerhalb 30 Tagen wegen Mangels dieser Voraussetzungen Einspruch erhoben wird. Auf widerrufliche Uebertragungen, auf die Anordnung von Hülfsleistungen und Stellvertretungen und auf die Bestellung von Pfarrverwesern findet diese Vorschrift keine Anwendung[18]). Die Errichtung widerruflicher Seelsorgeämter erfordert Genehmigung; dasselbe gilt von dem Ausschlusse oder der Beschränkung der Klagbarkeit der aus dem Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche[19]). Zuwiderhandlungen, zu denen jedoch die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sterbesakramente nicht gehören[20]), sind mit Strafe bedroht[21]). Zugleich tritt die kommissarische Verwaltung des Vermögens der nicht oder nicht ordnungsmäßig besetzten Stellen ein[22]).

2. Dem Mißbrauche der Kirchengewalt wird mehrfach entgegengetreten. Die Geistlichen sind wegen staatsgefährdender Predigten und Veröffentlichungen mit Strafe bedroht[23]), während die Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, welche das religiös kirchliche Gebiet überschreiten, oder gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre gerichtet sind, verboten ist[24]). Die kirchliche Disziplinargewalt über die mit geistlichen oder richterlichen Verrichtungen betrauten Kirchendiener muß in einem bestimmten Verfahren ausgeübt werden; auch die Strafmittel sind begrenzt; strengere Bestrafungen sind dem Oberpräsidenten anzuzeigen, dem auch bestimmte Befugnisse bezüglich der Demeriten (Besserungs) anstalten übertragen

[17]) G. 11. Mai 73 (GS. 191) § 1, 3—5, 14, v. 82 Art. 3, v. 86 Art. 1—5 u. v. 87 Art. 1. Evangelische Predigerseminare § 287 Anm. 40 d. W.

[18]) G. 73 § 1, 15—17, v. 74 (GS. 139) Art. 1 u. 11, v. 83 Art. 1 u. 2 u. v. 87 Art. 2 § 1 u. 2. — Folgen gerichtlicher Verurtheilung G. 73 § 21 u. G. 87 Art. 2 § 4.

[19]) G. 73 § 19 Abs. 1 u. § 20. — Der Pfarrbesetzungszwang (§ 18 u. 19 Abs. 2) ist aufgehoben G. 87 Art. 2 § 3.

[20]) G. 86 Art. 15 u. v. 29. April 87 Art. 2 § 5.

[21]) G. 73 § 22—24. — G. 73 (GS. 198) § 31, v. 74 Art. 2, v. 80 Art. 5 u. v. 83 Art. 3.

[22]) G. 74 Art. 3—11, erg. (Beseitigung des Berufungsrechtes der Patrone und Gemeinden u. damit der s. g. Staatspfarrer) G. 82 Art. 4. — Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer G. 74 (GS. 135) § 1—3, erg. G. 80 Art. 1, 2 (die nach Art. 7 eingetretene Unwirksamkeit ist wieder beseitigt G. 86 Art. 11) u. G. 83 Art. 2 Nr. 3. (Die § 4—19 des G. 1874 sind aufgehoben G. 87 Art. 6).

[23]) StGB. § 130a (Kanzelparagraph).

[24]) G. 13. Mai 73 (GS. 205) § 1, auf Versagung kirchlicher Gnadenmittel unanwendbar G. 86 Art. 12. (Die § 2—6 des ersteren Ges. sind aufgehoben G. 87 Art. 4).

sind[25]). Die in theilweiser Wiederherstellung des im deutschen Reiche seit dem 16. Jahrhundert bestandenen recursus ab abusu zugelassene Berufung an die Staatsbehörde und der besondere Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten sind aufgehoben[26]). Dagegen kann der Staat die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung des Amtes in betreff solcher Kirchendiener herbeiführen, welche die staatlichen Gesetze in einer mit der öffentlichen Ordnung unverträglichen Weise verletzen[27]).

3. Insbesondere für die katholische Kirche ist das theilweise Verbot der Orden und die Einführung der staatlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung berechnet[28]).

§ 278.

c) Die **staatlichen Organe** in Kirchensachen sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten[29]), die Ober- und die Regierungspräsidenten und die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen[30]). Die örtlichen Behörden handeln in der Regel nur im Auftrage dieser höheren Behörden.

4. Gemeinsame Rechtsverhältnisse[31]).

§ 279.

a) Die Kirche kommt in einzelnen räumlich abgegrenzten Gemeinden **(Kirchspielen, Parochieen)** zur äußeren Erscheinung[32]). Während die katholische Kirche in ihnen nur Glieder der allgemeinen kirchlichen Gemeinschaft erblickt, bilden sie in der evangelischen den eigentlichen Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, und diese Bedeutung findet sich in der neuesten Gesetzgebung, die den einzelnen Gemeinden eine geordnete Vertretung gegeben hat[33]), weiter entwickelt. In beiden Kirchen besitzen die Kirchspiele Körperschaftsrechte. Die eine Mehrzahl von Kirchspielen umschließenden Aufsichtsbezirke heißen Diözesen. Die Neubildung wie die Veränderung der Kirchspiele bestimmt der Staat, erstere unter Zuziehung der geistlichen Oberen, letztere nach Anhörung

---

[25]) G. 12. Mai 73 (GS. 198) § 2 bis 5, 8 u. 9, G. 86 Art. 6—8 u. G. 87 Art. 3.

[26]) G. 86 Art. 9 u. 10.

[27]) G. 73 § 24—31, erg. G. 80 Art. 1 u. v. 82 Art. 2.

[28]) § 284 u. 285 d. W.

[29]) § 49 d. W.

[30]) Kath. Kirche § 284 Anm. 13 u. 14; evangelische § 286 Anm. 25. — In Hannover ist die Zuständigkeit der evangelischen Konsistorialbehörden aufrecht erhalten; die katholischen Konsistorien sind dagegen aufgehoben LVG. § 26 u. 27.

[31]) Die Grundlage bildet das LR. Th. II Titel 11; Anm. 1. — Die Stellung der Kirche zum Staate hat sich inzwischen wesentlich verändert § 277 d. W.

[32]) LR. II 11 Abschn. 5 (§ 237—317). Die Kirchengemeinde hat im Geb. des LR. die vermögensrechtliche Vertretung auch bezüglich der durch Beiträge der Eingepfarrten zu erfüllenden Verpflichtungen Erk. d. RGer. 87 (MB. 78).

[33]) § 284 u. 288 d. W. — Das LR. enthält nur allgemeine Grundsätze. — Form der Zusammenberufung G. 46 (GS. 23).

der Betheiligten[34]). Die innerhalb des Kirchspiels abgezweigten Nebenkirchen heißen Tochter- oder Filialkirchen[35]), während die den Zwecken zweier Gemeinden von verschiedenem Bekenntnisse dienenden Kirchen als Simultankirchen bezeichnet werden[36]). Zum Kirchspiele gehören alle Anhänger des gleichen Bekenntnisses, die in seinem Bezirke wohnen[37]). Die Aufhebung der Kirchspiele fordert gleichfalls staatliche Genehmigung. Sie erfolgt, wenn binnen 10 Jahren keine Mitglieder vorhanden gewesen oder kein Gottesdienst gehalten worden ist. Ihr Vermögen fällt in diesem Falle an die anderen Kirchen desselben Bekenntnisses der Provinz[38]).

§ 280.

b) Das **Patronat**, das die unmittelbare Beaufsichtigung und die Sorge für Erhaltung und Vertheidigung einer Kirche in sich schließt, ist in seinem Ursprunge auf die Grundherrlichkeit, auf Vertrag (insbesondere bei Schenkungen) oder auf die obrigkeitliche Gewalt zurückzuführen. Aus letzterer hatte sich nach der Säkularisation (1803) der Begriff des landesherrlichen Patronatrechts entwickelt. Dieses ist verschwunden; sonst hat sich das Patronat, obwohl es eine Beschränkung der kirchlichen Selbstständigkeit und der Autonomie der Kirchengemeinden in sich schließt, bislang noch erhalten. Die Pflichten des Patrons bestehen in der Kirchenbaulast, die Rechte in der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, in der Wahl des Pfarrers, der Bestellung der niederen Kirchenbeamten, in gewissen Ehrenrechten und in dem Anspruch auf nothdürftigen Unterhalt aus dem Kirchenvermögen bei schuldloser Verarmung (Kompetenz)[39]).

§ 281.

c) **Kirchenvermögen und Kirchenlasten.** Reiche Zuwendungen hatten die Kirche in den Besitz eines ansehnlichen Vermögens gebracht. Erst

---

[34]) LR. II 11 § 238—240; ältere Provinzen G. 76 (GS. 125) Art. 28⁶; Schl.-Holstein u. KonfBez. Wiesbaden G. 78 (GS. 145) Art. 31⁶. — Das kanonische Recht setzt mindestens zehn Feuerstellen (mauri decem) voraus.

[35]) LR. II 11 § 245—251, 333, 348 u. 728. — Trennung der Küstereien V. 11 (GS. 193).

[36]) LR. II 11 § 309—317.

[37]) Das. § 260—292, 303—305 u. 108 bis 111. — Aufhebung der Exemtionen G. 76 (GS. 154). — Aufhebung des kath. und evangel. Pfarrzwanges in der Oberlausitz KO. 25 (GS. 226), in der Niederlausitz KO. 26 (GS. 106). — Die über einen größeren Bezirk verstreuten Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft bilden die diaspora. — Einzelne sich zu benachbarten Kirchspielen haltende Gemeinden heißen vagirende oder Gastgemeinden LR. II 11 § 293—302; Aufhebung in Schlesien, wo sie sich besonders zahlreich entwickelt hatten G. 80 (GS. 51).

[38]) LR. II 11 § 306—308; G. 33 (GS. 51).

[39]) LR. II 11 § 568—617 u. (Rechtsverhältniß des Nießbrauchers) I 21 § 45, 46; KirchengemO. f. d. östl. Prov. § 6 u. 23 nebst StaatsG. (§ 288 Anm. 51ᵇ d. W.) Art. 8. Patronatrechte sind beim Domänenverkaufe nicht mit zu veräußern KO. 12 (GS. 3) und ruhen für Güter, die sich im Besitze von Juden befinden V. 16 (GS. 207). — Das durch VU. Art. 17 üb. das Kirchenpatronat u. die

seit dem 13. Jahrhundert erfuhren sie durch die Amortisationsgesetze einige Einschränkungen, weil das weltliche Gut beim Uebergange in die „todte Hand" der Kirche wegen der Unveräußerlichkeit dem Verkehre entzogen wurde[40]). Tiefer griffen die späteren Einziehungen des Kirchengutes zu staatlichen Zwecken (Säkularisationen) ein, wie sie durch den Wegfall des kirchlichen Zweckes, häufiger aber durch die Finanznoth der Staaten veranlaßt wurden[41]). Zum Theil wurde mit der Einziehung ein bestimmter Verwendungszweck verbunden[42]). Das Kirchenvermögen erscheint im Landrecht[43]) als Eigenthum der Kirchengemeinden[44]) und ist von den Kirchenkollegien zu verwalten[45]). Gleiches gilt von dem Pfarrvermögen, an dem indeß der Pfarrer den Nießbrauch hat[46]), der aber in der evangelischen Kirche jetzt auch fortgefallen ist (§ 282 Abs. 2).

Bedingungen seiner Aufhebung verheißene G. ist nicht ergangen.

[40]) Schenkungen an Körperschaften § 237 Abs. 5 d. W.

[41]) Ed. 30. Okt. 10 (GS. 32).

[42]) Dahin gehören insbesondere:

a) der hannoversche Klosterfonds, der das von vormaligen Klöstern u. ähnlichen Stiftungen herrührende Vermögen umfaßt und als fromme Stiftung juristische Persönlichkeit besitzt. Er wird zu Zuschüssen für die Universität Göttingen, für Kirchen, Schulen u. zu milden Zwecken verwendet u. zugleich mit einigen anderen Stiftungsfonds von der dem Kultusminister unterstellten königl. Klosterkammer verwaltet Pat. 18 (han. GS. I 45).

b) Die Domstifter in Brandenburg (Regul. 30. Nov. 26), Merseburg u. Naumburg nebst dem Kollegiatstifte in Zeitz (AE. 18. Juni 79) sind in der Mitte des 10. Jahrhunderts von Otto I zur Erhaltung und Förderung der christlichen Kirche gegründet und auch nach der Reformation, mit der ihre Bestimmung als geistliche Körperschaft aufhörte, sowie nach dem Reichsdeputationshauptschluß (1803), der die Stifts- und Klostergüter der Verfügung des Landesherrn zuwies, in ihrem körperschaftlichen Verbande erhalten geblieben. Ihre Einkünfte sind theils zur Ausstattung hervorragender Staatsdiener mit Präbenden, theils zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet worden. — Das LR. behandelt diese Stifter als geistliche Gesellschaften II 11 Abschn. 20 (§ 1218 bis 1232).

c) Nach Aufhebung der geistlichen Ritterorden ist in ehrenvollem Andenken an den früheren Johanniterorden zur Begründung u. Erhaltung von Krankenanstalten der preußische St. Johanniterorden eingerichtet (Urk. 12 GS. 109) u. als Balley Brandenburg neu gestaltet (KO. 52 GS. 53 S. 1).

[43]) LR. II 11 Abschn. 4 (§ 160—236), Verwaltung der Kirchengüter Abschn. 9 (§ 618—771); ferner Zus. 191 des ostpr. u. § 31—46 des westpr. ProvRechts (§ 171 Anm. 3 d. W.); f. d. Mark KO. 45 (GS. 485); f. Schlesien Guntersblumer Ed. 14. Juli 1793. — Staatsaufsicht in der kathol. Kirche § 284 d. W., in der ev. Kirche, älteren Provinzen G. 76 (GS. 125) Art. 24—27, f. Schl.-Holstein u. KonsBez. Wiesbaden G. 78 (GS. 145) Art. 32—35. — Kirchenkollekten § 246 Anm. 15 d. W.

[44]) LR. II 11 § 160, 170, 183 u. 191. — Befreiung von der Pflicht zur grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 50 d. W.

[45]) LR. II 11 § 157 u. 217. — Ausdehnung des für geistliche Bedürfnisse bestimmten nass. ev. Zentralkirchenfonds u. der nass. ev. Pfarr-Wittwen u. Waisenkasse auf die vorm. hess. Theile des KonsBezirks Wiesbaden G. 83 (GS. 29). Kirchengesetze betr. den Fonds u. die Kasse v. 87 (GS. 491 u. 134).

[46]) LR. II 11 Abschn. 10 (§ 773—856). Verpflichtung zu Ausbesserungen JR. 42 (MB. 111). — Pfarrauseinandersetzung in den vorm. sächs. Landestheilen G. 55 (GS. 267), in der bischöflichen Diözese Kulm V. 42 (GS. 208).

Die Kirche ist in der Regel frei von Grund-, Gebäude-, Stempel- und Erbschaftssteuer[47]).

Zum Kirchenvermögen gehören neben dem Ertrage der Zehnten und sonstigen Grundabgaben[48]) auch die Kirchhöfe[49]) und kirchlichen Gebäude. Neue Kirchen können nur mit Staatsgenehmigung erbaut werden[50]). *Die Kirchen- und die Pfarrbaulast (fabrica ecclesiae) bestimmt sich im Gebiete des Landrechts zunächst nach Verträgen, Erkenntnissen, ununterbrochenen Gewohnheiten oder besonderen Provinzialgesetzen. Wo solche fehlen, trägt das Kirchenvermögen die Kosten, soweit dies ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. Reicht dieses Vermögen nicht aus, so haben bei Landkirchen die Eingepfarrten ein Drittel, der Patron zwei Drittel, bei Stadtkirchen die Eingepfarrten zwei Drittel und der Patron ein Drittel der Kosten beizutragen. Bei Landkirchen haben jedoch die Eingepfarrten stets die Hand- und Spanndienste vorweg zu leisten[51]). Die Vorbereitung und Ausführung der Bauten erfolgt durch die Gemeindeorgane unter Aufsicht der Vorgesetzten[52]). In Streitfällen hat die Regierung die vorläufige Entscheidung zu treffen (Regulirung des Interimistikums). Gegen diese ist bezüglich der Nothwendigkeit und der Art des Baues der Rekurs an den Minister und bezüglich der Auflegung und Vertheilung der Kosten der Rechtsweg zulässig[53]).

---

47) Kom. Abg. G. 93 (GS. 152) § 24s. Stempelsteuer § 152 Abs. 2; Erbschaftssteuer § 153; Gerichtskosten § 187 Abs. 3 d. W.

48) LR. II 11 Abschn. 11 (§ 857—938). — Schles. Zehntverfassung G. 65 (GS. 172). — Ablösung der Abgaben § 320 Abs. 3^{8} d. W. — Vertheilung bei Zerstückelungen § 319 Abs. 2, bei Gründung von Kolonien § 266 Abs. 5 d. W.

49) § 255 Abs. 2 d. W.

50) LR. II 11 § 176—178 u. V. 76 (GS. 395) Art. I^{4}. — Unberührt durch das BGB. bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Kirchen- u. Schulbaulast EG. Art. 132 u. über die Benutzung der Kirchenplätze (LR. II 11 § 676—85) EG. Art. 133. Die Vertheilung erfolgt durch die kirchliche Aufsichtsbehörde, im Bereich der KG. u. Syn.O. unter deren Genehmigung durch die kirchlichen Gemeindeorgane Erk. KGH. 83 (KGB. 6).

51) LR. II 11 § 710—771 u. 790; Zus. 197 u. 200 des ostpr. und § 38 des westpr. ProvRechts (§ 171 Anm. 3); Brandenburg: Märk. V. 11. Dez. 1710 u. 7. Feb. 1711 (Rabe I 1 S. 299), Niederlausitz Pl.BOT. 52 (Entsch. Bd. 24 S. 1); Pommern KirchenO. 1535 u. 1690; Schlesien KO. 39 (MB. 40 S. 154), Oberlausitz V. 46 (GS. 164); Magdeburg KirchenO. 9. Mai 1739, vorm. sächs. Landestheile der Prov. Sachsen V. 44 (GS. 698); Herz. Westfalen const. Clem. 28. Aug. 1715. — Auf dem linken Rheinufer ist die dem franz. Rechte entstammende Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden (G. 45 GS. 163) auf die Kirchengemeinden übergegangen G. 80 (GS. 225). — Heranziehung der Einkommen unter 900 M. wie § 77 Anm. 45 d. W. — Unterhaltung der als Küstereien dienenden Schulhäuser § 291 Abs. 5 d. W.

52) Ausführung der Kirchenbauten Reg. 62 (MB. 239), ZR. 70 (MB. 71 S. 18), 72 (MB. 326) u. (Mitwirkung der Staatsbaubeamten) 81 (MB. 26) u. RE. 96 (KGB. 3). Die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Staatsbauten u. für Leistungen u. Lieferungen (§ 264 Anm. 12) finden auch im Gebiete der Kirchen- und Schulverwaltung Anwendung.

53) LR. II 11 § 708 u. 709, V. 45 (GS. 440) § 3^{1} nebst KO. 05 (Rabe VIII 267), Erl. 28 (KA. XII 683) u. 74

Die Kirchensteuern werden in Ermangelung eines hergebrachten Maßstabes nach den direkten Staatssteuern oder den Gemeindesteuern vertheilt[54]); auch zur Vermeidung der Doppelbesteuerung finden im Wesentlichen die für die Gemeindebesteuerung maßgebenden Grundsätze (§ 77[4] Abs. 4) Anwendung[55]).

§ 282.

d) Anstellung, Rechte und Pflichten der **Geistlichen und Kirchendiener** bestimmen sich, soweit dabei nicht das kirchliche Hoheitsrecht des Staates in Frage kommt (§ 277), zunächst nach der Verfassung der einzelnen Kirchen[56]); daneben sind ihnen einzelne Vorrechte gemeinsam beigelegt[57]). Die Geistlichen können zwar, nachdem der Kirche die Selbstständigkeit beigelegt ist, nicht mehr als Staatsbeamte angesehen werden; immerhin trägt ihre Stellung den Charakter eines öffentlichen Amtes. Sie genießen öffentlichen Glauben in bezug auf die früher geführten Kirchenbücher[58]) und sind gegen Amtsbeleidigungen geschützt[59]). Angestellte Geistliche sind im Beurlaubtenstande und in der Ersatzreserve vom Militärdienst mit der Waffe[60]), von der Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeämter (§ 78, 79) und vom Schöffendienste (§ 178 Abs. 2) und Geschworenendienste (§ 177 Abs. 4) befreit.

Ihr Diensteinkommen kann nur unter denselben Beschränkungen beschlagnahmt werden wie das der Staatsbeamten (§ 71) und ist von Gemeindesteuern frei[61]). Zur Verbesserung des Diensteinkommens, das sich — ähnlich

(MB. 97), ferner im Geb. der Landeskirche G. 76 (GS. 125) Art. 23[2] u. in Schl.-Holstein u. dem KonsBez. Wiesbaden G. 78 (GS. 145) Art. 31[2]. — Rechtsweg § 170 Anm. 11 d. W.

[55]) Aeltere Prov. Z. 83 (MB. 257), 84 (MB. 198) u. 86 (MB. 18). — Die Kirchen- u. Pfarrabgaben genießen ein Vorrecht im Konkurse KonkO. § 61[3] u. unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (§ 136 Anm. 23) KO 36 (GS. 198) Nr. 1, 2 u. (Zulässigkeit des Rechtsweges) G. 61 (GS. 241) § 15, 16; Anwendbarkeit in der Rheinprov. Erk. K. G.H. 57 (JMB. 58 S. 47), in Neuvorpommern u. Rügen EG. z. ZPO. 99 (GS. 388) § 6. — Kirchliche Gebühren verjähren in 4 Jahren G. 99 (GS. 177) Art. 8.

[56]) LR. II 11 § 264, 265, 739 u. 386 (vor. Anm.).

[57]) Katholische Geistliche § 283 Abs. 2, evangelische § 287 Abs. 4 d. W. — Militärgeistliche § 104 Abs. 1. — Strafanstaltsgeistliche § 229 Anm. 35.

[57]) Das LR. II 11 behandelt die Geistlichen in Abschn. 2 (§ 58—107). Der Abschn. 3 (§ 113—155) handelt vom Kirchenoberen, Abschn. 6 (§ 318—549) vom Pfarrer u. Abschn. 7 (§ 350—567) von weltlichen Kirchenbedienten. — Fortfall der Eheerlaubniß § 65 Anm. 40; Kündigung von Miethwohnungen bei Versetzungen § 73 Anm. 54 d. W.

[58]) LR. II 11 § 481—505; G. 75 (RGB. 23) § 73.

[59]) StGB. § 196. — Die Konflikterhebung bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amtsverletzung (§ 64 d. W.) ist auf Geistliche nicht anwendbar OB. (VIII 390).

[60]) G. 74 (RGB. 45) § 65 Abs. 2 u. G. 88 (RGB. 11) Art. II § 13 Abs. 6. Katholische, Theologie studirende Militärpflichtige werden im Frieden bis zum 1. April des 7. Militärjahres zurückgestellt und, wenn sie inzwischen die Subdiakonatsweihe empfangen, unter Befreiung von der Uebungspflicht der Ersatzreserve überwiesen G. 90 (RGB. 23).

[61]) Kom.Abg.G. 93 (GS. 152) § 24k; verb. § 77[4] Abs. 5 d. W. u. § 291 Anm. 31. — Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse § 71 Anm. 42; Verjährung der Gebühren wie Anm. 54.

wie bei den Volksschullehrern (§ 293 Abs. 2) — aus Grundgehalt, Alterszulagen und Dienstwohnung oder angemessener Miethsentschädigung zusammensetzt, ergingen besondere Gesetze. Das Diensteinkommen ist von den evangelischen Kirchen- und den katholischen Pfarrgemeinden in der bestimmten Höhe zu gewähren, wobei diesen im Falle der Leistungsunfähigkeit widerrufliche Beihülfen aus den vom Staate jährlich ausgesetzten Mitteln (3,4 Mill. M. für die katholische, 6,5 für die evangelische Kirche) von den Kirchenbehörden gewährt werden können. — Das Grundgehalt ist für die katholischen Pfarrer auf mindestens 1500 M. festgesetzt und steigt von 5 zu 5 Jahren durch Alterszulagen um 400 M. bis zum Betrage von 3200 M.[62]. — In den evangelischen Gemeinden beträgt das Grundgehalt mindestens 1800 M. und steigt von 5 zu 5 Jahren durch Alterszulagen um 600 M. bis zum Betrage von 4800 M. Dabei geht die Verwaltung des Stelleneinkommens (Pfründe), an dem früher dem Geistlichen der Nießbrauch zustand (§ 281), grundsätzlich auf die evangelischen Kirchengemeinden über. Der Geistliche wird dadurch von den mit der Naturalwirthschaft verbundenen Schwankungen und Schwierigkeiten befreit und ausschließlich auf Geldeinkommen angewiesen. Zur Zahlung der Alterszulagen ist ferner für alle im Staate bestehenden evangelischen Landeskirchen eine gemeinsame Alterszulagekasse als selbstständiger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit gebildet, die nach Art einer Rentenversicherungsanstalt feste Beiträge von den Kirchengemeinden erhebt[63].

5. Die katholische Kirche.

§ 283.

a) Die **Verfassung** der katholischen Kirche beruht auf der festgegliederten Ordnung der Geistlichkeit (Hierarchie), die durch Priesterweihe und Cölibat von dem Laienstande streng abgeschlossen wird. Die Geistlichkeit bildet innerhalb der durch die Kirchenhoheit gezogenen Grenzen[1] den Träger der Kirchengewalt. An der Spitze steht der Papst mit den ihn umgebenden Beamten (Kurie)[2]. Den Mittelpunkt der geistlichen Thätigkeit bilden dagegen die

[62]) G. 2. Juli 98 (GS. 260).

[63]) StaatsG. 2. Juli 98 (GS. 155) nebst Kirchengesetzen für die älteren Provinzen (GS. 159, AusfAnw. 99 KGB. 87), Hannover (GS. 172, besonders abgedruckt 243, Inkrafttreten 260, reformirte Kirche 230), Schl.-Holstein (das. 189), Kons.Bez. Kassel (das. 203), Wiesbaden (das. 216). Den Gesetzen sind die Satzungen für die Alterszulagekasse angefügt, u. a. S. 165.

[1]) § 276 u. 277 d. W.

[2]) Die wichtigsten sind die Kardinäle, deren Kollegium zur Papstwahl berufen ist. Zur Erledigung auswärtiger Geschäfte werden Legaten, Nuntien u. Internuntien bestellt.

Bischöfe[3]) als Kirchenobere in den Diözesen[4]), die jedoch, soweit sie nicht unmittelbar dem Papste untergeordnet (eximirt) sind, als Suffraganbischöfe unter dem Erzbischofe stehen. Dem Könige haben sie Treue und Gehorsam zu schwören[5]). Zur Unterstützung der Bischöfe sind die Weihbischöfe, zu ihrer Vertretung in Verwaltungssachen die Generalvikare bestimmt. Dem Bischofe stehen die Kapitel zur Seite, deren Mitglieder (Kapitulare) bei dem Stifte eine Pfründe (Kanonikat) besitzen und mit gottesdienstlichen Verrichtungen bei der Hauptkirche betraut sind[6]). Die Einrichtung und Ausstattung der Bisthümer und Kapitel geschah nach der Säkularisation durch Bullen[7]), die unbeschadet der Hoheitsrechte landesherrlich genehmigt sind. Die Wahl der Bischöfe erfolgt unter Ausschließung der dem Landesherrn nicht genehmen Kandidaten (personae minus gratae) durch die Domkapitel[8]).

---

[3]) Je nach dem Vorwalten des päpstlichen oder bischöflichen Einflusses unterscheidet man das Papal- (Kurial-) u. das Episkopalsystem. Nach letzterem hat der Papst nur gewisse Vorrechte (Primat), bleibt aber sonst der Gesammtheit der Bischöfe (dem ökumenischen Konzile) unterworfen. Zu völliger Lossagung vom Papstthum ist das Episkopalsystem in der anglikanischen Kirche gekommen. — In Deutschland hat das Unfehlbarkeitsdogma (§ 277 Anm. 14 d. W.) die Altkatholiken zu einem ähnlichen Schritte geführt. Diese haben sich unter einem eigenen Bischofe (in Bonn) zusammengeschlossen (1873). Der Staat behandelt diesen Gegensatz als einen inneren und dogmatischen. Er sieht demgemäß die Altkatholiken als in der katholischen Kirchengemeinschaft stehend an, hat ihren Bischof anerkannt und ihnen, wo sie innerhalb einer Kirchengemeinde in erheblicher Zahl übertreten, einen Anspruch auf Benutzung des Kirchenvermögens eingeräumt G. 75 (S. 333).

[4]) LR II 11 § 115—140.

[5]) V. 87 (GS. 11).

[6]) LR. II 11 Abschn. 12—14 (§ 939 bis 1056) u. Abschn. 17 (§ 1073—1159). — Rang- u. Aszensionsverhältniß KO. 36 (GS. 201) — Die Kapitel, deren Ursprung auf das Zusammenleben der Geistlichen bei den größeren Kirchen zurückzuführen ist, heißen bei erzbischöflichen Kirchen: Hochstifter, bei Stiftskirchen: Kollegiatstifter (Aachen).

[7]) Bullen sind feierliche (mit dem großen Siegel versehene) päpstliche Erlasse und stehen im Gegensatz zu den in Briefform abgefaßten Breven.

[8]) Solche als Gesetz erlassene (nicht als Verträge zustande gekommene) Bullen bestehen:

a) für die alten Provinzen: de salute animarum KO. 23. Aug. 21 (GS. 113);

b) für Hannover: Impensa Romanorum Pat. 24 (hann. GS. I 87);

c) für die neben Württemberg, Baden u. Hess.-Darmstadt auch die Provinzen Hess.-Nassau und Hohenzollern umfassende oberrheinische Kirchenprovinz: Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam kurh. V. 29 (kurh. GS. 45), nass. Ed. 27 (V. Samml. IV 465) und Frankf. G. 30 (Frankf. GS. IV 181). — Zur Sicherung des staatlichen Aufsichtsrechts bei Ernennung der Geistlichen und Verwaltung des Kirchenvermögens haben die betheiligten Staaten übereinstimmende Verordnungen unterm 30. Jan. 30 u. 1. März 53 erlassen.

Bisthümer wurden danach errichtet:

a) i. d. alten Prov. d. Erzbisth. Köln mit den Suffraganbisthümern Trier, Münster (zugleich f. d. Großh. Oldenburg Vtr. 37 GS. 125) u. Paderborn; d. Erzbisth. Gnesen in Posen, das mit dem Bisthum Posen vereinigt u. über das Suffragan-Bisth. Kulm in Pelplin gestellt wurde, und die exemten Bisthümer Breslau (Fürst-Bisth.) u. Ermland in Frauenburg. (Die Grafschaft Glatz und der Distrikt Katscher stehen unter den Erzbischöfen von Prag und Olmütz, die indeß inländische Stellvertreter zu bestellen haben LR. II 11 § 138);

b) in Hannover die Bisthümer Hildes-

Unter den Bischöfen stehen die Pfarrer[9]), deren einzelne als Dechanten mit der Aufsicht über die übrigen betraut sind.

§ 284.

b) Die **Vermögensverwaltung** in den katholischen Kirchengemeinden war nach der Verfassung auf die Bischöfe übergegangen. Diese hatten in Widerspruch mit den Vorschriften des Landrechts[10]) alle kirchlichen Besitzthümer als allgemeines Vermögen der Kirche in Anspruch genommen und die Kirchenvorstände zu bloßen Organen des Bischofs herabgedrückt. Demgegenüber ist diese Verwaltung den Kirchengemeinden zurückgegeben und nach festen Grundsätzen geordnet worden[11]). Zu diesem Zwecke wählt die Gemeinde zwei Organe, den Kirchenvorstand, dessen Vorsitz in der Regel dem Pfarrer zusteht, für die laufende Verwaltung und die Gemeindevertretung zur Ueberwachung der wichtigeren Verwaltungshandlungen[12]). Die Aufsicht gebührt den Kirchenbehörden; in einzelnen Fällen wird anstatt oder neben diesen die staatliche Genehmigung erfordert[13]). Die feste Ordnung dieses Gebietes und die Mitwirkung der Gemeindemitglieder bezeichnet einen Fortschritt; doch erscheint den zum Theil höchst einfachen Verhältnissen gegenüber die Verwaltungseinrichtung zu schwerfällig.

In ähnlicher Weise sind die staatlichen Aufsichtsrechte über die Vermögensverwaltung der Diözesen geregelt; nur sind diese etwas erweitert, um die hier fehlende Ueberwachung der Gemeindevertretung zu ersetzen[14]).

§ 285.

c) **Die Orden und ordensähnlichen Kongregationen** der katholischen Kirche[15]) hatten mit der dieser durch die Verfassung gewährten Selbst-

---

heim u. Osnabrück, letzteres zugleich für Schl.-Holstein;

c) in der oberrhein. Kirchenprovinz (Erzdiözese Freiburg) die Suffraganbisthümer Fulda und Limburg und (für Hohenzollern) das Erzbisthum Freiburg i. B.

[9]) Diensteinkommensverbesserung § 282 Abs. 2 d. W. — Sterbequartal der Erben in den westl. Prov. rechts des Rheins V. 43 (GS. 289).

[10]) § 281 d. W. (Anm. 44 u. 45). Aehnliche Grundsätze bestanden in den nichtlandrechtlichen Landestheilen.

[11]) G. 20. Juni 75 (GS. 241). — Vermögensrecht und Vermögensverwaltung der kath. Kirchengemeinden in Preußen v. Schilgen, 2 Bände (3. Aufl. Paderb. 93).

[12]) Das. § 1—46, 56 u. 57 u. G. 86 (GS. 147) Art. 10 u. 14. — Im Geb. des rheinischen Rechtes hat der Pfarrer stets den Vorsitz G. 93 (GS. 68).

[13]) G. 75 § 47—55, 58 u. V. 93 (GS. 13).

[14]) G. 76 (GS. 149) u. V. 93 (GS. 11).

[15]) Das LR. (II 11) behandelt die Orden in Abschn. 12 (§ 939—1021), Abschn. 15 (§ 1057—1069) u. Abschn. 18 (1160—1198, die die Rechtsfähigkeit ausschließenden § 1199—1209 sind aufgehoben G. 99 GS. 177 Art. 89 1 c). — Die Klöster mit Ausnahme der auf Jugenderziehung und Krankenpflege gerichteten, sowie der in den später erworbenen Provinzen vorgefundenen waren durch Ed. 28. Okt. 10 (GS. 32) aufgehoben.

ständigkeit eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen. Ihre auf unbedingtem Gehorsam und strenger Abgeschlossenheit beruhende Einrichtung, sowie ihre hauptsächlich auf Jugendbildung und Seelsorge gerichtete einflußreiche Thätigkeit machten sie im Kampfe der katholischen Kirche mit dem Staate zu besonders wirksamen und gefährlichen Werkzeugen der ersteren. Aus diesem Grunde wurden sie unter Ausschluß der vorhandenen und sich auf die Krankenpflege beschränkenden Niederlassungen aufgehoben. Demnächst wurde indessen den bestehenden und sich ausschließlich der Krankenpflege widmenden Genossenschaften die Gründung neuer Niederlassungen, die Pflege und Unterweisung noch nicht schulpflichtiger Kinder und die Leitung bestimmter gemeinnütziger Anstalten gestattet; endlich wurden diejenigen Orden wieder zugelassen, die sich der Aushülfe in der Seelsorge, der Uebung der christlichen Nächstenliebe, dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Anstalten widmen oder ein beschauliches Leben führen. Alle Orden unterliegen der staatlichen Beaufsichtigung[16]).

Der Jesuitenorden ist vom Gebiete des Reiches ausgeschlossen. Gegen seine ausländischen Angehörigen kann Ausweisung, gegen die inländischen Aufenthaltsbeschränkung verfügt werden[17]). Gleicher Vorschrift unterliegen alle ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen[18]).

6. Die evangelische Kirche[19]).

§ 286.

a) **Uebersicht.** In der Einrichtung der evangelischen Kirche wird die Presbyterial- und die Episkopalverfassung unterschieden. Nach ersterer ruht die Kirchengewalt in der Hand der aus der Wahl der Gemeinden hervorgehenden Organe, während sie nach letzterer von dem Landesherrn als oberstem Bischofe ausgeübt wird. Insofern dieser die Ausübung auf kollegiale Behörden (Konsistorien) überträgt, wird die Episkopalverfassung zur Konsistorialverfassung.

---

[16]) G. 31. Mai 75 (GS. 217), eingef. in Lauenburg G. 78 (GS. 97) § 5[4]. Erweiterte Zulassung G. 80 (GS. 285) Art. 6 u. v. 86 (GS. 147) Art. 13 nebst Z. 87 (MB. 18) u. G. 87 (GS. 127) Art. 5; Wiederverleihung der Körperschaftsrechte G. 88 (GS. 113).

[17]) RG. 4. Juli 72 (RGB. 253), AusfBek. 72 (das. 254), 73 (das. 109) u. 94 (RGB. 503); Einf. in Elf.-Lothringen G. 72 (GB. f. EL. 506). — Der Jesuitenorden, der sich als geschickter und eifriger Vorkämpfer der kath. Kirche gegen alle anders Denkenden vorzugsweise hervorgethan, war 1773 vom Papste aufgehoben, hatte sich aber bis zu seiner 1814 erfolgten Wiederzulassung unter verschiedenen anderen Namen zu erhalten gewußt.

[18]) Dazu zählen die Lazaristen, die Kongregation vom heil. Geiste und der weibliche Orden vom heil. Herzen Jesu Bek. 73 (ZB. 159), aber nicht mehr die besonders in Baiern vertretenen Redemptoristen und die Väter vom heil. Geiste Bek. 94 (RGB. 503).

[19]) Die Bezeichnung wurde durch KO. 21 (KA. V 341) vorgeschrieben. — Trusen, Kirchenrecht der ev. Landeskirche (2. Aufl. Berl. 94); Goßner, preuß. ev. Kirchenrecht (Berl. 99); Nitze, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (2. Aufl. Berl. 95).

Die Presbyterialverfassung nahm die apostolische Gemeinde zum Vorbilde. Sie konnte sich nur da frei entwickeln, wo die Reformation nicht dem Landesherrn ihre Einführung verdankte und die Gemeinden sich deshalb auf sich selbst angewiesen sahen. Dies war vorwiegend bei den Anhängern des reformirten Bekenntnisses und vor allem in der schottischen Kirche und in Frankreich der Fall, von wo aus Flüchtlinge dieser Verfassung in der Pfalz, in Holland und am Niederrhein Eingang verschafften. Wo die Presbyterialverfassung in weiteren, über die Gemeinde hinausgehenden Verbänden zum Ausdrucke kommt, wird sie zur Synodalverfassung.

Wo dagegen, wie es in den meisten deutschen Staaten und besonders in Preußen der Fall war, die Reformation durch die Fürsten eingeführt wurde, hat sich die evangelische Kirche nur in engster Anlehnung an den Staat zu entwickeln vermocht. Eine getrennte Staatsaufsicht konnte sich nicht ausbilden, da Kirchenhoheit und Kirchengewalt in der Hand des Landesherrn zusammenfielen und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten im wesentlichen als Gegenstand der Staatsverwaltung angesehen wurde[20].

Die dem Landesherrn über Lutheraner und Reformirte zustehende Ordnungsgewalt ist für die alten Provinzen unbeschadet des Bekenntnisses der Einzelgemeinden in der Union zu einer Gesammtordnung zusammengefaßt, die der Ausgangspunkt für die preußische Landeskirche geworden ist. Sie beruht auf der Annahme, daß die Unterscheidungslehre beider Bekenntnisse für die vollständige Gemeinschaft am Gottesdienste, an den Sakramenten und an der Ausübung der Gemeinderechte kein Hinderniß bilden[21].

Im Verhältniß der Kirche zum Staate trat mit der Verfassung eine doppelte Aenderung ein. Der Kirche wurde die Verwaltung und Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen[22]. Sodann erschienen, wenngleich die staatliche Kirchenhoheit mit der Kirchengewalt in der Person des Landesherrn nach wie vor zusammentraf (landesherrliches Kirchenregiment), doch zur Mitwirkung bei Ausübung dieser Befugnisse verschiedene Organe in Staat und Kirche berufen. Die für den Staat in der Gesetzgebung erforderte Zustimmung des Landtages fand auf die Kirche ebenso wenig Anwendung, als die in der Verwaltung gebotene Gegenzeichnung des Ministers[23]; es wurden vielmehr eigene, vom Staate unabhängige Kirchenbehörden und kirchliche Vertretungskörper gebildet.

---

[20]) In Brandenburg war seit Uebertritt des Kurfürsten Joachim II. zur evangelischen Kirche (1539) der Landesherr alleiniger Träger der Kirchengewalt, die er durch besondere, aus geistlichen u. weltlichen rechtskundigen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden (Konsistorien) ausübte. Erste Visitations- u. KonsistorialO. 1573. — Auf demselben Standpunkte steht noch das LR. II 11 § 14, 15, 20, 32, 33, 39—43, 62, 73—83, 86—91. — § 274 Abs. 3 d. W.

[21]) KO. 17 (KA. I Heft III S. 64), 30 (GS. 64) u. 34 (KA. XVIII 74). — Anschluß deutscher Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands G. 00 (KGB. 27). — Statistik der Landeskirche ZR. 75 (MB. 35).

[22]) § 277 Abs. 1 d. W.

[23]) § 37 Abs. 2 u. 39 Abs. 2 d. W.

Nachdem im Gebiete der Landeskirche die Errichtung beider Organe durchgeführt worden, ist die gesammte kirchliche Verwaltung auf diese übergegangen[24]), so daß dem Staate nur die Aufsicht und Mitwirkung in denjenigen Fällen verblieben ist, die das staatliche Gebiet berühren und als solche besonders bezeichnet sind[25]). Gleiches gilt von der Kirchengesetzgebung; auch diese wird, soweit sie sich auf das kirchliche Gebiet beschränkt, lediglich von den kirchlichen Organen ausgeübt. Nur wo sie das staatliche Gebiet berührt, bedarf es zu ihrer Gültigkeit ergänzender Staatsgesetze. Dieser Fall tritt ein, sobald es sich um Feststellung der Staatsaufsicht oder der Beziehungen der Kirche zum Staate handelt, wie sie bei Vertretung der ersteren nach außen, beim Patronat, bei der Vermögensverwaltung und bei der Besteuerung hervortreten. Mit den Staatsgesetzen dürfen Kirchengesetze (§ 288 Abs. 2) niemals in Widerspruch treten[26]).

§ 287.

b) **Kirchenbehörden.** Für die neun älteren Provinzen einschließlich Berlin und Hohenzollern bildet der evangelische Oberkirchenrath die oberste Kirchenbehörde. Er ist kollegialisch eingerichtet und dem Könige unmittelbar untergeordnet[27]). Er vertritt die Landeskirche in vermögensrechtlicher Beziehung unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes und verwaltet ihre gesammten Angelegenheiten[28]).

Die unter dem Oberkirchenrathe für die einzelnen Provinzen[29]) bestehenden Konsistorien sind gleichfalls kollegialisch eingerichtet[30]), doch liegt dem zu ihrem Präsidium gehörenden Generalsuperintendenten die persönliche Beauf-

[24]) Die kirchliche Verfassung stellt sich damit als eine Verbindung des Konsistorial- und des Presbyterialsystems dar.

[25]) G. 76 (GS. 125) Art. 21—28; zuständige Staatsbehörden V. 76 (GS. 395) u. 93 (GS. 10); ferner V. 77 (GS. 215), ergänzt V. 97 (GS. 405) u. (kurmärkischer u. neumärkischer Aemterkirchenfonds) G. 82 (GS. 122) u. V. 83 (GS. 293); ZR. 77 (MB. 244). — Hülfsfonds für landeskirchliche Zwecke KG. 98 (KGB. 144). Gleiches geschah bei Umbildung der kirchlichen Behörden in der Prov. Hannover Anm. 36, Schl.-Holstein Anm. 33 und im KonsBez. Wiesbaden Anm. 34.

[26]) G. 76 Art 13, 15 u. 17 u. (erweiterte Selbstständigkeit) G. 94 (GS. 87).

[27]) AE. u. Regl. 50 (GS. 343) § 2. — Die Mitglieder sind unmittelbare Staatsbeamte § 77 Anm. 49, Rang des Präsidenten § 70 Anm. 6 d. W.

[28]) Regl. 50 § 1 und 3; G. 76 Art. 19, 21 u. V. 77 (GS. 215) Art. I u. II.

[29]) Das Konsistorium der Prov. Brandenburg ist (mit einer besonderen Abtheilung AE. 95 GS. 7) zugleich für Berlin bestimmt. In den Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg u. Roßla wird vertragsmäßig das Kirchen- u. Schulwesen in erster Instanz durch besondere Konsistorien beaufsichtigt. Hohenzollern steht unter dem Konsistorium für die Rheinprovinz G. 52 (GS. 35) § 1.

[30]) Ihre Einrichtung beruht auf Instr. 23. Okt. 17 (GS. 237) § 1, 2, 10—15, ihr ausschließlicher Charakter als Verwaltungsbehörde der ev. Kirche auf KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 1—7 u. V. 27. Juni 45 (GS. 440). — Mitglieder wie Anm. 27.

sichtigung der Geistlichen ob[31]). Unter den Konsistorien stehen die Prüfungskommissionen für die Kandidaten des evangelischen Predigtamtes[32]).

In den neuen Provinzen finden sich die dem Kultusminister unterstellten Konsistorien für Schleswig-Holstein in Kiel[33]), für den Reg.Bez. Kassel in Kassel, für Frankfurt a. M. daselbst und für den übrigen Theil des Reg.Bez. Wiesbaden in Wiesbaden[34]). — Für Hannover bestehen unter dem evangelisch lutherischen Landeskonsistorium[35]) die Provinzialkonsistorien in Hannover, Stade und Aurich[36]).

Unter den Konsistorien stehen die Geistlichen (Pastoren, Prediger). Einzelne unter ihnen führen als Superintendenten[37]) die Aufsicht über die Geistlichen eines bestimmten Bezirkes. Die Verhältnisse der Geistlichen bilden, soweit sie nicht durch Staatsgesetze festgestellt sind[38]), Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung[39]). Ihre Anstellung erfolgt nach zuvoriger Prüfung[40]) und Vereidigung[41]) durch die Konsistorien[42]), wobei den Gemeinden ein be-

---

[31]) Instr. 29 (KA. XIII 279); Rang § 70 Anm. 11 d. W.

[32]) Anm. 40. — Generalkirchenvisitationen in den östlichen Prov. Instr. des ObKR. 15. Feb. 54.

[33]) V. 67 (GS. 1669), auf Lauenburg ausgedehnt G. 76 (GS. 169) § 5.

[34]) Kassel AE. 68 (GS. 583) u. 73 (GS. 184); Frankfurt gemeinsam für die lutherische u. reformirte Kirche G. 99 (GS. 457) Art. 20; Wiesbaden V. 67 (GS. 1569).

[35]) V. 66 (han. GS. I 105).

[36]) AE. 85 (GS. 118); das Konsistorium in Aurich bildet die Kirchenbehörde für die reformirte Kirche der Provinz 2 AE. 84 (GS. 77). Mit ihrer Umbildung sind die Konsistorien zu reinen Kirchenbehörden geworden; die früher gleichzeitig von ihnen ausgeübten Staatshoheitsrechte sind den Staatsbehörden übertragen G. u. V. 85 (GS. 135 u. 274) u. für die reformirte Kirche G. 83 (Anm. 64) Art. 20—25 u. V. 84 (GS. 319), für beide Kirchen ergänzt V. 93 (GS. 10). — Deckung der Kosten für Beaufsichtigung des Bauwesens und für Superrevision der Rechnungen in der evangelisch lutherischen Kirche 2 Kirchengesetze 88 (GS. 222 u. 224). — Zuständige Staatsbehörden wie Anm. 25.

[37]) In Schl.-Holstein heißen sie Pröbste, in Nassau Dekane.

[38]) § 282 d. W. Für die östl. Prov. G. 76 (GS. 125) Art. 23⁷; f. Schl.-Holstein u. den KonsBez. Wiesbaden G. 78 (GS. 145) Art. 31⁶.

[39]) Dienstalter KG. 86 (KGV. 59).

[40]) LR. II 11 § 61, 62 u. 319. Die Geistlichen der älteren Provinzen haben 2 Prüfungen zu bestehen, die erste wissenschaftliche nach 3jährigem Universitätsstudium, die zweite zugleich praktische nach 2 Jahren, von denen eins regelmäßig im Lehrvikariat bei einem Geistlichen oder auf einem Predigerseminar zuzubringen ist. Die Kandidaten stehen unter Aufsicht der Superintendenten u. Generalsuperintendenten KG. 98 (KGV. 137) nebst V. u. Instr. 99 (das. 47 u. 48). Zur Erlernung des Unterrichtsbetriebes ist ein sechswöchentlicher Lehrgang an einem Schullehrerseminar vorgeschrieben Z. OKR. 89 (KGV. 25). — Prüfung u. Anstellung der Geistlichen der neuen Prov. und des nordd. Bundesgebietes im Geb. d. pr. Landeskirche Verf. 70 (MV. 181). — Hannover V. 68 (GS. 473). — Wechselseitige Anerkennung der Fähigkeitszeugnisse unter den deutschen Staaten E. des OKR. 83 (KGV. 21). — Predigerseminare zur Fortsetzung der Universitätsstudien bestehen in Dembowalonka (s. Ost- u. Westpreußen), Berlin (Domkandidatenstift), Naumburg a. Q. (RV. Liegnitz), Wittenberg, Preetz, Hadersleben (für das Studium der dänischen Sprache), Erichsburg, Kloster Loccum, Soest, Hofgeismar u. Herborn

[41]) Neue Prov. V. 67 (GS. 132), insbes. Hannover V. 68 (GS. 703).

[42]) KonsV. Kassel V. 74 (GS. 271). — Die besondere Anzeige (§ 277 Nr. 1 d. W.) ist entbehrlich, weil die Mitglieder der evangelischen Kirchenbehörden vom Könige ernannt werden.

grenztes Wahlrecht zugestanden ist[43]). Ihre amtlichen Verrichtungen werden durch die Kirchengesetze näher geregelt[44]), insbesondere die Taufen, Einsegnungen und Trauungen[45]). Die Disziplin handhaben die Konsistorien und der Oberkirchenrath[46]). Die Geistlichen beziehen ein Diensteinkommen während des Dienstes[47]) und ein Ruhegehalt nach dessen Beendigung[48]). Den Hinterbliebenen gebührt im Gebiete der Landeskirche ein nach dem Ruhegehalte bemessenes Wittwen- und Waisengeld[49]) und neben dem Sterbe- und dem darauffolgenden Monate eine sechsmonatliche Gnadenzeit[50]).

Den im Hauptamte mit mindestens 900 M. Diensteinkommen festangestellten *Kirchenbeamten* (Organisten, Kantoren und Küstern) steht bei Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt und beim Tode die Fürsorge für die Hinterbliebenen zu. Die Mittel fließen aus einem durch Beiträge der Betheiligten und der Kirchengemeinden gebildeten landeskirchlichen Fonds[51]).

---

[43]) KGemO. für die östl. Prov. (Anm. 52b) § 32, AE. 74 (GS. 355), KG. 86 (GB. 39) u. 92 (KGB. 115); rhein.westf. KO. (Anm. 52a) § 53-65 (§ 59 geänd. AE. 67 MB. 298); schl.-holst. KO. (Anm. 61a) § 46; nass. KO. (Anm. 61b) § 48 bis 55. — Han. G. 70 (GS. 71 S. 1), erg. (§ 5) G. 99 (GS. 172) § 28, (§ 17 Abs. 2) G. 00 (GS. 135).

[44]) Rhein.westf. KO. § 66—116. — Erneute Agende f. d. ev. Landeskirche der älteren Provinzen KG. u. Ausf. E. des OKR. 96 (KGB. 45, 56 u. 58). Liturgischer Gebrauch der Perikopen KG. 98 (das. 37) u. E. des OKR. 00 (das. 13).

[45]) Aeltere Provinzen: KirchenG. betr. TrauungsO. 80, Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Einsegnung und Trauung nebst Instr. 80 (KGB. 109, 116 u. 119). — Hannover G. 76 (GS. 278), 94 (GS. 179) u. zwei G. 95 (GS. 147 u. 148), (Agende) KG. 00 (GS. 276) u. (Bußtagsliturgie) 76 (GS. 273) u. 00 (GS. 277). — Aufhebung der *Stolgebühren* für Taufen, Aufgebote und Trauungen in der evang. Landeskirche KG. u. G. 92 (GS. 268 u. 267), erg. KG. 98 (KGB. 135); in Schl.-Holstein G. 92 (GS. 243); in Hannover KG. 75 (GS. 303), KG., G. u. B. 92 (GS. 259, 263 u. 264) u. KG. 00 (GS. 275), ferner (reformirte Kirche) G., KG. u. B. 93 (GS. 63, 65 u. 68); in den KonsBez. Kassel G., KG. u. B. 93 (GS. 71, 72 u. 75) und Wiesbaden G., KG. u. B. 95 (GS. 189, 191 u. 194)

[46]) LR. II 11 § 532, KO. 22 (GS. 105) u. 30 (GS. 81). — KonsBez. Kassel AE. 73 (GS. 454). — Mitwirkung des Staates § 277 Nr. 2 d. W. — Dienstvergehen der *Kirchenbeamten* KG. 86 (KGB. 81) u. (Hannover) 94 (GS. 93).

[47]) Diensteinkommensverbesserung § 282 Abs. 2. — Umzugskosten im KonsBez. Wiesbaden KG. u. StG. 99 (GS. 92 u. 93).

[48]) *Aeltere Provinzen* G. 15. März mit KirchenG. 26. Jan. u. B. 1. Juni 80 (GS. 216, 218 u. 267), erg. G. mit KirchenG. u. zwei B. 92 (GS. 35, 37, 47 u. 48), KG. 98 (GS. 159) § 22, v. 98 (KGB. 173), Ausführung Instr. 80 (KGB. 153) und Anleitung 82 (KGB. 68). — (*Hannover*) KG. u. B. 00 (GS. 136 u. 278). — *EmeritirungsO. für Schl.-Holstein* StaatsG., KG. u. B. 91 (GS. 22, 23 u. 103), erg. 98 (GS. 189) § 24.

[49]) G. 89 mit KG. (GS. 139), erg. G. mit KG. u. zwei B. 92 (GS. 35, 40, 47 u. 49), ferner G. u. KG. 95 (GS. 144 u. 145). Ausführung Anw. 92 (KGB. 71). — Verwaltung des Wittwen- u. Waisenfonds u. Anschluß der Landeskirchen der neuen Provinzen G. u. KG. 95 (GS. 95—143), erg. 98 (GS. 159) § 24.

[50]) KG. 92 u. StG. 93 (GS. 22 u. 21), erg. 98 (GS. 159) § 23; Inkraftsetzung f. Westfalen u. Rheinprovinz KG. 93 (KGB. 4). — Hannover KG. 73 (GS. 393), erg. 99 (GS. 172) § 27. — Nassauische evangel. Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse § 281 Anm. 45 d. W.

[51]) KG., G. u. B. 00 (GS. 281, 279 u. 313), Ausf.Instr. 00 (KGB. 81).

§ 288.

c) **Die Kirchengemeinde- und Synodalverfassung** betrifft nicht die Glaubenslehren, sondern schafft nur die äußere Ordnung und die erforderlichen Organe für die der Kirche zugefallene Selbstverwaltung.

In diesem Sinne ist die Verfassung für die älteren Provinzen zum gemeinsamen Abschlusse gebracht[52]). Zur Vertretung der Kirchengemeinden und zur Förderung des sittlich religiösen Lebens sind Gemeindekirchenräthe (in den westlichen Provinzen Presbyterien) gebildet, die unter Vorsitz des Geistlichen aus den etwaigen übrigen Geistlichen und 4—12 von der Gemeinde gewählten Mitgliedern (Aeltesten) bestehen. In Gemeinden von 500 (in den westlichen Provinzen 200) und mehr Seelen wird daneben zur Beschlußnahme über wichtigere Angelegenheiten eine Gemeindevertretung bestellt. In kleineren Gemeinden erfolgt diese Beschlußnahme durch die Gemeindeversammlung[53]). — Die Gesammtheit der in einer Diözese belegenen Gemeinden wird durch die Kreissynode vertreten. Diese besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, allen ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und doppelt so vielen (in den westlichen Provinzen ebensovielen) aus den Gemeinden gewählten Mitgliedern. Sie wird in der Regel einmal jährlich berufen und inzwischen durch den Kreissynodalvorstand (in den westlichen Provinzen Direktorium oder moderamen genannt) vertreten[54]), insbesondere auch in vermögensrechtlichen

---

[52]) In den älteren Provinzen ergingen:

a) für Westfalen und Rheinprovinz die KirchenO. 5. März 35 (RO. XIX 104), ergänzt (Form schriftl. Willenserklärungen der Presbyterien) KG. u. StG. 91 (GS. 333 u. 332), ferner AO. 47 (MB. 284) u. AO. nebst R. 53 (MB. 229) u. 66 (MB. 67 S. 32), ferner (zu § 16) AE. 68 (GS 450), (zu § 23) KG. 97 (KGB. 43), (zu § 59₁₂) KO. 67 (MB. 298). Bearb. v. Müller-Schuster (Berl. 92);

b) für die östl. Prov. die Kirchengem- u. SynO. 10. Sept. 73 nebst StG. 25. Mai 74 (GS. 74 S. 151 u. 147), § 74 geänd. KG. u. StG. 93 (GS. 192 u. 191); — Einfügung der drei Kreissynoden der Grafschaften Stolberg AE. 74 (GS. 75 S. 2); — Bearb. v. Lilge (5. Aufl. Berl. 97);

c) für beide Landestheile (b u. c) die Gen. SynO. 20. Jan. nebst StG. 8. Juni 76 (GS. 134 u. 125), erg. (Hohenzollern) KG. u. StG. 98 (GS. 313 u. 312); Trennung der Prov.Syn-Verbände Ost- u. Westpreußen G. 87 (GS. 194), das zugleich die Gesetze zu b ergänzt.

Hohenzollern KirchenGemO., AE. u. StG. 97 (GS. 49 u. 69) u. (zuständige Staatsbehörden) zwei V. 97 (GS. 406 u. 408) u. 98 (GS. 337); KreisSynO. G. 98 (GS. 271).

[53]) KirchenGem. u. SynO. § 1—48 u. StG. Art. 1—5, erg. (§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 2 u. 3, u. 14 Abs. 2) KG. u. StG. 91 (GS 44 u. 43); Instr. 82 (KGB. 1) Nr. 1—44, Nachtr. (zu Nr. 3) 94 (das. 71), (zu Nr. 10A) 98 (das. 2). — Kirchliche Aufsicht üb. die Vermögensverwaltung KG. 92 u. StG. 93 (GS. 25 u. 21) u. (Zuständigkeit) V. 93 (KGB. 12). — Rh.westf. KO. § 1—33, erg. AE. 66 (MB. 67 S. 32) u. 68 (GS 450). — Die Gemeindekirchenräthe sind öffentliche Behörden ZR. 80 (MB. 228). — VerwaltungsO. für das kirchliche Vermögen in den östl. Prov. der preußischen Landeskirche 93 (KGB. 23).

[54]) K. u. SO. § 49—57 (§ 50 ersetzt durch GenSO. § 43, das. § 42, § 55 Abs. 10 ergänzt durch KG. 91); StG. 76 Art. 2—7 u. 9. Kosten K. u. SO. § 71—74 (§ 74 geänd. KG. 10. Mai u.

Angelegenheiten[55]). Die Kirchengemeinden Berlins bilden unbeschadet des Verhältnisses zu den Kreissynoden einen Stadtsynodalverband; ähnliche Einrichtungen können auch für andere Orte getroffen werden[56]). — Die evangelische Kirche der Provinz wird durch die Provinzialsynode vertreten. Diese besteht aus Abgeordneten der Kreissynoden, den bis zur Zahl von 1/6 der Abgeordneten vom Könige zu ernennenden Mitgliedern und einem Mitgliede der evangelisch theologischen Fakultät der Provinzialuniversität (für Posen der Universität Breslau). In den westlichen Provinzen finden einige Abweichungen statt. Die Provinzialsynode tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen; inzwischen werden ihre Angelegenheiten durch ihren Vorstand versehen[57]). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Verband durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes vertreten[55]). — Die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen wird durch die Generalsynode vertreten. Diese besteht aus den Generalsuperintendenten, 150 von den Provinzialsynoden und 6 von den evangelisch theologischen Fakultäten der Landesuniversitäten zu wählenden und 30 landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre. Die Generalsynode tritt in der Regel alle 6 Jahre zusammen und wird inzwischen durch den Generalsynodalvorstand vertreten. Außerdem geht aus ihr der Synodalrath hervor, der alljährlich einmal zur Berathung der Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche mit dem Oberkirchenrathe zusammentritt[58]). — Kirchengesetze fordern die Zustimmung der General- oder, wenn ihr Geltungsbereich nicht über die Provinz hinausgeht, der Provinzialsynode und die Genehmigung des Landesherrn. Ihre Veröffentlichung erfolgt durch das seit 1876 erscheinende kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt[59]).

In den neuen Provinzen[60]) liegt das Kirchenregiment gleichfalls in der Hand des Landesherrn. Für Schleswig-Holstein und die Konsi-

---

StG. 93 GS. 193 u. 192) u. StG. Art. 12; Instr. (vor. Anm.) Nr. 45—55. — Rhein.westf. KO. § 34—43.

[55]) KG. u. StG. 95 (GS. 272 u. 271).

[56]) KG., StG. u. V. 95 (GS. 177, 175 u. 182), wodurch StG. 76 Art. 8 erledigt ist, Staatsaufsicht V. 96 (GS. 203).

[57]) K. u. SO. § 58—70 (§ 59, 61 u. 62 durch GenSynO. § 44—46 nebst Zusatz KG. 98 KGV. 29 ersetzt, § 42 das.) und StG. 76 Art. 10, 11, 13 u. 16 (§ 13 u. 16 erg. G. 94 GS. 87 § 2 u. 4); Instr. (Anm. 53) Nr. 56—65; Wahlkreise AE. 74 (GS. 218) u. V. 77 (KGV. 101); Kosten wie Anm. 54 u. Instr. Nr. 66. — Rhein.westf. KO. § 44 bis 52b u. StG. Art. 13.

[58]) GenSynO. § 1—40. Aenderungen des § 3 KG. u. StG. 92 (GS. 274 u. 273), des § 22 Abs. 1 KG. 87 (KGV. 74); StG. 1876 Art. 14—21, erg. G. 94 § 2—5 u. (Zuständigkeit beim Ausschreiben der Umlagen) Kirchengesetze 80 (KGV. 133 u. 134).

[59]) K. u. SO. § 65[3], GenSynO. § 6 bis 10. — Anerkennung durch StG. § 286 Abs. 6 d. W.

[60]) Die evangelische Bevölkerung von Schl.-Holstein ist bis auf zwei reformirte Gemeinden lutherisch, in Hannover ist gleichfalls das lutherische Bekenntniß überwiegend, während in Hessen-Nassau Unirte,

storialbezirke Wiesbaden und Frankfurt a. M. sind ähnliche Einrichtungen getroffen wie für die älteren Provinzen[61]). Die kirchliche Verwaltung ist auch hier vorbehaltlich einer besonders bestimmten Staatsaufsicht den Konsistorien übertragen, denen dabei in Ermangelung einer obersten Kirchenbehörde weitergehende Befugnisse zustehen[62]). — Die in der Provinz Hannover für die evangelisch lutherische Kirche bestehenden Einrichtungen beruhen auf ähnlichen Grundlagen, tragen indeß einen etwas mehr pastoralen Charakter. Insbesondere ist, ebenso wie in den westlichen Provinzen, in den Bezirkssynoden die Zahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder gleich[63]). Für die reformirte Kirche dieser Provinz ist gleichfalls eine Gemeinde- und Synodalverfassung erlassen[64]). — Im Konsistorialbezirke Kassel, wo dem Landesherrn ziemlich ausgedehnte Befugnisse der Kirche gegenüber zustehen, ist eine Neuregelung unter Bildung von Presbyterien, Diözesansynoden und einer Gesammtsynode erfolgt[65]).

Lutheraner und Reformirte ziemlich gleichmäßig vertheilt sind.

[61]) a) Kirchengem. u. SynO. f. d. ev. lutherische Kirche von Schl.-Holstein 76 (GS. 78 S. 155), geänd. § 74, 76 u. 77) StG. u. KG. 96 (GS. 95 u. 96, auf Lauenburg ausgedehnt Erl. u. V. 77 GS. 189), KG. u. StG. 98 (GS. 119 u. 117); dazu StG. 78 (GS. 145) Art. 1—12, 23—28 u. 38 u. G. 84 (GS. 298); Bildung von Parochialverbänden G., KG. u. V. 98 (GS. 133, 135 u. 307); Ausdehnung auf Helgoland G. u. KG. 92 (GS. 73 u. 74). — Die Kreissynoden heißen Probsteisynoden.

b) KGem. u. SynO. f. d. ev. Gemeinden im KonsBez. Wiesbaden 77 (GS. 78 S. 192) nebst StG. 78 (GS. 145) Art. 13—28 u. 38, erg. (§ 63) KG. u. StG. 98 (GS. 120 u. 117).

c) KGem. u. SynO. f. d. ev. Gemeinden im KonsBez. Frankfurt, StG. u. (zuständige Staatsbehörden) V. 99 (GS. 425, 457 u. 517).

[62]) K. u. SO. Art. 29—37. — Zuständigkeit V. 78 (GS. 287), 79 (GS. 365, Berichtigung S. 386), 86 (GS. 296) u. 93 (GS. 10). Die staatliche Mitwirkung bei Kirchengesetzen ist ebenso wie in den alten Provinzen (Anm. 59) geregelt durch drei Gesetze 95 f. Schl.-Holstein und den KonsBez. Wiesbaden (GS. 281), f. d. ref. Kirche in Hannover (GS. 283), f. d. KonsBez. Kassel (GS. 284).

[63]) Han. Kirchenvorstands- und SynO. u. Bek. 64 (han. (GS. I 413 u. 441), erg. (vermögensrechtliche Vertretung) KG. u. StG. 00 (GS. 143 u. 145) u. (Bildung von Gesammtverbänden in mehrere Kirchengemeinden umfassenden Ortschaften) KG., StG. u. V. 00 (GS. 271. 273 u. 359). — Kirchenvisitationen KG. 91 (GS. 349). — Die für Hannover, insbes. für Ostfriesland maßgebenden Vorschriften gelten auch im Jadegebiete. G. 82 (GS. 17) und (Anschluß von Wilhelmshaven) KG. 85 (GS. 353). — Landeskirchenfonds KG. 94 (GS. 91).

[64]) Kirchengem. u. SynO. 82 nebst StG. 83 (GS. 83 S. 301 u. 295) und (zuständige Behörden) MinE. 85 (StAnz. Nr. 213); Anm. 36 u. 62.

[65]) Hess. VerfUrk. 31 § 134 u. Presb.- u. SynO. für die evangelischen (die reformirte, lutherische und unirte) Kirchengemeinschaften 85 nebst StG. 86 (GS. 86 S. 1 u. 79) u. (Zuständigkeit) V. 87 (GS. 7) u. 93 (GS. 10). Diözesaneintheilung AE. 87 (GS. 331). Vertretung des Gesammtsynodalverbandes u. der Diözesansynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten StG., KG. u. V. 95 (GS. 286, 287 u. 288). Kirchengesetze Anm. 62.

7. Die übrigen Religionsgesellschaften[66]).

§ 289.

Seit Einführung der Glaubens- und Religionsfreiheit und Aufhebung der aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte (§ 275 Abs. 1) hat die Staatsgesetzgebung bezüglich der übrigen Religionsgesellschaften nur eine beschränkte Thätigkeit entfaltet[67]).

Besondere Vorschriften gelten für die **Juden**, in betreff deren eine staatliche Mitwirkung bei der Vereinigung zu Synagogengemeinden, bei der Wahl der Vorstände und Kultusbeamten und bei der Vermögensverwaltung stattfindet[68]). Neben dem Austritt aus dem Judenthume (§ 275 Abs. 2) ist in ähnlicher Weise wegen religiöser Bedenken der Austritt aus einer Synagogengemeinde gestattet, doch muß der Ausgetretene zu den bereits entstandenen Ausgaben noch eine Zeit lang beitragen[69]). — Die getrennte jüdische Armenpflege ist aufgehoben[70]) und die Eidesleistung gesetzlich geregelt[71]).

II. Unterricht.

1. Einleitung.

§ 290.

Durch den Unterricht soll der Erwerb der Bildung vermittelt werden. Der Staat hat die Bedingungen hierfür herzustellen, die der einzelne nicht zu erfüllen vermag. Er hat daneben selbst das unmittelbare Interesse, die Bildung seiner Angehörigen so weit gefördert zu sehen, daß diese ihren Aufgaben im Staatsleben genügen können.

Die **geschichtliche Entwickelung des Unterrichtswesens** ist allmählich vor sich gegangen. Während des Mittelalters befand es sich aus-

---

[66]) § 275 Anm. 3 d. W.

[67]) Verleihung der Körperschaftsrechte § 275 Anm. 5 d. W. — Von den Maigesetzen findet nur das wegen der **Straf- u. Zuchtmittel** auf die nicht zur Kirche gehörenden Religionsgesellschaften Anwendung § 277² d. W. — An Stelle der **Eidesleistung** ist einzelnen Religionsgesellschaften die bloße Betheuerung gestattet ZPO. § 484, StPO. § 64; Mennoniten V. 27 (GS. 28); Philipponen KO. 36 (KJ ILIX 175).

[68]) Aeltere Provinzen G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 35—58. Die Beschränkungen der Juden in der Zulassung zu öffentlichen, mit einer richterlichen, polizeilichen oder ausführenden Gewalt verbundenen Ämtern und zur Ausübung ständischer Rechte (§ 1—3) sind fortgefallen § 275 Abs. 1 d. W. — Holst. G. 63 (holst. GB. 167) und schlesw. V. 54 (Verordn. S. 124), beide erg. AE. 67 (GS. 1308). — Han. G. 42 (han. GS. I 211) nebst Bek. 44 (das. I 43). — Kurhess. G. 23 (kurh. GS. 87). — Nass. Bek. 52 (nass. VB. 6). — Frankf. Dekr. 12 (Frankf. RegBl. II 9) u. G. 99 (GS. 73). — ZustG. § 54; § 170 Anm. 11.

[69]) G. 76 (GS. 353) und ZustG. § 54. Gebühr wie § 275 Anm. 8 d. W. — Posen § 7 das. u. G. 69 (GS. 838). — Altisraelitische Gemeinde in Wiesbaden V. 79 (GS. 273).

[70]) RG. 70 (RGB. 360) § 6, G. 71 (GS. 130) § 16.

[71]) G. 69 (GS. 484).

schließlich in den Händen der Kirche. Erst im 12ten und 13ten Jahrhundert wuchsen neben den Pfarr-, Kloster-, Stifts- und Domschulen in den aufblühenden Städten Stadtschulen empor. Mit der Reformation gewann das Schulwesen eine breitere Grundlage, doch wurde die weitere Entwickelung durch den dreißigjährigen Krieg unterbrochen. Ein Aufschwung erfolgte erst im 18ten Jahrhundert, wo sich die thatkräftige Fürsorge einzelner einsichtiger Fürsten den Schulanstalten zuwandte und die allgemeine geistige Bewegung auch die Fragen des Unterrichts mächtig ergriff[1].

In Preußen waren schon frühzeitig umfassende Schulordnungen erlassen[2]) und zahlreiche Schulen gegründet. Beides geschah durch die Regierung und unter diesen Einflüssen hatte das Schulwesen einen rein staatlichen Charakter angenommen. Die öffentlichen Schulen waren mittelbar oder unmittelbar zu Staatsanstalten, die Lehrer an ihnen zu Staatsbeamten geworden. Diesen Standpunkt hat das Landrecht eingenommen[3]) und später die Verfassung zu noch bestimmterem Ausdruck gebracht[4]). Die Vorschriften der letzteren haben jedoch, da sie erst mit Erlaß eines Unterrichtsgesetzes in Kraft treten werden[5]), inzwischen nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen.

Der Privatunterricht unterliegt gleichfalls der staatlichen Aufsicht. Die Verfassung hat die Wissenschaft und ihre Lehre vorbehaltlich der nöthigen Befähigung der Lehrenden für frei erklärt. Inzwischen kommen noch die beschränkenden älteren Vorschriften zur Anwendung. Hiernach sollen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten nur bei vorhandenem Bedürfniß und bei nachgewiesener sittlicher und wissenschaftlicher Befähigung der Lehrer zugelassen werden. Der Sittlichkeitsnachweis wird für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, der Befähigungsnachweis außerdem auch für Privatlehrer erfordert[6]).

---

[1]) Vorzugsweise traten die pietistische und die philanthropische Richtung in Francke und Basedow hervor. Ersterer gründete zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Halle seine verschiedenen Schulanstalten (Francke'sche Stiftungen) und machte sich namentlich um Heranbildung eines tüchtigen Lehrerstandes verdient. Basedow († 1790), suchte den Unterricht möglichst naturgemäß, leicht faßlich u. durch Hineinziehung der Sachwissenschaften auch möglichst nutzbar zu gestalten. Wahrhaft fruchtbringend hat auf diesem Wege erst Pestalozzi († 1827) gewirkt, der zwar gleichfalls die natürliche Anschauung zu Grunde legte, durch diese aber vor allem die eigene geistige Kraft des Schülers zu wecken und zu entwickeln suchte. Er wendete sich vorzugsweise den Armen und Hülflosen zu und wird deshalb als Vater des Volksunterrichts bezeichnet.

[2]) Erste Versuche in der KonsO. (§ 286 Anm 20). SchulO. 1713, Festsetzung der Schulpflicht 1717; lutherisches Generallandschulregl. 1763.

[3]) Das Landrecht handelt im Th. II Tit. 12 nach den einleitenden Bestimmungen (§ 1—11) von gemeinen Schulen (§ 12 bis 53), von gelehrten Schulen u Gymnasien (§ 54—66) und von Universitäten (§ 67 bis 129).

[4]) VU. Art. 20—23. — Volksschule Anm. 15.

[5]) VU. Art. 26 u. 112.

[6]) Das. Art. 20. — LR. II 12 § 3 bis 8, AO. 34 (GS. 135) u. StMinInstr. 39 (MB. 40 S. 94), ergänzt R. 42 (MB. 119) u. (zu § 11) 66 (MB. 211); Begriff des Hauslehrers, Privatlehrers u. Privatschulvorstehers R. 27 (KA. XI 962); die Genehmigung an Ausländer ertheilt jetzt die Regierung 2 ZR. 63 (MB. 151

Die staatliche Verwaltung führt an oberster Stelle der Kultusminister[7]). Die Universitäten stehen unmittelbar unter diesem, während sonst für die Elementar-, Bürger- und Privatschulen die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen[8]) und für die höheren Schulen einschließlich der Schullehrerseminare, Blinden- und Taubstummenanstalten die Provinzialschulkollegien seine Organe bilden. Letztere waren ursprünglich Abtheilungen der Konsistorien, bestehen aber jetzt als selbstständige kollegiale Behörden für jede Provinz. Den Vorsitz führt in der Regel der Oberpräsident[9]). Die bei den Regierungen angestellten Schulräthe sind zugleich Mitglieder der Provinzialschulkollegien[10]). Unter diesen Behörden stehen die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für die Kandidaten des höheren Schulamtes[11]). — Während die Provinzialschulkollegien die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar verwalten, bedienen die Regierungen sich hierbei besonderer Aufsichtsorgane. Als solche bestehen — abgesehen von den in äußeren Schulsachen mitwirkenden Landräthen — die Kreisschulinspektoren für einen mehrere Schulgemeinden umfassenden Bezirk und die Ortschulinspektoren für die einzelnen Gemeinden. Die Kreisschulaufsicht wird meist von den Superintendenten und Dechanten innerhalb ihrer Diözesen im Nebenamte versehen; ständige Kreisschulinspektoren sind nur in Gegenden mit zweisprachiger Bevölkerung (Posen,

---

u. 170). Anwendbarkeit dieser Grundsätze in den neuen Provinzen Vf. 87 (ZB. UB. 396). — Die Vergütungen verjähren in 2 Jahren BGB. § 196[13]. — Die Ertheilung von Tanz-, Turn- u. Schwimmunterricht ist nur der Beschränkung unterworfen, daß sie untersagt werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun GewO. § 35; sonst wird das Unterrichtswesen durch die GewO. nicht berührt das. § 6.

[7]) § 49 d. W.; Reichsschulkommission § 90 Anm. 15.

[8]) RegInstr. 17 (GS. 248) § 2[6] u. 18 u. KO. 25 (GS. 1826 S. 5) D. II 2; § 57 d. W. — Uebertragung von Schulaufsichtsbefugnissen auf die Schuldeputationen (§ 291 Abs. 6) in den kreisfreien Städten Erl. 98 (ZB. UB. 271). — Die Ortspolizeibehörden sind — soweit ihnen eine Mitwirkung nicht ausdrücklich zugewiesen ist (Schulversäumnisse Anm. 18) — zu selbstständigen Anordnungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens nicht befugt OB. (XXVI 409). — Grafschaften Stolberg § 287 Anm. 29 d. W.

[9]) Instr. 23. Okt. 17 (GS. 237) § 6—8, 10—15, KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 1, 9 u. AE. 59 (GS. 535); neue Prov. V. 67 (GS. 1570), Lauenburg G. 76 (GS. 169) § 5. — Hohenzollern steht unter dem ProvSchulkoll., der Rheinprov. G. 52 (GS. 35) § 1, Berlin unter dem für Brandenburg LVG. § 41, das in Berlin seit 1826 auch das Volksschulwesen beaufsichtigt das. § 44 Abs. 2, Waldeck Pyrmont unter dem zu Kassel V. 85 (GS. 67) Art. II. Grafschaften Stolberg wie vor. Anm. — Stellvertreter des Vorsitzenden ist — abgesehen von Berlin, wo ein Vizepräsident u. von Königsberg, Breslau, Magdeburg, Hannover u. Koblenz, wo besondere Beamte (Oberregierungsräthe) dazu bestellt sind — der Regierungspräsident AE. 81 (MB. 82 S. 45). — Aufsicht üb. Blinden- u. Taubstummenanstalten § 273 Anm. 48 d. W. Uebergang der Aufsicht über die höheren Mädchenschulen § 292 Abs. 3.

[10]) V. 45 (GS. 440) § 7.

[11]) Instr. § 12 u. Regl. 31 (KA. XV 311). — Prüfungskommissionen für die Provinzen in Königsberg (zugleich für Westpreußen), Berlin, Greifswald, Breslau (zugleich für Posen), Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg u. Bonn.

Nordschleswig) und in schwierigeren Bezirken angestellt. Ortschulinspektoren sind in der Regel die Ortsgeistlichen, an sechs- und mehrklassigen Schulen die Rektoren[12]). Die Schulinspektoren handeln nur im Auftrage des Staates, der diesen jederzeit widerrufen, andere Inspektoren ernennen und die Aufsichtsbezirke anderweit abgrenzen kann[13]). — Zu Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Schulwesens dient seit 1859 das Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung.

Die weiteren Vorschriften sind gesondert für die Volksschule (Nr. 2), für die höheren Lehranstalten (Nr. 3) und für die an oberster Stelle stehenden Universitäten (Nr. 4). Während das gemeinsame Ziel dieser Anstalten die Gewinnung allgemeiner Bildung ist, sind die Fachschulen auf besondere Berufszweige berechnet und deshalb bei den einzelnen Verwaltungsgebieten zu betrachten[14]).

2. Die Volksschule.

§ 291.

a) **Wesen und Bedeutung.** Die Grundsätze der Verfassung haben auch in betreff der Volksschulen bis zum Erlaß eines Unterrichtsgesetzes nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen[15]). Eine allgemeine Regelung ist bislang nur in betreff der Beseitigung des Schulgeldes, des Diensteinkommens und der Pensionirung der Volksschullehrer sowie der Wittwen- und Waisenversorgung erfolgt[16]). Sonst beruht das Volksschulwesen noch auf der älteren Gesetzgebung[17]).

---

[12]) LR. II 12 § 12—17, 47 u. 49. — Entsprechende Ausbildung der Geistlichen § 287 Anm. 40 d. W. — Rektoren Erl. 92 (ZB. UB. 834).

[13]) G. 11. März 72 (GS. 183); Einf. in Lauenburg G. 78 (GS. 97) § 5[1]. Den Grundsatz der staatlichen Aufsicht enthält bereits LR. II 12 § 1, 2 u. 9 u. die BU. Art. 23 Abs. 1. — 1900 gab es 316 ständige u. 986 im Nebenamte stehende Kreisschulinspektoren. Die größeren Städte haben meist besondere Schulaufsichtsbeamte angestellt, in den östlichen Provinzen — wo die StädteO. dieses zuläßt — als Stadträthe, sonst als Gemeindebeamte Besch. 98 (ZB. UB. 834). — Kosten der Aufsicht Anm. 27. — Höhere Mädchenschulen § 292 Abs. 3 d. W.

[14]) Als Fachschulen, die bis auf einzelne dem Unterrichtsminister unterstellte technische Schulen (§ 49 Abs. 1 d. W.) unter den Fachministern stehen, sind zu erwähnen die Militärschulen (§ 105), die Forstschulen (§ 125 Abs. 1), die Hebeammenlehranstalten (§ 259 Abs. 3), die Bergschulen (§ 311 Abs. 3), die landwirthschaftlichen Schulen (§ 316 Abs. 5), die thierärztlichen Hochschulen (§ 334 Abs. 1), die gewerblichen Schulen (§ 349 Abs. 1) und die Navigationsschulen (§ 359 Abs. 3). — Zwangserziehungsanstalten § 273 Anm. 33, Warteschulen Anm. 38.

[15]) Anm. 5. — BU. Art. 21, 23—25.

[16]) § 291 Abs. 5 u. § 293 Abs. 2 u. 3 d. W. Die Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht steht in Aussicht. — Bearb. (Volksschulwesen überhaupt) Schneider u. v. Bremen 3 Bde. (Berl. 86), Giebe (5. Aufl. Düsseldorf 97) u. (neuere Gesetze) Pogge (2. Aufl. Berl. 97), verb. Anm. 63; Statistische Darstellung (96) von Schneider und Petersilie (Berl. 98).

[17]) In den älteren Provinzen kommen neben dem LR. II 12 § 12—53 als Provinzialgesetze in Betracht: s. Preußen SchulO. 11. Dez. 45 (GS. 46 S. 1), insbes. § 38—72, § 4 (Schulpflicht) ist

Die Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie ihre Unterweisung in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten. Ihre Grundlage bildet die allgemeine Schulpflicht (der Schulzwang), wonach alle Einwohner ihre nicht anderweit gehörig unterrichteten Kinder vom zurückgelegten fünften Jahre ab so lange zur öffentlichen Schule schicken müssen, bis sie sich die erforderliche Bildung angeeignet haben[18]). Durch Provinzialgesetze sind Anfangs- und Endpunkt der Schulpflicht zum Theil abweichend bestimmt. In der Regel erfolgt die Aufnahme mit dem vollendeten sechsten, die Entlassung mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre. Die allgemeine Schulpflicht hat unser Staatswesen außerordentlich gefördert und ist ein Haupthebel für dessen Entwickelung geworden. Deutschland steht hierin allen Großstaaten voran[19]).

---

durch LR. II 12 § 48 ersetzt G. 86 (GS. 144); — für Neuvorpommern Reg. 31 (KA. XV 564); — f. Schlesien Landschulregl. 3. Nov. 1765 (Korn Ed.-Samml. VIII 780) und kathol. Schulregl. 18. Mai 1801 (Korn Neue Ed.Samml. VII 266). Die Uebertragung der § 10 bis 29 des letzteren auf evang. Schulen (Landt.Abschied 22. Feb. 29) hat keine Gesetzeskraft OB. (I 211); § 39a (Schulpflicht) wie Prov. Preußen. — Prov. Sachsen Anm. 37. — In den neuen Provinzen gelten für Schl.-Holstein SchulO. 14 und lauenburgische LandschulO. 68; f. Hannover VolksschulG. 45 (han. GS. I 465), erg. G. 56 (das. 257); für Nassau SchulEd. 17.

[18]) LR. II 12 § 43—46 u. 48. Einführung der Grundsätze in die nicht landrechtlichen älteren Prov. KO. 25 (GS. 149) Nr. 1—3 u. (Strafe) 35 (GS. 134) Nr. 3 u. 4. Aehnliche Vorschriften in den neuen Provinzen Anm. 17. — Die Androhung der Strafen hat durch Verordnung der Schulaufsichtsbehörden (Regierungen), nicht durch Polizeiverordnungen zu erfolgen Erk. d. KamG. u. Bek. 95 (ZB. UB. 721). Die Strafen sind im strafrechtlichen Wege, nicht durch polizeiliche Vollstreckung (wie die Verwaltung annahm) festzusetzen E. KGH. 63 (MB. 113, JMB. 120) und für die Rheinprovinz 64 (JMB. 65 S. 54). — BU. Art. 21 Abs. 2. — Am Religionsunterrichte in der Volksschule müssen auch die Kinder der Dissidenten theilnehmen, soweit solcher Unterricht nicht anderweit in ausreichender Weise ertheilt wird LR. II 12 § 11, Bf. 92 (ZB. UB. 435) u. Erk. KG. 93 (das. 662). — Elterliches Bestimmungsrecht § 275 Anm. 4. — In Fabriken sind schulpflichtige Kinder nicht zu beschäftigen § 344 Abs. 7 d. W. Mitführung von Kindern beim Gewerbebetriebe im Umherziehen GewO. § 57b, 62 Abs. 4 u. 63 Abs. 2. — Der Schulpflicht ist auf einer preußischen Schule zu genügen Erk. d. KamG. 82 (ZB. UB. 83 S. 152); doch ist unter den deutschen Staaten (außer Baiern) die Heranziehung schulpflichtiger Kinder am Aufenthaltsorte gegenseitig vereinbart ZR. 76 (MB. 272). — Ueber die Reife zur Entlassung entscheidet der Orts- oder Kreisschulinspektor Erk. OT. 78 (ZB. UB. 79 S. 207).

[19]) Die Zahl der schulpflichtigen Kinder betrug (95) 5,6 Mill. oder 17,6 v. H. der Gesammtbevölkerung. Die Ergebnisse des Unterrichts werden statistisch nur bezüglich der alljährlich in das Heer und die Marine eingestellten Militärpflichtigen ermittelt. Die Zahl der unter diesen befindlichen, des Lesens und Schreibens unkundigen Personen (Analphabeten) ist in steter Abnahme begriffen. Sie betrug 1900 in Preußen 0,12 (1881 noch 2,3) v. H. — England hat es noch zu keinem Volksschulwesen, sondern nur zu einem staatlich unterstützten Privatschulwesen gebracht. — In Frankreich ist der Unterricht in drei Abstufungen (instruction primaire Elementarunterricht, secondaire Vorbildung u. supérieure Fachbildung) besonders eingerichtet.

Die Erfüllung der Schulpflicht setzt das Vorhandensein der nach Zahl und Einrichtung dem Bedürfnisse entsprechenden Schulanstalten voraus[20]. Die Sorge hierfür liegt zunächst dem Staate ob, doch wirken dabei neben diesem noch die Kirche und die Gemeinde mit.

Die Kirche ist bei der Schule betheiligt, weil die Religion einen wesentlichen Bestandtheil des Volksunterrichts bildet[21]), der vermöge der Einheitlichkeit des letzteren nur schwer aus diesem herauszulösen sein würde. Die durch die Verfassung den Religionsgesellschaften verheißene Leitung des Religionsunterrichts[22]), insbesondere die Mitwirkung der Ortsgeistlichen bei diesem bildet deshalb kein selbstständiges Recht, sondern erfolgt nur im Auftrage und mit Erlaubniß des Staates[23]). — Dasselbe Verhältniß bedingt ferner die möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse und die Konfessionschulen bilden hiernach die Regel. Sie sind überall geboten, wo die auf eine Schule angewiesenen Schüler ausschließlich oder überwiegend einem bestimmten Bekenntnisse angehören. Die Simultanschule, in der der Unterricht in allen Fächern mit Ausnahme der Religion ohne jede konfessionelle Färbung ertheilt und auch bei der Wahl der Lehrer den verschiedenen Bekenntnissen gleiche Berücksichtigung zu Theil wird, ist dagegen nur zulässig, wenn entweder die Bildung leistungsfähiger Schulsysteme ohnedem nicht zu erreichen sein würde, oder wenn die Einrichtung von den Betheiligten beantragt wird und zugleich zu einer wesentlichen Verbesserung des Schulwesens beitragen kann[24]). Uebrigens kann auch in Konfessionschulen bei gemischter Konfession die Minderheit — wenn sie nicht verschwindend ist — abgesonderten Religionsunterricht auf Kosten der Schulgemeinde beanspruchen[25]). — Bei

---

[20]) Im Jahre 97 bestanden 36763 Volksschulen und 103360 Klassen mit 71949 Lehrern u. 11868 Lehrerinnen neben 3314 u. 37879 nicht vollbeschäftigten Hülfslehrern u. Hülfslehrerinnen. — Besondere Schulen bilden die Blinden- und die Taubstummenanstalten § 273 Anm. 48 d. W.

[21]) Die preußische Schule tritt damit in Gegensatz zur religionslosen Schule, wie sie seit 1806 in Holland durchgeführt ist.

[22]) VU. Art. 24 Abs. 2.

[23]) ZR. 76 (MB. 68), PlBeschl. OTrib. 74 (Oppenhoff XV 655). — Mildere Handhabung des Grundsatzes ZR. 79 (ZB. UB. 80 S. 228).

[24]) ZR. 76 (ZB. UB. 495). — Das LR. verhält sich gegen die Konfessionalitätsfrage gleichgültig, indem es die Zulassung zu den öffentlichen Schulen von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig macht, aber den Zwang zur Theilnahme an einem fremden Religionsunterricht ausschließt (II 12 § 10, 11 u. 30). Eine KO. 4. Okt. 21 verwarf die Simultanschule als unzweckmäßig. Spätere Vorschriften (KO. 23. März 29 u. pr. Landtagsabsch. 38 KA. XXII 505) ließen sie bedingt zu. VU. Art. 24 Abs. 1 fordert möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse. Geschichtliche Darstellung ZB. UB. 1878 S. 321 u. OB. (XXVIII 169). — Die Zahl der Simultanschulen betrug (96) 680 mit 4333 Klassen. Sie sind am zahlreichsten in Westpreußen, Posen u. den Regierungsbezirken Oppeln u. Düsseldorf. In den Städten Danzig, Posen, Bromberg, Ratibor, Leobschütz, Ohlau, Königshütte u. St. Johann sind alle Schulen simultan. — Bierling, die konf. Schule in Preußen (Gotha 85).

[25]) R. 73 (MB. 74 S 10).

vorhandenem Bedürfnisse können ausnahmsweise öffentliche jüdische Schulen eingerichtet werden[26]).

Die Verwendungen, mit welchen der Staat in immer steigendem Maße für das Schulwesen eingetreten ist, beruhen nur auf einer aushelfenden (subsidiären) Verpflichtung. Die eigentliche Trägerin der Schulunterhaltungspflicht[27]), soweit der Bedarf nicht aus dem Schulvermögen[28]) gedeckt wird, ist die Gemeinde[29]). Sie genügt dieser Pflicht durch Erhebung von Abgaben[30]). Die Verpflichtung ruht theils auf der bürgerlichen Gemeinde, theils auf der besonderen Schulgemeinde (Schulsozietät). Letzteres ist nach dem Landrecht der Fall, welches die Hausväter des Ortes oder — bei Konfessionsschulen — des Glaubensbekenntnisses als Pflichtige bezeichnet[31]). Schulsozietäten bestehen ferner in Schleswig-Holstein und Hannover, wogegen in Ost- und Westpreußen, in der Rheinprovinz und der Regel nach auch in Hessen-Nassau und in Hohenzollern die bürgerliche Gemeinde die Schullast trägt[32]). Das gleiche Verhältniß ist bereits in der Verfassung vorgesehen[33])

---

[26]) G. 47 (GS. 263) § 60—67. — 1896 bestanden 246 jüdische Schulen mit 309 Klassen.

[27]) Sie umfaßt die Unterhaltung der Lehrer u. Schulgebäude, sowie die Herbeiholung der ersteren LR. II 12 § 29, 34 u. 89. Die Kosten der Aufsicht (Visitation) gehören nicht dazu; diese fallen mangels abweichender provinzialrechtlicher Bestimmungen dem Staate zur Last OV. (XIV 95). — Aufstellung von Haushaltsanschlägen Z. 94 (ZV. UV. 422). — Anm. 16.

[28]) Die äußeren Rechte der Volksschulanstalten sind im wesentlichen die der Kirchen LR. II 12 § 18—21; § 281 d. W.

[29]) Im Jahre 96 betrug der Aufwand für das Volksschulwesen 201,4 Mill. Hiervon entfielen 145,7 Mill. auf persönliche und 55,7 Mill. auf sächliche Bedürfnisse. Der Voranschlag 00 setzt an staatlichen Aufwendungen für das Elementarunterrichtswesen 82 Mill. M. aus.

[30]) Schulabgaben unterliegen der zwangsweisen Beitreibung KO. 86 (GS. 198) Nr. 1, 2 nebst § 136 Anm. 23 d. W. und genießen ein Vorrecht im Konkurse KonkO. § 61³. — Heranziehung der Einkommen unter 900 Mk. § 77 Anm. 45 d. W. Die Forderungen der Unterrichtsanstalten und Lehrer für Unterricht und Erziehung verjähren in 2 Jahren BGB. § 196 11—13.

[31]) LR. II 12 § 29 u. 30. — Hausväter sind alle wirthschaftlich selbstständigen, natürlichen Personen OV. (IX 123); frei sind deshalb Ausmärker OT. 62 (Striethorst Bd. 47 S. 32), nicht aber wegen ihrer kommunalsteuerlichen Begünstigung die Geistlichen, Schullehrer oder Beamten OV. (II 197) u. die Offiziere und Militärpersonen OV. (XVI 155), ebensowenig ansässige Gutsherren; nur der Gutsherr der Gemeinde, in der die Schule liegt, ist frei, und zwar auch als Besitzer bäuerlicher Grundstücke OV. (IX 142). — Die Vertheilung der Hausväterbeiträge nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen (LR. II 12 § 31 u. 32) erfolgt nöthigenfalls nach den direkten Staatssteuern OV. (I 183), wobei jedoch der außerhalb des Schulbezirkes belegene Grundbesitz außer Betracht bleibt OV. (I 208). — Die Verpflichtung der Gutsherrschaften auf dem Lande, unvermögende Gutsunterthanen dabei nach Nothdurft zu unterstützen (LR. II 12 § 33) besteht noch fort; die Festsetzung gebührt der Regierung OV. (X 126). — Die Schulsozietät bildet eine Körperschaft OV. (I 169 u. VI 174). Die Einrichtung und Vertheilung der Schulsozietäten erfolgt durch die Regierung Instr. 17 (GS. 248) § 18k, ZustG. § 49 Abs. 3; OV. (III 139).

[32]) Gesetze in Anm. 17, insbes. preuß. SchulO. § 38—42 u. rhein. GemO. 45 (GS. 523) § 86.

[33]) VU. Art. 25 Abs. 1.

und in allen nach dieser eingebrachten Schulgesetzentwürfen festgehalten worden. Uebrigens kann auch da, wo Schulsozietäten bestehen, die bürgerliche Gemeinde unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Schullast freiwillig übernehmen[34]), und von dieser Befugniß haben zur Vereinfachung und Klärung des verwickelten Rechtsverhältnisses die Gemeinden, insbesondere die Städte, umfassenden Gebrauch gemacht. — Die Feststellung des Bedarfes erfolgte früher lediglich durch die Regierung[8]). Gegenwärtig ist eine ausgedehnte Mitwirkung der Selbstverwaltungsbehörden eingetreten. Auf Beschwerden betreffend die Heranziehung zu den Schulabgaben beschließt die örtliche Behörde, die diese Abgaben ausgeschrieben hat. Hiergegen findet die Verwaltungsklage statt und das gleiche Rechtsmittel ist gegen die Verfügung der zwangsweisen Einstellung in den Voranschlag sowie über die Streitigkeiten zulässig, die unter den Pflichtigen wegen der Abgabenpflicht entstehen[35]). Ferner beschließt über neue oder erhöhte Anforderungen für Volksschulen, soweit sie sich nicht auf Bauten oder Pensionirungen beziehen, in Ermangelung des Einverständnisses der verpflichteten Verbände mit der Schulaufsichtsbehörde der Kreisausschuß (bei Stadtschulen der Bezirksausschuß). Die Beschwerde geht in beiden Fällen an den Provinzialrath[36]). — Die Regelung der Schulbaulast zeigt einige Abweichungen. Nach dem Landrecht müssen in den Städten die Magistrate und auf dem Lande die Gutsherrschaften die nothwendigen, auf den eigenen Grundstücken vorhandenen Baustoffe unentgeltlich verabfolgen[37]). Mit Küstereien vereinigte Schulhäuser sind von den Pfarrbaupflichtigen (§ 281 d. W.) mit der Maßgabe zu unterhalten, daß die durch das Schulbedürfniß bedingten Erweiterungen der Schulräume und Lehrerwohnungen den Schulbaupflichtigen zur Last fallen[38]). Ueber Anordnung der Bauten bei Volksschulen, auch der mit Küstereien verbundenen, und über Aufbringung und Vertheilung der Kosten beschließt die Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß ist die Verwaltungsklage zulässig, bei deren Entscheidung jedoch die allgemeinen Anorduungen über die

---

[34]) ZR. 65 (MB. 66 S. 39), OB. (III 125, verb. XIX 169), Bf. 84 (ZB. UB. 85 S. 354) u. OB. nebst Bf. 93 (ZB. UB. 716).

[35]) ZustG. § 46 u. 48. — Mitwirkung bei Feststellung des Lehrergehaltes Anm. 65. — Ausschluß des Rechtsweges § 170 Anm. 11 d. W.

[36]) G. 26. Mai 87 (GS. 175), für Posen ausgeschlossen § 6. — Bearb. Anm. 16.

[37]) LR. II 12 § 34—46, durch BGB. nicht berührt EG. Art. 132. — Ausführung der Schulbauten wie § 281 Anm. 52 d. W. Bauausführung, insbes. Mitwirkung der Baubeamten im Falle der Gewährung von Gnadenbeihilfen Bf. 97 (ZB. UB. 380). — Zu den Schulstellen gehören Dienstwohnungen R. 81 (ZB. UB. 632) u. (Erfordernisse) 79 (das. 362). — Entwürfe f. ländliche Volksschulgebäude ZB. UB. 1888 S. 258, 1889 S. 275, 1891 S. 394 u. 1895 S. 828. — Größe und Ausstattung der Schulräume § 292 Abs. 1 d. W. — Schulbänke (Subsellien) gehören nicht zu den Baukosten OB. (IV 183); Form ZE. 88 (ZB. UB. 680). — Beitragspflicht der Grundbesitzer in den vormals sächs. Theilen der Prov. Sachsen G. 44 (GS. 698).

[38]) LR. II 12 § 37, 38, G. 46 (GS. 392) u. OB. (XVI 262).

Ausführung von Schulbauten maßgebend bleiben[39]). — Die Erhebung von Schulgeld bei Volksschulen findet — entsprechend der in der Verfassung gegebenen Verheißung — nicht mehr statt. Ausnahmen sind nur für auswärtige Kinder und für einzelne besonders festzustellende Bedarfsfälle gestattet[40]).

Der Beitragspflicht der Gemeinde entspricht ihre Mitwirkung bei der Verwaltung. Die Verfassung verheißt den Gemeinden die Leitung der äußeren Angelegenheiten, und diese werden fast überall durch Schulvorstände verwaltet, denen die Vertretung der Gemeinden obliegt und in der Regel der Patron und der Prediger angehört[41]). Die für die Städte als bloße Verwaltungsabtheilungen vorgesehenen Schuldeputationen wirken zugleich bei den inneren Angelegenheiten mit[42]).

§ 292.

b) **Die Einrichtung der Volksschule** wird im Hinblick auf ihre Aufgaben und Ziele durch die „allgemeinen Bestimmungen" näher geregelt[43]). Lehrgegenstände sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie und Naturkunde, außerdem für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche, Handarbeiten. Diese Gegenstände vertheilen sich nach Maßgabe von drei dem Alter entsprechend gebildeten Stufen auf 20 bis 30 wöchentliche Unterrichtsstunden[44]). Die Zahl der anzustellenden Lehrer bemißt sich nach der Schülerzahl. Die einklassige Schule mit einem Lehrer soll nicht über 80 Kinder umfassen. Eine größere Zahl kann zwar ausnahmsweise von einem Lehrer in

---

[39]) ZustG. § 47 u. 49. — Wird ein Dritter für verpflichtet erachtet, so ist die Klage zugleich gegen diesen zu richten § 47 Abs. 2. Gleiche Vorschrift bei Wasserbauten (§ 324 Anm. 17) und Wegebauten (§ 364 Abs. 2). — Inhalt und Bedeutung der Schulbauresolute OV. (XXV 186).

[40]) G. 88 (GS. 240) § 4 u. 89 (GS. 64) Art. II; verb. VU. Art. 25 Abs. 3. — Die Regelung des Schulgeldes steht der Regierung zu Instr. 17 (GS. 248) § 17 f. — Die im Schulorte unentgeltlich in Pflege und Erziehung genommenen Kinder gelten nicht als auswärtige OV. (XIX 197 u. XXVI 173).

[41]) VU. Art. 24 Abs. 3. — Aeltere Provinzen LR. II 12 § 12—14 u. Instr. 28. Okt. 12. Befugniß zur Vertretung der Schulgemeinde R. 63 (MV. 196) u. (Hannover) G. 48 (han. GS. I 301) § 26—28. — Sozialdemokraten sind als Mitglieder der Schulvorstände u. Schuldeputationen nicht zu bestätigen E. 98 (ZV. UV. 725).

[42]) Vor. Anm. u. § 79 Anm. 39 d. W.

[43]) Unterm 15. Okt. 72 ergingen über das Volksschul-, das Präparanden- und das Seminarwesen fünf Einzelverfügungen (Anm. 44—46, 49, 52, 54 u. 55). — Pflege der Gottesfurcht und Vaterlandsliebe zur Bekämpfung der Umsturzbestrebungen AE. u. Vf. 90 (ZV. UV. 703). — Anstellung von Schulärzten in größeren Orten Erl. 98 (das. 385). Augenkrankheiten § 253 Anm. 24 d. W.

[44]) Erste Vf. 72 (MV. 273) Nr. 12 bis 38. — Die Einführung der Lern- und Lesebücher fordert Genehmigung 2 R. 73 (ZV. UV. 180 u. 435). — Einrichtungen für den Handfertigkeitsunterricht bei Knaben Z. 90 (MV. 71). Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Aufnahme besonderer Gegenstände (weiblicher Handarbeiten) in den Lehrplan anzuordnen OV. (I 173).

zwei Abtheilungen unterrichtet werden (Halbtagsschule), doch sind in der Regel zwei Lehrer anzustellen, die in zwei, und, wenn die Schülerzahl 120 übersteigt, in drei Klassen unterrichten. Bei drei und mehr Lehrern sind die oberen Klassen möglichst nach den Geschlechtern zu trennen[45]). Die Schulzimmer müssen entsprechend ausgestattet sein[46]). Bau und Einrichtung der Schulhäuser sind besonders geordnet; insbesondere ist die Höhe der Schulzimmer auf mindestens 3,20 m und der Luftraum für das Kind auf mindestens 2,25 cbm festgesetzt[47]).

Neben der Volksschule (Elementarschule), die auf Aneignung des Mindestmaßes der erforderten Bildung berechnet ist[48]), können **Mittelschulen** (Bürger-, höhere Knaben- oder Mädchen-, Stadt-, Rektoratschulen) eingerichtet werden. Volksschulen und Mittelschulen werden unter der gemeinsamen Bezeichnung „**niedere Schulen**" zusammengefaßt. Der Lehrplan der Mittelschule betrifft dieselben Gegenstände wie der der Volksschule, verfolgt aber höhere Ziele und umfaßt nach Bedürfniß daneben neuere Sprachen oder die Vorbereitung für das gewerbliche Leben. Die Mittelschulen müssen mindestens 5 Klassen mit höchstens je 50 Schülern haben, entsprechend ausgestattet und mit Lehrern besetzt sein, welche die für diese Schulen erforderte besondere Befähigung besitzen[49]).

Zu den Mittelschulen zählen auch die **höheren Mädchenschulen**. Diese sollen unter angemessener Begrenzung des Stoffes in neun Jahreskursen mit mindestens sieben Klassen Gelegenheit für eine höhere allgemeine Bildung der Mädchen bieten. Jede Berufsbildung ist ausgeschlossen; doch können dieserhalb besondere wahlfreie Kurse den Anstalten angegliedert werden. Soweit die Leitung der Anstalt nicht einer Direktorin übertragen ist, tritt dem Direktor eine Lehrerin zur Seite, der insbesondere die erziehliche Aufgabe zufällt. Sonst besteht der Lehrkörper aus akademisch und seminaristisch gebildeten Lehrern und aus Lehrerinnen, von denen ein Theil — die Lehrerinnen auf Grund einer besonderen wissenschaftlichen Prüfung — zu Oberlehrern und Oberlehrerinnen befördert wird. Die Anstalten stehen unter den Regierungen,

---

[45]) Erste Verf. 72 Nr. 1—7. — Die ein- u. zweiklassigen Schulen vermindern sich (die einklassigen, 1886 noch 1/4, betragen nur noch 1/6), wogegen die mehr-, insbes. die siebenklassigen Schulen zunehmen.

[46]) Das. Nr. 8—11.

[47]) E. 95 (ZB. UV. 828) nebst besonders veröffentlichter Denkschrift.

[48]) Volksschulen (Elementarschulen oder gemeine Schulen des LR. II 12 § 12ff.) sind die Schulen, deren Benutzung durch alle nicht anderweit ausreichend unterrichtete Kinder erzwingbar ist und zu deren Unterhaltung die betheiligten Verbände gesetzlich verpflichtet sind OV. (XII 197).

[49]) 2te Verf. 72 (MB. 279) u. Bf. 85 (ZB. UV. 559). Mädchenmittelschulen Anm. 50. — Die Gemeinden sind zur Errichtung oder Forterhaltung von Mittelschulen nicht verpflichtet, müssen aber die bei vorhandenen Schulen gegen Dritte eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen, insbesondere den Lehrern die zustehenden Gehälter und Pensionen zahlen OV. (XXIII 87 u. 108). — Die Zahl der Mittelschulen betrug (96) 1703, einschl. 856 höherer Mädchenschulen.

die den neuen Anforderungen entsprechend umgestalteten unter den Provinzialschulkollegien; die Orts- und die Kreisschulaufsicht ist für die einzelnen Schulen besonders geregelt[50]).

Die Bestimmungen stellen in streng sachlicher und bestimmter Weise Gegenstand und Gang der Volksbildung fest und tragen mit einer gewissen Dehnbarkeit den verschiedenartigen Bedürfnissen und Leistungsverhältnissen ausreichende Rechnung. Sie gewähren eine feste Grundlage für die Verwaltung des Volksschulwesens und haben bereits unverkennbare Erfolge erzielt.

Eine Ergänzung der Volksschule bildet die Fortbildungsschule, die die Volksschulbildung befestigen und in ihrer Anwendung auf das praktische Leben vervollständigen soll. In diesem Sinne werden gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildungsschulen unterschieden. Eine Schulpflicht findet sich nur für erstere unter gewissen Voraussetzungen anerkannt (§ 344 Abs. 2). Sonst hat der Staat sich darauf beschränkt, Grundzüge für diese Schulen aufzustellen[51]) und ihre Gründung durch Beihülfen zu erleichtern.

§ 293.

c) Die **Volksschullehrer** empfangen ihre Ausbildung auf Seminaren. Die Vorbereitung zu der beim Eintritt in diese abzulegenden Prüfung[52]) wurde früher nur auf privatem Wege bewirkt. Zur Beseitigung des Lehrermangels sind indeß neuerdings Präparandenanstalten mit zwei aufsteigenden Klassen errichtet[53]). Der Unterricht in den Seminaren dauert drei Jahre und erfolgt in drei Klassen[54]). Zur Anstellung als Volksschullehrer, als Mittelschullehrer oder Rektor wird das Bestehen je einer besonderen Prüfung erfordert[55]). Die

---

[50]) Vf. 94 (ZB. UV. 447) nebst Vorschr. für die über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden Mädchenschulen, durch welche die seitherigen Bestimmungen üb. Mittelschulen (vor. Anm.) in betreff der Mädchenschulen ersetzt werden (das. 454); dazu Lehrplan f. d. höheren Mädchenschulen (das. 459) und (katholischer Religionsunterricht) 94 (das. 714). — Zahl der höheren Mädchenschulen vor. Anm. — Prüfungen der Lehrerinnen Anm. 55.

[51]) Ländliche Fortbildungsschulen § 316 Abs. 5, gewerbliche § 344 Anm. 10. — Haushaltungsunterricht § 273 Nr. 5.

[52]) 3te Vf. 72 (MB. 283), erg. Vf. 87 (ZB. UV. 234). — Lehrgang der evangelischen Predigtamtskandidaten § 287 Anm. 40 d. W.

[53]) ZR. 76 (ZB. UV. 372). Organisations- und Lehrplan 1878 (das. 568). — Im Jahre 1900 bestanden 129 Seminare (9 für Lehrerinnen) nebst 40 staatlichen und 11 städtischen Präparandenanstalten.

[54]) Lehrplan und LehrO. 4te Vf. 72 (MB. 286). — Die Seminare sind (als nicht zu den höheren Schulen gehörend Anm. 73) in der Regel keine juristischen Personen, u. daher nicht gemeindeeinkommensteuerpflichtig OV. (XXXIV 30).

[55]) LR. II 12 § 24, 25 u. PrüfungsO. 5te Vf. 72 (MB. 292, § 26 aufgeh. Vf. 98 ZB. UV. 99 S. 288); Gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse Vtr. mit Lübeck ZE. 88 (ZB. UV. 716). — PrüfO. f. Lehrerinnen u. (2te Prüfung) Schulvorsteherinnen 24. April 74; ergänzt und neugefaßt Vf. 94 (ZB. UV. 489) nebst O. für die wissenschaftliche Prüfung (Oberlehrerinnen) 00 (das. 618); gegenseitige Anstellung geprüfter Vtr. mit Württemberg ZR. 00 (das. 770), Baden 77 (das. 41) u. 88 (das. 542), Hessen 00 (das. 540), Mecklenb.-Schwerin 95 (das. 628), S.Weimar 00 (das. 616), S.Kob.-Gotha 77 (MB. 253), Braunschweig 73 (ZB. 282) u. 99 (ZB. 450), Anhalt 78

Anstellung oder Bestätigung erfolgt durch die Regierung[56]. Die Verfassung verheißt die Betheiligung der Gemeinden[57]; zur Zeit kommt sie nur vereinzelt vor, insbesondere hat in den östlichen Provinzen in der Regel die Ortsobrigkeit (Magistrat, Gutsherr) das Vorschlagsrecht[58].

Die Schullehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten[59]. Vermöge ihres Amtes steht ihnen das Recht der Schulzucht zu[60]. Sie sind bei Ableistung der Militärpflicht (§ 90 Abs. 2) und bei Einziehung im Kriegsfalle (§ 91 Abs. 2^{2}) mehrfach begünstigt, mit ihrem Diensteinkommen frei von Gemeindesteuern[61], auch vom Schöffen- und Geschworenenamte ausgeschlossen[62]. Die Verfassung sichert ihnen ein festes, den örtlichen Verhältnissen angemessenes Diensteinkommen[63]. Dieses steigt mit dem Dienstalter und besteht aus einem Grundgehalte von mindestens 900 (bei Lehrerinnen 700) M., freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung und Alterszulagen, die nach siebenjähriger Dienstzeit neunmalig nach je 3 Jahren mit mindestens 100 (bei Lehrerinnen 80) M. zu gewähren sind. Das Grundgehalt wird für Rektoren und Hauptlehrer sowie bei dauernder Verbindung der Schulstelle mit einem Kirchenamte entsprechend erhöht, andererseits für die einstweilig angestellten und die noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste stehenden Lehrer um 1/5 herabgesetzt[64]. In diesen Grenzen werden die Be-

(MB. 33), Hamburg 78 (MB. 34), Lübeck ZB. 77 (ZB. UB. 112), 88 (das. 543) und 95 (das. 344), Bremen 79 (MB. 230), erg. Bek. 83 (ZB. UB. 149) u. 99 (das. 368), Elf.-Lothringen Bek. 85 (MB. 222). — PrüfO. für Lehrerinnen der englischen und französischen Sprache 87 (ZB. UB. 94 S. 499), für Zeichenlehrerinnen 85 (das. 551), erg. (§ 1 u. 2) 97 (das. 366), für Handarbeitslehrerinnen 85 (das. 94 S. 502). — Aufnahme in die Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin für Turnlehrer Best. 94 (ZB. UB. 435), für Turnlehrerinnen Best. 99 (das. 502), Prüfungsordnungen 94 für Turnlehrer (das. 440), Turnlehrerinnen (das. 443). — Zulassung in Braunschweig geprüfter Handarbeits- u. Turnlehrerinnen Bek. 96 (das. 97 S. 217).

[56]) RegInstr. 17 (GS. 248) § 18a. Bei Verbindung mit einem kirchlichen Amte ist Einverständniß der Kirchenbehörde erforderlich R. 65 (MB. 177). — Vereidigung ZR. 73 (MB. 74 S. 11).

[57]) VU. Art. 24 Abs. 3.

[58]) LR. II 12 § 22 u. 23 u. R. 81 (ZB. UB. 470). — Ostpreußen SchulO. (Anm. 17) § 6ff. u. 37^{1}; in Westpreußen und Posen erfolgt die Anstellung allgemein durch den Staat G. 86 (GS. 185) Art. I. Neuvorpommern Regl. 31 (Anm. 17) Art. 6, Schlesien KO. 12 (GS. 185).

[59]) § 290 Abs. 3; verb. § 64—75 d. W. — VU. Art. 23 Abs. 2. Versetzbarkeit im Dienstinteresse oder Disziplinarwege in Westpreußen u. Posen G. 86 (vor. Anm.) Art. II u. (Umzugskosten) Art. III, Reg. 87 (ZB. UB. 390). — Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand ZE. 88 (ZB. UB. 765). — Den Schullehrern ist Schankwirthschaft und Krämerei untersagt R. 31 (MB. 170), auch die Jagdausübung in der Regel nicht zu gestatten R. 53 (MB. 114). — Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse § 71 Anm. 42 d. W.

[60]) LR. II 12 § 50—58 u. KO. 25 (GS. 149) Nr. 4—6 nebst OB. (XV 443 u. 453). Handhabung des Züchtigungsrechts 2 Bf. 88 (ZB. UB. 422 u. 1889 S. 265) u. 00 (das. 231).

[61]) Kom.Abg.G. 93 (GS. 152) § 24 k; § 77^{4} Abs. 5 d. W. Schulbeitragspflicht Anm. 31.

[62]) § 178 Abs. 2 u. 177 Abs. 4. d. W.

[63]) VU. Art. 25 Abs. 2. — Diensteinkommen, Ruhegehalt u. Wittwen- u. Waisenversorgung v. Kautz (Berl. 00).

[64]) G. 3. März 97 (GS. 25 u. Berichtigung 105), Ausf.Best. 97 (ZB. UB.

träge von der Regierung festgesetzt. Die Lehrpersonen können ihre Ansprüche zwar im Rechtswege geltend machen; bei der richterlichen Beurtheilung sind jedoch die Festsetzungen der Regierung zu Grunde zu legen; auch kann diese die Neugewährung von Alterszulagen bei unbefriedigender Dienstführung versagen[65]). Der Staat gewährt bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde feste, nach der Stellenzahl bemessene Beiträge zu den Grundgehältern und zu den Alterszulagen; der weitere Bedarf für letztere erfolgt aus Alterszulagekassen, die für die pflichtigen Schulverbände in jedem Regierungsbezirke (außer in Berlin) gebildet werden und ihren Bedarf nach dem Stelleneinkommen auf die Verbände vertheilen[66]). Die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist entsprechend den für Staatsbeamte gegebenen Vorschriften (§ 74) allgemein geregelt[67]). Das Ruhegehalt wird bis zur Höhe von 600 M. aus der Staatskasse, darüber aus den ähnlich wie die Alterszulagekassen gebildeten Ruhegehaltskassen gezahlt[68]). — Nach gleichen Grundsätzen, doch ohne Staatszuschuß ist die Pensionirung der Mittelschullehrer geordnet[69]).

Den Hinterbliebenen gebührt außer dem Sterbemonate das Gnadenquartal[70]). Die weitere Wittwen- und Waisenversorgung — die seither in festen Beträgen aus besonderen für die Regierungsbezirke gebildeten, durch Stellenbeiträge und Staatszuschüsse gefüllten Kassen gewährt wurde[71]) — bestimmt sich jetzt (ähnlich wie bei den Staatsbeamten § 75 Abs. 3) nach dem Pensionsanspruche des verstorbenen Lehrers, soweit dieser nicht ausdrücklich Mitglied der seitherigen Kasse verblieben ist. Das Wittwengeld beträgt 40 v. H. des Pensionsanspruches, mindestens 216, höchstens 2000 M. jährlich, das Waisengeld, wenn die Mutter lebt, 1/5, sonst 1/3 des Wittwengeldes. Beide Gelder werden bis zu einer bestimmten Höhe aus der Staatskasse, darüber hinaus aus Bezirks-Wittwen- und Waisenkassen gezahlt, die ähnlich den Ruhegehaltskassen (Abs. 2) eingerichtet sind und verwaltet werden und ihren Bedarf auf die Schulverbände nach dem Diensteinkommen der Schul-

---

328), Einf. in die Stolbergschen Grafschaften V. 97 (GS. 129).

[65]) G. 97 § 25 u. 7, verb. § 170 Anm. 11. d. W. — Das Aufsichtsrecht der Regierung beruht auf Reg.Instr. 17 (GS. 248) § 18e. Feststellung des Geldwerthes der Naturalien u. der Erträge der Dienstländereien durch die Kreis- u. Bezirksausschüsse G. 97 § 20 Nr. 2 u. Zust. G. § 345.

[66]) G 97 § 27, 8 Abs. 9 u. V. 98 (GS. 298). Der Staat gewährt außerdem die Umzugskosten G. 97 § 22 u. Ausf. 97 (ZB. UB. 403).

[67]) G. 6. Juli 85 (GS. 298), § 11 in der Fassung des G. 90 (GS. 89); 2 Z. 86 (MB. 37, ZB. UB. 387 u. 1887 S. 383). — Bearb. Anm. 16 u. 63.

[68]) G. 85 Art I § 26 Abs. 1 u. (früher pensionirte) Art. II; Ruhegehaltskassen G. 93 (GS. 194). 2 Ausf.-Anw. 93 (ZB. 658 u. 732).

[69]) G. 11. Juni 94 (GS. 109), Ausf.-Best. 94 (ZB. UB. 580), Anschluß der Stolbergschen Grafschaften V. 95 (GS. 33).

[70]) G. 97 (Anm. 64) § 23 u. 24; verb. § 75 Abs. 2 d. W.

[71]) G. 69 (GS. 70 S. 1), 81 (GS. 41), 89 (GS. 131) u. 90 (GS. 211.)

stellen vertheilen[72]). — Den Hinterbliebenen der Mittelschullehrer haben die zu der letzten Schulstelle Verpflichteten Gnadenvierteljahr und Wittwen- und Waisengelder nach den für die Staatsbeamten maßgebenden Grundsätzen (§ 75) zu gewähren[69]).

3. Die höheren Schulen.

§ 294.

In den höheren Schulen wird die nöthige wissenschaftliche Vorbildung erworben, die als Unterlage für die spätere Berufs- oder Fachbildung dienen soll[73]). Sie erscheinen zuerst in den Gymnasien, deren Mittelpunkt das Studium des klassischen Alterthums bildet. Die Entstehung dieser Lehranstalten reicht in das Zeitalter der Reformation zurück, in dem das Studium des Alterthums alle wissenschaftlichen Bestrebungen erweckte und beherrschte. In den protestantischen wie in den Jesuitenschulen wurde fast nur lateinisch unterrichtet und diese Unterrichtsweise hatte ihre Berechtigung, so lange diese Sprache die alleinige Vermittlerin und das Alterthum die einzige Quelle des Wissens war. Als aber seit dem siebzehnten Jahrhundert die naturwissenschaftliche Forschung das vom Alterthum auf diesem Gebiete Geleistete weit hinter sich ließ und daneben die deutsche Sprache sich mehr und mehr entwickelt hatte, begann ein Kampf gegen diese Vorherrschaft. In dessen Verlaufe entstanden seit 1817 Realschulen, meist als städtische Anstalten, in denen das mathematisch-naturwissenschaftliche Element gegen das philologisch-historische der Gymnasien in den Vordergrund trat und zugleich die neueren Sprachen größere Berücksichtigung fanden. Indem diese Anstalten ihre Ziele allmählich erweiterten, standen die Realgymnasien, die bei gleicher Klassenzahl und Unterrichtsdauer den Lehrplan der Gymnasien vollständig erfüllten, in dem Maße ihrer wissenschaftlichen Leistungen schließlich nicht mehr gegen die Gymnasien zurück; nur die Richtung der Ausbildung blieb eine verschiedene. Außerdem waren aus der Umbildung der früheren Gewerbeschulen Oberrealschulen hervorgegangen, die unter völligem Ausschlusse der alten Sprachen höhere Ziele in den neueren Sprachen und in den Naturwissenschaften verfolgten.

Die neuere Regelung hat die einseitig klassisch-philologische Richtung abgeschwächt und die Schularbeiten vermindert, sucht dagegen das selbstständige Denken zu fördern, wendet auch den körperlichen Uebungen besondere Aufmerksamkeit zu. Die drei Anstalten der Gymnasien, Realgymnasien und Ober-

---

[72]) G. 4. Dez. 99 (GS. 587 u. Berichtigung 656), Einf. in die Stolbergschen Grafschaften § 20 u. V. 00 (GS. 108). Ausf. Best. 00 (ZBUV. 418). — Die Erziehung der Lehrerwaisen ist Zweck der Pestalozzistiftung.

[73]) LR. II 12 § 54—57 u. 61—64. Die höheren Schulen besitzen Körperschaftsrechte das. § 54. — Steuerfreiheit wie § 281 Anm. 47 und 48 und § 291 Anm. 30 d. W. — FerienO. 58 (MB. 59 S. 27). — Verbot der Schülerverbindungen JR. 80 (MB. 194). — Pflege der Gottesfurcht und Vaterlandsliebe wie Anm. 43.

realschulen sind als in den Endzielen gleichwerthige Vollanstalten mit 9 Jahrgängen beibehalten. Neben den Reifeprüfungen nach vollständiger Erledigung der Aufgabe waren Abschlußprüfungen nach dem sechsten Jahrgange eingeführt, deren Bildungsmaß der Gesammtaufgabe der Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen (höheren Bürgerschulen) entsprechen sollte, die als Nichtvollanstalten mit nur sechs Jahrgängen selbstständig eingerichtet sind[74]. Die Reifezeugnisse der Gymnasien berechtigen zum Universitätsstudium, die der Realgymnasien und der ihnen gleichgestellten Oberrealschulen aber nur für das Studium und das Lehramt der neueren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften und daneben für die Laufbahnen der Post- und Telegraphenbeamten, der Schiffs- und Maschinenbaubeamten, der Marine- und der preußischen Bau-, Forst- und Bergbeamten. Die Zeugnisse über die Abschlußprüfungen, sowie die Reifezeugnisse der Nichtvollanstalten berechtigen zum Dienste der Subalternbeamten[75].

Die Lehrer im höheren Schulfache werden auf Grund einer Prüfung angestellt, die vor den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen[11]) abgelegt wird und die Lehrbefähigung in 2 Stufen (bis zur Untersekunda und bis zur Oberprima) darlegt[76]. Die Ernennung und, bei Schulen, die nicht königlichen Patronats sind[77], die Bestätigung erfolgt durch das Provinzialschulkollegium oder den Minister, bei Direktoren der Gymnasien und Realschulen durch den König[78]. Die Lehrer haben Pflichten und Rechte der Staats-

---

[74]) Bek. über Lehrpläne, Reife- u. Abschlußprüfungen 92 (ZB. UB. 199) nebst Denkschrift (das. 343) u. (katholische Religion) 93 (das. 234); Erläuterung 93 (das. 781), Ergänzung 95 (das. 716). Nach AE. 00 (das. 854) sollen die Abschlußprüfung wieder beseitigt, die Berechtigungen der realistischen Anstalten vermehrt u. jede der drei Vollanstalten in ihrer Eigenart kräftiger entwickelt werden. — Anfang 1900 bestanden 283 Gymnasien, 80 Realgymnasien, 33 Oberrealschulen, 51 Progymnasien, 40 Realprogymnasien, 79 Real-(höhere Bürger-)schulen.

[75]) Bek. für das Reich u. AO. für Preußen 91 (ZB. UB. 92 S. 340 u. 341). Die Anstellung als Landmesser u. Markscheider setzt die Befähigung zur Prima voraus. Gleichberechtigung der Oberrealschulen in Elsaß-Lothringen Bek. 94 (das. 764.) — Uebersicht der Bestimmungen für die Zulassung zu den Berufsprüfungen hinsichtlich des Reifezeugnisses in den deutschen Bundesstaaten das. 95 S. 240. — Zum Subalterndienst berechtigen auch die Reifezeugnisse der Landwirthschaftsschulen AE 95 (das. 493).

[76]) PrüfO. 98 (ZB. UB. 692), erg. vor Anm. Gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse mit Kgr. Sachsen 00 (ZBUB. 402), den Ernestinischen Staaten 00 (das. 527), M.-Schwerin u. Braunschweig Uebereink. 99 (das. 824), Elsaß-Lothringen 99 (das. 00 S. 203). — Praktische AusbildungsO. 90 (ZB. UB. 92 S. 612). — Ausbildung als Turnlehrer Anm. 55. — Prüfung der Zeichenlehrer an höheren Schulen Instr. 85 (ZB. UB. 547). — Pädagogische Seminare bestehen in Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Göttingen, Münster, Kassel u. Koblenz.

[77]) LR. II 12 § 59 u. 60. Bei Anstalten, die stehende Staatszuschüsse erhalten, nimmt der Staat ein durch Kommissare ausgeübtes Kompatronat in Anspruch KO. 17 (KA. 1 Heft 1 S. 157).

[78]) V. 42 (GS. 43 S. 1) u. KO. 42 (MB. 63 S. 6); neue Prov. R. 67 (MB. 113); vgl. Anm. 9. — Verfahren bei Anstellung der wissenschaftlichen Lehrer 2 Bf. 92 (ZB. UB. 813 u. 819).

beamten[79]), insbesondere hinsichtlich des Ruhegehaltes[80]) und der Wittwen- und Waisenversorgung[81]). An den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen sind die Lehrer bezüglich ihres Diensteinkommens den Lehrern an den höheren staatlichen Anstalten gleichgestellt[82]).

4. Die Universitäten.

§ 295.

Aufgabe der Universitäten (Hochschulen) ist die Förderung der Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung der Diener des Staates und der Kirche. Ursprünglich ständische, sich selbst regierende Körperschaften, haben sie sich, auch nachdem sie zu Staatsanstalten geworden, eine gewisse Selbstständigkeit zu bewahren gewußt[83]). Jede Universität gliedert sich in die althergebrachten vier Fakultäten der Theologie, Rechtswissenschaft, Heilkunde und Philosophie[84]), die für die Berufe der Geistlichen, Richter, Aerzte und Lehrer vorbereiten. Die philosophische Fakultät, die alle nicht unter die drei anderen Fakultäten fallenden Lehrgegenstände umfaßt, vertritt diesen gegenüber zugleich die Einheit der Wissenschaft. An der Spitze der Universität steht der Rektor, an der Spitze jeder Fakultät ein Dekan. Rektor und Dekane werden durch die Gesammtheit der ordentlichen Professoren gewählt, die zugleich in einem Ausschusse (akademischen Senat) ihre Vertretung finden. Die staatliche Aufsicht übt der Kurator als Stellvertreter des Kultusministers[85]).

Die Universitätslehrer, die in ordentliche und außerordentliche Professoren, Privatdozenten und Lehrer zerfallen, haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten[86]). Der unfreiwilligen Versetzung und Pensionirung unterliegen sie indessen nicht[87]).

---

[79]) § 64—75 d. W. — Rang § 70 Anm. 24.

[80]) § 74 Anm. 56 u. (Inruhestandversetzung) § 67 Anm. 56 d. W.

[81]) § 75 Abs. 3 d. W.

[82]) G. 25. Juli 92 (GS. 219) u. Anw. 92 (JB. BU. 713).

[83]) LR. II 12 § 67, 68. Die preußischen Universitäten und deren Stiftungsjahre sind: a) Albertus-U. in Königsberg (1544); b) Friedrich Wilhelms-U. in Berlin (1810); c) U. in Greifswald (1456); d) U. in Breslau (1702 als Leopoldina gestiftet und 1811 mit der 1506 in Frankfurt a. O. gegründeten U. vereinigt); e) Friedrichs-U. in Halle (1694 gestiftet und 1817 mit der 1502 in Wittenberg gegründeten vereinigt); f) Christian Albrecht-U. in Kiel (1665); g) Georg August-U. in Göttingen (1737); h) U. in Marburg (1527) u. i) rheinische Friedr. Wilh.-U. in Bonn (1818). Außerdem bestehen als katholisch-theologische Fakultäten: a) das Lyceum Hosianum in Braunsberg u. b) die theologisch-philosophische Akademie in Münster (1778).

[84]) In Bonn und Breslau besteht eine fünfte Fakultät für katholische Theologie. Bezüglich dieser ist der bischöflichen Behörde eine besondere Einwirkung eingeräumt AInstr. 26. Aug. 1776, schles. SchulRegl. 26. Juli 1800 u. KO. 13. April 25.

[85]) JR. 48 (MB. 222). — Bausachen Anw. 95 (JB. UB. 607).

[86]) LR. II 12 § 73. — Vorlesungshonorare AE. u. MinE. 98 (JB. UB. 685 u. 686). — Rang § 70, insbes. Anm. 9 u. 23 d. W. — Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten G. 98 (GS. 125).

[87]) G. 52 (GS. 465) § 96.

Die Studirenden erwerben die Mitgliedschaft bei der Universität (das akademische Bürgerrecht) durch Einschreibung in die Matrikel (Immatrikulation)[88]) und treten damit unter die akademische Disziplin, die vom Rektor, Universitätsrichter und Senate ausgeübt wird. Die akademische Gerichtsbarkeit ist dagegen aufgehoben[89]); die Studirenden stehen unter den Bestimmungen des allgemeinen Rechtes, doch begründet die Minderjährigkeit oder Unselbstständigkeit keinen Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars. Die über Stundung des letzteren vom Universitätsrichter aufgenommenen Anerkenntnisse haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden[90]). Zur Einziehung und Einklagung sind die Universitätskassen (Quästuren) berechtigt[91]). Die Dauer des Studiums beträgt 3, für Mediziner 4 Jahre[92]); mindestens drei Halbjahre sind auf einer inländischen Universität zuzubringen[93]). Beim Abgange werden Zeugnisse ertheilt[94]).

III. Wissenschaft und Kunst.

1. Schutz des geistigen Eigenthumes.

§ 296.

Die Erzeugnisse der Wissenschaft wie der Kunst haben neben ihrer geistigen auch eine wirthschaftliche Bedeutung, welche in ihrer Verwerthung durch mechanische Vervielfältigung zur Geltung gelangt. Das Recht hierauf bildet das geistige (litterarische) Eigenthums- oder Verlags- (Urheber-)recht. Es tritt bereits in den Buchdruckerprivilegien des 16ten Jahrhunderts hervor, hat sich aber erst im vorigen Jahrhundert zu einem selbstständigen Rechte entwickelt. Als solches ist es durch Vererbung oder Vertrag übertragbar und gegen unbefugte Ausübung (Nachdruck) strafrechtlich geschützt. An sich ist es Gegenstand des Privatrechts, tritt indeß mit der Einrichtung dieses Schutzes zugleich in das Gebiet des Verwaltungsrechtes ein.

Das geistige Eigenthum ist als Gegenstand der Reichsgesetzgebung[1]) von dieser geregelt[2]) und wird für die Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre

[88]) LR. II 12 § 74–81 u. Anhang § 132–134.

[89]) G. 78 (GS. 230) § 13 Abs. 1, G. 79 (GS. 389). Handhabung der Disz.Vorschr. 79 (ZB. UB. 520), Aenderung der § 2–4 B. 94 (ZB. UB. 345), des § 16 Erl. 84 (das. 806). — Vgl. LR. II 12 § 82–126 u. Anh. § 125 bis 145. — Verbindungs- u. Duellwesen ZR. 70 (MB. 73).

[90]) G. 79 § 1 Abs. 3.

[91]) KO. 44 (GS. 69) u. 45. (GS. 681).

[92]) Befreiung 2 ZR. 51 (MB. 129).

[93]) KO. 41 (GS. 139); Aufhebung der weitergehenden Verpflichtung in Schl.-Holstein Erl. 67 (GS. 1743). — Gleiche Vorschrift in betreff der Richter GerVerfG. 98 (RGB. 371) § 2.

[94]) LR. II 12 § 127–129. — Einheitliche Regelung der medizinischen Doktorpromotionen an den deutschen Universitäten nebst PromotionsO. 00 (ZBUB 747). Die Führung eines Titels, der mit einem außerhalb des Reiches erworbenen akademischen Grade verbunden ist, fordert Ministerialgenehmigung B. 97 (GS. 99).

[1]) Verf. Art. 4⁶. — Die Regelung in den Konsulargerichtsbezirken unterliegt der Kais. Verordnung G. 00 (RGB. 213) § 22 u. 26.

[2]) G. 11. Juni 70 (BGBl. 339); Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

nach seinem Tode geschützt[3]). Die Verletzung des Rechtes begründet den Anspruch auf Schadenersatz und die strafrechtliche Verfolgung[4]). Ueber beide Gegenstände wird auf Antrag des Verletzten im gerichtlichen Verfahren entschieden, wobei die technischen Fragen von den in den Einzelstaaten gebildeten Sachverständigenvereinen begutachtet werden[5]). Diese Grundsätze sind für Schriftwerke gegeben, finden aber auch Anwendung auf Abbildungen[6]), musikalische Tonstücke[7]) und auf die Aufführung von Bühnendichtungen[8]). In ähnlicher Weise sind die Werke der bildenden Kunst mit Ausschluß der Baukunst, und die Photographien, diese jedoch nur auf 5 Jahre, gegen Nachbildung geschützt[9]).

Der gegenseitige Schutz der litterarischen und Kunsterzeugnisse ist mehreren Staaten gegenüber durch Verträge (Litterarkonventionen) gesichert[10]).

2. Pflege der Wissenschaft und Kunst.

§ 297.

Die staatliche Fürsorge für Wissenschaft und Kunst erfolgt durch Gründung und Erhaltung eigener Anstalten oder durch Förderung der hierauf gerichteten Bestrebungen der Vereine und Privaten mittelst Gewährung von Beihülfen.

Wo die Gegenstände dieser Fürsorge im Auslande liegen, ist das deutsche Reich eingetreten. Dieses hat die früher preußischen archäologischen Anstalten

---

u. in Elf.-Lothringen RG. 73 (RGB. 42). Der Verlagsvertrag bestimmt sich nach LR. I 11 § 996—1019, 1021—3, bedarf aber keiner schriftlichen Form G. 99 (GS 303) Art. 5. — Die reichsgesetzliche Regelung ist geplant § 171 Anm. 5 d. W.

[3]) § 1—17 u. 61 d. Ges.; Eintragsrolle § 39—42, Instr. 70 (ZB. 76 S. 120) u. Bek. 92 (ZB. 155); ältere Werke Ges. 1870 § 57—59 u. 62.

[4]) Das. § 18—25; Verjährung § 33 bis 38.

[5]) Das. § 26—32. Instr. f. d. Sachverständigenvereine 70 (BGBl. 621), Aenderung des § 6 Bek. 79 (ZB. 490, JMB. 240), des § 7 Bek. 82 (ZB. 417).

[6]) Ges. § 43, 44.

[7]) Das. § 45—49.

[8]) Das. § 50—56.

[9]) G. 9 u. 10. Jan. 76 (RGB. 4 u. 8). — Sachverständigenvereine Best. 76 (ZB. 117—119, JMB. 193), Aenderung des § 4 Bek. 79 (ZB. 490, JMB. 241), des § 5 Bek. 82 (ZB. 417). — Urheberrecht an Mustern u. Modellen § 351 d. W.

[10]) Ein zwischenstaatlicher Verband zwischen dem deutschen Reiche, Belgien, Frankreich, Großbritannien, der Schweiz, Italien, Spanien, Tunis, Liberia u. Haiti 86 (RGB. 87 S. 493, Luxemburg 88 S. 227, Norwegen 96 S. 107, Japan 99 S. 310 Rücktritt Montenegros 00 S. 211), ergänzt durch G. u. B. 88 (RGB. 139 u. 225) u. B. 97 (RGB. 787), AusfBek. 88 (ZB. 637) u. Zusatzakte 96 (RGB. 97 S. 759, 769, Haiti 98 S. 106) setzt ähnlich dem Weltpostverein (§ 369 Abs. 3 d. W.) das Mindestmaß des zu gewährenden Urheberschutzes fest. Weitergehende Bestimmungen in den Verträgen mit diesen, sowie die Verträge mit anderen Staaten bleiben unberührt. Demgemäß kommen in Betracht: Vertr. des Reiches mit Frankreich 83 (RGB. 269) u. Bek. 83 (ZB. 317), Belgien 83 (RGB. 84 S. 173) u. Bek. 84 (ZB. 324), Italien 84 (RGB. 193) nebst Bek. 84 (ZB. 327) u. (zu Nr. 3) 85 (ZB. 21), d. Vereinigten Staaten von Amerika 92 (RGB. 473), Oesterreich, Liechtenstein, Luxemburg u. Limburg G. 70 (Anm. 2) § 62 u. v. 76 (Anm. 6) § 21.

in Rom und Athen übernommen (1874)[11]), die klassischen Stätten des alten Olympia erschlossen[12]) und die Bestrebungen zur Erforschung Zentralafrikas und der Polargegenden unterstützt. Daneben unterhält es die Zentraldirektion der monumenta Germaniae historica und die physikalisch-technische Reichsanstalt für die versuchsmäßige Förderung der exakten Naturforschung und Präzisionstechnik[13]), die beide dem Reichsamte des Innern unterstellt sind, auch gewährt es Beiträge zu den Kosten des Seminars für orientalische Sprachen in Berlin[14]) und des germanischen Museums in Nürnberg.

Der Schwerpunkt dieser Thätigkeit liegt indeß nach wie vor in den Einzelstaaten. In Preußen begann diese Fürsorge mit dem vorigen Jahrhundert und wurde, nachdem sie unter dem mehr auf das Praktische gerichteten Friedrich Wilhelm I. geruht hatte, von Friedrich dem Großen um so lebhafter wieder aufgenommen[15]). — Neben dem Staate sind auch die Provinzen zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft berufen[16]).

Der Wissenschaft dient die 1700 gegründete und 1744 neu eingerichtete Akademie der Wissenschaften in Berlin. Sie zerfällt in eine physikalisch-mathematische und in eine philosophisch-historische Klasse und umfaßt ordentliche, Ehren- und korrespondirende Mitglieder[17]). Sie hält Sitzungen ab, stellt Preisaufgaben und veröffentlicht ihre Abhandlungen. — Andere wissenschaftliche Anstalten sind die öffentlichen Bibliotheken[18]), die dem Ministerpräsidenten unterstellten Staatsarchive[19]), der botanische Garten, die Sternwarte in Berlin,

---

[11]) Stat. 87 (ZB. 172, Zus. 1893 S. 235 u. 1895 S. 148).

[12]) Vertr. mit Griechenland 74 (RGB. 75 S. 241).

[13]) Diese übernimmt die Prüfung der Hafnerlampen Bek. 93 (ZB. 24), der Schraubengewinde 94 (ZB. 291).

[14]) G. 87 (RGB. 193).

[15]) Orden auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft § 39 Anm. 12e d. W.

[16]) G. 75 (GS. 497) § 4⁶.

[17]) Statut 81 (ZB. UB. 510). Der Akademie unterstehen die historische Station in Rom und die Herausgabe der Monumenta Borussica Stat. 88 (ZB. UB. 511 u. 512).

[18]) Außer der kgl. Bibliothek in Berlin (Stat. 85 ZB. UB. 86 S. 190, BenutzungsO. u. Vf. 87 ZB. UB. 751 u. 174) bestehen die Bibliotheken der Universitäten, die Landesbibliotheken in Kassel, Fulda, Wiesbaden und Düsseldorf und als ständische Anstalten die Bibliotheken in Kassel und Fulda. — Alphabetische Kataloge Instr. 99 (ZB. UB. 634) u. Gesammtkatalog (das. 645). — Verpflichtung der Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die königl. und an die Provinzial-Universitätsbibliotheken G. 51 (GS. 273) § 6, RG. 74 (RGB. 65) § 30 Abs. 3; 2 Vf. 76 (ZB. UB. 527 und 645) u. OB. (XXXVI 434). — Förderung der Volksbibliotheken Vf. 99 (ZB. UB. 760).

[19]) Unter der Leitung des Direktors der Archive stehen das geheime Staatsarchiv in Berlin und die Staatsarchive in Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Osnabrück, Aurich, Münster, Marburg, Wiesbaden, Düsseldorf, Koblenz, Wetzlar u. Sigmaringen AE. 52 (MB. 80). Der Archivverwaltung ist die historische Anstalt in Rom unterstellt. — Instr. für die Archivbeamten in den Provinzen 67 (MB. 327), Nachtr. 76 (MB. 1), 77 (MB. 8) u. 98 (MB. 39). Vorbildung Bek. u. PrüfO. 94 (MB. 67 u. 68). Titel (Archivdirektor) AE. 99 (GS. 00 S. 5); Rang § 70, insbes. Anm. 31. Tagegelder und Reisekosten § 73 Anm. 53.

die astrophysikalische Warte, die meteorologische Anstalt, die geodätische Anstalt[20]) und das Zentralbüreau der internationalen Erdmessung[21]) auf dem Telegraphenberge bei Potsdam, die biologische Anstalt in Helgoland.

Den Sammelpunkt für die Bestrebungen auf dem Gebiete der **Kunst** bildet die Akademie der Künste in Berlin, die sich über die bildenden Künste und die Musik erstreckt. Sie ist 1699 gegründet, steht unter einem Präsidenten und umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und die akademischen Unterrichtsanstalten. Zu diesen gehören die Hochschule für die bildenden Künste und die Meisterwerkstätten, ferner die Hochschule für Musik, die Meisterschulen für musikalische Tondichtung und die Anstalt für Kirchenmusik[22]). Neben der Akademie bestehen einzelne Kunstakademien und Kunstschulen[23]). — Kunstsammlungen bilden die Museen in Berlin[24]), denen sich einzelne ähnliche Anstalten in den Provinzen anschließen[25]). Endlich wendet der Staat seine Fürsorge auch der Erhaltung von Kunstgegenständen und Denkmälern der Vorzeit zu[26]).

Das **Kunstgewerbe** fällt in das Gebiet des Bau- und des Gewerbewesens (§ 349 Abs. 3).

---

[20]) Stat. 87 (JB. UB. 168).

[21]) Uebereink. betr. die Einrichtung der internationalen Erdmessung Okt. 95.

[22]) AE. u. Statut 82 (JB. UB. 618), geänd. (§ 35, 36) AE. 97 (das. 309).

[23]) Kunstakademien in Königsberg, Kassel, Düsseldorf, Kunstschule in Berlin, Kunst- u. Gewerksch. in Königsberg, Kunst- u. Gewerbesch. in Breslau.

[24]) Statut 68 u. Best. 78 (JB. UB. 654). Unter der Generalverwaltung der Kgl. Museen stehen die Sachverständigenkommissionen (Stat. § 8), das Alte und das Neue Museum und die Nationalgallerie, die Gemälde, Kupferstiche, Bildhauerwerke, Alterthümer und Münzen enthalten, ferner das Kunstgewerbemuseum, das als Privatanstalt errichtet, später vom Staate übernommen und mit einer Unterrichtsanstalt verbunden ist (AE. 73 u. 79 JB. UB. 548) und das Museum für Völkerkunde. Daneben besteht das Rauchmuseum für Vorbilder und Gypsabgüsse dieses Meisters.

[25]) In Danzig u. Posen (Provinzialmuseen), Stettin, Stralsund, Breslau, Halle, Kiel (Thaulowmuseum), Münster, Hannover, Kassel, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Bonn und Trier.

[26]) JR. 30 (KA. XIV 775) Nr. 4 b, 37 (das. XXI 559) u. 86 (MB. 87 S. 8); § 78 Anm. 18 u § 79 Anm. 35 d. W. Strafe der Zerstörung oder Beschädigung StGB. § 304. — Konservator der Kunstdenkmäler § 268 Abs. 2 d. W.

Neuntes Kapitel.

Wirthschaftspflege.

I. Einleitung.

1. Uebersicht.

§ 298.

Die staatliche Thätigkeit auf volkswirthschaftlichem Gebiete ist zweifach, sie umfaßt neben der Verwaltung der eigenen Güter (Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, 5. Kapitel) auch die Sorge für das wirthschaftliche Wohlergehen der Staatsangehörigen (Wirthschaftspflege). Die Hebung des Wohlstandes der einzelnen erhöht zugleich die Steuerkraft und bildet damit die unerläßliche Voraussetzung jeder gesunden Staatswirthschaft.

Die Grundlage für diese beiden Zweige praktischer Staatsthätigkeit bildet die theoretische Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie), die deshalb vor der Wirthschaftspflege (Nr. 4) in ihren Grundzügen (Nr. 2) wie in ihrer Geschichte (Nr. 3) zu betrachten ist[1]).

2. Grundzüge der Volkswirthschaft.

§ 299.

Wirthschaft (die Werthe schafft) ist die auf die Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens gerichtete Thätigkeit. Für den einzelnen erscheint sie als Privatwirthschaft, für den Staat als Staatswirthschaft und für die Gesellschaft als Volkswirthschaft. Die Volkswirthschaft entwickelt sich zugleich mit der Kultur, die neue Bedürfnisse mit sich bringt. Sie erscheint deßhalb weniger von allgemeinen Naturgesetzen, als von dem jeweiligen Stande der Kultur abhängig. Die Wirthschaft befaßt sich mit den Gütern[2]). Gut ist alles,

---

[1]) Bearbeitungen von Wagner (Leipz. 92), Roscher (Stuttg. I Grundlage 22. Aufl. v. Poehlmann 97, II Ackerbau 12. Aufl. 88, III Handel und Gewerbe 7. Aufl. v. Stieda 99, IV Finanzen 4. Aufl. 94, V Armenpflege und Armenpolitik 94); Schönberg und Wagner (sehr umfassend) 3 Bde. (4. Aufl. Tüb. 96—8); Cohn 3 Bde. (Stuttg. 85/98). — Die Dreitheilung in theoretische Volkswirthschaft, praktische Volkswirthschaft (Wirthschaftspflege) u. Finanzwissenschaft hat Rau eingeführt.

[2]) Auch das Recht beschäftigt sich mit den Gütern. Während die Wirthschaft aber in den Gütern nur die Mittel zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse sieht, erfaßt sie das Recht als Gegenstände des Vermögens. Recht und Wirthschaft stehen in Wechselwirkung. Das Recht setzt

was zur Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens dient, soweit es übertragbar[3]) und nicht in beliebiger Menge vorhanden ist. — Der Grad dieser Nützlichkeit eines Gutes heißt Werth, der für den einzelnen als Gebrauchswerth und im Gegenseitigkeitsverkehre mehrerer Personen als Tauschwerth erscheint.

Die Volkswirthschaft umfaßt die Erzeugung, den Umsatz und den Verbrauch der Güter.

I. die Erzeugung (Produktion) der Güter erfolgt, indem diese den Reichen der Natur entnommen werden, wie es in dem Bergbau, der Land- und Forstwirthschaft, der Viehzucht, Jagd und Fischerei geschieht (Roherzeugung, Urproduktion), oder indem die so gewonnenen Roherzeugnisse durch Bearbeitung im Gewerbe für den Gebrauch geeignet gemacht oder durch Umsatz in dem Handel und dem Verkehre der Gebrauchsstelle zugeführt werden. In beiden Fällen erfährt das Roherzeugniß eine Wertherhöhung; Gewerbe und Handel wirken somit gleichfalls gütererzeugend. — Die bei der Erzeugung wirkenden Kräfte (Faktoren) sind die Natur, die Arbeit und das Kapital. Keine dieser Kräfte wirkt für sich allein. Im Anfang befriedigte die Natur alle Bedürfnisse bei geringer Arbeitsleistung. Bei weiterer Entwickelung treten Arbeit und Kapital in den Vordergrund, indem es darauf ankommt, der Natur bei zunehmender Dichtigkeit und erhöhten Ansprüchen der Bevölkerung durch vermehrte Arbeit und starke Kapitalverwendung erhöhte Erträge abzugewinnen (intensive Wirthschaft). — Die aus einer bestimmten Quelle gewonnenen Güter bilden den Ertrag, nach Abzug der Gewinnungskosten den Reinertrag[4]).

1. Die Natur — die lebende (organische) wie die leblose (unorganische) — liefert Stoffe und bewegende Kräfte. Die Naturkräfte sind zum Theil schon ohne menschliche Einwirkung nutzbar (Klima, Wetter); zur unmittelbaren Güterquelle werden sie aber erst, wo die menschliche Arbeit sie nutzbar macht[5]). Mit der höheren Kultur steigt die Herrschaft des Menschen über die Natur. Der Reinertrag des Grund und Bodens heißt Grundrente. Ihr Werth wird durch die Lage und Beschaffenheit der Grundstücke bedingt. Sie wird

---

eine gewisse wirthschaftliche Thätigkeit als vorhanden voraus, bildet aber zugleich die unerläßliche Grundlage für jede umfassendere Weiterentwickelung der Wirthschaft. Der Privat-, Staats- u. Volks- oder Weltwirthschaft entspricht das Privat-, Staats- u. Völkerrecht.

[3]) Geistige u. körperliche Kräfte sind als nicht übertragbar an sich keine wirthschaftlichen Güter. Erst die durch sie hervorgebrachten Leistungen können zu Gütern werden. Dieses gilt von den persönlichen Diensten, dem geistigen Eigenthum (§ 296), den Patenten (§ 350), der Handelskundschaft u. dgl.

[4]) Die in einer Person vereinigten Erträge bilden deren Einkommen (Reineinkommen). Gegensatz von Ertrag und Einkommen bei der Besteuerung § 134 Abs. 3 d. W.

[5]) Das Wasser gehört, so lange es unbegrenzt vorhanden ist, nicht zu den Gütern; es wird aber zum Gute, wo diese Voraussetzung fortfällt, wie bei geschlossenen Gewässern (§ 324 Abs. 3), bei Benutzung der Wasserkraft (§ 325 Abs. 2), bei der Be-

bei verbesserten Verkehrsmitteln durch vermehrten Absatz gesteigert, durch vermehrten Mitbewerb aber auch wieder verringert[6]).

2. Die Arbeit zerfällt in geistige und körperliche, ferner in gemeine Handarbeit und in die erlernte Arbeit der Handwerker, Techniker und Leiter. Jede nützliche Arbeit wirkt erzeugend[7]). — Die mechanische Handhabe des Arbeiters ist das Werkzeug, das bei Mitwirkung der Naturkräfte zur Maschine wird. Die Maschine arbeitet billiger und zugleich regelmäßiger und kräftiger. Sie verrichtet Arbeiten, die dem Arbeiter schwierig oder auch ganz unmöglich sein würden. Einen weiteren Fortschritt in der Entwickelung der Arbeit bildet die Arbeitstheilung, die innerhalb einer Arbeitsstätte oder zwischen mehreren Arbeitsstätten stattfinden kann. Sie fördert die Ausbildung des Arbeiters für eine bestimmte Thätigkeit, ermöglicht die Berücksichtigung seiner besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse, sowie die Benutzung örtlicher Vortheile und bewirkt eine erhebliche Ersparniß an Zeit und Mühe. Die Verwendung von Maschinen und die Arbeitstheilung setzen einen durch größeren Absatz ermöglichten, umfangreichen Betrieb und eine entsprechende Kapitalverwendung voraus. Nachdem diese Bedingungen gegeben waren, haben sie die Gütererzeugung mächtig gefördert, zugleich aber dem Großbetriebe eine beherrschende Stellung verschafft. — Das Einkommen aus der Arbeit heißt Lohn (bei Beamten Gehalt, bei den s. g. freien Künsten Honorar). Der Lohn wird in Naturalien oder in Geld, ferner nach der Zeit (Zeitlohn), nach der Leistung (Stücklohn, Akkord), oder nach dem Ertrage (Gewinnantheil) gewährt. Seine Höhe bestimmt sich durch Nachfrage und Angebot und bewegt sich zwischen den Erhaltungskosten des Arbeiters und dem Werthe, den die Arbeit für den Arbeitgeber hat[8]). —

wässerung (das. Abs. 3) und bei der Fischerei (§ 338).

[6]) Einige Volkswirthe wie Carey u. Bastiat führen den Grundertrag auf den Arbeits- u. Kapitalaufwand beim Bodenanbau zurück und erkennen demgemäß eine besondere Grundrente nicht an. Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt der Sozialismus, der nur die Arbeit als gütererzeugend ansieht. Demgegenüber begründen Ricardo (Anm. 21) und v. Thünen (in dem Werke „Der isolirte Staat“, 1826, 3. Aufl. v. Schumacher Berl. 75/6) ihre Grundrentenlehre mit dem ungleichen Ertrage des Bodens bei gleicher Arbeits- und Kapitalaufwendung. Der geringste Boden deckt nur die Erzeugungskosten und wirft keine Grundrente ab; diese besteht in dem Mehrertrage des besseren Bodens über die Erzeugungskosten hinaus. Roscher verweist für das Vorhandensein einer besonderen Grundrente auf das Beispiel einer neu entstehenden fruchtbaren Insel.

[7]) Gegenüber der beschränkten Auffassung des Merkantil- und des physiokratischen Systems hat erst Ad. Smith die Bedeutung der Arbeit in das rechte Licht gesetzt (§ 300 1—3) u. die Gütererzeugung auf die drei Quellen der Natur, der Arbeit u. des Kapitals zurückgeführt. Unter diesen kam ursprünglich — so lange der nutzbare Boden noch unbeschränkt vorhanden u. das Kapital noch nicht gebildet war — nur die Arbeit in Frage. Auch später blieb sie die wichtigste Güterquelle, da Bodenkraft und Kapital erst durch sie nutzbar werden. Daß neben dieser unmittelbaren Erzeugung auch mittelbar die Erfindungen u. die persönlichen Dienste der Beamten und Soldaten fördernd mitwirken, haben insbesondere J. B. Say u. Roscher nachgewiesen. Der Sozialismus erkennt im wesentlichen nur die Handarbeit als Güterquelle an.

[8]) Anm. 21. — Lohnansprüche verjähren in 2 Jahren BGB. § 196 9.

Die Arbeiterfrage, die sich mit den Lebensverhältnissen der Arbeiter befaßt, hat mit der Zunahme des Großbetriebes eine immer wachsende Bedeutung gewonnen. Die Arbeiter haben die Besserung ihrer Lage, insbesondere die Erhöhung der Löhne vielfach durch Vereinigungen selbst zu erreichen gesucht[9]). Auch der Staat hat der Frage jetzt eine erhöhte Beachtung zugewendet (§ 301 und 273[4]), während die Sozialdemokratie die Möglichkeit einer Besserung der Arbeiterverhältnisse auf der Grundlage der heutigen Gesellschaftsordnung überhaupt in Abrede stellt.

3. Das Kapital ist der Vorrath von nicht verbrauchten, i. e. S. von den zu weiterer Erzeugung bestimmten Gütern. Man unterscheidet Grund- (Boden- und Gebäude-) und Betriebs-, ferner stehendes (Anlage-) und umlaufendes, zum Verbrauche bestimmtes Kapital. Zum Anlagekapitale gehören neben dem Grundkapitale auch die Bestände (das lebende und todte Inventar), zum umlaufenden Kapitale die Vorräthe und die Baarmittel[10]). — Die Vergütung für die Nutzung eines fremden Kapitals heißt Zins, Geldzins beim umlaufenden und Mieth- (für fruchttragende Sachen Pacht-)zins beim stehenden Kapitale. Neben der Vergütung für die Nutzung kann der Zins auch eine solche für das Wagniß des Darleihers enthalten. Die Höhe des Zinses (der Zinsfuß) richtet sich nach Angebot und Nachfrage. Das Angebot wird durch den Sparsinn, die Rechtssicherheit und den Zustand der Krediteinrichtungen, die Nachfrage durch die industrielle Fähigkeit und Thätigkeit der Bevölkerung bestimmt. Oertlich tritt beim Zinsfuße — insbesondere bei dem für kürzere Fristen gezahlten Handelszinse (Diskont) — eine aus-

---

[9]) Die erste Anregung gab der schottische Fabrikant Owen (1771—1858). — Die erste der in England zur korporativen Selbsthülfe gegründeten Genossenschaften waren die Pioniere von Rochdale (1844), ein von Flanellwebern gegründeter Konsumverein, der später zu umfangreichen Grunderwerbungen und Fabrikanlagen übergegangen ist. — In den Gewerkvereinen (trades unions) suchen die einzelnen Gewerke durch einheitliches, planmäßiges Vorgehen gegenüber den Arbeitgebern, insbesondere auch durch Arbeitseinstellungen (Ausstände, strikes) ihre Interessen geltend zu machen. — In Deutschland wurden nach Einführung der Koalitionsfreiheit (§ 344 Abs. 2 d. W.) diese Bestrebungen alsbald den politischen Parteibestrebungen dienstbar gemacht. Sie erzielten deßhalb hier geringere Erfolge auf wirthschaftlichem Gebiete als in England. Es gilt dieses von den Schultze-Delitzschschen Gewerkvereinen, welche an der Gemeinschaft von Kapital und Arbeit festhielten und darauf die genossenschaftliche Selbsthülfe aufbauten; es gilt aber in noch höherem Maße von den zentralisirten Gewerkschaften und den örtlich gestalteten Fachvereinen der Sozialdemokratie, welche die Gewerkschaftsbewegung, insbesondere auch die Ausstände, nicht zu wirthschaftlicher Hebung, sondern als Aufreizungsmittel im Klassenkampfe gegen das Kapital zu verwenden suchen. — Stellung im Vereinsrechte § 236 Anm. 35.

[10]) Grundstücke sind unbeweglich, unvermehrbar, unverzehrbar und unzerstörbar; sie sind dadurch den natürlichen Einwirkungen mehr, den menschlichen weniger unterworfen als das sonstige Kapital und werden diesem theils allgemein zugerechnet (Anm. 6), theils nur, insoweit sie durch Arbeit und Bodenverbesserung entstanden sind (Schäffle u. Wagner) oder nur, insoweit sie auf Bodenverbesserung beruhen (Roscher). Die Sozialdemokratie (Marx) sieht in dem Kapitale nur den Besitz, den der Unternehmer durch die Aneignung des Mehrwerthes der Lohnarbeit gegen den gezahlten

gleichende Bewegung hervor; zeitlich ist bei steigender Kultur (insbesondere seit 1875) der Zinsfuß im Sinken begriffen[11]).

4. Die Verbindung dieser Kräfte (Nr. 1—3) zum Zwecke der Erzeugung heißt — soweit sie auf eigene Rechnung und Gefahr erfolgt — Unternehmen. Nach dem Umfange des Unternehmens unterscheidet man Groß- und Kleinbetriebe[12]), nach der Person des Unternehmers Einzel- und Gesellschaftsbetrieb (§ 309, 310), Privat- und Staatsbetrieb (§ 121). Der Unternehmer braucht nicht selbst Grundbesitzer oder Kapitalist zu sein, wird auch in der Regel andere Personen als Arbeiter beschäftigen. Er zahlt in diesen Fällen dem Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter feste Vergütungen. — Der Unternehmergewinn (Reinertrag des Unternehmens) wird in der Regel in Hunderttheilen des Anlagekapitals ausgedrückt (Dividende). Er besteht aus:

a) Grundrente und Kapitalzins, soweit der Unternehmer selbst Grundbesitzer und Kapitalist ist;
b) Eigenem Verdienst und Entschädigung für das Wagniß;
c) Ueberschuß aus dem Arbeitsverdienste[13]).

II. Der Umsatz der Güter wird durch den Handel vermittelt, der ihren Uebergang von dem Erzeuger auf den Verbraucher herbeiführt (§ 352 Abs. 1). Die Güter als Gegenstand dieses Umsatzes heißen Waaren; ihr durch eine bestimmte Menge anderer Güter ausgedrückter Tauschwerth heißt Preis. Markt ist der Ort des Umsatzes (§ 354 Abs. 1). Der Marktpreis regelt sich durch Angebot und Nachfrage und bewegt sich — abgesehen von Schleuder- und von Nothpreisen — innerhalb der Herstellungskosten (einschließlich der Kosten der Beförderung) und des Gebrauchswerthes. In diesen Grenzen erscheint er abhängig von der Beförderungsgelegenheit, von der Versendbarkeit und Aufbewahrungsfähigkeit der Waaren und von Verabredungen der Käufer oder Verkäufer untereinander[14]).

Die Entwickelung des Verkehres hat zu einem allgemein anerkannten Tauschmittel für alle Güter in dem Gelde geführt[15]). Da aber auch dieses

---

Lohn gewinnt. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche wird — wie im Merkantilsystem — unter Kapital nur das Geldkapital verstanden. — Kapitalpflege § 302—310 d. W.

[11]) Zinsbeschränkungen u. Wucher § 306 Abs. 5 d. W.

[12]) § 340 Anm. 1.

[13]) Von diesen drei Bestandtheilen wurde — so lange die Bedeutung der Arbeit noch nicht durch Smith klar gelegt war — nur der zu a genannte gewürdigt. — Say u. Roscher legen das Hauptgewicht auf die unter b fallende geistige Arbeit (Anm. 7), während die Sozialdemokratie nur den zu c erwähnten anerkennt.

[14]) Kartelle (Syndikate) sind Unternehmerverbände eines Gewerbszweiges zur Beeinflussung der Preise, Ringe augenblickliche Verbindungen zu gleichem Zwecke u. Trusts (Amerika) weitergehende Verbindungen bei Verschmelzung der Unternehmungen unter gemeinsamer Leitung.

[15]) Als Geld — das anfänglich vielfach in Vieh bestand (pecus, pecunia), und noch heute bei einigen indischen u. afrikanischen Völkerschaften in Seemuscheln besteht — finden bei allen Kulturvölkern die Edelmetalle (Gold u. Silber) in Barren oder Münzen Verwendung § 356 d. W.

bei weiter gesteigerten Ansprüchen nicht ausreicht, tritt der Kredit ergänzend hinzu[16]). Die Entwickelung des Güterumlaufes vollzieht sich demgemäß in den drei Stufen der Natural-, der Geld- und der Kreditwirthschaft.

Das Herabgehen des Geldwerthes führt zur Steigerung, die Geldvertheuerung zum Sinken der Waarenpreise. Ein Sinken ist trotz der Vermehrung der Zahlungsmittel seit 1875 eingetreten (I 3) und darauf zurückzuführen, daß die Herstellungskosten durch Erfindungen, technische Fortschritte und zunehmende Massenerzeugung und die Beförderungskosten durch Verbesserung der Verkehrsmittel sich fortgesetzt vermindert haben.

III. Der Verbrauch (die Konsumtion) der Güter muß mit deren Erzeugung im Gleichgewicht stehen. Störungen des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch führen zu Krisen[17]). Uebertheuerungen und Hungersnöthe, wie sie früher bei zu geringer Erzeugung vorkamen, haben mit Verbesserung der Verbindungen und des Handels abgenommen, die Fälle der Uebererzeugung dagegen infolge der Arbeitstheilung und des wachsenden Unternehmungsgeistes zugenommen.

3. Geschichte.

§ 300.

Die Entwickelung der Volkswirthschaft gehört erst der neueren Zeit an; dabei traten nach einander folgende Systeme auf:

1. Das Merkantilsystem wurde durch die allgemeine Einbürgerung der Geldwirthschaft hervorgerufen. Es entwickelte sich im 17. Jahrhundert und blieb bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein maßgebend. Wenn es auch die Grundanschauung dieser Zeit bildete, so trat es doch mehr in praktischer Handhabung als in theoretischen Erörterungen hervor[18]). Der Wohlstand eines Volkes wird dabei nach den bei diesem vorhandenen Vorrath an edlen Metallen bemessen. In der Annahme, daß deren Bestand durch Ausfuhr der Waaren vermehrt und durch Einfuhr vermindert werde, wird nach dem Verhältnisse beider zu einander (der Handelsbilanz) beurtheilt, ob eine Vermehrung oder Verminderung des Wohlstandes eingetreten sei. Dies führte zu einer staatlichen Regelung des wirthschaftlichen Lebens. Der Bergbau und die Industrie wurden durch Prämien und Privilegien, die Bevölkerungs-

---

[16]) § 305—308 d. W. — Papiergeld (§ 166 Abs. 7) u. Banknoten (§ 308 Abs. 4), die beide neben dem Metallgelde als Zahlmittel in Anwendung kommen, bilden bereits Anwendungen des Kredits.

[17]) Börsenkrisen infolge künstlicher u. übermäßiger Steigerung des Kurses der Werthpapiere (§ 354 Abs. 2); Kreditkrisen infolge finanzieller Mißwirthschaft (§ 126 Anm. 2) oder des Zusammenbruches von Banken (§ 308); Handelskrisen infolge Uebererzeugung oder Absatzstockung.

[18]) Das System wurde in Frankreich durch Colbert, in England durch Cromwell vertreten; auch die englische Navigationsakte (1651), die den fremden Nationen nur die Einführung ihrer eigenen Erzeugnisse gestattete, erscheint als dessen Ausfluß. In Preußen folgten noch Fr. Wilh. I. u. Friedrich der Große diesen Grundsätzen.

zunahme durch Ansiedelung und der Außenhandel durch Abschluß der Grenzen und Anlegung von Kolonien gefördert und dabei die Einfuhr von Rohstoffen und die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen begünstigt, die Ausfuhr der ersteren und die Einfuhr der letzteren dagegen erschwert. Der Irrthum lag in der Verwechselung von Geld und Gut und in der Verkennung des Umstandes, daß auch die im Lande verbleibenden oder diesem zugeführten Waaren bei nutzbringender Verwendung den Wohlstand vermehren, und daß mithin nur unter Inbetrachtnahme dieser Verwendung die Bilanz zutreffend gezogen werden kann.

2. Das physiokratische System sieht dagegen im Grund und Boden die alleinige Quelle der Güter, deren Werth durch Gewerbe und Handel nur um so viel vermehrt wird, als die darauf verwendete Arbeit kostet. Daraus folgt die Begünstigung der Landwirthschaft, deren Betrieb aber auch als einzige Steuerquelle angesehen wurde[19]). Die Regierung sollte sich dabei auf Herstellung der Sicherheit und Beseitigung der wirthschaftlichen Hemmnisse beschränken und sonst in die wirthschaftliche Freiheit nicht eingreifen. Das System verwechselt Stoff und Gut und verkennt die dem letzteren durch die menschliche Arbeit zu Theil werdende Werthererhöhung.

3. Die Bedeutung der Arbeit als Wohlstandsquelle hat erst Ad. Smith in vollem Maße zur Geltung gebracht. Der Ertrag dieser Arbeit wird durch Kapitalverwendung und Arbeitstheilung fortgesetzt gesteigert (§ 299 I 2). Indem damit die Gütererzeugung auf die bewegenden Kräfte der Natur, der Arbeit und des Kapitals[7]) zurückgeführt war, trat das allgemeine Interesse aller Wirthschaftenden an die Stelle der einseitigen Interessen des Handels, des Gewerbes und des Landbaues. Die Güterverteilung wurde dem freien Mitbewerbe als ihrem natürlichsten und sichersten Leiter überlassen. Zur Erreichung dieser Ziele wurde, wie schon von den Physiokraten, volle Wirthschaftsfreiheit gefordert, die bei gleicher Begünstigung aller Wirthschaftszweige nach außen zum Freihandel, nach innen zur Beseitigung aller rechtlichen und polizeilichen Fesseln und Schranken der Wirthschaftsbetriebe führte[20]). — Die Lehre

---

[19]) § 135 Anm. 9. — Die Grundgedanken des Systems traten bereits in der Verwaltung Sullys (1560—1641), des Ministers König Heinrichs IV. in Frankreich hervor; seine Ausbildung fand es jedoch erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Quesnay und Turgot. In Deutschland führte es den Markgrafen Karl Ludwig von Baden zu verfehlten Versuchen. Auch Kaiser Josef II u. sein Bruder Leopold v. Toskana waren Anhänger des Systems.

[20]) Ad. Smith (1723—1790), Professor in Glasgow, veröffentlichte seine Grundsätze (Industriesystem von industry, wirthschaftliche Arbeit) in dem bahnbrechenden Werke „Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalwohlstandes" (1776). Indem er gegenüber dem eigennützigen Interesse des Staates u. der bevorrechteten Stände auf das Naturrecht u. die natürliche Freiheit und Gleichheit der Menschen hinwies u. so — im Geiste des 18ten Jahrhunderts und im Gegensatze zur späteren historischen Schule (§ 300[5] d. W.) — von allgemeinen Grundsätzen ausgehend die Einzelverhältnisse ordnen wollte, beschritt er wirthschaftlich dieselben

verbreitete sich rasch in Deutschland und hat auf unsere Gesetzgebung bis in die neueste Zeit bestimmend eingewirkt[21]).

4. Im entschiedenen Gegensatze zu dieser Lehre des Individualismus steht die des **Sozialismus**, die das Einzelinteresse als bewegende wirthschaftliche Kraft verwirft, das Privatkapital in ein Gesammtkapital, die Einzelerzeugung in eine Gesammterzeugung verwandelt sehen und so das Einzelwesen ganz in der Gesammtheit aufgehen lassen will. Der Ursprung dieser Bewegung liegt in der Scheidung der Gesellschaft in Klassen und in dem natürlichen Streben des einzelnen, in diesen Klassen aufzusteigen. Rechtlich steht diesem Streben im Verfassungsstaate keine Schranke entgegen. Wirthschaftlich tritt aber der kapitallosen Arbeit, die durch Kapitalerwerb zur Selbstständigkeit durchdringen möchte, das Uebergewicht entgegen, welches das Kapital über diese Arbeit regelmäßig behaupten und geltend machen wird. Der Kommunismus fordert demgegenüber die Beseitigung des Kapitals und damit des Eigenthums überhaupt, während der Sozialismus die Unterordnung des Kapitals unter die Arbeit erstrebt. — Die soziale Bewegung war in den dreißiger Jahren in Frankreich durch Graf St. Simon und Fourier in Fluß gekommen und seit Louis Blanc, der das Recht auf Arbeit aufstellte, mit der politischen Bewegung in Verbindung gebracht (1848). Aus dieser Verbindung, die nach ihrer Uebertragung auf Deutschland durch Marx und vor allem durch Lasalle weiter ent-

---

dieselben Bahnen, die J. J. Rousseau im contract social und Montesquieu im esprit des lois politisch betreten hatten.

[21]) Befreiung des Wirthschaftsbetriebes § 301 Abs. 1, insbesondere des Landbaues § 316 Abs. 2, des Gewerbes § 340 Abs. 4, des Handels (Handels- u. Zollpolitik) § 156, insbes. Anm. 55; Einfluß auf die Besteuerung § 135 Anm. 9. — Von geringerem Einflusse war die Lehre in England, wo die wirthschaftlichen Schranken schon früher gefallen und in Frankreich, wo sie durch die Revolution beseitigt waren. Stellung beider Staaten zum Schutzzollsysteme § 156 Anm. 56 d. W. — In pessimistischer Richtung wurde die Lehre durch die Engländer Malthus (1766 bis 1834) u. Ricardo (1772—1823) weitergebildet. Nach ersterem führt der Umstand, daß die Bevölkerung sich stärker vermehrt, als ihr Unterhalt, zur Uebervölkerung und Verelendung der Massen, der vorbeugend durch verminderte Eheschließung u. Kindererzeugung (Quelle der Prostitution), abwehrend durch Hungersnoth u. Seuchen entgegengewirkt werde. Er verwirft deßhalb die Förderung der Volksvermehrung u. jede ausgedehntere Armenpflege; seine Schüler forderten sogar Ehebeschränkungen und Förderung der Auswanderung. Nach Ricardo wird der Umfang der Erzeugung allein durch das Kapital des Arbeitgebers bestimmt. Da die Arbeiterbevölkerung sich schneller vermehrt als der für den Lohn ausgesetzte Betrag, kann der regelmäßige Arbeitslohn nicht über die gewöhnlichen Unterhaltungskosten einer Arbeiterfamilie steigen. Dieser Satz, den der Sozialismus (Lassalle) als das eherne Lohngesetz bezeichnet hat, bildet den Ausgang für den Klassenkampf zwischen Kapital und Arbeit (§ 300[4]). — Zu völlig abweichenden Ergebnissen gelangten zwei spätere Schüler Smith's, der Amerikaner Carey und der Franzose Bastiat (Anm. 6). Carey (1793 bis 1879) sieht in der Vermehrung und Ausbildung der erzeugenden Kräfte, wie die fortschreitende Kultur sie mit sich bringt, das natürliche Gegengewicht gegen die nachtheiligen Wirkungen der Bevölkerungszunahme. Bastiat (1810—1850) nimmt an, daß die göttliche Weltordnung, sich selbst überlassen, zur Harmonie der Interessen führe u. ist dadurch zum Ausgangspunkte für die Freihandelslehre (§ 156 Anm. 56) geworden.

wickelt wurde, ist die Sozialdemokratie entstanden[22]). Diese geht von dem Grundsatze aus, daß die Handarbeit die alleinige Güterquelle sei[7]) und daß demgemäß der Arbeitsertrag — den sich heute der Unternehmer vermöge seines auf der Macht des Kapitals beruhenden wirthschaftlichen Uebergewichtes unter Abfindung des Arbeiters mit dem nothdürftigsten Lohne allein aneigne[10]) — allen Gliedern der Gesellschaft gebühre. Sie fordert, daß das Kapital zum Gemeingut und der Arbeitsertrag gemeinsam vertheilt werde. Die Bedeutung, welche die geistige Arbeit und das Wagniß des Unternehmers für die Gütererzeugung haben, bleibt dabei unbeachtet. Die Verantwortung, die dieser für eine dem Zwecke und dem Bedürfniß entsprechende Herstellung trägt, kann aber weder der einzelne Arbeiter noch die Gesellschaft übernehmen. Dementsprechend herrscht auch über die Ausführung dieser Grundsätze, den s. g. Zukunftsstaat, die größte Unklarheit. Es gilt dieses von der Einziehung des beweglichen und unbeweglichen Privateigenthums, die auf die Dauer undurchführbar sein würde, bei der es auch unentschieden bleibt, ob sie mit oder ohne Entschädigung erfolgen soll. Es gilt ferner sowohl von der Feststellung des Güterbedarfes, die von einer Stelle aus gar nicht bewirkt werden kann, wie von der Vertheilung der Arbeit, welche die freie Wahl der Art und des Ortes ausschließen würde, dabei aber der Triebfeder der Selbsterhaltung und des Vorwärtskommens und der Förderung durch Fleiß, Familiensinn und Häuslichkeit nicht entbehren kann. Es gilt endlich von der Vertheilung des Arbeitsertrages, für die es zweifelhaft gelassen wird, ob sie nach Leistung oder nach Bedarf erfolgen soll. Obwohl es hiernach an jedem Anhalte darüber fehlt, wie die Absichten der Sozialdemokratie verwirklicht werden sollen, obwohl diese auch — im Gegensatze zu den auf Selbsthülfe gerichteten Bestrebungen[9]) — die bestehenden Zustände als unverbesserlich ansieht und es an jeder selbstständigen Reformthätigkeit fehlen läßt, hat sie doch vermöge ihrer umfassenden Organisation, ihrer rührigen, alle Mittel benutzenden Thätigkeit, insbesondere der geschickten Ausnutzung jeder hervortretenden Unzufriedenheit eine außerordentliche Verbreitung gefunden, die auch durch das vorübergehende unmittelbare Eingreifen der Staatsgewalt[23]) nicht wesentlich aufgehalten worden ist. Während die Sozialdemokratie sich auf fortgesetzte Bearbeitung der Massen beschränkt und durch diese den Kampf gegen das Kapital, wenn möglich friedlich und erst wenn nöthig gewaltsam beilegen will, haben sich ihre ungeduldigeren und

[22]) Lassalle verwarf (1862) die auf Förderung des Fleißes u. der Sparsamkeit beruhende Selbsthülfe (Anm. 9), weil der Arbeitslohn doch stets wieder auf den unerläßlichen Lebensbedarf des Arbeiters herabgedrückt werde (Anm. 21). Während er noch auf nationalem Boden stand, will Marx (1864) die moderne Staats- und Gesellschaftsordnung durch die internationale Revolution stürzen und durch die sozialistische Gesellschaft der Zukunft ersetzen. Beide Richtungen haben sich in dem s. g. Gothaer Programm vereinigt, welches die Bewegung zwar im nationalen Rahmen zuläßt, sie aber als internationale, gegenseitig zu unterstützende, anerkennt (1875).

[23]) § 232 Anm. 3 d. W.

rücksichtsloseren Elemente (Anarchisten) abgesondert, die durch Schrecken und gewaltsame Zerstörung diesen Kampf zu fördern suchen.

5. Hatte der Sozialismus selbst da, wo ihm wie in Amerika freie Bewegung gegeben war, zu dauernden praktischen Ergebnissen nicht geführt, so gebührt der unter Anlehnung an Sismondi und Friedrich List in neuester Zeit entstandenen historischen Schule das Verdienst, die sozialen Fragen in die richtigen Bahnen zurückgeleitet zu haben. Auch sie bildet einen Gegensatz zur Smith'schen Schule. Während diese alle Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens aus allgemeinen Wirthschaftsgesetzen abzuleiten sucht (Deduktion) und damit einen weltbürgerlichen Zug annimmt, gründet die historische Schule ihre Grundsätze auf die Beobachtung der verschiedenartigen einzelnen Erscheinungen (Induktion) und wird damit zu einer Berücksichtigung der verschiedenen wirthschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern geführt. Gegenüber der schrankenlosen Freiheit des „Gehen- und Geschehenlassens“ erkennt sie die Mitwirkung des Staates zum Schutze der Schwachen und zur Belebung des Gemeinsinnes als berechtigt an und will nicht das Selbstinteresse als alleinige Triebfeder für die wirthschaftlichen Vorgänge gelten lassen, sondern auch sittliche und nationale Triebkräfte darin anerkannt sehen[24]).

4. Fürsorge des Staates.

§ 301.

Die wirthschaftlichen Bestrebungen, die während des Mittelalters nur in dem gegenseitigen Kampfe der ständischen Interessen zur Geltung gelangten, haben erst in neuerer Zeit, nachdem der Staatsgedanke zum Durchbruche gekommen war, in dem Staate ihren einheitlichen Mittelpunkt gefunden. Seitdem sind sie unausgesetzt Gegenstand staatlicher Fürsorge gewesen, wenngleich die Staatsthätigkeit je nach dem Charakter des Staates, nach dem Zustande seiner Entwicklung sowie nach den jeweilig herrschend gewesenen Anschauungen[25]) verschieden war. Im 18ten Jahrhundert lag die Wirthschaftspflege vollständig in den Händen des Staates; sie bildet einen Theil der Polizei (§ 211 Abs. 1). Die freie wirthschaftliche Bewegung war dadurch abgeschnitten, zumal auch

---

[24]) Sismondi (1773—1842) französischer Geschichtsschreiber in Genf. — Friedrich List, geb. 1789 in Reutlingen, ging, in der Heimath verfolgt, nach Amerika (1825—32) u starb 1846. — Bedeutung für die Schutzzollpolitik § 156 Abs. 5. — Seine bedeutendsten Nachfolger sind Roscher (Anm. 1, 6, 7 u. 10) u. Knies.

[25]) Man unterscheidet die Wohlfahrtstheorie, die dem Staate alle Gebiete des öffentlichen Lebens zuweist u. ebensowohl in dem aufgeklärten Despotismus des 18. Jahrhunderts, wie in der französischen Revolution bestimmend war, die (Kant'sche) Rechtstheorie, die den Staat auf die rein negative Aufgabe des Schutzes beschränkt, alles übrige aber den einzelnen Staatsangehörigen überläßt u. die Vermittelungstheorie, die den Schutz zwar als die erste Aufgabe des Staates festhält, daneben aber auch die aushelfende Thätigkeit des Staates auf den Gebieten der Kultur- u. Wirthschaftspflege insoweit zuläßt, als die Privatthätigkeit nicht mehr ausreicht (Bluntschli).

aus der wirthschaftlichen Abgeschlossenheit des Mittelalters eine Reihe weiterer Einschränkungen zurückgeblieben war. Erst das 19te Jahrhundert hat diese Fesseln gesprengt. Für **Preußen** bildet hierbei die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung den Ausgangspunkt. Diese beseitigte die persönliche Abhängigkeit, stellte die Freiheit des Grunderwerbes, des landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebes her, und ermöglichte dadurch die freie Entwicklung und die volle Verwendung der Fähigkeiten und Kräfte jedes einzelnen[26]). Diese Grundsätze, denen später auch der der Verkehrsfreiheit hinzutrat, sind durch die nachfolgende Gesetzgebung wesentlich erweitert und schließlich in der Reichsgesetzgebung Gemeingut des ganzes Volkes geworden (§ 317 Abs. 1 u. 340 Abs. 4). — Die staatliche Thätigkeit war unter diesen Einwirkungen wesentlich zurückgetreten. Da gleichzeitig die Selbstverwaltungskörper und Vereine erstarkt waren und eine erfolgreiche Wirksamkeit auf wirthschaftlichem Gebiete entfalteten, so durfte der Staat seine ordnende Hand zum Theil selbst von solchen Gegenständen zurückziehen, die für den einzelnen unerreichbar waren. Doch auch diese auf wirthschaftliche Freiheit und Selbstthätigkeit gerichtete Bewegung hatte ihre Grenzen. Die aus den Fesseln des Polizeistaates erlöste wirthschaftliche Thätigkeit durfte nicht nach der anderen Seite hin dem starren Rechtsstaate verfallen, der nur den Rechtsschutz gewährt, alle Wohlfahrtszwecke dagegen von sich weist[25]). Die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben unsere wirthschaftliche Bewegung, die bereits diesen äußersten Zielen zusteuerte, wieder in natürlichere Bahnen gelenkt. Die vermehrten Bedürfnisse des heutigen Lebens stellen Anforderungen, die nur vom Staate mit seinen umfassenderen und wirksameren Mitteln gehörig erfüllt werden können. Vor allem zeigen aber die auf sozialem Gebiete hervorgetretenen Schäden und Nothstände, daß hier die Staatshülfe durch Selbsthülfe noch längst nicht ersetzt werden kann. Je entschiedener der Staat den Forderungen und Ausschreitungen der durch die Sozialdemokratie irre geleiteten Bevölkerung entgegentreten mußte, um so weniger durfte er sich gegen die berechtigten Bestrebungen auf sozialem Gebiete verschließen und der arbeitenden Bevölkerung die Bedingungen geistiger und physischer Entwicklung vorenthalten, die sie bei dem Mangel an Kapital sich selbst zu schaffen außer stande ist. — Unserer Gesetzgebung ist damit ein **sozialpolitischer** Charakter aufgeprägt, der zwar gleich der sozialen Bewegung selbst auf wirthschaftlichem Gebiete seinen Ausgang nimmt und vorzugsweise in der Wirthschaftspflege hervortritt, daneben aber auch andere Gebiete beeinflußt hat. Die Sozialgesetzgebung bildet somit keinen für sich abgeschlossenen Theil der allgemeinen Gesetzgebung, sondern kommt in größerem oder geringerem Umfange in den verschiedensten Zweigen derselben zur Geltung[27]). Sie verfolgt hierbei drei Richtungen:

---

[26]) RegInstr. 17 (GS. 248) § 7.

[27]) Besteuerung § 134 Abs. 4, bürgerliches Recht § 171 Abs. 3, Maßregeln der Gesundheits- u. Baupolizei und der Armen-

1. die unmittelbare Verwaltung derjenigen gemeinnützigen Einrichtungen bezüglich deren die private und genossenschaftliche Thätigkeit unzureichend erscheint (Banken, Eisenbahnen, Post und Telegraphen);
2. den Schutz der Schwachen und Hülflosen[28]);
3. die soziale Organisation, für die sie Grundbestimmungen vorschreibt und überwachend eintritt (Sparkassen, Innungen, Knappschafts- und Arbeiterversicherungskassen, Berufsgenossenschaften).

Die staatliche Wirthschaftspflege erstreckt sich auf eine Reihe von Einzelgebieten. Das Ergebniß und zugleich die Voraussetzung jeder umfassenden wirthschaftlichen Thätigkeit bildet das Kapital und die Wirthschaftspflege hat zunächst die Bedingungen für dessen Bildung und Nutzbarmachung herzustellen (Nr. II). Sie hat ferner für die einzelnen Erwerbszweige zu sorgen, und diese sind entweder auf Gewinnung der Naturerzeugnisse gerichtet, wie im Mineralreiche der Bergbau (Nr. III), im Pflanzen- und Thierreiche die Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei (Nr. IV)[29]), oder sie bezwecken deren weitere Verarbeitung im Gewerbe (Nr. V), oder ihren Umsatz im Handel (Nr. VI) und Verkehre (Nr. VII).

Bei ihrer Vielgestaltigkeit entbehrt die Wirthschaftspflege allgemeiner Verwaltungsorgane. Diese bestehen gesondert für die einzelnen Verwaltungsgebiete, als Landwirthschaftskammern (§ 316 Abs. 4), Handwerkerkammern (§ 343 Abs. 3) und Handelskammern (§ 352 Abs. 3).

II. Kapitalpflege.

Der Staat hat die Bildung des Kapitals (§ 299 I 3) zu fördern und die Kapitalnutzung zu erleichtern und zu regeln. Das erstere geschieht in den Sparkassen (Nr. 1) und Versicherungen (Nr. 2)[1]), das letztere im Kreditwesen (Nr. 3). Als wichtiges Förderungsmittel in beiden Beziehungen hat sich das wirthschaftliche Vereinswesen entwickelt (Nr. 4).

1. Sparkassen.

§ 302.

In den Sparkassen soll die Kapitalbildung durch Ansammlung, Verwahrung und Verwaltung der in ihrer Zerstreuung unergiebigen Geldbeträge

---

pflege § 253—273, Fürsorge für das Schulwesen § 291 d. W.

[28]) Schutz gegen Verfälschungen § 257, Ausbeutung u. Wucher § 306 Abs. 5; Schutz der kleinen Betriebe gegen den Großbetrieb im Handwerk § 343, im Handel (Waarenhaussteuer) § 77⁴ Abs. 4, Arbeiterschutz § 344, Arbeiterversicherung § 345—348 d. W.; Bergarbeiter § 314, 315, Landarbeiter § 327 Abs. 2, Eisenbahnarbeiter § 368 Abs. 2. — Arbeiterwohnungen § 273⁵.

[29]) Die ursprüngliche Wirthschaft beschränkte sich auf die Aneignung der Thiere durch Jagd u. Fischerei; eine höhere Stufe stellte die mit der Sorge für die Naturgaben verbundene Viehzucht dar; die letzte Stufe bildet der Ackerbau, der zur Seßhaftigkeit führte und damit zum Ausgangspunkt für die Staatenbildung und die Volkswirthschaft wurde.

[1]) Früher wurden diese Einrichtungen als vorbeugende Armenpflege behandelt.

gefördert und zugleich ein Hülfskapital für Zeiten der Noth geschaffen werden. Diese Kassen ermöglichen die Nutzbarmachung und sichere Aufbewahrung auch der kleineren Kapitalbeträge und wirken dadurch belebend auf den Sparsinn ein. Die erste eigentliche Sparkasse wurde 1778 in Hamburg gegründet; die weitere Entwicklung des Sparkassenwesens gehört aber erst dem 19ten Jahrhundert an, in dem es sich über ganz Europa verbreitet und rasch und stetig ausgedehnt hat.

In Preußen sind die Sparkassen hauptsächlich von Kreisen und Gemeinden gegründet; nur ausnahmsweise gingen sie von größeren Verbänden aus[2]). Die Bedingungen der Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Ersparnisse sowie die Belegung der Bestände und die Bildung der Reservefonds werden nach festen Grundsätzen durch Satzungen geregelt[3]). Die Genehmigung zur Errichtung von Kreis- und Gemeindesparkassen ertheilt der Oberpräsident; die Aufsicht führt die Kommunalaufsichtsbehörde[4]).

Die einzelnen Arten der Sparkassen scheiden sich theils nach den Bevölkerungsklassen, denen sie dienen[5]), theils erscheinen sie als Gestaltungen einer fortlaufenden Entwicklung, in der das Sparkassenwesen begriffen ist. Von

---

Die neuere Staatslehre weist ihnen richtiger einen selbstständigen Platz an, da ihre Thätigkeit auch da eintritt, wo eine Armenpflege überhaupt nicht in Frage kommt.

[2]) Größere Sparkassenverbände bilden die Ober- und die Niederlausitz, die Altmark, Ostfriesland, Nassau (G. 69 GS. 1288 Abschn. III) und Hohenzollern (Stat. 88 GS. 255 Nachtr. 98 GS. 305 und 00 GS. 127). — Zur Förderung der Einrichtungen haben die Sparkassen für einzelne Landestheile sich zu Verbänden und diese sich zum deutschen Sparkassenverbande zusammengeschlossen. Die Sparkasseneinlagen betrugen (1898) 5287 Mill. M. Sparkassenstatistik Z. 93 (MB. 144). — Genossenschaftssparkassen § 310 d. W. — Seidel, das deutsche Sparkassenwesen 1. Bd. (Berl. 95); Kappelmann (Leipz. 98).

[3]) Regl. 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5); Belegung der Bestände das. Nr. 4a u. 5, KO. 41 (GS. 287) nebst Bf. 82 (MB. 194) u. KO. 57 (MB. 71); 2 ZR. 77 (MB. 78 S. 4 u. 5) u. 84 (MB. 113); Bf. 90 (MB. 78) u. 91 (MB. 222). In der Bilanz sind Werthpapiere — entsprechend dem HGB. § 261[1] — zum Tageskurse beim Schlusse des Rechnungsjahres, falls dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, zu letzterem anzusetzen E. 91 (MB. 20). — Ueberschüsse, die zunächst bis zu 10 v. H. (nach Erreichung von 5 v. H. in der Regel mit der Hälfte) dem Reservefonds zufließen, können darüber hinaus mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden Regl. § 7, RE. 77 (MB. 78 S. 5) u. 91 (MB. 223). — Sparkassen können — trotz des Zinseszinsverbotes — unerhobene Zinsen als verzinsliche Einlagen behandeln BGB. § 248; auch können Mündelgelder in den Sparkassen angelegt werden § 205 Anm. 33d d. W. Sonst aber werden die landesgesetzlichen Vorschriften durch das BGB. unbeschadet des § 808 (Anm. 45) nicht berührt EG. Art. 99. — Stempelfreiheit der Sparkassenbücher § 152 Anm. 34 d. W. — Mustersatzung ZR. 73 (MB. 295).

[4]) Nr. 2, 19 u. 20 des Regl. und ZustG. § 52 u. 53. — Die öffentlichen Sparkassen bilden Körperschaften, ihre Verwaltungen öffentliche Behörden Erl. 80 (MB. 201, JMB. 82 S. 57) u. Beschl. des Kammerger. 91 (JMB. 92 S. 51).

[5]) Fabriksparkassen unter Betheiligung der Arbeitgeber. Sie heißen Alterssparkassen, wenn die Einlagen bis zu einem bestimmten Lebensjahre unkündbar sind. — Empfohlen sind daneben Heuersparkassen für die Schiffer und Schulsparkassen zur Ausbildung des Sparsinnes bei der Jugend.

größter Bedeutung sind in dieser Beziehung die Postsparkassen geworden, welche die Einzahlung und Erhebung der Ersparnisse bei allen Postanstalten zulassen, dabei aber die Einrichtung der Sparkasse als staatliche Anstalt voraussetzen[6]). Wenn der Versuch, die Postsparkassen im deutschen Reiche einzuführen (1885), auch gescheitert ist, so hat er doch auf die bestehenden Sparkassen anregend eingewirkt und diese zum Anschluß an Verbände[2]), zur Vermehrung der Annahmestellen, Uebertragbarkeit der Guthaben bei Wohnsitzverlegungen und Herabsetzung der Mindesteinlagebeträge veranlaßt. Dem letztgenannten Zwecke dienen auch die Markensparkassen, welche die Ansammlung kleiner Beträge von 10 Pf. an ermöglichen sollen[7]). Daneben ist in Preußen von der Befugniß, die Bestände im Interesse des Grund- und des Personenkredits zu verwenden[8]), umfassender Gebrauch gemacht. Die Sparkassen sind damit zugleich zu Vorschuß- und Darlehnskassen geworden. Sie vermitteln in dieser Doppelstellung nach Art der Bankanstalten den Geldverkehr zwischen Nachfrage und Angebot und dienen, wo sie eine feste Tilgung der Darlehen vorsehen, auch damit wiederum dem Sparzwecke.

2. Versicherungswesen.

§ 303.

a) Die **Versicherung** ist die vertragsmäßige Uebernahme des Schadens aus einer bestimmten Gefahr gegen fortlaufende Beiträge. Sie will gleichfalls durch Beiträge ein Kapital schaffen, verbindet damit aber den weiteren Zweck, daß dieses als Hülfe oder Entschädigung bei gewissen zufälligen Ereignissen dienen soll und macht deßhalb seine Fälligkeit von deren Eintritt abhängig. Die Versicherungsurkunde heißt Police, der Beitrag Prämie. Die Höhe der Prämie wird nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Grund längerer Beobachtung und genauer statistischer Aufnahme bestimmt.

Die Versicherung wurzelt in dem genossenschaftlichen Geiste des germanischen Volkslebens und trieb ihre ersten Blüthen schon in den Gilden des Mittelalters. Zu eigentlicher Entfaltung brachte sie erst der Welthandel des 16ten Jahrhunderts in der Seeversicherung. Später folgten die Städte mit der Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, und diese Immobiliarversicherung wurde im 18ten Jahrhundert Gegenstand umfassender staatlicher Gestaltungen in den öffentlichen Feuersozietäten. Im 19ten Jahrhundert bemächtigte sich die Privatindustrie des Versicherungswesens und nahm insbesondere die neu entstandenen Zweige der Mobiliarfeuer-, Hagel- und Lebensversicherung für sich

---

[6]) Die Einrichtung besteht seit 1861 in England, wo die Einlagen in die Staatsschuld übergehen. Oesterreich, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden und Italien sind diesem Beispeile gefolgt.

[7]) Bf. 82 (MB. 140) u. 94 (MB. 146).

[8]) KO. 57 (MB. 71). — Der Scheckverkehr (§ 308 Abs. 3[3]) ist verboten und nur im Verkehre mit der Zentralgenossenschaftskasse (§ 307 Ab. 1) zugelassen RE. 97 (MB. 6).

in Anspruch. Die bis dahin auf Gegenseitigkeitsvertrag beruhende Versicherung wurde dadurch zugleich zum Gegenstande des Gewerbebetriebes und entfaltete sich in ausgedehnten, durch Rückversicherungen mit einander verbundenen Anstalten, weil nur bei ausgedehntem Betriebe die Gefahr (das Risiko) den nöthigen Ausgleich zu finden vermochte.

Die staatliche Thätigkeit[9]) wird durch die Versicherung in dreifacher Richtung in Anspruch genommen:

1. Die Versicherung kommt durch einen Vertrag zu stande, dessen privatrechtliche Regelung im Versicherungsrechte erfolgt (Abs. 5);

2. sie unterliegt als Gewerbe der polizeilichen Ueberwachung (Abs. 5 und § 304) und der Besteuerung (§ 143 u. 152);

3. sie bildet die unerläßliche Voraussetzung eines ungestörten wirthschaftlichen Wohlergehens und wird dadurch zum Gegenstande der Wirthschaftspflege.

Besondere Arten der Versicherung bilden neben der Seeversicherung (Abs. 5) namentlich die Feuerversicherung (§ 304), die Fluß- und Eisenbahntransportversicherung, die Hagel- und die Viehversicherung (§ 328 Abs. 1), die Hypothekenversicherung und die Lebensversicherung[10]). Als besondere Anwendung dieser letzteren erscheinen die Aussteuer-[11]), Wittwen- und Sterbe-, Kranken- und Altersversorgungskassen[12]).

Die Reichsgesetzgebung, zu deren Gegenständen auch das Versicherungswesen zählt[13]), hat im Versicherungsrechte, abgesehen von der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung[12]), nur die Seeversicherung mit dem Seerechte im Handelsgesetzbuche geregelt (§ 359 Abs. 2). Sonst stehen noch die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft[14]). — Bei der Ueberwachung hat sich

---

[9]) Zur Bearbeitung sind im Min. des Innern ein versicherungstechnischer Hülfsarbeiter (Regierungsrath) u. nach Bedürfniß bei den Regierungen versicherungstechnische Beamte (Versicherungsrevisoren) angestellt, erstere im Range der 4., letztere der 5. Klasse AE. 97 (GS. 409). — Daneben besteht ein Versicherungsbeirath Bf. 96 (MB. 200).

[10]) Die Lebensversicherung kann auf den Todesfall — auch den eines Dritten — oder auf die Erreichung eines bestimmten Lebensalters gerichtet sein. Sie kann in Kapital oder Rente ausbedungen werden (Rentenversicherung). Das BGB. (§ 171 Anm. 7) behandelt die Leibrente in § 759 bis 761; Leibvordings- (Leibzucht-, Altentheils- od. Auszugs-)Vertrag bei Grundstücksüberlassungen EG. Art. 96 u. AG. Art. 15. Die Altersversicherung ist keine vollständige Versicherung, da sie von keinem völlig ungewissen Ereignisse abhängt. Sie bildet damit den Uebergang der Versicherung zur Sparkasse. — Die älteste Anstalt in Deutschland ist die Gothaer (1829). — Der Staat begünstigt die Lebensversicherung, insofern bei der Einkommenbesteuerung die Lebensversicherungsprämien bis 600 M. von dem Einkommen abgezogen werden können G. 91 (GS. 175) § 9[7]. — Strafe der Täuschung durch ärztl. Zeugnisse StGB. § 277—280.

[11]) ZR. 52 (MB. 9).

[12]) Zuständigkeit u. Stempelverwendung wie Anm. 16. — Diese Versicherung findet ihre besondere Anwendung auf Beamte in den Pensions-, Wittwen- und Waisenkassen (§ 24, 75 u. Volksschullehrer 293 Abs. 3 d. W.), auf Arbeiter in den Knappschaftskassen (§ 315) und in der Kranken-, Unfall- u. Invalidenversicherung (§ 345—8).

[13]) RVerf. Art. 4[1]; Vorbehalt für Baiern Vtr. 70 (RGB. 71 S. 23) Nr. IV.

[14]) LR. II 8 Abschn. 13 (§ 1934—2358). Den bestehenden landespolizeilich genehmigten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind die Rechte juristischer

die Rechtsgesetzgebung auf die Bestimmung beschränkt, daß die Versicherungsagenten keiner Erlaubniß bedürfen, Feuerversicherungsagenten jedoch die Uebernahme und Abgabe einer Agentur binnen acht Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben[15]). Nach Landesgesetz bedürfen die Unternehmer von Versicherungsanstalten der Genehmigung, die nur bei vorhandener Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit zu ertheilen ist[16]).

§ 304.

b) Die besonderen über die **Feuerversicherung** gegebenen Vorschriften sind theils durch feuerpolizeiliche Rücksichten hervorgerufen, theils auf die Entwicklung zurückzuführen, die die öffentlichen Feuersozietäten in Deutschland genommen haben.

Die Feuerversicherungspolizei schützt den Versicherer wie den Versicherten[17]). Um der Ueberversicherung vorzubeugen, die die Gefahr absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in sich trägt, sind neben den Doppel- und den Versicherungen über den gemeinen Werth auch alle den wirklichen Verlust übersteigenden Entschädigungen untersagt und die Versicherungsgesellschaften und deren Agenten der Beaufsichtigung unterworfen[18]). Die Police darf dem Versicherungsnehmer erst ausgehändigt werden, nachdem die Polizeibehörde die Aushändigung für unbedenklich erklärt hat[19]), und eine Brandentschädigung erst ausgezahlt werden, wenn binnen acht Tagen kein Einspruch erfolgt ist[20]).

Personen verliehen AE. 99 (GS. 00 S. 2). Der Versicherungsvertrag bedarf keiner schriftlichen Form G. 99 (GS. 303) Art. 5. — Die landesgesetzlichen Vorschriften werden durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 75; doch ist eine reichsgesetzliche Regelung geplant § 171 Anm. 5 d. W.

[15]) GewO. § 6, 14 Abs. 2, § 15 u. (Strafe) § 148².

[16]) G. 17. Mai 53 (GS. 293), die § 3, 4, 6 u. 8 sind weggefallen, vor. Anm.; 2 Vf. 53 (MB. 236 u. 1854 S. 14); Strafe StGB. § 360⁹ u. OV. (XX 347). — Stempel § 152 Anm. 28; Kranken- u. Sterbekassen unterliegen nur dem Ausfertigungsstempel Vf. 99 (MB. 261). — Zuständig ist der Regierungspräsident, bei Ausländern der Minister G. 53 § 2 Ges., bei gemeinschaftlichen Wittwen-, Sterbe- u. Aussteuerkassen der Oberpräsident LR. I 11 § 651, 652 u. KO. 33 (GS. 121). — Zurücknahme ZustG. § 120². — In den neuen Provinzen, wo eine Genehmigung theils gar nicht, theils nur bei Feuerversicherungsunternehmungen erfordert wurde, sollen diese Bestimmungen gleichfalls angewendet werden; zuständig ist hier der Minister.

[17]) G. 8. Mai 37 (GS. 102), Ausf. JR. 37 (KA. XXI 503). — Aehnliche Vorschriften für Hannover V. 28 (h. GS. I 3) u. 39 (das. 149), Kurhessen StMAusschr. 30 (kurh. GS. 119), Nassau Ed. 34 (nass. VB. 37) u. V. 51 (das. 117), Hohenzollern Sigm. G. 49 (sigm. GS. VIII 203) u. G. 76 (GS 293).

[18]) § 1—6, 13, 16 u. 17 des G. 1837, § 7—12 aufgehoben G. 61 (GS. 445) Art. III. — Verbot der s. g. indirekten — gegen mittelbare Schäden (Geschäftsverluste) gerichteten — Feuerversicherung Z. 92 (MB. 348). Zulassung der Versicherung von Rohbauten nach steigendem Werthe 2 Vf. 98 (MB. 141). — Zulassung der Versicherung des vollen Werthes in Hohenzollern G. 76 (GS. 293).

[19]) G. 37 § 14, 15, 19. Die Polizeibehörde des Wohnortes ist auch bezüglich der außerhalb ihres Bezirkes belegenen Gegenstände zuständig OV. (V 296). Der Vertrag wird erst mit Ertheilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung gültig; die entgegenstehenden Bestimmungen des LR. II 8 § 2004 u. 2068 sind beseitigt OV. (XXVI 304).

[20]) G. 37 § 18, 19.

Erstere Bestimmung des übrigens auf Mobiliarversicherungen beschränkten Gesetzes ist auf Immobiliarversicherungen ausgedehnt[21]). Uebertretungen sind mit Strafe bedroht[22]).

Die für die einzelnen Landestheile bestehenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuersozietäten (Brandversicherungsanstalten) entstammen dem 18. Jahrhundert. Ihre Verhältnisse beruhen auf besonderen, im Laufe dieses Jahrhunderts mehrfach umgestalteten Reglements. Sie sind dabei den neu entstandenen Privatgesellschaften gegenüber großentheils ihrer früheren Vorrechte, insbesondere aller Zwangs- und Ausschließungsrechte entkleidet[23]), andererseits aber durch Anschluß der kleinen Verbände an die größeren, durch Vereinfachung der Verwaltung, Erleichterung der Bedingungen und theilweise Ausdehnung des Betriebes auf Mobilien mitbewerbungsfähiger gemacht. Ihre Thätigkeit ist verschieden umgrenzt. Die Bezirke sind theils die der Provinzen oder Regierungen, theils die der alten landschaftlichen Verbände, und ihre Wirksamkeit findet sich bald auf alle Grundstücke ausgedehnt, bald für städtische und ländliche oder für landschaftliche und nicht landschaftliche Grundstücke gesondert[24]). Dieselbe Vielgestaltigkeit zeigt die Verwaltung, die in einigen Fällen von besonderen Behörden, in anderen von denen der Provinzen und sonstiger Kommunalverbände wahrgenommen wird[25]). Die örtliche Verwaltung wird in der Regel

---

[21]) KO. 41 (GS. 122). — Die Gesetzgebung über die Immobiliarversicherung ist übrigens nur dürftig. Soweit nicht die Sozietätsreglements Platz greifen, muß auf das LR. (Anm. 14) zurückgegangen werden.

[22]) G. 37 § 20—28, 30-33. Betrügerische Brandstiftung StGB. § 265.

[23]) AE. 59 (GS. 394) u. 61 (GS. 790). — Aufhebung der Beitragspflicht für die nicht bei den Sozietäten versicherten Personen G. 77 (GS. 121).

[24]) Zur Zeit bestehen 25 Feuersozietäten u. zwar in Ostpreußen: die landschaftliche, die Land- und die Städte-FS.; Westpreußen: die landschaftliche, den westpr. LandschBez. (§ 328 Anm. 53) umfassende in Marienwerder und die westpr. FS. für alle nicht zu ersterer beitragspflichtigen Grundstücke in Danzig; Brandenburg: die StädteFS., die Provinzialfeuersozietät; Pommern: die ProvFS.; Posen: die ProvStädteFS. (s. auch Westpreußen); Schlesien: die ProvLandFS. und die ProvStädteFS.; Sachsen: LandFS. f. d. Herzogth. Sachsen und die ProvStädteFS. in Merseburg, die Magdeb. LandFS. in Altenhausen u. die ritterschaftliche FS. des Fürstenth. Halberstadt in Schauen; Schl.-Holstein: die ProvBrandVersAnstalt G. 72 (GS. 286); Hannover: die Ostfriesischen FeuerschadenVers.-Gesellschaften für Städte u. für das Land in Aurich, die Bremen- und Verdensche Brandkasse in Stade und die vereinigte landsch. Brandkasse für die übrige Prov. in Hannover; Westfalen: die ProvFS.; Hessen-Nassau: die hess. BrandVers.Anstalt G. 79 (GS. 136) u. die nassauische G. 71 (GS. 610); Rheinprov.: die ProvFS.; Hohenzollern: die ImmobiliarFVA. G. 55 (GS. 301). — Besondere Städtefeuersozietäten bestehen für Königsberg, Elbing, Thorn, Berlin, Stettin, Stralsund, Breslau und Lüneburg. —. Domänenfeuersozietät § 124 Anm. 28 d. W. — Brandversicherungsverein für Forstbeamte § 125 Anm. 36.

[25]) Für die Feuersozietäten (Anm. 24) in Ostpreußen, Sachsen u. Hannover, s. d. westpr. landschaftliche LFS. bestehen Generaldirektionen oder Direktionen; alle übrigen Sozietäten werden von den Provinzial- u. Kommunalverbandsorganen verwaltet (die hohenzollernsche vom Reg.Präs. unter Mitwirkung des Kommunallandtages A. u. LO. 00 GS. 324 § 61[8]). — Aenderung der Reglements ProvO. 81 (GS. 234) § 120.

von den Landräthen geführt. — Die öffentlichen haben vor den privaten Versicherungsanstalten den Vorzug, daß sie nur dem Versicherungszwecke und nicht zugleich dem eigenen Gewinne dienen. Sie können infolge dessen billigere Bedingungen stellen und für deren Erfüllung größere Sicherheit gewähren. Sie wenden sich auch den weniger gewinnbringenden Gegenständen zu und nehmen allgemein das öffentliche Interesse bei der Versicherung erfolgreicher wahr. Sie haben sich deshalb, auch nachdem ihre mit dem Bedürfnisse des freien Verkehres nicht mehr zu vereinbarenden Vorrechte gefallen sind, nicht nur den Privatanstalten gegenüber behauptet, sondern im Mitbewerbungskampfe mit letzteren sogar vielfach zu vermehrter und lebendigerer Thätigkeit emporgerafft.

3. Kreditwesen.

§ 305.

a) **Kredit** ist die Fähigkeit einer Person, das Kapital einer anderen zur Benutzung heranzuziehen. Er beruht auf dem Vertrauen in die Möglichkeit und den Willen des Schuldners, seinen Verpflichtungen nachzukommen; seine Voraussetzungen bilden im Allgemeinen eine vorgeschrittene Kapitalbildung und eine entwickelte Rechtseinrichtung, in der Einzelperson eine ausreichende Leistungsfähigkeit und ein ausgebildetes Rechtsgefühl. Der Kredit vermittelt den Uebergang des Kapitals aus der Hand derjenigen Besitzer, die dieses nicht ausreichend zu verwerthen vermögen, auf solche, die seiner zu weiterem Erwerbe bedürfen, und fördert dadurch gleichzeitig die Kapitalbildung und die Erzeugung neuer Güter. Dabei vermehrt er die Zahlmittel und erleichtert die Zahlungen (§ 308 Abs. 3[3] u. Abs. 4). Andererseits birgt er die Gefahr der Unwirthschaftlichkeit, der Spekulation und der Uebererzeugung in sich.

Der durch Grundstücke gesicherte Kredit heißt Grund-(Real-)Kredit, der sonstige Personenkredit. Dieser bietet geringere Sicherheit, ist dagegen billiger und einfacher, daher für kürzere Fristen und bekannte Verhältnisse geeigneter. Weiter wird der Erzeugungs- und der Verzehrungskredit unterschieden; ersterer wirkt meist nützlich, letzterer verderblich (Borgsystem).

An sich ist der Kredit Sache des einzelnen und der Darlehensvertrag, der ihn zur Erscheinung bringt, Gegenstand des Privatrechts[26]). Durch seine wirthschaftliche Bedeutung tritt er indeß in das Gebiet des öffentlichen Rechts und wird Gegenstand staatlicher Fürsorge, die ihn durch die Gesetzgebung zu sichern (b) und durch Kreditanstalten zu fördern hat (c und d).

§ 306.

b) Die **Kreditgesetzgebung** hat eine doppelte Aufgabe: Die Nützlichkeit des Kredits fordert seine Förderung und Pflege, die damit verbundenen

---

[26]) BGB. § 607—610.

Gefahren aber seine Ueberwachung und Einschränkung. Seine Förderung erfährt der Grundkredit in der Grundbucheinrichtung (§ 208) und in der Ordnung der Zwangsvollstreckung (§ 193 Abs. 3), und der Personenkredit[27]) in der Wechselordnung.

Das Wechselrecht[28]) war schon vor Entstehung des Reiches für Deutschland geordnet und nach Maßgabe besonderer Einführungsgesetze in fast alle Bundesstaaten eingeführt[29]). Demnächst ist die Wechselordnung Reichsrecht geworden[30]) und damit jeder Aenderung durch die Landesgesetzgebung entzogen. — Mit dem Wechsel wird in bestimmt vorgeschriebener Form[31]) die Verpflichtung zu unbedingter und unmittelbarer Zahlung einer bestimmten Summe übernommen. Die Wechselfähigkeit fällt mit der Geschäftsfähigkeit zusammen[32]). Wegen des möglichen Mißbrauches und der Gefahr, die in der Strenge des Wechselrechts für den Unkundigen liegt, hat man sie zu beschränken gesucht, jedoch bei der Schwierigkeit, die hierbei die Bestimmung der wechselfähigen Personen bietet, ohne Erfolg. Der Anspruch, für den der Schuldner seit Aufhebung der Schuldhaft[33]) nicht mehr persönlich, sondern nur mit dem Vermögen haftet[34]), unterliegt einem abgekürzten Prozeßverfahren, in dem nur aus dem Wechselrechte selbst hervorgehende, oder unmittelbar gegen den Kläger zulässige Einreden vorgebracht werden dürfen[35]). Die Verpflichtung zur Zahlung der Schuld kann von dem Aussteller übernommen werden (eigener oder trockener Wechsel)[36]), oder auf einen dritten (Bezogenen) lauten (gezogener Wechsel oder Tratte)[37]). Der Empfangsberechtigte (Remittent) kann sein Recht durch Indossament (Giro) weiter begeben[38]). Der Wechsel wird dadurch zu

[27]) Sicherungsmittel sind persönlich die Bürgschaft BGB. § 765—78, sachlich das Pfand an beweglichen Sachen § 1204—72 oder an Rechten § 1272—96.

[28]) Der Wechsel entstand schon im 13. Jahrhundert in den italienischen Handelsstädten, indem zur Erleichterung von Zahlungen an entfernten Orten mit anderen Münzsystemen Zahlungsaufträge an dort wohnende Geschäftsfreunde ertheilt wurden. Diese Aufträge erlangten zur Förderung des Verkehres gewisse Vorrechte, insbesondere ein beschleunigtes und verschärftes Beitreibungsverfahren u. im vorigen Jahrhundert die Uebertragbarkeit (Giro). — Scheckverkehr § 308 Abs. 3³ d. W.

[29]) WechselO. 5. Juni 69 BGBl. 382 u. sog. Nürnberger Novelle das. S. 402. — EinfG. für Altpreußen 50 (GS. 53) und 63 (GS. 357), für Hannover 49 u. 64, für Nassau 48 u. 67 (GS. 1108), für Schl.-Holstein und Kurhessen Gesetze 67 (GS. 669 u. 737). Diese Einführungsgesetze werden bis auf die Vorschriften über kaufmännische Anweisungen durch das neue HGB. nicht berührt EG. z. HGB. 97 (RGB 437) Art. 21. — Auf Wechsel finden die Best. in Abschn. II, IV u. V des BörsenG. 96 (GS. 157) Anwendung das. § 80. — Bearb. v. Rehbein (6. Aufl. Berl. 00), Staub (3. Aufl. Berl. 99) u. Gareis (2. Aufl. Münch. 99).

[30]) G. 69 (BGBl. 379), Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

[31]) WO. Art. 4—7, Nov. Nr. 3 u. 4; Duplikate u. Kopien WO. Art. 66—72; Amortisation verlorener Wechsel Art. 73, 74; Wechselstempel § 154 Abs. 1 d. W.

[32]) WO. Art. 1, 8, 84; falsche Wechsel Art. 75, 76; Verjährung Art. 77—79 (Art. 80 ist aufgehoben EG. z. HGB. Art. 8²).

[33]) § 193 Anm. 58 d. W.

[34]) WO. Art. 2 u. 3.

[35]) § 192¹ d. W.; WO. Art. 81—83.

[36]) Das. Art. 96—100 u. Nov. Nr. 8.

[37]) WO. Abschn. II (Art. 4—94).

[38]) Das. Art. 9—17.

einem umlaufsfähigen Kreditpapier und Zahlungsmittel. Der Inhaber kann dem Bezogenen den Wechsel vorlegen (präsentiren)[39] und, wenn dieser die Annahme (den Accept)[40] verweigert, oder wenn die Wechselverbindlichkeit nicht erfüllt wird[41] und nicht dritte für den Verpflichteten eintreten (Intervention)[42], den Wechselprotest erheben[43] und auf Grund dessen Rückgriff (Regreß) gegen Aussteller und Indossanten nehmen[44].

Weitere Förderung erfährt der Kredit durch die bei Aufnahme von Anleihen zugelassene Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Inhaberpapieren), die, wenn sie auf eine bestimmte Geldsumme lauten, nur unter Genehmigung der Zentralbehörde des Bundesstaates in den Verkehr gebracht werden dürfen[45]. Die Außerkurssetzung, die gegen Verlust und Diebstahl sichern sollte, ist im Interesse der Verkehrsfreiheit beseitigt[46]. Die Kraftloserklärung erfolgt auf Grund eines Aufgebots[47].

---

[39]) Das. Art. 18—20, 91—93 u. Nov Nr. 5.

[40]) WO. Art. 21—24.

[41]) Das. Art. 30—40 u. Nov. Nr. 7.

[42]) WO. Art. 56—65.

[43]) Das. Art. 18, 41, 87—90. — Zuständig sind außer Notaren (§ 203 Anm. 9 d. W.) auch Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher § 184 d. W. Gebühr G. 95 (GS. 203) § 50 und 130.

[44]) WO. Art. 25—29, 41—55 u. Nov. Nr. 6.

[45]) Das BGB. bestimmt über Inhaberpapiere § 793—806, über Karten auf den Inhaber (Fahr- u. Theaterkarten, Speisemarken) BGB. § 807 u. über Legitimationspapiere, auf die ungeachtet der Benennung eines bestimmten Gläubigers an den Inhaber geleistet, dieser aber die Zahlung nicht verlangen kann (Sparkassenbücher, Pfandscheine) § 808. — Aktien (§ 309 d. W.) fallen nicht darunter. — Zuständig sind in Preußen die Minister auf Grund Königlicher Ermächtigung, deren es jedoch bei Aenderung des Zinssatzes oder der sonstigen Ausgabebedingungen nicht bedarf V. 99 (GS. 562) Art. 8. — Muster Vf. 00 (MB. 81). — Strafe StGB. (EG. z. BGB. Art. 34 IV) § 145a. — Ausstellung durch den Staat, die Kommunalverbände, Rentenbanken u. landschaftlichen Kreditanstalten BGB. § 793 Abs. 2, EG. Art. 1001 u. AG. 99 (GS. 177) Art. 17 § 1.

[46]) EG. Art. 176. Dem gleichen Zwecke dienen bei Staatsschuldverschreibungen das Staats- u. das Reichsschuldbuch (§ 128a u. 166 Abs. 5 d. W.). Außerdem ist die Umschreibung auf Namen zugelassen BGB. § 806. Oeffentliche Körperschaften, Stiftungen u. Anstalten sind auf Verlangen des Inhabers zur Umschreibung verpflichtet EG. Art. 101, AG. Art. 18, AusfBest. 99 (JMB. 00 S. 4). Im Falle des Nießbrauches, bei dem der Besitz der Zinsscheine dem Nießbraucher, der des Papieres u. Erneuerungsscheines diesem und dem Eigenthümer gemeinschaftlich zusteht, sind Papier u. Erneuerungsschein auf Verlangen zu hinterlegen BGB. § 1081, 1082, (eingebrachtes Gut der Ehefrau) 1392, 1393, (zu gunsten des Nacherben) 2116. Der Vormund muß Inhaberpapiere hinterlegen § 1814, 1815. Verwahrungsstellen AG. Art. 85 nebst zwei Erl. 99 (JMB. 805).

[47]) BGB. § 799; Verfahren § 192[6], insbes. Anm. 48 d. W. Inhaberkarten (Anm. 45) EG. z. BGB. Art. 100 Abs. 1, Legitimationspapiere (Anm. 45) das. Abs. 2, ZPO. § 1023 u. AG. 99 (GS. 388) Art. 7. — Abhanden gekommene Inhaberpapiere sind auf Antrag u. Kosten des Eigenthümers von der Polizeibehörde im Reichsanzeiger bekannt zu machen, worauf sie binnen Jahresfrist von Bankiers nicht angenommen werden dürfen. HGB. 97 (RGB. 219) § 367 u. AG. 99 (GS. 303) Art. 6. — Verlorene Zins- u. Rentenscheine unterliegen der Kraftloserklärung nicht BGB. § 799, der Ersatz bei Verlust kann aber durch Anzeige vor Ablauf der Vorlegungsfrist gesichert werden, soweit dieser Anspruch nicht im Scheine ausgeschlossen ist § 804; bei Staats- u. Kommunalschuldverschreibungen,

Den Besitzern von Schuldverschreibungen inländischer Unternehmungen (Hypothekenbanken, Eisenbahnen, Bergwerke, gewerblicher Anlagen), deren festbestimmte Nennwerthe den Gläubigern nach Verhältniß gleiche Rechte geben und bei mindestens 300 Stücken mindestens 300000 M. betragen, ist in der Gläubigerversammlung eine einheitliche Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte gegeben, die Mehrheitsbeschlüsse mit verbindlicher Kraft für alle Gläubiger fassen, auch einen gemeinsamen Vertreter bestellen kann. Zu Leistungen können die Gläubiger nicht verpflichtet werden, auch kann die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten nur zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses und nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Einrichtung bleibt auch im Konkurse des Schuldners bestehen. Auf Schuldverschreibungen des Reiches, der Bundesstaaten und — soweit die Landesgesetze nicht anders bestimmen — auch der öffentlichen Körperschaften finden die Vorschriften keine Anwendung[48]).

Einschränkungen der Kreditgewährung schließen andererseits die gegen den Wucher gerichteten Bestimmungen in sich. Die frühere gesetzliche Feststellung eines höchsten Zinsfußes ist wegen der Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle aufgegeben. Dagegen ist im Anschluß an die für mißbräuchliches Kreditgeben an Minderjährige ergangenen Strafvorschriften[49]) jede unter Ausbeutung der Noth, der Unerfahrenheit und des Leichtsinnes erfolgende unverhältnißmäßige Ueberschreitung des gewöhnlichen Zinssatzes als Wucher für strafbar erklärt[50]). Die Frage, ob Wucher vorliege, ist somit im Einzelfalle vom Richter zu entscheiden. Das bürgerliche Recht erklärt Rechtsgeschäfte, durch die Jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit sich unverhältnißmäßige Vortheile ausbedingt, als gegen die guten Sitten verstoßend für nichtig[51]) und enthält einige weitere gegen zu hohe Zinssätze gerichtete Bestimmungen[52]). — Abzahlungsgeschäfte sind an sich zulässig; der Käufer — soweit er nicht Kaufmann (§ 353 Abs. 2) ist — wird jedoch vor der mißbräuchlichen Ausbeutung bei Nichterfüllung seiner Verpflichtung durch einige bürgerlich-rechtliche Bestimmungen

Rentenbriefen u. Pfandbriefen öffentlicher Kreditanstalten bedarf es des Ausschlusses nicht EG. § 100², AG. Art 17 § 2.

[48]) G. 4. Dez. 99 (RGB. 691).

[49]) StGB. § 301, 302.

[50]) Das. § 302a—e, 360¹² u 367¹⁶, in der Fassung des G. 80 (RGB. 109) Art. 1 und G. 93 (RGB. 197) Art. I; letzterer hat neben gewerbepolizeilichen Einschränkungen (§ 341 Abs. 2 II 3) die Strafbarkeit auf den gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher bei anderen Rechtsgeschäften als dem Darlehnsgeschäft (Vieh- und Grundstückshandel, Geschäftsvermittelung) ausgedehnt. Bearb. v. Koffka (Berl. 94).

[51]) BGB. § 138, 817—20 u. (Schadensersatzpflicht) 823 Abs. 2, EG. Art. 47. Gleichem Zwecke dienen die Verbote des BGB. § 1149 u. 1229.

[52]) Der gesetzliche Zinsfuß ist auf 4 v. H. festgesetzt BGB. § 246 u. AG. Art. 10; Vereinbarungen über mehr als 6 v. H. sind binnen 6 Monaten kündbar § 247; Zinseszinsen sind ausgeschlossen § 248. Ebendahin gehört die richterliche Herabsetzung zu hoher Vertragsstrafen § 343.

geschützt. Im Falle des Rücktrittes hat jeder Theil dem anderen die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine entgegenstehende Vereinbarung (Verwirkungsklausel) ist nichtig. Die Abrede der Fälligkeit der Restschuld im Falle des Verzuges ist nur zugelassen, wenn mindestens zwei Theilzahlungen ausgeblieben sind und der Rückstand $^1/_{10}$ des Kaufpreises erreicht, auch können unverhältnißmäßig hohe Vertragsstrafen herabgesetzt werden. Für Lotterieloose und Inhaberpapiere auf Prämien ist der Verkauf gegen Theilzahlungen überhaupt verboten[53]). — Darlehns-, Rückkaufs- und Abzahlungsgeschäfte dürfen nicht im Umherziehen aufgesucht oder vermittelt werden[54]).

Zu weiteren Einschränkungen hat die soziale Rücksicht auf die besitzlosen Klassen geführt. Die Schuldhaft ist aufgehoben[33]) und alle zum Lebensunterhalte nothwendigen Gegenstände sind von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen; der noch nicht fällige Arbeits- und Dienstlohn unterliegt regelmäßig keiner Beschlagnahme und Aufrechnung (§ 193 Abs. 2).

§ 307.

c) **Kreditanstalten** sind von Vereinen und Selbstverwaltungskörpern[55]) oder vom Staate gegründet und dienen entweder einem bestimmten Erwerbszweige[56]) oder dem Kredit überhaupt. Letztere befassen sich vorwiegend mit dem für vorübergehende Geldbedürfnisse benutzten Personenkredit. Zu ihnen gehören die preußische Zentralgenossenschaftskasse und die Pfandleihanstalten. — Die Zentralgenossenschaftskasse bildet eine unter Aufsicht und Leitung des Staates stehende selbstständige Anstalt mit juristischer Persönlichkeit. Sie steht somit in der Mitte zwischen Staats- und Privatanstalt. Die Kasse ist mit einem Betriebskapitale von 50 Mill. M. ausgestattet und soll insbesondere den Personenkredit der kleineren Landwirthe und Handwerker fördern, indem sie den Verbänden der Genossenschaften, sowie den zur Förderung des Personenkredits bestimmten Sparkassen, landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen und Provinzialanstalten zu billigen Bedingungen Betriebsmittel überweist, auch von den Verbänden überschüssige Beträge einnimmt und anlegt[57]). — Die Pfandleihanstalten sind wegen der damit verbundenen Gefahren einer besonderen polizeilichen Ueberwachung unterworfen[54]). Diese bezieht sich auf

---

[53]) G. 16. Mai 94 (RGB. 450). Bearb. v. Hausmann (Berl. 94).

[54]) GewO. § 56a [2 u. 4]. — Gewerbebetrieb der Pfandleiher u. Darlehnsvermittler § 341 II 2 Abs. 3 u. II 3 Abs. 2 u. 3.

[55]) Gewerbesteuerfreiheit § 143 Abs. 2[4] d W. Kreditanstalten können — trotz des Zinseszinsverbotes — unerhobene Zinsen als verzinsliche Einlagen behandeln, u., wenn sie für begebene Darlehen Inhaberpapiere ausgeben, die Verzinsung rückständiger Zinsen im Voraus ausbedingen BGB. § 248. — Benutzung der Sparkassen als Leihkassen § 302 Abs. 3; Kreditgenossenschaften § 310 d. W.

[56]) Rentenbanken § 320 Abs. 2 d. W.; Meliorationsfonds § 323 Abs. 2; landschaftliche Kreditanstalten und Landeskulturrentenbanken § 328 Abs. 5; Bergbauhülfskassen § 313 Anm. 33.

[57]) G. 31. Juli 95 (GS. 310), erg. 96 (GS. 123) u. 98 (GS. 67). Ausschuß V. 95 (GS. 533). Rechtsverhältnisse der Beamten G. 99 (GS. 397).

Privat- wie auf öffentliche Anstalten; nur die vom Staate errichteten sind ausgenommen[58]).

Der Staat hat ferner außer den nur vorübergehend für den Fall der Noth begründeten Darlehnskassen die **Provinzialhülfskassen** eingerichtet, aus denen zu gemeinnützigen Anlagen und Anstalten, zu Gemeindebauten, zur Tilgung von Gemeindeschulden, zu Grundverbesserungen und gewerblichen Unternehmungen Darlehen unter günstigen Bedingungen und gegen allmähliche Abtragung gewährt werden. Diese Kassen sind auf die Provinzen übergegangen[59]).

§ 308.

d) **Banken.** Neben den Anstalten, die dem Kredit im einzelnen Bedarfsfalle entgegenkommen, bedarf dieser gewisser Mittelpunkte, in denen alle seine Fäden zusammenlaufen und der gesammte Geld- und Kreditverkehr die erforderliche Vermittelung findet. Dieser Aufgabe dienen die Banken, die damit an die Spitze des gesammten Kreditwesens treten.

In der **Geschichte** erscheinen die Banken zuerst als Anstalten zum Münzenwechsel und zur Vermittelung auswärtiger Zahlungen. Mit der Uebernahme fremder Gelder zu sicherer Aufbewahrung entstanden die Depositenbanken. Indem diese dann die eingelegten Gelder mittelst Umschreibung zur Zahlungsvermittelung unter ihren Kunden benutzten, entstanden die Girobanken und — als diese Zahlung durch Uebertragung umlaufender Depositenscheine (Girozettel) erfolgte — die Notenbanken[60]). Mit der Nutzbarmachung der Einlagen durch Ausleihung traten schließlich die Kreditbanken hinzu.

Die **Geschäfte der Banken** unterliegen — abgesehen von den wegen ihrer öffentlich rechtlichen Bedeutung besonders geregelten Notenbanken — keiner staatlichen Genehmigung oder Beaufsichtigung[61]). Sie üben nur die Geschäftsthätigkeit des Bankiers im Großen aus, in der Regel mittelst eines durch Aktien zusammengebrachten Kapitals. Im Einzelnen kommen folgende Geschäfte[62]) in Betracht:

---

[58]) G. 81 (GS. 265) § 19—22. — Kön. Leihamt f. Berlin, wo die Errichtung einer städt. Leihanstalt abgelehnt war KO. 34 (GS. 23) u. 50 (GS. 370). — Für Hessen bestehen als kommunalständische Anstalten das Leihhaus in Kassel, das Leih- und Pfandhaus in Fulda und die Leihbank in Hanau G. 72 (GS. 373), erg. (§ 6) G. 96 (GS. 169).

[59]) G. 75 (GS. 497) § 8 u. 9. — Prov.-Hülfskassen bestehen für Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien (neben der Prov.-Darlehnskasse), Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz (Landesbank, § 328 Anm. 53). Besondere Hülfskassen besitzen die Oberlausitz, die Niederlausitz, die Altmark, die Kurmark u. die Neumark; die letztere steht gleich dem neumärkischen Städtenunterstützungsfonds unter Verwaltung der Provinz.

[60]) Die erste Girobank enstand 1156 in Venedig; zu Anfang des 17. Jahrhunderts fanden sich Girobanken in Amsterdam, Nürnberg u. Hamburg. Die älteste Notenbank ist die von Genua 1407.

[61]) Diese Geschäfte gelten als Handelsgewerbe HGB. 97 (RGB. 219) Art. 1[4].

[62]) In den heutigen Banken sind regelmäßig mehrere dieser Geschäfte vereinigt. Dabei überwiegt jetzt das Kreditgeschäft

1. Der Handel mit Münzen, Wechseln und Werthpapieren (Effekten, bei Staatspapieren Fonds). Dieser Handel heißt, wenn er spekulativ unter Ausnutzung der an verschiedenen Handelsplätzen vermerkten Kurse erfolgt, Arbitrage.

2. Die Einziehung und Auszahlung von Geldern (Inkasso-, bei fortlaufender Abrechnung Kontokorrentgeschäft), der An- und Verkauf von Wechseln und Werthpapieren.

3. Die Annahme hinterlegter Gelder (Depositenbanken). Diese erfolgt zur Aufbewahrung und Verwaltung oder zur Benutzung durch die Bank gegen Vergütung oder zur Deckung für Zahlungsvermittelung unter verschiedene Betheiligten (Girobanken). Noch einfacher als der Giro- ist der Scheckverkehr, bei dem nicht beide Betheiligte mit derselben Bank in laufender Rechnung zu stehen brauchen. Im Scheck leistet der Aussteller die Zahlung durch die Anweisung auf sein Guthaben bei einer Bank, die den Betrag dem Empfangsberechtigten entweder baar auszahlt oder an eine andere Bank überweist, mit der dieser in Rechnung steht[63]). Die einzelnen Banken treten dann zu gegenseitiger Aufrechnung durch Abrechnungsstellen (clearing houses) mit einander in ständige Verbindung. — Diese Zahlungsvermittelung bewahrt vor den Verlusten und Kosten, die mit der Aufbewahrung, Auszahlung und Versendung der Gelder verbunden sind, ermöglicht deren stetige Verzinsung und schafft im zwischenstaatlichen Verkehre eine von den Münzschwankungen (§ 356) unabhängige Rechnungseinheit. Die hinterlegten Beträge dienen gleichzeitig dem Hinterleger als Kasse und der Bank als Betriebskapital.

4. Die Kreditgewährung gegen Faustpfand, Wechsel oder Grundsicherheit (Kreditbanken). Das Faustpfand besteht in Waaren oder in Lagerscheinen über Waaren (warrants) oder in Werthpapieren (Lombardbanken). Die Wechsel sind Platz-, Rimessen- oder Devisenwechsel, je nachdem sie im Gebiete der Bank, an einem andern deutschen Bankplatze oder im Auslande zahlbar sind. Bei dem Wechseldarlehen kommt der bis zur Verfallzeit auflaufende Zins (Diskonto) in Abzug (Wechsel- oder Diskontobanken). Die Grundkreditbanken fallen hauptsächlich in das Gebiet der Landwirthschaft (§ 328 Abs. 2 d. W.).

Die Noten- oder Zettelbanken geben in den Noten unverzinsliche Anweisungen aus, welche jedem Inhaber das Recht auf Rückzahlung gewähren, als Werthumlaufsmittel aber die Bedeutung des Papiergeldes (§ 126 Abs. 4) haben. Die Sicherheit beruht in den bei der Bank hinterlegten Werthen, sowie in der gegenseitigen Zahlungsfähigkeit der bei der Bank betheiligten

---

gegen das ursprüngliche Zahlungs-(Kassa-)geschäft. Ausleihungen u. Einlagen (Aktiv- u. Passivgeschäft) müssen dabei in richtigem Verhältnisse stehen. — Bei der Reichsbank ist neuerdings das Girogeschäft mehr in den Vordergrund getreten

[63]) Stempelfreiheit S. 69 (RGB. 193) § 24 Abs. 2 Nr. 1. — Die landesgesetzlichen Vorschriften werden durch das neue HGB. nicht berührt EG. 97 (RGB. 437) Art. 17. — Postscheckverkehr § 371 Abs. 4 d. W.

Unternehmungen. Mit der Ausgabe von Banknoten vergrößert die Bank ihren Betriebsfonds und erzielt wegen der Unverzinslichkeit der Noten einen finanziellen Gewinn. Zugleich schafft sie dem öffentlichen Verkehre bequeme Umlaufsmittel. Wenn bei gesteigertem Verkehre der Geldbedarf zeitweilig nicht ausreicht, tritt der Bankkredit mittelst der Banknoten ergänzend ein, die bei nachlassendem Verkehre von selbst wieder zur Bank zurückfließen. Die Notenbank wird damit zum Regler des gesammten Geldumlaufes. Diese umfassende Bedeutung hat vielfach zur Vereinheitlichung der Notenausgabe[64]) und zu besonderen Einschränkungen geführt. Zum Theil ist die Notenausgabe ganz den staatlichen Anstalten vorbehalten worden.

In **Preußen** hatte noch ein anderer Umstand die engere Verbindung des Bankwesens mit dem Staate herbeigeführt. Als das Bedürfniß nach Bankanstalten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sich geltend machte, waren weder Privatkapital noch Privatindustrie genügend entwickelt, um die Aufgabe erfüllen zu können. Zudem würde ihre Lösung durch Privatunternehmungen dem Geiste jener Zeit wenig entsprochen haben. So entstand die preußische Bank als Staatsanstalt (1765). Erst in späterer Zeit wurde die Betheiligung der Privaten gestattet (1846) und demnächst auch anderen Privatbanken die bis dahin wesentlich der preußischen Bank vorbehaltene Befugniß zur Notenausgabe verliehen. Auf ähnliche Weise waren in den neuen Provinzen und im übrigen Deutschland Notenbanken gegründet und diese bildeten bei dem Mangel einheitlicher Grundsätze ein ziemlich buntes Durcheinander.

Demgegenüber hat die **Reichsgesetzgebung**, der das Bankwesen überwiesen wurde[65]), einheitliche Vorschriften für das Bankwesen geschaffen und zugleich die Verhältnisse der Reichsbank geordnet[66]), indem die preußische Bank auf das Reich übertragen wurde[67]). **Privatnotenbanken** können nunmehr Noten nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur in Stücken von 100, 200, 500, 1000 oder mehreren 1000 M. ausgeben; sie müssen diese auf Vorzeigung jederzeit voll einlösen und sind in ihrer Verwaltung gewissen Einschränkungen und Aufsichtsmaßregeln unterworfen. Eine Verpflichtung zur Annahme der Noten in Zahlung findet nicht statt[68]); ausländische auf Reichs- oder deutsche Landeswährung lautende Noten sind vom Reichsgebiete ausgeschlossen[69]). Von dem Ueberschusse, um den der Notenumlauf einer Bank ihren Baarvorrath und den besonders für sie festgestellten (kontingentirten)

---

[64]) Die Bank von England ist hiermit allmählich, insbesondere infolge der Akte Peels (1844) durchgedrungen. In ähnlicher Weise hat die französische Bank die örtlichen Banken aufgesogen (1848).

[65]) RVerf. Art 4[4].

[66]) RBankG. 14. März 75 (RGB. 177).

[67]) Das. § 61—65. u. Vertr. v. 75 (RGB. 215).

[68]) RBG. § 1—8; Strafe § 55, 58 u. 59. — Der strafrechtliche Schutz der Banknoten ist der des Metallgeldes § 356 Anm. 78 u. 79 d. W.

[69]) RBG. § 12 u. 57.

Betrag übersteigt, hat sie jährlich 5 v. H. an die Reichskasse zu entrichten[70]). Die Bankpolitik des Reiches ist auf Verminderung der Notenprivilegien gerichtet. Sie hat deßhalb neue Notenbanken nicht zugelassen und die bestehenden neben den allgemeinen noch besonderen Einschränkungen unterworfen. Insbesondere kann die Befugniß zur Notenausgabe vom 1. Januar 1891 ab von 10 zu 10 Jahren gekündigt werden[71]). Soweit die Banken sich diesen Festsetzungen nicht unterworfen haben, bleiben sie mit Betrieb und Notenverkehr auf das Gebiet des Staates beschränkt, für den sie zugelassen sind[72]).

Die Reichsbank in Berlin soll den Geldumlauf im Reiche regeln, die Zahlungsausgleichungen erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals sorgen[73]). Sie bildet eine mit einem Grundkapitale von 180 Mill. M. ausgestattete Aktiengesellschaft[74]), die jedoch durch die Ordnung ihrer Verhältnisse im öffentlichen Rechte[75]), durch die ihr gewährten Vorrechte und durch die Betheiligung des Reiches an ihrem Betriebe und ihrer Verwaltung eine Sonderstellung erhalten hat. Sie besitzt juristische Persönlichkeit und das Recht, nach Bedarf Noten auszugeben, für die jedoch stets Deckung zu $^1/_3$ in kursfähigem Gelde, Reichskassenscheinen oder Golde in Barren oder Münzen und zu $^2/_3$ in diskontirten Wechseln vorhanden sein muß[76]). Dem Reiche ist ein Antheil an den Ueberschüssen und das Recht zur Uebernahme der Bank nach vorausgegangener einjähriger Kündigung von 10 zu 10 Jahren vom 1. Januar 1901 ab vorbehalten. Daneben steht ihm die Aufsicht und die Leitung zu[77]). Erstere wird durch das Bankkuratorium, letztere unter dem Reichskanzler durch das Reichsbankdirektorium wahrgenommen[78]), während die Antheilseigner ihre Betheiligung durch die Generalversammlung, den Zentralausschuß und die bei den Reichsbankhauptstellen bestehenden Bezirksausschüsse

---

[70]) RBG. § 9, 10; Strafe § 59.

[71]) Das. § 44—54, § 44 erg. G. 99 (RGB. 311) Art. 7, wonach im Interesse einer einheitlichen Diskontopolitik die Privatnotenbanken nur, wenn der Diskontosatz der Reichsbank unter 4 v. H. bleibt, um $^1/_4$ unter diesem diskontiren dürfen; Strafe § 59.

[72]) RBG. § 42 u. 43; Strafe § 56, 58. — Für das ganze Reichsgebiet sind demgemäß zur Zeit neben der Reichsbank noch zugelassen die Frankfurter Bank, die sächsische B. in Dresden, die B. f. Süddeutschland (Darmstadt), die badische B., die bairische und die württembergische Noten-B. Die Notenausgabe der braunschweigischen B. ist auf das Herzogthum beschränkt.

[73]) RBG. § 12—15. Die Reichsbank ist zur Uebernahme der Kassengeschäfte im Reiche verpflichtet, in den Einzelstaaten berechtigt RBG. § 22 u. § 165 Abs. 1 d. W.

[74]) RBG. § 23 (G. 99 RGB. 311 Art. 1).

[75]) RBG. § 40 u. Statut 75 (RGB. 203), geänd. B. 00 (RGB. 793).

[76]) RBG. § 16—21 (§ 16 Abs. 2 erg. 00 RGB. 129 § 20 Abs. 2). — Steuerpflicht § 143 Abs. 2[1] d. W.

[77]) RBG. § 24 (G. 99 Art. 2) u. 41. — Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Reiches § 165 Anm. 6 d. W. — Die Einnahme des Reiches beträgt (00) 14,8 Mill. M.

[78]) RBG. § 25—29, 38—39. — Reichsbankbeamte das. § 28; § 21 Anm. 1, § 22 Anm. 15 u. § 24 Anm. 44 d. W.

ausüben[79]). An größeren Plätzen sind Reichsbankhauptstellen, an anderen Reichsbankstellen errichtet; unter ihnen stehen Reichsbanknebenstellen[80]).

4. Das wirthschaftliche Vereinswesen.

Die Vereinigung (Assoziation) ist mit zunehmender Bedeutung des Großbetriebes ein wichtiges Förderungsmittel der Erwerbszwecke geworden. Dabei paßten die mannigfaltigen Gebilde der heutigen wirthschaftlichen Entwickelung nicht mehr in den engen Rahmen, wie ihn das römische Recht in dem strengen Gegensatze der nur die Mitglieder persönlich bindenden Gesellschaft (societas) und der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten, zu völliger Einheit verwachsenen Gesammtheit (universitas) geschaffen hatte. Zwischen beide Begriffe haben sich Mittelbildungen eingeschoben, die Rechtsfähigkeit erlangen können (§ 237 Abs. 3) und in denen beide Elemente in verschiedenem Umfange neben einander zur Geltung gelangen. Die wichtigsten dieser Bildungen für allgemeine Zwecke[81]) sind die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft.

§ 309.

a) Die **Aktiengesellschaft** erfuhr ihre Regelung in Preußen (1843) und dann im deutschen Handelsgesetzbuche (1861). Die dabei vorgesehene staatliche Genehmigung und genaue Beaufsichtigung stellte sich später als undurchführbar heraus und wurde beseitigt (1870). Der wirthschaftliche Aufschwung der folgenden Jahre ließ zahlreiche Aktienunternehmen emporschießen, die der gesunden Grundlage entbehrten, durch alsbaldigen Zusammenbruch die Aktionäre erheblich schädigten und dem allgemeinen Geschäftsleben die empfindlichsten Störungen bereiteten. Die folgende Gesetzgebung suchte deßhalb den bei der Gründung und Verwaltung der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien hervorgetretenen Ausschreitungen entgegen zu wirken, indem sie die Verantwortlichkeit der Gründer und Leiter verschärfte und eine wirksamere Ueberwachung für eine gediegene Geschäftsführung anbahnte (1884). Diese Grundsätze sind in das neue Handelsgesetzbuch übergegangen, das neben einigen Formerleichterungen den Schutz der Aktionäre und Gläubiger durch Erweiterung ihrer Befugnisse noch verstärkt hat[82]).

Als *Aktiengesellschaft* gilt jede Gesellschaft, deren Mitglieder nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung betheiligt sind. Das Einlagekapital (Grund-

---

[79]) RBG. § 30—36 u. 39; Statut (Anm. 75) § 16—30.

[80]) RBG. § 36—38. Zur Zeit bestehen 17 RBHauptstellen, 60 RBankstellen, 239 RBanknebenstellen und 14 Waarendepots. Die Hauptbank und die Bankstellen stehen unmittelbar unter dem RBDirektorium, die übrigen Anstalten sind von einer Zweigstelle abhängig.

[81]) Besondere Formen für einzelne Zweige bilden die Gewerkschaften (§ 312 Abs. 4 d. W.), die Innungen (§ 343 Abs. 1), die Handelsgesellschaften (§ 353 Abs. 3) und die Eisenbahngesellschaften (§ 367 Abs. 2). — Verb. Anm. 96.

[82]) HGB. § 178—334 u. (Uebergangsbestimmungen) EG. v. dems. T. (das. 437) Art. 23—28. — Bearb. § 353 Anm. 14.

kapital) ist in Aktien zerlegt, die untheilbar sind und sowohl auf den Inhaber als auf Namen lauten können. Die Aktien sind auf einen Mindestbetrag von 1000 M. — ausnahmsweise bei gemeinnützigen Unternehmungen im Falle eines örtlichen Bedürfnisses für Aktien auf Namen, von 200 M. — auszustellen[83]). Für den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, der bei mindestens 5 Mitgliedern (Gründern) gerichtlich oder notariell festgestellt werden muß, sind bestimmte Grundbedingungen gegeben, deren Einhaltung bei der vorgeschriebenen gerichtlichen Eintragung in das Handelsregister überwacht wird. Das Grundkapital muß festgestellt, vor Errichtung der Gesellschaft, soweit es nicht von den Gründern übernommen ist, durch schriftliche Erklärung der Aktionäre gezeichnet und mit mindestens $\frac{1}{4}$ des Nennbetrages eingezahlt sein[84]). Die Aktiengesellschaft hat die Rechte juristischer Personen und gilt, auch wenn sie keine Handelszwecke verfolgt, als Handelsgesellschaft[85]). Ihr und der Gesellschafter Rechtsverhältnisse sind näher festgestellt[86]). Die Gesellschaft wird nach außen durch den Vorstand vertreten[87]), während zur Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft der Aufsichtsrath[88]) und die Generalversammlung[89]) bestimmt sind. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Eine Erhöhung des Grundkapitals soll nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen; eine Herabsetzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ des vertretenen Grundkapitals beschlossen werden[90]). Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt bei Ablauf der Zeit oder durch Beschluß der Generalversammlung (Liquidation), durch Konkurs (§ 202 Abs. 4[1]) und durch Vereinigung mit einer anderen Aktien- oder Kommanditgesellschaft auf Aktien[91]). Ferner kann die Gesellschaft in Preußen — ähnlich den eingetragenen Vereinen (§ 237 Abs. 3) und den Genossenschaften (§ 310 Abs. 2) — auf Klage des Regierungspräsidenten im Verwaltungsstreitverfahren (§ 59 Abs. 4) aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird[92]). Die Uebertretung der Vorschriften ist mit besonderen Strafen bedroht[93]).

---

[83]) HGB. § 178–181.

[84]) Das. § 182—209. Zuständigkeit u. Verfahren des Amtsgerichts G. 98 (RGB. 771) § 145, 146, Löschungen § 144.

[85]) Das. § 208. — Gemeindesteuerpflicht § 77[4] Abs. 5 d. W., Kreissteuer § 80 Anm. 9, Einkommensteuerpflicht § 146 Abs. 3; Stempel des Gesellschaftsvertr. § 152 Abs. 3 u. (Einsichtnahme der Verhandlungen) § 151 Abs. 3, Haft- und Strafbarkeit G. 95 (GS. 413) § 13b und § 17 Abs. 6; Reichsstempel der Aktien § 154 Abs. 3[1] d. W. — Die Rechtsbeständigkeit, insbes. Prozeßfähigkeit gesetzmäßig begründeter Aktien- und sonstiger Handelsgesellschaften ist im Verkehre mit Rußland anerkannt Bek. 85 (ZB. 404, IMB. 337).

[86]) HGB. § 209—230.

[87]) Das. § 231—242.

[88]) Das. § 243—249.

[89]) Das. § 250—273.

[90]) Das. § 274—291.

[91]) Das. § 292—311.

[92]) Pr. Ausf. G. 99 (GS. 303) Art. 4

[93]) HGB. § 312—319.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Kommanditgesellschaft (§ 353 Abs. 3), in der mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt (persönlich) haftet, während die übrigen nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital betheiligt sind. Durch diese Verbindung wird sie zu der geeigneten Form für solche Unternehmungen, bei denen neben einer größeren Kapitalsvereinigung auch die Kraft und Anregung eines persönlich betheiligten Leiters erforderlich scheint. Auf die Gesellschaft finden abgesehen von dem Verhältniß der persönlich haftenden Gesellschafter die für Aktiengesellschaften maßgebenden Bestimmungen Anwendung[94]).

Eine Mittelstellung zwischen der rein kapitalistischen Aktiengesellschaft und der streng individualistischen offenen Handelsgesellschaft (§ 353 Abs. 3) nimmt die neuerdings eingeführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein, bei der die Einforderung von Nachschüssen vorgesehen werden kann. Diese Gesellschaftsform hält zwar an einem bestimmten Sachzwecke fest, setzt aber bei geringerem Kapitalbedarfe und beschränkterem Kreise der Theilnehmer eine festere Verbindung dieser Theilnehmer mit dem Unternehmer voraus, wie sie sich beispielsweise bei mehreren Miterben eines Unternehmens oder bei den zugleich zum Rübenbau verpflichteten Theilnehmern an einer Zuckerfabrik vorfindet. Die Gesellschaft muß in das Handelsregister eingetragen werden und setzt ein Stammkapital von mindestens 20000 M. voraus. Die Geschäftsantheile können verschieden sein, dürfen aber nicht unter 500 M. betragen und können nur gerichtlich oder notariell übertragen werden. Außerdem ist eine einfachere Gestaltung und eine größere Beweglichkeit zugelassen als bei der Aktiengesellschaft[95]).

§ 310.

b) Die **Genossenschaft**, die zu ihrer Rechtsbeständigkeit die Eintragung in die Genossenschaftsregister voraussetzt (eingetragene Genossenschaft), erscheint neben einigen auf bestimmte Einzelgebiete gerichteten Gestaltungen[96]), in der allgemeinen Form der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und hat in dieser jüngst eine Neuregelung erfahren[97]). Sie soll die Einzelkräfte der kleinen Landwirthe, Handwerker und Arbeiter zusammenfassen, um die Schwierigkeiten zu überwinden, mit denen diese wegen Mangels an Kredit,

[94]) Das. § 320—334. — Gemeinde-, Kreis-, Gewerbe- u. Einkommensteuer u. Stempel wie Anm. 85; Auflösung bei Gefährdung des Gemeinwohles wie Anm. 92.

[95]) G. (20. April 92, RGB. 477, mit Aenderungen gem. EG. z. HGB. Art. 11 u. 13) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht RGB. 98 S. 846. Konkurs § 202 Anm. 27 d. W., Kosten § 187 Anm. 51, Stempel des Gesellschaftsvertrages wie Anm. 85; Auflösung bei Gefährdung des Gemeinwohles (§ 62 des G.) wie Anm. 92. Bearb. v. Birkenbihl (Berl. 92) u. Esser (2. Aufl. Berl. 98).

[96]) Wassergenossenschaften § 324 Abs. 4, Waldgenossenschaften § 330 Abs. 6, Fischereigenossenschaften § 339 Abs. 2, Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung § 347[1] d. W.

[97]) G. (1. Mai 89, RGB. 55, mit Aenderungen gem. EG. z. HGB. Art. 10

Uebertheuerung beim Einkauf im Kleinen und geringerer technischer Leistungsfähigkeit bei Erzeugung und Verkauf gegenüber dem Großbetriebe zu kämpfen haben. Sie muß deßhalb auf die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder gerichtet sein, und diese beschränkte Zweckbestimmung, welche die Genossenschaft neben ihrer wirthschaftlichen Bedeutung zugleich zu einer Pflegestätte des Gemeinsinnes gemacht hat, scheidet sie von der Aktiengesellschaft (§ 309) wie von den eigentlichen Handelsgesellschaften (§ 353 Abs. 3). Eine weitere Eigenthümlichkeit der Genossenschaft besteht darin, daß sie neben der Haftpflicht, die sie in ihrer Gesammtheit bietet, noch eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder kennt. Diese war zuerst eine unbeschränkte, das gesammte Vermögen der Genossen umfassende (Solidarhaft). Hierdurch wurde zwar der Kredit der Genossenschaft wesentlich verstärkt; gleichwohl ging die Vorschrift in ihrer Allgemeinheit über das thatsächliche Bedürfniß hinaus und engte die Genossenschaftsbewegung in ihrer Entwicklung übermäßig ein. Aus diesem Grunde sind jetzt neben der mit unbeschränkter Haftpflicht eingerichteten noch zwei andere Genossenschaftsformen zugelassen. Bei der einen ist die Haftpflicht zwar gleichfalls unbeschränkt; sie kann aber von den Gläubigern nicht unmittelbar gegen die Genossen geltend gemacht werden; diese sind vielmehr im Bedarfsfalle nur zu Nachschüssen an die Genossenschaft verpflichtet (Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht). Bei der anderen Art ist die Haftpflicht der Genossen im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt (Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht)[98]). Für diese drei Gestaltungen, die als solche sowohl in der Firma als in dem Statute bezeichnet sein müssen[99]), bestehen einige Sonderbestimmungen[100]). Sonst sind die Vorschriften für alle drei Genossenschaftsarten gemeinsam. — Die Voraussetzungen sind

1. ein auf Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft der Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Betriebes gerichteter Zweck; die Zahl der Genossen ist keine geschlossene, muß aber mindestens sieben betragen[101]);

---

u. 13 ausschließlich der Schluß- u. Uebergangsbestimmungen § 153—170) in neuer Fassung und Paragraphenfolge veröffentlicht RGB. 98 S. 810. Bearb. v Parisius u. Crüger (3. Aufl. Berl. 99).

[98]) GenG. § 2.

[99]) Das. § 3 u. 7[1].

[100]) Das. § 119—145.

[101]) Das. § 1 u. 4. Nach dem Zwecke kommen als die meistverbreiteten zuerst die Kredit- u. Vorschußvereine in Betracht Sie wirken zugleich als Sparkassen und sind theils den von Schultze-Delitzsch († 1883) aufgestellten Grundsätzen gefolgt (§ 299 Anm. 9 d. W.), theils nach dem System der Raiffeisenschen Darlehnskassen bei beschränkter Mitgliederzahl (100—250) und engerer örtlicher Begrenzung vorzugsweise auf ländliche Verhältnisse berechnet. Die letzteren sind namentlich im westlichen und südwestlichen Deutschland verbreitet. Während Vorschuß- u. Kreditvereine gleich den Konsumvereinen und den auf die Herstellung von Wohnungen gerichteten Baugenossenschaften Zwecke der allgemeinen Wohlstandspflege verfolgen, vielfach auch nur durch Zusammenfassung der verschiedenen örtlich vereinigten Berufsarten erfolgreich wirken können, liegen die unmittelbar auf den Erwerb gerichteten Genossenschaften,

2. die Annahme einer Firma und die Aufstellung von Satzungen, die gewisse wesentliche Bestimmungen enthalten müssen[102]);
3. die Eintragung in das öffentlich von dem Amtsrichter zu führende Genossenschaftsregister[103]).

Die Genossenschaft ist in ihren privatrechtlichen Verhältnissen als juristische, dem Handelsrecht unterworfene Persönlichkeit anerkannt[104]). Sie wird durch den Vorstand vertreten, dem ein Aufsichtsrath zur Seite steht; die Mitglieder des letzteren dürfen keine nach dem Geschäftsergebniß bemessene Vergütung (Tantième) beziehen[105]). Die Rechte der Genossen in Beziehung auf die Genossenschaft werden von der Generalversammlung wahrgenommen[106]). Einrichtungen und Geschäftsführung müssen mindestens in jedem zweiten Jahre durch einen unbetheiligten Sachverständigen geprüft werden (Revision)[107]). Die Genossenschaft endet im Falle der Auflösung und Liquidation[108]) oder des Konkurses[109]). — Konsumvereine dürfen nur an ihre Mitglieder verkaufen. Auf landwirthschaftliche Konsumvereine ohne offenen Laden findet, weil diese die Vermittelung vielfach erst nach Umfrage besorgen, die Vorschrift keine Anwendung[110]).

---

welche die günstigeren Bedingungen des Großbetriebes den kleineren Betrieben zugänglich und damit diese im Wettbewerbe widerstandsfähiger machen sollen, auf den besonderen Gebieten der Landwirthschaft (§ 328 Abs. 7 d. W.) oder des Gewerbes (§ 349 Abs. 2). Die Zahl der Genossenschaften betrug (1899) 16912, darunter 10850 Kredit- u. 1373 Konsumvereine. — Die gleichartigen Genossenschaften haben sich zu 16 größeren Verbänden zusammengeschlossen. Die Verbände bilden die Geldausgleichstellen für die Genossenschaften, stellen ihnen Beamte zur Revision der Rechnungen (Anm. 107) u. gewähren ihnen durch die Verbandsleitungen (Generalanwaltschaften) Belehrung u. Föderung. — Zentralgenossenschaftskasse § 307 Abs. 1 d. W.

102) GenG. § 3, 5—8 u. 16.

103) Das. § 10—16, 156—158 u. G. 98 (RGB. 771) § 147, 148 nebst B. 89 (RGB. 150), § 3—17 u. 19—35 ersetzt Bek. 99 (RGB. 347) nebst Bf. 99 (JMB. 334). — Verfahren G. 98 (RGB. 771) § 147 u. 148 Abs. 1; Kosten GenG. § 159.

104) Das. § 17—23 u. (Zuständigkeit des Reichsgerichts) § 155. — Gewerbe-, Einkommen- u Gemeindesteuer u. Haftbarkeit bei unterlassener Stempelverwendung wie Anm. 85. — Die Genossenschaft bildet keine Körperschaft i. S. des öffentlichen Rechts und ist deshalb nicht kreissteuerpflichtig OB. (VII 27).

105) GenG. § 24—42; Strafbestimmungen § 146—151 u. 160.

106) Das. § 16, 43—52. — Ausscheiden einzelner Mitglieder § 65—77.

107) Das. § 53—64. — Musterstatut für Revisionsverbände der Genossenschaften RE. 97 (MB. 121).

108) GenG. § 78—97; über die Auflösung bei Gefährdung des Gemeinwohles (§ 79) entscheidet in Preußen auf Klage des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß B. 90 (GS. 135).

109) GenG. § 98—118.

110) G. 96 (RGB. 695), Art des Ausweises als Mitglied RE. 96 (MB. 238). Auf Konsum- u. andere Vereine finden die Bestimmungen der GewO. über Branntweinschank und Kleinhandel (§ 341 II 2 Abs. 2 d. W.) und über Sonntagsruhe der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Gewerbe (§ 344 Anm. 6) u. Handel (§ 353 Anm. 20) Anwendung.

III. Bergbau.[1]

1. Einleitung.

§ 311.

Das Recht zum Bergbau fiel ursprünglich mit dem Eigenthumsrechte am Grund und Boden zusammen. Die Nothwendigkeit einer ordnungsmäßigen Ausbeutung des vorhandenen Mineralreichthums führte indeß schon früh zu einer Trennung beider Berechtigungen. Seit dem 12. Jahrhundert nahmen die Kaiser und demnächst die Landesherren das Bergbaurecht als Regal in Anspruch (§ 130), und aus seiner Uebertragung auf Privatpersonen entwickelte sich die allgemeine Berechtigung, auf fremden Grundstücken nach Bergerzeugnissen (Fossilien) zu suchen und solche auf Grund einer Verleihung zu gewinnen (Freierklärung des Bergbaues). Mit dem Verschwinden der Regalität verblieb dem Staate neben der Verwaltung seiner eigenen Werke nur ein Aufsichtsrecht. Beide haben bei der Eigenthümlichkeit dieses Betriebes ihre besondere Regelung erfahren (§ 313).

In Preußen ist an Stelle der verschiedenartigen und vielfach überlebten Bestimmungen ein allgemeines Berggesetz getreten[2]). Dieses hat den Grundsatz der Regalität verlassen und den der Bergbaufreiheit mit dem Vorrechte des Finders zu vollster Geltung gebracht. Daneben läßt es eine Ueberwachung des Betriebes nur aus polizeilichen, nicht aus wirthschaftlichen Rücksichten zu. Der Privatbergbau ist dadurch zu völliger Selbstständigkeit gelangt. — Gegenstand des Berggesetzes bilden nur die volkswirthschaftlich wichtigeren Mineralien, nämlich Gold, Silber, Quecksilber, Eisen (außer Raseneisenerzen), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle und Graphit; Steinsalz nebst den sogenannten Abraumsalzen und die Soolquellen[3]).

---

[1]) Die Erzeugnisse des Bergbaues, die sich in Lagern (Nestern), Gängen oder Schichten (Flötzen) von größerer oder geringerer Stärke (Mächtigkeit) vorfinden, werden der Erde unmittelbar entnommen (Tagebau) oder mittelst der Anlegung von Gruben. Letztere heißen Schächte, wenn sie senkrecht, Stollen, wenn sie wagerecht liegen. Bearbeitung der Erzeugnisse Anm. 32.

[2]) Allg. Berggesetz 24. Juni 65 (GS. 705), geänd. G. 99 (GS. 177) Art. 37. Einf. in Schl.-Holstein V 69 (GS. 453), Lauenburg G. 68 (Wochenbl. 161), Hannover V. 67 (GS. 601), Kurhessen, Frankfurt a. M. u. die vorm. bair. Theile V. 67 (GS. 770), Nassau V. 67 (GS. 237), i. d. vorm. großh. u. landgräfl. hess. Theile V. 67 (GS. 242) u. Anm. 13. Ebenso hat es in Waldeck (V. 69 GS. 78) und in verschiedene andere deutsche Staaten Eingang gefunden. — Bearb. v. Klostermann-Fürst (5. Aufl. Berlin 96) u. Brassert (Bonn 89, Ergänzung 94).

[3]) BergG. § 1, verb. § 222. Provinzialrechtliche Abweichungen:

a) Für Ostpreußen besteht das Bernsteinregal § 131 Abs. 2 d. W.

b) Im Gebiete des westpr. ProvRechts (§ 171 Anm. 3) findet das BergG. nur beschränkte Anwendung BergG. § 210.

c) Auf Eisenerze findet es im Herzogth. Schlesien mit Glatz nur beschränkte, in Neuvorpommern und Hohenzollern überhaupt keine Anwendung G. 94 (GS. 41) u. 99 (GS. 177) Art. 39.

Die **Bergbehörden** sind gleichzeitig Bergaufsichts- und Finanzbehörden. Sie gliedern sich in drei Instanzen. Unter dem Minister für Handel und Gewerbe, bei dem das Bergwesen die dritte Abtheilung bildet (§ 50) stehen in einer den Regierungen entsprechenden Stellung die Oberbergämter[4]), unter diesen die Revierbeamten[5]) und für die fiskalische Verwaltung die Berginspektionen, die Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke in Zabrze, die Bergwerksdirektion Saarbrücken und die Salz- und die Hüttenämter. — In betreff des **Verfahrens** gehen Rekurse an die nächsthöhere Behörde. Sie sind binnen 4 Wochen anzubringen und zwar, wenn es sich um Entscheidungen zwischen streitenden Parteien oder um Beschlüsse des Oberbergamtes handelt, bei der Behörde, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist[6]). Kosten werden im Verwaltungswege eingezogen[7]). — **Bergbeamte** und deren Angehörige können Bergwerke oder Kuxe durch Muthung in ihrem Verwaltungsbezirke überhaupt nicht, durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit Ministerialgenehmigung erwerben[8]). Für die Bergbeamten wird eine besondere Befähigung verlangt[9]), die für die höheren Aemter auf den Bergakademien[10]), für die niederen in den Bergschulen[11]) erworben wird.

---

d) Stein- und Braunkohlen i. d. vorm. sächs. Theilen unterliegen nach Maßgabe des G. 69 (GS. 401) — geänd. (§ 2—8) G. 99 (vor. Anm.) Art. 38 — lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers; Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung G. 99 (GS. 291) Art. 15—21.

e) Gleiches gilt von Stein- u. Abraum- (Kali-)salzen u. Soolquellen in Hannover V 67 (GS. 601) Art. II; auf diese Salze sind indeß jetzt mehrere Bestimmungen des BergG. ausgedehnt G. 95 (GS. 295).

f) In der Herrschaft Schmalkalden unterliegt der Schwerspath dem BergG. V. 67 (vor. Anm.) Art. XV.

g) Die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- und unterirdischen Mühlsteinbrüche unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden BG. § 214. In Nassau unterliegt Dachschiefer dem BergG. V. 67 (GS. 237) Art. II.

[4]) BergG. § 187, 188 u. 190. — Vorsteher (Berghauptmann) u. Mitglieder (Oberbergräthe) haben gleichen Rang mit dem Präsidenten u. den Mitgliedern der Regierung § 70 d. W. — **Oberbergämter** bestehen in Breslau f. Ost- u. Westpreußen, Posen u. Schlesien; in Halle f. Pommern, Brandenburg, Sachsen u. den Kreis Ilfeld; in Klausthal f. Schl.-Holstein, den RB. Kassel u. die Prov. Hannover außer Kreis Ilfeld u. den Bezirken Aurich u. Osnabrück; in Dortmund für letztere Bezirke, f. Westfalen mit Ausschluß des südlichsten Theiles (V. 00 GS. 375) u. f. d. nördlichen Theil des RB. Düsseldorf; in Bonn für die übrigen Theile Westfalens u. der Rheinprov., f. den RB. Wiesbaden, Hohenzollern, Waldeck u. Birkenfeld. — Direktion der Bernsteinwerke in Königsberg § 131 Anm. 7 d. W.

[5]) BG. § 187—189. — Rang § 70 Anm. 21 d. W.

[6]) BG. § 191—193 (§ 192 in d. Fassung des G. 92 GS. 31, Art. VI).

[7]) BG. § 194. Aufhebung der Gebühren G. 60 (GS. 206).

[8]) BG. § 195.

[9]) Vorschr. 18. Sept. 97.

[10]) Bergakademien in Klausthal, Berlin u. Aachen (hier als Abtheilnng der techn. nischen Hochschule § 349 Abs. 1). In Verbindung mit der Bergakademie in Berlin stehen die geologische Landesanstalt zur Untersuchung des Staatsgebietes in wissenschaftlichem u. wirthschaftlichem Interesse u. die chemisch-technische Versuchsanstalt mit zwei Abtheilungen für Tintenprüfung u. für Herstellung von Schliffen für mikroskropische Untersuchungen (Dienstvorschr. 10. April 95) u. (Aufsichtskommission) § 349 Anm. 2 d. W.

[11]) **Bergschulen** in Tarnowitz, Waldenburg, Eisleben, Klausthal, Essen, Bochum, Siegen, Dillenburg, Wetzlar,

2. Das Bergwerkseigenthum.

§ 312.

Das Bergwerkseigenthum wird durch Verleihung begründet und bildet ein unterirdisches Recht an fremden Grundstücken, auf das — gleich dem oberirdischen Erbbaurecht (§ 265) — die sich auf Grundstücke beziehenden und die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften Anwendung finden[12]). Sonst unterliegt es den besonderen Vorschriften des Bergrechtes[13]).

Die Entstehung beruht darauf, daß jedermann unter den gesetzlichen Bedingungen befugt ist, Mineralien aufzusuchen (Schürfen)[14]) und auf Grund der dabei gemachten Funde die Verleihung des Bergwerkseigenthumes zu beantragen (Muthen)[15]). Die Verleihung erfolgt durch eine Urkunde für ein ins Geviert bestimmtes und angemessen ausgedehntes Feld[16]), das auf Antrag des Beliehenen vermessen wird[17]). Die Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem Ganzen (Konsolidation) fordert Bestätigung des Oberbergamtes[18]). Gleiches gilt von der Theilung eines Feldes in selbstständige Felder und dem Austausche von Bergwerkstheilen zwischen angrenzenden Bezirken[19]).

Dem Inhalte nach umfaßt das Bergwerkseigenthum die Befugniß, das in der Verleihung benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen, die hierzu und zur Aufbereitung nöthigen Anstalten, insbesondere auch Hülfsbaue zu errichten und die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen[20]). Diese Abtretung erfolgt nach besonderen, von den allgemeinen Enteignungsvorschriften abweichenden Grundsätzen[21]). Für Beschädigungen, welche dem

---

Bardenberg u. Saarbrücken, zum Theil mit Vorschulen.

[12]) BG. § 1 u. 50 (Fassung G. 99 GS. 177 Art. 37 I; die Bestimmung des Bergwerkseigenthums als unbewegliche Sache ist — als mit dem BGB., das nur körperliche Sachen kennt § 90, unvereinbar — fortgefallen). Zwangsvollstreckung ZPO. § 864 Abs. 1 u. G. 99 (GS. 291) Art. 22—27. Grundbucheintragung G. 99 (GS. 307) Art. 22—28. — Bergwerkseigenth. in den ehemals großh. u. landgräfl. hessischen Theilen der Prov. H.-Nassau G. 87 (GS. 181); AusfVf. 87 (JMB. 287).

[13]) Die landesgesetzlichen Vorschriften (Anm. 2) werden durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 67 Abs. 1; verb. Anm. 12. u. 22.

[14]) BG. § 3—11.

[15]) Das. § 12—21.

[16]) Das. § 22—38; Stempel 50 M. G. 95 (GS. 413) Tarif Nr. 68. — Ueberleitung der vorhandenen Felder in die neue Form BG. § 215—221. — Ausschluß der Erbstollen-, Freikuxen- u. Mitbaurechte § 223—225. Ein Feld mit Gruben und Zubehör heißt Zeche.

[17]) Das. § 39, 40; Stempel 10 und 50 M. Tar. (vor Anm.) Nr. 33. — Die Vermessung erfolgt durch Feldmesser oder konzessionirte Markscheider; Prüfung und Konzessionirung dieser BG. § 190, GewO. § 34 Abs. 3 u. Vorschr. 98 (MB. 255). Gewerbebetrieb Vorschr. 71 (MB. 72 S. 9), Nachtr. 00 (MB. 220). — Bergaichungsgeschäfte § 355 Anm. 60 d. W.

[18]) BG. § 41—49.

[19]) Das. § 51.

[20]) Das. § 54—64 (§ 60 erg. G. 99 GS. 177 Art. 37 III). — Zuständigkeit bei Anlage von Wasserbetriebwerken ZustG. § 10 Abs. 2 u. § 113.

[21]) Inhaltliche Grundsätze BG. § 135 bis 141; Nichtanwendbarkeit auf ältere Fälle § 241; Verfahren § 142—147, verb. ZustG. § 150. Das Vorkaufsrecht des Enteigneten (§ 141) u. das nach § 8

Grundeigenthümer durch den Betrieb des Bergwerkes oder durch die Arbeiten der Schürfer und Muther zugefügt werden, ist Ersatz zu leisten[22]). Der Ausführung von Verkehrsanlagen (Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen) kann der Bergbautreibende nicht widersprechen; er ist aber zu hören und bei nothwendig werdender Herstellung neuer oder Veränderung oder Beseitigung bestehender Anlagen zu entschädigen[23]).

Mehrere **Mitbetheiligte** eines Bergwerkes bilden eine **Gewerkschaft**, die juristische Persönlichkeit besitzt und ihre Verfassung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften durch Satzungen selbstständig regelt[24]). Sie zerfällt in 100 (ausnahmsweise in 1000) Antheile (Kuxe), denen zur Erleichterung des Verkehres und zur Erhöhung des Kredites die Eigenschaft beweglicher Sachen beigelegt ist (Mobilisirung der Kuxe). Die Mitglieder (**Gewerken**) nehmen nach Maßgabe ihrer Kuxe an Gewinn und Verlust Theil. Sie sind zu Zuschüssen verpflichtet, und haften hierfür, so lange sie ihren Antheil nicht aufgeben, mit ihrem gesammten Vermögen[25]). Die Beschlußfassung erfolgt in der Gewerkenversammlung. Das Stimmrecht wird nach Kuxen berechnet[26]). — Zur Vertretung der Gewerkschaft ist ein im Inlande wohnender Repräsentant oder ein aus mehreren Personen bestehender Grubenvorstand zu wählen[27]). — Die Gewerkschaft stellt die Grundform für die Bergbaugesellschaft dar, ohne andere Formen auszuschließen[28]). Sie bildet einen eigenen, dem besonderen Bedürfnisse des Bergbaues angepaßten Rechtsbegriff und unterscheidet sich von der Aktiengesellschaft (§ 309) dadurch, daß die Kuxe stets auf Namen lauten, daß ihre Zahl, nicht aber ihr Mindestbetrag bestimmt ist, daß an Stelle der Vorausbezahlung eines bestimmten Grundkapitales, welches nicht vorher zu bemessen sein würde, die Verpflichtung zu Zuschüssen tritt und daß trotz der ausschließlichen Haftung des Gewerkschaftsvermögens jeder Gewerke bis dahin, daß er seine Kuxe zurückgiebt, persönlich haftbar ist[29]).

Die **Aufhebung** des Bergwerkseigenthums tritt ein, wenn der Bergwerkseigenthümer verzichtet oder das Bergwerk dem öffentlichen Interesse ent-

---

u. 142 erworbene Gebrauchs- u. Nutzungsrecht bedarf keiner grundbuchlichen Eintragung G. 99 (GS. 177) Art. 22 $^{1\ u.\ 2}$.

[22]) BG. § 148—152 (§ 148 erg. G. 99 Art. 37 ^{XI}). — Entschädigungsberechtigte Dritte EG. z. BGB. Art. 52, 53 u. 67 Abs. 2.

[23]) BG. § 153—155; Verfahren bei der Anhörung ZR. 67 (MB. 209) u. 68 (MB. 222).

[24]) BG. § 94–100. — Ueberleitung bestehender Gewerkschaften in das neue Verhältniß § 226—240 (§ 235 $^{a-g}$ zugefügt G. 73 GS. 181 u. § 231, 235 ^{a} u. 240 ergänzt G. 99 GS. 177 Art. 37 $^{XIII-XV}$). — Einkommensteuer § 146 Abs. 3, Gemeindesteuer § 77 ^{4} Abs. 5 d. W.

[25]) BG. § 101 (erg. G. 99 Art. 37 ^{IX}) bis 110 u. 129—132. Aufgebot § 192 ^{6} insbes. Anm. 48 d. W.

[26]) BG. § 111—116.

[27]) Das. § 117—128 (letzterer erg. G. 99 Art. 37 ^{X}).

[28]) Das. § 133, 134.

[29]) Das. § 99, 102 u. 130. — In neuerer Zeit werden auch Aktiengesellschaften bei Bergbauunternehmungen angewendet.

gegen unbenutzt läßt. Sie erfolgt in einem die Rechte der Eigenthümer und der Realberechtigten gleichmäßig schützenden Verfahren[30]).

3. Betrieb des Bergbaues.

§ 313.

Die Bergwerke sind Staats- oder Privatbergwerke[31]). Der Staatsbergbau wird gleich dem damit verbundenen Hüttenwesen[32]) von den allgemeinen Bergbehörden verwaltet, unterliegt aber nicht den Vorschriften des Berggesetzes.

Der Privatbergbau ist ein Gewerbe und hat als solches Anspruch auf Schutz und Förderung durch den Staat[33]), ist aber andererseits der polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen. Diese bezweckt lediglich den Schutz der öffentlichen Interessen; jede Rücksicht auf Zweckmäßigkeit oder Nachhaltigkeit des Betriebes ist ausgeschlossen. Die Bergpolizei beschränkt sich auf die Sicherheit der Baue, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Sicherung der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehres und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Sie erstreckt sich in dieser Begrenzung auch auf die zum Bergbau gehörenden Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke und auf die Salinen[34]). Im polizeilichen Interesse müssen die Bergwerksbesitzer Betriebspläne einreichen und die etwaige Einstellung anzeigen[35]). Außerdem darf der Betrieb nur durch Personen ausgeübt werden, die von der Bergbehörde als technisch befähigt anerkannt sind[36]). In Ausübung der Bergpolizei können die

[30]) BG. § 65, 156—164; Zwangsversteigerung Anm. 12.

[31]) Im Jahre 1898 wurden in 41 Staatsbergwerken 14,7 Mill. Tonnen im Werthe von 137,6 Mill. M. durch 60925 Arbeiter gefördert. Die Zahl der Hütten betrug 12 mit 3622, die der Salinen 6 mit 805 Arbeitern. — Der Ueberschuß (Voranschl. 00) betrug 25,2 Mill. M. — Der gesammte Bergbau im Reiche förderte 1897 auf 2198 Werken mit 471203 Arbeitern 140 Mill. Tonnen im Werthe von 859 Mill. M.

[32]) In den Hüttenwerken wird das Metall aus den noch mit fremden Theilen gemischten Erzen — die bereits in den Bergwerken von nicht verwendbarem Gestein befreit u. zerkleinert (aufbereitet) worden sind — auf trockenem Wege (Schmelzung), auf nassem Wege (Auslaugung u. Fällung) oder auf elektrischem Wege gewonnen. Die weitere Verarbeitung erfolgt in den schon zu den gewerblichen Anlagen zählenden Hammer- u. Walzwerken u. Gießereien.

[33]) Strafe der Zerstörung der Anlagen StGB. § 321. — Förderung des Bergbaues durch Schutzzölle § 157 Abs. 2[2] d. W. — Ein weiteres Förderungsmittel bilden die Bergbauhülfskassen, die für einzelne Bezirke aus Abgaben vom Bergbau zusammengebracht, der Verwaltung der Bergwerksbesitzer unter Aufsicht des Oberbergamts unterstellt und zur Förderung des Bergbaues u. Gewährung von Darlehen bestimmt sind G 63. (GS. 365) u. BG. § 245.

[34]) BG. § 196 (Fassung Anm. 43), verb. § 58 u. 59). Einspruch bei neuen Ansiedelungen § 266 Abs. 5 d. W. — Die Staatssteuer ist fortgefallen § 137 Anm. 5. Gewerbesteuerpflicht § 143 Abs. 2[2].

[35]) BG. § 66—72. — Pflicht zu statistischen Mittheilungen das. § 79.

[36]) Das. § 73—78, (§ 77 neugefaßt Anm. 43).

Oberbergämter sowohl allgemeine Polizeiverordnungen[37]), als polizeiliche Anordnungen für einzelne Fälle erlassen, diese auch nöthigenfalls auf Kosten der in Anspruch Genommenen durch dritte ausführen lassen[38]). Bei Gefahren und Unglücksfällen sind die Betriebsführer zur Anzeige und die Bergwerksbesitzer zur Hülfeleistung und Kostentragung verpflichtet[39]). Uebertretungen unterliegen lediglich der gerichtlichen Entscheidung; eine polizeiliche Strafverfügung findet nicht statt[40]).

4. Bergarbeiter[41]).

§ 314.

a) **Arbeitsverhältniß.** Auf das Bergwesen findet die Gewerbeordnung nur Anwendung, wo sie dieses ausdrücklich bestimmt. Dies gilt von den Vorschriften über die Sonntagsarbeit, die Lohnzahlung, die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern, die Aufsicht und die Koalitionsfreiheit[41]). Arbeiterinnen dürfen nicht unter Tage beschäftigt werden[42]). — Dafür sind die Vorschriften des Berggesetzes über das Arbeitsverhältniß mit den durch die Eigenthümlichkeiten des Bergbaues gebotenen Maßgaben den gewerbegesetzlichen Vorschriften angepaßt. Insbesondere muß für jedes Bergwerk eine Arbeitsordnung erlassen werden, die das Arbeitsverhältniß klarstellt und damit zur Grundlage für dieses geeignet wird[43]). Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse gelten mit einigen Maßgaben die Bestimmungen über Gewerbegerichte (§ 340 Abs. 3)[44]). Die Haftpflicht ist die der Fabrikbesitzer (§ 347 Abs. 2).

§ 315.

b) Die mit dem Bergbau verbundenen Gefahren haben überall, wo er in Deutschland betrieben wurde, besondere Unterstützungsvereine hervorgerufen, die als **Knappschaftsvereine** noch heute fortbestehen. Sie beruhen auf gesetzlicher Beitritts- und Beitragspflicht der Werkbesitzer und Arbeiter und erlangen mit Bestätigung der Satzungen die Rechte juristischer Personen[45]). Sie

---

[37]) Das. § 197 (Fassung Anm. 43) u. 208.

[38]) Das. § 198—203. Genehmigung zu Stauanlagen und Dampfkesseln für Bergwerke und Aufbereitungsanstalten und Revision der Dampfkessel § 341 Nr. I 1 u. 2 d. W.

[39]) BG. § 203—206. — Haftpflicht § 314 d. W.

[40]) BG. § 207—209 (Fassung Anm. 43).

[41]) GewO. § 6; anwendbar sind § 105b bis f u. h u. gem. § 154a Abs. 1, die § 115—119a, 135—139b, 152 u. 153.

[42]) Das. § 154a Abs. 2.

[43]) BG. § 80—93 in der Fassung des G. 92 (GS. 131) Art. I, ergänzt G. 99 Art. 37 IV—VIII. Zugleich hat dieses G. in Art. II—VI unter Aenderung des Berggesetzes § 77, 189 Abs. 2, 192, 196 u. 197 die Befugnisse der Bergbehörden erweitert (Anm. 6, 34, 36, 37, 47) und in Art. VII die Strafbestimmungen (Anm. 40) neugefaßt. Ausf. Anw. 92 (MB. 93 S. 13).

[44]) G. 90 (RGB. 141) § 77.

[45]) BG. § 165—170 u. 174—177 nebst KrankenversG. 92 (RGB. 417) § 74. — Auf Arbeiter, die nicht Mitglieder einer Knappschaftskasse sind, finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung § 345—8.

gewähren Kranken- und Begräbnißkosten, Invalidenpension im Falle einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und Wittwen- und Waisenunterstützung. Die Krankenkassen können gesondert eingerichtet werden, müssen aber die für die allgemeinen Krankenversicherungskassen vorgeschriebenen Mindestleistungen gewähren[46]). Die Verwaltung führen die Betheiligten selbstständig durch einen Knappschaftsvorstand. Die Ueberwachung durch die Oberbergämter erstreckt sich nur auf die Beobachtung der Satzungen, insbesondere in betreff der Vermögensverwaltung[47]).

Das Knappschaftswesen hat erfolgreich gewirkt. Es hat die Bergarbeiter nicht nur vor materieller Noth bewahrt, es hat den Bergarbeiterstand auch sittlich gehoben und in engere Beziehung zu den Arbeitgebern gebracht.

Im Interesse der Bergarbeiter bestehen außerdem vielfach Konsumvereine; vor allem hat in dieser Arbeiterklasse die Ansiedelung durch Erwerbung von Wohnhäusern größere Ausdehnung gewonnen[48]).

IV. Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

1. Einleitung.

§ 316.

Die Nutzbarmachung des Grund und Bodens durch den Pflanzenbau bildet das gemeinsame Ziel der Land- und der Forstwirthschaft. Beide sollen die in Boden und Luft vorhandenen, vorwiegend unorganischen Stoffe und Kräfte in organische, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geeignete verwandeln; beide sind aber durch die Art des Betriebes wesentlich von einander geschieden. Die Landwirthschaft mit ihren alljährlich wiederkehrenden Erträgnissen kann auch im Kleinbetriebe nutzbar gemacht werden, und diese Möglichkeit steigert sich, je mehr hierbei — wie es der Bau von Gemüsen, Taback, Hopfen, Obst und Wein mit sich bringt — die persönliche Arbeit das aufzuwendende Kapital überwiegt. Die Forstwirthschaft führt dagegen erst nach Verlauf längerer Zeiträume zu Nutzungen und setzt neben größeren Flächen auch eine weiterreichende Kapitalaufwendung voraus. Diese Umstände weisen in Verbindung mit der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Waldkultur der staatlichen Thätigkeit in der Forstwirthschaft viel weitergehende Aufgaben zu, als sie ihr in der Land-

---

[46]) BG. § 171—173 u. G. 83 (RGB. 73) § 74; Aufrechnung gegen die Hebungen § 345 Anm. 26 d. W. — Vereinigung von Betriebsunternehmern, die den landesgesetzlichen Knappschaftsvereinen angehören, zu Knappschaftsberufsgenossenschaften für die Unfallversicherung G. 00 (RGB. 585) § 134. Zulassung von Knappschaftsvereinen zur Erfüllung der Invalidenversicherungspflicht gemäß G. 99 (RGB. 463) § 8 u. 10. — Arztgebühren § 258 Anm. 8 d. W.

[47]) BG. 178—186 (§ 189 neugefaßt Anm. 43).

[48]) Zu diesem Zwecke sind hauptsächlich im Saarbrücker Reviere Hausbauprämien u. Vorschüsse gewährt. — Verb. § 273[5].

wirthschaft obliegen. Während es in bezug auf diese nur darauf ankommt, die Privatthätigkeit zu schützen und zu fördern, gewinnt in der Forstwirthschaft der Selbstbetrieb des Staates eine weitere, über den bloßen Finanzzweck hinausreichende Bedeutung. Aus gleichem Grunde fordert der private Waldbau eine eingehendere staatliche Einwirkung (§ 330).

Die Bedeutung der Land- und Forstwirthschaft für den allgemeinen Wohlstand fand erst unter dem Einflusse des physiokratischen Systems (§ 300 Nr. 2) um die Mitte des 18 ten Jahrhunderts die gehörige Würdigung. Ihre Pflege erfolgte dem Geiste des letzteren entsprechend vorwiegend im Wege unmittelbarer Einwirkung. Erst das 19 te Jahrhundert suchte durch Befreiung des Grundeigenthumes die Selbstthätigkeit der Wirthschafttreibenden zu wecken. Mit der Erwerbsfreiheit wurden der staatlichen Einwirkung weit engere Grenzen gezogen. Der Staat durfte fortan in die wirthschaftliche Thätigkeit des einzelnen nicht mehr eingreifen, er hatte nur die Bedingungen für diese zu gewähren, soweit deren Erreichung die Kräfte des einzelnen überstieg oder nur für eine Mehrheit von Betheiligten möglich war. Die in neuester Zeit hervorgetretenen Schwierigkeiten des landwirthschaftlichen Betriebes haben wieder zu einer Verstärkung der staatlichen Fürsorge geführt (§ 329).

Die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten führt an oberster Stelle das landwirthschaftliche Ministerium, in dessen erster Abtheilung sie bearbeitet werden (§ 52). Sonst werden sie neben den Auseinandersetzungsbehörden (§ 318), Meliorationsbauinspektionen (§ 323 Abs. 2) und Gestütverwaltungen (§ 333 Abs. 2) von den allgemeinen Verwaltungsbehörden wahrgenommen.

Sehr reich hat sich das landw. Vereinswesen entfaltet, das netzartig das ganze Staatsgebiet überzieht[1]). Die Vereine haben die dreifache Aufgabe, die Mitglieder zu belehren und anzuregen, die landwirthschaftlichen Interessen der Regierung gegenüber wahrzunehmen und letztere in der Landwirthschaftspflege, insbesondere bei Durchführung ihrer Maßnahmen und durch Abgabe sachverständiger Gutachten zu unterstützen. Die örtlichen Interessen werden von den Orts- und Kreisvereinen wahrgenommen, während für die Provinzen Haupt- oder Zentralvereine gebildet waren. — An Stelle dieser auf freier Entschließung beruhenden Vereine, sind für die Provinzen (in Hessen-Nassau für die Bezirke) zu wirksamerer Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen Landwirthschaftskammern gebildet, welche Körperschaftsrechte (§ 237 Abs. 2) besitzen und sich zwangsweise über alle Berufsgenossen ihres Bezirks erstrecken. Sie haben das Recht, selbstständige Anträge zu stellen und ihren Bedarf durch Besteuerung der selbstständigen Ackernahrungen aufzubringen. Die Mitglieder werden von den selbstständigen Landwirthen nach Maßgabe

---

[1]) Erste Anregung im LandeskulturEd., 14. Sept. 11 (GS. 300) § 39. — Landwirthschaftliche Genossenschaften § 328 Abs. 6.

ihres Grundsteuerreinertrages auf 6 Jahre gewählt[2]). — Die Spitze des Vereinswesens bildet das Landesökonomiekollegium, das dem Landwirthschaftsminister als technischer Beirath und den Landwirthschaftskammern als gemeinsame Geschäftsstelle dient. Die Mitglieder werden für 3 Jahre berufen. Von den Landwirthsschaftkammern werden zwei für jede Provinz gewählt, während weitere Mitglieder bis zu 1/3 der Gewählten von dem Landwirthschaftsminister ernannt werden können[3]). — Zur Begutachtung landwirthschaftlicher Fragen im Reiche besteht der aus 74 Vertretern der landwirthschaftlichen Vereine der deutschen Bundesstaaten zusammengesetzte deutsche Landwirthschaftsrath, während die deutsche Landwirthschaftsgesellschaft vorwiegend die technischen Fortschritte und das Ausstellungswesen zu fördern sucht.

Als Förderungsmittel landwirtschaftlicher Bildung[4]) schließen sich den Vereinen die landwirthschaftlichen Lehranstalten an. Die höheren vermitteln eine wissenschaftliche Bildung, während die Landwirthschaftsschulen auf mittlere (Hof- oder Bauernguts-) Besitzer berechnet sind[5]). Eine dritte Gruppe bilden die niederen landwirthschaftlichen Lehranstalten (Acker-, Obst- und Wiesenbauschulen), deren Unterstützung den Provinzen übertragen ist[6]).

---

[2]) G. 30. Juni 94 (GS. 126); Satzungen V. 95 (GS. 363) nebst WahlO. 7. Okt. 95, Westfalen V. 98 (GS. 69), Hannover u. Rheinprov. 99 (GS. 31). — Beitragspflichtig ist der Eigenthümer, nicht der Pächter OV. XXXIII 365.

[3]) Satzungen 98 (MB. 99 S. 15).

[4]) Die Landwirthschaftswissenschaft erwachte im Anfang des Jahrhunderts alsbald nach der Befreiung der Landwirthschaft (§ 316 Abs. 2). Begründer war Albr. Thaer (geb. 1752, gest. 1828 in Mögelin in der Mark), der zuerst feste Grundsätze für den Betrieb schuf, insbesondere die Wirthschaftsweise verbesserte (§ 329), die Einführung der Futterkräuter (§ 323 Anm. 6) u. die Schafzucht (§ 333 Abs. 4) förderte u. auch bei der Agrargesetzgebung (§ 317) mitwirkte. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurden dann, insbesondere durch Justus Liebig (Prof. der Chemie in Gießen u. München, gest. 1873) die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschung für die Landwirthschaft nutzbar gemacht, wodurch die Bodenkunde, die Düngerlehre und der Pflanzenbau ihre weitere Entwicklung fanden (§ 323, insbes. Anm. 5).

[5]) Höhere Lehranstalten bilden die landwirthschaftliche Hochschule in Berlin u. die landw. Akademie in Bonn-Poppelsdorf (Abgangsprüfungen O. 97 JB. UB. 362), die landw. Institute bei den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle, Kiel und Göttingen. — Habilitation als Privatdozent Vorschr. 77 (MB. 151). — Landwirthschaftsschulen (Regl. 10. Aug. 75, erg. 15. Nov. 92 u. 3. Juni 96) befinden sich in Heiligenbeil, Marggrabowa, Marienburg, Dahme, Schivelbein, Eldena, Samter, Brieg, Liegnitz, Flensburg, Hildesheim, Herford (auch Realschule), Lüdinghausen, Weilburg, Kleve u. Bitburg; § 294 Anm. 75 d. W.; Ausbildung u. Prüfung der Lehrer Vorschr. 77 (MB. 151), erg. 2 Bf. 77 (JB. UB. 78 S. 28 u. 29) u. 82 (das. 83 S. 142), Lehrerseminar in den Schulen in Hildesheim u. Weilburg; Rang § 70 Anm. 24 d. W.

[6]) G. 75 (GS. 497) § 14. — An niederen Lehranstalten (O. f. die pädagogische Ausbildung der Landwirthschaftslehrer 91 MB. 175) bestanden (Ende 1897) 26 Ackerbauschulen, 115 Winterschulen, 6 Wiesenbauschulen, 93 Garten- und Obstbauschulen, 19 Imkerschulen, 46 Lehrschmieden und Hufbeschlagsanstalten (Einrichtung Z. 85 MB. 31) nebst der Anstalt zur Ausbildung der Lehrschmiedemeister in Charlottenburg Z. 92 (MB. 93

Außerdem wird die Ausbildung der kleinen Landwirthe durch Wanderlehrer gefördert. — Die ländlichen Fortbildungsschulen, deren Entwickelung bei der Abneigung der Betheiligten, dem Mangel an Schulzwang, an geeigneten Lehrkräften und leistungsfähigen Verbänden nur eine beschränkte geblieben ist, werden in der Regel von den landwirthschaftlichen Vereinen oder den politischen und Schul-Gemeinden unter Beihülfe des Staates erhalten[7]).

Die landwirthschaftliche Statistik ist einheitlich für das Reich geordnet[8]).

Auf die Befreiung des Grund und Bodens ist die Agrargesetzgebung gerichtet (Nr. 2). Sie hat den Boden geebnet, auf dem die Land- und die Forstwirthschaft ungehindert betrieben werden konnten (Nr. 3 und 4). Der Staat gewährt diesen Betrieben den erforderlichen Schutz durch die Feld- und Forstpolizei (Nr. 5). Mit der Landwirthschaft ist die Viehzucht (Nr. 6) regelmäßig verbunden; an diese schließen die verwandten (§ 301 Abs. 2) Gebiete der Jagd (Nr. 7) und der Fischerei (Nr. 8) sich an.

2. Agrargesetzgebung[9]).

§ 317.

a) Uebersicht. Die Agrargesetzgebung bildet ein Hauptglied der auf die wirthschaftliche Befreiung der Einzelnen aus den früheren Fesseln gerichteten Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung (§ 301 Abs. 1 u. § 30 Abs. 4). Sie hat die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, unter denen eine ausgedehntere

S. 18), 17 Molkerei- und 35 Haushaltungsschulen. — Fernere Bildungsmittel sind das landw. Museum in Berlin, das pomologische Institut in Proskau Erl. 68 (MB. 261), die Lehranstalt für Obst- u. Weinbau in Geisenheim, das Lehrinstitut für Zuckerfabrikation, die Brennerei- und die Brauereischule in Berlin. — Forstschulen § 125 Abs. 1 d. W.

[7]) JR. 76 (MB. 70) und (stärkere Betonung der fachlichen Richtung) 95 (JB. UB. 822); Unterstellung unter dem Landwirthschaftsminister § 52 Anm. 40 d. W. Die Zahl betrug (Winter 98) 969, zumeist in Hannover, Hessen-Nassau, Rheinprovinz u. Hohenzollern.

[8]) Von 1878 ab werden im Reiche in fünfjährigen Perioden die Anbauverhältnisse u. außerdem während der Sommermonate die Saatenstände u. im November die Ernteerträge (diese in Gewicht für die ha) festgestellt Best. 99 (JB. 11). Diesen Erhebungen schließt sich die Preisstatistik an JR. 72 (MB. 111). Anw. zur Vermerkung der Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse 93 (MB. 248). — Eine wichtige Grundlage bietet die 1862/64 in den älteren u. 1871/75 in den neuen Provinzen ausgeführte Grundsteuerregulirung, durch die Ausdehnung, Theilung, Kulturgattung u. Güte des Grundbesitzes genauer bestimmt sind (§ 140 d. W.). — Die Grundfläche setzte sich (1893) zusammen aus 50,6 v. H. Acker- und Gartenland, 23,7 v. H. Forsten, 15,1 v. H. Wiesen u. Weiden, 10,8 v. H. Oedland, Haus- u. Hofraum. — Betriebsstatistik (Besitzvertheilung) § 322 Anm. 68, Berufsstatistik § 340 Anm. 2. Viehzählung § 333 Anm. 1. — Meitzen, die Boden- u. landw. Verhältnisse des pr. Staates 4 Bde. (Berl. 73) u. Weiterführung 5 Bde. (das. 94).

[9]) Glatzel, die pr. Agrargesetzgebung, Rückblick u. Ausblick (Berl. 95). Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik (Berl. 2. Aufl. 99). — Die Agrargesetzgebung wird durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 113—116, verb. Anm. 35 u. § 322 Anm. 71.

Entwicklung unserer Landwirthschaft überhaupt möglich geworden ist, und somit dem Landwirthschaftsbetriebe erst die Wege geebnet. Sie nimmt — nachdem schon Friedrich Wilhelm I. die Leibeigenschaft auf den Domänen beseitigt (1719) und durch verschiedene Edikte das Loos der Hörigen verbessert hatte — ihren Ausgang von den im Anfange des Jahrhunderts für das Gebiet des Landrechts erlassenen Edikten, welche die der früheren Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit entstammenden persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse beseitigten, die in den Ständen gegebenen Beschränkungen des Grunderwerbes und der Verfügung über das Grundeigenthum aufhoben und die Theilbarkeit aller an sich veräußerlichen Grundstücke aussprachen[10]). Diese Vorschriften, zunächst auf den Betrieb der Landwirthschaft berechnet, erstrecken sich vielfach auch auf den der Forstwirthschaft, theils unmittelbar, theils mit den durch die Eigenthümlichkeit dieses Betriebes gebotenen Maßgaben.

Die Verfassung hat demnächst die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit und der daraus fließenden Exemtionen und Lasten, sowie der aus der früheren Erbunterthänigkeit herstammenden Verpflichtungen und der dem Berechtigten dafür obgelegenen Gegenleistungen und Lasten nochmals ausgesprochen. Ihre weiteren Bestimmungen, welche auch die Verfügungsfreiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleisteten und bei erblicher Ueberlassung nur die volle Eigenthumsübertragung zuließen, sind mit Rücksicht auf entgegenstehende einzelrechtliche Bestimmungen (Unablösbarkeit der Deichlast und einiger geistlicher Abgaben, Fortbestand der Familienfideikommisse wieder aufgehoben[11]).

Die Einzelgesetzgebung hat sich wie folgt entwickelt:

1. Einrichtung der zuständigen Behörden und Ordnung ihres Verfahrens (§ 318);
2. Freie Verfügung über das Grundeigenthum (§ 319);
3. Ablösung der Abgaben und Dienste (§ 320);
4. Beseitigung der Gemeinheiten und Dienstbarkeitsverhältnisse (§ 321).

Während diese Gesetzgebung einen vorwiegend aufhebenden und befreienden Charakter trug, hat in neuester Zeit das soziale Bestreben, die ländliche Bevölkerung in ihrem Besitze zu erhalten und in vermehrtem Umfange seßhaft zu machen und eine angemessene Vertheilung des Grundeigenthums zu fördern, zu einem Vorgehen in umgekehrter Richtung, zu Beschränkungen in der freien Verfügung und Theilbarkeit geführt, wie sie

---

[10]) Ed. 9. Okt. 07 (GS. 06/10 S. 170) u. LandeskultEd. 14. Sept. 11 (GS. 300). Ersteres gab unter Aufhebung der ländlichen Besitzbeschränkungen die Freiheit der Person, letzteres die des Eigenthums. — Die alte Leibeigenschaft war unter dem Einflusse des Christenthums zur Hörigkeit und Gutsunterthänigkeit herabgemildert worden; in das letztere Verhältniß waren wegen des wirksameren Schutzes und der Freiheit vom Heerbanne oder infolge Verarmung vielfach auch freie Besitzer eingetreten.

[11]) VU. Art. 42 u. G. 56 (GS. 353).

5. in dem Höferecht, den Rentengütern und dem Anerbenrecht hervortreten (§ 322).

§ 318.

b) **Einrichtung und Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden** sind Gegenstand einer eigenen Gesetzgebung[12]). Zunächst für das Landrechtsgebiet erlassen, ist diese später auf fast alle übrigen Theile des Staates ausgedehnt worden. Sie gilt in Neuvorpommern und der Rheinprovinz[13]), wo indeß die außerhalb der Zusammenlegungen erfolgenden Theilungen und Ablösungen einem besonderen Verfahren unterliegen[14]), in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, hier unter Ausschluß des Güterkonsolidationsverfahrens in Nassau[15]), sowie in Hohenzollern[16]). Nur für die Provinz Hannover besteht ein abweichendes Verfahren, das alle mit der Auseinandersetzung nicht nothwendig zusammenhängenden Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten überweist[17]).

Durch diese Gesetzgebung sind Auseinandersetzungsbehörden bestellt[18]), deren Mittelpunkt die Generalkommissionen bilden. Diese bestehen aus dem Präsidenten und mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 zum Richteramte befähigt sein müssen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Gemeinheitstheilungen, Regulirungen, Ablösungen und auf die Begründung von Rentengütern. Sie entscheiden über die dabei unterlaufenden Streitigkeiten, und sind insoweit Gerichte erster Instanz. Zugleich haben sie aber auch das polizeiliche Interesse des Staates und das Vermögensinteresse der Körperschaften und entfernten Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen[19]). Als Organe der

---

12) V. 20. Juni 17 (GS. 161) und ErgV. 34 (GS. 96). Weitere Ergänzung AusfG. (zur GTO.) 21 (GS. 83), V. 44 (GS. 45 S. 19) u. ZustG. § 95².

13) GTO. 51 (GS. 371) § 24—26; Zusammenlegungen im ostrhein. Theil des RB. Koblenz G. 69 (GS. 514) § 9, im Geb. des rhein. Rechts G. 85 (GS. 156) § 12 bis 20, 22 u. 25.

14) G. 51 (GS. 383) nebst V. 79 (RGV. 287) § 1. G. 79 (GS. 281) § 30 u. (Gebühren) 95 (GS. 203) § 102.

15) Ablösungsgesetze (Anm. 53) f. Schl.-Holstein § 57, f. Lauenburg § 2, f. d. RB. Kassel § 29, d. RB. Wiesbaden § 25, 26 und (G. 72) § 18, 19 und Gemeinheitstheilungsgesetze (Anm. 65) für Schl.-Holstein § 29, d. RB. Kassel § 29, d. RB. Wiesbaden GTO. § 24.

16) G. 85 (GS. 143) § 39 u. 45.

17) G. 41 (han. GS. I 145), erg. G. 56 (das. 437), 62 (das. 415) u. 83 (GS. 7).

18) Die Mitglieder unterliegen denselben Disziplinarvorschriften, wie die Richter G. 51 (§ 182 Anm. 12 d. W.), insbes. § 65 u. 69. — Den preuß. Behörden sind die Auseinandersetzungsgeschäfte in einigen anderen deutschen Staaten übertragen Vertr. mit Anhalt 74 (GS. 359), S.-Meiningen 68 (GS. 873), Schw.-Rudolstadt 55 (GS. 56 S. 6), Schw.-Sondershausen 54 (GS. 571), Schaumb.-Lippe 72 (GS. 73 S. 18) u. 74 (GS. 245). — Bearbeitung der Geschäfte im Grenzgebiete gegen Braunschweig Vertr. 77 (GS. 78 S. 105).

19) V. 17 (Anm. 12) § 1—9, 15 bis 22, 26—28, nebst Dekl. 47 (GS. 327) § 6; ErzV. § 1, 7, 8, 10—13, 15, 16 nebst Dekl. 42 (GS. 245) Nr. 1; AusfG. 21 § 1—9 u. V. 44 § 1—3; G. 80 (GS. 59) § 2—4. — Prüfung der Hülfszeichner, Meliorationstechniker u. Wiesenbaumeister Vorschr. u. zwei Z. 91 (MV. 129, 179 u. 1892 S. 39) und der Vermessungsbeamten Z. 88 (MV. 89

Generalkommissionen sind Spezialkommissare (Oekonomiekommissare oder Oekonomiekommissionsräthe) angestellt[20]). Auch können die Geschäfte anderen Staats- und Kommunalbeamten übertragen werden[21]). Endlich bestehen unter Vorsitz der Landräthe Kreisvermittlungsbehörden, die bei Einverständniß beider Theile die Auseinandersetzung herbeiführen können. Ihre Mitglieder werden vom Kreistage gewählt und von der Generalkommission bestätigt[22]).

Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Generalkommissionen besteht das Oberlandeskulturgericht[23]).

Das Verfahren, das neben der Ordnung nicht streitiger Gegenstände (Regulirung) auch die Erörterung und Entscheidung von Streitpunkten (Streitverfahren) umfaßt, ist in Hinblick auf Zweck und Wesen der Auseinandersetzung besonders gestaltet[24]). Die allgemeinen Prozeßvorschriften sind nur mit mehr-

S. 7) nebst Z. 93 (MB. 72); Annahme u. Ausbildung der Büreaubeamten Vorschr. 91 (MB. 92 S. 42), erg. 96 (MB. 121) u. 98 (MB. 196), Prüfung Vorschr. 95 (MB. 96 S. 15). — Kompetenzkonflikte B. 79 (GS. 578) § 22. — Zuständigkeit der Regierungen, Magistrate und Kreditdirektionen zur Vornahme von Regulirungen u. Theilungen in Domänen- u. Anstaltssachen B. 17 § 65—67. ErgB. § 39, 40, KO. 25 (GS. 26 S. 5) D XI. — Generalkommissionen bestehen zur Zeit in Königsberg f. Ostpreußen, in Bromberg f. Westpreußen u. Posen; in Frankfurt a. O. für Pommern, Brandenburg u. Berlin; in Breslau f. Schlesien; in Merseburg f. Sachsen, beide Schwarzburg, S.-Meiningen u. Anhalt; in Hannover f. d. Prov. Schl.-Holstein u. Hannover (LVG. § 16, 23, 41 Abs. 2. u. 155 Abs. 2); in Münster f. Westfalen u. den landrechtlichen Theil der Rheinprov. (§ 171 Abs. 1 d. W.); in Kassel f. Hessen-Nassau (G. 87 GS. 61 § 2) u. f. Waldeck u. Sch.-Lippe; in Düsseldorf f. den nicht landrechtlichen Theil der Rheinprov. G. 85 (GS. 156) § 24, G. 85 (GS. 143) § 39 u. 44 u. f. Hohenzollern G. 85 (GS. 143) § 39 u. 44.

[20]) B. 17 § 27, 40—48, 52—61; ErgB. § 17, 18; B. 44 § 5; G. 80 (GS. 59) § 2, 5, 81. — Ausbildung u. Prüfung Instr. 36 (KA. XX 93) u. ZR. 78 (MB. 24). Zulassung praktischer Landwirthe zur Laufbahn RE. 78 (MB. 24) u. 96 (MB. 152). — Rang § 70 Anm. 22 d. W. — Büreaubeamte Z. 89 (MB. 47). — In Hannover sind die Ablösungskommissionen und die Verkoppelungskommissare zur selbstständigen erstinstanzlichen Entscheidung berufen Anm. 17 u. 53.

[21]) B. 17 § 62—64, ErgB. § 19, AblG. 50 (GS. 77) § 108 u. G. 50 (GS. 139) Art. 15.

[22]) ErgB. § 2—4.

[23]) B. 44 § 7—13 u. G. 80 § 2. — Entscheidung üb. Mühlen- u. gewerbliche Abgaben § 320 Abs. 3[4], über Benutzung der Privatflüsse (über diese auch f. d. linke Rheinufer) § 325 Abs. 3 d. W.

[24]) Verfahren überhaupt B. 17 § 68 bis 100, 104—107, 110—113; ErgB. § 20—29; verb. G. 21 (GS. 83) § 10 bis 18, 25 u. G. 50 (GS. 139) Art. 15. — Vermessung, Bonitirung und Planberechnung B. 17 § 114—144. — Schiedsrichterliches Verfahren ErgB. § 31 bis 35. — Kontumazialverfahren B. 17 § 145—153; B. 44 § 5 u. G. 99 (Anm. 25) § 56. — Entscheidungen u. Rezesse B. 17 § 154—172; ErgB. § 36—38, 41, 43 u. KO. 41 (GS. 42 S. 17). — Rechtsmittel B. 17 § 187—9, 191—4; ErgB. § 54, 55; G. 21 § 23; B. 44 § 14—22. Das G. 99 (Anm. 25) läßt neben der Beschwerde (§ 75—78) nur die Rechtsmittel der Berufung (§ 57—65) u. f. die 3. Instanz das der Revision (§ 66

fachen Abweichungen darauf anwendbar. Insbesondere sind die Grundsätze des unmittelbaren Prozeßbetriebes durch die Parteien, des Verhandlungsverfahrens und der Mündlichkeit ausgeschlossen[25]). — Das Verfahren bei Ablösungen wird durch die Ablösungsgesetze geregelt[26]).

Die Kosten werden nach Pauschsätzen erhoben. Die Kommissare, welche früher auf eine zu berechnende und von den Parteien zu erstattende Entschädigung angewiesen waren, sind gegenwärtig der Regel nach mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt und erhalten gleich den Feldmessern bei auswärtigen Geschäften Reisekosten und Tagegelder aus der Staatskasse[27]).

§ 319.

c) Die **freie Verfügung über das Grundeigenthum** ist unbeschadet der Ansprüche der Realberechtigten grundsätzlich anerkannt. Infolgedessen wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden (§ 336 Abs. 1), sowie eine Mehrzahl einzelner Berechtigungen, insbesondere das Obereigenthumsrecht des Lehns-, Grund- und Erbzinsherrn, das Eigenthumsrecht des Erbverpächters und das grund- oder gutsherrliche Heimfallsrecht mit Ausnahme der diesen Verhältnissen entspringenden Abgaben und Leistungen unentgeltlich aufgehoben[28]). Gleiches gilt von dem Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Grundstücken, soweit es nicht auf Vertrag, letztwilliger Verfügung oder Enteignung beruht[29]). — Die Verfassung untersagt ferner die Errichtung von Lehen und verheißt die Auflösung des bestehenden Lehnsverbandes (Allodifikation); nur

---

bis 74) zu. — Ausführung V. 17 § 196—8, 200—2, 204—8; ErgV. § 56 bis 62, 64 nebst Dekl. 42 (GS. 245) Nr. 2; V. 44 § 6 u. G. 80 § 84 bis 94. — Berichtigung der Kataster und Grundbücher JM. 77 (MB. 60).

[25]) G. 79 (GS. 281) § 1, 4, 14. Das Verfahren ist mit der neuen ZPO. in Einklang gesetzt G. (1880 GS. 59, geändert G. 99 GS. 284 Art. 4 u. gem. Art. 7 Abs. 2 das.) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 1899 GS. 404. — Petersen, die preuß. Auseinandersetzungs- u. Rentengutsgesetze (Berl. 99) Sterneberg u. Peltzer (2. Aufl. Berl. 00).

[26]) Anm. 37 u. 53.

[27]) G. 75 (GS. 395), erg. (§ 10 u. 14) V. 97 (GS. 98 S. 1), ferner G. 99 (vor. Anm.) § 8, 10, 44 u. 96 nebst Gerichtskosten G. 99 (GS. 326) § 7 u. 115 Abs. 3 u. 120 Abs. 3; Anwendung in der Rheinprov. u. Hohenzollern G. 85 (GS. 156) § 20, G. 85 (GS. 143) § 43, auf die nassauische Güterkonsolidation G. 87 (GS. 61) § 26—33 u. 36 Abs. 4. Gewährung von Büreauentschädigungen Z. 84 (MB. 98) u. 87 (MB. 125) Vergütung f. Schreibarbeiten Z. 84 (MB. 228). — Gebühren f. Vermessungsbeamte Z. 91 (MB. 125). — Neben dem G. 75 kommen noch einzelne Bestimmungen der älteren Vorschriften (Reg. u. Instr. 36 GS. 181 u. 187) zur Anwendung § 17 d. G. — Die Kostenpflicht betreffen V. 17 § 209—214, G. 21 § 26—28 u. G. 50 (GS. 129) Art. 16. — Stempelfreiheit V. 17 § 213; § 152 Abs. 2 d. W. — Die Kosten und die Ansprüche auf deren Rückerstattung verjähren in 4 Jahren G. 99 (GS. 177) Art. 8.

[28]) AblösG. (ältere Prov.) 50 (GS. 77) § 2, 3 u. 5.

[29]) Das. § 2[6] u. 4 u. (Hannover) G. 72 (GS. 73 S. 2). — Vertragsmäßiges Vorkaufsrecht BGB. § 504—14, dingliches an Grundstücken, das im Interesse der Seßhaftmachung (§ 322 d. W.) zugelassen ist § 1094—1104. Vorkaufsrecht der Miterben § 2034—6. — Vorkaufsrecht bei Rentengütern Anm. 77, bei Enteignungen § 312 Anm. 21 u. 357 Anm. 11.

Thron- und außerhalb des Staates liegende Lehen sind ausgenommen. Das gleichzeitige Verbot der Errichtung von Familienfideikommissen ist wieder rückgängig gemacht; auch die früheren Lehen können in solche verwandelt werden[30]). Hiervon abgesehen darf bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes nur das volle Eigenthum übertragen, das letztere auch nur mit festen kündbaren Geldrenten belastet werden[31]). Das Kündigungsrecht darf bei Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden nur soweit ausgeschlossen werden, daß es nach 20 Jahren binnen 6 Monaten ausgeübt werden kann[32]).

Die freie Verfügung bedingt die **Theilbarkeit.** Auch die dieser entgegenstehenden Hindernisse, die namentlich dem früheren bäuerlichen Erbrechte (Meier-, Höferecht) entsprangen, sind beseitigt[33]). Die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Zerstückelungen (Dismenbrationen oder Parzellirungen) ist — abgesehen von Westfalen, Rheinprovinz und Hohenzollern — näher geordnet; die Regelung der Staatsabgaben erfolgt von Amtswegen durch die Staatsbehörden, die der übrigen Lasten durch die betheiligten Körperschaften und Verbände[34]). — Zur Erleichterung der Abtrennung verhältnißmäßig kleiner Grundstücke können solche gegen ein Unschädlichkeitszeugniß der Auseinandersetzungsbehörde — bei landschaftlich beliehenen Gütern der Kreditdirektion — ohne Einwilligung der Realberechtigten verkauft oder vertauscht werden. Die Kaufgelder sind in diesem Falle ebenso in das Hauptgut zu verwenden, wie die Ablösungskapitalien[35]). Zu öffentlichen Zwecken ist bei

---

[30]) VU. Art. 40 u. 41 (Fassung des G. 52 GS. 319). — Auflösung des Lehnsverbandes in Ostpreußen G. 77 (GS. 101), in der Kur-, Alt- u. Neumark G. 75 (GS. 537), in Altvor- u. Hinterpommern G. 67 (GS. 362) u. 75 (GS. 406), in Sachsen und den vorm. sächs. Theilen der Prov. Brandenburg G. 77 (GS. 111), 80 (GS. 215) u. 83 (GS. 61), in Schlesien G. 76 (GS. 238), Westfalen G. 76 (GS. 112), Lauenburg G. 76 (Woch.Bl. 69), Hannover G. 36 (han. GS. I 33), § 5 aufgehoben G. 87 (GS. 115). — Rechtsverhältnisse u. Zuständigkeit der Gerichte in Lehns- u. FamFideikommißsachen § 210 Abs. 3 d. W. — Die Verwaltung des landesherrlichen Lehnswesens in der Prov. Hannover erfolgt durch die Regierung in Hannover AE. 84 (GS. 341).

[31]) AblG. § 91 (EG. z. BGB. Art. 115). Diese u. die gleiche Vorschrift in den Ablösungsgesetzen von Schl.-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau u. Hohenzollern (Anm. 35) sind durch das BGB. nicht berührt u. auf das Herz. Lauenburg, Helgoland u. das linke Rheinufer ausgedehnt AG. Art. 30.

[32]) AG. (vor. Anm.) Art. 32 u. 89 15, 22, 27, 29. — Abweichung § 322 Abs. 4 d. W.

[33]) Ed. 9. Okt. 07 § 4 u. v. 14. Sept. 11 § 1. Abweichung wie vor. Anm. — Hannover G. 73 (GS. 253) § 8; vorm. großh. hess. u. nassauische Theile G. 78 (GS. 85); Kreis Rinteln G. 70 (GS. 117).

[34]) Oestliche Provinzen G. 76 (GS. 405) § 1—12, 21, 24—26 (Frist im § 9 jetzt 2 Wochen LVG. § 51), ZustG. § 147, Bearb. v. Kamptz (Berl. 93); verb. AblG. § 93. Ausf.Instr. 77 (MB. 103) § 1 bis 13 u. 18; Schleswig-Holstein G. 88 (GS. 243) § 1—12, 21—24 u. (Kr. Herz. Lauenburg) G. 76 (Wochenbl. 11) nebst ZustG. § 149; Hannover G. 87 (GS. 324) § 1—13 u. 22—24. — Aehnliches Verfahren bei Anlegung von Kolonien § 266 Abs. 5 d. W.

[35]) G. 50 (G. 145) u. 60 (GS. 384), beide eingeführt in Schl.Holstein G. 86 (GS. 139), im RB. Kassel, ausschl. der

entsprechender Werthhöhung des Hauptgutes gegen solche Bescheinigung auch die unentgeltliche Abtretung einzelner Theilstücke ohne diese Einwilligung zulässig[36]).

§ 320.

d) Die **Ablösung** der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste war bereits 1811 angebahnt und seitdem durch eine Reihe allgemeiner und provinzieller Vorschriften weiter geführt. Eine einheitliche und umfassende Regelung ist indessen erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eingetreten. Sie erstreckte sich über das gesammte derzeitige rechtsrheinische Staatsgebiet[37]). Auf Ablösung kann hiernach der Berechtigte wie der Verpflichtete antragen[38]). Ablösbar sind alle beständigen Abgaben und Leistungen mit Ausnahme der öffentlichen Lasten und der nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungsordnung abzulösenden Grundgerechtigkeiten (Grunddienstbarkeiten, Servituten)[39]).

Zum Zwecke der Ablösung wird nach bestimmten Normalpreisen oder nach dem Gutachten Sachverständiger der jährliche Geldwerth der abzulösenden Lasten ermittelt[40]) und nach Abzug der in gleicher Weise ermittelten Gegenleistungen der Ablösung zu Grunde gelegt. Dabei muß mindestens $^1/_3$ des Reinertrages der Stelle frei bleiben[41]). — Eine besondere Berechnung ist in betreff der dauernd zur Nutzung ausgeliehenen und im Eigenthume des Gutsherrn verbliebenen Stellen vorgeschrieben, indem die für den Berechtigten und Verpflichteten ermittelten Werthe gegeneinander aufgerechnet werden, worauf der zu gunsten des ersteren verbleibende Ueberschuß im ordentlichen Verfahren zur Ablösung gelangt (gutsherrlich-bänerliche Regulirung)[42]). — Bei der Ablösung

---

großh. hess. Theile und in Hohenzollern G. 85 (GS. 115), im Gebiete des rhein. Rechtes G. 88 (GS. 52) § 76. Entsprechende Bestimmungen für Waldeck-Pyrmont G. 96 (GS. 263); ebenso für Hannover G. 89 (GS. 65) § 1—3 unter gleichzeitiger, den altpreußischen Grundsätzen (Anm. 62) entsprechender Regelung des Verfahrens zur Sicherstellung der Rechte Dritter § 4—9; Einf. in Frankf. und die vorm. großh. und landgräflich hessischen Theile G. 95 (GS. 481) § 4, in das vorm. Herz. Nassau u. Helgoland G. 99 (GS. 177) Art. 20. Diese Gesetze, die durch das BGB. nicht berührt werden EG. Art. 120, sind ergänzt G. 99 Art. 19. — Verb. AblG. (Anm. 37) § 110—122.

[36]) G. 90 (GS. 226). Fortdauernde Geltung wie vor. Anm.

[37]) AblösungsG. 2. März 50 (GS. 77). — Auf dem linken Rheinufer war dem Bedürfnisse bereits durch die französische Gesetzgebung genügt.

[38]) Das. § 94 u. 95; Zuständigkeit u. Verfahren § 104—112.

[39]) Das. § 6 u. 7. — § 208 Anm. 52 d. W.

[40]) AblG. § 8; Dienste § 9—17; feste Körnerabgaben § 18—28; andere feste Naturalabgaben § 29—31; Fruchtzehnten § 32—35; Besitzveränderungsabgaben § 36—49; feste Geldabgaben § 50—56; sonstige Lasten § 57, 58. — Feststellung der Normalpreise u. Marktorte § 67, 68, 71 u. 72, G. 60 (GS. 98) u. 73 (GS. 356).

[41]) AblG. § 59 - 63 u. 66.

[42]) Das. Absch. III (§ 73—90), erg. Dekl. 53 (GS. 240) u. G. 57 (GS. 235). — Dieser nur für das Geltungsgebiet der früheren Regulirungsvorschriften bestimmte

hat der Verpflichtete die Wahl, ob er durch Zahlung des 18 fachen Betrages des Jahreswerthes ablösen oder diesen Jahreswerth als Rente weiterzahlen will. In letzterem Falle wird das Verhältniß zwischen Berechtigten und Verpflichteten dadurch gelöst, daß zwischen beide der Staat tritt, der die Ablösung mit seinem Kredit und seinen Vorrechten bei der Abgabenerhebung zu fördern vermag. Die Vermittlung bewirkt die Rentenbank, die den Berechtigten durch vierprozentige, staatlich gewährleistete Rentenbriefe in Höhe des zwanzigfachen Betrages abfindet und die sonach den Zinsbetrag übersteigende Rente so lange fortbezieht, als es neben der Verzinsung zur allmählichen Tilgung der Rentenbriefe erforderlich ist. Diese Frist dauert $56^1/_{12}$ oder, wenn der Verpflichtete von dem Rechte auf Erlaß eines Zehntels der Rente keinen Gebrauch macht, $41^1/_{12}$ Jahre. Die Vermittlung der Rentenbank tritt auch ein, wenn der Verpflichtete den 18 fachen Baarbetrag anbietet und der Berechtigte den 20 fachen Betrag in Rentenbriefen vorzieht[43]). Die Endfrist, die für die Anträge auf Vermittlung der Rentenbank gestellt war, ist fortgefallen[44]). Die Rentenbanken werden von Direktionen verwaltet[45]) und stehen unter gemeinsamer Aufsicht des Landwirthschafts- und des Finanzministers[46]). Die Renten bedürfen keiner grundbuchlichen Eintragung und werden den Staatssteuern gleich behandelt und mit diesen erhoben[47]). Die Rentenbriefe lauten auf den Inhaber (§ 306 Abs. 3) und werden nach Maßgabe der angesammelten Tilgungsbeträge allmählich ausgeloost[48]).

Für einzelne Ablösungen bestehen abweichende Vorschriften:

1. Domänenrenten werden ohne Vermittlung der Rentenbanken unmittelbar an die Staatskasse abgeführt[49]).
2. Besonders vereinbarte Erbpacht-, Erbzins- oder Eigenthumskanons oder Zinse sind nicht durch Rentenzahlungen ablösbar[50]).
3. Abgaben an geistliche und Schulanstalten, fromme und milde Stiftungen werden nach den Normalpreisen in eine Roggenrente ver-

---

Abschnitt ist in den vormals sächsischen Theilen nicht anwendbar; auf Neuvorpommern und Rügen ist er jedoch nach Maßgabe des G. 92 (GS. 127) ausgedehnt.

[43]) AblG. § 64 und RentenbankG. 2. März 50 (GS. 112). Die Renten bedürfen keiner Eintragung in das Grundbuch u. werden bei Zerstückelungen durch die Auseinandersetzungsbehörde auf die Trennstücke vertheilt EG. z. BGB. Art. 113 u. 120 Abs. 2 Nr. 2, AG. Art. 22³ u. 31, G. 99 (GS. 307) § 12 Abs 1.

[44]) RentBG. § 56 und G. 91 (GS. 279) § 14.

[45]) RBG. § 1, 4, 5 u. AE. 50 (GS. 351); Stempelfreiheit der Verhandlungen RBG. § 54. — Rentenbanken bestehen in Königsberg f. Ost- u. Westpreußen; in Berlin f. Brandenburg u. die Stadt Berlin; in Stettin f. Pommern u. Schl.-Holstein; in Posen f. d. Prov. Posen; in Breslau f. Schlesien; in Magdeburg f. Sachsen u. Hannover u. in Münster f. Westfalen, Hess.-Nassau und die Rheinprovinz.

[46]) AE. 59 (GS. 421).

[47]) RBG. § 18—27, G. 60 (GS. 383), EG. z. BGB. Art. 114 u. AG. Art. 22¹. — Vertheilung bei Zerstückelungen § 319 Abs. 2 d. W.

[48]) RBG. § 32—48.

[49]) Das. § 7 u 64.

[50]) AblG. § 65 Abs. 1—3.

wandelt, die zum 25 fachen (bei Beantragung durch den Berechtigten zum $22^2/_9$ fachen) Betrage abzulösen, oder nach dem jährlichen Marktpreise in Geld weiterzuzahlen ist[51]).

4. Bei Mühlenabgaben wird die Vorfrage, ob sie als gewerbliche Abgaben aufgehoben oder als Grundabgaben ablösbar seien, durch das Oberlandeskulturgericht entschieden[52]).

Aehnlich ist die Ablösung in den neuen Provinzen geregelt[53]). Die Frist für Inanspruchnahme der Rentenbanken ist dieselbe, wie in den älteren Provinzen[44]).

§ 321.

e) Die **Gemeinheitstheilungen** bezwecken die Beseitigung der seit lange[54]) als kulturschädlich erkannten gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke (Gemeinheiten), welche entweder auf einem den früheren Markgenossenschaften entstammenden, gemeinsamen oder Gesammteigenthume oder auf ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeitsverhältnissen (Servituten)[39]) beruhte. Die Gemeinheitstheilung wird in der Regel mit der wirthschaftlichen Zusammenlegung zersplittert und im Gemenge belegener Grundstücke verbunden und in diesem Falle als Separation, in Hannover als Verkoppelung und in Nassau, wo sie nur einzelne Feldabtheilungen (Gewannen) umfaßt, als Konsolidation, in Süddeutschland als Feldbereinigung bezeichnet.

Eine einheitliche Ordnung ist zunächst für das landrechtliche Gebiet erfolgt[55]). Gegenstand der Gemeinheitstheilung sind die Weide-, Forst-, Frucht-, Gräserei-, Fischerei-, Torf- und ähnlichen Nutzungen auf fremden Grundstücken[56]). Die Gemeinheitstheilung setzt den Antrag eines Betheiligten, und im Falle eines Länderaustausches die Zustimmung der Besitzer des vierten Theiles der Ländereien voraus[57]). Eine wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke

---

[51]) G. 72 (GS. 417), 73 (GS. 356) § 5 u. v. 79 (GS. 123).

[52]) AblG. § 113; G. 50 (GS. 146) u. (neue Provinzen) 68 (GS. 249) § 50.

[53]) Schlesw.-Holstein G. 73 (GS. 3); Lauenburg G. 79 (GS. 14). — Hannover AblO. 33 (han. GS. I 147); die Befugniß des Domänenfiskus als Berechtigter auf Ablösung anzutragen (V. 67 GS. 1670) ist auf andere Berechtigte ausgedehnt G. 69 (GS. 544), insbesondere auf geistliche u. Schulinstitute, fromme u. milde Stiftungen G. 74 (GS. 21); Ablösung der Erbzins- u. Erbpachtverhältnisse in den Moor- u. Vehnkolonien G. 76 (GS. 261). — RB. Kassel außer den vorm. großh. hess. Theilen G. 76 (GS. 357) und 79 (GS. 16). — Letztgenannte Theile und RB. Wiesbaden G. 69 (GS. 517), 72 (GS. 165), 76 (GS. 369) u. 90 (GS. 255). — Hohenzollern G. 60 (GS. 221).

[54]) Aelteste GemThO. 1771 f. Schlesien.

[55]) GemeinheitstheilungsO. 7. Juni 21 (GS. 53); ErgG. 50 (GS. 139).

[56]) GTO. § 1 u. 2; ErgG. Art. 1 u. 2. Gerechtigkeiten zur Hütung LR. I 22 § 80—137, 141—4, Schäferei 146—179, sonstige § 240—2, Mastung u. Holzung Anm. 61; die Vorschriften werden bezüglich des Inhaltes u. Maßes der Gerechtigkeiten durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 115.

[57]) GTO. § 4, 5, 9—29; ErgG. Art. 9 u. V. 38 (GS. 429). — Unzulässigkeit der Verwandlung des Gemeinde-(Kämmerei-) oder des Gemeindeglieder-(Bürger-)ver-

ist auch außerhalb der Gemeinheitstheilung gestattet, sobald die Eigenthümer der mehr als die Hälfte der Fläche und des Grundsteuerreinertrages darstellenden Grundstücke auf solche antragen und der Kreistag sie für zulässig erklärt [58]). In der Gemeinheitstheilung selbst werden die Theilnehmungsrechte ermittelt [59]) und nach diesen die Abfindungen festgestellt, die in der Regel in Land bestehen sollen, daneben aber auch in Rente, Naturalleistung oder Kapital gewährt werden können [60]). Bei Forsten sind Naturaltheilungen nur unter besonderen, das Forstkulturinteresse sichernden Voraussetzungen zulässig [61]). — Die Abfindungen werden mit den durch Besitzrecht und Schuldenbelastung bedingten Einschränkungen freies Eigenthum und treten in Ansehung der Rechte und Pflichten an Stelle der abgetretenen Grundstücke und Berechtigungen [62]). — Neue Gemeinheiten können nur für beschränkte Zeit mittelst schriftlichen Vertrages errichtet werden [63]). — Abgesehen von der Aufhebung der Gemeinheiten können die Betheiligten auch deren Beschränkung auf ein bestimmtes Maß herbeiführen [64]).

Aehnliche Vorschriften ergingen für die übrigen Landestheile [65]).

---

mögens in Privateigenthum GTO. § 17 u. Dekl. 47 (GS. 327) § 1; rhein. GTO. (Anm. 65) § 3.

[58]) G. 72 (GS. 329), Ausf. ZR. 72 (MB. 213).

[59]) GTO. § 30—55; EG. Art. 3—6, 9 u. 14 u. Dekl. 47 § 5.

[60]) GTO. § 56—107; EG. Art. 7, 8—10.

[61]) § 330 Abs. 5 d. W. — Theilungsgrundsätze GTO. § 108—113; Abstellung der forstlichen Berechtigungen (Waldservituten) § 114—140, und zwar Mastungsrecht § 116, 117 u. 130, verb. LR. I 22 § 187—196; Holzungsrecht GTO. § 118—126, 128 u. 129, EG. Art. 4 u. 10, verb. LR. I 22 § 197—239; Waldweiderecht GTO. § 131—137 u. 139, EG. Art. 10 u. 11, vgl. LR. I 22 § 170—186 u. LandKultEd. 11 (GS. 300) § 27—33; Waldstreuberechtigung GTO. § 140, EG. Art. 4 u. f. d. östl. Prov. V. 43 (GS. 105) nebst FeldpolG. 80 (GS. 230) § 96³.

[62]) GTO. § 141—151 u. 153—163 u. LR. I 20 § 458—465. Sicherstellung der Rechte dritter KO. 35 (GS. 135) (§ 152 des ersteren u. § 2, 9 des letzteren G. aufgehoben AblG. 2. März 50 § 110). Zeitpunkt für den Eigenthumsübergang G. 75 (GS. 325) § 1, erg. G 99 (GS. 177) Art. 36.

[63]) GTO. § 164, 165, 27 u. Dekl. 41 (GS. 75).

[64]) GTO. § 166—191.

[65]) GTO. f. Neuvorpommern u. d. Rheinprov. ausschl. des landrechtlichen Gebietes (§ 171 Abs. 1 d. W.) 19. Mai 51 (GS. 371) u. (Verfahren auf dem linken Rheinufer) G. v. dems. T. (GS. 383), erg. AG. z. ZPO. 99 (GS. 388) § 12; die wirthschaftliche Zusammenlegung, die in Neuvorpom. auf V. 1775 beruht, ist im ostrhein. Theil des RB. Koblenz durch G. 69 (GS. 514) und im Geb. des rhein. Rechtes, wo der Grundbesitz besonders stark zersplittert ist durch G. 85 (GS. 156) zugelassen, dessen § 17—19 mit Einführung des Grundbuchwesens (§ 208 d. W.) fortgefallen sind. — Hohenzollern G. 85 (GS. 143). — Schl.-Holstein G. 76 (GS. 377), Einf. in Lauenburg G. 78 (GS. 97) § 9. — Hannover G. 42 (han. GS. I 131), erg. G. u. Bek. 53 (das. 396 u. II 36) und G. 56 (h. GS. I 433); Wiesenbehütung G. 48 (das. 201); Berechtigung zur Waldstreu G. u. Bek. 63 (das. 3 u. 15), zur Weide G. 56 (das. 39) und 73 (GS. 353), zum Hauen von Plaggen, Haide, Rasen und Bülten G. 85 (GS. 109); Forstberechtigungen (Forsttheilungen) G. 73 (GS. 357). — RB. Kassel u. Kr. Biedenkopf zwei V. 67 (GS. 716 u. 1463), erg. G. 76 (GS. 366) u. (§ 5) StädteO. 97 (GS. 254) § 52 Abs. 3, auf Waldeck ausgedehnt G. 69 (GS. 291). — RB. Wiesbaden außer Kr. Biedenkopf,

Die Verwaltung und die Vertretung der durch die Gemeinheitstheilungen begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Steinbrüche, Wirthschaftswege, Gräben und Tränken) kann von der Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag dem Gemeindevorstande übertragen werden[66].

Die Gemeinheitstheilungen und Separationen haben sich bereits über eine umfassende Bodenfläche ausgedehnt[67]) und das Grundeigenthum in wesentlich erweitertem Umfange einer unbehinderten und wirthschaftlicheren Benutzung erschlossen. Die verbesserte Lage der Grundstücke hat, verbunden mit einem zweckmäßigen Graben- und Wegenetze, den Meliorationen (§ 323 Abs. 2) und einer freien Bewirthschaftung (§ 329 Abs. 1) die Wege geebnet und die früheren endlosen Grenzstreitigkeiten durch feste und einfache Bestimmung der Grenzen fast ganz beseitigt. Die landwirthschaftliche Erzeugung und der Wohlstand der ländlichen Bevölkerung sind dadurch wesentlich gehoben; für viele Gegenden bilden die Separationen den Ausgangspunkt für einen neuen und vernunftgemäßen Betrieb der Landwirthschaft.

§ 322.

f) Die angemessene **Vertheilung des Grundeigenthums** bildet eine wichtige Vorbedingung für den ersprießlichen Betrieb der Landwirthschaft. — Die Landwirthschafttreibenden zerfallen in Kleinbesitzer, die bei einem Besitze bis zu 2 (auf geringem Boden 5) ha auf Nebenarbeit angewiesen sind, in mittlere Besitzer (Bauern), die je nach Boden und Klima 3 bis 100 ha besitzen und davon zwar selbstständig — ohne Nebenverdienst — leben können, aber mitarbeiten müssen, und in größere oder Gutsbesitzer, die mit fremden Kräften arbeiten und sich auf die Leitung der Wirthschaft beschränken. Kleine Besitzungen verknüpfen politisch das Interesse zahlreicher Leute mit dem Bestande des Staates und der gesellschaftlichen Ordnung, gewähren diesen wirthschaftlich Mittel zur Hebung ihrer Lage und zur Verwerthung überschüssiger Arbeitskräfte und mindern sozialpolitisch die Klassengegensätze und die Abwanderung vom Lande (§ 327 Abs. 2). So erwünscht es hiernach sein würde, wenn jedem fleißigen Arbeiter und Handwerker die Möglichkeit zum Grunderwerbe gewährt würde, so bietet sich doch nicht überall Gelegenheit zu ausreichender Nebenarbeit; die Kleinbesitzer würden auch nach ihrer Wirthschaftsweise (§ 316 Abs. 1) den Bedarf der Bevölkerung an den Hauptnahrungsmitteln (Getreide und Großvieh) nicht decken können. — Die Bauern sind

---

Güterkonsolidation V. 29 (naſſ. VBl. 65) u. 67 (GS. 1462), G. 87 (GS. 61); Gemeinheitstheilung GTO. 69 (GS. 526), erg. (§ 3) durch StädteO. wie im RB. Kassel.

[66]) G. 87 (GS. 105), OV. (XXIII 68). Besondere Regelung der Verfassung der in der Provinz Hannover zahlreich vorhandenen Realgemeinden G. 88 (GS. 233).

[67]) Bis Ende 1898 waren 18,4 Mill. ha in der Hand von über 2,2 Mill. Besitzern separirt und von Servituten befreit.

trotz einer gewissen Schwerfälligkeit den Fortschritten der Landwirthschaft nicht unzugänglich, können sich in den Genossenschaften auch manche Vortheile des Großbetriebes aneignen und wirthschaften bei unmittelbarer Aufsicht und Mitarbeit sehr sorgfältig und bei ihrer Anspruchslosigkeit auch besonders billig. Die körperliche Gesundheit, die Gewöhnung an strenge Arbeit und die verständige Denkungsweise machen sie dabei zu festen Stützen in Staat und Gemeinde. — Die Gutsbesitzer vermögen durch vermehrten Aufwand an Kapital und durch höhere Ausbildung die technischen Fortschritte der Landwirthschaft vorzugsweise zu fördern und für die übrigen Landwirthe vorbildlich zu wirken. Dabei sind sie für manche Betriebe (intensive Wirthschaft, Waldbau) ausschließlich befähigt, auch im Staatswesen, insbesondere in der Selbstverwaltung, wegen des besonderen Interesses an der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung nicht zu entbehren. Da hiernach eine angemessene Vertretung aller drei Klassen der Landwirthschafttreibenden nothwendig erscheint, so erstrebt die neueste Agrargesetzgebung (§ 317 Abs. 4) eine entsprechende Abstufung zwischen kleinem, mittlerem und großem Besitze und sucht ebensowohl der zu starken Zersplitterung, als dem Uebermaße großer Besitzungen (Latifundien) entgegen zu wirken[68]. Sie hat dieserhalb

1. auf dem Gebiete des Erbrechts, neben den Fideikommissen, in dem Höferechte die letztwillige Verfügung zu Gunsten eines einzelnen Erben erleichtert,
2. in dem Anerbenrechte, unbeschadet der freien Verfügung von Todeswegen, ein neues gesetzliches Erbrecht eingeführt,

---

[68]) Die Vertheilung des Grund und Bodens wurzelt in den ursprünglichen Ansiedelungen, die auf Einzelhöfen, häufiger aber in geschlossenen Ortschaften erfolgten. In diesen wurde — während Wald und Weide im Gemeinbesitz (Gemeinheit, in Süddeutschland Allmende) verblieben — der Acker wegen seiner ungleichartigen Beschaffenheit in Hauptabtheilungen (Gewannen, Lagen) zerlegt, innerhalb deren jeder Ansiedler seinen Antheil (Hufe) in Theilabschnitten (Morgen, Tagewerke) erhielt. Diese Gemengelage nöthigte bei dem Mangel an Zufuhrwegen zur gleichzeitigen Vornahme der Bestellungs- und Erntearbeiten in derselben Gewanne, die durch besondere Flurordnungen (Flurzwang), festgestellt und erst durch die Separationen (§ 321 Abs. 1 u. 5) beseitigt wurde. Diese Vertheilung erlitt durch Erbgang, Verkäufe u. Stiftungen noch weitere Verschiebungen. Einsichtige Fürsten traten dann der Einziehung der bäuerlichen Grundstücke durch die Grundherren entgegen, förderten auch die Wiederbesetzung wüst gewordener Stellen (§ 77 Anm. 8). Immerhin hat der Bauernstand sich im Nordosten Deutschlands gemindert, wenn auch nicht in dem Maße, wie in England und besonders in Schottland. — Im Jahre 1895 wurden in Deutschland 5558317 landwirthschaftliche Betriebe gezählt, darunter 3236367 kleinere (unter 2 ha), 2296889 mittlere, bäuerliche (2—100 ha) u. 25061 größere (über 100 ha). Sie umspannten 43,28 Mil. ha Gesammtfläche, wovon 7,58 Forsten, 2,26 Oed- u. Unland u. 32,51 landwirthschaftlich genutzt waren. Große Besitzungen (über 100 ha) überwogen in Westpreußen, Pommern, Posen und in Mecklenburg-Schwerin, wo sie 60 v. H. der landwirthschaftlich genutzten Fläche ausmachten, die Kleinbetriebe (bis zu 5 ha) dagegen in Hessen-Nassau, Rheinprovinz u. in Hessen-Darmstadt, Rheinpfalz, Baden u. Württemberg mit über 40 v. H. dieser Fläche.

3. in den Rentengütern die Neubildung kleinerer Besitzungen durch erleichterte Zahlung des Kaufgeldes und amtliche Vermittelung gefördert.

Während die Fideikommisse die Erhaltung der größeren Güter[69]) und das Höferecht nebst dem Anerbenrecht in Westfalen die der mittleren Güter (Landgüter) bezwecken, sollen die Rentengüter und das mit diesen verbundene Anerbenrecht die Neuansiedelung mittlerer und kleinerer Besitzer (Kleinbauern und Arbeiter) fördern[70]). Das BGB. berührt diese Gesetzgebung nicht[71]).

Um unbeschadet der freien Theilbarkeit Bauerngüter (Höfe, Landgüter) vor Erbtheilungsschulden und Zerstückelung zu bewahren und dadurch möglichst in ihrem Bestande zu erhalten, können diese auf Antrag des Besitzers in eine vom Amtsgerichte geführte Höferolle (Landgüterrolle) mit der Wirkung eingetragen werden, daß im Falle der Beerbung durch mehrere Personen ein Erbe (Anerbe) zu einem nach dem Ertrage bemessenen, mäßigen Betrage das Gut übernehmen und die Miterben abfinden kann (Höferecht[72]). Bezüglich der bei einer Auseinandersetzung betheiligten Grundstücke kann der Antrag auch bei der Generalkommission oder deren Kommissar gestellt werden[73]). In Westfalen und dem landrechtlichen Theile der Rheinprovinz (§ 171 Abs. 1) gilt für Landgüter (selbstständige Nahrungsquellen) ein gesetzliches Anerbenrecht[74]).

Die Errichtung von Rentengütern war zuerst nur für die Provinzen Westpreußen und Posen zur Beförderung deutscher Ansiedelungen zugelassen.

—

[69]) Die wirthschaftliche Bedeutung eines gebundenen Besitzes in den Fideikommissen (§ 210 Abs. 2) beruht auf der im allgemeinen Staatsinteresse wichtigen Erhaltung eines unabhängigen und leistungsfähigen Grundbesitzerstandes, auf der im Interesse des Wirthschaftsbetriebes liegenden Beschränkung der Verschuldung und auf der gesicherten Erhaltung eines größeren Waldbestandes (§ 330 Abs. 3). — Der Fideikommißbesitz in Preußen betrug (1895) 2 Mil. ha, 6,09 v. H. der Gesammtfläche; davon waren 45 v. H. bewaldet.

[70]) Diese zur Sicherung der Arbeitskräfte für den Landwirthschaftsbetrieb (§ 327 Anm. 44) unternommenen Ansiedelungen bilden eine Fortsetzung der durch verschiedene Umstände, insbesondere durch die herrschende Anschauung von der unbedingten wirthschaftlichen Freiheit (§ 301 Abs. 1) unterbrochenen älteren Kolonisationsbestrebungen (§ 30 Abs. 4).

[71]) EG. Art. 59—64. (Das Erbpachtrecht Art. 63 besteht in Preußen nicht mehr). Sonst werden landwirthschaftlich genutzte Grundstücke im Erbgange gleich anderen Erbschaften gemeinschaftliches Vermögen der Erben BGB. § 2032; jeder von ihnen kann die Auseinandersetzung verlangen § 2042 u. diese erfolgt durch Theilung § 757, nöthigenfalls unter Verkauf des Erbschaftsgegenstandes § 753. Werthberechnung § 327 Anm. 45.

[72]) HöfeG. f. Hannover 74 (GS. 186), erg. G. 80 (GS. 87) u. 84 (GS. 71), f. Lauenburg 81 (GS. 19). — Für Brandenburg erging LandgüterO. v. 83 (GS. 111) u. Vf. 83 (JMB. 280), f. Schlesien v. 84 (GS. 121) u. Vf. 84 (JMB. 98), für Schlesw.-Holstein außer Lauenburg v. 86 (GS. 117) u. Vf. 86 (JMB. 110), f. d. RB. Kassel ausschl. des Kr. Rinteln von 87 (GS. 315) u. Vf. 87 (JMB. 198). — Am 1. Januar 95 waren eingetragen in Brandenburg 80, Schlesien 46, Kr. Herz. Lauenburg 518, Schlesw.-Holstein außer Lauenburg 29, Hannover 66344, Westfalen 2357 u. RB. Kassel 161 Höfe. — Gerichtskosten G 99 (GS. 326) § 71.

[73]) G. 11. Juli 99 (GS. 303).

[74]) G. 98 (GS. 139) u. AusfBf. 98 (MB. 295).

Der Staat, dem dazu ein Betrag von 200 Mil. M. zur Verfügung gestellt wurde, sollte damit Grundstücke erwerben, die an geeignete Ansiedler zu Eigenthum oder in Zeitpacht überlassen werden sollten. Die Eigenthumsüberlassung war — in Abweichung von dem Verbote der Auflegung fester Geldrenten und der Theilungsbeschränkung — gegen Uebernahme fester, nur bei Zustimmung beider Theile ablösbarer Geldrenten zugelassen[75]. Diese Art der Ueberlassung wurde dann auch Privatpersonen gestattet und auf den ganzen Staat ausgedehnt[76]. Während bei Ansiedelungs- und etwa veräußerten Staatsgütern der Staat selbst als Unternehmer auftritt, bietet er den Privatbesitzern, die ihre Güter in Rentengüter von mittlerem oder kleinerem Umfange umwandeln wollen, seine Vermittelung in doppelter Hinsicht an, indem die Begründung durch die Generalkommissionen (§ 318 Abs. 2) erfolgen und der Staatskredit dadurch in Anspruch genommen werden kann, daß die Rentenbanken — ähnlich wie bei Ablösungen (§ 320 Abs. 2) — den Verkäufer durch Rentenbriefe oder Baarzahlung abfinden, während sie zur Verzinsung und allmählichen Tilgung des Kaufgeldes eine Rente von dem Käufer beziehen, diesem erforderlichenfalls auch zur erstmaligen Einrichtung unter günstigen Bedingungen Darlehen gewähren[77]. Schon vorher können zur Freistellung von Lasten und Herstellung von Gebäuden aus dem Reservefonds der Rentenbanken Darlehen gewährt werden (Zwischenkredit)[78].

Für die Ansiedelungsgüter und die vom Staate selbst oder von Privatpersonen unter seiner Vermittelung begründeten Rentengüter ist das **Anerbenrecht** eingeführt, um den Uebergang auf **einen** Erben und dessen wirthschaftliche Selbstständigkeit sowie die ungetheilte Erhaltung der Güter zu sichern. Die Anerbengüter unterscheiden sich von den Höfen (Abs. 3) dadurch, daß sie zur Erlangung der Anerbengutseigenschaft von Amtswegen in das Grundbuch

---

[75]) G. 86 (GS. 131 nebst Berichtigung 87 S. XXXII) u. 98 (GS. 63); Ansiedelungskommission in Posen G. 86 § 12 u. V. 86 (GS. 159) u. (Reisekosten der Vermessungs- und Meliorationsbeamten) 98 (GS. 64). Bis 1. Jan. 00 waren 79000 ha in 4605 Stellen vergeben.

[76]) G. 27. Juni 90 (GS. 209).

[77]) G. 7. Juli 91 (GS. 279); während die Rentenbriefe mit 4 oder (jetzt regelmäßig) 3½ v. H. verzinst werden, beträgt die Rente 4½ oder 4 v. H. des Abfindungs- oder Darlehnsbetrages, der dadurch in 56¹/₁₂ oder in 60½ Jahren getilgt wird § 3. AusfVf. 91 (MB. 236); Mitwirkung der Kreisausschüsse Z. 95 (MB. 221); Zuziehung von Landwirthen Vf. u. Anw. 97 (MB. 98 S. 15). — Für die vom Staate oder unter Vermittelung der Generalkommissionen aufgenommenen Rentengutsverträge genügt — statt der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung BGB. § 313 — die schriftliche Form EG. Art. 142 u. pr. AG. 99 (GS. 177) Art 12 § 1 Abs. 1. Ferner kann das Rentengut zur Sicherstellung des Zweckes mit einem dinglichen — auch bei Tausch, Schenkung, Erbgang und Nichterfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen wirksamen — Vorkaufsrechte belastet werden das. Art. 29. — Bis Ende 99 waren unter Vermittelung der Generalkommissionen 8475 Güter mit 94493 ha zum Kaufpreise von 71 Mil. M. (752 M. je ha) ausgelegt.

[78]) G. 12. Juli 00 (GS. 300); die Vermittelung soll die Seehandlung übernehmen.

eingetragen werden, auch nur mit Genehmigung getheilt oder an Fremde veräußert werden dürfen. Beim Tode des Eigenthümers kann ein Anerbe — der älteste Sohn, und, wo Söhne fehlen, die älteste Tochter — die Ueberlassung verlangen. Dabei wird der Anerbe in der Erbtheilung mehrfach begünstigt. Zunächst werden Erbschulden und Vermächtnisse auf das Anerbengut nur in soweit angerechnet, als sie aus dem übrigen Vermögen nicht gedeckt werden können. Sodann wird der Anrechnungswerth dieses Gutes auf den 25 fachen Reinertrag bestimmt und der Anerbe erhält 1/3 voraus, sodaß nur der Rest mit den etwaigen Miterben zu theilen ist. Letztere werden endlich in Form einer für sie unkündbaren und unter Vermittlung der Rentenbank ablös- und tilgbaren Rente abgefunden. Wird das Anerbengut innerhalb 20 Jahren verkauft, so haben die Miterben der Reihe nach das Vorkaufsrecht[79]).

3. Betrieb und Pflege der Landwirthschaft[1]).

Für den Landwirthschaftsbetrieb kommen die Betriebsmittel (a) und die Wirthschaftsweise (b) in Betracht.

a) Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel bestehen — wie in der Wirthschaft überhaupt (§ 299 Abs. 2) — in Naturkräften [Boden (aa), Wasser (bb)], Arbeit (cc) und Kapital (dd).

aa) Der Boden.

§ 323.

Der Landwirthschaftsbetrieb ist auf die nachhaltige Gewinnung möglichst hoher Reinerträge gerichtet und umfaßt den Landbau (Acker- und Wiesenbau[2]), Garten-, Obst- und Weinbau) und die Viehzucht (§ 333). Gegenstände des Landbaues sind der Boden und die Pflanze. Boden ist die oberste Erdschicht,

---

[79]) G. 8. Juni 96 (GS. 124); die Geltung ist zunächst noch im Oberlandsgerichtsbezirke Köln und den vormals nassauischen Theilen ausgeschlossen das. § 41; 2 Ausf. E. 96 (MB. 152 u. 184).

[1]) Die Landwirthschaftslehre umfaßt die Erzeugungs-(Produktions-) u. die Betriebslehre. Die Erzeugungslehre (§ 323 u. 333) fußt auf den Naturwissenschaften (Thierkunde nebst Bakteriologie Anm. 5, Pflanzenkunde, Mineralogie u. Geologie, Physik u. Chemie), die Betriebslehre (§ 327 bis 329) auf der Volkswirthschaft (§ 299). — Schlipf, populäres Handbuch der Landwirthschaft (13. Aufl. Berl. 98) u. Buchenberger, Agrarpolitik (§ 317 Anm. 9).

[2]) Wiesen sind Grundstücke, deren von ausdauernden Gräsern u. sonstigen Futterkräutern (Anm. 6[3 u. 8]) gebildete Grasnarbe zur Heugewinnung benutzt wird. Sie zerfallen nach der Zahl der jährlichen Schnitte in ein- u. mehrschürige, nach der Art ihrer Entstehung in natürliche u. Kunstwiesen (§ 325 Anm. 33). Ihr wirthschaftlicher Werth besteht darin, daß sie bei geringeren Bearbeitungs- u. Düngungskosten höhere Reinerträge liefern als der Acker u. der Wirthschaft Stoffe zuführen, ohne ihr solche zu entziehen.

die der Pflanze zum Standort und zur Ernährung dient[3]). Der Zustand des durch Bearbeitung[4]) und Düngung[5]) für den Pflanzenbau hergerichteten Bodens

---

[3]) Als Bodenarten kommen Mineral- und Humusböden in Betracht, je nachdem die Bodenkörner vorwiegend aus verwitterten Gesteinen oder aus in Zersetzung begriffenen Pflanzen- u. Thierresten (Humus) bestehen. — Die Mineralböden heißen, wenn sie wie im Gebirge noch auf den ursprünglichen Gesteinen lagern, Grundschuttböden, wenn sie abgeschwemmt und in Thälern und Ebenen abgesetzt sind, Fluthschuttböden (Diluvium, bei fortgesetzter Anschwemmung an Flüssen Alluvium). Ihre Schwere wächst mit der Feinheit der Bodenkörner. Der Boden heißt Sand und lehmiger Sand, wenn die feinsten (unter 0,01 cbmm großen) Theile bis 12 v. H., sandiger Lehm und Lehm, wenn sie 12—50 v. H. und schwerer Lehm (Thon), wenn sie über 50 v. H. betragen. — Kalkböden Anm. 5. — Die Humusböden heißen, wenn die Pflanzen- und Thierreste noch aus Fasern bestehen, Torf, wenn sie bereits stärker zersetzt sind, Moor (Anm. 31). — Die obere, im Mittel 13—20 cm tiefe Bodenschicht, die fortgesetzt bearbeitet und gedüngt und dadurch humusreicher wird, heißt Ackerkrume, der tiefer stehende Boden Untergrund. Im Untergrunde ist der Stand des in der Tiefe vorfindlichen Grundwassers (§ 257 Abs. 3) von Bedeutung. Der grobkörnige Boden ist durchlässiger und besitzt geringere Aufsaugefähigkeit als der feinkörnige. Das Grundwasser soll je nach der Durchlässigkeit beim Acker 1—1,5 m, bei Wiesen 30 bis 50 cm unter der Oberfläche stehen; bei höherem Stande bilden sich leicht Humussäuren, bei niedrigerem fehlt die erforderliche Feuchtigkeit. — Bodenschätzung bei der Grundsteuerveranlagung § 139 Abs. 1 u. § 140 Abs. 1 d. W.

[4]) Die Lockerung des Bodens begünstigt — indem sie die Einwirkung von Luft und Wasser vermehrt — die Verwitterung seiner unorganischen und die Verwesung seiner organischen Bestandtheile und erleichtert das Eindringen der Pflanzenwurzeln. Sie erfolgt durch Pflügen und Eggen. Das Pflügen wendet und mischt den Boden, gräbt Dünger und Stoppelreste unter und vernichtet Unkräuter und Schädlinge. Das Walzen festigt den zu locker gewordenen Boden und zertrümmert die Schollen auf dem zu festen Boden.

[5]) Der Dünger wirkt mittelbar (physikalisch), indem er den zu schweren Boden lockert und den zu leichten bindet, oder unmittelbar (chemisch), indem er dem Boden die fehlenden oder in der Ernte entzogenen Pflanzennährstoffe zuführt. Die Pflanzenbestandtheile und die sie bildenden Nährstoffe entstammen dem Thier- und dem Pflanzenreiche (organische oder verbrennliche) oder dem Mineralreiche (unorganische oder Aschen-Bestandtheile). Von den ersteren zieht die Pflanze den Kohlen-, Wasser- und Sauerstoff unmittelbar aus der Luft und dem Wasser; dagegen muß der Stickstoff ebenso wie die mineralischen Stoffe (Phosphorsäure und Kali) besonders zugeführt werden. — Der Stalldünger (Mist), der aus Streu und aus festen und flüssigen thierischen Auswurfstoffen zusammengesetzt ist, verbindet die mittelbare u. die unmittelbare Einwirkung und ersetzt — wenn auch in nicht ausreichender Weise — alle diese Nährstoffe (Hauptdünger). — Aehnlich wirken der Kompost (mit Erde gemischte Wirthschaftsabgänge) und die Gründüngung, das Unterpflügen lebender Pflanzen. Durch diese soll der Boden mittelst der Beschattung vor dem Austrocknen bewahrt und mit Stoffen aus der Luft (Stickstoff) und dem Untergrunde (Phosphorsäure, Kali, Kalk) bereichert werden. Die dazu geeigneten Pflanzen sind besonders die Schmetterlingsblüther (vor allem die Lupine), die neben reicher Krautentwicklung und starker Bewurzelung auch die Fähigkeit besitzen, durch — als Knöllchen an den Wurzeln haftende — Bakterien mittelst eines eigenen Vorganges (Symbiose) Stickstoff aus der Luft aufzunehmen (Stickstoffsammler). — Der künstliche Dünger wirkt dagegen je nach dem besonderen Bedarfe des Bodens oder der anzubauenden Pflanze in der Regel nur mit einem bestimmten Nährstoffe (Hülfsdünger). So ist der schnell wirkende (treibende) Stickstoff, der zunächst die Krautentwicklung und erst mittelbar die Fruchtbildung fördert und somit die Reife verzögert, in dem Chilisalpeter und den aus den Abwässern der Gasfabriken bereiteten Ammoniaksalzen, dagegen die Phosphorsäure, die auf die gesunde Ausbildung der ganzen Pflanze einwirkt, in den Super-

heißt Gare. Der Pflanzenbau umfaßt die Aussaat, Wartung und Ernte der landwirthschaftlichen Nutzpflanzen[6]).

Die mit außergewöhnlicher Aufwendung von Kapital und Arbeit hergestellten, dauernden Bodenverbesserungen (**Meliorationen**) bestehen in Urbarmachung (Entfernung von Wurzeln, Stämmen und Steinen, Einebnung und Bodenaufbringung); weit wichtiger sind jedoch die auf dem Gebiete des Wassers liegenden Meliorationen (Ent- und Bewässerungen, Moorkulturen, § 325). Die Förderung dieser Unternehmungen, einschließlich der für Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, die Neumark, Pommern, Schlesien, Westfalen und die Rheinprovinz bestehenden Meliorationsfonds ist den Provinzen übertragen[7]). Dem Staate ist die Leitung und Unterstützung der Vorarbeiten[8]) und die Förderung solcher Unternehmungen verblieben, die ein weitergehendes, über die Provinzen hinausreichendes Interesse in Anspruch nehmen.

---

phosphaten — gemahlenen und mit Schwefelsäure löslich gemachten (aufgeschlossenen) phosphorsauren Kalksteinen — und in der — bei Entphosphorung des Eisens nach dem Verfahren des Thomas gewonnenen — Thomasschlacke enthalten, während Peruguano und in geringerm Maße Knochenmehl neben Phosphorsäure auch Stickstoff enthalten. Das Kali, das eine Vorbedingung des Gedeihens der Hülsen- und Hackfrüchte, der Kleearten und Wiesengräser bildet, wird dem Boden in den über den Steinsalzlagern gewonnenen Abraumsalzen zugeführt. — Der **Kalk**, der theils im Boden selbst enthalten ist (Kalkböden), theils mit Erdarten (Thon, Lehm, Sand) innig gemischt als Mergel (mit 20—50 v. H. kohlensauren Kalk) in besonderen Lagern sich vorfindet, wirkt mittelbar ein, indem er den leichten Boden bindet, den schweren löst und die Zersetzung der anderen Düngemittel fördert. — Die Lehre vom Bodenersatze ist hauptsächlich von **Liebig** (§ 316 Anm. 4) gefördert worden. Er stellte den Satz auf, daß die Pflanze von dem einzelnen Nährstoffe eine bestimmte — durch andere Nährstoffe nicht zu ersetzende — Mindestmenge bedürfe (Gesetz des Minimums). — Die Lehre von dem Gleichgewicht zwischen Entnahme und Zufuhr der Nährstoffe heißt Statik.

[6]) Die **landwirthschaftlichen Nutzpflanzen** dienen zur Ernährung der Menschen und des Viehes (Futter) und zerfallen in folgende Gruppen:

1. **Halmfrüchte** (Getreide, Cerealien), die theils schon im Herbste, theils erst im Frühling gesäet werden (Winter- und Sommerfrucht): Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Mais, Hirse und (danebenstehend) der Buchweizen;
2. **Hülsenfrüchte** (Blattfrüchte, Leguminosen): Erbsen, Linsen, Wicken, Pferde-(Puff-)bohnen und Lupinen;
3. **Futterpflanzen**: Klee nebst Luzerne, Esparsette und Seradella;
4. **Hackfrüchte** (Knollen- und Wurzelgewächse): Kartoffeln, Zucker- und Futterrüben, Kohl-, Wasser- und Mohrrüben und Cichorien;
5. **Oelfrüchte**: Raps, Rübsen und Mohn;
6. **Gespinstpflanzen**: Flachs u. Hanf;
7. **Fabrikpflanzen**: Tabak (§ 161 Anm. 19), Hopfen und Kümmel;
8. **Wiesengräser**.

[7]) G. 75 (GS. 497) § 4², 10, 25. — Hannover G. 68 (GS. 223) § 1⁵; RB. Kassel G. 69 (GS. 525) § 1⁶. — Meliorationsfonds in Pommern G. 81 (GS. 7) § 8, der Rheinprov. AE. 56 (MB. 159). — Landeskulturrentenbanken § 328 Abs. 5 d. W.

[8]) Anw. zu technischen Vorarbeiten 72, erg. ZR. 79 (MB. 140). — Für die einzelnen Provinzen sind ein oder mehrere Meliorationsbauinspektoren angestellt; Nebenbeschäftigungen Z. 87 (MB. 89); Betheiligung bei Bearbeitung der Meliorationen Anw. 95 (MB. 97 S. 225). Bestellung zu Oberfischmeistern § 339 Anm. 99. — Prüfung der Landmesser als Kulturtechniker Vorschr. 13. Juli 88, erg. 27. Okt. 91. — Stellung der Wiesen-

bb) Das Wasser[9]).

§ 324.

1. Die **Wassergesetzgebung** umfaßt das Wasserrecht und die Wasserpolizei. Ersteres regelt die Eigenthums- und Gebrauchsrechte der Einzelnen am Wasser, letztere stellt die Bedingungen fest, denen diese Rechte im Interesse der Gesammtheit unterworfen bleiben und schützt — als ein Zweig der Unfallpolizei (§ 238) — vor der zerstörenden Kraft dieses Elementes[10]).

Das Wasser kommt auf verschiedenen Verwaltungsgebieten zur Geltung[11]) und dient auch der Landeskultur in mehrfacher Hinsicht. Seine befruchtende Kraft wird durch Bewässerung wirksam gemacht und seine schädliche Einwirkung durch Entwässerung beseitigt (§ 325), während das Deichwesen den Zerstörungen vorbeugen soll, die das Wasser bei Ueberfluthungen anrichtet (§ 326).

Ein volles Eigenthumsrecht ist nur an fest umgrenzten Gewässern denkbar. An sich müßten danach bei Scheidung in öffentliche und Privatflüsse nur die fest von einem Besitzthum eingegrenzten Gewässer als Privatgewässer, alle fließenden oder sonst eine Mehrheit von Betheiligten berührenden dagegen als öffentliche Gewässer angesehen werden. Trotzdem ist den öffentlichen Flüssen eine weit engere Grenze gezogen worden, weil anfänglich nur die Benutzung des Wassers zur Schiffahrt den Gewässern eine öffentliche Bedeutung verlieh. So zählt noch das Landrecht nur die von Natur schiffbaren Flüsse (Ströme) zu den öffentlichen[12]). Es bezeichnet sie als gemeines, d. h. zum

---

baumeister Z. 92 (MB. 215). — Reisekosten der Zeichner u. s. w. wie § 318 Anm. 27.

[9]) Wasserrecht und Wasserpolizei von Nieberding (2. Aufl. Bresl. 89). — Das Wasserrecht wird durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 65 u. (Deich- u. Sielrecht) 66. Vom Code civil sind demgemäß die Art. 538, 556—63, 640—3, 645 u. 714 in Kraft geblieben G. 99 (GS. 177) Art. 89².

[10]) Vorbeugung von Hochwasserschäden RE. 97 (MB. 279). — Kreiswasserwehren Vf. 98 (MB. 68) u. 00 (MB. 130). Militärische Hülfskommandos bei Nothständen § 87 Anm. 1 d. W. — Die schlesischen Gebirgsflüsse sollen, soweit sie nicht schiffbar sind, zur Verhütung von Hochwasserschäden durch den Provinzialverband unter staatlicher Aufsicht ausgebaut u. unterhalten werden; auch die Anlage von Sammelbecken ist dabei zulässig. Die Kosten des erstmaligen Ausbaues werden zu ⁴/₅ vom Staate u. zu ¹/₅ von der Provinz getragen, während die Unterhaltungskosten nach Maßgabe des erwachsenden Vortheils auf die Betheiligten zu vertheilen sind G. 00 (GS. 171); Nutzung der Holzungen und Zuleitung des Wassers in den Quellgebieten G. 99 (GS. 169).

[11]) Außer der Landwirthschaft dient das Wasser durch seine Thierwelt der Fischerei (§ 338 d. W.), als Triebkraft dem Gewerbe (§ 341 Anm. 21) u. als Wasserstraße dem Verkehre (§ 358—60). — Bedeutung des Wassers für die Gesundheit beim unmittelbaren Gebrauche § 257 Abs. 3; Ableitung der Schmutzwässer Anm. 19.

[12]) LR. II 14 § 21. Die Schiffbarmachung der Privatflüsse ist unbeschadet des Eigenthums u. nur gegen Schadloshaltung des Eigenthümers zulässig II 15 § 39—41; unter gleicher Voraussetzung kann dieser zur Gestattung des Flößens genöthigt werden das. § 42 u. 43 u. G. 43 (GS. 41) § 8—12. — Auch theilweise Schiffbarkeit bedingt die Oeffentlichkeit, aber nur, soweit jene reicht PrB. OT. 67 (JMB. 323). Oeffentliche Ge-

allgemeinen Gebrauche bestimmtes Eigenthum, dessen besondere Nutzungen als Regalien dem Staate zustehen, wogegen er für die nöthigen Schiffahrts-anstalten zu sorgen hat[13]). Die Benutzung zur Wasserentnahme, Schiffahrt und Flößerei ist jedem gestattet; besondere Anlagen bedürfen jedoch der staatlichen Genehmigung[14]). Die Ufer gehören der Regel nach den Anliegern[15]). — Privatflüsse gehören dem Ufereigenthümer bis zur Mitte. Dieser Grundsatz findet Anwendung auf An- und Zuwüchse[16]), wie auf die Benutzung des Wassers zur Bewässerung (§ 325 Abs. 3) und Fischerei (§ 339). Die Unterhaltung liegt den Eigenthümern und, wo diese fehlen, den Uferbesitzern ob[17]). — Mit der Entwicklung der Landwirthschaft und der Gewerbe gewann neben der tragenden auch die befruchtende und die treibende Kraft des Wassers Bedeutung; gleichzeitig galt es, das Land gegen Versumpfung und Hochwasser wirksam zu schützen. Dieser erweiterten öffentlich rechtlichen Bedeutung entsprach die erwähnte enge Begrenzung der Flüsse nicht mehr. Die Gesetzgebung hat deshalb mehrfach von dieser Scheidung abgesehen und alle ein öffentliches Interesse bietenden Flüsse gleichmäßig behandelt. Dieses gilt insbesondere von Stau-

---

wässer sind auch die dem öffentlichen Schiffahrtsverkehre dienenden Landseen OV. (XII 243). Mit dem dauernden Aufhören der Schiffbarkeit gehen auch die dem Staate an einem öffentlichen Flusse zustehenden Rechte u. Pflichten unter OV. (XXXIII 301). — Ueber die Schiffbarkeit entscheidet im Zweifelsfalle unter Ausschluß des Rechtsweges der Oberpräsident G. 83 (GS. 333) § 1. — Nach gemeinem Rechte sind ohne bestimmtes Merkmal alle dem Nutzungsrechte des Staates unterworfenen Flüsse als öffentliche anzusehen, während das französische die schiff- und flößbaren Flüsse für Staatseigenthum erklärt c. civ. Art. 538. — Befreiung von der Pflicht zur grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 50 d. W. — Wasserregal § 130 d. W.

[13]) LR. II 14 § 24 u. II 15 § 38 u. 78, Strombau § 358 Abs. 1 d. W. — Verpflichtung zur Anlage der Dämme LR. II 15 § 66, der Brücken folg. Anm.

[14]) LR. I 8 § 96—98, II 15 § 44 bis 47, 49—51 u. Brücken § 52—54. Diese sind besondere, in keinem Zubehörigkeitsverhältniß zu dem Wege stehende Verkehrsanstalten, entsprechend dem Satze des gemeinen deutschen Rechtes „das Wasser ist des Reiches Straße“ OV. (XII 243).

[15]) LR. II 15 § 55. Die Grundsätze über An- u. Zuwüchse in Privatflüssen (folg. Anm.) finden demgemäß auch auf öffentliche Flüsse entsprechende Anwendung § 56—62 u. 67—72. Beschränkung im Interesse des Strombaues § 358 Abs. 1 d. W.

[16]) Anlandung abgerissener Stücke (Avulsionen) LR. I 9 § 223 u. 224, Anspülungen (Alluvionen) § 225—241, entstandene Inseln § 242—258, 261, 262, zugelandete und verlassene Flußbetten § 263—274; fortdauernd gültig Anm. 9.

[17]) LR. I 8 § 99—101, VorflG. (Anm. 26) § 10; G. 43 (GS. 41) § 7. Die Räumungspflicht umfaßt die Beseitigung der Anlandungen; der privatrechtliche Anspruch auf letztere (LR. I 9 § 225) steht dem nicht entgegen OV. (IV 271, IX 257); die Pflicht erstreckt sich jedoch nicht auf ältere, bereits Theil des Ufergrundstücks gewordene Anlandungen OV. (XXXV 301). - Das Verfahren entspricht dem für Volksschulbauten (§ 291 Abs. 5 d. W.) u. Wegebauten (§ 364 Abs. 2) vorgeschriebenen ZustG. § 66 u. 162. — Erlaß von Räumungsreglements in Neuvorpommern, den vorm. großherz. u. landgräfl. hess. Theilen ZustG. § 65.

und Deichanlagen (§ 325 u. 326), und von dem Schutze gegen Beschädigung oder Zerstörung[18]) wie gegen Verengung und Verunreinigung[19]).

Die verschiedenen bei dem Wasser zusammentreffenden Interessen nöthigen zu einem Zusammenwirken der Betheiligten. Das Genossenschaftswesen hat deshalb in der Wassergesetzgebung von jeher eine besondere Bedeutung gehabt (§ 326) und neuerdings in den Wassergenossenschaften im gesammten Staatsgebiete eine erweiterte und festere Gestalt gewonnen[20]). Der Zweck der Genossenschaft ist die Benutzung oder Unterhaltung der Gewässer zur Ent- oder Bewässerung, zum Uferschutze, zur Wasser-Leitung oder -Ansammlung und zu Wasserstraßen und Schiffahrtsanlagen[21]). Die Genossenschaft, deren Verhältnisse durch Statut zu regeln sind, wird durch ihren Vorstand vertreten und hat juristische Persönlichkeit. Weiter werden freie und öffentliche Genossenschaften unterschieden[22]). — Die freien Genossenschaften beruhen auf Einverständniß aller Betheiligten. Sie werden durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag und Eintragung in das Genossenschaftsregister begründet, erfordern aber weder Genehmigung noch Beaufsichtigung durch den Staat. Das Verhältniß ist privatrechtlich und seinem Wesen nach nur für kleinere Vereinigungen passend[23]). — Oeffentliche Genossenschaften können nur im Falle eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens begründet werden. Das Verfahren leitet der Regierungspräsident. Ein Beitrittszwang findet nur bei Ent- und Bewässerungsgenossenschaften für Zwecke der Landeskultur statt. Hier können durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten auch Widersprechende in die Genossenschaft hineingezogen werden, wenn solches zur zweckmäßigen Ausführung unvermeidlich und für die zugezogenen Grundstücke vortheilhaft ist. Die Mehrheit wird nach Fläche und Katastralertrag der betroffenen Grundstücke berechnet. Das Statut fordert bei Hineinziehung Widersprechender landesherrliche, sonst ministerielle Genehmigung. Die öffentlichen Genossenschaften stehen unter staatlicher Aufsicht; die Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege[24]).

---

[18]) StGB. § 274², 321, 325 u. 326; FeldPolG. 80 (GS. 230) § 27, 31.

[19]) § 256 Abs. 2 d. W. Oeffentliche Flüsse dürfen von Gewerbetreibenden, die das Wasser benutzen, nicht durch Einwerfen von Abgängen verunreinigt werden KO. 16 (GS. 108); Privatflüsse G. 43 § 2 bis 6.

[20]) G. 1. April 79 (GS. 297).

[21]) Das. § 1. Ausgeschlossen sind Deichanlagen u. im Kreise Siegen u. in einigen Theilen Hannovers auch Ent- und Bewässerungen § 2 u. 3. In diesen Gebieten kommen neben örtlichen Vorschriften noch die früheren Bestimmungen (Anm. 32 u. 35) zur Anwendung. — Aeltere Bewässerungsgenossenschaften Anm. 32.

[22]) Das. § 4—10. Strafen § 99.

[23]) Das. § 11—44. Die Eintragung erfolgt durch die Amtsgerichte § 13 u. G. 99 (GS. 249) Art. 29; Gerichtskosten G. 99 (GS. 326) § 79. — Die Einrichtung entspricht der der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (§ 310 d. W.), doch fehlt die Solidarhaft.

[24]) WassG. § 45—98 (Frist in § 53, 71 u. 91 jetzt 2 Wochen LVG. § 51 u. 121) u. ZustG. § 94 u. 160; JR. u. Normalstatut 86 (MB. 9). — Im Gebiete der Wupper u. Lenne können Ge-

§ 325.

2. Die **Ent- und die Bewässerung**[25]) wird in der Gesetzgebung der älteren Provinzen getrennt behandelt.

In Betreff der Entwässerung soll im landrechtlichen Gebiete die zulässige Höhe des Wasserstandes für Winter und Sommer bei Stauwerken durch Merkpfähle festgestellt werden[26]) und jeder unterhalb liegende Besitzer verpflichtet sein, gegen vollständige Entschädigung alle künstlichen und natürlichen Hindernisse des Wasserabflusses fortzuräumen (Vorfluth)[27]). Dies gilt auch bei unterirdischer Ableitung (Drainirung)[28]). Zur Sicherung gegen privatrechtliche Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche kann der Unternehmer ein förmliches Aufgebots- und Ausschluß-(Präklusions-)Verfahren herbeiführen[29]). — Für das nichtlandrechtliche, altpreußische Gebiet sind besondere Vorfluthgesetze ergangen[30]). — Eine besondere Art der Entwässerung bilden die Moor-

nossenschaften mit Beitrittszwang zur Anlage von Sammelbecken gebildet werden G. u. B. 91 (GS. 97 u. 1892 S. 5), desgl. der Volme G. 93 (GS. 199) u. der Ruhr G. 00 (GS. 119). Schlesien Anm. 10.

[25]) Für Preußen tritt nach den klimatischen und Gefällverhältnissen die Entwässerung, welche dem Boden die dem Ertrage schädliche u. die Bearbeitung erschwerende Nässe (Grundwasser Anm. 3) entzieht, gegen die Bewässerung (Anm. 33) in den Vordergrund.

[26]) VorfluthEd. 15. Nov. 11 (GS. 352) § 1—9 (daneben behandelt das Ed. in seinem 2ten Theile die Räumungspflicht Anm. 17, im 3ten die Vorfluth Anm. 27) u. ZustG. § 67; strafrechtlicher Schutz der Merkpfähle StGB. § 274². — Für genehmigungspflichtige Wassertriebwerke erfolgt die Merkpfahlsetzung im gewerblichen Genehmigungsverfahren § 341 Nr. I 1 d. W. u. BO. (XXIV 279); dabei finden neben der GewO. auch die landesgesetzlichen Vorschriften Anwendung GewO. § 23 Abs. 1.

[27]) Das LR. regelt die privatnachbarrechtlichen Beziehungen. Der unterhalb liegende Besitzer muß das in bestehenden natürlichen oder künstlichen Wasserläufen abfließende Wasser aufnehmen I 8 § 99—101; gegen das wildablaufende Wasser kann er sich zwar schützen § 102, muß aber auch dieses in dem Falle aufnehmen, daß der oberhalb liegende es nicht auf dem eigenen Grundstücke abführen kann § 103 und entweder er selbst es weiter ableiten kann § 104 oder sein Schaden durch den Vortheil des Oberliegers beträchtlich überragt wird u. dieser zur Vergütung bereit u. vermögend ist § 105. Demgemäß hat er gegen Entschädigung nicht nur hinderliche Anlagen zu unterlassen, sondern auch die Anlage oder Erweiterung von Gräben zu dulden (Verschaffung der Vorfluth) § 106 bis 117. Das VEd. hat dieses Recht erweitert auf die Ableitung des stehenden Wassers § 14 und die Beseitigung von Stauwerken § 11, macht die Ausübung aber von dem Vorhandensein eines öffentlichen Interesses (Bodenkultur oder Schifffahrt) und von einer behördlichen Feststellung abhängig VEd. § 15—34. Das Verfahren ist in die Hand des Kreis-(Stadt-)Ausschusses gelegt und auch auf die landrechtlichen Vorfluthfälle ausgedehnt ZustG. § 68—71. — Freihaltung des Ueberschwemmungsgebietes der Gewässer Bf. 97 (MB. 191).

[28]) G. 53 (GS. 182) Art. 3. — Durch Drainirung, die in einem kunstmäßig angelegten Röhrensysteme (Saug- und Sammeldrains) den zu entwässernden Boden in 1—1,5 m Tiefe durchzieht, werden insbesondere die schwereren Bodenarten kulturfähiger gemacht.

[29]) G. 46 (GS. 26), ZustG. § 74.

[30]) VorfluthG. für Neuvorpommern 67 (GS. 220) u. ZustG. § 65—72. — VorflG. f. d. französisch- und gemeinrechtliche Gebiet der Rheinprovinz u. f. Hohenzollern 59 (GS. 325), rhein. RuralG. 28. Sept. 1791, RessRegl. 20. Juli 18 (KA. II 619) u. ZustG.

kulturen, durch welche die zahlreich im Staate vorhandenen Niederungsmoore dem Anbau erschlossen werden[31]).

Die Bewässerungsgesetzgebung[32]) weist — unbeschadet besonderer Berechtigungen — jedem Uferbesitzer den privatrechtlichen Anspruch auf Benutzung des vorüberfließenden Wassers der Privatflüsse zur Hälfte zu[33]) und läßt hierbei — ähnlich wie bei der Entwässerung[29]) — ein vermittelndes Aufgebots- und Ausschlußverfahren durch die Polizeibehörde zu[34]).

In den für die neuen Provinzen ergangenen Wassergesetzen finden sich Ent- und Bewässerungen gemeinschaftlich geregelt[35]).

---

§ 67, 68. — Sigmaringsche MühlenO. 45 § 5—9 u. 23—28 (GS. 59 S. 330) nebst ZustG. § 92, 93.

[31]) Die Moore sind reich an humusbildenden, organischen Stoffen u. besonders geeignet, Wasser aufzufangen u. festzuhalten. Sie zerfallen in Hoch(Torf)moore, die an quelligen Stellen durch Anhäufung abgestorbenen Mooses entstehen und zwischen Elbe u. Rhein größere Flächen einnehmen und in Niederungs(Grünlands)moore, die in Wasserbecken oder Ueberschwemmungsgebieten aus Anhäufungen abgestorbener Pflanzen u. Thiere u. aus den von Flüssen u. Bächen zugeführten Theilchen bestehen u. deshalb reicher an Dungstoffen, besonders an Stickstoff und Kalk sind. Diese werden bei der Moor(Damm)kultur durch Gräben entwässert und die zwischenliegenden Dämme mit einer 12—17 cm starken Sandschicht bedeckt, die den Boden im Winter vor Frost, im Sommer vor Dürre und Verhärtung schützt, um die Ausnutzung der darunter liegenden Moorerde zu ermöglichen. — Bei der in Hochmooren üblichen Misch(Veen)kultur in der Provinz Hannover dienen die Entwässerungsgräben zugleich als Wasserwege. Die Moorflächen werden ausgetorft, um auf ihnen durch den Grabenauswurf und zugeführten Stadtdünger und Seeschlick eine neue Ackerkrume zu bilden. — Seit 1876 besteht als berathende Stelle des Landwirthschaftsministers die Zentralmoorkommission in Berlin mit der Moorversuchsstation in Bremen.

[32]) G. üb. die Privatflüsse 28. Feb. 43 (GS. 41), gem. G. 45 (GS. 35) im OLGerBez. Köln eingeführt und sonach in den 9 älteren Provinzen gültig; der die Bewässerungsgenossenschaften betreffende (durch G. 53 GS. 182 auf Hohenzollern u. auf Entwässerungen ausgedehnte u. durch G. 79 GS. 297 § 89 ergänzte) dritte Abschnitt ist gleich der die neuen Provinzen betreffenden V. 67 (GS. 769) für neue Genossenschaften durch das G. 79 (Anm. 20) ersetzt. — WiesenO. für den Kr. Siegen 46 (GS. 485) u. ZustG. § 73 u. 75.

[33]) PrivFlG. § 1, 13—18 (§ 2—6 betreffen die Beschädigung u. Verunreinigung Anm. 19, § 7 die Unterhaltung Anm. 17 u. § 8—12 das Flößen Anm. 12) u. ZustG. § 73. — Diese Grundsätze finden ihre Hauptanwendung bei der Staubewässerung ebener und der Berieselung geneigter Wiesen (Anm. 2). Auf diesem Wege können Wiesen neu geschaffen oder bei zu trockener Lage ertragsfähig gemacht werden. Bei der Berieselung werden natürlich vorhandene geneigte Flächen benutzt oder solche künstlich angelegt. Die Ueberleitung des Wassers geschieht von einer Seite der zu bewässernden Fläche (Hangbau) oder aus der Mitte derselben (Rückenbau). Die Berieselung entstammt der Lombardei; in Deutschland fand sie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erst im Siegenschen (vor. Anm.), dann im Lüneburgischen Eingang.

[34]) PFG. § 19—55 u. ZustG. § 74—80.

[35]) Schl.-Holstein WasserlösungsO. f. Holstein 57 (GB. 208), f. Lauenburg 57 (das. 135), ZustG. § 82 u. KreisO. 88 (GS. 139) § 150 Abs. 1; provis. Verfügung f. Schleswig 63 (chron. Samml. 232), ZustG. § 81 u. KrO. § 150 Abs. 1. — Hannover Ent- u. BewässerungsG. 47 (han. GS. I 262) u. ZustG. § 83, 84. — Kurhessen V. 24 (kurh. GS. 99), Ent- u. Bewässerung G. 34 (das. 156), Drainirung G. 57 (das. 51) u. ZustG. § 85, 86. — Nassau V. 58 (VB. 100) u. ZustG. § 87—89. — Vorm. baierische Theile G. 52 (bair. GB. 489) u. ZustG. § 90, 91.

§ 326.

3. Die Grundsätze über das **Deichwesen**, früher in zahlreiche einzelne Ordnungen zerstreut, haben in neuerer Zeit eine einheitliche Regelung erfahren[36]). Deiche sind künstliche Erderhöhungen zum Schutze des benachbarten Landes gegen Ueberschwemmungen[37]), Siele die Abzüge zur Ableitung des hinter den Deichen sich sammelnden Wassers. Die gemeinsame Gefahr hat die Betheiligten schon früh zu Deichverbänden zusammen geführt. Auf den zu keinem Deichverbande gehörigen Grundstücken im Ueberschwemmungs-(Inundations-) Gebiete der Gewässer dürfen Deiche und andere Erderhöhungen nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses neu angelegt oder verändert werden; auch müssen vorhandene Deiche im Falle der Zerstörung und des Verfalles von den Pflichtigen wiederhergestellt werden[38]). Wo die Abwendung gemeinsamer Gefahr oder ein erhebliches Landeskulturinteresse es fordert, sind die Betheiligten behufs gemeinschaftlicher Anlegung und Unterhaltung der Deiche zu Deichverbänden zu vereinigen. Die Deichpflicht ruht auf den betheiligten Grundstücken als unablösliche Last, kann zwangsweise geltend gemacht werden und geht in Widerstreitfällen den öffentlichen Lasten vor[39]). Die Einrichtung der Verbände regelt ein landesherrlich zu vollziehendes Statut, wobei den Betheiligten ein ausgedehntes Selbstverwaltungsrecht zugestanden wird[40]). Ueber Benutzung und Erhaltung der Deiche können Anordnungen erlassen werden[41]); bei der Erhaltung ist im Falle der Gefahr jeder zur Hülfeleistung verpflichtet[42]).

cc) Die Arbeit.

§ 327.

Die Arbeit in der Landwirthschaft ist körperlich oder geistig. Die körperliche Arbeit wird, soweit nicht in kleineren Betrieben der Besitzer sie selbst

---

[36]) DeichG. 28. Jan. 48 (GS. 54); gem. G. 72 (GS. 377) u. ZustG. § 97 Abs. 2 in die nicht mit Deich- u. Sielordnungen versehenen Theile von Schl.-Holstein u. Hannover eingeführt. In Hessen-Nassau kommen § 16, 17 des kurh. WasserbauG., Art. 10 des bair. G. (Anm. 35) u. ZustG. § 96[1] zur Anwendung. — Unterstellung unter den landw. Minister § 50 Anm. 37 d. W.

[37]) Die Deiche erhalten zur besseren Widerstandsfähigkeit nach der Wasserseite eine flache Böschung von 1 zu 2 bis 4, und eine mit der Dammhöhe wachsende Kronenbreite von 1 bis 6 m. Die Flußdeiche sind Winter- oder Sommerdeiche. Erstere sollen das eingedeichte Vorland auch gegen die höheren Winter- und Frühjahrshochwasser schützen und damit die Bebauung mit Gehöften und den Anbau von Winterfrüchten ermöglichen. Die niedrigeren Sommerdeiche gestatten dagegen den Uebertritt des fruchtbaren, schlammführenden Winterwassers und halten nur die Sommerhochwässer zurück, die das Wachsen und Abernten der Sommerfrüchte stören würden.

[38]) DeichG. § 1—10; ZustG. § 96[1—3]. Genehmigung in Festungsrayons RG. 71 (RGB. 459) § 13.

[39]) DG. § 11—23.

[40]) DG. § 15; Grundbestimmungen 53 (GS. 935), Instr. 53 (MB. 282). — ZustG. § 97 Abs. 1.

[41]) DG. § 24—26; ZustG. § 96[4].

[42]) StGB. § 360[10]; Strafe der Zerstörung § 321, 325 u. 326.

leistet, von den landwirthschaftlichen Arbeitern verrichtet, während die geistige Arbeit hauptsächlich in der Leitung der größeren Betriebe hervortritt.

Die landwirthschaftlichen Arbeiter zerfallen in Gutstagelöhner, die neben Wohnung meist auf gewisse Naturalbezüge (Deputat) angewiesen sind, in freie, seßhafte Arbeiter mit oder ohne Besitz und in Wanderarbeiter, wie sie zeitweise aus den weniger entwickelten Landestheilen in die intensiver bewirthschafteten Gegenden ziehen[43]). Bei der Vergütung tritt das Geld gegen die Naturalien (Wohnung, Dienstland, Viehweide, Deputat) und der Stücklohn gegen den Zeitlohn in den Vordergrund; Gewinnbetheiligung findet sich nur vereinzelt (Drescherlohn, Gewinnantheil der Wirthschaftsbeamten). Die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte wird zur Zeit dadurch erschwert, daß nach dem Ersatze der Natural- durch die Geldwirthschaft die Industrie einen immer wachsenden Zug der Landbevölkerung in die Städte und Industriegebiete herbeigeführt hat[44]). Der Ersatz der Hand- durch die Maschinenarbeit (§ 291 Nr. I 2) hat zwar auch im Landwirthschaftsbetriebe größere Ausdehnung gewonnen, indem Säe-, Drill- (Reihesäe-), Mäh- und Dreschmaschinen, in größeren Betrieben auch Dampfpflüge angewendet werden; dagegen findet die Arbeitstheilung nur eine beschränkte Anwendung, weil die landwirthschaftlichen Verrichtungen zu mannigfaltig und nach der Jahreszeit wechselnd sind.

---

[43]) Frh. v. d. Goltz, die ländlichen Arbeiterklassen (Berl. 93) — Berufszählung § 340 Anm. 2 d. W. — Verletzung der Dienstpflichten § 249 Abs. 3, Krankenversicherung § 346 Abs. 3, Unfallversicherung § 347[2], Alters- u. Invalidenversicherung § 348 d. W. — Ueber die Unterbringung der Wanderarbeiter sind Polizeivorschriften ergangen. — Neben den Arbeitern kommen für die häuslichen Arbeiten und die Viehhaltung das Gesinde (§ 249 Abs. 1) u. für größere Betriebe die Wirthschaftsbeamten in Betracht.

[44]) Gründe der Abwanderung in die Städte sind die leichtere Arbeit, die größere Freiheit der Bewegung, die Annehmlichkeiten des städtischen Lebens u. die Hoffnung auf besseres Fortkommen. Zur Abhülfe ist auf die Beschränkung der Freizügigkeit (§ 10 Abs. 1) verwiesen. Damit würde aber nicht nur in die wirthschaftliche Selbstbestimmung empfindlich eingegriffen, sondern der Landwirthschaft selbst auch vielfach der nöthige Zuzug abgeschnitten werden. Auch die vorgeschlagene Bestrafung des Vertragsbruches — die sich in den älteren Provinzen ebenso wie das Koalitionsverbot erhalten hat (Anm. 43) — verspricht keinen durchgreifenden Erfolg. Ein Eingriff des Strafrechts in bürgerliche Rechtsverhältnisse würde schon an sich wenig erwünscht sein, im vorliegenden Falle würde er auch weder auf alle Arbeiter ausgedehnt, noch auf landwirthschaftliche beschränkt werden können; bei Massenarbeitseinstellungen würde die Maßregel überhaupt versagen. Nur die Bestrafung der Verleitung zum Vertragsbruch u. der wissentlichen Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter könnte in Frage kommen. Die Haupthülfe wird hiernach nur das dritte Mittel bieten, die Besserung der Lebensbedingungen auf dem Lande durch Wohlfahrtseinrichtungen, Spar-, Vorschuß- u. Konsumvereine und vor allem durch Ansässigmachung. Werden die Gegenden mit vorherrschendem Großgrundbesitz (§ 322 Anm. 68), wo Arbeitermangel u. Abwanderung sich besonders geltend machen, stärker mit mannigfacher gegliederten bäuerlichen Gemeinden durchsetzt, so werden die dadurch vermehrten Arbeitskräfte auch dem Großgrundbesitze zugute kommen. — Auch auf die Verpachtung kleiner Stellen mit der Verpflichtung zu bestimmter Arbeits-

Die **Betriebsleitung** erfolgt auf eigenem Gute für eigene Rechnung (Selbstbewirthschaftung), oder auf fremdem Gute für eigene Rechnung (Pachtung), oder auf fremdem Gute für fremde Rechnung (Verwaltung, Administration). — Bei Ankauf eines Gutes oder Grundstücks zur **Selbstbewirthschaftung** muß der Preis durch Abschätzung (Taxation) ermittelt werden. Der Nutzungswerth bestimmt sich (absolut) nach dem Ertrage und (relativ) nach der wirthschaftlichen Lage und Absatzgelegenheit. Für den Kapitalwerth der auf diesem Wege ermittelten Jahresnutzung ist dann der Stand des Zinsfußes maßgebend[45]). Nachfrage und Angebot beim Grundstückshandel werden jedoch noch durch andere Umstände beeinflußt. Der Werth wird nicht selten infolge unvollkommener Sachkenntniß oder falscher Folgerungen aus einmaligen günstigen Erscheinungen überschätzt; sodann wirken Ansehen und Einfluß, wie sie mit dem Grundbesitze verbunden sind, mitbestimmend ein; endlich wird die Nachfrage, insbesondere bei dichter Bevölkerung und bei geschlossenen Besitzungen durch die Unvermehrbarkeit und örtliche Unübertragbarkeit des Grundbesitzes erhöht. Die damit herbeigeführte Erhöhung der Bodenpreise kann zu einer sorgfältigeren Bewirthschaftung anregen; öfter aber wird sie dem Erwerber nachtheilig werden; auch erschwert sie den Grunderwerb für die nicht besitzenden Klassen. — Die **Pachtung** erfolgt auf Grund eines Vertrages, der den Gegenstand, den Preis und die Dauer der Pacht, die Rechte und Pflichten des Pächters und des Verpächters und die Bestimmungen für die Uebergabe und die Rückgewähr des Pachtgegenstandes zu enthalten hat. Sonst bestimmt sich das Verhältniß nach dem bürgerlichen Rechte[46]). — Bei der **Verwaltung** wird der Betriebsleiter (Administrator, Inspektor) in er Regel durch festes Gehalt und freien Unterhalt entschädigt, zuweilen auch durch Antheil am

---

leistung nach Vorbild der westfälischen Heuerlinge ist hingewiesen worden; Kärger, Arbeiterpacht (Berl. 93).

[45]) Landgüter sind im Zweifelsfalle bei Erbtheilungen nach dem gewöhnlichen Ertragswerthe anzusetzen (BGB. § 2049, im Falle der Gütergemeinschaft § 1515 Abs. 2 u. 3, der Pflichttheilberechnung § 2312), der in Preußen dem 25 fachen Betrage des jährlichen Reinertrages entspricht, wie er nach den von den Ministern zu bestimmenden Grundsätzen festgestellt wird EG. Art. 137 u. AG. Art. 83. — Zum Zubehör eines Landgutes (Inventar) gehören außer dem Vieh u. den Geräthen auch die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind BGB. § 97, 98.

[46]) **Miethe u. Pacht** — die das LR. als dingliches (eingeschränktes Gebrauchs- u. Nutzungs-) Recht behandelte (I 21 § 258—652) — erscheinen im BGB. als Schuldverhältnisse (§ 535—597), obwohl in dem Grundsatze, daß bei Grundstücken Kauf nicht Miethe bricht (§ 571—9), das Recht des Miethers auch gegen Dritte wirksam wird. Eine Eintragung des Rechtes im Grundbuche findet jedoch nicht statt. Die Miethe giebt nur den Gebrauch körperlicher Sachen gegen Entgelt, während die Pacht auch den Fruchtgenuß gewährt u. sich zugleich auf Rechte erstrecken kann (§ 581 Abs. 1). Die Vorschriften über Miethe (§ 535—580) finden deßhalb nach § 581 Abs. 2 auch auf die Pacht Anwendung, soweit sich nicht aus den § 582 bis 597 ein Anderes ergiebt. — Domänenverpachtung § 124 Anm. 28 d. W.

Reingewinn (Tantième). — In allen Fällen gehört zur Betriebsleitung eine geordnete Buchführung, die die Ergebnisse des Wirthschaftsbetriebes im Ganzen wie in den einzelnen Zweigen nachzuweisen hat und damit zu einer wichtigen Grundlage für die Wahl und die Gestaltung der Wirthschaftsweise wird[47]).

dd) Das Kapital.

§ 328.

Bei der hohen Bedeutung des Kapitals für den Betrieb der Landwirthschaft sind für diese auf den Gebieten des Versicherungs-, des Kredit- und des Genossenschaftswesens neben den allgemeinen (§ 302—310) mehrfache besondere Einrichtungen und Vorschriften getroffen.

Die Landwirthschaft wird von verschiedenen besonderen Gefahren bedroht, da sie, außerhalb geschlossener Räume betrieben, mit den Unbilden der Witterung zu kämpfen hat und bei der Zucht der Pflanzen und Hausthiere mehrfachen verderblichen Krankheiten ausgesetzt ist. Die Versicherung gewinnt deshalb für die Landwirthschaft eine erhöhte Bedeutung, bleibt aber gleichwohl bei solchen Gefahren ausgeschlossen, die zu unregelmäßig auftreten, wie die Ueberschwemmungen, oder sich in gleicher Weise über weite Strecken ausdehnen, wie Dürre, Nässe und verschiedene Pflanzenerkrankungen. Besondere Versicherungsarten haben sich deshalb nur in der Hagel- und in der Viehversicherung ausgebildet. — Die Hagelschäden treten unregelmäßig auf und sind nicht im voraus zu berechnen; sie können auch nicht durch vorbeugende und abwehrende Maßregeln bekämpft werden und treffen oft ganze Jahresernten. Diese Umstände lassen die Hagelversicherung nur für den größeren und mittleren Besitz in Frage kommen und fordern zugleich ein größeres Ver-

---

[47]) Die landwirthschaftliche Buchführung wird dadurch einigermaßen schwierig und unsicher, daß aus der Buchung und Zusammenstellung der zahlenmäßig feststehenden, jährlichen, baaren Einnahmen und Ausgaben im Tagebuche (der Geldrechnung) das Gesammtergebniß des Wirthschaftsbetriebes noch nicht entnommen werden kann. Es müssen daneben die Bestandsveränderungen berücksichtigt werden, die neben dem Baarkapitale u. den Schulden in dem Grund- und dem Betriebskapitale (§ 299 Nr. 3) während des Rechnungsjahres eingetreten sind. Diese können nur durch Schätzungen ermittelt werden, die beim Beginn und am Ende des Rechnungsjahres vorgenommen und in besondere Verzeichnisse (Grundbuch über Grundstücke, Gebäude und Meliorationen, Naturalienbücher über Vieh und Geräthe, über Vorräthe an Früchten, Futter, Streu u. Dünger auf dem Hofe und dem Felde) eingetragen werden müssen. Je nachdem hiernach eine Erhöhung oder Verminderung der Werthe eingetreten ist, muß diese dem Schlußergebnisse der Baarrechnung zugesetzt oder davon abgesetzt werden. Sollen daneben noch die Ergebnisse der Einzelbetriebe ermittelt werden, so sind für diese besondere Konten in einem Hauptbuche anzulegen, in welche nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (§ 353 Anm. 18) das von einem Zweige an einen anderen Geleistete dem ersteren zugute und dem letzteren zulasten gebucht wird. Diese — bei dem Ineinandergreifen der einzelnen Betriebe sehr zahlreichen — Uebertragungen können gleichfalls nur auf Grund besonderer Schätzung erfolgen.

sicherungsgebiet und kapitalkräftige Unternehmer. Die Versicherung geschah demgemäß zunächst durch Aktiengesellschaften, die sich erst neuerdings vielfach in Gegenseitigkeitsgesellschaften umgewandelt haben. — In entgegengesetzter Richtung hat die Viehversicherung sich entwickelt[48]). Der Viehverlust trifft gerade den kleineren Besitzer besonders empfindlich, während in größeren Viehbeständen meist ein gewisser Ausgleich stattfindet, zumal jetzt bei einigen größeren Seuchenverlusten schon durch die Seuchengesetzgebung eine Entschädigung vorgesehen wird (§ 335 Abs. 2 u. 6). Die Viehversicherung kommt deshalb besonders für den Kleinbetrieb in Frage. Da ferner den Viehverlusten durch sorgfältige Pflege und rechtzeitige Heilbehandlung wirksam vorgebeugt werden kann, ist bei der Viehversicherung zum Schutze gegen Leichtsinn und Betrug eine genaue Ueberwachung geboten, wie sie nur in kleineren Verbänden erreicht werden kann. Aus diesem Grunde sind vielfach kleinere örtliche Gegenseitigkeitsverbände (Viehladen, in Holstein schon seit 1799) entstanden, die im Interesse des Ausgleiches und der Leistungsfähigkeit zweckmäßig zu Kreis- und Provinzialverbänden zusammengeschlossen werden. — Neben der eigentlichen gegen das Viehsterben gerichteten Viehversicherung besteht die Schlachthausversicherung gegen die durch die Fleischüberwachung (§ 257 Abs. 2) entstehenden Verluste.

Der landwirthschaftliche Kredit, der die Hauptart des Grund-(Real-)Kredits bildet, zeigt bei großer Sicherheit eine nur geringe Beweglichkeit. Andererseits bietet der Landwirthschaftsbetrieb so vielfach zu umfangreichen Verwendungen Anlaß[49]), daß es nöthig erschien, ihm das umlaufende Kapital in ausgedehntestem Maße zugänglich zu machen und den Schuldner gegen Kündigung zu sichern und zu allmählicher Abtragung anzuhalten[50]). Demgemäß sind — während die landwirthschaftliche Kreditgesetzgebung im Grundbuchwesen (§ 208) und in der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 193 Abs. 3) besondere Berücksichtigung fand — neben den allgemeinen (§ 307, 308) besondere landwirthschaftliche Kreditanstalten vom Staate, von Verbänden und von Privatpersonen eingerichtet worden[51]).

Staatliche Kreditanstalten wurden zur Erleichterung der Ablösungen und später der Ansiedelungen in den Rentenbanken errichtet (§ 320 Abs. 2 u. § 322 Abs. 4). Während diese auf den ursprünglichen Zweck beschränkt

---

[48]) Muster-Satzungen u. -Versicherungsbedingungen für Gesellschaften auf Gegenseitigkeit RE. 96 (MB. 133 u. 207).

[49]) Kredit wird für längere Zeit zu Grundstückskäufen, Bauten u. Verbesserung des Bodens, des Viehstandes u. Inventars oder vorübergehend zur Ergänzung des umlaufenden Kapitals in Anspruch genommen. Dem ersteren Zwecke dient der Grund-, dem letzteren der Personenkredit.

[50]) Die Grundschuld ist auch wohl mit der Lebensversicherung (§ 303 Abs. 4) in Verbindung gebracht, um den schuldenfreien Uebergang des Grundstückes im Todesfalle zu sichern. — Rentenschuld § 508 Abs. 3 b. W.

[51]) Unterstellung unter d. landw. Min. § 52 Anm. 40. — Grundsätze für die Einrichtung 96 (MB. 145).

blieben, sind die ähnlich in Hannover und Hessen-Nassau gegründeten und später auf die Provinzial- und Kommunalverbände übergegangenen ähnlichen Anstalten zu landwirthschaftlichen Kriditanstalten geworden[52]).

Größere Ausdehnung haben die von Verbänden (Ritterschaften, Landschaften) errichteten Pfandbriefanstalten erlangt. In Schlesien veranlaßte die Erschütterung des Grundkredites durch den siebenjährigen Krieg den Zusammentritt der größeren Grundbesitzer zu dem Zwecke, die Vermittlung zwischen Gläubiger und Schuldner zu übernehmen (1770). Die übrigen Provinzen folgten, sodaß in fast allen Landestheilen landschaftliche Kreditanstalten erwachsen sind. In neuerer Zeit sind daneben einige Anstalten für den Kreditbedarf der bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besitzer entstanden, die gleichfalls von den Landschaftsdirektionen verwaltet werden; auch wurden einige Dahrlehnskassen für den Personenkredit der Landwirthe gegründet. Die landschaftlichen Kreditanstalten gewähren nach Maßgabe ihrer Reglements allen zugetretenen Grundbesitzern Darlehen bis zu einer bestimmten Werthhöhe des Grundbesitzes. Die Darlehen sind unkündbar und werden allmählich abgetragen. Die Mittel werden durch Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Pfandbriefe beschafft, für welche die Landschaft gemeinsame Bürgschaft übernimmt. Diese vermag dadurch besonders günstige Zins- und Abzahlungsbedingungen zu gewähren. Sie hat die Grundwerthe in bewegliche Werthe verwandelt und zu einer Waare des Kapitalmarktes gemacht, wodurch die Kapitalbeschaffung wesentlich erleichtert und der Grundkredit erheblich gefördert worden ist. Die Verwaltung wird unter Aufsicht eines königlichen Kurators durch von den Betheiligten gewählte Direktionen geführt[53]). Den

---

[52]) Landeskreditanstalt in Hannover Stat. 42 (han. GS. I 87), G. 69 (GS. 1269), 75 (GS. 567) u. 79 (GS. 125); Landeskreditkasse in Kassel G. 69 (GS. 1279), 85 (GS. 101), 86 (GS. 151) u. 96 (GS. 170); Landesbank in Wiesbaden G. 69 (GS. 1288), 83 (GS. 331), 99 (GS. 507) u. Anm. 54 nebst Hülfskasse daselbst. Der Geschäftsbereich der Anstalten in Hessen-Nassau ist den Grenzen der Bezirksverbände angepaßt G. 86 (GS. 53).

[53]) Ostpreußen: Generallandschaft in Königsberg nebst dem der Direktion zur Seite stehenden Taxrevisionskollegium u. der landschaftlichen Darlehnskasse daselbst. — Westpreußen: Generallandschaft in Marienwerder mit den Prov.-Landschaften in Marienwerder, Danzig, Bromberg u. Schneidemühl u. der landschaftlichen Darlehnskasse in Danzig. Von ihrer Direktion wird auch die neue westpr. Landschaft verwaltet. — Brandenburg: Hauptritterschaft der Kur- u. Neumark in Berlin nebst der ritterschaftlichen Darlehnskasse. Unter ersterer stehen die Ritterschaften für die Prignitz in Perleberg, für die Mittelmark in Berlin, für die Uckermark in Prenzlau und für die Neumark in Frankfurt a. O. Von der Hauptritterschaftsdirektion wird ferner die neue brandenburgische Kreditanstalt in Berlin verwaltet (s. auch Schlesien). — Die Stadt Berlin besitzt ein besonderes Pfandbriefamt. — Pommern: Generallandschaft nebst der landsch. Darlehnskasse in Stettin mit den Landschaftsdepartements in Anklam, Stargard, Treptow a. R. u. Stolp. Unter ihrer Direktion steht die neue pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz. — Posen: Landschaft nebst der landsch. Bank (s. auch Westpreußen). — Schlesien: kgl. Kreditinstitut in Breslau (von der Regierung verwaltet); Gen.-Landschaft in Breslau mit den Fürstenthumslandschaften in Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau,

Anstalten kann durch Satzung mit landesherrlicher Genehmigung ein Zwangsvollstreckungsrecht gegen ihre Darlehnsschuldner verliehen werden, das auf Urkunden ausgedehnt werden darf, die von einem zum Richteramte befähigten Beamten der Anstalt aufgenommen sind[54]). — Unmittelbar auf die Bodenverbesserung (§ 323 Abs. 2) sind die Landeskulturrentenbanken gerichtet[55]). Diese sollen Bodenkultur-, Uferschutz-, Deich- und Schiffahrtsanlagen fördern und werden nach bestimmten Grundvorschriften auf Beschluß der Provinzial-(Kommunal-)Verbände durch landesherrlich zu bestätigende Statuten errichtet[56]). Sie gewähren zu diesem Zwecke unkündbare Darlehen gegen Grundsicherheit und einen festen, der Beitreibung im Verwaltungswege unterliegenden Zins- und Tilgungsbeitrag (Landeskulturrente)[57]). Bei den zu Drainirungsanlagen gewährten Darlehen kann der Rente durch die Auseinandersetzungsbehörde ein Vorzugsrecht vor denjenigen eingetragenen Realgläubigern eingeräumt werden, die auf ergangene öffentliche Aufforderung keinen Widerspruch erheben, insoweit durch die Anlage eine entsprechende dauernde Verbesserung des Grundstückes herbeigeführt wird[58]). Die Banken beschaffen die erforderlichen Kapitalien durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Landeskulturrentenbriefen) in dem Umfange der gewährten Darlehen. Ueberschüsse kommen dem Reservefonds oder durch Nichterhebung der Verwaltungskostenzuschläge dem Betheiligten zu gute[59]). Die Banken genießen Stempel- und bei Eintragung der Sicherheiten Gebührenfreiheit und haben ihren Vermögensstand alljährlich zu veröffentlichen[60]).

Private Kreditanstalten bilden die Hypothekenbanken (Bodenkreditgesellschaften). Sie sind erst in den letzten 30 Jahren entstanden und

Liegnitz, Frankenstein, Neiße, Oels u. Görlitz u. landschaftliche Bank in Breslau; Kreditinstitut für die preußische Ober- und Niederlausitz mit den Bezirksdirektionen in Görlitz und Lübben; kommunalständ. Bank für die Ober-Lausitz. — Sachsen: Landschaft nebst landsch. Bank in Halle. — Schl.-Holstein: Landschaftlicher Kreditverband und Landschaft in Kiel. — Hannover: ritterschaftlicher Kreditverein f. d. Fürstenthum Kalenberg, Grubenhagen u. Hildesheim in Hannover; f. das Fürstenthum Lüneburg in Celle; f. die Herzogthümer Bremen u. Verden u. das Land Hadeln in Stade. — Westfalen: Landschaft in Münster. — In der Rheinprovinz hat die Provinzialhülfskasse (§ 307 Abs. 2) als Landesbank ihre Wirksamkeit seit 1855 auf den Grundkredit ausgedehnt. — Die meisten dieser Anstalten haben in der Zentrallandschaft in Berlin ihren Mittelpunkt gefunden.

[54]) G. 97 (GS. 388), erg. (§ 6 Abs. 2) G. 99 (GS. 291) Art. 12 u. geänd. (§ 10 Abs. 2) G. 99 (GS. 284) Art. 5. Das Recht ist der Landeskreditkasse in Kassel und der Landesbank in Wiesbaden (Anm. 52) verliehen V. 98 (GS. 99 S. 1). AE. nebst Stat. 73 (GS. 309), Nachtr. 3. Jan. 84 u. (Ausgabe dreiprozentiger Pfandbriefe) Bek. 9. Juni 86 (i. d. Amtsbl.). — Die Vorschriften werden durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 167.

[55]) G. 13. Mai 79 (GS. 367), durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 118. Bislang sind solche Banken nur für Posen, Schlesien, Schl.-Holstein u. Westfalen eingerichtet.

[56]) Das. § 1—3, 51—53.

[57]) Das. § 4—9, 33—36.

[58]) Das. § 10—32, erg. G. 99 (GS. 177) Art 21. — § 208 Anm. 50 d. W.

[59]) G. 79 § 4, 37—48.

[60]) Das. § 49, 50.

beleihen vorwiegend den städtischen Grundbesitz. Sie bilden gleich den landschaftlichen Kreditvereinen den Vermittler zwischen den Schuldnern, denen sie hypothekarisch gesicherte Darlehen gewähren, und den Gläubigern, für die sie durch die Hypothekenbestände gedeckte Hypothekenpfandbriefe ausgeben; sie sind aber weder auf öffentlichrechtlicher Grundlage, noch auf Gegenseitigkeit eingerichtet und bilden nur privatrechtliche Erwerbsgesellschaften. Ihre Verhältnisse sind zur Sicherung von Schuldnern und Gläubigern durch Reichsgesetz geregelt. Sie sind nur in der Form von Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien zulässig und bedürfen der Genehmigung des Bundesrathes oder der Zentralbehörde des Bundesstaates, wenn sie sich auf diesen beschränken. Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht und dürfen nur hypothekarische Darlehns- und damit zusammenhängende Geschäfte (nicht Spekulationsgeschäfte) betreiben, können jedoch auch öffentlich rechtliche Körperschaften und Kleinbahnen beleihen. Die Beleihung ist auf inländische Grundstücke beschränkt und regelmäßig nur zur ersten Stelle und zu $^{3}/_{5}$ des Werthes zulässig. Die Pfandbriefinhaber sind dadurch gesichert, daß ein staatlich bestellter Vertreter (Treuhänder) das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckungsmittel überwacht und die Urkunden unter Mitverschluß der Bank verwahrt; daneben sind ihre Forderungen im Konkurse bevorrechtet[61]).

Auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Vereinswesens ist die Aktiengesellschaft (§ 309) für die Landwirthschaft, die das unmittelbare persönliche Interesse des Wirthschaftstreibenden an dem Betriebe nicht entbehren kann, zu keiner Bedeutung gelangt. Um so mehr hat seit 1890 das Genossenschaftswesen (§ 310) sich entwickelt, so daß die landwirthschaftlichen Genossenschaften bereits die Mehrzahl aller Genossenschaften bilden[62]). Auch im Landwirthschaftsbetriebe sollen die Genossenschaften die Vortheile des Großbetriebes den mittleren und kleineren Wirthschaften zuwenden. Sie sind dieserhalb nicht nur für den Kredit, sondern als Bezugs-, Absatz- und Produktivgenossenschaften

[61]) G. 13. Juli 99 (RGB. 375); im Einzelnen werden geregelt die Zulassung u. Beaufsichtigung der Hypothekenbanken (§ 1—4 u. 39), die zulässigen Geschäfte (§ 5), die Bedingungen der Pfandbriefausgabe (§ 6—9) u. Darlehnsgewährung (§ 10—21, insbes. Amortisationsdarlehen 19—21, Darlehen an Körperschaften 41, Kleinbahnen 42), Geschäftsführung (§ 22 bis 28), Sicherung der Pfandbriefgläubiger (§ 29—38), allgemeine u. Uebergangsbestimmungen (§ 40, 43—53). — Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen § 306 Abs. 4 d. W. 1899 bestanden 40 Hypothekenbanken, die Pfandbriefsumme betrug (1897) $5^{1}/_{2}$ Milliarden M.

[62]) Im Reiche bestanden (1900) 13900 landwirthschaftliche eingetragene Genossenschaften (9793 Spar- und Darlehns-, 1379 Bezugs- und Absatz-, 1917 Molkerei- und 811 sonstige). Dazu treten 800 freie (meist Einkaufs-) Genossenschaften. Sie sind vielfach nach Ländern zu Verbänden vereinigt, die zum großen Theile weiter in dem „Allgemeinen Verbande der landw. Genossenschaften" in Offenbach ihren Mittelpunkt finden, während die Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften in Neuwied ohne Zwischenglieder eine größere Zahl von Genossenschaften (fast nur Darlehnskassen) zusammenfaßt. — Theilnahme an den Handelskammern § 352 Abs. 3 d. W. — Wassergenossenschaften § 324 Abs. 4 d. W.

auch für andere landwirthschaftliche Zwecke eingeführt. Die Produktivgenossenschaften befassen sich meist mit dem Molkereibetriebe (§ 333 Abs. 3), die Bezugsgenossenschaften mit dem Ankaufe von Saatgut, künstlichem Dünger und Kraftfutter und mit der gemeinsamen Beschaffung und Erhaltung von Maschinen, Geräthen und Zuchtvieh. Weniger entwickelt sind bislang die Absatzgenossenschaften. Neuerdings wird jedoch auf genossenschaftlichem Wege die bessere Verwerthung des Getreides durch Lagerhäuser erstrebt, die insbesondere die zweckentsprechende Behandlung und den Verkauf des Getreides, die angemessene Preisregelung durch Anbieten oder Zurückhalten der Vorräthe unter Vermeidung des Börsenspieles mit Getreide (§ 354 Abs. 2), die Beleihung der gelagerten Vorräthe (§ 308 Abs. 3[4]) und die Ersparung der Handels- und Beförderungskosten bezwecken[63]).

b) Wirthschaftsweise.

§ 329.

Die **Wirthschaftsweise** (Wirthschaftssystem) vereinigt die einzelnen Betriebsmittel (a) zu einheitlichem Zusammenwirken. Sie erscheint von der Bodenbeschaffenheit, den verfügbaren Betriebsmitteln, der Fähigkeit des Leiters und den Verkehrs- und Absatzverhältnissen abhängig und muß sich den besonderen Betriebsverhältnissen anpassen. An die Stelle der schon von Karl dem Großen eingeführten Dreifelderwirthschaft ist im Anfange unseres Jahrhunderts, dem gesteigerten Nahrungsbedürfnisse entsprechend, die Fruchtwechselwirthschaft getreten[64]). Erhebliche Vortheile sind der Landwirthschaft sodann durch die Einführung der landwirthschaftlichen Nebengewerbe erwachsen[65]). Die Wirthschaftsweise ist damit immer intensiver (§ 299 Nr. I Abs. 1) geworden[66]).

---

[63]) Nach G. 96 (GS. 100) § 1 IV u. v. 97 (GS. 171) § 1 III kann der Staat 5 Mill. M. zur Errichtung landwirthschaftlicher Getreidelager verwenden, die zur entgeltlichen Benutzung an leistungsfähige Körperschaften und Genossenschaften überlassen werden; Ende 1900 waren 29 erbaut. — Lagergeschäft § 353 Abs. 4 d. W. — Die Lagerung geschieht auf Speichern mit übereinanderliegenden Schüttböden oder in den nach amerikanischem Vorbilde erbauten Silos mit schaft- (säulen-) artigen Zellen. Die Bewegung, Umlagerung und Verladung erfolgt in beiden Fällen durch Dampfkraft. — Besondere Berücksichtigung der Landwirthe bei Lieferung für staatliche Anstalten RE 96 (MB. 90).

[64]) Die Dreifelderwirthschaft läßt regelmäßig Wintergetreide, Sommergetreide und Brache (Unbebautlassung) auf einander folgen. Nach Ausdehnung des Kartoffelbaues und Einführung der Futterkräuter und Handelsgewächse ist eine freiere Wirthschaftsweise eingetreten, die bei regelmäßigem Fruchtwechsel zwischen Halmfrüchten und Blatt- oder Hackfrüchten (Futter-, Gemüse- und Handelspflanzen § 328 Anm. 6) die Brache entbehrlich gemacht hat.

[65]) Brennerei (§ 159 Anm. 2) und Stärkebereitung bei leichtem, Rübenzuckerherstellung (§ 162 Anm. 32) bei schwerem Boden. In loserem Zusammenhange mit dem Landwirthschaftsbetriebe stehen Brauereien, Müllereien, Ziegeleien und Kalkbrennereien. — Theilnahme der Nebengewerbe an den Handelskammern wie Anm. 62.

[66]) Der extensiven wie der intensiven Wirthschaft sind bestimmte Grenzen gezogen. Wenn erstere leicht die Arbeitskräfte und Mittel, insbesondere die Düngemittel allzu sehr zersplittert, führt die fortgesetzte

Obwohl der Landwirthschaftsbetrieb sich auf diesem Wege unausgesetzt entwickelt hatte, auch durch die Erleichterung des Kredits und die Verbesserung der Verkehrswege erheblich gefördert wurde, hat seine Einträglichkeit sich doch in der jüngsten Zeit beträchtlich vermindert. Die fortgesetzten Verkehrserleichterungen hatten neben der fördernden auch eine nachtheilige Wirkung (§ 299 Nr. I 1), indem sie die Getreidezufuhr aus Ländern ermöglichten, in denen ein billiger, in den ersten Jahren auch ohne Düngung ertragreicher Boden zur Verfügung stand (Rußland, Donauländer, Nordamerika, Argentinien). Infolge dessen gingen seit 1892 die Getreidepreise erheblich zurück, während gleichzeitig die Aufwendungen für Lebenshaltung, Arbeitslöhne, Wirthschaftseinrichtungen stetig zunahmen. Die Nothlage, in die sich die Landwirthschafttreibenden hierdurch versetzt sahen, trat vor allem in den auf den Getreidebau angewiesenen Betrieben hervor. Sie zeigte sich mehr bei den großen und mittleren Besitzern, da die kleinen bei fortbetriebener Naturalwirthschaft vom Markte weniger abhängig waren, sich bei dem geringeren Betriebsumfange den veränderten Verhältnissen leichter anpassen konnten und von der Arbeiternoth weniger berührt wurden[67]). Am empfindlichsten wurden die Landwirthe betroffen, die über Kapital und Arbeitskraft nicht in dem nöthigen Umfange verfügten, die zu theuer gekauft oder gepachtet hatten, die die erforderliche technische und wirthschaftliche Befähigung nicht besaßen oder es an der gehörigen Betriebsamkeit fehlen ließen. Ueberall entstand aber mit dem andauernden Sinken der Getreidepreise unter die Herstellungskosten für den Betrieb der Landwirthschaft eine ernste Gefahr, die der Staat nicht unbeachtet lassen durfte, zumal die Landwirthschaft nicht nur einen erheblichen Theil unserer Bevölkerung unmittelbar ernährt, sondern im Getreide auch das nothwendigste Nahrungsmittel liefert, mit dem das Land nicht in dauernde Abhängigkeit vom Auslande gerathen darf.

So zweifellos diese Aufgabe, so bestritten ist die Art ihrer Lösung. Keinenfalls darf von der Staatshülfe alles erwartet werden, da ihr auf diesem Gebiete bestimmte enge Grenzen gezogen sind. Der Betrieb der Landwirthschaft stellt eine freie Gewerbthätigkeit dar, deren Erfolge in erster Linie von der eigenen Thätigkeit abhängen (§ 316 Abs. 2). Der Staat kann diese nur ergänzen und darf das Bewußtsein der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit hierbei nicht abschwächen. Die Hülfe darf ferner nicht auf Kosten

Steigerung des intensiven Betriebes zu einem Punkte, wo die Mehrkosten nicht mehr durch Mehrerträge gedeckt werden. Dies geschieht um so eher, je schlechter der Boden u. je ungünstiger die sonstigen Wirthschaftsbedingungen sind. Mit der günstigeren Gestaltung dieser Bedingungen wird deshalb auch der weiteren Ausdehnung des intensiven Betriebes die Bahn geöffnet.

[67]) In der Landwirthschaft besteht hiernach zur Zeit nicht mehr die Gefahr, daß — wie zur Zeit des Legens der Bauerngüter (§ 77 Anm. 8) u. noch heute im Gewerbe (§ 343 Abs. 1) — der Klein- durch den Großbetrieb verdrängt wird; die Bildung der Rentengüter (§ 322 Abs. 4) wird dagegen durch diese Entwicklung gefördert.

anderer Erwerbszweige erfolgen. Mag das Anwachsen unserer Großindustrie und unseres Handels auch manche nachtheilige Folgen mit sich gebracht haben, so hat es doch wesentlich an der Entwicklung unserer nationalen Macht und Größe mitgewirkt. Der nöthige Schutz durch Erhaltung und Vermehrung der Absatzwege darf diesen Betrieben deßhalb um so weniger versagt werden, als ohne sie ein großer Theil unserer Bevölkerung zur Auswanderung gezwungen sein würde und von ihrem Gedeihen auch die Landwirthschaft selbst durch Steuerentlastung, Vermehrung der Verkehrswege und zahlungskräftige Abnehmer unmittelbare Vortheile hat. Endlich bildet der Absatzpreis bei aller Bedeutung doch nur einen der Faktoren, auf denen die Einträglichkeit des Landwirthschaftsbetriebes beruht. Die Hülfe beim Herabgehen dieser Einträglichkeit kann deßhalb auch nicht von einem Gesammtmittel, sondern nur von einem Zusammenwirken verschiedener Mittel erwartet werden. Die Preisbildung vollzieht sich ohne Zuthun des Staates auf dem Weltmarkte nach dem Ernteergebniß und dem Wirthschaftsbedarfe. Der Staat kann ihre schädlichen Wirkungen mildern und umlauteren Preistreibereien entgegentreten, nicht aber die Preise selbst feststellen[68]).

4. Betrieb und Pflege der Forstwirthschaft.

§ 330.

Wald ist jede mit Holz bestandene größere Fläche, Forst ein regelmäßig behandelter und benutzter Wald. Solange noch Holz in beliebiger Menge vorhanden war, trat die Holznutzung im Walde gegen die Nutzungen der Mast, Weide und besonders der Jagd zurück. Auf diesem Standpunkte stehen noch die Forstordnungen, welche die Landesherren im vorigen Jahrhundert über Begrenzung, Eintheilung und Schutz ihrer Waldungen erließen. Mit ihrem Vorgehen, dem sich später auch größere Grundbesitzer und schließlich die waldbesitzenden Städte anschlossen, war der erste Grund zur Forstwirthschaft gelegt. Als dann mit zunehmender Verwandlung des Waldlandes in Ackerland und der fortgesetzten planlosen Ausnutzung des Holzbestandes der Werth des

[68]) Von den Hülfsmitteln zur Hebung der Landwirthschaft sind einige wie das Bildungswesen, die Förderung der Genossenschaften und des Verkehres auf die Hebung der Landwirthschaft überhaupt gerichtet; andere bezwecken gesondert die Minderung der Betriebskosten (Agrargesetzgebung § 317 Abs. 1 u. 321 Abs. 5, Sorge für Arbeitskräfte § 327 u. Kapital § 328), oder die Mehrung der Erträge (Verbesserungen des Bodens § 323 Abs. 2 u. des Viehstandes § 333) oder die Förderung des Absatzes. Die auf letztere gerichteten Mittel sind vorzugsweise umstritten u. hierbei stehen die von einer Seite (Bund der Landwirthe, Agrarier) geforderten s. g. großen (Radikal-)Mittel, insbesondere die Verstaatlichung des Handels mit auswärtigem Getreide (Antrag Kanitz) u. die Rückkehr zur Silberwährung (§ 356 Abs. 3) den kleinen Mitteln gegenüber, wie sie in der Erhaltung mäßiger Getreidezölle (§ 156 Abs. 5), der strengen Untersuchung der Marktwaaren (§ 257), der Ueberwachung der Getreidebörse (§ 354 Abs. 3), der Anlage von Getreidelagerhäusern (Anm. 63) u der Gestaltung der Eisenbahntarife (§ 368 Abs. 4) theils durchgeführt sind, theils angestrebt werden.

Holzes stieg, wurde dieses zur Hauptnutzung. Die Nebennutzungen traten zurück und wurden schließlich, wo sie die Holznutzung beeinträchtigten, eingeschränkt oder ganz beseitigt. Damit begann im Anfang des vorigen Jahrhunderts eine neue Entwicklung der Forstwirthschaft, die durch die gleichzeitig erwachte Forstwissenschaft und durch die Gründung von Forstlehranstalten (§ 125 Abs. 1) wesentlich gefördert wurde.

Der Betrieb der Forstwirthschaft umfaßt den Waldbau, den Forstschutz und die Forstnutzung auf den zur Holzzucht bestimmten Flächen und ist auf die Erzielung eines möglichst hohen und nachhaltigen Reinertrages aus diesen Flächen gerichtet. — Für den Waldbau (Kultur) kommt zunächst der Standort (Bodenbeschaffenheit § 323 Abs. 1, Bodengestalt und Klima) in Betracht. Nach diesem und den wirthschaftlichen Verhältnissen des Besitzers bestimmt sich die Wahl der Holzart[1]) und der Betriebsart[2]). Von beiden ist

[1]) Als Holzarten werden Laubhölzer u. Nadelhölzer unterschieden (Anm. 10). Laubhölzer sind die Eiche, die Buche, die Birke und die Erle, neben denen vereinzelt die Ulme (Rüster), die Esche, der Ahorn und die Weißbuche (Hainbuche) vorkommen. Die Eiche gedeiht bei ausreichender Tiefgründigkeit und Frische auch auf leichterem Boden und liefert hartes, dauerhaftes und zu den verschiedensten gewerblichen Zwecken verwendbares Holz. Die Buche beansprucht besseren, insbesondere kalkhaltigen Boden; ihr Holz ist hart, aber nicht dauerhaft, deshalb sehr gutes Brennholz, als Nutzholz dagegen weniger begehrt. Das Holz der anspruchslosen und gegen Kälte widerstandsfähigen Birke findet für einzelne wirthschaftliche Zwecke, sonst als Brennholz Verwendung. Die Erle (vorwiegend die Schwarz- oder Rotherle) ist der Baum der nassen Niederungen; ihr Holz dient zu Schnitzarbeiten und als Brennholz. — Als Nadelhölzer, die bei ihrem geraden schlanken Wuchse, ihrer Spannkraft und der Leichtigkeit ihrer Bearbeitung als Bauholz bevorzugt sind, kommen die Kiefer, die Fichte, die Tanne und die Lärche in Betracht. Die Kiefer (Kiene, Föhre) ist weitverbreitet, da sie auch auf dürrem, sandigem Boden fortkommt; das Holz wird als Bau- und als Brennholz verwendet. Die Fichte (Rothtanne), die die trockenen Sandflächen meidet, dafür aber höher im Gebirge aufsteigt, liefert gutes Bauholz und bei ihrem dichten Bestande erhebliche Holzmassen. Beides gilt auch von der Tanne (Weiß- oder Edeltanne), deren Holz aber leichter ist und geringere Brennkraft besitzt; sie beansprucht guten, tiefgründigen Boden; ist anfänglich gegen Frost empfindlich und wächst langsam; in Norddeutschland ist sie wenig verbreitet. Die Lärche gedeiht auf frischem, mineralkräftigem Boden, auch in nördlicher Gegend und im Gebirge und giebt gutes Bau- und Brennholz.

[2]) Betriebsarten: Der Hochwaldbetrieb läßt die Hölzer gleichaltrig zur vollen natürlichen Entwickelung als Bäume gelangen und liefert die höchsten Nutzholzerträge, während beim Niederwaldbetriebe, der nur für die Stockausschlag treibenden Laubhölzer anwendbar ist, diese frühzeitig abgehauen und durch Ausschläge verjüngt werden. Auf diesem Wege wird unter anderem in 15 bis 20jährigem Umtriebe die in der Lohgerberei verwendete Eichenrinde gewonnen (Schälwaldungen, Lohhecken), der neuerdings durch Einführung des südamerikanischen Quebrachoholzes ein starker Mitbewerb erwachsen ist; auch bildet der Niederwald mit 20 bis 40jährigem Umtriebe die gewöhnliche Nutzungsart für die Schwarzerle (vor. Anm.). Der nur bei gutem Boden anwendbare Mittelwaldbetrieb vereinigt den Hoch- und Niederwaldbetrieb auf derselben Fläche und hat dieserhalb doppelte Umtriebszeiten. Bei dem gleichfalls nur auf gutem Boden, insbesondere im Gebirge angewendeten Plänterbetriebe werden einzelne Bäume nach ihrer Brauchbarkeit herausgenommen und die Lücken wieder ausgefüllt.

der Umtrieb (Benutzungszeitraum) abhängig[3]). Der Anbau erfolgt in der Regel künstlich durch Saat oder Pflanzung[4]); die natürliche Holzzucht (Verjüngung) ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich[5]). — Der **Forstschutz** soll die Forst vor den Gefahren bewahren, die ihr durch Menschen (§ 331), Thiere[6]), Pflanzen und Naturereignisse (Kälte, Sonnenbrand, Windbruch und Windwurf, Nässe und Waldbrände) erwachsen. — Die **Forstnutzung** zerfällt in Hauptnutzung und Nebennutzungen. Erstere erstreckt sich auf das Holz und die Rinde, letztere betreffen die Nebenerzeugnisse (Raff- und Leseholz, Streu und Mast, Weide und Gräser, Torf, Waldfrüchte, Steine und Erden). Das Holz wird als Nutzholz[7]) oder als Brennholz[8]) verwerthet. Da die Brennholzpreise bei dem steigenden Mitbewerb der Mineralkohle fortdauernd herabgegangen sind, hat die Bedeutung der Nutzholzgewinnung zugenommen. Bei der Aufarbeitung der gefällten (gehauenen) Hölzer muß deshalb möglichst viel Nutzholz herausgenommen (ausgehalten) werden. Für die kleineren Besitzer werden der Nutzholzgewinnung jedoch durch die Nothwendigkeit langer Umtriebszeiten[3]) enge Grenzen gezogen. — Der Verkauf geschieht aus freier Hand (besonderer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer), wie er sich für gewisse Gebrauchszwecke und geringere Brennhölzer empfiehlt,

---

[3]) Der Umtrieb beträgt beim Hochwaldbetriebe für die langsam wachsenden Holzarten (Eichen, Buchen und Tannen) 100 bis 150, für Fichten u. Kiefern 60—120, beim Niederwaldbetriebe allgemein nur 15 bis 40 Jahre.

[4]) Die Aussaat ist billiger, aber langwieriger und bei ungünstigem Boden unsicherer als die Pflanzung. Die Pflanzen werden auf besonders geschützten und bearbeiteten Flächen (Saatkämpen) gezogen.

[5]) Samenverjüngung ist nur im Hochwalde und bei entsprechender Lichtung durchführbar. Diese muß für die Lichthölzer früher und stärker stattfinden, als für die Schattenhölzer. Zu ersteren gehören Eiche und Kiefer, zur letzteren Buche und Tanne, während die Fichte zwischen beiden in der Mitte steht. Die Verjüngung durch Ausschlag kommt nur für Laubholz im Nieder- und Mittelwaldbetriebe in Frage.

[6]) Hauptfeinde der Forst sind die **Insekten**, besonders in den weniger widerstandsfähigen Nadelhölzern. Von den Larven der Käfer zerfressen die des Kiefernmark- und des Fichtenborkenkäfers das Holz, während die des Rüsselkäfers die Kiefernpflanzen zerstören und die des Maikäfers (Engerlinge) die Pflanzenwurzeln schädigen. Den Zerstörungen, die die Raupen verschiedener Schmetterlinge (Kiefernspanner, Kiefernspinner und der namentlich die Fichten befallenden Nonnen) anrichten, wird hauptsächlich durch Eintrieb von Schweinen und durch Leimringe an den Stämmen entgegengewirkt, die das Aufsteigen der Raupen verhindern sollen.

[7]) Das Nutzholz ist Bauholz oder Werkholz. Ersteres findet Verwendung zum Hoch-(Häuser-)bau (§ 265 Anm. 20) in der Form von Ganz-, Halb- oder Kreuzhölzern (nicht, einmal oder zweimal aufgeschnitten) oder von Brettern, die bei mehr als 4,5 cm Stärke Bohlen heißen, ferner zum Eisenbahnbau als Schwellen und Telegraphenstangen, zum Bergbau als Grubenhölzer, zum Schiffsbau und zum Wasserbau bei Brücken, Mühlen und Schleusen. Das Werkholz wird von verschiedenen Handwerkern (Stellmachern, Tischlern, Böttchern und Holzschnitzern) gebraucht. — Verb. Anm. 1. — Die s. g. forstlichen Nebengewerbe (Köhlerei, Theerschwelerei) sind nahezu verschwunden.

[8]) Das **Brennholz**, das bei einer Stärke von über 14 cm Scheit-, von 7—14 cm Knüppel und unter 7 cm Reiserholz heißt, wird 1 m lang geschnitten und in Raummetern (das Reiserholz in Haufen) aufgesetzt.

oder durch öffentliches Ausbieten und Zuschlag an den Meistbietenden (Lizitation) und kann vor oder nach dem Einschlagen des Holzes erfolgen. Für den Absatz sind die Verkehrswege (§ 357 Abs. 1), und unter diesen besonders die Wasserstraßen (§ 358 Abs. 1 und 360 Abs. 1) von größter Bedeutung; auf diesen werden die Nutzhölzer in der Regel in Stämmen geflößt.

Ein größerer Waldbestand gewährt nicht nur unmittelbare Nutzungen, er bewirkt zugleich mittelbar die gleichmäßige Vertheilung der Wärme und der Feuchtigkeit in Luft und Boden, verhindert Einsturze und Lawinen im Gebirge, Abschwemmungen an den Hängen und Ueberfluthungen in der Ebene (Schutzwaldungen). Gleichzeitig ermöglicht er die angemessene Verwerthung des sonst wegen steiler Lage oder geringer Beschaffenheit ertraglosen, s. g. absoluten Waldbodens. Andererseits erwachsen der Forstwirthschaft aus der Eigenart ihres Betriebes besondere Schwierigkeiten, und dem Staate fällt auf diesem Gebiete eine viel weiter gehende Aufgabe zu, als auf dem der Landwirthschaft (§ 316 Abs. 1). Er hat dafür zu sorgen, daß der natürliche Waldboden nicht öde bleibt und daß die vorhandenen Waldungen erhalten und zweckmäßig bewirthschaftet werden. Diese Aufgabe war längere Zeit verkannt worden, indem der Grundsatz der unbegrenzten wirthschaftlichen Freiheit ohne Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Forsten auch für diese Anwendung gefunden hatte[9]). Zahlreiche Holzanpflanzungen sind dieser Auffassung zum Opfer gefallen oder in unwirthschaftliche Theile zerstückelt worden (Theilforsten), und die zu anderen Anschauungen gelangte Jetztzeit muß vielfach wieder gut machen, was die frühere gefehlt hat.

Die Forsten befinden sich in der Hand des Staates, der Gemeinden oder der Privatpersonen[10]). Die Staatsforsten unterliegen der vollständigsten und unmittelbarsten Einwirkung und müssen deshalb nicht nur erhalten, sondern auch thunlichst ausgedehnt werden (§ 123 Abs. 2). Vermöge seines großen Forstbesitzes gebietet der Staat auch über verschiedene Einrichtungen, die den übrigen Forstbesitzern zu statten kommen[11]). Hiermit allein wird aber dem

[9]) LandeskultEd. 14. Sept. 11 (GS. 300) § 4, wonach die durch das LR. (I 8 § 83—95) u. die Provinzialforstordnungen eingeführten Einschränkungen der Benutzung der Privatforsten wieder beseitigt wurden.

[10]) Preußen hatte (1893) eine Waldfläche von 8192505 ha oder 23,5 v. H. seiner Gesammtfläche und steht damit etwa in der Mitte der europäischen Staaten. — Den für Preußen angegebenen Hunderttheilsatz übersteigen die Provinzen Hessen-Nassau mit 39,74, Hohenzollern mit 33,62, Brandenburg mit 33, Rheinland mit 30,74, Schlesien mit 28,81 und Westfalen mit 27,94 v. H., während Westpreußen mit 21,29, Sachsen mit 20,83, Pommern mit 20,15, Posen mit 19,80, Ostpreußen mit 17,51, Hannover mit 16,48 und Schl.-Holstein mit 6,55 v. H. dagegen zurückbleiben. — Von den Forsten gehörten 30,9 v. H. dem Staate und der Krone, 12,5 den Gemeinden, 3,7 Stiftungen u. Genossenschaften und 52,9 Privaten. — Von dem Waldbestande waren 67,5 v. H. mit Nadel- u. 32,5 v. H. mit Laubholz bestanden.

[11]) Ueberlassung von Pflanzen aus den Staatsforsten JR. 68 (MB. 323). Wichtig, besonders für die kleineren Forstbesitzer, ist die Hülfsleistung des staatlichen Forstpersonals.

Bedürfniß der letzteren nicht vollständig genügt. Auch der Waldverwüstung und zweckwidrigen Ausrodung muß vorgebeugt werden. In dieser Richtung unterliegen die Gemeindeforsten einer besonderen Staatsaufsicht[12]), die schon früher auf Anstalts-(Instituts-)Forsten Anwendung fand und neuerdings auf alle gemeinschaftlich besessenen Forsten ausgedehnt worden ist[13]). Gleichzeitig ist die Theilung solcher Forsten erschwert, und nur da zugelassen, wo eine forstmäßige Benutzung ausgeschlossen ist, oder das Grundstück zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann[14]).

Ferner hat die neuere Gesetzgebung in den Schutzwaldungen den Schutz durch den Wald und in den Waldgenossenschaften den Schutz für den Wald zu fördern gesucht[15]).

Schutzwaldungen sind zur Abwehr der Gefahren und Nachtheile bestimmt, die durch Versandung, Abschwemmung und Ueberschüttung, durch Uferbrüche, Eisgang, durch Minderung des Wasserstandes und durch Einwirkung des Windes für Nachbargrundstücke oder ganze Landestheile herbeigeführt werden können. Ihre Anlegung und die angemessene Benutzung vorhandener Waldbestände kann sowohl auf Antrag der Betheiligten oder kommunalen Verbände, als im landespolizeilichen Aufsichtswege angeordnet werden. Den durch die Anordnung Betroffenen ist von den Antragstellern und sonstigen Betheiligten der etwaige Schaden nach Verhältniß der erwachsenden Vortheile zu vergüten[16]). Die Feststellung und Entscheidung erfolgt unter Abfassung eines Regulativs in einem besonderen Verwaltungsstreitverfahren vor dem hier als Waldschutzgericht bezeichneten Kreisausschusse[17]).

---

[12]) § 77 Nr. 3 d. W. — Neben den Gemeindeforsten hat in Hannover auch die Provinz aufgeforstet (1899: 5436 ha).

[13]) G. 14. März 81 (GS. 261) § 1 bis 5; AusfBek. 81 (MB. 134) Nr. I bis X. — Die gemeinschaftlichen Forsten stehen zwischen den Privat- und den Gemeindeforsten in der Mitte, indem sie ersteren ihrer rechtlichen Natur nach zugehören, letzteren aber nach Ursprung und wirthschaftlicher Bedeutung verwandt sind. Man unterscheidet Genossenschaftsforsten, die in den westlichen u. mittleren Provinzen überwiegen u. auf die alten Markgenossenschaften zurückweisen (Gehöferschaften im RegBez. Trier, Hauberge im Westerwald, HaubergsO. f. die Kreise Dill u. Oberwesterwald 87 GS. 289, Altenkirchen 90 GS. 55, Jahnschaften im vorm. Justizamte Olpe 97 GS. 285) u. Interessentenforsten, die in den östlichen Provinzen vorherrschen u. meist durch landesherrliche Verleihung oder Servitutabfindung entstanden sind. Der Gesammtflächenraum betrug (1893) 222364 ha. — In den neuen Provinzen standen die gemeinschaftlichen Forsten schon seither großentheils unter Staatsaufsicht, in den älteren waren nur einige örtliche Vorschriften erlassen, die das Gesetz aufrecht erhalten hat § 10 d. G. Realgemeinden in der Provinz Hannover § 321 Anm. 66 d. W.

[14]) G. 81 § 6—9; Bek. Nr. XI bis XIII.

[15]) G. 6. Juli 75 (GS. 416); Einf. in Lauenburg G. 78 (GS. 97) § 87. — Das G. hebt mit Ausschluß der Vorschriften über Staats-, Gemeinde-, Anstalts- und Genossenschaftsforsten (§ 330 Abs. 4 d. W.) alle sonstigen Wirthschaftsbeschränkungen auf, § 1 das.

[16]) G. 75 § 2—5.

[17]) Das. § 6—22 (Frist in § 15 jetzt 2 Wochen LVG. § 51), insbes. Kosten § 18, verb. § 318 Anm. 27 d. W. — Strafe G. 75 § 53.

Wo ein stark zersplitterter Besitz von Waldgrundstücken, öden Flächen oder Heideländereien eine angemessene Bewirthschaftung oder einen wirksamen Forstschutz ausschließt, kann eine Waldgenossenschaft (Wirthschafts- oder Schutzgenossenschaft) gebildet werden, wenn ein nach dem Katastralreinertrage zu berechnender Mehrheitsbeschluß der Betheiligten sich dafür ausspricht[18]). An letzter Bedingung ist auch die Auflösung der Genossenschaft, sowie jede Naturaltheilung eines Genossenschafts-(Realgemeinde-)Waldes geknüpft[19]). Die Waldgenossenschaft hat juristische Persönlichkeit[20]). Ihre Bildung erfolgt gleichfalls vor dem Waldschutzgerichte, dem zugleich die Handhabung der staatlichen Aufsicht über sie obliegt[21]). — Das Gesetz hat zwar — wohl infolge des etwas umständlichen Verfahrens — keine umfassenden Erfolge aufzuweisen[22]), verdient aber als erster Schritt auf diesem bislang vernachlässigten Gebiete gleichwohl Beachtung.

5. Feld- und Forstpolizei.

§ 331.

a) Während bei **Feld- und Forstfreveln** durch die Leichtigkeit der Begehung und die Geringfügigkeit der gewöhnlichen Fälle eine mildere Beurtheilung zugelassen wird, hat andererseits die Schwierigkeit ihrer Ermittelung zur Ergänzung des allgemeinen Strafrechts und Strafverfahrens geführt, die namentlich für die Feststellung des Thatbestandes und die Geltendmachung des privatrechtlichen Ersatzanspruches erleichternde und sichernde Handhaben gewähren[23]). Mit den Nachbarstaaten ist die gegenseitige Verfolgung dieser Frevel durch Verträge sichergestellt[24]), während auf dem Gebiete der inneren Gesetzgebung für Forst- und Feldpolizeiübertretungen, sowie für den Forstdiebstahl gesonderte Vorschriften erlassen sind.

Die früheren, sehr mangelhaften Bestimmungen über die Feld- und Forstpolizeiübertretungen haben einer einheitlichen Regelung für den ganzen Staat Platz gemacht, nachdem die Agrargesetzgebung und die neue Entwicklung der Land- und Forstwirthschaft die ehemaligen provinziellen Unterschiede größtentheils verwischt hatten, auch in der neuen Strafgesetzgebung eine

[18]) G. 75 § 23—30 (Berichtigung des § 23 GS. 75 S. 598). Die Vorschriften werden durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 83, 107 u. 111.

[19]) G. 75 § 45, 46 [§ 47 aufgeh. durch des G. 81 (Anm. 13) § 10].

[20]) G. 75 § 42, 43.

[21]) Das. § 31—41 u. 44.

[22]) Ende 1893 bestanden 26 Genossenschaften mit 2262 ha Fläche.

[23]) Zuständigkeit der Landesgesetzgebung § 172 Abs. 1 u. 198⁴ d. W. — Befugniß des landw. Min. zum Erlaß der Strafen bis 30 M. AO. 80 (MB. 81 S. 28).

[24]) Verträge über Feld-, Forst-, Jagd- u. Fischereifrevel mit Oesterreich 42 (GS. 112) u. 48 (GS. 29), Belgien 85 (RGB. 251) u. unter Ausschluß der Feldfrevel mit Luxemburg 49 (GS. 131). Die gleichen Verträge mit den Staaten des Reiches sind durch die Reichsjustizgesetzgebung (§ 169 Abs. 4 u. 174 Abs. 3 d. W.) außer Wirksamkeit getreten zwei Bek. 92 (GS. 9 u. 365).

gemeinsame Grundlage geboten war. Die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse ist dabei offen gehalten[25]).

Die Strafbestimmungen sind dem Strafgesetzbuche angepaßt, enthalten aber mehrfache Erweiterungen und Abweichungen[26]), die sich theils auf die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze beziehen[27]), theils gewisse Handlungen selbstständig mit Strafe bedrohen. Zu letzteren gehören neben der unbefugten Betretung und Benutzung fremder Grundstücke[28]) die Weidefrevel, bezüglich deren der örtlichen Regelung ein Spielraum gewährt ist[29]) und die Entwendungen und Beschädigungen, auf die das Gesetz indeß nur insoweit Anwendung findet, als der Werth des Entwendeten oder der Schaden den Betrag von 10 M. nicht übersteigt und kein Forstdiebstahl vorliegt[30]). Die übrigen Strafbestimmungen tragen einen mehr vorbeugend polizeilichen Charakter. Sie sollen den Unglücksfällen und Schäden vorbeugen, die durch Herabfallen[31]), Feuersgefahr[32]) oder Thiere[33]) hervorgerufen werden können, oder sie betreffen die zur Verhütung von Diebstählen eingeführten Ueberwachungsvorschriften über die Beförderung und Einbringung von Holz[34]).

Für das Strafverfahren kommen mit geringen Abweichungen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung[35]). Gleiches gilt vom Bezuge der Geldstrafen[36]). Schadenersatzansprüche sind im Zivilverfahren unter Nach-

---

[25]) Feld- u. ForstpolizeiG. 1. April 80 (GS. 230); Ausf. ZR. 80 (MB. 187). — Bearb. v. Daude (4. Aufl. Berl. 00).

[26]) FPG. § 1.

[27]) Das. § 2–8; insbes. Nichtanwendung der Strafermäßigung für jugendliche Personen § 4 und Haftbarkeit dritter für die unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehenden oder zu ihrer Hausgenossenschaft gehörenden Personen § 5 u. StGB. § 361 9.

[28]) FPG. § 9 u. 10, 26—38. — Forsten § 36, 38—42; das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren u. Pilzen wird durch Polizeiverordnung geregelt § 40 2, 3 u. 41 u. ForstdiebstG. (Anm. 41) § 1 Abs. 2. — StGB. § 368 9.

[29]) FPG. § 11—16. — Rheinprov. § 94; einstweilige Fortdauer seitheriger Polizeivorschriften § 96 Abs. 3.

[30]) Das. § 18—25, 30, 31 u. 6—8. Beschädigung der Forsten § 35 u. 37. — Forstdiebstahl Anm. 41. — StGB. § 370 1 u. 2.

[31]) FPG. § 29 (§ 239 d. W.).

[32]) FPG. § 32. — Forsten § 44—46 u. StGB. § 368 6. — Feuersgefahr durch Bauten in der Nähe der Forsten (FPG. § 47—52) § 266 Abs. 4 d. W.

[33]) FPG. § 33, 34. Die Beschränkungen der Taubenhaltung (LR. I 9 § 111—116) u. des Taubenfluges (FeldPolO. 47 GS. 376 § 40) finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung G. 94 (RGB. 463). — § 332 d. W. — Das landesgesetzliche Recht zur Aneignung fremder Feldtauben wird durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 130.

[34]) FPG. § 43. Die Vorschriften beruhen auf Polizeiverordnung oder besonderen gem. § 96 in Kraft gebliebenen Gesetzen (Sachsen, Westfalen u. Rheinprov. G. 39 GS. 223; Pommern ForstO. 14. Dez. 1777 § 24; Ostpreußen und Litthauen ForstO. 3. März 1775 § 14 u. Publ. 1. März 1794).

[35]) FPG. § 53—61; Verfahren vor den Schöffengerichten § 196 u. Strafverfügungen der Polizeibehörden § 228 d. W.

[36]) FPG. § 96 1. — Die Strafen fließen demgemäß bei gerichtlicher Entscheidung dem Staate u. bei polizeilicher Strafverfügung der betreffenden Polizeikasse zu § 228 d. W. Die im Gebiete der FeldPolO. 47 (GS. 376) verwirkten Feldpolizeistrafen gebühren indeß stets der Gemeinde das. § 47; desgl. die wegen Uebertretung der Waldstreuberechtigung nach V. 43 (GS. 105) verwirkten Geldstrafen dem Waldeigenthümer § 7 Abs. 6 der V.

weis des Schadens geltend zu machen[37]). Von dieser, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regel bestehen zwei Ausnahmen. Bei Entwendungen hat der Richter auf Antrag des Beschädigten, der sich alsdann dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen hat, zugleich mit der Strafe auf Ersatz des Werthes zu erkennen[38]) und bei Weidefreveln, sowie beim Uebertreten von Thieren auf fremde Grundstücke kann der Geschädigte innerhalb 4 Wochen nach Wahl den Ersatz des nachweisbaren Schadens oder ein nach Gattung und Zahl der Thiere bemessenes Ersatzgeld beanspruchen, über das nach Anhörung der Betheiligten die Ortspolizeibehörde entscheidet. Daneben ist zur Sicherstellung des Anspruchs auf Schadens- oder Ersatzgeld und Kosten die Pfändung der Thiere gestattet, doch muß diese bei Verlust dieses Anspruches binnen 24 Stunden der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde zur Entscheidung angezeigt werden. Diese Entscheidung kann durch die Verwaltungsklage angefochten werden. Aus dem Erlöse der nicht vom Gepfändeten eingelösten Pfänder wird der Anspruch gedeckt. Der Ueberschuß gebührt dem Gepfändeten und, wenn dieser unbekannt ist, der Armenkasse[39]).

Zur Ausübung des Feld- und Forstschutzes können von den Gemeinden und Grundbesitzern unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde oder von Staatsbehörden Feld- und Forsthüter oder Ehrenfeldhüter angestellt werden. Diese müssen ein Dienstabzeichen führen und gelten als Beamte[40]).

Der Forstdiebstahl, der anläßlich der neuen Gerichtsorganisation neu geregelt ist, zeigt in betreff der Strafen wie des Verfahrens gleichfalls mehrere Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung[41]). Er umfaßt den Diebstahl an Holz (einschließlich der Späne, der Borke oder des Abraumes) und an anderen Walderzeugnissen, sofern diese Gegenstände noch nicht abgetrennt, geworben oder eingesammelt sind[42]).

Die Strafe besteht in Geldbuße zum 5fachen Werthe des Entwendeten und nicht unter 1 M. Die Verfolgung verjährt in 6 Monaten. Unter erschwerenden Umständen und im ersten Rückfalle steigt die Strafe auf den 10fachen Werth und beträgt nicht unter 2 M. Bei besonderer Erschwerung

---

[37]) FPG. § 67.

[38]) Das. § 68; Verfahren StPO. § 443—445.

[39]) FPG. § 69—88 (Frist im § 76 u. 84 jetzt 2 Wochen LVG. § 51); Strafen § 17; Zuständigkeit f. Berlin § 89, Hohenzollern § 90, f. d. westl. u. neuen Prov. § 91, f. Posen § 92. Rechte u. Pflichten der Ortspolizeibehörde nimmt in Hannover der Gemeindevorsteher wahr KrO. 84 (GS. 181) § 34[8]. Die Pfändungsbefugniß u. die Vorschriften über die Entrichtung von Pfand- oder Ersatzgeld werden durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 89.

[40]) FPG. § 62—66. — Zum Waffengebrauche sind nur die mit festem Gehalte lebenslänglich angestellten und als Beamte vereidigten Forsthüter befugt G. 37 (§ 125 Anm. 37 d. W.) § 1; Strafe der Widersetzlichkeit StGB. § 117—119.

[41]) ForstdiebstahlG. 15. April 78 (GS. 222); Zuständigkeit der Landesgesetzgebung wie Anm. 23. — Bearb. v. Oehlschläger (Berl. 4. Aufl. 86) und Rotering (Berl. 95).

[42]) Das. § 1.

und dem dritten oder ferneren Rückfalle tritt eine zusätzliche Geld- oder Gefängnißstrafe ein[43]). Dem Geschädigten verbleibt neben der ihm zufließenden Geldbuße der im Zivilverfahren zu verfolgende Anspruch auf Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens. Mitgeführte Werkzeuge unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung[44]).

Das Verfahren erfolgt vor dem Amtsgerichte, der Regel nach unter Erlaß eines richterlichen Strafbefehles und wegen der großen Zahl der Straffälle ohne Zuziehung von Schöffen[45]). Mit dem Forstschutze betraute königliche sowie festangestellte Privatbeamte, die eine Anzeigegebühr nicht erhalten, können in betreff der zu erstattenden Anzeigen ein für allemal beeidigt werden[46]).

§ 332.

b) **Vertilgung schädlicher Thiere und Pflanzen.** Land- und Forstwirthschaft finden im Bereiche der kleineren Thierwelt zahlreiche Feinde, die bei schneller Vermehrung und Verbreitung oft nur durch gemeinsames Einschreiten erfolgreich bekämpft werden können. Das massenhafte Auftreten dieser Thiere ist gewöhnlich von zeitlichen und örtlichen Umständen abhängig, das Vorgehen deshalb meist der örtlichen Regelung durch Polizeiverordnung überlassen[47]). Allgemeinere Anordnungen hat das Erscheinen des Kartoffel-(Kolorado-) Käfers (1877), der dem Obste schädlichen San José-Schildlaus[48]) und der die Weinberge verheerenden Reblaus[49]) hervorgerufen. Zur Vertilgung schädlicher Thiere trägt außerdem der den nützlichen Vögeln reichsgesetzlich gewährte Schutz bei[50]).

---

[43]) Das. § 2—18 u. 34—36; dabei ist die Bestrafung jugendlicher Holzdiebe u. die Haftbarkeit dritter wie Anm. 27 geregelt § 10—12, 36; Verwendung der im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängniß Bestraften zu Gemeinde- u. Forstarbeiten § 14 u. 34. — Gnadengesuche Z. 93 (MB. 272).

[44]) FDG. § 34 u. 9, 15, 16.

[45]) Das. § 19—22, 26—33 u. 35; der Erlaß polizeilicher Strafverfügungen (§ 228 d. W.) findet nicht statt § 27; Forstdiebstahlverzeichnisse (§ 26) Bf. 79 (JMB. 221). Die Gerichtskosten werden auf Grund des deutschen GerichtskostenG. 98 (RGB. 659) nach Maßg. des preuß. G. 99 (GS. 236) § 121 erhoben.

[46]) FDG. § 23—25 u. LVG. § 153. — Die unteren Forstbeamten sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft § 224 Anm. 6.

[47]) Strafe der Uebertretung FeldPolG. § 34, der Unterlassung des polizeilich angeordneten Raupens StGB. § 368². — Die Verordnungen richten sich hauptsächlich gegen Hamster, Mäuse, Engerlinge (Maikäferlarven). Forsten Anm. 6.

[48]) Einfuhrbeschränkung gegen Amerika V. 98 (RGB. 5), Japan 00 (RGB. 791).

[49]) Im Anschluß an die mit mehreren Staaten abgeschlossene Reblauskonvention 81 (RGB. 82 S. 125 u. 1889 S. 203, Beitritt v. Belgien, Luxemburg, den Niederlanden u. Serbien RGB. 82 S. 138, 139 u. 84 S. 7, 215, Italien 88 S. 8, Spanien 91 S. 348, Rumänien 92 S. 239) sind neben dem Verbote der Ein- und Ausfuhr von Reben und sonstigen Gegenständen des Wein- u. Gartenbaues V. 73 (RGB. 43), 79 (das. 303), 83 (das. 153), 86 (das. 191), V. u. Bek. 87 (das. 155 u. 431), auch Maßregeln zur Abwehr u. Unterdrückung der Reblauskrankheit vorgeschrieben RG. 75 (RGB. 175) u. 83 (das. 149); Weinbaubezirke gem. § 4 das. Bek. 84 (ZB. 157) u. 85 (ZB. 50); ferner G. 78 (GS. 129), erg. (§ 2—4) G. 85 (GS. 97).

[50]) G. 22. März 88 (RGB. 111) nebst Z. 88 (MB. 218); das G. gestattet das

Die Vertilgung schädlicher Pflanzen (Unkräuter) ist, da ihre Verbreitung in weniger gemeinschädlicher Weise auftritt, mit geringen Ausnahmen dem einzelnen überlassen[51]).

6. Viehzucht und Thierheilwesen.

§ 333.

a) **Die Viehzucht** ist älter als die Landwirthschaft, demnächst aber mit dieser in Verbindung gebracht und zu ihrem wichtigsten Förderungsmittel geworden. Sie ermöglicht eine angemessene Verwerthung eines großen Theils der in der Landwirthschaft gewonnenen pflanzlichen Stoffe und führt ihr dafür in dem Stallmist ein werthvolles Düngemittel zu (§ 323 Abs. 1). Sie bildet damit eine nothwendige Ergänzung der Landwirthschaft. Die Viehzucht umfaßt die Züchtung, Ernährung und Pflege der landwirthschaftlichen Hausthiere (Vieh). Je nachdem diese durch Kraftleistung mittelbar nutzen oder unmittelbar verwerthbare Stoffe liefern, werden sie als Spann- oder Nutzvieh bezeichnet. Zu ersteren gehören die Pferde, zu letzteren die Schweine, Schafe und die nur im Kleinbetriebe vorkommenden Ziegen, während das Rindvieh beiden Zwecken dient. Als nebensächliche Betriebe erscheinen die Geflügel- und die Bienenzucht[1]). — Die Züchtung wird durch den Staat und durch Vereine gefördert, indem die Beschaffung geeigneter Zuchtthiere, durch Gestüte, Hengst- und Stiergenossenschaften erleichtert und die Verwendung ungeeigneter Zuchtthiere durch Körordnungen ausgeschlossen wird, während die Herdbuchgesellschaften ein gemeinsames Zuchtziel festzulegen suchen und den Absatz der Herdbuchthiere durch Abstammungsbescheinigungen (pedigree) unterstützen. Daneben wird durch Ausstellungen die Rassenkenntniß gefördert, zugleich werden die Zuchterfolge vor

---

Einsammeln von Möven- und Kiebitzeiern § 1 Abs. 3 und den in bisheriger Weise betriebenen Kramtsvogelfang in der Zeit vom 21. Sept. bis 31. Dez. das. § 8 Abs. 2 u. 3 u. läßt weitergehende landesrechtliche Verbote in den Grenzen seines Strafmaßes bestehen § 9; Strafe der Uebertretung der hiernach noch anwendbaren Polizeiverordnungen FeldPolG. § 34; Strafe unbefugten Fanges der durch das Reichsgesetz nicht geschützten Vögel auf fremden Grundstücken das. § 33; Schutz des jagdbaren Feldwildes StGB. § 368[11].

[51]) Zu diesen Ausnahmen gehören die Maßregeln gegen die gelbe Wucherblume (senecio vernalis), die Klee- (Flachs-)seide (cuscuta) u. die das Befallen des Getreides herbeiführenden Berberitzen. — Strafe der Uebertretung solcher Verordnungen FPolG. § 34.

[1]) Die Viehzählung (1897) ergab für Preußen 2808419 Pferde, 10552672 Rinder, 7859096 Schafe, 9390231 Schweine und 2164425 Ziegen; alle Gattungen mit Ausnahme der Schafe haben fortgesetzt erheblich zugenommen. Das zum erstenmale gezählte Geflügel ergab 3786144 Gänse, 1564409 Enten u. 31120771 Hühner. Die durchschnittliche Jahreseinfuhr an Geflügel, Eiern u. Bettfedern betrug (1890/6) 105¼ Mil. M. — Förderung der Viehzucht durch Viehzölle § 157[1] Abs. 2 d. W. — Recht der Aneignung von Bienenschwärmen BGB. § 961—4 u. LR. I 9 § 118 bis 120, 126. — Viehversicherungen § 328 Abs. 2. In Schlesien ist der nach Aufhebung der Gegenseitigkeitsvereine verbliebene Viehassekuranzfonds dem Provinzialverbande zur Verwendung im Interesse der Rindviehzucht überwiesen G. 75 (GS. 497) § 11.

Augen geführt[2]). — Die Ernährung erfolgt durch Weidegang oder Stallfütterung und muß der Verwendung, der Art und dem Alter der Thiere angepaßt werden[3]). — Die Pflege des Viehes umfaßt die Unterbringung, die in luftigen, mäßig warmen Stallungen erfolgen muß, die Reinhaltung und den Schutz gegen Witterungseinflüsse und Krankheiten (§ 335). Mit der fortschreitenden Entwicklung des Ackerbaues hat auch die Viehzucht wesentliche Veränderungen erfahren. Die Verwandlung der Weideflächen in Ackerland und die Abstellung der Weiderechte entzog ihr den bisherigen Boden. Der Anbau von Futtergewächsen gewährte zwar Ersatz, nöthigte aber zur Stallfütterung. Wo diese Aenderung völlig durchgeführt wurde, hat sie in einzelnen Zweigen der Viehzucht, insbesondere in der Rindviehzucht, zu einer aufmerksameren

---

[2]) Die Zuchtthiere unterscheiden sich nach Arten, Rassen u. Schlägen. — Zu gleichen Arten gehören solche Thiere, die sich bei der Paarung bedingungslos (auch in den Nachkommen) fortpflanzen; die Rassen (Spielarten) werden durch den Besitz und die Vererbung bestimmter gemeinsamer Merkmale und Anlagen bedingt, wie sie in grober oder feiner — bei Uebermaß überbildeter — Gestalt, Früh- oder Spätreife, Fähigkeit zu ausgiebiger Futterverwerthung u. dgl. hervortreten. Die Schläge beruhen auf geringeren Verschiedenheiten innerhalb derselben Rasse. Die Rassen entstehen durch fortgesetzte natürliche Einwirkungen oder durch eine dem Nutzungszwecke angepaßte künstliche Zucht (Natur- u. Züchtungs- oder Kulturrassen). Edel heißen solche Rassen, die in gewisser Richtung das erreichbar Beste leisten, wie das arabische Pferd, das Merinoschaf. Thiere, die einer länger mit Erfolg fortgesetzten Zucht entstammen, werden — nach einem zuerst bei dem englischen Rennpferde angewendeten Ausdrucke — Vollblut genannt, während die Erzeugnisse der Paarung eines Vollblut- und eines unedlen Thieres Halbblut heißen. Als Zuchtweisen (Zuchtmethoden) werden Reinzucht und Kreuzung unterschieden, je nachdem Thiere derselben oder verschiedener Rassen gepaart werden. Die Paarung der derselben Zucht entstammenden Thiere heißt Inzucht; sie führt bei fortgesetzter Anwendung zu Schwäche und Unfruchtbarkeit der Nachkommen und nöthigt dann zu weiterer Paarung mit nicht verwandten Thieren (Blutauffrischung). Die Auswahl und Paarung der Zuchtthiere fordert die größte Sorgfalt, insbesondere den Ausschluß aller mit erblichen Krankheiten und Krankheitsanlagen (Erbfehlern) behafteten Thiere.

[3]) Die Futtermittel wirken unter Uebergang in den Körper entweder ernährend oder (durch Kräftigung, Anregung, Förderung der Verdauung und dgl.) gesundheitsfördernd (diätetisch). Die nährende Wirkung hängt von dem Gehalt an Nährstoffen ab, die in stickstoffhaltige (Eiweiß- oder Proteinkörper) und stickstofffreie (die aus Kohlenstoff und Wasser bestehenden Kohlenhydrate und die Fette) zerfallen. Die ersteren sind hauptsächlich im Körner- (Kraft-) futter (Nr. 3) enthalten und dienen in erster Linie zum Aufbau und zur Erneuerung der Körpersubstanz (Fleisch und Blut), während die stickstofffreien Nährstoffe (Zucker, Stärke) unter Verbrennung im Blute wärme- und krafterzeugend und fettbildend wirken. Zu den Futtermitteln gehören:

1. Rauhfutter, das frisch als Grünfutter, trocken als Heu, Grummet u. Stroh verwendet wird,
2. Knollen u. Wurzeln,
3. Körner der Halm- u. der Hülsenfrüchte, die zu besserer Verdauung auch eingeweicht, gequetscht oder geschroten oder unter Beimischung geschnittenen Strohes (Häcksels) verfüttert werden,
4. Fabrikabfälle, die in wasserreiche (Schlempe § 159 Abs. 1, Schnitzel § 162 Anm. 32a, Molken aus den Molkereien Anm. 13) u. in wasserarme zerfallen. Zu letzteren gehören Rückstände der Oelmüllerei (Lein-, Raps- u. Palmkuchen) u. der Mehlmüllerei (Kleie, die vom Mehle getrennten Schalen der Körner).

Züchtung und sorgfältigeren Fütterung und Haltung geführt, anderen Zweigen dagegen die eigentlichen Lebensbedingungen abgeschnitten.

Letzteres gilt von der Pferdezucht, die den Weidegang nicht entbehren kann und deshalb mehr und mehr in diejenigen Theile der Provinzen Preußen, Posen, Schleswig-Holstein und Hannover zurückgewichen ist, in denen die Bedingungen für den Uebergang von der Weide- zur Ackerwirthschaft weniger günstig lagen[4]). Da die Pferdezucht bei den hohen für Pferde gezahlten Preisen einen besonderen volkswirthschaftlichen Werth hat und zugleich für die Wehrkraft von erheblicher Bedeutung ist, so hat ihr der Staat durch Einrichtung der dem Landwirthschaftsminister unterstellten[5]) Gestüte seine besondere Fürsorge zugewendet. In den Hauptgestüten werden Pferde gezüchtet[6]), während die Landgestüte die Veredelung der Privatpferdezucht durch Aufstellung von Deckhengsten (Beschälern) an geeigneten Orten (Deckstationen) herbeiführen sollen[7]). — Daneben werden den zur Beschaffung von Deckhengsten zusammen-

---

[4]) In den Pferderassen werden zur Zeit in nicht festgegrenzter Weise warm- und kaltblütige Schläge unterschieden. Die Kaltblüter können schwere Lasten ziehen, werden 1 bis 2 Jahre früher gebrauchsfähig und sind anspruchsloser und ruhiger, stehen aber an Ausdauer und Schnelligkeit den Warmblütern erheblich nach. — Die Warmblüter sind in ihrem Ursprunge auf das kleine und wohlgebildete arabische Pferd zurückzuführen, das sich mit den Eroberungszügen der Araber in Nordafrika (Berber) und Spanien, sowie in Persien, Rußland und der Türkei verbreitete und durch Kreuzung mit der Landrasse (1680) zum Stammvater des größeren englischen Vollblutpferdes — des langgestreckten Renners, wie des stärkeren, für unebenen Boden, mehr geeigneten Jagdpferdes (Hunters) — geworden ist. Aus $^1/_2$ englischem und je $^1/_4$ arabischem und einheimischem (litthauischem) Blut ist das heutige ostpreußische Pferd erwachsen, das zumeist in den Höhenkreisen an der russischen Grenze — etwas schwerer in den Niederungskreisen Tilsit und Memel — gezogen wird und sich besonders als Soldatenpferd bewährt hat. — Die schweren kaltblütigen Schläge, die in England noch etwas leichter (Clydesdale, Suffolk) gezogen werden, treten besonders in Frankreich als Anglonormannen und in Belgien als Flamländer auf; letztere haben sich auch im Rheinlande verbreitet. Gedrungeneren Bau und größere Gängigkeit besitzen in Frankreich die Pferde der weidereichen Perche (Percherons) und in Belgien die Ardenner. — Eine Mittelstellung zwischen Warm- und Kaltblütern nehmen die Dänen ein, die anspruchsloser, leichter und gängiger als die Belgier und deshalb als Ackerpferde beliebt sind. Noch leichter und mehr mit englischem Blute gekreuzt sind die Pferde in Holstein, Mecklenburg, Oldenburg und Hannover, wo die Zucht besonders auf einen starken Wagenschlag mit breitem Bau, schöner Haltung und gutem Gange gerichtet ist.

[5]) § 52 Anm. 40. — Der mit Bearbeitung des Gestütwesens betraute Beamte im Ministerium führt den Titel „Oberlandstallmeister“; Rang § 70 Anm. 6 d. W. An der Spitze der Gestüte stehen Landstallmeister. Uniform der Gestütsbeamten § 70 Anm. 40; Unabkömmlichkeit im Mobilmachungsfalle § 91 Abs. 2[2] d. W.

[6]) Hauptgestüte bestehen in Trakehnen, Neustadt a. D. (Zuchtgestüt), Graditz (b. Torgau) u. Beberbeck (b. Hofgeismar) mit 680 Voll- u. Halbblutmutterstuten, 32 Hauptbeschälern und 2003 jüngeren Pferden.

[7]) Als Landgestüte bestehen die litthauischen in Rastenburg und Insterburg, in Gudwallen bei Darkehmen u. Braunsberg, die westpreußischen in Marienwerder u. Pr. Stargard, das brandenburgische in Neustadt a. D. (Friedr. Wilhelms-Gestüt), das pommersche in Labes, die posenschen in Zirke u. Gnesen, das niederschlesische für die Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz in Leubus, das oberschlesische für den Reg.-

tretenden **Pferdezuchtvereinen** Beihülfen vom Staate gewährt[8]). Behufs Verbesserung der Zucht werden in einigen Provinzen Privathengste zur Bedeckung von Stuten nur zugelassen, nachdem sie von den hierzu bestellten Kommissionen für geeignet befunden sind (Körung)[9]); auch kann das Umherziehen mit Zuchthengsten (Hengstreiterei) durch die Landesregierungen untersagt oder beschränkt werden[10]). — Der Staat endlich fördert die Rennen durch Prämien und hat zu endgültiger Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten ein oberstes Schiedsgericht in Berlin bestellt[11]).

Die Bedeutung der **Rindviehzucht**[12]) liegt in der Mannigfaltigkeit der Verwendung des Rindes als Zugthier und als Nutzthier durch Fleisch und Milch, sowie in der Anpassungsfähigkeit dieser Zucht an die verschiedensten Verhältnisse. So hat die Zucht den Uebergang von der Weidewirthschaft zur Stallfütterung ohne weiteres gestattet (Abs. 1); sie kann aber auch in großen wie in kleinen Wirthschaften mit Vortheil betrieben werden. Nur die Verwerthung der Milch[13]) geschieht vortheilhafter im Großbetriebe und demgemäß

Bez. Oppeln in Kosel, das sächsische in Krentz b. Kröllwitz (Halle), das schlesw.-holsteinische in Traventhal bei Segeberg, das hannoversche in Celle, das westfälische in Warendorf, das hessen-nassauische in Dillenburg und das rheinische in Wickrath. Sie zählten (1. Jan. 01) 2909 Landbeschäler (92 Voll-, 2318 Halb-, u. 499 Kaltblüter).

[8]) Best. 31. Jan. 98. — Prämien für gute Mutterstuten KO. 40 (MB. 183), ZR. 53 (MB. 84) u. 58 (MB. 92).

[9]) KörO. f. **Pommern** 80 (i. Amtsbl.), **Brandenburg** 91 (dgl.), **Posen** 59 (MB. 345), **Schlesien** 30 (KA. XIV 544), **Hannover** B. 44 (han. GS. I 91) u. 60 (das. 161), auf den Harz nicht anwendbar, dagegen auf die Grafsch. Hohenstein ausgedehnt B. 54 (das. III 9), **Kurhessen** MinBf. 26. Jan. 32 u. 6. Nov. 56, **Westfalen** 27 (KA. XI 402), **Rheinprovinz** 32 (das. XIV 919).

[10]) GewO. § 56b Abs. 3.

[11]) KO. 46 (GS. 482) u. AE. 61 (GS. 344). — Rennwetten (Totalisatoren) § 246 Anm. 12 d. W.

[12]) Pflicht der Landgemeinden zur Stier- (Bullen) haltung in Schlesien und Hessen-Nassau G. 97 (GS. 393), in Sachsen 99 (GS. 115), Hannover 00 (GS. 305), Westfalen 00 (GS. 307), in der Rheinprov. 90 (GS. 217). — Als **Rindviehrassen** scheidet man Gebirgs- u. Niederungsvieh; neben diesen werden einzelne Landrassen mit Erfolg fortgezüchtet. Die Niederungsrassen stammen aus Holland, Ostfriesland, Oldenburg und Holstein; die Holländerzucht wird jetzt auch in Ostpreußen mit Erfolg betrieben. Die Niederungsrassen sind bei langgestrecktem Kopf- und Körperbau besonders milchergiebig und mastfähig, während die vorzugsweise in den Alpen vertretenen Gebirgsrassen (Allgäuer, Simmenthaler), die gedrungener gebaut und im Futter genügsamer sind, weniger, aber fettere Milch geben. Diese sowie einzelne Landrassen liefern besonders gute Zugthiere. So sind die gängigen, genügsamen und dabei mastfähigen Voigtländer und fränkischen Zugochsen beliebt, während die Vogelsberger, Harzer und schlesischen Schläge durch leistungsfähige Zugkühe besonders für den Kleinbetrieb wichtig sind. — In Mastfähigkeit und Frühreife steht die Zucht der englischen Shorthorn obenan.

[13]) Die **Kuhmilch** enthält durchschnittlich in Hunderttheilen 87,75 Wasser, 3,4 Fett, 3,6 Eiweißkörper, hauptsächlich Käsestoff (Kasein), 4,5 Milchzucker und 0,75 Milchsalze. Die natürliche Milch (Vollmilch) hat ein spezifisches Gewicht von 1,027 bis 1,34. In ruhig stehender Milch steigt vermöge des geringeren spezifischen Gewichtes das Fett empor und an der Oberfläche bildet sich eine Rahm- oder Sahneuschicht. Wird diese entfernt, so entsteht die Magermilch, die eine bläuliche Farbe hat und schwerer ist als die Vollmilch. — Die **Prüfung der Milch** ist demgemäß auf die Bestimmung ihres spezifischen Gewichtes

sind in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Molkereigenossenschaften entstanden, durch die Molkereianstalten durch eine Mehrzahl von Viehbesitzern hergestellt und entweder gemeinsam verwaltet oder an einen Unternehmer verpachtet werden[14]).

Die Schafzucht liefert Wolle[15]) und Fleisch und ermöglicht dabei die Verwerthung mancher, ohnedem nicht verwendbarer Futterstoffe, insbesondere

---

oder ihres Fettgehaltes gerichtet. Der ersteren dient der Milchmesser (Senkwaage, Lakto- oder Aräometer), der durch den Grad des Einsinkens anzeigt, ob die Milch mit Wasser verdünnt ist (polizeiliche Ueberwachung der Marktmilch Z. 84 MB. 23). In betreff des Fettgehaltes kann die Stärke der Rahmschicht zwar schon einfach durch einen mit Tausendtheilstrichen versehenen Glaszylinder (Rahmmesser, Kremometer) bestimmt werden, in denen die Milch gegossen und bis zur Rahmbildung aufbewahrt wird; eine genauere Bestimmung erfordert jedoch größere Vorrichtungen, wie sie in den Genossenschaftsmolkereien Anwendung finden (Laktokrit). — Die Aufbewahrung der Milch erfordert besondere Maßnahmen, da sie an der Luft, insbesondere bei schwülem Wetter unter dem Einflusse von Bakterien Säuren bildet und zugleich unter Abscheidung des Käsestoffes gerinnt. Durch Abkühlung gleich nach dem Melken kann sie einige Zeit süß erhalten werden. Hierzu wird für größere Milchmengen ein Milchkühler verwendet, bei dem die Milch über metallene, von kaltem Wasser durchströmte Röhren geleitet wird. Ferner kann die Milch bei Erwärmung auf 70—75° C und sofortiger Abkühlung durch Tödtung der säurebildenden Keime haltbarer gemacht werden (Pasteurisirung nach dem französchen Chemiker Pasteur). Endlich wird die Milch zur Vernichtung der sonstigen Keime, die aus der Luft hineingelangen und sie verderben, ja gesundheitsschädlich machen können, in luftdicht verschließbaren Flaschen über 100° erhitzt, wobei sie jedoch an Geschmack verliert (Sterilisirung). — In der Milchwirthschaft wird — soweit die Milch nicht frisch verwerthet werden kann — das Fett der Milch zu Butter und der Käsestoff zu Käse verarbeitet. — Die Butterbereitung umfaßt die Entrahmung und die Butterung. Die erstere wird am schnellsten und vollständigsten durch eine Schleudermaschine (Zentrifuge) bewirkt, wie sie in allen größeren und mittleren Betrieben eingeführt ist. Sie besteht aus einer sich schnell drehenden Trommel, in der aus der einfließenden Vollmilch die schwerere Magermilch an die Außenwände geschleudert wird, so daß sie getrennt vom Rahm abfließt. Bei der Butterung wird durch Erschütterung des süßen oder des leicht angesäuerten Rahms in dem Butterfasse das Fett von den flüssigen Bestandtheilen (Buttermilch) getrennt und durch Pressen (Knetmaschinen) gefestigt. Kunstbutter § 257 Abs. 1² d. W. — Die Käsebereitung erfolgt, indem man die Milch der Säuerung überläßt oder unter Zusatz von Lab, einer dem Kälbermagen entnommenen Flüssigkeit, gerinnen läßt und dann das dabei abgeschiedene Kasein von den flüssigen Theilen (Molke) trennt (Sauer- u. Süßmilchkäse). Je nachdem dabei Voll- oder Magermilch verwendet wird, entsteht Fett- oder Magerkäse und je nachdem durch Pressen die Molke mehr oder weniger entfernt wird, Hart- oder Weichkäse.

[14]) Die zuerst (1873) in Schleswig eingerichteten Molkereigenossenschaften haben sich von da rasch über Deutschland verbreitet § 328 Anm. 62 und (Molkereischulen) § 516 Anm. 6 d. W.

[15]) Die Schafwolle verbindet sich infolge der Feinheit und Kräuselung des Schafhaares zu Flocken (Strähnchen, Stapeln), die in ihrem Zusammenhange das Vließ bilden. Die Wolle wird vor oder nach der alljährlichen Schur der Schafe gewaschen (Rücken- oder Vließwäsche). Für die weitere Verarbeitung wird die lange, schlichte Kamm- von der kürzeren, dichteren und gekräuselten Streich- oder Tuchwolle unterschieden. Die Kammwolle wird durch Bearbeitung mit heißen eisernen Kämmen noch schlichter gemacht und von den kurzen — mit der Streichwolle verwendeten — Theilen (Kämmlingen) befreit, um hierauf zu glatten, s. g. Kammwollstoffen verarbeitet zu werden. Die

der Brach-, Stoppel- und der schwer zugänglichen Weiden. Sie nöthigt jedoch zur Haltung eines kundigen Schäfers[16]) und lohnt deshalb nur in größeren Betrieben mit mindestens etwa 400 Schafen. Sie tritt auch mit dem intensiveren Betriebe und der Verminderung der Weiden mehr zurück. Außerdem ist der Rückgang der Schafzucht und die Richtung auf Fleischerzeugung durch den vermehrten Mitbewerb der ausländischen, insbesondere der australischen Wolle erheblich gefördert worden[17]).

In der Schweinezucht, die bei der billigen Ernährungsweise und schnellen Mastfähigkeit der Schweine im großen wie im kleinen Betriebe lohnt, ist der Weidegang durch die Stallfütterung verdrängt. Infolge dessen tritt die langsamer wachsende, eine festere und dauerhaftere Fleischwaare liefernde Landrasse gegen die hochgezüchteten, frühreifen, englischen Rassen in den Hintergrund[18]).

Streichwolle wird dagegen zerrissen und verwirrt (Krempelung) nach dem Weben feuchtwarm gewalzt oder gehammert (Walkung) und dann durch Streichen über Kardendisteln (Appretur) zu Tuchen verarbeitet.

[16]) Die im Interesse der Schafzucht erlassenen Verbote des s. g. Vorviehes der Schäfer sind sammt den besonderen Kündigungsfristen und Umzugsterminen der letzteren aufgehoben G. 82 (GS. 305).

[17]) Die Schafrassen führen, was Wollfeinheit betrifft, auf das spanische Merinoschaf zurück, das 1786 nach Frankreich eingeführt (Rambouillet), später auch in Oesterreich (Negretti) u. in Sachsen u. Schlesien, hier mit sehr kurzer und feiner Wolle (Elektoralschaf) in besonderen Stammschäfereien gezüchtet wurde. Als dann die Fortschritte der Wollwaarenfabrikation auch minder gute Wollsorten verwerthen lehrten und infolge dessen das Angebot der geringeren überseeischen Wollen die Preise zu drücken begann, suchte man in der Zucht der mit starken Hautfalten versehenen Negrettischafe bei mittlerer Feinheit eine größere Wollmenge zu erzielen. Inzwischen gingen die Wollpreise noch weiter zurück, während die Fleischpreise stiegen; gleichzeitig wies der Uebergang zur Stallfütterung auf eine möglichst hohe Futterverwerthung hin. Die Zucht wurde daher mehr auf Fleischgewinnung und damit auf Schläge gerichtet, die sich durch Frühreife, Mastfähigkeit und Körpergewicht auszeichnen. Sie wandte sich deshalb den durch größeren Körper ausgezeichneten Rambouillets, mehr aber noch den englischen Fleischschafen zu, die nicht die vortretende Stirn des Wollschafes, dagegen einen stark entwickelten Körper auf kürzeren Beinen zeigen und in die große, schwere und langwollige Marschrasse mit hellen Köpfen und Beinen (Leicester, Kotswold, Lincoln) und die kleinere und leichtere Downrasse mit kürzerer Wolle und dunkelgefärbten Köpfen und Beinen (Southdown, Oxforddown) geschieden werden. Letztere vertragen unser Klima besser und haben deshalb auch in Deutschland Verbreitung gefunden. — Im nordwestlichen Deutschland findet sich neben dem Marsch- oder Milchschaf der Nordseeküste noch die genügsame Heidschnucke mit langer, grober Wolle, aber zartem Fleische.

[18]) Als Schweinerassen werden in England weiße (Yorkshire), schwarze und bunte oder große, mittelgroße und kleine geschieden. Hier, wo sich (wie in Deutschland) eine vom Wildschwein abstammende Landrasse vorfand, wurde diese gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mit dem kleineren weicheren, aber frühreifen romanischen, sowie mit dem besonders fruchtbaren und mastfähigen chinesischen Schweine gekreuzt. Die damit erzielten Kulturrassen mit kurzem breiten Kopfe, eingedrückter Nase, kleinen aufrecht stehenden Ohren, kurzem dicken Halse und herabhängendem Leibe zeichnen sich durch schnelle Entwickelung und gute Futterverwerthung aus und haben deshalb auch in Deutschland größere Verbreitung gefunden. — Daneben wird das krausbaarige, gedrungene ungarische (Bakonyer) Schwein in großer Menge zum unmittelbaren Verbrauche eingeführt.

Eine besondere Regelung hat die Gewährleistung beim Viehverkaufe erfahren. Das BGB. ist der deutschrechtlichen Auffassung gefolgt und macht den Verkäufer gewisser Hausthiere für bestimmte Fehler (Hauptmängel) während bestimmter Fristen (Gewährfristen) haftbar, innerhalb deren das frühere Vorhandensein dieser Mängel vermuthet wird. Der Käufer, der den Mangel spätestens 2 Tage nach dem Tode des Thieres oder nach Ablauf der Gewährfrist anzeigen muß, hat nur die Klage auf Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung). Der Anspruch verjährt in 6 Wochen. Die einzelnen Mängel und Fristen werden wegen des Fortschreitens der Thierheilkunde unter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung festgestellt. Mängel sind bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren: Rotz (auch bei Schlachtthieren), Dummkoller, Dämpfigkeit, Kehlkopfpfeifen, periodische Augenentzündung und Koppen (Krippensetzen); bei Rindvieh: stärkere tuberkulöse Erkrankung (auch bei Schlachtthieren) und Lungenseuche; bei Schafen: Räude und (bei Schlachtthieren) allgemeine Wassersucht; bei Schweinen: Rothlauf, Schweineseuche (einschließlich der Schweinepest) und (bei Schlachtthieren) stark tuberkulöse Erkrankung, Trichinen und Finnen. Die Frist beträgt für Lungenseuche 28, Rothlauf 3, Schweineseuche 10, sonst 14 Tage[19]).

§ 334.

b) Das **Thierheilwesen** (Veterinärwesen) steht unter dem Landwirthschaftsminister[20]). Seinen Beirath bildet die technische Deputation für das Veterinärwesen[21]). Die Thierärzte erlangen ihre Vorbildung auf den thierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover[22]) und bedürfen, um sich als solche bezeichnen oder ihren Beruf im Umherziehen ausüben zu dürfen, der Approbation, die auf Grund einer Prüfung ertheilt wird und für das ganze Reich gilt[23]).

Eine besondere Prüfung vor einer aus Mitgliedern der technischen Deputation zusammengesetzten Kommission haben die beamteten Thierärzte abzulegen[24]), die als Kreis- und Departementsthierärzte die technischen Rathgeber der Landräthe und Regierungspräsidenten bilden[25]).

---

[19]) BGB. § 481—492 u. V. 99 (RGB. 219). — Das römische Recht kennt keine besondere Haftung beim Viehkaufe. — Wucher beim Viehkaufe § 306 Anm. 50 d. W.

[20]) § 52 Anm. 40 d. W.

[21]) V. 75 (GS. 219).

[22]) Thierarzneianstalten bestehen außerdem an den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle und Göttingen.

[23]) GewO. § 29, 40 Abs. 1 u. 56a1; Zurücknahme § 53 Abs. 1, 54 u. ZustG. § 120[1]; Einf. in Elf.-Lothringen G. 72 (RGB. 350). — Strafe der unbefugten Führung des Titels GewO. § 147[3]. Prüfung der Thierärzte Bek. 89 (ZB. 421). — Die Gebühren verjähren in zwei Jahren BGB. § 196[14]. — Zulassung ausländischer Thierärzte im Grenzverkehre wie § 258 Anm. 2.

[24]) Vorschr. 96 (MB. 159).

[25]) Vergütungssätze G. 72 (GS. 265); § 2 u. 5 geändert G. 76 (GS. 411) u. 97 (GS. 193) Art. V Abs. 2; § 3 erg. G. 81 (GS. 13).

§ 335.

c) Die **Viehseuchenpolizei** (Veterinärpolizei) hat in neuerer Zeit erhöhte Beachtung gefunden, weil der Werth des Viehes gestiegen ist und die Ansteckungsgefahr sich infolge des regeren Handelsverkehrs vermehrt hat, während die Widerstandsfähigkeit der Thiere infolge veränderter Zuchtrichtung und Fütterung herabgegangen ist. Sie ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden[26]), die die Verletzung der in betreff der Seuchen (Epizootien) von der Behörde angeordneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln mit Strafe bedroht[27]) und zur Verhütung möglicher Ansteckung die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, alle zur Viehbeförderung benutzten Wagen nach jedesmaligem Gebrauche einer Reinigung (Desinfektion) zu unterwerfen[28]), sonst die Rinderpest und die sonstigen Viehseuchen gesondert behandelt hat.

Die Rinderpest (Löserdürre) hat sich durch ihre große Ansteckungsfähigkeit und verheerende Wirkung besonders verderblich gezeigt[29]). Die dagegen vorgeschriebenen Maßregeln[30]) bestehen in Verkehrsbeschränkungen, Absperrung oder Tödtung des kranken oder verdächtigen Viehes, Vernichtung der ansteckenden Gegenstände und Reinigung (Desinfektion)[31]). Für die getödteten Thiere und vernichteten Sachen wird der durch Abschätzer ermittelte Werth vom Reiche vergütet[32]). Die Durchführung der Maßregeln ist Sache der Landesbehörden, doch steht dem Reiche die Aufsicht und erforderlichenfalls die Bestellung eines Kommissars zu. Bei der Absperrung hat das Militär die nöthige Hülfe zu leisten[33]). Jedermann ist zur Anzeige der Erkrankung und des Krankheitsverdachtes, sowie zur Unterstützung der in seinem Wohnorte von den Behörden getroffenen Maßregeln verpflichtet[34]). Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht[35]).

---

[26]) RVf. Art. 4[15]. — Milit. Seuchen-Instr. § 107 Anm. 64 d. W. — Vtr. mit Oesterreich-Ungarn 91 (RGB. 92 S. 90). — Viehseuchengesetze, Bearb. v. Beyer (4. Aufl. Berl. 97).

[27]) StGB. § 328 u. Vereinszoll G. 69 (RGB. 355) § 134.

[28]) G. 76 (RGB. 163), Ausf. Bek. 86 (ZB. 200), 79 (ZB. 479) u. 99 (ZB. 288). — Gleiche Pflicht bei Beförderung von lebendem Geflügel Bek. 99 (RGB. 11).

[29]) Die Rinderpest ist ein dem Rindvieh eigenes, mit Nervenzufällen verbundenes Fieber, das durch in Brand übertretende Entzündung der Eingeweide in der Regel tödtlich verläuft. Der Ansteckungsstoff, der alle Theile und Absonderungen (auch die Ausdünstung) des erkrankten Thieres durchdringt, ist besonders flüchtig, daher leicht übertragbar, aber auch in der Luft schnell vergänglich. Die Krankheit ist in den russischen Steppen zu Hause.

[30]) G. 7. April 69 (BGBl. 105); Einf. in Südhessen u. Baden § 6 Anm. 12 d. W., Württemberg u. Baiern G. 71 (RGB. 372), in Elf.-Lothringen G. 71 (RGB. 471); § 6 aufgeh. G. 76 (Anm. 28) § 6.

[31]) G. § 2, 7, 8; Instr. 69 (RGB. 149); Abschn. I—III ersetzt durch Instr. 73 (RGB. 147).

[32]) G. § 3. Die für die übrigen Seuchen maßgebenden Gebührensätze der Schätzer (Anm. 57) finden auch bei der Rinderpest Anwendung ZR. 79 (MB. 156).

[33]) G. § 1, 7, 9—14. — Vergütung Bek. 91 (ZB. 149).

[34]) G. § 4, 5.

[35]) Anm. 27; Strafe der verbotswidrigen Einfuhr G. 78 (RGB. 95).

Die Bekämpfung der übrigen Viehseuchen ist gemeinsam im Reiche geordnet[36]). Die Einfuhr seuchenkranker Thiere ist verboten. Bei Ausbruch einer Seuche im Auslande können allgemeine Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr und im Grenzgebiete Beschränkungen des Verkehrs und Untersuchungen des Viehes angeordnet werden[37]). Bei Ausbruch im Inlande und bei Seuchenverdacht sind Besitzer und deren Stellvertreter, Thierärzte und Fleischbeschauer zur Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet[38]). Der Ausbruch wird durch den Kreisthierarzt festgestellt[39]); durch diesen sind auch Vieh- und Pferdemärkte, Schlachthäuser und Gastställe auf Kosten der Unternehmer zu beaufsichtigen[40]). Zu den Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr gehören die Absonderung, Bewachung oder Beobachtung der kranken oder verdächtigen und der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die Beschränkung der Benutzung oder des Weideganges, die Stall-, Gehöfts- oder Ortssperre, die Impfung und thierärztliche Behandlung, die Tödtung, die unschädliche Beseitigung der Thierleichen und Abfälle, die Reinigung (Desinfektion) der Ställe, des Düngers und der Geräthe, die Einstellung der Märkte, die thierärztliche Untersuchung aller am Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen Thiere und die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruches und Erlöschens der Seuche[41]).

Für die einzelnen unter das Gesetz fallenden Krankheiten sind folgende besondere Maßregeln vorgeschrieben[42]):

1. Bei Milzbrand ist das Schlachten und Abhäuten verboten, die Vornahme blutiger Operationen und die Oeffnung der Thierleichen den

---

[36]) Viehseuchen G. (23. Juni 80, ergänzt durch Erweiterung der allgemeinen u. der Schutzmaßregeln gegen die Maul- u. Klauenseuche u. die Lungenseuche G. 94 RGB. 405 u. gemäß dessen Art. 9) in jetzt gültiger Fassung veröffentlicht RGB. 94 S. 410; preuß. AusfG. 12. März 81 (GS. 128 u. 178), erg. G. 94 (GS. 115), Anw. 81 (MB. 128). Bearb. Anm. 26.

[37]) VG. § 4, 6—8; AG. § 3. — Beschränkung und Untersagung des Hausirhandels mit Vieh Anm. 10. Absperrung für seewärts eingehende Wiederkäuer und Schweine Bek. 95 (ZB. 316).

[38]) VG. § 9—11; AG. § 4 nebst Anw. (Anm. 36). Die Befugniß des Reichskanzlers zu vorübergehender Einführung der Anzeigepflicht für einzelne Seuchen (VG. § 9 Abs. 2) wurde neben einzelnen Schweinekrankheiten (Anm. 51) angewendet für Preußen (später auch für mehrere andere Bundesstaaten) auf die Geflügelcholera 2 Bek. 97 (RGB. 729 u. 755), u. Anm. 28, für die Prov. Ostpreußen auf die Influenza der Pferde Bek. 98 (RGB. 1036), für die Prov. Sachsen auf die Gehirn- u. Rückenmarksentzündung der Pferde (s. g. Bornasche Krankheit) Bek. 96 (RGB. 713). — Die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde kann im einzelnen Seuchenfalle der Landrath übernehmen; Beschwerden gehen unter Ausschluß des Streitverfahrens (§ 222 Abs. 4 d. W.) an die vorgesetzte Polizeibehörde und den Landwirthschaftsminister AG. § 2 u. LVG. § 134 Abs. 2. — Begriff der Seuchen- und der Ansteckungsverdächtigkeit VG. § 1.

[39]) VG. § 12—16; AG. § 5 u. 6 nebst Anw.

[40]) VG. § 17; AG. § 7 u. 24.

[41]) VG. § 18—29a.

[42]) Das. § 10 u. 30; Instr. d. BR. 27. Juni 95 nebst Anweisungen für das Desinfektions- und für das Obduktionsverfahren (RGB. 357 u. Berichtig. 1897 S. 590).

Thierärzten vorbehalten und die unschädliche Beseitigung der Thierleichen angeordnet[43]).

2. Bei Tollwuth sind die kranken Thiere, in der Regel auch die muthmaßlich von diesen gebissenen Hunde und Katzen zu tödten; auch sind, wenn ein wuthkranker oder verdächtiger Hund frei umhergelaufen ist, alle Hunde für die Dauer und den Umfang der Gefahr festzulegen[44]).

3. An Rotz (Wurm) erkrankte Thiere (Pferde, Esel, Maulthiere) sind zu tödten und die Thierleichen unschädlich zu beseitigen. Unter besonderen Umständen gilt dies auch von verdächtigen Thieren, die außerdem abzusondern und polizeilich zu beobachten sind[45]).

4. Von der Maul- und Klauenseuche befallene Rinder, Schafe, Ziegen, und Schweine unterliegen der Absonderung. Die rohe Milch erkrankter Thiere darf nicht zum menschlichen Genusse verwendet werden; auch kann die Abgabe von Milch aus dem betroffenen Gebiete oder aus Sammelmolkereien beschränkt werden[46]).

5. Die Lungenseuche hat die Tödtung des erkrankten, unter Umständen auch des verdächtigen Rindviehes zur Folge. Die Provinzialverbände können beschließen, daß nach Ausbruch alle der Ansteckung ausgesetzten Thiere der Schutzimpfung unterworfen werden[47]).

---

[43]) VG. § 31—33; Instr. § 5—15. — Entschädigung Anm. 56. — Milzbrand ist eine schnell und meist tödtlich verlaufende Krankheit, die vorzugsweise die pflanzenfressenden Thiere (auch das Wild) befällt. Der durch die Luft, das Futter oder Getränk dem Thiere zugeführte Ansteckungsstoff vermehrt sich namentlich in seinem Blute, bleibt aber außerhalb desselben, insbesondere im Erdboden, noch lange keimfähig. Die Krankheit kehrt deshalb in gewissen Gegenden (Flußgegenden) als Ortsseuche (Enzootie) häufiger wieder und nöthigt, während sie sich seltener von Thier zu Thier fortpflanzt, zu besonderen Vorsichtsmaßregeln in Betreff des Blutes, der Abgänge u. der Verscharrung.

[44]) VG. § 21, 34—39; Instr. § 16 bis 31. — Tollwuth tritt besonders bei Hunden hervor, ist aber auch auf andere Thiere und auf Menschen übertragbar. Der Ansteckungsstoff findet sich im ganzen Körper, vorzüglich im Speichel, und wird deshalb meist durch Beißen mitgetheilt. Hunde und Katzen zeigen gleich bei Beginn der Krankheit Neigung zum Beißen und Umherstreifen. Der Verlauf ist schnell u. unheilbar.

[45]) VG. § 40—44; Instr. § 32—56. — Anordnung der Tödtung AG. § 8 nebst Anw. (Anm. 36). — Entschädigung Anm. 53 u. 54. Rotz entsteht nur durch Ansteckung, die meist durch die Absonderungen der erkrankten Thiere herbeigeführt wird. Sie zeigen sich in Geschwüren (Hautrotz, Wurm) oder im Nasenausflusse (Nasenrotz). Der erstere kann, wenn er versteckt (latent) auftritt, durch Impfung mit abgeschwächter Rotzlymphe (Mallein) schneller erkennbar gemacht werden.

[46]) VG. § 15 u. 44a; Instr. § 57—69; Vorkehrungen in betreff der Schweine Z. 83 (MB. 176). — Die Maul- und Klauenseuche (Aphtenseuche) ist eine fieberhafte, mit Bildung von Bläschen im Maule und in der Klauenspalte verbundene Krankheit, die zwar rasch und nicht immer tödtlich verläuft, aber die Gebrauchsfähigkeit der Thiere mindert und durch ihre leichte Uebertragbarkeit nachtheilig wird.

[47]) VG. § 45; AG. § 30 u. (Anordnung der Tödtung) § 9 nebst Anw. (Anm. 36); Schutzimpfung G. 94 (GS. 115) § 1—3; Instr. § 70—91 (§ 80a aufgeh. Bek. 97 RGB. 590). — Entschädigung und Verbände Anm. 53 u. 54. — Lungenseuche ist eine dem Rindvieh eigene Entzündung der Lunge, die sich nur bei Einathmung der aus kranken Lungen ausgeathmeten Luft entwickelt, längere Zeit schleichend

6. Bei Auftreten der Pockenseuche in einer Schafheerde sind deren noch seuchenfreie Stücke — unter Umständen auch die der bedrohten Nachbarheerden — zu impfen und von anderen Heerden abzusondern. Andere Pockenimpfungen sind verboten[48]).
7. Die Beschälseuche der Pferde schließt gleich dem Bläschenausschlage der Pferde und des Rindviehes die Zulassung der befallenen Thiere zur Begattung aus[49]).
8. Bei Räude der Pferde (Esel und Maulthiere) und der Schafe ist ein thierärztliches Verfahren vorgeschrieben[50]).
9. Für Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine ist die Anzeigepflicht eingeführt[51]).

Eine besondere Anwendung finden diese Maßregeln auf Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser[52]).

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser an der Seuche gefallenen oder infolge einer polizeilichen Impfung eingehenden Thiere wird Entschädigung gewährt, die sich nach dem gemeinen Werthe bemißt, bei Rotz aber nur 3/4, bei Lungenseuche nur 4/5 dieses Werthes beträgt[53]). Sie erfolgt aus der Staatskasse; nur wenn die Thiere mit Rotz oder Lungenseuche behaftet waren oder infolge der polizeilichen Impfung eingehen, fällt sie den

---

(chronisch) verläuft und dann entweder mit einer stellenweisen Verhärtung der Lunge verschwindet (Durchseuchung), oder zu rascher Ausdehnung übergeht (akutes Stadium). In letzterem Falle genesen nur etwa 50 v. H. der befallenen Thiere und auch diese meist langsam und unvollständig. Die Krankheit ist durch den Handelsverkehr stark verbreitet u. bei ihrem chronischen Verlaufe schwerer zu bekämpfen als die Rinderpest.

[48]) VG. § 46—49; Instr. § 92—109. — Entschädigung Anm. 55. — Die Pockenseuche ist eine fieberhafte Ausschlagskrankheit und entsteht nur durch Ansteckung, die bei der großen Flüchtigkeit des Ansteckungsstoffes in einer einmal von der Krankheit befallenen Heerde nicht aufzuhalten ist. Die Impfung soll der Verschleppung vorbeugen. Der Krankheit erliegen 10—20 v. H. der befallenen Thiere.

[49]) VG. § 51; AG. § 10; Instr. § 110 bis 119. — Die Beschälseuche kommt nur bei Pferden vor. Sie verbreitet sich durch Ansteckung bei der Paarung und hat bei schleichendem Verlaufe Anschwellungen der Geschlechtstheile und der Haut, Lähmungen und häufig den Tod zur Folge. — Der Bläschenausschlag tritt bei Pferden und Rindvieh auf, überträgt sich in gleicher Weise, endet aber bald und fast immer mit Genesung.

[50]) VG. § 52; Instr. § 120—132. — Die Räude ist eine durch Schmarotzerthiere (Milben) verursachte Ausschlagskrankheit, die bei der schnellen Vermehrung und leichten Uebertragung der Thierchen sich rasch verbreitet und nur durch gründliche Kuren (Räudebäder) völlig getilgt werden kann.

[51]) Bek. 98 (RGB. 1039) nebst Anm. 38 u. (Verwendung des Fleisches) Z. 94 (MB. 120). — Schweineseuche und Schweinepest bilden eine Lungendarmentzündung, die sich durch Athmung und Futter leicht überträgt, in Fieber, Schwäche und Abmagerung hervortritt und meist tödtlich endigt. Der Rothlauf beruht auf Entzündung und Schwellung der inneren Theile (Leber, Milz, Nieren), zeigt sich in stark rother Färbung des Körpers, tritt in der Regel im Sommer auf und nimmt einen raschen, meist tödtlichen Verlauf. Der mit dem Futter aufgenommene Ansteckungsstoff erhält sich lange wirksam.

[52]) VG. § 53—56; AG. § 11; Instr. § 2.

[53]) VG. § 57, 59 - 63; AG. § 13.

Provinzialverbänden zur Last, die den Bedarf nach Maßgabe besonderer Reglements auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren oder von Rindvieh vertheilen[54]). Nach Beschluß dieser Verbände kann eine ähnliche Vergütung gewährt werden für an der Pockenseuche gefallene Schafe[55]) und für an Milzbrand gefallene Pferde und Rinder[56]). Die Feststellung des Werthes wird durch eine Kommission bewirkt, die aus dem Kreisthierarzte und zwei von den Kreis- und Stadtausschüssen gewählten Schiedsmännern besteht[57]).

Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht[58]).

Die Ausführung des Gesetzes liegt den Landesbehörden ob[59]), wird aber vom Reichskanzler überwacht und nöthigenfalls unter Bestellung eines Reichskommissars einheitlich geleitet[60]).

7. Jagd[61]).

§ 336.

a) Das **Jagdrecht**, das in der Landesherrlichkeit als Regal (§ 130) und in der Grundherrlichkeit als Jagdgerechtigkeit[62]) entwickelt war, ist auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und damit zu einem Bestandtheile des Grundeigenthumsrechtes geworden. Es kann hiernach zwar anderen zur Benutzung überlassen, nicht aber dauernd als dingliches Recht von Grund und Boden getrennt werden[63]). Gegenstand des Jagdrechts sind alle jagdbaren Thiere. Die Jagdbarkeit bestimmt sich in den älteren Provinzen nach den einzelnen Jagd- und Forstordnungen und wo sie fehlen, nach dem Landrecht,

---

[54]) VG. § 58 u. 64; AG. § 12, 14 bis 16 nebst Anw. (Anm. 36) und G. 94 (Anm. 36) § 4—6. — Den Provinzialverbänden stehen die Kommunalverbände Kassel, Wiesbaden, Sigmaringen, der Kreis Lauenburg und der Stadtkreis Berlin gleich.

[55]) AG. § 22 nebst Anw.

[56]) G. 92 (GS. 90), (Hohenzollern) 90 (GS. 221), (Waldeck) 96 (GS. 97 S. 1).

[57]) VG. § 58; AG. § 17—21. — Gebühren der Schiedsmänner ZR. 76 (MB. 75) u. 81 (MB. 47); Vereidigung E. 85 (MB. 197).

[58]) VG. § 65—67. — Nach dem StGB. (Anm. 27) ist nur die wissentliche Verletzung der polizeilichen Maßregeln mit Strafe bedroht.

[59]) VG. § 2 u. 5; AG. § 1, 2 u. in betreff der Kosten § 23—28 u. G. 94 (Anm. 36) § 7; Reisekosten der Seuchenkommissare Z. 88 (MB. 95). — Zuständigkeit der Militärverwaltung VG. § 3.

[60]) Das. § 4. Gegenseitige Unterstützung der Bundesbehörden § 5.

[61]) Die Landesgesetze werden durch das BGB. unbeschadet der Vorschriften über den Wildschaden (Anm. 72) nicht berührt EG. Art. 69. — Dalcke, das preuß. Jagdrecht (3. Aufl. Berl. 96), Kohli, die preuß. Jagdgesetze (4. Aufl. Berl. 00), verb. Anm. 70 u. (Staatsforstverwaltung) § 122 Anm. 12.

[62]) Vom Jagdregal handelte LR. II 16 Abschn. 3 (§ 30—68).

[63]) G. 31. Okt. 48 (GS. 343). Aehnlich erfolgte die Aufhebung in Nassau durch V. 67 (GS. 426), in Schl.-Holstein und den vorm. hess. Theilen durch G. 73 (GS. 27) und in Lauenburg durch G. 72 (WochenBl. 215); in den übrigen neuen Provinzen hatte sie bereits früher stattgefunden.

welches wilde, vierfüßige Thiere und wildes Geflügel als jagdbar bezeichnet, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen[64]).

Das Jagdrecht ist durch Bestrafung der unbefugten Jagdausübung geschützt. Neben der Strafe findet die Einziehung der mitgeführten Gewehre, Jagdgeräthe und Hunde statt[65]). Auch das Betreten eines fremden Jagdgebietes mit Jagdausrüstung und das Ausnehmen der Nester von jagdbarem Federwilde ist mit Strafe bedroht[66]).

§ 337.

b) **Jagdpolizei.** Wegen der Mißbräuche, die die schrankenlose Jagdfreiheit nach sich zog, ist die Ausübung der Jagd gewissen sachlichen und persönlichen Einschränkungen unterworfen, die die Sicherheit der Person und des Eigenthumes, den Schutz der Landeskultur gegen Beschädigung und die Erhaltung eines mit dieser Kultur verträglichen Wildstandes bezwecken[67]).

Die Jagd darf nur in bestimmten Jagdbezirken ausgeübt werden. Der Eigenthümer darf nur auf eingefriedigten oder zusammenhängenden, mindestens 300 Morgen (76,5906 ha) großen Besitzungen jagen (eigener Jagdbezirk). Von mehreren Mitbesitzern sind höchstens drei zur Ausübung zugelassen. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirkes bilden einen ge-

---

[64]) LR. II 16 § 30—36 u. WildschonG. (Anm. 73) § 1; auch der Fang von Amphibien, soweit er mit Fallen oder Schießgewehr geschieht, von Bibern, Fischottern und Wasservögeln gehört dazu LR. I 9 § 171—175; Besitznahme durch Jagd § 128, 129, Jagdfolge 139, 140; freier Thierfang § 114—7 (Bienen 118—120, 126), Recht zur Abwehr wilder Thiere 152, 153, 155—7. Das LR. zählt Hirsche, Schweine, Fasanen u. Auerwild zur hohen, das sonstige Wild zur niederen Jagd das. II 16 § 37 u. 38.

[65]) StGB. § 292—295. — Verfahren mit den eingezogenen Geräthen JR. 54 (MB. 146), 68 (MB. 186) u. 76 (MB. 77 S. 123). — Durch Polizeiverordnung ist vielfach für den Wildhandel eine Ueberwachung durch Ursprungszeugnisse eingeführt JR. 73 (MB. 274). — Verträge über Bestrafung der Jagdfrevel in Grenzgebieten § 381 Anm. 24.

[66]) StGB. § 368 [10 u. 11]. Aufhebung jagdpolizeilicher Strafbestimmungen gegen das Umherlaufenlassen der Hunde in den Oberlandesgerichtsbezirken Köln, Hamm u. Frankfurt a. M. G. 99 (GS. 106).

[67]) JagdPolG. für die 9 älteren Prov. 7. März 50 (GS. 165), in Schlesw.-Holstein eingeführt G. 73 (GS. 27) § 7 u. in den Gesetzen für Lauenburg u. Nassau (Anm. 68) fast wörtlich wiedergegeben. Der erste Theil des Ges. (§ 2 bis 13) knüpft die Jagdausübung an sachliche, der zweite, — im Wesentlichen durch das JagdscheinG. (Anm. 70) ersetzte — (§ 14—17) an persönliche Bedingungen, während der dritte, — durch das WildschadenG. (Anm. 71) erweiterte — (§ 21 bis 25) die Verhütung des Wildschadens bezweckt. Der erste u. zweite Theil in Verbindung mit dem Wildschongesetze (Abs. 5) schützt das Wild gegen den Grundeigenthümer, der dritte diesen gegen das Wild. — Hannover JagdO. u. Bek. 59 (han. GS. I 159 u. 171), Wildschaden G. 48 (das. 215), Ostfriesland JagdO. 38 (das. III 160), erg. (Wasservögel) G. 97 (GS. 253). — Kurhessen JagdG. 65 (kurh. GS. 571), verb. Anm. 63; Hohenzollern sigm. G. 48 (VBl. 275) und heching. G. 49 (VBl. 151). — Ergänzung aller dieser Gesetze ZustG. § 103—106 u. 108. — Die Handhabung der Jagdpolizei erfolgt durch den Landrath, in den Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde das. § 103 Abs. 1. Zuständigkeit der Forstbeamten § 125 Anm. 34.

meinschaftlichen Jagdbezirk[68]. Die Besitzer in diesem Bezirke werden durch die Gemeindebehörde (Magistrat, Gemeindevorsteher) vertreten, nach deren Beschluß die Jagd entweder ruhen, oder zu gunsten der Besitzer durch einen angestellten Jäger beschossen, oder an höchstens 3 Personen auf 3—12 Jahre verpachtet werden darf[69].

Die Jagdausübung ist von der Lösung und Mitführung eines **Jagdscheines** und, soweit sie nicht in Begleitung des Jagdberechtigten stattfindet, von dessen schriftlicher Erlaubniß abhängig. Der Jagdschein ist vom Landrath für ein Jahr oder für drei Tage auszustellen und nur unter bestimmten Voraussetzungen zu versagen. Für den Jagdschein ist eine Abgabe von 15 (bei Ausländern 40) M., für den auf 3 Tage gültigen Jagdschein von 3 (bei Ausländern 6) M. zu entrichten. Forstbeamte erhalten den Jagdschein unentgeltlich. Dieser gilt aber nicht für außerhalb des Dienstbezirks belegene eigene oder gepachtete Jagden[70].

Zur Verhütung des **Wildschadens** sind gewisse Schutzmittel gegeben[71]. Außerdem ist der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild, sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden dem Nutzungsberechtigten von den Grundbesitzern eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nach Verhältniß der Größe der betheiligten Fläche zu ersetzen. Der Anspruch ist

---

[68] JPolG. § 1—4, ZustG. § 104; den Gemeindebezirken stehen die selbstständigen Gutsbezirke gleich OV. (XVI 344); Nichtunterbrechung durch Gewässer u. Wege JPG. § 2a, einschließlich der Schienenwege G. 97 (GS. 117); Gemeinde- u. Gutsbezirke bilden, auch wenn sie weniger als 300 Morgen umfassen, besondere Jagdbezirke Erk. RGer. u. Vf. 99 (MB. 181); vereinzelte Höfe und von Waldungen eingeschlossene Grundstücke JPG. § 5—7, ZustG. § 105 nebst OV. (XXV 313); Jagdausübung im Festungsrayon JPG. § 8, G. 48 (GS. 343) § 5 u. JagdscheinG. (Anm. 70) § 10.

[69] JPG. § 9—13, ZustG. § 104 Abs. 2 u. § 106. — Für Jagdbezirke, deren Grundstücke in mehreren Landestheilen mit verschiedenem Jagdrecht liegen, gelten die für den größeren Theil maßgebenden, bei gleicher Größe die den größeren Flächeninhalt für den Jagdbezirk erfordernden Bestimmungen G. 99 (GS. 151). — Gemeindebehörde ist der Magistrat, in Landgemeinden der Gemeinde-, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher OV. u. RE. 97 (MB. 101). — Jagdpachtverträge sind als Pachtverträge über unbewegliche Sachen stempelpflichtig RE. 95 (MB. 97 S. 125).

[70] G 31. Juli 95 (GS. 304) und Vf. 95 (MB. 231), insbes. Ungültigerklärung und Wiederabnahme G. § 8 u. 9, Strafen § 11—13, Haftbarkeit § 14, Verjährung JPolG. § 20, Verwandlung der Geldstrafe in Haft § 29. — Das G. gilt für ganz Preußen außer Helgoland. — Bearb. v. Frh. v. Seherr-Thoß (2. Aufl. Berl. 95).

[71] JPG. § 21—24, ZustG. § 103 Abs. 2 u. (erweitert) WildschadenG. 11. Juli 91 (GS. 307, erg. G. 97 GS. 391 § 2), wonach bei wiederholtem Wildschaden die Schonzeit für Elch-, Roth- und Damwild aufgehoben werden muß (§ 12 u. OV. XXIV 294) u., wenn dieses nicht ausreicht, der Grundbesitzer zum Abschusse zu ermächtigen ist (§ 13), ferner Schwarzwild nur in Einfriedigungen gehegt werden darf (§ 14), wilde Kaninchen dem freien Thierfange unterliegen (§ 15 u. Erk. RG. 93 JMB. 351) u. Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- u. Baumschulanlagen ermächtigt werden können, Vögel und Wild, welche Schaden anrichten, mittelst Schußwaffe zu erlegen (§ 16 u. 17).

binnen 3 Tagen anzumelden. Die Feststellung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde durch Vorbescheid, gegen den binnen 2 Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse stattfindet[72]).

Die **Schonzeiten** für die einzelnen Wildarten sind für den ganzen Staat gleichmäßig festgestellt[73]); besondere Gesetze gelten jedoch für Hohenzollern[74]) und für Lauenburg[75]).

Als Mangel dieser Gesetzgebung wird empfunden, daß ihre Absicht, das Jagen zu vieler und ungeeigneter Jäger zu verhindern, leicht umgangen und deshalb nur unvollkommen erreicht wird. Ferner führt die Zusammenschließung der nach Ausscheidung der größeren Besitzungen übrig bleibenden Grundstücke einer Gemeinde zu einem Jagdbezirke häufig zu dessen ungeeigneter Abgrenzung. Die Versuche zur Abänderung dieser Gesetzgebung haben bislang noch keinen Erfolg gehabt.

8. Fischerei[76]).

§ 338.

a) Das **Fischereirecht** ist gleichfalls Ausfluß des Eigenthumsrechtes am Wasser. Der Grundsatz hat indeß, da solches Recht nur bei stehenden Gewässern denkbar ist (§ 324 Abs. 3), zunächst nur für diese Bedeutung[77]). Für fließende Gewässer gebührt das Recht, soweit nicht besondere Fischereiberechtigungen bestehen[78]), in öffentlichen Flüssen dem Staate[79]), in Privatflüssen als Ausfluß des Eigenthumsrechtes dem Uferbesitzer[80]). Wo keine Berechtigung vorhanden ist, oder solche von allen Einwohnern oder Gemeinde-

---

[72]) BGB. § 835 u. (Einfluß des Verschuldens des Beschädigten auf die Ersatzpflicht) § 254, nebst EG. Art. 69; für die Art der Feststellung und die Frist der Geltendmachung des Anspruches sind die Landesgesetze (WildschG. 91 und für Hannover und Kurhessen die Anm. 67 angeführten Bestimmungen) anwendbar EG. Art. 70; das Gleiche gilt von der Ersatzpflicht für einzuhegendes Wild (Anm. 71) Art. 71 Nr. 2, für Schaden auf fremden eingeschlossenen Grundstücken (Anm. 68) Nr. 3 und für ausgetretenes Wild (hannov. G. Anm. 67 § 4) Nr. 7; sonst kommt Art. 71 ebenso wie Art. 72 für Preußen nicht in Betracht.

[73]) G. 26. Febr. 70 (GS. 120) und ZustG. § 107; Elchwild G. 97 (GS. 391) § 1. — Schonung des asiatischen Steppenhuhnes Z. 88 (MB. 108). — Schonzeit für Robben ReichsG. 76 (RGB 233) u. v. 77 (RGB. 109). — Vogelschutz § 332 Abs. 1 d. W.

[74]) G. 53 (GS. 178).

[75]) G. 70 (WochBl. 260).

[76]) Die Landesgesetze werden durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 69.

[77]) LR. I 9 § 176—186.

[78]) Das. § 170—175, 187, 191 u. 192. Ablösung § 321 Abs. 2 d. W.; Beschränkung und Aufhebung Anm. 88.

[79]) LR. II 15 § 73—78. Das Recht wird hier noch als Regal (§ 130 d. W.) bezeichnet. — Abweichend das westpreuß. ProvR. 44 (GS. 103) § 72. Dagegen spricht das franz. G. 4. März 1802 dieses Recht gleichfalls dem Staate zu.

[80]) Erk. OTr. (Präj. 1628) 45 (Präj.-Samml. S. 30) u. 46 (Entsch. XV 361). — Die Ausübung der Anliegerfischerei ist nach Vorbild der Jagdpolizei (§ 337 Abs. 2 d. W.) geregelt für Westfalen G. 94 (GS. 135), die Rheinprovinz G. 95 (GS. 267) u. (Koppelfischerei) für Hannover 97 (GS. 196).

gliedern ausgeübt werden kann, hat fortan die Gemeinde die Fischerei; das Recht des freien Fischfangs (wilde Fischerei) ist aufgehoben[81]).

Die unbefugte Ausübung der Fischerei ist mit Strafe bedroht[82]).

§ 339.

b) **Fischereipolizei.** Die Fischerei liefert ein gesundes Nahrungsmittel und erscheint besonders einträglich, da die Fische, ohne irgendwie Schaden anzurichten, verschiedene, sonst nutzlose Stoffe verwerthen und sich verhältnißmäßig schnell entwickeln. Erst in den letzten Jahrzehnten ist diese wirthschaftliche Bedeutung der Fischerei voll gewürdigt; und erst damit ist die auf eine möglichst nachhaltige und vortheilhafte Ausnutzung dieser Güterquelle gerichtete Fischereiwirthschaft ins Leben getreten[83]). Neben der unmittelbaren Förderung

---

[81]) FischereiG. (Anm. 85) § 6 u. 7. Auch die freie Angelfischerei des rheinischen Rechts ist aufgehoben G. 80 (GS. 228) Art. I.

[82]) StGB. § 296 u. 370⁴. — Küstenfischerei der Ausländer das. § 296a. — Verträge üb. Bestrafung der Fischereifrevel § 331 Anm. 24 d. W.

[83]) Die Fischwirthschaft umfaßt die Fischzucht, den Fischereischutz u. die Fischereinutzung. — Die Fischzucht ist künstlich oder natürlich. Bei der künstlichen Fischzucht entstehen die Fische unter unmittelbarer menschlicher Einwirkung, um dann der natürlichen Weiterzucht übergeben zu werden. Sie erstreckt sich vorwiegend auf die Lachsarten (Lachs, Forelle, Maräne, Saibling, Aesche). Zuerst 1848 in Hüningen im Elsaß eingeführt, hat sie sich von dort aus weiter verbreitet. Der Laich, den die männlichen Fische als Milch, die weiblichen als Eier (Rogen) absondern, wird von beiden Arten in lebendem oder todtem Zustande gewonnen. Durch Mischung der Eier mit der Milch werden erstere befruchtet und dann — während sie in der Natur in großer Menge verloren gehen — in besondere Behälter (Brutvorrichtungen), die von gesundem Wasser durchflossen werden u. gegen schädigende Einwirkungen (Thiere, Frost) geschützt sind, zu weiterer Entwickelung gebracht. Die natürliche Zucht überläßt die Entstehung und Weiterentwickelung der Fische der Natur und wirkt nur durch Vermehrung der förderlichen und Beseitigung der hinderlichen Einflüsse auf diese ein. Dazu gehört die Besetzung fischloser oder fischarmer Gewässer mit Fischbrut oder jungen Fischen, die Anlegung von Fischwehren, von Laichschonrevieren und Fischpässen (Abs. 2) und die Einrichtung vorhandener oder Herstellung neuer Teiche für Zwecke der Fischzucht. Bei dieser sog. Teichwirthschaft, die vorzugsweise auf die Karpfenarten (Karpfen, Karauschen, Schleien), neuerdings auch auf Zander Anwendung findet, werden die Fische entweder in ein und demselben Teiche gehalten, dem alljährlich die ältesten Fische zum Verbrauche entnommen werden (Femelbetrieb), oder sie werden bei fortschreitender Entwickelung in besondere Teiche übergeführt, die alsdann nur gleichaltrige und gleichmäßig zu behandelnde Fische enthalten (Klassenbetrieb). — Der Fischereischutz ist gegen die Schädigungen gerichtet, die durch Menschen (Fischdiebstahl, unwirthschaftliche oder übermäßige Nutzung, Verunreinigung der Fischgewässer, schädigende Anlagen oder Betriebe in diesen) oder durch Thiere herbeigeführt werden (Abs. 2). — Die Fischereinutzung umfaßt den Fang, die Aufbewahrung, Versendung und Verwerthung der Fische. Fanggeräthe bilden die Angel und das Netz. Während die Handangel vorzugsweise dem Sport dient, werden die Stand- und Legeangeln auch von den Berufsfischern besonders beim Aalfange angewendet (Aalschnüre). Die Netze sind feststehend oder beweglich. Zu ersteren gehören die senkrecht im Wasser befestigten Stellnetze, in deren Maschen die Fische hängen bleiben und die trichterförmigen Reusen, durch deren Einkehlungen den eingedrungenen Fischen der Rückzug versperrt wird. Die Reusen mit Seitennetzen heißen Flügelreusen, die aus Weidenruthen zum Aalfang hergestellten Aalkörbe. Die be-

der Fischerei[84]) ist dieser auch ein erhöhter Schutz zu theil geworden. An Stelle der mannigfaltigen und unzureichenden provinziellen Vorschriften ist ein einheitliches Fischereigesetz getreten, das das Fischereiinteresse den vielfach entgegenstehenden Interessen der Schiffahrt, Industrie und Landeskultur gegenüber wahrnimmt und einen geregelten, auf Erhaltung und Vermehrung des Bestandes gerichteten Betrieb sichern soll[85]).

Das Gesetz erstreckt sich auch auf den Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nutzbaren, nicht jagdbaren Wasserthieren, umfaßt jedoch nur die Küsten- und die Binnenfischerei[86]), wogegen die Hochseefischerei Gegenstand internationaler Vereinbarungen ist[87]). Fischereiberechtigungen, die eine verständige Bewirthschaftung der Gewässer ausschließen, können gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden[88]). Gemeinden dürfen die Berechtigung nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung auf mindestens 6 Jahre nutzen[89]). Die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden

---

weglichen Netze zerfallen in Hamen (lange beutelartige Netze, die durch einen Rahmen offengehalten und mittelst eines Stieles gehandhabt werden), Senknetze (flache, wenig vertiefte und mittelst einer Stange wagerecht in das Wasser zu tauchende und zu hebende Netze) und Schleppgarne, die, wenn sie in der Mitte mit einem Sacke versehen sind, Waden genannt werden. Außer allen, die Fische betäubenden oder verwundenden Geräthen sind zur Schonung der Fische auch Netze mit zu engen (unter 2,5 cm weiten) Maschen verboten Anm. 93, 94. Andere Grenzen werden dem Fischfange durch die Schonzeiten gezogen. Diese wollen entweder durch Ausschluß einzelner Wochentage der übermäßigen Nutzung vorbeugen (Wochenschonzeit, Sonntagsruhe) oder die Fische während des Laichgeschäftes geschont sehen (Jahresschonzeiten). Hierbei wird die relative und die absolute Schonzeit unterschieden. Die erstere gilt in Süddeutschland und in Sachsen, die letztere im übrigen Deutschland, insbesondere in Preußen (Anm. 93). Die relative Schonzeit trifft für die einzelnen Fischarten je nach der Laichzeit besondere Bestimmungen, insbesondere Markt- und Handelsverbote. Die absolute Schonzeit wird auf gewisse Monate gelegt, in denen die in einem bestimmten Gewässer zumeist vorkommenden Fischarten gleichzeitig laichen. Da eine größere Anzahl Fische im Frühjahr, andere, insbesondere die Lachsarten, aber im Herbste laichen, zerfallen auch die Gewässer in solche mit Frühjahrsschonzeit (10. April bis 9. Juni) und solche mit Herbstschonzeit (15. Okt. bis 14. Dez.). Außer Betracht bleiben dabei die zur Laichzeit die See aufsuchenden Aale.

[84]) Der seit 1870 bestehende deutsche Fischereiverein, der insbesondere für Untersuchung der Ost- u. Nordsee und für Hebung der künstlichen Fischzucht thätig wirkt, erhält eine regelmäßige Beihülfe aus Reichsmitteln. Von diesem hat sich 1895 der deutsche Seefischereiverein abgezweigt.

[85]) FischereiG. 30. Mai 74 (GS. 197), Einführung in Lauenburg G. 77 (GS. 122). ErgänzungsG. 80 (GS. 228).

[86]) FG. § 1—3 u. § 1 der AusfV. f. Westpreußen, Pommern, Schl.-Holstein u. Hannover (Anm. 93) nebst V. 80 (GS. 7). — Geschlossene Gewässer FG. § 4 u. ZustG. § 102[1]. — Küstenfischerei Anm. 82 u. (Begriff des Küstengebietes) § 359 Abs. 1 d. W.

[87]) Vtr. mit Frankreich, Großbritannien, Belgien, den Niederlanden und Dänemark über die Nordseefischerei 6. Mai 82, durch RG. 84 auf die Küstenfischerei ausgedehnt (RGB. 84 S. 25 u. 48) u. erg. Erl. 89 (RGB. 90 S. 5). Bestrafung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern Vtr. $\frac{87}{93}$, G. 94 (RGB. 427 u. 151) u. V. 94 (GS. 161). — Gegenstand der deutschen Hochsee- u. Küstenfischerei, die (1894) 1500 Fischer beschäftigte, sind der Schellfisch, Kabeljau, Seehecht, die Scholle, Seezunge, Steinbutte u. vereinzelt der Stör.

[88]) FG. § 5; ZustG. § 102[2]; Anm. 78.

[89]) FG. § 8.

Fischereigebietes können im Interesse der Aufsicht und des Schutzes oder der Bewirthschaftung zu Fischereigenossenschaften vereinigt werden[90]). Die Ausübung der Fischerei, soweit sie nicht durch den Berechtigten selbst erfolgt, setzt die Mitführung eines polizeilich beglaubigten Erlaubnißscheines voraus[91]). Schädliche Fangmittel (giftige Köder, Sprengpatronen) und den Zug der Fische hindernde Fangvorrichtungen sind verboten[92]). Zur Schonung des Fischbestandes sind durch besondere Provinzialgesetze Bestimmungen über das geringste Maß und Gewicht der feilgebotenen Fische, über die für die einzelnen Fischarten einzuhaltenden Schonzeiten und über den Gebrauch und die Beschaffenheit der Fanggeräthe erlassen[93]). Das Gesetz gestattet die Anlage von Schonrevieren für das ungestörte Laichen der Fische, wie für deren gesicherten Eingang aus dem Meere in die Binnengewässer[94]) und von Fischpässen für das ungehinderte Hinauf- und Hinabziehen der sog. Wanderfische (Lachse, Störe, Forellen, Aale) in den Flüssen[95]). Die Verunreinigung der Fischwasser durch Einleitung schädlicher Stoffe aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben und das Flachs- und Hanfröten in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten[96]). — Bei neuen Turbinenanlagen kann die Anbringung von Schutzgittern angeordnet werden[97]). Der Fischereiberechtigte darf ohne Anwendung von Schießgewehren Fischottern, Reiher, Taucher, Eisvögel, Kormorane und Fischaare tödten oder fangen und für sich behalten[98]). Die von Fischereiberechtigten, Genossenschaften oder Gemeinden bestellten Fischereiaufseher können amtlich verpflichtet, auch können zur Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht besondere Fischereibeamte bestellt werden, die Rechte und Pflichten der Ortspolizeibeamten haben[99]). Uebertretungen des Gesetzes sind mit Strafe bedroht. Bei Entdeckung auf frischer That dürfen

---

[90]) Schutzgenossenschaften das. § 9 und Wirthschaftsgenossenschaften § 10; ZustG. § 100, 101. — Normalstatut ZR. 79 (MB. 80 S. 36).

[91]) FG. § 11—17. — Beschränkte Ausstellung in nicht geschlossenen Gewässern ErgG. Art. II. — Allgemeine Legitimationsscheinpflicht für einen Theil Pommerns FG. § 18. — Bezeichnung ausliegender Fischerzeuge § 19.

[92]) FG. § 20, 21, 28 u. ErgG. Art. III.

[93]) FG. § 22—28. — AusfVerordnungen 87 f. Ostpreußen (GS. 337), Westpreußen (GS. 348 u. V. 10. Mai 93 GS. 87), Brandenburg u. Berlin (GS. 397), Pommern (GS. 360), Schlesien (GS. 406), Sachsen (GS. 414), Schl.-Holstein (GS. 376 u. V. 94 GS. 29), Hannover (GS. 385 u. V. 94 GS. 29), Westfalen (GS. 423), f. den RB. Kassel (GS. 441) u. Hohenzollern (GS. 433), ferner 88 für Posen (GS. 105), 86 für den RB. Wiesbaden (GS. 197), 97 f. d. Rheinprovinz (GS. 107). Vtr. mit den Niederlanden und der Schweiz über die Lachsfischerei im Rheinstromgebiete 85 (RGB. 86 S. 192); Beitritt Luxemburgs Vtr. 5./15. Nov. 92 u. G. 95 (GS. 157 u. 165).

[94]) FG. § 29—34; ZustG. § 98¹.

[95]) FG. § 35—42; ZustG. § 98²˒³; Verbot der Entenhaltung auf öffentlichen Flüssen LR. I 9 § 188, 189.

[96]) FG. § 43, 44; ZustG. § 99.

[97]) ErgG. Art. V.

[98]) FG. § 45 u. ErgG. Art. IV.

[99]) FG. § 46, 47 u. LVG. § 134 Abs. 1. — Uniform Vf. 77 (MB. 294) u. 85 (MB. 59). — Tagegelder u. Reisekosten § 73 Anm. 53. — Als Beirath

die der Einziehung unterliegenden Gegenstände beschlagnahmt und Fischereigeräthe und Fahrzeuge gepfändet werden[100]).

V. Gewerbe.

1. Einleitung.

§ 340.

Unter Gewerbe im weiteren Sinne wird jede selbstständige, gleichmäßig fortgesetzte, auf Gewinn gerichtete Thätigkeit verstanden; in der engeren Bedeutung wird diese Thätigkeit aber nur dann als Gewerbe bezeichnet, wenn sie die Verarbeitung von Erzeugnissen bezweckt. In diesem eigentlichen Sinne steht das Gewerbe in der Mitte zwischen der Gewinnung der Roherzeugnisse und dem den Umsatz der Güter vermittelnden Handel. Thatsächlich sind diese Thätigkeiten zuweilen miteinander verbunden, indem der Roherzeuger zugleich die Verarbeitung und Veräußerung der Erzeugnisse übernimmt oder der Gewerbetreibende den Absatz seiner Waare selbst bewirkt. Mit Zunahme des Großbetriebes und der Arbeitstheilung (§ 299 Nr. I 2) nehmen diese Fälle jedoch ab. — Die Gesammtheit der gewerblichen Thätigkeit auf einem sachlich oder räumlich begrenzten Gebiete heißt Industrie. Nach dem Umfange der einzelnen Betriebe unterscheidet sich der Groß- und der Kleinbetrieb; letzterer umfaßt das Handwerk und die Hausindustrie[1]).

Die frühere feste Scheidung der einzelnen Gewerbe nach dem Gegenstande des Betriebes hat angesichts der Gewerbefreiheit und der Fortschritte der Technik nicht standgehalten. Die Gewerbestatistik, welche die thatsächliche Vertheilung der gewerblichen Thätigkeit auf die einzelnen Gebiete festzustellen hat, bleibt deshalb auf allgemeine Unterscheidungen beschränkt[2]).

---

der Behörden sind in der Regel die Meliorationsbauinspektoren (§ 323 Anm. 8) zu Oberfischmeistern im Nebenamte bestellt.

[100]) FG. § 48—52.

[1]) Im Groß-(Fabrik-)betriebe überwiegt das Kapital und die durch Maschinenbetrieb und Arbeitstheilung verstärkte Arbeit, im Kleinbetriebe die einfache Arbeit. — Die GewO. setzt für den Fabrikbetrieb mindestens 20 Arbeiter voraus (§ 344 Abs. 7 d. W.). Abweichung bei der Unfallversicherung § 347[1]. — Der Großbetrieb (das Unternehmen, § 299 I 4) arbeitet auf eigene Rechnung und Gefahr, das Handwerk auf eigene Rechnung und fremde Gefahr, die Hausindustrie auf fremde Rechnung und Gefahr. — In der engsten Bedeutung beschränkt das Handwerk sich auf die Herstellung von Stoffen und Gegenständen des Gebrauches, im weiteren Sinne umfaßt es auch Gegenstände der Verzehrung (Bäcker, Fleischer, Müller, Brauer), im weitesten erstreckt es sich auf Kleinbetriebe, mit denen eine Herstellung überhaupt nicht verbunden ist (Barbiere, Schornsteinfeger, Musiker). Einzelmerkmale des Handwerks sind die Mitarbeit des Unternehmers und die Beschäftigung von Lehrlingen (§ 344 Abs. 4). Handwerkskammern § 343 Abs. 3.

[2]) Nach der auf Grund des G. 95 (RGB. 225) am 14. Juni 95 stattgehabten Berufs- u. Gewerbezählung waren in Preußen von 31 490 315 ermittelten Einwohnern 18 242 253 im Hauptberufe erwerbsthätig wie folgt:

Die Verwaltung des Gewerbewesens wird an oberster Stelle im Reiche durch das Reichsamt des Innern[3]) und in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe (§ 50) mit der Maßgabe wahrgenommen, daß ein Theil der Gewerbepolizei vom Minister des Innern (§ 48 Abs. 1) und ein Theil des technischen Unterrichtswesens vom Kultusminister (§ 49 Abs. 1) verwaltet wird[4]). Als berathende Stelle steht dem Minister die technische Deputation für Gewerbe mit der Bestimmung zur Seite, das Wissenschaftliche der Gewerbekunde zu verfolgen[4]). — In den übrigen Instanzen sind die allgemeinen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zuständig. Eigene Organe bilden die Gewerbegerichte (§ 344 Abs. 8), während die Gewerbeinspektion (die besondere Aufsicht über die Einrichtungen des gewerblichen Betriebes, die Sonntagsarbeit, die Arbeitsordnungen und die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, § 344 Abs. 7) von den bei den Regierungspräsidenten mit dem Titel „Regierungs- und Gewerberath“ und mit dem Range der 4ten Klasse angestellten gewerbetechnischen Räthen wahrgenommen wird. Zu ihrer Unterstützung und Vertretung oder zur Aufsichtführung für bestimmte Bezirke sind Gewerbeinspektoren mit dem Range der 5ten Klasse — bei Verleihung des Charakters als Gewerberath der 4ten — angestellt[5]). — Ihre Vertretung finden die größeren Gewerbetreibenden in den Handelskammern (§ 352 Abs. 3), die Handwerker in den Innungen und Handwerkskammern (§ 343).

Nr.	Berufsgruppen	Zahl	v. H.
I	Landwirthschaft, Thierzucht. Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd u. Fischerei	4 782 255	36,33
II	Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	4 755 855	35,94
III	Handel und Verkehr	1 355 740	9,89
IV	Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	304 130	2,31
V	Armen-, Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufe	822 675	6,25
VI	Rentner, Pensionäre u. s. w., Personen ohne Beruf und Berufsangabe	1 221 598	9,28
		13 242 253	100,00

Im Vergleich mit der früheren Zählung (1882) weist die Gruppe I gegenüber den Gruppen II u. III eine geringere Vermehrung auf, sodaß in diesen drei Hauptgruppen eine Verschiebung zu ungunsten der Landwirthschaft stattgefunden hat. Dabei ist im Landwirthschaftsbetriebe das Verhältniß der selbstständig thätigen zu den Arbeitern gestiegen, in Handel und Industrie dagegen gefallen; es beträgt in der Industrie nur 28, in der Landwirthschaft 32 u. im Handel 47 v. H. — Zur Beschaffung der Unterlagen für die soziale Arbeitergesetzgebung (Nr. 4) ist die Kommission für Arbeiterstatistik eingesetzt Reg. 94 (ZB. 19).

[3]) § 20 Abs. 2[2] d. W. — Dem Reiche steht die Oberaufsicht und Gesetzgebung zu; die Ausführung und die Förderung der Gewerbe (§ 349 d. W.) ist Sache der Einzelstaaten geblieben.

[4]) Publ. 1808 (GS. 361).

[5]) GewO. § 139b u. 149[7], AE. 91 (GS. 165) u. 98 (GS. 5) IV. Vorbildungs- u. Prüfungs-O. nebst Anw. 97 (MB. 98 S. 29 u. 32). — Uniform § 70 Anm. 40 d. W. — Dienstanw. 92 (MB. 160). Die Gewerbeaufsicht erstreckt sich auf das Handwerk, aber nicht auf regelmäßig mit selbsterzeugten Rohstoffen arbeitende landwirthschaftliche Nebenbetriebe zwei E. 94 (MB. 208 u. 218). — § 347 Anm. 51 d. W. — Amtliche Mittheilungen aus ihren Jahresberichten erscheinen seit 1876 alljährlich (Berl. bei Bruer).

In der Geschichte entwickelte sich das Gewerbe erst bei dichterem Zusammenwohnen der Bevölkerung in Verbindung mit der Geldwirthschaft, sein Großbetrieb erst mit der Kreditwirthschaft (§ 399 II Abs. 2). Es entstand zuerst in den Städten, und hier rief das Bedürfniß des Schutzes schon während des Mittelalters Vereinigungen der Gewerbetreibenden mit eigener ständischer Gesetzgebung und Verwaltung hervor. Diese als Gilden, später als Zünfte und Innungen[6]) bezeichneten Verbindungen erlangten wichtige Vorrechte und wurden zu bedeutsamen Gliedern der städtischen Verfassungen. Sie trugen wesentlich zur Hebung der Gewerbe bei, wußten aber gleichzeitig ihre Macht im eigenen Interesse zu verwerthen, indem sie ihre Privilegien durch Verbietungsrechte und starre Abschließung nutzbar machten. — Diese Ausartung, die im 17ten Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hatte, führte im 18ten zum Eingreifen der Staatsgewalt und leitete damit in das polizeiliche Konzessionswesen über. — Der Gewerbebetrieb sah sich somit zu Anfang des vorigen Jahrhunderts sowohl durch die Zunftbeschränkungen, denen noch zahlreiche Realberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte[7]) hinzutraten, als durch weitgehende Polizeivorschriften eingeengt. Beide Hindernisse sind durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung fortgeräumt. Die Gewerbefreiheit bildet nur ein Glied in der Kette der Befreiungen, die diese Gesetzgebung der Erwerbsthätigkeit durch Abstreifung hinderlicher Fesseln und Beseitigung abgestorbener Formen gebracht hat (§ 301 Abs. 1). Die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Städte oder auf gewisse Personen und Stände, sowie alle Vorzugs- und Ausschließungsrechte wurden grundsätzlich beseitigt und nur die im öffentlichen Interesse unerläßlichen Einschränkungen beibehalten[8]). Inzwischen hatte sich das Staatsgebiet erweitert und in diesem wurden diese Grundsätze durch die preußische Gewerbeordnung[9]) zur Durchführung gebracht, der ähnliche Gesetze in den übrigen deutschen Staaten gefolgt sind. Die Gewerbefreiheit erfuhr später in Preußen einige Einschränkungen, insbesondere durch Einführung der Handwerkerprüfungen (1849).

Mit Unterstellung des Gewerbewesens unter die Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches gelangte der Grundsatz der gewerblichen Gleichberechtigung aller Reichsangehörigen im ganzen Reiche zur Anerkennung[10]). Die Reichsgewerbeordnung hat dann das Gewerbewesen umfassend geregelt[11]). Ausgeschlossen

---

[6]) Die Bezeichnung „Zünfte" wird jetzt vorzugsweise von den ehemaligen mit Zwangsbefugnissen ausgestatteten Vereinigungen im Gegensatz zu den heutigen Innungen gebraucht.

[7]) Zwangsrecht ist die Befugniß, dem Verpflichteten die Anschaffung oder Zubereitung bestimmter Bedürfnisse bei anderen als dem Berechtigten zu untersagen. Zum Bannrechte wird dieses Recht, wenn es sich auf die Einwohner eines ganzen Bezirkes oder bestimmter Klassen derselben erstreckt.

[8]) Ed. 10 (GS. 79) u. 11 (GS. 253).

[9]) Pr. GewO. 45 (GS. 41).

[10]) RVerf. Art. 3 u. 4[1]; FreizG. 67 (BGBl. 55) § 1.

[11]) RGewO. (21. Juni 69, ergänzt, insbes. durch G. 78 RGB. 199, 79 das. 267, 81 das. 233, 83 das. 159, 91 das.

blieben hierbei neben der, dem Gewerbe i. e. S. nicht zuzählenden Betrieben der Urerzeugung (Bergwesen, Landwirthschaft, Viehzucht, Fischerei) und den künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufsarten (Rechtsanwaltschaft, Notariat, Heilkunde, Unterrichtswesen) auch einzelne gewerbliche Betriebe, wie die Erziehung von Kindern gegen Entgelt (§ 273[1] Abs. 1), die Auswanderungs-, Versicherungs- und Eisenbahnunternehmungen, der Betrieb der öffentlichen Fähren und der Seeschiffahrt, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, der Verkauf von Arzneimitteln (§ 260 Abs. 3) und der Vertrieb von Lotterieloosen (§ 246 Abs. 1); einzelne Bestimmungen der GewO. gelten jedoch für die beiden letzteren Betriebe, für das Bergwesen (§ 314) und die Heilkunde (§ 258—260 u. 334 Abs. 1). Sonst unterliegen alle diese Gebiete — soweit dafür nicht besondere Reichsgesetze erlassen sind (Rechtsanwaltschaft § 186, Notariat § 203 Abs. 3, Auswanderungswesen § 11) — der Landesgesetzgebung. Die GewO. beschränkt sich ferner im wesentlichen auf die Frage der Zulassung zum Gewerbe, wogegen sie mit einzelnen Ausnahmen die Ordnung des Betriebes gleichfalls der Landesgesetzgebung belassen hat. Auf diesen finden insbesondere die allgemeinen Vorschriften der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei fortdauernd Anwendung[12]). — Endlich werden einzelne Gegenstände der örtlichen Regelung durch Ortstatut überwiesen[13]).

Die GewO. hat den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur ausgedehntesten Anwendung gebracht, und diese Grundlage ist ihr erhalten geblieben, wenngleich inzwischen die Macht der thatsächlichen Verhältnisse zahlreiche Einschränkungen herbeigeführt hat[11]), die dem Staate — entsprechend seinen erweiterten sozialen Aufgaben (§ 301 Abs. 1) — eine vermehrte Einwirkung auf den Gewerbebetrieb zuwiesen. Zur Durchführung der gewerblichen Freiheit hat die Gew.O. den Unterschied zwischen Stadt und Land bezüglich des Gewerbebetriebes, das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe und den Zunftzwang sammt der Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, die Zwangs- und Bannrechte, die Berechtigungen zur Konzessionsertheilung oder Abgabenauferlegung aufgehoben

---

261, 96 das. 685, 97 das. 663, EG. z. BGB. Art. 36 u. z. HGB. Art. 9, durch G. 00 RGB. 321 u. gem. Art 17 des letzteren durch Bek. 00) in neuer Fassung veröffentlicht 00 RGB. 871. — Einf. in Südhessen RVerf. 70 (BGBl. 627) Art. 80^{II}, Baden u. Württemberg G. 71 (RGB. 392) u. in Baiern nach Maßgabe der Gesetze 72 (RGB. 170) § 1 u. v. 79 (RGB. 267) Art. 3 Abs. 2, in Elsaß-Lothringen nach Maßgabe des G. u. Bek. 88 (RGB. 57 u. 300), V. 88 (GB. f. EL. 101) u. 97 (das. 3). — AusfAnw. 99 (MB. 127), erg. 00 (MB. 288) Nr. 1—7; für Dampfkessel Anm. 24. — Bearb. von Berger (15 Aufl. von Wilhelmi, Berl. 99), Neukamp (4. Aufl. Berl. 00) u. (kleiner) Hoffmann (das. 98).

[12]) Anw. (Eingang), Erk. OTr. 70 (JMB. 350, MB. 71 S. 17) u. 71 (JMB. 114). — Strafe der Zuwiderhandlung Gewerbetreibender gegen ihre Berufspflichten GewO. § 144, StGB. § 222, 230, 232, 290, 266^{3}, $367^{3-7, 9, 15}$ u. 369.

[13]) GewO. § 142 u. ZustG. § 122.

oder für ablösbar erklärt, auch die Wiedereinführung dieser Rechte ausgeschlossen[14]). Weiter hat sie den Betrieb des Gewerbes einem jeden insoweit gestattet, als nicht die allgemeinen Beschränkungen der Zoll-, Steuer- und Postgesetze oder die in bestimmten Fällen zum Schutze der einzelnen gegen Gefahren und Nachtheile erlassenen Vorschriften Ausnahmen nothwendig machen[15]). Diese Berechtigung zum freien Gewerbebetriebe kann nur, insoweit die Reichsgesetze oder bestehende Steuergesetze es zulassen, entzogen werden[16]). Auch eine Beschränkung durch polizeiliche Taxen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig[17]).

Die gesetzlichen Einschränkungen des Gewerbebetriebes bilden den Gegenstand der **Gewerbepolizei**, die für den stehenden und den im Umherziehen ausgeübten Gewerbebetrieb verschieden gestaltet ist (Nr. 2). Außerdem erstreckt sich die staatliche Wirksamkeit auf die Organisation des Handwerks (Nr. 3), auf die Fürsorge für die gewerblichen Arbeiter (Nr. 4) und auf die allgemeine Förderung der Gewerbe (Nr. 5).

2. Gewerbepolizei.

Die Zulassung ist für den stehenden und den Gewerbebetrieb im Umherziehen verschieden geregelt[18]).

§ 341.

a) Der Beginn eines jeden **stehenden Gewerbes** ist unter Angabe des Betriebsortes der Gemeindebehörde anzuzeigen und kann, soweit er Genehmigung erfordert und ohne solche stattfindet, polizeilich verhindert werden[19]).

---

[14]) GewO. § 2—4, 7—10 u. ZustG. § 133. — Die Aufhebung und Ablösung erfolgte in Preußen durch G. 45 (GS. 79) f. die älteren u. 68 (GS. 249) f. die neueren Provinzen, ferner V. 58 (GS. 333) u. 72 (GS. 717) für die (nach GewO. § 7² ausgeschlossenen) Abdeckereiberechtigungen.

[15]) GewO. § 1 u. 5; Anm. 20. — Frauen § 11 u. 11a; juristische Personen des Auslandes § 12 Abs. 1 u. G. 61 (GS. 441) § 18. Auf besonderer Dienstverpflichtung beruht die Einschränkung der Soldaten (§ 98 Abs. 3 d. W.) u. Beamten (§ 23 Abs. 1 u. § 65 Abs. 2 das.). Einfluß des Gewerbebetriebes auf das Bürgerrecht § 79 Anm. 32.

[16]) GewO. § 53, ebenso das Preßgewerbe § 235 Abs. 2 d. W. — Untersagung des einzelnen Betriebes § 341 I 1 u. II 3 d. W., Zurücknahme der Erlaubniß GewO. § 53 u. 54.

[17]) GewO. § 72; Ausnahmen Anm. 39—41 u. in betreff der Aerzte § 258 Anm. 8, der Apotheker § 260 Abs. 3 d. W. Die Vorschrift, daß Bäcker, Backwaarenverkäufer und Gastwirthe zur Veröffentlichung der von ihnen selbst festzusetzenden Preise angehalten werden können GewO. § 73—75, 79 u. (Strafe) 148⁸, hat nur geringe praktische Bedeutung erlangt; die Regelung erfolgt durch Polizeiverordnung OV. (XVI 292). Sonstige Taxen Anm. 35, 41—43.

[18]) Als stehend gilt im Allgemeinen der Gewerbebetrieb am Orte der gewerblichen Niederlassung. Dieser Begriff ist erweitert für Geschäftsreisende (§ 341 a. E.), bei Bestellung u. für gewisse kleinere Betriebe (§ 342 Abs. 1) u. den Marktverkehr (§ 354 Abs. 1), andererseits eingeengt durch die Beschränkungen in § 42a u. b der GewO. (Anm. 44).

[19]) GewO. § 14 Abs. 1 u. § 15, Anw. Nr. 2—7; Strafe GewO. § 148¹. — Besondere Pflicht zur Anzeige bei der Orts-

Die **Genehmigung**[20]) erscheint theils von der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte (gewerblichen Anlage), theils von der persönlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abhängig.

I. Für **gewerbliche Anlagen** bestehen folgende Einschränkungen:

1. Gewisse Anlagen, die erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum mit sich bringen, sind erst nach polizeilicher Prüfung und auf Grund eines Verfahrens zuzulassen, in dem über die Einwendungen der Betheiligten verhandelt und entschieden wird[21]). Zuständig sind in der Regel die Kreis- oder Stadtausschüsse, in einigen Fällen die Bezirksausschüsse[22]). — Die Genehmigung gewährt diesen Anlagen insofern einen besonderen Schutz, als ihre Benutzung nicht vermöge der allgemeinen Befugnisse der Polizeibehörden, sondern nur wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl und gegen Ersatz des erweislichen Schadens durch den Bezirksausschuß untersagt werden kann[23]).

---

polizeibehörde für Feuerversicherungsagenten § 303 Abs. 5 d. W., für Verfertiger und Verkäufer von Büchern und Druckschriften § 235 Abs. 4. — Die Anmeldung dient gleichzeitig dem Zwecke der Gewerbesteuer § 143 Anm. 42. — An Ladengeschäften u. Gast- u. Schankwirthschaften ist Vor- u. Zuname u. die etwaige Handelsfirma anzubringen GewO. § 15a u. (Strafe) 148[14].

[20]) Die Genehmigung (Konzession), die von persönlichen oder örtlichen Voraussetzungen (vereinzelt auch von dem Bedürfniß) abhängig ist, verfolgt den Zweck des polizeilichen Schutzes, während die Einschränkungen im wirthschaftlichen Interesse (Hausirhandel § 342 Abs. 2, Wanderlager das. Abs. 3 u. Waarenhäuser oder Bazare § 77[4] Abs. 4) vorwiegend durch die Besteuerung zu wirken suchen.

[21]) GewO. § 16, erg. Bek. 00 (RGB. 1036), verb. GewO. § 23 Abs. 3. — Fisch- u. Geflügelschlächtereien gehören nicht zu den genehmigungspflichtigen Schlächtereien OB. (XXXII 282). — Verfahren GewO. § 17—22 u. Anw. Nr. 8—28; Stempel § 152 Anm. 28 d. W. — Frist der Ausführung GewO. § 49, 50 u. (Strafe) 147[2] u. 145a. — Die Genehmigung gilt, solange keine Aenderung der Betriebstätte erfolgt § 25; auch Privatrechte (BGB. § 906, 907, 903 u. 1004) können ihr gegenüber nicht mit dem Ziele auf Einstellung des Betriebes, sondern nur auf Schutzvorrichtungen und Schadloshaltung geltend gemacht werden GewO. § 26 u. EG. z. BGB. Art. 125. — Die Genehmigung umfaßt zugleich die Bauerlaubniß ZR. 80 (MB. 80); bau- u. feuerpolizeiliche Rücksichten § 265 u. 266 d. W.; Herstellung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen § 344 Abs. 2 d. W. — Technische Anleitung für die einzelnen Betriebe 95 (MB. 196), erg. RE. 96 (MB. 9), zwei Bek. 98 (MB. 98 u. 187); Azetylenfabriken, die als chemische Fabriken anzusehen sind RE. 97 (MB. 262); Anilinfabriken ZR. 65 (MB. 158) u. 76 (MB. 266); Zündholzfabriken ZR. 57 (MB. 199) u. 76 (MB. 175); unter Verwendung von Weißphosphor dürfen Zündhölzer wegen der damit verbundenen Vergiftungsgefahr nur in ausschließlich dazu benutzten und von jugendlichen Arbeitern nicht besuchten Räumen angefertigt werden G. 84 (RGB. 49) § 1—5, Ausf. Bek. 93 (RGB. 209); § 344 Anm. 11 d. W. Besondere Vorschriften gelten daneben für Schlachthäuser (§ 257 Abs. 2) und für Stauanlagen von Wassertriebwerken (§ 325 Abs. 2 d. W.). Für diese sind bei Bergwerken und Aufbereitungsanstalten zugleich die Oberbergämter zuständig BergG. 65 (GS. 705) § 59, ZustG. § 110 Abs. 2 u. Anw. Nr. 3, 28 u. 41.

[22]) ZustG. § 109, 110, 113, V. 84 (GS. 323), 85 (GS. 277), 88 (GS. 325 u. 98 (GS. 31).

[23]) GewO. § 51, 52, 54, Anw. Nr. 31 bis 33, ZustG. § 112 u. 113. OB.

2. Gleiches (Nr. 1) gilt für die Zulassung von Dampfkesseln mit der Maßgabe, daß das Verfahren fortfällt, dagegen die Erfüllung der Genehmigungsbedingungen nochmals vor der Inbetriebnahme zu untersuchen ist[24]). — Der Betrieb wird daneben in Preußen durch periodische Kesselrevisionen überwacht[25]).
3. Mit ungewöhnlichem Geräusche verbundene Anlagen können in der Nähe von Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Kranken- oder Heilanstalten untersagt werden[26]).
4. Für Windtriebwerke können die höheren Verwaltungsbehörden durch Polizeiverordnung eine bestimmte Entfernung von Nachbargrundstücken und öffentlichen Wegen vorschreiben[27]).

II. Die Genehmigung für einzelne Gewerbetreibende heißt, wenn sie auf einem Befähigungsnachweise beruht, Approbation (Nr. 1), sonst Genehmigung oder Erlaubniß (Konzession) (Nr. 2). Einigen Betrieben gegenüber hat die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen ein Untersagungsrecht (Nr. 3), bezüglich anderer ein Anstellungsrecht (Nr. 4), während noch andere der Regelung durch die Behörde ganz oder theilweise unterliegen (Nr. 5).

1. Der Approbation bedürfen Medizinalpersonen[28]) und Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen[29]). Die Befähigungszeugnisse gelten, abgesehen von Hebeammen und Lootsen, für das ganze Reich, begründen

---

(XXIII 254). — Zum Schaden gehört auch der entgangene Gewinn BGB. § 252; Aufrechterhaltung landesgesetzlicher Vorschriften EG. Art. 109. Entschädigung berechtigter Dritter das. Art. 52, 53.

[24]) GewO. § 24, Anw. nebst GebührenO. 00 (MB. 139). — Stempel § 152 Anm. 28 d. W. — Frist, Strafe u. Wirkung wie Anm. 21. — Zuständig ist der Kreis-(Stadt-)Ausschuß ZustG. § 109 u. 113, in Bergwerken und Aufbereitungsanstalten das Oberbergamt BergG. 65 (GS. 705) § 59. Die Untersuchung erfolgt bei Bergwerken u. Staatsbahnen, sowie bei der Heeres-, Marine- u. Postverwaltung durch die eigenen Baubeamten, sonst durch die staatlich beauftragten Ingenieure u. Dampfkesselüberwachungsvereine Anw. § 2—4 u. Bf. 00 (MB. 181). Technische Grundsätze Bek. 90 (RGB. 163) nebst Z. 90 (MB. 223), 91 (MB. 173), 93 (MB. 232), 95 (MB. 131) u. 00 (MB. 94); Formulare zwei Z. 91 (MB. 158 u. 194); Beglaubigung der Metalllegirungen für Sicherheitsapparate Best. 99 (ZB. 264).

[25]) G. 3. Mai 72 (GS. 515), Einf. in Lauenburg G. 78 (GS. 97) § 8[5]; Anw. (vor. Anm.). Zuständigkeit für die Untersuchung wie vor. Anm. — Der Betrieb der beweglichen Dampfkessel (Lokomobilen) ist außerdem durch Polizeiverordnungen geregelt ZR. 55 (MB. 49); Straßenlokomotiven § 364 Anm. 33 d. W. — Einrichtung u. Betrieb der Dampffässer (Gefäße, in denen durch Wasserdampf oder Feuer ein höherer als der atmosphärische Druck erzeugt wird) zwei Bf. 99 (MB. 00 S. 61 u. 93). — In Preußen wurden am 1. April 1899 gezählt: 65889 feststehende, 18701 bewegliche Dampfkessel u. Lokomobilen, 70813 feststehende Dampfmaschinen, 2404 Schiffsdampfkessel u. 2208 Schiffsdampfmaschinen.

[26]) GewO. § 27, ZustG. § 111, 113 u. Anw. Nr. 30.

[27]) GewO. § 28 u. G. 61 (GS. 749) § 13.

[28]) Aerzte § 258 (Anm. 2) d. W., Hebeammen § 259 (Anm. 21), Apotheker § 260 (Anm. 28), u. Thierärzte § 334 (Anm. 23).

[29]) GewO. § 31; für das Lootsengewerbe kann daneben landesgesetzlich die Genehmigung erfordert werden das. § 34 Abs. 3. — § 359 Abs. 3 u. 360 Abs. 4 d. W.

sonach gewerbliche Freizügigkeit innerhalb des Reiches. — Das Hufbeschlaggewerbe ist nach Landesgesetz von einer Prüfung abhängig[30]).

2. Die *Genehmigung* (Konzession) ist erforderlich für Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 273[2]) und für Schauspielunternehmer. Die Genehmigung gilt bei letzteren nur für das bestimmte Unternehmen, setzt auch neben sittlicher, künstlerischer und finanzieller Zuverlässigkeit den Besitz der nöthigen Mittel voraus[31]).

Die ferner zur *Gast- und Schankwirthschaft* und zum *Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus* erforderliche Erlaubniß ist zu versagen, wenn die Persönlichkeit auf Grund von Thatsachen einen Mißbrauch zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder Unsittlichkeit annehmen läßt, wenn die Räumlichkeiten nach Lage und Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen nicht genügen und wenn beim Branntweinschank und Branntwein- und Spirituskleinhandel ein Bedürfniß nicht vorliegt. Die letztere Voraussetzung ist für Orte, in denen weniger als 15000 Einwohner vorhanden sind, oder ein Ortsstatut solches festsetzt, auch für sonstige Schank- und Gastwirthschaften maßgebend[32]). — Eine besondere, von ähnlichen Vor-

---

[30]) GewO. § 30a u. preuß. G. 84 (GS. 305), Anw. Nr. 35; Zurücknahme GewO. § 53. Anw. Nr. 49—52; Prüfung Z. 85 (MB. 31), erg. 94 (MB. 113); Militärhufschmiede Z. 85 (MB. 61); Lehranstalten § 316 Anm. 6 d. W.

[31]) GewO. § 32 (Uebergangsbestimmung G. 96 RGB. 685 Art. 22), 40 (verb. § 60d Abs. 4) u. ZustG. § 115, 118; Stempel § 152 Anm. 28 d. W.; Frist für den Beginn GewO. § 49, 50; Zurücknahme das. § 53, Anw. Nr. 49—52 u. ZustG. § 120[1]. — Durch Polizeiverordnung kann die Einreichung der aufzuführenden Theaterstücke vorgeschrieben werden; die Darstellung verstorbener Mitglieder des Kgl. Hauses ist in der Regel ausgeschlossen AO. 44 u. Z. 84 (MB. 210); OV. (XXIV 311).

[32]) GewO. § 33, [die Anwendbarkeit auf Konsumvereine (Abs. 4) gilt auch für andere Vereine Bek. 96 MB. 97 S. 12], § 40 (vgl. § 42a Abs. 3, § 56a[3], § 60 Abs. 1 u. § 67 Abs. 2); Anw. Nr. 40 u. 43, (Räumlichkeiten) Vf. 86 (MB. 182) u. 90 (MB. 51), (Bedürfnißnachweis) KO. 35 (GS. 18) Nr. 4 u. v. 44 (GS. 214), zwei Vf. 79 (MB. 254 u. 1880 S. 17) nebst OV. (VI 271); Zuständigkeit ZustG. § 114 u. 162 u. (Hannover) KrO. 84 (GS. 181) § 35[5]; Zurücknahme GewO. § 53, Anw. Nr. 49—52, ZustG. § 119[2], 162 u. (Hannover) KrO. § 35[7]; Frist für den Beginn GewO. § 49 u. 50. — Nur natürliche (nicht juristische) Personen sind zugelassen OV. (IX 286). — *Gastwirthschaft* ist die gewerbsmäßige Beherbergung von Fremden; das Recht zum Ausschank ist damit regelmäßig, aber nicht nothwendig verbunden RE. 70 (MB. 83) u. OV. (XVI 355); *Schankwirthschaft* ist das gewerbsmäßige Feilhalten von Getränken aller Art zum Genuß auf der Stelle OV. (II 333); Begriff des Kleinhandels E. 81 (MB. 246); die Schankerlaubniß berechtigt zum Kleinhandel, nicht umgekehrt E. 85 (MB. 248). — *Branntwein* ist die durch Destillation hergestellte alkoholhaltige Flüssigkeit Z. 84 (MB. 233), auch in Verbindung mit anderen Flüssigkeiten (Kunstwein) OV. (XI 322). — Der Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus fällt nicht unter § 33 G. 95 (RGB. 276) § 43e u. VB. 96 (ZB. 67). — Der Verkauf selbstgewonnenen Weines unterliegt nicht den Beschränkungen des Schankgewerbes, soweit er im Polizeibezirke des Weingutes zum Genuß auf der Stelle während höchstens zweier Monate stattfindet ZR. 17. Juni 28. — Gastwirthe

aussetzungen abhängige Erlaubniß ist für die gewerbliche Haltung von Singspielhallen für Schaustellungen, Musik- und theatralische Aufführungen ohne höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse erforderlich[33]), während für gewerbsmäßige Musikaufführungen und Schaustellungen von Haus zu Haus oder auf Straßen und Plätzen die vorgängige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erfordert wird[34]).

Der Erlaubniß, die ortsstatutarisch von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann, bedürfen ferner Pfandleiher und die zu diesen zählenden Rückkaufshändler, Pfandvermittler, Gesindevermiether oder Stellenvermittler. Diese Gewerbe, sowie das der Auktionatoren kann in Bezug auf Rechte, Pflichten und Betrieb durch Landesgesetz oder von den Zentralbehörden geregelt werden[35]). Durch Landesgesetz kann die Genehmigung vorgeschrieben werden für den Handel mit Giften[36]), das Lootsengewerbe[29]) und das Gewerbe der Markscheider[37]).

Eine besondere, nur widerruflich zu ertheilende Genehmigung, sowie die Führung von Registern ist endlich zur Herstellung, zum Vertriebe und Besitze von Sprengstoffen, sowie zu deren Einführung aus dem Auslande vorgeschrieben[38]).

---

können zur Aufnahme Reisender nicht durch PolV. verpflichtet werden Erk. OTr. u. ZR. 78 (MB. 248). — Ueberwachung dieses Gewerbes § 245 d. W. Taxen Anm. 17. — Besondere Besteuerung § 143 Abs. 5; Stempel § 152 Anm. 28.

[33]) GewO. § 33a, 40 u. (Zurücknahme) § 54; Zuständigkeit V. 83 (GS. 84 S. 7) § 1, 4a u. (Hannover) KrO. § 35^{6-7}; Anw. Nr. 40. — Stempel § 152 Anm. 28 d. W. — Ueberwachung Vf. 95 (MB. 19). — Tanzlustbarkeiten § 245 Abs. 4 d. W.

[34]) GewO. § 33b u. (Strafe) § 148^{5}.

[35]) GewO. § 34 Abs. 1 u. 2, 38 Abs. 1—3, 40 u. (Stellvertretung) 47 Abs. 1; Zuständigkeit G. 00 (GS. 308); Zurücknahme wie Anm. 32, Strafe § 147^{5}; Anw. Nr. 45. Stempel § 152 Anm. 28 d. W. — Pfandleiher werden in Preußen nur nach Bedürfniß zugelassen Bek. 79 (MB. 253) u. unterliegen der Ueberwachung; ihre Rechte und Pflichten sind bezüglich der Höhe der Zinsen, des Pfandrechts an den Pfandstücken und der Veräußerung der letzteren näher festgestellt StGB. § 290, 360^{12} (Fassung des G. 80 RGB. 109 Art. 2) u. G. 81 (GS. 265), Vf. 81 (MB. 169), erg. G. 99 (GS. 177) Art. 41; der Zinsfuß (§ 16 Abs. 1) beträgt jetzt 4 v. H. AG. 99 (GS. 177) Art. 10, sonst wird das G. durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 94. Staats- und Kommunalpfandleihanstalten § 307 Abs. 1 d. W. — Gesindevermiether u. Stellenvermittler müssen Taxen aufstellen GewO. § 75a, 79 u. (Strafe) § 148^{8} u. 149^{7a}. — Geschäftsbetrieb der Auktionatoren Regl. 48 (MB. 305) mit Nachtr. 56 (MB. 57 S. 29), 72 (MB. 303), 76 (MB. 139), 82 (MB. 255), der sonstigen angeführten Gewerbe Min. PolV. 85 (in d. Amtsbl.) u. Zus. 95 (MB. 142). Haftbarkeit bei unterlassener Stempelverwendung G. 95 (GS. 413) § 13. Anstellung von Auktionatoren in Ostfriesland u. Harlingerland G. 99 (GS. 249) Art. 125 u. 126 Abs. 2; V. des Justizmin. 99 (JMB. 779). — Anstellung Nr. 4, Untersagung Nr. 3 Abs. 2 d. W.

[36]) GewO. § 34 Abs. 3, PrG. 61 (GS. 441), StGB. § 367^{3} u. PolV. 95 (MB. 265). — § 254 d. W.

[37]) § 312 Anm. 17.

[38]) G. 84 (RGB. 61) § 1—4 u. (Strafe) § 9, AusfV. 84 (MB. 237), erg. Bek. 85 (MB. 186), V. 94 (MB. 191) u. (Begriff der Schießmittel) 85 (RGB. 78), 91 (RGB. 105) u. 96 (RGB. 698).

3. Ein Untersagungsrecht im Falle einer durch Thatsachen erwiesenen Unzuverlässigkeit bezüglich des betriebenen Gewerbes besteht bei Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und beim Betriebe von Badeanstalten[39]).

Dasselbe gilt von dem Trödelhandel, dem Kleinhandel mit Garn- und ähnlichen Abfällen, dem Handel mit Vieh und ländlichen Grundstücken, mit Lotterieloosen und Antheilscheinen, der gewerbsmäßigen Auskunftertheilung, dem Gewerbe der Winkelkonsulenten, der Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen und der Auktionatoren, während der Handel mit Droguen und chemisch bereiteten Heilmitteln im Falle der Gefährdung der Gesundheit zu untersagen ist und der Handel mit Bier den wegen Schank- oder Kleinhandelübertretung (Nr. 2 Abs. 2) Bestraften untersagt werden kann[39]). Diese Gewerbe unterliegen der besonderen polizeilichen Ueberwachung[40]).

4. Das verfassungsmäßige Anstellungsrecht der Behörden und Körperschaften bezüglich der Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren und derjenigen, welche die Menge oder Beschaffenheit von Waaren feststellen, ist aufrecht erhalten. Diese Gewerbetreibenden haben nur im Falle solcher Anstellung öffentlichen Glauben und das Recht zur Vornahme von Immobiliarversteigerungen; sonst ist dieser Gewerbebetrieb frei[41]).

Untersagung des Handelsbetriebs GewO. § 35 Abs. 2. Der verbrecherische u. gemeingefährliche Gebrauch, einschließlich der Vorbereitungshandlungen ist mit Strafe bedroht G. 84 § 5—8 u. 10—13.

[39]) GewO. § 35 u. 40, Anw. Nr. 49, 50, Zuständigkeit ZustG. § 119¹, 162 u. (Hannover) KrO. § 35⁶. — Strafe GewO. § 148⁴.

[40]) GewO. § 38 Abs. 4. — Zulassung der Winkelkonsulenten bei den Gerichten § 189 Anm. 10 d. W. — Geld- u. Kreditgeschäftstreibende — mit Ausnahme der öffentlichen Anstalten u. in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute — müssen den Schuldnern jährliche Abschlüsse mittheilen G. 80 (Fassung des G. 93 RGB. 197 Art. II) Art. 4. — Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge Vorschr. 00 (MB. 239). — Mäkler: Vertrag BGB. § 652—6 (Herabsetzung des unverhältnißmäßig hohen Mäklerlohnes § 655, Unverbindlichkeit bei Heirathsvermittelung § 656); Handelsmäkler § 353 Anm. 21, Kursvermittler § 354 Abs. 3 d. W. — Beaufsichtigung der Droguenhandlungen Bf. 94 (MB. 32) u. 98 (MB. 142). — Auktionatoren Anm. 35.

[41]) GewO. § 36, verb. 35 Abs. 3; Stellvertretung § 47; Taxen § 78, 79 u. 148⁸; Pflicht öffentlich bestellter Personen, die Ablehnung der Aufträge anzuzeigen BGB. § 663. Anstellungsrecht der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen G. 97 (GS. 355) § 42 u. 44 Abs. 1. — Strafe der Untreue StGB. § 266³. — Zurücknahme GewO. § 53, Anw. Nr. 49—52 u. ZustG. § 120¹. — Geschäftsbetrieb der Land(Feld)messer Regl. 71 (GS. 101), Aenderung 87 (GS. 88 S. 4) u. (§ 36 bis 57) 85 (GS. 319) nebst Zusatzbest. 94 (SG. 18) u. Z. 86 (MB. 5); Prüf.Regl. 82 (MB. 202), Nachtr. 93 (MB. 140) u. (§ 13) 96 (MB. 18). Grenzfestsetzungen BGB. § 919—24 u. LR. I 17 § 362—371. Im Staatsdienste werden Landmesser verwendet in der Katasterverwaltung § 138 Abs. 2 d. W, in der landwirthschaftlichen Verwaltung § 318 Anm. 19 u. 27, insbesondere als Kulturtechniker § 323 Anm. 8 u. in der Eisenbahnver-

5. Der ortspolizeilichen Regelung unterliegen die Straßengewerbe (Anbieten von Diensten und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsmittel)[42], während für Schornsteinfeger die Einrichtung von Kehrbezirken gestattet ist[43].

Ihrem Umfange nach umfaßt die Befugniß zum stehenden Gewerbebetriebe das Recht zur Annahme von Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern[44], sowie von Stellvertretern. Letztere müssen jedoch den für das Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen[45]. Gewerbetreibende, die ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes Geschäftslokal besitzen, können unter Beschränkung auf die zum Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen zugelassenen Gegenstände ihr Gewerbe innerhalb des Gemeindebezirks und — soweit es nicht unter den bestimmt begrenzten Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 342) fällt, — auch außerhalb dieses Bezirkes frei betreiben[46]. In diesem Sinne können sie auf Grund von Legitimationskarten selbst oder durch Reisende auch außerhalb des Gemeindebezirks für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waaren aufkaufen und Waarenbestellungen suchen, jedoch, abgesehen von Bestellungen auf Druckschriften und Bilder und etwaigen vom Bundesrath festgestellten Ausnahmen, nur bei Kaufleuten oder Herstellern oder in offenen Verkaufsstellen[47].

---

waltung. Auktionatoren Anm. 35, Fleischbeschauer § 257 Anm. 63.

[42]) GewO. § 37 u. Anw. Nr. 44. — Stempel § 152 Anm. 28 d. W. — Taxen GewO. § 76, 79 und 148⁸. — Untersagung des Betriebes § 40 Abs. 2, ZustG. § 119¹, 162 u. (Hannover) KrO. § 35⁶. — Pferdebahnen gelten als Kleinbahnen § 365 Abs. 4 d. W.

[43]) Die GewO. § 39 u. (Stellvertretung) § 47 verweist auf die Landesgesetzgebung; für Preußen ist die Einrichtung jetzt allgemein gestattet G. 88 (GS. 79) u. ZustG. § 132; Ausführung Anw. Nr. 46, ZR. 80 (MB. 183); Prüfungsgebühr RBf. 97 (MB. 221). — Taxen GewO. § 77, 72 u. 148⁸.

[44]) GewO. § 41. Das Nähere § 344 u. (Apotheker) § 260, insbes. Anm. 28 d. W.

[45]) GewO. § 45 u. 47; besonderer Genehmigung bedarf der Stellvertreter nicht OV. (IV 300). Strafe GewO. § 151; Betrieb nach dem Tode für Rechnung der Wittwen oder minderjährigen Erben § 46. — Uebertragung von Realberechtigungen § 48.

[46]) Das. § 42, 42a (verb. § 40); zum stehenden Gewerbe gehören danach Saisongeschäfte in Badeorten, nicht aber Wanderlager. — Einführung der Legitimationsscheinpflicht für einzelne Gemeinden u. Verbot des Feilbietens durch Kinder GewO. § 42b u. (Strafe) 149¹ u. 148⁵. Oeffentliche Musikaufführungen u. Schaustellungen Nr. II 2 Abs. 2 d. W.; Verbreitung von Druckschriften § 235 Abs. 3 d. W.

[47]) GewO. § 44, 44a; der Aufkauf u. das Suchen von Waarenbestellungen bei Privatleuten gilt danach als Gewerbebetrieb im Umherziehen Anw. Nr. 48 (Abs. 1 geänd. Bf. 99 MB. 250). — Ausnahmen zu Gunsten der Gold- u. Silberwaaren-Fabrikanten u. -Großhändler u. der Weinhändler GewO. § 44 Abs. 2 u. Bek. 96 (RGB. 745) Nr. I, der Fabrikanten überwebter Holzrouleaux GewO. § 44 Abs. 3 u. Bek. 97 (RGB. 96). — Strafe GewO. § 148⁵ ᵘ· ⁶ u. 191¹. — Wegfall der besonderen Steuer G. 76 (GS. 247) § 2¹. — Die in den Handelsverträgen für den Gegenseitigkeitsverkehr vorgesehenen Gewerbelegitimationskarten gelten auch für den inneren Verkehr GewO. § 44a Abs. 6. Oesterreich-Ungarn § 156 Anm. 59, Italien das. u. Z. 92 (MB. 93 S. 10), Schweiz das. u. Z. 93 (MB. 70). — Zuständig zur Ausstellung sind die Landräthe (städtischen Polizeibehörden) Anw.

§ 342.

b) Ein **Gewerbebetrieb im Umherziehen** ist vorhanden, wenn jemand außerhalb seines Gemeindebezirkes, ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waaren feilbieten oder zum Wiederverkauf ankaufen, Waarenbestellungen aufsuchen, Leistungen anbieten oder solche Musikaufführungen oder Schaustellungen darbieten will, mit denen ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse nicht verbunden ist; auch Wanderlager gehören dazu (Abs. 3). Zu diesem Betriebe bedarf es eines Wandergewerbescheines, der nur unter bestimmten gegenständlichen oder persönlichen Voraussetzungen versagt werden darf[48]). Dieser gilt für die Person und das Kalenderjahr; er berechtigt in dieser Beschränkung zwar zum Gewerbebetriebe im ganzen Reiche, doch ist der Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorgängige Erlaubniß und das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zur Nachtzeit sowie der Betrieb an Sonn- und Festtagen nicht gestattet[49]). Ferner werden Wandergewerbescheine zu Musikaufführungen und Schaustellungen nur für die einzelnen Regierungsbezirke und in der den Verhältnissen entsprechenden Anzahl ausgestellt, oder auf diese ausgedehnt; die Ausübung dieser Gewerbe am einzelnen Orte erfordert außerdem ortspolizeiliche Erlaubniß[50]). — Zu gewissen kleineren Betrieben, insbesondere zum Feilbieten selbstgewonnener und roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und Fischerei und selbstverfertigter Wochenmarktsgegenstände in der Umgebung des Wohnortes bis zu 15 km bedarf es eines solchen Scheines nicht[51]). — Mit dem Wandergewerbescheine wird die Entrichtung der Landesgewerbesteuer verbunden[52]).

Das Hausirgewerbe, welches bereits in das Gebiet des Handels hinübergreift, unterliegt sonach einer besonderen Ueberwachung, die gleichzeitig steuerliche und polizeiliche Zwecke verfolgt. Leitend für letztere ist nur die Rücksicht auf die

---

Nr. 25; Rechtsmittel und Zurücknahme ZustG. § 117, 118 u. V. 83 (GS. 84 S. 7) § 2.

48) GewO. § 55—58; Ausf. Anw. 99 (MB. 65). Zuständigkeit GewO. § 61, ZustG. § 117 u. 118; Formulare Bek. 96 (vor. Anm.) III u. IV; Rechtsmittel GewO. § 63. — Beschränkte Zulassung des Verkaufes von Bier gem. § 56⁶ Abs. 1 Bek. 99 (RGB. 374). — Zurücknahme des Scheines u. Untersagung des Betriebes V. 83 (GS. 84 S. 7) § 4e u. 5 u. (Hannover) KrO. § 35⁶. — Strafen GewO. § 148⁶⁻⁷ᵇ u. 146a u. im Falle des (nach § 56⁶ verbotenen) Handels mit Sprengstoffen G. 84 (RGB. 61) § 9 Abs. 2. — Ertheilung von Wandergewerbescheinen an Ausländer GewO. § 56d, 42b Abs. 4, 148⁷ᵉ u. Bek. 96 (vor. Anm.) II; Zuständigkeit Anw. 99 Nr. IV. — Hausirbetrieb im Grenzbezirke VereinszollG. 69 (BGBl. 317) § 124. — Beschränkung des Kolportagebuchhandels § 235 Abs. 4 d. W.

49) GewO. § 60—60d u. (Strafe) § 146a. Zulassung von Begleitern § 62; Strafe § 148⁷ᵇ⁻ᵈ u. 149²⁻⁵.

50) GewO. § 57⁵ u. 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2 u. 3 u. 60a; Betrieb auf Märkten § 354 Abs. 1 d. W. — Wandergewerbescheine für Gesellschaften ZR. 79 (MB. 212). — Stempel § 152 Anm. 28 d. W.

51) GewO. § 59, 59a u. (Hannover) KrO. § 35⁶ (verb. § 60c Abs. 3 u. 66).

52) GewO. § 60 Abs. 1 (§ 144 d. W).

öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, nicht der Schutz des stehenden Gewerbes gegen den durch den Hausirbetrieb erwachsenden Mitbewerb.

Nicht ganz frei von dieser Rücksicht sind diejenigen Maßregeln geblieben, die zur Beseitigung der durch die Wanderlager hervorgerufenen Mißstände ergriffen sind und neben besonderer gewerbepolizeilicher Ueberwachung auf eine stärkere Heranziehung zu den Gemeindesteuern hinauslaufen[53]).

3. Organisation des Handwerks.

§ 343.

Die RGewO. gestattete die Beibehaltung der vorhandenen und die Bildung neuer Innungen[54]), hatte beide aber jeder öffentlich rechtlichen Bedeutung entkleidet und sie zu bloßen Privatgesellschaften herabgedrückt. Sie hatte dadurch dem Gewerbebetriebe mit der Schranke auch eine Stütze genommen, obwohl der einzelne Gewerbtreibende, der sich den gesteigerten Anforderungen der Jetztzeit gegenübergestellt und auf den Mitbewerbungskampf mit der Großindustrie angewiesen sah, einer solchen noch weniger als früher zu entbehren vermochte. Die Nothwendigkeit des festeren Zusammenschlusses der Gewerbegenossen führte deßhalb zu mehrfachen Erweiterungen der Rechte und Aufgaben der Innungen. Da gleichwohl die Theilnahme nicht in dem nöthigen Umfange eintrat, ist die Möglichkeit einer Zwangsbildung eingeführt worden, die zugleich den Unterbau für eine umfassendere Vertretung des Handwerks abgeben soll[55]).

Die Innungen sollen hiernach unter Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gewerbetreibenden heben, die gewerbliche Ausbildung, insbesondere das Lehrlingswesen fördern und ein gedeihliches Verhältniß zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen herbeiführen. Sie können dieserhalb Schulen, Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskassen, Arbeitsnachweisstellen, Herbergen, Schiedsgerichte und gemeinschaftliche Gewerbebetriebe einrichten und Meister- und Gesellenprüfungen veranstalten. Sie bilden juristische Personen und haben das Recht zur zwangsweisen Beitreibung der Beiträge. Für ihre Verbindlichkeit haftet nur das Innungsvermögen. Die näheren Verhältnisse regelt ein für jede Innung zu erlassendes Statut[56]). An Stelle der freien sind auf Antrag Zwangsinnungen für sämmtliche Handwerker gleicher oder verwandter Gewerbe eines Bezirkes anzuordnen, wenn die Mehrheit dieser Handwerker zustimmt, der Umfang des Bezirkes, deren Theilnahme am Genossen-

---

[53]) GewO. § 56c u. 148 7b, verb. § 42 Abs. 2. — Besteuerung § 77 4 Abs. 4 d. W.

[54]) Geschichte § 340 Abs. 4 d. W.

[55]) GewO. Tit. VI (§ 81—104n). Ausf. Bek. 98 (MB. 45), erg. (Nr. 39) Bf. 00 (MB. 241); gleichzeitige Aenderung des Lehrlingswesens § 344 Abs. 4 d. W., Bearb. v. Nelken (Berl. 01). — In Preußen bestanden (1900) 7400 Innungen mit 290000 Mitgliedern.

[56]) GewO. § 81—99, insbes. Gesellenausschüsse § 95—95c. Musterstatut Bek. 98 (ZB. 155), erg. (§ 4 Abs. 3) Bf. 00 (MB. 240).

schaftsleben ermöglicht und ihre Zahl zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht, was bei 20 Mitgliedern angenommen wird[57]). Mehrere Innungen können, wenn sie derselben Aufsichtsbehörde unterstellt sind, zu Innungsausschüssen, anderenfalls zu Innungsverbänden zusammentreten; beiden können Körperschaftsrechte beigelegt werden[58]).

Für größere Bezirke sind von den Landeszentralbehörden Handwerkskammern zu errichten, Zwangsorganisationen für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks, welche die Interessen der Handwerker durch Begutachtung und Antragstellung den Behörden gegenüber vertreten und diese Interessen selbstthätig durch umfassendere Anstalten, insbesondere in betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge und des Prüfungswesens (§ 344 Abs. 4) fördern sollen. Ihre Mitglieder werden durch mittelbare Wahl von den Handwerkerinnungen und den zur Förderung des Handwerks gebildeten Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen aus den Handwerksmeistern (§ 344 Abs. 5) auf 6 Jahre gewählt. Bei jeder Handwerkskammer ist ein Staatskommissar zu bestellen und ein Gesellenausschuß zu bilden. Die Kosten werden nach dem Maßstabe der selbstständigen Handwerksbetriebe auf die Gemeinden des Bezirks vertheilt, die sie auf die betheiligten Betriebe umlegen können[59]).

4. Gewerbliche Arbeiter.

Zu den gewerblichen Arbeitern zählen die unselbstständigen Gewerbetreibenden des Groß- wie des Kleinbetriebes, die Fabrikarbeiter wie die Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge[1]). Der Staat übt in betreff dieser Arbeiter eine zweifache Thätigkeit aus. Er sucht unter Förderung der körperlichen und sittlichen Wohlfahrt die Arbeitsfähigkeit der Arbeiter während des Betriebes zu erhalten und er sichert gegenüber der gleichwohl eingetretenen Arbeitsunfähigkeit ihnen die nöthige Hilfe[2]). Die erstere Thätigkeit wirkt vorbeugend und wird als Arbeiterschutz i. e. S. bezeichnet (a); die letztere Thätigkeit, welche abwehrend wirkt, erscheint in der Arbeiterversicherung, die auch auf andere als gewerbliche Arbeiter ausgedehnt worden ist (b).

a) Arbeiterschutz.

§ 344.

Der Arbeiterschutz, der neben der Sicherstellung des Arbeitsvertrages die sichernde Fürsorge für den Arbeiterstand überhaupt bezweckt, ist neuerdings

---

[57]) GewO. § 100–100u. Musterstatut vor. Anm.

[58]) GewO. § 101, 102 u. 104–104n.

[59]) GewO. § 103–103q. Inkraftsetzung V. 00 (RGB. 127). Kostenaufbringung § 1031 v. Bf. 00 (MB. 216). In Preußen sind 33 Handwerkskammern errichtet. Die deutschen Handwerkskammern haben sich in einen Handwerkskammertag zusammengeschlossen.

[1]) § 340 Anm. 1 u. (Arbeiterstatistik) 2.

[2]) Dazu tritt die Förderung der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (Arbeitsnachweise, Arbeiterwohnungen u. Krankenhäuser § 273).

erheblich erweitert. Dabei ist die rechtliche Stellung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge im allgemeinen von der der Fabrikarbeiter nicht geschieden, doch hat in einzelnen Punkten die Rücksicht auf die besondere gewerbliche Ausbildung einerseits und die Eigenartigkeit des Fabrikbetriebes andererseits zu besonderen Bestimmungen für beide Arten von Arbeitern geführt[3]).

Für alle gewerblichen Arbeiter ist das Verbot der Vereinigung und Arbeitseinstellung zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen aufgehoben (Koalitionsrecht); der Beitritt darf jedoch nicht durch Zwang oder Drohung herbeigeführt werden[4]). — Der Arbeitsvertrag ist Gegenstand freier Uebereinkunft[5]); eine Verpflichtung zur Sonntagsarbeit findet nicht statt, außerdem ist diese bei fast allen Gewerben, insbesondere im Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, Bauhöfen, Ziegeleien und bei Bauten aller Art — abgesehen von unaufschiebbaren Arbeiten und den für gewisse Gewerbe durch den Bundesrath, für andere durch die Verwaltungsbehörden zu bestimmenden Ausnahmen — untersagt. Den Arbeitern muß eine bestimmt bemessene Ruhezeit gewährt werden. Auf das Verkehrs-, das Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, auf Musikaufführungen, Schaustellungen und Lustbarkeiten finden diese Vorschriften keine Anwendung[6]). Gewerbetreibende, welche die bürgerlichen

---

[3]) GewO. Tit. VII (§ 105—139m). — Um gegenüber den gesteigerten Anforderungen dieser Gesetzgebung die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte mitbewerbsfähig zu erhalten, war durch 2 Erlasse v. 4. Feb. 90 eine internationale Konferenz berufen. Das G. 1891 ist mehrfach über die von dieser als wünschenswerth bezeichneten Forderungen hinausgegangen. — Nicht anwendbar ist das G. auf Gehülfen u. Lehrlinge in Apotheken § 260 Anm. 28 u. Seeschiffsmannschaften § 359 Abs. 4, wohl aber bedingt auf Binnenschiffer § 360 Anm. 71, auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften § 353 Anm. 20 u. auf Bergarbeiter § 314 d. W. — Ausf. Anw. (zuständige Behörden) 2 Z. 92 (MB. 89 u. 159, 115 u. 230), erg. 98 (MB. 125) u. (Anl. J) 99 (MB. 216). Bergverwaltung zwei V. 92 (MB. 116). — Arbeiter beim Eisenbahnbau § 368 Abs. 2 d. W.

[4]) GewO. § 152, 153, 154a Abs. 1 u. StGB. § 240. — Abweichung für Gesinde u. ländliche Arbeiter § 249 Abs. 2 d. W., für Seeleute § 359 Anm. 58. — Bewußte Aufforderung zum Vertragsbruche ist als Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze nach StGB. § 110 strafbar Erk. RG. 89 (JMB. 297). — Die Arbeitseinstellungen zur Erreichung von Lohnverbesserungen oder zu anderen Zwecken (Ausstände, Strikes) — denen auf Seite der Arbeitgeber die Aussperrungen gegenüberstehen — schaden durch Vergeudung von Arbeitskräften und Kapital, durch Verminderung der Erzeugungs- (Mitbewerbungs-) kraft, durch Verbreitung von Nothständen unter den Arbeitern u. durch Verschärfung der Klassengegensätze (Einigungsämter Abs. 8), sind aber gleichwohl nicht zu hindern. Das Strikepostenstehen ist als grober Unfug strafbar Bek. 98 (MB. 25).

[5]) Soweit die GewO. nicht Sondervorschriften enthält, oder auf das Arbeitsverhältniß keine Anwendung findet (Anm. 3), sind die Bestimmungen über den Dienstvertrag (BGB. § 611—30 u. EG. Art. 171) maßgebend.

[6]) GewO. (Anm. 3) § 105—105i, verb. 41b, Strafe § 146a u. 149 7. — Bei der Zeitberechnung kann von der Einheitszeit (§ 61 Anm. 86) abgewichen werden G. 95 (GS. 426) u. Bek. 95 (MB. 258). — Ausnahmen für bestimmte Gewerbe (§ 105d) Bek. 95 (RGB. 12 nebst Erläuterungen MB. 58); Ergänzungen (A 2 u. 7) V. 95 (RGB. 448) u. 99 (RGB. 271) Nr. 1 u. 2, (B 1) das. Nr. 3, (D

Ehrenrechte nicht besitzen, dürfen sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen[7]). — Zur Sicherstellung des Arbeitsverhältnisses ist minderjährigen Arbeitern die Führung eines von der Polizeibehörde kosten- und stempelfrei auszustellenden Arbeitsbuches vorgeschrieben, in das Ein- und Austritt und Art der Beschäftigung einzutragen sind. Beim Abgange können Zeugnisse über die Beschäftigung, auf Verlangen auch über Führung und Leistungen gefordert werden[8]). — Die Lohnzahlung muß baar in Reichswährung erfolgen; die Zahlung in Waaren (Trucksystem, von truck tauschen) und die Kreditirung der letzteren ist verboten, doch darf für Gewährung bestimmter nothwendiger Bedürfnisse der Betrag der Selbstkosten in Anrechnung gebracht werden[9]). — Die Gewerbeunternehmer müssen ihren Arbeitern unter 18 Jahren die zum Besuche der Fortbildungsschulen, einschließlich der weiblichen Handarbeits- und Haushaltungsschulen erforderliche Zeit gewähren; zum Besuche der Fortbildungsschulen können männliche Arbeiter und weibliche Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unter 18 Jahren durch statutarische Bestimmung zwangsweise angehalten werden[10]). — Endlich haben die Gewerbeunternehmer alle erforderlichen Einrichtungen zur Sicherung von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, insbesondere auch der Arbeiter unter 18 Jahren zu treffen. Das nähere wird allgemein durch Verordnung des Bundesrathes oder der Landeszentral- und der Polizeibehörden oder im Einzelfalle durch polizeiliche Verfügung bestimmt[11]).

---

23) das. Nr. 4, (E 10) V. 96 (RGB. 191), (G 6a) V. 96 (RGB. 744 u. 762), (G 7) V. 97 (RGB. 773) u. 99 (RGB. 373), (G 8) V. 99 (RGB. 271) Nr. 5, (H 6) V. 98 (RGB. 1185) (H 8), V. 96 (RGB. 104). — Ausf. Anw. 95 (MB. 46). — Sonntagsruhe im Handel wie Anm. 3. — Betrieb von Bäckereien und Konditoreien Anm. 11.

[7]) GewO. § 106 u. (Strafe) 150[1]. Vorschrift für Lehrlinge Anm. 13, insbes. im Handwerk Anm 14.

[8]) Das. § 107—14; der Bundesrath kann für bestimmte Gewerbe den Arbeitgebern die Ausstellung von Lohnbüchern (Arbeitszetteln) vorschreiben, in die die Lohn- und Arbeitsbedingungen einzutragen sind § 114a, in Fabriken, in denen sie nicht vorgeschrieben sind, haben die Arbeitgeber für alle minderjährige Arbeiter Lohnzahlungsbücher einzurichten, die den Eltern und Vormündern das Verdienst ersichtlich machen sollen § 134 Abs. 3; Strafen GewO. § 146[3] u. 150[2].

[9]) Das. § 115—119b, 154a Abs. 1 u. (Strafen) 146[1] u. 148[13]. Unzulässigkeit der Beschlagnahme des Arbeits- u. Dienstlohnes § 193 Abs. 2 d. W. Die Frage, ob die Anrechnung mit Rücksicht auf das Verbot der Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen (§ 193 Anm. 60) noch zulässig sei, ist bestritten. — Die Einwirkung auf die Lohnzahlung ist besonders schwierig, wo — wie im Ziegelei- u. im Bekleidungs- (Konfektions-) gewerbe — Zwischenmeister zwischen Arbeitgeber u. Arbeiter treten. — Schadensersatzanspruch gegen Gesellen GewO. § 124b u. Betriebsbeamte § 133e, nicht gegen Fabrikarbeiter § 134 Abs. 2.

[10]) Das. § 120 u. (Strafe) 150[4] u. Abs. 2. Lehrlinge wie Anm. 7. — Einrichtung der Fortbildungsschulen JR. 74 (MB. 78 S. 3), 84 (JB. UB. 195) u. (Lehrpläne) 5. Juli 97. Förderung der Besuchspflicht Vf. 99 (MB. 140). Diese besteht in Westpreußen u. Posen G. 86 (GS. 143), erg. 97 (GS. 41) u. für Lehrlinge in Hannover GewO. 47 (han. GS. I 216) § 113.

[11]) GewO. § 120a—e, verb. BGB. § 618, insbes. wegen der Wohn- und

Gesellen (Gehülfen) haben dem Arbeitgeber in bezug auf die Arbeiten und häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Die Kündigungsfrist für das Arbeitsverhältniß beträgt in der Regel 14 Tage. Der Vertragsbruch, die Verleitung zum vorzeitigen Verlassen der Arbeit und die wissentliche Annahme anderweit zur Arbeit verpflichteter Arbeiter macht für den dadurch erwachsenden Schaden verantwortlich, der in bestimmten Grenzen ohne näheren Nachweis nach den Lohnsätzen bemessen und durch ausbedungene Lohneinbehaltungen gesichert werden kann[12]).

Die Verhältnisse der Lehrlinge sind — im Anschlusse an die Einrichtung der Handwerksvertretungen (§ 343 Abs. 3) — neu geregelt, die Verpflichtung und Verantwortung des Lehrherrn ist verschärft. Die Befugniß zum Halten von Lehrlingen kann unzuverlässigen Personen entzogen und die Haltung einer zu großen Zahl von Lehrlingen untersagt werden. Der Lehrvertrag ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit schriftlich abzuschließen und muß das Gewerbe, die Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen und die Bedingungen für die einseitige Auflösung enthalten. Die Lehrlinge sind der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, müssen dagegen von diesem gehörig unterwiesen und beaufsichtigt werden. Das Lehrverhältniß geht, wenn nicht besondere Auflösungsgründe vorliegen, erst mit Ablauf der Lehrzeit zu Ende und ist, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist, dadurch geschützt, daß der unbefugt die Lehre verlassende Lehrling auf den innerhalb einer Woche gestellten Antrag des Lehrherrn zur Fortsetzung polizeilich angehalten werden kann und zur Schadloshaltung verpflichtet ist. Dem Lehrling ist nach Beendigung der Lehrzeit ein kostenfrei von der Gemeindebehörde zu beglaubigendes Zeugniß auszustellen[13]). Weitergehende,

---

Schlafräume (Abs. 2) u. der Ersatzpflicht (Abs. 3). Strafe GewO. § 147⁴ u. Abs. 4 u. bei Bauausführungen StGB. § 330, fahrlässige Tödtung § 222, Körperverletzung § 230, 232. — Haftpflicht § 347 Abs. 2 d. W. Unfallverhütung durch die Berufsgenossenschaften Anm. 51. — Verordnungen über Einrichtung u. Betrieb ergingen für das Reich in Betreff der Getreidemühlen 99 (RGB. 273), Bäckereien u. Konditoreien 96 (RGB. 55 nebst Anw. MB. 84), Zigarrenfabriken 93 (RGB. 218), Buchdruckereien u. Schriftgießereien 97 (RGB. 614), Zinkhütten 99 (RGB. 32), Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken 93 (RGB. 213), Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren aus Blei u. Bleiverbindungen 98 (RGB. 176), von Alkalichromaten 97 (RGB. 11), zur Herstellung u. Lagerung von Thomasschlackenmehl 99 (RGB. 267), der Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien, der Bürsten- und Pinselmachereien 99 (RGB. 5), für Preußen in Betreff der Spinnereien zwei Bf. 94 (MB. 30 u. 219), der Spiegelbeleganstalten 89 (MB. 77), erg. 93 (MB. 270) u. der Halbwassergasanlagen 96 (MB. 97 S. 7). Sicherung der Arbeiterinnen u. jugendlichen Arbeiter Anm. 19. Anilin- u. Zündholzfabriken § 341 Anm. 21.

[12]) GewO. § 121—125, verb. BGB. § 623 u. 624 u. (Form der Kündigung) 349. — Strafbarkeit Anm. 4.

[13]) GewO. § 126—128 u. (Strafen) 144a u. 148⁹, ⁹ᵃ ᵘ· ᵇ, ¹⁰; Rechtsmittel bei Entziehung oder Beschränkung der Befugniß zum Halten von Lehrlingen (§ 126a) B. 97 (GS. 401). — Lehrverträge sind stempelfrei G. 95 (GS. 413) Tarif Nr. 71²ᵃ. — Mitwirkung der Innungen § 343 Abs. 2; Musterbeschluß wie § 343 Anm. 56. — Diebstahl u. Unterschlagung an geringwerthigen Sachen wird gegen Lehrlinge

auf eine sorgfältigere Ausbildung gerichtete Vorschriften gelten daneben für das **Handwerk** (§ 340 Abs. 1). Zur Anleitung von Lehrlingen sind nur solche Handwerker befugt, die das 24. Lebensjahr und entweder die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder 5 Jahre in dem Gewerbe selbstständig oder als Werkmeister thätig gewesen sind. Die Lehrzeit soll in der Regel 3 und nicht über 4 Jahre dauern. Nach ihrem Ablaufe können die Lehrlinge sich einer Prüfung vor den zu bildenden Prüfungsausschüssen unterziehen[14]. — Die Ausbildung der Lehrlinge wird mehrfach vom Staate gefördert[15].

Den Titel als **Meister** eines Handwerks dürfen nur solche Handwerker führen, die zur Anleitung von Lehrlingen befugt sind und entweder schon vor Inkrafttreten des Gesetzes das Handwerk selbstständig ausgeübt, oder nach dreijähriger Gesellenzeit die Meisterprüfung vor einer Prüfungskommission bestanden haben[16].

Die Verhältnisse der **Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker** sind besonders geregelt[17].

Auf **Fabrikarbeiter** (in Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern) finden außer der Schadloshaltung bei Vertragsbruch die Vorschriften über Gesellen (Abs. 3) und, soweit sie als Lehrlinge anzusehen sind, die für diese gegebenen Vorschriften (Abs. 4) Anwendung. Ferner sind zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten **Arbeitsordnungen** zu erlassen. Die Arbeiterschaft, insbesondere die etwa vorhandenen ständigen Arbeiterausschüsse haben bei dem Erlasse mitzuwirken[18]. — **Jugendliche Arbeiter** heißen Kinder bis zu 14 und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren. Kinder, die noch nicht 13 Jahre alt oder noch schulpflichtig sind, dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden. Im Alter bis zu 14 Jahren darf die Beschäftigung 6 Stunden und im Alter von 14 bis 16 Jahren 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Daneben sind regelmäßige Pausen vorgeschrieben. Zur Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung ausgeschlossen. **Arbeiterinnen** dürfen nicht über 11 Stunden täglich und weder bei Nachtzeit noch in Bergwerken unter Tage beschäftigt werden. Die Arbeit ist ferner für Wöchnerinnen beschränkt und

---

nur auf Antrag verfolgt StGB. § 247. — Das Lehrgeld verjährt in 2 Jahren BGB. § 196^{10}.

[14]) GewO. § 129–132a; Inkraftsetzung V. 00 (RGB. 127); Uebergangsbestimmung G. 97 (RGB. 663) Art. 7. Anm. 10.

[15]) Anm. 10. — Ausbildung in den Staats-Eisenbahnwerkstätten ZR. 78. — Prämien bei Ausstellung von Lehrlingsarbeiten ZR. 80 (MB. 95), für Ausbildung taubstummer Lehrlinge ZR. 53 (MB. 268), 68 (MB. 318), 70 (MB. 119), 71 (MB. 176) u. 92 (MB. 363).

[16]) GewO. § 133, (Strafe) § 148^{9c}; Inkraftsetzung wie Anm. 14. Uebergangsbest. G. 97 (das.) Art. 8.

[17]) GewO. § 133^{a-f}. — Binnenschiffer § 360 Anm. 71 d. W.

[18]) GewO. § 134—134^{h} u. 154 Abs. 2. Strafen § 147^{5}, $148^{11 u. 12}$, 149^{7} u. 150^{5}.

kann für gewisse Fabrikationszweige mit Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichlichkeit untersagt oder eingeschränkt werden[19]).

Für die auf das Arbeitsverhältniß bezüglichen gewerblichen Streitigkeiten sollen die Gewerbegerichte eine schleunige und das Vertrauen der Betheiligten genießende Rechtspflege schaffen[20]). Sie können für eine oder mehrere Gemeinden oder für weitere Kommunalverbände errichtet, aber auch auf bestimmte Arten von Betrieben oder Theile eines Gemeindebezirks beschränkt werden. Die Errichtung erfolgt durch die Gemeinden oder größeren Kommunalverbände mittelst Statutes; sie kann aber auch auf Antrag der Betheiligten durch die Landeszentralbehörde angeordnet werden. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf, und aus mindestens vier, zur Hälfte aus den Arbeitgebern und zur Hälfte aus den Arbeitern gewählten Beisitzern[21]). Das Verfahren ist dem amtsgerichtlichen (§ 190 Abs. 4) nachgebildet; bei Werthbeträgen über 100 M. ist die Berufung an das Landgericht zulässig[22]). Daneben hat das Gewerbegericht bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses auf Anrufen beider Theile als Einigungsamt zu entscheiden und über gewerbliche Fragen Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen[23]). — In Ermangelung eines Gewerbegerichts kann

---

[19]) GewO. § 135—139a, 154 Abs. 2 bis 5 (Inkraftsetzung des Abs. 3 V. 00 RGB. 565) u. 154a, Strafen § 146 2 u. 149 7. Ausdehnung der § 139 u. 139 b auf Werkstätten der Kleider- u. Wäschekonfektion V. 97 (RGB. 459) nebst Anw. 97 (MB. 199). Uebergangsbestimmung G. 91 (RGB. 261) Art. 9 Abs. 4 u. 5. Beschäftigung von Arbeiterinnen u. jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb Bek. 00 (RGB. 566), Drahtziehereien mit Wasserbetrieb Bek. 92 (RGB. 324), Walz- u. Hammerwerken 92 (RGB. 602), erg. 95 (RGB. 8), Zinkhütten 99 (Anm. 11) § 9—11, Glashütten 92 (RGB. 317), Gummiwaarenfabriken Bek. 88 (RGB. 219), Zichorienfabriken 92 (RGB. 327), Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien 92 (RGB. 334), Ziegeleien 98 (RGB. 1061) nebst Vf. 98 (MB. 99 S. 30) u. 99 (MB. 48), Thomasschlackenfabriken 99 (Anm. 11) § 14, von Arbeiterinnen in Molkereien Bek. 95 (RGB. 420) u. Konservenfabriken 98 (RGB. 35), von jugendlichen Arbeitern in Spinnereien Bek. 93 (RGB. 264), Steinkohlenbergwerken Bek. 95 (RGB. 5), Hechel- und ähnlichen Räumen Bek. 92 (RGB. 604). Daneben bestehen die für einzelne Betriebe gegebenen, für alle (auch für ältere) Arbeiter maßgebenden Sicherungsvorschriften Anm. 11. In beiden Fällen wird die Arbeitszeit beschränkt (s. g. gesundheitlicher Höchstarbeitstag).

[20]) G. 29. Juni 90 (RGB. 141); Verzeichniß JMB. 93 S. 271, 94 S. 152, 95 S. 299, 96 S. 256, 97 S. 270, 98 S. 204, 99 S. 278, 00 S. 503; zuständige Behörden in Preußen Vf. 90 (MB. 206) u. 99 (RAnz. Nr. 13), die dienstliche Aufsicht führt der Regierungspräsident Vf. 98 (MB. 188); Binnenschiffer wie Anm. 17. — Bearb. v. Mugdan (4. Aufl. v. Cuno Berl. 99). Anfang 1896 bestanden im Reiche 275, davon in Preußen 183 Gewerbegerichte.

[21]) G. 90 § 1—23 u. 76—84.

[22]) Das. 24—56. Rechtshülfe § 60, Kosten § 57 u. 59 u. Gerichtskosten G. 99 (GS. 326) § 120 Abs. 2. Vollstreckung von Haftstrafen Vf. 98 (MB. 42). Vergleiche sind stempelfrei G. 95 (GS. 413) Tarif Nr. 67 Abs. 2, Geschäftliche Behandlung der Rechtsmittel Vf. 92 (JMB. 146).

[23]) G. 90 § 61—70.

bei gewissen dieser Streitigkeiten jede Partei eine vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers nachsuchen, die rechtskräftig wird, wenn nicht binnen 10 Tagen Klage beim Amtsgerichte erhoben wird[24]). Auf die Rheinprovinz sind diese Vorschriften mit einigen Maßgaben anwendbar[25]).

b) Arbeiterversicherung[26]).

§ 345.

aa) **Uebersicht.** Die kapitallose Arbeit steht den Wechselfällen des Schicksals ziemlich hülflos gegenüber und die auf ihren Schutz berechnete Arbeiterversicherung zählt zu den wichtigsten Aufgaben der heutigen Sozialgesetzgebung. Diese Versicherung soll den nachtheiligen Einwirkungen vorbeugen, die mit der Erwerbsunfähigkeit verbunden sind, und damit die unteren Bevölkerungsklassen kräftig und leistungsfähig erhalten. Nach den Ursachen der letzteren erscheint sie in drei Gestalten: bei nur vorübergehender Erkrankung als Krankenversicherung und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit als Unfallversicherung oder als Invalidenversicherung, je nachdem die Unfähigkeit durch Betriebsunfälle oder durch Altersschwäche oder Invalidität hervorgerufen ist. Die Unfallversicherung bildet den Uebergang von der Kranken- zur Alters- und Invalidenversicherung; in der Behandlung und Heilung des Beschädigten verfolgt sie gleiche Ziele mit ersterer, in der Unterstützung des arbeitsunfähig Gewordenen gleiche mit letzterer. Sie betrifft aber nicht alle Unfälle wie die Invalidenversicherung, sondern nur Betriebsunfälle, andererseits umfaßt sie in der Wittwen- und Waisenversorgung auch eine Lebensversicherung, wie sie der Invalidenversicherung fremd ist.

Die Arbeiterversicherung fällt in das Gebiet des öffentlichen Rechtes. Sie bildet — abweichend von der privatrechtlichen Versicherung — kein zweiseitiges Rechtsgeschäft mit Leistung und Gegenleistung, sondern regelt die Aufbringung der Mittel unabhängig von der Leistung.

---

[24]) Das. § 71—75.

[25]) Das. § 80 u. pr. G. 91 (GS. 311).

[26]) Die Einleitung dieser Gesetzgebung erfolgte durch zwei, eine Besserung der Lage der Arbeiter bezweckende Allerhöchste Botschaften V. 17. Nov. 81 u. 14. April 83. — Einf. in Helgoland V. 92 (RGB. 1052). — Die Entschädigungen sind nicht pfändbar, die geschuldeten Beiträge können jedoch gegen alle Hebungen aus Kranken-, Hülfs- u. Sterbekassen aufgerechnet werden BGB. § 394, KG. (Anm. 30) § 56 Abs. 2, GUG. (Anm. 48) § 96 u. IG. (Anm 68) § 55. — Bis 1. Jan. 00 wurden (abgesehen von den Knappschaftskassen § 315 Abs. 1) gezahlt:

	Unterstützungen gezahlt, Mil. M.	In den Reservefonds gelegt, Mil. M.
Aus der Krankenversicherung	1478	143
aus der Unfallversicherung	514	160,8
aus der Invalidenversicherung	631	746,4
zusammen	2618	1050,2

Rosin, das Recht der Arbeiterversicherung (systematisch) 2 Bde. (Berl. 92); desgl. Weyl (Leipz. 94,; Dr. Bödiker, die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten (Leipz. 95); Leitfaden (des RVers.-Amtes) zur Arbeiterversicherung (Berl. 99).

Die Arbeiterversicherung zeigt, obwohl sie dem gleichem Endziele zustrebt und überall auf dem Zwange zur Versicherung[27]) beruht, eine große Vielgestaltigkeit, die nicht nur zwischen den drei Versicherungsarten, sondern auch innerhalb dieser hervortritt. Verschieden ist der Kreis der Versicherten, der am engsten bei der Kranken-, weiter bei der Unfall- und am weitesten bei der Invalidenversicherung gezogen ist (§ 348 Abs. 1). Verschieden ist ferner sowohl die Aufbringung der Mittel als die Berechnung der Leistungen geregelt. Verschieden ist endlich die Einrichtung und Verwaltung, die theils nach Berufsarten, theils — insbesondere bei den später eingeführten Versicherungen — bezirksweise abgegrenzt worden ist. Die Einrichtung ist dadurch außerordentlich umständlich und kostspielig geworden. Da der Grund hierfür weniger in der Natur der Sache, als in der allmählichen Entstehung der Gesetzgebung liegt, dabei auch die Art der Erhebung der Beiträge für die Invalidenversicherung (§ 348 Abs. 4) zu mancherlei Unzuträglichkeiten und Belästigungen führt, ist eine umfassende Umgestaltung der Gesetzgebung in der Unfall- und der Invalidenversicherung bereits ausgeführt und für die Krankenversicherung geplant, die die einzelnen Versicherungen einander näher bringen soll.

§ 346.

bb) Die **Krankenversicherung** stand früher mit den eingeschriebenen Hülfskassen in engem Zusammenhange. Diese erlangen die ihnen beigelegten Berechtigungen, insbesondere die juristische Persönlichkeit, durch Einhaltung bestimmter, zur Sicherung ihrer Lebensfähigkeit vorgeschriebener Bedingungen und durch Eintragung in ein dieserhalb geführtes Register. Sie dürfen nur auf gegenseitige Gewährung von Kranken- und Begräbnißgeldern gerichtet sein, beruhen aber sonst auf freier Entschließung der Betheiligten und sind auf die Zwecke der gewerblichen Zwangsversicherung nicht beschränkt[28]). Gleichzeitig mit dieser Regelung war die Beitrittspflicht zu den Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen für selbstständige Gewerbetreibende aufgehoben, für gewerbliche Arbeiter aber der statutarischen Festsetzung der Kommunalverbände überlassen[29]).

Von dieser Befugniß war ein beschränkter Gebrauch gemacht worden. Bei der reichsgesetzlichen Neuregelung des Gegenstandes wurde deshalb

---

[27]) Der Versicherungszwang liegt — wie der Impfzwang (§ 253 Abs. 4) auf dem Gebiete des körperlichen u. der Schulzwang (§ 291 Abs. 2) auf dem des geistigen — auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens.

[28]) HülfskassenG. 7. April 76 (RGB. 125), § 4 Abs. 5 aufgeh. G. 92 (RGB. 379) Art. 32; Ergänzung ZustG. § 141, 142 u. (in Rücksicht auf das KrVersG. Anm. 30) G. 84 (RGB. 54) nebst Anw. 84, erg. (zu 1c) Bek. 86 (i. d. Amtsbl.); Formulare wie Anm. 30; verb. Anm. 33 u. (Aufrechnung) 26.

[29]) GewO. § 140, wonach die Kassen für selbstständige Gewerbetreibende fortbestehen, auch im Falle der Neuerrichtung mit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, deren sie als Versicherungsanstalten bedürfen (§ 303 Abs. 5 d. W.), die Rechte juristischer Personen erlangen. § 141—141f sind aufgehoben KrVersG. (folgende Anm.) § 87; verb. Anm. 33.

der bis dahin nur ortsstatutarisch zugelassene Versicherungszwang durch Gesetz vorgeschrieben[30]); nur für einige Berufsgruppen blieb die statutarische Zwangs- und für andere die freiwillige Versicherung zugelassen (Abs. 3).

Dem Versicherungszwange unterliegen in der Regel alle dauernd gegen Lohn oder Gehalt, also unselbstständig in der Industrie, dem Handel und dem Handwerke beschäftigten Arbeiter und gleichstehenden Betriebsbeamten. Für vorübergehend Beschäftigte, für nicht versicherungspflichtige Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, sowie für Arbeiter in der Hausindustrie und in der Land- und Forstwirthschaft kann dieser Zwang durch Satzung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes eingeführt werden[31]). Daneben haben auch die nicht versicherungspflichtigen Arbeiter und die Betriebsbeamten mit Jahresverdienst bis zu 2000 M. die Berechtigung, sich an der gesetzlich für ihren Gewerbszweig oder Betrieb vorgeschriebenen Versicherung zu betheiligen; Dienstboten können der Gemeindeversicherung (Abs. 4) beitreten[32]).

Die Krankenversicherung bildet eine gemeinsame Gegenseitigkeitsversicherung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Bestreben, sie möglichst durch selbstverwaltete, mittelst gleichartiger Interessen verbundener Berufsgenossenschaften zu bewirken, hat zu einem ziemlich bunten Nebeneinander verschiedener Kassen geführt. Während die bestehenden Knappschaftskassen, Innungskrankenkassen und eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen[33]), soweit sie die vorgeschriebenen Mindestleistungen der Krankenversicherung erfüllen, als zulässige Formen für Erfüllung der Versicherungspflicht anerkannt sind — es besteht Kassenzwang ohne Zwangskassen —, werden unter bestimmten Voraussetzungen Fabrikbesitzer und Bauherren zur Errichtung von Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkassen ermächtigt oder

---

[30]) KrankenversG. (15. Juni 83 RGB. 73, geänd. G. 92 RGB. 379 Art. 1—31 u. gem. Art. 32) neu veröffentlicht 92 (RGB. 417); Ausf. Anw. 92 (MB. 300), erg. Bek. 96 (MB. 144) u. 98 (MB 124). — Zuständige Behörden KG. § 84 und Anw. I, im Verwaltungsstreitverfahren B. 92 (GS. 239), erg. 00 (GS. 317) § 2, in der Staatsbahnverwaltung Bek. 95 (MB. 91); Beziehung der Krankenversicherung zu den Verwaltungen der Armenpflege u. Unfallversicherung § 76a bis d, verb. GUG. (Anm. 48) § 11, sowie § 271 (Anm. 22) d. W. — Verfahren u. Kosten KG. § 76e u. 78—79. Formulare zu den Uebersichten und Rechnungsabschlüssen Bek. 92 (ZB. 671), erg. 97 (ZB. 329). — Bearb. v. Woedtke (5. Aufl., Berl. 96), kleinere Ausgabe (8. Aufl., Berl. 01), v. Hahn (2. Aufl., Berl. 98).

[31]) KG. § 1—3b (§ 2 erg. G. 00 RGB. 332 Art. I[1]), verb. § 80, Statuterlaß Anw. (Anm. 30) Nr. III, G. 86 RGB. 132) § 133—142 (§ 134 Abs. 1, § 135, 139 u. 140 aufgehoben G. 93 RGB. 379 Art. 32) nebst Anw. 86 (MB. 187) üb. die zuständigen Behörden.

[32]) KG. § 4; verb. § 19 Abs. 3 u. § 63 Abs. 2.

[33]) Knappschaftskassen § 315 Abs. 1 d. W.; Innungskrankenkassen § 343 Abs. 2; von den Hülfskassen kommen nur noch die freiwilligen in Betracht KG. § 75—76 (§ 75a erg. G. 92 RGB. 1049) u. Anw. Nr. X, während die mit Beitrittszwang verbundenen nunmehr dem KG. unterliegen das. § 85 u. 86.

auch verpflichtet[34]). Alle diese Kassen sind ihrem Zwecke nach begrenzt. Als allgemeine und regelmäßige Form der Krankenversicherung sind deshalb besondere Kassen vorgesehen, die von den Gemeinden oder weiteren Verbänden möglichst getrennt für die einzelnen Berufsklassen zu bilden sind und — nicht eben zutreffend — als Ortskrankenkassen bezeichnet werden. Für die einelnen Berufszweige besteht in jedem Bezirke nur eine Ortskrankenkasse, der jeder Pflichtige beitreten muß, soweit er sich keiner anderen Kasse angeschlossen hat[35]). Wo endlich diese besonders gebildeten Kassen nicht ausreichen, tritt die Gemeindeversicherung ein, indem die Gemeinde als solche die Versicherungsbeiträge einzuziehen und die Unterstützungen auszuzahlen hat[36]).

Die Beiträge sind bei der Gemeindeversicherung auf $1\frac{1}{2}$ bis höchstens 2 v. H. des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, bei Orts-, Fabrik-, Bau- und Innungskassen auf 2 bis höchstens 3 v. H. des Durchschnittslohnes der betheiligten Arbeiterklasse zu bemessen. Die Beiträge entfallen zu $\frac{2}{3}$ auf die Versicherungspflichtigen, zu $\frac{1}{3}$ auf die Arbeitgeber. Diese haben ihre Arbeiter spätestens am 3ten Tage an- und abzumelden und sind bei der Gemeindeversicherung und der Ortskrankenkasse verpflichtet, die Beiträge, die sie von dem Arbeitslohne in Abzug bringen können, einzuzahlen[37]).

Die Krankenunterstützung wird für längstens 13 Wochen gewährt und umfaßt neben freier ärztlicher Behandlung, Arznei und kleinen Heilmitteln im Falle der Erwerbsunfähigkeit auch ein vom 3ten Tage ab zu zahlendes Krankengeld oder statt dieser Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nebst dem halben Krankengelde für von dem Erkrankten unterhaltene Angehörige. Soweit nicht die Gemeindeversicherung in Frage steht, ist die gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf mindestens vier Wochen und im Falle des Todes ein Sterbegeld zu gewähren. Durch Satzung können einige bestimmt begrenzte weitere Leistungen, insbesondere die Ausdehnung der Versicherung auf Familienangehörige eingeführt werden[38]).

---

[34]) Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen KG. § 59—68, Anw. Nr. VI, Zuständigkeit u. Musterstatut wie Anm. 31; Baukrankenkassen KG. § 69—72, Anw. Nr. VII.

[35]) KG. § 16—58 u. Anw. V, VIII u. XI. — Musterstatut Bek. 92 (ZB. 515).

[36]) KG. § 4—15, 49—58, 78, 83 u. Anw. IV u. XI. — 1898 bestanden im Reiche 22607 Krankenkassen mit 8770057 Mitgliedern.

[37]) GemVers. u. OrtsK. § 5 Abs. 2, § 8—10, 22, 30—33, 49—85 (§ 54 erg. G. 00 RGB. 332 Art I II, III), ferner (Strafen) § 81—82c, (Feststellung des Tagelohnes) § 8 u. 20, (gemeinsame Meldestelle) § 49 Abs. 5 u. Anw. IX; Fabrik-, Bau- und Innungskassen § 62, 64. 72 Abs. 3 u. § 73 Abs. 1.

[38]) GemVers. § 5 Abs. 1, § 6—8; OrtsK. § 20, 21; Fabrik- und Baukassen § 64 u. 72 Abs. 3. — Die Leistungen sind nicht pfändbar § 58 (Aufrechnung Anm. 26), bilden keine Armenunterstützung § 77 u. dürfen nicht vertragsmäßig beschränkt werden § 80. — Arztgebühren § 258 Anm. 8 d. W.

§ 347.

cc) Den nachtheiligen wirthschaftlichen Einwirkungen, die sich bei Unfällen über die Zeit der gesetzlichen Krankenunterstützung hinaus geltend machen, konnte vordem nur durch die Haftpflicht entgegengewirkt werden, vermöge deren in Erweiterung der privatrechtlichen Schadensersatzpflicht[39]), Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) oder Fabriken zum Schadensersatze verbunden waren, sobald durch ihr oder ihrer Beauftragten Verschulden ein Mensch getödtet oder verletzt wurde[40]). Diese Hülfe erschien unzulänglich, da sie die zahlreichen Fälle des eigenen Verschuldens oder Zufalls nicht traf, dabei aber die Arbeiter zur Klageerhebung gegen ihre Arbeitgeber nöthigte und damit zersetzend auf die Beziehungen zwischen beiden einwirkte. Im Falle der Unfallversicherung (Abs. 2) ist nunmehr die Geltendmachung der Haftpflicht durch den Beschädigten auf den Fall vorsätzlicher Beschädigung und auf den die Versicherungssumme übersteigenden Betrag beschränkt, während sie sonst in Höhe der gemachten Aufwendungen auf die Versicherungskassen übergeht[41]).

Zur Abhülfe dieser Mißstände wurde in den Jahren 1884—87 in mehreren Gesetzen die zwangsweise **Unfallversicherung** eingeführt[42]), die jetzt eine Neuregelung erfahren hat (§ 345 Abs. 3). Bei dieser ist der besondere Weg eingeschlagen, daß außer den neugestalteten Sondergesetzen für Gewerbe (Nr. 1), Land- und Forstwirthschaft (Nr. 2), Bauleute (Nr. 3) und Seeleute (Nr. 4) ein allgemeines, alle diese Betriebe umfassendes (sog. Mantel-) Gesetz erlassen wurde[43]). Daneben ist die Unfallfürsorge für Gefangene besonders geregelt worden (Nr. 5), wie es für Reichs- und Staatsbeamte schon vorher geschehen war (Nr. 6). Nach dem allgemeinen Unfallversicherungsgesetze sind die früheren Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften durch die örtlich (in Preußen für die Regierungsbezirke) abgegrenzten Schiedsgerichte der Invalidenversicherung (§ 348 Abs. 5) unter der Bezeichnung „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" ersetzt[44]). Neben einigen

---

[39]) Im Allgemeinen haftet nur der unmittelbare Urheber für den durch Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) widerrechtlich verursachten Schaden BGB. § 823.

[40]) HaftpflichtG. 7. Juni 71 (RGB. 207), erg. EG. z. BGB. Art. 42; § 6 aufgehoben G. 77 (RGB. 244) § 13³. Bearb. v. Eger (5. Aufl. Han. 00). — Besondere Haftpflicht bei Eisenbahnen § 368 Abs. 2 d. W., bei der Schiffahrt HGB. 97 (RGB. 219) Art. 458 u. 511 nebst EG. (das. 437) Art. 7. — Strafrechtliche Folgen Anm. 11.

[41]) UnfVersGesetze (Anm. 43) f. Gewerbe § 135—140, Land- und Forstwirthschaft § 146—151, Bauleute § 45—48, Seeleute § 133—138, Gefangene § 23—26.

[42]) Oesterreich hat die Unfallversicherung gleichfalls eingeführt (1887), England dagegen nur die Haftpflicht der Unternehmer ausgedehnt (1899).

[43]) Die älteren UnfVersGesetze sind geändert durch G. 00 (RGB. 335) und auf Grund des § 28 unter fortlaufender Paragraphenfolge neu veröffentlicht 00 (RGB. 573) mit Sondergesetzen (als Anlagen) für Gewerbe (Anm. 48), Land- u Forstwirthschaft (Anm. 55), Bauleute (Anm. 60) u. Seeleute (Anm. 65) das. § 1. — Bearb. v. Graef (2. Aufl. Berl. 00).

[44]) Das. § 3—10 u. (Gesetzeskraft) § 25¹ nebst V. 00 (RGB. 1031). Die alljährliche Vorausbestimmung der ärztlichen

Einzelvorschriften[45]) bestimmt das Gesetz ferner über das Reichsversicherungsamt, das aus ständigen und (6 vom Bundesrathe und je 6 als Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter gewählten) nicht ständigen Mitgliedern besteht und zur Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften und zur Entscheidung über Streitigkeiten berufen ist[46]). Für die wesentlichsten dieser Geschäfte können in der Begrenzung auf das Gebiet der einzelnen Bundesstaaten Landesversicherungsämter errichtet werden[47]).

1. Die Gewerbeunfallversicherung erstreckt sich auf Arbeiter und auf Betriebsbeamte einschließlich der Werkmeister und Techniker mit Jahresverdienst bis zu 3000 M. in Bergwerken, Steinbrüchen, auf Werften und Bauhöfen oder in Fabriken (mit Dampf, elementarer oder thierischer Kraft bewegten Triebwerken oder gewerbsmäßigen Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern oder zur Erzeugung von Sprengstoffen), gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken, im Gewerbebetriebe der Bauarbeiter, Steinhauer, Schlosser, Schmiede, Brunnenarbeiter, Schornsteinfeger, Fensterputzer und Fleischer oder in den Betrieben der Post-, Telegraphen- und Eisenbahn- und der Heeres- und Marineverwaltungen, einschließlich der für eigene Rechnung (Regie) ausgeführten Bauten, im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Fähr-, Baggerei- und Speditionsbetriebe, sowie im Gewerbebetriebe der Güterpacker. Die Versicherung betrifft auch häusliche und andere Dienste der Versicherten[48]). — Als Träger der Versicherung sind die Betriebsunternehmer bei gleichen oder verwandten Betrieben für bestimmte Bezirke zu Berufsgenossenschaften behufs gegenseitiger Versicherung vereinigt. Diese Genossenschaften können in örtlich abgegrenzte Sektionen und diese in kleinere s. g. Vertrauensmännerbezirke gegliedert werden. Den Genossenschaften sind neben den Rechten der juristischen Person ausgedehnte Selbstbestimmungsrechte in betreff ihrer Einrichtung und Verwaltung beigelegt[49]). Jeder versicherungs-

---

Sachverständigen (§ 8) bildet den ersten Schritt zur Anstellung von Unfallärzten. — Verfahren und Beaufsichtigung wie Anm. 79.

[45]) Berufsgenossenschaften (Neuerrichtung UG. § 2, Erweiterung der Befugnisse, insbes. zur Errichtung von Versicherungs-, Rentenzuschuß- und Pensionskassen § 23, Uebergangsbestimmung § 26), Rechtsanwaltsgebühren § 20 u. 25 Abs. 2.

[46]) Zusammensetzung § 11—14 und (Uebergangsbest.) § 24, Entscheidungen § 14—18, Kosten, Verfahren u. Geschäftsgang § 19 u. V. 00 (RGB. 983), Veröffentlichungen in den seit 1885 erscheinenden „Amtlichen Nachrichten des RVers.-Amtes“; Zuständigkeit Sondergesetze (Anm. 43) f. Gewerbe § 80—85, 125, 126, Land- und Forstwirthschaft § 131, 132, Bauleute § 41 u. Seeleute 127, 128.

[47]) UG. § 21, 22; Zuständigkeit Sondergesetze (Anm. 43) für Gewerbe § 127, Land- u. Forstwirthschaft § 133, Bauleute § 41. — Landesversicherungsämter bestehen zur Zeit in Sachsen, Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, beiden Mecklenburg und Reuß ä. L.

[48]) GewUG. 00 (RGB. 585) § 1—7 nebst Bek. 85 (RGB. 13), 86 (das. 190) u. 88 (das. 1). Verbot vertragsmäßiger Beschränkung GUG. § 141. Zuständige Behörden in Preußen V. 00 (MB. 284). — Gewerbliche Tiefbaubetriebe fallen unter das BauUG. (Anm. 60).

[49]) GUG. § 28; Statut § 36—40; Vorstand § 41—47 u. (Strafbefugniß)

pflichtige Unternehmer wird kraft Gesetzes Mitglied der seinen Betrieb umfassenden Genossenschaft; neue Betriebe und Betriebsveränderungen sind deshalb der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen[50]). Bei Feststellung der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, die von den Genossenschaftsvorständen unter Genehmigung des Reichsversicherungsamtes zu erlassen und von ersteren zu überwachen sind, ist Vertretern der Arbeiter eine Mitwirkung eingeräumt[51]). — Die Entschädigung wird im Falle der Körperverletzung oder Tödtung beim Betriebe gewährt, soweit der Verletzte sich diese nicht vorsätzlich oder bei Begehung einer schweren Strafthat zugezogen hat. Sie besteht im Falle der Verletzung in den Kosten der Heilung und in einer nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abgestuften, bis zu 66⅔ (bei völliger Hülflosigkeit 100) v. H. des bisherigen Jahresarbeitsverdienstes betragenden Rente für die Dauer dieser Unfähigkeit. Die Leistungen der Berufsgenossenschaften beginnen zwar in Rücksicht auf das bis dahin zu gewährende Krankengeld, falls dieses nicht vorher fortgefallen ist, erst mit der 14ten Woche; doch tritt bereits mit der fünften Woche eine dem Betriebsunternehmer zur Last fallende Erhöhung dieses Geldes ein. Im Falle der Tödtung wird den Hinterbliebenen als Sterbegeld $^{1}/_{15}$ des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 50 M. und eine Rente von regelmäßig 20, insgesammt höchstens 60 v. H. dieses Verdienstes gewährt. Die Betriebsunfälle sind vom Unternehmer der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen und von dieser zu untersuchen. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt durch die Genossenschafts(Sektions)-vorstände, die Auszahlung durch die Post[52]). An Stelle dieser Entschädigungen kann die Berufsgenossenschaft freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewähren[53]). Die Mittel werden durch jährliche Umlagen auf die Genossen-

146, 149, Beamte § 48, Strafe der Offenbarung von Betriebsgeheimnissen § 150, 151; Bestandsänderungen u. Auflösung § 52—54; Rechtshülfe, Gebühren- u. Stempelfreiheit § 144, 145; Knappschaftsberufsgenossenschaften § 134. — Bei Reichs- u. Staatsbetrieben tritt das Reich u. der Staat an Stelle der Berufsgenossenschaft das. § 128—133. Ausf. Vorschr. für die Verwaltung des Heeres 85 (ZB. 475), der Marine 2. Sept. 85 u. 3. Dez. 89, der Reichseisenbahnen 85 (ZB 469), der Post und Telegraphen Bek. u. Reg. 86 (ZB. 66 u. 76), der preuß. Staatsbauverwaltung 00 (MB. 233). — Zur Zeit bestehen (einschließlich der Tiefbau- und Seeberufsgenossenschaft) 66 gewerbliche u. 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

[50]) GUG. § 55—62 u. (Strafe) § 147, 148. — Die Anzeige bei der ersten Einrichtung (§ 35) hat nur vorübergehende Bedeutung. — Anleitung f. d. Anzeige 84 (ZB. 203).

[51]) GUG. § 112—124, 142 und 154. — Die Unfallverhütung besteht neben der staatlichen (§ 344 Abs. 2 d. W.), die Ueberwachung neben der der Gewerbeinspektoren (§ 340 Abs. 3).

[52]) GUG. § 8—21; Feststellung und Auszahlung GUG. § 63—98; Strafe § 147, 148; Verhältniß zu Krankenkassen u. Armenverbänden § 25—27 und (Entscheidung der Streitigkeiten) V. 00 (GS. 317) § 1. Unpfändbarkeit u. Anrechnung Anm. 26.

[53]) GUG. § 22—24. Die damit ermöglichte sofortige sachverständige Behandlung kann in zahlreichen Fällen, wo Tod eintrat, das Leben erhalten und wo Verkrüppelung die Folge war, die Arbeitsfähigkeit wieder herstellen. Heilanstalten

schaftsmitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben verdienten Gehälter und Löhne und der statutmäßig festgestellten Gefahrentarife aufgebracht; für leistungsunfähig werdende Genossenschaften tritt das Reich ein[54]).

2. Mehrfache Abweichungen enthält die Unfallversicherung für Land- und Forstwirthschaft, die durch die große Zahl der Betheiligten besondere Bedeutung gewinnt[55]). Sie umfaßt alle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben und regelmäßig auch die in deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten mit Jahresverdienst bis zu 3000 M. sammt ihren Familienangehörigen und erstreckt sich auch auf hauswirthschaftliche Verrichtungen und andere Nebendienste. Durch Statut kann sie auf andere Betriebsbeamte und kleinere Unternehmer ausgedehnt werden[56]). Da die Krankenversicherung für diese Betriebe nur da besteht, wo sie durch Landesgesetz oder Statut eingeführt wird (§ 346 Abs. 3), so hat in den übrigen Fällen während der ersten 13 Wochen die Gemeinde für die Geschädigten durch Gewährung der Heilkosten einzutreten[57]). Sonst hat das Reich diese Versicherung zwar ähnlich der Gewerbeunfallversicherung (Nr. 1) geordnet, doch war für die Abgrenzung und Einrichtung der Berufsgenossenschaften und die Umlegung der Beiträge der Landesgesetzgebung eine abweichende Regelung überlassen, um hier, wo es sich um einen überall gleichartig und gleichmäßig vertretenen Beruf handelte, zur Vermeidung von Kosten und Weitläufigkeiten den Anschluß an bestehende Verbände zu ermöglichen. Wo solche Regelung erfolgt war, ist sie aufrecht zu erhalten[58]). In Preußen bilden demgemäß die Provinzen die Bezirke und die Kreise die Sektionen für die Berufsgenossenschaften, innerhalb deren die Verwaltung von den Provinzial- und Kreisausschüssen wahrgenommen wird[59]).

---

der Berufsgenossenschaften § 31 Abs. 1 u. 125 Abs. 4. Daneben können derartige Anstalten mittelbar durch Gewährung von Darlehen gefördert werden § 110. — Heilverfahren bei der Invalidenversicherung § 348 Abs. 3 d. W.

[54]) GUG § 29—34 u. 49—51; Verfahren § 99—106 u. Vermögensverwaltung § 107—111 u. (Rechnungsjahr) Bek. 85 (ZB. 56). — Im Umlageverfahren wird der eingetretene Bedarf auf die Pflichtigen vertheilt und von diesen eingezogen, während das Kapitaldeckungsverfahren diesen Bedarf im voraus durch regelmäßige, nach Wahrscheinlichkeitssätzen berechnete Beiträge deckt. Das UnfVersG. hat das Umlageverfahren seiner größeren Einfachheit wegen gewählt, sucht indessen dem damit verbundenen Mißstande, daß der Bedarf von einem bestimmten Zeitpunkte ab unverhältnißmäßig steigt und so die Gegenwart zum Nachtheile der Zukunft entlastet wird, dadurch zu begegnen, daß es die Ansammlung eines Reservefonds mittelst prozentual fallender Beiträge für die ersten Jahre vorschreibt § 34.

[55]) UG. f. Land- u. Forstwirthschaft 00 (RGB. 641).

[56]) Das. § 1—6.

[57]) Das. § 27—29, verb. § 14, 15; Verhältniß zu Krankenkassen und Armenverbänden § 30—32. Zuständigkeit bei Streitigkeiten (§ 29 Abs. 1, 2 und 31 Abs. 2) V. 00 (GS 317).

[58]) Das. § 141—145 u. (Aufbringung der Beiträge durch Zuschläge zu den direkten Staats- und Kommunalsteuern) § 57, 58.

[59]) G. 20. Mai 87 (GS. 189), Einf. in Helgoland V. 93 (GS. 61). Ausf. Vorschr. 00 (MB. 243).

3. Die bei Bauten beschäftigten Personen fallen, soweit es sich um Tief-(Erd- und Wasser-)bauten und nicht gewerbsmäßig von Unternehmern oder auf eigene Unternehmung (Regie) betriebene Bauten handelt, nicht unter das GewerbeU.G. (Nr. 1). Für diese erging ein besonderes Gesetz[60]), das zwar in betreff des Gegenstandes und Umfanges der Versicherung, der Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen, der Unfallverhütung und Beaufsichtigung dem GewerbeU.G. entspricht[61]), die Einrichtung der Unfallversicherung aber abweichend gestaltet, insbesondere die gewerbsmäßigen von den übrigen Baubetrieben geschieden hat. Bei ersteren werden die Unternehmer zu einer eigenen Berufsgenossenschaft vereinigt, in der die Mittel wegen des öfteren Wechsels dieser Betriebe in Personen, Gegenstand und Ort nicht im Umlage-, sondern im Deckungsverfahren aufgebracht werden[62]). Bei den nicht gewerbsmäßig betriebenen Bauarten gelten diejenigen Personen, für deren Rechnung sie ausgeführt werden, als die zur Versicherung der Arbeiter verpflichteten Unternehmer. Die Versicherung erfolgt, soweit hiernach das Reich, ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine andere öffentliche und als leistungsfähig anerkannte Körperschaft die Verpflichteten sind, unmittelbar durch diese[63]). Sonst findet die Versicherung in besonderen, den Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden angegliederten Versicherungsanstalten gegen feste Versicherungsbeiträge mit der Maßgabe statt, daß die Gemeinden die Heilkosten während der ersten 13 Wochen und bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auch die Versicherungsbeiträge zu gewähren haben[64]).

4. Besonders geregelt ist ferner die Seeunfallversicherung, die sich auch über die in inländischen Betrieben der Schwimmdocks, des Lootsen-, Rettungs- und Bergungsdienstes beschäftigten Personen erstreckt. Die Unternehmer aller versicherungspflichtigen Betriebe bilden eine einzige Berufsgenossenschaft; sonst schließt sich die Regelung mit den durch die Eigenart des Betriebes bedingten Maßgaben den allgemeinen Grundsätzen der Unfallversicherung an[65]). Die Versicherung ist jetzt auf den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt und auf die See- und Küstenfischerei ausgedehnt; diese Betriebe sind als besondere Versicherungsanstalt der Seeberufsgenossenschaft angegliedert und erhalten wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit die Hälfte der Beiträge von den weiteren Kommunalverbänden (Kreisen)[66]).

5. Unter gleichen Voraussetzungen wie für freie Arbeiter tritt eine Unfallfürsorge für Gefangene ein. Diesen sind die in Arbeitshäusern (§ 273^4)

---

[60]) BauUVG.00 (RGB 698). Bearb. v. Chrzescinski (3. Aufl. Berl. 00).

[61]) Das. § 1—4, 9, 37—41.

[62]) Das. § 5^1, 6^1, 7, 12—17; verb. Anm. 54.

[63]) BUG. § 5^2, $6^{2 u. 3}$, 8, 42 u. 43.

[64]) Das. § 5^2, 6^4, 10, 11 (Zuständigkeit V. 00 GS. 317), 18—36.

[65]) SeeUVG. 00 (RGB. 716); die auf Grund des früheren SeeUG. erfolgte Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Besatzung von Hochseefischdampfern Bek. 95 (RGB. 351) und die große Heringsfischerei Bek. 96 (RGB. 53) besteht fort.

[66]) SeeUG. § 152—164.

untergebrachten oder zwangsweise mit Forst-, Gemeinde- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigten Personen gleichgestellt. Die Fürsorge tritt erst nach der Entlassung aus der Haft ein; auch sind die Renten geringer bemessen als für freie Arbeiter. Die Kosten trägt der Staat, in dem die Strafe verbüßt wird; dieser kann jedoch andere Stellen, insbesondere öffentliche Verbände, die Gefangenanstalten unterhalten und Unternehmer, in deren Betrieb der Unfall sich ereignet, zu Beiträgen heranziehen[67]).

6. Die Unfallfürsorge ist endlich auf alle in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Beamten der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kriegsflotte und Personen des Soldatenstandes ausgedehnt worden. Werden diese infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig oder getödtet, so erhalten sie oder ihre Hinterbliebenen eine Entschädigung aus Reichsmitteln, die in Hinblick auf die dienstliche Stellung der Beamten und Soldaten in der Form einer besonders bemessenen Pension oder Hinterbliebenenversorgung gewährt wird. Entsprechend ist die Unfallversicherung für unmittelbare preußische Staatsbeamte geregelt[68]).

§ 348.

dd) Die Kranken- und die Unfallversicherung beseitigt nur einen Theil der dem Arbeiterstande drohenden Nothstände. Die Erwerbsunfähigkeit, die durch Siechthum, Gebrechen, Kräfteabnahme, durch einen mit der Arbeit nicht in Zusammenhang stehenden Unfall oder durch hohes Alter veranlaßt wird, wird nicht von ihr getroffen. Diesen Mängeln, denen seither nur durch vereinzelte Einrichtungen und in unvollkommener Weise begegnet war[69]), ist durch die reichsgesetzliche Regelung der **Invalidenversicherung** eine gründliche Abhülfe zu theil geworden[70]). Eine Versorgung der Wittwen und Waisen — wie die Unfallversicherung (§ 347) sie vorsieht — fehlt noch. Dagegen erstreckt sich die Invalidenversicherung — während die Krankenversicherung die

---

[67]) G. 30. Juni 00 (RGB. 536).

[68]) G. 15. März 86 (RGB. 53); AusfVorschr. 87 (ABB. 88) u. preuß. G. 18. Juni 87 (GS. 282); Ausf. im Bereiche der Bauverw. Z. 87 (MB. 207), der Verw. des Innern u. der Landwirthschaft 89 (MB. 71 u. 74).

[69]) Die nicht auf den Arbeiterstand beschränkten Alterversorgungs-, Invaliden-, Sterbe-, Wittwen- und ähnlichen Kassen (§ 303 Abs. 4³ d. W.) beruhen auf freiwilligem Beitritt. Gleiches gilt von der Wilhelmspende, die allen unbemittelten Klassen auf Grund von Einzahlungen ein Kapital oder eine Rente bewahren und die genossenschaftlichen Alterversorgungsanstalten fördern will Statut 79 (MB. 88), Nachtr. 24. März 81. — Beitrittspflicht findet sich nur bei den Knappschaftsvereinen § 315 d. W.

[70]) InvalVersG. (22. Juni 89 RGB. 97, geändert G. 99 RGB. 393 u. gem. § 163 Abs. 3 das.) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 99 (RGB. 463). — Schlußbestimmungen § 166—74, Strafen § 175—88, Uebergangsbest. § 189—94. — Bearb. v. Isenbart u. Spielhagen (Berl. 00).

land- und forstwirthschaftlichen und die Unfallversicherung die im Handwerk beschäftigten Arbeiter nicht umfaßt — auf fast alle Lohnarbeiter (gegen 13 Millionen) und darf damit als der Schlußstein in dem Aufbau unserer Arbeiterversicherung angesehen werden.

Dem Versicherungszwange unterliegen vom vollendeten 16ten Lebensjahre ab alle erwerbsfähigen männlichen und weiblichen, gegen Lohn oder Gehalt als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, See- und Binnenschiffer beschäftigten, sowie alle mit Jahresverdienst bis zu 2000 M. als Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungs- (nicht als Apotheker-) Gehülfen und Lehrlinge oder als Lehrer und Erzieher angestellte Personen. Bei höherem Verdienste bis zu 3000 M. sind diese Angestellten — ebenso wie die Haus- und kleineren Gewerbetreibenden — zur freiwilligen Versicherung befugt (Selbstversicherung); auch können Versicherte beim Aufhören der Pflicht oder der Befugniß zur Versicherung diese fortsetzen (Weiterversicherung). Ausgeschlossen sind die lediglich zur Ausbildung beschäftigten und die mit Anwartschaft auf entsprechende Pension angestellten Reichs- und Staatsbeamten, während die Versicherung sonstiger im Betriebe des Reiches, eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes beschäftigter Personen in besondere Kasseneinrichtungen erfolgen kann[71].

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invalidenrente oder einer Altersrente. Erstere setzt den Nachweis einer mindestens 26 Wochen dauernden Erwerbsunfähigkeit (Sinken der Erwerbsfähigkeit unter $^1/_3$), letztere nur die Vollendung des 70sten Lebensjahres voraus. Außerdem muß der Versicherte in dem die Versicherung begründenden Verhältnisse eine Wartezeit verbracht haben, die für die Invalidenrente 200 (bei weniger als 100 Beiträgen) 500, für die Altersrente 1200 Wochen beträgt. Als Beitragswochen gelten auch die vollen Wochen, während deren der Versicherte ohne Beitragsleistung im Militärdienste gewesen oder durch Krankheit an der Fortsetzung der Berufsthätigkeit verhindert gewesen ist[72]. Die Versicherungsanstalt (Abs. 5) kann bei einer Krankheit, die Erwerbsunfähigkeit befürchten läßt, ein Heilverfahren herbeiführen und wird damit zu einer vorbeugenden Fürsorge berufen, die eine besondere Bedeutung für die Bekämpfung der Lungenschwind-

---

[71]) JG. § 1—4. Anleitung betr. den Kreis der versicherten Personen (Amtl. Nachr. des RVersA. 00 Nr. 1a). — Die Versicherungspflicht ist gem. JG. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausgedehnt auf Hausgewerbtreibende der Tabaksherstellung Bek. 91 (RGB. 395) und der Textilindustrie 94 (RGB. 324), erg. (Nr. 1a) 95 (RGB. 452). — Befreiung vorübergehender Beschäftigungen (JG. § 4 Abs. 1) Bek. 91 (RGB. 399) I, erg. 93 (RGB. 5), 94 (das. 543), 95 (MB. 28), u. 99 (RGB. 725); ferner (JG. § 6 Abs. 2) Bek. 99 (RGB. 721). — Zulassung besonderer Kassen (JG. § 8—10 u. Befreiung der Beamten gewisser Verbände und Körperschaften zwei BB. 96 (JB. 79 u. 80). — Versicherung der Seeleute JG. § 167, insbes. bei der Seeberufsgenossenschaft (§ 347⁴) § 11—13. — Selbst- u. Weiterversicherung § 14.

[72]) JG. § 15—17, 24—31. Ausstellung der Krankheitsbescheinigungen Anw. 99 (MB. 248), 00 (MB. 101).

sucht (§ 273²) erlangt hat[73]). Die Höhe der Renten bestimmt sich nach 5 Lohnklassen, jenachdem der Jahresverdienst bis 350, 550, 850, 1150 oder über 1150 M. beträgt. Die Altersrente stellt sich demgemäß auf 110, 140, 170, 200 und 230 M., während die Invalidenrente sich nach einem Grundbetrage von 110, 120, 130, 140 und 150 M. berechnet, der gemäß der Beitragszeit mit jeder vollendeten Beitragswoche um 3, 6, 8, 10 und 12 Pf. steigt. Die festgestellten Renten werden monatlich im voraus durch die Postanstalten ausgezahlt[74]).

Die **Aufbringung der Mittel** erfolgt unter Zuschuß des Reiches mit 50 M. zu jeder gezahlten Rente durch laufende Beiträge, die nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse innerhalb der fünf Lohnklassen bis 1910 und weiter für je 10 Jahre festgestellt und allwöchentlich zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und den Versicherten zu leisten sind. Zur Ausgleichung der verschiedenen Belastung der einzelnen Versicherungsanstalten (Abs. 5) werden ³/₄ des Rentenbedarfs als Gemeinlast aus dem Gemeinvermögen aufgebracht, das durch Ausscheidung eines Theiles der den Versicherungsanstalten zufließenden Beiträge gebildet wird. Dieser Theil, der für 1900—1910 auf ²/₅ bestimmt ist, wird demnächst nach Bedarf für je 10 Jahre vom Bundesrath neu festgestellt. Die Beiträge, die zur Zeit 14, 20, 24, 30 und 36 Pf. wöchentlich betragen, werden bei der Lohnzahlung durch Einkleben einer Marke auf eine vom Versicherten zu führende Quittungskarte entrichtet. Die Marken, die für 1, 2 oder 13 Wochen gelten, sind bei den Postanstalten käuflich. Das Einkleben bewirkt der Arbeitgeber, der die Hälfte des Preises vom Lohne abziehen darf[75]).

Zur Durchführung der Versicherung bestehen eigene Behörden; sie erfolgt unter Mitwirkung der Landesbehörden[76]) durch Versicherungsanstalten, Schiedsgerichte und durch das Reichsversicherungsamt. — Die **Versicherungs-**

---

[73]) JG. § 18—23 (im Streitverfahren § 23 Abs. 2 ist der Bezirksausschuß zuständig, gegen dessen Entscheidung nur die Revision zulässig ist V. 99 (GS. 166) u. KrankVersG. (Anm. 30) § 76a Abs. 2, 3. — Verb. Anm. 53.

[74]) JG. § 34—55 (Zuständigkeit im Streitverfahren § 50 Abs. 3 wie vor. Anm.); Verfahren § 112—29; Erstattung der Hälfte der Beiträge im Falle der Verheirathung weiblicher Personen § 42, eines Unfalles § 43, des Todes männlicher Personen § 44. Verwendung von Ueberschüssen im wirthschaftlichen Interesse der Versicherten § 45; Verfahren § 128. Unpfändbarkeit u. Aufrechnung Anm. 26. Verhältniß zu den Armenverbänden § 271 Anm. 22 d. W.

[75]) JG. § 27, 32, 33 u. (Verfahren) 130—160. Zur Entwerthung der Marken (§ 130 u. Bek. 99 MB. 251), die durch Aufschrift oder Aufstempelung des Entwerthungstages erfolgt, sind die Einklebenden befugt, bei den für mehr als eine Woche geltenden Marken verpflichtet Bek. 99 (RGB. 665). Einrichtung der Quittungskarten (JG. § 131—9) Bek. 99 (RGB. 667), Ausstellung, Umtausch u. Berichtigung Anw. 99 (MB. 00 S. 16). — Ueberwachung JG. § 161—3 u. 165. Die Bestände sind mündelsicher (§ 205 Anm. 33) anzulegen § 164.

[76]) JG. § 56—64. Die Zentralbehörden bestimmen die zuständigen Verbände u. Behörden § 169 u. regeln das Verfahren § 64 Abs. 6. In Preußen sind

anstalten sind für weitere Kommunalverbände oder für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten errichtet, besitzen Rechtsfähigkeit und umfassen alle in deren Bezirke beschäftigten Personen. Die Verwaltung führt ein Vorstand, der die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde besitzt und einen Ausschuß von mindestens je 5 Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten zur Seite hat[77]). — Zur Wahrnehmung der Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörden kann der Vorstand der Versicherungsanstalt für seinen Bezirk oder für Theile von diesem und in Fällen geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere bei dichter Bevölkerung auch die Landeszentralbehörde für Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden oder für einzelne Gemeinden Rentenstellen errichten. Sie bilden Organe der Versicherungsanstalt, haben die Eigenschaft öffentlicher Behörden und bestehen aus dem ständigen Vorsitzenden nebst Stellvertretern und Hülfsarbeitern und aus je 4 von den Arbeitgebern und den Versicherten zu wählenden Beisitzern[78]). — Für jede Versicherungsanstalt besteht mindestens ein Schiedsgericht; die Vorsitzenden werden von der Landeszentralbehörde ernannt, die Beisitzer von den Ausschüssen zu gleichen Theilen aus den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt[79]). — Die oberste Aufsicht wird durch das Reichsversicherungsamt[80]) und die Landesversicherungsämter geführt[81]).

5. Förderung der Gewerbe.

Der Staat fördert die Gewerbe durch Erleichterung des Absatzes ihrer Erzeugnisse[1]), durch Hebung der gewerblichen Bildung und Geschicklichkeit und des Vereinswesens (a) und durch Schutz gegen unbefugte Nachahmung und unlauteren Wettbewerb (b u. c).

---

höhere Verwaltungsbehörden (§ 60) die Regierungspräsidenten, untere (§ 57—59) die Landräthe, in Städten über 10000 Einwohnern die Gemeindebehörden Bek. 99 (MB. 165), Verfahren Anw. 99 (das. 254). Den unteren stehen gewählte Vertreter der Arbeitgeber u. Versicherten zur Seite IG. § 61—64, 87—94 u. 97.

[77]) IG. § 65—69 u. 88—102; Statut § 70—72 u. Erl. 90 (MB. 104). Vorstand § 73—75; Ausschuß § 76—78; Anstellung von Militäranwärtern G. 71 (Fassung 93 RGB. 171) § 77 Abs. 1. Auf Grund des § 98 sind die Beamten in Preußen den Provinzialverbandsbeamten gleichgestellt Bf. 30. Nov. 99; Dienstvergehen G. 00 (GS. 251). — Im Ganzen bestehen 31 Versicherungsanstalten, in Preußen 13 für die Provinzialverbände u. den Stadtkreis Berlin; diesen sind angeschlossen Anhalt an Sachsen, Kreis Herz. Lauenburg, Helgoland u. Lübeck an Schl.-Holstein, die beiden Fürstenthümer Lippe u. Pyrmont an Hannover, Waldeck an Hessen-Nassau, Hohenzollern u. das Fürstenth. Birkenfeld an die Rheinprovinz.

[78]) IG. § 79—86.

[79]) IG. § 103—7. Sitze u. Bezirke (§ 103 Abs. 2) Bek. 99 (MB. 204). Verfahren (§ 106 Abs. 6) V. 00 (RGB. 1017). Die Beaufsichtigung erfolgt durch die Regierungspräsidenten Bek. 95 (MB. 168), erg. (Nr. 4) 98 (MB. 63); Siegel Bf. 99 (MB. 00 S. 33). — Wirksamkeit in der Unfallversicherung § 347 Abs. 2 d. W.

[80]) IG. § 108—110; Wirksamkeit in der Unfallversicherung § 347 Abs. 6 d. W. Verfahren u. Geschäftsgang Anm. 46.

[81]) IG. § 111, verb. Anm. 47.

[1]) Diese Förderung fällt in das Gebiet des Handels (Nr. VI) u. Verkehrs (Nr. VII). — Zollschutz der Gewerbe § 156 u. 157 d. W.

§ 349.

a) **Das technische Unterrichtswesen**, für das eine besondere Kommission besteht, ist theils dem Kultusminister (§ 49 Abs. 1), theils dem Minister für Handel und Gewerbe (§ 50 Abs. 2) unterstellt. Der höheren (akademischen) Ausbildung auf gewerblichem Gebiet dienen die technischen Hochschulen in Aachen, Hannover und Charlottenburg [2]). Die Ausbildung für die praktische gewerbliche Thätigkeit bezwecken die Baugewerk- und gewerblichen Fach- und Zeichenschulen [3]).

---

[2]) Berechtigung zur Verleihung von akademischen Graden AE. 99 (ZB. UB. 786). PromotionsO. für die Ertheilung der Würde eines Doktoringenieurs 00 (ZB. UB. 685). — Stat. u. Reg. 80 f. Aachen (ZB. UB. 81 S. 156 u. 354) u. Hannover (das. 144 u. 351); Zusatz zu § 6 (das. 83 S. 135); Diplomprüfung Vorschr. f. Aachen 88, f. Hannover 87 (das. 88 S. 199 u. 190). — Die technische Hochschule in Charlottenburg (Stat. 82 ZB. UB. 83 S. 228, HabilitationsO. 84 das. 85 S. 603, Diplomprüfung Vorschr. 88 das. 176) ist aus der Vereinigung der früheren Bau- u. der Gewerbeakademie entstanden. Mit ihr ist die mechanisch-technische Versuchsanstalt mit Abtheilungen f. Papier- u. Oelprüfung u. die Prüfungsstation für Baumaterialien verbunden. Beide Anstalten sind nebst der mit der Bergakademie verbundenen chemisch-technischen Versuchsanstalt (§ 311 Anm. 10) der gemeinsamen Aufsicht einer Kommission unterstellt Benutzungsvorschriften 30. März u. Regl. 10. April 95. — Eine neue mit Schiffsbauabtheilung versehene Hochschule wird in Danzig errichtet. — Die technischen Hochschulen gewähren in 5 Abtheilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen, Chemie u. Hüttenkunde u. für allgemeine Wissenschaften die höhere Ausbildung für den technischen Beruf in Staats- u. Gemeindedienst, wie im industriellen Leben. In Charlottenburg besteht eine 6. Abth. f. Schiff- u. Schiffsmaschinenbau. Die Rektoren haben die 3te (in Charlottenburg die 2te), die Professoren, soweit sie etatsmäßig sind, die 4te, sonst die 5te Rangklasse der Beamten Bek. 92 (ZB. UB. 543).

[3]) Baugewerkschulen (PrüfungsO. 82 ZB. UB. 651) in Königsberg, Deutsch-Krone, Berlin, Stettin, Frankfurt a. O., Posen, Görlitz, Breslau, Kattowitz, Eckernförde, Hildesheim, Nienburg, Buxtehude, Münster, Höxter, Kassel, Idstein, Barmen-Elberfeld, Aachen (Staatsanstalten), ferner in Berlin, Magdeburg u. Köln. — Gewerbliche Fachschulen für Metallindustrie in Iserlohn (Bronze), Remscheid (Kleineisen- und Stahlwaaren), Gleiwitz und Duisburg (Maschinenbau- u. Hüttenschulen), Stettin, Breslau, Görlitz, Magdeburg, Altona, Einbeck, Dortmund, Elberfeld, Hagen u. Köln (Maschinenbauschulen), Stettin, Flensburg (für Seedampfermaschinisten). — Gewerbliche Fachschulen für Weberei; in den höheren Webeschulen (Berlin, Kottbus, Barmen u. Aachen für Wolle und Halbwolle, Krefeld für Sammet und Seide, auch in Färberei und Appretur, Sorau u. Mühlheim a. Rh. für Leinen, Halbleinen, Jute u. Baumwolle, München-Gladbach, werden Fabrikanten, Direktoren u. Musterzeichner, in den Webeschulen (Falkenburg, Forst, Nowawes, Rummelsburg, Sommerfeld u. Spremberg für Wolle u. Halbwolle, Mühlhausen i. Th. u. Einbeck für Leinen, Halbleinen, Jute und Baumwolle, Ronsdorf b. Lennep für Bandwirkerei) Werkmeister ausgebildet; die elementare Ausbildung der Hand- und mechanischen Weber wird daneben durch Webereilehrwerkstätten u. Wanderunterricht gefördert. — Gewerbliche Fachschulen für Töpferei (Keramik) in Bunzlau, Höhr-Grenzhausen (Kr. Montabaur). — Gewerbliche Zeichenschulen in Hanau (Zeichenakademie für die Edelmetallindustrie, zugleich Ziselirwerkstätte), Halle, Köln u. Elberfeld, gewerbliche Zeichen- und Handwerkerschule in Charlottenburg, Handwerkerschule in Berlin, gewerbliche Fachschule in Aachen, gewerbliche Zeichen- und Kunstgewerbeschulen in Kassel u. Aachen, Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen in Magdeburg, Erfurt, Hannover, Köln, Elberfeld u. Barmen, Kunstgewerbeschulen in Frank-

Der Staat unterstützt ferner das **gewerbliche Vereinswesen.** Wenn dieses auch nicht so verzweigt und durchgebildet ist, wie das landwirthschaftliche (§ 316 Abs. 4), so bestehen doch solche Vereine sowohl für einzelne Arten des Gewerbebetriebes, als für bestimmte Orte oder Bezirke; einige sind als Zentral- und Zweigvereine[4]) gegliedert. — Auch im Gewerbe wird die Bildung von Genossenschaften (§ 310) erstrebt, die durch Nutzbarmachung aller technischen und wirthschaftlichen Vortheile der Neuzeit den Wettbewerb der kleineren Betriebe, insbesondere des Handwerks mit den Großbetrieben erleichtern sollen[5]).

Während das Gewerbe im Gegensatz zu der auf die Schönheit gerichteten Kunst zunächst nur Zwecke der Nützlichkeit verfolgt, finden beide Richtungen in dem **Kunstgewerbe** ihren natürlichen Vereinigungspunkt. Der Sinn für kunstgemäße Herstellung der gewerblichen Erzeugnisse war in Deutschland unter dem einseitigen Streben nach billiger Massenherstellung nahezu verschwunden. Die geringere Wohlhabenheit und größere Bedürfnißlosigkeit der Bevölkerung begünstigte diese Entwicklung, während in England die Gediegenheit und in Frankreich die Eleganz nie ganz verloren gegangen war. Die einzige gewerbliche Kunst- und Musteranstalt bildete früher in Preußen die seit 1763 auf Staatsrechnung betriebene Porzellanmanufaktur jetzt in Charlottenburg. — In neuerer Zeit ist ein Umschwung eingetreten. Die Ueberzeugung, daß auch bei geringem Aufwande an Stoff und Arbeitskraft eine geschmackvolle Herstellung den Gegenständen einen höheren Werth verleiht, bricht sich mehr und mehr Bahn und findet auch beim Staate ihre Förderung. — Zur Pflege des Kunstgewerbes bestehen das Kunstgewerbemuseum in Berlin (§ 297 Abs. 5) und die seit

———————

furt a. M. und Düsseldorf. — Diese Schulen sind meist Gemeindeanstalten, empfangen aber erhebliche staatliche Zuschüsse. — Unter dem Kultusmin. stehende Kunstschulen in Berlin, Königsberg und Breslau § 297 Abs. 5. — Die gewerblichen Fortbildungsschulen (§ 344 Anm. 10) sind für die kleineren Gewerbetreibenden bestimmt. — Gewerbeschulräthe bei den Regierungen § 57 Anm. 43.

[4]) Schlesisch. Zentralgewerbeverein; Gewerbeverein für Hannover (Stat. 76) u. für den RegBez. Düsseldorf (Stat. 36 KA. XX 689). — Der 1844 gegründete Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Berlin erstreckt sich über ganz Deutschland. Für Verdienste im Gewerbe wird eine größere, für Verdienste in gewerblichen Leistungen eine kleinere Medaille verliehen KO. 46 u. ZR. 50 (MB. 280).

[5]) Die gewerblichen Genossenschaften bezwecken den Großbezug, Großbetrieb u. Großabsatz u. zerfallen in Rohstoff-, Werk-, Magazin- und Produktivgenossenschaften. Die Rohstoffgenossenschaften sollen den billigeren und besseren Bezug der nöthigen Rohstoffe ermöglichen und größere Lager von solchen entbehrlich machen. Die Werkgenossenschaften bezwecken die Beschaffung und Erhaltung von Maschinen, insbesondere — da Kraftmaschinen bei Gas- u. Elektrizitätsbetrieb auch für den Kleinbetrieb möglich sind — von Arbeitsmaschinen. Die Magazingenossenschaften, welche gemeinsame Verkaufsstellen schaffen sollen, werden, wenn damit Rohstoffgeschäfte und die Entgegennahme und Vermittelung von Bestellungen verbunden wird, zu Produktivgenossenschaften. — Theilnahme an den Handelskammern § 352 Abs. 3 d. W. — 1897 wurden 329 gewerbliche (66 Rohstoff-, 23 Werk-, 68 Magazin- u. 172 Produktiv-) Genossenschaften gezählt.

1843 bestehende, neuerdings auf den Staat übergegangene Anstalt für Glasmalerei in Charlottenburg.

§ 350.

b) Die **Patente** sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung[6]) und durch diese geregelt[7]). Sie werden für solche Erfindungen ertheilt, die eine gewerbliche Verwerthung zulassen. Ausgeschlossen sind Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel, Chemikalien und Gegenstände, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde. Das Patent, das gegen eine steigende Jahresgebühr auf 15 Jahre ertheilt wird, giebt dem Inhaber das ausschließliche Recht zur gewerblichen Ausnützung der Erfindung. Es kann nach Ablauf von 3 Jahren zurückgenommen werden, wenn die Ausführung unterbleibt oder nicht sichergestellt wird oder wenn im öffentlichen Interesse die Gestattung der Benutzung durch andere unter angemessener Vergütung geboten erscheint (Lizenzzwang)[8]). Die Ertheilung, die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt in Berlin, das diese Vorgänge in ein öffentlich geführtes Register (Patentrolle) einträgt und durch den Reichsanzeiger und durch das Patentblatt veröffentlicht[9]). Auf Grund der gehörig bewirkten Anmeldung[10]) und der nach Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung etwa erhobenen Einsprüche erfolgt die Beschlußfassung durch eine der Anmeldeabtheilungen des Patentamtes. Der Patentsucher oder der durch den Beschluß Beeinträchtigte kann innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die von besonders gebildeten Beschwerdeabtheilungen entschieden wird[11]). Ein weiteres Verfahren vor einer besonderen Nichtigkeitsabtheilung findet statt, wenn auf Zurücknahme der Nichtigkeitserklärung angetragen wird[12]). Die Berufung gegen die hierauf erlassene Entscheidung geht an das Reichsgericht[13]). Die Verletzung des Patentrechtes begründet Anspruch auf Entschädigung oder auf eine statt dieser zu erlegende Buße und daneben die straf-

---

6) RVerf. Art. 4⁵.

7) PatentG 7. April 91 (RGB. 79). — Die Regelung in Konsulargerichtsbezirken unterliegt der Kaiserl. Verordnung G. 00 (RGB. 213) § 22, 26. Verträge mit Oesterreich u. Italien wie Anm. 20. — Bearb. v. Stephan (Berl. 5. Aufl. 00) u. (zugl. f. d. Gebrauchsmustergesetz, Anm. 18).

8) PatG. Art. I § 1—12. — 1899 waren 19931 Patente in Kraft. — Aeltere Patente, PatG. Art. II.

9) Das. Art. I § 13—19 u. V. 91 (RGB. 349) § 1—18 (die Anmeldeabtheilungen § 1 sind auf acht vermehrt V. 97 RGB. 487, 99 S. 283 u. 00 S. 232 u. § 4 ist neu gefaßt V. 99 RGB. 661), § 25—30, V. 97 (RGB. 473) u. 99 (RGB. 283). — Weitere Zuständigkeit des Patentamtes § 351 Abs. 2 u. 3 d. W.

10) PatG. § 20—22.

11) Das. § 24—27 u. 34; verb. § 14 u. 16. — Das G. hat sich damit für das früher in Preußen bestandene, auch in Amerika anerkannte Vorprüfungssystem entschieden gegenüber dem in Frankreich, Belgien und Rußland maßgebenden sog. Anmeldeverfahren.

12) Das. § 28—30, 34; verb. § 10, 11, 14.

13) Das. § 33 u. V. 91 (RGB. 389).

rechtliche Verfolgung. Ueber beide Fragen wird auf Antrag im gerichtlichen Verfahren entschieden [14]).

Um das Publikum vor Benachtheiligung zu schützen, können mit Ausnahme der Rechtsanwälte Personen, die die Vertretung vor dem Patentamte berufsmäßig betreiben, hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie nicht als Patentanwälte in eine vom Patentamte geführte Liste eingetragen sind. Die Eintragung ist von technischer Befähigung und Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse abhängig und kann bei Verletzung der Berufspflichten oder unwürdigem Verhalten auf Grund ehrengerichtlicher Entscheidung wieder gelöscht werden [15]).

§ 351.

c) **Muster- und Markenschutz.** In ähnlicher Weise, wie die Werke der Wissenschaft und Kunst (§ 296) werden nach Vorgang der übrigen Industriestaaten auch neue und eigenthümliche Muster und Modelle vor Nachbildung geschützt. Der Schutz wird nach Wahl des Antragstellers auf 1 bis 3, ausnahmsweise bis auf höchstens 15 Jahre gewährt und ist von der Eintragung in ein öffentlich von den Amtsgerichten geführtes Musterregister abhängig [16]). Der Schutz ist im Verkehre mit einigen Staaten durch Vertrag sichergestellt [17]).

Neben den Geschmacksmustern ist auch den Gebrauchsmustern ein besonderer Schutz geworden. Diese stehen zwischen den Geschmacksmustern und den durch Patente geschützten Erfindungen in der Mitte. Die Schutzvorschriften lehnen sich demgemäß an die über den Patentschutz gegebenen (§ 350) an, sind aber der geringeren Bedeutung entsprechend einfacher gestaltet. Die Schutzfrist dauert drei Jahre. Das Verfahren findet vor dem Patentamte statt [18]).

Auch in Bezug auf die im geschäftlichen Verkehre üblichen Waarenbezeichnungen (Marken) hat das deutsche Reich nach dem Vorgange anderer Staaten allen Gewerbetreibenden einen besonderen, neuerdings noch erweiterten Schutz gewährt. Die Benutzung der zur Kenntlichmachung der Waaren eines bestimmten Geschäftes dienenden Zeichen, die dem Patentamte angemeldet und von diesem auf Grund eines einfachen Prüfungsverfahrens in die Zeichenrolle eingetragen sind, ist den Eingetragenen ausschließlich vorbehalten.

---

[14]) PatG. § 35—40.

[15]) G. 21. Mai 00 (RGB. 233). PrüfungsO. 00 (ZB. 175).

[16]) RG. 11. Jan. 76 (RGB. 11); AusfBest. 76 (ZB. 123 u. 404) u. 83 (ZB. 325); Konsulargerichtsbezirke wie Anm. 7; Sachverständigenvereine wie § 296 Anm. 9 d. W. — Eingetragen waren (99) 1,8 Mil.

[17]) Belgien Vtr. 83 (RGB. 84 (S. 188); Oesterreich, Italien, Spanien u. Serbien wie Anm. 20.

[18]) RG. 1. Juni 91 (RGB. 290); Ausführung B. 91 (Anm. 9) § 19—30 u. B. 94 (Anm. 19) § 9. — Konsulargerichtsbezirke u. Bearb. wie Anm. 7. — Die Zahl der Eintragungen betrug (99) 11716.

Wer das Verbot wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit übertritt, ist auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auch zu einer Entschädigung oder statt dieser zur Zahlung einer Buße verpflichtet. Daneben wird die in den Abnehmerkreisen anerkannte besondere Ausstattung und Verpackung der Waaren straf- und zivilrechtlich und die Ursprungsangabe strafrechtlich geschützt[19]). Den Schutz genießen im Falle der Gegenseitigkeit auch die Gewerbetreibenden anderer Länder[20]). — Zulässig als Waarenbezeichnung ist der kaiserliche Adler mit Ausschluß des Wappenschildes[21]), ebenso der preußische Adler[22]); die unbefugte Abbildung des kaiserlichen und der bundesfürstlichen oder Landeswappen ist mit Strafe bedroht[23]).

Ein weiterer Schutz ist den Gewerbetreibenden durch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes geworden, gegen den ihnen neben dem privatrechtlichen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz auch der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gewährt wird[24]). Als unlauterer Wettbewerb werden fünf verschiedene Gegenstände zusammengefaßt; die schwindelhafte Bekanntmachung (Reklame)[25]), die Verschleierung des Mengenverhältnisses bestimmter Waaren nach Maßgabe vom Bundesrathe aufzustellender Vorschriften, die unwahre, zur geschäftlichen Schädigung geeignete Nachrede eines Mitbewerbers, der auf Täuschung berechnete Gebrauch fremder Namen oder Firmen und der Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen[26]).

---

[19]) RG. 12. Mai 94 (RGB. 441); nach § 24 unterliegen die älteren, in die Handelsregister (§ 353 Abs. 2) erfolgten Eintragungen bis zum 1. Oktober 1898 noch dem früheren G. 74 (RGB. 143). Konsulargerichtsbezirke wie Anm. 8. — Ausführung B. 94 (RGB. 495) § 1 bis 8 u. Bek. 94 (RGB. 521). — Strafverfahren § 150 Anm. 16 d. W. — Bearb. v. Rhenius (Berl. 97). — Die Zahl betrug (99) 41039.

[20]) G. 74 § 20. Das Gegenseitigkeitsverhältniß besteht mit Oesterreich-Ungarn Btr. 91 (RGB. 92 S. 289); Italien Uebereink. 92 (RGB. 293); der Schweiz 92 (RGB. 94 S. 511); Großbritannien Dekl. 75 (RGB. 199); Frankreich 73 (RGB. 365); Belgien Bek. 75 (RGB. 301); den Niederlanden 82 (RGB. 5); Luxemburg 76 (RGB. 169) und 83 (RGB. 268); Portugal Btr. 72 (RGB. 254) Art. 10; Dänemark Bek. 79 (RGB. 123); Schweden-Norwegen 72 (RGB. 293); Rußland 73 (RGB. 337); Rumänien 82 (RGB. 7); Serbien 92 (RGB. 93 S. 317); Bulgarien 94 (RGB. 112); Griechenland 94 (RGB. 520); Nordamerika Btr. 71 (RGB. 72 S. 95) Art. 17; Mexiko u. Guatemala 99 (RGB. 284 u. 543); Brasilien Bek. 77 (RGB. 406) und Venezuela 83 (RGB. 339).

[21]) AE. u. Bek. 72 (RGB. 90 u. 93). Unzulässigkeit dieser Bezeichnung für Geschäftsräume OB. (XXIV 308).

[22]) AE. 62 (MB. 37).

[23]) StGB. § 360[7].

[24]) RG. 27. Mai 96 (RGB. 145); die allgemeinen Bestimmungen sind in § 11—17 enthalten. — Der Schutz des Publikums gegen Täuschungen — wie er in § 257 d. W. bestimmend ist — bildet nicht den unmittelbaren Zweck dieses Gesetzes. Bearb. v. Müller-Nürnberg (2. Aufl. Fürth 97).

[25]) RG. 96 § 1—4.

[26]) Das. § 5—10; Best. für den Kleinhandel mit Garn § 5 u. Bek. 00 (RGB. 1014).

VI. Handel.

1. Einleitung.

§ 352.

Der **Begriff** des Handels umfaßt die als selbstständiges Unternehmen betriebene gewerbsmäßige Vermittelung, durch die Güter aus einer Wirthschaft in eine andere übergeführt werden. Er setzt das Vorhandensein von Gütern (Waaren) voraus und wird dadurch von Gütererzeugung und Gewerbe abhängig[1]. Andererseits verschafft er deren Erzeugnissen neben dem eigenen Gewinne auch die bestmögliche Verwerthung und wird dadurch zur Grundbedingung und zu einem wichtigen Förderungsmittel für diese Betriebe. — Der Handel zerfällt in den Außen- (Einfuhr-, Ausfuhr- und Zwischen-) und den Binnenhandel, ferner in Eigen- und Kommissionshandel (§ 353 Abs. 4) und in Groß- und Kleinhandel; zu letzterem gehört der Hökerhandel (von offenem Stande), der Trödelhandel (mit gebrauchten Sachen) und der Hausierhandel (ohne festen Verkaufsort).

Der Handel tritt in der **Geschichte** schon früh auf, wird aber erst nach der Entdeckung Amerikas Gegenstand staatlicher Thätigkeit (Handelspolitik). Seine Bedeutung führte zu der Ansicht, daß er die alleinige Quelle des Wohlstandes sei, und zu dem Versuche, ihn zu regeln und für den Staat nutzbar zu machen (Merkantilsystem, § 300[1]). Dies ist das polizeiliche Zeitalter des Handels, in dem er mit Ausfuhrprämien bedacht, zugleich aber durch Einfuhrverbote beschränkt war (Prohibitivsystem) und jeder freien Entwickelung entbehren mußte. Der Grundsatz der **Handelsfreiheit** kam unter dem Einflusse des physiokratischen und vor allem des Smithschen Systems (§ 300[2 u. 3]) erst im Anfang des 18ten Jahrhunderts zur Geltung und ist seitdem herrschend geblieben. Er beruht auf der grundsätzlichen Befreiung der Handelsunternehmungen und auf der Beseitigung aller Privilegien, Monopole und sonstigen die freie Bewegung hindernden Berechtigungen[2]. Die Handelsfreiheit wird deshalb durch den Kampf um Freihandel und Schutzzoll (§ 156) an sich nicht berührt und fordert nur, daß letzterer wie jeder Zoll unter möglichst geringer Belästigung erhoben werde (§ 158).

---

[1] Begrifflich ist der Handel vom Gewerbe getrennt; thatsächlich sind beide dagegen mehrfach verbunden, und auch die Gesetzgebung hat sie vielfach vermengt. So wird die Steuer vom Handel als Gewerbesteuer bezeichnet (§ 142—144 d. W.), der Hausirhandel (§ 342) u. der Marktverkehr (§ 354 Abs. 1) in der Gewerbeordnung behandelt, während die Gewerbetreibenden zugleich in den Handelskammern ihre Vertretung finden und die Uebernahme der nicht bloß handwerksmäßigen Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Gegenstände den Handelsgeschäften zugezählt werden HGB. (Anm. 14) § 1[1].

[2] Für Preußen G. 26. Mai 18 (GS. 65) § 1—7 u. 16.

Die **Verwaltung des Handelswesens** ist für den Außenhandel und den Binnenhandel verschieden. Ersterer findet in den **Handelsverträgen**[3]), letzterer in dem **Handelsrechte** seine Ordnung. Ersterer wird durch das auswärtige Amt (§ 83) und die Konsulate (§ 85), letzterer durch das Reichsamt des Innern (§ 20 Abs. 2[2]), das Ministerium für Handel und Gewerbe (§ 50) und die allgemeinen Landesbehörden verwaltet. Zur Wahrnehmung der Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden bestehen in Preußen für bestimmte Bezirke **Handelskammern**[4]). Sie bilden die Vermittelung zwischen dem Handelsstande und den Behörden, sollen diese durch Gutachten und Mittheilungen unterstützen und die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrnehmen. Sie haben die Rechte juristischer Personen und dürfen Anstalten und Einrichtungen zur Förderung von Handel und Gewerbe begründen[5]). Ihre Errichtung fordert Genehmigung des Handelsministers[6]). Die Mitglieder werden von den in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten des Bezirks, einschließlich der Gesellschaften und Genossenschaften, sowie von den Bergbau treibenden Personen, einschließlich der Gewerkschaften und Genossenschaften auf 6 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet 1/3 aus. Reichs- und Staatsbetriebe sind ausgeschlossen, land- und forstwirthschaftliche Nebengewerbe und landwirthschaftliche und Handwerksgenossenschaften dagegen auf Antrag zuzulassen. Bei Regelung der Wahl ist den Handelskammern ein ausgedehntes Selbstbestimmungsrecht eingeräumt[7]). Die Handelskammer ordnet ihr Kassen-, Rechnungs- und Büreauwesen selbstständig und

---

[3]) **Handels- u. Zollverträge** mit **Oesterreich-Ungarn, Italien,** der **Schweiz, Belgien, Rußland, Serbien, Rumänien, Frankreich** sowie mit **England** § 156 Anm. 59 d. W. — **Japan** ist im Vtr. 96 (RGB. 715, Tarif 99 S. 137, Inkraftsetzung das. 364) den unter den Kulturstaaten vereinbarten Grundsätzen über Gleichstellung der Inländer und Ausländer im Verkehre beigetreten. — Sonstige Handelsverträge mit **Griechenland** RGB. 85 S. 23; **Türkei** 90 RGB. 91 S. 117; **Persien** 73 RGB. 351; **China** 63 GS. 265 u. 81 RGB. 261; **Korea** 84 das. 221; **Siam** 64 GS. 17; **Egypten** 93 RGB. 17; **Marokko** 91 RGB. 378; **Liberia** 68 RGB. 197; **Madagaskar** 85 RGB. 166; dem **Kongostaate** das. 211 u. Berliner Konferenzakte 85 RGB. 215 Art. 1—12; **Transvaal** 85 RGB. 86 S. 209; dem **Oranje-Freistaate** 97 RGB. 98 S. 93; **Guatemala** 87 RGB. 88 S. 238; **Honduras** 87 RGB. 88 S. 262; **Nikaragua** 96 RGB. 97 S. 171; **Mexiko** 82 RGB. 83 S. 247; **Kolumbien** 94 RGB. 471; **Ekuador u. Paraguay** 87 RGB. 88 S. 136 u. 178; **Uruguay** 99 das. 00 S. 5; **Chile** 63 GS. 761; der **Argentinischen Konföderation** 59 das. 405 u. **Hawai** 80 das. 121.

[4]) G. (24. Feb. 70 GS. 134, erg. G. 97 GS. 343 u. gem. Art X) in **neuer Fassung veröffentlicht** 97 (GS. 355); Bearb. v. **Lusenski** (Berl. 97) u. **Reitz** (dgl.). Die Zahl betrug (1900) 38. — Elf.Lothringen § 27 Anm. 14 d. W.

[5]) HKG. § 1, 35, 38—42. — Geschäftsgang § 32—37. — Mitwirkung bei Führung des Handelsregisters (§ 353 Abs. 2 d. W.) G. 99 (RGB. 771) § 126, bei Ermächtigung der Handelsmäkler Anm. 21.

[6]) Das. § 2. — Beaufsichtigung u. Auflösung § 43.

[7]) HKG. § 3—22.

beschließt über Aufbringung der Kosten. Diese werden nach der staatlich veranlagten Gewerbesteuer auf die Wahlberechtigten umgelegt und als öffentliche Lasten erhoben. Wenn die Beiträge 10 v. H. der Steuer übersteigen, wird Ministerialgenehmigung erforderlich[8]). — Die in einigen Städten bestehenden kaufmännischen Korporationen sind aufrecht erhalten, können sich jedoch in Handelskammern umwandeln[9]). — Für die Verwaltung der Handelssachen ist die Handelsstatistik von Bedeutung, die durch die Ueberwachung des auswärtigen Waarenverkehres (§ 157 Abs. 3) eine neue Grundlage gewonnen hat und nebst den gesetzgeberischen Unterlagen in dem Handelsarchive veröffentlicht wird[10]). — Für die Fachbildung der Kaufleute wird durch Handelsschulen gesorgt[11]).

Die staatliche Einwirkung ist im Handel, der sich vor allem auf eigene persönliche Thätigkeit angewiesen steht, nur beschränkt. Zum Theil fällt sie mit den allgemeinen Aufgaben der Wirthschaftspflege, namentlich dem Kreditwesen (§ 305—308) und Verkehrswesen (§ 357—372) zusammen. Auf diesem Gebiete sind insbesondere zum Schutze und zur Förderung des Außenhandels regelmäßige Dampfschiffverbindungen in überseeische Länder eingerichtet worden[12]). Ferner hat der Staat für die Handelsverhältnisse eine feste Rechtsordnung hergestellt (Nr. 2) und Einrichtungen herbeigeführt, die den Zwecken des Handels ausschließlich dienen, wie die Märkte und Börsen (Nr. 3), oder doch vorwiegend für diese in Betracht kommen, wie die Maaße und Gewichte (Nr. 4) und das Münzwesen (Nr. 5). — Alle diese Gegenstände unterliegen der Reichsgesetzgebung[13]) und sind von dieser geregelt.

2. Handelsrecht.

§ 353.

Die durch die Natur und Bedürfnisse des Handelsverkehres gegebene Nothwendigkeit eines einheitlichen Handelsrechtes hatte schon vor Entstehung

---

[8]) HKG. § 23—31.

[9]) Das. § 44 u. ZustG. § 136—138. — Die revidirten Statuten (Königsberg 12. Juni, Memel 22. Aug., Tilsit 17. Nov., Elbing 31. Jan. 72, Berlin 1. März 70, Stettin 14. März, Magdeburg 3. Okt. 71, Danzig 15. Sept. 93) sind in den Amtsblättern veröffentlicht.

[10]) ZR. 89 (MB. 117).

[11]) Eine akademische Ausbildung bezweckt der an der technischen Hochschule in Aachen (§ 349 Abs. 1) eingerichtete zweijährige Lehrgang für Handelswissenschaften (eine besondere Handelshochschule besitzt Leipzig). Ferner bestehen höhere Handelsschulen (Frankfurt a. M., Aachen u. Köln), die sich an die drei Oberklassen höherer Schulen anschließen, Handelsschulen (Berlin, Erfurt, Osnabrück u. Köln), deren Reifezeugniß zum einjährigen Dienst berechtigt u. kaufmännische Fortbildungsschulen (186), in denen in Geschäften thätige junge Leute Unterricht in kaufmännischen Fächern erhalten.

[12]) Ostasien u. Australien G. 85 (RGB. 85), 87 (RGB. 275), 93 (RGB. 95), 98 (RGB. 163); Vtr. 85 (ZB. 276), Nachtr. 93 (ZB. 146) u. Erweiterung 98 (ZB. 453) mit Nachtr. 99 (ZB. 112) u. 00 (ZB. 545); Ost- u. Südafrika G. 90 (RGB. 19), erg. 00 (RGB. 239), Vertr. 00 (ZB. 484).

[13]) RVerf. Art. 4[2, 3 u. 7]. Zuständigkeit wie im Gewerbewesen § 340 Abs. 3.

des Reiches zur Bearbeitung eines deutschen Handelsgesetzbuches geführt, das 1869 als Reichsgesetz eingeführt wurde. Dieses ist jetzt durch ein neues Handelsgesetzbuch ersetzt, das den Bestimmungen des BGB., mit dem es gleichzeitig in Kraft trat, angepaßt ist und dabei den in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Wandlungen im rechtlichen, wirthschaftlichen und sozialen Leben Rechnung trägt. Es behandelt in vier Büchern den Handelsstand, die Handelsgesellschaften, die Handelsgeschäfte und das Seerecht (§ 359 Abs. 2) und findet in Handelssachen vor den Vorschriften des BGB. Anwendung[14]).

Der Handelsstand ist umgrenzt, weil das HGB. ein Sonderrecht für Kaufleute einschließlich der Handelsgesellschaften bildet. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt, und als Handelsgewerbe gelten neben bestimmten Grundhandelsgeschäften auch andere kaufmännisch eingerichtete gewerbliche Unternehmungen, sofern sie in das Handelsregister eingetragen sind. Land- und Forstwirthschaft sind keine Handelsgewerbe; die Unternehmer landwirthschaftlicher Nebengewerbe (§ 329 Abs. 1) sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. Handwerker (§ 340 Abs. 1) und Kleingewerbtreibende (Minderkaufleute) sind nicht einzutragen[15]). — Die Handelsregister sind öffentlich und werden von den Amtsgerichten geführt. Die Anmeldungen, zu denen die Pflichtigen durch Ordnungsstrafen angehalten werden können, sind persönlich oder in beglaubigter Form zu bewirken. Die Eintragung muß alle gegen Dritte wirksamen Thatsachen enthalten[16]). — Zu diesen gehört die Handelsfirma, der Name, unter dem ein Kaufmann sein Geschäft betreibt und klagen oder verklagt werden kann[17]). — Jeder Kaufmann

[14]) Handelsgesetzbuch 10. Mai 97 (RGB. 219) u. EinfG. v. dems. T. (das. 437); letzteres enthält nach den einleitenden Bestimmungen (Art. 1—7) Aenderungen der Reichsgesetze (Art. 8—14), einige — nur die außerpreußischen Staaten (Anm. 32) betreffende — Vorbehalte für die Landesgesetzgebung (Art. 15—21) u. die Uebergangsbestimmungen (Art. 22—28). Das HGB. ist am 1. Jan. 1900 — mit dem die Handlungsgehülfen u. -Lehrlinge betreffenden Theile (Buch 1, Abschn. 6) mit dem 1. Jan. 1898 — in Kraft getreten EG. Art. 1 Abs. 1. — Es enthält — gleich dem BGB. — keine Bestimmung über die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts, überläßt die Frage seiner Wirksamkeit vielmehr der Wissenschaft und Rechtsprechung; eine Berücksichtigung findet dieses jedoch bei Beurtheilung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen § 346. — Preuß. AusfG. 24. Sept. 99 (GS. 303). — Zuständigkeit und Verfahren G. 98 (RGB. 771) § 145, 146 u. (Handelsregister) Anm. 16. Kammern für Handelssachen § 177 Abs. 2 d. W. — Bearb. v. Lehmann u. Ring (Berl. 99), Staub (6. Aufl. Berl. 00) u. Makower (12. Aufl. Berl. 00); System v. Gareis (6. Aufl. Berl. 99).

[15]) HGB. § 1—7, 351 u. EG. Art. 5. Die Bestimmung der Grenze für das Kleingewerbe (HGB. § 4 Abs. 3) erfolgt in Preußen durch den Justiz- u. den Handelsminister AG. Art. 1 Abs. 1.

[16]) HGB. § 8—16. Führung der Register G. 98 (RGB. 771) § 125—37 nebst AG. 99 (GS. 249) Art. 29 Abs. 1 u. Vf. 99 (JMB. 313); Ordnungsstrafrecht G. 98 § 138—40; Löschung § 141 bis 4, AG. Art. 2 und (Mitwirkung der Notare, Gemeinde-, Polizei- und Steuerbehörden) Art. 3.

[17]) HGB. § 17—37. Vereinigung benachbarter Gemeinden zwecks unterschiedlicher Firmenbezeichnung § 30, AG. Art. 1 Abs. 2 u. 2 Vf. 99 (JMB. 557 u. 803).

muß nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Handelsbücher führen und für den Schluß jedes Geschäftsjahres Inventar und Bilanz in Reichswährung aufstellen. Die Bücher sind 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anordnung des Gerichts vorzulegen[18]). — Das Rechtsverhältniß des Kaufmanns zu den für ihn thätigen Handelspersonen tritt nach außen in der Prokura und Handelsvollmacht, nach innen in der Stellung der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge hervor. Die Prokura, die ausdrücklich erklärt und in das Handelsregister eingetragen werden muß, unterscheidet sich von der gewöhnlichen Handelsvollmacht dadurch, daß sie den Prokuristen stets zu allen Geschäften und Rechtshandlungen mit Ausnahme der Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt[19]). Handlungsgehülfen sind die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellten Personen. Ihre Anstellung wie die Annahme von Handlungslehrlingen ist Gegenstand freier Vereinbarung, doch ist die Vertragsfreiheit im Interesse des Schutzes gegen unbillige Bedingungen mehrfach eingeschränkt, insbesondere hinsichtlich der Kündigungsfristen und der Abreden über Ausschluß demnächstigen Mitbewerbs (Konkurrenzklausel). Dem Kaufmann (Prinzipal) liegt eine ausgedehnte Fürsorgepflicht ob, die sich bezüglich der Lehrlinge auch auf die Ausbildung erstreckt[20]). — Weitere Handelspersonen sind die Handels-

[18]) HGB. § 38—47. — Strafe unterlassener Führung im Konkurse KonkO. § 239³ u. 240³. — Die kaufmännische Buchführung beruht auf dem Kassabuch, das alle baaren Einnahmen und Ausgaben enthält, der Kladde (Memorial), in der alle nicht sofort baar beglichenen Verrechnungsposten (Waaren, Effekten) verzeichnet werden, und dem Hauptbuche, in das die Eintragungen aus beiden genannten Büchern derart aufgenommen werden, daß jede mit dem Geschäfte in Verbindung tretende Person — in der Regel auch der Geschäftsinhaber selbst für seine Einlagen und empfangenen Gewinne — ihre gesonderte Abrechnung (Konto) erhält. Die auf Geldzahlungen beschränkte laufende Gegenseitigkeitsrechnung heißt Kontokorrent (HGB. § 355). Während in der Kladde alle Geschäftsvorgänge fortlaufend aufgeführt werden, dienen im Kassa- und im Hauptbuche die linken (Soll- oder Debet-)Seiten für die Einnahmen, die rechten (Haben- oder Kredit-)Seiten für die Ausgaben. In den Solleintragungen werden die Zahler (Lieferer) erkannt, in den Habeneintragungen die Empfänger belastet; ersteren wird das Wörtchen „an", letzteren das Wörtchen „per" vorangestellt. Bei den Abschlüssen wird, um die Uebereinstimmung der Summen beider Seiten herzustellen, der auf der einen Seite überschießende Betrag (Saldo) auf der anderen Seite zugesetzt. In der neuen Rechnung wird das Saldo auf der entgegengesetzten Seite vorgetragen. — Neben dieser einfachen besteht seit dem 16. Jahrhundert die zur Zeit in allen größeren Geschäften angewendete italienische oder doppelte Buchführung. Bei dieser werden im Hauptbuche neben den erwähnten (lebenden) besondere (todte) Kontos für alle einzelnen Geschäftszweige (Kasse, Waaren, Wechsel, Effekten, Gebäude, Gebrauchsgegenstände, Erneuerungsfonds, Reservefonds u. dgl.) angelegt, in denen jeder Geschäftsvorfall doppelt, dem einen Konto zulasten, dem andern zu gute geschrieben wird. Die doppelte Buchführung ermöglicht damit die genaue Prüfung der Eintragungen und weist nach, was jeder einzelne Geschäftszweig empfangen (gekostet) u. gegeben (geleistet) hat.

[19]) HGB. § 48—58.

[20]) Das. § 59—83 (Handlungsgehülfen 59—75, Handlungslehrlinge 60—63, 74 bis 82); Geltung Anm. 14. — Soweit das HGB. nicht anders bestimmt, finden die allgemeinen Bestimmungen über den Dienstvertrag (BGB. § 611—30) Anwendung; Haftung des Prinzials BGB.

agenten und Handelsmäkler. Erstere haben, ohne als Handlungsgehülfen angestellt zu sein, ständig Geschäfte für das Handelsgewerbe eines anderen zu vermitteln und abzuschließen; letztere übernehmen ohne ständigen Auftrag gewerbsmäßig die Vermittelung von Verträgen über Gegenstände des Handelsverkehrs[21]).

Gesellschaften, die einen Handelsbetrieb unter gemeinsamer Firma betreiben, heißen Handelsgesellschaften[22]). Mit der Firma erlangen sie rechtliche Selbstständigkeit und müssen in das Handelsregister eingetragen werden[23]). In der offenen Handelsgesellschaft haften alle Gesellschafter unbeschränkt (persönlich)[24]). Eine Abart, die nach ähnlichen Grundsätzen behandelt wird, bildet die Kommanditgesellschaft, bei der ein oder einige Gesellschafter (Kommanditisten) nur mit bestimmten Einlagen haften[25]). Sind alle Gesellschafter nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital ohne

---

§ 278 u. 831. — Die Fürsorgepflicht [HGB. § 62, 63 u. 76, erg. GewO. § 139g—i, (Strafen) § 147^{4}, 150^{4} u. (Einrichtung von Sitzgelegenheit) Bek. 00 RGB. 1033] entspricht der des BGB. § 616 u. 618 (§ 249 Anm. 27 d. W.) u. der GewO. § 120a—e (§ 344 Anm. 11 d. W.). — Insbesondere sollen in offenen Verkaufsstellen beschäftigte Personen neben angemessener Mittagspause eine mindestens zehnstündige Ruhezeit nach der täglichen Arbeitszeit genießen GewO. § 139 c, d, m und (Strafe) 146^{2}; der Ladenschluß ist von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens festgesetzt u. kann auf Antrag von $^2/_3$ der Geschäftsinhaber durch die höhere Verwaltungsbehörde bis 8 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens ausgedehnt werden das. § 139 e, f, m; in größeren Geschäften (mit mindestens 20 Gehülfen u. Lehrlingen) muß eine Arbeitsordnung (§ 344 Abs. 7 d. W.) erlassen werden das. § 139 k und (Strafe) 147^{5}, 148^{12} u. 150^{5}. — Ausf. Anw. z. GewO. 00 (MB. 288) Theil II (Nr. 8—30). Außerdem gelten die Bestimmungen der GewO. über Fortbildungsschulen (§ 344 Abs. 2 d. W.) HGB. § 76 Abs. 4, GewO. § 120 u. 154 Abs. 1 u. über die Sonntagsruhe (§ 344 Abs. 2 d. W.) GewO. § 105a—i (insbes. 105b Abs. 2 u. 3), § 154 Abs. 1, Ausf. Anw. 92 (MB. 198); Milchhandel Z. 92 (MB. 342). Mit der Sonntagsarbeit, die in der Regel nicht über 5 Stunden betragen darf, ist auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen untersagt GewO. § 41a u. (Strafe) § 146a. Begriff des Handelsgewerbes Bf. 91 (MB. 92 S. 73), auch der Zeitungsverkauf auf Bahnhöfen ist verboten. Bf. 94 (MB. 149). Krankenversicherung § 346 Abs. 3, Invalidenversicherung § 348 Abs. 2 d. W.

[21]) HGB. § 84—104. — Amtliche Handelsmäkler kennt das HGB. nicht; die Privathandelsmäkler können jedoch zu nicht in der Vermittelung von Geschäften bestehenden Verrichtungen (freihändigen Verkäufen und Ankäufen BGB. § 385 und 1221, HGB. § 373 Abs. 2, 376 Abs. 3, 379 Abs. 2, 388 Abs. 2, 389, 437 Abs. 2, Feststellung der Börsenpreise, Kursmäkler § 354 Abs. 3 d. W.) von der Handelskammer, wo diese fehlt vom Regierungspräsidenten öffentlich ermächtigt werden, worauf sie durch das Amtsgericht oder die Handelskammer zu vereidigen sind G. 99 (GS. 177) Art. 13. — Die Vorschriften über Handelsmäkler werden durch das BGB. (Mäklervertrag § 652—6) nicht berührt.

[22]) Anerkennung im gegenseitigen Verkehre mit Rußland § 309 Anm. 85 d. W.

[23]) HGB. § 106, 124 u. 161 Abs. 2, 195, 210 u. 320 Abs. 2.

[24]) Das. § 105—60; soweit darin nichts anderes vorgeschrieben wird, finden die allgemeinen Bestimmungen über die Gesellschaft (BGB. § 705—40) Anwendung § 105 Abs. 2.

[25]) Das. § 161—77.

persönliche Haftung betheiligt, so entsteht die Aktien- und, wenn bei einer Kommanditgesellschaft die Einlagen in Aktien zerlegt sind, die Kommanditgesellschaft auf Aktien[26]). — In der stillen Gesellschaft betheiligt sich ein Gesellschafter an dem Handelsgewerbe eines anderen gegen Antheil an Gewinn und Verlust mit einer Einlage, die ganz in das Vermögen des anderen übergeht. Die Gesellschaft tritt sonach nach außen nicht als solche hervor und bildet deßhalb keine Handelsgesellschaft[27]).

Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgeschäfts gehören. Für diese bestehen mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Handelsverkehres mehrfache Ergänzungen und Abweichungen von dem BGB., die entweder allgemein angeordnet[28]), oder für einzelne besondere Geschäfte gegeben sind. Solche Geschäfte sind der Handelskauf[29]), das Kommissionsgeschäft, das im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers geschlossen wird[30]) und in dem Speditionsgeschäft, der Uebernahme der Versendung von Gütern[31]) und dem Lagergeschäft, der Uebernahme der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern[32]) besondere Anwendung findet, endlich das Frachtgeschäft, die Uebernahme der Beförderung von Gütern zu Lande und auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern[33]).

3. Märkte und Börsen.

§ 354.

Die **Märkte** haben infolge der erleichterten Absatz- und Verkehrsverhältnisse ihre Bedeutung für den Großhandel längst eingebüßt[34]). Sie haben sich indeß für den Kleinverkehr als Jahr- und Krammärkte behauptet und sind vor allem für den Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen wichtig geblieben, der für bestimmte einzelne Erzeugnisse auf den Getreide-, Vieh-, Woll- und ähnlichen

---

[26]) Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien sind gleich der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wegen ihrer allgemeineren wirthschaftlichen Bedeutung in § 309 d. W. behandelt.

[27]) HGB. § 335—42.

[28]) Das. § 343—72, insbes. Erweiterung des Rechts zur Zinsforderung (§ 306 Anm. 52 d. W.) § 352—5, des Zurückbehaltungsrechts § 369—72. Verpflichtung bei Annahme abhanden gekommener Inhaberpapiere § 306 Anm. 47 d. W., Uebertragung der an Order lautenden Anweisungen durch Indossament HGB. § 363—5.

[29]) Das. § 373—82.

[30]) Das. § 383—406.

[31]) Das. § 407—15.

[32]) Das. § 416—24. Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung ermächtigten Anstalten können, wenn sie auf Order lauten, durch Indossament übertragen werden § 363 Abs. 2 u. 424. Weitergehende landesgesetzliche Bestimmungen, die auch eine Verpfändung der Lagerscheine (warrants) ermöglichen (Bremen u. Elsaß-Lothringen), sind aufrecht erhalten EG. Art. 16.

[33]) HGB. § 425—52; Eisenbahnfrachtrecht § 453—73, verb. § 368 Abs. 3 d. W.; Frachtrecht der Binnenschiffahrt § 360 Abs. 4 d. W.

[34]) Auch die staatlichen Leggeanstalten in den Provinzen Hannover, Westfalen und Hessen, in denen zum Zwecke des Absatzes die Leinengewebe in Bezug auf Größe und Feinheit amtlich beglaubigt wurden, können, wo ein Bedürfniß nicht besteht, aufgelöst werden G. 75 (GS. 165). Zur Zeit bestehen noch einige Anstalten unter der Leggeinspektion in Göttingen.

Märkten und für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten seine Vermittelung findet. Alle diese Märkte, über deren Zahl, Zeit und Dauer der Provinzialrath — bei Wochenmärkten der Bezirksausschuß mit Zustimmung der Gemeindebehörden — beschließt[35]), fördern den Mitbewerb und erleichtern den Absatz. In den Großstädten sind Markthallen eingerichtet, die Käufer, Verkäufer und Waaren vor Witterungseinflüssen schützen und den dauernden Betrieb, sowie den Großbetrieb des Handelsmarktverkehrs ermöglichen. Der Marktverkehr wird durch Befreiung von der Wandergewerbescheinpflicht (§ 342 Abs. 1) und der Hausirsteuer (§ 144) polizeilich und steuerlich begünstigt[36]). Die Marktpolizei hat für die Sicherheit und Ordnung des Verkehres auf dem Markte, für die Richtigkeit der angewendeten Maaße und Gewichte (§ 355), sowie für die gesunde Beschaffenheit der feilgebotenen Nahrungsmittel zu sorgen. Marktstandsgelder müssen nach der Zeitdauer und Größe des in Anspruch genommenen Raumes mit höchstens 20 Pf. täglich für das qm bemessen und dürfen nur unter Genehmigung des Bezirksausschusses erhoben werden[37]).

Den Markt für den Abschluß der Geschäfte bildet die **Börse**, die nach ihrem Gegenstande als Fonds- (Effekten-) oder als Produkten- und Waarenbörse bezeichnet wird. Die letztere ist die ältere. Der Börsenverkehr findet — abweichend vom Marktverkehre — unmittelbar nur unter Kaufleuten statt, betrifft auch nicht einzelne Gegenstände, sondern Mengen von solchen. Die Geschäfte zerfallen in die sogleich an einem einzigen bestimmten Tage zu erfüllenden Effectiv(Kassa)geschäfte und in die innerhalb einer bestimmten Frist abzuwickelnden Zeit(Termin)geschäfte. Diese werden, wenn es sich nicht um wirkliche Lieferung sondern um Zahlung des am Endtermin eingetretenen Preisunterschiedes handelt, zu Differenzgeschäften. Die Bedeutung der Zeitgeschäfte für den Handelsverkehr liegt darin, daß sie zur Ausgleichung der Waarenpreise für längere Perioden beitragen, eine Versicherung gegen Preisschwankungen gewähren und die Regelung internationaler Zahlungsverbindlichkeiten erleichtern. Andererseits wird der Preis bei solchem Börsengeschäft nicht nothwendig durch Angebot und Nachfrage und durch Vorrath und Bedarf, sondern auch durch künstliche Machenschaften (Preistreiberei, Börsenjobberei) bestimmt. Dieses führt zu unlauteren Uebervortheilungen, wie sie im Effektengeschäfte, besonders bei der

---

[35]) GewO. § 65, (Wochenmarktgegenstände) 66 u. ZustG. § 127—29. — Auch Privatmärkte bedürfen der Genehmigung, ohne indeß auf Wochenmarktgegenstände beschränkt zu sein OV. (VIII 246) u. (IX 307).

[36]) GewO. § 64, 66, 67, 69—71 (besondere Märkte § 76 u. Anw. 99 MB. 127 Nr. 53); Strafen § 149[6]; Musikaufführungen u. Schaustellungen bleiben auch auf Märkten wandergewerbescheinspflichtig § 55 Abs. 2. — Die Gewerbesteuerfreiheit (§ 64) ist auf außerpreußische Gewerbetreibende ausgedehnt G. 91 (GS. 205) § 4[5].

[37]) GewO. § 68, G. 72 (GS. 513) u. 93 (GS. 152) § 11 Abs. 1; Einf. in Lauenburg G. 78 (GS. 97) § 8[4]; AusfVerf. 72 (MB. 185); ZustG. § 130.

Ausgabe von Aktien zweifelhafter Unternehmungen hervortreten (§ 309 Abs. 1). Noch bedenklicher gestaltet sich das Differenzgeschäft, weil es vielfach Spekulations-, nicht wirthschaftliche Zwecke verfolgt auch nur zum geringeren Theile mit Baarmitteln betrieben zu werden braucht und infolge dessen leicht zum gefährlichen Glücksspiele ausartet.

Diese Erscheinungen haben zum Erlasse eines Börsengesetzes geführt, das, ohne die Börse in ihrer wirthschaftlich nothwendigen und nützlichen Thätigkeit zu stören, diese Auswüchse durch strengere Ueberwachung zu beseitigen sucht[38]). — Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die die Aufsicht über sie ausübt und sie aufheben kann. Für die Aufsicht, deren unmittelbare Ausübung den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen (§ 352 Abs. 3) übertragen werden kann, sind Staatskommissare zu bestellen, während der Bundesrath für die seiner Beschlußfassung überwiesenen Angelegenheiten einen Börsenausschuß als sachverständigen Beirath beruft[39]). Für jede Börse ist unter Genehmigung der Landesregierung eine Börsenordnung über die Verwaltung der Börse und die Regelung des Börsenverkehres zu erlassen[40]) und ein Ehrengericht zu bilden, das die mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarenden Handlungen mit Verweis, sowie mit zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse bestrafen kann[41]). — Eine hervorragende Bedeutung haben die Börsen für die Bestimmung der Preise. Der Börsenpreis soll unbeeinflußt durch Sonderinteressen nur nach der wirklichen Geschäftslage an der Börse festgestellt werden. Die amtliche Feststellung erfolgt durch den Börsenvorstand auf Grund der Mittheilungen, welche die von den Landesregierungen bestellten und vereidigten Kursmäkler über die von ihnen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte zu machen haben[42]). — Um die Bevölkerung vor den

---

[38]) BörsenG. 22. Juni 96 (RGB. 157), erg. EG. zum HGB. Art. 14, Bearb. v. Apt (3. Aufl. Berl. 97). — Börsensteuer § 154 Abs. 2 d. W.

[39]) BG. § 1—3. Die Vorschrift betrifft alle, auch private Börsen. Börse ist die regelmäßige, nach Ort und Zeit bestimmte Versammlung einer Mehrzahl von Personen, meist selbstständigen Kaufleuten, um Handel, vorwiegend Großhandel mit nicht zur Stelle gebrachten vertretbaren Sachen zu treiben OV. (XXXIV. 315). Börsen bestehen an den mit Kaufmannschaften versehenen Orten (Anm. 9), außerdem in Posen, Breslau, Frankfurt a. M., Düsseldorf und Köln, ferner in München, Stuttgart, Mannheim, Dresden, Leipzig u. den Hansastädten. — Sie können in Preußen unter die Aufsicht der Handelskammern gestellt werden G. 97 (GS. 355) § 41.

[40]) Das. § 4—8.

[41]) Das. § 9—27, Börsenschiedsgericht § 28.

[42]) Das. § 29—35 (§ 33 u. 34 in der Fassung des EG. z. HGB. Art. 14[1]), Bestellung u. Entlassung der Kursmäkler Best. 96 (Staats-Anz. Nr. 275), Feststellung des Preises für Werthpapiere Bek. 98 (RGB. 915). — Vertretung der Landwirthschaft in den Vorständen der Produktenbörsen BG. § 4 Abs. 2. Mitwirkung der Landwirthschaftskammern bei den Preisnotirungen G. 94 (GS. 126) § 2 Abs. 4, nebst Erg. (Anm. 38). Preisanschreibungen für Getreide RE. 96 (MB. 226).

Verlusten zu schützen, wie sie durch Ausgabe unzureichend gesicherter, insbesondere ausländischer Werthpapiere hervorgerufen waren, ist die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel einer Kommission (Zulassungsstelle) übertragen, von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus nicht in das Börsenregister für Werthpapiere eingetragenen Personen bestehen muß. Den nicht zugelassenen Papieren sind die Börseneinrichtungen verschlossen. Vor der Zulassung ist — sofern es sich nicht um Reichs- oder Staatsanleihen handelt, deren Zulassung überhaupt nicht versagt werden darf — ein Prospekt zu veröffentlichen, der die für den Werth der Papiere wesentlichen Angaben enthalten muß und für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit die Urheber (Emittenten) als Gesammtschuldner fünf Jahre lang haften[43]. — Zur Bekämpfung der Ausartungen des Börsenterminhandels (Abs. 2) sind diesem bezüglich seines Gegenstandes wie bezüglich der ihn abschließenden Personen engere Grenzen gezogen. In Getreide- und Mühlenfabrikaten und in Antheilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist dieser Handel ganz untersagt, in Antheilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann er nur bei einem Gesellschaftskapitale von mindestens 20 Mill. M. gestattet werden, sonst entscheiden die Börsenorgane über die Zulassung; doch kann der Bundesrath den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig machen oder in bestimmten Waaren oder Werthpapieren ganz untersagen[44]. — Die Fähigkeit rechtswirksame Börsentermingeschäfte abzuschließen ist von der Eintragung in das Börsenregister abhängig, deren je eins für Waaren- und für Werthpapiere von dem Amtsgerichte geführt wird. Das Register ist öffentlich; die Eintragungsgebühr beträgt 150 M., die Erhaltungsgebühr für jedes folgende Kalenderjahr 25 M.[45]. — In den Strafbestimmungen wird auch die betrügerische Einwirkung auf die Preisgestaltung und die gewohnheitsmäßige und gewinnsüchtige Verleitung zum Börsenspiele unter Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit für strafbar erklärt[46].

Im Anschluß an das Börsengesetz ist zur Verhütung von Unterschlagungen bestimmt, daß Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (Depots) diese unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung gesondert und unter Eintragung in ein Handelsbuch aufbewahren müssen[47]. Der Kommissionär, der einen Auftrag zum Ankaufe von Werthpapieren ausführt, hat binnen drei Tagen (bei Aufträgen zum Umtausche binnen zwei Wochen) dem Auftraggeber ein genaues Stückeverzeichniß zu übersenden, womit das Eigenthum auf letzteren

---

[43]) BG. § 36—47; Bek. 96 (RGB. 763). erg. (§ 1) Bek. 00 (RGB. 1014).

[44]) BG. § 48—53; Untersagung in Kammzug Bek 99 (RGB. 266).

[45]) BG. § 54—69 nebst Erg. (Anm. 38), Bek. 96 (ZB. 488). — Das Kommissionsgeschäft bestimmt sich jetzt nach dem HGB. (§ 353 Abs. 4 d. W.), insbes. § 400—5 u. EG. Art. 14 VI.

[46]) BG. 75—79.

[47]) G. 5. Juli 96 (RGB. 183 und Berichtigung S. 194) § 1, 2 u. 13.

übergeht[48]). Die widerrechtliche Verfügung über aufzubewahrende Werthpapiere unterliegt strenger Bestrafung[49]).

4. Maaße und Gewichte.

§ 355.

Maaß und Gewicht hatten sich in Deutschland dem örtlichen Herkommen entsprechend sehr verschiedenartig entwickelt. Eine einheitlichere Gestaltung war zwar von den Landesregierungen und dem Zollvereine mehrfach angebahnt, doch sind die hierauf gerichteten Bestrebungen erst durch die Reichsgesetzgebung zum endgültigen Abschlusse gebracht. Die Grundlagen bilden das Meter und das Kilogramm mit dezimaler Theilung und Vervielfachung[50]). Da die gleichen Grundsätze von einer Mehrzahl anderer Staaten angenommen sind und die Uebereinstimmung mit einem anerkannten Maaßstabe und Gewichtsstücke (internationalen Prototype) vertragsmäßig überwacht wird[51]), so ist damit neben der staatlichen auch eine zwischenstaatliche Gleichmäßigkeit hergestellt.

Die Eintheilung und Bezeichnung ist festgestellt wie folgt:

a) Längenmaaß bildet das Meter (m), in hundert getheilt als Zentimeter (cm), in tausend als Millimeter (mm); andererseits vertausendfacht als Kilometer (km).

b) Flächenmaaß ist das Quadratmeter (qm). 100 qm bilden ein Ar (a) und 10 000 ein Hektar (ha); (Quadratkilometer, qkm, Quadratzentimeter, qcm und Quadratmillimeter, qmm).

c) Die Grundlage für Körpermaaße (Raum- und Hohlmaaße) bildet das Kubikmeter (cbm). Der tausendste Theil heißt Liter (l); 100 l bilden das Hektoliter (hl) (Kubikzentimeter, ccm, und Kubikmillimeter, cmm).

d) Die Einheit für das Gewicht ist das Kilogramm (kg); der tausendste Theil heißt Gramm (g), welches dem Gewichte eines ccm gereinigten, 4 Grad C. haltenden Wassers entspricht; der tausendste Theil des Gramm heißt Milligramm (mg); 100 kg bilden den Doppelzentner (dz), 1000 die Tonne (t)[52]).

---

[48]) BG. § 3—9.

[49]) Das. § 9—12.

[50]) RVerf. Art. 4³ u. Maaß u. GewichtsO. 17. Aug. 68 (BGBl. 473), Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W., insbes. in Baiern G. 71 (RGB. 397), in Elsaß-Lothringen G. 74 (RGB. 75 S. 1). — Neufassung der Art. 1—3 u. 5 G. 93 (RGB. 151), der Art. 6 u. 14 G. 84 (RGB. 115). — Handbuch v. Barczynski (2. Aufl. Magdeb. 96).

[51]) Internat. Meterkonvention zwischen Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien, Schweiz, Dänemark, Schweden-Norwegen, Rußland, Türkei, Nordamerika, Venezuela, Brasilien, Peru und der argentinischen Konföderation 75 (RGB. 76 S. 191); Beitritt Großbritanniens, Serbiens und Rumäniens Bek. 84, Japans 85 (RGB. 85 S. 1 und 287), Mexikos Bek. 91 (RGB. 19).

[52]) M. u. GewO Art. 2—7. Mit Aufhebung des Art. 4 (G. 73 RGB. 377) ist die Meile u. mit Neufassung der Art. 1, 3 u. 6 (Anm. 50) sind der Scheffel, der Zentner und das Pfund fortgefallen, auch Art. 8 ist aufgehoben G. 00 (RGB. 250) Art. VI. — Abgekürzte Bezeichnung

Nach den Grundsätzen der Maaß- und Gewichtspolizei dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden[53]). Gleiches gilt für Alkoholometer und Thermometer beim Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden, für Fässer, in denen Wein verkauft wird und für Gasmesser beim Verkaufe von Leuchtgas[54]). Gewerbetreibende dürfen für ihr Gewerbe geeignete, ungestempelte und unrichtige Maaße, Gewichte und Waagen überhaupt nicht besitzen[55]).

Die Aichung (Prüfung) und Stempelung der Maaße, Gewichte und Waagen erfolgt durch besondere Aichungsbehörden. Für das Reich mit Ausschluß Baierns hat die Normalaichungskommission in Berlin das Aichungswesen zu regeln und im Interesse des Verkehrs und der Einheitlichkeit zu überwachen[56]). Als Landesbehörden bestehen die dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Aichungsinspektoren, die innerhalb der Provinzen die Aufsicht führen[57]), und die Aichungsämter, die, soweit sie sich nicht am Sitze des Aichungsinspektors befinden, Gemeindeanstalten sind[58]). Die Aichung gilt für das Reichsgebiet[59]). Voraussetzung, Verfahren und Gebühren der Aichung und Stempelung sind durch besondere Ordnung festgestellt[60]).

ZR. 77 (ZB. 565, MB. 78 S. 11). — Schreibweise der mehrstelligen und Dezimalzahlen § 61 Anm. 86 d. W.

[53]) M. u. GewO. Art. 10. — Grenze der zulässigen Abweichungen Bek. 69 (BGBl. 698), 71 (RGB. 328), 72 (ZB. 73 S. 3), 75 (ZB. 436) u. 81 (ZB. 98). — Maaß- und Gewichtsrevisionen Best. 85 (MB. 188).

[54]) M. u. GewO. Art. 11—13.

[55]) StGB. § 369². Konsumvereine OB. (XX 426). — Zulässigkeit ausländischer Maaße und Gewichte für Zwecke des Gewerbebetriebes (nicht des Umsatzes) Z. 87 (MB. 88 S. 5).

[56]) M. u. GewO. Art. 18, 19, Bek. u. Instr. 69 (RGB. 46 u. MB. 171); G. 71 (Anm. 50) § 3.

[57]) G. 69 (folg. Anm.) § 2, Mitaufsicht des Oberpräsidenten Erl. 70 (MB. 124). — Rang § 70 Abs. 2 V d. W.

[58]) M. u. GewO. Art. 14 (Fassung des G. 84), 15—17 u. 19, pr. G. 69 (GS. 1165) nebst Ausf. Instr. 70 (MB. 57), erg. ZR. 71 (MB. 41) u. 72 (MB. 141). — Königliche Aichungsämter in Königsberg für Ost- und Westpreußen, Berlin für Berlin u. Brandenburg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Dortmund, Kassel und Köln für die Rheinprov. u. Hohenzollern.

[59]) M. u. GewO. Art. 20.

[60]) Das. Art. 18 u. G. 84 (Anm. 50) § 2 mit Bek. 84 (RGB. 215). — AichO. 27. Dez. 84 (RGB. 85 Beil. zu Nr. 5), erg. Bek. 88 (RGB. Beil. zu Nr. 24) Art. 1, 91 (RGB. Beil. zu Nr. 16 S. VI) Art. 1—4, Bek. 92 (RGB. Beil. zu Nr. 33) Art. 1, Bek. 93 (Beil. zu Nr. 2) u. 98 (Beil. zu Nr. 57), 94 (Beil. zu Nr. 26) Art. 1—3 u. 95 (RGB. Beil. zu Nr. 16) Art. 1, 3 u. 4, Bek. 00 (Beil. zu Nr. 38) Art. II; ferner (Getreideprober) Bek. 91 (RGB. Beil. zu Nr. 16) nebst Bek. 95 Art. 6 u. v. 98 (RGB. 347), (Thermometer) Best. 98 (ZB. 76), (Thermoaräometer) zur Bestimmung der Dichte von Mineralölen) Bek. 91 (RGB. Beil. zu Nr. 31), (Gasmesser) Bek. 87 (RGB. Beil. zu Nr. 4), (chemische Meßgeräthe) Bek. 93 (RGB. Beil. zu 30), geändert (§ 6 u. 7) Bek. 96 (RGB. 104) u. (zur Bestimmung des Hunderttheilgehaltes von Zuckerlösungen) 97 (RGB. 596), (Kluppmaaße zur Ermittelung der Dicken von Hölzern) Bek. 00 (RGB. Beil. zu Nr. 38) Art. 1. — Aichgebührentaxe 28. Dez. 84 (RGB. 85, Beil. zu Nr. 5), erg. Bek. 88 Art. 1 u. 3, Bek. 91 Art. 5, u. 94 Art. 4, v. 95 Art. 2, 3, 5, ferner (Reisekosten der Aichmeister) Nr. 4b, Z. 87 (MB. 206)

Die gesetzlichen Einheiten bei elektrischen Messungen — wie sie insbesondere bei Lieferung elektrischer Ströme und Geräthe vorkommen — sind das Ohm für den elektrischen Widerstand, das Ampere für die Stromstärke und das Volt für die elektromotorische Kraft. Der Gebrauch unrichtiger Meßgeräthe im öffentlichen Verkehre ist verboten. Die Prüfung und Beglaubigung steht unter der physikalisch-technischen Reichsanstalt (§ 297 Abs. 2)[61]).

Die Maaß- und Gewichtsüberwachung findet einige besondere Anwendungen. — Schankgefäße für Wein und Bier müssen in Gast- und Schankwirthschaften mit einem den Raumgehalt in Litermaaß bezeichnenden Füllstriche versehen sein[62]). — Sodann ist der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren einer Ueberwachung unterworfen, die das Vertrauen zu diesen Waaren erhöhen und das Publikum vor Täuschungen bewahren soll. Sie können demgemäß zwar in jedem Feingehalte angefertigt werden, doch dürfen goldene und silberne Geräthe nur dann mit einem Zeichen des Feingehaltes — wie solches für das ganze Reich einheitlich festgestellt ist — versehen werden, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen; bei Schmucksachen von Gold und Silber ist indessen die Stempelung in jedem Feingehalte zugelassen. In beiden Fällen haften die Verkäufer für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes[63]). — Endlich sollen Handfeuerwaffen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe und Verschlüsse durch Beschußprobe mit verstärkter Ladung in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind. Hiermit soll der deutschen Gewehrindustrie der Mitbewerb gegenüber den mit der gleichen Einrichtung versehenen Staaten Oesterreich, Belgien, Frankreich und England erleichtert und gleichzeitig den Käufern eine größere Sicherheit geboten werden[64]).

5. Münzwesen.

§ 356.

Das allgemeine Tauschmittel und damit das gemeinsame Werthmaaß für alle Güter bildet das Geld (§ 299 II Abs. 2) und dieses erscheint, insofern es seinen Werth aus dem Stoffe der edlen Metalle herleitet, als Münze. Die Herstellung

---

u. Bek. 92 Art. 2. — Zulassungsfristen für ältere Maaße, Gewichte und Waagen Bek. 84 (RGB. 85, Beil. zu Nr. 5), erg. 86 (RGB. Beil. zu Nr. 15), Bek. 97 (RGB. 2 u. Beil.). Grenzen der im öffentl. Verkehre zulässigen Abweichungen 85 (RGB. 263). — Prüfung der Waagen u. Gewichte in den Apotheken § 260 Anm. 36 d. W. — Die Bergaichungsgeschäfte besorgen die Revierbeamten ZR. u. Instr. 70 (MB. 122).

[61]) G. 1. Juni 98 (RGB. 905).

[62]) G. 20. Juli 81 (RGB. 249) u. Z. 83 (MB. 123).

[63]) G. 16. Juli 84 (RGB. 120) u. (Stempelzeichen) Bek. 86 (RGB. 1).

[64]) G. 19. Mai 91 (RGB. 109), Inkraftsetzung V. 92 (RGB. 1055), Ausführung Bek. 92 (RGB. 674, 1893 S. 3 u. 227 und 1895 S. 232), Bek. 93 (MB. 27). — Gebühren Bek. 94 (MB. 207), erg. 96 (MB. 97 S. 20). — Anerkennung belgischer Prüfungszeichen Bek. 99 (RGB. 275).

(Prägung) der Münzen war früher Regal (§ 130) und Quelle finanzieller Erträge. Schon das vorige Jahrhundert gelangte indeß zu der Einsicht, daß die dadurch bedingte Münzenverschlechterung dem Verkehre empfindliche Nachtheile zufüge. So bildeten sich feste, auch die Staatsgewalt bindende Münzsysteme aus, in denen jede Hauptmünze einen bestimmten Metallwerth darstellen mußte (Münzfuß) und die daneben für den kleinen Verkehr im Inlande unentbehrlichen Münzen aus unedlem oder minderwerthigem Metalle (Scheidemünzen) ähnlich dem Papiergelde nur in fest begrenztem Umfange zugelassen wurden[65]). Unser Jahrhundert ist endlich bestrebt gewesen, die Münzsysteme nicht nur innerhalb der Staaten festzustellen, sondern sie im Interesse des zwischenstaatlichen Verkehres auch untereinander näher zu bringen.

Der Werth, der gesetzlich einer bestimmten Gewichtseinheit eines Edelmetalls (Münze) beigelegt wird, heißt Währung — im Gegenseitigkeitsverkehre mehrerer Staaten Valuta[66]) — und diese wird, je nachdem dabei Gold, Silber oder beide Metalle zu Grunde gelegt werden, als Gold-, Silber- oder Doppelwährung (Bimetallismus) unterschieden. Die letztere muß von einem bestimmten Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber (Werthrelation) ausgehen. Da dieses indeß kein feststehendes ist[67]), so tritt mit jeder Veränderung eine Verschiebung in dem gegenseitigen Werthe der Gold- und Silbermünzen ein, die das Abfließen der werthvolleren Münzsorte in das Ausland und das Zusammenströmen der billigeren in die Staatskassen zur Folge hat. Wegen dieser Unsicherheit haben die Staaten sich mehr und mehr den einfachen Währungen zugewendet und unter diesen wiederum der Goldwährung den Vorzug gegeben, weil das Gold leichter aufbewahrt und versendet werden kann, geringerer Abnutzung unterliegt und dabei im Preise fester steht und besser zu prägen ist als das Silber[68]).

In Deutschland waren — ähnlich dem Maaß- und Gewichtswesen — die zahlreichen früheren Münzsysteme durch Landesgesetze und Münzverträge mehr

---

[65]) Mit dieser Wandlung ist das Münzwesen aus dem Gebiete der Finanzverwaltung in das der Wirthschaftspflege übergetreten.

[66]) Die Valuta kann von der Währung abweichen, wenn Zahlmitteln im Inlandsverkehre die Währungseigenschaft — abweichend von der eigentlichen Währung — — besonders beigelegt wird (Silberthaler im Reiche Abs. 3).

[67]) Der Silberpreis, der bis 1871 ziemlich fest auf 15,5 zu 1 gestanden hatte, ist seitdem fortgesetzt gesunken und betrug 1894 nur 32,60 zu 1.

[68]) Frankreich, das seit 1868 nebst den mit ihm zur sog. lateinischen Münzkonvention vereinigten Ländern (Belgien, Italien, Schweiz und Griechenland) die Doppelwährung besaß, hat seit 1873, als das Silber bei sinkendem Preise zu massenhaft einzudringen drohte, die Silberprägungen eingestellt und ist damit thatsächlich der Goldwährung näher gerückt. Großbritannien ist (mit Ausnahme des bei der Silberwährung verbliebenen, aber auch keine Silbermünzen mehr prägenden Ostindiens) seit 1816, Nordamerika u. Dänemark mit Schweden-Norwegen seit 1873 zur Goldwährung übergegangen. Oesterreich ist im Uebergange von der Papier- zur Goldwährung begriffen, und auch Rußland strebt diesen an.

und mehr zusammengeschmolzen, bis zuletzt die Reichsgesetzgebung ein einheitliches deutsches Münzwesen hergestellt hat. Dabei ist an Stelle der früheren Silber- die Goldwährung getreten und in der Markrechnung die Zehntheilung angenommen[69]). Die erstere Maßregel ist jedoch nicht abgeschlossen worden, weil infolge des Sinkens des Silberpreises[67]) die Silberverkäufe seit 1879 eingestellt wurden. Da die umlaufenden Thaler bei allen Zahlungen zu 3 M. Gold angenommen werden müssen[70]), war die Goldwährung zunächst nicht vollständig durchgeführt (hinkende Währung); dieser Mangel wird aber mit der vermehrten Prägung von Reichssilbermünzen (Abs. 4) verschwinden. Als Nachtheil der Goldwährung wird neben der Entwerthung unserer Silbermünzen[67]) und der Schädigung des heimischen Silberbergbaues auch die Erschwerung des Handelsverkehres mit den Silberwährungsländern (Indien, Ostasien, Mexiko) angeführt, indem die deutsche Ausfuhr in diese weniger lohnt, der Mitbewerb dieser Länder bei der Einfuhr in Deutschland dagegen erleichtert wird, da der Preisunterschied in ersterem Falle als Schutzzoll, in letzterem als Prämie wirkt. Diese Wirkung — die jedoch auch nach Einführung der Doppelwährung den Staaten mit Papierwährung (Argentinien, Rußland) gegenüber fortdauern würde — wird aber verschwinden, sobald die Inlandwaarenpreise in den Silberwährungsländern infolge des Sinkens des Silberpreises sich heben. Außerdem werden die Länder mit minderwerthiger Währung durch die Valutaschwankungen auf dem Weltmarkte weniger mitbewerbsfähig und streben deshalb selbst der Goldwährung zu. Die Vertreter der Doppelwährung gehen davon aus, daß das Sinken der Silberpreise allein durch die Einführung der Goldwährung veranlaßt sei und daß das Gold allein dem steigenden Geldbedürfnisse nicht genügen könne, was zur Steigerung des Geldpreises und zum Sinken der Waarenpreise führen müsse (§ 299 II Abs. 3). Beides wird von den Vertretern der Goldwährung unter Hinweis auf die Gesetze der Preisbildung, die gesteigerte Goldgewinnung und die Vermehrung der Zahlungsmittel durch den Kredit (§ 299 II Abs. 2 u. § 308 Abs. 3[3]) mit dem ferneren Hinweise bestritten, daß die Doppelwährung überhaupt nur durch Verträge mit den übrigen großen Handelsstaaten herbeigeführt werden könne, solche aber weder erreichbar seien, noch wenn dies geschehe, gehörig überwacht werden könnten.

---

[69]) RVerf. Art. 4[3], G. betr. Ausprägung von Reichsgoldmünzen 71 (RGB. 404) u. MünzG. 9. Juli 73 (RGB. 233); Einf. beider in Elsaß-Lothringen G. 74 (RGB. 131). Aus dem Pfunde Gold werden 1395 M. geprägt; die Mischung besteht aus $^9/_{10}$ Gold (Feingehalt) u. $^1/_{10}$ Kupfer (Legierung) G. 71 § 1 u. 4. — Das Bruttogewicht der Münzen heißt Schrot, der Feinheitsgrad Korn.

[70]) MG., Art. 15. — Der Betrag der umlaufenden Thaler wurde (99) auf 360 Mill. M. geschätzt, wovon etwa die eine Hälfte in Verkehr, die andere bei der Reichsbank niedergelegt war. — Die Thaler österreichischen Gepräges sind außer Kurs gesetzt G. 92 (RGB. 315) u. Bek. 00 (RGB. 1013).

Die Reichswährung ist mit dem 1. Januar 1876 im gesammten Reichsgebiete in Kraft getreten[71]). Die Ausprägung der neuen und die Einziehung der früheren und abgenutzten Münzen erfolgt im Auftrage und auf Rechnung des Reiches durch die Landesmünzstellen[72]). Die Außerkurssetzung sowie die Zulassung fremder Münzen bestimmt der Bundesrath[73]). Die Mark wird in 100 Pfennige getheilt. Als Reichsgoldmünzen werden Stücke zu 10 und 20 M. ausgeprägt[74]). Die Zehnmarkstücke heißen Kronen, die Zwanzigmarkstücke Doppelkronen[75]). Daneben werden als Scheidemünzen Silbermünzen zu 5, 2 und 1 M. und zu 50 Pf., Nickelmünzen zu 10 und 5 Pf. und Kupfermünzen zu 2 und 1 Pf. geprägt. Der Gesammtbetrag der Silbermünzen darf 15 M., der der Kupfer- und Nickelmünzen 2½ M. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen[76]). Bei den Reichs- und Landeskassen werden Silbermünzen in jedem Betrage angenommen; sonst brauchen sie nur bis 20 M., Kupfer- und Nickelmünzen nur bis zu 1 M. in Zahlung angenommen zu werden[77]).

Die Anfertigung und Inverkehrsetzung falschen Metall- oder Papiergeldes, sowie die zu diesem Zwecke erfolgende Anschaffung und Anfertigung dazu dienender Stempel und Platten wird als Münzverbrechen oder -Vergehen bestraft[78]). Daneben ist jede anderweitige eigenmächtige An-

---

[71]) MünzG. Art. 1 u. 14, B. 75 (RGB. 303). — Uebergangsbest. MG. Art. 15—17 nebst G. 74 (RGB. 35) u. 76 (RGB. 3).

[72]) MG. Art. 6, 7, 10 u. 11. — Die Ausprägung für Privatrechnung gegen Gebühr (Prägschatz) Art. 12 ist bedeutungslos geworden, seitdem die Reichsbank Barrengold zu dem festen Preise von 1392 M. für das Pfund — also mit einem unter dem Prägschatze bleibenden Abzuge von 3 M. (Anm. 69) — annehmen muß G. 75 (RGB. 177) § 14. — Münzstätten in Preußen § 47 Abs. 2[1] d. W.

[73]) MG. Art. 8 u. 13. Außerkurssetzung der österreichischen, ungarischen u. niederländischen Gulden 2 Bek. 74 (RGB. 12 u. 111), der Silber- u. Kupfermünzen österreichischen u. dänischen Gepräges Bek. 74 (RGB. 152), der polnischen Talarastücke 75 (RGB. 134), der finnischen Silbermünzen 74 (RGB. 126), der Silber- u. Bronzemünzen der Frankenwährung 75 (RGB. 307), der fremden Scheidemünzen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, 4 Bek. 88 (RGB. 149, 171 u. 218) nebst zwei Bek. 89 (RGB. 37 u. 38). — Deutsche und österreichische Thaler Anm. 70.

[74]) G. 4. Dez. 71 § 1—9. MünzG. Art. 2, erg. G. 00 (Anm. 76) Art. V. Form u. Gepräge ZR. 74 (MB. 34).

[75]) AE. 75 (RGB. 72).

[76]) MünzG. Art. 3, 4 u. 5 nebst G. u. Bek. 00 (RGB. 250 u. 253), wonach die früheren Reichsgeldmünzen zu 5 M. bis 30. Sept. 01 u. die Zwanzigpfennigstücke in Silber u. Nickel bis 1. April 1902 u. 1903 außer Kurs gesetzt werden können Art. I—III u. der Höchstbetrag der Silbermünzen von 10 auf 15 M. für den Kopf der Bevölkerung erhöht ist Art. IV. Form u. Gepräge Anm. 74. — Aus dem Pfunde Silber werden 100 M. geprägt. Mischungsverhältniß wie beim Golde (Anm. 69) Art. 3 § 1. Die Reichssilbermünzen sind noch 10 v. H. unterwerthiger als die Thaler. — In Umlauf befanden sich (99) neben 3596 Mill. M. Gold-, 518 Mill. M. Silber-, 64 Mill. M. Nickel- u. 14 Mill. M. Kupfermünzen; Thaler Anm. 70.

[77]) MG. Art. 9. — Thaler Abs. 3.

[78]) StGB. § 146—152; Anzeigepflicht § 139; Begehung im Auslande § 4[1]. — Verfahren der Kasse ZR. 76 (MB. 124), der Gerichte StPO. § 92.

fertigung und Ueberlassung solcher Stempel, Platten und Abdrücke mit Strafe bedroht[79]).

VII. Verkehr.

1. Einleitung.

§ 357.

Der Verkehr umfaßt im weiteren Sinne alle Bewegungen, durch die der Uebergang der Güter aus einer in eine andere Wirthschaft vermittelt wird; im engeren Sinne werden darunter die Mittel und Wege verstanden, die diese Bewegungen ermöglichen. Die weitere Bedeutung erstreckt sich auch über den gewerblichen, Handels- und Kapitalverkehr; die engere, hier angewendete beschränkt sich dagegen auf Schiffahrt (Nr. 2), Wege (Nr. 3), Eisenbahnen (Nr. 4), Post und Telegraph (Nr. 5).

Das Verkehrswesen, das die Herstellung der Verkehrsanstalten (natürliche und künstliche Verkehrswege und Verkehrsmittel) und den Betrieb des Verkehres umfaßt, bildet selbst einen Erwerbszweig, der als der Staat ihn an sich zog, zum Regal wurde[1]). Zugleich ist es der Träger jedes anderen Erwerbes, und diese Bedeutung rückt bei fortschreitender Entwicklung gegen die erstere in den Vordergrund. Die staatliche Thätigkeit hat damit eine veränderte Richtung genommen. Die finanzielle Seite wurde durch die volkswirthschaftliche verdrängt; das Recht wurde zur Pflicht, und der Staat hat deshalb die Verkehrszweige auch nach Wegfall der Regalität in der Hand behalten, zumal da, wo eine einheitliche Leitung nothwendig wurde oder die Kapitalanlage weniger nutzbringend erschien und Mitbewerbungen ausschließen mußte (Post und Telegraph, Strom-, Kanal- und Straßenbauten). Der Wegebau ist dann bei vorwaltendem örtlichen Interesse auf die Selbstverwaltungskörper übergegangen. Gegenstand des freien Betriebes ist nur die Schiffahrt geblieben, während im Eisenbahnwesen der Kampf zwischen Staats- und Privatbetrieb in Preußen zum Siege des ersteren geführt hat.

Die Bedeutung der Verkehrswege für das Gemeinwohl läßt das wichtige Recht der Enteignung (Expropriation) vorzugsweise für diese zur Anwendung kommen[2]). Neben den Einschränkungen und Belastungen, denen das Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Interesses im Wege der Gesetzgebung allgemein unterworfen wird, muß es auch im Einzelfalle dem öffentlichen Interesse weichen; dem Eigenthümer gebührt aber in diesem Falle die volle Entschädigung.

---

[79]) StGB. § 360 Nr. 4 (Fassung des G. 91 RGB. 107 Art. IV), 5 u. 6.

[1]) Wasser-, Wege- u. Postregal § 130 d. W.

[2]) Anderweite Enteignungsfälle bieten die Reichsgesetze bei militärischen Leistungen § 108—112 d. W. und Untersagung gewerblicher Anlagen § 341 Nr. 1[1]; die Landesgesetze bei der Landestriangulation § 33 Abs. 4, beim Bergbau § 312 Abs. 3, im Agrarrecht § 320, 321, Wasserrecht § 324—6 und bei Waldgenossenschaften § 330 Abs. 7. Auf diese Fälle findet das EnteignG. (Anm. 5) keine Anwendung das. § 54.

Dieses Recht bestand bereits im 18. Jahrhundert[3]), fand aber erst im 19., vor allem seit Entstehung der Eisenbahnen, seine grundsätzliche Ordnung. Für Preußen wurde der verfassungsmäßige Grundsatz, daß das Eigenthum unverletzlich sei und nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen werden dürfe[4]), erst später durch ein einheitliches Gesetz geregelt. In diesem sind die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen die Enteignung sich inhaltlich in betreff der Zulässigkeit und Entschädigung und förmlich in betreff des Verfahrens vollzieht[5]). — Die Zulässigkeit der Enteignung setzt Gründe des öffentlichen Wohles und ein Unternehmen voraus, dessen Ausführung die Enteignung nothwendig macht. Diese Enteignung beschränkt sich auf das Grundeigenthum und die Rechte an solchem; das Recht der Enteignung kann sowohl vom Staate selbst ausgeübt als an Körperschaften oder Private verliehen werden. Die Frage, ob ein Enteignungsfall vorliege, wird — soweit sie nicht durch das Gesetz für gewisse Enteignungsfälle allgemein ausgesprochen ist — für den Einzelfall durch königliche Verordnung festgestellt. Zu vorübergehenden Beschränkungen bis zu 3 Jahren und zur Vornahme bloßer Vorarbeiten genügt dagegen die Anordnung des Bezirksausschusses[6]). — Die Entschädigung, die der Unternehmer zu leisten hat, besteht neben dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstückes einschließlich des Aufwuchses auch in dem Minderwerthe der Restgrundstücke. Können diese nicht mehr ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden, so sind sie mit zu übernehmen; Gebäude können nur ganz in Anspruch genommen werden[7]). Neben der Entschädigung sind die nach Entscheidung des Bezirksausschusses erforderlichen Anlagen an Wegen, Einfriedigungen und Gräben herzustellen und zu unterhalten[8]). — Das Verfahren, das drei Abschnitte — Feststellung des Planes, Feststellung der Entschädigung und Vollziehung (Besitzeinweisung) — umfaßt, ruht in der Hand der Verwaltungsbehörden[9]); gegen die Feststellung der Entschädigung steht je-

[3]) LR. Einl. § 74, 75, I 8 § 29—31 u. I 11 § 4—11. — Bahnbrechend wurde erst das franz. G. 10. März 10.

[4]) Pr. VU. Art. 9.

[5]) EnteignungsG. 11. Juni 74 (GS. 221), nicht berührt durch ZPO. EinfG. § 15² und das BGB. EinfG. Art. 109, verb. Anm. 7. Bearb. v. Seydel (2. Aufl. Berl. 87) und Eger (Berl. 87 und 91).

[6]) EG. § 1—6 u. ZustG. § 150. Erleichterungen bei Herstellung öffentlicher Wege (EG. § 3 u. sächsische WegeO. 91 GS. 316 § 12) und bei Entnahme von Wegebaumaterialien (EG. § 50—53) § 363 Abs. 2, bei Strombauten § 358 Abs. 1 d. W. — Enteignungsrecht für Eisenbahnunternehmungen EG. § 23, Reichseisenbahnen RVerf. Art. 41 Abs. 1, Anlage städtischer Straßen § 266 Abs. 3 d. W.

[7]) EG. § 7—13. — Ansprüche berechtigter Dritter das. § 11 u. 45 u. EinfG. z. BGB. Art. 52, 53 u. 109; Kosten G. 99 (GS. 326) § 122.

[8]) Das. § 14; ZustG. § 150. Besondere Bestimmung bei Eisenbahnen § 367 Anm. 27 d. W.

[9]) Allgem. Bestimmungen EG. § 39 bis 43; Kosten- u. Stempelfreiheit § 43 u. G. 99 (GS. 326) § 7 Abs. 1 (§ 152 Abs. 2 d. W.); Feststellung des Planes, vorläufige § 15, endgültige § 16—22, der Entschädigung § 24—29; Vollziehung

doch beiden Theilen binnen 6 Monaten der Rechtsweg offen. Dabei kann gegen Zahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigung die Besitzeinweisung vor Erledigung des Rechtsweges erfolgen. Auch später hervortretende Nachtheile können binnen 3 Jahren im Rechtswege geltend gemacht werden[10]. — Mit der Enteignung geht das Grundstück frei auf den Unternehmer über. Für die Ansprüche der Grundberechtigten bleibt die gezahlte Entschädigung verhaftet[11].

2. Schiffahrt.

§ 358.

a) Die Schiffahrt theilt sich in die Seeschiffahrt (b) und die Binnenschiffahrt (c). Von den **Schiffahrtsanlagen**[12] kommen die Häfen der Schiffahrt überhaupt, die Strom- und Kanalbauten dagegen vorwiegend der Binnenschiffahrt zu statten. — Die Häfen sind theilweise von Gemeinden, meist aber vom Staate angelegt. Das Landrecht bezeichnet sie als Eigenthum des letzteren. In den Seehäfen haben alle deutschen Schiffe gleiche Rechte. Die Abgaben in diesen dürfen die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen[13]. — Durch Strombauten, zu denen der Staat verpflichtet ist (§ 324 Abs. 3), wird die Schiffbarkeit vorhandener Wasserzüge hergestellt, erhalten oder verbessert. Die Flußverbesserungen begannen schon unter Friedrich dem Großen und sind besonders in den letzten Jahrzehnten weiter gefördert. Die Offenhaltung des Flußbettes wird neben der Vertiefung mittelst Baggerung oder Sprengung hauptsächlich durch Förderung des regelmäßigen Abzuges erzielt, indem der Lauf des Flusses durch Anlegung von Durchstichen verkürzt oder das Strombett durch Einbauten eingeengt wird[14].

---

§ 32—38 (der Zinsfuß in § 36 Abs. 2 beträgt 4 v. H. G. 99 (GS. 177 Art. 10); verb. ZustG. § 150. Für die freiwillige Abtretung (§ 16) genügt — statt der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung BGB. § 313 — die schriftliche Form EG. Art. 142, G. 99 (GS. 177) Art. 12 § 1 Abs. 2. Beschleunigung des Verfahrens Bf. 99 (MB. 89).

[10]) EG. § 30—31 u. 34.

[11]) EG. § 44—49. — Auf enteignete Theile eines Grundstückes hat der Eigenthümer ein gesetzliches Vorkaufsrecht § 57, das der grundbuchlichen Eintragung nicht bedarf, G. 99 (GS. 177) Art. 22.

[12]) Möglichkeit der Förderung durch Kulturrentenbanken § 328 Abs. 4 u. durch Wassergenossenschaften § 324 Abs. 5. d. W. — Schutz der Dünen u. der Meeres- u. Flußufer StGB. § 366 a.

[13]) LR. II 15 § 80. RVerf. Art. 54 Abs. 3 u. 5. — Bestrafung u. Zuständigkeit wie § 360 Anm. 65.

[14]) Die Einbauten werden im Strombette, auf der Stromsohle und nicht über die Höhe die Mittelwasserstandes, parallel dem Ufer (Parallelwerke), oder in den Fluß hineinragend (Buhnen, Krippen, Haken) angelegt, möglichst aus Steinen, wo diese fehlen, aus Strauchwerk (Faschinen). An den geeigneten Stellen werden sie mit Weiden bepflanzt. Da sie die Ablagerung der Sinkstoffe an den eingebauten Stellen fördern, dagegen in der Mitte eine einheitlich vertiefte Stromrinne mit festen Ufern herstellen und erhalten, dienen sie neben der Schiffahrt auch dem Uferschutze und der Erhaltung und Verbesserung der Vorfluth. Denkschr. des Wasserausschusses (Anm. 16) 5. Juni 96 u. 9. Febr. 93.

— Die Rechte der Ufereigenthümer an öffentlichen Flüssen (§ 324 Abs. 3) sind im Interesse der Strombauten mehrfach beschränkt worden. Der Staat ist berechtigt, gegen entsprechende Entschädigung und in dem durch den Bauzweck bedingten Umfange die Ufer und Anlandungen der öffentlichen Flüsse zu benutzen und Anlandungen, Inseln oder Felsen zu beseitigen. Die eigenmächtige Beseitigung, sowie die dem Bauzwecke zuwiderlaufende Benutzung dieser Sachen ist bei Strafe verboten. Durch Strombauten entstehende Anlandungen gehören zwar dem Uferbesitzer, können aber von diesem nur mit Genehmigung der Strombauverwaltung, erst nach Erfüllung des Bauzweckes und gegen Erstattung des Werthes, der die aufgewendeten Kosten nicht übersteigen darf, in Besitz und Benutzung genommen werden[15]. — Die Angelegenheiten der Strombau- und Strompolizeiverwaltung einschließlich der Schiffsbrücken und Fähren sind für die Weichsel, den zwischen Breslau und Schwedt belegenen Theil der Oder, die Elbe, die Weser und den Rhein im Interesse der einheitlichen Leitung den Oberpräsidenten von Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz übertragen. Diesen ist hierfür ein besonderer Wasserbaurath (Strombaudirektor) beigegeben[16]. — Die **Kanäle** vermitteln die Beförderung, insbesondere der schwerwiegenden Stoffe, zu verhältnißmäßig billigen Preisen und haben deshalb, obwohl zeitweilig durch die Eisenbahnen zurückgedrängt, doch ihre Bedeutung neben diesen behauptet. In den letzten Jahren ist ihnen vermehrte Beachtung zugewendet, die sich sowohl auf die Ausdehnung des Kanalnetzes, als auf die Vertiefung der vorhandenen Kanäle und auf deren Einrichtung für Dampfschleppschiffahrt erstreckt hat[17].

Die Verwaltung der **Schiffahrts-, Hafen- und Strompolizei** erfolgt ohne Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper durch den Handelsminister, die Oberpräsidenten (Abs. 1) und die Regierungspräsidenten[18].

---

[15]) G. 20. Aug. 83 (GS. 333), erg. (§ 13 Abs. 2) G. 84 (GS. 303); Anw. 83 (MB. 237). Die Uferbaulast (LR. II 15 § 63 u. 79, Kreis Rinteln G. 75 GS. 190) wird dadurch nicht berührt; dagegen ist die schlesische Ufer-, Ward- u. HegungsO. v. 1763 aufgehoben G. 83 (GS. 338).

[16]) AE. 88 nebst MinVerf. u. Gesch.-Anw. 89 (MB. 89 S. 22 u. 59), erg. AE. 94 (GS. 95 S. 43). — Daneben ist zur Erörterung der Ursachen u. der vorbeugenden Maßregeln in bezug auf die Stromüberschwemmungen ein Ausschuß in Berlin eingesetzt AE. 18. Juli 92.

[17]) Nordostsee- (Kaiser Wilhelms-) kanal RG. 86 (RGB. 58) u. G. 86 (GS. 209), Tarif das. § 3, AE. 96 (RGB. 681) u. G. 99 (RGB. 315) nebst Ausf.Anw. 00 (ZB. Beil. zu Nr. 12), Kanalamt in Kiel B. 95 (das. 349). BetriebsO. 98 (ZB. 99 S. 57). — Elbe-Travekanal Btr. mit Lübeck 93 u. G. 94 (GS. 119 u. 125); Dortmund-Emskanal G. 86 (GS. 207) u. 97 (GS. 205). — Verbesserung der Oder u. der Spree G. 88 (GS. 238) u. 90 (GS. 67). — Regelung der Weichsel G. 88 (GS. 251). — Der Kanalbau hat erst durch die seit dem 16. Jahrhundert angewendeten Kammer- oder Einlaßschleusen größere Ausdehnung gewonnen, durch die das Auf- u. das Absteigen der Fahrzeuge in Wasserstraßen mit verschiedener Wasserstandshöhe möglich geworden ist.

[18]) LVG. § 136[2], 138, 145 Abs. 2, KrO. 81 (GS. 180) § 59 Abs. 2 u. ZustG. § 95[1]. Zulässigkeit der Uebertragung auf Wasserbauinspektoren E. 84 (MB. 208); da diese nur im Auftrage des zuständigen Regierungspräsidenten ver-

Als örtliche Organe bestehen einige besondere Schiffahrts- und Hafenbehörden[19]).

§ 359.

b) **Seeschiffahrt**[20]). Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte[21]) und genießen mit ihrer Flagge zur See den gemeinsamen Schutz des Reiches[22]). Die Flagge ist das Kennzeichen der Nationalität der Schiffe, die durch die Reichsangehörigkeit der Eigenthümer und die Eintragung in die von den Amtsgerichten geführten, öffentlichen Schiffsregister bedingt und durch Urkunden (Schiffszertifikate) nachgewiesen wird[23]). Die Flagge ist schwarz-weiß-roth[24]). — Zur Sicherung des Schiffsverkehres im Auslande sind auf Grundlage der Gegenseitigkeit mehrfach Schiffahrtsverträge abgeschlossen[25]). — Die Staatsgewalt erstreckt sich nicht auf die offene See und nimmt diese nur in einer Breite von 3 Seemeilen ($^1/_{16}$ Breitengrad) längs der Küste und die Meerbusen bis zu einer Oeffnung von 10 Seemeilen als Küstenmeer in Anspruch. Die Küstenfrachtfahrt (cabotage) ist den deutschen Schiffen vorbehalten, kann aber auch ausländischen Schiffen durch Vertrag oder kaiserliche Verordnung besonders eingeräumt werden[26]). — Ferner ist durch Vertrag der Großmächte, Sardiniens und der

---

fügen können, gehen Beschwerden gegen ihre Verfügungen an den Oberpräsidenten OV. u. RE. 97 (MB. 119). — Hochwasser- u. Eiswachdienst an den Strömen Anw. 96. (MB. 97 S. 13); Bildung von Wasserwehren Bf. 98 (MB. 68).

[19]) Hafenpolizeikommissionen in Memel, Königsberg und Pillau, Schiffahrtsrevierpolizei in Stettin und in Swinemünde; Hafenämter in Emden, Geestemünde, Leer u. Norden. In Danzig, Stettin u. Kiel werden die Geschäfte von den kgl. Polizeidirektionen wahrgenommen. — Die Schiffahrts-, Hafen- und Strompolizeibehörden sind nicht Ortspolizeibehörden OV. (VIII 379). — Uniform der Lootsenkommandeure und Hafenmeister § 70 Anm. 49 d. W.

[20]) Perels Handb. des Seerechts (Berl. 84), Knitschky Seegesetzgebung (2. Aufl. Berl. 94).

[21]) Die deutsche Handelsflotte umfaßte (1. Jan. 99) 2490 Segel- u. 1223 Dampfschiffe. Davon entfielen auf Preußen 1559 u. 494. Die Zahl der Segelschiffe nimmt ab, die der Dampfschiffe dagegen zu.

[22]) RVerf. Art. 4⁷ u. Art. 54 Abs. 1 u. 5. — Ausübung dieses Schutzes durch die Konsuln § 85 Abs. 4 d. W. — Unterstützung der regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen mit Ostasien, Australien u. Ostafrika § 352 Anm. 12 d. W.

[23]) RVerf. Art. 54 Abs. 2, G. 22. Juni 99 (RGB. 319); Verpflichtung zum Zeigen der Flagge das. § 22 u. V. 00 (RGB. 807); Führung der Schiffsregister G. 99 (GS. 249) Art. 29 nebst Anw. 99 (JB. 380, JMB. 741, Berichtigung 789), V. 00 (RGB. 41) u. Bf. 99 (JMB. 753).

[24]) RVerf. Art. 55, G. 99 (RGB. 319) § 1 Abs. 2, V. 67 (BGBl. 39), 92 (RGB. 1050) § 1 u. AE. 96 (RGB. 181).

[25]) Schiffahrtsverträge mit Frankreich 62 (GS. 65 S. 450) nebst Vtr. 71 (RGB. 223) Art. 11, verb. Anm. 61; Schiffahrt auf dem Schwarzen Meere und der Donau Vtr. 71 (RGB. 104) u. 81 (RGB. 82 S. 61), auf dem Kongo und Niger Berliner Konferenzakte 85 (RGB. 215) Art. 13—33. — Entsprechende Vorschriften finden sich auch in den Handelsverträgen § 156 Anm. 59 u. § 352 Anm. 3 d. W.

[26]) G. 81 (RGB. 97). Das Recht ist den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien, der Niederlande u. Schweden-Norwegen eingeräumt, und steht den Schiffen von Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Siam u. Tonga ver-

Pforte das Kriegsseerecht dahin geordnet, daß die Kaperei abgeschafft, mit Ausnahme der Kriegskontrebande die neutrale Flagge und das neutrale Gut unter feindlicher Flagge von der Beschlagnahme frei bleibt und Blockaden nur, wenn sie thatsächlich durchgeführt werden können, rechtsverbindlich sind[27]). Ueber die Rechtmäßigkeit der im Kriegsfalle gemachten Seebeute (Prise) wird durch besondere, gemäß kaiserlicher Verordnung einzurichtende Prisengerichte entschieden[28])..

Das Seerecht wird im Handelsgesetzbuche[29]) unter den Bestimmungen vom Seehandel geregelt. Es umfaßt die Rechtsverhältnisse der Seeschiffe[30]), der Rheder (Schiffseigenthümer) sowohl dritten gegenüber[31]) als im Gegenseitigkeitsverhältnisse mehrerer Mitrheder (Rhederei)[32]) und der Schiffer (Schiffsführer)[33]). Weiter folgen das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern[34]) und Reisenden[35]); die Bodmerei (das Darlehnsgeschäft, das unter bestimmten Voraussetzungen vom Schiffer unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung eingegangen wird)[36]); die Haverei (der an Schiff und Ladung zur Errettung beider aus Gefahr vorsätzlich und der durch Unfall verursachte Schaden, große und besondere Haverei)[37]); der Berge- und Hülfslohn für Bergung und Hülfsleistung in Seenoth[38]); die für gewisse Forderungen gewährten Rechte der Schiffsgläubiger, denen ein gesetzliches, den übrigen Pfandgläubigern vorgehendes Pfandrecht zusteht[39]) und die Seeversicherung[40]). Die seerechtlichen Verjährungsfristen sind bei der Nothwendigkeit schleuniger Regelung nur kurz bemessen[41]).

---

tragsmäßig zu V. u. Bek. 81 (RGB. 275 u. 276) u. V. 86 (RGB. 179). — Küstenfischerei § 339 Abs. 2 d. W.

[27]) V. 56 (GS. 585); Beitritt der deutschen Staaten Bek. 58 (GS. 568). Durchsuchung der Schiffe behufs Unterdrückung des Sklavenhandels § 35 Anm. 44 d. W.

[28]) G. 84 (RGB. 49). — Kaperei § 98 Anm. 61 d. W.

[29]) § 353 Anm. 14 d. W.

[30]) HGB. § 474—83, EG. Art. 6 u. AG. Art. 7[1].

[31]) HGB. § 484—8, 510, EG. Art. 7.

[32]) HGB. § 489—509.

[33]) Das. § 511—55 u. (zu § 521) AG. Art. 7[2].

[34]) HGB. § 556—663. Der vom Schiffer über das Frachtgut auszustellende Schein heißt Konnossement § 642—61.

[35]) Das. § 664—78.

[36]) Das. § 679—99.

[37]) Das. § 700—33. — Auf Grund der eidlichen Bekundung des Hergangs durch den Schiffer und die Besatzung (Ablegung der Verklarung § 522—5) erfolgt die Seeschädenauseinandersetzung (Dispache) durch eigens vom Gerichte angestellte Personen (Dispacheure) das. § 727—30, Verfahren G. 98 (RGB. 771) § 149—58, Kostenpflicht G. 99 (GS. 249) Art. 30. — Schadenersatz bei Zusammenstößen HGB. § 734—9 u. EG. Art. 7.

[38]) HGB. § 740—53.

[39]) Das. § 754—77. — See- und Binnenschiffe, die in die Schiffsregister (Anm. 23) eingetragen sind, werden — obwohl zu den beweglichen Sachen gehörig — doch nach Art der Grundstücke (§ 208 u. 193 Abs. 3 d. W.) behandelt in Ansehung der Verpfändung BGB. § 1259 bis 72 u. (Verfahren) G. 98 (RGB. 771) § 100—124 und der Zwangsvollstreckung ZPO. § 864 Abs. 1, G. 98 (RGB. 713) § 162—171; die Zwangsverwaltung ist jedoch ausgeschlossen das. § 870 Abs. 2; auch gelten die Grundsätze für bewegliche Sachen für Schiffsparten (Schiffsantheile) § 858 u. beim Arreste § 931. Aufgebotsverfahren § 192 Anm. 47 d. W.

[40]) HGB. § 778—900.

[41]) Das. § 901—5.

Dem Schutze der Seeschiffahrt gegen die ihr drohenden besonderen Gefahren wird neben entsprechenden Strafvorschriften[42]) durch eine Reihe eigener Einrichtungen gedient. Zur Abgabe von Gutachten und Vorschlägen auf diesem Gebiete besteht die dem Reichsamte des Innern unterstellte technische Kommission für Seeschiffahrt. Unter dem Reichsmarineamte steht die deutsche Seewarte in Hamburg, welche die Kenntniß des Meeres und der Witterung im Interesse der Seeschiffahrt fördern soll[43]). Auch die zur Sicherung der Schiffahrt bestimmten Schiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken) bilden Gegenstand der Reichsgesetzgebung[44]). — Die früher allgemein vorgeschriebene Verpflichtung der Seeschiffer, sich beim Einlaufen in die Häfen der Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen der Lootsen zu bedienen (Lootsenzwang), ist auf einzelne, durch Polizeiverordnung besonders festzustellende Fälle beschränkt[45]). — Zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See sind Vorschriften über die Anwendung von Lichtern und Schallsignalen und über das Ausweichen gegeben[46]). Im Falle des Zusammenstoßes ist gegenseitig Hülfe zu leisten[47]). Die bestimmungsmäßigen Noth- und Lootsensignale dürfen nur angewendet werden, wenn ein Schiff sich in Noth oder Gefahr befindet und wenn ein Lootse darauf verlangt wird[48]). Die Ursachen der Seeunfälle werden durch die unter der Aufsicht des Reiches stehenden Seeämter auf Grund eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens näher festgestellt, um der Wiederkehr ähnlicher Unfälle möglichst vorzubeugen. Dieserhalb sind die Seeämter berechtigt, den dabei für schuldig befundenen Schiffern, Steuerleuten und Maschinisten wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes zu entziehen. Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde an das in Berlin für das Reichsgebiet bestellte Oberseeamt zulässig[49]). — Bei Strandungen

---

[42]) Gefährdung der Schiffe durch Mitnahme von Kontrebande StGB. § 297; Zerstörung § 305; Brandstiftung § 306 nebst 325; Herbeiführung des Strandens § 323 nebst 325, 326 u. EinfG. § 4.

[43]) G. u. V. 75 (RGB. 11 u. 385), V. 95 (RGB. 151).

[44]) G. 73 (RGB. 47) u. Bek. 87 (RGB. 387); Strafe der Beschädigung oder Zerstörung StGB. § 322, 325, 326 u. EinfG. § 4.

[45]) G. 53 (GS. 216) u. LVG. § 138 Abs. 3. Gebühren Anm. 65.

[46]) Zwei V. 97 (RGB. 203 nebst 462 u. 215), Art. 2 der ersteren erg. V. nebst Bek. 00 (RGB. 1003 u. 1036). StGB. § 145; Begriff des Schiffsführers V. 89 (RGB. 171). Die Ordnung des Signalwesens in England (1857) wurde von den übrigen seefahrenden Staaten angenommen und hat dadurch internationale Bedeutung gewonnen.

[47]) V. 76 (RGB. 189), StGB. § 145 u. V. 89 (vor. Anm.).

[48]) V. 76 (RGB. 187), § 1—3 sind aufgehoben V. 97 (Anm. 46) Art. 34; StGB. § 145.

[49]) G. 77 (RGB. 549), erg. G. 78 (RGB. 109). GeschäftsO. für das Oberseeamt 78 (ZB. 276), Nachtr. 89 (ZB. 371). — Preußische Seeämter bestehen in Königsberg für Ostpreußen; Danzig für Westpreußen; Stettin für die RegBezirke Köslin und Stettin; Stralsund für den RegBez. Stralsund; in Flensburg und Tönning für die Ost- und für die Westküste von Schl.-Holstein; in Emden für die ostfriesische Küste. (Seeämter finden sich

regelt das HGB. nur den Anspruch auf Berge- und Hülfslohn[49]); in betreff der Rettung der Menschen und der Bergung des Eigenthums ist dagegen ein besonderes Verfahren vor den Strandämtern (Strandhauptleuten) vorgeschrieben. Letztere haben vorzugsweise das Strandgut zu verwalten und den Empfangsberechtigten zu übermitteln, während das eigentliche Hülfs- und Rettungswerk den ihnen untergeordneten Strandvögten obliegt[50]). Das s. g. Strandrecht, welches dem Fiskus oder den Strandbewohnern einen besonderen Anspruch auf das Strandgut verlieh, ist aufgehoben[51]). — Im Interesse der Sicherheit des Betriebes wird die Ladungsfähigkeit der Schiffe durch Schiffsvermessung festgestellt und durch Meßbriefe beurkundet[52]). — Endlich bedürfen Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Lootsen eines von den Regierungspräsidenten auszustellenden Befähigungsnachweises. Die Vorbildung wird auf Navigationsschulen und Navigationsvorschulen erworben. Mit ersteren sind Prüfungskommissionen für die große und für die kleine Fahrt verbunden[53]).

Die Verhältnisse der Schiffsmannschaften auf deutschen Kauffahrteischiffen sind einheitlich geordnet[54]). Als Behörden bestehen die Seemanns-

---

außerdem in Rostock, Lübeck, Hamburg, Bremerhaven u. Brake) Bek. 77 (ZB. 621) u. 87 (ZB. 545). — Privatrechtlicher Schadenersatz Anm. 37.

[50]) StrandO. 74 (RGB. 73), Einf. in Helgoland V. 95 (das. 421), Instr. 75 (ZB. 750). — Pflicht zur Hülfeleistung StrandO. § 9 u. StGB. § 360 10; Strafe der Herbeiführung der Strandung StGB. § 322, 323, 325 u. 326. — Dem Zwecke der Rettung dient die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

[51]) LR. II 15 § 81–87.

[52]) RVerf. Art. 54 Abs. 2; SchiffsvermO. (88 RGB. 190, geändert Bek. 95 RGB. 153 Art. I - III u. gem. Art. IV) in neuer Fassung veröffentlicht 95 RGB. 161, Erg. des § 24 zwei Bek. 99 (RGB. 310 u. ZB. 311); Instr. 95 erg. (Art. 32) Bk. 98 (JMB. 34); Gebühr für Ausfertigung der Meßbriefe Bek. 90 (ZB. 281) u. 00 (ZB. 523). Vermessung f. d. Suezkanalfahrt Bek. 95 (ZB. 96). Die Ausführung der Vorschriften wird durch das Schiffsvermessungsamt überwacht mit zwei Reichsschiffsvermessungsinspektoren für die Nord- u. für die Ostsee; Ostasien Bek. 98 (RGB. 1017). — Oesterreichisch-ungarische Vermessungsangaben werden in deutschen Häfen anerkannt Best. 96 (ZB. 173 u. 571), desgl. dänische 95 (ZB. 385), schwedische, großbritannische, französische, spanische, norwegische 96 (ZB. 228, 415, 457, 483, 583), belgische 96 (ZB. 624) u. 98 (ZB. 479), griechische, nordamerikanische, italienische 97 (ZB. 61, 62 u 284), russische 98 (ZB. 393), japanische 00 (ZB. 414).

[53]) RVerf. Art. 54 Abs. 2; GewO. § 31 Abs. 1 u. 2 u. § 40; Anw. 99 (MB. 127) Nr. 36, 37. — Prüfung der Maschinisten Vorschr. 91 (RGB. 359) u. (Formulare) Bek. 91 (ZB. 266), der Seeschiffer und Seesteuerleute Bek. 87 (RGB. 395), erg. (§ 2) Bek. 99 (RGB. 134), (§ 14–19) Bek. 88 (RGB. 185), (§ 44 u. Anl.) 95 (RGB. 179) u. (Farbenblindheit) 91 (RGB. 348); Prüfung der Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen Bek. 88 (RGB. 185), 99 (RGB. 129) u. Formulare 99 (ZB. 86). Die Befolgung der Vorschriften wird durch Reichsprüfungsinspektoren überwacht. — Navigationsschulen (Regul. 4. Mai 91) in Altona, Apenrade, Barth, Danzig, Flensburg, Geestemünde, Stettin, Leer, Papenburg, Pillau, Stralsund und Timmel; Navigationsvorschulen (Regul. 1. Mai 94) daselbst und in Emden, Grohn, Grünendeich, Prerow, Stolpmünde, Swinemünde, Westrhauderfehn u. Zingst. — Zuständigkeit des Handelsministers § 50 d. V.

[54]) SeemannsO. 72 (RGB. 409), ergänzt (Militärverhältniß der Anzumusternden) Z. 88 (MB. 89 S. 10, Anlage 4

ämter[55]). Diese haben die Aufgabe, die von den Schiffsleuten zu führenden Seefahrtsbücher auszufertigen, die zwischen den Schiffsleuten und dem Schiffer (Schiffsführer und Schiffskapitän) getroffenen Abreden über Dienstantritt und Austritt zu verlautbaren (An- und Abmusterung)[56]), Streitigkeiten zwischen beiden zu schlichten und vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden[57]), auch Uebertretungen der Schiffsleute zu untersuchen und mittelst vorläufiger Festsetzung zu bestrafen[58]). Der Vertrag zwischen Schiffern und Schiffsleuten heißt Heuervertrag und hat eine eigene Gestaltung[59]). Die Schiffsleute sind der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen[60]). — Hülfsbedürftige deutsche Seeleute im Auslande müssen auf Anordnung des Seemannsamtes von jedem heimfahrenden deutschen Kauffahrteischiffe gegen Entschädigung mitgenommen werden[61]). — Die Schiffsführer haben sich im Auslande bei den Konsuln zu melden (§ 85 Abs. 4).

§ 360.

c) Die **Binnenschiffahrt** ist, was den Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und deren Zustand, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle betrifft, Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden. Abgaben dürfen auf schiffbaren Wasserstraßen von Schiffen und Flößen nur für Benutzung der Verkehrsanstalten erhoben werden und die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen[62]). Ganz aufgehoben sind die Rhein- und Elbzölle[63]) und die besonderen Flößereiabgaben[64]). Die Verkehrsabgaben — die mit Aufhebung des staatlichen

---

zur WehrO. 88 ZB. 89 S. 1). Eine neue SeemannsO. steht gegenwärtig zur Berathung. — Die GewO. findet keine Anwendung das. § 6. — Erkrankung SeemannsO. § 48—50; Unfallversicherung § 347[4], Invalidenversicherung § 348 Abs. 2.

[55]) SeemO. § 4. Als solche wirken die in den inländischen Hafenorten nach § 12 des G. 64 (GS. 693) errichteten Musterungsbehörden, im Auslande die Konsulate § 85 d. W. — Kostentarif 73 (ZB. 62), erg. Bek. 85 (ZB. 525).

[56]) SeemO. § 5—23. Form der Musterrolle Bek. 91 (ZB. 218).

[57]) SeemO. § 104—106, 29 u. 47.

[58]) Das. § 101. — Strafen § 81 bis 100, 107 u. StGB. § 297, 298. Das Koalitionsrecht (§ 344 Abs. 2 d. W.) findet keine Anwendung SeemO. § 87. — Feststellung des Thatbestandes SeemO. § 102 u. 103.

[59]) Das. § 24—71 (§ 68 aufgeh EG. z. HGB. 97 RGB. 437 Art. 8[3]).

[60]) SeemO. § 72—80.

[61]) G. 72 (RGB. 432); Erstattung der Kosten R. 67 (MB. 68 S. 65). — Gegenseitige Vereinbarung wegen Unterstützung hülfsbedürftiger Seeleute Bek. 90 (ZB. 268), mit Frankreich wegen Auslieferung der Heuerguthaben und Sachen der Seeleute Bek. 85 (ZB. 148).

[62]) RVerf. Art. 4[9] u. 54 Abs. 4 u. 5. Binnenfahrzeuge führen die Flagge ihres Heimathsstaates Erl. 86 (MB. 4). Statistik des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen Best. 81 (ZB. 330).

[63]) G. 66 (GS 873); G. und Vertr. mit Oesterreich 70 (BGBl. 416 u. 417).

[64]) G. 70 (BGBl 312); dieses ist RG. § 6 Anm. 12 d. W. — Ausführung für die Werra und Saale V. 70 (RGB. 314), für die Enz u. Nagold V. 74 (RGB. 14). Auf dem Neckar u. der Glatt ist die Flößerei aufgehoben Vtr. u. G. 99 (GS. 154 u. 153).

Chausseegeldes (§ 361 Abs. 3) an Bedeutung verloren hatten — sind mit dem Bau größerer Kanäle (§ 358 Abs. 1) wieder in den Vordergrund gerückt. Ihre Hinterziehung wie ihre Ueberhebung ist mit besonderer Strafe bedroht und Zuwiderhandlungen werden in einem Verwaltungsstrafverfahren verfolgt, das mit einigen Maßgaben dem für Zölle und indirekten Steuern vorgeschriebenen Verfahren (§ 150 Abs. 4) entspricht[65].

Die Binnenfahrzeuge[66] müssen gewisse Maße einhalten und im Interesse der steuerlichen und polizeilichen Ueberwachung eine vorgeschriebene Bezeichnung führen[67].

Besondere Vorschriften sind für einzelne Ströme ergangen[68]. Zu diesen zählen auch die mit außerdeutschen Staaten vereinbarten, auf die Freiheit der Schiffahrt gerichteten Verträge (Schiffahrtsakten)[69].

Das private **Binnenschiffahrtsrecht** ist in Anlehnung an das Seerecht (§ 359 Abs. 2) neugeregelt[70]; hierbei werden als betheiligte Personen der Schiffseigner, der Schiffer (Schiffsführer) und die Schiffsmannschaft unterschieden[71]. Für Schiffer und Maschinisten kann der Bundesrath — bezüglich geschlossener Seen die Landesregierung — einen Befähigungsnachweis vorschreiben[72], während das Lootsengewerbe landesgesetzlich von besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden kann[73]. Daneben bewendet es in betreff der Stromschiffer und Lootsen bei den Staatsverträgen[74]. Das Frachtgeschäft

---

[65]) G. 2. Mai 00 (GS. 123), insbes. Strafe der Hinterziehung § 1, der Ueberhebung § 2—7, Verfahren § 8—13. Ausf.Vorschr. 00 (MB. 274). — Die Verwaltung einschließlich der Vermessung der Flußschiffe ist auf den Min. der öff. Arbeiten u. die allgemeinen Verwaltungsbehörden übergegangen AE. 94 (GS. 95 S. 43). — Zuständig für Gestattung und Feststellung der Hafen- und Verkehrsabgaben (außer dem Chausseegelde) sind die Minister AE. 82 (GS. 360), ZR. 82 u. 83 (MB. 2 u. 140); gleiches gilt von den Lootsengebühren AE. 83 (GS. 339).

[66]) Die Zahl der Segelschiffe von mehr als 10 t betrug (98) 20611, die der Dampfschiffe 1953.

[67]) Uebereink. mit Frankreich, Belgien u. den Niederlanden betr. gegenseitige Anerkennung der das Ladegewicht feststellenden Aichscheine 98 (RGB. 99 S. 299).

[68]) Rhein: PolV. 64 (MB. 167); Elbe: PolRegl 42 (MB. 273) u. ZR. 54 (MB. 115 u. 118).

[69]) Rev. Rheinschiffahrtsakte 68 (GS. 69 S. 798) nebst AusfG. 70 (GS. 187), Zus. 95 u. Bek. 98 (GS. 265, 266) u. (Aend. des Schlußprot. 4 A) 00 (GS. 9 u. 12); Elbschiffahrtsakte 21 (GS. 22 S. 9) u. Additionalakte 44 (GS. 458), Ergänz. 54 (GS. 369) u. 63 (GS. 377); Weserschiffahrtsakte 23 (GS. 24 S. 25) u. AddA. 57 (GS. 453).

[70]) **Binnenschiff.G.** (15. Juni 95, gem. EG. zum HGB. Art. 12 u. 13 geändert u.) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 98 RGB. 868. Bearb. v. Landgraf (2. Aufl., Berl. 00) u. Fritsch (2. Aufl., Leipz. 00). Beschwerde G. 98 (RGB. 771) § 148 Abs. 2.

[71]) Schiffseigner BG. § 1—6. Für Schiffer (§ 7—20 u. 131) gelten daneben gemäß § 20 die allgemeinen Bestimmungen für Betriebsbeamte, Werkmeister u. Techniker bezüglich der Beendigung des Dienstverhältnisses, einschließlich der Zuständigkeit der Gewerbegerichte (§ 344 Abs. 6 u. 8 d. W.). Die Schiffsmannschaft (BG. 98 § 21—25) untersteht der GewO. (Gewerbegehülfen § 344 Abs. 3 d. W.); Unfallversicherung § 347[1].

[72]) BG. § 132.

[73]) GewO. § 34 Abs. 3; Anw. 99 (MB. 127) Nr. 39. — Befähigung der Lootsen § 359 Abs. 3. d. W.

[74]) GewO. § 31 Abs. 3 u. ZustG. § 120[4]; Anw. (vor. Anm.) Nr. 38.

ist auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (§ 353 Abs. 4) geordnet[75]); an letzteres schließen sich auch die Grundsätze über Haverei, Zusammenstoß von Schiffen, Bergung und Hülfeleistung, über Schiffsgläubiger und Verjährung an[76]). Alle größeren Schiffe sind in Schiffsregister einzutragen, die bei den Amtsgerichten geführt werden; über die Eintragung werden Schiffsbriefe ertheilt. Die Verpfändung solcher Schiffe kann nur durch Eintragung in dieses Register erfolgen[77]).

In entsprechender aber einfacherer Weise ist das private Flößereirecht geordnet[78]).

3. Wege.

§ 361.

a) **Einleitung.** Die Eintheilung der Wege folgt drei verschiedenen Gesichtspunkten. Nach ihrer Bestimmung zerfallen sie in öffentliche und Privatwege. Die öffentlichen Wege sind für den gemeinen Gebrauch bestimmt und können diesem kraft Privatrechts nicht entzogen werden; sie heißen, wenn ihr Verkehr ein weitergehender ist, Land- und Heerstraßen, wenn er nur die Verbindung benachbarter Orte vermittelt, Verbindungs- (Vizinal- oder Kommunikations-) Wege[1]). Die Privatwege sind nur für einzelne Personen oder — als Interessenten-, Koppel-, Holz-, Feld- und Wirthschaftswege — für eine begrenzte Mehrheit von Personen bestimmt[2]). — Nach der Bauart unterscheiden sich die vorschriftmäßig ausgebauten Kunststraßen (Chausseen) von den gewöhnlichen Wegen[3]). — Nach der Unterhaltungspflicht

---

[75]) BG. § 26—77 u. 131; Dispache wie Anm. 37.

[76]) BG. § 78—118.

[77]) Das. § 119—129; Verpfändung u. Zwangsversteigerung wie Anm. 39. — Die Registerführung ist die für Seeschiffe (Anm. 23) vorgeschriebene.

[78]) G. 15. Juni 95 (GS. 341), insbes. Floßführer § 1—16 u. 32, Floßmannschaft § 17—21, Beschädigung durch Flöße § 22, 23, Bergung und Hülfeleistung § 24—29, Verjährung § 30. — Benutzung der Privatflüsse zur Flößerei § 324 Anm. 12 d. W.

[1]) Grundsteuerfreiheit G. 94 (GS. 152) § 24c u. d. Befreiung von der Pflicht zur grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 50 d. W. — Die Frage, ob ein Weg für einen öffentlichen zu erachten, unterliegt dem Verwaltungsstreitverfahren ZustG. § 56 Abs. 4; § 364 Abs. 2 d. W. — Beschränkte Gebrauchszwecke (Fahr-, Reit- oder Fußwege) und Bestimmung (Kirch- oder Schulwege) schließen die Oeffentlichkeit nicht nothwendig aus OV. (XII 282) und Gleiches gilt von Eigenthums- oder dinglichen Rechten am Grund und Boden OV. (V 229). Der Eigenthümer eines öffentlichen Weges hat alle durch den öffentlichen Verkehrszweck gebotenen Einrichtungen zu dulden OV. (XXXVI 237). — Sächs. WegeO. (Anm. 9) § 1—3.

[2]) Die Privatwege fallen in das Gebiet des Privatrechts (LR. I 22 § 63 bis 79, Nothwege BGB. § 917, EG. Art. 123) u. der Feldpolizei (§ 331 d. W.); Wirthschaftswege § 321 Abs. 4.

[3]) Als Kunststraßen gelten alle Straßen, die den chausseepolizeilichen Vorschriften (§ 364 Abs. 4 d. W.) unterliegen oder Chausseegeld erheben dürfen (Anm. 6) oder vom Oberpräsidenten als solche anerkannt sind. Das Verzeichniß dieser Straßen wird durch die Amtsblätter veröffentlicht G. 87 (GS. 301) § 12. OV. (XXVI 204).

werden endlich Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindestraßen unterschieden (§ 362).

Für den Verkehr kommen nur die öffentlichen Wege in Betracht; diese haben sich zu dessen wichtigsten Trägern herausgebildet und finden in seiner Entwicklung auch ihre Geschichte. Aus dem grund- und später landesherrlichen Geleitsrechte war das nutzbare Wegerecht (Wegeregal) erwachsen. Dieses Recht verwandelte sich, als der Verkehr zu immer größerer Bedeutung heranwuchs und stets zunehmende Beachtung beim Staate forderte und fand, in eine Wegepflicht. Die Wandlung vollzog sich im 18ten Jahrhundert[4]); die weitere Durchbildung erhielt das Wegewesen aber erst im 19ten und dem Staate ist dabei die dreifache Aufgabe zugefallen:

1. die Wegepflicht zu regeln (b);
2. die Grundsätze für den Wegebau festzustellen (c);
3. die Wege und ihren Gebrauch zu schützen (Wegepolizei) (d).

Gleichzeitig forderte der Grundsatz der Verkehrsfreiheit die Beseitigung aller die Benutzung der Wege erschwerenden Hemmnisse und Abgaben. So erfolgte nach Aufhebung der vom Verkehre selbst erhobenen Kommunikationsabgaben (Wege-, Pflaster-, Brücken- und Thorgelder)[5]) schließlich auch die des als Gebühr für ausgebaute Straßen entrichteten Chausseegeldes, indem der Staat darauf verzichtete und die Mehrzahl der unterhaltungspflichtigen Verbände seinem Beispiele folgte[6]). — Die letzte Stufe in der Entwickelung des Wegewesens bildet der Uebergang auf die Selbstverwaltungskörper. Nachdem die Schienenwege den durchziehenden Verkehr großentheils an sich gezogen hatten, war die Bedeutung der Landwege überall eine mehr örtliche geworden. Mit Rücksicht hierauf ist den Provinzen unter Zuweisung entsprechender Fonds die eigene Verwaltung der früheren Staatsstraßen (Chausseen)[7]) und daneben die Unterstützung der Gemeinden und Kreise bei Ausübung der ihnen obliegenden Wegebaupflicht[8]) übertragen.

---

[4]) § 130 d. W. — Dieser Entwickelungsgang zeigt sich noch im LR., das dem Staate die Unterhaltungspflicht ausdrücklich gegen den Genuß der ihm von den Straßen zukommenden Nutzungen überträgt (II 15 § 11).

[5]) V. 38 (GS. 353), Zuständigkeit § 360 Anm. 65 d. W. — Heranziehung des Fahrradverkehrs zu Brücken- u. Fährgeld RE. 97 (MB. 279). — Die bestehend gebliebenen Verkehrsabgaben sind nur in dem den Herstellungs- u. Unterhaltungskosten entsprechenden Betrage zulässig Vtr. 67 (BGBl. 81) Art. 22, aufrecht erhalten RVerf. Art. 40. — An Privatpersonen zu entrichtende Verkehrsabgaben verjähren in 4 Jahren G. 99 (GS. 177) Art. 8.

[6]) G. 74 (GS. 184). — Die Erhebung — soweit sie noch besteht — richtet sich in den 9 älteren Provinzen nach dem Tarife 40 (GS. 94). Bestrafung wie § 360 Abs. 1 d. W.

[7]) G. 75 (GS. 497) § 18—25. Posen Regul. (Anm. 10). Einzelne Provinzen haben die Chausseen demnächst den engeren Verbänden der Kreise zugewiesen. — Die Chausseeunterhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf die Reinigung OV. (XIV 398) und nicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige OV. (XV 272).

[8]) G. 75 § 4[1]; in Brandenburg u.

Die Wegegesetzgebung ist ziemlich bunt zusammengesetzt. Von den älteren Provinzen hat nur die Provinz Sachsen eine neue Wegeordnung erhalten[9]), die für die gleiche Regelung in den übrigen Provinzen vorbildlich werden dürfte. Sonst reicht in diesen die Gesetzgebung noch vielfach in das achtzehnte Jahrhundert zurück[10]). Besser ist das Wegewesen in den neuen Provinzen geordnet[11]).

§ 362.

b) Obwohl die **Wegepflicht** hiernach nicht einheitlich geregelt erscheint, tritt doch überall eine örtlich nach den Feldmarken begrenzte Pflicht auf, die

---

Sachsen werden Kreis- u. andere Chausseen von den technischen Beamten der Provinzen verwaltet. Für Posen Regul. (Anm. 10); für Hannover G. 68 (GS. 223) § 1[4] u. in betreff der technischen Leitung des Landstraßenbaues 73 (GS. 129); für den RB. Kassel AE. 67 (GS. 1528) Nr. 1; für den RB. Wiesbaden G. 72 (GS. 257) § 1[1].

[9]) WegeO. für die Prov. Sachsen 11. Juli 91 (GS. 316). Diese bezieht sich nicht auf Kunststraßen (§ 14), bestimmt den Begriff der öffentlichen Wege und den Umfang der Wegebaulast und Nutzungen (§ 1—14), behandelt die Wegebaupflicht (§ 15—35, verb. § 362 Abs. 1 d. W.) u. regelt in den Uebergangsbestimmungen (§ 42—52) insbesondere die Ablösung der fiskalischen Unterhaltungspflicht in den vormals sächsischen Theilen (§ 44—49, B. u. G. 92 GS. 75 u. 213).

[10]) Allgemeine Vorschriften für die älteren Provinzen enthält neben einzelnen Wegepolizeigesetzen (Anm. 32 bis 36) nur das LR., das von Gemeindewegen (II 7 § 37[1], 38—44) u. Land- u. Heerstraßen (II 15 § 1, 13—17, 23 u. 24) handelt, aber nach § 15 das. nur in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze über die Wegebaulast zur Anwendung kommt. Verpflichtungen in Bezug auf Telegraphenleitungen § 372 Abs. 3 d. W. — Provinzialgesetze: Ostpreußen ProvR. (§ 171 Anm. 3 d. W.) Zus. 226; Westpreußen ProvR. (das.) § 68 u. Wegeregl. 4. Mai 1796. — Kurmark Ed. 18. April 1792, auf die Neumark ausgedehnt B. 1803 (RA. XII 546); OB. XXXIII 298. In den vorm. sächsischen Landestheilen ist das Straßenbaumandat von 1781 aufgehoben PlB. OTr. 53 (JMB. 328). — Pommern Wegeregl. 25. Juni 1752; Neuvorpommern Regl. 21. Mai 1708 u. B. 14. Aug. 1777. — Posen, Provinzialstraßen B. 43 (MB. 348) u. Regul. 75 (GS. 76 S. 23); Hand- und Spanndienste bei Land- und Heerstraßen G. 75 (GS. 324); im Netzedistrikt gilt das westpreuß. Wegeregl. — Schlesien Wegeregl. 11. Jan. 1767. — Westfalen u. Rheinprovinz, Erhaltung der durch Staatswaldungen führenden Wege durch den Fiskus B. 41 (GS. 405). Im Kreise Meisenheim ist die hess. B. 38 noch in Kraft B. 67 (GS. 1534) § 3[1]. Ausführliche Darstellung dieses verworrenen Rechtszustandes in den Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 Bd. 1 S. 305—326. — Für Hohenzollern erging G. 78 (GS. 5); verb. Anm. 34. — Wegerecht von Germershausen, 2 Bde. (Berl. 90 nebst Ergänzungsheft 92) u. Bering (Berl. 94).

[11]) Schl.-Holstein WegeB. 1. März 42 (chron. Samml. 191, in den polizeilichen Vorschriften durch das Anm. 34 angeführte G. ergänzt), Pat. 65 (BBl. 66 S. 1), G. 79 (GS. 94) u. lauenb. WegeO. 76 (WochBl. 27); ferner ZustG. § 55, 56, 58, 59 u. KrO. 88 (GS. 139) § 150, 151. — Hannover ChausseeG. 51 (han. GS. I 119), Landstraßen u. Gemeindewege G. 51 (das. 141), erg. G. 77 (GS. 18), 94 (GS. 82), KrO. 84 (GS. 181) § 2 u. 114 u. ZustG. § 55, 56 u. 60; Anm. 8, 15, 34 u. 35. — RB. Kassel ohne einheitliches Wegerecht; Ergänzung der Einzelvorschriften G. 79 (GS. 225), ZustG. § 55—57, 61 u. KrO. 85 (GS. 193) § 115 u. 116 Abs. 4. — Vorm. Herzogthum Nassau Landeschausseen Ed. 22. März 48; chaussirte

mit fortschreitender Entwickelung des Gemeindewesens mehr und mehr zur Gemeindepflicht geworden ist[12]). In den neuen Provinzen ist diese Entwickelung bereits abgeschlossen[11]). Ebenso ist in der Provinz Sachsen die Wegepflicht — soweit sie nicht durch Gesetz oder eigene Entschließung auf Kreis oder Provinz übergegangen ist — den Gemeinden (Gutsbezirken) übertragen. Die entgegenstehenden älteren Herkommen sind aufgehoben. Gemeinden oder Gutsbezirke können dabei auf dem durch die Landgemeindeordnung bezeichneten Wege (§ 78 Abs. 3 d. W.) zu Wegeverbänden vereinigt werden, erhalten auch bei unzureichender Leistungsfähigkeit Kreisbeihülfen[13]).

Neben der ordentlichen findet sich eine außerordentliche Wegepflicht für Betriebe anerkannt, die die Wege in erheblicher Weise dauernd abnutzen[14]).

Von größter Bedeutung ist das Eintreten der Kreise und Provinzen in die Wegepflicht geworden. Die wichtigsten, früher vom Staate unterhaltenen Straßen (Chausseen) sind Provinzialstraßen geworden[7]); die minder wichtigen, aber doch dem allgemeinen Verkehre dienenden Wege großentheils als Kreisstraßen in Bau und Unterhaltung übernommen, so daß nur die unbedeutenderen als Gemeindewege zurückgeblieben sind[15]). Daneben wird der Gemeinde- und Kreiswegebau von den Provinzen, der erstere zum Theil auch von den Kreisen durch Beihülfen gefördert, die nach der Steuerkraft der pflichtigen Verbände und nach der Bedeutung und Beschaffenheit der auszubauenden oder ausgebauten Wege abgestuft werden[8]). Die Beihülfen, die sich mit einer gewissen Dehnbarkeit und Beweglichkeit den verschiedenen Leistungs-

---

Verbindungsstraßen V. 62 (VBl. 176) u. ZustG. § 55—57 u. 62; Anm. 34. Vorm. großh. hess. Landestheile G. 12 u. 60 (RegBl. 333) u. ZustG. § 55 bis 57 u. 63.

[12]) ZR. 65 (MB. 187).

[13]) WegeO. (Anm. 9) § 15—23, 43 u. 50.

[14]) ZustG. § 64 u. G. 91 (GS. 329). — Diese Wegepflicht besteht für Gemeindewege in der Prov. Sachsen G. 87 (GS. 277) u. WegeO. (Anm. 9) § 42 Abs. 2, Brandenburg G. 7 u. Schl.-Holstein G. 91 (GS. 315 u. 292), im Herzogth. Lauenburg WegeO. § 24, im RB. Kassel G. 79 § 7 u. Wiesbaden G. 90 (GS. 225); für Gemeindewege u. Kreisstraßen in Pommern G. 97 (GS. 95), Schlesien G. 89 (GS. 100), Westfalen G. 88 (GS. 116); für Gemeindewege, Kreis- u. gewisse Provinzialstraßen in der Rheinprovinz G. 91 (GS. 334); für Gemeindewege und Landstraßen in Hannover G. 77 (Anm. 11).

[15]) Diese Dreitheilung tritt mit einigen Abweichungen in fast allen Provinzen auf. In Schl.-Holstein werden Haupt- u. Nebenlandstraßen und Nebenwege, in Hannover Chausseen, Landstraßen und Gemeindewege unterschieden. In der Rheinprovinz sind die Bezirksstraßen, die hier die Stelle der Kreisstraßen vertraten, mit den Provinzialstraßen (Chausseen) vereinigt AE. 27. Dez. 75. Auch im RegB. Kassel werden nur Chausseen (hier Landstraßen genannt) und Landwege unterschieden. In Nassau werden die Landeschausseen von dem Kommunalverbande, die chaussirten Verbindungsstraßen von diesem unter Mitleistung der Gemeinden und die Vizinalwege von den Gemeinden allein unterhalten. Ein ähnliches Verhältniß waltet in Hohenzollern bezüglich der unmittelbaren und mittelbaren Landstraßen und der Nebenwege ob Anm. 10 u. 11. — Die Einführung einer einheitlichen Bezeichnung (Gemeinde-, Kreis- und Provinzialstraßen) würde wesentlich zur Klärung beitragen. — Die Uebernahme

verhältnissen und Verkehrsbedürfnissen anpassen lassen, dienen zur Ausgleichung der zwischen Pflicht und Leistungsfähigkeit obwaltenden Mißverhältnisse und bilden dadurch eine wichtige Ergänzung der Wegepflicht.

Die Vertheilung der Wegelast innerhalb der pflichtigen Verbände folgt dem allgemeinen für Verbandslasten bestehenden Maßstabe[16]). Mit dem Ersatze der Natural- durch die Geldwirthschaft sind an Stelle der früheren Hand- und Spanndienste meist feste Geldbeiträge getreten. Erstere sind aber darum nicht ausgeschlossen[17]); sie können auch mit der Vertheilung nach dem Lastenfuße verbunden werden, indem die geleisteten Dienste nach bestimmten Preissätzen auf die schuldigen Beiträge angerechnet und letztere somit abverdient werden.

§ 363.

c) Der **Wegebau** bezweckt den Neubau und die Unterhaltung der Wege und ihres Zubehöres an Brücken[18]), Durchlässen, Seitengräben, Zugängen, Schutzvorrichtungen, Baumpflanzungen und Wegweisern[19]). Er setzt die Beschaffung der erforderlichen Grundstücke und Baustoffe voraus und fordert die Beobachtung bestimmter technischer Grundsätze.

Dieser Beschaffung dient das Enteignungsrecht[20]). Soweit es sich dabei um Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege oder um Umwandlung von Privatwegen in öffentliche handelt, ist die Zulassung im Einzelfalle nur von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig[21]). Auch für die Entnahme vorhandener Wegebaustoffe ist ein erleichtertes Enteignungsverfahren zugelassen[22]).

Die technischen Grundsätze bilden eine nothwendige Ergänzung der Wegepflicht, deren Umfang durch sie die nöthige Begrenzung erhält. Diese Grundsätze sind nach Verkehrsbedürfnissen und Bodenverhältnissen verschieden[23]).

---

der Pflicht zur chausseemäßigen Unterhaltung durch einen Dritten (Kreis) nebst Anerkennung als Chaussee (Anm. 3) befreit den Fiskus von der ihm nach LR. oder Provinzialgesetzen obliegenden Unterhaltungspflicht OV. (XXXV 238).

[16]) Sächs. WegeO. (Anm. 9) § 19. — Zuständigkeit bei Inanspruchnahme der Wegepflichtigen § 364 Abs. 2 d. W.

[17]) Chausseebaudienste LR. II 15 § 13 bis 17, 23 u. 24; Aufhebung in Schlesien KO. 38 (GS. 379), Sachsen KO. 39 (GS. 234) und (auf den sonstigen fiskalischen Wegen in den vormals sächsischen Theilen) WegeO. (Anm. 9) § 44 u. 48; Schneeräumungspflicht Anm. 36; Pflicht zur Unterhaltung der Bürgersteige § 266 Anm. 35 d. W.

[18]) Brücken über schiffbare Ströme unterhält der Staat LR. II 15 § 53. Die durch Erhöhung nöthig werdende Aufführung der Anfahrten liegt dem Wegebaupflichtigen, die durch Wegeumbau veranlaßte Aenderung der Brücke dagegen dem Brückenbaupflichtigen ob OV. XXXIII 268.

[19]) Wegweiser R. 46 (MB. 124); Ortstafeln in den Ortschaften an den durch- oder vorüberziehenden Straßen KO. 20 (KA. V 567) u. R. 23 (das. XV 150).

[20]) EnteignungsG. (§ 357 Abs. 3 d. W.).

[21]) EG. § 3, ZustG. § 150 u. sächs. WegeO. (Anm 9) § 12.

[22]) EG. § 50—53, ZustG. § 151 u. LVG. § 121.

[23]) Das Nähere wird durch Provinzial-

Für Kunststraßen (Chausseen) sind jedoch Grundbedingungen maßgebend geworden, von deren Erfüllung in der Regel die Gewährung von Beihülfen und die Anwendung der besonderen chausseepolizeilichen Schutzvorschriften[24]) abhängig gemacht wird. Diese Bedingungen sind:

1. Gehörige Befestigung durch Steinschlag oder Pflasterbahnen[25]);
2. Innehaltung bestimmter Breiten- und Steigungsverhältnisse[26]);
3. Bepflanzung[27]);
4. Sicherstellung der demnächstigen ordnungsmäßigen Unterhaltung[28]).

§ 364.

d) Die **Wegepolizei** wird von den allgemeinen Orts- und Landespolizeibehörden[29]), in der Zentralinstanz von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ausgeübt[30]) und umfaßt:

---

reglements bestimmt; in der Prov. Sachsen können hierüber Regulative durch die Kreisausschüsse aufgestellt werden WegeO. (Anm. 9) § 22 u. 23. — Zur Umwandlung in eine Chaussee ist der Wegepflichtige nicht verbunden OV. (XXXVI 247).

[24]) § 364 Abs. 4 d. W.

[25]) Die Steinbahnen bestehen aus einer Unterlage von gröberen Steinen (ausnahmsweise von Kies oder Schlacken), die gesetzt oder geschüttet werden (Pack- oder Schüttlage) und aus einer Decklage von feinen (3 bis 5 ccm) geschlagenen Steinen, die unter Einbringung von Kies feucht eingewalzt wird. — Pflasterbahnen sind kostspieliger, aber widerstandsfähiger, insbesondere gegen Einflüsse der Feuchtigkeit und deßhalb besonders für bebaute oder der Ueberfluthung ausgesetzte Straßen anwendbar. — Kiesbahnen entsprechen nur ausnahmsweise, bei leichtem Verkehre und trockenem Boden dem Verkehrsbedürfnisse, ähnlich die in den Nordseegegenden üblichen Klinkerbahnen (aus gebrannten Ziegelsteinen).

[26]) Breite des Straßenkörpers (Planums) 7—8 m, wovon 3,5—4,5 m auf die Stein- 2c. Bahn, der übrige Theil auf den Sommerweg und die Fußwege (Banketts) entfallen; Stärke der Steinbahn 20 bis 25 cm, Wölbung (Querprofil) 4—5 v. H; höchste Steigung 4—6 v. H.; Böschung (Dossirung) gegen die Grabensohle oder tieferliegenden Nachbargrundstücke 1 m Höhe zu 1½—2 (im Sande 3) m Breite; Schutzstreifen gegen letztere (Stellwanne) 3—6 cm.

[27]) LR. II 15 § 9 u. 10. — In der Rheinprovinz (Dekr. 16. Dez. 11) und in Nassau (V. 11 VBl. 98) sind die Anlieger zur Anpflanzung auf ihren Grundstücken verpflichtet. — Bei der Bepflanzung sind, wo Klima und Boden es zulassen, Obstbäume zu wählen; dagegen sind die wegen schnellen Wachsthums früher beliebten Pappeln großentheils verschwunden, weil sie durch Wurzeln und Beschattung die benachbarten Felder schädigten JR. 51 (MB. 208), 61 (MB. 149) u. 64 (MB. 58).

[28]) Die Unterhaltung bezweckt die Wiederherstellung der abgenutzten Fahrbahn durch Ausfüllung ihrer Unebenheiten oder vollständige Neuüberdeckung. Zugleich hat sie der vorzeitigen oder ungleichmäßigen Abnutzung durch Abschlämmen, Legen von Spursteinen (R. 50 MB. 112 und 53 MB. 88) vorzubeugen.

[29]) § 213 u. 214 d. W. Die Chausseepolizei (Abs. 4) sollte wegen ihrer die ortspolizeilichen Grenzen überschreitenden Bedeutung in den Landgemeinden (Städte OV. XXXIII 279 u. Bf. 00 MB. 232) von den Landräthen gehandhabt werden R. 74 (MB. 161) u. 97 (MB. 134); das OV. (XI 204) beschränkt diese Zuständigkeit indeß auf den verkehrspolizeilichen Schutz und überweist die chausseepolizeilichen Anordnungen als landespolizeiliche den Regierungspräsidenten. — Die Erlaubniß zu Bauten an Chausseen ertheilt der Amtsvorsteher, der diese jedoch zuvor dem Landrathe vorzulegen hat Z. 90 (MB. 64).

[30]) § 51 d. W.

1. die Sorge für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der Wege durch die Pflichtigen;
2. den Schutz der Wege und des Verkehrs auf diesen.

In der ersteren Thätigkeit finden die in betreff der Wegepflicht und des Wegebaues aufgestellten Grundsätze den nothwendigen Stützpunkt. Die Wegepolizeibehörde hat die Pflichtigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten und kann bei Gefahr im Verzuge die Arbeiten ohne vorgängige Aufforderung auf deren Rechnung ausführen lassen. Außerdem hat sie, wenn gegen ihre Anordnungen in betreff des Baues, der Unterhaltung, des Beitragsverhältnisses oder der Inanspruchnahme der für öffentlich erachteten Wege für den öffentlichen Verkehr binnen 2 Wochen Einspruch erhoben wird, über diesen nach der erforderlichen Erörterung zunächst selbst Beschluß zu fassen. Hiergegen ist die Verwaltungsklage zulässig[31]).

Zum Schutze aller Wege sind Strafbestimmungen ergangen, durch die außer dem Verbot ihrer Beschädigung oder Zerstörung[32]) auch die Gefährdung oder Störung des Verkehres auf ihnen untersagt wird[33]). Die besonderen Bestimmungen für Chausseen und für bebaute Straßen bilden den Gegenstand der Chaussee- und die Straßenpolizei.

Die Vorschriften der Chausseepolizei enthalten weitergehende Anforderungen als die der Wegepolizei[34]). Insbesondere ist beim Befahren der

[31]) ZustG. § 55, 56 u. 162. Erachtet der Klagende einen Dritten für verpflichtet, so ist — wie bei Schulbauten (§ 291 Abs. 5) u. Wasserbauten (§ 324 Anm. 17) — die Klage auch gegen diesen zu richten ZustG. § 56 Abs. 4. Die Instandhaltung der Chausseen, zu der der Chausseegeldhebeberechtigte verpflichtet erscheint (LR. II 15 § 138), ist nach Erk. OV. (Anm. 29) die chausseemäßige. — Aehnliches mit öffentlichem Aufgebot und Ausschließung verbundenes Verfahren bei Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege ZustG. § 57.

[32]) StGB. § 304, 305, 321 u. 326, 370 1 u. 2 u. FeldPolG. 80 (GS. 230) § 30.

[33]) StGB. § 366 2, 3, 5, 9, 10 u. § 367 12. — Einführung gleicher Wagengeleise (4 Fuß 4 Zoll von der Mitte der Felgen ab) in den Provinzen Preußen V. 27 (GS. 28 S. 25); in der Kur- u. Neumark u. in Pommern Regl. 05 (NCC. XI 21) u. V. 31 (GS. 248); in der Niederlausitz V. 29 (GS. 103) u. 35 (GS. 93); Posen V. 30 (GS. 119); Schlesien V. 38 (GS. 258) u. G. 53 (GS. 157); Sachsen V 30 (GS. 111) u. KO. 33; Westfalen V. 29 (GS. 97) und in der Rheinprovinz AE. 20. Juni u. R. 24. Sept. 59. — Ausweichen gegenüber den Posten PostG. 71 (RGB. 347) § 19, sonst LR. II 15 § 25—37. — Zulassung von Straßenlokomotiven ZR. 64 (MB. 53), insbesondere Dampfpflügen Erl. 86 (MB. 21).

[34]) Aeltere Provinzen ausschließlich der Kreise Schleusingen und Ziegenrück und Hohenzollerns Chausseegeldtarif 40 (GS. 94) zusätzliche Vorschr. Nr. 8—17. Verbot unebener Radfelgen, zu langer Hufeisenstollen und zu breiter Ladungen V. 39 (GS. 80) § 9—13 u. 17, eingef. in die Kreise Erfurt u. Wetzlar G. 58 (GS. 271) u. erg. G. 87 (GS. 301) Art. II u. III (der übrige Theil der V. ist durch dieses Gesetz beseitigt oder ersetzt, Anm. 35). — Hohenzollern V. 20 u. 61. — Schl.-Holstein ohne Lauenburg G. 85 (GS. 289), ergänzt G. 90 (GS. 219) und 92 (GS. 102), Lauenburg Regl. 76 (WochBl. 48). — Hannover G. 34 (han. GS. I 319) nebst LandstrG. (Anm. 11) § 73—77. — Nassau V. 54, 55 u. 57. — Umfang Anm. 31, Zuständigkeit Anm. 29.

Kunststraßen für Last- und Frachtfuhrwerk eine mit dem Gewicht der Ladung zunehmende Breite der Radfelgen vorgeschrieben[35]). — Bei Wegräumung außerordentlicher Schneemassen sind die Ortseinwohner zur Hülfeleistung gegen den ortsüblichen Tagelohn verpflichtet[36]). — Die Beobachtung der Chausseepolizeivorschriften wird durch Chausseeaufseher überwacht[37]).

Die **Straßenpolizei** ist ihrem Wesen nach nicht von der Wegepolizei verschieden, doch fordern wegen des regeren Verkehres in bewohnten Orten neben den Rücksichten der Verkehrspolizei auch die der Unfallpolizei (§ 238 bis 242), der Ordnungs- und Sittenpolizei (§ 243) und der Gesundheitspolizei (§ 256) eingehendere Berücksichtigung. Neben einigen gesetzlichen Bestimmungen[38]) wird diesem Bedürfniß durch die städtischen Straßenpolizeiordnungen Rechnung getragen.

4. Eisenbahnen.

§ 365.

a) **Einleitung.** Die Eisenbahnen entstanden in den 30er Jahren des vor. Jahrh. und waren in Preußen zuerst lediglich Gegenstand der Privatunternehmung. Der Staat war bei ihrer Zulassung und Ueberwachung zunächst nur von polizeilichen Gesichtspunkten geleitet. Erst als bei rascher Ausdehnung des Bahnnetzes die Verkehrsbedeutung der Bahnen in den Vordergrund trat, ging er zu deren Förderung über, indem er Zuschüsse oder Zinsgarantien gewährte, und später (seit 1850) selbst zum Unternehmer wurde. So entstand das gemischte Staats- und Privatbahnsystem. In neuester Zeit hat dieses dem **Staatsbahnsysteme** Platz gemacht, indem der Staat, dem durch die Erwerbung der neuen Provinzen neben einer ansehnlichen Zahl von Staatsbahnen ein abgeschlossenes Staatsgebiet erwachsen war, fast alle bedeutenderen Linien an sich zog[1]).

---

[35]) Aeltere Provinzen ausschließlich der Kreise Schleusingen und Ziegenrück und Hohenzollerns G. 87 (GS. 301). — Schl.-Holstein G. 85 (vor. Anm.) § 8. Hannover G. 79 (GS. 19). Aufhebung des älteren Ges. für Frankfurt a. M. G. 87 (GS. 281), die vormals bairischen Theile des RB. Kassel G. 90 (GS. 125).

[36]) KO. 32 (GS. 119) u. B. 49 (GS. 89 u. 378). — Sächs. WegeO. (Anm. 9) § 41. — Schl.-Holstein G. 85 (Anm. 34) § 28 u. 40.

[37]) B. 39 (Anm. 34) § 14.

[38]) StGB. § 366 $^{2-5,\ 8-10}$ u. § 367 ^{12}. — Recht der anliegenden Hausbesitzer zu ungeschmälerter Benutzung der Straßen als solcher Erk. RG. 82 (JMB. 149). Benutzung der Bürgersteige wie Anm. 17. — Die Reinigung, auch die Schneeräumung auf den Ortsstraßen liegt nicht den Wegebaupflichtigen, sondern den Gemeinden ob, soweit nicht Dritte, insbesondere die Anlieger durch Ortsrecht (Observanz) verpflichtet sind (XXIII 378).

[1]) Erworben wurden die Bahnunternehmungen Berlin-Stettin, Magdeburg-Halberstadt, Hannover-Altenbeken u. Köln-Minden G. 79 (GS. 635), rheinische u. Berlin-Potsdam-Magdeburg G. 80 (GS. 20), bergisch-märkische, thüringische, Berlin-Görlitz, Kottbus-Großenhain, Märkisch-Posener, Rhein-Nahe u. Anhalter 2 G. 82 (GS. 21 u. 269), oberschlesische, Breslau-Freiburg, rechte Oderufer, Posen-Kreuzburg, Altona-Kiel, Berlin-Hamburg, bremische, Tilsit-Insterburg u. Oels-Gnesen

Diese Entwickelung war durch den Einfluß geboten, den die Eisenbahnen in immer steigendem Maaße auf das gesammte Wirthschaftsleben ausübten. Der Sieg der Staats- über die Privatbahnen bezeichnet in diesem Sinne nur das Zurücktreten des Erwerbszweckes gegen den Verkehrszweck, wie es ähnlich auf den Gebieten des Straßen- und Kanalbaues und des Postwesens bereits zum Abschlusse gelangt war (§ 357 Abs. 2). Der Unterschied gegen diese Gebiete bestand nur darin, daß auf letzteren der Staat als Inhaber der Regalität bereits die Verkehrseinrichtungen in der Hand hielt und nur ihre Gestaltung zu ändern brauchte, während er hier die Privatindustrie aus ihrer seitherigen Stellung verdrängen mußte. Die Verstaatlichung hat demgemäß auch erhebliche Vortheile und Fortschritte für den Staat wie für das Verkehrsleben zur Folge gehabt. Insbesondere ermöglichte die einheitliche Leitung neben wesentlichen Verkehrserleichterungen im Betriebe (§ 368 Abs. 1) auch eine größere Gleichmäßigkeit und Stetigkeit der Tarife (§ 368 Abs. 4). Sodann erfuhr das Bahnnetz eine erhebliche Erweiterung, die sich auch auf die weniger ertragsreichen Linien (Abs. 3) erstreckte[2]). Endlich sind unbeschadet der regsten Förderung der Verkehrsinteressen die Eisenbahnen zu einer wichtigen Einnahmequelle für den Staat geworden, aus der neben der Eisenbahnschuld auch die übrige Staatsschuld verzinst und getilgt und noch weitere Ausgabebedürfnisse befriedigt werden konnten[3]). Um jedoch bei dem Anwachsen des Staatsbesitzes und der Staatsschuld größeren Schwankungen im Staatshaushalte vorzubeugen und allmählich den völlig schuldenfreien Besitz herbeizuführen, sind alle Eisenbahnüberschüsse zunächst zur Verzinsung der Eisenbahnschuld, sodann bis zu 2200000 M. zur Ausgleichung eines etwaigen Fehlbetrages im Staatshaushalte, hierauf zur Tilgung der Eisenbahnschuld bis ³/₄ v. H. dieser Schuld und erst mit dem Reste nach Bestimmung des Staatshaushaltes zu verwenden[4]). Um ferner die Interessen der bei der Eisenbahnbeförderung Betheiligten genügend zu wahren, sind als Beiräthe in Verkehrsfragen für die

---

2 G. 84 (GS. 11 u. 129), braunschweigische, schleswigsche, Münster-Enschede u. Halle-Sorau-Guben, 3 G. 85 (GS. 11, 43 u. 117), Berlin-Dresden, Nordhausen-Erfurt und Oberlausitzer G. 87 (GS. 21), unterelbische, westholsteinische u. schleswig-holsteinische Marschbahn G. 90 (GS. 69), Weimar-Gera, Saal- u. Werrabahn G. 95 (GS. 315). Erwerb der Aachen-Mastrichter Bahn G. 97 (GS. 367 u. Verträge RGB 707). — Mit dem Großherz. Hessen ist unter Uebernahme der Ludwigsbahn u. der hessischen Staatsbahnen eine gemeinsame Betriebs- und Finanzverwaltung vereinbart; die unteren und die meisten mittleren Beamten sind hessische, während in den gemeinschaftlichen Direktionen Mainz u. Frankfurt a. M. u. im preußischen Ministerium Hessen vertreten ist Vtr. u. G. 96 (GS. 215). Damit ist zu dem geplanten Uebergange der Staatsbahnen auf das Reich (preuß. G. 76 GS. 161) ein erster Schritt gethan.

[2]) Das Eisenbahnnetz umfaßte 1900 in Preußen 28968 km, wovon 26725 (darunter 17687 Voll- u. 9038 Neben-) Staats- u. vom Staate verwaltete Bahnen u. 2243 (darunter 642 Voll- u. 1601 Neben-)Privatbahnen waren. Im Reiche waren über 48228 km im Betriebe, davon über 44455 unter Staatsverwaltung.

[3]) Der Ueberschuß betrug (1900) 535,8 Mill. M.

[4]) G. 27. März 82 (GS. 214).

Eisenbahndirektionen Bezirkseisenbahnräthe eingeführt, die aus den wirthschaftlichen Vertretungen (Handels- und Landwirthschaftskammern und Vereinen) hervorgehen, während der Zentralverwaltung in ähnlicher Weise der Landeseisenbahnrath zur Seite steht[5]).

Nebenbahnen (Sekundärbahnen) sind solche Bahnen, den die Hauptbahnen als Anschlußglieder dienen sollen und deshalb mit einfacheren Bau- und Betriebseinrichtungen als diese ausgestattet sein können. Der nach Vollendung des Hauptverkehrsnetzes in den Vordergrund getretene Nebenbahnbau eignet sich bei geringerer Ertragsfähigkeit und naturgemäßer Abhängigkeit von den Hauptlinien weniger für den Privatbetrieb. Er kann nur durch den Staat gefördert werden, der diese Bahnen entweder selbst ins Leben ruft, oder die betheiligten Verbände hierzu anregt und unterstützt[6]).

Als dritte Gattung erscheinen die Kleinbahnen. Diese bilden zwar auch öffentliche Verkehrsmittel, unterliegen jedoch, da sie rein örtliche Bedeutung haben, nicht dem allgemeinen Verkehre dienen und keine Glieder des allgemeinen Staatsbahnnetzes sind, geringeren Beschränkungen bezüglich der Genehmigung und Beaufsichtigung. Diese steht bei den mit Maschinenkraft betriebenen Bahnen dem Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion zu; letzte führt insbesondere die eisenbahntechnische Aufsicht. Für andere Bahnen sind, falls sie Kunststraßen oder mehrere Kreise berühren, die Regierungspräsidenten, andernfalls die Ortspolizeibehörden und die Landräthe innerhalb ihrer Bezirke zuständig. Zur Eröffnung bedarf es der besonderen Erlaubniß dieser Behörden.. Die Kleinbahnen unterliegen der Gewerbesteuer, aber weder der Eisenbahnabgabe, noch der besonderen, den Privateisenbahnen auferlegten Kommunaleinkommensteuer[7]). — Die dem öffentlichen Verkehre nicht dienenden, aber mit den öffentlichen Bahnen unmittelbar verbundenen und mit Maschinenbetrieb eingerichteten Privatanschlußbahnen sind nach ähnlichen Grundsätzen vom Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion zu genehmigen[8]).

---

[5]) G. 1. Juni 82 (GS. 313) u. (Bezirkseisenbahnräthe) Erl. 82 (MB. 83 S. 14) u. 94 (Eisenb.V.Bl 95 S. 98), (Landeseisenbahnrath) V. 94 (GS. 95 S. 1).

[6]) Preußen hat noch keine allgemeine Regelung vorgenommen, ist jedoch bereits mit einer großen Zahl einzelner Bahnlinien vorgegangen, BetriebsO. Anm. 36.

[7]) G. 28. Juli 92 (GS. 225). Begriff § 1 nebst RE. 97 (MB. 119). Genehmigung § 2—27 u. 39, (Stempel § 152 Anm. 28 d. W.), Verpflichtungen der Unternehmer § 28, 29 (gegenüber der Postverwaltung § 371 Anm. 15 d. W.), Erwerb durch den Staat § 30—38, gemeinsame und Uebergangsbestimmungen § 52 bis 55; Bahneinheit § 367 Abs. 3 d. W. — Ausf. Anw. 98 (MB. 157), erg. (§ 8 u. 9) 99 (MB. 30) u. 00 (MB. 01 S. 12). — Staatsbeihülfen Z. 95 (MB. 128). — Beleihung durch Hypothekenbanken G. 99 (RGB. 357) § 42. — Das Kleinbahnnetz umfaßte (99) 6883,9 km mit 0,6, 0,75, 1 u. (gleich den sonstigen Bahnen) 1,43 m Spurweite. Bearb. v. Gleim (3. Aufl. Berl. 99) u. Eger (Han. 97 mit Nachtr. 99); Müller, Grundzüge des Kleinbahnwesens (Berl. 95).

[8]) G. 92 § 43—55. — Hafenbahnen Z. 94 MB. 122).

§ 366.

b) Die **Eisenbahnverwaltung** ist zwischen Reich und Einzelstaaten getheilt.

Dem Reiche ist neben dem — bislang noch nicht zur Anwendung gebrachten — Rechte, im Interesse der Vertheidigung oder des gemeinsamen Verkehres Gesetze zu geben und Eisenbahnen selbst anzulegen oder zu genehmigen, eine Einwirkung auf den Betrieb und das Tarifwesen übertragen[9]. Zur Wahrnehmung dieser Rechte besteht das dem Reichskanzler unterstellte Reichseisenbahnamt[10].

Die Eisenbahnverwaltung in Preußen erfuhr mit Erweiterung des Staatsbahnbetriebes erhebliche Aenderungen und schließlich eine vereinfachende Umgestaltung[11]. Unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten[12] stehen die Eisenbahndirektionen als allgemeine Provinzialbehörden. Ihre Spitze bildet ein Präsident, dem — abgesehen von den kollegialisch zu behandelnden Disziplinarsachen — die Entscheidung gebührt und als ständige Vertreter ein Oberregierungsrath und ein Oberbaurath zur Seite stehen[13]. Die Staatsaufsicht über Privatbahnen übt der Präsident als „Königlicher Eisenbahnkommissar" aus[14]. Für die Ausübung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes bestehen Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs-, Werkstätten- und Telegrapheninspektionen und für die Leitung von Neubauten Bauabtheilungen[15]. — Für Staatseisenbahnbeamte gelten neben den allgemeinen mehrere besondere Vorschriften[16]. Amtliche Veröffentlichungszeitschriften sind das Eisen-

---

[9]) RVerf. Art. 4⁸, 41—47, auf Baiern nur beschränkt anwendbar Art. 46, dagegen in Els.-Lothringen gültig V. 71 (RGB. 444).

[10]) RG. 73 (RGB. 164). GeschäftsO. 76 (ZB. 197). Das Reichseisenbahnamt führt nur Aufsicht ohne eigene Verwaltung und hat, da solche im Verkehrswesen nicht durchführbar erscheint, bislang keine größere Wirksamkeit entfalten können. — Vereinbarung mit Hessen Anm. 1. — Verwaltung der Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen) § 166 Anm. 13.

[11]) AE. mit VerwaltungsO. 94 (GS. 95 S. 11) und Ausf. Anw. (Eisenb. VB. 95 S. 72).

[12]) § 51 d. W. u. VerwO. § 2—5; ferner § 121 Anm. 7 u. (Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen) Anm. 2. — Erlaß von Polizeiverordnungen § 221 Abs. 2 Nr. 1 d. W. — Landeseisenbahnrath Anm. 5.

[13]) VerwO. § 6—8 u. GeschO. 95 (Eisenb.V.Bl. 37). Eisenbahndirektionen (21) bestehen in Königsberg i. Pr., Danzig, Berlin, Stettin, Bromberg, Posen, Breslau, Kattowitz, Magdeburg, Halle, Erfurt, Altona, Hannover, Münster, Kassel, Frankfurt a. M., Köln, Essen a. Rh., Elberfeld, St. Johann-Saarbrücken und Mainz (Anm. 1). — Disziplinarbefugnisse G. 80 (GS. 271) u VerwO. § 7.

[14]) EG. (Anm. 18) § 46, VerwO. § 6⁶ u. Bek. 95 (MB. 104); Geschäftsbehandlung RE. 96 (MB. 180 und Berichtig. 224).

[15]) VerwO. § 9—15, Nachtr. (§ 9) 00 (GS. 43).

[16]) VerwO. § 16—20, Anstellung das. § 31—39, als Baubeamte § 263 Anm. 6 d. W.; PrüfO. für die mittleren u. unteren Beamten und Annahme von Zivilsupernumerarien Erl. 95 (Eis.V.B. 255); Anstellnng von Frauen ZR. 73 (MB. 17); verb. Anm. 36. — Uniform § 70 Anm. 40. — Tagegelder und Reisekosten V. 97 (GS. 415) u. (Aufhebung des § 1 Abs. 3) 99 (GS. 21), Umzugskosten V.

bahnverordnungsblatt, das Archiv für Eisenbahnwesen seit 1878[17]) und die Zeitschrift für Kleinbahnen seit 1894.

§ 367.

c) **Eisenbahnanlage. Eisenbahngesellschaften.** Das preußische Eisenbahnwesen unterliegt zwar einer einheitlichen Gesetzgebung[18]), ist aber in seiner raschen Entwicklung längst über deren Rahmen hinausgewachsen, da diese Gesetzgebung nur auf Anlage der Eisenbahnen durch Aktieugesellschaften berechnet war, ohne die damals unbekannte Ausführung durch Staat, Verbände oder Privatpersonen zu berücksichtigen.

Die Zulässigkeit des Unternehmens erscheint durch das Verkehrsinteresse und durch die finanzielle Sicherstellung bedingt. Die Bahnanlage an sich fordert landesherrliche, ihre Durchführung im einzelnen ministerielle Genehmigung[19]). Dieser Genehmigung muß die Zeichnung des Aktienkapitals und der Zusammentritt der Gesellschaft vorausgehen. Das Statut bedarf der landesherrlichen Genehmigung[20]). Die Eisenbahngesellschaften können als Körperschaften Grundeigenthum erwerben und nöthigenfalls das Recht der Enteignung für sich in Anspruch nehmen[21]). Zur Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und Ausgabe neuer Aktien ist ministerielle Genehmigung erforderlich[22]). Der früher für dreißig Jahre gewährte Ausschluß der Mitbewerbungsbahnen[23]) ist unbeschadet der bereits erworbenen Rechte aufgehoben[24]). Den Seitenverbindungen anderer Bahnen muß der Anschluß gestattet werden[25]). Die Gesellschaft hat die Bahn rechtzeitig und ordnungsmäßig herzustellen und gehörig zu erhalten[26]). Sie muß die benachbarten Grundbesitzer durch die erforderlichen Anlagen vor entstehenden Gefahren und Nachtheilen schützen[27]) und

---

77 (GS. 178) u. 95 (GS. 41) nebst AusfB. 77 (MB. 176). Einberufung im Mobilmachungsfalle § 91 Abs. 2² d. W. Zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichtete Privatbahnen § 63 Anm. 14c.

[17]) Bek. 78 (MB. 17).

[18]) EisenbahnG. 3. Nov. 38 (GS. 505), mit Ausschluß der §§ 11—13, 15 bis 19, 38—41 u. 44 in die neuen Provinzen eingeführt B. 67 (GS. 1426) und in den wichtigeren Vorschriften in dem G. 61 (GS. 317) für Hohenzollern wiedergegeben. — Gleim Eisenbahnrecht Bd. I Eisenbahnbaurecht (Berl. 93), Eger desgl. (Bresl. Bd. I 89, Bd. II 96).

[19]) EG. § 1, 4 u. 5, ZustG. § 158; Verfahren StMB. 38 (KA. XXII 211). Stempel § 152 Anm. 28 d. W.

[20]) EG. § 1—3. Aktiengesellschaften § 309 d. W.

[21]) EG. § 7. Ueber das EnteignungsG. (welches die §§ 8—13 u. 15—19 des EisenbG. ersetzt hat), § 357 Abs. 3, insbes. Anm. 6 d. W. — Befreiung von der Pflicht zur grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 50 d. W.

[22]) EG. § 6 u. 7 u. ZustG. § 159 Abs. 1.

[23]) EG. § 44. — Die nach 3 Jahren zugelassene Mitbewerbung auf der Bahn selbst gegen ein bestimmtes Bahngeld (§ 26 bis 31 u. 37) ist der derzeitigen unvollkommenen Anschauung über das Eisenbahnwesen entsprungen und nicht zur Anwendung gelangt.

[24]) RVerf. Art. 41 Abs. 3.

[25]) EG. § 45 u. RVerf. Art. 41 Abs. 2.

[26]) EG. § 21 u. 24; Anm. 34.

[27]) Das. § 14, durch das ZustG. nicht geändert § 158 das.; die Pflicht entspricht der für Enteignungen gegebenen § 357 Anm. 8 d. W., ist aber nicht auf Fälle

für alle infolge der Anlage an den Staat herantretenden Entschädigungsansprüche aufkommen. Dagegen hat sie bei Kriegsbeschädigungen keinen Ersatzanspruch[28]). Sie ist der Besteuerung unterworfen[29]) und zur Beförderung der Post verpflichtet (§ 371 Abs. 1). Dem Staate ist das Recht vorbehalten, nach 30 Jahren die Eisenbahn anzukaufen[30]). Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen wird die Konzession verwirkt und die Bahn versteigert[31]).

Privatbahnen und Kleinbahnen bilden mit der Gesammtheit der zugehörigen Sachen und Rechte Einheiten (Bahneinheiten), die nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über Grundbuchwesen (§ 208) und Zwangsvollstreckung (§ 193 Abs. 3) veräußert, belastet und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können. Die Unternehmungen werden dazu in besondere Bahngrundbücher eingetragen. Die Verfügung über die einzelnen Sachen und Rechte erleiden mit der Zugehörigkeit zur Bahneinheit eine Beschränkung; diese dürfen nur in soweit veräußert oder belastet werden, als die Betriebsfähigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird[32]). Durch die Einrichtung soll der Grundkredit der Unternehmung gefördert werden, da diese in ihrer Gesammtheit vermöge ihrer Benutzung als Betriebsmittel einen höheren Werth darstellt, als er ihren einzelnen Theilen beiwohnt.

§ 368.

d) Der **Eisenbahnbetrieb** unterliegt in Preußen der Regelung durch den Minister. Das Interesse des allgemeinen Verkehres hat aber außerdem dazu geführt, daß alle deutschen Eisenbahnen als einheitliches Netz verwaltet, insbesondere nach gleichmäßigen Vorschriften angelegt und ausgerüstet und mit übereinstimmenden Betriebseinrichtungen, Polizeireglements und Fahrplänen versehen werden[33]). Die Eröffnung des Betriebes ist erst zulässig, wenn nach Prüfung

---

der Enteignung beschränkt, auch ist nicht der Bezirksausschuß, sondern der Regierungspräsident (jetzt der Minister Z. 92 MB. 93 S. 6) zuständig.

[28]) EG. § 20 u. 43. — Verpflichtung zu Friedensleistungen § 110 Abs. 4², zu Kriegsleistungen § 111 Abs. 7 d. W.

[29]) Eisenbahnabgabe § 145 d. W.; Heranziehung zur Gemeindesteuer § 77⁴ Abs. 5 u. (Gewerbesteuerfreiheit) § 143 Abs. 2 Nr. 6, zur Kreissteuer § 80 Anm. 9. Abweichung bei Kleinbahnen § 365 Abs. 4.

[30]) EG. § 42.

[31]) Das. § 47.

[32]) G. 19. Aug. 95 (GS. 499), § 25 Abs. 3 erg. G. 99 (GS. 307) Art. 31, sonst nicht berührt durch BGB. EG. Art. 112 u. durch G. üb. die Schuldverschreibungen 99 (§ 306 Abs. 4 d. W.) das. § 25; Bahngrundbücher Vf. des JustM. 59 (JMB. 286). Unzulässigkeit der Pfändung der Betriebsmittel, bei Gegenseitigkeit auch für ausländische Bahnen RG. 86 (RGB. 131); Gegenseitigkeit mit Oesterreich Erkl. 87 (RGB. 153).

[33]) RVerf. Art. 42—44; Anm. 9. — Technische Einheit in betreff der Spurweite und Betriebsmittel ist mit Ausnahme der Warschau-Wiener Bahn in Rußland und einiger türkischer Bahnen für sämmtliche normalspurige Bahnen des europäischen Festlandes vereinbart 2 Bek. 87 (RGB. 111 u. 158), Bek. 90 (RGB. 175), 91 (RGB. 387), zwei v. 96 (RGB. 177 u. 702), 99 (RGB. 543).

der Anlage die Genehmigung des Ministers dazu ertheilt ist[34]). Der Betrieb genießt besonderen strafrechtlichen Schutz[35]).

Die Eisenbahnpolizei, die sich örtlich auf das Bahngebiet nebst Zubehör, sachlich auf die zur Aufrechterhaltung des Betriebes nöthigen Verordnungen beschränkt, wird von den Beamten der Bahnverwaltung geübt[36]). — Für Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Gegenständen in der Nähe der Eisenbahnen ist durch gleichlautende Polizeiverordnungen eine bestimmte Entfernung vorgeschrieben[37]). — Die Verhältnisse der beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter sind behufs Erhaltung der Ruhe und Ordnung näher geregelt[38]). — In betreff der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Tödtungen oder Körperverletzungen haftet der Unternehmer für den Schaden, sofern er nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Betroffenen nachweist[39]).

Das Eisenbahnfrachtgeschäft ist privatrechtlicher Natur. Seine vertragsmäßige Grundlage bilden die Verkehrsordnungen[40]) und die Tarife; sonst entscheidet das Handelsrecht (§ 353 Abs. 4).

---

[34]) EG. § 4 u. 22 u. ZustG. § 159 Abs. 1; Anm. 36.

[35]) Schutz gegen Beschädigung StGB. § 305, 315, 316 (erg. G. 99 RGB. 729), 319 u. 320, Diebstahl 243⁴, Raub 250².

[36]) EG. § 23. — Unterm 5. Juli 92 ergingen die Betriebsordnung f. d. Hauptbahnen (RGB. 691, erg. 97 S. 161, 98 S. 349, 99 S. 372), Best. über die Befähigung der Betriebsbeamten (RGB. 92 S. 723, erg. 97 S. 601 u. 98 S. 353), SignalO. (RGB. 92 S. 733 u. 98 S. 353), Normen für den Bau u. die Ausrüstung (das. 747, erg. 97 S. 164 u. 98 S. 355) u. die BahnO. für die Nebenbahnen (das. 764, erg. 97 S. 166 u. 98 S. 353). — Verfahren bei Prüfung der Lokomotiven ZR. 74 (MB. 264); § 341 Anm. 24 u. 25 d. W. — Verhältniß der Bahnpolizeibeamten zur Ortspolizei OB. 90 (JMB. 209) u. 92 (XXIII 369). Befreiung von persönlichen Gemeindediensten Bf. 93 (MB. 106). — Reinigung der Wagen bei Viehbeförderung § 335 Abs. 1 d. W.

[37]) Z. 92 (MB. 351). Die Amtsvorsteher haben vor Ertheilung der Bauerlaubniß diese den Landräthen vorzulegen Z. 90 (MB. 64).

[38]) V. 46 (GS. 47 S. 21), Ausf. ZR. 47 (MB. 109), Einf. in die neuen Provinzen Anm. 18, in das Jagdgebiet G. 55 (GS 631), in Lauenburg G. 78 (GS. 97 u. 126) § 8¹. — Anwendung auf Kanal-, Chaussee- u. ähnliche Bauten § 26 der V. u. ZustG. § 144. — Speiseeinrichtungen f. Eisenbahnarbeiter ZR. 72 (MB. 197). — Arbeiterwohnungen § 273⁵ d. W. — Krankenversicherung § 346 Abs. 3, Unfallversicherung § 347¹.

[39]) RG. 71 (RGB. 207) § 1, 3—5 u. 7—10. — Abweichung im Verhältniß zur Postverwaltung G. 75 (RGB. 318) Art. 8.

[40]) VerkehrsO. 26. Okt. 99 (RGB. 557), Anl. B erg. Bek. 00 (RGB. 318 u. 805). Verzeichniß der zur Ausstellung von Leichenpässen befugten Behörden (VerkO. § 42 Abs. 4) Bek. 00 (ZB. 524). — Regelung des Eisenbahnfrachtverkehres zwischen den mitteleuropäischen Staaten Uebereink. 90 (RGB. 92 S. 793), Zusatz 95 (RGB. 465), VIte Neuausgabe der Liste der Eisenbahnen 00 (RGB. 11, 300, 787 u. 1009). Regl. für das Zentralamt in Bern (RGB. 92 S. 870) u. Ausführungsbestimmungen (das. 874), Vereinbarung erleichternder Bedingungen gem. § 1 Abs. 3 das. im Wechselverkehre Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn Bek. 92 (RGB. 1015) nebst Nachträgen 93 (RGB. 134 u. 241), Luxemburg Bek. 93 (RGB. 189), 96 (das. 108 u. 703), 00 (das. 3), mit Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden u. der Schweiz Bek. 94 (RGB. 113) u. (Ausdehnung auf Belgien u. Luxemburg) 94 (RGB. 403).

Das Eisenbahntarifwesen fällt zugleich in das Gebiet des öffentlichen Rechtes. Der Beförderungspreis stellt sich bei allen in ihrem Absatze nicht auf den nächsten Umkreis beschränkten Gegenständen als Theil des Waarenpreises dar und gewinnt dadurch eine mit Erweiterung der Absatzgebiete immer steigende Bedeutung. Der Staat in seiner Fürsorge für Belebung des inländischen Verkehres hat demgemäß das erheblichste Interesse an einer richtigen Tarifstellung. Das Eisenbahngesetz hat eine allgemeine Begrenzung der Tarife durch Festsetzung eines Höchstreinertrages von 10 v. H. des Anlagekapitals versucht[41]), ohne damit zu thatsächlichen Ergebnissen gelangt zu sein. Die Reichsverfassung bezeichnet, ohne solchen besonderen Anhalt zu geben, die möglichste Herabsetzung und Gleichmäßigkeit der Tarife als ihr Ziel und will nur für größere Entfernungen auf die für den wirthschaftlichen Verkehr unerläßlichen Roherzeugnisse (Kohlen, Erze, Düngemittel) und auf Nothstands- und Militärbeförderungen ermäßigte Sätze angewendet sehen[42]). Preußen ist mit der Verstaatlichung seiner Bahnen diesen Zielen wesentlich näher gerückt. Grundsätzlich werden auf allen Staatsbahnen die gleichen Gegenstände zu denselben Sätzen gefahren. Ausnahmetarife werden nur in soweit eingeführt, als die besonderen Verkehrsbedürfnisse einzelner Erzeugungsstätten und Absatzplätze oder die Rücksicht auf den Mitbewerb fremder Bahnen und der Wasserstraßen, sowie auch die Hebung der Ausfuhr und der Zufuhr nothwendiger Rohstoffe dieses erforderlich machen. Besondere Bedeutung haben in dieser Beziehung die Staffeltarife erlangt, die mit steigender Entfernung fortschreitende erhebliche Frachtermäßigungen gewähren[43]).

5. Post und Telegraph.

§ 369.

a) **Geschichte.** Die Post, die sich in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts entwickelte, war gleichfalls Regal[1]). und als solches im Jahre 1615 — als die meisten übrigen Regalien bereits in die Hände der Landesherren übergegangen waren — vom Kaiser als Erblehen dem Reichsgrafen Taxis verliehen. Die Entwicklung von Posteinrichtungen in den größeren, damals bereits erstarkten Ländern ist dadurch nicht gehindert worden. Posten wurden insbesondere in Preußen seit dem 16ten Jahrhundert

---

[41]) EisenbG. § 29—35. In Bahngeld- u. Frachttarifstreitigkeiten entscheidet der ordentliche Richter ZustG. § 159 Abs. 2.

[42]) RVerf. Art. 45—47; § 366 Abs. 2 d. W.

[43]) Die Getreidestaffeltarife, die 91 eingeführt waren, um angesichts der ungünstigen Ernte die Getreidezufuhr in den Süden u. Westen des Reiches zu erleichtern, sind 94 wieder aufgehoben worden. — Tarife, die die Frachtermäßigungen den zwischenliegenden Orten nicht in gleicher Weise zu Theil werden lassen wie den Endpunkten, heißen Differentialtarife.

[1]) § 130 d. W.

eingerichtet und unter Friedrich dem Großen wesentlich erweitert. Eine einheitliche Gestaltung des Staatspostwesens wurde jedoch erst möglich, nachdem das Regalitätsrecht ganz beseitigt worden war. Dieses geschah nur allmählich [1]), und auch der Uebergang von der finanziellen zur wirthschaftlichen Verwaltung hat sich bei der Post langsamer vollzogen, als bei den übrigen Verkehrsanstalten [2]).

Das deutsche Postwesen befand sich gleich dem in den Einzelstaaten entwickelten Telegraphenwesen im Zustande völliger Zersplitterung, bis die neue Reichsverfassung Post und Telegraphen zu einheitlichen Reichsverkehrsanstalten erklärte, die der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches unterliegen und unter der oberen Leitung des Kaisers für Rechnung des Reiches verwaltet werden [4]).

Die deutsche Postverwaltung ist seitdem bei der einheitlichen Gestaltung des Postwesens im Reichsgebiete nicht stehen geblieben, hat diese vielmehr durch Postverträge über die Grenzen des Reiches hinausgetragen. Wesentlich durch ihre Anregung ist der Weltpostverein zustande gekommen, der sich über alle dem Verkehre erschlossenen Länder ausdehnt und mit seiner ständigen Stelle in Bern und mit regelmäßig wiederkehrenden Kongressen eine dauernde völkerrechtliche Einrichtung bildet. Innerhalb seines Gebietes findet die Versendung von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben zu einheitlichen, niedrigen Sätzen und unter gleichmäßigen Bedingungen statt [5]). Im Anschluß daran ist in beschränkteren Gebieten der Austausch von Werthbriefen, Postanweisungen, Postpacketen, Postaufträgen und von Zeitungen und Zeitschriften durch besondere Uebereinkommen geregelt [6]). — In ähnlicher

---

[1]) Preußen entschädigte den Fürsten Taxis in betreff der im Westen erworbenen Landestheile durch das Fürstenthum Krotoschin (1816/19) u. für das Postwesen in Hessen-Nassau, den Hansestädten, den thüringischen u. lippischen Ländern durch eine Abfindung von 9 Mill. M. Vertr. 67 (GS. 354).

[2]) Der Grundsatz des Ueberwiegens der Verkehrs- über die Finanzinteressen findet sich für Preußen schon in der RegInstr. 28. Dez. 08 § 57 ausgesprochen, ist aber erst im PostG. 5. Juni 52 durchgedrungen und demnächst im Reiche zu noch vollständigerer Geltung gelangt. Die fortgesetzte Verkehrssteigerung hat gleichwohl das Post- und Telegraphenwesen zu einer ergiebigen Finanzquelle für das Reich gemacht. Der — gemäß § 371 Abs. 1 zum Theil auf Kosten der Eisenbahnen erzielte — Ueberschuß (Voranschl. 99) beträgt 47,1 Mill. M.

[4]) RVerf. Art. 4 [10], 48—51. — Die Vorschriften finden auf Baiern u. Württemberg nur beschränkte Anwendung Art. 52, gelten dagegen in Elſ.-Lothringen V. 71 (RGB. 443). Außerdem sind die Rechte der Reichspostverwaltung einzelnen Bundesstaaten gegenüber durch Verträge erweitert.

[5]) Neuer Weltpostvertr. 15. Juni 98 (RGB. 98 S. 1079). Das Porto beträgt bei Freisendung für einfache Briefe 20 Pf., für Postkarten 10 Pf., für Drucksachen für je 50 g 5 Pf. Der Verein umfaßt alle Kulturstaaten (63) mit 1396 Mil. Einwohnern. — Im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn kommen auf Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Packete die für das Reichsgebiet maßgebenden niedrigeren Sätze (Anm. 23) zur Anwendung Vtr. 72 (RGB. 73 S. 1).

[6]) Fünf Uebereink. 97 (RGB. 98 S. 1115, 1133, 1145, 1166 u. 1176).

Weise ist durch den internationalen Telegraphenverein die telegraphische Beförderung übereinstimmend geordnet. Für den Tarif besteht das System der Worttaxe[7]). Die seitherigen ungleichen Sätze werden infolge der neuesten Vereinbarungen durch einheitliche ersetzt werden.

§ 370.

b) Die **Post- und die Telegraphenverwaltung** ist vereinigt. Oberste Reichsbehörde ist das unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Staatssekretär geleitete Reichspostamt, das in 4 Abtheilungen für Post, Telegraphen-, gemeinsame Angelegenheiten und Personen-, Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen zerfällt[8]). Unter ihm stehen 41 Oberpostdirektionen mit Oberpostdirektoren an der Spitze und Post- und Telegrapheninspektoren zur Beaufsichtigung des Betriebes[9]). Zur unmittelbaren Handhabung des Post- und Telegraphenbetriebes sind die Postämter 1ster, 2ter und 3ter Klasse und die Postagenturen bestimmt. Die Postämter bilden Behörden und sind mit Postdirektoren, Postmeistern und Postverwaltern besetzt, während die Postagenturen nur von Ortseingesessenen verwaltet werden. In den größeren Städten befinden sich besondere Telegraphenämter[10]). Die oberen Post- und Telegraphenbeamten werden vom Kaiser, die niederen von den Landesregierungen ernannt[11]) und haben Rechte und Pflichten der Reichsbeamten[12]).

---

[7]) Anm. 32 und internationaler TelVtr. Juli 75, erg. Bek. 80 (MB. 117).

[8]) V. 75 (RGB. 379). AE. 80 (RGB. 25) u. Bek. 76 (ZB. 5). Unter dem Reichspostamte steht die Reichsdruckerei § 166 Abs. 2 d. W. — Bei dem RPostamte erscheint das (seit 76 mit dem Amtsbl. der Telegraphenverwaltung vereinigte) Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

[9]) Das. — Die Sitze und Bezirke der Oberpostdirektionen in Preußen entsprechen denen der Regierungsbezirke (Uebersicht zu § 55 d. W.) mit folgenden Abweichungen: Der RegBez. Marienwerder ist unter die OPDirektionen Danzig und Bromberg getheilt, der RB. Stralsund der OPD. Stettin zugelegt; Berlin mit Charlottenburg u. einigen Vororten hat eine eigene OPD; zum OPDBez. Magdeburg gehört Anhalt, zu dem von Erfurt der Kr. Schmalkalden und einige thüringische Länder; der Sitz für den RB. Merseburg ist Halle; für den RB. Schleswig (außer einem der OPD. Hamburg zugelegten Theile) die Stadt Kiel; Theile der Prov. Hannover gehören zu den OPDirektionen Braunschweig, Bremen, Hamburg und Oldenburg, der übrige Theil steht unter der OPD. in Hannover; Sitz für den RB. Arnsberg ist Dortmund; zur OPD. Minden gehören der Kr. Rinteln, die Fürstenthümer Lippe und Pyrmont, zur OPD. Kassel das übrige Waldeck, zur OPD. Frankfurt a. M. der RB. Wiesbaden und der Kreis Wetzlar, zur OPD. Trier das Fürstenthum Birkenfeld; Hohenzollern steht unter der OPD. Konstanz.

[10]) Im Reichspostgebiete bestanden (Anfang 1901) 32255 Postanstalten (einschl. 82 in den Schutzgebieten und im Auslande). — Telegraphenanstalten Anm. 28.

[11]) RVerf. Art. 50; Anm. 4. — In Preußen findet die Bearbeitung im Zusammenhang mit der Reichspostverwaltung statt, auf welche die Ernennung auch für andere Staaten durch Vertrag übergegangen ist.

[12]) § 21—24 d. W. — Anstellung der Anwärter für die mittlere Laufbahn Vorschr. 1. Jan. 00 (ZB. 1). — Einziehung im Mobilmachungsfalle § 91 Abs. 2[2]. d. W. — Bestrafungen Anm. 17 u. 30. — Rang § 24 Anm. 35. — Uniform Vf. 71

Der Betrieb der Verwaltung unterliegt der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung[13]).

§ 371.

c) **Postrecht und Postbetrieb.** Die Vorrechte der Post sind gegen früher erheblich vermindert. Eine Beschränkung des freien Verkehres (Postzwang) besteht nur in dem Verbote, verschlossene Briefe und politische, öfter als einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen gegen Bezahlung zwischen verschiedenen Orten oder innerhalb dieser anders als durch die Post zu versenden[14]). Die Eisenbahnen müssen ihren Betrieb den Bedürfnissen des Postdienstes möglichst anpassen und mit jedem Zuge für die Beförderung von Päckereien bis zu 10 kg einen Wagen unentgeltlich, weiter erforderliche Beförderungsmittel gegen bestimmte Vergütung stellen[15]). Im Interesse des regelmäßigen Betriebes sind den Posten einige weitere Vorrechte beigelegt[16]). — Das Briefgeheimniß ist unbeschadet der Beschlagnahme der Briefe im Straf- und Konkursverfahren unverletzlich[17]). — Die Post leistet Gewähr für Werthbriefe und Postanweisungen nach dem Werthbetrage, für Packete nach dem erlittenen Schaden, doch höchstens mit 3 M. für das halbe kg, bei eingeschriebenen und Estafettensendungen mit 42 M. Der Anspruch verjährt in 6 Monaten[18]). — Post- und Portohinterziehungen sind mit Strafe bedroht[19]). Sie unterliegen, soweit es sich um Geldstrafen handelt, mit Vor-

---

(MB. 297), 72 (MB. 118) u. 79 (ZB. 660). Wilhelmsstiftung G. u. AE. 72 (RGB. 210 u. 378), G. 76 (RGB. 122).

[13]) § 346 Abs. 3, § 347[1], § 348 Abs. 2 d. W. u. Bek. 85 (ZB. 389).

[14]) Reichspostgesetz 28. Okt. 71 (RGB. 347) § 1—3, erg. (§ 1a u. 2a, Ausdehnung der Taxe auf Nachbarorte) G. 99 (RRB. 715) Art. 2 nebst Bek. u. Nachtr. 1 00 (ZB. 93 u. 478) u. (Entschädigung der Privatposten) 3—5; Einf. in Elsaß-Lothringen G. 71 (GB. f. E.L. 348). Das Interesse der Reichspost als öffentliche Verkehrsanstalt bildet nicht Gegenstand polizeilicher Verfügungen OB. (XV. 427). — Bearb. v. Grimm (6. Aufl. Berl. 01).

[15]) G. 75 (RGB. 318), Ausf.Bek. 76 (ZB. 87), Aenderung 78 (ZB. 261) u. 81 (ZB. 82 S. 4). Kleinbahnen sind zur Mitnahme eines Postbeamten oder von Postsendungen gegen ermäßigtes Fahrgeld verpflichtet G. 92 (GS. 225) § 42. — Ueberseeische Postdampfschiffsverbindung § 352 Abs. 4 d. W.

[16]) RPG. § 16—26. Die frühere Verpflichtung zur Pferdegestellung ist aufgehoben u. die Beschaffung Gegenstand freier Vereinbarung geworden. — Verhältniß der Posthalter u. PostfuhrO. Vf. 70 (MB. 201). — Postpferde sind vom Militärvorspann und von der Gestellung bei Mobilmachungen frei § 110 Abs. 2[1] u. § 111 Abs. 6 d. W.

[17]) RPG. § 5; ebenso bestimmte die preuß. VU. Art. 6 u. 33. — Strafe der Verletzung StGB. § 299, durch Beamte § 354 u. 358. — Beschlagnahme StPO. § 99—101 u. KonkO. § 121.

[18]) RPG. § 6—15 u. (zu § 14) G. 77 (RGB. 244) § 13[4]; verb. RPG. § 48 u. 49. — Auf die Postbeförderung sind die Best. über Frachtrecht nicht anwendbar HGB. 97 (RGB. 719) § 452.

[19]) RPG. § 27—33. — Strafbare Herstellung u. Verwendung von Post- u. Telegraphenwerthzeichen StGB. § 275, 276, 360[4] u. 364 Abs. 2 (Fassung des G. 91 RGB. 107). Verbotene Versendung entzündlicher u. ätzender Gegenstände StGB. § 367[5a] (desgl.).

behalt des Rechtsweges einem Verwaltungsstrafverfahren[20]) und verjähren in 3 Jahren[21]). — Die Benutzung der Posteinrichtung ist vom Reichskanzler durch Dienstordnung geregelt[22]), das Porto dagegen gesetzlich festgestellt[23]). — Die vordem sehr mannigfaltig in den Bundesstaaten gestalteten Portofreiheiten sind aufgehoben und nur folgende Befreiungen aufrecht erhalten:

1. für regierende Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen;
2. für reine Reichsdienst- und Reichstagsangelegenheiten;
3. für Militärpersonen, deren gewöhnliche Briefe frei sind, während die an sie gerichteten Postanweisungen bis zu 15 M. für 10 Pf. und Packete bis zu 3 kg für 20 Pf. befördert werden.

Die Staatsbehörden können an Stelle des Porto die Zahlung von Aversionalsummen mit der Postverwaltung vereinbaren[24]). So werden die Postsendungen in preußischen Staatsdienstangelegenheiten gegen Zahlung einer jährlichen Aversionalsumme von 7½ Mill. M. frei befördert[25]). In dem Schriftwechsel zwischen Behörden verschiedener Staaten hat stets (auch in Parteisachen) die absendende Behörde frei zu senden[26]).

---

[20]) RPG. § 34—46 u. StPO. § 459 bis 469 nebst EinfG. § 6³.

[21]) EinfG. (zum StGB.) 70 (BGBl. 195) Art. 7.

[22]) RPG. § 50. — PostO. 20 März 00 (ZB. 53), Aenderung (§ 8 XIV bis XVII) 00 (ZB. 599), ferner (§ 36 X) 00 (ZB. 495).

[23]) PosttaxG. 28. Ok. 71 (RGB. 358), Aenderung G. 73 (RGB. 107), 74 (RGB. 127 u. 134) u. 99 (RGB. 715) Art. 1 u. 6. — Einf. in Elsaß-Lothringen G. 71 (GB. f. E.L. 348) u. 75 (RGB. 69) Nr. 5. — Das Porto beträgt für Postkarten 5 Pf.; für den einfachen (bis 20 g wiegenden) Brief 10 Pf., bei größerem Gewichte bis 250 g 20 Pf., bei Nichtfrankirung 10 Pf. und bei Einschreibung 20 Pf. mehr (Ortsbriefe, deren Bereich vom Reichskanzler auf Nachbarorte ausgedehnt werden kann, zahlen 5 Pf. RPG. § 50⁷, PosttaxG. § 1a u. PostO. § 38^XI); für Drucksachen bis 50 g 3 Pf., bei 50—100 g 5 Pf., bei 100 bis 250 g 10 Pf. (im Orts- u. Nachbarortsverkehre gem. PostO. — vor. Anm. — nur 2, 3 u. 5 Pf.), bei 250—500 g 20 Pf., bei 500 g bis 1 kg 30 Pf.; für Waarenproben bis zu 250 g 10 Pf., bei 250 bis 350 g 20 Pf.; für Packete von höchstens 5 kg bis 10 Meilen 25 Pf., für weitere Entfernung 50 Pf., bei höherem Gewichte unter Steigerung nach diesem u. nach Entfernnng. Für Werthsendungen wird neben dem Porto (das für Briefe in diesem Falle bis zu 10 Meilen 20 Pf., darüber hinaus 50 Pf. beträgt) eine Versicherungsgebühr von 5 Pf. für je 300 M. oder Theile dieses Betrages, mindestens aber 10 Pf. erhoben. Postanweisungen kosten bis zu 5 M. 10 Pf., von 5 bis zu 100 M. 20 Pf., zu 200 M. 30 Pf., zu 400 M. 40 Pf., zu 600 M. 50 Pf. u. zu 800 M. 60 Pf.; Postaufträge zur Einziehung von Wechseln u. quittirten Rechnungen u. Uebermittelung durch Postanweisung sind bis zu 800 M. gegen 30 Pf. Gebühr zulässig. — Für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben u. Postanweisungen besteht Freisendungszwang. — Zeitungen zahlen neben einer festen Besorgungs- eine nach der Zahl des wöchentlichen Erscheinens u. nach dem Jahresgewichte bemessene Beförderungsgebühr G. 99 Art. 1^III u. 6. — Oesterreich-Ungarn und Weltpostverein Anm. 5.

[24]) G. 69 (BGBl. 141); Einf. in Baden Verf. 70 (BGBl. 627) Art. 80^II 4, Südhessen G. 75 (RGB. 323), Baiern und Württemberg G. 72 (RGB. 167), Elſ.Lothringen G 72 (GB. f. E.L. 150). — Ausf. Best. 69 (MB. 70 S. 26) u. Aenderung 89 (MB. 171).

[25]) G. 69 § 11, Best. 7 u. Z. 94 (MB. 37 u. 36). Aversionirungsvermerk bei Dienstsendungen einzelner Beamten Z. 95 (MB. 220).

[26]) Bek. 70 (BGBl. 514); Geltung für

Auf allen Gebieten hat die Reichspostverwaltung die größte Rührigkeit entfaltet und den Verkehrsbedürfnissen durch Vermehrung der Verbindungen, Erleichterung der Bedingungen und Ermäßigung der Portosätze unausgesetzt in ausgiebigster Weise Rechnung getragen. Als wichtigster Erfolg dieser Bestrebungen tritt nächst der einheitlichen Festsetzung des Porto im ganzen Reiche die Herstellung einer täglichen, alle Orte berührenden Postverbindung hervor.

Neben der eigentlichen Beförderung will die Postverwaltung auch die Ausgleichung kleinerer Zahlungen durch Scheck übernehmen, um die dem Großverkehre durch den Giroverkehr der Reichsbank gewährten Vortheile auch dem Mittelstande in Landwirthschaft und Gewerbe zuzuwenden (§ 308 Abs. 3[3] und 6). Dieserhalb soll für mehrere Direktionsbezirke (§ 370) je ein Postscheckamt (in Danzig, Berlin, Breslau, Hannover, Frankfurt a. M., Köln, Hamburg, Leipzig und Karlsruhe) errichtet werden, bei dem sich jeder durch eine unverzinsliche Stammeinlage von 100 M. ein Konto begründen kann. Auf dieses soll er bei jeder Postanstalt Einzahlungen durch Zahlkarten und Auszahlungen an andere Kontoinhaber durch Schecks vornehmen können. Gebühren werden im Scheckverkehre nicht erhoben. Das verfügbare Saldo wird von der Postverwaltung gegen tägliche Kündigung bei der Reichsbank belegt[27]).

§ 372.

d) Die **Telegraphie**, obwohl weit jünger als die Post, steht dieser bei ihrer raschen Entwickelung bereits ziemlich ebenbürtig zur Seite[28]).

Das Recht, Telegraphenanlagen einschließlich der Fernsprechanlagen (Telephone) zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu, kann aber für einzelne Strecken und Bezirke an andere Unternehmer verliehen werden. Die von Behörden, Verbänden oder Beförderungsanstalten zu bestimmten öffentlichen Zwecken errichteten Anlagen bedürfen keiner Genehmigung. Dasselbe gilt von Anlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes und von solchen Anlagen zwischen höchstens 25 km von einander entfernten Grundstücken desselben Besitzers, die für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind. Der Betrieb elektrischer Anlagen ist gegen Störung durch spätere Anlagen geschützt[29]). Das

---

Südhessen, Baden u. Elsaß-Lothringen Bek. 72 (RGB. 108), Baiern u. Württemberg Bek. 73 (RGB. 232). Gleiches gilt gegen Oesterreich-Ungarn Bek. 73 (das. 366) und die Schweiz Bek. 78 (ZB. 95). Postsendungen der Staats- u. Kommunalbehörden unter einander RE. 96 (MB. 137) u. 97 (MB. 106).

[27]) G. 00 (RGB. 139) § 6.

[28]) Das Telegraphennetz hat sich rasch entwickelt und umfaßte (Anfang 1901) 158915 km oberirdische, 5962 km unterirdische, zusammen 164817 km Linien. Die Zahl der Telegraphenanstalten belief sich auf 15894. Fernsprecheinrichtung besaßen 1014 Orte.

[29]) G. 6. April 92 (RGB. 467). Strafe der Entziehung elektrischer Kraft

Telegraphengeheimniß ist unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmen unverletzlich[30]). Die ungehinderte Benutzung der Telegraphenanstalten ist durch Strafvorschriften sichergestellt[31]).

Die Telegraphenverwaltung hat ein Mitbenutzungsrecht an öffentlichen Wegen, das den Gemeingebrauch nicht dauernd beschränken darf und bei nothwendiger vorübergehender Beschränkung, sowie bei Erhöhung der Unterhaltungslast oder Schädigung der Baumpflanzungen zur Schadloshaltung verpflichtet. Bestehende besondere (Bahn-, Beleuchtungs-, Wasser-)Anlagen sind zu berücksichtigen, während durch spätere die Telegraphenanlagen nicht benachtheiligt werden. Zur Sicherung der Rechte der Betheiligten ist der Plan der Anlagen (ähnlich den Bebauungsplänen § 266 Abs. 3) in einem besonderen Verfahren festzustellen. Ueber Privatgrundstücke können Leitungen durch den Luftraum geführt werden, soweit die Benutzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird[32]).

Die Telegraphengebühren sind nach einer auf der Wortzahl beruhenden Taxe durch Verordnung festgestellt[33]); bei der Entrichtung ist die Anwendung von Freimarken zugelassen[34]). Die Gebührenfreiheit ist ähnlich der im Postverkehre eingeführten geregelt[35]). Die Erhöhung der Gebühren und die Ausdehnung der Befreiungen kann nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen[36]). — Die Fernsprechgebühren sind gesetzlich geregelt. Für jeden Anschluß an ein Fernsprechnetz ist unter Abstufung nach der Zahl der Anschlüsse entweder eine Bauschgebühr von 80—180 M. oder — neben einer Gesprächsgebühr von 5 Pf. für jede Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche — eine Grundgebühr von 80—100 M. jährlich zu entrichten. Die Be-

---

§ 271 Anm. 83 d. W. — Zuständigkeit des Reiches § 369 Abs. 2 d. W. Für Baiern und Württemberg stehen die Rechte des Reiches diesen Bundesstaaten zu, G. 92 § 15. — Sicherheitsvorschriften § 240 Anm. 58.

30) G. 92 § 8. Strafe der Verletzung StGB. § 299, durch Beamte § 355 u. 358. Beschlagnahme wie Anm. 17.

31) StGB. § 317, 318 und 318a (G. 91 RGB. 107), 355 u. 358. Telegraphenwerthzeichen Anm. 19. — Die unterseeischen Telegraphenkabel sind durch internationalen Vertr. 14. März 84 nebst AusfG. 87 (RGB. 88 S. 151, 169, 292 u. 89 S. 194) geschützt.

32) G. 18. Dez. 99 (RGB. 705), insbes. Baumpflanzungen § 4, besondere Anlagen § 5, 6, Verfahren § 7—10, Benutzung von Privatgrundstücken § 12. AusfBest. 00 (RGB. 7), 99 (MB. 00 S. 46) u. 00 (MB. 106), ferner Bezeichnung der zuständigen unteren u. höheren Behörden) 00 (ZB. 302), in Preußen 99 (MB. 00 S. 46).

33) TelegraphenO. 97 (ZB. 163). Ihr Erlaß beruht auf Art. 48 u. 50 d. RVerf. Die Taxe beträgt innerhalb des deutschen Reiches mit Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. (nach den übrigen europäischen Staaten 10 bis 45 Pf.) für jedes Wort, mindestens 50 Pf. — Benutzung der Eisenbahntelegraphen Regl. 66 (ZB. 156).

34) G 69 (BGBl. 277); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W., Geltung in Elf.-Lothringen RG. 72 (RGB. 69) Nr. 1. — AusfBek. 69 (MB. 220).

35) B. 77 (RGB. 524). — Geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstsachen Regul. u. R. 77 (MB. 185 und 186, JMB. 169).

36) G. 92 (Anm. 28) § 7.

nutzung durch Dritte ist zulässig. Für Benutzung einer Verbindung zwischen verschiedenen Netzen oder Orten werden Gesprächsgebühren erhoben, die bis zu 3 Minuten Dauer nach der Entfernung 0,2 bis 2 M. betragen[37]).

Zwischen allen wichtigen Verkehrsorten, Festungen und Seeplätzen sind neuerdings unterirdische Leitungen zur Anwendung gebracht, da sie größere Sicherheit gegen athmosphärische, Witterungs- und sonstige zerstörende Einwirkungen gewähren.

---

[37]) G. 20. Dez. 99 (RGB. 711), AusfBest. 00 (ZB. 242).

Sachverzeichniß.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

A.

E.

F.

H.

L.

M.

Q.

R.

S.

U.

V.

W.

Z.





